

Altpreußische Monatschrift

Begründet von Rudolf Relcke und Ernst Wichert.

Unter Mitwirkung von
Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Röhl u. A.

Herausgegeben

VON

August Seraphim.

Band 47 (der Provinzial-Blätter Band 113).

Königsberg i. Pr.
Verlag von Thomas & Oppermann (Ferd. Beyer's Buchhandlung).

1919

Abonnementspreis für den Jahrgang Mk. 12,00.

Inhaltsverzeichnis zu Band 47.

I. Aufsätze und Abhandlungen.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Erbschaft unter König Friedrich J. Von Curt Flakowski-Ortelsburg. I. II.	1, 165
Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung des Herzogs Albrecht von Preußen. Von Prof. D. Friedrich Spitta- Straßburg. II.	70
Zur Geschichte des Elbschwabenordens. Von Prof. Dr. L. Neubaur- Elbing	113
Neue Briefe von Paolo Sarpi. Von Professor D. Karl Henrath- Königsberg	184
Aus dem Leben des Pfarrers Christian Friedrich Puttlich. Von Amtsrichter Arthur Warda-Königsberg. II.	262
Herrnau Cohens „Theorie der Erfahrung“ und die Kritik der reinen Vernunft. Von Amtsrichter Ernst Marcus-Essen-Ruhr. I. II.	309, 363
Ein naturwissenschaftlicher Ausflug nach der Halbinsel Hela. Von San.-Rat Dr. R. Hilbert-Sensburg	347
Die Philipponea von Martin Gerb. Herausgegeben von Professor Dr. Teitzner-Leipzig	407
Ein Beitrag zur Geschichte unserer provinziellen Altertumsforschung. Von Konservator Heinrich Kemke-Königsberg	445
Ein Brief Theodors von Schön an E. L. Borowski. Mitgeteilt von Pastor Walter Wendland-Berlin-Wilmersdorf	461
Francesco Stancaro. I. II. Von Pfarrer Lic. Dr. Theodor Wotschke- Santomischl.	465, 570
Die drei patriotischen Gedichte Puttlichs. Mitgeteilt von Amtsrichter Arthur Warda-Königsberg	469
Theodor Gottlieb von Hippel als dirigierender Bürgermeister von Königsberg. Von Privatdozent Dr. Ferdinand Josef Schneider-Prag	535
Art und Kosten litauischer Kolonistenansiedlungen im Jahre 1719. Von Dr. Siegfried Maire-Berlin.	614

II. Kleine Mitteilungen.

Zwei Handfosten Winrichs von Kniprode. Von Professor Dr. M. Perlbach	661
Eine lateinische Rede Immanuel Kants als außerordentlichen Oppo- nenten gegenüber Joh. Gotthel. Kreutzfeld. Mitgeteilt von Arthur Warda, Amtsrichter in Königsberg	662

III.

Berichtigung. Von Dr. Alfred Schutze, Direktor der Kgl. und Univers.-Bibliothek-Königsberg.	188
--	-----

IV.

Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und West- preußen für 1909—1910. Von Schriftführer des Vereins Professor Dr. E. Loeb	567
---	-----

V. Kritiken und Referate.

	Seite
Emil Kuake, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Von Professor E. Schnappel-Osterode Ostpr.	100
Johannes Mühlrodt, Die Tucher Heide in Wort und Bild. Von Prof. A. Zweck-Königsberg.	101
Victor Röhrich, Der Streit um die Ernüandische Kathedra nach dem Tode des Bischofs Heinrich Wogenap. Von A. S.	103
Joseph Kolberg, Aus der Geschichte des Braunsberger Artushofes. Von A. S.	104
Scritti e frammenti del <i>Mago del Nord</i> (Johann Georg Hamann). Traduzione e introduzione di Roberto G. Assagoli. Ornamenti di Charles Dondelet. Con ritratto di Johann Georg Hamann. Von A. W.	351
† Julius Rapp, Briefe 1831—1884. Von Pfarrer Konschel-Königsberg.	357
Harry Bretschneider, Geschichtliches Hilfsbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und verwandte Bildungsanstalten. Von F.	350
Dr. Franz Jänemann, Kantiana. Von Prof. O. Schöndörffer-Königsberg.	360
Wittichen, Briefe von und an Friedrich von Gentz. Von A. S.	520
Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Von Prof. L. Neubaur-Elbing.	521
W. Zernecke, Jacob Heinrich Zernecke, Bürgermeister und Chronist von Thorn (1672—1741). Von Pfarrer F. Jacobi-Thorn.	525
Krohnmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. II. Teil. Von A. Seraphin.	527
J. Kolberg, Aus dem Haushalt des ermbiedischen Bischofs und Kardinals Andreas Bathory (1589—1599). Von A. S.	531
Ziesemer, Das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Von A. Seraphin.	531
Arthur Bendrat, Kunststeinzeichnung: Die Frauengasse in Danzig. #	532
Liedtke, Ein Schatzverzeichnis der Kathedrale Kirche zu Frauenburg aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von A. S.	532
J. Kolberg, Zur ältesten Geschichte der Pfarrkirche in Rüssel. Von A. S.	533
J. Kolberg, Donschicht Dr. Augustin Kolberg. Ein Gedankenblatt von Professor Dr. Josef Kolberg. Von A. S.	533

VI.

Zur Besprechung eingegangene Bücher	504
-------------------------------------	-----

VII.

Preisaufgabe	570
--------------	-----

Verzeichnis

der angeführten archivalischen Quellen und der Literatur.

Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin*):

General-Departement, Tit. 2, Personalsachen.

„ „ Tit. 41, Domänen-Sachen (zitiert ohne Hinzufügung
von: „Gen.-Depart., 41“, nur mit der Nummer des Aktenstücks).

General-Direktorium, Minden-Ravensberg, Tit. 64, Domänen-Sachen, Generalia.

„ „ Pommern, Tit. 35, „ „ „

Akten des Königl. Staatsarchivs zu Magdeburg:

Repert. A. 9 und A. 18.

Akten des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg i. Pr.: Etats-Ministerium.

(**K. Abel**), Preuß. und Brandenburg. Staats-Geographie. Leipzig und Stendal, 1711.

Acta Borussiae, Behördenorganisation, Bd. I und III, Berlin, 1894.

A. P. Büsching, Erdbeschreibung, 8. Aufl., Hamburg 1788 ff.

„Das jetzt lebende Königl. preuß. und Kurfürstl. brandenburg. Haus.“ 1704.

J. B. Droysen, Geschichte der preuß. Politik, Bd. IV, 1; 2. Aufl. Leipzig 1872.

J. Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftl.
Beziehung (Preisschriften von der Fürstlich Jablonowskischen Gesell-
schaft zu Leipzig, Bd. 13, 1868).

(**P. L. I. Fischbach**), Historische usw. Beiträge, die Königl. preuß. und benachbart-
Staaten betreffend. Teil I und Teil II, 1. Berlin 1781 f.

J. F. Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen. Königsberg
und Leipzig, 1875.

K. D. Hällmann, Geschichte der Domänen-Benutzung in Deutschland. Frank-
furt a. O. 1807.

S. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums, Bd. 2. Berlin 1878.

„ „ Das Erbpachsystem in der preuß. Domänen-Politik. (Zeitschrift für
preuß. Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 11. Berlin 1874.)

G. P. Knapp, Die Bauernbefreiung. Leipzig 1887.

*) Die Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin sind ohne Hinzufügung von „Berl. Geh. St. A.“ zitiert.

- (Ant. B. König)**, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. Bd. 3. Berlin 1795.
- F. G. Leonhardi**, Erbbeschreibung der preuß. Monarchie. Halle 1791 ff.
- Chr. O. Mylius**, Corpus Constitutionum Marchicarum. Berlin und Halle 1737—51.
- E. Hass**, Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpacht-Verhältnissen. (Landwirtschaftl. Jahrbücher, Bd. 7. Berlin 1878.)
- H. Paasche**, Die Erbpacht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3, Jena 1900.
- L. v. Hanka**, 12 Bücher preußischer Geschichte, Bd. 2; Werke 25/26. Leipzig 1874.
- L. v. Röne**, Die Verfassung und Verwaltung des preuß. Staats, 9. Teil, 1. Abt. Berlin 1854.
- P. Rosenfeld**, Der Magdeburg. Kammer-Atlas. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 40. Jahrgang, 1905.)
- W. Euprecht**, Die Erbpacht. Göttingen 1892.
- B. Stadelmann**, Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens (Publikationen aus preuß. Staatsarchiven. Bd. 2. Leipzig 1878).
- G. Walz**, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2. 2. Aufl. Kiel 1870.

Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König Friedrich I.

Von **Curt Flukowski.**

§ 1.

Einleitung.

Die Erbpacht stellt nach Paaschos Definition¹⁾ „eine Form des Grundbesitzes dar, bei der das Eigentumsrecht von der dauernden Nutzung derartig getrennt ist, daß letztere als ein veräußerliches und vererbliches dingliches Recht am Grund und Boden gegen die Verpflichtung bestimmter Leistungen einem andern als dem Grundeigentümer zusteht“.

Das römische Recht kannte ursprünglich keine derartigen unablösbaren, am Grund und Boden haftenden Zinsen oder Renten und keine ewigen Nutzungsrechte an fremdem Eigentum²⁾. Indessen finden wir gegen Ende der Kaiserzeit in der Emphyteuse ein der Erbpacht sehr nahe verwandtes Rechtsverhältnis. Auch dieses beruhte auf dem an einem fremden Grundstück eingeräumten erblichen, veräußerlichen und verpfändbaren Nutzungsrecht³⁾; doch während bei der Emphyteuse die persönlichen Verhältnisse des Gebers und Empfängers in keiner Weise durch die Übertragung von Grundbesitz berührt wurden⁴⁾, geriet der *Belieheno* bei der deutschen Erbzinsleihe oder Erbpacht⁴⁾ in eine

¹⁾ Paascho, Die Erbpacht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena 1900) Bd. 3. S. 659 ff.

²⁾ Nasso, Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen. Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. 7 (Berlin 1878) S. 50 ff.

³⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2. S. 225 (2. Aufl. Kiel 1870).

⁴⁾ Erbzinsleihe und Erbpacht waren deutschrechtlichen Ursprungs und hatten anfangs dieselbe Bedeutung. In neuerer Zeit dagegen machte z. B. das Preussische Landrecht einen Unterschied zwischen Erbzins- und Erbpachtgütern, und zwar mehr nach äußerlichen Merkmalen, indem bei der Erbpacht eine dem Ertragswerte annähernd entsprechende Höhe des Kanons gefordert wurde, während die niedrigeren Abgaben des Erbzinsbauern nur als Anerkennung des Oberigentums des Gutsherrn galten. (Paascho, a. a. O.)

gewisse Abhängigkeit vom Grundhorrn und erlitt „eine Verminderung seines persönlichen Rechtsstandes“. „Außerdem war die Leistung nur selten auf einen jährlichen Geldzins oder feste Naturallieferungen beschränkt, in der Regel vielmehr mit Zehnten, Diensten und Besitzveränderungsabgaben verbunden“¹⁾, wie denn überhaupt eine Verleihung von Land ursprünglich nur an „geringerer“ Leute stattfand²⁾.

Bereits im Mittelalter kamen jedoch auch Erbzinsleihen vor, bei denen jene Nebenwirkungen, wie Verlust der persönlichen Freiheit und Verpflichtung zu Diensten, zurücktraten oder ganz verschwanden; so beim kirchlichen Benefizienwesen und bei den großen Kolonisationen im Norden und Osten des Reiches, außerdem gegen Ende des Mittelalters in den Städten Südwestdeutschlands.

In der Neuzeit machten sich die deutschen Territorialfürsten dieses Erbzinsverhältnis zunutze und übertrugen es auf ihre Domänen³⁾.

Infolge der Verleihung kleiner Erbpachtgüter besserten sich die Lebensbedingungen der angesiedelten Bauern ganz erheblich, es wurden dadurch auch viele auswärtige Ansiedler ins Land gezogen. Dies bedingte wiederum eine Erhöhung der Einnahmen aus Zöllen und Steuern; die fremden Pächter aber brachten, weil die Parzellen nach Möglichkeit nur an bemittelte Leute ausgegeben wurden, Bargeld ins Land und unterstützten durch ihre größere Kaufkraft Handel und Industrie. Ferner war mit der Vermehrung der Bevölkerung noch ein anderer, nicht zu unterschätzender Vorteil verbunden: die in jener Zeit aufgekommenen stehenden Heere konnten fortan in erhöhtem Maße aus Landeskindern rekrutiert werden.

¹⁾ Naaso, a. a. O. S. 51 ff.

²⁾ Waitz, a. a. O.

³⁾ Rönne, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staats, Teil 9, I. S. 30. (Berlin 1854.); Ruprecht, Die Erbpacht, S. 15 ff. (Göttingen 1882.); Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung in Deutschland, S. 87 ff. (Frankfurt a. O. 1807.)

Bei weitem den größten materiellen Nutzen aber erlangte der Fürst dadurch, daß mit der Aufteilung der Domänen eine rationellere und intensivere Bewirtschaftung und auch die Ausnutzung bisher brach liegender Ländereien ermöglicht wurde.

Zu diesen wesentlich finanziellen Beweggründen kam noch ein volkswirtschaftlicher hinzu: die Einführung der Erbpacht ließ auch eine Besserung in der Lage der sehr bedrängten Bauern erhoffen. Die harten Fronden machten es ihnen unmöglich, ihre eigenen kleinen Güter nutzbringend zu bewirtschaften; darum zeigten die Leute nur wenig Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle und ergriffen jede Möglichkeit, sich der schweren Lasten zu entledigen.

Hier schuf die Zerschlagung der Domänen bei der Erbpacht insofern eine Wandlung, als sie die Fronden entbehrlicher machte. Durch geringe Dienstgelder konnten Hand- und Spanndienst abgelöst werden, und die Bauern waren nunmehr in der Lage, ihre ganze Kraft dem eigenen Acker zu widmen. Zwar wurde damit zunächst nur den Untertanen der landesherrlichen Güter geholfen, doch die Rückwirkung auf die Bauern der Adelsgüter konnte nicht ausbleiben¹⁾.

§ 2.

In Kurbrandenburg tauchte der Plan einer Vererbpachtung zum erstenmale unter Joachim I. (1499—1535) auf. Mit seinem Kammerdirektor Bernd von Arnim entwarf der Kurfürst in den Jahren 1531—35 verschiedene Projekte zur Vermehrung der Bevölkerung seines Landes und zur Erhöhung der Domänen-einkünfte. Hierunter befand sich auch der Vorschlag, die Domänen zu zergliedern und in Erbpacht anzutun. Aber der frühzeitige Tod des Kurfürsten verhinderte neben anderen Ursachen die Ausführung des Plans²⁾.

¹⁾ Ruprecht, Die Erbpacht, S. 17.

²⁾ Fischbach, Historische Beiträge, I, S. 53.

Franz von Arnim, ein Sohn jenes brandenburgischen Domänendirektors, soll, wie Fischbach¹⁾ und Hüllmann²⁾ berichten, den Entwurf seines Vaters in Kursachsen unter der Regierung des Kurfürsten August (1553—86) ausgeführt haben. Falke³⁾ stellt jedoch auf Grund der Akten fest, daß von einem Eingreifen Arnims in die Pläne nicht einmal die leiseste Andeutung vorhanden ist. Kurfürst August hat aus eigener Initiative die Einführung der Erbpacht beschlossen. Ein Hauptgrund zu seiner Reform lag in den vielen Unterschleifen seiner Administratoren.

Als sich die Hoffnungen Augusts nicht erfüllten und die Pächter ihren Verpflichtungen nicht immer regelmäßig nachkamen, zuweilen sich sogar als unredlich und unfähig erwiesen, gab er die Erbpacht wieder auf und kehrte zum System der Selbstverwaltung zurück.

Ob im 16. Jahrhundert noch anderswo in deutschen Landen Vererbpachtungen vorgenommen wurden, ist mir unbekannt. Erst aus der Zeit des Großen Kurfürsten hören wir von einigen, allerdings nur schwachen Erbpachtsversuchen.

Friedrich Wilhelm ernannte (1650) eine Kommission, die den Zustand der Domänen feststellen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen sollte⁴⁾; der Erfolg ihrer Tätigkeit war die Einführung der Zeitpacht an Stelle der Administration. Einige „Pertinentien“, wie Mühlen und dergleichen, wurden bei dieser Gelegenheit in Erbpacht ausgetan⁵⁾ oder besser gesagt in eine Art Erbadministration; denn entgegen den bei der Erbpacht sonst verfolgten Grundsätzen war der jährliche Kanon nicht dem Ertrage entsprechend festgesetzt worden. Außerdem mußte der Landesherr die Gebäude auf eigene Kosten unterhalten und für

¹⁾ Fischbach II, 1, S. 15.

²⁾ Hüllmann a. a. O. S. 93 f.

³⁾ Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen, S. 61 ff.

⁴⁾ Stadelmann, Landeskultur I, S. 6.

⁵⁾ Stadelmann, a. a. O. S. 7.

alle Zufälle (casus fortuitos) aufkommen, während den Erbpächtern sogar die Erbstands-, Kautions- und Inventariengelder erlassen wurden¹⁾.

Damals trat wahrscheinlich der Amtskammerpräsident Bernd von Arnim, ein Nachkomme des oben erwähnten Kammerdirektors²⁾, mit dem Plane einer Vererbpachtung hervor. Jedoch sein Projekt scheiterte an seiner Entlassung (1653). Auch Gollen. den Arnim in seine Pläne eingeweiht und für sie interessiert hatte, vermochte nicht, den Landesherrn dafür zu gewinnen³⁾.

Im Jahre 1676 begann wieder eine Änderung in der Domänenverwaltung. Der damalige Hofkammerpräsident von Gladebeck setzte die Rückkehr zur Administration durch, geleitet von der Idee, der Kurfürst könne die Vorteile, welche sonst der Pächter erziele, vermittels der Administration selbst genießen⁴⁾; sein Tod (1680) machte diesem Vorhaben ein Ende.

Nunmehr wurde mit der Zeitpacht fortgefahren; auf Grund der guten Erfolge, die bei der sechsjährigen 'Arende in dem neu erworbenen Herzogtum Magdeburg zu verzeichnen waren, beschloß Friedrich Wilhelm, die Pachtperiode durchschnittlich auf den Zeitraum von sechs Jahren festzusetzen.

Sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., behielt diese Methode bei, und um die Wende des 17. Jahrhunderts befanden sich fast alle Domänen in sechsjähriger Zeitpacht.

I. Beginn der Erbpacht 1700—1704.

§ 3.

Mit dem Jahre 1700 trat ein völliger Umschwung in der Verwaltung der Domänen ein, hervorgerufen durch den damaligen Kammerrat und Magdeburgischen Kammermeister Luben.

¹⁾ Fischbach II, 1, S. 10.

²⁾ Vergl. S. 3.

³⁾ Fischbach I, S. 55 ff.

⁴⁾ Fischbach II, 1. S. 21; Stadelmann a. a. O. S. 7.

Christian Friedrich Luben, aus dem Mecklenburgischen gebürtig, war frühzeitig in die brandenburgischen Dienste getreten und hatte im Jahre 1686 durch den Hofkammerpräsidenten Knyphausen eine Anstellung bei der Kurmärkischen Amtskammer erhalten¹⁾.

Unsere Kenntnis über die Entwicklung dieses merkwürdigen Mannes ist leider sehr lückenhaft; wir können nicht sagen, ob die Idee der Erbpacht, die alsdann mit seinem Namen in der preußischen Wirtschaftsgeschichte eng verbunden ist, in ihm selbst groß geworden oder ihm von außen her zugetragen und von ihm nur weiter ausgebildet worden ist. Ranke erzählt²⁾, Luben wäre im Archiv der Kurmärkischen Kammer auf „ältere, anderswo ausgeführte, in das sechzehnte Jahrhundert zurückreichende Pläne“ gestoßen.

Drei Jahre nach der Berufung Lubens in die Berliner Kammer reichte Knyphausen eine Denkschrift bei dem neuen Kurfürsten ein, in der er die Einführung der Erbpacht auf sämtlichen landesherrlichen Mühlen vorschlug³⁾. Es muß, bevor sich uns nicht neue Quellen eröffnet haben, dahingestellt bleiben, ob Luben zu diesem Plane die Anregung gegeben hat, oder ob er seinerseits durch seinen Vorgesetzten erst mit solchen Reformgedanken bekannt oder wenigstens vertrauter geworden ist.

Wiederholt hatten die brandenburgischen Kurfürsten die Art und Weise der Bewirtschaftung auf ihren Gütern geändert, um deren „absolut beste Ausnutzung“ zu erreichen⁴⁾. Von der Selbstverwaltung durch Administration waren sie zur Zeitpacht

¹⁾ Isaacsohn, Preuß. Beamtenum, II, S. 294.

²⁾ Ranke, Werke Bd. 23/26, S. 463. In dem anonym erschienenen Werke von König, Versuch einer historischen Schilderung der usw. Residenzstadt Berlin. Bd. 3 (Berlin 1705), das Ranke zitiert, findet sich diese Angabe nicht; wir geben wohl nicht fehl, wenn wir ihre Quelle in der handschriftlichen Darstellung der Erbpacht von Riodel suchen, die Ranke benutzen durfte.

³⁾ Isaacsohn, Das Erbpachtssystem; Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bd. 11, S. 703 Anm.

⁴⁾ Isaacsohn, a. a. O. S. 701.

und dann wieder zur Administration gekommen, um zuletzt doch der Zeitarende¹⁾ den Vorzug zu geben.

Aber die Erträge aus dem reichen Domänenbesitz standen noch immer in keinem rechten Verhältnis zu den Einkünften, welche die Privatleute aus ihren Gütern zogen. Und dazu kam, daß die Staatsausgaben in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz außerordentlich zugenommen hatten. Das stehende Heer, die Anforderungen der äußeren Politik, dazu die Aspirationen Friedrichs machten einen größeren Aufwand nötig.

Eine Erhöhung der Kontribution aber war so gut wie ausgeschlossen; das hätte geheißen, die Ständekämpfe, die dem Großen Kurfürsten so viel zu schaffen gemacht, erneuern. Die Akzise in den Städten brachte allerdings mit der Zunahme der Bevölkerung und der Hebung der Industrie und des Handels größere Einkünfte. Aber wie langsam ging das vor sich! Die meisten Städte waren doch noch Ackerbaustädte, in denen von industriellen Anlagen nur die Bierbrauerei einigermaßen florierte.

So blieb die Aufgabe, die Einnahmen aus den Domänen zu steigern. Die Not der Zeit forderte Reformen. Seit dem Sturz Danckelmanns war Berlin auch den Projektmachern günstig; und es ist bekannt, welche gute Aufnahme später sogar ein Goldmacher bei Friedrich I. gefunden hat. Wem es gelang, eine neue Geldquelle zu erschließen, der konnte sicher sein, damit auch das eigene Glück gemacht zu haben.

Lubon war nicht, wie Isaacsohn meint²⁾, ein Patriot, der selbstlos sein Ich an die Verwirklichung einer Idee setzte; wir tun ihm wohl kaum Unrecht, wenn wir behaupten, daß bei seinen Plänen auch der Eigennutz eine gewisse Rolle spielte.

In dem „innern Krieg“ entgegengesetzter Intrige“ des Hofes zeigte er sich als ein „Mann von emporstrebendem

¹⁾ Aronde hängt zusammen mit dem franz. arrenter = donner, prendre u rente (Vergl.: Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Paris 1840, Tom. I. S. 384.) In den Akten bedeutet Arende: (Zeit-) Pacht.

²⁾ Isaacsohn, Beamtentum II, S. 302.

Ehrgeiz¹⁾, rücksichtslos und in der Wahl seiner Mittel nicht verlegen. Er war sogar mit dabei tätig, seine früheren Gönner, Danckelman und Knyphausen, anzuschwärzen²⁾, als es galt, die neuen Machthaber zu gewinnen.

Aber ein gewisser Schwung der Auffassung, Freude an großer, Erfolg versprechender Tätigkeit, ein echter Reformeifer ist doch in ihm unverkennbar. Mag er fremde Gedanken angenommen oder eigene an anderen, die ihm bekannt wurden, weiter ausgebildet haben, die Ideen, zu denen er sich bekannte, haben ihn ergriffen und bei seinem Werke geleitet. In keinem Falle ist er nur ein Projektenschmied, der selbst nicht an seine Verheißungen glaubte.

Was andere im kleinen, erstrebte er im großen; das ist seine Bedeutung. Er wollte nicht bei einem einfachen Versuch stehen bleiben, sondern gleich auf einmal sämtliche Domänen der Kurmark nach dem neuen System einrichten.

Bei den neuen Männern fand Luben die erhoffte Unterstützung. Wartenberg und sein Anhang erzeigten sich für die geleisteten Dienste sehr dankbar, verschafften ihm die Stelle eines Magdeburgischen Kommermeisters mit dem Range eines Kammerrats (1698) und brachten seinen Plänen das größte Wohlwollen entgegen. Allerdings winkte ihnen selbst dabei nicht geringer Vorteil³⁾. Nunmehr konnte Luben sein Vorhaben ausführen.

Am 1. Mai 1700 überreichte er dem Kurfürsten eine Denkschrift⁴⁾, in welcher er die Vorteile der Erbpacht gegenüber

¹⁾ Ranke, Werke 25/26, S. 463.

²⁾ Droysen, Politik IV, I Anm. 291.

³⁾ Isaacsohn, Beamtenum II, S. 294; Ranke, Werke 25/26, S. 463.

⁴⁾ „Untertänigstes Projekt, welchergestalt Sr. Kurf. D. unsers gnädigsten Herrn Domänen und Einkünfte auf viele 1000 Rdr. jährlicher Einkünfte ohne einzigen Hazard vermehrt und verbessert werden können.“ Abgedruckt bei Fischbach, Histor. Beiträge, II, 1. Beilage P., S. 94 ff. Das Original war in den Akten nicht zu finden. Eine Abschrift davon befindet sich im Magdeburg. St. A., Repert. A. 18. No. 12.

Administration und Zeitpacht darlegte und das neue System zur Einführung auf den landesherrlichen Domänen empfahl.

Eine Administration, so führte er aus, sei wohl für die Edelleute, Grafen und Fürsten praktisch, die keine großen Herrschaften besaßen und sich um alles selbst kümmern könnten, in keinem Falle jedoch für einen so großen Staat wie Brandenburg-Preußen. Die „vielen Ländereien und weit entlegenen Ämter“ verlangten eine ganz andere Art der Bewirtschaftung, vor allem deshalb, weil der Landesherr bei der Selbstverwaltung den Betrügereien seiner Inspektoren in hohem Maße ausgesetzt sei.

Aber auch die Zeitpacht, welche statt dessen eingeführt worden sei, weise viele Mängel auf. Es habe sich herausgestellt, daß die Revenuen bei der Arende gar nicht beständig seien; vielmehr erforderten die vielen „Veränderungen“ wie „Hagelschäden, Stürme, Wind, Mißwachs, Brand und dergl.“ sehr häufig Remissionen und machten die Aufstellung eines festen Etats illusorisch. Überdies gehe für die Unterhaltung der Domänen und für die andern Nebenausgaben wie „Prediger- und Küster-Zehnt, Speisung der Dienstleute und Diäten bei Rechnungsabnahmen“ ein großer Teil der Einkünfte drauf, so daß schließlich von einem Vorwerk, welches für 500 Taler verpachtet gewesen, nach Abzug aller Unkosten kaum die Hälfte der Pachtgelder in die kurfürstliche Kasse geflossen sei.

Und spreche nicht auch gegen die Zeitpacht die äußerst schlechte Lage der von den Vorwerken und Ämtern abhängigen Bauern? Nur die großen Domänenpächter und diejenigen, welche „außerdem dabei interessirt gewesen“, hätten von der Arende Nutzen gehabt. Die Vorwerke wären von ihnen an solchen Orten angelegt worden, wo sich die besten Äcker und Wiesen befanden, unbekümmert darum, ob dort früher Ortschaften lagen und wieder entstehen konnten oder nicht. In ihrer Habsucht wären diese Leute so weit gegangen, auch noch von den angrenzenden Dörfern die besten Ländereien zu ihren Vorwerken zu schlagen. Die armen Bauern aber hätten sich mit dem

minderwertigen Rest begnügen, obendrein Kontribution zahlen und schwere Frondienste leisten müssen; kein Wunder, daß sie da fast vollkommen ruiniert worden wären.

Alle diese Mängel könnten leicht zum Wohle des Fiskus und der Untertanen durch die Erbpacht beseitigt werden. Die Reform, die den Bauer erleichtere, lohne sich durch die erhöhten Einkünfte auch für den Landesherrn.

Luben stützt seinen Vorschlag durch folgendes Beispiel: Wird ein Vorwerk, wie das oben genannte, anstatt mit einem Pächter, mit zwölf Bauern und vier Kossäten besetzt¹⁾, so wird der Kurfürst ungleich höhere Einnahmen erzielen als vorher; denn diese Leute zahlen bereits an Pacht, Dienstgeld, Kontribution²⁾ und stehenden Zinsen jährlich über 450 Taler. Hierzu kommen noch die Einnahmen aus den Forsten — die Erbpächter müssen nämlich im Gegensatz zu den Arendatoren das Holz bezahlen³⁾ —, ferner größere Einkünfte aus den Braukrügen, den Straßgefällen usw.

Da die Erbpächter mit eigenem Inventar wirtschaften sollen, so wird aus dem Verkauf der Aussaat, des Viehs und der Wirtschaftsgebäude ein großes Kapital einkommen, das man gegen 6 % wohl am besten auf den einzelnen Grundstücken stehen lassen kann. Außerdem fallen für den Kurfürsten alle Bau- und Reparaturkosten fort, desgleichen die den Arendatoren gewährten Remissionen, die mit $\frac{1}{16}$ der gesamten Pacht berechnet wurden. Die Untertanen aber müssen fortan auch Abgaben für den Prediger und Küster zahlen und zu allen öffentlichen Lasten

¹⁾ In der Praxis ging es nicht immer an, die Vorwerke so, wie Luben hier darlegte, mit mehreren Bauern zu besetzen. Daher bestimmte der § 6 des Edikts vom 28. Februar 1705 (Mylus, C. C. M. IV, 2, 3 No. 6, Sp. 151 ff), ein Vorwerk sollte auch ungeteilt vererbpachtet werden können, sofern nur der Pächter bemittelt und ein tüchtiger Wirt wäre und sich verpflichtete, noch einige Familien zu seiner Hilfe und Bequemlichkeit mit anzunehmen.

²⁾ Im Gegensatz hierzu traf der § 5 des genannten Edikts andere Bestimmungen. Siehe weiter unten § 17.

³⁾ Dieser Vorschlag ließ sich jedoch später infolge des Widerstandes der Erbpächter nicht durchführen. Vergl. § 9 des Edikts vom 28. Februar 1705.

das Ihrige beitragen. Alles in allem werden die Reineinnahmen aus dem oben genannten Vorwerk statt wie bisher 215 Rtlr. 19 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ jährlich 762 Rtlr. 12 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ betragen.

Diese Steigerung der Revenuen mußte auf Friedrich einen ungemein günstigen Eindruck machen, auch wenn im Durchschnitt etwas geringere Resultate anzunehmen waren.

Zudem verhiess die Erbpacht noch andere Vorteile. Die Aufteilung der Domänen in kleine Bauerngüter ließ eine Zunahme der Bevölkerung sehr wahrscheinlich werden. Denn die größere Zahl der „Nahrungsstellen“ gab den vielen jungen Leuten im Lande Gelegenheit, sich ansässig zu machen, und die günstigen Bedingungen, vor allem aber die Ablösung der Hand- und Spanndienste durch Geld, mußten voraussichtlich auch zahlreiche auswärtige Ansiedler herbeiziehen.

„Glorie und Force“ sowie der Reichtum eines Fürsten bestehen aber in der Menge der Untertanen, wie Luben sagte. Die Volksvermehrung muß notwendig auch auf die politische Machtstellung zurückwirken: die Werbungen werden erleichtert und die Lasten bei „Einquartierung, Servicen, Kriegs- und Ablagerfahren“ sowie alle anderen Lieferungen für das Heer verteilen sich auf eine größere Zahl von Schultern; die Last, die das stehende Heer dem Volke auferlegt, wird leichter getragen; der Herrscher hat bei einer günstigen Entwicklung der Reformen sogar die Möglichkeit, ohne Beschwer seiner Untertanen sein Heer noch zu vermehren. Gleichzeitig steigen die Einnahmen aus Zoll, Akzise, Kopfsteuer und dem Salzmonopol, „die Mühlen und andre Konsumtions-Intraden wachsen“, Handel und Gewerbe nehmen zu, und die Industrie wird zur „Etablierung vortheilhafter Manufakturen exzitirt“.

Noch annehmbarer wurde das Projekt für Friedrich dadurch, daß Luben eine Verbesserung der „überaus traurigen Lage der Bauern“ damit verknüpfte. Diese Idee hatte ebenso wie die Vermehrung der Bevölkerung „mit der Erbpacht an und für sich innerlich durchaus nichts gemein“, konnte vielmehr auch „bei jedem andern Wirtschaftssystem erfolgreich

durchgeführt werden“¹⁾. Für ihre Verwirklichung allerdings war die Vororbpachtung der Domänen außerordentlich geeignet. Die „Zergliederung“ der Domänen machte die früher notwendigen Frondienste der Untertanen entbehrlich; denn die kleinen Erbpachtsgüter konnten von dem Besitzer mit Hilfe seiner Familie oder einzelner Tagelöhner bestollt werden. Was lag da näher als die Ablösung der Dienste durch ein „proportionierliches“ Dienstgeld? Und nicht allein den Bauern wurde damit geholfen; die Neuerung kam ebenso auch der Kultur des Landes zugute. Waren die Untertanen erst von den harten Fronen befreit, dann konnten sie die ganze Kraft ihrem eigenen Acker zuwenden. Es stand sogar zu erwarten, daß sie, wie Luben meinte, das Land besser bewirtschaften würden als ein Arendator, der bei dem großen Umfange seiner Ländereien auf den saumseligen, widerwilligen Dienst der Untertanen angewiesen war.

Es waren das „Vorschläge“, sagt Ranke²⁾, „die dem wohlmeinenden und vorstrebenden Sinne des Fürsten entsprachen. Dahin eben ging seine Absicht, auf das Emporkommen aller lebendigen Kräfte ein starkes und glänzendes Königtum zu gründen.“ Aber dürfen wir darum über den Widerstand, der sich alsbald erhob, den Stab brechen? Nicht nur, daß sich alle diejenigen dagegen erklärten, die nicht den Mut zu umfassenden Neuerungen in sich fühlten. Die Reform war doch auf Voraussetzungen aufgebaut, die erst begründet werden mußten; ihre Folge mußte eine vollständige Umwandlung des gesamten Staatshaushalts sein. Das brandenburgisch-preussische Reich, das bis dahin nur die notwendigen Konzessionen dem Absolutismus gemacht hatte, im übrigen aber noch ganz und gar die mittelalterliche feudale Struktur aufwies, hätte einen ganz neuen Charakter erhalten, ähnlich wie Frankreich während der großen Revolution. Der Übergang von der Domänenwirtschaft zu dem

¹⁾ Isaacsohn, Das Erbpachtssystem: Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskd. Bd. 11, S. 704.

²⁾ Ranke, 25/26. S. 464.

modernen Steuersystem, der in diesen Reformen lag, würde notwendigerweise zur Abschaffung der Adelsprivilegien und zur Freigebung der Industrie auch auf dem platten Lande geführt haben.

Ob Luben diese Folgen vorausgesehen hat? Wir möchten es bezweifeln. Aber seine Vorschläge waren, auch wenn man nicht weiter blickte, so radikal, daß er der heftigsten Opposition namentlich seitens der Amtskammern sicher sein mußte; darum wollte er ihnen gleich im voraus begegnen. Am wichtigsten schien es, den Kurfürsten darüber zu beruhigen, daß sein Hofhalt durch die Umänderung in Mitleidenschaft gezogen würde. Wo soll, so würden die Gegner fragen, der Herrscher bei seinen häufigen Reisen Unterkunft finden, wenn auf den Domänen nicht mehr stattliche Gebäude, sondern Bauernhütten errichtet werden? Wie leicht ist dieser Einwand zu widerlegen. Als ob der Herr auf seinen Ämtern nicht genug „herrliche Schlösser und Amtshäuser“ besäße! Im Gegenteil, der Monarch würde fortan weit besser daran sein. Denn bisher hätte nicht genügend für die Instandhaltung dieser Bauten gesorgt werden können, da das ganze verfügbare Geld in die Wirtschaftsgebäude hätte gesteckt werden müssen.

Steht es anders mit der Befürchtung, der Hof würde nach der Einführung der Erbpacht Mangel an Stroh, Korn und anderen Viktualien leiden? Als ob der Kurfürst auch nur ein Bund Stroh von den Beamten umsonst erhalten hätte! Alles ist ihm teuer angerechnet worden, und darum wird es sich wohl gleich bleiben, ob die Untertanen oder der Amtmann die Lieferungen übernehmen.

Aber die Feinde werden noch andere Einwürfe erheben. Die Bauern, so wird es heißen, werden zum Teil nicht imstande sein, das Dienstgeld aufzubringen; sie werden viel lieber fronen als Geld zahlen wollen. Doch das ist wider die menschliche Natur: Wer frei sein kann, dient nicht gutwillig, besonders nicht in teuren Jahren. Die Spanndienste werden nur mit 1 Gr. 6 A, die Handdienste sogar nur mit 9 $\frac{1}{2}$ pro Tag bewertet, folglich

brauchen die Leute auch nur diese niedrigen Abgaben zu zahlen. Ohne jede Schwierigkeit können sie das erforderliche Geld durch Holzfahren und dergleichen oder auch nur durch Handdienste verdienen, und mit Freuden werden sie zur Ablösung bereit sein; denn die Kosten für Pferd, Wagen und die zum Hofdienst nötige Bedienung sind schon höher als das Dienstgeld, obendrein aber versäumen die Bauern mit den Fronen ihren eigenen Ackerbau.

Gewiß, es ist nicht zu vermeiden, daß auch die Erbpächter bei Mißwachs Remissionen erhalten. Aber, meint Luben, es braucht den Leuten nicht ein bestimmter Prozentsatz des ganzen in natura abzuliefernden Getreides erlassen zu werden, sondern nur ein Teil von der mißratenen Getreideart, entweder vom Winterkorn (Roggen) oder vom Sommerkorn (Gerste und Hafer), und zwar $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ oder höchstens die Hälfte davon; „denn ganz geschieht nimmer die Erlassung.“ Bei schlechter Ernte steigt das Korn im Preise. Würde der Kurfürst die Hälfte des Getreides erlassen müssen, und würde gleichzeitig der Preis sich verdoppeln — eine Voraussetzung, die allerdings etwas gewagt erscheint —, so wäre dem Kurfürsten trotz der Remission das bestimmte Pachtgeld sicher.

Inwieweit diese Ausführungen Lubens einen Fortschritt gegenüber den Remissionen der Zeitpacht darstellen, ist aus seinen Worten mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

Woher sollen die vielen Erbpächter kommen? so werden nach Lubens Ansicht die Gegner weiter fragen; und wenn sich wirklich Leute dazu bereit finden, woher sollen sie das zur Erbpacht erforderliche Geld aufreiben?

Auch dieser Einwand ist leicht zu widerlegen. Es gibt im Lande genug junge Leute, die noch kein Eigentum besitzen, und zudem werden besonders aus dem benachbarten Sachsen, wo die Untertanen mit Abgaben sehr belastet sind, viele herüberkommen, ja es wird auf einen so großen Andrang zu rechnen sein, daß man nur die Wohlhabenden wird anzunehmen brauchen.

Der Ressortpatriotismus, der sich in den Kämpfen zwischen Kammer und Kommissariat äußerte, wurde von Luben gleich-

falls in Rechnung gestellt; es verdient Beachtung, daß Luben diese Bedenken mit ganz ähnlichen Worten zurückweist, wie Friedrich Wilhelm I. in seiner Instruktion für das Generaldirektorium¹⁾: Die Kammer wird klagen, daß der Mehrertrag der Kontribution nicht der Kammerkasse, sondern dem Kreise und der Kontributionskasse zufließen werde. Aber was will das besagen? Dem Landesherrn gehören doch alle Gelder, ob sie in der einen oder andern Kasse sind.

Als „gotreuer, uninteressierter und unpassionierter“ Diener empfiehlt Luben dem Kurfürsten die Erbpacht als ein „gewisses, beständiges, hochnützlich und genugsam überlegtes Werk“. Jedoch noch eine Frage muß beantwortet werden: Wie kann man für einen guten Verlauf der Reform sorgen?

Die Amtleute, auf die es dabei vor allem ankam, würden ihr doch, wo sie nur konnten, Steine in den Weg legen. Denn bisher hätten sie sich durch die „schönen und leidlichen“ Aenden durch gute Besoldung und viele Nebeneinnahmen weit besser gestanden als die Hofbeamten, bei der Erbpacht aber ginge ihnen ein Teil ihrer Einkünfte verloren.

Vielleicht ließe sich allen Schwierigkeiten am besten dadurch begegnen, daß man bemittelte und verständige Leute zu Beamten machte und sie nur mit der Verwaltung der Justiz und der Eintreibung der Amtseinkünfte beauftragte. Auch müßten die Beamten, um jeden Unterschleif zu verhindern und um eine Vermehrung der Amtseinkünfte und Erhaltung der Untertanen zu erreichen, an dem Einkommen der Abgaben interessiert werden. Es wäre darum nötig, ihnen 6 % von den jährlichen Einnahmen als Gehalt zu geben, dazu freie Wohnung auf den Schlössern und Amtsgebäuden, frei Holz und die zulässigen Nebeneinkünfte. Der Beamte müßte seinerseits für die restierenden Gelder aufkommen und dürfte nur dann Ausgaben für sich in Rechnung setzen, wenn er Dienstreisen machte. Dann würden auch die Remissionen, woran die „favorablen“

¹⁾ Vergl. Acta Borussica, Behördenorganisation III. S. 538, 550, 573.

Berichte der Beamten häufig schuld gewesen, zum großen Teil aufhören. Der Kurfürst aber könnte auf die jährlichen Einkünfte einen bestimmten Etat machen und hätte nicht mehr mit so großen Ausfällen wie bei der Arende zu rechnen. Denn wenn ein Amtmann von seinen eigenen Einkünften nichts ontbehren wollte, müßte er auf den Dörfern und Vorwerken immer nach dem Rechten sehen. Bisher wäre das nicht geschehen. Die Amtleute wären vielmehr in den sechs Jahren, in denen sie ihr Amt bekloidenten, nur auf den eigenen Vortoil bedacht gewesen und hätten die armen Untertanen ausgesogen, das übrige aber ihrem Nachfolger überlassen.

Durchaus erforderlich war es nach Lubens Ansicht, daß die Beamten eine den Amtseinkünften entsprechende Kautions stellten; sie sollte das $1\frac{1}{2}$ fache der jährlichen Einnahmen¹⁾ betragen. Diese Gelder konnte dann der Landesherr zur „Besetzung der Vorwerke und wüsten Höfe“ oder zur Verbesserung und Reluktion der versetzten Güter verwenden. Auch diese Kautionen²⁾ sollten mithin bis zu einem gewissen Grade werbendes Kapital sein und die Reform befördern.

Um die Amtleute mit dieser Forderung zu versöhnen, sollten sie nach Lubens Vorschlag die Versicherung erhalten, sie würden zeitlebens in ihrer Stellung bleiben, und falls einer ihrer Söhne tüchtig wäre, dürfte er dem Vater im Amte nachfolgen. Würde hingegen ein anderer an ihre Stelle treten, so müßte dieser den Nachkommen die Kautions zurückerstatten.

Natürlich sollten diese Bestimmungen nur dann Geltung haben, wenn die Beamten sich gut führten und ihre Pflicht täten. Auf Betrug und Interesselosigkeit aber sollte Dienstentlassung und Verlust der Kautions stehen.

¹⁾ Das Edikt vom 28. Febr. 1705 (M₃ lius a. a. O.) bestimmte statt dessen (§ 16), daß die Kautions nur die Hälfte der Jahreseinkünfte betragen sollte. Als Bargehalt sollten die Beamten hiernach $12\frac{2}{3}$ der Kautions erhalten.

²⁾ allein für die Mark berechnete Luben die Kautionsgelder auf mehr als 100000 Taler.

§ 4

Die doppelte Aussicht, die Lubens Reformplan eröffnete, die Vermehrung der königlichen Einkünfte, damit eng zusammenhängend der Zuwachs der Bevölkerung und nicht minder die darin verheißene Besserung in der Lage der Bauern, verschaffte ihm bei Friedrich einen guten Eingang. Auch Graf Wartenberg nahm sich der Sache mit großem Eifer an¹⁾.

Es war in den Tagen vor der Königskrönung. Wie viel mehr mußte diese Erhöhung des Hauses Brandenburg Eindruck machen, wenn sie auch gleich mit einer segen- und machtbringenden Reform im Innern inaugurirt werden konnte!

Der Kurfürst befahl dem Geheimen Staatsrat, ein Gutachten darüber abzugeben. Bei dem Immediatbericht²⁾, der darauf dem Herrscher erstattet wurde, spielt, wie wir mit ziemlicher Sicherheit behaupten können, die Abneigung gegen eine so weittragende Neuerung eine große Rolle. Die sechsjährige Pacht der Domänen hatte sich bewährt. Wozu sollte da das erweislich Gute für ein ungewisses Bessere aufgegeben werden? Nach den inneren Stürmen der letzten Jahre war das Ruhebedürfnis unter den leitenden Personen doppelt groß. Jede Reform mußte auch neue Parteien und neue Gefahren bringen. Vielleicht, daß der eine oder der andere schon fürchtete, die Umgestaltung der landesherrlichen Domänenverwaltung könnte auch eine Veränderung des Privatbetriebes auf den Rittergütern im Gefolge haben.

Indessen die Einwände des Geheimen Rats waren doch nicht lediglich von solchen persönlichen Motiven diktiert, sondern hoben treffend die schwächsten Stellen des Planes hervor. Täuschte sich Luben nicht über die Fähigkeit der Bauern? Die Erfahrung lehre doch, daß ein Bauer wohl zwei oder drei Hufen mit Erfolg bewirtschaften könne, daß er aber bei einem größeren

¹⁾ Ranke, Werke 25/26 S. 464.

²⁾ Denkschrift des Geheimen Staatsrats an den Kurfürsten vom 4. Januar 1701 (Acta 10). Welche Geheimen Staatsräte diese Denkschrift verfaßt haben, konnte ich nicht feststellen, da mir nur das Konzept ihres Gutachtens vorlag.

Besitz in seinem Fleiße nachlasse, nur den großen Herrn spielen wolle und daran schließlich zugrunde gehe.

Das Projekt wäre durchaus nicht so neu und unerhört. Schon früher wäre in mehreren Nachbarländern ähnliches in Angriff genommen worden; die Mißerfolge sollten doch von einer Wiederholung abschrecken. Was habe man denn dort erreicht? Der Acker sei „zerrissen, die Breiten geändert und verwirrt, das Land aus der Mistung und Art gebracht“; schließlich habe man, da sich die Bauern an die neue Methode gar nicht gewöhnen konnten, mit großem Schaden die ganze Sache wieder rückgängig machen müssen.

Wären das nicht Gründe genug, den Kurfürsten von der Einrichtung der Erbpacht abzuhalten? Ueberdies müßten den Untertanen wegen der aufzuführenden Gebäude einige Freijahre zugewilligt werden, und die Folge davon wäre, daß die veranschlagten Gelder gar nicht alle einkämen. Wollte der Herrscher den Versuch trotzdem wagen, so empfehle es sich, nicht wie Luben vorgeschlagen, gleich die ganzen Kurlande nach dem neuen System einzurichten, sondern zunächst nur in einigen Vorwerken einen Versuch zu machen. Diesem Vorschlage pflichtete auch das Ober-Domänen-Direktorium bei¹⁾; Friedrich beschloß darauf, es mit einem Versuch im kleineren Umfange, wie der Geheimrat beantragt hatte, zu wagen.

An der Spitze der Immediatkommission, die dazu im März 1701 berufen wurde, stand Wartenberg²⁾; Kommissare unter ihm waren: Freiherr Leopold Friedrich Gans von Putlitz, Luben und der Bürgermeister von Salzwedel Treumann³⁾. Außerdem wurden noch einige Unterkommissare bestellt, nämlich Grähmer zu Gramzow, der Ziesemeister von Gardelaben Kaspar Haaker und der Kornschreiber von Tangermünde Jochim

¹⁾ Isaacsohn, Preuß. Beamtentum II, S. 200. Zum Ober-Domänen-Direktorium gehörten im Jahre 1700: Wartenberg, Wylich-Lottum, Chwalkowski und Lindholz (Isaacsohn, a. a. O. S. 289 f).

²⁾ Fischbach II, 1, Beil. Aa S. 131.

³⁾ Treumann wurde wohl dazu erlesen, weil die einzurichtenden Vorwerke in der Nähe von Salzwedel lagen und er diese Gegend am besten kannte.

Bettken, die zusammen mit Treumann die Kommissare Luben und Putlitz im Falle ihrer Abwesenheit vertreten sollten.

Für die Tendenz, welche mit der Neuerung verbunden wurde, und damit auch zugleich für deren späteres Schicksal war es höchst bedeutsam, daß sich die Kommissare sofort verpflichten mußten, bei der versuchsweisen Einführung der Erbpacht jährlich 7000 Taler Mehreinnahmen zu beschaffen. Überdies stellten sie noch auf den Wunsch des Königs eine Kautions für den Fall, daß die Einrichtung mißglücken oder das Versprochene nicht einkommen sollte¹⁾.

Schon am 1. Februar 1701 hatte der neue König der Berliner Amtskammer befohlen²⁾, sich mit der ferneren Verpachtung nicht zu übereilen und besonders mit der Verarendierung der Altmärkischen Ämter solange zu warten, bis die dorthin abgeordneten Kommissare ihren Bericht eingereicht hätten.

Am 2. April 1701 erschien darauf das „Patent von Besetzung der wüsten Feldmarken und Vorwerke“³⁾. In der Altmark waren Vorwerke aus allen sechs Königlichen Ämtern für einen Versuch mit der Erbpacht ausgewählt⁴⁾: aus dem Amt Tangermünde-(Arneburg): Bürs und Weißewarte, aus Neuendorf-(Letzlingen): Trüstedt, aus Arendsee: Lückstedt, aus Diesdorf: Lüdelsen und Viere, aus Burgstall: Plötz und Dolle, ferner das Salzwedelsche Vorwerk, Arnim im Tangermünde-Arneburgschen Kreise und außerdem die „Herrschaft“ Derenburg⁵⁾.

Um ein recht genaues Bild über den Wert der Erbpacht zu erhalten, wurden auch sämtliche Vorwerke von Ziesar in der Mittelmark und von Gramzow⁶⁾ in der Uckermark zu dem Versuche hergegeben.

¹⁾ Fischbach II, 1, Beil. Aa. S. 131.

²⁾ Siehe den Entwurf eines Schreibens an den König aus Cöln a. d. Spree vom 27. Febr. 1702 (Acta 11).

³⁾ Mylius, C.C.M., V, 3, 2. No. 14. Sp. 345 ff.

⁴⁾ Vergl. dazu Leonhardi, Erbbeschreibung der preuß. Monarchie 3a. S. 559 ff. und Büsching, Erbbeschreibung 8, S. 290 ff.

⁵⁾ Amt Gramzow wurde bei diesem ersten Versuch nicht ganz vererbpachtet; vergl. Kurmärk. General-Balance, 1704 ff. (Acta 11).

Den Untertanen, die sich melden würden, verhiess das Patent die Aussaaten am Winter- und Sommer-Korn, wie sie „die jetzigen Arendatoren künftigen Trinitatis bei ihrem Abzuge“ zu liefern hätten, „samt den dabei befindlichen Aekern, Wiesen, Hütungen, Fischereien und allen Dorfgerochtigkeiten, Gebäuden und andern instrumentis rusticis“ sowie dem nötigen Bauholz. Ferner sollten die Bauern gegen Erlegung eines bestimmten Dienstgeldes von „den bisherigen schweren Hofdiensten, Fuhren und andern Scharwerken“ befreit sein.

§ 5.

Der Versuch gelang über Erwarten gut. Die neuen Pachtverträge brachten im Verhältnis zu den bisherigen ein Mehr von fast 4294 Talern¹⁾. Hierzu kamen noch die aus den Kauttionen und aus dem Verkauf der Gebäude und Inventarien gelösten Gelder im Betrage von über 50000 Talern²⁾.

Der Erfolg ermutigte, den Versuch im großen zu wiederholen. Um aber ganz sicher zu gehen, wollte der König zuvor noch einmal den Plan genau prüfen lassen. Er selbst besichtigte die neue Einrichtung im Herbst des Jahres 1701; was er vorfand, befriedigte ihn. Auch die von ihm ernannte (1.) Untersuchungskommission, bestehend aus den Geheimen Räten Paul von Fuchs, Ilgen, Berchem und Hamraht, fand nichts auszusetzen. Die Räte bezeichneten die Neuerung als durchaus zuträglich für das königliche Interesse, da hierdurch nicht allein die Lande „mit mehreren Einwohnern ungefüllt“, sondern auch die Domäneneinkünfte erheblich vermehrt würden³⁾.

Jetzt, wo es mit der umfassenden Reform ernst zu werden schien, begann auch der erbitterte Kampf dagegen.

Die Ravensbergische Kammer⁴⁾ warnte den König vor der Erbpacht als eine Art Veräußerung (*species alienationis*). Auch

¹⁾ Fischbach II, 1, Beil. O. S. 106.

²⁾ Fischbach II, 1, Beil. T. S. 111.

³⁾ Fischbach II, 1, Beil. R. S. 107.

⁴⁾ Reskript der Ravensbergischen Kammer an den König vom 29. September 1701 (General-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, No. 9).

die Berliner¹⁾ erhob schwere Bedenken gegen das neue System und erreichte wirklich, daß der Erlaß vom 20. September 1701²⁾ eine nochmalige (die 2.) Untersuchung anordnete. Aber es blieb unverkennbar, daß der Monarch schon Partei ergriffen hatte. Die Amtskammer wurde doch gleichsam auf die Anklagebank gesetzt, wenn Friedrich befahl, es sollten die Geheimeräte Wartenberg, Ilgen und Paul von Fuchs, die sich schon für die Erbpacht ausgesprochen hatten, ferner die Geheimen Räte Chwalkowski und Brandt sowie Dieskau und Ribbeck, als Vertreter Magdeburgs bzw. der Mittelmark³⁾, zusammentreten und die „opponierenden“ Berliner Amtskammerräte in Gegenwart Lubens über die Sache vernehmen.

Der schärfste Angriff jedoch erfolgte, wie Luben schon vorausgesehen hatte, von den bisherigen Zeitpächtern und Amtleuten, die sich in ihrem Besitze bedroht fühlten. Um die Erbpacht abzuwenden, hätten die Arendatoren sich eine neue Steigerung ihrer Pacht in solcher Höhe gefallen lassen müssen, daß die versprochenen finanziellen Vorteile der Reform dadurch sogar noch überboten worden wären. Aber lohnte dann noch die Bewirtschaftung? Ein anderer Ausweg wäre gewesen, selbst Erbpächter zu werden. Indessen vielen fehlte das Geld zum Ankauf des Inventars; sie hätten also durch Hypotheken zu den ohnehin bedeutenden Abgaben wieder neue Lasten hinzufügen müssen.

Aus denselben Motiven entsprang der Widerstand der Amtleute. Die Einführung der Erbpacht beraubte sie eines Teils ihrer Einkünfte; außerdem wurden von ihnen hohe Kauttionen verlangt. Wollten sie ihre Güter behalten, so blieb ihnen

¹⁾ Zur Kurmärk. Amtskammer gehörten damals die wirklichen Geheimen Räte: von Weise, Matthias von Berchem, Merian und von Bartholdi, der Hof- und Kammer-Gerichtsrat Johann Heinrich Fuchs, Konsistorialrat von Portzen sowie die Räte von Schmottau, Uden, Walter und von Pehnon (Das jetzt lebende Königl. preuß. und Kurfürstl. brandenburgische Haas, 1704).

²⁾ Fischbach II, 1, Beil. R. S. 107.

³⁾ Isaacsohn, Preuß. Beamtentum II. S. 296.

nur übrig, die pachtlustigen Leute abzuschrecken; denn der Erbpächter bekam immer, auch bei gleichem Angebot, vor dem Arendator den Vorzug.

Um diesen Austreibungen den Boden zu nehmen, erklärte sie der König im Patent vom 8. November 1701¹⁾ für Intrigen einiger übelgesinnter Leute: Es sei durchaus nicht seine Meinung, die auf den wüsten Dörfern und Vorwerken angesetzten Erbpächter wieder zu verjagen und „die vorige Haushaltungsmethode“ wieder anzufangen. Vielmehr beabsichtige er, die Lande mehr und mehr mit Untertanen zu besetzen, seine Einkünfte dadurch zu vermehren und seine Untertanen von der schweren Dienstelast, „womit die Arendatoren sie toils zur Ungebühr belegt“ hätten, zu befreien.

Da die Gerüchte trotzdem nicht verstumzten, erließ Friedrich am 1. Mai 1702 ein neues Patent des gleichen Inhalts²⁾. Ausdrücklich wurde diesmal hinzugefügt, daß jeder Übertreter des Verbots „desfalls gebührend angesehen, an Geld und Gut, auch nach Befinden der Sache, sonst mit schwerer Strafe belegt werden“ sollte.

§ 6.

Gemäß dem Befehl des Königs vom 20. September 1701 hatte die (2.) Untersuchungs-Kommission noch im Herbst desselben Jahres den Geheimen Rat Weise und den Amtskammerat Walter als Vertreter der Kölnischen Kammer zusammen mit Luben und seinen Mitkommissaren vernommen³⁾. Beide Parteien hatten, wie die Kommission berichtete, ihre Sache mit so guten Gründen zu verteidigen gewußt, daß die Verhandlungen kein Ergebnis, weder für noch wider, brachten.

Wie hätten auch diese Erörterungen am grünen Tische eine Angelegenheit klarstellen können, bei der so viel auf die praktische Erfahrung ankam? Die Kommission erwirkte daher beim Könige, daß eine Untersuchung an Ort und Stelle ein-

¹⁾ Mylius, C. C. M., VI, 2. No. 10. Sp. 25 f.

²⁾ Mylius, VI, 2. No. 12. Sp. 27 ff.

³⁾ Bericht der (2.) Untersuchungs-Kommission vom 4. April 1702 (Acta 10).

geleitet wurde. Freilich kann es zweifelhaft erscheinen, ob es richtig war, kaum ein halbes Jahr nach dem Beginn der Unternehmung über ihren Nutzen zu urteilen. Daß überhaupt eine Untersuchung angestellt wurde, konnte die Erbpächter trotz aller Patente zu dem Glauben bringen, daß die Reform keinen Bestand haben würde.

Zu Mitgliedern dieser (3.) Untersuchungs-Kommission wurden die Räte Gröben, Bartholdi und Ribbeck sowie der Magdeburgische Regierungsrat Dieskau ernannt; Walter nahm daran als Vertreter der Berliner Amtskammer teil¹⁾.

Der Bericht²⁾, den die Kommission nach Besichtigung der drei Ämter Ziesar, Tangermünde und Derenburg erstattete, stellte der Erbpacht ein glänzendes Zeugnis aus: 1. wäre der Ertrag, so hieß es, viel höher als der aus der Zeitpacht, und 2. wäre der König durch die von den Beamten und Erbpächtern gestellten Kauttionen durchaus gesichert; 3. die Summe, die aus dem Verkauf der Amtsgebäude und Inventarien eingekommen, wäre so beträchtlich, daß damit das Amt Weferlingen eingelöst worden wäre. Nach ihrer Überzeugung könne der König mit der Einrichtung der Erbpacht fortfahren, wenn die Ämter vorher gründlich auf ihren Wert hin untersucht würden.

Auch der Kammerrat Walter mußte notgedrungen nachgeben. Er erklärte vor der (2.) Untersuchungs-Kommission in Lubens Gegenwart, seine bisherige schlechte Meinung von der Erbpacht hätte ihren Grund nur in den ungleichen Berichten der Beamten gehabt³⁾. Nachdem er die Einrichtung in den einzelnen Ämtern aber selbst in Augenschein genommen, sei er eines Bessern belehrt.

Hinterher freilich suchte er seine frühere Feindschaft noch durch einige Einwände zu rechtfertigen; aber seine Erinnerungen

¹⁾ Roskript des Königs an Bartholdi vom 20. Januar 1702 (Acta 11.)

²⁾ Bericht der Räte Gröben, Ribbeck und Bartholdi an den König vom 27. März 1702 (Acta 10); vgl. den Bericht der (2.) Untersuchungs-Kommission vom 4. April 1702 (Acta 10).

³⁾ Protokoll vom 27. März 1702 (Magdeburg. St. A., Rep. A. 18, No. 12.)

wurden als unwesentlich beiseite geschoben¹⁾. Wenn überhaupt noch Mängel bemerkt würden, hob Luben hervor, so trüge nur die Kölnische Amtskammer die Schuld daran; hauptsächlich infolge ihres Widerstandes hätten die Erbpachtkontrakte bisher nicht zustande kommen können²⁾.

Die Partei der Erbpacht hatte gesiegt. Die große zweite Untersuchungs-Kommission übernahm den Vorschlag der dritten³⁾ und riet dem König in ihrem Bericht vom 4. April 1702, die Erbpacht nach vorhergegangener gründlicher Untersuchung soweit als möglich in allen Provinzen von den Amtskammern einrichten zu lassen.

Jedoch wie hätte diese Reform in einem Jahre allenthalben durchgeführt werden können? Die Arbeitslast war für die Leistungsfähigkeit der Domänenkammern viel zu groß. Und woher hätten in der Eile die aus dem Auslande herbeizuziehenden fremden Familien herkommen sollen? Die Sache bedingte ganz von selbst ein langsames Vorwärtsschreiten. Die Kommission stellte deswegen den Antrag, alle zu Trinitatis pachtlos werdenden Ämter bis zur Einführung der Erbpacht administrieren zu lassen.

Ende April 1702⁴⁾ schrieb der König den einzelnen Provinzialkammern und -Regierungen, er hätte sich für die Einrichtung der Erbpacht in allen Provinzen entschieden, und befahl, die zu Trinitatis freiwerdenden Ämter bis auf weiteres zu administrieren. Der Ravensberger Kammer wurde überdies in Erinnerung an ihren früheren Widerstand angezeigt, es werde, weil es ihr noch an der genügenden Kenntnis von der Erbpacht

¹⁾ Bericht der (2.) Untersuchungs-Kommission vom 4. April 1702 (Acta 10).

²⁾ Protokoll vom 27. März 1702 (Magdeburg. St. A., Rep. A. 18, No. 12).

³⁾ Siehe S. 23.

⁴⁾ Der Erlaß an die Neumärk. Kammer ist vom 23. April 1702 (Acta 13). Die einzelnen Reskripte an die anderen Kammern und Regierungen sind nicht erhalten. Daß aber der Erlaß tatsächlich an alle gerichtet war, ergibt sich aus dem späteren Befehl, die Vererpachtung einzustellen. (Vergl. den Erlaß vom 2. April 1703 bei Fischbach, II, 1. S. 39.)

fehle, ein Mitglied der Kurmärkischen Domänenkommission nach der dortigen Grafschaft abgesandt werden¹⁾.

Wie weit der Befehl des Königs in Ravensberg, Pommeru, Halberstadt, Minden und in der Neumark befolgt wurde, ließ sich aus den benutzten Akten nicht ersehen.

In Preußen hatte die Regierung durch die Vermittlung der Hofkammer gebeten²⁾, diesen Erlaß für das Königreich außer Kraft zu setzen, weil es sehr schwer hielte, nur für ein Jahr oder noch weniger geeignete Administratoren zu finden. Statt dessen würde es sich empfehlen, den Pächtern die Ämter unter der Bedingung zu lassen, daß der König nach Belieben mit der Einrichtung der Erbpacht beginnen könne. Ob Friedrich hierauf eine Antwort erteilt hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Bereits 1702 wurde auch in Preußen ein Versuch mit der Erbpacht gemacht. Der Hofgerichtsrat von Kalnein, der damit beauftragt worden war, vergab die Ämter Insterburg und Kiauten nach der neuen Methode³⁾. Freilich, die Vorteile, die dadurch erzielt wurden, waren sehr gering; in Kiauten z. B. betrug der Mehrgewinn nur 301 Taler⁴⁾, dazu hatte Kalnein den Erbpächtern noch Freiheit von „bäuerlichen Beschwerden, Auflagen und wirklichen Einquartierungen“ versprochen. Mit diesem Ergebnis war der König nicht zufrieden; bevor er jedoch eine Entscheidung traf, wollte er die Meinung der Hofkammerräte hören⁵⁾.

Die Mehrzahl der Räte: Flemming, Unfried, Weise und Luben, der inzwischen zum Geheimen Kammerrat ernannt worden war, befrwortete die Erbpacht in den beiden Ämtern⁶⁾.

¹⁾ Reskript des Königs an die Ravensberger Kammer (Datum fehlt). (Gener.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, No. 9). Als Beweis für die Unkenntnis der Kammer wurde die Bezeichnung „species alienationis“ angesehen. (Vergl. S. 20.)

²⁾ Schreiben der Hofkammer an den König vom 9. Mai 1702 (Acta 12).

³⁾ Schreiben des Königs an die Hofkammer vom 1. Dez. 1702 (Acta 12).

⁴⁾ Schreiben Chwalkowskis an den König vom 31. Januar 1703 (Acta 12).

⁵⁾ Siehe Anm. 3.

⁶⁾ Antworten der Hofkammerräte Flemming, Unfried, Weise und Luben vom 1., 3., 5. und 17. Februar 1703 (Acta 12).

nur Chwalkowski und Merian sprachen sich dagegen aus, weil der Mehrertrag aus der dortigen Erbpacht viel zu gering sei, um eine so wichtige Veränderung zu rechtfertigen. Besonders Chwalkowski riet dem König dringend ab¹⁾: Man solle erst abwarten, wie sich die Reform in den anderen Provinzen bewähre, ehe man sie weiter einführe. Wenn die Änderung an vielen Orten zugleich geschähe und die einzelnen Ämter nicht gebührend untersucht würden, so müßte bei einem etwaigen Mißerfolg auf einen gewaltigen Schaden gerechnet werden.

Wie die Entscheidung des Königs ausfiel und was in Preußen weiter geschah, kann ich nicht mitteilen, da die Akten darüber versagen.

§ 7.

Zu Kommissaren für die Vererbpachtung im Herzogtum Magdeburg waren am 29. April 1702²⁾ die Geheimen Räte Gröben, Bartholdi und Luben ernannt worden. Das Ernennungsreskript verfügte auch, daß Luben allein in die Provinz gehen solle, wenn seine Kollegen durch ihre sonstigen Geschäfte verhindert wären, ein Beweis, welches Vertrauen der König schon damals in ihn setzte.

In den folgenden Monaten wurden einige Vorwerke eingerichtet; aber die Arbeit stieß alsbald auf dieselben Schwierigkeiten wie in der Kurmark und in Preußen. Die Magdeburger Kammerräte Danckelman, Cratz und Huß³⁾ bemängelten gleichfalls die provisorische Administration: es wäre besser, statt dessen die Ämter noch auf ein Jahr zu verarendieren⁴⁾. Die Hofkammer unterstützte diese Vorstellungen.

¹⁾ Antworten Chwalkowskis und Merians vom 31. Januar und 2. Februar 1703 (Acta 12).

²⁾ Reskript des Königs an Gröben, Bartholdi und Luben vom 29. April 1702 (Acta 15).

³⁾ Niomen muß sich zum mindesten neutral verhalten haben; denn er wurde 1704 nicht mit den andern wegen Widerstandes gegen die Erbpacht verabschiedet.

⁴⁾ Vergl. das Schreiben des Ober-Domänen-Direktoriums und der Hofkammer an den König vom 20. Mai 1702 (Acta 15).

Als die Eingaben keinen Erfolg hatten, griffen die Räte die Institution selbst an¹⁾. Es wäre doch recht zweifelhaft, so ließen sie sich vernehmen, ob der Vorteil, welcher dem Landesherren von der Erbpacht verheißen worden, wirklich so gewiß wäre; wenigstens mangelte es nicht an Sachverständigen, die schwere Gefahren von dieser Neuerung befürchteten.

Wir können nicht sagen, ob diese Bedenken nur vorge-schoben waren; ein wichtiger Grund für die Opposition der Kammer lag aber sicherlich in dem territorialen Partikularismus. Das Herzogtum Magdeburg nahm noch immer eine gewisse Sonderstellung ein; während im Osten schon Kommissariate die Steuern verwalteten, existierte hier noch ein ständisch gefärbtes Obersteuerdirektorium. Auch die Zusammensetzung der Domänenkammer verriet noch diesen Sondergeist. Sollte sich da das Herzogtum, das zudem unverhältnismäßig viel zu den Erträgen des Gesamtstaates lieferte, gefallen lassen, daß es seine Befehle ohne jedes Befragen von Berliner Räten empfing?

Die Magdeburger Kammer schlug vor, eine besondere Kommission einzusetzen, welche die Frage noch einmal gründlich untersuchen sollte; dies wäre um so notwendiger, als die Magdeburgischen Domänen ganz anders beschaffen wären als die Kurmärkischen²⁾. Sie selbst wußten von der Art der neuen Einrichtung gar nichts und hätten auch gar keine Information darüber erhalten. Gleichzeitig beschwerten sie sich über Luben, der ohne ihr Vorwissen neue Beamte eingesetzt hätte, während diese bisher von der Kammer verpflichtet worden wären.

Damit kam der Konflikt zwischen Luben und der Kammer zum offenen Ausbruch. Luben, der sich gerade in Berlin aufhielt, verteidigte die Sache der Erbpacht in zwei ausführlichen Eingaben an den König vom 30. August und 1. September 1702³⁾. Er wunderte sich sehr, so heißt es darin, daß die Kammerräte

¹⁾ Schreiben derselben an Graf Wartenberg vom 22. August 1702 (Acta 15).

²⁾ Vgl. das Schreiben des Königs an die Magdeburg. Kammer vom 30. August 1702 (Acta 15).

³⁾ Acta 15.

ihre Bedenken so lange zurückgehalten, obwohl er so oft mit ihnen konferiert habe; übrigens könnten sie kaum mehr Einwände dagegen vorbringen, als sie schon getan und als auch schon sattsam widerlegt worden seien.

Zwar behaupte die Kammer, viele verständige Leute und gute Wirte verurteilten das Werk. Aber warum nenne sie denn nicht ihre Gewährsmänner? Offenbar doch, weil sie sich nur auf „dumme Oeconomi und Idioten oder interessirte und preoccupirte Beamte und Bediente“ berufen könne. Habe sie überhaupt irgend eine Ursache gehabt, so fragte Luben nicht ohne Sophismus, sich um die neue Einrichtung Sorgen zu machen? Nicht sie, sondern die Kommissare trügen doch die Verantwortung dafür. Die Kommissare aber hätten nach bestem Wissen und Gewissen die Einrichtung getroffen und scheuten sich daher auch nicht im geringsten vor einer Untersuchung. Allerdings müßte das Werk vorher erst vollendet sein; dazu aber hätte die kurze Zeit seit dem Frühjahr bei der hierfür erforderlichen großen Mühe und Genauigkeit nicht ausgereicht.

Bisher hatte Luben sich verteidigt; nun geht er zum Angriff über: Für gewisse Leute dürfte sich doch eine solche Untersuchung höchst unangenehm gestalten, zumal, wenn man nachweisen werde, wie viele Amtseinnahmen und Domänenstücke, die man vermittels der Erbpacht wieder entdeckt habe, bisher unterschlagen gewesen, und was für Versehen und Konfusionen sonst vorgekommen seien. Weil dergleichen Mängel sich auch in anderen Ämtern finden könnten, so schein es, als wenn alle bei der vorigen Administration und Arende Beteiligten miteinander überein gekommen wären, den Fortgang der Erbpacht zu hindern. Die Kammer wäre obnehin durch die jüngsten Schreiben wegen Verminderung der Beamtenschaft sehr beunruhigt worden. Manche Beamten fürchteten, durch die Einführung der Erbpacht, die eine Vereinfachung der Geschäfte mit sich brächte, als überflüssig abgesetzt zu werden. Nicht die Sorge für das königliche Interesse, sondern die Furcht und der persönliche Vorteil sei der Kern des Widerstandes.

Wie komme die Kammer ferner dazu¹⁾, sich über die Ernennung neuer Beamten zu beklagen? Weiß sie nicht, daß der Erlaß vom 1. Mai 1702 die Kommission dazu ermächtigt hat? Nur aus freien Stücken hätte er sie gefragt, aber weder schriftlich noch mündlich hätte sie gegen die Einsetzung dieser Beamten protestiert. Es sähe doch ganz so aus, als ob die Kammer nur darauf warte, der Erbpacht Schwierigkeiten zu machen und sie schließlich ganz zu hintertreiben.

Es ist auffällig, daß die Magdeburger auf so starke Anklagen die Antwort schuldig blieben und sich damit begnügten, in ihrer Erwiderung sie nur als „Wahnideen“ zu charakterisieren²⁾, die keiner Widerlegung wert wären.

Aber war Luben in seinen Kampfmitteln wählerischer? In einem Königl. Erlasse vom 26. Mai 1703³⁾ an die neue (4.) Kommission, die zur Untersuchung der Erbpacht eingesetzt war, wird des Gerüchts gedacht, einige Domänenkommissare bereiten immer vor der Untersuchungs-Kommission die Ämter und suchten die Erbpächter zu überreden, sie sollten sich vor der Kommission nur ja nicht beschweren; denn die Kommission würde doch „keinen Nachdruck oder Suite haben“ und es würde ihnen auch von den Domänenkommissaren „hiernächst schon in allem gefügt“ werden.

Trotz Lubens Einwendungen kam Friedrich den Wünschen der Magdeburgischen Kammer nach und vorließ ihr eine Untersuchung der Ämter; zugleich aber befahl er, Erkundigungen darüber einzuziehen, durch wessen Schuld verschiedene Domänenstücke seiner Nutznießung entzogen wären. Man hatte also in Halle gar keinen Grund, sich über diesen Erfolg zu freuen; tatsächlich waren, wie die Akten zeigen, bei der neuen Ausmessung der Ämter Unregelmäßigkeiten zutage getreten.

¹⁾ Vergl. Lubens Eingabe an den König vom 1. Sept. 1702 (Acta 15).

²⁾ Antwortschreiben der Magdeburg. Kammer an den König vom 9. September 1702 (Acta 16).

³⁾ Fischbach II, 1. Beil. W. S. 115 f.

§ 8.

Die neue Kommission, welche die Magdeburgische Kammerverwaltung untersuchen sollte, wurde zunächst noch nicht eingesetzt, vielleicht, weil der König Luben Zeit lassen wollte. Im Edikt vom 28. November 1702¹⁾ erklärte Friedrich sogar von neuem, er werde an der Erbpacht unverbrüchlich festhalten; denn durch verschiedene Kommissionen der vornehmsten Minister und Geheinen Räte sei erwiesen worden, daß besonders für die durch die Arende gedrückten armen Untertanen nichts zutrüglicher sei als die Erbpacht.

Wenn nur der König diese Versicherungen auch durch die Tat bekräftigt hätte! Bisher hatte er noch keinen einzigen Erbpachtskontrakt bestätigt. Er wollte das nicht früher tun, „als bis völlig überzeugend und unwidersprechlich ausgemittelt sein würde, daß die zum Stande gebrachte Erbpacht vorteilhaft und der Zeitpacht stets vorzuziehen sei“²⁾.

Wie lange konnte das aber bei dem leidenschaftlichen Widerstande der Provinzialkammern noch dauern? Diese Haltung der Regierung mußte trotz aller feierlichen Verkündigungen den Gerüchten Glauben verschaffen, daß die Erbpacht nur provisorisch eingerichtet sei.

Die Erbpächter weigerten sich, die von ihnen übernommenen Zahlungen zu leisten; neue Ansiedler fanden sich nur spärlich ein. Denn wer bürgte dafür, daß sie bei der Wiedereinführung der Zeitpacht eine gebührende Entschädigung für ihre verlorene Mühe oder gar für ihre Auslagen empfangen?

Es schien doch, als ob der König selbst in seiner Beurteilung des neuen Systems wieder schwankend geworden wäre. Auf Grund der Untersuchungen der Erbpacht durch die vornehmsten Minister, so hieß es in seinem Erlaß vom 3. Januar 1703³⁾, hätte er allerdings nach reiflicher Überlegung beschlossen, mit der Einrichtung der Erbpacht fortzufahren. Gleichwohl aber

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI, 2 No. 16. Sp. 35 ff.

²⁾ Fischbach II, 1., S. 38.

³⁾ Acta 10.

würde er es gerne sehen, wenn einer oder der andere von den Geheimräten noch etwas Besseres und Beständigeres zum „Aufnehmen“ der Domänen und zur Vermehrung der Revenuen vorzuschlagen wüßte, wodurch, er von den „casibus fortuitis, bisherigen Remissionen, Baukosten und anderen Abgängen, wie durch oftgemeldte Erbpacht geschieht“, befreit werden könnte. Weil die zu Trinitatis 1703 pachtlos werdenden Ämter unmöglich in einem Jahre eingerichtet werden könnten, möchten sie erwägen, was mit diesen Ämtern inzwischen zu geschehen hätte, damit die Einkünfte daraus nicht verkürzt würden.

Nichts konnte der Hofkammer¹⁾, der erklärten Feindin des neuen Systems, willkommener sein als dieses Edikt. In den Immediatberichten vom 3. und 8. Februar 1703 beantragte sie mit Einstimmigkeit²⁾, vorläufig keine neuen Vererbpachtungen vorzunehmen, sondern nur die bereits begonnenen vollständig auszuführen und deren Erfolg abzuwarten. Die Besichtigung von nur drei Ämtern (Ziesar, Tangermünde und Derenburg) genüge doch nicht, um mit Bestand zu beurteilen, ob die erhofften höheren Erträge und festgesetzten Pachtgelder und Kautionen wirklich überall eingekommen und die Inventarien teuer genug verkauft seien. Eine so tief eingreifende Neuerung dürfe nicht überstürzt, sondern nur nach langer, reifer Überlegung weitergeführt werden, umso mehr, wie schon die Magdeburgische Kammer bemerkt habe, als es unmöglich sei, die Erbpacht in allen Provinzen mit so verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen nach derselben Methode einzurichten.

Es empfehle sich daher, alle zu Trinitatis 1703 freiwerdenden Ämter wenigstens auf drei Jahre noch zu verpachten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Arendatoren auch während dieser Zeit nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Domänenstücke zwecks Einrichtung der Erbpacht zu räumen hätten.

¹⁾ Zur Hofkammer gehörten damals: Chwalkowski (Präsident), Fleming, Unfried, Weise, Merian, Bartholdi und Berchem.

²⁾ Acta 10.

Das ganze Werk Lubens war damit gefährdet. Gerade zu Trinitatis 1703 ging die sechsjährige Arende in den meisten Ämtern zu Ende: wurde sie aber verlängert, so war die Einführung der Erbpacht von unabsehbaren Zufälligkeiten abhängig gemacht.

In seiner Gegenvorstellung führte Luben dem König noch einmal die vielen Vorteile der Erbpacht vor Augen¹⁾: In einem einzigen Jahre wären aus dem Altmärkischen mehr als 50000 Taler, aus Magdeburg und Lebus über 100000 Taler an Kautions- und Inventariengeldern und im ganzen 30000 Taler an erhöhten Pachtgeldern eingekommen.

Weit mehr stände noch zu erwarten, wenn der König unverzüglich mit der Verpachtung fortführe; um 200000 Taler würde der Ertrag der Domänen jährlich erhöht werden, 800000 Taler würden die Kautionen und der Verkauf des Inventars einbringen.

Es war die Zeit, wo der Vorteil im spanischen Erbfolgekriege noch auf der Seite Ludwigs XIV. zu sein schien: die französischen Truppen hatten fast ganz Süddeutschland in ihrer Gewalt. Der nordische Krieg näherte sich schon den preussischen Grenzen. Unter diesen Umständen mußte dem König Friedrich jede Erhöhung seiner Einkünfte von der äußersten Wichtigkeit sein.

Aber die Einwendungen der obersten Domänenbehörde waren nicht ganz ungerechtfertigt. Ging es an, in dieser Krisis die Finanzen des Staates auf das Geratewohl hin von Grund aus umzugestalten? Ein Fehlschlag würde äußerst empfindlich auch auf die allgemeine politische Lage Preußens eingewirkt haben. Die Einkünfte reichten ohnehin schon nicht mehr aus, um die täglich wachsenden Bedürfnisse zu befriedigen. Luben selbst mußte doch zugeben, daß die gleichzeitige Einrichtung in sämtlichen Provinzen unmöglich war; er riet daher, im laufenden Jahre nur die in Magdeburg, Halberstadt und in der Mittelmark freiwerdenden Vorwerke zu vererbpachten, in den

¹⁾ Lubens Eingabe an den König vom 12. Februar 1703 bei Fiachbach II, 1., Beil. T. S. 110 ff.

übrigen Provinzen aber die Arende noch fortbestehen zu lassen, bis die Domänen-Kommissare sich dort einfänden und die Ämter untersuchen würden. Den Pächtern mußte man dann einige Monate vor Trinitatis kündigen und ihnen den etwaigen Schaden vergüten.

§ 9.

Der König wagte noch keine endgültige Entscheidung zu treffen; er war von dem Vorteil der Erbpacht überzeugt und beabsichtigte, sie weiter zu fördern. Aber er konnte sich nicht ganz den Gründen der Gegenpartei verschließen: bevor er die Reform auch im größeren Umfange unternahm, sollte eine neue Untersuchung angestellt werden, die ihm selbst die Last der Verantwortung erleichterte.

Durch die Verfügung vom 16. März 1703¹⁾ berief er eine neue — die vierte — Kommission, zu der die Räte Gröben als Vorsitzender, Görne, Merian, Bartholdi und Walter gehörten, und befahl ihr, die übrigen, noch nicht untersuchten Ämter zu revidieren; „weil“, so heißt es am Schlusse der Instruktion, „von der bei Unsern Domänen eingeführten Erbpacht hin und wieder sogar ungleiche Judicia gefällt werden, wollen Wir endlich einmal den rechten Grund der Sache wissen und sicher darunter gehen“.

Die Mitglieder der Immediat-Kommission: Luben, Treumann und Wedding²⁾ erhielten den Auftrag, den „vorgemeldten Untersuchungs-Kommissaren alle Umstände treulich zu entdecken und jederzeit davon nach der Wahrheit hinlängliche Auskunft zu geben“. Auch die zuständigen Oberforstmeister sollten bei der Untersuchung zugegen sein und hauptsächlich wegen des den Erbpächtern versprochenen Bauholzes vernommen werden.³⁾

¹⁾ Fischbach II, 1., Beil. U. S. 112 ff.

²⁾ Fischbach II, 1., S. 28. Wedding war wohl an die Stelle des Freiherrn von Pullitz getreten (vergl. S. 18).

³⁾ Fischbach II, 1., S. 28.

Am 30. März 1703 kam Friedrich jedoch dem Vorschlage der Hofkammer nach und gab den Befehl¹⁾, diejenigen Domänensstücke, deren Pacht bereits abgelaufen war oder am bevorstehenden Trinitatis abließ, noch auf drei Jahre verarendieren zu lassen, allerdings unter dem oben erwähnten Vorbehalt.

Nunmehr trat in allen Provinzen ein Stillstand in der Verorbpachtung ein.

Mit welcher Genugtuung mag die Magdeburgische Kammer, die am schärfsten gegen die Reform stritt, diese Verfügung empfangen haben! Sie suchte so schnell, wie es nur ging, die freigewordenen Vorwerke vor der verhaßten Erbpacht in Sicherheit zu bringen, und bereits am 27. April 1703 — also etwa drei Wochen nach Empfang der Nachricht von der Einstellung der Erbpacht — konnte sie dem König die Verarendierung von sechs Ämtern melden²⁾.

Froilich gerade diese Eile mußte Friedrich mit neuen Bedenken erfüllen. Trotz der Befürwortung der Hofkammer³⁾ weigerte er sich daher, die Zeitpachtskontrakte sofort zu bestätigen und ließ erst bei Luben und der (4.) Untersuchungs-Kommission anfragen⁴⁾.

Luben wandte sich mit seinem Antwortschreiben⁵⁾ an die Kommission. Er beklagte sich bitter über die Hofkammer, die alle Domänensachen, „woran man einige Verantwortung hienächst haben könnte“, von sich abschieben und niemals ein positives Gutachten abgeben wolle. Sie stelle entweder alles zu Sr. Königl. Majestät „allernädigsten decision“ oder überlasse es anderen Leuten, darüber einen Bericht abzustatten.

Hoffentlich werde es ihm der König nicht verübeln, wenn er der „Hof- und andern Kammer“ nicht vorgreife; er fürchte,

¹⁾ Reskript des Königs an die Hofkammer (Acta 19a).

²⁾ Bericht der Magdeburg. Kammer an den König (Acta 15).

³⁾ Schreiben der Hofkammer an den König vom 1. Mai 1703 (Acta 15).

⁴⁾ Reskript Ilgens an die Untersuchungs-Kommission vom 5. Mai 1703 (Acta 15).

⁵⁾ Reskript Lubens vom 8. Mai 1703 (Acta 16).

die Gegner möchten sein Urteil dazu benutzen, um ihn „übern Haufen zu werfen“ und in Ungnade zu bringen. Nur seinem Herrn selbst werde er, wenn er es verlange und ihn gegen seine Feinde zu schützen verspreche, seine Meinung schriftlich oder mündlich mitteilen. Sonst aber könne er seine Sachen niemandem mehr anvertrauen; denn er habe wahrgenommen, daß einige seiner Berichte dem Könige gar nicht vorgetragen seien. Dasselbe müsse er bei diesem Brief besorgen, weil so viele daran interessiert seien.

Er könne aber auch gar nicht einmal eingehend darüber berichten, da die Akten in Berlin lägen¹⁾. Im übrigen wisse er nur wieder und wieder zu melden, der Herrscher habe bei den Aronden bisher großen Schaden erlitten und bei den Aemtern seien unverantwortlicherweise viele Stücke verschwiegen und unterschlagen. Außerdem sei die Erbpacht durch die gegen sie „angestellte Inquisition“ sehr beeinträchtigt worden.

Gegenüber den Behauptungen der beiden Kammern, sie wollten bei der Zeitpacht weit größere und beständigere Erträge als bei der Erbpacht „herausbringen“, erklärte Luben weiterhin, er sehe sehr wohl, „daß sie an den meisten Orten weniger bekommen würden, als die Arende vorhin getragen.“ Ueberdies stände zu erwarten, daß dem König dabei in diesem Jahre und vielleicht für alle Zeiten viele tausend Taler Mehreinnahmen verloren gehen würden.

Ihm habe man einen Vorwurf daraus gemacht, und er habe eine Untersuchung²⁾ erdulden müssen, weil der König den Erbpächtern die alten Vorwerksgebäude und die Aussaaten da, wo die Domänen-Kommission sie nicht hatte verkaufen können, umsonst gegeben habe. „Ob aber diejenigen, welche die Erbpacht bisher verhindert und die Arende vorgezogen und souteniret haben, nicht aus obangezogenen Ursachen eine größere Verantwortung werden zu gewärtigen haben und ihnen ein größer

¹⁾ Luben schrieb aus Lebus.

²⁾ Die „Inquisition“ fand wohl gelegentlich einer der vielen Untersuchungen statt. Näheres ist darüber nicht bekannt.

liquidum wird gemacht werden können, weil sie sich wider Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl dieser Erbpacht widersetzt und solche verhindert haben“, das bleibe dahingestellt.

§ 10.

In der vierten Untersuchungs-Kommission saßen mehrere erklärte Feinde Lubons, namentlich Merian, Pohnen und Walter. Da war es für den Angegriffenen doch ein gewisser Erfolg, wenn auch diese Instanz erklärte¹⁾, eine wohleingerichtete Erbpacht sei der Zeitpacht vorzuziehen; sie fügte freilich hinzu: weil diese Einrichtung viel Zeit erfordere und unmöglich bis zu Trinitatis (also in 3—4 Wochen) durchgeführt werden könne, so müßte man die Ämter weiter mit dem bekannten Vorbehalt verpachten.

Auf einen schleunigen Fortgang der Erbpacht war nach diesem Gutachten nicht mehr zu rechnen. Das Zaudern ermutigte die Widersache.; fortgesetzt liefen beim König Berichte gegen die Erbpacht ein und fachten sein Mißtrauen gegen das neue System an.

Auch Graf Wartenberg wurde bedenklich und ließ sich von dem Geheimen Kammerrat Christian Friedrich Kraut ein Gutachten ausarbeiten²⁾. Die Wahl gerade dieses Berichterstatters war ein ungünstiges Vorzeichen für Lubon; hatte doch Kraut von 1696—98 die Verpachtung der Domänen in sämtlichen Provinzen geleitet und seine Meinung gegen die

¹⁾ Gutachten der Untersuchungs-Kommission vom 8. Mai 1703 (Acta 13).

²⁾ Hüllmann n. a. O. S. 105. Von den anderen Gutachten ist noch der anonyme „klare Beweis, daß die Erbpacht keinem Potentaten zu raten sei“ (Fischbach II, 1, Beil. X. S. 118 ff), zu erwähnen. Von Lubon rührt wahrscheinlich die Entgegnung her: „Klarer Gegenbeweis, daß derjenige, der diesen Entwurf gemacht hat, weder von der Erbpacht noch von den Arenden, noch auch, wie er einem großen Herrn, der viele oder wenige Länder hat, raten sollte, informirt sei.“ (Ebenfalls bei Fischbach: siehe oben.) Hierin wurde nichts wesentlich Neues vorgebracht. Doch den Haupteinwand des Anonymus gegen die Erbpacht, es werde dadurch jede Möglichkeit zur „Erhöhung der Pacht im Verhältnis zum steigenden Boden- und fallenden Geldwert“ abgeschnitten, vermochte der Verteidiger der Erbpacht nicht zu widerlegen.

Erbpacht in der Zeit ausgesprochen, wo auch die obersten Behörden ihre Zweifel nur vorsichtig geäußert hatten.

Im Prinzip war Kraut allerdings kein Gegner der Lubenschen Idee. Er erklärte vielmehr offen¹⁾, die Erbpacht sei, wenn sie recht eingerichtet werde, ein gutes Werk und besonders geeignet für noch unbebaute oder volksarme Landstriche; er selbst würde sogar derartige Stücke in Erbpacht austun, wofern etwas dabei zu gewinnen wäre.

Aber wohl gemerkt, Kraut empfiehlt die Erbpacht nur in bisher wüsten oder nicht genügend kultivierten Landstrichen: wo schon gute Haushaltungen beständen, dürfe die Neuerung nicht eingeführt werden, und besonders müsse man sich hüten, den armen, bereits „contribuablen“ Untertanen die Äcker einzuräumen.

Wäre überhaupt, so fragt er, die Erbpacht nötig, um einen höheren Ertrag herauszuwirtschaften? Durch eine „bessere Verteilung“ der Domänen und eine Verpachtung auf sechs Jahre konnte seines Erachtens mehr Gewinn für die königlichen Kassen erzielt werden, als bei der Erbpacht jemals möglich war. Man würde ihm freilich, sagte er, entgegenhalten, die königlichen Amtsgebäude und das Inventar hätten nichts „getragen“, man müsse daher die Amtshäuser sowie Scheunen, Ställe, Äcker und Vieh verkaufen und so eine große Summe Geldes schaffen.

Davon rate er dringend ab. Besonders die Behauptung, das Vieh habe bei der Zeitpacht keinen Nutzen gebracht, sei ganz ungerechtfertigt; denn es sei dafür doch jährlich eine bestimmte Pacht bezahlt worden. Habe man es aber erst verkauft, dann dürfte es im Falle des Mißlingens der Erbpacht schwerlich wieder angeschafft werden können. Und wie dürfe man sagen, bei der Erbpacht seien gar keine Remissionen zu befürchten?

Unzweifelhaft hatte Kraut damit recht. Luben selbst hatte schon früher zugeben müssen²⁾, daß der König bei der

¹⁾ Gutachten Krauts vom Jahre 1703. (Fischbach II. 1, Beil. S. S. 108 ff.)

²⁾ Vergl. S. 14.

Erbpacht doch auf gewisse Remissionen werde rechnen müssen. Falsch aber war, daß Kraut den Spieß umkehrte; Remissionen waren bei beiden Systemen erforderlich.

Ebenso durften auch die Häuser und Inventarien wohl verkauft werden, wenn man das daraus einkommene Gold nur richtig anwandte. Aber hier lag der Krebschaden: anstatt die Kapitalien in den einzelnen Ämtern zinsbar anzulegen¹⁾, um sie im Falle der Aufhebung der Erbpacht jederzeit wieder flüssig machen zu können, wurden sie größtenteils für den Hofstaat verbraucht.

Ein anderer Einwurf Krauts war indes unwiderlegbar: nur bei der Zeitpacht blieb der König Herr seiner Güter und konnte die Pachtgelder, wenn „durch Gottes Segen und Vermehrung der Menschen“ die Preise immer mehr und mehr stiegen, von sechs zu sechs Jahren um „ein Merkliches“ erhöhen.

§ 11.

Im Juli 1703 hatte die Kommission die Arbeit in der Kurmark vollendet und begab sich nun nach dem Magdeburgischen und Halberstädtischen. Ihr Immediatbericht²⁾ schilderte die Erbpacht in der Kurmark im ungünstigsten Lichte. Die Hoffnung auf eine stärkere Einwanderung wäre fehlgeschlagen: nur wenige fremde Familien wären in das Land gekommen; die meisten Erbpächter zahlten ihre Pension nicht richtig, sondern blieben bedeutende Reste schuldig. Infolge ihrer Armut würden aber Zwangsmittel keine Besserung, sondern größtenteils den völligen Untergang herbeiführen.

¹⁾ Die Untersuchungs-Kommission riet dem Könige dazu. (Bericht vom 16. Mai 1703; Acta 21.)

²⁾ Bericht der Untersuchungs-Kommission vom Juli 1703 nur im Auszug bei Fischbach II, 1, S. 33 erhalten. Als Verfasser des Berichts kommen nur die drei Räte: Merian, Pohnen und Walter in Betracht. Gröben, das Haupt der Kommission, war, wie wir später sehen werden, ganz anderer Ansicht, und Bartholdi muß wohl abberufen gewesen sein; denn von ihm ist in dem Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung vom 21. Febr. 1704 (Acta 10) mit keinem Worte mehr die Rede.

Ob diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit wirklich den Tatsachen entspricht? In den ersten Jahren der Erbpacht wurden doch nur „bemittelte“ Leute als Pächter angenommen; wie konnten da die Kommissare von den Repressalien im allgemeinen nur „völliges Verderben“ der Bauern erwarten?

Berechtigt — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — war dagegen der Vorwurf, die Landeskultur hätte von der neuen Einrichtung keinen Vorteil gehabt: die Erbpächter hätten nicht genügend Vieh gehalten, um davon den nötigen Dünger zu gewinnen. Die Grundstücke mußten also mit der Zeit gänzlich verderben. Dazu würden die Wälder ruiniert, weil das Bau- und Brennholz nach keinen ökonomischen Grundsätzen geschlagen worden wäre. Die Erbpächter hätten beliebig viel Holz nehmen dürfen, so daß sie es unnütz verbrauchten oder gar zum Schaden des Forstfiskus verkauften. Der scheinbare Vorteil, den das neue System angeblich gebracht, rührte nur daher, daß erstens viele Bezirke, welche bei der Zeitpacht als un bebaut nicht mit in Anschlag gekommen, bei der Erbpacht mit veranschlagt worden, und sodann, daß das Dienstgeld der Untertanen erhöht, das Inventar verkauft und die Zinsen von den Geldern mit hinzugerechnet worden wären.

Es wäre Luben schwer geworden, alle diese Klagen als unbegründet nachzuweisen; die Erbpacht krankte wirklich an derartigen Gebrechen. Als geschickter Fechter aber verstand er den Kampfplatz zu seinen Gunsten auszuwählen¹⁾: Was wollten die einzelnen Verfehlungen, die mit der Zeit leicht zu beseitigen wären, der Tatsache gegenüber besagen, daß aus dem Ertrage der Kaufgelder für die Inventarien und aus den Kauptions- und Erbstandsgeldern²⁾ in allen Provinzen viele verpfändete Domänen-

¹⁾ Sein Schreiben ist auch nur im Auszuge bei Fischbach II. I., S. 34 erhalten.

²⁾ Die Erbstandsgelder waren erst auf Gröbens Veranlassung hin eingeführt worden (vergl. Gröbens Immediatbericht vom 22. August 1707; Acta 18). Sie mußten als Entgelt für das den Pächtern eingeräumte Erbrecht sofort bei Empfang der königl. Ratifikation des Kontrakts bezahlt werden (Definition der Erbpacht [kein Datum]; Acta 10a).

stücke wieder hatten eingelöst werden können? Die Zinsen, die dieser Besitz brachte — Luben berechnet sie auf 8 bis 10 % — wären doch viel höher als der Betrag etwaiger Ausfälle. Allerdings hätten die Erbpächter noch nicht alle ihre Zahlungen geleistet. Aber dafür müßten sie doch die Rückstände mit 6 % verzinsen. Wie könnte man da von einer Schädigung des Königs reden! Viele früher wüste Grundstücke wären zudem in Erbpacht ausgetan und würden nunmehr bebaut; dem Könige wäre also eine neue Einnahmequelle erschlossen worden.

§ 12.

Zu derselben Zeit, als die Untersuchungs-Kommission ein so abfälliges Urteil gab, war Luben von neuem auch mit der Magdeburgischen Kammer in Streit geraten.

Am 12. Juni 1703 hatte die Kammer von den Erbpachtsbeamten die Einsendung der von Trinitatis 1702—03 geführten Rechnungen verlangt¹⁾; wer dem Befehle nicht gehorchte, wurde mit 50 Talern Strafe bedroht. An sich war die Kammer zu dieser Maßnahme durchaus berechtigt; denn sie trug vor dem Könige die Verantwortung für die Verwaltung der Domänen. Aber wer bürgte dafür, daß sie nicht diese Gelegenheit benutzte, um den Erbpächtern alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und durch allzu hohe Anforderungen auch rechnerisch zu beweisen versuchte, die neue Einrichtung hätte die Finanzlage und den ganzen Zustand des Landes verschlechtert!

Um derartigem vorzubeugen, zeigte Luben der Kammer an²⁾, er habe den Beamten befohlen, bis zur Einführung der bei der Erbpacht erforderlichen neuen Administrations-Rechnungen nur soviel einzusenden, als sie der Kammer durchschnittlich in den letzten sechs Arendejahren geschickt hätten. Weil die Erbpachtskontrakte vom König noch nicht bestätigt waren und die

¹⁾ Vergl. Lubens Schreiben an die Magdeburg. Kammer vom 22. Juni 1703 (Acta 15).

Erbpächter daher keine Zahlungen leisten wollten, so bitte er dringend, die Beamten mit solchen Befehlen zu verschonen.

Sah das nicht so aus, als ob Luben sich fürchtete, sein Werk einer eingehenden Kritik durch die dazu pflichtmäßig berufene Behörde auszusetzen?

Die Kammer beschwerte sich sofort bei Friedrich¹⁾. Ob Lubens Entschuldigung der Beamten zu Recht bestünde, müsse dahingestellt bleiben, doch erscheine es nicht ratsam, den Erbpächtern die Pacht so lange zu stunden; die Rückstände würden sonst so sehr anwachsen, daß sie überhaupt nicht mehr einzubekommen wären.

Dieser Einwand war jedoch nicht zutreffend. In kurzer Zeit mußte die Untersuchung zu Ende sein; wenn sie günstig verlief, sollten die Kontrakte bestätigt werden. Allzu hoch konnten also bis dahin die Rückstände nicht auflaufen. Aber der König wurde doch bedenklich und forderte einen Bericht der Untersuchungs-Kommission über die Magdeburgischen „Monita“²⁾ ein.

Die natürliche Folge ihres Gegensatzes zur Erbpacht war, daß sich die Magdeburgische Kammer auch mit der (4.) Untersuchungs-Kommission nicht stellen konnte. Als sie von den Kommissaren angegangen wurde, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, das die nötigen Nachrichten von dem Zustande der früheren Arenden geben sollte, weigerte sie sich unter dem Vorwande, es wäre ihr verboten, die Erbpacht zu behindern. Es bedurfte erst eines nachdrücklichen königlichen Befehls³⁾, ehe sie den Kammerrat Huß damit beauftragte. Die Opposition aber blieb bestehen. Huß verschanzte sich hinter formalen Bedenken und erklärte sich außerstande, ohne besondere Ermächtigung des Königs den von der Kommission verlangten Eid zu leisten. Die Folge war, daß er nur zu wenigen Sitzungen herangezogen wurde.

¹⁾ Eingabe der Magdeburg. Kammer vom 25. Juni 1703 (Acta 15).

²⁾ Reskript des Königs an die (4.) Untersuchungs-Kommission vom 7. Juli 1703 (Acta 15).

³⁾ Königl. Erlaß an die Magdeburg. Kammer vom 2. Juli 1703 (Acta 15).

Für die Magdeburgische Kammer erwuchs wider Vermuten aus der Berufung von Huß ein neuer Vorteil in ihrem Streite gegen die Reform. Sie erfuhr aus seinen Mitteilungen von dem Konflikt innerhalb der Kommission und konnte nun ihre Angriffe auf die schwachen Punkte der Erbpacht richten; die Zeit schien günstig, um durch einen neuen Plan die verhaßte Umwandlung zu hintertreiben.

Am 28. September 1703 machte sie eine Eingabe an den König¹⁾ und schlug vor, an Stelle der Erbpacht eine Zeitpacht von ungefähr 18 Jahren einzuführen: Die Vorteile der Erbpacht, Befreiung von Baukosten und von Remissionen außer bei Krieg und Pest, gingen dem Könige hierbei nicht verloren; außerdem aber würden alle Aemter beisammen bleiben, die Krone behielte das Eigentumsrecht und könnte über ihren Besitz jederzeit frei verfügen.

Indes die Gelegenheit zu diesem neuen Vorstoß war nicht richtig gewählt. Die Untersuchungs-Kommission war in diesen Tagen nach Berlin zurückgekehrt; es schien nicht angängig, in einer einzigen Provinz Sonderbestimmungen zu treffen. Die Magdeburgische Kammer blieb sogar ohne Antwort auf ihre Eingabe²⁾.

§ 13.

Um die Frage endgültig zu entscheiden, ob die Erbpacht in allen Provinzen eingeführt werden sollte, oder inwieweit überhaupt eine Änderung zur Verbesserung der Domänen und Steigerung ihrer Erträge empfehlenswert wäre, wurde am 1. Oktober 1703 eine neue Kommission berufen³⁾. Es war bereits die fünfte, die sich mit demselben Problem befassen mußte.

Die Aussichten waren diesmal für die Lubenschen Pläne besser, als man nach den vielen gegen sie gerichteten

¹⁾ Acta 15.

²⁾ Die Behörde beklagte sich darüber in ihrem Schreiben vom 23. November 1703 (Acta 15).

³⁾ „Commissoriale, wegen des Erbpacht-Wesens“ vom 1. Oktober 1703 (Fischlach II, 1, Beil. Ee. S. 130).

Angriffen erwarten sollte; denn der General-Domänendirektor Wittgonstein und der Feldmarschall Wartensleben, die an der Spitze der großen Untersuchungs-Kommission standen, waren Freunde der Erbpacht, und von den anderen Mitgliedern, den Geheimen Räten Chwalkowski, Paul von Fuchs und Ilgen hatten sich die beiden letzteren wiederholt für das neue System ausgesprochen¹⁾.

Die Untersuchung²⁾ ließ sich auch durchaus günstig für Luben an. Die Zwistigkeiten in der letzten Kommission, welche der Einführung der Erbpacht so nachteilig gewesen waren, hatten, wie sich herausstellte, ihren Hauptgrund in persönlichen Streitigkeiten. Merian, Pehnen und Walter hatten es wider ihre Instruktion unterlassen, Luben auf die von ihnen bemerkten Mängel und Schäden aufmerksam zu machen, und ihm damit die Möglichkeit geraubt, an Ort und Stelle sogleich Verbesserungen vorzunehmen. Auch der Einspruch des Vorsitzenden, des Geheimen Rates Gröben, hatte die Kommission von diesem feindselig voreingenommenen Verfahren nicht abbringen können; Gröben war schließlich sogar auf den Verdacht gekommen, seine Mitkommissare wären im Besitz einer geheimen Nebeninstruktion, die sie anwies, die Fehler soweit als möglich erst in Berlin von der neuen Kommission untersuchen zu lassen.

Gewiß, nicht alle Einwände gegen die Erbpacht waren rein persönlicher Natur. Die bis zur Gehässigkeit gesteigerte Feindschaft der drei Kommissare entsprang doch prinzipiellen Erwägungen oder konnte wenigstens damit entschuldigt werden. Aber mochte das System auch Mängel haben, der Gedanke selbst erschien durchaus gesund und erfolgversprechend. Trotz der kurzen Zeit waren auf den Ämtern nach Gröbens Bericht — dieser steht in schroffem Gegensatz zu dem Gutachten der drei

¹⁾ Vergl. S. 20/21 und 24. Außerdem gehörte zu dieser Kommission auch noch Klingen, der Amtshauptmann von Mühlenhof und Mühlenbeck; über seine Stellung zur Erbpacht ist uns nichts bekannt.

²⁾ Den Gang der Untersuchung erschen wir aus dem Bericht der Kommission vom 21. Februar 1704 (Acta 10).

Kommissare vom Juli 1703¹⁾ — schon jetzt eine große Anzahl Hauswirte und viele tausend Stück Vieh mehr als während der Zeitpacht. Bei der Untersuchung hatte es sich ferner herausgestellt, daß der Ertrag aus den besichtigten 21 Ämtern zusammen mit den Zinsen der eingekommenen Kapitalien jährlich um 35880 Taler höher war als bei der Zeitpacht, ungeachtet der Ersparnis an Baukosten, welche allein auf 33998 Taler berechnet wurde.

Daher kam auch diese neue große Kommission gleich ihren Vorgängerinnen zu dem Ergebnis, die Erbpacht solle weiter eingeführt werden, weil sie sowohl für das Interesse des Königs, als auch für die Erhaltung der Untertanen weit zuträglicher sei als die Arende. In einem Immediatbericht stellte sie den Antrag, die Erbpachtskontrakte und die Bestellungen zu bestätigen und das vom Könige schon früher genehmigte Edikt über die Fortsetzung der Erbpacht und Bestrafung derjenigen, welche sie zu verkleinern suchten²⁾, in allen Provinzen zu veröffentlichen.

Nachdem die Entscheidung in diesem Sinne gefallen war, blieb nur noch übrig, den bisher hervorgetretenen besonderen Mißständen durch eine Verbesserung der Methode abzuhelfen. Von den Gegnern des Lubönschen Systems in der vorangegangenen (4. Untersuchungs-) Kommission war besonders getadelt worden, es seien 1. in einigen Ämtern weder Erbstands- noch auch Pflug- und Saatlohn-Gelder erhoben, und man habe zuweilen sogar die Ernte den Erbpächtern umsonst gegeben; 2. seien die Gebäude zu billig verkauft worden und 3. sei die königliche Kasse bei der Kautions nicht hinreichend vor einem Verlust gesichert worden. Um einigermaßen gegen einen etwaigen Ausfall gedeckt zu sein, mußte bei der Stellung der Kauttionen auch die Unterschrift der Frau des Erbpächters verlangt werden.

¹⁾ Vergl. S. 38.

²⁾ Edikt vom 2. Januar 1704 (Magdeburg. St. A., Repert. A. 9, Nr. 348).

Was wollten indes diese Einwände gegen das vorgeschlagene System besagen? Waren sie überhaupt auch bloß für Einzelfälle berechtigt? Luben hatte es nicht schwer, seine Widersacher zurückzuweisen. Es entsprach den Geboten der Nützlichkeit und Billigkeit, wenn die neue Einrichtung den Pächtern durch gewisse Erleichterungen empfohlen wurde. Friedrich selbst hatte sich damit einverstanden erklärt. An Erbstandsgelder hatte zu Anfang niemand gedacht¹⁾, und die Ernte hatte den Erbpächtern unbedingt überlassen werden müssen, weil sonst ihre Existenz fraglich gewesen wäre. Ohne dieses Zugeständnis hätten sich die Bauern wohl auch schwerlich zur Erbpacht bereit gefunden.

Nicht besser stand es mit der zweiten Beschwerde. Freilich, die neuen Besitzer hatten billig gekauft, das ließ sich nicht leugnen; trotzdem aber war der König, so führte Luben weiter aus, nicht zu kurz gekommen. Hatte er doch durch den Verkauf der Gebäude die hohen Bankkosten erspart.

Was schließlich den dritten Punkt betraf, so war der Fiskus durchaus vor Verlusten geschützt. Die Erbpächter hafteten ja alle für einen und einer für alle; zudem mußte auch der Amtmann für die Abgaben der Erbpächter bürgen und eine Kautions stellen.

Um den vielen Klagen des Forstamts ein Ende zu machen, wurde beantragt, die Hofkammer sollte zusammen mit dem Hofjägersmeister eine neue Ausmessung vornehmen, das Eigentum des Forstamts genau feststellen und im einzelnen bestimmen, wie es mit dem Bau- und Brennholz in Zukunft gehalten werden mußte.

Einen dauernden Erfolg aber hielt die Kommission nur dann für möglich, wenn fortan das Erbpachtssystem einheitlich durchgeführt würde; sie machte daher den Vorschlag, die Hofkammer mit der Direktion über die Vererbpachtung der Domänen zu betrauen. Die Provinzialkammern mußten dann durch

¹⁾ Vergl. S. 30.

ihre Mitglieder nach den Instruktionen der Hofkammer die Einrichtung ausführen und der Hofkammer darüber berichten.

Um der Hofkammer sogleich die nötige Anleitung zu geben, in welchem Sinne sie vorzugehen hätte, wurden ihr einige Regeln vorgeschrieben: 1) Den Erbpächtern sollten im allgemeinen keine zu großen Güter übergeben werden. 2) Soweit als möglich dürften nur wohlhabende Leute zu Pächtern angenommen werden. 3) Besonders wäre dafür zu sorgen, daß fremde Untertanen ins Land gezogen würden. 4) Die Erbstands-, Pflug- und Saatlohn- und Dünger-Gelder sollten nach der Güte des Bodens berechnet und die Gebäude möglichst teuer verkauft worden. 5) Bei der Besetzung der Amtmannsstellen müßte vorzüglich auf die Tüchtigkeit der Anwärter gesehen werden. 6) Ihre Bestellungen wären nach dem neuen Projekt ruzzufertigen. 7) Die eingekommenen Kapitalien sollten gegen wenigstens 6 % Zinsen ausgeliehen werden.

Würden diese Bestimmungen festgehalten, dann müßte auch die Erbpacht, so meinten die Kommissare, einen guten Verlauf nehmen, dem König Nutzen bringen und zur Kultivierung des Landes und Vermehrung der Untertanen beitragen.

„Wir müssen,“ so hieß es am Schluß des Entwurfs zu dem Immediatbericht¹⁾, „dem Geheimen Kammerrat Luben das Zeugnis geben, daß er bei Introduzirung dieses Werkes ohnerachtet aller heimlichen und öffentlichen Oppositionen und Verfolgungen an seinem Ort und soviel es ihm möglich gewesen, diese von ihm in Vorschlag gebrachte nützliche Erbverpachtung mit Treu und Fleiß zu befördern und zum Stande zu bringen nicht ermangeln lassen, wie er denn auch wirklich hierunter seinen Zweck erreicht und dannenhero wohl meritiret, daß ihm wegen seiner mühsamen Arbeit und aufgewandten vielen Reise- und andern Kosten, indem er verschiedene Leute zur Schreiberei und sonsten bei dieser Verrichtung in Brot und Lohn halten

¹⁾ Der ganze Bericht lag mir nur im Konzept vor; hier war am Rande hinzugefügt: „Dieser Punkt soll ausgelassen werden bis künftig.“

und dabei viel verwenden müssen, eine Gnade widerfahre, damit er einigermaßen dadurch seinen Schaden erholen und an dem neuen Exempel encouragiret werden möge, wie bishero also auch ferner mit unermüdetem Fleiß die Beförderung Ew. Königl. Majestät hohen Interesses sich angelagen sein zu lassen.“

§ 14.

Nach dem Vorschlage der Kommission theilte Friedrich der Hofkammer am 11. März 1704 mit¹⁾, er sei nunmehr gewillt, die Erbpacht unter ihrer Direktion in allen seinen Landen „ein- und ausführen“ zu lassen.

Man hätte meinen können, der Erbpacht wäre damit ein schlechter Dienst erwiesen worden; denn in der Hofkammer saßen erklärte Feinde des neuen Systems. Doch gerade damals wurden die beiden schlimmsten Gegner der Reform, Merian und Weiso, verabschiedet²⁾ und durch Groben³⁾ und Luben ersetzt. Gleichzeitig wurden auch die widerstrebenden Amtskammerräte entlassen; von der Kurmärkischen Kammer: Walter und Pehnen, von der Magdeburgischen: Danckelman, Cratz und Huß, von der Halberstädtischen: Lindholz und Lüdicke, dazu noch verschiedene Subalternbeamte. An ihre Stelle traten in die Berliner Kammer die Räte: Treumann, Friese und Franke, in die Hallesche: von der Lith und Hornig und in die Halberstädter: Konsistorialrat Koch. Schließlich wurde noch die Stelle eines Domänenfiskals geschaffen und mit dem Kammergerichts-Advokaten Cleffel besetzt.

Mit dieser Personalreform begann ein neuer Abschnitt in der Vererbpachtung der Domänen. Bisher waren nur schüchterne Versuche gemacht worden, die immer von neuem an der Feindschaft der Kammerbehörden zu scheitern drohten. Jetzt aber,

¹⁾ Fischbach II, I. Beil. Ff, S. 137 f.

²⁾ Erlaß vom 14. März 1704, bei Fischbach II, I., Beil. Hh. S. 144.

³⁾ Gröben erhielt auch noch die 4. Stelle im Ober-Domänen-Direktorium neben Wartenberg, Wittgenstein und Chwalkowski und wurde Vice-Präsident der Kurmärk. Amtskammer.

wo der Widerstand der Hofkammer und der Provinzialkammern gebrochen worden war, konnte die Reform planmäßig in allen Provinzen eingerichtet werden. Luben hatte einen großen Sieg errungen.

Zwölf Tage nach der Entlassung der reformfeindlichen Räte befohl ein königlicher Erlaß dem Generalempfänger der Domänen-Revenuen, Geheimen Kriegsrat Johann Andreas von Krautt¹⁾, die Erbpachts-, Kautions- und Inventariengelder sollten ausschließlich verwandt werden zum Ankauf neuer oder zur Auslösung verpfändeter Güter und zur Abzahlung der auf den Domänen lastenden Hypotheken, „zumalen solches zu Erreichung der bei der Erbpacht abzielenden Verbesserung die unumgängliche Notdurft erforderte.“

Die Verfügung bedeutete einen neuen Schritt vorwärts, da sie dem Mißbrauch ein Ende machte, einen Teil des durch die Erbpacht gewonnenen Geldes für den Hofstaat zu verbrauchen. Ausdrücklich wurde Krautt angewiesen, einer etwaigen anderen Assignation dieser Einkünfte nicht zu folgen, sondern dem König davon Meldung zu machen.

Gleichzeitig mit diesem Reskript erging das Patent vom 26. März: „Nachricht, wolchergestalt Se. Königl. Majestät in Preußen . . . dero Ämter, Vorwerker und andere Domänen-Stücke in Erbpacht gesetzt wissen wollen, damit sowohl Sie selbst decfalls genugsame Kaution von denen Erbpächtern, als auch diese wegen der von ihnen angenommenen Stücke zu reichende Sicherheit haben mögen“²⁾.

Man kann nicht sagen, daß Lubens Triumph durch die Verordnung verringert wurde, vorläufig nur in einigen Provinzen die Erbpacht einzuführen. Er selbst hatte schon früher die Berechtigung dieser Beschränkung anerkannt³⁾.

¹⁾ Erlaß vom 26. März 1704 (Fischbach II, 1, Beil. Ji. S. 145).

²⁾ Acta 11, 12 usw.; abgedruckt bei Mylius IV, 2, 3 No. 3. Sp. 147 f. Im Herzogtum Pommern wurde dem Patent noch ein Punkt wegen Aufhebung der Leibeigenschaft hinzugefügt.

³⁾ Vergl. S. 32.

Der Neumärkischen Kammer wurde am 26. März befohlen¹⁾, die Ämter noch auf ein Jahr in Arende stehen zu lassen und die Leute, welche sich zur Erbpacht gemeldet hätten, zu vertrösten. Der Pommerschen Amtskammer wurde auf Anraten der Hofkammer in demselben Sinne bedeutet²⁾: ebenso blieb in Preußen, Ravensberg und Minden vorläufig noch alles beim alten³⁾. Dafür aber sollte die Erbpacht mit umso größerem Nachdruck in Magdeburg, Halberstadt und in der Kurmark zu Ende geführt werden.

1) Erlaß des Königs an die Neumärk. Kammer vom 26. März 1704 (Acta 13).

2) Erlaß des Königs an die Pommersche Kammer vom 31. März 1704 (Acta 14).

3) Die betreffenden Erlasse fehlen in den Akten. Tatsächlich aber muß der Befehl an die genannten Kammern ergangen sein; denn in diesen Provinzen wurden zu jener Zeit keine Vererbpachtungen vorgenommen.

Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung des Herzogs Albrecht von Preussen.*)

Von **Friedrich Spitta.**

II.

Die Markgrafenlieder.

Einleitung.

Aus den zwanziger Jahren des Reformationszeitalters stammen drei Lieder, in deren Strophenanfängen die Namen und Titel der drei ältesten Söhne des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg Ansbach stehen, Casimirs, Georgs und Albrechts, des letzten Hochmeisters des Deutschordens in Preußen. Während das dritte dieser Lieder damals nicht veröffentlicht worden ist**), finden sich die beiden anderen seit 1526 in den lutherischen Gesangbüchern***); ein merkwürdiges Zeugnis dafür, daß man damals unter besonderen Umständen selbst die persönlichsten Dichtungen der Gemeinde zum Gesang darbot. Die Frage nach dem Ursprung der beiden längst bekannten Lieder ist erstlich noch nicht in Angriff genommen worden†). Es fehlte zuerst an einem Punkte, wo die Forschung mit Sicherheit hätte einsetzen können; und nachdem er gefunden war, hat man unterlassen, ihn zu benutzen.

*) In dem ersten Aufsätze über das Marienlied im vorigen Jahrgang der *Altpreuß. Monatsschrift* bitte ich folgende Fehler zu verbessern: S. 257, Z. 5 v. o. 14 statt 4; Z. 3 v. u. 1895 statt 1905; S. 274 Z. 1 v. u. 6 statt 5.

**) Vgl. P. Schwenke, *Zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg*; *Altpreuß. Monatsschrift* N. F. 1895 XXXII, S. 153.

***) Ph. Wackernagel, *Das deutsche Kirchenlied* III Nr. 154—158. Das *Erfurter Enchiridion* vom Jahre 1526 bringt zuerst das Casimirlied; in den *Erfurter* und *Rostocker* Nachdrucken des verloren gegangenen *Wittenberger Gesangbuchs* von 1529 steht zuerst das Georglied.

†) So Th. Kolde, *Markgraf Georg von Brandenburg und das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn*: *Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte* II. 87 Anmk. 2.

Um über ein unsicheres Herumraten hinauszukommen, hätte man nicht so lange den Fingerzeig unbeachtet lassen dürfen, den Schwenke bei seiner Untersuchung des Marienliedes Albrechts gegeben hat: „Mit dem Marienlied Albrechts berühren sie (das Casimir- und Georglied) sich außer im Akrostichon auch im Strophenbau und in vielen einzelnen Gedanken, Wendungen und Reimen. Dem Zeitverhältnis nach müßte man diese Ähnlichkeiten auf Nachahmung jenes Liedes zurückführen, das den Brüdern Albrechts und ihrer Umgebung sehr wohl bekannt sein konnte.“ Man sieht leicht, daß auch ein anderer Schluß möglich ist, der nämlich, daß jene Gleichheit auf die Selbigkeit des Verfassers hinweisen könnte. Daß Schwenke diesen Schluß nicht gemacht hat, erklärt sich daraus, daß er bezüglich des Verfassers des Marienliedes zu keiner sicheren Ansicht gekommen war. Anders stellt sich die Sache bei dem Resultat unserer Untersuchung des Marienliedes im vorigen Jahrgang dieser Monatschrift S. 253—277. Ist Albrecht der Verfasser, so wird sich, falls die Verwandtschaft der drei Markgrafenlieder mit dem Marienliede tatsächlich eine so tiefgehende ist, neben die Möglichkeit, daß Casimir, Georg und Albrecht die Verfasser jener Lieder seien, in erster Linie die andere stellen, daß die Lieder auf Casimir und Georg den beiden Markgrafen von ihrem als Dichter nachgewiesenen Bruder Albrecht in den Mund gelegt worden seien. Erst wenn sich diese Hypothese und die von der Abfassung des Albrechtliedes durch Albrecht als unhaltbar herausstellen sollte, würde mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß andere Personen aus der Umgebung der drei Markgrafen nach dem Vorbild von Albrechts Marienliede jene Lieder hergestellt hätten.

Tschackert*) hat meinen kurzen Andeutungen über die Sachlage**, die Bemerkung entgegengestellt, ich könne für

*) Altpreuss. Monatschrift XLVI. S. 77.

***) Herzog Albrecht von Preußen als geistlicher Liederdichter: Monatschrift für Gottesdienst und Kirchliche Kunst XIII S. 155—199; im Sonderdruck dieser Abhandlung S. 30—44.

meine These „nicht den mindesten Beweis beibringen“, und es sei „nichts als bloße Willkür“, was ich biete. Vielleicht wird er anders urteilen, wenn er die folgenden Ausführungen durchgesehen hat.

Das Casimirlied.

Am 26. Juli 1524 schrieb Hans von der Planitz von Nürnberg aus an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, und bemerkte dann am folgenden Tage im Schluß einer Beilage: „Ewern Curf. g. vbersende ich auch hiemit oyn Litt, ist nicht vbell gemacht, heben sich die geseecz an mitt den buchstaben vnd silben Casimyrs margraff zw brandenburgk, wie E. Curf. g. befinden werden.“*) Also zwei Jahre früher, als das Lied in den Gesängbüchern erscheint, ist es, offenbar als Einzeldruck, bekannt geworden. Ich teile es mit nach dem Erfurter Enchiridion von 1526 als dem ältesten erhaltenen Druck**), der übrigens im wesentlichen korrekt ist. Die paar Änderungen, die sich bei Berücksichtigung der Strophenform und der späteren Ausgaben leicht feststellen lassen, notiere ich unter dem Texte:

- (1) CA p̄tan Herr Gott vater meyn. ***)
deyn gnad erscheyn
mir weyl ich ym loben bynn.
Denn ytz auff ertt groß yhrtumb seyn
sich gnedlich droyn,
das mich regr̄ deyn wort vnd syan.

*) C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation. 1842 I S. 210. Aufmerksam gemacht bin ich auf diese Stelle durch die Güte des Herrn Prof. Dr. Kolde in Erlangen. — Damit erledigt sich auch die Hypothese von K. Budde (Kleinigkeiten zum Kirchenliede: Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst I, 392), daß das Casimir- und Georglied erst 1520 in Nachahmung des Liedes der Königin Maria von Ungarn gedichtet seien. Ubrigens steht ja das Casimirlied bereits im Erfurter Enchiridion von 1526.

**) Das von mir benutzte Exemplar befindet sich auf der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.

***) Ueberschrift: Noch oyn hübsch goystlich lyed.

1, 3: Hinter „ich“ ist ein Wort ausgefallen, nach den späteren Ausgaben „hie“.

Entdeck mir, Herr, den rechten grund.
 die stundt
 ist hie der grüsten not,
 verhalt mir nicht deyn göttlichs wortt.
 die Pfort
 des lebens durch den todt
 Bistn du allein. meyn Herr vnd Gott.

- (2) Si ch nicht die zeyt der propheecy.
 Herr mach vns frey
 des vbelis hie an leyb vnd seel.
 Stähe vns ynn vnsern nöthen bey,
 deyn gnad verley
 erlöß vns. Herr, von aller quel.
 Erbarm dich vnser all gemeyn.
 vereyn
 vns, Herr, durch deynen sohn:
 Das wir rechte Christen seyn
 all meyn
 begyr ist fryd vnd suhn
 Hylff das wir all deyn willen than.

- (3) MIR ist von nöthen. das ich bit.
 verlaß mich nit,
 du schepffer aller creator.
 Ach teyl mir hie deyn weyßheit mit.
 nit von mir tritt.
 durch Christum mir meyn hertz anrür
 Vnd schaff ynn mir eyn rechten geist.
 du weyst,
 wz mir von nöten ist.
 All meyn hoffnung hab ich zu dir.
 kum mir
 zu trost Herr Jhesu Christ.
 Nur du alleyn erlöser bist.

2, 1: „nicht“ Druckfehler für „naht“. — 2, 9: Statt „sohn“ ist zu lesen „sun“. — 2, 10: „ja“ ist hinter „mit“ ausgefallen. — 3, 5: Wackernagel liest unrichtig „nicht“ statt „nit“.

- (1) MARG kt, stedt vnd all moyu vnterthan
 ich von dir han,
 behüt sie all für falseher leer.
 Hurr got, es ist itzt auff der han
 eyn bosor wahn
 enthalt vns al yn deyner ehr.
 Dein götlichs wort dz toyl vns mit.
 dz nicht
 der teufel vns verfär
 durch weltlich pracht vnd menschen fünd,
 entzünd
 vns all ynn solcher gyr,
 Das vnsor glaub sey recht zu dyr.
- (5) GRAF fen, Herren, Ritter vnd knecht
 vnd all yhr gschlecht
 befelh ich dir, meyn Herr vnd got.
 Meer vns den glauben trew vnnel recht,
 die itzt geschmecht,
 ich bitt dich HERR durch deynen todt,
 verlaß vns nicht ynn solcher angst,
 vor langst
 hast du es selbs vorkündt,
 Das falsch Prophoten solten seyn
 ynn seheyn
 der schaff doch wölffisch fünd.
 Als vns die schrift denn klar ergründ.
- (6) ZV deyner barmhertzikeyt groß.
 die dich gantz bloß
 auffß creutz hat bracht für vnsor sund
 Ich fleuch zu dir, HERR, ynn dein schoß,
 mich nicht verlaß,
 ich man dich an deynen bundt,
 Den du hast gemacht für langer zoyt,
 es schroyt
 zu dir manch traurigs gmüt,
 urhör vns HERR ynn disor stymn,
 vnnel nym
 vns all yn doyne güt.
 Vor falschem glauben vns behüt.

4, 8: „nicht“ ist selbstverständlich Druckfehler für „mit“. — 5, 12: „fünd“ ist doch wohl Druckfehler, durch 4, 10 veranlaßt, für „sind“. — 6, 6: „mag“ Druckfehler für „mane“. — 6. 7. Lies: gmacht.

- (7) IRAN dmal yn gewissen sind sie gnaat,
 der welt bekandt,
 dafur Sant Paul vns warnen thut.
 Hecht leer durch sie ist gantz verwant,
 mit grosser schand,
 ach Herr erlöß vns durch deyn blut.
 Sich rath zu vns auß deynem thron,
 den lohn
 der sund hastu betzalt.
 Durch Christum sind wir dir vereynt,
 das meynt
 sanct Paulus manigfalt.
 In deynes gnad vns all enthalt.
- (8) DEN glauben bit wir, Herr, von dir,
 erhör vns sehr.
 Ehe vns des todes fal berürt.
 Yn dein erbarmung hoffen wir
 yn trower gyr,
 ach Herr wir sind kleglich verfürd
 von deiner gnad yn eygen werck.
 drum sterc
 vns, Herr, yn dich
 Hoffen vnd trawen hie vnd dort,
 deyn wort
 ist warheit sicherlich.
 Gib vns das leben ewiglich.
- (9) BYRG recht gib vns yn deynem reich
 vnd mach vns gleych,
 auch sieho vns boy biß an das end
 dz vns der teuffol nicht erschleyeh.
 ach Herr, nicht weych,
 deyn gnedigs gaicht von vns nicht wend.
 Wenn kompt die zoyt der letzten nolt
 der tod
 vns greiffst mit grymmen an,
 So biß Herr vuser wehr vnd schild,
 du wilt
 von vns gebeten han.
 Ich bit für al meyn vnterhan.

7, 1. Lies: gewissen. — 7, 8. Wackernagel unrichtig: Sanct. — 8, 3. Lies: Eb. — 8, 9. Vor „yn dich“ ist ausgefallen „das wir“, das die späteren Ausgaben lesen. — 9, 3: „siehe“ ist Druckfehler für „steh“. —

Schon was die Strophenform betrifft, steht das Casimirlied dem Marienliede Albrechts sehr nah. Die Stollen sind völlig gleich gebaut; nur haben im Casimirliede die Zeilen eins, zwei, vier, fünf durchweg denselben Reim. was im Marienliede nur in der ersten (und fünften) Strophe der Fall ist. Wir haben es also beim Casimirliede mit der konsequenten Durchführung dessen zu tun, was Albrecht beim Marienliede beabsichtigte, wozu er aber in der Spannung und Unruhe der ersten Lage, in der er war, keine Zeit und Ruhe fand.

An Stelle der Bitte zu Maria und ihrem Kinde steht im Casimirliede das Gebet zu Gott Vater und seinem Sohne. Aber nicht bloß ist die Innigkeit der Bitte die gleiche, sondern auch der Ausdruck im einzelnen, für den sich nur die Adresse geändert hat. Die Vergleichung der beiden Lieder auf den genannten Punkt hin führt uns mitten hinein in die eigentümliche Umgestaltung der religiösen Ausdrucksweise, wie sie sich nach dem Aufkommen der reformatorischen Ideen vollzog. Je näher sich der Wortlaut der Lieder berührt, um so interessanter ist es, diesen Prozeß zu beobachten.

Die erste und letzte Strophe des Marienliedes*) beginnt mit einer Anrufung Christi: *Alzeit verleihe mir, Herre mein, | durch Tod und Pein, | die du erlitten hast durch mich. — Meister, Herre Gott und Schöpfer gut, | mit dein teuren Blut . . .* Diesen Zeilen entsprechen im Casimirliede Anrufungen des Vaters, der im Marienliede überhaupt nicht erscheint: *Capitan, Herr Gott, Vater mein — du Schöpfer aller Kreatur**).* Dem entspricht es, daß dort die Maria angeredet wird***): *Du bist die Frau und ich der Knecht, | dein lieber Sohn der Herre mein. | O Herre und Frau, mich nicht verschmächt.* In M 1, 4 wird Christus angerufen: *dass ich vorbringe den Willen dein;* in C 2, 13 geht die gleiche Bitte an Gott: *Hilf, dass wir deinen Willen tun.* Ähnliche Parallelen

*) Der Kürze halber gebrauche ich im folgenden M als Abkürzung für Marienlied, C für Casimirlied.

**) Str. 1. 1. 3. 3. vgl. auch 4. 1. 5. 3.

***) B, 7—9.

finden sich, wo im Marienliede die Jungfrau, im Casimirliede Gott angedredet wird. M 1, 12 f.: *Verlass in Not | mich, Fraue, nicht.* C 3, 1—3: *Mir ist von Nöten, das ich bitt; | verlass mich nit, | du Schöpfer aller Kreatur.* 6, 4 f.: *Ich fleuch zu dir, Herr, in dein Schoss | mich nicht verlass.* M 2, 5 wird Maria angedredet: *sieh treulich drein;* in C 1, 5: *Gott | sich gnädig drein.* M 3, 13 heißt es inbezug auf die Patronin des Deutschordens: *denn Land und Leute ist eigen dein;* C 4, 1 f. inbezug auf Gott: *Murkt, Städt und all mein Untertan | ich von dir han.* M 4, 8 wird Maria angerufen: *stehe mir bei bis an mein End;* C 9, 3 fast wörtlich so Gott: *auch seh mir bei bis an das End.* In M 5, 1 ff. wird Maria gebeten, daß sie von ihrem hoch über den Engeln stehenden Thron gnädig herabsehen möge; in C 7, 7 richtet sich diese Bitte an Gottes Adresse: *sieh hrab zu uns aus deinem Thron.* Die letzte Bitte an die „Jungfrau klar“ lautet M 6, 8: *Behüt uns vor des Teufels Quel;* C 2, 6 dagegen: *Erlös uns, Herr, von aller Quel.*

In anderen Stellen richtet sich im Casimirliede die Bitte an Christus statt an die Jungfrau. Wenn es M 2, 3 inbezug auf Maria heißt: *all mein Hoffnung setz zu dir,* so stehen die fast gleichen Worte C 3, 10 ff.: *all mein Hoffnung hab ich zu dir, | komm mir zu Trost, Herr Jesu Christ, | nur du allein Erlöser bist.* Die dringendere Bitte an Maria M 3, 1: *Deutsch ich dich ermahnen tu,* 5, 4: *In Demut ich dich, Magd, vernahn,* wird C 6, 6 zu einem Gebet an den Gekreuzigten: *Ich mahne dich an deinen Bund.* M 6, 7 heißt es: *Komm mir zu Trost, o Jungfrau klar;* C 3, 10 dagegen: *Komm mir zu Trost, Herr Jesu Christ.*

Auch der Bitte an die Heiligen in der Schlafstrophe des Marienliedes entspricht im Casimirliede eine solche an Gott. Man vergleiche M 6, 8: *Mit eurer Bill | verlass mich nit,* mit C 3, 1—3: *Mir ist von Nöten, was ich bitt, | verlass mich nit | du Schöpfer aller Kreatur.*

Aus diesen Parallelen, die sich noch vermehren lassen*, ergibt sich, daß das Casimirlied auch inhaltlich mit dem Marien-

*) Vgl. z. B. M 1, 2 mit C 5, 6; M 6, 2 mit C 7, 6; M 6, 4 mit C 9, 3, 7.

liede aufs nächste verwandt ist. Damit ist aber auch die Vorfrage erledigt für die eigentliche Hauptfrage, wer nun als Verfasser des Casimirliedes gelten könne. Daß Casimir selbst es sei, wird wohl nirgends angenommen. Es könnte in der Tat keinen größeren Gegensatz geben als den des Inhalts dieses Liedes und des geschichtlichen Bildes des Markgrafen Casimir. Zu dem Ende wird es einer kurzen Analyse der Dichtung bedürfen.

Das Lied beginnt mit der dringenden Bitte um Erkenntnis der Wahrheit, die nur aus dem göttlichen Wort zu gewinnen ist, wie denn auch nur der Herr selbst die Pforte zum Loben ist — also nicht die Maria, die in den mittelalterlichen Liedern und Gebeten als *janua coeli* verehrt wird. Solche Erkenntnis ist um so notwendiger, als auf Erden jetzt schwerer Irrtum herrscht, der die Menschen in die größte Not bringt. Dieser Irrtum ist Erfüllung einer Prophezeiung. Welches diese sei, erhellt aus Strophe 5 und 7. Einerseits Christi Wort Matth. 7.15: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe.“ Andererseits die Ausführung des Paulus 1. Tim. 4, 1—3: „Der Geist sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten werden etliche von dem Glauben abtreten und anhangen den verführerischen Geistern und Lehren der Teufel, durch die, so in Gleisnerei Lügenredner sind und Brandmal in ihrem Gewissen haben. Die da verbieten, ehelich zu werden und zu meiden die Speisen, die Gott geschaffen hat zu nehmen mit Danksagung den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen.“ Zunächst wird in Strophe 2 der große Irrtum nur allgemein charakterisiert als Übel an Leib und Seele. Die Bitte erweitert sich zu der um Einigkeit in Christus, wie ja des Dichters Sinn nicht auf Zertrennung, sondern auf Friede und Versöhnung gerichtet ist. Mit der dritten Strophe vertieft sich der schon in der ersten aufgetretene Wunsch nach Erkenntnis: Gottes Weisheit, einem durch Christum berührtes Herz, dem rechten Geist. Alles dieses ist von keinem andern zu bekommen als von Christus, dem alleinigen Erlöser. Mit der vierten Strophe tritt zutage

daß das Gebet aus der Seele eines Landesfürsten aufsteigt, der für seine Märkte, Städte und alle Untertanen, über die ihn Gottes Ordnung nach Röm. 13, 1 ff. gesetzt hat, bittet, daß Gott sie vor bösem Wahn behüte; die Wendung: *dass uns der Teufel nicht verführ*, und: *dass unser Glaub sei recht zu dir*, spielt an die später zitierte Stelle 1. Tim. 4, 1—3 an. Die gleiche Bitte bezieht sich dann in der fünften Strophe auf „Grafen, Herren, Ritter und Knecht“. Die Beschreibung der Irrlehre wird in Strophe 6 unterbrochen durch eine besonders ergreifende Bitte um Hilfe, mit dem Hinweis auf die im Kreuzestode Christi offenbarte Barmherzigkeit Gottes und das Schreien so manches traurigen Gemütes. Von der zweiten Hälfte der siebenten Strophe an tritt dem Hinweis auf den Irrglauben ein solcher auf die rechte von Paulus bezeugte Heilslehre gegenüber: Vertrauen auf die Gnade Gottes in Christo statt des Sichverlassens auf eigene Werke. Wenn schon in der achten Strophe um diesen Glauben gebeten wird mit Hinweis auf die Todesstunde, so beherrscht der Gedanke an das ewige Leben im Reich Gottes und das letzte Stündlein mit den Anfechtungen des Teufels und Todes die Bitte der letzten Strophe, die unbeschreiblich ergreifend mit dem Hinweis auf die von dem Landesherrn in sein Gebet aufgenommenen Untertanen schließt.

Je mehr man sich in das Lied versenkt, um so mehr wird man ergriffen nicht bloß von der außergewöhnlichen Schönheit der Dichtung, sondern vor allem von dem starken Gefühl, das dem Dichter diese ergreifenden Worte in die Feder diktiert hat. Wir haben es mit einem Mann zu tun, der in dem Wesen der römischen Kirche, wie es sich im Zölibat und in den Speiseverböten zeigt, Teufelsverführung sieht; der keinen anderen Heilmittler kennt als Christus, keine andere Autorität als das göttliche Wort, keinen anderen Weg zum Heil als den Glauben an die Gnade Gottes in Christo ohno Verdienst eigener Werke; der die Verpflichtung fühlt, diesen Glauben jedermann, dem ganzen Lande, allen Ständen mitzuteilen; der die jetzige Lage als einen großen Notstand ansieht, aus dem er und viele andere zu Gott

um Errettung schreien. Kann der, der so empfunden und geredet hat, der Markgraf Casimir gewesen sein? Die jüngste ebenso gründliche wie bedächtige Beschreibung der Beziehungen Casimirs zur Reformation*) schließt mit folgenden Sätzen: „Im Beisein seines Bruders Georg entschlief er, nachdem er zuvor noch die „hochwürdigen Sakramente“ empfangen hatte. Wie Casimir in seinem ganzen Leben nie förmlich mit der Kirche gebrochen hatte, so ist er auch im alten Glauben zu Ofen gestorben. Die Bedeutung der Bewegung, die von Wittenberg ausgegangen war, ist ihm nie klar geworden. Politische Ziele und Pläne allein bestimmten ihn; religiöses Empfinden war ihm fremd.“ Für die Richtigkeit dieser Behauptung bringt Schornbaum aus den Jahren 1525 und 1526, wo Casimir den schillernden Standpunkt des Politikers in den vorangegangenen Jahren definitiv aufgegeben hatte, die schlagendsten Beweise bei. Und diese sind ebenso viele Beweise dafür, daß er eine so inbrünstig religiöse Dichtung wie das Casimirlied nicht verfaßt haben kann. Auch E. Ranke***) meint, wenn auch etwas zögernd, in dem, was uns vom inneren Leben Casimirs bekannt sei, besäßen wir keinen rechten Anhaltspunkt für die Annahme, daß er das Lied verfaßt habe.

Hat er es nicht gemacht, so können wir nach den vorangegangenen Darlegungen zunächst auf keinen anderen als Verfasser schließen als auf Albrecht. Die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß Markgraf Georg der Dichter sei, beruht auf der später zu erörternden Verwandtschaft des Casimirliedes mit dem Georglied. Ihr tritt gegenüber die nicht minder nahe Verwandtschaft beider Lieder mit Albrechts Marienlied. Daß von den drei Brüdern Albrecht derjenige war, der den Gedanken der Reformation am innigsten aufgefaßt und am rücksichtslosesten zur Durchführung gebracht hat, ist bekannt. Vor allem

*) K. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524—1527. Nürnberg 1890.

**) Marburger Gesangbuch von 1549 mit verwandten Liederdrucken. 1842. S. 325.

ist er unablässig bemüht gewesen, seine Brüder Casimir und Georg zum furchtlosen Bekenntnis des Evangeliums zu ermuntern und sie vor der Gefahr des Abfalls zu warnen. Dazu kommt, daß in der Zeit, wo das Casimirlied in Nürnberg zum Vorschein kam, Albrecht mit Casimir in Nürnberg weilte, während sich Georg im Ausland befand. Unter diesen Umständen ist dem Schlusse gar nicht auszuweichen, daß Albrecht das Casimirlied verfaßt habe und nicht Georg, von dem es überhaupt nicht zu erweisen ist, daß er gedichtet habe.

Da das Lied bereits um die Mitte des Jahres 1524 bekannt geworden ist, so kann der Dichter damit nicht den Zweck verfolgt haben, die Untertanen Casimirs zu beruhigen*). In jener Zeit zeigte vielmehr Casimir ein der reformatorischen Bewegung günstiges Verhalten, von dem er seit 1525 aus politischen Gründen zurücktrat. Immerhin kann es auch damals seinem Bruder Albrecht nicht verborgen geblieben sein, wie wenig religiös fundamentierte diese seine Stellung war, und wie nötig es deshalb für Albrecht war, seine eigene religiöse Stimmung auf den Bruder zu übertragen. Diesem Bestreben verdankt das Casimirlied seine Entstehung. Albrechts religiöse Gedanken, seine Pläne und Absichten für seine Untertanen kommen darin zum Ausdruck. Für die Art, wie Albrecht auf Casimir einzuwirken suchte, sind seine Briefe an ihn und an seine Ratgeber aus den Jahren 1525 und 1526 von großer Bedeutung und werfen ein deutliches Licht zurück auf die Motive, denen das Casimirlied seine Entstehung verdankt.

In einem Briefe Georg Voglers, des obersten markgräflichen Sekretärs in Ansbach, vom 15. März 1525 wird Albrecht um weitere schriftliche Unterstützung angegangen gegen die vielen Leute, die den Casimir „von dem göttlichen Worte und wider dasselbe auf Menschensatzungen führen“ wollen. Man sieht also, daß solche Bemühungen Albrechts bereits vorher

*) So nach E. Ranke a. a. O. S. 326 E. E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs 3. Aufl. I, S. 338.

stattgefunden hatten*). In welchem Maße ihm die evangelische Beeinflussung seines Bruders am Herzen lag, ergibt sich aus einem Schreiben Casimirs an Albrecht vom Dezember 1525**). wo er auf das Drängen seines Bruders, sich zur evangelischen Sache zu stellen, ausweichend antwortet: „Und bedank mich auch freundlich und brüderlich der freundlichen und christlichen Ermahnung und Erinnerung und dürfen E. L. in keinem Zweifel setzen, alles, das mich mein Gewissen und Verständnis erinnert, in dem allen mich halten will als ein christlicher und gottliebender Fürst, das ich vertrau, zuvor bei Gott und der Welt zu verantworten.“ Mit dieser Äußerung konnte sich Albrecht natürlich nicht zufrieden geben und so schrieb er Anfang Januar 1526 an Casimir einen Brief, aus dem zur Illustrierung des Casimirliedes ein größeres Stück der Mitteilung wort ist***): „Ich hab in solchem (Casimirs) Schreiben auf mein brüderliches und herzliches Ermahnen, das ewige Wort Gottes belangend, vermerkt, daß sich E. L., wie einem christlichen Fürsten ziemt, nach Ihrem Verständnis und Ihrem Gewissen dermaßen mit der Hülfe des Allmächtigen halten wollen, daß es E. L. bei Gott und gegen der Welt zu verantworten habe. Nun bitte ich, mein brüderliches und freundliches Schreiben und Anhalten, so zuvor und jetzt geschehen ist, nicht anders als brüderlich aufzufassen, angesehen, daß ich E. L. Heil nicht weniger gern als mein eigenes hören und erfahren wollte. Weil mir aber E. L. schreibt, sie wolle sich Ihrem Verständnis und Ihrem Gewissen nach halten, so meine ich doch, daß dasselbe aus dem göttlichen Worte herfließen sollte, wills auch dafür achten, daß dies E. L. Meinung sei; dazu wolle Gott Gnade verleihen. Wenn es aber E. L. auf das Fleisch und den menschlichen Verstand beziehen sollte, das hörte ich nicht gern: denn der menschliche Verstand ist nichts anderes,

*) P. Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 332.

**) P. Tschackert a. a. O. Nr. 426.

***) Tschackert a. a. O. Nr. 429; vgl. auch das unter Nr. 430 stehende Schreiben Albrechts an Georg Vogler.

auch wenn er im höchsten Grade vorhanden ist, als Finatennis, und er mag nichts begreifen, am wenigsten vom Lichte göttlicher Wahrheit, vom Worte Gottes; ja er ist sogar von Natur denselben feindlich gesinnt und ihm zuwider, wie denn die Schrift an vielen Orten das klar beweist, daß Weltwitz und die Weisheit des Höchsten bei einander nicht wohnen können (vgl. Str. 3, 4 ff.) . . . Dieweil nun E. L. aus angezeigten Ursachen der Schrift befinden, wie ganz und gar ein rechtschaffener Christ sich der Welt begeben soll, in der Welt und doch ohne die Welt leben soll, will dies ein sicheres Kennzeichen eines jeden Christen sein, daß sein Werk bei Gott wohlgefällig und bei der Welt verhaßt sei. Darum können E. L. der Schrift nach als ein christlicher Fürst nicht so handeln, daß es zugleich Gott und der Welt gefalle; denn es kann oiner nicht zwei Herren dienen. Und nachdem ich daun verstehe, daß es mit den gottlosen Ceremonien immerzu noch beim Alten stehe in E. L. Kirchen, so bitte ich, da ich gänzlich der Meinung bin, daß E. L. dieselben aus Unkenntnis der Schrift erhalten, nochmals, E. L. wolle deshalb die Ehre Gottes bedenken, die weltliche Furcht hintansetzen und den Menschen kein Argernis geben.* Weitere Briefe wurden zwischen Albrecht und Casimir, bezw. G. Vogler, gewechselt, durch die die Sache nicht von der Stelle kam*). Noch einmal wandte Albrecht den ganzen Ernst seiner Überzeugung auf, um Casimir umzustimmen**): „Der gemeine Mann sage, E. L. wollen haben, daß der alte Gottesdienst, wie man ihn nennet, allenthalben wiederum gehalten werden soll; item daß mau nicht in beider Gestalt den Leib und Blut Christi empfangen soll, und dergleichen. Nun wissen E. L., daß man dem hellen Worte Gottes folgen soll, nicht zur Linken oder Rechten gehen, und daß in dem unser menschlicher Verstand gar nichts tun will noch kann. So weiß auch E. L., wie hoch auch unsere Untersassen, der Mehrheit gar hart auf das

*) Tschackert a. a. O., II Nr. 156.

***) Brief vom 9. Juni 1526; vgl. Tschackert a. a. O., II Nr. 402; zum Teil abgedruckt bei K. Faber, Preussisches Archiv I, S. 140.

Wort gefallen. Sollte nun E. L. und der Herrschaft von den Untersassen auch durch solche Veränderung Widerwärtigkeit zustehen, wäre nicht gut; damit will ich nicht geschweigen der Strafe Gottes, denn Gott ohne Zweifel hoch beschwerlich, so er einmal von jemand bökant, daß er nochmals verleugnet sollt werden. Denn er wider den Spruch nicht gehandelt will haben: wer mich vor der Welt nicht bekennet, den werde ich vor meinem himmlischen Vater auch nicht kennen. Doch ist heilsam, wo einer fället, daß er wieder aufstehe. Darum freundlicher, lieber Bruder, bitt ich E. L. durch Gott, E. L. wolle dies mein Schreiben ja nicht von mir unbrüderlich verstehen, sondern trouherzig annehmen.“

Alle diese Briefe zeigen uns genau die Gesinnung, die im Casimirliede zum Ausdruck kommt. Nur ist dabei in Betracht zu ziehen, daß Mitte 1524, wo das Lied erschien, Casimir sich der evangelischen Sache noch günstiger stellte, so daß es begreiflich ist, daß in den mitgeteilten Briefen der Ton dringender ist, wie denn in ihnen geradezu darauf hingewiesen wird, daß Casimir von dem ehemals innegehaltenen Standpunkt abgefallen sei.

Eine besonders charakteristische Stelle des Casimirliedes ist die letzte Zeile, in der der Dichter Casimir aussprechen läßt, daß er für all seine Untertanen bete. Ein Schreiben Albrechts an Casimir und Georg vom 24. November 1525*) schließt mit folgenden Worten: „Wir wollen auch E. L. Gebet noch unsere Untertanen und Diener und wer uns lieb ist, dieweil wir diese ankommende Woche christliche Ordnung und andere Händel fürzunehmen beisammen sein werden. ansagen, die solches sonder Zweifel in Untertänigkeit von E. L. annehmen werden.“ Faber bemerkt dazu: „So empfahl Albrecht seine Untertanen dem Gebet anderer Fürsten; er wird sie also gewiß auch in sein Gebet eingeschlossen haben.“ Somit tritt uns auch in der letzten Zeile des Casimirliedes die Gesinnung Albrechts in jener Zeit entgegen, die er auf seinen Bruder zu übertragen suchte. —

*) Mitgeteilt von K. Faber, Preussisches Archiv 1609 I. S. 119.

Wir kehren nun zu Tschackert zurück (vgl. S. 51 f.). Seine Behauptung, ich könne für meine These, daß Albrecht das Casimirlied für seinen Bruder gedichtet habe, nicht den mindesten Beweis beibringen, wird durch die vorhergehenden Seiten zur Genüge widerlegt worden sein. Nun hat Tschackert aber einen positiven Vorschlag über den Verfasser gemacht: „Ich rücke jetzt auch mit einer neuen Vermutung ins Feld.“ Diese ist, daß Johann Freiherr von Schwarzenberg, „ein wirklicher Dichter“, der Autor sei. „Er war 1524 aus dem brandenburgischen Dienst geschieden, hatte seine Tochter aus dem Kloster zurückgenommen und eine Stelle als Landhofmeister bei den fränkischen Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg angenommen . . . Er, der eifrig evangelische Mann, mochte nichts schöner wünschen, als daß seine beiden Herren entschieden evangelisch würden. So hat er wahrscheinlich auf sie die beiden Markgrafenlieder gedichtet.“*)

Wenn es noch nötig sein sollte, so müßte znnächst bemerkt werden, daß das mit dem Casimirliede innigst verwandte Marienlied Albrechts in keiner Weise mit Johann von Schwarzenberg zusammengebracht werden kann. Außer dem S. 273 f. des vorigen Jahrgangs Bemerkten ist zu sagen, daß im Jahre 1519, wo das Lied erschien, Schwarzenberg nicht im Dienste des fränkischen Markgrafen stand, sondern Hofmeister im Fürstbistum Bamberg war. Was für ein Grund läßt sich denkbar machen, daß man sich um 1519 von Preußen aus an den bambergschen Hofmeister gewandt habe, er möge die Empfindung des Hochmeisters bei Beginn des Polonkrieges in ein Gebetsgedicht an Maria verfassen?

Die Stellung in Bamberg verließ Schwarzenberg Ende des Jahres 1524. Zum öffentlichen Bruch mit dem Bischof kam es dadurch, daß er seine Tochter aus dem Kloster zum heiligen Grabe nahm. Der Brief, in dem er seine Handlungsweise vor dem Bischof motivierte, hat das Datum Samstag nach Martini

*) Die Sperrungen rühren vom Verfasser her.

1524*). Das Casimirlied war aber bereits im Juli in Nürnberg bekannt. Wäre Schwarzenberg der Dichter, so müßte er es also verfaßt haben, ehe er in den Dienst Casimirs getreten war. Wie will man es nun psychologisch begreiflich machen, daß Schwarzenberg in der Zeit, wo er ganz in Anspruch genommen war von dem Aufgeben seines etwa 30 Jahre bekleideten Amtes eines bambergischen Hofmeisters und von dem Austritt seiner Tochter aus dem Kloster, wo sie 20 Jahre Nonne und auch Priorin gewesen war, sich so um die Bestimmung eines Fürsten zum Evangelium bemüht habe, der damals für den Fernerstehenden überhaupt der evangelischen Sache nicht ungünstig zu sein schien?

Zu einem noch schlimmeren Resultat führt der Hinweis auf die dichterischen Fähigkeiten Schwarzenbergs. Tschackert bezeichnet ihn im Gegensatz zu Albrecht als einen „wirklichen Dichter“ und beruft sich dafür auf K. Goedeke (Grundriß II. 2. Aufl. S. 234), der über ihn ausführlich berichtet. Hätte er sorgfältig gelesen, was da berichtet wird, so würde er gesehen haben, daß sich hier nicht Eine Dichtung genannt findet, die sich auch nur von ferne mit den Markgrafenliedern vergleichen läßt; überhaupt kein geistliches Lied, sondern nur weltliche Lehrdichtung. Wenn sich nun Tschackert die Mühe gegeben hätte, Schwarzenbergs Dichtungen selbst anzusehen, so wäre er sicher vor dem phänomenalen Irrtum bewahrt geblieben, die in künstlerischer Meistersängerform verfaßten Markgrafenlieder dem Schwarzenberg zuzuschreiben. Dieser „Dichter und Volksschriftsteller von großer Fruchtbarkeit“ hat sich nie jener künstlerischen Form bedient, sondern fast immer**) jener schlichten Reimpaare, in denen Albrechts Gedicht in der Kriegskunst verfaßt ist; und wenn Tschackert über dieses urteilt: „Wer diese Verse geschmiedet hat, war alles eher, nur kein Dichter,“ so müßte er von Schwarzenberg, dessen Dichtungsweise sich fast nie über

*) Vgl. E. Herrmann, Johann Freiherr zu Schwarzenberg S. 73 n. 24.

**) Eine Ausnahme macht das Lied wider das Rauben, das eine feste, aber sehr simple Strophenform hat.

diese Form erhebt, erst recht ein solches Urteil fällen. Tatsächlich kommt in keiner von Schwarzenbergs Dichtungen, auch im „Kummertrost“ nicht, das Lyrische rein zum Ausdruck, das im Marienlied wie in den Markgrafenliedern so vollkommen zutage tritt. Ein Kind kann erkennen, daß diese Lieder einer absolut anderen Eigenart entsprossen sind, als Schwarzenbergs Dichtungen, wie sie im „Memorial der Jugend“ ihren typischen Ausdruck gefunden haben.

Bei dieser Sachlage muß man sich fragen, wie es denn nur möglich war, daß Tschackert auf einen solchen Holzweg geraten konnte. Die Sache liegt so: In den zwanziger Jahren erschien eine anonyme evangelische Streitschrift „Des heiligen Geists deutlicher Warnungsbrief“, als deren Verfasser Tschackert früher Speratus oder eher noch Friedrich von Heideck mutmaßte. Die Haltlosigkeit dieser Hypothese brauche ich hier nicht nachzuweisen, da Tschackert sie gegen die Ansicht von Schwenke zurückgezogen hat, der Schwarzenberg als Verfasser vermutet. Auch dies ist eine bloße Hypothese, der ich nicht ohne Bedenken gegenüberstehe: Aber möchte sie einmal Tatsache sein, so ist damit noch nichts gewonnen. Der siebente Vers des Liedes spielt an auf 1. Tim. 4, 1 ff., diejenige Stelle, die jener anonymen Schrift den Titel und den Text für die weiteren Ausführungen gegeben hat. Das genügt für Tschackert zum Nachweis, daß Lied und Schrift von demselben Verfasser seien, und, da diese von Schwarzenberg stammen soll, so muß auch das Lied diesen Autor haben. Von einem über die Stelle 1. Tim. 4, 1 ff. hinausgehenden charakteristischen Zusammenklang der Streitschrift und des Liedes kann nicht die Rede sein. Der Schrifttitel handelt von einem Warnungsbrief und Brandzeichen des heiligen Geistes, das Lied von einer Warnung Sankt Pauli vor denen, die Brandmale in Gewissen genannt werden. Schon im Jahre 1522 hatte Luther in seiner Schrift „Von Menschenlehre zu meiden*)“ als den vierten Grund aus

*) Vgl. Luthers Werke. Erl. Ausgabe. Bd. 28. S. 324—329.

der heiligen Schrift die Stelle 1. Tim. 4, 1 ff. hingestellt und auf die Päpstlichen angewandt; nicht unter dem Gesichtspunkt einer Mahnung des heiligen Geistes, sondern des Apostels, wie denn dort auch nicht von einem Brandmal die Rede ist, das der heilige Geist macht, um die Irrlehrer zu kennzeichnen, sondern von einem Brandmal im Gewissen, „das ist ein unnatürlich Gewissen“, wie es die Irrlehrer sich selbst machen. Hieraus ergibt sich, daß der Ausdruck des Liedes dem der Lutherschrift näher steht als dem jener anonymen, angeblich auf Schwarzenberg zurückgehenden Streitschrift. Und aus dieser flüchtigen und ungenauen Berührung der anonymen Streitschrift mit dem Liede schließt Tschackert, daß es von Schwarzenberg gedichtet worden sei! — Jedes weitere Wort ist unnötig.

So muß es, ehe nicht die von mir gegebenen Nachweise widerlegt sind, dabei bleiben, daß das Casimirlied vom Hochmeister Albrecht verfaßt worden ist.

Es liegt ein eigentümlicher Zauber über diesem Liede, in dem der von den religiösen Idealen der Reformation ergriffene Fürst zu einer Zeit, wo er sich in einem geradezu verzweifelten, aussichtslosen Ringen um seine politische Existenz dem König von Polen gegenüber befand, um die Seele seines Bruders wirbt, der um zeitlichen Vorteils willen in Gefahr steht, das Evangelium preiszugeben. Welche unbehagliche Stimmung muß dieses Gedicht bei Casimir ausgelöst haben: jenes verlegene Lächeln, das uns aus dem S. 62 mitgeteilten Antwortschreiben an Albrecht entgegenblickt. Des Hochmeisters Bemühungen waren vergeblich. Immer entschiedener stellte sich Casimir auf die kaiserliche Seite, und drei Jahre später erhielt Albrecht die Kunde, daß Casimir am 21. September 1527 im Frieden mit der päpstlichen Kirche gestorben sei!

Wie es sich auch mit der Urheberschaft des Georgliedes verhalten mag, sicher ist, daß es uns wie Albrechts Stimme aus den Schlußzeilen desselben klagend entgegentönt:

Noch eins ich bitt in diesem Ton:
 ach Herr, verschon,
 laß dir treulich befohlen sein,
 mein's Bruders Seel nimm gnädig an:
 du weißt, ich kann
 ihm helfen nit,
 allein ich bitt
 um Gnad und Huld;
 vergib ihm, Herr, sein Sünd und Schuld.

Das Georglied.

Eine dem Casimirliede entsprechende Dichtung, deren Strophenanfänge sich zu den Worten: Ge-or-g[i] Marc-graff[en] zu Bran-den-burgk zusammensetzen, erscheint in den Gesangbüchern drei Jahre später als das Casimirlied. also um 1529*). Doch läßt sich auch hier mit Sicherheit nachweisen, daß es etwa zwei Jahre früher, also um 1527 gedichtet worden ist. Zwar haben wir hier keine ähnliche Mitteilung wie die des Hans von der Planitz über das Casimirlied; aber das Lied selber bietet eine Reihe von Anspielungen an historische Verhältnisse, die uns eine feste Datierung ermöglichen.

Den Text teile ich genau nach dem bis jetzt ältesten Druck im Erfurter Enchiridion von 1531**) mit, dem Wackernagel (III No. 155) wiederholt nicht entspricht. Er ist im wesentlichen korrekt; seine Schäden können unter Berücksichtigung der Strophenform sowie anderer Drucke leicht wieder hergestellt werden.

- (1) GENad mir, Herr, owiger Gott,
 dz mir kein not
 geb vrsach, das ich von dir fleuch.
 behüdt mich, Herr, für falschem Rad

*) Vgl. Wackernagel III, S. 118.

**) Vgl. Wackernagel, Das evangelische Kirchenlied I Nr. XXXIX. Das von mir benutzte Exemplar befindet sich auf der Universitäts- und Landes-Bibliothek in Straßburg El III. — Das Lied wird bereits in dem verloren gegangenen Wittenberger Gesangbuch von 1529 gestanden haben.

(Überschrift: Marggraff Georgen lied.

das hymel brod
 der seelen speis mir nicht entzouch.
 Dein wort gib mir zu aller stund
 durch leeres mund,
 das ich vernim
 meins Herren stym,
 mich darein geb,
 bis ich dir, Herr, mein geist auffgeb.

- (2) Ordnung zu machen gib mir leer,
 das auch dein ehr,
 dem gemeinen man hie wort bekant.
 Mein vnderthan, Herr, zu dir ker,
 damit sich mehr
 die Christlich schar yan meinem land.
 Behüt vns, Herr, für falscher Sect,
 die sich ytzt regt
 an manchem end
 Dadurch wird geschendt
 der Christlich glaub,
 ach Herr, deins worts vns nicht beraub.

- (3) GIB mir auch fried ynn dieser zeit,
 das nicht durch stroit
 wird brüderliche lieb zutrend.
 An dir nu all mein wolfart leit
 fur has vnd noid
 behüt mich Herr bis an mein end.
 Dazu verleych mir deinen synn,
 du weist, ich byn
 noch fleisch vnd blut,
 dasselbig thut
 nach seiner weis,
 dafur ich bit mit gantzem vlois.

1, 8. Statt leeres lies: lerers, so das niederdeutsche Gesangbuch J. Sluters von 1331. — 2, 1: Ordnung — 2, 3: gemeinen. — 2, 10 lies: geschendt. — 3, 1: tJh; Süter hat GJff; Wackernagel falsch: Gib.

- (4) MARC, Stodt vnd landt beuobl ich dir
 aus trwer gir,
 dor ich sol pfliehen hie auff ord.
 Godrewo Reth verordne mir
 daran man spür .
 das Gericht vnd recht vorsehen werd.
 Nach rechter mas vnd billickeit
 mit solchem bescheid
 Das recht vnd gleich
 werd arm vnd reich
 getoylet mit,
 des ich dich Herr von hertzen bit.
- (5) GRAFFEN vnd die des Adels sein,
 den gib auch ein,
 dz sie verstehen den rechten grund
 Vnd allezeit thun den willen dein
 ynn rechtem schein,
 das gib yhn Herr zu rechter stund.
 Damit dein nam durch alle stend
 werd hoch genend
 Boy Jung vnd alt
 ynn solcher gestalt
 durch al dein ehr
 erhalt vns all ynn deiner leor.
- (6) ZV dir hertzlich ich schrey vnd bitt,
 vorlas mich nit
 vnd leid mich Herr ynn deinem wege.
 Teil mir vernunfft vnd weisheit mit,
 nicht von mir trit,
 all meiner hendel selber pfleg.
 Das mich der feind nicht vberwind
 mit listen gschwind,
 dor er sich vleist,
 sein zorn beweist,
 vnd ist ergrimpt,
 dein zukunfft yhm sein gewalt benympt.

4, 1: MARCK, so Sl. — 4, 3: pflegen. — 4, 6: Gricht. — 4, 8: bscheid.
 5, 1: GRAFFEN liest Erf. 31 sowie Sl.; Wackernagel falsch: GRAFFen. — 5, 3:
 verstehn. 5, 4: allzeit. — 5, 10: gestalt. — 6, 3: leit . . . weg. — 6, 12: gvalt.

- (7) BRAND doch fur lieb dein Götlichs hertz,
 da du herwert
 gedachs an vnser angst vnd not.
 Denn solchs war warlich kein schertz,
 du du mit schmertz
 willig auffnahmst den bitterm toel.
 Durnit des Vaters zorn verging
 da ich vnsing
 des toden angst:
 dis vorhin langst
 verkündet wnr
 desselben frucht an mir nicht spar.
- (8) DENN wo ich Herr dein weg verlür,
 zur rechten thür,
 so ging ich yrr ynn meynem tritt.
 Sey mir dein bitters leiden für,
 mein hertz aurür,
 den rechten glauben teil mir mit.
 Das ich behar bis an mein end,
 wenn sich zutrent
 mein seel vnd leib.
 Als denn vortreib
 den feind von mir.
 mein letztes end befehl ich dir.
- (9) BVRGK fried gib vns ynn deinem thron,
 nicht fur ein lohn,
 allein aus gnad erbaru dich mein.
 Noch eins ich bit yn diesem thon,
 ach HERR verschon.
 las dir treulich befolhen sein
 Meins brudern seel nim guelig an,
 du weist ich kan
 yhm helffen nit.
 Allein ch bit
 vmb gnad vnd huld.
 vergib yhm HERR sein sund vnd schuld.
 Amen.

Die Lage des Markgrafen Georg in diesem Liede ist offenbar die, daß er vor der Aufgabe steht, für sein Land eine „Ordnung zu machon“ (Str. 2), für die die christliche Lehre nach evangelischem Verstande die Richtschnur und die Einführung der Reformation das Ziel ist. In dieser Lage befand sich Georg nach dem am 21. September 1527 erfolgten Tode Casimirs*). Nun hat Kolde gemeint, die dritte Strophe des Liedes spiele offenbar auf die Spannung an, die zwischen Georg und Casimir nach dem Speierer Reichstage hinsichtlich der Behandlung der Religionssachen ausgebrochen war**). Und auch Schornbaum hat, ungeachtet dessen, was dagegen von Budde bemerkt worden war, die gleiche Ansicht vorgetragen***). Sie ist unhaltbar der letzten Strophe wegen, die offenbar den Tod Casimirs voraussagt. Die Möglichkeit, dem Bruder zu helfen, besteht für den, der Seelenmessen für einen schriftwidrigen Aberglauben erkannt hat, nur so lange, als er lebt. Da kann auf ihn eingewirkt werden, daß er Buße tue und so Vergebung der Sünden finde. Nach seinem Tode kann man ihn nur noch der Barmherzigkeit Gottes befehlen†).

Dieses ganz sichere Datum läßt sich durch Hinweis auf Strophe 3, deren Deutung nicht so ohne weiteres feststeht, nicht beseitigen. Schon Budde hat bemerkt, daß sich die Worte: „daß nicht durch Streit wird brüderliche Liebe zertrennt“, keineswegs auf das Verhältnis Georgs zu Casimir beziehen müssen. Nach des letzteren Tode waren Georg doch noch andere Brüder geblieben, die nicht immer mit dem zufrieden waren, was er mit

*) Vgl. Karl Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg vom Beginn seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand 1528—1532. München 1906.

***) Markgraf Georg von Brandenburg und das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 1895. II, S. 82.

***) Die Stellung des Markgrafen Casimir S. 247: „In diese Zeit (Juni 1527) muß auch das Georg zugeschriebene Lied fallen.“

†) Vgl. K. Budde, Kleinigkeiten zum Kirchenliede: Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst I S. 391 f. Dieselbe Ansicht vertreten F. Hank a. a. O. S. 325; E. E. Koch a. a. O. I S. 330. 338.

Casimir in Sachen ihres Landes getan. In den scharfen Auseinandersetzungen, die Casimir und Georg über die Veröffentlichung des Landtagsabschiedes von 1526 hatten*), wurde von Casimir eine erbliche Teilung der Fürstentümer oberhalb und unterhalb Gebirgs vorgeschlagen. Die Mitteilung, die Georg hierüber an Albrecht machte, gab diesem am 8. Mai 1528 Anlaß zu einem Schreiben**), von dem genügendes Licht auf die dritte Strophe des Georgliedes fällt: „Meines Erachtens wäre viel mehr die Seele als die erbliche Teilung oder aber der Nutzen der Herrschaft zu betrachten nötig. E. L. hätten sich auch durch Markgraf Casimirs Erboten, weil es gegen unsere altväterlichen Bestimmungen ist, nicht dürfen erschrecken lassen. Es hätte auch der Sache zum Vorteil gereicht und wäre E. L. dienstlich auch unabweislich gewesen, daß Sie mich und andere E. L. Brüder angerufen, ehor als Sie diesen Handel zugegeben und klüger als Gott haben sein wollen. Ich will nun aber E. L. oigenein brüderlichen Urteile anheimstellen, wie mir E. L. ferner in dieser vortrefflichen schweren und sorgfältigen Handlung, da es sich um meine beiden Brüder handelt, die eine erbliche Teilung vornehmen wollen, schwer wird zu raten, zumal ein Rat, den man nicht befolgt, unwirksam ist, ehor und bevor ich seitens E. L. eines beständigen und unwandelbaren Gemütes versichert bin, auch deswegen, weil ich selbst keineswegs auf mein väterliches Erbteil verzichtet habe, und hoffe, da ich den Nutzen meines Hauses unter allen meinen Brüdern nicht am wenigsten gefördert habe, daß ich auch eigentlich und beständig von E. L. versichert werde, daß E. L. und ich für einen Bruder stehen bleiben und uns nicht trennen lassen, wenn man auch uns in großen Schrecken bringen wollte der Schulden halber, bei der es doch sehr auf den Nachweis und die Behandlung ankommt.“ Auf beruhigenden Bescheid, den Georg an Albrecht gegeben, antwortet

*) Vgl. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Casimir S. 106.

**) Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 545.

dieser am 10. Juni*): „Ferner melden E. L., was Sie mir zuvor Markgraf Casimirs Teilung halben geschrieben, und daß sie viel mit Markgraf Joachim daraus geredet, welchem es garnicht gefiel. Hierauf zweifle ich garnicht, E. L. trage nunmehr gutes Wissen, was ich Euch zuvor deshalb geschrieben habe. Darauf beruhe ich noch und habe nicht gern erfahren, daß E. L. in dieser Zeit die Handlung so weit machen, besonders da E. L. wissen, daß ich auch noch ungeteilt und ungeschieden bin, auch ungeschieden bleiben will. Und ists mein getreuer Rat, E. L. wolle diese Handlung zur Ruhe stellen, bis daß ich zu E. L. nach Schlesien komme; da wollen wir uns notdürftig mit einander besprechen, ratschlagen und beschließen und mit göttlicher Hülfe für diese Angelegenheit wohl Wege finden. Weil die Sache an und für sich nicht eilt, bitte ich abermals, E. L. wolle verziehen; kommen wir zusammen, wollen wir schon das Rechte finden und also handeln, daß man mit Händen wird greifen können, wer es mit der Herrschaft treulich meint.“

Aus diesen Mitteilungen ergibt sich zunächst wohl zur Genüge, daß kein Anlaß vorliegt, der dritten Strophe des Liedes wegen den offenkundigen Sinn der neunten zu vergewaltigen und die Dichtung in die Zeit vor Casimirs Tod zu legen.

Übrigens muß es noch dahin gestellt bleiben, ob die „brüderliche Lieb“, von der das Gedicht redet, sich lediglich beziehe auf das Verhältnis Georgs zu seinen Brüdern und nicht auch auf die Zustände im Lande, dem er eine neue evangelische Ordnung geben wollte. Für diese Auffassung ist ein Brief Albrechts an den Bischof von Samland unter dem 13. Juni 1524 von Bedeutung**). Wie im Georgliede Str. 2, 7 ff. der Dichter bittet, daß die Evangelisation seines Landes nicht durch das Auftreten falscher Sekten geschädigt werden möge, wodurch der christliche Glaube geschändet werde, so schreibt Albrecht in seinem Briefe: „E. L. wollen auch in allewege daran und ob

*) Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 551.

***) Abgedruckt bei Karl Faber, Preussisches Archiv I S. 134 f.

sein und auch bei den Predigern verschaffen, damit sie nichts anders denn das Evangelium predigen, und dasjenige so außerhalb desselben und zu Erweckung Aufruhr und Widerwillen dienlich, mit nicht anhängig und in ihren Predigen zu sagen vermeiden.“ Dann aber schreibt er in Übereinstimmung mit Strophen 3, 1—3: „So auch E. L. andre gelehrte Leute, so dem Evangelio anhängig und desselben bericht, bei euch hättet, die wollen E. L. aufs Land und unliegende Flecken ausfortigen, damit das göttliche Wort nicht allein an einem Ort, sondern allenthalben ausgebreitet, verkündigt und gesaget werde (vergleiche Strophen 2, 1—6), jedoch in allewege Aufruhr und Zwietracht in solchem zu vermeiden, sondern allein christliche und brüderliche Lieb und das zur Seelen Heil und des Nächsten Besten gereichen mag, gesucht werde.“

In die Beleuchtung solcher Worte gestellt, muß der Gedanke nahe liegen, daß das Gedicht in Strophen 3 auch von jener „rechten Lieb und brüderlichen Treue“ rede, wie sie unter den Anhängern des Evangeliums bestehen soll.

Ist festgestellt worden, daß unser Lied erst nach dem 21. September 1527 abgefaßt sein kann, so kann man nun der Frage näher treten, wer der Dichter sei. Man ist im großen und ganzen nicht abgeneigt, Georg selbst dafür zu halten. So urteilt E. Ranke*): „Ein Fürst, der zu Speier und zu Augsburg so aufrichtige Bekenntnisse seines Glaubens abgelegt hat, der mit Luther in so nahem Verhältnisse stand, wie aus dessen Briefen zu orsehen, der seiner Untertanen zeitliche und geistliche Wohlfahrt zum einzigen Augenmerk seiner Regierung machte, der seine täglichen Regierungsgeschäfte erst nach gehaltenem Gebet und Lesung der heiligen Schrift begann, kann recht wohl ein geistliches Lied, wie das in Rede stehende gedichtet haben; das Hervortreten persönlicher Liebe im Schlußverse, wo der betende Fürst an das Heil seines verstorbenen Bruders denkt und Gott bittet, daß er ihm gnädig sein und seine Sünden vergeben wolle, . . . scheint die Möglichkeit einer gegenteiligen

*) A. a. O. S. 325 f.

Behauptung geradezu auszuschließen.“ Wir fügen dem noch den schönen Vergleich hinzu, den Schornbaum zwischen Casimir und Georg zieht*): „Wie unähnlich war doch die Stellung beider zur Reformation! Casimir, religiösen Empfindens fast vollkommen bar, hatte diese nur vom politischen Standpunkte aus zu würdigen verstanden und infolgedessen bis an sein Lebensende nie eine klare Stellung zu derselben eingenommen. Ganz anders Georg. Schon frühzeitig finden wir ihn als eifrigen Anhänger Luthers**). Von der Wahrheit der neuen Lehre, die von Wittenberg aus bald im ganzen Deutschen Reich gepredigt wurde, vollständig überzeugt, ist er ihr auch treu geblieben bis an sein Lebensende. Zwar hat man seine religiöse Stellung nur als den Ausfluß einer eigennützigen Politik hinstellen wollen; aber man braucht nur einmal einen Blick in seinen Briefwechsel mit seinem Bruder Albrecht von Preußen zu werfen, so wird man nicht umhin können zu bestätigen, daß beide die Kraft des Evangeliums in ihrem Herzen verspürt hatten.“

Gegen alles dieses ist nichts Wesentliches einzuwenden. Aber von da bis zum Nachweis, daß Georg das seinen Namen tragende Lied selbst gemacht habe, ist noch ein weiter Weg. Zunächst wissen wir nichts davon, daß Georg überhaupt je dichterisch tätig gewesen ist. Sodann aber kann diese Frage nur im Zusammenhang mit dem Casimirlied beantwortet werden. Mit Recht bemerkt E. Ranke***), daß beide Lieder an Kunst, Haltung und Sprache so ähnlich seien, daß in ihnen Werke eines und desselben Dichters vorliegen müßten. Das könnte dann natürlich nicht Casimir sein, von dessen Tode im Georgliede die Rede ist, sondern nur Georg. Diese Situation ist nun aber ganz verändert worden durch Albrechts Marienlied, von dem nachgewiesen worden ist, daß es offenbar denselben Verfasser hat wie das Casimirlied. So stehen sich denn Albrecht und Georg gegenüber als die, welche Anspruch auf das Georglied haben.

*) Zur Politik des Markgrafen Georg S. 1.

***) Nämlich 1523. Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII S. 472.

***) A. a. O. S. 324. So auch E. E. Koch a. a. O. I S. 338.

Für ersteren spricht, daß er Dichter ist. Sollte er tatsächlich auch das Georglied abgefaßt haben, so müßte nachgewiesen werden können, daß dieses nicht nur mit dem Casimirliede, sondern auch mit Albrechts Marienliede wesensverwandt sei.

Prüfen wir zunächst die Behauptung von der nahen Verwandtschaft des Georg- und Casimirliedes. Die Anlage ist dieselbe. Die Worte, die akrostichisch verwandt werden, sind, von dem Namen abgesehen, genau dieselben und werden auch beide Male in gleicher Weise auf neun Strophen verteilt. Die Strophen sind in dem sechszeiligen Aufgesang beide Male ganz gleich gebaut. Auch die dialektischen Eigentümlichkeiten sind dieselben^{*)}. Was den Inhalt anlangt, so ist das Georglied von dem Casimirs so verschieden, wie es durch die Verschiedenheit des Anlasses gegeben ist, nicht mehr. Im Gegenteil, man muß sich darüber wundern, wie oft die beiden Dichtungen geradezu wörtlich zusammenklingen. Ein Gang durch das Georglied wird das erweisen. Beide Lieder beginnen mit einem Ruf zu Gott um Gnade und der Bitte, dem Redenden das Wort Gottes nicht vorzuenthalten. In der zweiten Strophe von G erinnert nicht bloß der Ausdruck „mein Untertan“ an C 4, 1. 9, 11, sondern vor allem, daß es sich beide Male um ein Gebet des Landesherrn für seine Untertanen handelt. Die Bitte um Frieden G 3, 1 berührt sich nahe mit dem Bekenntnis C 2, 10. Das Gebet für die Adligen G 5, 1 hat sein Gegenstück an derselben Strophe des Casimirliedes. Der Inhalt des Gebetes aber: *das sie verstehen den rechten Grund | uns allseit tun den Willen dein*, G 5, 3 f. findet sich genau ebenso in C 1, 7. 2, 11: *entdeck mir, Herr, den rechten Grund | hilf, dass wir all dein Willen tun*. Dasselbe gilt von G 6, 1 f. 4 f.: *Zu dir ich herzlich schrei und bitt, | verlass mich nit. | Teil mir Vernunft und Weisheit mit, | nicht von mir tritt*; verglichen mit C 3, 1 f. 4 f.: *Mir ist von Nöten, das ich bitt, | verlass mich nit. | Ach, teil mir hie dein Weisheit mit, | nicht von mir tritt*. Ferner ist der Gedanke von der rechten Thür zum ewigen Leben G 8, 1 f.

^{*)} Vgl. z. B. Georglied Str. 8, 1 f. 9, 9 f. — Mit G bezeichne ich im Folgenden das Georglied.

nah verwandt mit C 1. 10; desgleichen die Bitte um den rechten Glauben G 8. 6 mit der C 4, 10; nicht minder die Bitte um Hilfe am letzten Ende in den Schlußstrophen der Lieder. Nimmt man hinzu, daß durch beide Dichtungen die gleiche Inbrunst des Gefühls geht, so ist es unmöglich, anzunehmen, daß wir es hier mit dem Werk zweier verschiedener Personen zu tun haben.

Wie steht es nun aber um die Verwandtschaft des Georgliedes mit Albrechts Marienlied? Aus dem Bisherigen ergibt sich bereits, daß die Strophenform des Georgliedes im Aufgesang ganz identisch ist mit der des Marienliedes, abgesehen von der oben besprochenen Sorglosigkeit bei der Behandlung des Reimes im letzteren. Sodann, daß beide von der gleichen seelenvollen Eigenart sind. Aber auch im Ausdruck sind sie sich nahe verwandt. Wenn Albrecht M 6, 5 f. die Jungfrau anruft: *Gib mir ein duss ich nicht handel wider dich, und 3, 4 dweil dich der Handel selbst berührt, so heißt es G 5, 2. G. 6: den gib auch ein, | dass . . . | All meiner Händel selber pfleg. M 1, 12 f.: Verlust in Not | mich, Fraue, nicht, ist all mein Bet; G 6, 1: Zu dir ich herzlich schrei und bitt, | verlass mich nit. Vgl. auch M 6, 11 f.: mit eurer Bitt verlasst mich nit. Die Bitte, daß jedem im Lande sein Recht werde M 4, 4—6. hat ihr Gegenstück an der vierten Strophe des Georgliedes. Die zweite Hälfte der vierten Strophe von M und der dritten von G sind sich nicht bloß verwandt in den Wendungen *darsu verleih mir Kraft und Macht und dazu verleih mir deinen Sinn* (beide Male die siebente Zeile), sondern auch darin, daß an beiden Stellen der Reim: *Weis* und *Fleiss* vorkommt. Formell wie inhaltlich steht die letzte Strophe des Marienliedes den beiden letzten des Georgliedes nahe: M 6, 4—6. 13: *Speise mich am letzten End, | wenn sich zertrennt | das Leben mein zu solcher Frist. | hab in Hut mein arme Seel. G 8, 7—9: Dass ich beharr bis an mein End, | wenn sich zertrennt | mein Seel und Leib. Im übrigen unterscheidet sich das Georglied ganz ebenso wie das Casimirlied vom Marienlied darin, daß die angerufenen Personen nicht die Jungfrau, ihr Kind und die Heiligen, sondern Gott der Vater und Christus sind. Auch darin tritt die Ver-**

schiedenheit in der Ähnlichkeit hervor, daß, während das Marienlied bittet 6, 2—4: *Mit dein teuren Blut, | das für uns alle vergossen ist, | speise mich im letzten End, es im Georglied 1, 4—6 heißt: das Himmelbrot, | der Seele Speis mir nicht entzuech; | dein Wort gib mir zu aller Stund, ganz wie man im Königsborger Vaterunser*) betete: „Unser täglich Brot gib uns heute: Deinen Sohn Jesum Christum und dein heiliges Wort gib uns heute, das ist, dieweil wir hie loben; speise dadurch unsre Seele; gib, daß es hafte im Grunde unsres Herzens.“ In Albrechts Landesordnung vom Jahre 1526 wird gefordert, daß die Leute sich zur Kirche verfügen wollen, „das Wort Gottes und Predigt, dadurch ihre Seelen gespeist und der Glaub ins Herz gesenkt wird, anzuhören“**). — Man sieht aus alle dem, daß das Marienlied dem Georglied auch im Ausdruck nahe verwandt ist. Der Parallelen sind nicht ganz so viel wie zwischen ersterem und dem Casimirliede; das ist gar nicht zu verwundern, da von 1520 bis 1527 ein längerer Zeitraum ist als bis 1524. So ist es also unmöglich, dem Schluß auszuweichen, daß der Verfasser des Marion-, Casimir- und Georgliedes derselbe sei; dieser gibt sich aber in erstgenanntem ausdrücklich als Albrecht zu erkennen. Auf ihn weist deutlich auch der Inhalt des Georgliedes selbst hin.*

Oben wurde bereits gezeigt, daß das Lied in die Zeit fällt, in der nach dem Tode Casimirs Georg allein das Regiment über die fränkischen Fürstentümer zufiel und damit die Aufgabe, in ihnen die Reformation zur Durchführung zu bringen. Daß Georg in seinem frommen Sinn dieses wichtige Stück seiner Lebensaufgabe mit ähnlichen Geboten zu Gott angetreten haben wird, wie sie in dem Liede ausgesprochen sind, ist zweifellos. Aber ein anderer war nicht weniger davon bewegt, und das war Albrecht. Wie er, leider ohne Erfolg, seinen Bruder Casimir ermahnt, gewarnt, angetrieben hatte, so hat er auch unaufhörlich Georg mit Bitten angelegen. Albrecht zweifelte nicht an dem guten Willen und der evangelischen Einsicht seines Bruders;

*) Tschuckert, Urkundenbuch II Nr. 184.

**) Vgl. K. Faber, Preussisches Archiv I S. 163.

aber er hatte kein volles Zutrauen zu der Festigkeit seines Charakters. So schreibt er denn in dem Briefe vom 8. Mai 1527*), aus dem wir oben schon die Partie über die Teilungspläne Casimirs und Georgs mitgeteilt haben: „Aber fürwahr über die anderon Händel E. L. (vgl. G 6, 6) bin ich nicht wenig erschrocken aus brüderlichem Mitleiden und recht bekümmert. Und insonderheit, so viel das Wort und die (Religions-)Ordnung betrifft (vgl. G 2, 1), würde E. L. bei Gott und den Menschen, weil sie ein mitregierender Fürst sind, nicht entschuldigt sein: denn welche Leichtfertigkeit die Mißgünstigen E. L. in Folge dessen beizumessen Ursache hätten, haben E. L. als der Verständige bei sich selbst wohl zu erachten. Nun hab ich doch früher E. L. meinen brüderlichen und getreuen Rat hierin nicht vorenthalten, wodurch der Fährlichkeit, welche aus solcher Handlung folgen mag, wohl vorgeboug worden wäre; er hat aber bei E. L. kein Gehör gefunden.“ Dieselbe Beurteilung Georgs finden wir in Albrechts Schreiben vom 10. Juni**): „Daß E. L. auf die harte Beschuldigung sich in Gegenwart der königlichen Majestät damit gerechtfertigt haben, daß E. L. der Ordnung nachgehen, welche nach dem Bauernkriege aufgerichtet worden ist, und einem jeden freistellen, ob er das Abendmahl unter beiderlei oder einer Gestalt nehmen wolle, dabei man Euch habe bleiben lassen, habe ich nicht ungern gehört, weil E. L. dadurch zu einer Erklärung angeregt worden ist. Aber viel lieber noch hätte ich erfahren, daß E. L. auf der alten Ordnung, die während des Bauernkrieges aufgerichtet worden war, bestanden hätten. Und ich bitte E. L. wollen fest darauf beharren und sich nicht abwenden lassen, denn die Prüfung muß ausgehalten werden, und Leugnen gilt nicht. Christus würde uns sonst auch vor dem himmlischen Vater verleugnen. Darum sehen E. L. wohl zu, und wenn etwas derartiges geschehen wäre, ist es besser, wieder umzukehren und die Leute nicht zu fürchten, als die Seele zu verlieren: ja, es ist auch besser, daß einer weder Güter

*) Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 545.

***) Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 551.

noch auch das Leben habe oder behalte. Daß auch die königliche Majestät gegen das christliche Begohren der Stände ernstlich befohlen hat, das Alte wieder aufzurichten, und daß man die Pfaffen, welche Weiber genommen haben, aus dem Lande jagen soll, die Mönche und Nonnen wieder in die Klöster treiben soll: im Bezug darauf wäre es wohl gut, daß man das Alte recht aufrichtete. Wo ist aber das Alte? Ja, das ist das, was die Apostel gehalten haben. Wo es S. K. M. also meinte, das hörte ich gern. Weil aber Nonnen und Pfaffen erwähnt werden, kann ich nicht anders denken, als daß er das päpstliche Wesen meine, und ich besorge, wo S. K. M. dabei beharren wollte, Gott wird ihn viel tiefer stürzen lassen als den alten König sel. Ged., und besonders, wenn E. L. und andere, welche das Wort angenommen und bekennet haben, auch darein gewilligt hätten. Ich hoffe aber bestimmt, daß E. L. nicht darein gewilligt haben, noch viel weniger, daß unser Schwager es getan hat. Denn wenn ich das bei Euch und unserm Schwager befände, wüßte ich wenig Glauben in Euch beide zu setzen. Denn wer Gott sein Wort nicht hält, was sollte der den Menschen halten? Ich hoffe aber, ich werde erfahren, daß beide E. L. der keines tun werden, das befohlen ist, sondern Gott mehr gehorchen und das Wort werden lauter sich verbreiten lassen. Darum will ich Gott bitten und bitte inständig, daß er E. L. beide mit Gnaden erleuchten und erhalten wolle, und wenn jemand gefallen ist, daß er ihn zur Erkenntnis führen und wieder aufrichten wolle. Amen.“

Am dringlichsten wird das Mahnen Albrechts an Georg in einem Schreiben vom 26. September 1527, also unmittelbar vor dem Beginn seiner Alleinherrschaft in Franken*): „Nachdem ich denn Eure Liebden zuvor vor einen evangelischen Fürsten erkannt, will ich nicht hoffen, daß sich E. L. einige Menschenfurcht werden dem Evangelio abwenden lassen, oder nichts vornehmen, das E. L. angefangen Werk zu entgegen sein möcht. . .

*) Tschackert, Urkundenbuch II Nr. 562.

Darum lieber Bruder bitt und ermahn ich durch Gott, ob E. L. einige menschliche Furcht überwunden hat und auch zu einigem Bedenken bewogen, E. L. wollen alle Furcht hintansetzen. Land, Leut, Weib und Kind, auch Euren eigenen Leib*) verachten und verlassen, Christo unserm Heiland allenthalben vertrauen und das Ewig für das Zeitlich bedenken und annehmen. dem Evangelio seinen Gang und Schwang lassen und bedenken, der Euch Leib und Seele geben von junger Ernährung bis anhero und in Mutterleib erhalten, der kann euch für Teufel, König, Fürsten u. s. w. auch erhalten. Denn wahrlich den Rittern Gottes gebühret, mit dem Schwert des Glaubens fest zu streiten und beständig ohne alle Feldflucht bei Christo einem (sic!) Haupte zu stehen. Denn wie hoch eine Feldflucht in der Welt zu achten ist, wie viel höher zu bedenken die Ehre bei Gott. In Summa, den Verständigen ist gut predigen: hoffe zu Gott und zweifle nicht, mein Ermahnen werde Frucht bringen; denn E. L. glauben mir, daß der gemeine Mann allerlei bereit roden tut. Ich bitte aber, Gott woll, wo einige Verblendung sei, E. L. werde derselbigen abgetan und E. L. in Gnaden erleuchten. Amen. Bitt auch, E. L. wolle diese meine Änderung eigentlich brüderlich verstehen; denn der Herzen Urteiler woll auch mein Herze richten.⁶

So stand Albrecht zu Georg, als dieser infolge von Casimirs Tode zur Regierung kam. Aus solcher Stimmung mußte das Georglied geschrieben sein, wenn es von Albrecht gedichtet wäre. Daß dem wirklich so ist, zeigen bereits die drei ersten Zeilen: *Oenad mir, Herr, ewiger Gott, | daß mir kein Not | geb Ursach, daß ich von dir fleuch.* So redet der, der den Bruder dringend vor der Feldflucht gewarnt hatte. Und dieser Ton durchzieht das ganze Lied: *Behüt mich, Herr, für falschen Rat* (1, 4). *Du weißt, ich bin | noch Fleisch und Blut; das selbig tut | nach seiner Weis* (3, 8—11). *Zu dir ich herzlich schrei und bitt | verlaß mich nit | und leit mich, Herr, in deinem Weg. | Teil mir Vernunft und Weisheit mit, | nicht von mir trill, | all meiner Händel selber pfleg. | Daß mich der Feind nicht überwind | mit listen*

*) Man beachte den starken Zusammenklung mit „Ein feste Burg“.

gschwind (0, 1—8). Denn wo ich, Herr, dein Weg verlür | zur rechten Tür, | so ging ich irr in meinem Tritt. | Sei mir dein bitters Leiden für, | mein Herz anrühr, | den rechten Glauben teil mir mit, | daß ich beharr bis an mein End.

Neben der Sorge, daß Georg sich im Festhalten des evangelischen Glaubens nicht bewähren werde*), stand bei Albrecht das Bedenken, daß er sich der schwierigen Lage wegen zu Abmachungen bezüglich des väterlichen Erbes bestimmen lassen könnte, die dem Interesse seiner anderen Brüder zuwider sein würden. Wie sehr ihm die Erhaltung eines guten Verhältnisses unter den Gliedern seines Hauses am Herzen lag, erhellt neben den S. 73 ff. mitgeteilten brieflichen Ausführungen aus den in seinen Schreiben immer wiederkehrenden Äußerungen, man wolle doch auch seine Ausstellungen nur als Äußerungen seiner brüderlichen Gesinnungen ansehen. Wie wichtig ihm das Gebot um Erhaltung der brüderlichen Liebe erschien (Str. 3), erkennt man aus einem in etwas spätere Zeit (29. November 1530) fallenden Schreiben an den Markgrafen Johann Albrecht**): „So bekümmert mich nun auch unter anderen Handlungen nicht mehr, daß der gemeine Kaufmann Rede aussprengt, wie das Haus Brantenburg, das bisher eine solche lange Zeit einträchtiglich gestanden und ihrer Voreltern väterlichen Verträgen nachgegangen, in welchen sie auch zugezogen, nun allererst in diesen letzten Zeiten sich voneinander geben sollen und öffentlich wider einander handeln, da sie doch Leib, Gut und Blut bei einander lassen sollten. . . . Es wird auch gemeldet, wie daß sich E. L. durch etliche lose Leute (malen sie sind, die weder Ehre, Eide noch Pflicht betrachten) verhetzen soll lassen. Nachdem ich dann solches von E. L. übel glauben kann, angesehen daß mir unser Bruder nichts von solchem vermeldt, ursacht mich doch die Geschwindigkeit dieser bösen und falschen Welt, daß ich als der furchtsame und getreue Bruder allem Übel gern vorkommen wollt. Hab derhalben nicht können unter-

*) Auch später noch war Albrecht seines Bruders nicht ganz sicher; vgl. die Urkunde vom 26. Juli 1532 bei Tschackert Nr. 866.

**) K. Faber, Preussisches Archiv 1809. I S. 94.

lassen, E. L. solches brüderlich anzuzuigen, dem Argen und Ubel vorzukommen.“ Weiter warnt dann Albrocht den Markgrafen, Louten, die Neid, Rache oder ihren eigenen Nutzen suchen, nicht Gehör zu geben. „Damit aber E. L. erkennen mögen, wo lose, untroue Leut wären, die der Herrschaft Nielergang gern sehen, wie sie es gemoinen, nehme E. L. Pauli Rat für und sehe, ob sie eines guten Gawissens, ob sie friedsam, ob sie Lust zu Frieden haben, ob sie Gottes Wort lieben. ob sie nicht eigennützig, ob sie nicht neidisch und der Bosheit viel mehr seien . . . Aber Euch, freundlicher und lieber Bruder, ermahn ich und bitt un Gotteswillen, E. L. wolle Gott, um seine Gnade und seine heilige Weisheit zu verleihen anrufen, die Augen aufzun und die Vernunft nicht einsperren.“ Wie nahe diese Ausführungen Albrochts dem Georgliede stehen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nicht bloß, daß den letzten Worten die Wendung Str. 6, 4: *Teil mir Vernunft und Weisheit mit*) überraschend entsprechen, wem sähe nicht in der Beleuchtung dieser Ausführung, in Verbindung mit dem, was wir oben mitgeteilt haben, aus Str. 3 das gute Auge des „furchtsamen und gotreuen Bruders“ hervor**)?

Für alles, was das Lied über die Ordnung selbst sagt, die Georg jetzt in seinen Landen einführen will, haben wir die Parallelen bei Albrocht in seinen Verordnungen während der ersten Jahre seiner Regierung. Die erste von ihnen, durch die er sich als weltlicher Herzog bekannt machte, erfolgte am 6. Juli 1525***). Der erste Abschnitt derselben ist von so tief gehender

*) Vgl. auch im Casimirlied Str. 3, 4: *Ach, teil mir hie dein Weisheit mit.*

**) Der Gedanke der Friedfertigkeit tritt auch im Casimirliede Str. 2 hervor. Vgl. auch Albrochts Brief vom Jahre 1520 an den Bischof zur Lölbe Johannem Dantiscanum: Tschackert, Urkundenbuch II, Nr. 400. K. Faber, Preussisches Archiv I, S. 97 ff.: „Demnach, geliebter Herr und Freund, weil E. L. wissen, daß ich und andere christliche Herren stetigs zu Fried und Einigkeit trachten sollen, ja unser Amt auch ist, daß wir, wo wir Unfried sehen, uns entzwischen legen sollen, Fried und Freundschaft aufrichten“ usw. Vgl. auch den bei Faber S. 110 ff. abgedruckten Brief Albrochts an Terka vom 6. Mai 1549.

***) Vgl. Ludwig von Baczko, Geschichte Preussens IV 1705, S. 122, 173 ff.

Ähnlichkeit mit den Gedanken des Georgliedes, daß es einem jeden sofort in die Augen fallen muß: „Derhalben so wollen wir, erstlichen vor allen Dingen eynen yeden Hirten vnd Pfarrhern yn vnserm Herzogthumb zu Preussen, dem das Ampt czw predigen befohlen ist, odder noch befohlen wird, hiormit auffgelegt vnd angesagt haben, des Wir sie auch mit Ernst auß christenlicher Lieb crynneru, das Volk eyns yeden vnseres Kircheuspiels ym heiligen Euangolio vnnnd der Leere Christi vnseres Behalters vnd Soligmachers, lauter vnd reyn, trewlich vnd Christlich czu vnderrichten, czu der Liebe Gottes vnd des Nechsten vnder Jhne selbst czu Fryde vnd Eynigkeit, vnd gegen Jhrer rechten Obrigkeit zur Gutwilligkeit vnd Gehorsam anweyssen, von Aufruhr, Widderwertigkeit vnd Widderwillon, gegen allen Meuschen, wie Christus vnd seine Aposteln gelert haben, abwenden, vnd mit allem Fleyß darob vnd daran seyn, damit sie sich nach dem Wort Christi halten vnd nach demselbigen beweyssen vnd erczeygen thun, Sich auch in solichem frembder Unchristenlicher Leer vnd Predige, die czw Empörung vnd Unfryde gereichen möchten, enthalten, vnd vor allen Dingen regierender Fürst, schuldig erkennen vnnnd sonderlich dartzu genaigt sein, Auf das dardurch der almechtig got, nach seinen gotlichen gepoten, geert, die lieb des nechsten gesucht vnnnd vnser vnderthan nutz, gedey vnd aufwachsung, zu volkuren entstehn mege. Derhalben haben wir gemainem nutz zu gut, damit gut ordnung, In kauffen vnnnd verkauffen, Auch sonst allenthalben, In vnserm Herzogthumb preussen, gehalten volzogen vnnnd gelaist, mit etlichen vnnsern prelaten vnnnd Rethenn, desgleichen des edelsten vom Adel, lannden vnnnd Stetten, mit zeitlichem Rath, auf der gehalten tagfart zu Konigsperg, Sonntag nach Nicolai Anno usw. Im funf vnnnd zwentzigsten nachuolgende ordnung beratschlagt, beschlossen vnd aufgericht, dardurch vnordnung zerstört, vnnnd eins jeglichen beschwer In solchem mißprauch des Kauffens vnnnd verkauffens, auch sonst in allen andern stugken vnd vällonn abgelegt werle“ (vgl. Str. 2. 4. 5).

Wie bezüglich der Ordnung, für die Georg Str. 2 von Gott um Belehrung bittet als erster Zweck genannt wird: *dass auch dein Ehr | dem gemeinen Mann hie werd bekannt | Mein Untertan, Herr, zu dir hehr, | damit sich mehr | die christlich Schar in meinem Land, so stehen an der Spitze der 80 Artikel der projektierten preußischen Landesordnung folgende vier: Von Erwählung der Pfarrer, Von Unterhaltung der Pfarrer, Vom Kirchgang, Von Erhaltung der Schulen und derselben Vorsteher.* Also an erster Stelle handelt es sich hier wie dort um Pflege des Christentums in evangelischem Verstand; und wenn im dritten jener Artikel vom Worte Gottes und der Predigt gesagt wird, daß dadurch die Seelen gespeist und der Glaub ins Herz gesandt werde, so steht dieses Motiv ja auch ganz zu Beginn des Liedes Str. 1, 6—8: *Der Seele Speis mir nicht entzeuch; | dein Wort gib mir zu aller Stund | durch Lehrers Mund.*

Bezüglich der Räte und Gerichtsleute wird in Str. 4 besonders betont, „daß nach Billigkeit und gleichem Maß vor Hohen und Niedrigen das Recht guet Achtung haben auff die Winkel-Prediger odder ander, die falsche Leere wollen in das Volck eynbilden, dardurch der Christen Glaub nicht vndergedruckt werd, Wie vns dann Christus vnd die Aposteln vor keynem Ding floyssiger gewarnt, als vor frembden Leeren vnd Secten“. Derselbe Gedankenkreis und Ausdruck der Darstellung findet sich im Entwurf zur Landesordnung, die 1526 auf der Tagfahrt zu Königsberg aufgerichtet wurde*). Für den Tenor des Liedes ist schon der Eingang jener Landesordnung ganz charakteristisch: „Nachdem von gottes gnaden Wir Albrecht Marggraue zu Brandenburg In Preussen etc. vnseres Herzogthumbs Stotte, Flecken, Dorffer vnnnd vnderthauen, gemeinen nutz zu suchenn vnnnd vnnserrn vermegen aufzurichten zu handthaben, vnd ernstlich daruber zu halten, vnns als ein Christlicher verwaltot werde.“ Dasselbe wird in der Landesordnung eingeschärft, z. B. bezüglich des Verhaltens der Wirte zu ihren Gästen**): „Wir wollen

*) Vgl. Tebackert a. a. O. II Nr. 416. 417. Abgedruckt in verschiedenem Umfang bei K. Faber a. a. O. I, 155ff. und H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Proußischen Staates I. 2 S. (7ff.).

***) Vgl. Faber a. a. O. S. 161f.

auch allein unsern Amptleuten desgleichen den vom Adell hienit gantz ernstlich beuolhen haben, den Crugern mit allem ernst aufzulegen und einzupinden. Iren gesten anzusagen, das sie Ir Bier geschickter weys, vnd mit einer stille vnd zucht trinken. Wurde aber yemants befunden, der solchs vberdrotten vnd nit halten thut, denselbigem dem Amptmann oder Adel anzuzeigen, der sich mit der straff alsdann gegen solchen vberfarer gepürlich vnd woll wurd wissen zu erzaigen. Vnd Im vahl ob die Cruger einer oder mehr hierin nit vleissig aufsehen haben wurden, das sie den oder dieselbigem alsdan vermeg der pilligkeit straffen, darauf dann unsere Amptleut vnd Burgermeister In Stetten, auch allenthalben, damit es bey vnser. vudtertum gleichförmig gehalten, ein vleissig aufsehen haben sollen*.)⁴ Wie in Str. 4 und 5 wird den Räten und denen vom Adel auch in der Landesordnung immer wieder eingeschärft, was ihre Pflichten sind, so daß nach Form des Ausdrucks wie auch dem Sinn die beiden Schriftstücke sich mannigfach berühren.

Es ist bemerkenswert, daß Albrecht ein ganz ähnliches Gebet wie im Georgliede gegen Ende seines Lobens für seinen Sohn und Nachfolger niedergeschrieben hat, und es lohnt sich wohl, dieses bisher nicht veröffentlichte Schriftstück zum Vergleich hierher zu setzen**):

„Vund weil du mir auß deinen gnaden zu disen Landen, in denen du mich zu einem Regenten eingesetztest, einen erben geben, So dancke dir ich, vund lobe deinen heyligen namen,

*) Vgl. auch den Brief Albrechts an den Herzog Friedrich von Liegnitz vom 10. Januar 1526; Königl. Staatsarchiv in Königsberg; Ostpr. Fol. IX f. 1.

**) Königl. Staatsarchiv in Königsberg; Herzogl. Briefarchiv Kl. vol. IX f. 15b. Das Stück stammt aus einem langen Gebete mit der Ueberschrift „Ein Eingez. Wenn man ein gebet unfaken wil, das ein jeder Christ, so es im gefelt sprechen magg auf die oder eine andern weise“, und ist dann später in das a. a. O. vol. II f. 50 vorhandene Gebet „Betrachtung der Dancksagung Danielis, So in seinem Andern Capitel steht. Welche erkleret Vnd auf die wolthat, So vns Got ertzeiget Christlich gedeutet wird. Mit eingemengtem Gobet, das Got solche seine Güte vnd trewe auch fürhin ertzeigen wölle Und bei den nachkommen erhalten“, in ungearbeiteter Form eingefügt worden.

Ach mein Herr vnd gott ewiglich, vnd ob woll ich vmb erkenntnus vnd bekentnus deiner gerechtigkeit, Jhesum Christum, der gerechtigkeit der Ewigkeiten, vnd also vmb der warheit willen von violen verfolgott, hastu. mich doch bey erkanter Warheytt vnd dieser herschaft, dir sey ewig lob, ehre vnd vnanhorlicher danck gesagt erhaltenn. O Gott dich bitte ich durch Jhesum Christum deinen eingebornen, allerliebsten Sohn. du wollest meinen verfolgern vnd mir, alle vnser missethadt wider dich vnd vnsern negsten gnediglich decken vnd vorzeihen, vnd mich, sampt allen so mir in mein Gebet beuolen durch deine heilige ongel weiter schutzen vnd erhalten, das ich vnd sie ein ieder die vbrigen tage vsors vorgengklichen lebens, seynen Landen vnd dem negsten zum besten, also vollbringen moge, Das wir alle in Deiner warheit, furcht vnd friede geleitet, Dir zu deinem Preiß dienen, vnd weder von mir noch andern yemandes, gewalt noch vnrecht geschehe, noch zugeschehen gestatet werde, vnd gib das wir alle recht gerechtigkeit vnd gericht halten. Vnd so etwas in gerichtten durch vorfurung oder vorsehung, dem zuwider bishero beschehen, So sey du Ach Gott mein HERR mir vnd allen gnedigk, so an dem Vnrecht schuldigk sindt. Vnd weill du mir auch auß milder gnade (wie gemelt) einen Sohn vnd erben zu diesen Landen geben, der nun zu Deinem lob vnd ehren zuerbaung deines Reichs vnd heyligung deines namens in diesen landen soll ertzogen werden, So verleihe Ach Gott von himel durch Jhesum Christum deinen einigen sohn (dem er durch die heylige tauffe eingeleibet vnd ein glidit seines geistlichen leibes worden ist) das er mitt frolicher gesuntheit die jar erreiche vnd mit deiner gottlichen weisheit erfüllet an alter, weißheit vnd verstandt also zunehmen moge, das er zu seiner zeit diesen landen also vorgehe, das für allen dingen dein wort rein vnd lauter (wie du mir das geben hast) darjnnen erhalten werde, kirchen vnd schulen woll versehen, erhalten vnd bestellet auff das ein erbare, verstendige. gottes furchtige selige Jugendt vnd zu beiden Regimentern. geistlich vnd weltlich, tüchtige loute ertzogen werdenn. Her-

nach gib mir vnd jme auch das weltliche regiment mit vorstandigen vnd auch gottesfurchtigen Rethen, Richtern vnd Amptleuten zu bestellen, auff das niemandt gewalt noch vnrecht geschelle.“

(Folgt eine Partie über Krieg.)

„Darumb Ach HERR, der du den weisen ire weishoit gibest vnd den vorstandigen ihren verstandt, vnd durch welche weisheit die Konige regieren, vnd wenn du deine weishoit hinwegk nimmest vnd deine handt abzeichst, mus auch da es zuor licht war, finster werden, vnd wenn du nicht verstandt gibst, mus auch das offentliche (sic!) schedlich ist, nicht fur schedlich erkennenet worden, biß du es durch den verderblichen außgang, der darauß volgt ann tagk gibst, das mans greiffen muß es soy schedlich gewesen, das wir doch fur gutt hiltten, Verleihe du mir vnd jme, auch allen, die mir vnd jme zum Regiment dienen werden, deine weißheit vnd verstandt, das sie vnd wir in aller treuen liebe gegen den negsten ja alles zu deinem lob vnd Heyligung deines namens, zu ruhe, fride vnd erbauung der armen vnderthanen vnd des gemeynen nutzes forderung in deiner furcht anfahren vnd volfuren.“

So stimmen denn alle Beobachtungen zusammen in dem Resultate, daß das Georglied denselben Verfasser hat wie das Casimirlied, nämlich Albrecht, den Bruder von Casimir und Georg. Beide sind sie in gleichem Maße durchglüht von der heiligen Flamme der Bruderliebe, die die beiden nächsten Blutsverwandten zu Genossen des Glaubens haben möchte, der Albrecht noch höher stand als die innigsten Verhältnisse des irdischen Lebens. Diese doppelte Glut irdischer und himmlischer Liebe gibt diesen beiden Markgrafenliedern den unsagbaren Zauber, den sie auf jeden unbefangenen Leser ausüben müssen.

Daß Albrecht für seine Brüder Gebete verfaßt, in denen diese aus ihrer Situation heraus so reden, wie es Albrecht an ihrer Stelle tun würde, entspricht ganz seiner Praxis bei den Gebeten in ungebundener Rede. Seiner Gemahlin Dorothea

schickt er ein von ihm verfaßtes Gebet nach Eph. 3, 14 ff.*), „domit sich e l in iren anfechtungen trosten vnd stercken moge . . . vnd in solchem mit erstem zu got ruffen, den er ist allein vnser stercke vnd trost.“ Ebenso einige Jahre später eine von ihr erbetene Erklärung des Vaterunsers**), weil er sich schuldig weiß, ihr zu ihrer Seelen Heil zu raten. Das ist auch das Motiv Albrechts bei Abfassung der Markgrafenlieder. Später begegnet uns Ähnliches. Aus den letzten Lebensjahren Albrechts ist ein Gebet erhalten***): „Beicht vnd bekontnus einer Fürstlichen person, mit eingemengter bitte vmb vergebung der sünden vnd vmb stercke an leib vnd Sehle, dersolben Gott dem allmächtigen zu lob, vnd Iren armen landon vnd leuthen zum besten zu gebrauchen.“ Die „Fürstliche Person“ kann Albrecht selbst nicht sein, da der Bittende sich so vernehmen läßt†): „und nimm von meiner lieben Mutter die schwere Krankheit im haupte, vnd von mir auch die krankheit meines leibes im rücken vnd im leibe††).“ Da der Bittende sich später als „Dein knecht“ bezeichnet, so kann man kaum an einen andern denken als an Albrechts unglücklichen Sohn Albrecht Friedrich. Die eigentümlich seelsorgerliche Art Albrechts, die sich in den Markgrafenliedern zeigt, hat sich mit all der Innigkeit einer warmfühlenden tieffrommen Seele bis an sein Lebensende erhalten, und wer jenes Gebet mit den Liedern vergleichen wollte, würde auch in den Einzelheiten mehr als eine Parallele finden. Für den Zweck unsrer Untersuchung ist es nicht nötig, sich so weit zu verlieren.

Das Albrechtlied.

Etwa aus der Zeit des Casimirliedes muß ein Akrostichon von nicht weniger als zwölf großen Strophen stammen, dessen

*) Vgl. Tschackort a. a. O. II Nr. 500.

**) Tschackort II Nr. 694.

***) Staatsarchiv zu Königsberg: Herzogl. Briefarchiv Kl. vol. IV f. 61; die eigenhändige Niederschrift Albrechts steht vol. IV f. 97 ff.

†) Vgl. fol. 66a.

††) Vgl. auch die Ausführungen auf fol. 67a.

Strophenanfänge sich zu folgender Wortreihe zusammensetzen: All-brecht Teutsch-ordens Hoch-moister Mar-graff zu Bran-den-burg. Keine Spur weist darauf hin, daß es damals in der Zeit von 1522—24 bekannt geworden ist. Ein älterer Druck davon existiert überhaupt nicht. Im Jahre 1861 wurde es zum ersten Male von Th. Muther aus dem Manuskript Codex 36 des Königl. Staatsarchivs in Königsberg herausgegeben*). Obwohl er dem Texte keine weitere Untersuchung beigab, so sprach er doch in der Überschrift zu seiner Veröffentlichung: „Ein dem Markgrafen Albrecht gewidmetes Lied.“ eine bestimmte Ansicht über den Charakter der Dichtung aus, die eine wissenschaftliche Begründung nötig gehabt hätte.

Was er unterlassen, holte 34 Jahre später P. Schwenke nach, der in seiner Abhandlung „Zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Bröndenb^{ur}g**“) neben dem Marienliede des Hochmeisters auch das Albrechtlied nach dem von E. Joachim im Staatsarchiv wieder aufgefundenen Manuskripte***) in gebessertem, nicht fehlerlosem Texte herausgab und dem eine Untersuchung hinzufügte, in der er zu dem Resultate kam, das Lied stamme von dem Nürnberger Stultschreiber Lazarus Spengler und sei dem Hochmeister von jenem während der Zeit seines wiederholten Aufenthalts in Nürnberg gewidmet worden. Die Ähnlichkeit des Albrechtliedes mit den beiden für Casimir und Georg lege die Vermutung nahe, daß Spengler auch dieses gedichtet habe; indes sei die Verschiedenheit dieser von jenem doch so groß, daß man eher annehmen könne, das Albrechtlied habe nur einen Einfluß gehabt auf den Verfasser der beiden andern. Diese Ansicht scheint Schwenke deshalb wohl so wahrscheinlich, weil er nicht mit der Tatsache rechnete, daß das Casimirlied nicht erst aus dem Jahre 1526 stammt, sondern bereits im Jahre 1524 publiziert worden war. In welchem Ver-

*) Neue Preussische Provinzialblätter. 3. Folge. Bd. VII. 1861. S. 339—341.

**) Altpreussische Monatsschrift neue Folge Bd. XXXII 1895 S. 153—173.

***) Jetzige Signatur: Ordensbriefarchiv. Undatierte Schriftstücke Nr. 197.

hältnis das Albrechtlied zu dem doch jedenfalls älteren Marienliede des Hochmeisters steht, wird von Schwenke überhaupt nicht erörtert. Die zweifellos vorhandene Bertilung des Albrechtliedes (A) mit dem Marienliede kann nur durch Abhängigkeit von diesem erklärt werden.

Ich teile den Text nach dem Manuskripte mit, indem ich die wenigen Korrekturen der offenbaren Fehler und Schreibversehen in die Fußnoten stelle.

- (1) **All** weltlich trew vnd zuuersicht
 ist ~~g~~richt
 in argen syn
 des pin
 ich hoch vnd vhaust betrogen.
 Drauf recht der heilig Daniel schreibt
 vnd pleibt
 In ewigkeit
 ghebt bescheid.
 all menschen sein verlogen.
 Allein ist got gerecht vnd warhafft
 vnd schafft
 das guth in allen.
 Der auch pillich das vbel strafft
 giebt krafft,
 wer In thut gfallenn.

- (2) **Brecht** ich mein Zeit In ~~g~~uden Hin
 mein gwien
 wer ye nit klein
 dan kein
 gut mocht mir solchs vngungen
 Doch wer es nur des vaters gunst
 vnd sunst
 ist all mein macht.
 ich achit,
 got wül es ~~g~~uedig fügen.

der ytz sein wort vns widrumb schickt
 vnd plickt
 gegen vns armen,
 die wir zunor warn hart verstrickt,
 der pflligt
 er sich zuerbarmen.

- (3) **Teutsch** Nacion thu auff dein thür
 vnd spür
 die götlich gnad,
 dein schad,
 wo du es lost vernechten.
 got sucht dich heim mit seinem wort
 man hort
 die frölich stin
 vorinn,
 las ab von menschen prachten.
 die stand der gunden sich erzeigt
 vnd weigt
 vns elenden
 die trüben gewissen werden gesweigt
 vund eigt
 die not zuwenden.

- (4) **Ordens** Herr sellt in deinem Roth.
 neh got,
 wir sein entzundt
 mit sand
 In miter leyb entfangen.
 Fur dir wirt Herr kein mensch gerecht.
 geschwecht
 durch Adams schuld.
 dein Hukl
 bit wir dich zuerlangen.
 menschlichs vernungen ist zu klein,
 allein
 In dich wir trawen
 mach uns den rechten glauben gemein,
 voreyn,
 das wir darauff bawen.

2, 16. Lies: zurbarmen. — 3, 13. Wahrscheinlich: sich vns elenden. —
 3, 14: wissen; gsweigt. — 4, 16. Lies: drauff. —

- (5) **Hoch** vber dich vnd dein ghebot,
 Herr got,
 lüt sich erholt
 vnd swelt
 der menschen leer auff erden.
 Wie wol sie all vergheben sein,
 nur ein
 ding ist vns noth.
 das proth
 damit wir gespeiset werden.
 Das ist das wort vom himel gesandt,
 bekant
 In geist den kleinen.
 den ytzund geschicht groß widerstant,
 die schand
 solt wir le-wein-n.
- (6) **Meister** vnd lerer menschen Kunst
 vmb sunst
 vmd vil zu grieg
 Ir Hing.
 darzu von got verbotten.
 Doch nur wo es die seel betrifft,
 die schriefft
 dasselb erklet.
 auff erd
 sie gotes warheit spotten.
 ach got wie seyn wir so betört
 züstört
 Im rechten glauben.
 welchs man in allen soeten hört,
 verkert,
 Die schriffte zu Rauben.
- (7) **Mar** ens am letzten beschreyben thut
 die luth
 der Cristenheit
 mit weyd
 In wort sie zuenthalten.

5, 10: gespeiset. — 5, 11: gesandt. 7, 1. Schwenke liest unrichtig Mar-
 zu der akrostichischen Wortreihe gehören. — 7, 5. Schwenke unrichtig; entfalten
 vgl. K. 4, 6, 7, 13.

Das Cristus selbst befehlen teth
 nuo geht
 in alle welt
 vornelt
 den Jungen vnd den alten:
 wer glaubt, das ich In hab erlobt
 vnd trost
 sich meines sterben
 vnd sich im glauben tauffen lest
 das pest
 sel er erwerben.

- (8) **Graff** en Fürsten vnd alle stend
 erkent
 die ferlich zeit
 wie weit
 seyn wir Cristlichen leben.
 Drum bist wir Got mit gmeiner stim
 ergrun
 dich zu vns nicht
 vorpflicht
 dein götlich gnad zugeben.
 Das vnsere licht leucht yderman
 an wan
 vns thun beweysen,
 das niemant vnd reden kan
 daron
 dich vater preisen.

- (9) **Zu** dulden alle widerpart
 wie hart,
 wie hart sie ymer strebt,
 doch lebt
 der all welt thut richten.
 vorley vns herr ein solliches gnuth
 behut
 vns fur der rach
 zu schwach
 sein wir In vnsern tichten.

7, 11: erlobt. — 8, 15. Schwenke unrichtig; davon. — 9, 3: Der Abschreiber hat die 2. Zeile wie hart unrichtigerweise wiederholt. — 9, 5: alle.

ach lieber herr verlus vns nicht
 vortrit
 die not der kranken
 ein recht bekentnis teil vns mith
 ich liet
 las vns nit wancken.

- (10) **Bran** th doch fur lieb des vaters hertz
 den schmerz
 er selbst betracht.
 gedacht
 die menschen nit zusehen.
 Darumb er seinen son verliet
 vnd stieß
 In die not
 den toth
 fur vnsr sand zubelden.
 mein herr dasselb von vns nit wend
 vollendt
 das werck der gnaden
 kumb uns zu trost ju dilt elend.
 behend
 wend vnsern schaden.

- (11) **Den** du bist herr der seelen heil.
 nicht feyl
 vmb zeitlich guth,
 das thut
 Sanet paul mit thysse beschreiben.
 all vnser werck thun nichts darzu
 nur du
 auß grosser lieb.
 Herr yb.
 das wir Im glauben bleyben.

9, 11. „nicht“ ist, wie der Hoin in Zeil. 12, zeigt verschrieben für „aut“.
 — 9, 14. „teil“ ist undeutlich geschrieben. — 10, 8. Zu lesen: In in die not. —
 11, 9. Wahrscheinlich ist gylb statt yb zu lesen.

Das vnns nit Ir der menschen gswetz
 als gesetz
 zu trost der seelen,
 den solches sein nur strick vnd netz.
 zusetz
 die gewissen kuelen.

- (12) **Burg** Stet vnd all mein vnderhan.
 dor kan
 ich ye aull pflicht
 mit nicht
 fur dir herr got vergessen.
 ich biet durch deines suns eer
 herr, leer
 sie deine weg
 Ir pfleg
 vnd thu ir sand nit messen
 noch deinem gricht zu letzter zeit
 mach qweyt
 vnser verschulden,
 wen vnns ansicht des teufels heit.
 so streit
 fur vnns mit hulden.

Der erste Eindruck, den das Albrechtlied hinterläßt, wenn man von dem Marienliede und den beiden Liedern für Casimir und Georg kommt, ist der einer großen Verschiedenheit in der Grundstimmung. Schwenke urteilt, es sei viel weniger persönlich gehalten und habe vorwiegend dogmatischen Inhalt; betont daneben aber, daß es trotzdem und trotz seiner etwas gekünstelten Form von echt poetischer Haltung und so voll Kraft und Tiefe der Empfindung sei, daß der Verfasser nur unter den namhafteren Liederdichtern seiner Zeit gesucht werden dürfe. Ich muß gestehen, daß ich, ganz hingenommen von der Schönheit und Inbrunst jener drei anderen Lieder, lange Zeit nicht die richtige Stellung zur Schätzung des Albrechtliedes habe finden können. Dazu ist vor allem nötig, von jeder falschen

Parallelisierung abzusehen und das Lied zunächst aus sich selbst heraus zu verstehen. Auf den ersten Blick fällt ins Auge, daß es nicht wie jene drei anderen im Tone des Gebets beginnt, sondern mit einer Reflexion, die mit der dritten Strophe zu einer Anrede an die deutsche Nation wird. Erst mit der vierten Strophe: *Ordens, Herr, selbst in deinem Rot*, setzt das Gebet ein, das dann aber wieder in Str. 7 von einer Reflexion unterbrochen wird, die sich in Str. 8 u. 9a zu einer Anrede an die deutschen Grafen, Fürsten und Stände gestaltet, mit denen sich der Dichter zu gemeinsamem Gebete zusammenfaßt. Erst in der letzten Strophe kommt Albrecht auf seine Untertanen zu sprechen, also auf das, was in den drei anderen Liedern schon in der ersten Hälfte berührt worden war; vgl. M 3, C 4, G 2. Ob diese Disposition ein Zeichen davon ist, daß es dem Liede im Unterschied von den drei andern an persönlichen Zügen fehlt, oder ob nicht vielmehr gerade hierdurch die besondere Lage des Dichters zum Ausdruck gebracht wird, muß eine genauere Untersuchung feststellen.

Das Lied beginnt mit dem Ausdruck eines tiefen Pessimismus: *All weltlich Treu und Zuversicht | ist gricht | im argen Sinn des bin | ich hoch und fast betrogen*. Albrecht hat also die Unzuverlässigkeit aller derjenigen, auf die er Hoffnung und Vertrauen gesetzt, erfahren. Da nun seine Charakteristik als Deutschordens-Hochmeister die Dichtung in die Zeit vor den 10. April 1525 legt, und da andererseits Albrecht als überzeugter Anhänger der Reformation erscheint, so muß die Situation, die in den ersten Zeilen des Liedes gezeichnet wird, in den Jahren 1523 und 24 gesucht werden. Schweuke hat schon gemeint: „In der ersten Strophe kann man eine Anspielung auf Albrechts getäuschte Hoffnungen auf Hilfe im Polenkriege finden.“ Man wird darüber hinausgehen und auf alle die vergeblichen Verhandlungen und die mißglückten Unternehmungen hinweisen dürfen, welche die Jahre des Hochmeisters auf seiner Reise ins Ausland ausfüllten. Wer die Schilderung der wahrhaft verzweifelten Lage des Hoch-

meisters bei Joachim*) gelesen hat, wie ihm die freundlichsten Ansichten eröffnet wurden, wie sich aber einer immer auf den anderen berief und man dabei nicht einen Schritt vorwärts kam, muß die ersten Zeilen des Liedes als eine durchaus zutreffende Schilderung seiner Lage ansehen. Und dieser Eindruck verstärkt sich, wenn sich der Dichter für die Richtigkeit seines Urteils auf den Psalmisten beruft: *Drum recht der heilig David schreibt, | und bleibt in Ewigkeit, | gibt bscheid | all Menschen sein verlogen.* Es ist allerdings fraglich, ob sich der Dichter auf Ps. 92 (61), 10 f. (Vulg. mendaces filii hominum**) oder auf Ps. 116 (115), 11 („Alle Menschen sind Lügner“. Vulg.: omnis homo mendax) bezieht. Die Zeile *all Menschen sein verlogen* entspricht genauer der zweiten Stelle. Und auf diese weist Albrecht auch in einem Briefe an seinen Bruder Johann Albrecht vom 29. November 1530 hin: „Aber Euch freundlicher und lieber Bruder ermahne ich und bitte ich um Gottes willen, E. L. wolle . . . den Menschen nicht zu viel zutrauen, denn Gott warnt uns selbst, spricht: omnis homo mendax***). Beide Psalme sind derartig, daß man nicht zweifeln kann, daß der Hochmeister sie als auf seine Verhältnisse während der Jahre 1522—24 besonders passend angewandt hat: Ausdruck der festen Zuversicht, daß Gott ihn in seiner Not nicht werde zuschanden werden lassen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die trostlosen Erfahrungen auf politischem Gebiete wesentlich dazu beigetragen haben, daß Albrecht mit immer größerer Entschiedenheit sich den idealen Angelegenheiten zuwandte, die in der reformatorischen Bewegung zum Ausdruck kamen. S. 74. 81 f. ist seine Betonung des Gedankens mitgeteilt worden: „Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele.“ So besteht denn für ihn ein tiefer, individueller Zusammenhang zwischen dem Gedanken, daß alle Menschen

*) Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg III, 1—135.

**) So Schwenke a. a. O. S. 163 not. 1.

***) K. Faber, Preussisches Archiv I, S. 97.

Lügner sind, und dem, daß Gott allein gerecht und der Grund der Gerechtigkeit ist. So ist es denn keineswegs lediglich eine Reproduktion paulinischer Gedanken, wenn der Dichter an das harte Urteil von der Lügenhaftigkeit aller Menschen den Gedanken anschließt: *Allein ist Gott gerecht und wahrhaft | und schafft | das Gut in allen, | der auch billig das Uebel straft, gibt Kraft | wer ihm tut gefallen.*

Es ist offenbar, daß nicht bloß diese Zeilen, sondern schon die Strophe von Zeile 5 an bestimmt ist durch den Ausdruck von Röm. 3, 4: „Es bleibe vielmehr also, daß Gott sei wahrhaftig und alle Menschen Lügner, wie geschrieben steht: auf daß du gerecht seist in deinen Worten.“ Paulus war in der Reformationszeit der Wegweiser für das neue Verständnis des Christentums. So hat es nichts Auffallendes, daß das, was die Gemüter der von der evangelischen Bewegung angefaßten Personen bewegte, in paulinischen Gedanken und Formen zum Ausdruck kommt. Der Schluß ist unrichtig, daß solche Ausdrucksweise der Beweis für das Fehlen persönlicher Stimmung sei; es war die notwendige Form, in der sich die den ganzen Menschen bewegenden Empfindungen äußern mußten. Daß das Christentum der Gegenwart für seinen Ausdruck vielfach mehr an den Evangelien als an Paulus orientiert ist, muß uns doppelt vorsichtig machen in der Beurteilung der Unmittelbarkeit der Empfindung in einem Gedichte, in dem die paulinische Terminologie herrscht.

Dem pessimistischen Urteil über die Lage der weltlichen Dinge tritt in der zweiten Strophe gegenüber das Glück derjenigen, die in den Stand der Gnaden eingetreten sind, der jetzt durch Offenbarung des Evangeliums der Welt mitgeteilt wird: *Brächt ich mein Zeit in Gnaden hin, | mein Gewinn | wär ja nit klein denn kein | Gut macht mir solchs Vergnügen.* Offenbar treten diese Zeilen den erfolglosen Bemühungen Albrechts um irdischen Gewinn während der Jahre 1522—24 gegenüber. Während ihm hier alles mißlung, so daß ihm nichts übrig blieb, als sich in das so lange bekämpfte Lehnverhältnis zur Krone Polen zu

begoben, mußte ihm der Aufenthalt im Auslande, wo er durch Oslander und Luthor für das Evangelium gewonnen wurde, als von dem höchsten Erfolg gekrönt erscheinen: eine Stimmung, die oft genug auch später bei ihm zum Ausdruck kommt, wo die Beschäftigung mit den idealen Angelegenheiten der Religion ihm als letztes, erstrebenswertes Ziel erscheint gegenüber dem Genuß seines Besitzes und den politischen Händeln. Im Jahre 1556 schrieb er an Funck*): „und wäre mir die größte Freude, so es Gottes Wille, ich möchte meine Contemplationes in solchen Uebungen (d. h. der Betrachtung des Wortes Gottes) haben.“

Die Hoffnung Albrechts, seine Zeit in Gnaden hinzubringen, greift natürlich hinaus über seine persönliche Stellung zum Evangelium; es ist eine Angelegenheit der Völker, die jetzt vor die Entscheidung gestellt werden, die göttliche Heimsuchung anzunehmen oder sie zu verwerfen. Das wird dem Dichter Anlaß zu dem schönen Aufruf an die deutsche Nation in der dritten Strophe. Daß sich Albrecht nicht an seine eigenen Untertanen wendet, ist sehr charakteristisch, aber nur für den ersten Augenblick auffallend. Denn einesteils war Deutschland der eigentliche Herd der Bewegung und deshalb das Land, in dem zunächst die Entscheidung fallen mußte. Sodann aber weilte Albrecht oben hier und beobachtete aus nächster Nähe die ringenden Kräfte. In Preußen aber lag die Sache anders. Dank der sofort für die reformatorische Bewegung gewonnenen Bischöfe von Samland und Pomesanien war man dort in dem entschiedenen Eintreten für das Evangelium dem Hochmeister voraus, der zudem noch hundert politische Rücksichten zu nehmen hatte. Als er nach Preußen zurückkehrte, fand er ein so gut wie evangelisches Land vor. Bekannt sind Luthers Worte in der Vorrede zu der G. von Polentz gewidmeten Übersetzung des fünften Buches Mosis: „Siehe dieses Wunder! In vollem Lauf, mit vollen Segeln eilt das Evangelium nach Preußen, wo es nicht gerufen und

*) Vgl. H. Rosenkrantz, Fürstenspiegel S. 153.

gesucht ward. Im oberen und unteren Deutschland dagegen, wohin es von selbst kam, wird es mit jeglicher Wut und Wahnsinn geschmäht, abgewehrt und verschleucht.“ So ist es durchaus in der Sachlage begründet, daß sich das Lied erst in der letzten Strophe zu Albrechts Untertanen wendet; und hier wird der Bitte um Verbreitung des Evangeliums in Preußen nur in den wenigen Worten Erwähnung getan: *Ich bitt durch deines Sohnes Ehr: | Herr, lehr | sie deine Weg, | ihr pfleg.* Mehr Raum nimmt die Bitte ein, dem Lande gnädig sein zu wollen, seine Sünde nicht anzusehen, die Gerichte der letzten Zeit als Buße der Verschuldungen anzusehen und ihm beizustehen, wenn durch des Teufels Neid noch Kämpfe über es hereinbrechen sollten. Das versteht sich vor allem von der noch immer nicht ausgetragenen Sache mit Polen. Alles dieses entspricht genau der Situation, in der sich Albrecht in den Jahren 1522—24 befand.

In den Strophen 4—11 tritt nun allerdings jede Beziehung auf die persönliche Lage Albrechts zurück; hier sind es die reformatorischen Grundgedanken, die in Betrachtung und Bitte in einer Breite ausgeführt werden, wie es in dem Casimir- und Georgliede nicht der Fall ist, und wodurch der erste Eindruck von dem vorwiegend dogmatischen Charakter des Liedes bedingt ist. Dabei ist aber zunächst zu berücksichtigen, daß dem Dichter durch die größere Menge der zum Akrostichon zu verwendenden Worte ein viel weiterer Raum zur Ausbreitung seiner Gedanken dargeboten war. Andererseits entfaltet doch gerade in diesen Versen das Lied seine höchste dichterische Schönheit. Die Strophen 8—11 stellen sich den ergreifendsten Stellen der drei anderen Lieder an die Seite, und man muß sich nur gegenwärtig halten, daß die besonders hervortretende Strophe 10: *Brannt doch vor Lieb des Vaters Herz*, der berühmten Strophe 7 des Georgliedes gegenüber (*Brannt doch für Lieb dein göttlich Herz*) die ältere Dichtung bedeutet.

Alle diese Untersuchungen führen nirgends zu dem Zweifel, daß nicht Albrecht selbst dieses Lied gemacht haben sollte, als er, von der reformatorischen Bewegung ergriffen, sich in Deutsch-

land befind. Die unverkennbaren dialektischen Eigentümlichkeiten der drei anderen Lieder, die auf einen Frankon als Verfasser schließen lassen, finden sich auch hier: so zeigt sich wiederholt das „nit“ (2, 3. 11. 11) auch im Reune (9, 11).

Die künstliche meistersingerische Form der Strophe hat A mit den drei anderen Liedern gemein. Sie ist von allen vieren die künstlichste und in der Reimbehandlung die sorgfältigste, während das älteste der Lieder, M, die geringste Sorgfalt zeigt. Wie sich das vollkommen aus der gespannten Situation zu Beginn des Krieges mit Polen erklärt, so reimt sich die sorgfältige dichterische Ausfeilung in A ganz mit dem intimen, rein persönlichen Charakter dieser Dichtung. Die künstliche Reimverschlingung entspricht nicht unserm Geschmack und ist auch wohl hier und da der Anlaß, daß die Absichten des Dichters nicht überall klar hervortreten. Allein unser Geschmack ist nicht maßgebend für den des 16. Jahrhunderts. Und so ist auch von hier aus kein ungünstiges Urteil gegen das Lied zu gewinnen, am wenigsten dieses, daß der Verfasser ein anderer sei als der, der sich in den Strophenanfängen nennt.

Dieses Urteil bestätigt sich vollauf, wenn wir im einzelnen das Albrechtlied mit jedem der drei anderen vergleichen, bei denen wir den Nachweis von der Autorschaft Albrechts geführt haben. Ein jedes von ihnen zeigt so charakteristische Übereinstimmungen, daß die nahe Verwandtschaft bei aller eigentümlichen Verschiedenheit außer Frage tritt. Was die Verwandtschaft von A mit M betrifft, so bringt erstores den ganzou Titel Albrechts, wie er im Marienliede zu Anfang der Strophen (Albrecht Deutsch-Ordens Hochmeister) und unter dem Liede steht (In Preußen Markgraf zu Brandenburg) mit dem Unterschiede, daß „In Preußen“ fehlt — begreiflich genug, da diese Worte den ohnehin großen Umfang des Liedes unnötigerweise noch mehr erweitert haben würden. In den akrostichisch verwandten Silben findet sich charakteristische Verwandtschaft in den Strophen 2, 4, 5:

M: *Brücht ich zu Gut mit deiner Hilf*; A: *Brücht ich mein Zeit in Gnaden hin*. M: *Ordens dohin aus deinem Gwall*. A: *Ordens, Herr, selbst in deinem Roth*. M: *Hoch über alle Engel Thron*. A: *Hoch über dich und dein Gebot*. Andere Parallelen sind:

M 1, 12 f.: *Verlaß in Not | mich, Frau, nicht, ist all mein Bet*. A 9, 11—13: *Ach, lieber Herr, verlaß uns nit | vertritt | die Not der Kranken*. M 6, 4: *Komm mir zu Trost, [of] Jungfrau klar*. A 10, 14: *Komm uns zu Trost in dies Elend*. Dazu die Bitten um Gnade wegen der Verschuldungen M 5, 7; A 12, 11—13 und um Bewahrung vor der Feindschaft des Teufels M 6, 8. A 12, 14—16. Der charakteristische Fundamentalunterschied des Albrechtsliedes vom Marienliede ist derselbe wie der S. 56 ff. besprochene zwischen M und C.

Sehr viel stärker sind die Berührungen des Albrechtsliedes mit dem aus derselben Zeit stammenden Casimirliede. In den akrostichischen Silben zeigt sich das allerdings gerade nicht. Hier kommt höchstens der nicht einmal sehr charakteristische Zusammenklang in Betracht C 5, 1: *Grafen, Herren, Ritter und Knecht*; A 8, 1: *Grafen, Fürsten und alle Ständ*. Dagegen läßt sich die Verwandtschaft folgender Gedanken nicht verkennen, die ich in der Ordnung des Albrechtsliedes nufzähle: A 2, 12 f.: *und bücht | gegen uns Armen*. C 9, 6: *Dein gnädig Gsicht nicht von uns wend*. — A 3, 6, 10: *Gott sucht dich heim mit seinem Wort | laß ab von Menschen Prachten*. C 1, 10: *verhalt mir nicht dein göttlich Wort | 4, 7—10: dein göttlich Wort das teil uns mit, | daß nicht | der Teufel uns verführ | durch weillich Pracht und Menschen Sünd*. — A 4, 12 f.: *Allein in dich wir trauen*; C 8, 9—10: *drum stärk | uns, Herr, daß wir in dich | hoffen und trauen hier and dort*. — A 4, 14—16: *March uns den rechten Glauben gemein, | verein | daß wir darauf bauen*. C 2, 7—10: *Erbarm dich unser all gemein | verein, | daß wir ja rechte Christen sein*. C 4, 14: *dnß unser Glaub sei recht zu dir*. — A 5, 14—16: *Den itzund gschicht groß Widerstand, | die Schand | sollt wir beweinen*. C 7, 4 f.: *Recht Lehr durch sie ist ganz verwandt, | mit großer Schand*. — A 6, 11: *Ach Gott, wie sein wir so betört*. C 8, 6: *Ach Herr, wir sind kläglich verführt*. — A 9, 11: *Ach lieber Herr, verlaß uns nit*. C 6, 4 f.: *Ich fleuch zu dir, Herr, in dein Schoß, mich nit*

verlaß. — A 11, 4 f.: Das tut | Saurt Paul mit Fleiß beschreiben. C 7, 11 f.: Das meint | Sanet Paulus manigfalt. — A 12, 1: Burg, Städt und all mein Untertan. C 6, 1: Markt, Städt und all mein Untertan. — A 12, 2—6: Der*) kann ich je aus Pflicht | mit nicht | für dir, Herr Gott, vergessen. | Ich bitt durch deines Sohnes Ehr. C 9, 11—14: du wilt | von uns gebeten san. | Ich bitt für all mein Untertan. Diese Parallelen sind nicht zufällige Zusammenklänge, sondern durch die nahe Verwandtschaft der Gedanken veranlaßt. Für die Ansicht Schwenkes, daß der Verfasser des Casimirliedes das Albrechtlied nachgeahmt habe, läßt sich schlechtordnig kein Grund beibringen. Denn jedes der beiden Lieder macht den Eindruck vollkommener Freiheit und Selbständigkeit. Die äußeren Voraussetzungen für diese Annahme sind aber auch hinfällig. Denn einesteils fragt es sich, ob das Lied Casimirs denn überhaupt jünger sei als das Albrechts. Schwenke geht von dem Datum aus, daß C zuerst 1526 in den evangelischen Gesangbüchern erscheint, berücksichtigt aber nicht, daß es bereits im Juli 1524 als Einzeldruck vorliegt. Wir werden also für die Abfassung beider Lieder in die gleiche Zeit geführt. Daß C stärker als A mit M zusammenklingt, legt die Vermutung näher, daß C älter als A sei; doch läßt sich darauf nichts Sicheres bauen. Viel bedenklicher für Schwenke ist, daß, so viel wir wissen, A überhaupt nicht publiziert worden ist. Man müßte also schon annehmen, daß der Verfasser von C privatim zur Kenntnis des für Albrecht bestimmten Liedes gekommen sei. Hat nun C, wie wir nachgewiesen haben, Albrecht selbst zum Verfasser, so erklärt sich die Verwandtschaft mit dem nicht edierten Albrechtliede auf das einfachste daraus, daß dieses eben auch von Albrecht gedichtet worden ist.

Zu dem gleichen Schluß kommen wir, wenn wir die nahe Verwandtschaft von A mit G ins Auge fassen. Bei den akrostichischen Silben berühren sich beide Lieder nur einmal, aber da auch so charakteristisch, daß die Verwandtschaft über jedem Zweifel steht. Ein Vergleich wird das deutlich machen:

*) nämlich: aller Untertanen.

G 7

Brant doch für Lieb dein göttlich
da du herwärts {Herz
gedachtet an unser Angst und Not;
denn solches war wahrlich kein Scherz,
da du mit Schmorz
willig aufnahmst den bittern Tod.

A 10

Brant doch für Lieb des Vaters,
den Schmerz {Herz,
er selbst betracht,
gedacht,
die Menschen nit zu meiden,
daran er seinen Sohn vertieft,
und stieß
ihn in die Not
den Tod
für unser Sünd zu leiden.

Das Wort „Brandenburg“ mußte natürlicherweise die Vorstellung des Brennens nahe legen. Daß damit nicht ohne weiteres der Gedanke von dem brennenden Herzen Gottes, bezw. Jesu, gegeben war, sieht man aus G 7: *Brandmal im Gewissen sint sie genannt*; aber auch aus einem älteren Georgliede, wo die entsprechende Strophe beginnt: *Brennende Lieb sollten wir all nach Gottes Gefall | unter einander haben*. Aber bei aller Nähe der Verwandtschaft kann doch von einer bloßen Reproduktion der älteren Dichtung durch die jüngere nicht die Rede sein; es zeigt sich das auch, wenn man beachtet, in wie verschiedener Weise die Parallelstrophen aus Luthers „Nun freut euch, liebe Christen gmein“ nachklingen. Man vergleiche: *Die Angst mich zu verzweifeln trieb, dass nichts dann Sterben bei mir blieb, | zur Hellen must ich sinken. Da jammert Gott in Ewigkeit | mein Elend über Massen. | Er dacht an sein Barmherzigkeit, er wolt mir helfen lassen. | Er wandt zu mir das Vater Herz | es war bei ihm fürwahr kein Scherz, | er liess sein Bestes kosten. | Er sprach zu seinem lieben Sohn: | die Zeit ist hie anrbarmen; | fahr hin mein Herten erte Kron und sei das Heil dem Armen, | Und hilf ihm aus der Sünden Not, | erwieg für ihn den bittern Tod | und lass ihn mit dir leben*. Am stärksten ist die Anlehnung an Luthers Verse in Albrechtliede. Das erklärt sich vollkommen daraus, daß zur Zeit seiner Abfassung „Nun freut euch, lieben Christen gmein“ eben bekannt geworden war*) und in seiner tiefen Wirkung besonders stark fühlbar werden mußte.

*) Vgl. mein Buch: Ein feste Burg ist unser Gott. Die Lieder Luthers S. 221.

Vergleichen wir weiter die Bortführungen zwischen A und G, so ist zunächst auffallend G 1, 4—7: Behüt mich Herr cor falschem Rot, | das Himmel Brot, der Seele Spein mir nicht entseuch; | dein Wort gib mir zu aller Stund, sofern nicht bloß A 4, 1 f.: Orlens, Herr, selbst in deinem Rot, das Wort „Rot“ im Reime ebenso behandelt wird, sondern auch Gedanke und Ausdruck in A. 5, 9—11 genau ebenso sich finden: das Brot, | damit wir gespeiet werden. | Das ist das Wort vom Himmel geandt. Von diesem Worte heißt es A 3, 6—9: Gott sucht dich heim mit seinem Wort, man hort | dir frühlich Stimm, | vernimm. Bis auf den Reim gleich heißt es in G 1, 7—10: Dein Wort gib mir zu aller Stund | durch Lehrers Mund, dass ich vernimm meus Herren Stimm. Ein ähnlicher Fall liegt in G. 2, 1—4 vor: Ordnung zu machen gib mir Lehr, | dass auch dein Ehr, dem gemeinen Mann hin werd bekannt. Mein Untertan, Herr, zu dir kehr. Man vergleiche damit aus A 12: ... all mein Untertan ... Ieh bitt durch deines Sohnes Ehr Herr Lehr sie deine Weg. Ferner G 2, 7—12: Behüt uns, Herr, für falscher Sekt, | die sich itzt regt an manchem End, | dadurch wird geschändt | der christlich Glaub, | ach Herr, deins Wort uns nicht beraub. Damit vergleiche man aus A 6 und 5: zerstört, im rechten Glauben, | welche man in allen Sektun hört, | verkehrt | die Schrift zu rauben ... | die Schand sollt ir bereinew. Heißt es A 9: Behüt uns für der Ruch, so G 3: für Hara und Naid | behüt mich, Herr, bis an mein End. Bittet der Dichter G 4, 1—3: Marki. Stüdt und Land bescht ich dir | aus treuer Gier, | der ich soll pflügen hier auf Erd, so A 12 inbezug auf Bury, Stüdt und all mein Untertan ihr pflüg. A 4 und G 8 bittet der Dichter um Mitteilung des rechten Glaubens, A 11 und G 7 wird die göttliche Liebe als Grund des Heiles angegebon. Beide Lieder schließen mit einer Bitte um Vergebung der Sünden, A 12 derjenigen seiner Untertanen, G 9 derjenigen seines Bruders Casimir.

Diese Übersicht wird genügen zum Nachweis der innigen Verwandtschaft des etwa drei Jahre später entstandenen Georgliedes mit dem nicht in die Öffentlichkeit getrottenen Albrechtliede. Die einzig natürliche Erklärung dafür ist, daß beide Albrecht zum Verfasser haben. Eben dafür spricht auch die Tatsache, daß A nicht ebenso wie C veröffentlicht worden ist.

Daß Albrecht in einer Zeit, wo er, von hundert politischen Rücksichten bedrängt, trotz seiner zum Durchbruch gekommenen evangelischen Gesinnung äußerste Vorsicht zeigte in der Eröffnung seiner Gedanken, diese nicht durch ein großes Gedicht vor aller Welt veröffentlichen konnte, versteht sich von selbst. Bei seinem Bruder Casimir war solche Vorsicht nicht nötig; hier konnte es Albrecht nur daran liegen, ihn unter allen Umständen zum offenen Eintreten für das Evangelium zu bewegen, wie er das auch durch das Casimirlied getan hat, dessen Veröffentlichung seinem Bruder nicht gerade angenehm gewesen sein mochte, aber nicht verhängnisvoll werden konnte.

Andererseits ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Vorsicht, zu der Albrecht durch die politische Lage gezwungen war, für einen Dichter maßgebend gewesen wäre, der durch ein solches Lied Albrecht hätte feiern wollen. Ein solcher würde es vermutlich sofort als Einzeldruck haben erscheinen lassen. Aber was konnte denn ein Dichter überhaupt mit einem solchen Liede bezwecken wollen? Schwenke meint, er habe den der Reformation bereits günstig gesinnten Hochmeister noch mehr in dieser Richtung befestigen wollen. Aber wo will man denn diese Tendenz ausgedrückt finden? Gerade im Fehlen dieses Zuges zeigt sich der Hauptunterschied zwischen G und A, der für letzteres Anlaß zu so manchem ungünstigen Urteil gewesen ist. Die Bitte des Dichters, ihn selbst im rechten Glauben fest und beständig zu machen und ihm die Kraft zu entsprechendem Handeln in seinem Lande zu geben, tritt in A ganz in den Hintergrund. Hier ist kein Schwanken zu bemerken bezüglich Albrechts evangelischer Erkenntnis und der Willigkeit, daraus für sein regimentliches Handeln die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Dagegen richtet sich sein ganzes Interesse dahin, daß man in Deutschland die Zeit der Heimsuchung nicht verpasse. Solche Worte dem Hochmeister in den Mund zu legen, mußte einem deutschen Dichter ganz fern liegen. Ihm wäre es natürlich gewesen, wenn er Luthers Ansicht über die Umwandlung des Deutschordens vom Hochmeister selbst als das Ziel seines

Strebens hätte aussprechen lassen. Nichts davon findet sich. Die ganze Dichtung fängt an, unverständlich zu werden, sobald man versucht, ihre Ausführungen aus dem Sinne eines Verehrers Albrechts zu verstehen, während alles Auffallende verschwindet, sobald man sie aus der bekannten Lage Albrechts in den Jahren 1522—24 zu begreifen sucht.

Nun hat Schwenke der Hypothese, daß das Lied nicht von, sondern für Albrecht gedichtet worden sei, dadurch einen Halt zu geben versucht, daß er geradezu die Meinung ausgesprochen hat, es sei von dem Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler verfaßt worden. Dafür läßt sich folgendes geltend machen: 1. Spengler stand in Beziehung zu Albrecht; 2. er war geistlicher Liederdichter; 3. seine Schrift: „Hauptartikel, durch welche gemeine Christenheit bisher verführt worden“, klingt in dem Liede wiederholt an. Was den ersten Punkt betrifft, so besitzt die Königsberger Königliche und Universitätsbibliothek ein Exemplar der genannten Schrift Spenglers mit der Aufschrift „Hochmeister von preysen*)“. Daß Albrecht während seines Aufenthaltes in Nürnberg mit einer für die evangelische Sache so bedeutsamen Persönlichkeit wie Spengler sich berührt habe, würde feststehen, auch wenn das nicht durch die spätere Korrespondenz zwischen den beiden Männern bestätigt würde**). Somit wäre es an sich schon denkbar, daß Albrecht dem Stadtschreiber Anlaß zu einem Gedichte gegeben habe. Daß er ein solches verfassen konnte, steht außer Zweifel. Sicher ist er der Dichter des bekannten Liedes „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen“; ob die Versifikation des 127. Psalmes „Vergebens ist all Müh und Kost“ ihm zuzuschreiben sei, ist fraglich***). Von charakteristischer Ähnlichkeit dieser Lieder mit A kann keine Rede sein. Die reformatorische Dogmatik in ihrem Anschluß an den Römerbrief zeigt natürlich hier und dort gewisse verwandte Züge; aber das be-

*) Im Sammelband Cc 488 4°.

***) Hierüber vgl. Schwenke a. a. O. S. 168.

****) Vgl. Wackernagel a. a. O. III, Nr. 71. 73.

deutet nichts. Um so größer ist der formelle Unterschied. Beide für Spengler in Betracht kommenden Lieder zeigen einen keineswegs charakteristischen Strophenbau; von der Künstlichkeit der Reimungen in A findet sich bei Spengler keine Spur. So ist mit der bloßen Tatsache, daß Spengler Dichter gewesen sei, in unserm Falle nicht viel zu machen. Zumal da dem die andre Tatsache gegenübersteht, daß Albrecht Dichter war und in seinem Marienliede von 1519 bereits eine Strophenform gewählt hatte, deren Charakter derjenigen von A verwandt ist. Der ganzen Spenglerhypothese tritt nun aber entgegen der oben geführte Nachweis von der Zusammengehörigkeit der vier Lieder M C A G in formaler wie inhaltlicher Beziehung; sie sind einander viel inniger verwandt als das Spenglerlied einem von ihnen. Und wollte man der von Schwenke erwogenen Möglichkeit nachgeben, daß die Ähnlichkeit von C und G mit A zu der Folgerung führe, daß auch sie Spengler zum Verfasser hätten, so wird doch kein Mensch diese Möglichkeit bei M nur erwägen wollen. So muß also Spengler als Verfasser von A ausgescheiden.

Dabei können die Anklänge von A an die Spenglersche Lehrschrift, die Schwenke mit Sorgfalt notiert hat, bestehen bleiben. Daß Albrecht diese Schrift kannte, ist ja schon oben erwiesen. Daß ihre Ausführungen bei ihm einen Nachklang fanden, ist sehr begreiflich. Zum Verfasser des Albrechtliedes kann Spengler dadurch nicht gemacht werden.

Schl u ß.

Karl Budde*) hat von der Voraussetzung aus, daß das Georglied von dem Markgrafen Georg selbst gedichtet sein könne, es eines „der köstlichsten Geschichtsdenkmäler des Hauses Brandenburg“ genannt. Das Urteil wird nicht weniger begeistert lauten, wenn alle drei Markgrafenlieder, in denen sich

*) Vgl. außer dem S. 73 genannten Aufsatz auch den anderen: Die Hohenzollern und die Reformation. Oder zwei Hohenzollernbekenntnisse aus der Reformationszeit: Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen VI, Jahrg. 1890. Sp. 27 f.

die Stellung, die das Haus Brandenburg zur Reformation einnahm, in geradezu einzigartiger Weise spiegelt, Einen Hohenzoller zum Verfasser haben. Tschackert höhnt über die „Ekstase“, die mich über dieser Sachlage erfaßt, und daß ich die Hoffnung ausgesprochen habe, auch unser Kaiser mit seinem für das Große und Edle offenen Sinn werde an diesem Denkmal, das sich und seinem Hause Preußens erster Herzog gesetzt habe, nicht gleichgültig vorübergehen. Ob ich mir dieses Monument, wie Tschackert behauptet, nur zusammenkonstruiert habe, während vielmehr Johann von Schwarzenberg der Künstler gewesen sei, darüber werden die Leser dieser Zeilen ein Urteil abzugeben instande sein.

Daß derjenige, der die drei Markgrafenlieder und das ihnen wesensverwandte Marienlied geschaffen hat, wirklich ein Dichter von Gottes Gnaden war und vor der Nähe Luthers nicht zu erröten brauchte, mit dessen Liedern zusammen er seinen Platz in den ältesten lutherischen Gesangbüchern fand, wird man mir so wenig wie den Hymnologen der Reformationszeit als Übertreibung anrechnen dürfen. Daß das Casimir- und das Georglied aus dem Gebrauch der Gemeinde im Gottesdienste verschwunden sind, ist begreiflich; unbegreiflich wäre es, wenn sie nicht zugleich mit dem Albrechtliede für immer im Gedächtnis der Kirche der Reformation und des Landes Preußen bleiben würden.

Zur Geschichte des Elbschwabenordens.

Von

Prof. Dr. L. Neubaar in Elbing.

I.

Die nachfolgenden Blätter beschäftigen sich mit einer jener literarischen Gesellschaften des 17. Jahrhunderts, die zum Teil als ihre wesentliche Aufgabe die Reinigung der deutschen Sprache von fremden Bestandteilen betrachteten und zu ihren Mitgliedern auch Gelehrte und Dichter im Osten unseres Vaterlandes, in Königsberg, Danzig und Elbing zählten. Schon im 12. und 13. Jahrhundert machte sich die Unsitte geltend, in deutsche Verse französische Wörter und Sätze einzufügen, was bereits Wolframs von Eschenbach Spott hervorrief, falls folgende Verso im „Willehalm“ (237, 3—9) in dieser Weise aufzufassen sind:

Herbergea wird „logiren“ genannt;
Soweit ist mir die Sprache bekannt.
Ein rober Champagnard zwar kann
Französisch wohl viel beser sprechen,
Als ich es weiß zu radebrechen.
Doch wär' nicht denen Loïdes gethan,
Für die ich die Geschicht' erzähle,
Wenn ich nicht deutsche Sprache wähle?*)

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts drang nun das Französische, welches jetzt die Sprache der Diplomaten wurde, mehr und mehr in die adligen Kreise ein, die ihre Kinder nicht selten in Frankreich erziehen ließen, und wurde durch die für die reformierte Lehre gewonnenen Höfe der Pfalz und Hessens gefördert²⁾, während in Anhalt die Nachahmung des Italienischen

*) Wilhelm von Orange, übersetzt von San-Marte. Halle 1873. S. 204.

2) T. W. Barthold. Geschichte der Fruchtbringenden Gesellschaft. Berlin 1848, S. 8, 10 ff.

„in Sprache, Kleidung und Sitten“ unter dem Fürsten Ludwig von Anhalt-Cöthen, der durch längeren Aufenthalt in Italien, besonders in der Hauptstadt der Mediceer die Bewunderung für jenes Land heimbrachte, in jeder Hinsicht gefördert wurde²⁾. Und doch war es dieser Regent, bei dem die „Unnatur und Ode der Bildung der vornehmen Welt seinen deutsch-vaterländischen Sinn erweckten“³⁾. Die von ihm und andern auf den Vorschlag des weinrischen Hofmarschalls Kaspar von Tentleben nach dem Muster der italienischen Akademien 1617 gestiftete „Fruchtbringende Gesellschaft“⁴⁾ sollte „die hochdeutsche Sprache in ihrem rechten Wesen und Stand, ohne Einmischung fremder Wörter aufs möglichste und thunlichste erhalten“, und ist diesem Zwecke, wenigstens unter ihrem ersten Oberhaupt, dem erwähnten Ludwig, auch nachgekommen. In der späteren Zeit freilich — die Gesellschaft bestand bis in die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts — ist man mehr und mehr davon abgekommen, wengleich das scharfe Urtheil Rists in dem unten angeführten dritten Briefe an Hoffmann, daß zu seiner Zeit ganz „untüchtige Subjecta, deren theils weder lesen noch schreiben können“, in den Orden aufgenommen wurden, schwerlich der Wirklichkeit entsprechen haben wird. Wie in der „Fruchtbringenden Gesellschaft“, so hatte auch in den später entstandenen ähnlichen Vereinigungen „jedes Mitglied einen seine Eigenthümlichkeit bezeichnenden Gesellschafts-Namen, ein dazu passendes Gemälde oder Sinnbild, gewöhnlich ein Gewächs und einen sich auf das

²⁾ Die Schilderung des Niederländers Daniel l'Erémite, der im Auftrage des Großherzogs von Toscana den Kaiser und die deutsche Fürsten aufsuchte, vom Hofe zu Cöthen in seinem *Iter germanicum* 1609 bei Barthold a. a. O. S. 37—38.

³⁾ Barthold. S. 39.

⁴⁾ Der Name „Palmenorden“ für die Fruchtbr. Gesellschaft tritt erst in späterer Zeit, offiziell seit 1657 auf. cf. H. Schultz, Die Bestrebungen der Sprachgesellschaften des XVII. Jahrhunderts für Reinigung der deutschen Sprache. Göttingen 1888 S. 17. 66. — Der im Ordenstande der Gesellschaft befindliche Palmbaum (Kokosnuß) sollte daran erinnern, daß nach einem Gedichte des Fürsten Ludwig dieser Baum alles dem Menschen Notwendige bringt. „Fruchtbringend“ nannte man die Gesellschaft, weil jedes Mitglied „überall Frucht zu schaffen gelflüssen sei“. Barthold a. a. O. S. 107. 108.

Sinnbild beziehenden Spruch erhalten“.⁶⁾ Solche literarischen Vereinigungen, welche dasselbe Ziel wie die „Fruchtbringende Gesellschaft“ verfolgten, waren die 1643 von Philipp von Zesen, dem „Färtigen“⁷⁾, in Hamburg gestiftete und in verschiedene Zünfte zerfallende „deutschgesinnte Genossenschaft“, sowie der von Harsdörffer und Klaj gegründete „Pegnesische Blumenorden“ in Hamburg, während der „Elbschwanenorden“, von dessen letzten Jahren des Bestehens⁸⁾ die folgenden Seiten handeln, seinen Mitgliedern derartige Verpflichtungen nicht besonders auferlegte, wie sich dieses z. B. aus der unter IV mitgetheilten Aufnahmeurkunde für Friedrich Hoffmann ergibt. Das Resultat der Bestrebungen jener Sprachgesellschaften war nicht bedeutend; man hat 125 Verdeutschungen gezählt, die Gemeingut unserer Sprache geworden sind⁹⁾. Das Hauptübel war damit nicht gehoben. Noch am Anfang des 18. Jahrhunderts spricht der Dichter Christian Wernicke mit Entrüstung von der Sucht weiter Kreise Deutschlands, gebildeter und ungebildeter, deutsche Rede mit französischen Wörtern zu verbrämen. „Daß diese unbegreifliche Thorheit“, so sagt er in der Ausgabe seiner Epigramme von 1704, „unter uns so weit eingerissen, daß unsere Sprache nichts anders als eine Babylonische Thurm-Sprache sey, ist einem jeden bekannt. Kein Deutsch Buch in ungebundener

⁶⁾ Otto Schulz, die Sprachgesellschaften des siebzehnten Jahrhunderts. Berlin 1824 S. 7. 8. — Rüst erhielt in der Fruchtbringenden Gesellschaft zum Gemälde „Das heilige Holtz, zu Harffen und Psalterm oder dergleichen Singspielen dienlich“; mit Hinweis auf seinen Familiennamen wurde er „der Rüstige“ genannt. Friedr. Zöllner, Einrichtung und Verfassung der Fruchtbringenden Gesellschaft, vornehmlich unter dem Fürsten Ludwig zu Anhalt-Cöthen. Berlin 1800. S. 57.

⁷⁾ Der „Färtige“ ist soviel als der „Reisige“ oder „Eifrige“. Die Gesellschaft bestand ungefähr bis 1708. cf. Karl Dissel, Philipp von Zesen und die deutschgesinnte Genossenschaft. Beilage zum Programm des Wilhelm-Gymnasiums zu Hamburg. Hamburg 1890 S. 15. 56.

⁸⁾ H. Schultz a. a. O. 120 fährt aus dem 1695 erschienenen zweiten Bunde von Panllinis „Zeitkürzenden erbaulichen Lust“ S. 603 an, daß der Orden „mit seinem Urheber erblichen ist“.

⁹⁾ Hans Wolff, Der Purismus in der deutschen Literatur des siebzehnten Jahrhunderts. Straßburg 1888 S. 130—132.

Rede, worinnon nicht tausend ausländische und insonderheit Frantzösische Wörter zu finden, welche durch Deutsche nicht allein ohne allen Zwang ersetzt, sondern auch oftmahls verbessert werden könnten. Keine Deutsche Briefe, worinnen die Deutsche nicht von den Frantzösischen Wörtern ersticket; und diese gemeinlich auch als Meerwunder, halb Mensch, halb Fisch mit einem Frantzösischen Kopff und einer Deutschen Schloppe vorgestellt werden. Obligiren vor nöhtigen oder verbindlich machen, temoigniren vor bezeugen, contestiren vor streitig machen, excusiren vor entschuldigen, und otliche tausend dergleichen Frantzösische Husaren mehr, welche, wie die eine die Gränzen unsers Vaterlandes, so die andern unsre edle Sprache verwüsten. Das artigste ist, daß viel sich solcher frembden Wörter bedienen, deren Verstand sie nicht einmahl begreifen¹⁰⁾. Von den genannten Orden besteht heute noch der „Pegnesische Blumenorden“, oder, wie er ursprünglich hieß, „Die Gesellschaft der Schäfer an der Pegnitz“. Zwar führte er in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur ein recht bescheidenes Dasein, das Schiller zu dem spöttischen Epigramm auf die Pegnitz veranlaßte:

Ganz hypochondrisch bin ich vor langer Weile geworden,
Und ich fließe nur fort, weil es so hergebracht ist.

Doch nach seiner Reorganisation im Jahre 1846, wonach er „ein literarischer Verein zur Pflege der deutschen Sprache, der Dichtkunst, der Geschichte, überhaupt der schönen Wissenschaften“ wurde¹¹⁾, hat er bisher in seinen wöchentlichen Sitzungen die ursprünglich in die Satzungen nicht aufgenommenen Bestimmungen einer Sprachgesellschaft im eigentlichen Sinne tatsächlich festgehalten und die Sprachreinigung derartig gepflegt,

¹⁰⁾ Anmerkung zu Epigramm 30 des 3. Buches. Vergl. Christian Werntzkes Epigramme. Herausgegeben und eingeleitet von Rudolf Pechel. Berlin 1909 S. 233/234.

¹¹⁾ Altes und Neues aus dem Pegnesischen Blumenorden II. Nürnberg 1893 S. 11 aus einem 1886 gehaltenen Vortrage des damaligen Vorsitzenden Wilh. Beckh.

daß sich gegenwärtig in den Versammlungen „jedes Mitglied für etwa gebrauchte Fremdwörter eine Goldstrafe nach Selbst-einschätzung zugunsten der Ordenskasse auferlegt“¹²⁾.

II.

Der im Jahre 1658¹⁾, von Rist gegründete Elbschwanenorden wurde, wie wir aus den unten mitgeteilten Urkunden²⁾ ersehen, auf Veranlassung des Herzogs August des Jüngeren von Braunschweig, des Herzogs Christian von Mecklenburg, „nebst anderen hohen Häubtern der fruchtbringenden Gesellschaft“ ins Leben gerufen. Über Rists Beziehungen zu dem Gründer der Wolfenbüttler Bibliothek ist bisher nichts bekannt geworden³⁾. Dagegen erfahren wir genaueres über sein Verhältnis zu dem Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin⁴⁾. In der Vorrede seiner Schrift: „Die verschmähte Eitelkeit und die verlangte Ewigkeit“ (Lüneburg 1658), die dem genannten Fürsten gewidmet

¹²⁾ Th. Bischoff u. Aug. Schmidt, Festschrift zur 250 jährigen Jubelfeier des Poganesischen Blummordens, gegründet in Nürnberg am 16. Oktober 1644. Nürnberg 1694 S. 209.

¹⁾ Bezüglich des Gründungsjahres folge ich der Beweisführung C. Walters in seiner Rezension von Oettingens Greflinger (Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur, X [1884] S. 103/104). Dasselbe Jahr findet sich bei W. Scherer, Gesch. J. d. Literatur 3. Aufl. 323, während die erste Auflage von 1883 das Jahr 1656 hat. Rist spricht übrigens in den Briefen an Hoffmann nur vom „Schwanenorden“ oder vom „Elbischen Schwanenorden“.

²⁾ Unter III abgedruckt. Sie sind in einer Kopie Friedrich Hoffmanns vorhanden und befinden sich ebenso wie die im Original erhaltenen drei Briefe Rists auf der Elbinger Stadtbibliothek.

³⁾ Auch der umfangreiche Briefwechsel des Herzogs auf der Wolfenbüttler Bibliothek enthält, wie mir Herr Oberbibliothekar Milchack unter d. 9. Novbr. 1907 mitteilte, kein Schreiben des Herzogs an Rist oder von ihm an den Herzog; im wesentlichen sind es nur die Briefe seiner Bücheragenten an ihn.

⁴⁾ Über ihn die Monographie von Richard Wagner: Herzog Christian (Louis I) 1658—1692. Berlin 1906. (Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen IX.) Er trat am 29. Septbr. 1663 zu St. Germain zum Katholizismus über und vermählte sich am 2. März 1664 zu Versailles mit Isabelle Angélique de Montmorency († 23. Januar 1695), verwitweten Herzogin zu Chatillon u. Schwester des Marschalls Luxemburg. Fromm, in der Allg. d. Biographie 4. 170. Wagner a. a. O. 61. 63.

ist, berichtet er, wie derselbe ihn wiederholt in seiner Wohnung besucht und lange Gespräche mit ihm geführt habe⁶⁾. Nach Christians Uebertritt zur katholischen Kirche gibt Rist in einem Briefe an Joachim Burmeister die Gründe an, „die den Herren zu einer solchen Desperation gebracht“, daß man nämlich die von dem Herzog beabsichtigte Aussöhnung mit seiner ersten Gemahlin Christina Margarethe von Mecklenburg-Güstrow, seiner Cousine, gewaltsam gehindert habe. „Ich meines Theils,“ fährt er fort, „wünsche nichts so sehr, als daß ich meinen cydlichen Rivers, welchen Ihrer Durchlaucht Ich darzumahl, wann sie mich für ihren Rath bestellet, habe geben müssen, nun wieder hätte, muß aber vernehmen, daß sie mir solchen nicht wieder wollen ausfolgen lassen, ja was mich am meisten verdriesset, Ihre Durchl. soll sich oft auf mich beruffen, daß auff Ihre an mich etliche mahl gethane Frage, ob nicht auch die Römisch-Catholischen könnten seelig werden, ich ausdrücklich geantwortet, daß man nicht alle Catholischen könnte verdammen, welches ich auch noch sage; habe aber darum oder dadurch Ihrer Durchlauchtigkeit nicht gerathen, daß sie die seeligmachende Evangelische Religion . . verlassen sollte⁷⁾.“

Die Veranlassung zu der von den preußischen Dichtern Kempe, Baerholz, Hoffmann, Zamehl, Knaust, Taut an Rist gesandten Beschwerdeschrift gab Conrads von Höveln 1666 (1667) erschienene Schilderung des Ordens⁸⁾, die weniger durch ihre

⁶⁾ Näheres darüber bei Theodor Hansen, Johann Rist u. seine Zeit Halle 1872, S. 290.

⁷⁾ Abgedruckt in den „Unschuldigen Nachrichten von Alten u. Neuem theologischen Sachen“. Leipzig 1708. S. 404—407. Der Brief ist datirt: Wedel, 23. Octbr. 1663.

⁸⁾ (Erster Titel:) Des hochlöbl. - adeln Swanenordens DEUTSCHER Zimmer-Swahn. (Dann folgt der Haupttitel:) Candorins deutscher Zimmer-Swahn. . . Lübeck, verlegt Michael Volck 1667. Nach einer Einleitung: „Zimmer-Swahns Führtrug“, 18 ungez. Seiten umfassend, folgt ein dritter Titel: Des Hochlöbl. - adeln Swanen-Ordens Deutscher Zimmer-Swahn . . Lübeck . . 1666. 270 gez. u. 18 ungez. Blätter quer 8°. Mit dem Bildnis des Verfassers. (Königl. Bibl. zu Berlin: Y 801 u. Dresden: Hist. acad. 1253.) Candorin ist Hövelns Name im Elbschwänenorden.

höchst sonderbare Orthographie Austoß erregte⁸⁾, als durch den überaus rohen Ton, durch welchen übelwollende Bourtoiler des Werkes sowie die Gegner des Ordens und seines Stifters in die Schranken gewiesen wurden⁹⁾. Dem Verfasser müssen solche absprechende Urteile über ihn zu Ohren gekommen sein, da er es für notwendig hielt, in einer zweiten Schrift, die gleichzeitig dem Andenken des Ordens-Stifters galt¹⁰⁾, auf die Zustimmung namhafter Mitglieder, darunter Kindermanns hinzuweisen. Wenn er dabei auch Philoklyt (d. h. Baerholz) nennt (S. 34), so wird dieser, welcher damals in Lübeck lebte, ihm gegenüber schwerlich etwas mehr als ein paar höfliche Phrasen gebraucht haben; denn tatsächlich ist er mit seinen Landsleuten über den Unwert des Hövelnschen Buches einverstanden. Dem Verfasser des „Zimberschwans“ ist die gereizte Stimmung der Preußen gegen

⁸⁾ Brief Martin Kempes an Birken „kurz vor dessen Ende“ (1681): „Was den Candorin anbetrißt, so berichte mit wenigen: Non omne quod splendet, aurum est. Seine grillisirende Orthographisterey-Possen sind nicht droy Heller werth, zudem ist er, wie ihn der solige Herr Rist in einem Schreiben mir ehemallen abgemahlet: fomo vanus ac vulgi ludibrium zu Lübeck.“ Amaranthes [Herdegen.], Hirten- und Blumen-Orden. Nürnberg 1744. S. 321. Rist hatte 1655 Höveln seinen Adel bestätigt: Detlofsen, Johann Rists geschäftliches Treiben als gekrönter Poet und kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf. (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 21. Kiel 1891. S. 283, 293.)

⁹⁾ S. 81: Die dem Palatin (d. h. Rist) zugefügte Beleidigung ist ein crimen laesae majestatis. „Wen hastu nun angegriffen, ist es nicht die R. Rom: Kais: Majt? Harre, man wird dich Virgil- und Horazischeu Affenpflützen lären. man wird dir deine Nasoweise weisse Kälberhaut schone swärzen.“

¹⁰⁾ (Erster Titel:) Der Träu-sihssende Zimber-Swahn . . . (Zweiter Titel:) Der Träu-sihssende Zimber Schwan, welcher Aller des SWANEN-ORDENS zu des Uhr-hälters Lübezeit räumlighest gewesener Mitglieder Ordens-Namen neben sonderbaren Märwürdigkeiten . . . aufs trüligeste zum Endslusse, Nuz und Schuz eröffnet. Candore Virtute Honore. Lübeck, Verlägets Ulrich Webstein 1669. IIII gez. Seiten quer 8° (Stadtbibl. zu Hamburg: SG II 18). — Als Probe von Hövelns dichterischem Können gibt A. Fahne (Die Herrn und Freiherrn von Hövel I, 1. Cöln 1860 fol. 87) den Anfang eines Gedichts („Sin — und Zeichen — bildischer Ehren Wundsch“) auf mehrere 1666 in Lübeck erwählte Rats-herrn, das ebenso schwülstig und fast unverständlich erscheint, wie seine Prosa. Bei Fahne finden sich auch die Titel verschiedener anderer Werke von ihm, darunter Bes-schreibungen von Hamburg, Lübeck, Ratzeburg (1666).

ihn schwerlich bekannt gewesen; sonst hätte er (S. 42) nicht mit Anerkennung von den „wunderstättlichen Schriften des fürtrefflichen Kleodor“, den „lustigen Sachen“ Delitios, den „kunstvoll zährlichen Wundern des Epigrammatoes“, den „verwunderungswürthen sinnreichen Erfindungen“ des „gros-ädolen Grundgelarten und Hochvornünftigen Almesius“ gesprochen.

Es mögen hier einige biographische Notizen über die Unterzeichner der unten mitgeteilten Dokumente folgen, wobei jedoch für Kleodor [Martin Kemp] auf das bei Goedeke gesagte verwiesen sei¹¹⁾, über Phöbisander [Jeremias Erbe(n)] die mir bekannt gewordenen Angaben sich unter Abschnitt III. Anmerkung 3 vermerkt finden.

Daniel Baerholz¹²⁾ ist geboren am 5. Juli 1641¹³⁾ zu Elbing als Sohn eines Bernsteinarbeiters. Er besuchte zuerst das Gym-

¹¹⁾ Nicht erwähnt ist bei ihm „Unterthäniges Dank- und Denkmahl / Welches . . . Herrn Augustus . . . Der Durchleuchtigen Fruchtbringenden Gesellschaft Preis-Würdigstem Ober Haupt . . . Vor die Gnadigste-befehlte und beständige Einmahm . . . In jetzt gedachte hochlöbliche Gesellschaft . . . widmet . . . M. Martinus Kempius von Königsberg aus Preussen / Kayserl. Gekrönter Poot. Hochbemehdeter Durchleuchtiger Gesellschaft Mitglied / Der ERKÖHNTE. Königsberg . . . Friedrich Reusner o. J. 2 Bl. Fol. [Stadtfol. zu Elbing]. Seine Aufnahme in den Orden ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich („habe ziemlich Mühe gehabt, ob ichs ausgewirket.“ Neumark im Birken 20. Mai 1668 in „Euphorion“. Drittes Ergänzungsheft [1897] S. 46, 48, 49). Kemppe gilt auch als Verfasser der Schrift: „M. K. C. P. C. Unvorgreifliches Bedencken über die Schriften der bekanntesten Pooten hochdeutscher Sprache 1681“ (Goedeke S. 323), deren zweite Aufl. zu Hamburg, Georg Rebenlein o. J. erschienen ist (65 S. 12°). (Die Exemplare, die sich in Berlin (Ye 5722) und Dresden (Histor. lit. 1711) befinden, weichen in der Druckeinrichtung in Kleinigkeiten von einander ab). Da hierin keiner der preussischen Dichter, außer Kemppe, erwähnt wird, auch nicht Zambel, für dessen Gedichtsammlung sein „herzgeliebter Kleodor, der sinnreiche H. Kemppe, seinen Vorleser verschaffet und die Corrector hochgünstig auf sich genommen“ (Vorrede von Zambel Musae Cyclades), so dürfte die bei Wackerungel-Martin, Gesch. d. d. Literatur II 186 sich findende Vermutung, daß Michael Konech der Verfasser jenes literaturgeschichtlichen Abrisses sei, glaubwürdig erscheinen, zumal die Charakteristik Kempes (S. 57 der zweiten Aufl. — die erste kenne ich nicht —) ebenfalls dafür zu sprechen scheint.

¹²⁾ In den noch erhaltenen eigenhändigen Namensunterschriften aus dem Jahre 1673 findet sich die Schreibweise mit t, aus den Jahren 1681, 1682 in dieser Weise: Bärholz. (Für die erstere vergl. Bibliographie Nr. 25 und die

nasium seiner Vaterstadt, hielt sich von seinem zehnten bis zum stobonzohnten Lebensjahre auf der Schule zu Stolp in Pommern auf, verlor während dieser Zeit beide Eltern und kam 1660 auf das Gymnasium zu Danzig. Nach drei Jahren bezog er die Universität Königsberg, darauf Wittenberg¹¹⁾, und scheint dann Hauslehrer in Lübeck gewesen zu sein¹²⁾.

Im Jahre 1666 nahm ihn Rist in den Elbschwanenorden unter dem Namen „Philoklyt“ auf und übersandte ihm das Diplom als kaiserlicher Poet unter gleichzeitiger Verleihung

Rechnung über die schwedische Reise [cf. Anmerk. 21], für letztere eine Quittung in Ellbinger Archiv, Pol. Sch. Fach 12 und das Totenregister des Elisabeth-Hospitals zum Jahre 1682 [Elb. Archiv. E 123]. In den Drucken sind beide Namensformen vertreten.)

¹¹⁾ Dieses Datum ist angegeben bei Johann Voit († 1721 als Prof. am Ellbinger Gymnasium) in den Collectanea varia S. 82 (Ellbinger Archiv. E 124). Voit konnte noch Originale benutzen, die jetzt verloren sind. Diese positive Angabe verdient jedenfalls mehr Glauben, als das ohne Monatsdatum sich findende Jahr 1644 in seinem Dichterdiplom, das ich Goedeke mitgeteilt hatte, weil ich damals Voit noch nicht kannte. In Hoffmanns Diplom hatte Rist überhaupt kein Geburtsjahr angegeben. Außerdem stimmt dazu das Todesjahr der Eltern, Anna H. † 11. Septbr. 1656, Daniel B. † 20. Januar 1657.

¹²⁾ In dem Stammbuch des Salomon Möller aus Danzig († 1687 als Prediger an der Johanniskirche zu Danzig. Ueber dieses Manuskript der Danziger Stadtbibl. (MS. 2509) sind in den „Mitteilungen des Westpreuß. Geschichtsvereins“ vom 1. April 1909 (Jahrgang 8,2) S. 38—41 von Günther nähere Mitteilungen gemacht) findet sich auf Bl. 191 von der Hand des Baerholz, der damals im Begriffe war, Wittenberg zu verlassen, folgende Eintragung:

Madrig.

Wird mir, mein Liebster freund,
Dein Blick gleich izt durch meine Reiff' entzonnen.
So glaube doch gewill,
Du werdest nie dem aus dem Sinne kommen,
Der es von Herzen meint
und ehrt der freundschaft Preis;
Die freundschaft ist nicht würdig so zu nennen,
Wenn Sie sich läst von einer ferne trennen.

Symb.

Vivit Jesus meus! Joh. 14, 19
hie juvenit.
Cur desperemus?

Haec sunt, Clarissime Möllere,
Fautor, Amice et Conferuae
honoratissime, Candide et sincere
dilecte, quae inlelebilis affectus

eines Adelswappens für ihn und seine Nachkommen¹⁴⁾. Während seines Aufenthaltes zu Lübeck wurde er unter dem Namen des „Sanftmütigen“ Mitglied der Deutschgesinnten Genossenschaft¹⁵⁾.

as amoris infuati testandi causi, cum omnigenae
felicitatis & prosperitatis voto Wittebergi abitarieus
relinquere, ut voluit, sic debuit amicissimae nostrae
conversacionis unquam futurus immemor

Taus

Wittebergae

Saxonum A. O. R.

MDCLXV. d. 23.

Mens. Julij.

Daniel Baerholtz, Elbingi —

Prutenus St. Theol. Studiosus.

Ich verlanke diese Mitteilung aus dem Stammbuch, sowie die über Kinnist der tüfte des Herrn Prof. Günther in Danzig.

¹⁴⁾ In seinem am 1. Oktober 1006 von Rist ausgestellten Diplom heißt es, er kam über Magdeburg, Lüneburg, Hamburg nach Lübeck, wo er sich noch „bei fürnehmen Leuten“ aufhält.

¹⁵⁾ Das noch erhaltene Ordensband aus hellblauer Seide mit dem in Goldfäden eingestickten Namen PHILOKLYTUS ist 210 cm lang und $3\frac{1}{2}$ cm breit; auch sind noch die Fäden zu sehen, an denen der nicht mehr vorhandene goldene Schwan hing. Das Dichterdiplom, ebenfalls auf der Elbing-er Stadtbibl., zeigt in dem roten roten Lederdeckel reiche Goldpressung mit dem Namen und den Titeln Rists und dem Spruch: „Halt in Gedenckniß Jesum Christum.“ Pergament 8 Bl. kl. Fol. umfassend (25×18 cm); an blauseidener Schnur hängt das Siegel Rists in einer Holzkapsel. Bl. 6—8 Beschreibung des Wappens, das, in Farben ausgeführt, auf Bl. 7a sich findet; im oberen Felde einen Bären darstellend, der in den Tatzen Lorbeerzweige hält.

¹⁶⁾ Der Aufnahmebrief, auf gewöhnlichem Papier mit der Adresse: Herrn // Herrn Daniel Bärholtzen / // Röm. Kaisorl. Maj. Edelgekrönten Dichtmeistern / u. a. m. // nitund // zu // Lübeck.], lautet folgendermaßen:

Nachdem der Hochpreiswürdigen deutschgesinnten Genossenschaft Stifter und Erzschrinhalter, der Fürtige, von dem Ellen, Großachtbahren und Hochgelehrten Herrn Daniel Bärholtzen von Elbingen aus Preissen, der H. Schrift Gewürdigtem / Röm. Kais. Maj. Edelgekröntem Dichtmeister / u. a. m. mit erfreulichem Gemüthe vernommen, daß Er sich in höchstgemalte Genossenschaft mit zu begeben gesonnen; so hat der Hochgewelte Fürtige seinen im Erzschrine igt anwesenden Mitgenossen solches alsobald eröffnet; auch ihnen Desselben fürtreffliche geschickigkeit in unserer Ellen Muttersprache aus seinen zierlichen und wohlgesetzten Schriften erwiesen. Da er dann, nach erwägung solcher Schriften, der Aufnahme in ihre Zunft, und also des Ellen Rosenkranzes, ohne einiges bedenken, würdig geurteilt worden. Und wird demnach, auf sämtlicher anwesenden Glieder freie Bewilligung, der obgemelte H. Daniel Bärholtz in Höchstgedachte preiswürdige Deutschgesinte Genossenschaft, kraft dieser schrift, vor ein Mitglied an — und auf — genommen: jedoch mit dem Besunge, daß Er sich den Grund-

Die Ereignisse bis zu seinem Aufenthalte in Marburg, andeutungsweise auch die früheren über seinen Bildungsgang, erzählt er in

sitzungen mehr hochbewährter Genossenschaft gemäß zu verhalten, sondern sich aber, so viel Ihme möglich rein, verständlich und zierlich Deutsch zuschreiben euserstes flüsses bemühen wolle. Weil aber auch die gewohheit viel ernährter Genossenschaft erfordert, daß ein jedweder Mitgenosse bei der Einnahme, mit einem sonderlichen Nahmen, Wahlgemälde und Wahlsprache begabet werde: so wird hiermit dem nunmehr Eingenommenen der Nahme des Sanftmüthigen / und zum Wahlbilde die hochgefärbte Samtrose, auf einem weissen Sammetküssen, zur Lösung aber / Dem Ehrlichen / gegeben. Womit sich Derselbe wohlgehabe, Geschehen in Hamburg, der Geburtsstätt, und dem Erztzschreibe der höchstpreiswürdigen Deutschgesinnten Genossenschaft oder Rosenzunft am 3 Erntmohndes, im 26 Jahre nach derselben stiftung, nach der Heilgebuhr aber im 1668.

Flip von Zehen, zubennhmt

der Fertige (unter dem Vornamen befindet sich das Siegel) auf dessen gutfinden unterschrieben sich zugleich folgende im Erztzschreibe der Genossenschaft z. z. anwesende Mitglieder

Valentin Buhl, von Wertheim aus Franken, Der Ruhige.

Gottfried Heis / von Mühlhausen aus Thüringen, der Deutschgesinnten Geheimschreiber, Der Hitzige. [Derselbe hat obigen Brief geschrieben.]

Johanes Scheidt von Lützen aus Meisen, Der Träubärtzige.

Heinrich Frederichs von Hamburg, der Friedreiche.

(Ein Bogen in fol. 30 cm hoch, 20 cm breit, zu einem Briefe gefaltet, Stadtb. zu Elbing).

Dazu gehören als Erläuterung seines „Zunftzeichens“ — es liegt auf einer kleinen Zeichnung bei und stellt in Form eines Wappens im oberen Felde zwei Tauben und im unteren eine Taube dar — auf einem kleinem Blättchen 16 Zeilen in Versen: („Zu des Sanftmüthigen Zunft Zeichen“):

Wer die edle Saufmuht liebt,
wer die höhrt, und ehrt, und übt:
der verdicht, daß sie Ihn wider
lieblich trägt, ehrlich führet,
sanfte setzt, auf Küssen nieder [u.s.w.]

(Unterzeichnet:)

Philipp von Zesen, aus Amsterdam

im Hornung M. 1669 [diese Unterschrift eigenhändig].

Neben den Versen steht: „Der Sanftmüthige hat die dritte und ehrlichste Stelle im neunden und letzten Zunftsitze unserer Rosenzunft. Ihm folget der Fertige, H. Konraht Heinrich Viebing, mit der Rose von Joricho, der am h. Kristtago einverleibet.“

Gleichzeitig sei erwähnt, daß Baerholz am 14. Dezember 1670 den Caspar Köhler aus Stralsund „auf ungezweifelte hochgeneigte Gutheissung und Genehmhaltung des Hochedlen Fertigen als ruhmwürdigsten Stifters und Erztzschreibers“ in die dritte oder Nelkenzunft der Deutschgesinnten Genossenschaft unter

den „Wein-Monath“, den tagebuchartigen Aufzeichnungen in Prusa mit eingeschalteten Versen über die Reise von Lübeck über Hamburg nach Marburg, besonders über seinen dreiwöchentlichen Aufenthalt in Hamburg bei dem ihm befreundeten Callophil¹⁷⁾, dem er das Büchlein dedizierte (im „Christ-Monath“ 1668). In Marburg besuchte er die Universität und leitete gleichzeitig die Studien zweier Grafen von Solms, Wilhelm Moritz und Friedrich Magnus, sowie des Grafen Karl Ludwig von Wied¹⁸⁾, von denen sich noch drei Albumblätter erhalten haben¹⁹⁾. 1670 wurde er von Birken in den Pagnesischen Blumenorden auf-

den Namen des „Ungeschmücktey“ aufnahm. Ueber Caspar Köhler (Colerus) geb. 1650 zu Stralsund, † 1713 als Prediger in dem Dorfe Zeyer bei Elbing, vergl. A. N. Tolekemit, Elbingscher Lehrer (Gesichtsbill., Danzig 1753 S. 198—200. Dasselbst auch die Aufnahme-Erkunde im Wortlaut (Köhler ist aufgeführt bei Johann Bösker, Der Deutschgesinnten Genossenschaft Zunft- Tauf- und Geschlechts-Nahmen. Wittenberg 1705 Nr. 160 p. 44 [Exemplar auf der K. öffentl. Bibl. zu Dresden]).

¹⁷⁾ Callophil ist M. Arnold Bernick, „der Heil. Gottes-Lehre Gewürdigter“, cf. „Des Hylas hundert Kling-Gedichte“ Nr. LXXVI.

¹⁸⁾ Catalogi studiosorum Marburgensium . . annos usque ab 1668 ad 1681 complectens. Marburg 1905 (Universitäts- Progr.), p. 72:

Wilhelmus Mauritius, Comes zu Solms	} beide Hebräer }	Den 2ten Septembris 1668.
Fridericus Magnus, Comes zu Solms (sic.)		
Carolus Ludovicus, Comes zu Wied		

p. 73. d. 21. Novembris. [1668]:

Daniel Bährholz Elbingi Borussus Poëta Caesar.

Vergl. Des Hylas hundert Kling-Gedichte. XXVII S. 108:

An Wilhelm Moritz Grafen zu Solms.

Mir kam soñ: Schönster Brieff erfreulich in die Hand
In dem ich gleich an Ihn / o meine Lust gedacht /
Zu wissen . was Er itzt in Frankreich gutes machte.

Ihr find ich noch die Gunst / die mich vor dem anachte /
Als ich . nach meinem Wunsch / in seinem Dinst wachte /
Und ein getreuer Freund in Marburg ward genannt.

¹⁹⁾ Diese undatierten Albumblättchen, die von einem herzförmigen Geschenke begleitet waren (vergl. Des Hylas hundert Kling-Gedichte XXXII, S. 202: „Noch an dieselben [die drei Grafen] auff das geschenkte Hertz-Elkinod), befinden sich auch auf der Elbinger Stadtbibliothek und lauten:

genommen²⁹⁾. Als die Grafen von Solms in diesem Jahre eine Reise nach Frankreich und der Schweiz antraten (Schaum a. a. O. S. 318), kehrte Baerholz nach seiner Vaterstadt zurück, wurde hier Sekretär und als solcher 1672 nach Schweden gesandt, um wegen einer Forderung Elbings an die Krone, die schon früher geltend gemacht war — sie betrug 1648 über 13000 Taler — von neuem bei den leitenden Kreisen vorstellig zu werden. Die Reise, die vom 20. Juli 1672 bis 18. Juni 1673 dauerte, lief nicht ohne Unfälle ab. Bei Pillau erlitt der Dichter Schiff-

Wo man dem Freund ist wohl geneigt /
 Dasselbst sich bald das HERTZ erzeigt.
 Aus hertzlicher zu neigung überreicht
 solches Herru Daniel Bärholtz
 Keyserlichen Edel Gekrönten Dichtmeister u. a. m.
 Wilhelm Moritz Graff
 zu Solms

(Nur die Dedikation, nicht der Vers, von des Grafen Hand geschrieben.)

Ogleich dis Hertz ein kleine gab /
 So mahlt es doch den Willen ab.
 Friedrich Magnuß
 Grav zu Solmes
 aus hertzlicher liebe gegen
 herren Bärholtz.

Ein Hertz-beflammter treuer Sinn
 hat dises HERTZ zu dem gewinn.
 Carl Ludwig,
 Graf zu Wiedt /
 setzt dis Herrn.
 Bärholtz aus
 rechter wohlmeinung.

Wilhelm Moritz, geb. 1651, starb als Preußischer Geheimer Staatsrat 1724. cf. J. F. Schaum, Grafen- und Fürstenhaus Solms. Frankfurt a. M. 1828, S. 313 bis 316. 323—324. — Friedrich Magnus, geb. 1654, wurde 1675 Hauptmann bei der Garde des Prinzen von Oranien und starb 1676 infolge der bei Belagerung des Forts Dauphin bei Maastrich erhaltenen Wunden. Schaum a. a. O. — Carl Ludwig von Wied, geb. 1654 † 1673 (17. 12.). cf. J. St. Reck, Gesch. der gräfll. und fürstl. Häuser Isenburg, Hunkel, Wied. Weimar 1825. S. 217.

²⁹⁾ Amarantes, Historische Nachricht vom Hirten- und Blumenorden, S. 376. Das noch erhaltene, ursprünglich weiße, jetzt gelbgewordene Seidenband, 82 cm lang und 2 $\frac{3}{4}$ cm breit, zeigt den in grüner Seide eingestickten Namen „Hyllas“

bruch, in Stockholm brannte seine Wohnung ab. An diesem Orte verlor er auch seinen Elbinger Begleiter durch den Tod. Auf der Rückreise erkrankte er zu Danzig und mußte daselbst einige Zeit bis zu seiner Genesung verweilen²¹⁾. Der Zweck seiner Reise ist wohl nicht erreicht worden, da auch noch später in dieser Angelegenheit Gesandte nach der schwedischen Hauptstadt gingen. Nach seiner Verheiratung mit Regina Caspar am 22. August 1673 erstieg er allmählich die Stufenleiter der bürgerlichen Ehrenstellen; er wurde 1677 erster Sekretär (Notarius Caucollariae), 1685 Mitglied des Rats — Bürgermeister ist er nicht gewesen --²²⁾ und starb am 25. Juni 1692²³⁾.

Friedrich Hoffmann²⁴⁾ ist geboren am 29. September 1627 zu Parchau, einem Pfarrdorf im Regierungsbezirk Liegnitz, als Sohn eines Geistlichen, der später in Bunzlau lebte und infolge der Kriegenruhen 1642 sich nach Fraustadt begab. Nach dem Tode desselben kam er 1646 auf das Gymnasium zu Thorn und

auf dem einen Ende, um andern eine Blume aus grünen Seidenfäden mit weißen Blüten. — Ein in der Gymnasialbibliothek zu Thorn befindliches, ehemals im Besitz von Baerholz gewesenes Exemplar der „Pegnesis“ von Birken (Nürnberg 1673) enthält auf der Rückseite des Titelpfahrs in den auch sonst bekannten, zierlichen Schriftzügen folgenden Eintrag: Aus der Edlen und liebreichen Hand | und Wolueigung | Des Hochfürtrefflichen Floridans | seines Herzgeliebten teuren Freund- | des, besitzt zu deszen bestin- | digster Liebe Andenken dies | Der Pegauz-Schäfer | Hylas | D. B. K. E. G. D. [d. h. Daniel Baerholz, Kaiserl. Eitel gekrönter Dichter] | Das Buch ist jedenfalls durch den Sohn des Dichters, Theophilus Daniel (geb. 1683), der als Bürgermeister von Thorn 1731 starb, dorthin gekommen.

²¹⁾ Die von ihm selbst niedergeschriebene Reiserechnung auf dem Elbinger Archiv (Gr. Schr. Fach 3).

²²⁾ Diese bei Goedeke sich findende unrichtige Angabe rührt von mir her, indem ich damals die in den Ratslisten erscheinende Bezeichnung consul so übersetzte. Tatsächlich hieß der Bürgermeister praeconsul.

²³⁾ Ein von ihm schon 1682 angelegtes Familiengrab auf dem Marienkirchhof trug folgende Inschrift: Daniel Baerholtz | Reipubl. Patriae Secretar. | Sibi ac Cariss. Conjugi | Reginae natae Caspariae | posterisque suis | Sepulchri monumentum | posuit | A. D. 1692 | Jesus vivit et nos vivemus.

²⁴⁾ Vorhanden ist von ihm in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts eine Autobiographie (Stadtbibl. zu Elbing: F 31). Als Ergänzung kann Tolckemitt a. a. O. S. 260—271 dienen: er war ein Verwandter Hoffmanns und hat auch die erwähnte Abschrift angefertigt.

im nächsten Jahre nach Elbing, wo er im Hause des Bürgermeisters Sieffert als Informator der beiden jüngsten Söhne lebte. Daneben aber auch das Gynasium besuchte. Mit einem Stipendium versehen, „damit er sich auf das studium philologicum et philosophicum legen und damit der Elbingschen Schule dermahlein dienen“ konnte, ging er auf das Gymnasium zu Bremen und 1650 auf die Universität Helmstedt, woselbst er während seines dreijährigen Aufenthaltes neben eigenen Studien „auch privatim schon für gute Freunde colloquia philosophica und oratoria docondo gehalten“. Im Juli 1653 als Lehrer am Gymnasium zu Elbing angestellt hielt er in diesem Jahre auf den Tod des auf einer Reise durch Frankreich zu Blois im Alter von 24 Jahren verstorbenen Sohnes des Bürgermeisters Helwing eine längere Rede (Bibliographie Nr. 4), an die sich ein auch in Musik gesetztes Gedicht in acht Strophen anschloß, das unter seinen deutschen Gelegenheitsgedichten das beste sein dürfte:

I.

Wir hoffen, daß du bald
Dem Vaterland zu frommen
In Preussen würdest kommen,
So liegst du todt und kalt.
So wirt der Eltern Wonne,
Der Anverwaulten Sonne /
Vergraben in den Staub /
Der grümmen Parcen Raub.

II.

Was lässest du uns nach?
Wehklagen, Trauren / Thränen /
Nuch dir ein hertzlich sehnen /
Ein stätig Weh' und Ach /
Wenn nasser Thränen-fließen
Dem Grabe dich entrisen /
So wärdest du befreit
Vons Todes grausamkeit.

1654 wurde er Konrektor und verheiratete sich in demselben Jahre am 26. Oktober mit Elisabeth Floris, der Witwo des früheren Rektors Michael Mylius. 1666 nahm ihn Rist in den Elbschwanenorden unter dem Namen „Epigrammatocles“ auf und

verlieh ihm das Diplom eines gekrönten Poeten.²⁵⁾ Als Rektor des Gymnasiums seit 1668 verfügte er zwar über ein grösseres Einkommen; trotzdem war er bei den kläglichen Besoldungsverhältnissen jener Zeit auf eine Nebenbeschäftigung angewiesen²⁶⁾ und liess sich deshalb in die angesehenste Zunft Elbings, die der Bierbrauer, aufnehmen, zu deren Preis er ein Gedicht anfertigte, in dem er zuerst im allgemeinen das Lob des Bieres, dann speziell des Elbingers besingt:

Hier unser Elbingsch Bier ist nicht ein dünn Gewässer
Am fetten Maltz eramt . . .

man kennt es nicht nur in den Nachbarstädten, selbst bis Amsterdam wird es ausgeführt (Bibliographie. b. Nr. 2). 1670 wurde Hoffmann Mitglied des Pegnesischen Blumenordens.²⁷⁾ Was ihm bei seinen Zeitgenossen besondere Anerkennung verschaffte, waren nicht seine deutschen Gedichte, sondern die lateinischen Epigramme, welche mehrere Auflagen erlebten und ihm den Namen des widererstandenen Martial²⁸⁾ oder des preussischen Catull eintrugen.²⁹⁾ Sie sind teils Gelegenheitsgedichte, ge-

²⁵⁾ Die Rezeptionsurkunde wird unter IV, Anmerk. 7 mitgeteilt. — Das ebenfalls erhaltene Dichterdiplom ist in derselben Weise ausgeführt wie das von Baerholz; es trägt auch noch wie dieses unverehrt das rote Siegel Rists mit dem darauf befindlichen Wappen, um welches sich in lateinischen Majuskeln die Inschrift zieht: „Johannes Rist Kaiserlicher Hoffpaltzgrafe“. Das Wappen gleicht vollständig dem in größerem Maßstabe als Kupferstich ausgeführten und dem Diplom vorgehefteten Blatt, wie ein solches von Dettelsen a. a. O. 270 nach andern Exemplaren beschrieben ist. In dem Diplom von Baerholz fehlt der Stich, Pergament, acht Blätter beschrieben, eins unbeschrieben; außerdem noch zwei unbeschriebene Blätter gewöhnlichen Papiers.

²⁶⁾ Nähere Mitteilungen darüber habe ich in zwei Programmbeilagen der hiesigen Oberrealschule, die sich mit der Geschichte des Gymnasiums beschäftigen, gemacht (1897. 1899).

²⁷⁾ Das ehemals weiße, jetzt gelbgewordene seidene Ordensband. 81 cm lang und $2\frac{3}{4}$ cm breit, enthält an der unteren linken Seite in grüner Seide seinen Gesellschaftsnamen Cleander, rechts eine Blume.

²⁸⁾ Vgl. Bibliographie a. 11 d.

²⁹⁾ Georg Matthias König: Bibliotheca votus et nova. Altdorfii 1678 fol. 406: Quidam vocant Borussiae Catullum. Diese Stelle wird auch zitiert bei Joh. Sigismund John: Parnassi Silesiaci sive recensiois pontarum Silesiacorum . . . centuria I. Wratislaviae 1728, Bd. I Nr. 49 p. 108: In pangendis epigrammatibus feliciissimus. Dann folgt die Stelle aus König.

richtet an namhafte Vertreter der Stadt oder sonstige Bekannte, wie das ganze achte Buch, oder Teile des nur im Manuskript erhaltenen neunten,²⁹⁾ oder sie verspotten einzelne Torheiten,³⁰⁾ oder geben deutsche Sprichwörter in lateinischem Gewande wieder,³¹⁾ oder beziehen sich auf sonstige bemerkenswerte Gegenstände. Als Probe für letzteres sei hier in deutscher Uebersetzung das Gedicht auf die Thorer Pfefferkuchen mitgeteilt:

Jene Ambrosia einst besungen bei alten Poeten,
Bei der Olympier Mahl prangte die himmlische Kost.
Aber auch unsere Flur, sie zeugt manch köstliche Speise.
Uns auch labet fürwahr mancher ambrosische Schmaus.
Mächtig wässert der Mund mir nach einem gepfefferten Teig.
Welchen des herrlichen Thorns Bäcker so weich präpariert.
Liedlicher's findest du nicht und Heilsam'res nicht, als den Kuchen.

²⁹⁾ S. 234 des Drucks von 1665 an seinen Bruder Paul Hoffmann, Pfarrer in Altfelde, Kr. Marienburg (Auf einen Besuch Friedr. Hoffmanns daselbst bezieht sich das 78. Rondeau in Gottfried Zarnohs *Musae Cyclades* S. 76: Ihr konnt von Altfelde, Ihr habt Euch da ergötzt || Und die Melancholey wie Scharten aufgewetzt || usw.). Im neunten Buch (MS Bibliographie b Nr. 1 S. 23/24) ein Epigramm an den berühmten Danziger Astronomen Joh. Hevelius, „consulem Gedani prulentissimum, Mathematicum excellentissimum“ beim Tode seines Sohnes, am Schluß heißt es:

Es sidus ipse consulam

Es consul ipse siderum.

Heber Johannes Hevel vergl. Rudolf Wolf, Geschichte der Astronomie. München 1877, S. 320—322 und an verschiedenen anderen Stellen.

³⁰⁾ Centuria nona (MS) Nr. 30:

Musa joco seria.

Aut spargit mea musa sales, aut crimina carpit.

Semper ibi joculari utitur ille jaculari.

Als Beispiel dafür sei aus dem Druck von 1665 S. 20 Nr. 61 mitgeteilt:

Laerymae Crocodilinae.

Caja Virum lugens & flctu lunina tingens

Jurat, se nulli nubere velle viru.

Linteae deprimens foralia tegmina [Sterbekittel] seindit;

Sed tamen & pansu forcice Caja secat.

Quaerunt cur pareat? respondet: parte relicta

Interdum [Brauthembde] ut quondam Sponsus habere queat.

Die deutsche Übersetzung der beiden Worte ist von Hoffmann hinzugefügt.

³¹⁾ z. B. S. 104 Nr. 23 (des Drucks von 1665): „In der Welt hat der Arme den Beutel, der Reiche das Geld.“ — S. 143, Nr. 51: „Wer hängen soll, der ersäuft nicht.“

Labung bietet er dar, bietet zugleich auch Arznei.
 Liebst du bei nüchternen Früh' ein Schlückerchen Likör zu genießen,
 Hurtig dann sei auch ein Stück Pfefferkuchen zur Hand!
 Oder so oft du des Abends den Nachtschiff zur Tafel herbeiwinkst,
 Fühl auf dem leckornen Tisch immer dies köstliche Brod:
 Welches beliebt nicht allein bei dem vaterländischen Manne,
 Welches zu Schiff und zu Ros' selbst in die Ferne man führt.
 Aber was soll ich noch mehr den gepfefferten Kuchen erheben,
 Preist man das Gute zu hoch, schmecket nach Pfeffer das [Joh²³].

Hoffmann starb am 8. März 1673. Sein in Öl gemaltes Bild befindet sich auf dem Rathause zu Elbing.

Gottfried Zamehl ist der Sohn des als lateinischer Dichter zu seiner Zeit vielgerühmten Friedrich Zamehl²⁴), dem er am 2. Februar 1629 zu Elbing geboren wurde. Er besuchte zuerst das Gymnasium seiner Vaterstadt, dann die Thorner Anstalt und nach

²³) Die Uebersetzung findet sich in den „Elbinger Anzeigen“ Nr. 93 vom 20. Novbr. 1830 und rührt wahrscheinlich von Ferd. Neumann her, dem Uebersetzer einer Anzahl von Gedichten Friedrich Zamehls (cf. Anmerk. 34). Der lateinische Text steht in der Ausgabe der Epigramme von 1685 S. 239:

De Pnne piperato Thoruniensi, quem
 Pfefferkuche vocant.
 Ambrosianum votores quoudam cecinere Poëtae,
 Quam mensis superi Di posuere suis.
 Sunt nostris etiam rapidissima pabula terris:
 Sunt epulae nobis, ambrosiaque dapes.
 Quam mihi massa movet gratam piperata salivam.
 Quam pinxit pictor, claræ Thoruna, tuus!
 Gratius hoc nihil est; nil pane salubrius isto:
 Hic recreare potest; hic medicare potest.
 Matutinus Aquam Vitae si poscoro gaudes,
 Et panis praesto tum piperatus erit.
 Vespere si jubeas bellaria ponero mensis,
 Hic panis quadra ne procul esto tua.
 Non erit hunc tantum panem bonus incola terrae;
 Hunc vebit externis puppis equasque locis.
 Pluribus haud opus est piperatam extollere panem:
 Immodica est lautae laus piperata [i. e. mordax] rei.

²⁴) Vergl. die Charakteristik desselben von Ferdinand Neumann in den „Neuen Preussischen Provinzialblättern“. Andore Folge. Band XII. Königsberg 1837 S. 149—156; 184—194. — Eine ausführliche Biographie von Gottfried Zamehl findet sich in der Handschrift seines Bruders Carl Dietrich Zamehl:

dem Tode seines Vaters (1647) die Universitäten zu Franeker und Groningen. Hier disputierte er de electione et successione in 80 Thesen. Zunächst werden die Gründe dafür angeführt, warum Erbfolge den Vorzug verdiene; nämlich durch die größere Autorität, die grössere Liebe zum Staate, die genauere Bekanntschaft mit seinen Einrichtungen. Dann wird die durch Wahl an die Spitze des Staates vollzogene Berufung besprochen; sie ist die ursprünglichere Einrichtung und für die Freiheit des Staates die geeigneter. Der Wahlkönig kann leichter an seine Pflicht erinnert und leichter entfernt werden. Beide Formen werden an zahlreichen Beispielen aus der heiligen und profanen Geschichte erläutert. Der Autor faßt sein Urteil dahin zusammen, daß er in der absoluten Monarchie die Erbfolge, in der beschränkten die Wahl für geeigneter hält⁵⁵). In Groningen entstand auch, wie sich aus der Dedikation an seine Vaterstadt ergibt, der *Studiosus apodemicus*⁵⁶). Er sagt hierin, daß die verschiedenen Stände, der Adel, die Kaufleute, die Handwerker, die Studenten auf verschiedene Weise reisen, da jeder einen besonderen Zweck damit verbindet. Dann wird der Nutzen des Reisens für letztere hervorgehoben. Wollen sie eine feste Grundlage für ihr Studium legen, so ist ihnen in erster Reihe dieses Bildungsmittel zu empfehlen, da sie im Verkehr mit geistig hochstehenden Personen in verhältnismäßig kurzer Zeit mehr lernen, als durch längeres Studieren. Der Theologe hört auf diese Weise von den Einrichtungen der verschiedenen Kirchengemeinschaften; der Jurist von den Gesetzen der einzelnen Völker; der Mediziner erweitert seinen Blick durch den

Zeitregister II (1611.–1684) S. 420–437 (MS. des Elbinger Stadtarchivs F. 67), und daraus bei Toeppen, Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher (Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft XXXII, Danzig 1893), S. 44, 45. Doch sind bei beiden die poetischen Werke nicht genannt.

⁵⁵) Bibliographie Nr. 5. Dem damaligen Burggrafen Elbings, Israel Hoppe, und seinem Verwandten, dem Bürgermeister Thomas Hese hat er „*exercitium hoc academicum gratitudinis et ulterioris demerendi favoris ergo*“ dediziert.

⁵⁶) Bibliographie Nr. 6a, b. Die erste Auflage scheint verloren zu sein, wenigstens ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar nachzuweisen.

Besuch fremder Anatomien; der Politiker wird dereinst die ihm in seinem Vaterlande übertragene Stollung mit größerem Nutzen bekleiden, wenn er sich fremde Sitten und Gebräuche vor Augen hält. Während der Vorfasser im ersten Teile von dem Nutzen und der Annehmlichkeit des Reisens handelt, gibt der zweite Anweisungen, wie man dasselbe einrichten soll. Man darf nicht ohne gewissenhafte Vorbildung sich auf den Weg machen; dazu gehören das Studium von Karten und Reisebeschreibungen sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse. Man soll aber auch nicht fremde Sitten in die Heimat mitbringen und muß von fremden Ausdrücken einen sparsamen Gebrauch machen. Er schließt mit den Worten: Gott gebe, daß unsere Reisen immer zu seiner und seiner Kirche Ehre, zum eigenen wie des Vaterlandes Heil dienen mögen. Zahlreiche Anekdoten beleben die Darstellung des Büchleins.

Nachdem Zamohl auch noch andere Städte Hollands besucht hatte, kam er 1651 nach Bremen, woselbst ihn Gerhard Coch, „Kaiserlicher Hof-Pfalz-Graf“ und Ratsherr, zum Dichter krönte²¹⁾, in einem Poem sprach er ihm dafür seinen Dank aus; und schilderte gleichzeitig seine Erlebnisse bis zu diesem Zeitpunkt²²⁾. Am 25. Juli 1666 wurde er von Rist als „Almesius“

²¹⁾ In der Handschrift der Elbinger Stadtbibliothek (H 49): Armarium Ellingense von Johann Heinrich Dewitz (+ 1767) findet sich auf S. 218—221 eine Abschrift der *Laurea Godofredo Fr. F. Zamelio S. R. Imp. Nobili et Poetae Caesareo collata Anno MDCLI VIII Febr.* ein von einem Lorbeerkranz eingefasstes aus neun lateinischen Distichen bestehendes Gedicht, dessen Schluß lautet:

Floreat natorum circum Tna tempora LAURUS

Et faciet clarum Te super astra vehi.

Darauf folgt die aus Bremen von dem genannten Tage datierte lateinische Zusage in Prosa, worin Coch sich auf das ihm vom Kaiser Ferdinand III. verliehene zu Presburg am 10. Novbr. 1646 ausgestellte Komitiv beruft, um die Berechtigung für die dem Zamohl erteilte Würde eines gekrönten Poeten nachzuweisen; am Schluß steht die eigentümliche Notiz: *qui hoc Zamohlio nostro impertitum Privilegium inque hoc Caesaream auctoritatem contumero et violari non dubitaverit, hie so ex dexto nobis dato Diplomate Sexaginta marcarum auri puri, quarum dimidium ad cameram Imperialem, ad me alterum dimidium pertineat, reum esse sciat.*

²²⁾ Bibliographie 7. In lateinischen Hexametern geschrieben, während eine Reihe anderer Dichtungen in Distichen oder in altgriechischen Strophen, z. B. 11, 16,

zum Mitglied des Elbschwanonordens ernannt²⁹), unter welchem Namen er die *Musae Cyclades* im nächsten Jahre veröffentlichte (Bibliographie Nr. 29). Er sagt in der Vorrede an den „günstigen Leser und deutscher Poeterey Liebhaber“, er habe „die R. G. *Musae Cyclades* genennet nach den Cycladischen Inseln, welche von der Rundung gleichfalls den Namen bekommen“. Die *Rondeaus* seien eine Erfindung der Franzosen und beständen aus 13 Versen und „laufen nur mit zwei Reimungen herum, wiederholen aber ihren Anfang (oder Abschnitt) einmahl in der Mitten und einmahl zu Ende, also den Reim-Ring oder Krantz wieder zuschliessend“. Doch dürfte man von dieser allgemeinen Regel auch abweichen; „denn das würde gar zu sorgfältig und übergläubisch lassen, wenn man etwa allezeit bei der Reim-Zahl der Frantzosen bleiben wolte. gleich als wenn wir Deutsche nicht auch unsre sonderbahre Zierlichkeit der edlen deutschen Sprache könten sehen lassen.“ So hat es Martin Kempe getan: er, Zamehl, selbst sei zuweilen von dieser Regel abgewichen. Die Sammlung enthält 80 Gedichte, teilweise an Bekannte in Elbing, Danzig oder Königsberg gerichtet, also eigentliche Gelegenheitspoesie, aber auch Verse allgemeinen Inhalts, z. B. auf die Selbsterkenntnis (Nr. 12), auf den Schlaf (Nr. 22), auf die deutsche „Ticht-Kunst“ (Nr. 36), auf einen „ungeschickten Stutzer“ (Nr. 74). Als Probe der ersten Gattung diene das Gedicht auf den auch von Hoffmann gefeierten Dausiger Astronomen Hevelius (Nr. 42):

17, oder noch anderen Versmaßen verfaßt ist. — Von Coch, der sich damals I. C. D. in Sch. patr. profess. (nämlich in Bremen) nennt, befindet sich unter dem 10. Mai 1638 ein Autograph in dem Stammbuch des Theologen David Attinentius aus Elbing (Elb. Stadthöf., O. 14).

²⁹) Almesius ist jedenfalls Anagramm von Samile, einem im 13. Jahrhundert lebenden preussischen Edelmann, der nach der älteren Hochmeisterchronik wegen seiner Hinneigung zum deutschen Ritterorden auf grausame Weise von seinen Landsleuten getötet wurde (*Scriptores rerum Prussicarum* III, 571). Ihn hatten die beiden Zamehl, der Vater Friedrich und ein Sohn Gottfried, als Stammvater ihres Hauses betrachtet. Vergl. Toeppen, *Elbinger Geschichtsschreiber* S. 18 und 50. — Das von Rist ausgestellte Diplom ist von demselben Tage datiert wie das Hoffmann erteilte und stimmt, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen, mit jenem genau überein. Abschrift bei Dewitz, *Annarium* S. 215--216.

Auf Hu. Joh. Hevelii . . unvergleichliche opera,
 Des Mondes Konterfeit / das Feuren der Cometen /
 Die Sternen / und was sonst zu lernen ist von nöthen /
 Das findest du allhie gebildet und gedrückt /
 Womit der *Edle Mann*, HERR HEVEL, uns beglückt /
 Für seiner Wissenschaft muß alle Welt erröthen /
 Ihn weicht der Atlas selbst, Was sag ich von Postea /
 Und von der Reiner Zukunft! Es muß für ihn erröthen
 Was Aug' und Ohren hat / weil Er göhlt erblicket
 Der Sternen Konterfeit.
 Es müssen aber nicht vorstummen die Poeten /
 Ist ihnen anders sonst Urania von nöthen
 Und das Apollo sie mit manchem Glantz erblickt.
 Mich hat der Wunder-Mann gantz unverdient beglückt /
 Schenkt mir sein Werk gedrückt vom Mond und den Cometen /
 Mit deren Konterfeit²⁹⁾.

Am 22. April 1668 wurde er Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des „Runden“^{29a)}, und im nächste Jahre als „Möleger“ in den Pegnesischen Blumenorden auf-

²⁹⁾ Den Dank für das Geschenk sprach er auch in folgendem Briefe an Hevelius aus:

Magnifico atque Amplissimo Vir.

Absolutissimum Humanitatis tuae exemplar, emulatione carentem eruditionem tuam, quam et Coelum ipsum (quod orbi terrarum Scriptis tuis explicas) longe illustriorem reddit, venerantur utrumque in te donum Reges, suscipiant Principes, admirantur Viri doctissimi, colunt amici. Gratias ago, Pars amicorum tuorum; integer cultor, debitor inexsolabilis, tot beneficiis ornatus, ago et quod opera tua, mihi incomparabilia donasti. Servet te Deus, colant te mortales, sera immortalitatis laurea, diviniore autem ergonitione in dies te coronat Orbis utriusque Conditor, cui Magnificam Amplitudinem Tuam ex animo commendo.

31. Julii Anno 1677.

(Excerpta ex literis illustrium virorum ad Johannem Hevelium perscriptis, studio ac opera Johannis Erii Othoffii. Gedani 1683 p. 108.)

Magnificae Amplitudinis Tuae

Officiis atque studiis
 addictissimus

Gotofredus Zamelius, Consul.

Die in dem Gedicht erwähnten Werke des Hevelius sind: Selenographia sive lunae descriptio. Gedani 1647. — Prodromus cometicus, quo historia cometae anno 1664 exorti exhibetur. Gedani 1665. — Descriptio cometae anno 1665 exorti. Gedani 1666.

^{29a)} Über seine Aufnahme gilt dasselbe, was Neumark über Kempf berichtet hat, cf. Anm. 11. In dem zu Hall den 22. des Oster-Monats 1668 von dem „Wohlgeratenen“ ausgestellten Diplom[-Abschrift davon bei Dewitz Armarium S. 217 -- 218 —]

genommen. — Mit der Tochter des Marienburger Arztes Johann Reich, Maria 1651 verheiratet, übernahm er seit 1659 in seiner Vaterstadt verschiedene Ämter, bis er 1668 in den Rat gewählt, das Dezernat der einzelnen damit verbundenen Verwaltungsgelände der Reihe nach in den nächsten Jahren führte. Da ihm hierbei nach dem Berichte seines Bruders Gelegenheit gegeben wurde, seine Gaben „zu Stabilirung und Festsetzung des Rechts und der Gerechtigkeit, nach aller Möglichkeit, dem Vaterlande zum besten, anzuwenden“; so mag das in späterer Zeit nach dieser Richtung über ihn gefällte ungünstige Urteil wohl Verleumdung gewesen sein⁴⁹). Gegen Ende seines Lebens vielfach von Krankheit heimgesucht, starb er am 12. August 1684.

heißt es, daß uns „der Veste, unser lieber besonder Gotfried Zamel von Elbingen seiner auf dem fuß mehr gemeldter Gesellschaft gestellten, guten u. thätlichen Gemüths halber vorhin umständig gerühmet worden, auch uns hienächst unterthänigst in Schrifften angelanget, daß Wir umh seines dem Palmorden zutrüglichen Vorsatzes willen ihn in solchen Orden gnädigst aufnehmen möchten, so haben wir solches sein unterthänigstes Suchen in Gnaden erhöret“. Es wird dann gesagt, daß er „zu seinem Merckzeichen den Nahmen: der Runde, das tiowärb: Große gefüllte Ringelblume, und das Wort: Im Reden und Schreiben, führen möge; wobey wir uns von dem Rondem die gnädige Hoffnung machen, er werde nach seinem äußersten Vermögen dahin streben, wie alles dasjenige was sowohl zu Ausbreitung der Göttlichen Ehre, als auch des gemeinen bestens u. der löblichen fruchtbringenden Gesellschaft aufnehmen u. Ruhm gedeyen kan, Er beförderlich u. willig darthun u. leisten helffen möge.“ Bei dieser Gelegenheit stattete Zamel seinen Dank ab in dem Gedicht Nr. 31 der Bibliographie. Hierin heißt es in Strophe 15:

Ich soll der Runde sein genant im Reden und im Schreiben;
 Mein kleiner Fleiß hat solchen Preiß ihm selbst nie zu erkant,
 Hiervon wil ich beständiglich dem Fürsten dienstbar bleiben.
 Ich sol der Runde sein genant.

Bei Seyler, Elbinga litterata. Elbingae 1742 findet sich auf S. 44—48 der Abdruck des Gedichts von Coch auf Zamel, sowie der Aufnahmeurkunden in den Palmorden und den Elschwamenorden.

⁴⁹) David Braun: De Scriptorum Poloniae et Prussiae in Bibliotheca Brauniana virtutibus et vitis Catalogus et iudicium. Coloniae 1723 p. 313: In prosa, quum saepe intermiscuit [Friedrich Zamel in seinen Gedichten] obscurus et prope ineptus est: Sicut eundem Zamelium patrem et Gotofredum filium, praeter Poesin, ad nullum negotium publicum natos fuisse hi, qui adhuc memoriam ipsorum conservant, testantur.

Ludwig Knaust ist wahrscheinlich ein Enkel oder Großnoffe des Dichters Heinrich Knaust († zu Erfurt ca. 1580) gewesen, der einen Sohn besaß, welcher Notar wurde, und einen Bruder, Martin, der ebenfalls Notar war und sich in Danzig niedergelassen hatte⁴¹⁾. Ludwig bezeichnet Sachsen als sein Vaterland (Gedicht Nr. 57) und speziell Halle als seine Heimat (Nr. 4 und 8). Noch in den Jahren 1650 bis 1652 weilte er daselbst (Nr. 5 und 8), obwohl schon seit 1644 Gelegenheitsgedichte auf Danziger Persönlichkeiten sich finden, so 1650 von hier aus auf den Tod des Danzigers Daniel Friderichs (Nr. 4), dem er, wie er darin bekennt, zu großem Dank verpflichtet sei:

Ja der mich noch zulezte,
Da mich viel Unglück plagt,
Mit süßem Trost ergetzt
Und Hülfe zugesagt.

Vielleicht war es der einflußreiche Danziger Gerichts-Assessor und Kaufmann Daniel Schließ, der seine Berufung nach diesem Orte veranlaßte. (Vgl. Gedicht 8 mit der Dedikation.) Seit dem Jahre 1654 nennt er sich in seinen Gedichten „Gerichtsschreiber“, und seit 1657 „Unterrichter und Gerichtsschreiber der Altstadt“ (Nr. 36 ff.). Am 15. Mai 1661 verlieh ihm Rist die Dichterkrone⁴²⁾ und damit ohne Zweifel auch gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Elbschwannennorden unter dem Namen „Delicio“. Der Dank dafür äußerte sich in dem Gedicht Nr. 47: den dabei gebrauchten Titel als „Gekrönter Kaiserlicher Poet“ behielt er bis zu seinem Tode bei. Er war, wie es scheint, mit einer Schwester des späteren Predigers in Danzig Salomon Möller verheiratet⁴³⁾; hat aber vorher lange als Junggeselle gelebt, da er in dem Leichencarmen Nr. 50 vom Jahre 1667 die Verstorbene, Emerentia Petersen, „seine liebwerte viel Jahre hero besorgte.

⁴¹⁾ Hermann Michel, Heinrich Knaust. Berlin 1903. S. 60. 131.

⁴²⁾ Dieses Diplom war einst im Besitze W. v. Maltzahn's (Vergl. dessen deutschen Bücherschatz 1875 S. 231 Nr. 117). Es ging später in Privatbesitz zu München über. Ich habe darüber nichts erfahren können.

⁴³⁾ In dem oben genannten Stammbuch Salomon Möllers steht auf Bl. 174 folgende Eintragung:

guthertzige Pflög-Frau⁴ nennt. Das letzte seiner Gedichte ist vom 20. Juni 1673 datiert (Nr. 58), und in demselben Jahre erfolgte auch sein Tod. Er war ein ziemlich gewandter Versmacher, und manche seiner Gedichte haben mehrere Auflagen erlebt, darunter in erster Reihe, wohl wegen seiner Veranlassung, Nr. 3 auf den gewaltsamen Tod dreier angesehenen jungen Leute in Danzig, in 19 Strophen. Es beginnt:

1.

Vaterland hör deine Kinder!
Trautste Mutter höre doch;
Was wir drey betrübte Sinder
Dir zulezte klagen noch /
Wirff doch diesen Augenblick
Frewil und Sorg von dir zurück /
Und vernimm von unserm Munde
Dieses Wort der letzten Stunde.

2.

In dir haben wir gezogen
Unser zarten Mutter-Brust /
Wie wir wurden aufgezogen /
Elle Stadt ist dir bewalt.
Unser frommen Väter Stand
War dir mehr als uns bekandt /
Die Gatt nahm zur Ruhe-Kammer,
Daß sie nicht kränkt dieser Jammer.

Im Herrn habe ich Gerechtigkeit
und Stärke. Es. 45 v. 24.

Ich will bey Christo bleiben

Und will zum Unterpfund

Ihm Seel und Leib verschreiben. Es. 41 v. 3.

Hier ist mein' eignes Hand!

Dem Ehrenvesten und wohlgelehrten Herrn
Besitzer dieses Stammbuchs, seinem viegel. (sic)
Herrn Schwager, hat dieses, nebst hertzlichen
Wunsche zu allen selbstersinnlichen Wohlergehen,
zu freundlichen Andenken hierbey fügen wollen.
am tage Philippi Jacobi des 1662sten jahres. In Danzig
Ludwig Knaust. Cuterflöchter und Gerichtschreiber der
Altenstadt. G. K. P.

Die beiden folgenden Strophen schildern dann, wie sie infolge ihrer „Wildheit der Gemüter“ in das Zuchthaus kamen, darin aber nicht geboessert wurden, vielmehr darin einen Altersgenossen, „der es nicht verschuldt“, ermordeten.

8.

Wir bekennen noch mit Zagen /
 U'afre schwere Sünden Last /
 Aber weil Du sie getragen /
 Und so schwer gebüßet hast /
 Ach so laß doch unsre Pein /
 Nichtes mehr als zeitlich seyn,
 Laß uns gleich hier kürzlich quelen /
 Schöne nur der armen Seelen.

19.

So sind diese jungen Ritter
 Abgeschieden von der Welt /
 Wurd es gleich dem Leibe bitter /
 Doch behielt der Geist das Feldt /
 Dantzig nim ihr Beyspiel an
 Und vergieb was sie gethan /
 Sie sind nun bey Gott erfreuet /
 Dißmahl ist's zu spat berewet.

Wegen der Anwendung musikalischer termini ist ohne Zweifel das Gedicht Nr. 56 auf den Tod des Danziger „Musik-Ober-Meisters“ Caspar Forster beliebt gewesen, deren Schlußstrophe (XVII) lautet:

Nun ruhe sauft, o Forster, in der Gruft /
 Biß dich der Schall der Heor-Trompetten ruft.
 Wir wünsch dein Exanen woll gelingen /
 Auf dall du mügst dein Sanctus ewig singen.

Bei Nr. 57 sind die Melodien angegeben, nach denen das Lied zu singen ist; das erste „auff das Liedgen Wilhelmus von Nassau Bin ich von deutschem Blut“; „das andere auff die Weise Wie man den Roßwurm singet: Ade zu tausend guter Nacht Jetzunder muß ich scheiden“. Ebenfalls nach einer bekannten Melodie ist Nr. 55 gedichtet, auf den einer namhaften Danziger Patrizierfamilie angehörigen Bodeck, welches unter

andern den Gedanken, daß „die Eintracht vermehret, die Zwietracht zerstöret“, an dem Beispiel Hollands und Polens erläutert, besonders an dem letzteren:

Wie war es
 Von mächtlichen Thaten
 Von herrlichen Früchten so reich :/
 An prächtigen Gütern /
 An tapferen Gemüthern /
 War kaum Lam ein König-Reich gleich.
 Wie liegt es nun nieder!
 Wie schlägt es ein jeder!
 Sarmathen fällt als ein Verwundeter Mäder.
 Chmielnicki, Czar, Sultan und Chan / :/
 Die schlugens im Streite /
 Das räubens zur Beute /
 Ach leider! ach leider! Es lodert noch heute
 Der Zwietracht verdammliche Flamme.

Verräther bereiten ihm außerdem den Untergang: hoffentlich befindet sich keiner unter denen, die hier an Orte weilen.

Wir wollen
 der Alten
 Gewohnheit erhalten /
 Und deutsches Vertrauen nicht lassen erkalten.
 So leeret die Gläser rein auf,
 Ruft, daß man es höre:
 Der Himmel vermehre
 An Lobem, an Segen, an Gnad' und an Ehre
 Von Bodecks Geschlechter und Hauf.

Der hier erwähnte Chmielnicki († 1657) erregte den anfangs erfolgreichen Kosakenaufstand gegen Polen; als er zuletzt mißglückte, unterwarf er sich dem russischen Zaren, wodurch ein Krieg zwischen Rußland und Polen entstand. Unter dem Chan ist der Fürst der Tatarer zu verstehen, der den Kosaken Hilfe leistete, was 1671 die Feindseligkeiten zur Folge hatte, in welche auch die Türkei hineingezogen wurde und sich gegen Polen wandte (Gottfried Longnich, Polnische Geschichte. Dantzig 1741 S. 309 u. a. andern O.).

Als Kuriosum erwähne ich schließlicb das Gedicht Nr. 11 auf den Tod des Richtors Thenon wegen der von einem Zeitgenossen handschriftlich beigefügten satirischen Glossen:

Randglosse:

Wie? hastu quverschämter Todt		Er ist noch allzeit auf solche Art
Andream Thenon gewürgt?		und Weise für ihn.
Der manchen Mann aus harter Noth		Mit seinem großen Nutzen und Profit.
Gerettet und gebürgt.		Der den weisen Rath übel hat an-
Halt denn kein weiser Rath bey dir		gewandt,
Noch andre kluge Gaben?		Kluge Gaben zur Ungerechtigkeit.
Doch wilt: Er lebt noch bey uns hier		Das glaube ich, daß noch vjole nach-
Lästu ihn gleich begraben		bleiben seinesgleichen.
Die Feinde haben lange Zeit		eie hat es rechtlich ihnen nachgemacht.
Herrn Thenon auch bestritten		
Doch blieb er bey der Bestlichkeit		Dieses lügstu, sondern sage
Und alten deutschen Sitten:		Pureslichkeit.
Er kämpfte freudig für das Recht		Er wulste seine schaffe woll zu scheren
Mit Gründen und Gesetzen.		und was gerade war, krum zu machen.
Auch hielt er fremd- und friedlich sich		Ein Rabe lacket dem andern die
Mit seinen Amtsgenossen.		Augen nicht auß.

Karl Taut, geboren zu Danzig den 26. Juli 1635, kam 1664 als Prediger nach Schöneck, zur Superintendentur Dirschau gehörig, legte aber 1674 dieses Amt nieder, weil er gemütskrank war. In Danzig erholte er sich allmählich und nahm seine Tätigkeit wieder auf, kam 1698 als Goistlicher nach Letzkau in Danziger Werder, 1705 nach Käsomark in demselben Bozirk, erhielt 1721 einen Vertreter und starb am 4. August [nach einer anderen Angabe: 4. Juni] 1725⁴⁴⁾. Wahrscheinlich 1661 wurde er von Rist zum Dichter gekrönt und Mitglied seines Ordens unter dem Namen „Rosander“⁴⁵⁾. Materielle Not hat ihn, wenigstens in späterer Zeit, zur Schriftstellerei getrieben, wie

⁴⁴⁾ Ludwig Rhesa. Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation in den evangelischen Kirchen von Westpreußen angestellten Predigern. Königsberg 1834. S. 101, 131. Über seine Beziehungen zu Knaust vergl. III. Anmerk. 7.

⁴⁵⁾ Vergl. Gedicht Nr. 11 und die vielleicht demselben Jahre angehörige Nr. 22. In allen späteren literarischen Erzeugnissen fehlt diese Titulatur.

er dies ausdrücklich in der Vorrede zu dem Gedicht „der Pfingst-Gast“ (Nr. 17) erwähnt. Als Probe sei eine Stelle aus dem Gedicht von 1677 (Nr. 14) wiedergegeben:

Wir wünschen

daß bey dem Jahr, das izzund riterrerein /
 Uns JESUS wie vordem mag us ^{us} JESUS ^{sey} /
 Sind wir in Alter Zeit von Ihm ^{er} abgereten /
 So sey er inniglich um den ^{er} /
 Sein unbeschränkte Güte und ^{er} /
 Besekke / wie Sie kan / all unsre Sünden-Schuld.
 Laß Ewig-Alter Gott in uns sich Xeuere ^{er} /
 An Muht / an Glück, an Gut und allen Sinnen regen /
 Es müsse der Regent mit Josaphat am Glück
 Diß Jahr beseligt seyn: das Göttliche Geschick
 Verleih den Geistlichen für die geführte Lehre /
 So wie Sie es verdient / zweyfachen Schmuck der Ehre /
 Mach ihren Mund getrost zu dem Possanen Schall /
 Richt durch Sie kräftig auff / was durch der Sünden Fall
 Gedrückt danieder liegt. . .

Der Ausdruck ist übrigens in seinen Gedichten vielfach unklar, unbeholfen und geschmacklos. Bei den lateinischen Versen in Nr. 16 hat ein Zeitgenosse durch handschriftliche Randbemerkungen auf die Mängel in Inhalt und Form (z. B. falsche Quantität, fünffüßige Hexameter) aufmerksam gemacht.

III.

Die Urkunden.

2 Sendschreiben, welche den Elbschwan-Orden betreffen:

Das 1. an den H. Palatin, das 2. an den Fiscal in der Mark Brandenburg, den Kurandor¹⁾ gerichtet aus Dantzig datirt. sub dat. 27. Aug. Ao 1667.

¹⁾ Balthasar Kindermann, Rektor an der Saldria in der Altstadt Brandenburg. seit Oktober 1667 Diakonus an St. Johann in Magdeburg. † 1706 als Senior der Ulrichskirche in Magdeburg, war 1658 von Rist zum Poeten gekrönt und gleichzeitig unter dem Namen Kurandor in den Elbschwanenorden aufgenommen. Vergl. über ihn die ausführliche Darstellung von Waldemar Kaworau in den Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 27. Jahrg. 1802. S. 131—239.

I.

Praemissis Titulis praemittendis.

Anfänglich zwar war ich willens allererst eine Antwort auf mein letztes, da ich das begehrte Carmen zum Junius-Gespräch²⁾ eingeschlossen, zu erwarten; weil sich aber indeßon die Hn. Gesellschafter in Preußen vielfältig wegen des Zimb. Schw. beschwort, habe ich eigentlich mit ihnen ingesamt zu handeln eine Lustreise auf Elbing vorgenommen. Nachgehonds weil auch Etwas in Dantzig zu bestellen vorfiel, und Elbing und Dantzig nur eine Tagereise entlegen, begab ich Mich dahin, um meine alte Freunde daselbst zugleich mitzuersuchen. Hr. Delicio hat Mich zum Höflichsten empfangen und mildreich gastiret. Unter Andern befragt Er Mich, ob ich Zeitung vom Hn. Palatin hette? Ich gab ihm darnuf mit Darreichung M. HH. eigenhändigen Schreibens de dato 30. May Ai hj Bescheid, und merkte bei ihm eine alteration, weil ihm, wie Er sagte, Hr. Rist nicht in anderthalb Jahren geschrieben hatte. Phoebisander³⁾ sein nächster Nachbar, der ein Weger, qui libram et pondera tractat, und gutor Lautonist, caetera literaturae expers, ward auch dazu beruffen. Und gerieten wir in ein weitläufiges Gespräch vom

¹⁾ No allererlesto Zeit-Verkürzung der Ganzen Welt . . eine Bruchmonats-Unterreaungen . . Von dem Rüstigen. Frankfurt 1668. Goedeke Grundriß III 87.

²⁾ Phoebisander ist Jeremias Erbe(n). Er ist in der Herrschaft Hermeseyffen in Böhmen als Sohn des Vorwalters dieser Herrschaft David E. und dessen (1652 51jährigen) Ehefrau Regina geboren und erwarb 1652 das Danziger Bürgerrecht auf einen Arbeitsmann. Seine Eltern waren „des deutschen Kriegswesens halber“ nach Danzig gekommen, und David E. (aus Polkendorf bei Arnau in Böhmen) hatte bereits 1648 das Danziger Bürgerrecht erworben. (Mitteilung des K. Staatsarchivs zu Danzig.) In Rists Aller-Edelsten Belustigung Kunst- und Tugendliebender Geister . . . Vermittelst eines . . . April Gesprächs. Frankfurt a. M. 1703 [in der Gesamtausgabe: Zwoyer Weltberühmten Gelehrten Herrn Johann Rist und Hn Erasmi Francisci Curieuses Recreations Jahr. Franckfurt und Augspurg 12^o Nr. 4. Die erste Ausgabe des April-Gesprächs erschien 1666] S. 51 wird er „ein hocherfahrner, und sonderlich auff der Lauto fürtrefflich geübter Musicus genannt, u. S. 141—142 heißt es von ihm: Herr Phoebisander . . . hat sonderliche Ursache, die Music köchlich zu preisen [nämlich in diesem Buche, in welchem er nebst zwei andern Mitgliedern des Schwanenordens redend eingeführt wird], dieweil, wie ich berichtet worden, er nicht allein in dieser Kunst hoch erfahren / und fürtrefflich auff der Lante spielt, sondern auch etlichermassen

Orden. Phoebisander beklagte sich, daß Ihn M. HH. unverhört und wieder Begehren in den Orden genommen: hette ihm aber kein Ordensband zugeschicket, auch in langer Zeit nicht geschrieben. Hr. Delicio sagt: Er hette auch bis dato kein Band gesehen. Ich gab mein Wort dazu, daß Mirr auch solches nicht wäre zu Gesicht kommen. Nebst dem ward viel geredet. davon ich folgendes M. HH. im Vertrauen zu entdecken nicht umhin kun. Einer unter den 2. in Dantzig sagte: Hr. Rist hatte ja billich uns das Ordensband vor langer Zeit senden sollen. Wir habons ihm ja vielfältig bezahlet, und dürfen nicht aufs Neue (6 Reichstaler⁴⁾) davor hingeben. Sein Sohn Johann Caspar⁵⁾ kost uns ein Ehrliches, wir haben ihn eine geraume Zeit bei Uns am Tisch und in unsern Häusern gehalten, und ihm alles Gutes gethan, da Er nirgends hin wußte: Aber es scheint. sein Hr. Vater hat vergessen, was seinem Sohne erwiesen ist.⁶⁾ Wir hatten uns nun weit anders von ihm vermuhlet, wo der jetzt geschehen etc. Ich ward darüber bestürzt, und gab Anlaß von dem Orden zu reden. Hr. Delicio brachte den Zimberschw. hervor, und war sehr vehemens darüber, weil er ihn nebst Phoebisandern und Rosandern durchlesen. Einer sagte wie der Andere: Ich habe

Profession davon macht und andere darinn unterrichtet.⁴ Er war vielleicht ein Bruder des Balthasar Erbe[na], der von 1658 bis zu seinem 1686 erfolgten Tode als Kapellmeister an St. Marien zu Danzig fungierte und 1657 in Georg Neumarks „Musikalisch-Poetischen Lustwald“ drei Ton-sätze veröffentlichte. Loeschin. Beiträge zur Geschichte Danzigs. Erstes Heft. Danzig 1837 S. 38. G. Doering. Zur Geschichte der Musik in Preußen. Elbing 1852. S. 59. Die Melodie zu dem deutschen Gedichte Knausts von 1668 (Nr. 32) rührt auch von einem der beiden Genannten her.

⁴⁾ So habe ich die in Hoffmanns Manuskript stehende Abkürzung aufgelöst. Die Zahl selbst ist sehr deutlich. Der Rektor in Havelberg, Georg Strube, hatte acht Rthlr. bezahlt. cf. Drüseke in der im folgenden genannten Abhandlung S. V.

⁵⁾ Johann Kaspar Rist, Pastor zu Westel, geb. 1638 (?), heiratete Anna Maria v. Nissen vom Waldemarstoß, † 1693 (?), der Nachfolger seines Vaters im Predigtamt. cf. Theodor Hansen, Johann Rist und seine Zeit. S. 16 und die Stammtafel zu S. 32. Wann und weshalb er nach Danzig kam, ist nicht bekannt.

⁶⁾ Vergl. dazu die Bemerkung von Rist in dem Briefe an den Handelsmann Johann Becker zu Havelberg 1665: „angesehen das Gute, so mir widerfährt, lango liebe Zeit kann behalten.“ Johannes Drüseke, „Johann Rist als Kaiserlicher Hof- u. Pfalzgraf“, in dem Programm des Gymnasiums von Wandsbeck 1890 S. V.

auf solche Weise mit der Elbe Nichts zu schaffen; sollen wir uns von einem solchen, als Candorin ist, beschimpfen lassen? Kurtz zu sagen: Alle Gesellschafter in Proußen detestiren das Scriptum, und haben einen Abscheu vor dem Autore, daß Sie ihn kaum nennen mögen hören. Wäre er in Dantzig, dörfte Es ihm gewiß sehr übel deswegen ergothen. Hr. Bürgermeister von der Linde, ein großer Liebhaber und Beförderer der Musen, auch selbst ein guter Lateinischer Poët mit, hat aus Curiositet den Zimberschwan von einem Lübekischen Buchführer kauffen, und ihm ins Haus bringen laßen. Und als Er ihn hin und her durchblättert, lies Er Hn. Knausten, der in guter Fama lobt, und täglich mit H. v. der Linden zusammen kommt, zu sich fordern und fieng mit ihm von der Gesellschaft an zu reden. Was sagt er, ist das vor ein Orden, davon der Zimberschw. handelt? Schämten sich die Leute in Deutschland nicht, daß Sie solche Händel anfangen, als der Autor der chartek beschriben und zusammengeschmiret. Ihr habet einen Ehrbaren Gesellschafter au dem närrischen Candorin usw. Da dan Alles auf große Vernechtung mit einem Gelächter ist ausgelauffen. Darüber ist Hr. Knaust sehr beleidiget; das ist wahrhaftig war. Ja H. Burger M. v. d. Linde hat auch mit andern vornehmen Leuten, davon ich ausführlich weiß, vom Schwanorden geredet, und des Zimbschw. nach seinem Wehrt, das ist, gahr schlecht erwähnt⁷⁾. Dannonher

⁷⁾ A. Nic. Tokemkit, Elbingscher Lehrer Gedächtniß. Danzig 1753. S. 270/271 erwähnt aus einem Briefe Martin Kempes an Friedrich Hoffmann 1607 die Angabe, „es wolle der Bürgermeister von der Linde in Danzig einen Weichselorden aufrichten, der in die Stelle des verfallenen Schwanenordens kommen sollte“. — In einem Sammelbande der Stadtbibliothek zu Danzig (XX. B. 217 [Nr. 20]) finden sich auf sechs Blättern fol. „Personalia“ Lindes, die ohne Zweifel einer größeren bei Gelegenheit seines Todes veröffentlichten Publikation angehören, aus denen ich einiges mitteile. Er wurde 1610 am 3. Mai zu Danzig als Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters geboren, besuchte das Dautziger Gymnasium, begab sich 1628 nach Warschau, um die polnische Sprache genauer kennen zu lernen, wurde von Wladislaus IV. von Polen in die Zahl der Kammerjunker aufgenommen und besuchte mit ihm „in arduis Reipublicae negotiis“ Georg Wilhelm von Brandenburg. Zur Fortsetzung seiner Studien hielt er sich auf den Universitäten zu Köln, Altorf und Straßburg auf, woselbst ihm Bernegger 1631 ein Empfehlungsschreiben an Hugo Grotius in Paris mitgab, worin er u. a. sagt: Non enim unus

haben die sämmtl. Hn. Gesellschafter in Preußen einmütig beschlossen, ihre Meinung rotundè zueröfnen in beiliegenden Punkten, die ich auch Hrn. Kurandorn. als dem Fiscal. der Mihr der Nächst gelegene ist, überschicket. M. H. Hr. Vater wird sich seiner Söhne getreulich annehmen. da ihre Fama und guter Leumund periclitiret, und sobald ihm möglich, eine ausführliche Antwort an Mich übersenden. die ich ihnen alsdann per copias bonâ fido zuschicken wil. Im widrigen Fall, und so dieselbe ausbleibet, dürfte in dem löbl. Schwan-Orden eine vor Augen schwebende und der Elbe schädliche Trennung und ruptur erfolgen. Welches ich nicht hätte schreiben wollen, wenn nicht alle unsere Gesellschafter solches zu vormelden Mihr ernstlich anbefohlen hätten. Die Wahrheit zu sagen, müchte ich des Fiscalats bei solchen schwärigen difficulteten gern überhoben sein: denn es wird mir alles auf den Hals gewälztet. Weil die Gemüther auf den Zimerschw. sehr erbittert, wird Mihr immer

est ex illo Sollicitatis gladius, sub vexillo vanitatis militante, qualis (pudet dictu) plerumque Germanica nunc esse solet: verum ita et literis ingenium et moribus animum excoluit, ut in anorem sui optimum quemque facillime trahat. [— Dieses Schreiben fehlt in Hefferscheids Quellen zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland 1880 —]. Er wurde ein „privatus auditor“ des Otrotius, hielt sich ziemlich lange in Paris auf, ging dann nach England, kehrte nach dem Tode des Vaters nach Danzig zurück 1632, wurde 1649 Mitglied des Rats und darauf Bürgermeister. in welcher Stellung er. hochgeehrt von den Königen von Polen, bis zu seinem 1682 am 1. April erfolgten Tode blieb. — Auf seinen Sohn Konstantin ließ J. Rist ein Gedicht drucken, „als derselbe aus einer recht christlichen und hochhöhnlichen Gemüthsbeugung eine völlige Versöhnung und Zufriedenheit zwischen Herrn Ludowig Knausten und Herrn Karol Tauten gahr höflich hatte zu wego gebracht und bekräftiget“. Hamburg, gedruckt durch Christoff Demlern o. J. 1 Bl. fol. Das Gedicht ist datiert „Auß Wedel, am 28. Tage Augusti St. V. im 1662. Jahre (Stadtbibl. zu Danzig XV. fol. 112 (124). Knaust war der Pflegevater von Taut, mit dem er längere Zeit in Unfrieden gelebt hatte. Vergl. G. Löschin, die Bürgermeister, Rats Herrn und Schöppen des Danziger Freistaates. Danzig 1868. S. 29. Ebenfalls auf ihn, „als derselbe in wohlverordneter Hauptmanns Bestallung der Hochmögenden Herren Staaten der vereinigten Niederlande seine gesammelte Oranien-Fahne deutscher Knecht abzuführen von . . . Dantzig abgereyset, aber in . . . Hamburg am 28. Tage des Brachmonats dieses 1672 Jahres . . . von dem Herrn der Heerscharen abgeruffen“ dichtete Ludwig Knaust das so benannte Gedicht. Dantzig, gedruckt durch Simon Reiniger, o. J. 2. Bl. fol. (Stadtbibl. Danzig XV fol. 38 (18).

viel angemuhtet, dem Hn. Palatin davon zu schreiben. So viel an Mihr ist, müchte ich von Hertzen Grund des Ordens Bestand und Bestes bofordern helfen, wenn ich versichert wäre, daß meine Mühe nicht vergeblich angewandt würde: Jedoch will ich das Beste hoffen, und so viel dabei thun, als einem auf-richtigen und Ehrliebenden Gesellschafter zustelet, in gewissem Vertrauen, M. H. H. werden Mich bei vorfallenden angustiiis nicht allein stekken laßen, sondern hülfreiche Hand leisten, und dem Candorin, der sich aus Hochmuht einen Schalt-Walt-Hof-Pfaltz-Grafen öffentlich benennet [— Vergl. Zimber Swan 1667 S. 267—], worüber sich die preußischen Gesellschaften sehr ärgern, mit seiner gültigen Autorität widerstehen, damit Er sich nicht noch ein Mehres unterfange. Doch dieses alles alles wider unmasgeblich erinnert. Indeeßen befehl ich M. H. H. Palatin Göttl. Obhutt und verbleibe nebst fr. Ehrbegrüßung deßelben treueigener Diener M. M. K.

P. S.

Hn. Ep.[igrammatoclis] Haus Ehre^{*)}, eine recht Gottselige, und gelehrte Leute liebende Matron hat Mich gebäten, daß ich doch den lieben Vater Rist (verba ejus sonant) zum allerliebsten grüßen sollte. Sie wünscht, wenn es möglich wäre, sein Angesicht zu sehen; und hat in Ermangelung deßen, nach seiner Abbildung und der verschmähten Eitelkeit, nebst dem andern theil der Seelen Gespräche^{*)}, die ich Mihr auch selbst einmahl wünsche zusehen, ein hertzliches Verlangen. Bitte, daß im ersten Schreiben an H. Epigr. möge gedacht werden, daß ich

*) Elisabeth Flores, Witwe des 1652 verstorbenen Elbinger Gymnasial-Rektors Michael Mylius, heiratete 1654 Friedrich Hoffmann und starb in ihrem 60. Lebensjahre 5. Juni 1675. Vergl. die Autobiographie Hoffmanns Ms. der Elbinger Stadtbibl. F 31 und C. D. Zanehls Elbinger Nekrologion p. 50 (Ms. des Stadtarchivs zu Elbing E 22).

*) Die verschmähte Eitelkeit Und die verlangte Ewigkeit, In 24 erbaulichen Seelengesprächen Und eben so viel Lehrreichen Liedern . . . öffentlich herfür gubogen von Johann Rist. Lüneburg 1658. 8°. — Der verschmähten Eitelkeit Und der verlangten Ewigkeit Aunder Theil, In 24 erbaulichen Seelengesprächen . . . von Johann Rist. Frankfurt a. M. 1668. 8°. Goedeke Grundriß III. 86.

solche aufgetragene Commission erinnort und bestellt habe.
V. iterum iterumque.

II.

Die von den Preußischen Gesellschaftern einmühtig be-
liebten Schlus-Sätze, die Sie an den HH Palatin, als wol ver-
dientes Oberhaupt, wegen Erhaltung des Schwanordens wol-
meinend gelangen laßen. Ao 1667. d. 27. Aug. s. n.

1. Weil man mit dem Z. S. Hn. Candorins wegen vieler
harten Knoten, und der ärgerlichen Schmäreden, damit das
gantz Buch angefüllet ist, keineswegs zufriden sein kan. ist
vor Gutt angesehen, den H. Palatin zu befragen, ob Er durch
eine offendl. Schrift den Z. S. als ein grobes Schand-Buch ent-
weder Selbst vewerffen wil, oder da es des lieben Hn. Schwach-
heit verhindert, durch einen gewissen Substitutum, da ihm frei-
stehet einen Gesellschafter nach Belieben zu erwählen, wil
niederlegen laßen.

2. Daß Judicia der Collegarum wegen des Z. S. durch die
Hrn. Fiscäle einzuholen.

3. Weil man nicht willens ist, ein Mitglied des Ordens
zu beschimpfen, sol Candorin befraget werden. ob er seinen
Schwan widerrufen wolle oder nicht? Da Er sich deßen weigert,
dringen die Preußen kurtz und darauf, daß Er tanquam mem-
brum collegii male – saucians excludiret werden sol: Sinte-
wahl der gantze Orden durch ihn öffentlich prostituiret und
beleidiget worden. welches Sie. da es erfordert würde. gnüglich
erweisen wollen.

4. Achten sie vor nöhtig, daß ein neuer Bericht von Elb-
Schwan- Orden durch einen, den Hr. Palatin benennen wil, der
aber auch völlige Wissenschaft davon hat, aufgesetzt werden sol,
darin die Fürstl. Personen. auf deren Angaben der Orden an-
gefangen, publice zu benennen. Angesehen Hr. Philoclyt im
Sendschreiben den 6. October Anni 1666 an H. Almesius vor
gar gewiß berichtet, daß der Seel. Hertzog Augustus zu Braun-
schweig, und Hertzog Christian zu Mechlenburg nebst andern
hohen Häubtern der Fruchtbringenden Gesellsch. den S. O.

stiften und auf die Boine bringen helfen. Conf. Sendschreiben an Hrn. Epigrammatoes de 25. Julii Anni ejusd. Da Philoclyt meldet: Solchos habo der Palatin kaum droien in der Gesellschaft ontdekket.

5. Daß die Leges Collegii Olorini, wie Sie anfangs gewesen oder wie Sie durch einhelligen Schluß der H. Fiscäle mit Consensß des Oberhauptes möchten verbessert werden, insonderheit aber mit dem Lego Censurae, ausdrücklich und absonderlich im N. Bericht von Z. S. mögen gedrucket werden. Legem Censurae urgiren Sie beständig, damit nicht allerhand Sachen promiscue in hujus vol alterius praejudicium von den Gesellschaftern mögen ausgegeben werden.

6. Weil denn noch viel daran gelegen, daß man wiße, was für leute sollen oder können eingenommen werden, wird beliebet, daß künftig keiner ohn vorbewust der Hrn Fiscäle recipiret werde, auf daß nicht ein oder anderer übelgenügter Gelegenheit bekomme, den Orden zu verkleinern, oder mit stachelichten Schriften anzugreifen, oder auch einon kurtzweiligen Menschen dem Orden mit Gewalt aufdringe.

7. Weil auch, wie Hr. Palatin de 30. Maji geschrieben, ein poßierlicher Prediger in der Mark, Namens Stechau¹⁹⁾ sich vor

¹⁹⁾ Michael Stechow (Stechau) geb. um 1630, Prediger zu Barsikow bei Neustadt a. d. Dosse. 1679 zu Nordsteinbeck (jetzt Nordsteinke bei Borsfelde im Braunschweigischen), gab 1681 diese Stelle „wegen anstößiger Lebensführung mit gerichtlicher Untersuchung bedroht“, auf: „es heißt, daß er später noch Jurist geworden“. Roethe in der Allgemeinen deutschen Biographie 35 (1833) S. 330. — In Candorins „Trän — süßenden Zimber Schwan“ Lübeck 1800 wird er S. 90 aufgeführt. Da Roethe von seinen Schriften nur die Psalmen kannte, so möge hier folgen, was sonst von ihm erschienen und zu meiner Kenntnis gelangt ist:

1. Das oben im Text erwähnte „Madrigal“ auf Rists Aller Edelste Erfindung, eine Mayens-Unterredungen 1667. Hierin heißt es (nach der Ausgabe Frankfurt und Augsburg 1703) u. a.:

Wie? sterben denn gleich andern nicht Poeten?

Ich sage Ja und Nein /

Ja. Denn den Leib kann zwar der Todt wol tölten.

seinon eigenen Kopf Ristisander, und des Schwanen-Ordens Mitglied genannt, bloß auf etlicher Leute Angaben in der Mark, auch seinen Namen schon 4mahl verändert, daraus des Mannes Eitelkeit genug zu erkennen, wollen die Preußen, daß besagter Stochau verworffen werde, weil sie mit Phantasten und Narrandern nicht gemeinschaft zu haben begehren; viel weniger, daß der Hr. Palatin durch einen solchen Menschen bei Andorn in der Mark traduciret werde. Sie können sich schon vorhin nicht genug wundern, daß seine Reimerei nebst dem Namen Risti-

Nein. Denn ihr *Leb* muß stäts unsterblich seyn /

Drum leben sie im Sterben /

Ihr hoher Ruhm kann nimmermehr verderben.

2. C. B. D. Anagninatum Decas. Electoralibus Exequiis . . . Dominae Loysae, . . . Domini Friderici Wilhelmi . . . Dulcissimae quondam conjugis (am Schluß:) Destinata & elicita a Michaele Stechowio. Berlinate, Pastore Barsecowa. Porta Imperiali & Olorini ordinis Membro. Excudebat Coloniae ad Spream Georgius Schultze. 1 Bl. gr. fol.

3. JESU! Deneck- Ehren- und Trost-Seule auff den . . . Hintritt der Fürstinn . . . LOYSEN, gebornen Princeffin von Ormien, Kurfürstin zu Brandenburg. Als dieselbe am 8. Juny . . . in den himmlischen Freuden-Saal versetzt, und nachgehends am 20. November mit Kurfürstlichen Solennitäten zu Iuren Ruhe-Kämmerlein geführet ward. . . aufgerichtet durch Michael Stechowen. . . Prediger in der Ruppinischen Graffschafft zu Barsekow, Kayserlichen gekrönten Poeten und Mitgenossen des hochlöbl. Elb-Schwanen-Ordens. Cölln an der Spree, Druckts Georg Schultze. Churfürstl. Brandemb. Buchdrucker auff dem *Schlosse*. MDCLXXII 4. Bl. fol.

Als Probe theile ich daraus mit:

Sie ist zwar hin / doch nur voran gegangen /

An jenen Ort / als welchen wir verlangen /

Nach dem wir uns hier sehnen in der Noht.

Drumb spricht man recht: LOYSA ist nicht tod.

Was kann der Tod der Edlen Tugend schaden /

So nimmer stirbt. Obgleich mit Quaal beladen /

Wer selig stirbt / der weiß von keiner Noht.

Drumb schließt man auch: LOYSA ist nicht tod.

Sie ist von hier in Gottes Hand geführet.

Daselbst wird sie von keiner Quaal berühret.

Da weiß Sie nichts von Leiden / Angst und Noht /

Drumb lebet sie und ist mit nichte tod.

Nr. 2 u. 3 in dem Sammelbände der Königl. Bibl. zu Berlin: St. 5892: Volumen Panegyricum 3. in Frider. Guilelmum Elect.

sander vor das Maigespräch ggesetzt worden: Da doch solch Gesellen einen albereit woltbekanntten Mann wenig ehren oder erheben können.

8. Weil endlich auch an dem, daß man auf ein Oberhaupt welches künftig dem Hrn. Palatin würdig succediron möchte, bei Zeiten mus bodacht sein, wo der Orden nicht auf einmahl üborn Haufen fallen sol, wenn etwa nach Gottes willen Hr. Palatin sein Hautb legen dürfte: vermeinen die Proußen, der Herr Palatin könnte leichtlich eine anständige und in Würden sitzende Person vorschlagen und ihr das Direktorium auftragen. Sonderlich ist H. Vincentii Möllers in Hamburg godacht, der ein großer Liebhaber der Poeten und unter den Fruchtbringenden Gesellschaftern der Blumenreiche¹¹⁾ genannt ist. Wenn dieser Hr. dazu disponiret werden könnte, daß Ers annelme, wäre hoffentlich dem Orden wolgeralhten. Jedoch wird dem

4. In Kurandors Neuen Gesichtern, Wittenberg 1673, am Schluß des fünften Gesichts („der [gegen Lüge u. Verleumdung] gerüstete Mann“):

Carmen in . . . Balthasaris Kindormanni . . . praestabilen et anabilem effigiem. (zwei lateinische Distichen; darauf vier deutsche Verse).

5. A. K. Q. Dor Erstgebohrne an den Todten Christus Jesus . . . von RISTISANDERN . . . Schwänen-Ordens gekröheten Poeten. Stendal, Druckts L. Freytag, 1678. 8°. 32 Bl. Angeführt bei Maltzahn. Deutscher Bücherschatz. Jena 1875. S. 279. Nr. 530.

6. A. K. Q. || Davids || des Sohns Isai || CII Psalmen / || Nach denen in Lutherischen Kir- || ehen üblichen Gesangswei || sen ggesetzt || von || Ristisandern / || Einem Kayserl. gekröhetn / und im Hoehl. || Schwänen-Orden also benahmetn || Poeten. || Im Jahr || M.DC.LXXX. || In Verlegung des || Autoris. || Braunschweig / || Zum erstenmahl gedruckt bey Johann Heinrich || Dunckern. ||

24 Bl. Vorrede, Lobgedichte auf den Verfasser und Register, 378 S. 8°.

Königl. Bibl. zu Berlin: Elb 9922, Stuttgart, Göttingen.

¹¹⁾ Vincent Moeller stand in Beziehung zu Rist, der ihm seine Werke: „Hobstein, vergiß es nicht“ Hamburg 1648 und „Das Friedejauchtzende Teutschland“ Nürnberg 1653 dedizierte. In letzterer Schrift erkennt Rist dankbar an, wie sehr er diesem Manne verpflichtet sei, der ihm in schwerer Stunde treu zur Seite gestanden, besonders auch seinen Sohn [wahrscheinlich Johann Ernst II., später schwedischer Amtmann in Bremersörde] auf dem Gymnasium zu Hamburg unterstützt und auch für den Besuch auf der Universität Geldmittel versprochen habe. Hansen, Johann Rist (1872) S. 108—109. 134. Er ist identisch mit dem in Schweders Lexikon der Hamburg. Schriftsteller V 371 erwähnten Vincent Moller, der, 1615 zu Hamburg geboren, später nach Schweden ging, von der Königin

itzigen H. Pruesidi, und auch den andern Hn. Fiscälén in Germ. hierin nichts vorgeschrieben; sondern vielmehr alles ihrem Verstande u. reiffen Nachsinnen heimgestellt:

Almesius		Epigrammatocles.
Delicio	Kleodor	Rosander.
Phoebisander		Philoklyt.

Das 2. Sondschr. an H. Kurandorn,
de eodem dato.

Insondors wehrteschätzter u. geehrter Hr. Geselschafter.

Daß ich als ein unbekanter dieses Schreiben abzufertigen mich erkühnet, wird zweifelsfrei anfänglich dem Hrn. verwunderlich vorkommen. Nahgehends aber, wie ich erhoffen will, wol und günstig ausgedoutet werden. Denn nachdem von dem Wollöbl. S. O. durch Einen aus der Gesellschaft, der sich Candlorin nennt, ein absonderlich Tractätlein ausgefertigt und in die freie Welt ausgestreuet worden, auch an die H. Geselschafter in Preußen auf Dantzic, Königsberg und Elbing von Philoklyt aus Lübek geschicket ist, und von ihnen mit fleißiger Aufmerksamkeit durchgelesen, hat man unterschiedliche Sachen darin beobachtet, die dem gantzen Orden mehr nachtheilig, als fortheilhaftig sein, worüber bißher an etlichen Orten viel Streitigkeiten entstanden, und durch Briefwechsel an unsern lieben H. Palatin gelangen, der aber sein völliges Bedenken, wegen der harten Krankheit, damit Er bisher beschwerlich behaftet gewesen, nicht hat ertheilen können: wiewol Er dennoch in Schreiben oftmals den so genannten Z. S. zu dem Feuer verdammet, davon etliche Documenta könten beigebracht worden: wenn es die Noht erforderte. Weil aber überdes unser hochverdienter Hr. Palatin aus sonderbahror Sorgfalt, um den Orden beßer zu befestigen,

Christine zum Geheimen Rat und 1648 zum schwedischen Gesandten an nieder-sächsischen Kreise ernannt wurde und seitdem in Hamburg lebte. — Nach einer Angabe Harsdörfers, auf die sich Martin Kempe in einem Briefe an Birken beruft (bei Amarantes, Hirten- und Blumen-Orden S. 321) war Moeller in die Fruchtbringende Gesellschaft unter dem Namen des „Blumenreichen“ aufgenommen. Gausleke III, 8.

gewille Mitglieder zu Fiscälen bestimmt und bestätigt, die wie Hr. Rist im Schreiben de 30. Maji Anni hujus meldet, des Ordens Bestes bedenkken und fordern sollen; und diese Ehre wieder verdienst und vermuthen mihr in Preußen zugeeignet worden. Inho ich auf Begohren der Hru. Gesellschafter an meinem Ohrte (als nemlich H. Delicio, H. Rosanders, H. Phoebisanders, in Dantzig: H. Abnesi, H. Epigrammatoelis u. H. Philoclyti, der Hru Elbinger, mit den allen, die zur Stelle sein) mündlich gerädet (Philoklyt hat jüngst davon ein Schreiben abgesandt) diesen Brief mit allen Formeln und Clauseln an M. H. H. Kurandor, als der unter den auswärtigen Hru. Fiscälen mihr der nächste ist, richten und befördern sollen, in gewisser Zuvorsicht, der Hr. Gesellschafter werlo daraus der Hru. Preullen Gewogenheit gegen den Orden satsam verspüren, und hinwieder von ihnen bey vorfallenden Begebenheiten aller Gunst- und Freundschaftsdienst sich versichert halten. Insonderheit bitten sie sämtlich, M. HH. wolle über folgende puncta von den andern Hru. Fiscälen, die von meinem H. nicht gar weit ontfernt sein, sobald als möglich per literas judicis einholen, und dieselbe mit den Preußischen Gesellschaftern getreulich communiciren, da denn unser Philoklyt in Lübek alles, w. M. H. deswegen an ihn überschicket, bestermassen auf Königsb. oder Elbing bestellen wird.

Nun folgen die puncta, die vorhin in des Palatins Schreiben beigebracht, ordentlich nacheinander.

Tandem. Hiermit befehlen Sie den H. Kurandor nobst fr. Gruß. Göttl. Obhutt und verbleiben deßelben dw. [lienstwillige] Freunde und Gesellschafter, ebestens hierauf Antwort erwartende

Anno et die quō supra. Nominē et Consensu Dnor. Collegarum nominatorum ad postulatum scribebat

M. Mart. Kämpius diet. Kleodor

mpr.

IV.

Drei Briefe von Joh. Rist an Friedrich Hoffmann.

1.

Edler, Vester, Sinnreicher und Hochgelehrter. sonders
groszügustiger, hochgeehrter Herr, und als Sohn.
treugelibter, sehr werter Freund.

Sein, Mir von Hertzen, libes und angenehmes Schreiben,
vom 25. des Brachmonats, ist Mir durch treue Vorsorge unseres
ufrichtigen Philoklyts, gahr wol geliefert, daraus Ich verstanden.
(das mein hochgelibter Herr Sohn, Mein sehr schlechtes Sonnett¹⁾
wol erhalten, auch daraus vernommen, daß Ich Ihme, zu Einer
billichen Belohnung Seiner kunst, Tugend und Geschickligkeit,
die Poetische lorbeerkrone übersenden, zugleich auch nicht nur
auf Mein eigenes; Sondern auch der sämtlichen herren Gesel-
schafter einmütiges Beliben, zu Einem würdigen Mittgliede des
hochlöblichen Elbischen Schwanen-Ordens auf und annehmen
wollen. Gleich wie nun Sein rühmlicher Verstand und für-
treffliche Eigenschaften, diser gedoppelten Bechrung sehr wol
würdig; Also habe Ich nicht unterlassen sollen, Meinem hoch-
verehrten Herren Sohn, durch mitkommendes kaiserliches Diploma
die Hochverdiente lorbeerkrone zuzusenden, und zu Einem
kaiserlichem Gekrönten Poeten zu setzē. ordnen, ¶ machen-
creiren und bestätigen. Gott lasse dises Gekröhte Huubt, viele
libe Jahre, in Friede und Gesundheit, Glök und Wolfahrt, Ehre
und Ruhm wolvergnüget zubringen, bis Er endlich mit der
kron der owigen Soligkeit, aus Gnaden, um Christi willen wird

1) An | den Edlen | Sinnreichen Hochachtbaren und Hochgeehrten Herren. |
Herren Friedrich Hoffmann, | Den anderen und neuen OWenus. | Über Seine
fürtrefflich-gesetzte, unvergleichliche Epigrammata | SONNET. |

Es heilt hierin u. a.

Ihr neuer Martial, Ihr fahrt auf Phöbus wagen,
Eure hohe Wissenschaft aus aller Welt behagen,
So groß ist Eure Kunst, Witz, Zierligkeit und Pracht.
Schweig Engeland, nun gibt Owenus gulte Nacht,
Hinführe wird man Uns nach unsern Hoffmann fragen . . .

1 Bl. 1^o MS der Elbinger Stadtbibl.

beschenkt worden. Diesen auch, übersende Ich auch im Nahmen unserer gantzen, Hochanschulichen Gesellschaft, das Ordensband²⁾, vermittelt welches Mein hochwehrter Herr Sohn, zu Einem würdigen Mittgledo des hochblöblichen, Elbischen Schwannentums wird auf und angenommen, Ihme auch, in Betrachtung Seiner unvergleichlichen Färtigkeit, in Aufsetzung der aller Sinnreichsten Epigrammatum oder überschriften, der wollfügende Nahme EPIGRAMMATOCLES gegeben und zugelegt, wie solches auf der beigefügten, Schriftlichen Annehmung mit mehrerem zu ersehen, wil hiebei Meinen vorigen Wunsch, aus dem innersten Grunde Meines Hertzens, zu vielenmalen wiederhohlet haben. Unterdessen berichte Ich auch, daß die unkostungs-Gelder, wegen des Diplomatis, Ordensbandes und was dazu gehöhret, von unserem Ehrlichen und treüfleissigem Philoklyt richtig sind übergemachet. || Schlieslich hab Ich nicht unterlassen wollen, Meinem hochgelibten Herren Sohn, auch etwas meiniges, von meinen schlechten Schriften, worunter auch meine musikalische kreutz-Schuhle und monatliche Gespräche³⁾ nebst oinigen anderen Gedichten, bei dieser Gelegenheit übersenden wollen, wobei Ich Meinem libwehrten Horru Geselschafter mus berichten, daß nun mein fünftes Monats- oder Maion-gespräch, unter dem Titul: Die Alleredelste Erfindung der gantzen Welt⁴⁾, wird herauskommen, wen nun mein hochgelibter Herr Sohn, disem Buche, Ein paar Verslein unter Seinem Geselschafter-Nahmen EPIGRAMMATOCLES wolte fürsetzen, solte Es mir gahr lib sein und diene Ich Ihme hertzlich gerne hin wieder, Er lasse mich doch bald Ein weinig Nachricht wissen, ob Ihme auch diso

²⁾ Das noch vorhandene dunkelblaue Seidenband mit der Aufschrift EPIGRAMMATOCLES ist c. 200 cm lang und 3 cm breit. Der ehemals daran hingende goldene Schwan fehlt.

³⁾ Neue Musikalische Kreutz-Tröst-Lob- und Danck-Schuhle . . . Lüneburg 1659. Goedeke III 86. — Die „monatlichen Gespräche“, für Januar, Febr., März, April, erschienen in den Jahren 1663—1666. Goedeke III 86, 87.

⁴⁾ Die Aller Edelste Erfindung der Gantzen Welt . . . eine Maion Unterredungen. Franckfurt 1667 [Lese- und Schreibkunst]. Den Empfang des erbetenen Gedichtes bescheinigt Rist in dem folgenden Briefe.

Sachen alle wol sind behändiget, befehle Ihn inmittelst, nebenst allen, lieben Angehörigen, Göttlicher gnädiger Beschirmung von Herzen, bis in mein Grab verbleibend

Eiligst	Meines hochgelibten Herrn Sohnes
am 30. Juli	Gantz Ergebener Allergetreuster
St: vet: Anno	Freund und Diener
1666.	Joh: Rist.

(Auf der vierten Seite das unverletzte rote Siegel mit dem Wappen Rists und die Adresse:)

Dem Edl n, Vesten, Sinnreichen | und hochgelehrten Herren. Herren | Friederich Hoffmann, I. C. kaiserlichem | Gekröbuten, für-treflichem Poeten, und | des hochlöblichen, Elbischen Schwahnen|-Ordens weitberühmtem Mittgliede, und bei | dem hochpreislichem Gymnasio daselbst tron | fleissigem Professori, Meinem sonders, | groszügünstigen. hochgeehrten Herrn, und als | Sohn, treugelibtem, sehr werten Freunde. | Elbingen. |

2.

Edler, Grosachtbahr, Sinnreicher und Hochgelehrter, sonders groszügünstiger, hochgeehrter Herr und als Sohn, treugeliebter Freund,

Desselben hochangenehmes Briefloin, vom 16 des Herbstmonaths, ist mir nebenst beigefügtem, sehr wol gesetzetem Ehrenwedicte (wofür Ich Mich zum allerfleissigstem bedanke) wol geliefert, habe aus demselben gerne vernommen, das Ihne das Diploma, kraft welches Ihm die poetische lorbeerkrone ist übersendet und aufgesetzt, wie auch das Ordensband, vermittelt welches Er zu Einem würdigen mittgliede und Geselschafter des hochlöblichen Elbischen Schwahnen-Ordens ist auf und angenommen, richtig dargereicht, und Mein liebwehrter Herr Sohn dadurch wol sei vergnügget worden, wobei aber leider! der klägliche Fall Sich zugetragen, das Sein wehrter Englischer Tischgast^{b)}, so jämmerlich Sich Selbst entseelet, dergleichen Sich oft

^{b)} Tokernit, Elbingscher Lehrer Gedächtniß. Danzig 1753 p. 269: „Das-selbe Jahr [1666] hatte er [Hoffmann] das Unglück, daß ein junger Engländer, der in seinem Hause Tisch und Unterweisung hatte, sich selbst ermordete.“ In

zuträget, und wir auch unseres Ohrtes für kurtzer Zeit erfahren müssen, der Allerhöchste wolle Einem Jotwedon für dergleichen unfall behüten, und zu rechter Zeit Ein seliges und friedliches Ende verleihen. ¶ Was nun ferner die überflüssige Danksagung betrifft, womit mein hochgelibter Herr Sohn, nicht nur gegen mir, sondern auch gegen den gantzen hochlöblichen Schwannen-Orden Sich einfindet; So spähret man zwar sattsam, das dieselbe aus Einem aufrichtigem und recht dankbahrem Gemüthe her rühret, were doch gleichwol nicht so sonderlich von nöthen, zumahlen nur die Jenige müssen danksagen, welchen über alle Ihre Hoffnung und Verdienste Eine sonderbahre Ehre wieder fährt, welche aber die Bezoigung sonderbahrer Ehre und Guthaten schon längst verdienet haben, sind eben nicht verpflichtet, grosse Danksagunge abzulegen, das was Meinem Herren Sohn von uns wiederfahren, solches ist nicht aus Guaden, sondern aus Schuldigkeit her gerühret, Ein solcher Mann, der Sich so fürrefflich um die Republicam literariam verdienet gemacht, solte von rechtes wegen, noch viel höher geehret und belohnet werden. Inmittelst wil Ich meinen vorigen wunsch hiemit nochmahlen von gantzem Hertzen widerhohlet haben, bedanke mich auch zum allerfleissigsten, für den so ¶ Christlichen und wolgemeinten gegenwunsch, der Allerhöchste wolle dasjenige, was aus hertzgetreuer Freundschaft, von beiden Seiten, Einander guhtes wird gogönnet, in Guaden bestätigen, und uns mit aller loibes und der Seelen wahren Gedeiligkeit reichlich beseligen. Schlieslich übersende meinem hochgelibten Herrn Sohne auch hiernit Ein kleines Ehrengedicht⁶⁾, welches vileicht (wie unser aufrichtiger

Carl Dietrich Zuehls *Elbinger Nekrologien* von 1629—1680 fol. 43 (Ms des Elbinger Archivs E. 22) ist zum 26. August 1686 erwähnt: „Robertus Tiechborn. Anglus aetatis 19.“ Wahrscheinlich ist er gemeint.

⁶⁾ Hertzwolgemeinte Ehren-Schrift . . Herrn Friederich Hoffmann . . Altdenselben . . die poetische Lorbeerkrone aufgesetzt, Er auch zu Einem würdigen Mitgliede des hochlöblichen Elbschen Schwannen-Ordens . . ward angenommen. Zum unsterblichen Ruhm entworfen und übersendet von Johann Rist, des königlichen Finnebergischen Consistorii Seniore und Prediger zu Wedel an der Elbe,

3.

Eller, Vester Hochachtbar und Hochgelehrter,
sonders großgünstiger, Hochgeehrter Herr, und
als Sohn, treügelibter Freund,

Sein angenehmes Brieflein, vom 8 Discs, ist Mir für weinig Tagen, in Meiner schwehren krankheit / welche anfänglich Ein dreitägiges hitziges Fieber, Pleuritis, die gelbe Sucht und andere gefährliche Symptomata gewesen, nun aber auf die Wassersucht scheint auszuschlagen / wol geliefert; wornus Ich anfänglich gesehen, daß Mein hochgelibter Herr Sohn auch nicht leer außgangen, sondern Seinen Theil von der Krankheiten auch haben müssen, der Höhester aber sei gelobt, der Ihn und Seine libate, so väterlich widerum restituiret und zu voriger Gesundheit kommen lassen, der wolle es nun auch mit Mir schicken, wie Er weiß, das Es Mir und den Meinigen nutz und selig ist an leib und Seele. Nun erforderte ferner Meine Schuldigkeit. Meines hochwehrtesten Herren Sohns liebwehrtes Brieflein außführlich zu beantwortern, wozu Es mir am guhten Willen nicht fehlet, sondern nur am Vermügen, den Meine krankheit, welche schon über ein ein viertheil Jahr gewehret, Mich dergestalt hat abgemattet, das Ich manches mahl wohl kaum Eine Feder kan ansetzen, und werde doch oft gezwungen, grosse und weitläuffige Briefe zu schreiben, welches mir sehr beschwerlich. || Antworte demnach kürztlich, und zwahr auf die Danksagung wegen der erhaltenen kaiserl: poetischen lorbeerkrohn, daß Eine sothane Danksagung nur überflüssig ist, dan, was Einer schon längst mit höchstem Fuge und Recht verdienet hat, dafür darf Er nicht danken, Es ist verdienet lohn, sind Seine Eigenschaften also beschaffen, (mahssen solchos Seine Sinn- und Geistreiche Schriften und Bücher zu außschein erweisen und darthun), das die Haubter der Welt Ihm billig mit viel grösserer Gnade und Belohnung an die Hand gehen solten, aber wer erkennet kunst und Wissenschaft? Das Testimonium Receptionis in den hochlöblichen Schwannennorden, habe Ich gerne und willig unterschreiben wollen, und hat Mein Herr wol

gothan. das Er Es auf guhtes dauerhaftes Pergament so nett hat schreiben lassen⁷⁾. Mit der Hochlöbl: Fruchtblingenden

⁷⁾ Das noch vorhandene, 31 cm breite und 26 $\frac{1}{2}$ cm hohe auf Pergament geschriebene Dokument, das sich auf der Ellbinger Stadtbibliothek befindet. Inset: Wir Endesbenannte [NB. das Gesperre ist mit größeren Buchstaben geschrieben] gehen hiemit allen und Jedwedem wolmeinentlich zu vernemen Daß nachdeme unter anderer fürtrefflicher und hochberühmter Leute Schriften und Büchern, auß auch sind zu banden kommen, die Siarreiche. theils in Teutsch- theils in Latinischer Sprache, zierlich und anmühtigst-gesetzte Gedichte, sonderlich die unvergleichlichen EPIGRAMMATA oder Überschriften, Welche der Edler, Großachtbahr und Hochgelahrter Herr, Herr Friederich Hoffmann, Kaiserlicher Gelehrter, Wohlbelolter Poët, und bey dem Führenehmen Gymnasio der Königlichen Stadt Ellbingen Wolverordneter, Trewfleißiger Professor und Conrector durch offnen Druck hat laßen heraus kommen, welche den also beschaffen, daß Sie von allen und Jedwedem Kunst- und Tugendliebenden zum Allerhöchsten werden gerühmet, Er selber auch wegen Seines Christlichen Exemplarischen Lebens und wandels sonderlich wird gepriesen:

Wir Wohlhesagten Herren Friederich Hoffmann würdig geschätzt Denselben zu Belohnung Seiner Tugend, Kunst, Wissenschaften und Verstandes, Zu Einem Ansehnlichen Mitgliede deß Hochlöblichen Elbischen Schwahnen-Ordens, freiwillig zu erwählen, auf und anzunehmen: Gestalt solches auf die beständigste Form, Art und Weise, alß es immermehr sein kan sol und mag, hiemit geschieht, Da Ihme daß mit Gold gesticketer Ordens-band wird übersendet, und der Ihme Wohlnehende und Rechtzuziehende Nahme EPIGRAMMATOCLES gegeben und zugeleget. Dessen Er Sich hinführo, alß Ein nunmehr bestätigter Gesellschafter deß Wohlvernechten Hochlöblichen Elbischen Schwahnen-Ordens kühnlich kan, darf und mag gebrauchen, auch daß über gesendetes Ordensband mit anhangenden Guldernen Schwahn, Seinem eigenen Belieben nach, So wol Sich selber, als dem Hochlöblichen Orden zur Ehre, Zierde, Wohlstande, Lust und Wohlgefallen tragen und gebrauchen, Mahlen Ihme, Vermüge dieses. Vollenkommener Macht und Gewalt abzuwen wird ertheilet, verliehen und gegeben. So geschehen in den Königlichen Deneinarkischen, Der Holsteinischen Grafschaft Pinneberg gelegenen Marktflecken Wedel an der Elbe, am Tago des Hl. Apostels Sauer Jakob, war der 25 des Monaths ihu 1666 Jahre.

Uhrheber und die Sämtliche Herren Gesellschaftere
des Hochlöblichen Schwahnen-Ordens.

IOHANNES RIST, Consistorij Hegij Pinnebergensis Senior, Sacri Lateranensis Palatij, Aulico Cesareo, ac Imperialis Consistorij Comes.

Consiliarius Ducalis, in fide subscripsit manu propria.



(Siegel Rists in Goldluck).

(Gesellschaft scheint Es, das Es nirgends mehr fohrt wil. Ich, nebenst noch etlichen der Allerältisten, haben durch unterthänigste Bittschriften gesucht, das doch widerum Ein Oberhaupt möchte fürgeschlagen werden, aber da wil Sich keines finden⁷⁾. Es schoinet fast, als wen man Sich dafür entscheln, daß man hiebevör so gahr untüchtige Subjecta, derer theils weder lesen noch schreiben können, in dison staatlichen Orden hat genommen. || Für das übergeschikte Elbingische Bier bedanke Ich Mich zum allerfreündlichsten, wolte Gott, Ich in Einem solchem Zustande lebete, daß Ich Es könte genießen, aber nun wird Es wol, nebenst meinen anderen Sommerbieren, womit Mein keller itzo ziemlich wolversehen, von anderen guhten Freüden, die mich in Meiner beschwehrlichen krankheit fleissig besuchen, verzehret, aber dabei auch des Edlen Herren Epigrammatoclis manches mahl höchst rühmlichst gedacht werden, Ich mus Mich inmittelst mit gelindem Getränke, als Minder- und dergleichen Bieren behelffen. Mein Mayen-gespräch, wovon mir Mein Verleger nur zehn exemplar geschicket, welches so falsch gedrukkt, daß Es Eine Sünde und Schande ist, hat Mein Herr Sohn hiebei zu empfangen. Für mein Brachmonats-Gespräche (welches nunmehr unter dem Titul: Die Alleredelste Zeitverkürtzung der gantzen Welt vollenkömlich ist verfertigt, und mein letztes scriptum sein wird) zweifle ich nicht, daß mein Herr Sohn, nebenst unserem Hoch-Edlen ALMESIO. Einige Zeilen setzen, und dadurch Ihre Gewogenheit gegen den nunmehr täglich sterbenden Rüstigen erweisen werden⁸⁾. Ein

⁷⁾ Die hier erwähnten Bemühungen Rists um die Wahl eines neuen Oberhauptes werden bestätigt durch die Briefe Neumarks an Birken vom 21. Febr. u. 29. Dezbr. 1666. Am 7. August 1667 meldet er dann Birken, daß der „Ertzbischoff zu Paltz“, August Herzog zu Sachsen, „der Wohlgerothene“ angenommen hat und daß ihm vor acht Tagen der ganze Ertzschein ausgehändigt worden.“ v. f. Euphorion. Drittes Ergänzungsheft (1897) S. 46. 48. 49. Dieser Herzog, Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, „legte durch seine Prachtliebe und Verschwendung den Grund zu der tiefen Verschuldung seiner Nachkommen“. Flatho in der Allg. Deutschen Biographie I 681.

⁸⁾ Die alleredelste Zeit-Verkürtzung der Gantzen Welt . . . eine Brachmonats-Unterredungen. Frankfurt 1668. [Die Todesbetrachtung] Goedeke III 87.

mehrerer zu schreiben wil Meine überaus grosse Muttrigkeit nicht zugeben, schliesse demnach und befehle uns sämtlich Göttlicher Obhuht von gantzem hertzen. bis in mein Grab verbleibend
 Wedel, am Meines hochgelibten Herren
 28. May, Anno Sohnes Gantz Ergebenen, aller-
 1667. getreüster

Joh: Rist.

(Auf der vierten Seite Siegel und Adresse:)

Dem Edlen, Grosachtbahren, Sinnrei-
 chen und Hochgelahrten Herrn. Herren
 Friederich Hoffmann, S. S. Theol: Candidato
 kaiserlichem. Edelgekröhten, fürtreflichem
 Poeten, und des hochlöblichen Elbischen Schwahn-
 nen-Ordens Weitberühmtem Mitgliede
 diser Zeit, bei dem hochpreislichen Gym-
 nasio daselbst. treufloissigtem Professore.
 Meinem sonders groszgünstigem, hochgeehrten
 Herren, und als Sohn stets gelibtem Freunde.
 Elbingen.

V. Bibliographie.

Das folgende Verzeichnis enthält im allgemeinen nur die selbständig erschienenen Publikationen, wenngleich etwas umfangreichere poetische Beiträge in fremden Veröffentlichungen nicht ausgeschlossen wurden. Die deutschen und zum Teil auch die lateinischen Gelegenheitsgedichte sind mit abgekürztem Titel oder ihrem Inhalt nach wiedergegeben, wie letzteres bei der Mehrzahl der Hochzeits- und Leichen-Gedichte von Kraust und Taut geschieht. Die mit * versehenen Nummern habe ich nicht selbst gesehen.

A. Daniel Baerholz.

1. Auf die Hochzeit des Michael Cleophas und der Margarethe Elisabeth. Tochter des Johann Schotten, Amtmanns zu Düben. 24. Oktober 1665. Wittenberg.

Hierin findet sich kein Loblied auf Rist — den Rüstigen, seinen Beinamen in der Fruchthringenden Gesellschaft —, wenigstens nicht in der mir vorliegenden Ausgabe, Frankfurt am Mayn 1703 (Curieuses Recreations-Jahr Nr. 6). — Die oben abgedruckten eigenhändig geschriebenen Briefe Rists haben Quartformat (Höhe 10 $\frac{1}{4}$, Breite 16 cm).

bei Friedrich Wilhelm Finckel. O. J. 2 Bl. 4°. Breslau, U.-B.: Gen. & Biogr. II Qu. in 90 (VI).

2. In Candorins Zimber Swan 1667 2 Gedichte.

3. In Rists Alleredelsten Erfindung 1667 7 latein. Distichen und 14 deutsche Verse.

4. In Kurandors (Kindermann's) Neuen Gedichten, Wittenberg 1673 ein Gedicht (Lübeck 24. Jenner 1667).

5. In Zamelis Museo Cyclades 1667 ein Rondeau über das Thema:

Wer nur um Tugend ist bemüht /
Dessen Ruhm kein Sterben sieht /
Weil sein Name lebt und blüht.

*6. In einer Sammlung von Trauergedichten auf den am 16. Mai 1668 vorstorbenen Johann Naumann in Hamburg ist unter den Verfassern Großlinger, Zesen u. a. auch Baerholz vertreten. C. Walther im Anzeiger für deutsches Alterthum X (1884) 89, 112.

7. Godofredo Zamelio, cum in Regia Elbinga 1668 13. Mart. consul designatur. *Lubeca* o. J. Darin ein längeres deutsches Gedicht von Baerholz. 2 Bl. fol. Stadtbibl. und Stadtarchiv [Misc. 1. fol. 11] zu Elbing.

8. Auf Zesens Hochdeutsche Helikonische Hechel. Hamburg 1668 ein deutsches Gedicht.

9. Auf Zesens Helikonisches Rosenthal Amsterdam 1669 „Klingreime“.

10. Des || CHARICLYTS || Denkwürdiger || Wein-Monath. || (Vignette, einen antiken Tempel darstellend) || Hamburg, || In Verlegung Johann Neumanns. || Im Jahr 1670. |

100 gez., 12 ungez. Seiten kl. 8°. Königl. Bibl. Berlin: Yu 6231.

11. Schuldige Ehr-Pflicht, welche, als Friedrich Zamel zum Prodigier in Reichenbach den 31. Winter M. 1670 berufen wurde, abgestattet der Pogniz-Schäfer Hylas, Daniel Bärholz. Elbing, Achatz Corellen 1671.

2 Bl. fol. Stadtbibl. Elbing.

12. In Zamelis lateinischer Gratulation an Daniel Nerretor, Königsberg 1672 ein deutsches Gedicht von B. Elbing. Stadtarchiv Misc. 10 fol. 72.

14. Balthis oder Etlicher an dem Belt weidender Schäffer des Hochlöblichen Pognesischen Blumen-Ordens Lust- und Ehren-Gedichte (Vignette). Lübeck, In Verlegung Statius Wessell. Im Jahre 1674. 12°. Darin auf S. 11—14 ein Gedicht auf Pellicer, S. 65—66 auf Kempe u. S. 169—203:

Des Hylas Hundert Kling-Gedichte (Vignette) Gedruckt im Jahr 1675.

Königl. Bibl. Berlin: Yi 7346, *Goettingen, *Stadtb. Lübeck.

15. In Cyriacus Martinis Exemplarischem Joseph, Jena 1676, auf Bl. g² 21 vierzeilige Strophen.

16. Post nuptia Jubilæ. (Auf die Hochzeit des Ellinger Predigers Samuel Corell und der Regien Szirakowski in Thorn 8. Dezbr. 1678.) Thorn. Johannes Cöpselius.

2 Bl. fol. Stadtbibl. Elbing: NN 1 Misc. 4.

17. Auf die Hochzeit des Carl Ramsey in Elling und der Mariæ Anna Treschenberg. 23. Septbr. 1679. Elbing, Achatz Corellen. o. J.

2 Bl. fol. Stadtb. Elbing X 1. Misc. 1 (12).

18. Die beste Mayen-Wonne (Auf die Hochzeit des Johann Isaac Jungschultz und der Susanna Jacobson in Elling 14. Mai 1690.) Elbing, Achatz Corellen 1690.

4 Bl. 4°. Stadtbibl. Danzig XV. q. 764 (6).

19. In Michael Kogelhs Belustigungen bei der Unlust, Stettin 1683, ein Gedicht. Bl. x 4—x 5.

20. In Christoph Porsch' Geistlichem Kirchhof, Danzig 1687, ein Sonett.

21*. Alt . . Bartholomæus Meienreis den 6. April 1688 zum Bürgermeister der Stadt Ellbing erköhren . . wurde, schrieb . . diese wenigen Zeilen . . mit kranker Hand Daniel Bärholtz. Elbing Achatz Corellen o. J.

1 Bl. fol. Ellbing. Stadtbibl. X 1. Misc. 1 (Nr. 22) und Stadtarchiv Misc. 1 fol. 336.

21^b. Am Schluß der Oratio panegyrica, ipsis encaeniis Gymnasii Ellbingensis restaurati secularibus anno MDCIC solemniter dicta a Johanne Sartorio. Ellbingae, Typis Samuelis Prussii heißt es:

Cum carmen votivum in honorem Dn. Praesidis a Dn. Bärholz scriptum, cujus in dedicatione facta est mentio, sit in paucissimorum manibus, placuit typis denovo expressum hic annectere. Dann folgt der Abdruck.

2 Bl. 4° Stadtbibl. zu Ellbing: L 7. Gymnasialschriften 3 [Nr. 8.] und Stadtarchiv Ellbing Misc. 10 fol. 106.

22. Wollgemeinter Zuruf über die Ehe-Verbindung des . . . Christian Treschenberg . . mit der . . Dorothea Heynin 8. Februar 1680. Elbing. Achatz Corellen o. J.

2 Bl. fol. Stadtbibl. Ellbing X 1 Misc. 1 (Nr. 29).

23. In dem Honor novissimus Joh. Petro Titio anno 1689 7. Septbr. denato, ab exteris quibusdam Factoribus exhibitus, Gedani o. J. fol. finden sich von Bärholtz 14 latein. Distichen und 8 deutsche Verse.

Stadtbibl. zu Danzig XX B. 217 (8*).

24. Kleinere Gedichte als Beigaben zu andern Publikationen auf der Stadtbibl. zu Ellbing D 2 Misc. 1 (67, im Stadtarchiv Misc. 10 fol. 81, 97 usw.

25. Die Stadtbibl. zu Ellbing (O 17) besitzt außerdem folgende Handschrift:

I. N. I. A. | Volständige | Reim-Taffel | Darinnen die Vornehmsten und
üblichsten Wörter mit einander | gereimet worden, und unter | ihre Endungen,
die allzeit | in richtiger Ordnung vor | an stehen, Zusammenge- | tragen sind. |

Durch einen Liebhabor der Hoch- | deutschen Dichtkunst | Daniel Bärhaltzen. | v. Elb. a. Preußen | Ao 1673. |

24 beschriebene und 12 leere Blätter.

26. Über sein, wie es scheint, ungedruckt geliebtes Drama „Die erneuerte Phoenicia“ (Jkalthis p. 158—160) vgl. Joh. Boito im Jahrbuch der deutschen Shakespearo-Gesellschaft XXII. Weimar 1887. S. 272.

27. Vielleicht ist auch ungedruckt geliebt seine Übersetzung des Jubilus Bernhards, die er dem Hofmeister der Familie Sohns, Ulrich Bakofen dedizierte (Jkalthis p. 234—235); wenigstens kann ich kein Exemplar nachweisen.

B. Friedrich Hoffmann.

a. Drucke.

1. Verschiedene lateinische Hochzeitsgedichte aus dem Jahre 1646, in Elbing erschienen, befinden sich in dem Bande der Elbinger Stadtbibl. I. 7 (Hochzeitsgedichte 1646—1662).

*2. *Disputatio de potentia et actu*. Brennae 1650, wird zitiert bei Seyler, *Elbinga literata* p. 132.

3. *De conjungenda rationis et orationis cultura oratio auspicialis habita Elbingae, quum honorum literarum professio ei demandaretur*. Anno M.DC.LIII. Typis Corellianis.

20 Bl. 4° Elbing, Stadtbibl. (2 Ex.) und Archiv Misc. 11 fol. 74.

4. *Oratio parentalis Francisco Helwingio, Patricio Ellingensi, Jurium Candidato, Bloesii in Gallia pie placidoque defuncto habita Elbingae*. Litoris Corellianis Anno M.DC.III. 4°.

Enthält S. 3—45 eine latein. Rede von Hoffmann, dann: Trauer- und Klageode, welche . . Herrn Franciscus Helwing . . zum seligen Andencken . . von Friedrich Hoffmann geschrieben . . und sowol mit lebendiger Stimme, als denen dazu gehörigen Instrumenten praesentiret worden von Johanne Fabricio (Gymnasii Ellbingensis) Cantore. 5 Bl. 4°.

Elbing, Stadtbibl. I. 7 Gymnasial-Schriften 2 und X 2. Gymnasial-Reden 3. und Archiv Misc. 11 fol. 79. Hier [Nr. 87] auch eine latein. Einladungsschrift des Verfassers: *Senatus et civibus universis rei publicae Elbingensis* gewidmet zum Anhören seiner in dem Gymnasium zu haltenden Rede (1 Bl. gr. 4). Archiv Misc. 12 fol. 581.

*5. Elbingsches Frohlocken über die Ankunft der Königin Hedwig Eleonora von Schweden 1650. Deutsche Verse.

*6. *Jubilum Ellingense S. R. M. [Carolo Gustavo Svecorum regi] expressum* 1656 fol. Verse.

Beide Schriften werden zitiert in dem *Catalogus Programmatum etc.* in der Handschrift der Elbinger Stadtbibl. Q 04 fol. 60. — Nr. 6 befindet sich in einer Abschrift in dem Manuskript Nr. 149 p. 595—598 der Czartoryski'schen Bibl. zu

Krakau. cf. Korzeniowski, Catalogus codicum manuseriptorum ~~musi~~ Principum Czartoryski Cracoviensis. Fasciculus I. Cracoviae 1897 p. 20.

7. Friderici Hoffmanni in calendis Januariis oratio prior; Habita Elbingae Anno M.DC.LVII. Typis Corellianis.

10 Bl. 4°. Elbing Stadtbibl. I. 7, Gymnasial-Schriften 2 [Nr. 12] und Gymnasial-Reden 3 [Nr. 9]. Elb. Archiv. Misc. 11 fol. 88. Eine zweite Heste wird bei Tolckemitt: Elbingscher Lehrer Gedächtniß p. 279 zitiert.

8. Trauer-Cypressen bey Beerdigung des Peter Forbus [Forbus] 1658. 31. März. Gedichte verschiedener Personen, darunter von Hoffmann „Trauer Gespräche zwischen Orestes und Pylades“.

Elbing, Stadtarchiv Misc. 13, fol. 28^a.

9. In David Klugs Leich-Predigt auf den Elbinger Syndikus Matthias Richter 3. Januar 1659 findet sich auf S. 49—55: Abdankung, welche nach verrichteter Leich-Bestattung im Hause gehalten. Fridericus Hoffmann.

Elbing, Stadtarchiv Misc. 12 fol. 407.

10. Solstitium vitae Payninae, oder Parentation Herrn Ambrosio Payn gehalten. Dantzig MDCLXI.

6 Bl. fol. ist ein Bestandteil einer größeren Publikation, an deren Spitze eine auf Payn gehaltene Leichenpredigt von Chr. Hencke steht.

Elbing, Archiv Misc. 12 fol. 400.

11^a. Friderici Hoffmanni Silesii . . . Poeticum cum Mysis Colludium: sive Lusuum Epigrammaticorum centuriae (Vignette) Amstelodami, Apud Aegidium Janssonium Valckenier, 1663.

138 S. 12° mit Titelkupfer. Enthält 6 Centurien und Epigrammatum seriorum Spicilegium.

Königsberg, U.-Bibl. Pb. 15. *Königl. Bibl. zu Berlin. *Kopenhagen.

11^b. Friderici Hoffmanni Silesii . . . Poeticum cum Mysis Colludium: sive Lusuum Epigrammaticorum Centuriae. Editio secunda altera parte auctior. (Vignette.) Amstelodami, Apud Johannem Janssonium a Waesborge & Elizeum Weyerstraten 1665.

255 gez. und 2 ungez. Seiten 12°. Mit Titelkupfer, verschieden von dem der ersten Ausgabe.

Stadtbibl. zu Elbing: A. 10. *Königl. Bibl. zu Berlin. *Kopenhagen. *Hof- und Staatsbibl. zu München.

11^c. Friderici Hoffmanni . . . Lusuum Epigrammaticorum Centuriae. Accedit Fasciculus Epigrammatum selectissimorum Joco-Seriorum Trecentorum. (Vignette.) Bonnae, Typis & impensis Johannis Wessellii Anno 1703. 8°.

6 ungez. Seiten, die Gedichte auf Hoffmann enthalten. 288 bez. S. und 56 S. des Fasciculus epigrammatum selectissimorum joco-seriorum. — Die Ausgabe ist nur ein Abdruck des Werkes von 1665, ohne die drei einzelnen Centurien

vorgesetzten Dedikationen der älteren Ausgabe. Der Fasciculus epigr. ist nicht von Hoffmann.

U.-B. zu Breslau: Lat. rec. II Oct. 1054.

* 114. Von einem in Italien im 17. Jahrhundert erfolgten Nachdruck macht Licentiat Zacharias Dressler „*supur redux et ἀδρόντης*“, in der poetischen Beigabe zu einem an Hoffmann gerichteten Briefe, Regiomonti d. 6. Augusti 1670, Meldung; die Sammlung sei Bologniae, in ipso Italiae Meditullio, Sumptibus Pontificis Maximi, hac cum Inscriptione

MARTIALIS RENATUS

Scriptore

FRIDERICO HOFFMANNO

(Praetermissio scilicet viri . . officio publico, nec ulla Loci, Provinciae aut Nationis mentione facta) impressum, typisque nitidissimis vulgatum, Romae vero in Foro Publico, Campo Fiore, insigni pretio venalem, Romanis quibusdam viris adeo amatum, ut amicissime inter se conspirantes reddere hoc tam pretiosum ~~scriptum~~ idiomato patrio non ita pridem coeperint.

Dressler stammte aus Marienwerder, hatte 1669 zu Tübingen die Licentiatenwürde erlangt, wurde 1672 Erzprieſter [Superintendent] in Tilsit, 1687 nach mancherlei Streifigkeiten entlassen, † 1710 als Privatmann: D. H. Arnoldt, Zusätze zu seiner Historie der Königsberger Universität. Königsberg 1756 S. 133. Der Brief u. die Verse Dresslers auf der Elbinger Stadtbibl.

12. In Rists alleredelsten Erfindung 1667 mehrere Verse.

13. Auf Caedorins Zimber-Swan 1667 drei Gedichte.

14. In Zamehls Musae Cyclades 1667 ein Rondeau.

*15. Peplum morale Christianorum oder Porentation auf den Tod der Frau Dorothen Henningin 1680.

Zitiert bei Tolckemitt a. a. O. 370.

*16. Camerarius civicus laudatus oder Leich- und Dank-Rede über B. Carl Ramsey Kämmerern Elbing 1669. Enthält im Anhang einen „historischen Auszug von dem Altertum und den Thaten der Ramseyen“.

Zitiert bei Christian Oloff, Das immerblühende Alter des Ramseyschen Geschlechts. Elbing 1721 fol. X 3. [Stadtbibl. zu Elbing X I, Gelegenheitsgedichte von 1705—20 (Nr. 94)].

17. In Sigmunds v. Birken Todes-Gedanken, Nürnberg 1670 S. 473—474, 32 Verse.

18. In Christophorus Henkes Fontanalia gymnasii Elbingensis sacra, das ist Elbingsches-Schul-Brunnen-Fest Elbing 1670, finden sich 20 vierzeitige Strophen von Hoffmann. Elbing Stadtb. L. 7 Mfse. I u. U 4 Predigten.

*19. Protheus oratorius, zitiert in Candorins Cimber-Swan 1667 p. 220.

20. Eine Reihe von Einladungsschriften zu Schulfeierlichkeiten aus den Jahren 1856—1872.

Elbing, Stadtbibl. Programme X 1 u. 2.

21. Zahlreiche kleinere Gedichte als Beigaben zu anderen Publikationen in der Elb. Stadtbibl. u. dem Stadtarchiv (Misc. 10. 12. 13).

b. Handschriften.

1. Friderici Hoffmanni Silesii Gymn. Elbing. Con R. Lusum Epigrammaticorum centuria nona.

80 Bl. 4°, von denen mehrere unbeschrieben; enthält über 200 Epigramme aus den Jahren 1604—1605, eins aus dem Jahre 1648.

Elbing, Stadtbibl. Q 37.

2. Brief an Gottfried Zamehl, betreffend Hoffmanns Aufnahme in die Brauerei-Genossenschaft.

O. O. u. J. [Elbing 1666] 2 Bl. 4°.

Elbing, Stadtbibl.

3. In Zamehls handschriftlichem „Memorial-Buch . . der . . Zunfft der Meltzenbrauer“ (Elbinger Archiv F. 124 fol. 4—7) finden sich von Hoffmann 22 vierzeilige deutsche Strophen, enthaltend eine Beschreibung des Bierbrauens und ein Lob des Elbingschen Biere.

4. Tragicocomoedia: oder Lust- und Traur-Spiel von des Trojanischen Fürsten Paris Gesandtschaft nach Griechenland; Von Entführung der schönen Helena; wie auch von dem Aufbruch des Griechischen Helden Agamemnon gen Troja und von Aufopferung dessen Tochter Iphigenia.

48 Bl. 4° Elbinger Stadtbibl. Q 36, 3; eine andere Handschrift Q. 36, 2 p. 97—117 führt den Titel: Bellum Trojanum adornatum Der entflammene Trojanische Krieg. Worinnen von des Trojanischen Fürsten Paris Gesandtschaft nach Griechenland . . . gehandelt wird.

Sie geht nur bis Act. III Scena Prima (zur Hälfte) und ist ebensowenig, wie die erste, von Hoffmann selbst geschrieben; doch scheint erstere sein Handexemplar gewesen zu sein, bei dem er den Umschlagtitel [Tragicocomoedia elaborata a Friderico Hoffmanno Con R] u. manche Zusätze in Text selbst hinzugefügt hat.

Der zweiten Handschrift ist vorgebeftet die auch sonst noch vorhandene lateinische Inhaltsangabe der einzelnen Szenen mit dem Titel: Belli Trojani origo et apparatus. 2 Bl. 4° (am Schluß); Elbingae: Anno 1670. Nov. 27.

5. Deutsche Rede über den Nutzen der Schreib- und Rechenkunst bei Einführung des zum Lehrer der deutschen Klasse berufenen Martin Neugebauer.

6 Bl. 4°, wovon 5 Bl. beschrieben. Elbing, Stadtbibl. Q 36.

6. Salomon Tertius Israelitarum Rex in Scena redivivus.

Drama in deutscher Sprache in der Handschrift der Elb. Stadtb. Q 36. 2 p. 153—209.

Gedruckt ist davon die *Inhaltsangabe* der einzelnen Szenen: Salomo rex Israelitarum tertius in Secua rediivus (am Schluß:) Ellingae; Anno 1671. Nov. 26. Hor. 8 Mar. 1 Ill. fol.

Elling, Stadtbibl. X 1 Programme etc. 1638—1770 (fol. 12).

7. Verschiedene philologische Collectaneen auf der Ellinger Stadtbibl. (Graecismi in operibus Taciti observati) Q 36, Smetius sententiosus . . in usum Tironum Poeses congestus [enthält nach dem Alphabet geordnete Sentenzen aus klassischen Dichtungen des Altertums] Q 36, Hymettus phraseologicus melle phrasium elegantissimarum ex optimorum Auctorum alvearibus privata opera collectarum abundans, F. 21). — Andere einst der Bibliothek gehörige Handschriften sind jetzt verloren, darunter: De naturis Solis et Lunae eclipsibus oratio habita Ellingae, cum mense Augusto fausta quaedam Solis defectio contingeret 1654.

C. Gottfried Zamehl.

(Die auf der Univers.-Bibl. zu Tübingen befindlichen Schriften, aus dem Besitz des Professors Christoph Kaldenbach-Tübingen, stehn sämtlich in dem Bande D. K. II 201.)

1. Lauren M. Balthusaris Voldii, O. O. u. J. [1614] O Bl fol. enthält Lobgedichte auf Voldius [über ihn Ed. Jacobs in der Allg. D. Biographie 40, 200—202], beginnend mit einem längeren Gedichte von Friedrich Zamehl, schließend mit 3 lat. Distichen von Gottfr. Z.

Fürstl. Bibliothek zu Wernigerode; II 1886.

2. In Friedr. Zamehls Nuptiae Voldianae secundae Ellingae 1645 [auch in der Gesamtausgabe: Otiorum delectus 1646 Bl. 308^b] stehn 18 Verse von Gottfr. Z. Elling, Stadtb. B 1.

3. Joann. Reichii et Elisabethae Schoenwaldiae festiuitas nuptialis celebrata. Ellingae (1617) 11 Distichen von G. Z., der damals in Thorn war.

Elling, Stadtb. I. 7 Hochzeitsgedichte von 1646—62 (Nr. 25).

4. Elegia consolatoria ad . . Jacobum Gerhardi, in Gymn. Thorun. Profess. . . ejusque conjugem repentinum filiae Dorotheae . . et Joannis Pauli filii . . ex hac vita discessum lugentes scripta a Gotofredo Zamelio . . gymn. Thorun. pt. alumno. Apud Michaelen Carnall Anno 1648.

2 Bl. 1^o U.-Bibl. zu Breslau; Gen. et Bio II Qu in 204 (IV).

5. Disputatio politica de electione et successione: Quam . . Moderatore . . Matthia Pasore SS. Theologiae Doctore . . ac praepotentiun Groningae . . ordinum Academiae Professorum publicae disquisitiones submittit Gotofredo Zamelio . . auctor et respondens. Groningae, ex officina Johanne Las. 1649.

6 Bl. 10. U.-Bl. zu Marburg; Dissert. Miscell. Tom. 72.

6^a. Gotofredi Zamelii Studiosus apodemicus, sive de peregrinationibus studiosorum disensus politicus. Editio altera priori auctior: Cui in fine accesserunt

ejusdem Autoris carmina juvenilia (Vignetto). Breae Typis Jacobi Köhleri Anno M.DC.LI.

Voran geht ein Kupferstich. 7 Bl. Vorrede und ~~Logogedichte~~ auf den Autor. 119 S. 12^o.

Königl. Bibl. Berlin Al 3021 (fehlt Titelkupfer), Stadtb. Breslau 8F. 4385a. *Erlangen, *Stadtbibl. Frankfurt, *Hamburg, *Karlsruhe, *Hofbibl. München, *Straßburg, *Weimar, *Wolfenbüttel.

②. Genau derselbe Titel: Editio altera, priori auctor. Lugdani Batavorum. Anno M.DC.LI. 12^o. (Ohne Angabe des Verlegers.) Elbing, Stadtb. I, 7.

7. Epos ad . . Gerhardum Coch . . Studii sui poetici Promotorem . . cum sibi lauream poeticam donasset. Breae Literis Jacobi Köhleri 1651.

4 Bl. 4^o Tübingen. Auf der Rückseite des Titelblatts folgende handschriftl. Dedikation des Verfassers: „Herrn M: Christoph Kaldenbach, Hochberühmten Professors der Universität Tübingen, seinem hochgeehrten Herrn Und wehrten Freunde. Elbingen.“

8. Idea felicitatis expressa in beatis Manibus. . . Henrici Horn, reipubl. Prusso-Elbinganae cos. Anno 1652 XI. Cal. Novemb. Elbingae, Literis Corellianis. 4 Bl. 4^o. Stadtb. Elbing, Misc. 12. fol. 281.

9. Nuptiae Vigili Rodii et Charisinae Rhodinae. Elbingae Literis Achatii Corelli 1653.

4 Bl. 4^o Tübingen.

10. Thalami Voidiani odne II. Elbingae. Literis Corellianis 1653.

2 Bl. 4^o Tübingen.

11. Christophorum Caldenbachium mense Januar. 1653 Elbingam ingredientem carmine tyrico excipit Gotofredus Zamelius Elbingae, Literis Achatii Corelli.

2 Bl. 4^o Tübingen.

12. In nuptias tertias Caroli Hansey terna acclamatio. Elbingae, Literis Corellianis 1653.

4 Bl. 4^o Tübingen.

13. Fama posthuma Balthasaris Voidii. Elbingae, Literis Corellianis o. J. Darin von Zamehl (Almesius vates alter) 12 latein. Distichen und eine aus 22 alexändrischen Strophen bestehende Ode. 14 Bl. 4^o.

Elbing. Stadtbibl. L. 7 Misc. 1 (N. 3) und Archiv Misc. 24.

14. Fama Balthasaris Voidii posthuma. Elbingae, Literis Achatii Corelli 1654.

4 Bl. 4^o Tübingen. Elbing, Archiv Misc. 12 fol. 582. Die Schrift ist eine Überarbeitung der in Nr. 13 stehenden Stücke, vermehrt durch einige Beigebene, darunter ein Gedicht des Voidius auf Zamehl vom 17. Mai 1654.

15. Annulus pronubus Gregorii von der Rennen. Elbingae, Literis Corellianis. Anno 1654 (altdeutsch) 2 Bl. 4^o Tübingen.

16. *Menseleo ad Tityrum Ecloga lyrica cum epigrammatibus. Elbingae, Literis Corellianis. O. J. Auf Pastorius von Hirtenberg. als er nach Danzig berufen wurde. In alcäischen Strophen; die Epigramme des Pastorius in Distichen.*

1 Bl. 4^o Tübingen.

17. *Nuptiae Plutonis & Proserpinae. Item Minervae & Cupidinis. O. O. u. J. [1654.]*

Besteht aus zwei Stücken; das erste: *Professio Friderici Hoffmanni in Gymnas. Elbing. philosophica* 1653 *Mens. Sept.*; das zweite: *Nuptiae Minervae et Cupidinis sive Con Rectoratus simul Conjugium Friderici Hoffmanni* 1654. *Mens. Octob.*

1 Bl. 4^o Tübingen.

18. *Panegyricus Martino de Castellis & Annae Sophiae Richterinae inter festa nuptialia contextus* Elbingae, Literis Corellianis 1655.

1 Bl. 4^o Tübingen. Elbing, Archiv Misc. 10 fol. 43.

19. *Tedae Corellianae: Elbingae, Literis Corellianis 1656.*

2 Bl. 1^o Tübingen. Elbing, Archiv Misc. 10 fol. 54.

20. *Hymenaei Tumulus. Adjecta carmina brevia aliorum authorum ejusdem argumenti. Gedani, Typis Philippi Christiani Rhetii 1657.*

Auf der Rückseite des Titelblatts findet sich eine kurze Darstellung der Veranlassung zu den folgenden Gedichten (von Zambel, Fr. Hoffmann, A. Knoch) durch Heinrich Nicolai, Prof. emeritus des Elbinger Gymnasiums, an den die Gedichte gerichtet sind, daß nämlich seine Braut nach dreitägiger Krankheit an dem für die Hochzeit festgesetzten Tage 31. Oktbr. 1656 gestorben sei.

8 Bl. 4^o. U.-Bibl. zu Breslau; Lat. rec. II Qu in 322. Stadtbibl. zu Danzig XV. O. 75a (187). Elbing, Archiv Misc. 12 fol. 583.

21. *Gamelia Gotolibae sororis et Mich. Gossii, viri juvenis, amici. Elbingae Literis Corellianis 1657.*

2 Bl. 4^o. In Distichen. Tübingen. Elbing, Archiv Misc. 10 fol. 57.

22. *Amores Corelliani ad Montem D. Anno Elbing. anno 1658 22. Januar. vulgati. Elbingae, Literis ipsius Sponsi. [Auf die Hochzeit des Buchdruckers Achatus Corell und der Anna Preuss.]*

4 Bl. 4^o. Elbing, Archiv Misc. 10 fol. 58.

23. *Phaeuci sub festum nuptiale Danielis Siefert et Adelgundae sororis chariss. sponsi. Elbingae, Literis Corellianis 1658.*

4 Bl. 4^o. Tübingen.

24. *Nuptiae Rostenschero-Suabianis erotopaegnon.*

(Auf die in Danzig am 13. März 1659 gefeierte Hochzeit des Prof. am dortigen Gymnasium Christian Rostenschor mit der Helena Schwabe.) O. O. u. J.

2 Bl. 4^o. Danzig. Stadth. XV. q. 75* (187b) u. Gymnasialbibl. zu Thorn F. 4^o 59 (fol. 146. 147).

25. Beschreibung der Feld-Lust und Lieblichkeit der Gegend | und des Orths | Lentzens im Lande Preussen | Mehrentheils auß dem Lateinischen |

Horn Friderici Zamelli | damals Land-Richters zu Elbing. | Polnisch-Lissa. [Der Drucker ist vielleicht Wigand Funck, von dem auch eine Ausgabe der Sonette des Andreas Gryphius besorgt wurde.] Wird zitiert in G. Zamehls historischer Beschreibung der Stadt Elbing 1660 fol. 241—243 (Ms. d. Elbinger Archivs II. 30). Dasselbst ist auch der deutsche Text mitgeteilt.

25^b. Ein Abdruck davon befindet sich in der „Preußischen Sammlung allerley bisher ungedruckter Urkunden“ II. Danzig 1748 S. 241—244. Dieser Text weicht nicht nur in der Orthographie vom Original ab, sondern ist auch sonst inkorrekt. Die lateinische Dichtung Friedrich Zamehls findet sich in dessen Otiorum Delectus sive Horae Poeticae. Elbingae 1646. Bl. 390.

26. Monumentum piis manibus Gerhardi Truncii sacrum. Elbingae, Literis Corellianis 1600.

2 Bl. 4^a Distichen. Elbing, Stadtb. R 5 Misc. 1 [Nr. 31].

27. In einem Kopialbuch der Stadtbibl. zu Königsberg, das von neuerer Hand den Titel führt: Joachimi Pastori ab Hirtenberg, Caroli a Linden & aliorum Epistolae, Epigrammata etc. de variis rebus ex collectione Adriani de Lindo p. Cos. Gedan. (S. 33 fol.) findet sich auf fol. 140 ein lateinisches Schreiben Zamehls [Elbingae 15. Januarii 1665], worin er bekennt, wie hoch er Adrian v. der Lindo zur Dankbarkeit verpflichtet sei, dabei zu seiner zweiten Vermählung gratuliert und die folgenden Epigramme beilegt „quia novi ra a Te amari“:

1. In fontem Urbanum, Elbingae Ao 64 noctu. 17. Oct. insperato igne deformatum. (8 Distichen.)

2. Fatum Principis Nassovii (4 Distichen). Bezieht sich auf das Schicksal des Grafen, späteren Fürsten Wilhelm Friedrich von Nassau-Diez, Statthalters von Friesland, der 1664 durch das Zerspringen einer von ihm untersuchten Pistole tödlich verwundet wurde 31. Oktober, „einen etwas zweideutigen Ruhm hinterlassend.“ P. L. Müller in d. Allg. deutsch. Biogr. 43, 133—134.

3. Fatum Sorinianum.

Horruit ingentem crudelis Turca SERINUM

Christigenum gaudens caedo lavare manus.

Quem non apricus subduxit acinaco Turca.

Hunc ferus in Sylva dento necavit APER.

(im ganzen 10 Distichen.)

Das Gedicht hat zum Gegenstande den auch als Dichter bekannten Grafen Niklas Zrinyi, der 1663 glücklich gegen die Türken kämpfte und im folgenden Jahre auf der Jagd von einem Eber zerrfleischt wurde. [Vergl. Bibliotheca Zrinyana. Die Bibliothek des Dichters Nicolaus Zrinyi. Mit literarhistorischer Einleitung. Wien 1893, S. Kende XIX. 88 S. gr. 8^o.] Auf denselben Fall bezieht sich ein Gedicht des Danzigers Johann Peter Titius: In luctuosissimum Mortem inelyti Herois Nicolai Sorini . . . in venatu ab Apro preempti A. 1664-Mense Novemb. (Noctium Poeticarum Praemetia. Dantisci 1666 Bl. C4b.)

28. Auf Bists Allerheiligste Erfindung 1667 ein latein. u. ein deutsches Gedicht.
29. ALMENSEI | MUSAE CYCLADES | oder | Deutsche | Ringel-Gedicht. | Im Jahr [Vignette] 1667. | KÖNIGSBERG. | Gedruckt und verlegt durch Paschen Menseu. | (Vorau geht ein gestochenes Titelblatt.)
14 ungez. Bl., 81 gez. u. eine ungez. 8. Quer 8°. Großherzogl. Bibl. zu Weimar: 14,6 : 68.
30. In *Hung* Neumarks „Neu-Sprossendem Teutschen Palmbaum“ 1668 ein Rondeau.
31. Bank-Gedicht, Welches . . . Herrn Augustus . . . der Durchlauchtigen Fruchtbringenden Gesellschaft . . . Preis-Würdigstem Ober Haupt . . . Mit einer Rund-Ode Dienstschildigst abstattet Gottfried Zamehl, Hochbemeldeter Durchl. Gesellschaft treu-erkoltnes Mitglied „der Ronde“. Dantzig, gedruckt durch David Friedrich Rheten 1668. [Handschriftl. beigelegt: Febr., was aber falsch ist, wenn das Gedicht nicht etwn schon in der Erwartung der zu erlangenden Auszeichnung vorher geschrieben wurde.]
16 Strophen. 2 Bl. fol. Elbing. Stadtarchiv Misc. 1 [Nr. 10].
32. In Sigmunds von Birken Todes-Gedanken. Nürnberg 1670 I 471—73 eine „Trauer-Rond-Ode“.
33. Samueli Schelwigio, Gymn. Thorun. Prof. . . . festum nuptiale celebranti . . . gratulatur. Ao 1670 d. 26. Aug. Thorunii. Imprimebat Johannes Coopsehus o. J. 2 Bl. 4° Danzig, Stadtbibl. XV. 9. 75^a (1689/3).
34. Davidi Norreter, Laurea magisteriali a. 1672 21. April orando gratul. Gotofredo Zamelii. (Am Schluß:) Zu Königsberg druckts Josua Segebad.
o. J. 2 Bl. 4°. Danzig, Stadtb. XV 9 75^a (1688).
- *35. Auf die Hochzeit des Daniel Bärholtz. Elbing 1673. 4°. Citiert von Amaranthes (Herdergen), Historische Nachricht etc. S. 362.
36. Cyrinci Martini und Gottfried Zamelii Correspondenz wegen des Borsteiners und anderer Preussischer Sachen, ex Autographis: Acta Borussiae. Königsberg und Leipzig 1730 I. 41—59. Der Brief Zamehls (Elbing 19. Febr. 1675) steht S. 45—59.
37. Lateinisches Gedicht auf die Hochzeit des Hermann von Dögingk und der Regina Horn 30. Novbr. 1677. Elbingae, Typis Achatii Corellii.
1 Bl. fol. Elbing, Stadtbibl. X I Gelegenheitsgedichte von 1606—1706 [Nr. 7].
38. Samueli Corellii Past. Elbing. . . conjugium gratulatur. Elbingae, Typis Achatii Corellii die 8. Novemb. 1678.
1 Bl. kl. fol. Elbing, Archiv Misc. 10 fol. 84.
39. Luctus fraternus cum Fridericus Zamelius, verbi divini minister 1678 d. V. Septemb. . . pulveris augmentum factus . . . sui desiderium reliquisset familiae, ecclesiae, amicis. Elbingae, Typis Achatii Corellii o. J. Enthält außer dem latein. Gedichte von Gottfr. Zamehl auch noch solche von anderen Personen.
8 Bl. 4° Elbing Stadtbibl. I. 7 unter Martini und Archiv Misc. 12 fol. 362.

40. Latin. Gratulation für Samuel Barner 1680. 1^o Elbing, Stadtb. U 4: Predigten.

41. Auf die Hochzeit des Joh. Isaac Jungschultz, genannt Neodicus von Hübörn. 8 latein. Distichen mit genealogischen Notizen.

2 Bl. 4^o. Elbing. Archiv in Convents Chronik VII beim Jahre 1689 und Stadtbibl. Danzig XV 9. 75^a (169^a).

42. Funus Mollerianum Elbingae celebratum. (Auf den Tod des Prof. Petrus Moller in Königsberg 1680.) 2 Bl. 4^o. Danzig Stadtbibl. XV. q. 75^a (168 2/4). Er war der Gatte der Dichterin Gertrud Möllerin, an die als „seine hochwerteste Gesellschafterin“ ebenda Daniel Baerholz ein „Sonnet“ richtet.

43. Auf den Tod des Alexander Neodicus, Jungschultz von Hübörn. 37 lateinischen Distichen, hinter Henckes Predigt auf dieses Ereignis. P. de Archatili Corellii 1683. Mensis August.

Elbing Stadtbibl. JJ 1 Elbingsen in 1677—1750 [Nr. 2] und X 1 Gelegenheitsgedichte von 1600—1705 [Nr. 18]. Königl. Bibliothek zu Kopenhagen.

44. Zahlreiche andere Gedichte als Beigaben zu verschiedenen Publikationen auf der Stadtbibl. und dem Archiv (z. B. Misc. 10, 12, 13) zu Elbing und anderswo, z. B. in Israel Hoppes Geschichte des schwedisch-polnischen Krieges, Ausgabe von Toeppen 1887. S. 41, 42 (von 1664; lateinische Distichen.)

45. Die auf die Geschichte der Stadt Elbing befindlichen Handschriften, in denen sich zuweilen auch noch ein poetischer Beitrag von ihm findet, sind von Toeppen in den „Elbinger Geschichtsschreibern“ behandelt. (Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft XXXII, 40—62.)

D. Ludwig Knaust.

1. Auf die Hochzeit des Nicolaus Matheau, der Stadt Danzig Hauptmanns und der Anna Hein, Witwe Christian Walters, Fürstl. Hof-Apothekers in Wolgast. 10. Octbr. 1644.

O. O. u. J. 4 Bl. 4^o. Danzig, Stadtb. XV q. 75^a (172).

2. Hochzeits-Lied. zu Ehren des Heinrich Holson, der Königl. Majest. zu Polen und Schweden Unter-Jäger-Meisters und der Maria Schmied. 14. Febr. 1650.

O. O. 2 Bl. 4^o. Danzig XV q. 75^a (173).

3^a. Todten-Lied // Dreyer Fürnehmer Jünglinge / so // am Tage Perpetuae Anno 1650 in // Danzig enthauptet. // (Kupferstich). Peccatum vero cum consummatum fuerit, generat // mortem. Jac. 1. Im Thon: // Wie nach einer Wasser Quelle / etc. // Oder auff folgende Melodey. // aufgesetzt // durch einen Mitleidenden Liebhaber der Gerechtigkeit //

Der Kupferstich zeigt u. a. drei abgehaunte Hosen, deren erste 23, die zweite 22, die dritte 21 Blätter hat; dabei steht: Numerus foliorum notat aetatem. Über dem Wort „Jünglinge“ im Titel sind in dem Danziger Exemplar von alter Hand die Worte: „Welche im Zucht-Hause eine Mordthat verübt“ hinzugefügt. Auf der Rückseite des Titelfolgs die Noten für Diskant und Bass. 4 Bl. 4^o.

3^b. Todten-Lied, || Dreyor Fürnehmer Jünglinge || so Enthauptet / am Tage Perpetuae || Anno 1650. / (Kupferstich) . . . [Wie bei 3^a] || Durch einen Mitleidenden Liebhaber der Gerechtigkeit. ||

Darunter von alter Hand geschrieben: fecit Ludwig Knaust. Zwischen der zweiten und dritten Zeile der Überschrift sind die Namen geschrieben: Gottfried Htschor, Theophilus Gilius, Wilhelm Schröder. Der Kupferstich ist etwas verschieden von dem in 3^a. Im Text fehlt Strophe 9; auch kleine orthographische Verschiedenheiten. O. O. u. J. 4 Bl. 4^o.

3^c. Todten-Lied / || Dreyor Fürnehmer Jünglinge || so Enthauptet am Tage Perpetuae ANNO 1650. || (Kupferstich) || Plinius 8 epistol. 2 || . . . || aufgesetzt || Durch einen Mitleidenden Liebhaber der Gerechtigkeit. ||.

Der Kupferstich zeigt die Gerichtsvorhandlung. Auf der Rückseite des Titelblatts folgende Anrede an den „Günstigen Leser“: „Weiß man vermerket / daß dieß Todten-Lied nicht vnangepöhm gewesen / viel aber sich daran gestoßen / daß man es nach der Melodey eines geistlichen Psalmes gesungen / andere auch vermeinet / daß die vorige beigesezte Tripel-Melodey sich auf diese Matoria gar nicht schicke / als hat man denn auch vorkommen wollen / vnd nachdem andertwärts durch einen bekandten vnd wolerfahrenen Musicum diser Stadt eine gantz boqueime und wollautende Melodey auf diesem Text gemacht worden / mit welcher jedermann / der sie gehöret / wol vergnügt gewesen / hat man auch selbige hiebey fügen wollen vnd wird der günstige Leser solches hoffentlich wol auffzunehmen wissen.“ Dann folgen die Noten.

O. O. u. J. 4 Bl. 4^o. Die drei Ausgaben in dem Bando der Danziger Stadtbibl. I E^o 89 (aus der Bibliothek des Valentin Schlieff, Collectanea Polono-Prussica, Tomus VI). 3^b auch in dem Sammelbando zu Danzig XV. q. 75^c (174). In dem zuerst genannten Bando noch zwei andere Dichtungen auf dasselbe Ereignis „Christliche Gedanken“ u. „Gespräch Zweyer berühmten Jungfrauen“, die wohl nicht von Knaust sind.

4. Auf den Tol des Daniel Friderichs in Danzig 12. Septbr. 1650. Von Ludwig Knausten von Hall in Sachsen. o. J. 4 Bl 4^o

Danzig XV. q. 75^c (175) u. XV. q. 78 (191).

5. Eigentliche Abbildung eines Barges / || Der unweit von Laucha an der Vnstruth in Düringen lioget. Von welchem den 5. May dieses Jahres / frübo bey stiller Luft / nach vor- || hergegangenen innerlichen Geprassel / ein Gebüsch mit etlichen grossen Bäumen vernischt / nebst einem gearbeiteten Weinberge / abgerissen / und den ganzen Tag mit || grossem krachen / den Musqueten Salven gleich / gar lango sein fortgegangen . . . || . . . || (Kupferstich, den beschriebenen Schauplatz darstellend. H. J. Faber Sc. Darunter ein in drei Spalten gedrucktes 64 Verse umfassendes Gedicht, an dessen Fuß:) L. Knaust. Gedruckt zu Hall in Sachsen bey Johana Rappoldten, im Jahre 1651. 1 Bl. fol.

Danzig XV fol. 32^b (44).

6. Glück-Wünschung / Als . . . Herr Rudolph Augustus, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / Auf dem grossen Bogenschüssen zu Braunschweig . . . den Vogel abgeschossen und König worden den 28. Julii 1651.

Acht achtzeilige Strophen in zwei Spalten gedruckt.

O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (45).

7^a. Schützen Lied / Alß der allergnädigsten Kegenwart . . . Johannis Casimiri, Königs in Polen . . . zu unterthänigsten Ehren Von den Bogenschützen der Königl. Stadt Dantzig der Vogel, abgeschossen wurde. Den 30. Sept. An 1651. O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (45^b).

7^b. Genau derselbe Druck, nur steht vor der Jahreszahl: „Den 1. Octob.“ Elbing. Stadtbibl. JJ1 Prussica et Polonica (Nr. 5).

8. Freuden-Wunsch Als . . . Augusti Postulirten Administratoris des Primat und Ertzstifts Magdeburg, Hertzogs zu Sachsen . . . Landgraffens in Düringen. Unser gnädigsten Fürstens und Herrens Drittes Fürstliches Herrlein Christianus den 25. Tag des Jenner . . . geboren und den 2. Hornungs-Tag Christo Jesu durch die H. Tauffe einverleibet worden. Im Jahr unser Erlösung 1652. (13 vierzeilige Strophen) Hall in Sachsen, gedruckt bey Johann Rappoldton. (Auf der Rückseite des Titellattes folgende handschriftl. Dedikation des Verfassers: . . . Herrn Daniel Schlieffen, der Königl. Rechtenstadt Dantzig wolverordnetem Gericht Assessoru und Vornehmen Handelß Mann. Meinem hochgeehrten Herrn und Patron dienstl. zu überreichen.“)

O. J. 1 Bl. fol. Danzig: XV fol. 32^b (46).

9. Auf die Hochzeit des Valentin Clements und Catharina Itysojs in Danzig 19. Febr. 1654. Gedruckt bey seel. Georg Rheteu Wittwe. O. J. 2 Bl. 4^o Danzig XV q. 75^a (176).

10. Auf die Hochzeit des Nathanael Hase und der Constantia Hewelcke 26. Febr. 1654. Gedruckt bei seel. Georg Rheteu Wittwe. O. J. 4 Bl. 4^o Danzig XV q. 75^c (178).

11. Auf den Tod des Andreas Theenen, Eltesten Gerichts Procuratoris der Königl. Stadt Dantzig. 11. Maerz 1654. Gedruckt bey seel. Georg Rheteu Wittwe. O. J. 2 Bl. 4^o Danzig XV. q. 75^c (177) u. XV. q. 78 (136).

12. Auf die Hochzeit des Johann von Waaden und der Helene Hendreichs. 30. April 1654. Danzig, Gedruckt bey seel. Georg Rheteu Wittwe. O. J. 2 Bl. 4^o. Danzig: XV. q. 77^c (179^a).

13. Als Adriani von der Linde . . . Präsidiirenden Burgermeisters . . . Söhne Adrianus und Sigismundus Ihre . . . Abreise in Fremde Lande ahtraten 12 Maji 1654. Dantzig, Gedruckt bey Seel: Georg Rheteu Wittwe. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (48).

14. Auf die Hochzeit des Jacob Rebschke und der Barbara Hase 16. Juni 1654. Gedruckt bey seel. Georg Rheteu Witwe.

O. J. 4 Bl. 4^o Danzig XV. q. 75^c (179 an).

15. Auf den Tod des Georg Remus, Gerichtsvorwandten der Altstadt Dantzig 20. Juni. Dantzig, Gedruckt bey Seel. Georg Rheten Witwo 1654. 1 Bl. fol. Dantzig: XV fol. 32^b (47).

16. Auf den Tod des Danziger Burggrafen Heinrich Freders († auf der Rückreise von Karlsbad 10. August zu Dresden, beerdigt zu Dantzig 7. Septbr.). Gedruckt bey seel. Georg Rheten Witwo 1654.

2 Bl. fol. Dantzig: XV. fol. 32^b (40).

17. Auf die Hochzeit des Jacob Rheny und der Catharina Roggo 20. August 1654. O. J. u. J. 2 Bl. 4^o.

Dantzig XV. q. 75^c (170 n. a. a.).

18. Auf die Hochzeit des Johann von Bohard, Hauptmanns der Festung Weissehünde und der Elisabeth Uphagen. 21. August 1654. Gedruckt bey Seel. Georg Rheten Witwo. O. J. 2 Bl. 4^o. Breslau, U.-B. Gen. et Bi. Qu. in 34 (XII). Gymnasialbibl. zu Thorn K 4^o 62.

19. Auf den Tod des Bürgermeisters Constantin Ferber 27. Septbr. [1654]. Bey Georg Rheten Witwo. O. J. 1 Bl. fol. Dantzig XV fol. 32^b (42) und XV. fol. 28 (116). Auch als Bestandteil einer größeren Publikation in XV. fol. 38 (9).

20. Auf den Tod des Richters Arnold Reygors 28. Septbr. [1654]. Bey Georg Rheten Wittwo.

O. J. 2 Bl. 4^o Dantzig XV. q. 75^c (171). XV. q. 78 (105). Gymnasialbibl. Thorn K 4^o 62. U.-B. Breslau: Gen. et. Bio. II. Qu in 491 (IX).

21. Auf den Tod des Arendt von Genten, Gerichtsvorwandten der Altstadt 27. Decbr. 1654 (beerdigt 4. Januar 1655). Bey Georg Rheten Wittwe. O. J. 4 Bl. 1^o. Gymnasialbibl. in Thorn K 1^o 62.

22. Auf den Tod des Gregorius Künnerman 25. Januar 1655. Dantzig, Georg Rheten Witwo o. J. 2 Bl. fol. Dantzig XV. fol. 32^b (50).

23. Auf den Tod der Barbara Hecker geb. Zandor 5. April 1655. Bey Georg Rheten Witwe. O. J. 4 Bl. 1^o Dantzig XV. q. 75^c (179 n. a. a.).

24. Auf Christian Weinertshagen (geb. 1566 zu Köln a. R. † zu Dantzig 17. April 1655). Dantzig, Georg Rheten Witwe. o. J. 2. Bl. 4^o. Dantzig XV. q. 75^c (179 n. a. a.).

25. Auf den Tod des Johann Spallen 20. Mai 1655. Gedruckt bei Georg Rheten Witwe 1655. 1 Bl. fol. Dantzig XV. fol. 31^b (51^a).

26. Auf den Tod der Catharina Schmalenberg geb. Schroder 24. Mai 1655. Dantzig, Georg Rheten Witwo. o. J. 2 Bl. fol. Dantzig XV. fol. 32^b (40).

27. Schertz und Ernst. Auf das Hochzeitliche Freuden-Fest . . des Johann Bürich und der verwitweten Euphrosina Hildebrand. 27. Juni 1655. Dantzig, Georg Rheten Witwe. O. J. 4 Bl. 4^o Pro-a; zum Schluß ein aus 4 achtzeiligen Strophen bestehendes Gedicht. Dantzig XV. q. 75^c (180^c).

28. Auf den Tod der Cordula Borend, geb. Polan. 19. Septbr. 1655. Dantzig. G. Rheten Witwe 1655. 2 Bl. fol. Dantzig XV. fol. 32^b (51 n. a.).

29. Auf die Hochzeit des Johann Ernst Schmieden und der Adelgunde Hoffmann. 2. Decbr. 1655. O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (51^b) und XV fol. 34^a (60).

30. Auf den Tod der Anna Gütsloff geb. Rhode 16. October [1655?] Danzig bey Philipp Christian Rheten. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (39).

31. Auf die Hochzeit des Johann Schlakowen und der Catharina Remmessen 25. April 1656. Dantzig, bey Georg Rheten Wittwe. o. J. 2 Bl. 4^o. Danzig XV. q. 76^v (170^b).

32. Auf den Tod des Hauptmanns Adrian Dilger 22. Mai 1656. Dantzig. David Friedrich Rhete. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (54).

33. Auf den Tod des Hauptmanns Daniel Gabriel 24. Mai 1656. Dantzig. David Friedrich Rheten. o. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (52).

34. Auf den Tod der Barbara Schurs geb. Junge 20. August 1656 Dantzig. David Friedrich Rhete. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (53).

35. Auf den Tod des Peter de Perceval, General-Quartiermeisters der vereinigten Niederlande, Ober-Commandant der Holländischen Völker in Danzig 19. Febr. 1657. O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (59).

(Über die Beerdigung Percevals (seit 1656 in Danzig) vergl. G. Löschin, Beiträge zur Geschichte Danzigs II. Danzig 1837. S. 91—93.)

36. Auf den Tod der Frau Anna Weber geb. Eichler 9. Maerz. Dantzig gedruckt 1657. 1 Bl. fol. Danzig: XV fol. 32^b (56).

37. Auf den Tod der Frau Sibylla Margaretha, geb. Herzogin zu Liegnitz und Brieg, Witwe des Reichs-Grafen Gerhard von Doenhoff, Woiwoden in Pommern, Administrators zu Marienburg (geb. 1620 zu Brieg. † 26. Maerz 1657 in Danzig).

O. J. 2 Bl. fol. Danzig XX B. fol. 217^a (2). Bildet hier einen Teil der bei dieser Gelegenheit entstandenen Publikation, deren Haupttitel lautet: Fürstlicher Leich-Conduct. Ein Separatabdruck daraus findet sich in dem Bande XV fol. 38 (7).

38. Auf die Hochzeit des Ratsverwandten Johann Hecker mit der Anna Lavinia Conrad 16. April 1657. Kupferstich auf dem Titelbl. O. O. und J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (55).

39. Auf den Tod der Gattin des Ratsverwandten Schweickart Catharina geb. Schmieden. 6. Juni 1657.

O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (57).

40. Auf die Hochzeit des Johann Schröder mit der Cordula Hecker 6. Dazbr. 1657. Dantzig, David Friedr. Rhete.

O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (59).

41. Auf den Tod des Ratsverwandten Ernst Lindau 4. April 1658. Gedruckt bey Seel. Georg Rheten Wittve. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 38 (42).

42. Auf die Hochzeit des Ratsverwandten Christian Schweickert mit Adelgunda Krumhausen 15. Juni 1658. O. O. u. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 28 (198) und XV. fol. 32^b (60).

43. Auf die Hochzeit des Elhard Friedrichsen mit Florentina von der Lindo 25. April 1659. Gedruckt bei Philip Christian Rheten. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (61^a) und XV. fol. 38 (27).

E. Friedrichsen war 1644 Schöppe. „Er wird in einem an ihn gerichteten Gratulationsgedicht S. R. Mts Cubicularius, rei litterariae patronus optimus genannt.“ Löschin, Die Bürgermeister etc. p. 39.

44^a. Mütterliches Send-Schreiben der Weltberühmten Frauen Germanien An ihre säuntliche Edel und Freygeborenen Ehrliebende Deutschen Söhne / Welche annoch in eines fremden Kriegführers Diensten begriffen.

O. O. u. J. {1659}. Ohne Nennung des Verfassers; doch wird in dem handschriftlichen Index Autorum des Bandes (Danzig XV fol. 32^b; hier steht es Nr. 43), welcher aus der Bibliothek des Valentin Schilleff († 1750) stammt, der „ein fleißiger Sammler alter Handschriften und Dokumente zur Danziger Geschichte war“ (Löschin, Die Bürgermeister . . . des Danziger Freistaats. Danzig 1868 p. 42), dieses Gedicht Knaust zugeschrieben.

2 Bl. fol. Auch in Bd. XV. fol. 38 (30).

44^b. Mütterliches Sendschreiben . . . (wie vorher). Insonderheit an diejenigen so in der scharfen Belagerung der Festung Dantzker Haupts Durch gnädige beschützung Gottes erhalten und mit einem ehrlichen Accord am 23. Tage des Christ-Monats zu ende des 1656sten Jahres nach der Königlichen Stadt Dantzig abgezogen.

O. O. u. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 112 (116).

45. Auf den Tod der Gattin des Gerichts-Vorwandten Friedrich Koyen, Gertrud geb. Tollmann, gestorben „am Feste der Heiligen Dreyfaltigkeit“. Dantzig, bey Philipp Christian Rheten 1659. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (61^b).

46. Triumpf-Lied Als . . . Karolus der Andere, König in Groß-Britannien, Franckreich, Schottland und Irland . . . zu Londen gekrönt und solches Krönungs-Fest am 3. Tage des Mayens dieses 1661sten Jahres von der . . . in Dantzig residirenden . . . Englischen Compagnie gar feyerlich gehalten wurde. Gedruckt bey Philipp Christian Rheten.

1 Bl. fol. in 3 Spalten gedruckt. Danzig XV. fol. 32^b (63).

47. An Johann Rist. Dantzig, Philipp Christian Rheten 1661. Mit einem Kupferstich. -- L. K. Inv. A Boy del. Joa Benzbeimer scu. — 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (65a).

48. Auf die Hochzeit des Michael Schumann mit Aurelia von Bobarth 14 Mai 1661. Dantzig, Philipp Christian Rheten. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (62).

49. Auf die Hochzeit des Sigmund Kratzer mit der Anna Wiodor. 31. Mai 1661. Dantzig, Philipp Christian Rheten.

O. J. 1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (64).

50. Auf den Tod der Emerentia Peterszen geb. Tolyendorff 30. August 1667. Danzig, Simon Reiniger 1667. Mit Kupferstich (L. Knaust inven. A. Boy delin. Benzheim scul.) 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (65aa).

51. In Gottfried Zamelis Musae Cyclades 1667 ein Rondeau. In derselben Sammlung hat Nr. XLV die Überschrift: „Auf die in Pohlen gestillte Unruhe. Nach der Reihen- oder Ringel-Art des Herrn. Delicio. der ihm in dieser Glückwünschung vorgeht.“

52. Denk- und Dank-Altar. Abb . . Johannes Casimirus, König zu Polen . . Krone und Scepter froywillig aufopferte und zurückkehrte. Feyerlich vollzogen . . in Warschau am 16. Tage des Herbstmonats 1668. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reiniger. (Mit Kupferstich, Knaust inv A. Boy del, Benzheimer scul.)

O. J. 2 Bl. fol.; enthält 48 latein. Hexameter: O, Sol Sarmatiae! Lux Illustrissima Mundi etc. und ein deutsches aus 17 vierzeiligen Strophen bestehendes Gedicht: „Halt auf! grosses Himmels-Licht! halt auff deine schnellen Pferde“ etc. Heigehftet ist ein Blatt, das auf beiden Seiten die Komposition des deutschen Gedichts „d'Erben“ [dem Komponisten] enthält; am Schluß steht: Königsberg bey Friedrich Reusnern 1668. Danzig: XV. fol. 32^b (65^b) und XV. fol. 38 (3).

53. Frolocken Bey dem . . zu Czenstochowa am 27. Hornungs-Tage vollzogenen . . Beylager der Königl. Majestät zu Pohlen mit der Ertz-Hertzogin aus Oesterreich. Von der Königlichen Stadt Dantzig feyerlich vorgestellt worden am Sontage Oculi 1670. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reinigern 1670.

1 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (65c).

54. Auf den Tod des Constantin von der Lände 1672. cL Abschnitt III Anmerk. 7.

55. An-Bindung des . . Hn. Johann von Bodek-Löblichen Fähnleins, als Ihres . . hochzuehrenden Hn. Fähnrichs zur Freund- und Dienstwilligen Liebesbezeugung nebst beygefügetem Ehren-Krüntzlein überreicht. (Kupferstich.) Von . . Georg Düsterwald, Hauptmann und Carolo Salmsen, Lieutenant, wie auch denen Andern . . Mitgliedern der löblichen Neunden Compagny des weissen Regiments. Den 1. Tag des Jenner . . 1673. Auf die Melodoy eines bekannten Feld-Stückgens: Des Alten Jahres Schluss sey Gottes Bonedoyen. | Des Neuen Anfang sey Gebet: Er woll im Neuen | Bey Kirch- Reich- Könige. Land, Stadt | Raht und Gemein | Feld, Retter, Beystand | Schutz, Schirm, Schild und Seegen seyn. | (Am Schluß des aus neun vierzeiligen Strophen bestehenden Gedichts:) L. Kn. O. O. u. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (66).

56. Gedenk-Soule des . . Herrn Caspar Forsters, von Dantzig, Ritters des Groß-Adelichen Ordens S. Marco, der Hoch-löblichen Musik Ober-Meisters und wohlverdienten Kriegs-Hauptmanns. Als derselbe im 58. Jahre seines Alters am 2. Tage des Hornungs . . 1673 Todes verblichen und folgenden 1. Tag des Mortzens

in des . . . Klosters Oliva herrlicher Kirche . . . beygesetzt wurde. Dantzig, gedruckt durch Simon Reinigern. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV fol. 32^b (66^b).

56^b. Gedenk-Seulo des . . . Herrn Caspar Forsters von Dantzig. Ritters des Hohen Ordens S. Marco, der löblichen Music Ober Meisters . . . Dantzig, gedruckt durch Simon Reinigern. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 29 (55) und XV. fol. 38 (17).

57. LOB des Ehrbaren Fleischer Werkes . . . (Auf dem nächsten Blatt der Haupttitel:) Fleischer-Lob, Allen Ehrsamem Mitgliedern der Löblichen Meisterschaft . . . zu Ruhm und Ergotzung abgefasset (Kupferstich). Gedruckt in Dantzig durch Simon Reinigern 1673. (Die Vorrede ist datiert: Dantzig am 3. Tag des Martzens im Jahr des Herrn 1673. Ihr in allen möglichen begebenheiten freundwilligster Ludwig Knaust, Unter-Richter der Alten Stadt Danzig. G. K. P.) 8 Bl. 4^o. Danzig XV. q. 75^a (180).

58. Auf die Hochzeit des Johann Heinrich Gieso mit der Tochter des Bürgermeisters Nikolaus von Bodek, Concordia 20. Juni 1673 „unterlienstlich erwiesen von Ludwig Knausten. U. R. d. A. S. G. K. P. Auff die Singeweise: Gesteh es nur mein Kind u. s. f.“ Dantzig gedruckt durch Simon Reinigern. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (67).

59. (Undatiert) Liebesjagt auf des . . . David Hundens mit . . . der . . . Jungfrauen Dorotheen, des Herrmann Kreyen, Handelsmanns in Danzig nachgebliebenen . . . Tochter, am 3. Tage des Wintermonats angestellten hochzeitlichen Ehren Tage . . . entworfen von Ludwig Knausten. Gedruckt bey seel. Georg Rheton Witwe. O. J. 2 Bl. fol. Danzig XV. fol. 32^b (41).

60. (Ohne Vorfassornamen.) In der Schrift: Manifestation der harten Proeeduren . . . der Englischen Arnee unter dem Commando Fayrfax und Cromwells, weil sie nicht allein ihren König richten, sondern auch alle Senatoren degradiret. Aus denn (sie) Englischen Exemplaren ins Deutsche vertiret. Anno 1649. 4^o (Stadtbibl. zu Elbing: D 5 Misc. 4) findet sich auf Bl. C^b: „Caroll des Königs von Engelland Klügliche Todes-Rede. Aufgesetzt von GoltLieb chr' die Könige 1649.“ Der Anfang lautet: „Hört auff ihr König-Reich' | Von West, Ost', Süden | Norden!“ | (14 achtzeilige Strophen.) Wie sich aus den Typen und der Schlußvignette ergibt, ist die Schrift in Danzig bei Georg Rheton gedruckt. Der Verfasser des Gedichts ist ohne Zweifel Ludwig Knaust, wie ein Vergleich mit dem „Totten-Lied“ und der daselbst gewählten Abkürzung des Namens beweist. — Davon gibt es auch — nach F. Weller, Annalen der poetischen National-literatur der Deutschen II 423 Nr. 1240 — einen Separatdruck: „Caroli des Königs von Engelland Klügliche Todes-Rede . . . Wie auch Ihr. Kön. Majst. von Engelland Klage u. Sterb-Lied“ 1649. Letzteres von G. Grefflinger (cf. W. v. Oettingen, Grefflinger S. 20. 21).

E. Karl Taut.

Sämtliche hier verzeichneten poetischen Schriften befinden sich auf der Stadtbibl. zu Danzig.

1. Auf den Tod des Hans Sjallen 20. Mai 1655. Dantzig. bey seel. George Rheten Witwe.

O. J. 2 Bl. fol. XV. 32^c (158). cf. Knaust Nr. 25.

2. Auf den Tod der Catharina Schmallenberg geb. Schröder. 24. Mai 1655. Gedruckt bey Seel. Georg Rheten Witwe.

O. J. 2 Bl. 4^o XV. q. 75^b (161).

3. Auf den Tod der Anna Weber geb. Euehler 9. Maerz 1657.

O. O. u. J. 2 Bl. 4^o XV. q. 75^b (182^b).

4. Auf den Tod des Pfarrers Christian Storchau 20. Maerz 1657. O. O. u. J. 2 Bl. 4^o. XV. q. 75^b (182^a).

5. Auf den Tod der Frau Catharina Schweichart geb. Schmieden 6. Juni 1657. O. O. u. J. 1 Bl. fol. XV. fol. 32^c (155^b).

6. Unsern Grossen Gottes Wunderbare Gedanken und unerforschliche Wege, Welcher sich . . . Samuel Weisazius . . . Pfarr-Horr der Danzker Kirchen S. Bartholom. in Seiner am XXIV Sontag nach dem Fest der Heil: Droy-Einigkeit . . . gehaltenen Eintritts-Predrigt (sic) . . . freudigst Danck gesagt . . . Dantzigk bei Philip Christian Rheten 1657, 2 Bl. fol. XV. fol. 32^c (156^a).

7. Auf die Hochzeit des Polnischen Kammerherrn Wilhelm Reinhold von Osten genant Sackon mit der Adelgunda Wichman. 14. Febr. 1658.

O. O. u. J. 4 Bl. quer 4^o. q. 75^b (183^a).

8. Auf die Hochzeit des Elhard Friedrichsen mit Florentina von der Linde 29. April 1659. Mit Kupferstich, der in Prosa erlüutert ist: darunter Verse. Danzig bey Philip-Christinu Rheten.

O. J. 1 Bl. gr. fol. XV. fol. 32^c (157).

In dem auf dasselbe Ereignis verfaßten Gedicht von Knaust (Nr. 43) ist der 25. April genannt.

9. Auf den Tod der Tochter des Ratsverwandten Christian Schweichart, Florentina 2. Juni 1659. Dantzig, bey Seel. Georg Rheten Wittwe durch David Friederich Rheten. O. J. 4 Bl. 4^o.

XV. q. 75^b (183^a).

10. Auf den Tod der Gattin des Gerichtsverwandten Friedrich Koy, Gertraud geb. Tolmann, beerdigt 12. Juni 1659. Bey Georg Rheten Wittve durch David Friedr. Rheten. O. J. 2 Bl. fol. XV. fol. 32^c (155^a).

11. Auf die Hochzeit des Gottlieb Hupplis mit Anna Szirlinski 13. Juni 1661 „Zugefertiget von Karl Tauten, Dantzkern, Der Heil. Schrift-Beflissenen Kayserlichen gekrönten Poeten, in der Hochlöblichen Elbischen Schwänen Gesellschaft beygenahmet Rosander“. Dantzig bey David Friedrich Rheten. O. J. 8 Bl. 4^o. XV. q. 75^b (183^b).

12. Gewandte Rele Anna Luthers, Ihres Alters sieben und siebenzig Jahr, Einus Evangelischen Predigers in Hamburg . . Martin Luther Tochter, Welche nach vierzig-Jährigen Teuffischen grossen Anfechtungen als eine Sieghafte überwinderin Desson giftigen Mord-Pfoilen durch einen sanfften Todt Mitwoch nach Quasimodogoniti Seelig entgangen und folgenden 8. Majß 1675 zu S. Johann in Dantzig . . dem Schoß der Erden einverleibet ward . . . Dantzig, Druck des David Friedrich Rheton.

O. J. 2 Bl. Hoch 4^o. Ohne Nennung des Verfassers, der jedoch am Schluß folgenden handschriftlichen Zusatz gemacht hat: „Dieses Gedicht habe ich Karl Taut Ao 1675 der angefechteneu . . zu Ehren insgeheim geschrieben. Es ist mir aber selbiges heimlich von Händen kommen und wider wissen gedruckt worden.“

XV. q. 75^a (146).

13. Auf den Tod der Frau Elisabeth Hagedorn geb. Kemmerlink. In Jahr unser Erlösung 1676 Den 31. Augusti. O. O. 2 Bl. fol. 32^e (159^a).

14. Der in freywillig angenommener Armut alles habende und durch dieselbe allen wahren Christen alles dasjenige, was zu Zeitlich- Geistlich- und Ewigem Loben nöthig und erspriedlich ist, Reichlich mittheilende JESUS . . . Bey diesem antretenden 1677sten Jahr Einfältigster massen in Alexandrinischer Reim-Art fürgestellt von Karl Tauten. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reiniger 1676, 4 Bl. 4^o. XV. q. 75^b (184).

15. Der um der Ganzen Welt Sündo willen Blut-Trieffende Heyland Jesus Christus, Wahrer Gottes und Menschen Sohu . . . in diser 1678igsten Jahrus lauffenden Fasten Zeit Einfältig beherziget von Karl Tauten. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reiniger. O. J. 8 Bl. 4^o. XV. q. 75^a (147) und XV. q. 75^b (185^a).

16. *Votivus affinitatis animus fortunatis taedis . . Andreæ Wendelandii, Medicinæ doctorandi . . sponsi nec non . . Elisabethæ Teuchmannia, quondam . . Christophori Schultzen Pastoris . . civitatis . . Graudentinensis . . relictae viduae sponsae ad diem XXII. Novembris . . M.DC.LXXII. Graudenti accendendis . . declaratus a Carolo Taut. Gedani, Typis Reinigerianis. 14 lat. Distichen und 10 sechszeilige deutsche Strophen.* O. J. 2 Bl. 4^o. XV. q. 75^b (185^b).

17. Himmel-ab durch Gott den Vater in kräftiger Vorbitte seines Ewigen Sohnes des einigen Mittlers und Welt-Erlösers Jesu Christi, In die verlangonden Hertzen Gesamnter Apostel-Schar Wuuderthätig-geschencketo Pfingst-Gast Gott der Heilige Geist . . . Bey dem Im 1679sten Jahre einfallenden Pfingst-Festo einfältigst erwagen von Karl Tauten. Dantzig, Druckts David Friedrich Rheto. O. J. 4 Bl. 4^o. XV. q. 75^a (148).

18. Auf den Tod der Susanna Concordia Resnanin gestorben „in dem dritten Jahro ihrer zarten Jugend-Blüthe den 15. Tag des Christ-Monats“. 1680. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reinigern. O. J. 1 Bl. fol. XV. fol. 32^e (160).

19. Immanuel, Gott mit Uns, der das Jahr krönct mit seinem Gath . . Zum Anwundsch eines . . Neuen Jahres Seinen gesammten Gönnern und Wolthütern

.. verehret. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reinigern 1680. 8 lat. Distichen und 8 deutsche vierzeilige Strophen. Mit zahlreichen Anmerkungen. 2 Bl. fol. XV. fol. 32^e (159^b).

20. Priesterliche Würde und Bürde (bei dem Tode des Predigers Eberhard Huttfilter in Danzig 17. April 1692). Kürzlich abgebildet von des Seel. Herrn über Vierzig-Jährig-vertraulich-gewesenen Hertzons-Freundes Karl Tauten . . Dantzig, Druckts David Friedrich Rhete. O. J. 2 Bl. fol. XV. fol. 32^e (161).

21. (Undatiert.) Auf den Tod der Euphrosina Elisabeth, Tochter des Schöppen-Eltermanns Georg Lilienthal 20. Septb. Dantzig, bey seel. Georg Rheten Witwo Druckts David Friedrich Rhete. O. J. 2 Bl. 4^o. Y.V. q. 75^b (180).

22. (Undatiert.) Der Allmacht Abforderung bey . . Leichbestattung . . Reinhold Cölmern Ihrer Königl. Majest. zu Polen und Schweden Kammer Herrn auf Kleeschow, Saszkoczin . . vorgestellt von Karl Tauten Dantzkern, der Heil. Schrift Hofflissenen, Kayserlichen Gekröneten Poeten, in der Hochlüblichen Elbischen Schwänen Gesellschaft beygenannt Rosander. Dantzig, Gedruckt bey Philipp Christian Rheten. O. J. 1 Bl. fol. XV. fol. 32^e (156^b).

23. In Samuel Schelwigs Leichenrede auf den Danziger Diakonus Andreas Gnospius († 26. Juni 1702), Danzig, Gedruckt durch Johann Zacharias Stollen 1704. [Danzig. St. B. XX. B. 217 (13)] findet sich unter den „Epicedia ab exteris benevole transmissa“ auch ein längeres deutsches Gedicht von Taut, beginnend: „Goh' hin du werther Greiso | Der Schöpfer zieht gar loyse | Die Seele nach sich zu. | Jtzt wird dein hittres Leiden | Verwechselt mit den Freuden | Der süßen Himmels-Ruh. |

Neue Briefe von Paolo Sarpi.

Von D. **Karl Benrath.**

In dem 102. Bande der „Historischen Zeitschrift“ S. 567 ff. ist über einen wertvollen Fund aus dem Archiv des Fürsten zu Dohna in Schlobitten eine vorläufige Notiz gegeben worden. Die dort erwähnten Briefe des Consultors der Republik Venedig Paolo Sarpi an den Grafen Christoph von Dohna sind jetzt erschienen*).

Die nahe liegende Frage, wie Briefe von Sarpi in das Schlobittener Archiv gekommen, oder genauer, wie es zu dem Briefwechsel des Consultors mit Angehörigen des Geschlechtes der Dolma gekommen ist, läßt sich schon durch Hinweis auf den 1874 erschienenen zweiten Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges“ beantworten. Dort hat nämlich Moritz Ritter „Aufzeichnungen des Burggrafen Christoph von Dohna während seiner Gesandtschaft in Venedig, 23. Juli bis 26. August (1608)“ aus dem Archiv in Schlobitten veröffentlicht und zur Erklärung einiges beigefügt. Graf Christoph Dohna, ein Neffe des Fabian Dohna, welcher in Diensten des Pfalzgrafen Johann Casimir eine hervorragende Rolle in den pfälzisch-französischen Beziehungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts gespielt hat, ist in jungen Jahren (1608) als Vertrauter des Fürsten Christian von Anhalt nach Venedig gesandt worden, um mit dem dortigen Senate Fühlung zugunsten der Union zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit trat Christoph in persönliche Beziehungen zu Sarpi, die ihm Sir Henry Wotton, der

*) Neue Briefe von Frä Paolo Sarpi (1608—1610). Nach den im fürstlich Dohnaschen Archiv aufgefundenen Originalen herausgegeben von D. Karl Benrath. Mit einem Faksimile. 104 S. 8°. Leipzig, Rudolf Haupt 1909.

englische Gesandte in Venedig, vermittelte. Der Consultor schenkte dem jungen Diplomaten, der sich ihm schon durch seine bei früherem Aufenthalt in Italien gewonnene völlige Beherrschung der Landessprache empfahl, volles Vertrauen, und seinem Wunsche, die Beziehungen nach Dohnas Abreise fortzusetzen, verdanken wir die Briefe, deren erster vom 5. September 1608 und deren letzter vom 26. Februar 1616 datiert ist. Die Gegenstände, welche Sarpi behandelt, sind mannigfaltig: keiner der Briefe unterläßt, auf Fragen der allgemeinen Politik einzugehen, die ja Sarpi, wie auch seine sonstigen Briefe zeigen, stets mit größter Sorgfalt verfolgte. Die diplomatischen Beziehungen zwischen den Fürsten von der Union und der Republik Venedig wünscht Sarpi möglichst enge gestaltet zu sehen: es sei, betont er, zu dem Zwecke nötig, daß die Fürsten einen ständigen Agenten in Venedig anstellten, der bei dem Senate beglaubigt werde; gemeinsame Interessen ergäben sich genügend aus dem beiderseitigen Verhältnisse zum Papst und zum Kaiser. Sarpi ist es auch, welcher den Gedanken aufs Tapet bringt, ob nicht der Fürst von Anhalt Oberstkommandierender der venetianischen Truppen werden soll — ein Gedanke, den schließlich Heinrich IV. durchkreuzte. Sarpi handelt darüber im 1., 2., 3. und 4. Brief. In diesen ersten und mehreren weiteren Schreiben berührt er auch eine Frage, welche das besondere Interesse sowohl des Fürsten Christian von Anhalt als des Grafen Christoph erregt hatte: ob es nicht möglich sei, dem Protestantismus eine Stelle in Venedig in Form einer organisierten Gemeinschaft zu sichern. In diesen Gedanken begegneten sich französische Hugonotten, Genfer und deutsche Reformierte mit dem englischen Gesandten Wotton und seinem königlichen Herrn Jakob I. Man glaubte, daß der Boden infolge des Konfliktes der Republik mit Paul V. günstig vorbereitet sei. Zwar war der Friede durch die Vermittlung Frankreichs äußerlich wieder hergestellt, aber der eigentliche Streitpunkt — ob auch die Priester und Ordensleute im Staate dem gemeinen Rechte unterliegen, oder nicht — war nicht zu zweifellosem Austrage

gebracht, und Reibungen ergaben sich überall, wo die Ansprüche der Kurie dem Gesetz oder den Gepflogenheiten der Republik entgegenstraten.

Auf eine Reihe solcher Fragen geht Sarpi ein; er weiß, daß das Problem der Pflanzung und Förderung einer protestantischen Gemeinde in der Stadt seinen jungen Freund und dessen Herrn, den Fürsten von Anhalt, in besonderem Maße interessiert, und kommt mehrfach darauf zurück; er bestellt ihm Gräfte von Mitgliedern des Kreises evangelisch gerichteter Freunde, und als der päpstliche Nuntius einen starken Vorstoß nach dieser Seite macht, indem er den treuen Freund und Gesinnungsgenossen Sarpis Frä Fulgenzio im Frühjahr 1609 vom Predigtamte suspendiert, gibt er ihm darüber nähere Auskunft. Einen größeren Raum aber nehmen immer die Fragen der allgemeinen Politik in Sarpis Briefen ein. Noch ist Venedig einer derjenigen Punkte, an denen man am besten über alles orientiert war, was in der Welt vorging; Sarpi aber, dem das Vertrauen des Senates eine Kenntnis der einlaufenden Informationen wie wenig ändern erschloß, umfaßt alle Vorgänge mit Interesse, beobachtet und kombiniert, gibt Auskünfte und begleitet mit seinem klaren Urteil, was der Wechsel der Dinge bringt. Wie ist sein Auge offen für alles: mit unentwegtem Mißtrauen betrachtet er die Schachzüge der spanischen und bis zu einem gewissen Grade mißtrauisch auch die der französischen Politik; gern möchte er die niederländischen Generalstaaten auf der Höhe sehen und in den Fürsten von der Union in Deutschland ein wirksames, zuverlässiges Gegengewicht gegen die habsburgische Politik erblicken können; und zugleich gibt er sein Urteil über die literarischen Kämpfe der Jesuiten gegen den König von England und andere Schriften und weist einmal nach, aus welchen inneren Gründen ein *perpetuum mobile* nicht konstruierbar sei. Vor allem aber sind es die Vorgänge auf italienischem Boden, die seine Aufmerksamkeit fesseln und in den Briefen eingehend behandelt werden: einerseits was die Kurie tut oder nicht tut und will, andererseits in den Briefen

aus dem Jahre 1613 die merkwürdigen Unternehmungen des Herzogs von Savoyen gegen die Spanier, wie sie fast die ganze Halbinsel in Brand gesetzt hätten.

Diese Andeutungen mögen genügen. Sie werden zeigen, daß bei der Veröffentlichung der Briefe nicht lediglich das Gefühl maßgebend war, die Nachwelt sei dem berühmten Consultor, über den auch heute noch die Urteile sehr verschieden lauten, mindestens eine Bekanntgabe seiner erreichbaren Korrespondenz schuldig. Für alle Fälle aber wird Sarpis Briefwechsel durch die Ausgabe wesentlich ergänzt. Zu den 41 Briefen an den Grafen Christoph Dohna fügt dieselbe noch vier von Sarpi an dessen Bruder Achatius Dohna hinzu, und ein zweiter Anhang bringt drei Briefe von Frä Fulgenzio und in Auszügen einige Schreiben von anderen Mitgliedern des Sarpischen Kreises.

Berichtigung.

Im 43. Bande dieser Zeitschrift macht Joh. Sembritzki über den Schriftsteller Louis v. Wallenrod die auffällige Angabe, er sei nach Ausweis des Taufregisters als Heinrich Julius Conrad Ernst v. W. dem Lieutenant im Kürassier-Regiment v. Seydlitz Julius v. W. und seiner Gemahlin Karoline geb. „v. Gollve“ am 20. Dez. 1789 zu Ohlau in Schlesien geboren. In seinem 18. Lebensjahre sei er in Königsberg als Jurist immatrikuliert, wobei seine Vornamen als Julius Ludwig Conrad Ernst angegeben seien, so daß „Ludwig“ an die Stelle von „Heinrich“ getreten sei (!). Dieser Vorname (Ludwig) sei später unter Umänderung in „Louis“ der von ihm einzig gebrauchte geworden. Der höchst sonderbare Wechsel des Vornamens, über den gewiß mancher Leser den Kopf geschüttelt hat, erklärt sich nach den Angaben des von der deutschen Adelsgenossenschaft herausgegebenen Jahrbuchs des deutschen Adels Bd. 3 einfach so, daß dem Julius v. W. und seiner Gemahlin, die nicht eine geborene „v. Gollve“ — ein Adelsgeschlecht dieses Namens gibt es nicht —, sondern „v. Graeve“ aus dem Hause Konstadt war, in den Jahren 1789 und 1790 zwei Söhne geboren wurden: 1) Heinrich Julius Ernst Konrad, der in dem zarten Alter von 1½ Jahren am 29. Juli 1790 starb, 2) wenige Monate nach dem Tode des Erstgeborenen am 13. Dezember 1790 ein Sohn, dem die Eltern in Erinnerung an das frühverstorbene erste Söhnchen dessen drei Nebenvornamen „Julius, Konrad, Ernst“, im übrigen aber als Rufnamen den Vornamen „Ludwig“ beileigten, der, wie damals üblich, später in „Louis“ geändert wurde.

Das für Ostpreußen interessanteste oder besser einzig interessante schriftstellerische Erzeugnis des Louis v. W. ist in dem Artikel nicht erwähnt: im Jahre 1818 erschien in Königsberg aus seiner Feder ein Heftchen des Titels: „Geschichte der Löbenichtschen Kirche vom Jahre 1795 bis August 1818. Fortsetzung der vom Herrn Consistorial-Rath Hennig [der Bibliothekar der Wallenrodtschen Bibliothek gewesen war] im Jahre 1795 herausgegebenen Geschichte.“

Ohne Not — und die lag nicht vor — hätte übrigens die Erinnerung an Louis v. Wallenrodts nicht geweckt werden sollen. Sein wahres Bildnis zeigt einen tiefen Schatten, der ihm in der Zeichnung des Herrn Sembritzki fehlt.

Alfred Schulze.

Kritiken und Referate.

Knaake, Emil, Professor am Königl. Realgymnasium zu Tilsit, *Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte*. Halle a. d. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1900, gr. 8^o, gehäftet M. 6,—, gebunden M. 7,—. VIII und 372 Seiten.

Die vorliegende, mühevollle Arbeit des geschätzten Verfassers, der sich namentlich durch seine im gleichen Verlage in mehrfachen Auflagen erschienenen Hilfsbücher für den Geschichtsunterricht auch in weiteren Kreisen bekannt gemacht hat, ist ein Abdruck der vier Programmabhandlungen des Tilsiter Realgymnasiums aus den Jahren 1906 bis 1909. Mit immer wachsender Spannung hatten bereits während ihres Erscheinens alle, die sich für die Geschichte der Königin Luise interessieren, jedesmal die Fortsetzung dieser Abhandlungen erwartet, und stets war die fleißige und umsichtige Bearbeitung des Lebens der unvergeßlichen Herrscherin, die der Verfasser uns schenkte, eine hochwillkommene Gabe.

Sie liegen nun also zusammengefaßt und abgeschlossen vor. Naturgemäß liegt der Vergleich nahe mit Paul Baillet's inzwischen erschienenem monumentalen und so viele neue Quellen erschließenden, das vorhandene Material so erschöpfend verwertenden Werke „Königin Luise. Ein Lebensbild“ (Berlin und Leipzig 1908. Verlag von Giesecke & Devrient, gr. 4^o, geb. 10 M.). Und doch — abschließend hat trotz der Riesearbeit, die in ihnen steckt, weder das eine noch das andere Werk sein können, weder bezüglich der Persönlichkeit der edlen Fürstin, noch bezüglich ihrer geschichtlichen Bedeutung. Denn nur zu deutlich tritt hier wie dort hervor, wie viele Quellen zu ihrer Lebensgeschichte teils verloren, teils noch immer unzugänglich sind. Wobei ich namentlich auch an die Archive gewisser Adelsfamilien sowie an den Briefwechsel der Königin mit ihrer Schwester Friederike und an ihre in Almanachen u. dgl. niedergelegten Aufzeichnungen denke. Und dazu erfahren wir jetzt, daß „der literarische Nachlaß der Königin unmittelbar nach König Friedrich Wilhelm III. Tode vernichtet worden“ ist!

Was aber aus den bisher bekannt gewordenen Quellen und Bearbeitungen zu entnehmen war, hat der Verfasser in so ausgiebiger und verständiger Weise benutzt, daß sein Werk auch neben dem von Baillet in Ehren bestehen kann. Und gerade in dem Nachweis der Quellen, aus denen das geschichtliche Urteil

sich begründen läßt, namentlich in den Anmerkungen unter dem Texte, die aber die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen, besteht ein besonderer Wert des Buches, das sich bemerkenswerter Weise gänzlich des üblichen Bilderschmuckes enthält. Dazu kommt eine wohlthuende Wärme der Darstellung, wie sie der Gegenstand erfordert, die doch zugleich frei ist von byzantinischer Überschwenglichkeit, und auch manche höchst interessante Einzelheit, zumal aus der ostpreussischen Zeit von 1806 bis 1809^{*)}, die der Verfasser zum ersten Male weiteren Kreisen mitzuteilen in der Lage war.

Schade ist es, daß bei dem Abdruck der älteren Teile die inzwischen erschienene Literatur nicht mehr hat verwertet werden können; einer Neuaufgabe wird außerdem ein genaues Verzeichnis der benutzten Werke**) und ein alphabetisches Namensregister nicht fehlen dürfen. Auch eine genaue chronologische Übersicht, wemöglich mit Itinerar und Briefverzeichnis, wäre in hohem Grade wünschenswert.

Der Druck ist von erfreulicher Korrektheit (S. 231, A. 2 lies Velhagen!), die einfach-würdige Ausstattung macht dem altherwürdigen Waisenhause Ehre!

Ostode Ostr.

E. Schnippel.

Johannes Mühlradt, Die Tuchler Heide in Wort und Bild. Mit 66 Abbildungen und einer Karte. Danzig (Kafemann) 1908. — 348 S., Preis 3,— M.

„Der Osten verdient es, daß man ihn genauer kennt!“ — Diesen Ausspruch des früheren Oberpräsidenten v. Gollner hat sich der Verfasser zum Leitmotiv genommen, als er daran ging, „eine kulturelle Schilderung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der gesamten Tucheler Heide“ zu geben.

Der Verfasser hat die Aufgabe, die er sich gestellt hat, in höchst anerkennenswerter Weise gelöst. Wir lernen ein gut Stück des Ostens genauer, ja recht gründlich kennen, und nicht nur durch trockene Belehrung, sondern in schmackhafter Form.

*) Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit eine Notiz in meinem Aufsätze Altpr. Monatschr. Bd. 44, 1906, S. 47, Anm. 1, dahin richtig zu stellen, daß, wie mir P. Baillen selber freundlichst mitteilte, die Angabe der Frau v. Berg bezüglich der Zeilen „Wer nie sein Brot mit Tränen aß usw.“ sich doch auch schon in der ersten Auflage ihrer Gedenkschrift (Berlin 1814) findet. Der Nachweis der ältesten Quelle (v. Cölln 1808) usw. bleibt dadurch unberührt. S.

**) Unbekannt geblieben sind dem Verfasser von wichtigeren Arbeiten anscheinend nur die älteren, aber noch immer wertvollen Schriften von L. Kluckhohn (1876), Mommsen-Treitschke (1876), einige merkwürdige Notizen bei Vohse und v. d. Marwitz sowie das Tagebuch der Gräfin Bertha Truchseß-Waldburg (Sitzungsberichte der Altertums-Gesellschaft Prussia 1890, S. 118 ff.).

In anziehender Schilderung gibt der Verfasser ein aussprechendes, bis ins kleinste ausgemaltes Bild von den weiten Wald- und Ödflächen der heute zu Unrecht überberufenen „Tucheler Heide“. Der Leser erkennt, „daß die Heide nicht das viel belächelte und verspottete Kind ist, sondern eine Jungfrau, deren herbe Schönheit mehr Anziehendes hat, als manche vielgepriesene Jugend unseres Vaterlandes.“

Die dem Verfasser so lieb gewordene Gegend wird vom landschaftlichen und geologischen, vom wirtschaftlichen und kulturellen Standpunkt behandelt. Aber auch die historischen Schilderungen nehmen einen breiten Raum ein, und die klimatischen Verhältnisse sind erschöpfend behandelt.

Der Verfasser entwirft ein ebenso prächtiges Bild von dem Heidewalde wie von den Ödflächereichen und bringt anziehende Schilderungen von dem Baumwuchs unter Berücksichtigung der seltenen Formen, von den Waldbränden, den Schällingen und der Fauna des Waldes, von den Rieselwiesen etc.

In wirtschaftlicher Hinsicht behandelt er die Verkehrsverhältnisse und die Sicherheit in der Heide, den Holzschlag, die Teesehwelerei, die Holzindustrie, die Bernsteingräberei, das Beerenbesen, die Viehzucht, die Bienenzucht, die Fischerei, die Meliorationen, die Obstbaumzucht, die Jagd und den Jagdfrevel etc.

Ebenso packt er bei den kulturellen Darstellungen das Leben der Waldbewohner von den verschiedensten Seiten. Er schildert die Siedelungen, das kirchliche Leben und das Schulwesen mit derselben Liebe wie die verschiedenen Zweige in der Beschäftigung der Bewohner; er führt uns die Sitten und Gebräuche, den Aberglauben, die Sagen und Märchen vor Augen; er geht auf die nationalen Verhältnisse ein, auf den Gesundheitszustand, auf den Kimberreichtum u. a.

Die historischen Abschnitte nehmen einen breiten Raum ein. Der Verfasser begnügt sich nicht damit, die Ereignisse aus der Geschichte herauszugreifen, die auf die Schicksale der Tucheler Heide eingewirkt haben, sondern er behandelt die auch nur zum Teil einschlagenden Partien in breiter Ausführung. Indessen muß man sagen, daß der Leser auch aus diesen Abschnitten manche Belehrung schöpfen kann, abgesehen davon, daß der kleine Druck, durch den sie sich abheben, gegebenenfalls die Ausschaltung leicht ermöglicht. — Zu falscher Auffassung könnte die Bemerkung führen, daß 1190 der deutsche Ritterorden gestiftet sei (S. 17). Indessen ist schon auf der nächsten Seite (18) nur von einem Hospital in Acon die Rede.

Wo die Jugenderinnerungen mitsprechen, sind für den fernem Stehenden die Einzelheiten zu genau behandelt. Da wünscht man, daß das Gesamtbild durch Weglassung feinerer Linien markanter gestaltet werde. Aber man kann es verstehen. Sieht nun doch selbst die eigene Heimat mit andern Augen an und betrachtet sie mit andern Gefühlen als fremde Gegenden? Zudem dürften für den Einheimischen auch diese mit solcher Begeisterung für die Heimat geschriebenen Einzelheiten eine genüßreiche Lektüre bilden.

Die Abbildungen sind trefflich gewählt und gut ausgeführt. Das Kärtchen ist zur Orientierung ausgezeichnet.

Wir können dem Verfasser für die Bereicherung der Heimatkunde unseres Vaterlandes und vor allem der Ostmarken nur dankbar sein.

Abb. Zweck.

Victor Röhrich, Der Streit um die Ermländische Kathedra nach dem Tode des Bischofs Heinrich Wogenap (1331—1339). — Braunsberg 1908 (Verzeichnis der Vorlesungen am Kgl. Lyceum Hrodunum im Sommer-Semester 1908).

Während drei der vier preussischen Bistümer, nämlich Culm, Pomesanien und Samland bereits im 13. Jahrhundert vollständig vom Deutschen Orden abhängig wurden, hatte sich das Ermländische seine Selbständigkeit in höherem Grade bewahrt, obwohl der Orden bestrebt war, ihm ergebene Geistliche in das Ermländische Kapitel zu bringen, und dabei auch Erfolg gehabt hatte; es scheint, daß die Bischöfe Jordan und Heinrich II. Wogenap ihrer ordensfreundlichen Gesinnung ihre Erhebung verdankten. Wenig zufrieden mußte mit solchen Erfolgen des Ordens der Rigische Erzbischof sein, der ja Metropolit der preussischen sogar wie der livländischen Bistümer war. Wenn er schon in Lieland, wo der Orden de jure unter der Lehnsheft der Rigier Kirche stand, dessen Unabhängigkeitsbestrebungen nur mit Mühe bekämpfte, so mußte ihm jede Erweiterung des Einflusses des Ordens im preussischen Ordensgebiete besonders mißfällig sein. Daher erklärt sich die Haltung des Erzbischofs auch im Streite um den Ermländischen Bischofsstuhl nach Heinrich II. Wogenaps Tode. Im Lichte dieser Gegensätze gewinnt dieser Streit eine allgemeinere Bedeutung. Röhrich zeigt, daß die Angaben der wohl auf dem unzuverlässigen Simon Grünan fußenden Heilberger Chronik über diese Episode zu verwerfen sind und daß wir uns an die urkundlichen Quellen zu halten haben, um den Zusammenhang richtig zu erkennen. Nach Heinrich Wogenaps Tode gelang es abermals der Partei des Ordens, einen der Ihrigen, den Domherrn Martin von Guldete — nach Martin von Cybul heißt er in einer anderen Urkunde — bei der Bischofswahl durchzubringen. Allein der Generalvikar der Rigier Kirche lehnte in Abwesenheit des Erzbischofs Friedrich die Bestätigung ab, der damals, empört über die Unterwerfung Rigas unter die Herrschaft des Ordens (1320), in Avignon weilte, um am päpstlichen Hofe gegen diesen zu wirken. Martin begab sich nun ebenfalls dahin, aber schieflich hat Papst Benedikt XII. doch gegen ihn entschieden, und Martin mußte auf den Ermländischen Stuhl verzichten. Aber der vom Papste ernannte Bischof — es war sein eigener Kaplan Hermann — hatte gegenüber der gegen ihn im Ermlande

sich *gottlos* machenden Abneigung, die der Orden wohl gewiß nährte, *große Mühe*, sich auch tatsächlich durchzusetzen. Es gelang ihm *erst*, als im Jahre 1339 der Orden selbst einlenkte. Dies *geschah*, weil in den damals herrschenden *arbiträren Streitigkeiten* mit Polen es für ihn von höchster Bedeutung war, nicht die Curie *gegen* sich zu haben. Er *gab also* in der *Ermländischen Frage* nach, weil Wichtigeres für ihn auf dem Spiele stand. — Ob die *eischöpfende Benutzung* des Ordensbriefarchives in Königsberg im einzelnen zu sichereren Ergebnissen geführt hätte (— soviel sich erkennen läßt, sind nur gedruckte Archivalien benutzt —), läßt sich schwer mit Sicherheit sagen. — Auch bei Gelegenheit dieser Episode tritt die Bedeutung des Domkapitels deutlich zutage. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn die staatsrechtliche Stellung der Domkapitel im *Gebiete* des Ordens einmal eingehender im Zusammenhang untersucht würde, wie ja Kapitel anderer Bistümer bereits Gegenstand solcher Untersuchungen geworden sind, (z. B. Halberstadt, Bremen, Trier u. a.). Für das Ermland hat hinsichtlich der Herkunft der Domherren Böhrich in der *Ermländischen Zeitschrift* Bd. 13 Angaben gemacht auch sonst die Klärung dieser Fragen gefördert, für *Livland* liegt die dankenswerte Zusammenstellung von Baron Hermann von Bruiningk in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen in Riga 1908 vor. Aber auf diesem Gebiete der Verfassungsgeschichte ist noch manches zu tun.

A. S.

Joseph Kolberg, Aus der Geschichte des Braunsberger Artushofes. Braunsberg. Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei. 1908 (Separat-
abdruck aus der Ermländischen Zeitung 1908, Nr. 63, 66, 69).

Der um die Ermländische Geschichte durch *mehrfache Publikationen* verdiente Verfasser macht in diesem Aufsätze Mitteilungen über den ehemaligen Artushof in Braunsberg, welche die früheren Forschungen über diesen vielfach ergänzen und kulturgeschichtliches Interesse beanspruchen dürfen. Es wird zunächst das *Brüderschaftsbuch* des Hofes von 1636 behandelt, wobei Angaben über die Herkunft der Mitglieder gemacht und Proben der meist poetischen Eintragungen mitgeteilt werden. Der zweite Abschnitt behandelt den *baulichen Zustand* und die *innere Einrichtung* des Hofes im Jahre 1582, d. h. während der Blütezeit der Stadt Braunsberg.

A. S.

Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König Friedrich I.

Von **Curt Flakowski.**

II. Übersicht über die Erbpacht in den einzelnen Provinzen¹⁾.

§ 15.

Die Kurmark zählte im Jahre 1700 ungefähr 45 Ämter²⁾. Von diesen wurden bei den ersten Erbpachtsversuchen (1701) die Ämter Ziesar und Derenburg ganz und außerdem mehrere

¹⁾ Zur Feststellung der landesherrlichen Ämter in Brandenburg-Preußen dienten folgende Bücher:

- I) Fischbach, Histor. Beiträge, Berlin 1782, II, 1, Beil. K. S. 82 ff., Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Kurfürstl. Brandenburgischen Ämter; dieses Verzeichnis stammt aus den Jahren 1796—97 (vergl. Fischbach a. a. O. S. 25).
- II) Abel, Preuß. und Brandenburg. Staats-Geographie, Leipzig und Stendal 1711.
- III) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens, Leipzig 1878, S. 370 ff., Alphabetisches General-Ämter-Verzeichnis (aus den Jahren 1720—37).
- IV) Büsching, Erdbeschreibung, 8. Aufl., Hamburg 1788 ff.
- V) Leonhardi, Erdbeschreibung der Preussischen Monarchie, Halle 1791 ff.
- VI) Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen, Königsberg und Leipzig 1875.

²⁾ Für die Kurmark konnte ich ein genaues Ämter-Verzeichnis nicht aufstellen, weil ich in den genannten Büchern häufig sich widersprechende Angaben fand. Die 45 Ämter waren mit Zugrundelegung der Fischbachschen Liste folgende:

Vorwerke in Tangermünde, Neuendorf-Letzlingen, Arendsee, Diosdorf, Burgstall, Salzwedel und Gramzow eingerichtet¹⁾.

In Laufe desselben Jahres kamen noch das Amt Potsdam, das Vorwerk Seelow im Amte Lebus und einige „Pertinentien“ in Lücknitz hinzu²⁾. Indes der kurz darauf um die Reform entstandene Streit hinderte die weitere Ausbreitung der Erbpacht.

Erst im Frühjahr 1704 wurde die Einrichtung wieder aufgenommen. Da aber das Ergebnis viel zu wünschen übrig ließ, berief der König im folgenden Jahre eine Kommission, bestehend aus den Geheimen Räten Gröben und Bartholdi und den Kurmärkischen Amtskammerräten Frieso und Franko, um nach den Ursachen des geringen Erfolges zu forschen³⁾. Verschiedene

Arendsee, Boeskow, Biegen, Biesental, Burgstall, Chorin, Derenburg, Diosdorf, Fehrbellin, Freienwalde, Fürstenwalde, Goldbeck, Gramzow, Köpenick, Kottbus, Lebus, Lehnin, Lenzen, Liebenwalde, Lindow, Lücknitz, Mühlenbeck, Mühlenhof, Neuendorf-Letzlingen (Altmark), Neuenhagen, Neustadt, Oranienburg, Potsdam, Rüdersdorf, Ruppin, Saarmund, Salzwedel, Schönhausen, Spandau, Stahnsdorf, Storkow, Sylow, Tangermünde, Trebbin, Wittstock, Wusterhausen, Ziesar, Zeehlin, Zehdenick, Zossen.

Bei Fischbach fehlt Schönhausen, es wird jedoch von Abel in Übereinstimmung mit Stadelmann, Büsching und Leonhardi als Kurmärk. Amt genannt. Die Ämter Joachimsthal und Neuendorf (Mittelmark) (siehe Fischbach a. a. O. S. 84) waren nach Büsching, Bd. 8, S. 521, und Leonhardi, Bd. 3b, S. 121 Schulämter des Joachimsthalchen Gymnasiums zu Berlin.

Neuendorf-Letzlingen, nach Fischbachs Verzeichnis (S. 82 ff.) zwei Ämter, bildeten, wie aus Abel, Büsching, Leonhardi und Fischbach Beil. Dd, S. 135 hervorgeht, nur ein Amt.

Die von Fischbach außerdem noch erwähnten „Kurmärk. Ämter“ Lauenburg und Mahndorf sind in keinem der genannten Verzeichnisse zu finden. Soehausen verzeichnet nur Büsching, Bd. 8, S. 510, und zwar als Amt des Joachimsthalchen Gymnasiums. Das Kollekturamt Nordhausen gehörte zur Grafschaft Hohenstein (Leonhardi, Bd. 4a, S. 547).

Bei Abel vermissen wir die Ämter Mühlenhof, Stahnsdorf und Sylow ganz, während er Kottbus zur Neumark rechnet. Die bei ihm genannten „Ämter“: Belitz, Goltz, Nellen und Himmelpforte fehlen in den anderen Verzeichnissen. Die „Herrschaft“ Derenburg wurde nach Abel zur

Mißstände kamen dabei zutage. So fanden sich in der Altmark, wo die Einrichtung doch bereits vier Jahre zurücklag, einzelne Domänen, bei welchen den Erbpächtern wegen der Opposition des Forstamtes noch immer nicht die endgültigen Grenzen angewiesen waren. Auch an den Kontrakten war manches auszusetzen. Einige von ihnen mußten nach der Meinung der Kommission unbedingt ungeändert werden, wofern der König dabei nicht empfindliche Verluste erleiden sollte; bei anderen wiederum glaubten sich die Erbpächter übervorteilt und wiesen sie mit der Begründung zurück, es wäre ihnen bei der Einrichtung der Ämter mehr versprochen, als ihnen jetzt zugebilligt würde.

Altmark gerechnet, wenn sie auch „an der Stadt Halberstadt“ lag (Abel, S. 290).

In Stadelmauns Liste werden die Ämter Neuendorf-Letzlingen und Neustadt nicht erwähnt. Dafür nennt er: Dambeck (nach Büsching, Bd. 8, S. 304, und Leonhardi, Bd. 3a, S. 596 ein Amt des Joachimsthalschen Gymnasiums) sowie Kaputh, Draheim und Neuenrade; die beiden letzteren gehörten aber nach Abel, Fischbach, Büsching und Leonhardi nicht zur Kurmark, während Kaputh ein Vorwerk von Potsdam war (Büsching, Bd. 8, S. 373 und Leonhardi, Bd. 3a, S. 747).

Büsching, Bd. 8, verzeichnet: Lindow, Neuenhagen, Storkow und Wusterhausen nicht als Ämter. Lenzen führt er ebenso wie Leonhardi, Bd. 3a, S. 633/4, als Vorwerk im Amte Eldenburg auf. — Über die „Herrschaft“ Derenburg sagt er (Bd. 9, S. 379): „Sie ist dem Fürstentum Halberstadt nicht recht einverleibt, sondern wird vielmehr zur Altmark gerechnet, ist aber auftragweise den landesfürstlichen Kollegen zu Halberstadt unterworfen und macht ein Amt aus.“

Bei Leonhardi, Bd. 3a, fehlt Amt Lindow. Kottbus, Neuenhagen und Sylov zählt er zur Neumark. Die „Herrschaft“ Derenburg führt er unter den nicht einverleibten Provinzen auf (Bd. 4a, S. 547 f.); sonst macht er dieselben Angaben darüber wie Büsching. Über das Amt Ziesar vergl. Anmerk. 4 auf Seite 55/56.

Büsching und Leonhardi verzeichnen außer den genannten noch mehrere Ämter, die aber wahrscheinlich erst unter den Nachfolgern Friedrichs I. zur Kurmark kamen.

Zu S. 50. ¹⁾ Vergl. S. 19.

²⁾ Zu ersehen aus der Aufstellung bei Fischbach II. 1. Beil. Bb. S. 132.

³⁾ Bericht der Kommission vom 28. April 1705 (Acta 11).

Es gelang jedoch, die Schäden zu beseitigen¹⁾; nunmehr hatten die mit der Vererbpachtung beauftragten Domänen-Kommissare Traumann, Rost und Prennel²⁾ auch bessere Erfolge zu verzeichnen. Bis Trinitatis 1707 wurden 36 Vorwerke, mehrere Mühlen und verschiedene andere „Portiontien“³⁾ vererbpachtet, wobei gegenüber der Zeitarende ungefähr 26900 Taler mehr erzielt wurden, einschließlich der aus den Kapitalien eingekommenen Zinsen im Betrage von 9500 Talern⁴⁾.

Damit jedoch hatte die Erbpacht in der Kurmark ihr Ende erreicht. Erbittert durch die ganz ungerechtfertigten Anklagen Lubens⁵⁾ nahm die Berliner Amtskammer, die seit der Personalreform von 1704⁶⁾ dem neuen System zum mindesten keine Schwierigkeiten gemacht hatte, ihre alte Taktik wieder auf und begann gegen die Erbpacht zu intrigieren.

Im Juli 1707⁷⁾ beschwerte sie sich — wahrscheinlich auf Veranlassung des Geheimen Rats von Görne, der von Anfang an der Erbpacht wenig geneigt und damals von Luben persönlich angegriffen worden war — beim König darüber, daß sie durch das Edikt vom 4. Mai 1706⁸⁾ von der Teilnahme an der Vererbpachtung ausgeschlossen sei.

An sich hatte die Kammer zu dieser Beschwerde ein Recht. Daß sie aber so spät und unmittelbar nach der Anklage Lubens dem Unmut über ihre Zurücksetzung Ausdruck gab, ließ dem

¹⁾ Wem dies gelang, der Untersuchungs-Kommission oder der mit der Einrichtung beauftragten Domänen-Kommission, geht aus den Akten nicht hervor.

²⁾ Vergl. den Königl. Erlaß vom 4. Mai 1706 (Acta 11).

³⁾ Diese Domänenstücke lagen in den 16 Ämtern: Beeskow, Biesental, Chorin, Freinwalde, Granzow, Liebenwalde, Löcknitz, Mühlenbeck, Neuenhagen, Nüdersdorf, Saarmund, Storkow, Sylow, Trebbin, Wittstock und Zossen.

⁴⁾ Fischbach II, 1, Beil. Bl. S. 146; Acta 11, General-Balance von 1704 ff. — Über die Bedingungen, unter denen die Erbpacht eingerichtet wurde, vergl. das Edikt vom 28. Februar 1705, Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 6. Sp. 151 ff. (siehe auch Seite 58/59).

⁵⁾ Vergl. Seite 87.

⁶⁾ „ „ 47.

⁷⁾ Reskript der Kurmärk. Kammer an den König vom 7. Juli 1707 (Acta 11).

⁸⁾ Königl. Erlaß vom 4. Mai 1706 (Acta 11).

Gedanken Raum, daß sie Böses im Schilde führte. Aus solchen Erwägungen heraus hätte der König zu dem Entschluß kommen müssen, die Beschworde abzuweisen; trotzdem verfügte er (30. August 1707¹⁾, die Vererbpachtung solle fortan von der Kammer und den Kommissaren „collegialiter“ vorgenommen werden.

Diesem Umstande werden wir hauptsächlich den plötzlichen Stillstand in der Kurmärkischen Vererbpachtung zuzuschreiben haben. Während die beiden letzten Jahre jene überaus günstigen Erfolge gezeitigt hatten, fanden sich jetzt — so berichtete wenigstens die Kammer²⁾ — entweder überhaupt keine tüchtigen Erbpächter, oder aber die vorhandenen Bewerber wollten nicht einmal soviel bieten, wie die Arende bisher getragen hatte.

Infolgedessen blieb von den 45 Kurmärkischen Ämtern fast die Hälfte von der Reform ganz unberührt, während die Domänenstücke der übrigen Ämter im Jahre 1710 auch nur zum Teil in Erbpacht standen³⁾.

§ 16.

Im Fürstentum Halberstadt, das um die Wende des 17. Jahrhunderts zwölf landesherrliche Ämter aufwies⁴⁾, wurde 1703 mit der Vererbpachtung begonnen.

¹⁾ Königl. Erult vom 30. August 1707 (Acta 11).

²⁾ Bericht der Kurmärk. Amtskammer vom 21. April 1708 (Acta 11).

³⁾ Nähere Angaben waren in den vorhandenen Akten nicht zu ermitteln.

⁴⁾ Die zwölf Ämter waren: Ermsleben, Gatersleben, Gräningen, Hornburg, Krottorf, das Amt der Majorey, Oschersleben, Schlanstedt, Stötterlingenburg, Stockenberg, Wülperode und Westerhausen.

Fischbuch, a. a. O., II, 1, S. 82 ff. nennt zwar noch das Amt Quedlinburg. Aber Quedlinburg war eine Abtei, die unter der königl. preuß. Schutzgerechtigkeit und landesfürstlichen Hoheit stand. (Vergl. Leonhardi, a. a. O., Bd. Ia, S. 570 ff. und Büsching, n. a. O., Bd. 8, S. 819 ff.).

Bei Abel, n. a. O., S. 283 ff. fehlt das Amt der Majorey. Dafür gibt er für die Zeit Friedrichs I. noch das Königl. Amt Weferlingen an. Dieses wurde 1701 vom Landgrafen von Hessen-Homburg eingelöst (vergl. S. 23), doch schon im Jahre 1706 dem Markgrafen von Kulmbach eingeräumt. Erst 1716 wurde es wieder eingezogen und von königl. Beamten verwaltet (Leonhardi, Bd. 4a, S. 519).

Zu Kommissaren waren außer Luben die beiden Räte Gröben und Bartholdi ernannt. Doch bevor diese im Fürstentum eintrafen, hatte Luben bereits die Ämter Stötterlingenburg und Wülperode in Erbpacht ausgetan und dabei, wahrscheinlich infolge des großen Zuzuges auswärtiger wohlhabender Familien¹⁾, so gute Erfolge erzielt²⁾, daß seine Mitkommissare nach der Besichtigung dieser und der übrigen Domänen dem Könige berichten konnten, in Halberstadt sei eine wohleingerichtete Erbpacht der Zeitrende vorzuziehen³⁾.

Über die näheren Umstände der dortigen Vererbpachtung geben die Akten keinen Aufschluß. Eine Opposition der Amtskammer muß auch hier vorhanden gewesen sein, da durch das Edikt vom 14. März 1704 zwei Halberstädter Kammerräte verabschiedet wurden⁴⁾. Von da ab aber ging die Erbpacht wohl

Leonhardi, a. a. O., Bd. 4a, S. 196 ff. und Büsching, a. a. O., Bd. 9^a S. 361 ff., zählen zu Halberstadt außer den genannten zwölf Ämtern und außer Werfelingen noch die Ämter: Haus-Neindorf, Emmeringen und Conradsburg. Ob diese Ämter schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Halberst. Amtskammer unterstanden oder erst später hinzukamen, habe ich nicht feststellen können.

„Das alphabetische Generalunterverzeichniß“ bei Stadtmann a. a. O. S. 370 ff. ist für Halberstadt sehr unzuverlässig; denn es werden hier auch solche Ämter, als königliche bezeichnet, die, wie Danlessen und Harsleben oder Schneitlingen und Zilli, dem Dompropste und dem Domkapitel gehörten (Leonhardi, Bd. 4a. S. 487 ff.). Ebenso waren auch Althaldensleben, Ammensleben, Hötusleben, Winnigen und Westenberg, wie aus Leonhardi zu erschen ist, keine zur Halberstädter Kammer gehörigen Ämter.

¹⁾ Vergl. die Beil. V bei Fischbach II, 1, S. 114 f.

²⁾ Nach den bei Fischbach II, 1 unter Beil. Pp und Qq S. 152 f. abgedruckten Balancen betragen die Einnahmen aus den beiden vererbpachteten Ämtern mit Einschluß der Zinsen von den Kapitalien: bei Wülperode ca. 3813 Taler und bei Stötterlingenburg ca. 4213 Taler, das war gegenüber der Zeitpacht ein Mehr von 1187 $\frac{1}{4}$ bzw. 1708 $\frac{3}{4}$ Talern. Noch günstiger gestaltete sich das Ergebnis, wenn nach Abzug der laufenden Ausgaben der Reingewinn bei Erb- und Zeitpacht verglichen wurde. Er belief sich auf ca. 3429 und 3820 $\frac{1}{4}$ Taler, war mithin um ca. 1303 bzw. 1755 Taler größer als bei der Zeitpacht. Hierbei waren allerdings die Zinsen aus den Erbstands-, Kautions- und Inventarien-Geldern mitgerechnet. Diese Gelder betragen bei Wülperode 10581 $\frac{1}{2}$ Taler und bei Stötterlingenburg ca. 14610 Taler. Bar waren davon 4974 bzw. 7087 $\frac{1}{4}$ Tlr. bezahlt.

³⁾ Bericht der Kommission vom 4. Sept. 1703 (Magdeburg. St. A., Repert. A. 18. Nr. 6).

⁴⁾ Vergl. S. 47.

ganz glatt von statton; im Jahre 1707 waren elf Ämter eingerichtet. Das letzte Amt, Westerlausen, ist wahrscheinlich erst 1709 oder 1710 vererbpachtet worden; eine genaue Angabe fehlt¹⁾.

Die jährlichen Einnahmen aus den vererbpachteten Ämtern beliefen sich im Jahre 1710 auf etwa 52000 Taler, das waren ungefähr 8000 Taler mehr als bei der Zeitpacht. An einkommener Kapitalien waren im Laufe der sieben Erbpachtsjahre 190000 Rtlr. an den Generalempfänger Krautt abgeführt worden¹⁾.

Über die Erbpacht in der Grafschaft Hohenstein standen mir keine Akten zur Verfügung.

Nach Fischbach²⁾ war der größte Teil der dortigen Ämter³⁾ im Jahre 1706 bereits vererbpachtet. Die Reineinnahmen daraus betragen 20814 Taler.

§ 17.

Zum Herzogtum Magdeburg gehörten im Anfange des 18. Jahrhunderts 29 landesherrliche Ämter⁴⁾. Davon waren sieben.

¹⁾ Vergl. die Balancen: Magdeburg. St. A. Repert. A. 18. Nr. 24.

²⁾ Fischbach II, 1, Beil. L. S. 148.

³⁾ Nach Abel, a. a. O. S. 300 ff., gehörten zur Grafschaft Hohenstein im Anfange des 18. Jahrhunderts die Ämter: Benneckenstein, Dietenborn, Klettenberg, Lohra, Nohra und das Kollekturamt Nordhausen.

Wann die von Leonhardi, a. a. O. Bd. 4a S. 535 ff. und Büsching, a. a. O., Bd. 8, S. 918 ff. außerdem noch genannten Ämter Münchenlohra, Kl. Bodungen, Mauderode und Wolleben zu Hohenstein kamen, ist mir nicht bekannt. Das bei Büsching, Bd. 8, S. 951 verzeichnete „Amt“ Fronderode war nach Leonhardi, Bd. 4a, S. 542 ein königl. Domänengut im Amte Klettenberg.

Bei Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff. fehlen Nohra und Nordhausen.

Fischbach, a. a. O. S. 82 ff., führt keine Ämter auf.

⁴⁾ F. Rosonfeld: „Der Magdeburg. Kammer-Atlas“ in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, 40. Jahrg. 1905, S. 259 ff. nennt für die Jahre 1700—1710 folgende 28 Ämter: Aken, Alterplatho, Alvensleben, Athensleben, Brachwitz, Brumby, Calbo, Dorben-Ferchland, Dreileben, Egehn, Giebichenstein, Gottesgnaden, Hillersleben, Jerichow, Loburg, Mühlenvogtei, Petersberg, Rosenberg, Rothenburg, Sandou, Schönebeck, Sommerschenburg, Staffurt, Uramendorf, Wanzleben, Wettin, Wolmirstedt und Zinna.

Hiervon waren Brachwitz und Staffurt erst im Jahre 1704 resp. 1706 mit Magdeburg. Erbstandsgoldern erworben. Außerdem aber gehörte zu jener Zeit als 29. Amt auch noch Scharfenbrück zu Magdeburg. Vergl. hierzu: Magdeburg.

nämlich Egelu (bis auf ein Vorwerk), Alvensleben, Hillersleben, Dreileben, Wanzleben, Rothenburg und (teilweise) Giebichenstein, bereits im Jahre 1702 unter Lubons Leitung nach dem neuen System an Erbpächter vorgehen¹⁾. Die weitere Vorerbpachtung hatte aber infolge der wiederholten Vordächtigungen und Angriffe seitens der Magdeburgischen Kammer und anderer Widersacher eingestellt werden müssen und konnte erst im Frühjahr 1704, als die widerstrebenden Räte das Feld geräumt hatten, wieder aufgenommen werden.

St. A., Rep. A. 9. Nr. 353. „Spezifikation der gesamten Baukosten aus den letzten sechs Arende-Jahren“, und Fischbachs Verzeichnis, II, 1, S. 82 ff.

In Fischbachs Aufstellung fehlen von den 29 Ämtern: Brachwitz, Calbe und Wanzleben; dafür bezeichnet er Heitensleben als ein Amt „im Magdeburgischen an Hessen-Homburg“. Wahrscheinlich haben wir darunter mit Abel, a. a. O. S. 264 das dem Landgrafen von Hessen-Homburg gehörige Hütensleben zu verstehen. Amt Derben-Ferchland wird zwar in Fischbachs Verzeichnis getrennt aufgeführt, in der Beil. Ij. S. 147 aber nicht.

Bei Leonhardi, a. a. O. Bd. 4a S. 253 und 262 sind Derben und Ferchland zwei getrennte Ämter; ebenso auch bei Büsching, a. a. O. Bd. 9, S. 42. Wann die Trennung vorgenommen wurde, entzieht sich meiner Kenntnis; jedenfalls bildete Derben-Ferchland zur Zeit Friedrichs I., wie aus den Akten hervorgeht, ein Amt.

Statt des Amtes Zinna zählt Leonhardi, 4a. S. 286 das Amt Ziesar zu Magdeburg. Zinna wurde im Jahre 1773 gegen Ziesar an die Mittelmark abgetreten. (Vergl. Büsching, Bd. 9, S. 43.)

Amt Scharfenbrück war nach Leonhardi, Bd. 3b, S. 388 ein Vorwerk im Amte Zinna. Bei Büsching fehlt es ganz.

Die außerdem bei Leonhardi und Büsching genannten Ämter kamen wohl erst in der Zeit nach 1710 zu Magdeburg.

Abel, a. a. O. S. 249 ff. nennt von den 29 Ämtern nur 25; es fehlen ganz die Ämter Brachwitz und Scharfenbrück, während Wettin und Schönbeck nur als Städte bezeichnet werden. Außerdem aber erwähnt er ein Amt Neuhaldensleben, das von Leonhardi 4a, S. 186 als immediate Stadt verzeichnet wird.

Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff. gibt außer den 29 Ämtern noch drei andere an, deren Zugehörigkeit ich nicht habe feststellen können.

Bis in den Akten enthaltenen Verzeichnisse der Ämter sind leider unvollständig.

¹⁾ Nach Rosenfeld, a. a. O. S. 281, und der „Generallbalance“ in Rep. A. 9, Nr. 357 (Magdeburg, St. A.) wurden im Jahre 1702 nur sechs Ämter vererbpachtet. Doch die „Spezifikation“ der Baukosten, Magdeburg, St. A. Rep. A. 9, Nr. 353, und die Beil. Bb. und Dd. bei Fischbach S. 132 ff. besagen, daß auch Giebichenstein damals in Erbpacht ausgetan wurde, allerdings nicht vollständig, wie aus dem Bericht der Magdeburg. Kammer vom 3. Juni 1704 (Actu 15) hervorgeht.

Wieder übernahm Luben auf Befehl des Königs den Vorsitz und begab sich nach dem Magdeburgischen, um zusammen mit der dortigen Kammer die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Da es aber unmöglich war, die Reform gleich in allen Ämtern durchzuführen, so wurde beschlossen, vorerst nur diejenigen Domänenstücke auszubieten. „bei welchen.“ wie Luben sagte, „der neueiche Sturmwind einen unumgänglichen Bau veranlassen, oder sonsten es die Not erfordert, oder aber die meisten Erbpächter sich angeben“¹⁾.

Um schneller zum Ziele zu kommen, „verteilten die einzelnen Räte oder Kommissare die Ämter zur Bearbeitung unter sich“²⁾. Luben selbst richtete zunächst die Ämter Calbe und Gottesgnaden ein, begab sich dann nach Sommerschenburg und war zuletzt in Wolmirstedt beschäftigt, während Hornig in Alvensleben, von der Lith in den Jerichowschen Ämtern Derben-Ferchland, Loburg, Sandau, Jerichow und Oberamtman Schomer im Saalkreis bei den Ämtern Brachwitz, Giebichenstein, Petersberg und Wettin tätig waren³⁾.

Abgesehen von Lith hatten die Kommissare gute Erfolge zu verzeichnen; am Ende des Jahres 1704 standen nach Fischbach⁴⁾ die Ämter Sommerschenburg, Calbe, Gottesgnaden, Aken, Athensleben, Wettin, Brachwitz und Petersberg in Erbpacht⁴⁾.

Die jährlichen Mehreinnahmen waren recht bedeutend, zumal wenn man erwägt, daß der Ertrag der Domänen im Magdeburgischen von 1683—1702 um mehr als das Doppelte gestiegen war⁵⁾. Sie betragen, wie Fischbach berichtet⁶⁾, 17200 Taler; dazu kam noch ein Kapital von 150000 Talern an Erbstands-, Kautions- und Inventariengeldern.

¹⁾ Reskript der Magdeburg. Kammer an den König vom 24. April 1701 (Acta 15).

²⁾ Rosenfeld, a. a. O. S. 282 und Bericht der Magdeburg. Kammer vom 3. Juni 1704 (Acta 15).

³⁾ Fischbach II, 1, S. 42. Vergl. dazu die Beil. zu Gröbens Schreiben an den König vom 22. August 1707 (Acta 18).

⁴⁾ Bei Rosenfeld, a. a. O. S. 282, der sich nach der General-Balanz (Magdeburg. St. A. Rep. A. 9. Nr. 357) richtet, fehlt das Amt Petersberg.

⁵⁾ Rauke, Werke 25/26, S. 462.

Mit diesem Ergebnis war der König außerordentlich zufrieden; er verordnete am 7. Januar 1705¹⁾, daß dem Geheimen Kammerrat Lubon „zu Bezeugung des an seinen bisherigen Diensten habenden allergnädigsten Vergütens“ aus den mehrgeschafften Erbpachts-Revenuen 8000 Taler ohne die sonst üblichen Abzüge angewiesen würden.

Indes, so glänzend dieser Erfolg war, an Unzuträglichkeiten bei der Einrichtung hatte es auch im Herzogtum Magdeburg nicht gefehlt. Das neue System war im Grunde genommen nur ein Mittel, die Einnahmen aus den Domänen zu steigern. Überall wurde die Pacht in die Höhe getrieben, und zudem waren die Zahlungsbedingungen, weil der König möglichst schnell zu Geld kommen wollte, äußerst streng²⁾: Wer vier Wochen nach dem festgesetzten Termin seine Abgaben nicht entrichtet hatte, sollte alle seine Rechte verlieren und das Amt räumen. Die Erbpächter aber wollten diesen Punkt unter keinen Umständen in die Kontrakte aufnehmen. Sie weigerten sich auch, die Kontributionen und den Scholl zu zahlen, das Prediger- und Küstorkorn zu liefern und freie Fuhren, die sogen. Ablagorfuhr^{en}, zu stellen³⁾; denn es wären ihnen, wie sie sagten, freie Hufen in den Patenten versprochen worden, nur deswegen hätten sie einen so hohen Kanon und das Erbstandsgeld erlegt⁴⁾.

Wohl oder übel mußte der König hierin nachgeben; in dem Edikt vom 28. Februar 1705⁴⁾ bestimmte er⁵⁾: Wer die Erbstands- etc. Gelder nicht auf einmal bezahlen könnte, sollte bei Antritt der Erbpacht die Hälfte oder mindestens $\frac{1}{3}$ bar erlegen und den Rest an bestimmten Terminen binnen Jahresfrist ohne Zinsen entrichten. Falls er das nicht vermöchte, sollten den Umständen nach noch weitere kurze Termine gestellt werden,

¹⁾ Fischbach II, 1. Beil. Kk. S. 145.

²⁾ Bericht der Magdeburg. Kammer vom 3. Juni 1704 (Acta 15).

³⁾ Vergl. S. 10.

⁴⁾ Mylius, C. C. M., IV, 2, 3. Nr. 6. Sp. 151 ff. Dies Edikt wurde in allen Provinzen veröffentlicht.

⁵⁾ § 15 des Edikts.

jedoch nur unter der Bedingung, daß vom Rest 6% Zinsen gezahlt würden.

Ferner wurde festgesetzt¹⁾, es sollten „die Onera, wann einige auf den ausgetanen Stücken haften, als Contribution, Schloss, Prodiger- und Küstern Korn, oder wie es sonst Namen haben mag, nach der Masse und dem Werte der jetzigen daraus kommenden Prästationen behandelt und abgezogen werden; wo aber dergleichen Prästationen nicht haften, da bleiben auch die Erbpächter ohne einzige Erhöhung und Veränderung in oben solcher Freiheit, die das Vorwerk bei der Arende gehabt.“

Jedoch auch damit waren noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Die Erbpächter trauten nach dem Vorangegangenen der Kommission nicht mehr und verlangten, daß sie, wie in den anderen Provinzen, ihre Zahlungen an Erbstands-, Kautions- und Inventariengeldern erst dann zu leisten brauchten, wenn der König ihre Kontrakte unterzeichnet hätte.

Die Forderung erscheint an sich wohl gerechtfertigt: aber bei der großen Arbeit, die mit der Vermessung und Berechnung verbunden, und dem geringen Personal, das dabei beschäftigt war, konnte nicht alles in kurzer Frist vollständig erledigt werden. Um den Ansiedlern entgegenzukommen, baten die Magdeburgischen Kammerräte den König²⁾, die Verträge, soweit sie gerade waren, provisorisch zu bestätigen. Jedoch der König wollte nicht nachgeben³⁾, vielmehr befahl er der Kammer⁴⁾, die säumigen Erbpächter, desgleichen auch die Amtleute, die mit ihrer Kautions im Rückstande geblieben, „zu ihrer Schuldigkeit alles Ernstes anzuhalten“, und an die Stelle von saumseligen

¹⁾ § 5 des Edikts.

²⁾ Bericht der Magdeburg. Kammer vom 3. Juni 1704 (Acta 15).

³⁾ In seinem Antwortschreiben vom 23. Juni 1704 (Acta 15) überging er diesen Punkt ganz.

⁴⁾ Erlasse vom 20. Dezember 1704 und 2. April 1705, zu sehen aus dem Schriftstück vom 20. April 1705 (Acta 15).

Zahlern „andre tüchtige Leute unter der Hand aufzusuchen“ und mit ihnen einen Vortrag abzuschließen¹⁾.

Würde die Erbpacht auf diese Art gefördert? Wer Ansiedler ins Land rufen und behalten will, muß ihnen gegenüber auch eine gewisse Nachsicht üben.

Die Magdeburgische Kammer erklärte in ihrer Antwort, das anbefohlene Verfahren wäre freilich bei den Amtleuten angebracht, für die man sehr bald Ersatz finden würde, bei den Erbpächtern aber dürfte es den beabsichtigten Zweck kaum erreichen²⁾. Einige von ihnen würden sogar sehr zufrieden sein, wenn man ihnen die in Erbpacht gegebenen Stücke wieder abnähme, und würden „teils aus Eigensinn und weil sie sich ihrer Meinung nach nicht gut genug gesetzt, teils auch aus unbekanntem Ursachen von dem Kontrakt gerne zurücktreten“.

Woher sollten aber neue Erbpächter zum Ersatz kommen? Der Argwohn, der auf dem neuen System lastete, machte jeden nach nur scheinbaren Mißerfolg doppelt gefährlich. Es würde, wenn einige Ansiedler ihre Güter wieder aufgaben, doch heißen, daß die Bedingungen dem Landbebauer nicht die Möglichkeit gewährten, sich wirklich sein Brot zu verdienen.

Um also wenigstens die vorhandenen Erbpächter zu erhalten, machte die Kammer den Vorschlag, einige der von aus-

¹⁾ Was die Amtleute anbetraf, so hatte der König bereits am 23. Juni 1701 (Acta 15) der Kammer befohlen, „einen jeden derselben einen gewissen, zulänglichen, jedoch peremptorischen Terminum zu Abtrag solcher Gelder anzusetzen und denjenigen, so sich hierunter säumig bis dato bezeuget, von der passirten Zeit nur die gewöhnliche Amtmannsbesoldung und nicht 3% ihrer Einnahme“ — so hatte die Kammer vorgeschlagen — „den andern aber, so etwas und nicht alles abgegeben, von dem Gezahlten nur 6% und mehr nicht in Rechnung passiren zu lassen, welches sie ihrer eignen Versäumnis imputiren müssen.“ Von dieser Bestimmung wollte sich der König nicht abbringen lassen (Reskript des Königs an die Magdeburg. Kammer vom 26. Juli 1704; Acta 15), trotz der Fürsprache der Kammer, die darauf hinwies, daß durch die Einsetzung von Amtleuten alle die vielen „Nebenbedienten“ in den Ämtern, wie Amtsschreiber, Gerichtshalter, Ausrichter und Kornschreiber, die früher alle hätten besoldet werden müssen, beseitigt worden wären und daß die Amtleute bei der Einrichtung sehr viel Mühe gehabt hätten (Reskript der Kammer an den König vom 19. Juli 1704; Acta 15).

²⁾ Reskript der Kammer an den König vom 29. April 1705 (Acta 15).

wärts zugezogenen Ansiedler zur Warnung für die andern in Arrest zu setzen, wenn die Exekution erfolglos sei. Von diesem Mittel jedoch versprach sich der König nur Schaden für die Reform; er befahl daher in einem neuen Erlaß¹⁾, die Güter der säumigen Eropächter wie auch das Inventar solange gerichtlich mit Beschlag zu belegen, bis die Leute ihre Verpflichtungen erfüllt hätten.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten machte die Erbpacht in Magdeburg noch Fortschritte. 1705 wurden die Ämter Mühlenvogtei, Schönebeck, Zinna, Sandau, und im folgenden Jahre Loburg, Ummendorf, Derben-Ferchland, Jerichow, Staßfurt und Brumby eingerichtet, somit standen Ende 1706 im ganzen 26 Ämter in Erbpacht. Wieviel die hieraus mehrgeschafften Revenuen betragen, ist unbekannt. Die General-Balance²⁾ gibt nur die Mehreinnahmen von 24 Ämtern mit ungefähr 45 575 Talern einschließlich der Zinsen, oder 23 883 $\frac{1}{2}$ Talern ohne Zinsen an.

Ob in der Folgezeit die noch übrigen Magdeburgischen Domänenämter vererbpachtet wurden, geht aus den erhaltenen Akten nicht hervor. Immerhin waren die bis 1706 erzielten Erfolge außerordentlich groß, und der König konnte umso mehr damit zufrieden sein, als sich auch 96 fremde, zum Teil sogar sehr wohlhabende Familien im Herzogtum niedergelassen hatten³⁾.

Der finanzielle Vorteil des neuen Systems war bei der Einrichtung in der Kurmark, in Halberstadt und Magdeburg klar zutage getreten. Zwar hatten sich hier und da Mängel gezeigt; aber dies durfte durchaus nicht als Beweis für die Verfehltheit der ganzen Institution angesehen werden; derartige Erscheinungen mußten vielmehr bei jeder Reform hervortreten. Daher ließ sich der König dadurch nicht abschrecken, nunmehr, im Jahre 1706, die Erbpacht auch auf die anderen Provinzen auszudehnen.

¹⁾ Königl. Erlaß vom 30. Mai 1705 (Acta 15).

²⁾ Magdeburg. St. A. Rep. A. 9. Nr. 337.

³⁾ " " " " 9. " 353, Tabello der ins Land gezogenen fremden Familien; vgl. dazu Fisobach II, 1, Beil. V, S. 114 f.

§ 18.

In Pommern wurde die Einrichtung nicht der dortigen Kammer, sondern einer besonderen Kommission allein übertragen. Wiederum erhielt Luben den Vorsitz, allerdings zusammen mit dem der Reform wenig geneigten Kammerrat von Görno. Die beiden Räte sollten den übrigen Mitgliedern der pommerschen Kommission¹⁾ nur die Methode der Erbpacht zeigen, ihnen die nötige Anleitung geben und wenn möglich auch einige Ämter zur Probe einrichten, alsdann aber zu dem gleichen Zweck nach Preußen gehen und dort die Direktion über die neue Einrichtung übernehmen²⁾.

Der König hatte es so eilig, daß er nicht abwarten wollte, bis die Kommissare ihre neuen Geschäfte antreten konnten, sondern ernannte noch einige Unterkommissare³⁾, damit diese sofort nach Pommern reisten und die nötigen Vorbereitungen für die Vererbpachtung trafen.

Im Juni 1706 wurden sieben von den 20 pommerschen Ämtern⁴⁾ ausgeschrieben — es waren dies Pyritz, Kolbatz, Massow.

¹⁾ Es gehörten dazu: der Hof- und Kammergerichtsrat von Münchow, Kammerrat von Waldow und von Wedel, an dessen Stelle später der Dompropst von Kamin, v. Köller, trat. (Königl. Erlaß vom 11. Juni 1706; Acta 14).

²⁾ Königl. Erlaß an die Kommission vom 20. Februar 1706 (Acta 10a).

³⁾ Außer einigen anderen wurden Ackermann und Rucker zu Kommissaren ernannt.

⁴⁾ Die pommerschen Ämter waren: Belgard, Bublitz, Friedrichswalde, Gülzow, Kasimirsburg, Kolbatz, Kolberg, Körlin, Köslin, Marienfließ, Massow, Naugard, Neu-Stettin, Pyritz, Rügenwalde, Saatzig, Stolp, Schmolzin, Gr. Stepenitz und Treptow.

Fischbach, a. a. O. II, 1, S. 82 ff. nennt das Amt Kolberg nach dem Wohnsitze des Amtmanns: Altenstadt bei Kolberg (vergl. Leonhardi, 3b, S. 820). Außerdem bezeichnet er Köslin und Kasimirsburg als ein Amt. Nach Abel, Leonhardi und Büsching aber waren es zwei Ämter. Daß auch Stadelmann die beiden als ein Amt verzeichnet, besagt nicht viel, weil er auch mehrere andere selbständige Ämter als zusammengehörig erwähnt.

Leonhardi, a. a. O. Bd. 3b, S. 706—912 verzeichnet außer den oben genannten noch die Ämter Bernstein, Dülitz, Suckow und Sülzhorst, ferner Lauenburg, Bütow und Draheim. Dülitz war nach Fischbach II, 1, S. 178 kein besonderes Amt, sondern gehörte zu Saatzig. Bernstein wurde erst 1720 angekauft (Leonhardi, 3b, S. 732). Wahrscheinlich kamen auch die Ämter Suckow und Sülzhorst erst unter Friedrichs I. Nachfolgern hinzu. Lauenburg, Bütow und

Treptow, Kolberg, Kürlin und Neustettin¹⁾ — und bald darauf fanden die ersten Vererbpachtungen statt.

Der König ließ der Reform eine tatkräftige Unterstützung dadurch zuteil werden, daß er im Edikt vom 12. Juli 1706²⁾ die Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern bestimmte. Es war dies eine unerläßliche Vorbedingung für den Erfolg; denn nicht genug, daß die Untertanen in den „Ämtern und Domänen durch die schwere Diensteslast und Leibeigenschaft in einen armseligen Zustand geraten waren“, es wurden auch, wie das Edikt anerkannte, besonders die bemittelten Leute dadurch abgehalten, sich in den pommerschen Landen niederzulassen, weil sie und ihre Kinder alsdann leicht leibeigen werden konnten.

Wenn die Leibeigenen eine angemessene Entschädigung zahlten für die auf ihren Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, ebenso für die „zu Aufbauung der Höfe angewandten Kosten“ und für die „empfangene Aussaat und Hofwehre an allerhand Vieh und Mobilien“, so sollten sie „nach geschehener Untersuchung auf Sr. Königl. Majestät hohen Hand . . . samt ihren Kindern, Erben und Nachkommen gegen einen billigen

Draheim waren nach Fischbach und Abel zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch nicht der pommerschen Amtskammer unterstellt.

Büsching, a. a. O. Bd. 8, S. 753 ff. nennt von diesen bei Leonhardi verzeichneten Ämtern: Dülitz, Suckow, Sülzhorst und Draheim. Feroer rechnet er zu Pommern die Ämter Wildenbruch und Fuldichow; beide kamen erst nach 1770 hinzu (vergl. Bd. 8, S. 755 f.).

Bei Abel, a. a. O. S. 111—120 fehlt das Amt Schnoisin ganz, während Kolberg, Marienfließ, Massow und Treptow nur als Städte oder Flecken und Klöster verzeichnet werden. Statt dessen erwähnt Abel die drei „Ämter“: Belbuck, Buckow und Schlage, von denen jedoch nach Leonhardi a. a. O. das erste ein ehemaliges Kloster, die beiden anderen aber pommersche Dörfer waren.

Bei Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff., finden wir statt Neu-Stettin das Amt Neuenstein. Die anderen Listen kennen ein solches Amt nicht. Vielleicht haben wir es daher mit einer Verstümmelung von Neu-Stettin zu tun, wie überhaupt in Stadelmanns Verzeichnis Wortverstümmelungen häufig vorkommen; außerdem verzeichnet St. noch die Ämter Dülitz (s. o.) und Willenbrück, dessen Zugehörigkeit ich nicht habe feststellen können.

¹⁾ Patent vom 22. Juni 1706, General-Direkt. Pommern, Tit. 35, Nr. 6a.

²⁾ Acta 14.

Abtrag von der Leibeigenschaft losgesprochen und in eine bürgerliche Freiheit gesetzt werden¹⁾. Ferner wurde denjenigen, welche unter den üblichen Bedingungen Domänenstücke in Erbpacht nehmen wollten, Freiheit von allen Lasten versprochen, wie Kontribution, Akzise, Einquartierung, Kriegs- und andern Fuhren, mit alleiniger Ausnahme der Ablagerfuhren.

Indessen, die bisher nur an die größte Bevormundung gewöhnten Untertanen hätten sich aus eigenem Entschluß wohl kaum zu der Ablösung verstanden; der König suchte darum einen Druck auf sie auszuüben und erklärte: wenn einige Leibeigene sich binnen Jahr und Tag zu der „Loskaufung“ nicht verstanden würden, so sollten ihre Höfe mit sämtlichem Zubehör andern überlassen werden, „die solches alles mit der Erbpacht bezahlen wollten“. Sie selbst aber mußten Haus und Hof räumen, andere wüste Höfe annehmen und würden mit ihren Kindern bis in alle Ewigkeit leibeigen bleiben.

In verschiedenen Ämtern gingen die Bauern auf die Vorschläge der Königl. Regierung ein; als aber die Zahlungstermine herannahten und die Abschlagsraten fällig wurden, schienen ihnen, wie es bei ihrer Armut wohl vorauszusehen war, die Goldleistungen eine weit drückendere Last zu sein als die Fronden; am liebsten wären sie zu dem früheren Modus der Handdienste zurückgekehrt²⁾.

Während die Reform anfangs recht gute Erfolge aufzuweisen hatte — es wurden im Laufe des Sommers 1706 die Ämter Kolbatz, Pyritz, Friedrichswalde, Kolberg, Treptow, Körlin und Gr. Stepenitz eingerichtet³⁾ — trat gegen Ende des Jahres ein Umschwung ein.

¹⁾ Vergl. hierzu: Knapp. Bauernbefreiung II, S. 16.

²⁾ Reskript der Kommissare Ackermann und Rucker vom 9. September 1706 (Acta 14).

³⁾ Fischbach II, 1. Beil. II, S. 147. Aus diesen Ämtern kamen an mehr geschafften Revenuen jährlich 3017 Taler ein. Außerdem brachte das wieder eingelöste Amt Belgard (Fischbach II, 1, Beil. T. S. 163) jährlich 2500 Taler.

Die Amtskammerräte¹⁾ fühlten sich zurückgesetzt, weil sie von der Teilnahme an der Reform ausgeschlossen wurden²⁾; vielleicht fürchteten sie auch, sie würden den Untertanen auf ihren eigenen Gütern dieselben Erleichterungen wie auf den königl. Domänen gewähren müssen. Kurz, als sich sogar der Direktor der pommerschen Erbpacht, der Geheime Kammerrat v. Münchow, von dem Werke abwandte³⁾, gaben sie ihrem Verdrusse Ausdruck und agitierten ganz offen gegen das neue System. Hierin wurden sie auch von vielen Hauptleuten unterstützt.

Sie ermutigten einige Amtleute, welche die bei der Erbpacht erforderliche Kautions nicht gestellt hatten, ihre Position trotz des Widerspruchs der Kommissare nicht eher zu räumen, als bis ihnen dies vom Könige „immediate“ befohlen wäre⁴⁾. Außerdem verbreiteten sie allenthalben das Gerücht, die Erbpacht werde nicht mehr lange bestehen bleiben. Was Wunder, daß sich die Arendatoren, welche anfangs große Lust zur Erbpacht gezeigt hatten, unter diesen Umständen kaum noch dazu entschließen konnten.

Den Kommissaren waren dadurch, daß auch ihr direkter Vorgesetzter die Sache der Erbpacht verlassen hatte, die Hände gebunden.

In ihrer Beschwerde⁵⁾ an den Hof beklagten sie sich besonders darüber, daß Münchow sie an der sofortigen Ausfertigung der Erbpachtskontrakte gehindert habe, angeblich, weil dies von der Kammer selbst vorgenommen werden sollte; in Wirklichkeit aber sei es unterblieben. Ferner habe er ganz selbständig verfügt, die zu Michaelis pachtlos werdenden

¹⁾ Zur Pomm. Amtskammer gehörten damals die Räte: von Carnitz, Zirumbkow, Gerstenberg und Westphal.

²⁾ Vergl. S. 67 ff.

³⁾ Vergl. das Reskript der Kommissare Ackermann und Rucker vom 21. März 1707 (Acta 14). Die Veranlassung dazu war aus den Akten nicht zu erkennen. Lubon konstatiert in seinem Berichte vom 28. Okt. 1707 (General-Depart. Tit. II, No. 13) nur „gewisse Ursachen“.

⁴⁾ Reskript vom 30. September 1706 an die Hofkammer (Acta 14).

Domänenstücke sollten von neuem mit der Erbpachtsklausel allerorten ohne Unterschied verarrendiert werden; sie selbst seien also ganz beiseite geschoben worden. Doch damit nicht genug. Ermuntert durch Münchows Vorgehen, habe die Kammer sogar die im Amte Kolbatz bereits vererbpachteten Stücke mit zur Arende ausgeben. Es hätte nur noch gefehlt, daß man sie, die Kommissare, gebunden nach Berlin geschafft und ihnen befohlen hätte, sich um die Erbpacht nicht mehr zu kümmern.

Doch dies Schreiben richtete nicht viel aus. Wohl „erinnerte“ Friedrich die Kammer daran, er wolle die pachtlos werdenden Ämter nicht weiter verarrendiert, sondern vererbpachtet wissen, und befahl ihr, der Kommission hierbei behilflich zu sein¹⁾. Von einer Bestrafung des Ungehorsams war aber in dem Reskript gar nicht die Rede.

Konnte durch dieses Schreiben irgendwelche Besserung herbeigeführt werden? Mußten nicht vielmehr die Kammerräte durch das schwächliche Auftreten der Königl. Regierung in ihrem Widerstande gegen die Reform nur noch bestärkt werden?

Die Kammer antwortete ihrerseits mit heftigen Angriffen gegen die Kommission und suchte deren Maßnahmen zur weiteren Einrichtung der Erbpacht zu hintertreiben. Trotzdem machte der König keine Anstalten, gegen diese Mißstände energisch vorzugehen.

Auch Luben, der doch „in specie dazu befohlen“ war, die Erbpacht in Pommern mit einzurichten, und dessen Pflicht es gewesen wäre, dort nach dem Rechten zu sehen, fühlte sich lange Zeit nicht veranlaßt, in den Konflikt einzugreifen. Er war wohl zu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt. Hatte er doch gerade damals (Sommer 1707) durch die schweren und obendrein ganz haltlosen Beschuldigungen gegen die Kurmärkische Amtskammer²⁾ eine solche Empörung hervorgerufen, daß er sich nur mit Mühe seiner aufs äußerste erbitterten Gegner

¹⁾ Reskript des Königs an die Pommerische Kammer vom 29. März 1707 (Acta 14).

²⁾ Vergl. S. 87.

erwerben konnte. Als er sich endlich im Herbst 1707 doch dazu entschloß, in Pommern Frieden zu stiften, zog der sonst so Unduldsame ungewöhnlich milde Saiten auf. Vielleicht hatte er früher selbst den Anlaß dazu gegeben, die pommersche Kammer ganz auszuschalten, weil er ihre Opposition fürchtete; nun suchte er durch Zugeständnisse und Entschuldigungen die Gegner zu versöhnen.

Die Hauptschuld an dem Zerwürfnis maß er einigen Kommissaren bei¹⁾, die nicht „die gehörige Wissenschaft und conduite“ besessen und daher verschiedene „fautes“ begangen hätten. Dadurch sei der Kammer und einigen Beamten, wie er sich sehr vorsichtig ausdrückte, „Gelegenheit zu ein und anderm Raisonement“ gegeben. Aber auch das suchte er zu entschuldigen. „Muß nicht“, sagte er, „ein Kollegium jaloux werden . . ., wenn es in einer so wichtigen Sache vorbeigegangen wird und sehen muß, daß jungen Leuten und nicht ihnen so wichtige Sachen anvertraut und mit Succesß verrichtet werden, wovon die Kammer nicht die geringste Ehre hat?“

Immerhin glaubte Luben auf eine Besserung hoffen zu dürfen, wenn der Kammer die Teilnahme an der Vererbpachtung gestattet würde. Zuvor allerdings mußte nach seiner Meinung eine Reorganisation der Behörde vorgenommen werden; denn wenn sie auch den guten Willen habe, so fehle es ihr doch an genügender Information über die Erbpacht und vor allem an Leuten, welche die Arbeit „verstehen und verrichten“ könnten. Daher stellte er dem Könige anheim, die Kommissare Ackerman und Rücker der Kammer beizuordnen.

Im allgemeinen wollte Luben bei der Erbpacht in Pommern keine sonderlichen Schäden wahrgenommen haben; ja, in Anbetracht der vielen Streitigkeiten konnte man sogar, wie er sagte, das Ergebnis als wider Erwarten gut bezeichnen. Nach seinem Dafürhalten hatte der Streit der Kommissare mit der

¹⁾ Relation Lubens „wegen der Pommerschen Erbpacht“ vom 28. Oktober 1707. (Konzept im General-Depart., Tit. 2, Nr. 13.)

Amtskammer auch gar nicht den Ausschlag bei dem geringeren Erfolg der Erbpacht gegeben, der Hauptgrund lag vielmehr in dem Konflikt zwischen der Amtskammer und dem Kommissariat um die Braugerechtigkeit in Stadt und Land.

Die optimistische Auffassung Lubens von den Zuständen in Pommern wurde durch das Verhalten der Amtskammer Lügen gestraft. Kaum war Luben nach Berlin zurückgekehrt, so brach auch der alte Streit um die Erbpacht von neuem aus. Nach wie vor liefen Beschwerden der Amtskammer ein; immer wieder betonten die Räte, daß die Erbpacht in Pommern keinen Erfolg habe, sondern schädlich sei und zu vielen Konfusionen Anlaß gebe. Demgegenüber standen jedoch die Aussagen der Kommissare: der König würde bei der neuen Einrichtung einen ansehnlichen Vorteil haben; von einer Unordnung hierbei aber wüßten sie gar nichts¹⁾.

Um endlich diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wurde die Hofkammer mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt und beiden Parteien die Weisung erteilt, nach Berlin zu kommen, um sich zu verantworten²⁾.

Die Verhandlungen in der Hauptstadt schienen den Anhängern der Reformpartei den vollen Sieg zu verheißen³⁾.

Grumbkow und Westphal, die Vertreter der Pommerschen Amtskammer, vermochten ihre Eingaben nicht zu rechtfertigen; überhaupt beruhte ihre ganze Kenntnis von den angeblichen Mißständen, wie sich herausstellte, gar nicht auf eigener Anschauung. Schließlich mußten sie sich zu der Erklärung bequemen, sie seien nicht gründlich genug informiert worden und hätten daher nur das nachsprechen können, was ihnen aus den Ämtern gemeldet worden wäre.

¹⁾ Relation der Hofkammer an den König vom 3. April 1708 (Acta 14).

²⁾ Verfügungen des Königs vom 23. Dezember 1707 und 21. Januar 1708 (Acta 14).

³⁾ Über den Gang der Verhandlungen vgl. die genannte Relation der Hofkammer.

An dieser mangelhaften Unterweisung der Kammer war Hamraht schuld¹⁾. Er hatte als Oberdirektor des Finanz- und Domänenwesens die Instruktionen und die Beglaubigungsschreiben der Kommission dem Könige zur Unterschrift vorzulegen; statt dessen jedoch ließ er sie über ein Jahr lang liegen²⁾. Die Folge war, daß sich die Kommissare mit der Kammer weder über die neue Einrichtung verständigen, noch sich bei ihr gebührend legitimieren konnten. Die Kammerräte leisteten nun in dem Glauben, sie sollten beiseite geschoben werden, der Reform den denkbar größten Widerstand. Die Hauptleute aber fürchteten obendrein, sie könnten einen Teil ihrer Einkünfte an die Kommissare verlieren, so daß es in ihrem eigenen Interesse lag, den Fortgang der Erbpacht nach Möglichkeit zu hemmen. So kam es schließlich zu dem erwähnten Stillstand bei der Vererbpachtung.

Die allgemeine Aussprache vor der Hofkammer hatte den Erfolg, daß die Kammerräte und Hauptleute erklärten, nunmehr eine bessere Meinung von dem Werke bekommen zu haben; sie versprachen, in Zukunft ihre Pflicht zu erfüllen und die Erbpacht nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Allein die Hofkammer glaubte, diesen Worten kein zu großes Vertrauen schenken zu dürfen; um sicher zu sein, daß in Zukunft die Reform wirklich gefördert würde, nahm sie den Lubenschen Kompromiß-Vorschlag auf und beantragte, die Kommissare Ackermann und Rückker ins Kammer-Kollegium zu setzen und an Stelle des alten und kranken Geheimen Rates v. Carnitz einen der Erbpacht geneigten und „der dortigen Ökonomie kundigen“ Mann zum Kammerdirektor zu ernennen. Außerdem sollte fortan besonders darauf Gewicht gelegt werden, daß die Einrichtung von der Kammer „collegialiter“ und im Einvernehmen mit den Hauptleuten jedes Amtes vorgenommen werde.

¹⁾ Vergl. die Relation der Hofkammer vom 3. April 1708 (Acta II).

²⁾ Über Hamrahts Prozeß vergl. S. 80 und 90.

Im Zusammenhange mit der Schlichtung des Streites wurde auch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern zur Sprache gebracht. Wahrscheinlich hatte sie nicht den gewünschten Erfolg gehabt; wenigstens erteilte die Hofkammer der Amtskammer und den Kommissaren ornoute Instruktionen¹⁾.

Das Prinzip, das der Reform zugrunde lag, war durch die Untersuchung keineswegs erschüttert worden; denn, wie die Hofkammer berichten konnte, waren trotz aller Schwierigkeiten bei der Einrichtung einige tausend Taler an mehrgesohufften Revenuen zu verzeichnen. Die Kammerräte und besonders die Amtshauptleute jedoch wollten sich nicht belehren lassen. Entgegen ihrem früheren Versprechen fuhren sie in ihren Angriffen gegen das neue System fort²⁾ und erloben immer wieder die sattsam bekannten Klagen über die Schädlichkeit und die geringe Ertragsfähigkeit der Erbpacht.

Auch vor persönlichen Verdächtigungen scheuten die Gegner nicht zurück. Dem Kommissar Ackermann, der mit seinem Kollegen Rucker gemäß dem Wunsche der Hofkammer bereits Sitz und Stimme im Kammerkollegium erhalten hatte, wurde von dem Amtmann von Kolbatz Richter nachgesagt, er habe die eingekommenen Erbstands-, Kautions- und Inventariengelder unterschlagen, von den Vorwerken, die er selbst in Erbpacht genommen, nichts ontrichtet, habe ferner falsche Balancen gemacht und sei auch der Flucht verdächtig³⁾.

Ob es richtig war, diesen Beschwerden zuliebe eine neue Untersuchung der pommerschen Verhältnisse durch die Hofkammer anzuordnen? Es will uns bedünken, als wenn dadurch den Beschwerdeführern allzugroße Rücksicht erwiesen und ihnen Mut gemacht wurde, in ihrer Opposition fortzufahren. Vielleicht, daß sie durch die Ermüdungstaktik doch noch zum Ziele gelangen konnten.

¹⁾ Vergl. die Instruktion S. 63/64; die neuen Anweisungen deckten sich damit.

²⁾ Relation der Hofkammer vom 10. Mai 1700 (Acta 14).

³⁾ Siehe den Erlaß des Königs an die Pommersche Amtskammer vom 12. Januar 1700 (Acta 14); vergl. dazu die Relation vom 10. Mai 1700.

Jedoch, wie dem auch sei, die Untersuchung ergab nichts, was die Anklage über die Schädlichkeit der Erbpacht und die Verleumdungen gegen Ackermann rechtfertigte. Jetzt endlich raffte sich die Hofkammer zu einem energischen Beschlusse auf, um die fanatischen Gegner der Reform einzuschüchtern. In dem Immediatbericht vom 10. Mai 1709¹⁾ stellte sie den Antrag, diejenigen Kammerbedienten, durch deren Voreingenommenheit und Nachlässigkeit die Reform aufgehalten und der Rückstand der Dienstgelder verursacht worden sei, sollten die fehlenden Summen aus eigenen Mitteln binnen sechs Monaten ersetzen; dafür dürften sie sich dann nach und nach an den Untertanen, sofern dies ohne deren Schaden geschehen könne, „erholen“. Der Amtmann Richter aber solle, weil man bei ihm wohl kaum auf eine Besserung hoffen dürfe, seines Amtes entsetzt werden und 500 Taler Strafe zahlen. Außerdem sei es für eine erfolgreiche Fortsetzung der Erbpacht von der größten Wichtigkeit, die beiden Kommissare Ackermann und Rucker, die ja schon Votum und Session in der Kammer hätten, zu Kammerräten zu ernennen.

Tatsächlich kam der König diesem Vorschlage der Hofkammer nach. Inwieweit aber den anderen Anträgen entsprochen wurde, war aus den Akten nicht zu ersehen.

Was in der Folgezeit in Pommern geschah, ob dort die Erbpacht nunmehr bessere Fortschritte machte und wieviel Ämter im ganzen eingerichtet wurden, konnte ich nicht feststellen.

§ 19.

Nach dem Verzeichnis, das Fischbach für die Jahre 1696 und 97 veröffentlicht hat, zählte die Neumark damals 13 dem Landesherrn gehörige Ämter²⁾.

¹⁾ Acta 14.

²⁾ Fischbach II, 1, S. 82 ff. nennt zwar 14, doch bezeichnen Damus und Numendamm, wie aus den Akten hervorgeht, dasselbe Amt. Im übrigen stimmt mit seinen Angaben die „Neumark. General-Balancé“ vom 3. September 1700 (Acta 13) überein. Es gehörten folglich damals zur Neumark die Ämter Carzig,

Ob hiervon schon in der Zeit vor 1706 einige Vorwerke oder andere Domänenstücke vererbpachtet wurden, geht aus den erhaltenen Akten nicht hervor. Immerhin aber hören wir von solchen Verhandlungen¹⁾, u. a. auch mit einem adligen Polen, der noch mehrere seiner polnischen Adelsgenossen zur Erbpacht veranlassen wollte²⁾.

Der König war zwar geneigt, diese „Fremdlinge“ aufzunehmen, weil die Arendatoren dor für die Vererbpachtung in Aussicht genommenen Vorwerke „ohnedem nicht fortkommen, noch die zureichende Kautio“ bisher hatten anschaffen können³⁾. Aber das Geschäft scheint nicht zustande gekommen zu sein; denn, wie Fischbach berichtet⁴⁾, hatten sich im Jahre 1707 erst zwei Fremde in der Neumark ansässig gemacht, und darunter befand sich keiner von den adligen Polen.

Mit größerem Nachdruck wurde die Erbpacht in der Neumark erst zu Beginn des Jahres 1706 in Angriff genommen. Bereits im Oktober 1705 hatte der König der Neumärkischen Amtskammer auf ihre Anfrage hin befohlen⁵⁾, nach tüchtigen Erbpächtern besonders im Auslande Umschau zu halten und eines ihrer Mitglieder nach Berlin zu schicken, um die nötigen Informationen über die Reform von der Hofkammer einzuholen.

Driesen, Himmelstätt, Krossen, Marienwalde, Neuendam, Neuhof, Neuendorf, Peitz, Quartschen, Reetz, Zehden und Züllichau

Bei Abel, a. a. O. S. 218 ff., heißt das Amt Neuhof: Nienhof, während Neuendorf ganz fehlt.

Leonhardi, a. a. O. 3b, S. 436 ff., bezeichnet Neuhof als Vorwerk des Amtes Sabin. Bei Büsching, a. a. O. Bd. 8, S. 560 ff., fehlt dies Amt. Die anderen von Leonhardi und Büsching genannten Ämter sind wohl erst unter den Nachfolgern Friedrichs I. hinzugekommen.

Bei Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff., fehlen die Ämter Neuendam, Neuhof und Neuendorf, dafür wird Marienfließ zur Neumark gerechnet.

¹⁾ Reskript der Neumark. Kammer an den König vom 15. März 1704 (Acta 13).

²⁾ Reskript an die Neumark. Kammer vom 13. Juni 1705 (Acta 13).

³⁾ Reskript des Königs an die Neumark. Kammer vom 4. August 1705 (Acta 13).

⁴⁾ Fischbach II, 1, S. 44.

⁵⁾ Reskript des Königs an die Neumark. Kammer vom 26. Oktober 1705 (Acta 13).

Die Kammer ging auch mit gutem Willen ans Werk und machte (1706) in einigen Ämtern selbst einen Versuch mit der Erbpacht¹⁾. Da sie jedoch nicht die genügende Erfahrung besaß, wurde ihr eine besondere Kommission zur Seite gestellt, mit der sie gemeinsam arbeiten sollte. Der Oberdomänendirektor Wilhelm von der Gröben erhielt den Auftrag²⁾, tüchtige, in den Erbpachtssachen erfahrene Männer auszusuchen und im Verein mit ihnen die Kammerräte zu unterweisen, wie sie das Werk anzugreifen hätten. Wenn er einige Ämter eingerichtet und den Eindruck gewonnen habe, daß die Kommissare ihrer Aufgabe gewachsen seien, solle er in Anbetracht seiner sonstigen Obliegenheiten die Weiterführung der Kammer und dieser Kommission überlassen.

Gröben erwählte darauf die beiden kurmärkischen Domänenkommissare Döpler und Spieß und vergab in ihrer und der Kammerräte Gegenwart mehrere Vorwerke in Erbpacht.

Die Reform ließ sich scheinbar sehr verheißungsvoll an; das erste Jahr brachte gegenüber der Zeitpacht ein Mehr von 8000 Talern³⁾. Doch schon zu Beginn des Jahres 1707 trat ein Umschwung ein. Wie es scheint, empfand es die Kammer der Neumark als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte, daß sie gemeinschaftlich mit den beiden Kommissaren die Einrichtung vornehmen sollte; und als Gröben sich gemäß der ihm erteilten Erlaubnis zurückzog, fehlte der Mann, der durch seine Autorität etwaige Konflikte gleich im Entstehen unterdrücken konnte. Die Kammer suchte die Kommissare möglichst beiseite zu schieben; zuweilen kam es auch vor, daß sie diese unerwünschten Helfer überhaupt nicht zu Rate zog, sondern ganz selbständig handelte⁴⁾ und sie sogar, wo es ging, anfeindete und bloßzustellen suchte⁵⁾.

¹⁾ Königl. Erlaß an Gröben vom 16. April 1706 (Acta 13).

²⁾ Bericht Gröbens an den König vom 16. August 1707 (Acta 13). Vergl. dazu die Tabelle bei Fischbach II. 1. S. 149, Beil. Mm. Hiernach betrug der Überschuß sogar etwa 9840 Taler; im ganzen wurden in dem Jahre zwei Ämter, 18 Vorwerke und einige andere „Pertinentien“ vererbpachtet.

³⁾ Vergl. den genannten Bericht Gröbens.

⁴⁾ Bericht d. Domänen-Kommissars Spieß an Gröben v. 14. Jan. 1708 (Acta 13).

Die Folge war, daß nun auch in der Neumark über den Nutzen und Nachteil und über die Art, wie die Erbpacht eingerichtet werden sollte, die Fehde begann und das ganze Werk ins Stocken geriet.

Jetzt, wo sie des Beistandes der Kammer gewiß waren, lehnten die neumärkischen Beamten ebenfalls rundweg die Erbpacht ab und weigerten sich sogar, ihre Zeitarenden unter den bisherigen Bedingungen zu verlängern. Sie verlangten eine bedeutende Herabsetzung der Pacht: kraft ihrer Bestallung seien sie zu Amtleuten und nicht zu Erb- oder Zeitpächtern ernannt worden! Ihre Absicht, so meinte Spieß¹⁾, sei leicht zu erraten: wenn nämlich die anderen Pächter unter der Hand abgeschreckt worden seien, müßten ihnen „die Aronden nach ihrem eigenen Gefallen und Gutdünken ohnedem wieder gelassen und sie noch dazu gebeten werden“.

Unter diesen Umständen, wo Kammerräte und -Beamte Hand in Hand dem neuen System entgegenarbeiteten und die vorhandenen Erbpächter durch den Hinweis auf die zu hohen Pachtverträge zum Widerstande aufreizten, war es wohl erklärlich, daß andere Untertanen oder gar Fremde nicht den Mut besaßen, Domänenstücke in Erbpacht zu nehmen. Dieselben Momente, die in den anderen Provinzen der Erbpacht schädlich wurden, mußten auch hier dieselbe Wirkung haben. So kam es, daß die sogenannten Lizitationstermine, an denen die Äcker ausgebaut wurden, fast resultatlos verliefen²⁾.

Welch bedenkliches Vorzeichen! Ein großer Ausfall in den Einnahmen stand zu erwarten. Das durfte aber der König seiner großen Ausgaben wegen nicht ruhig geschehen lassen; er befahl daher der Kammer bereits am 7. April 1707³⁾, diejenigen Ämter, welche nicht mit Erfolg vorerbpachtet werden könnten, wieder

¹⁾ Bericht des Kommissars Spieß an Gröben vom 8. März 1707 (Acta 13).

²⁾ Berichte des Kommissars Spieß an den König vom 26. Februar und 16. März 1707 (Acta 13).

³⁾ Acta 13.

auf drei Jahre, allerdings mit Vorbehalt der Erbpacht, weiter zu verarendieren.

Es schien, als hätte der Erbpacht in der Neumark die letzte Stunde geschlagen. Da brachte ihr Gröben noch einmal Rettung. In einem Immediatbericht wies er nach¹⁾, daß die Kammer bei der Vererbpachtung eigenmächtig hier und da Änderungen vorgenommen habe. Die Gelder, die von den Bauern bei Antritt der Pacht erlegt werden müßten, habe sie nicht gehörig eingetrieben; namentlich aber sei der Grund des Mißerfolges darin zu finden, daß die Kammer, statt zur Erbpacht zu ermutigen, die Bewerber geflissentlich abgeschreckt habe. Also nicht die Erbpacht, sondern das pflichtwidrige, eigenmächtige Verhalten der Königl. Behörde trage die Schuld, wenn die Reform gehemmt worden sei.

Friedrich ließ sich durch diesen Bericht unstimmen; allerdings nahm er seinen Erlaß vom 7. April nicht zurück; aber er schärfte der Kammer wenigstens „ernstlich“ ein, die Erbpacht zu fördern, den Erbpächtern Schutz zu gewähren und ohne sein Vorwissen keine Neuerung einzuführen²⁾. Um sicher zu sein, daß sein Befehl auch die gehörige Beachtung finde, verordnete er, von nun ab solle der Kommissar Spieß nicht nur bei jeder Vorpachtung, sei es einer erblichen oder befristeten, sondern auch bei der Aufstellung des künftigen Etats der Provinz hinzugezogen werden.

Der Kammer war damit ihr eigener Gegner zur Kontrolle bestellt. Indessen auch hier sollte wieder an der Zentralstelle der Hang hervortreten, die Maßnahmen nur halb zu treffen. Nach drei Vierteljahren wurde Spieß nach Preußen versetzt, um dort bei der Einführung der Erbpacht verwandt zu werden. Der Kommissar hatte die Überzeugung, daß mit seinem Fortgange die ganze bisher geleistete Arbeit vergeblich sein würde; da er, ohnehin von der Neumark. Kammer schwer angegriffen, nicht den nötigen Einfluß in Berlin besaß, um eine Zurücknahme

¹⁾ Immediatbericht Gröbens vom 16. August 1707 (Acta 13).

²⁾ Königl. Erlaß an die Neumark. Kammer vom 17. August 1707 (Acta 13).

der Order durchzusetzen, wandte er sich an Gröben¹⁾. Dieser erlangte auch wirklich, daß Spieß aus Preußen zurückberufen und ihm noch der Domänenfiskal Cleffel zur Seite gestellt wurde, mit dem Auftrage, eventuelle Zuwiderhandlungen gegen das neue System gerichtlich zu ahnden²⁾.

Jedoch was halfen alle diese Maßnahmen, solange die Gegner der Reform in der Kammer das Übergewicht hatten? Auch eine strengere Beamtendisziplin, als sie damals gehandhabt wurde, hätte bei diesen Umständen nicht alle Hindernisse aus dem Wege räumen können. Trotz allem nahen sich die Kammer heraus, die von der Hofkammer festgesetzten Erbpachtskontrakte nach eigenem Gutdünken abzuändern, unter dem Vorwande, sie sei für die Domänen in ihrem Territorium die verantwortliche Behörde.

Es dauerte lange, bis auf die Klagen von Spieß hin die Verfügungen der Kammer von Berlin aus rückgängig gemacht wurden. Bis das aber geschehen war, stockte natürlich die Ausfertigung der Kontrakte, und die Erbpächter behielten ihr Geld, das sie bei deren Übergabe zu erlegen hatten, zurück, um nicht etwa doppelt zahlen zu müssen³⁾. Den Schaden davon hatte die königliche Kasse und vor allem die Reform selbst.

Von neuem legte sich Gröben ins Mittel. Um endlich den Widerstand der Kammer zu brechen⁴⁾, schlug er auf Anraten des Kommissars Spieß⁵⁾ vor, das gleiche Verfahren wie in Pommern zu beobachten und Spieß, dem eigentlichen Leiter der neumärkischen Erbpacht, Sitz und Stimme in der Kammer zu verleihen⁶⁾. Gewiß, der Kommissar konnte auch dann noch

¹⁾ Schreiben des Kommissars Spieß an Gröben vom 14. Januar 1708 (Acta 13).

²⁾ Königl. Erlaß an Spieß vom 28. April 1708 (Acta 13).

³⁾ Immunitätsbericht Gröbens vom 1. September 1708 (Acta 13).

⁴⁾ Es waren vor allem die Räte Schmettau und Aaeckerheim, die dem neuen System entgegenarbeiteten, während der Kanzler v. Brandt sich dabei sehr passiv verhielt (vergl. den Bericht des Kommissars Spieß an Gröben vom 14. Januar 1708; Acta 13).

⁵⁾ Schreiben des Kommissars Spieß an Wittgenstein vom 30. März 1708 (Acta 13).

überstimmt werden, aber er war von nun ab wenigstens schon im voraus von den Plänen der Domänenbehörde unterrichtet und konnte schneller Gegenmaßregeln treffen. Auf der anderen Seite mußte der neue Rat bei der gemeinsamen Arbeit auch die Motive kennen lernen, aus denen heraus die Kammer gehandelt hatte. Die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenwirkens war damit gegeben.

Tatsächlich bewährte sich Grübens Rat. Mit der Aufnahme des Kommissars Spieß in die Neumärkische Kammer verstummte der Hader. Die Domänenbehörde erreichte, daß die Kontrakte in einigen Punkten nach ihrem Antrage abgeändert wurden. Da nämlich die Erbpächter erklärt hatten, ohne die Dienste der Untertanen¹⁾ nicht auskommen zu können, wurde verordnet, daß diese bäuerlichen Lasten weiter bestehen bleiben sollten. Es wurde nur die auch sonst gewöhnliche Einschränkung hinzugefügt, die Untertanen dürften nicht überbürdet werden und müßten das früher übliche Deputat für ihre Arbeit auch weiter beziehen²⁾. Aber es war doch mißlich, Freiheiten, die schon erteilt waren, wieder zurückzunehmen. Ob die Dienstleute das gutwillig ertragen würden? Um für alle Fälle vorbereitet zu sein, wurde dem Kommandanten von Küstrin befohlen, der Kammer bei einer etwaigen Revolte der Untertanen Truppen zur Verfügung zu stellen.

Indes die Erbpacht hatte nicht den gewünschten Erfolg. Schuld daran war neben den unaufhörlichen Streitigkeiten

¹⁾ Es waren dies die sogenannten Morgenzahldienste. Sie bestehen darin, daß der Bauer nach Proportion seiner eigenen Hufen zu dem Vorwerke, wozu er vorher tagtäglich hatte dienen müssen, jetzt nur gewisse Morgen Landes zur Pflug- und Sätzeit bestellt, gewisse Fuder Dünger aufs Land führt und eine oder zwei Kornfuhrten, nachdem es nötig tut, auf fünf bis sechs Meilen verrichtet. Die Kossäten und Fischer aber beim Heu- und Korn-Augst gewisse Tagesdienste übernehmen und allortsits Bauern, Kossäten und Fischer nicht nach Proportion der Dienstgelder, sondern noch mit einem gar merklichen Vorteil vom Erbpächter davor bezahlet, ihneu auch das gewöhnliche Bier, Brot und Käse nach wie vor dabei gereicht werde.⁴ (Bericht der Neumärk. Kammer an den König vom 6. Mai 1709 [Acta 13]).

²⁾ Königl. Erlaß an die Neumärk. Kammer vom 11. Mai 1709 (Acta 13).

zwischen Kammer und Kommission besonders der Umstand, daß auch hier wie überhaupt bei der ganzen Reform das fiskalische Interesse in den Vordergrund gerückt wurde. Auf jeden Fall sollte ja gegenüber der Zeitpacht ein Ueberschuß herausgebracht werden; man ließ die Leute einander überbieten, ohne zu berücksichtigen, ob die Güter die hohen Lasten auch wirklich tragen konnten. Der Regierung kam es zudem gar nicht einmal darauf an, ein Domänenstück unter allen Umständen in Erbpacht zu vergeben. Immer erhielt der Meistbietende den Zuschlag, mochte er Erb- oder Zeitpächter sein¹⁾.

Entgegen dem ursprünglich mit der Erbpacht verfolgten Zweck, wurden sogar ganz unbemittelte Pächter angenommen, die sich das nötige Geld erst gegen hohe Zinsen borgen mußten. Wie sollten solche Leute auf einen grünen Zweig kommen! Gröben hob ganz richtig hervor²⁾: diese armen Bauern hatten „nichts als Arbeit und Hazard nebst dem bloßen Namen der Erbpächter“; den Nutzen hatten nur die Geldgeber.

Als natürliche Folge der Preistreiberien wurden sehr bald allenthalben Klagen über die zu hohen Anschläge laut, und die Mehrzahl der Bauern hätte es am liebsten gesehen, daß ihre Erbpachtsverträge wieder rückgängig gemacht worden wären. Unter diesen Umständen wurde die Nachfrage nach Erbpachtgütern immer geringer, und besonders der erhoffte Zuzug von fremden Familien blieb aus³⁾.

Bis 1709 waren in den 13 neumärkischen Ämtern zwar alle Amtmannsstellen besetzt⁴⁾, aber von den 76 Vorwerken standen noch 28 in Zeitpacht, darunter das ganze Amt Neuhof mit sechs Vorwerken, desgleichen noch verschiedene andere Domänenstücke, wie Ziegelöfen, Brauereien, Windmühlen usw.

An jährlichen Einnahmen brachte die Erbpacht nach der Aufstellung der Neumärkischen Kammer ein Mehr von fast

¹⁾ Bericht der Neumärk. Kammer an den König vom 31. Mai 1706 (Acta 13).

²⁾ Immediatbericht Gröbens vom 1. September 1708 (Acta 13).

³⁾ Vergl. Fischbach II. 1, S. 44.

⁴⁾ Neumärk. General-Balance vom 3. September 1709 (Acta 13).

12162 Talern gegenüber der Zeitpacht¹⁾. Außerdem waren von den Erbatands-, Kautions- und Inventariengeldern 89163 $\frac{1}{2}$ Taler eingegangen. Ein großer Teil dieser Gelder aber war noch im Rückstande; denn wie in den anderen Provinzen wollten die Erbpächter auch hier die Zahlungen nicht eher leisten, als bis sie die Kontrakte in Händen hätten.

Die Hauptschuld an der Verschleppung trug die Kammer: sie hatte die Kontrakte nicht nach dem festgesetzten Formular ausgefertigt, sondern auf eigene Faust Änderungen vorgenommen. Nachträglich mußten auf Gröbens und der Hofkammer Antrag diese angeblichen Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden, eine zeitraubende Arbeit, da mit allen Erbpächtern von neuem über die einzelnen Bedingungen verhandelt werden mußte. Infolgedessen waren die Erbpachtkontrakte nicht einmal im Jahre 1711, als die Erbpacht wieder aufgehoben wurde, bestätigt und den Erbpächtern ausgehändigt²⁾.

§ 20.

In Preußen hatte der König den größten Domänenbesitz etwa 70 Ämter mit gegen 180 Vorwerken³⁾. Indessen, gerade diese Provinz war am wenigsten für die Erbpacht geeignet:

¹⁾ Vergl. Fischbach II, 1, S. 44.

²⁾ Gutachten der Neumärk. Amtskammer vom 20. Februar 1711 (Acta 43)

³⁾ Die genaue Zahl der preussischen Ämter im Anfange des 18. Jahrhunderts habe ich nicht feststellen können. Nach Fischbach II, 1, S. 82 ff. gehörten zu Preußen folgende 70 Ämter:

Angerburg, Auritten, Balga, das Balzerische Schulzenamt, Barten, Bartenstein, Behlenhof, Brandenburg, Bratericken, Caymen, Dirshkeim, Dollstädt, das Endrubnische Schulzenamt, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Georgenburg, Grünhof, Guße, Hagenau, das Hanische Schulzenamt, Hohenstein, Pr. Holland, Insterburg, Johannisburg, Jurgaitzen, Kalthof, Kaporn, Karben, Karschau, das Kaltensausche Schulzenamt, Kiauten, Kremitten, Kuckernese, Labiau, Laptau, Liebenmühl, Liebstadt, Loehstädt, Lötzen, Lyck, Marienwerder, Pr. Mark, Memel, Mensguth, das Mischische Schulzenamt, Neidenburg, Neuhausen, Nystaiken, Oletzko, Osterode, Ortelsburg, das Petericksche Schulzenamt, Ragnit, Rastenburg, Rhein, Riesenburg, das Sabinische Schulzenamt, Schaaken, Salau, Schippenbeil, Schesten, Spittelhof, das Stanische Schulzenamt, Sperling, Tajian, Tnydacken, Tilsit, Waldau, Willenberg.

das Land befand sich in sehr schlechtem Zustande, viele Ämter lagen zum Teil wüst oder nur „wüst besät“¹⁾, und es hätte daher, abgesehen von den mit der Umwandlung verbundenen großen Kosten, auch noch bedeutender Geldmittel bedurft, um den Boden zunächst in höhere Kultur zu bringen. Dazu war die ohnehin recht spärliche Bevölkerung viel zu arm, und auf Kolonisten war nur wenig zu rechnen.

Trotzdem wollte Friedrich im Hinblick auf die guten Erfolge in seinen übrigen Landen²⁾ auch hier einen Versuch wagen. Indes die ganze Art der Anordnungen macht den Eindruck, als hätte er selbst anfangs kein rechtes Vertrauen zu der Sache gehabt. Oder war der König von dem Nutzen der Erbpacht nicht hinreichend überzeugt? Sollte er nach den Erfolgen in Magdeburg und Halberstadt noch die Ergebnisse in den anderen Provinzen haben abwarten wollen? Wie dem auch sei, er ließ Trinitatis 1706 den Ablaufstermin der Arende und einzigen Zeitpunkt im Jahre, an dem mit der Vererbpachtung begonnen werden konnte, verstreichen, ohne daß irgend welche Anstalten dazu gemacht wurden.

Bei Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff., fehlen hiervon: Bratericken, Guße, Hagenau, Nystaiken, Spittelhof. Dafür gibt er folgende Ämter an: Bälze, das Cöllnische Schulzenamt (?), Endrunnen, Früuleinhof, Friedrichsberg, Jurgenburg, Lautenicht, Mohrunge, Nikolaiken, Polommen, Sechussen, Soldau, Stradaunon, Sersburg, Strand-Beystein, Sackheim, Trugheim, Taxiau.

Bei Leonhardi, a. a. O. Bd. I. S. 102 ff. und S. 414 ff., Büsching, Bd. 2, S. 49 ff. und Goldhock, Bd. 1, S. 55/56 u. Bd. 2, S. 131 u. 185, vermissen wir von den 70 Ämtern folgende: Auritten, das Balzerische Schulzenamt, Bratericken, das Endrumische Schulzenamt, Guße, das Hanische Schulzenamt, Hagenau, Krennitten, das Mischische Schulzenamt, Nystaiken, das Petericksche Schulzenamt, das Sabinische, das Stanische Schulzenamt und Spittelhof.

Friedland, Schippenbeil und Tibsit werden in den drei Verzeichnissen als Städte erwähnt. Außerdem werden, abgesehen von den im Ernland gelegenen, noch 61 Ämter genannt; hierunter von den bei Stadelmann verzeichneten die Ämter: Friedrichsberg, Mohrunge, Polommen, Soldau und Stradaunen.

Abels Verzeichnis ist für Preußen ganz unvollständig; es fehlt ungefähr die Hälfte der Ämter.

¹⁾ Reskript Gröbens an Wittgenstein vom 10. April 1708 (Acta 12).

²⁾ Erlaß des Königs an die Preuß. Regierung vom 30. August 1706 (Acta 12).

Erst Ende August 1706 erteilte er der Preußischen Amtskammer den Befehl, zusammen mit Luben die Erbpacht einzurichten¹⁾. Weil Luben aber durch Amtsgeschäfte und Kommissionen verhindert war, sich sofort nach Preußen zu begeben, so sollte die Kammer vorläufig mit der Einrichtung anfangen und bei allen wichtigen Angelegenheiten Lubens Rat schriftlich einholen. Später wurde auch noch Christian Friedrich Kraut beauftragt, mit der Kammer in Sachen der Erbpacht zu korrespondieren²⁾.

Die Preußische Regierung wurde angewiesen, das Werk „ihres Orts zu befördern“ und der Kammer sowie den Kommissaren „in dieser Verrichtung die Hand zu bieten“.

Die Zusammenarbeit hatte schon in den anderen Provinzen zu Zwistigkeiten geführt. Um wie viel mehr war dies in Preußen zu besorgen, wo die Kammer der Regierung wenigstens formell noch unterstellt war³⁾.

Gesetzt aber, die Regierung kam dem Befehl des Königs nach und die Amtskammerräte waren der Reform gewogen; den Räten fehlte doch, wenn wir von dem unbedeutenden Versuch Kalneins im Jahre 1702⁴⁾ absehen, jede Erfahrung. Unmöglich konnten sie aus einer schriftlichen Instruktion und der Korrespondenz mit Luben und Kraut die nötige Anleitung zu ihrer schwierigen Aufgabe erhalten. Die persönliche Mitwirkung einiger mit der Erbpacht vertrauter Leute war unbedingt notwendig.

Als die Preußische Kammer im Dezember 1706 die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen eingestehen mußte⁵⁾, beauftragte

1) Erlaß des Königs an die Preuß. Amtskammer vom 30. Aug. 1706 (Acta 12). Wir hören nichts davon, daß auch Görne mit der Einrichtung in Preußen beauftragt worden wäre (Vergl. S. 62).

2) Reskript des Königs an Kraut und Luben vom 19. Oktober 1706 (Acta 12).

3) Vergl. Ecker, Die Entwicklung der königl. Preuß. Regierung von 1701—1758, Königsb. Diss., 1908, S. 10 f.

4) Vergl. S. 25.

5) Schreiben der Preuß. Amtskammer an den König vom 6. Dezember 1706 (Acta 12).

der König tatsächlich eine Kommission mit der Einführung der Erbpacht. Die Regierung wurde aber nicht ausgeschaltet, um Konflikte zu vermeiden. Sie sollte gleichsam als Protektorin wirken, die nötigen Vorbereitungen für die Einrichtung treffen und besonders auf die alten Beamten achtgeben¹⁾, welche um ihres eigenen Interesses willen versuchen würden, der Reform Hindernisse in den Weg zu legen und namentlich die Erbpächter abzuschrecken.

Am 29. Januar 1707 veröffentlichte die Regierung eine Liste derjenigen Domänenstücke²⁾, welche mit Ablauf der Arende zu Trinitatis vererbpachtet werden sollten. Die Vermessung der Ländereien und die Anfertigung von Voranschlägen aber konnte des vielen Schnees wegen noch nicht vorgenommen werden³⁾.

Im April wurde die Preußische Kommission gebildet. Luben und Kraut hatten wohl von ihren Geschäften nicht abkommen können; daher trat an die Spitze der Kommission der Ober-Domänendirektor von der Gröben, der sich um die Reform in der Neumark sehr verdient gemacht hatte. Ihm wurden, allerdings mehr als Dekoration, der Kämmerer in Preußen, Graf von Schlieben, der Tribunalsrat von Lauwitz und der Oberstleutnant von der Gröben zur Seite gestellt⁴⁾. Die eigentlichen Mitarbeiter aber waren: der Kammerassessor Böhm und die neumärkischen Domänen-Kommissare Döpler und Spieß⁵⁾.

¹⁾ Erlaß des Königs an die Preuß. Regierung vom 14. Dezember 1706 (Acta 12).

²⁾ Patent von der Erbpacht im Königreich Preußen (29. Januar 1707) (Acta 12): „Es ist der Anfang zu machen im Kammeramt Kalthof, Kammeramt Karschau, Vorwerk Tilsit, Vorwerk und Schäferei zu Marienwerder, Mohrunen, Liebstadt, Holland, Riesenburg, Angerburg, Rastenburg, Rben, Ruß, Oletzko, Lyok, Lötzen, Sebesten, Kammeramt Caymen, Vorwerker Ragnit und Schraillauken nobst der Schäferei.“ (Ruß wird als Amt bei Fischbach II, 1, S. 82 ff. nicht genannt.)

³⁾ Reskript der Preuß. Regierung an den König vom 4. April 1707 (Acta 12).

⁴⁾ Instruktion vom 26. Juli 1707 (Acta 12).

⁵⁾ Vergl. das Schreiben des Königs vom 29. Oktober 1707 (Acta 12). Spieß wurde sehr bald nach der Neumark zurückbeordert (Erlaß des Königs an die Preuß. Domänen-Kommission vom 28. April 1706; Acta 12).

Die Arbeit der Kommission stand von Anbeginn unter einem ungünstigen Zeichen. Die Hungerjahre von 1706 und 1707¹⁾ verboten jede größere wirtschaftliche Reform; die preußischen Bauern konnten sich überhaupt nur mit Staatshilfe halten.

Erst im Jahre 1708 vermochte die Kommission an die Einrichtung der Erbpacht zu gehen. Nach der Veröffentlichung des Patentens vom 9. März 1708²⁾, worin die Bauern und Untertanen über das Wesen und Ziel der Erbpacht informiert und zur Übernahme von Erbpachtsgütern aufgefordert wurden, besuchten die Kommissare die Ämter, um persönlich die Lizitationstermine abzuhalten. Aber die Zahl der Kauflustigen war verschwindend klein, zumal die ohnehin schon große Armut der Bauern durch die letzten Ereignisse noch größer geworden war. Nur in Marienwerder, Preußisch-Mark und Königsberg meldeten sich überhaupt einige Leute³⁾.

Um die Reform durchzuführen, mußte man gleich von vornherein an die auswärtige Einwanderung appellieren. Eine Verordnung vom 8. August 1708⁴⁾ befahl daher, bei der Bewerbung um die Beamtenstellen in Preußen vor allem diejenigen Leute zu berücksichtigen, welche „gute, bemittelte Erbpächter besonders aus fremden Landen“ herbeischaffen würden. Die Kammerbeamten und Amtleute aber sollten „rechte und wahre Proben bei der Einrichtung der Erbpacht ablegen“, sofern sie nicht ihre Stellen verlieren wollten.

Wir wissen, welcher Segen für die preußische Provinz die Ansiedlung der Salzburger geworden ist. Indes 1708 war auf einen solchen Zuzug nicht zu rechnen. Am ehesten wäre noch die Einwanderung von Polen in Betracht gekommen; in

¹⁾ Reskript der Preuß. Regierung an den König vom 4. April 1707 (Acta 12).

²⁾ Königsberg. St. A., Etatsministerium Nr. 5a.

³⁾ Reskript Schliebens an Wartenberg vom 1. Mai 1708 (Acta 12).

⁴⁾ Erlaß des Königs vom 8. August 1708, unterm 22. Oktober 1708 in den Ämtern veröffentlicht (Acta 12).

der Republik aber war die wirtschaftliche Lage der kleinen Besitzer noch viel trauriger, überdies mußte schon im Juli 1708 wegen der Pest der Übergang aus Polen verboten werden¹⁾.

An eine Vermehrung der Einkünfte war fürs erste gar nicht zu denken; nicht einmal die Diäten der Kommission und der Landmesser — sie beliefen sich im ganzen auf etwa 5250 Taler²⁾ — hatten aus den „mehrgeschafften Revenuen“ gelectet werden können³⁾. Mit aus diesem Grunde, vor allem aber wohl, weil Friedrich einsah, daß die besondern Verhältnisse in Preußen ein langsames Tempo nötig machten, wurde die Kommission im Mai 1709 aufgelöst⁴⁾. Fortan sollte das Kammer-Kollegium, an dessen Spitze im Februar 1709 Graf von Schlieben getreten war⁵⁾, allein die Fortsetzung der Erbpacht leiten.

Welche Domänen in Preußen vererbpachtet wurden, habe ich nicht feststellen können. In einem Berichte der Preussischen Regierung vom Januar 1711⁶⁾ wird nur von „einigen“ Domänenstücken gesprochen.

§ 21.

Das Fürstentum Minden zählte fünf Ämter: Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden und Schlüsselburg⁷⁾. Luben

¹⁾ Vergl. Salm, Geschichte der Pest in Ostpreußen, Leipzig 1805, S. 361.

²⁾ Aufstellung der Diäten vom Mai 1709 (Acta 12).

³⁾ Nach dem Erlaß vom 17. März 1708 (Acta 12) sollten die Diäten der Kommission aus den „ordinären“ Amtsgefehlen vorgeschossen und später aus den durch die Erbpacht mehrgeschafften Revenuen erstattet werden.

⁴⁾ Erlaß an die Preuß. Regierung vom 14. Mai 1709 (Acta 12). Spieß war bereits am 28. April 1708 nach der Neumark zurückgeschickt worden (s. S. 82). Oberstleutnant von der Gröben wurde auf eigenen Wunsch entlassen (Bericht der Preuß. Domänen-Kommission an den König vom 6. April 1708; Acta 12), und Geheimrat von der Gröben erhielt aus Gesundheitsrücksichten im Mai 1708 Urlaub, von dem er nach Preußen nicht mehr zurückkehrte (Erlaß des Königs an die Preuß. Domänenkommission vom 14. Mai 1708; Acta 12). Der an seiner Stelle ernannte Geheimrat Hoverbock trat sein Amt wegen Krankheit gar nicht an (Bericht der Kommission an den König vom 1. August 1708; Acta 12).

⁵⁾ Acta Borussiae, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 73.

⁶⁾ Acta 12.

⁷⁾ Die Verzeichnisse von Abel, Fischbach, Leonhardi, Bäsching und Studtmann stimmen hierin überein.

selbst machte hier im Sommer 1706¹⁾ zusammen mit den von ihm erwählten Kommissaren Pfoil und Schumacher den Anfang mit der Vererbpachtung: es gelang ihm, wie er sich rühmte, innerhalb weniger Tage mehrere „Pertinentien“ in Petershagen und Hausberge einzurichten¹⁾. Damit glaubte er eine genügende Anleitung zur Vererbpachtung gegeben zu haben und überließ die weitere Ausführung der Mindener Regierung²⁾ und den Kommissaren³⁾.

Aber sei es, daß die einen oder die anderen mit dem System noch nicht hinlänglich vertraut waren, sei es, was vielleicht wahrscheinlicher ist, daß die Räte entgegen ihren Behauptungen dem Werke nicht recht gewogen waren, jedenfalls entsprach der Fortgang nicht dem verheißungsvollen Anfange. Am Ende des Jahres 1706 waren außer dem Amt Hausberge nur wenige Domänenstücke eingerichtet. Immerhin betrug schon die hierbei erzielten Mehreinnahmen nach Fischbach⁴⁾ 1500 Taler.

Im folgenden Jahre war der Verlauf der Erbpacht noch weniger zufriedenstellend. Die Regierung hielt es für zweckmäßiger, die Vorwerke nicht ungeteilt an besser gestellte Pächter, sondern stückweise an die Untertanen auszutun, in der Hoffnung, die Einnahmen dadurch bedeutend zu erhöhen. Auch im Mindenschen aber waren die Bauern zu arm, als daß sie die bei der Erbpacht notwendigen Mittel, zumal bei den erhöhten Ansprüchen der Räte, ohne weiteres hätten aufbringen können. Es meldeten sich nur wenige Leute⁵⁾, und diese mußten noch, um die Forderungen der Behörde befriedigen zu können, die zur Übernahme der Pacht nötigen Gelder erst zu sehr hohen Zinsen aufnehmen. Wie sollten sie nun imstande sein, — das

¹⁾ Reskript Lubens an die Mindener Regierung vom 10. Juni 1706 (Gen.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64 Nr. 10).

²⁾ Zur Mind. Regierung gehörten die Räte Haß, Remy, Ilgen und Korff.

³⁾ Reskript der Mind. Regierung an den König vom 8. September 1706 (Gen.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, Nr. 10).

⁴⁾ Fischbach II, 1, S. 148 Beil. II.

⁵⁾ Von einem Zuzug auswärtiger Familien hören wir gar nichts.

mußte sogar die Regierung eingestehen¹⁾ — die Zahlungstermine für die Erbpachtgelder innezuhalten? Zahlungsstockungen und Exokutionen waren die notwendige Folge; schließlich waren die Untertanen ruiniert, ohne daß der König einige Jahre hindurch auch nur dieselben Einnahmen wie bei der Aronde, geschweige denn höhere Revenuen erzielen konnte.

Im Dezember 1709 waren die fünf Ämter noch immer nicht mit allen ihren Stücken eingerichtet. Die Ursache lag aber nicht allein in der Unmöglichkeit, geeignete Pächter zu erlangen; es war vielmehr, wie aus dem Schreiben der Mindener Regierung vom 12. Dezember 1709²⁾ hervorgeht, zwischen den Räten und den Kommissaren Schumacher und Wartensleben³⁾ ein Konflikt ausgebrochen, der die Fortsetzung der Erbpacht hemmte.

In der Grafschaft Ravensberg, zu der die vier Ämter Limberg, Ravensberg, Sparenberg und Vlotho gehörten⁴⁾, hatten bereits vom Jahre 1701 bis 1703 Versuche mit der Erbpacht stattgefunden⁵⁾. Welche Erfolge damals sowie später bei der Fortsetzung der Erbpacht im Jahre 1708⁶⁾ zu verzeichnen waren, konnte nicht festgestellt werden.

¹⁾ Reskript der Mind. Regierung an den König vom 15. Dezember 1707 (Gen.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, No. 10).

²⁾ Gener.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, Nr. 10.

³⁾ Wartensleben war an die Stelle des Kommissars Pfeil getreten.

⁴⁾ Nach Abol, a. a. O. S. 314 ff., Loonhardi, a. a. O. Bd. 4b. S. 903 ff. und Büsching, Bd. 6, S. 104 ff. Bei Stadelmann, a. a. O. S. 370 ff. fehlt das Amt Vlotho. Fischbach, a. a. O. S. 82 ff. nennt außer den vier Ämtern noch ein fünftes, Kaldenhof, das aber in den vier anderen Verzeichnissen nicht vorkommt.

⁵⁾ Vergl. S. 24.

⁶⁾ Erlaß des Königs vom 6. März 1708 (Gener.-Depart., Minden-Ravensberg, Tit. 64, Nr. 9).

III. Aufhebung der Erbpacht.

§ 22.

Die Oppositionspartei war durch den königl. Erlaß vom 14. März 1704 zwar zum Schweigen gebracht, aber im geheimen setzte sie ihren Widerstand fort. Luben selbst — er war inzwischen als Luben von Wulffen in den Adelsstand erhoben — vermehrte noch die Zahl seiner Gegner. Sein rauhes, herrisches Wesen war mit den Erfolgen gewachsen, sein stets roges Mißtrauen war durch die häufigen gehässigen Angriffe noch verstärkt worden; überall witterte er Verrat gegen die Erbpacht, und in seiner heftigen, leidenschaftlichen Art ließ er sich öfters zu übereilten Schritten fortreißen.

Bei der Durchsicht des kurmärkischen Amtskammer-Etats von 1706/07¹⁾ hatte er geglaubt, eine Unterschlagung von 50- bis 60000 Talern entdeckt zu haben²⁾; statt aber die Sache erst gründlich zu prüfen, machte er dem König sofort Anzeige davon. Es wurde der Kammer nicht schwer, den Verbleib der fehlenden Gelder nachzuweisen, und eine strenge Untersuchung ergab³⁾, daß der Verdacht nur in einem formalen Verstoß der Behörde bei der Abfassung des Etats seine Ursache hatte.

Durch seinen Übereifer hatte Luben die ehrlichen Namen Gröbens und der übrigen Mitglieder der Kammer befleckt und damit ein gemeinsames Weiterarbeiten unmöglich gemacht.

Gröben⁴⁾, der alte Bundesgenosse Lubens, wandelte sich in seinen Todfeind und überhäufte ihn mit einer Fülle der

¹⁾ Es war dies tatsächlich der Etat von 1706/7, nicht, wie Isaacsohn, Preuß. Beamtentum II, S. 299 angibt, der von 1705/06.

²⁾ Vergl. das Schreiben des Königs an Luben vom 19. Juli 1707 (Acta 18).

³⁾ Gutachten der Untersuchungskommission (Datum fehlt) [Acta 18]. Die Kommission setzte sich zusammen aus den Räten von Printzen, von Hamraht u. Kraut.

⁴⁾ Gröben legte damals sein Amt als Vizepräsident der Kurmärk. Amtskammer nieder. Welche Gründe ihn dazu veranlaßten, wissen wir nicht. Die Vorwürfe können unnötig für Gröben bestimmend gewesen sein; er fühlte sich doch vollkommen schuldig. Lubens Annahme aber (Brief an Wittgenstein vom 1. Sept. 1707; Acta 18), die Furcht vor weiteren Enthüllungen über angebliche Mißstände in der Kammer hätte ihn zur Abdankung bewegen, ist wohl ganz haltlos.

schwersten Vorwürfe¹⁾. Wie, so ließ er sich vernehmen, ein Mensch, der selbst Unterachlagungen begangen hat, wagt, Unschuldige des eigenen Verbrechens zu bezichtigen? Nur um seinen eigenen unrichtigen Etat zu verdecken, habe er die Vorwürfe erhoben. Aber das sei nichts Neues. Von jeher sei Luben darauf ausgegangen, die Geschäftsführung der Kammer zu verwirren. Darum habe er die Etats bald auf die eine, bald auf die andere Art aufstellen lassen. Schon mehrmals habe er die Kammer durch falsche Angaben anzuschwärzen versucht. Seine Art könne keinen Frieden halten; wo er sei, stifte er Hader an und suche die Verantwortung für die eigenen Versehen anderen aufzubürden. Über andere urteile er gering-schätzig, von den eigenen Fähigkeiten und Verdiensten überschwänglich. Aber man brauche nur die Erbpachtseinrichtungen genauer zu betrachten: „Das meiste besteht bei ihm in großen Worten!“

Von den Mehreinnahmen, die Luben aus dem Herzogtum Magdeburg fest versprochen habe, fehlten an 9600 Taler. Er habe also den König hintergangen; inzwischen aber seien ihm für das „fingierte Meritum“ 8000 Taler geschenkt worden.

Ob diese Vorwürfe berechtigt waren, läßt sich nicht entscheiden; der letzte jedenfalls traf Luben unverschuldet. Er durfte nicht für das Ausbleiben der projektierten Gelder verantwortlich gemacht werden²⁾.

Der heftige Streit mit einem so angesehenen und vornehmen Manne wie Gröben ermutigte auch die übrigen sehr zahlreichen Feinde Lubens, ihre Stimmen noch lauter und schärfer als je zuvor gegen ihn zu erheben. Hamraht wollte in dem Magdeburgischen Kammeretat von 1705/06 entdeckt haben, daß sich Luben „ohne Vorwissen und Verordnung des Könige“ eigenmächtig eine Besoldungszulage von 564 Talern hatte auszahlen lassen und im folgenden Etat von 1706/07

¹⁾ Immediatbericht Gröbens vom 22. August 1707 (Acta 18).

²⁾ Vergl. S. 57 ff.

sich auch noch den Titel eines Magdeburgischen Kammer-Direktors beigelegt hatte¹⁾.

Wie viel mußte Luben damals schon von dem Vertrauen des Königs eingebüßt haben! Denn ohne erst den Ausgang des gegen ihn eröffneten „Inquisitions“-Verfahrens abzuwarten, verordnete Friedrich auf die bloßen Anschuldigungen hin, Luben solle im Etat von 1706/07 mit jenem Titel und der Besoldung gestrichen werden²⁾.

Aber noch hatte auch Luben seine einflußreichen Gönner; unter ihrem Schutze wählte er, wie schon oft, zu seiner Verteidigung den Angriff.

Zuerst wandte er sich gegen Hamraht³⁾. Wahrlich, dieser sei der rechte Mann, andere der Eigenmächtigkeit zu beschuldigen, er, der aus persönlicher Rancune die vom Könige unterzeichnete Bestallung Lubens zum Geheimen Kammerrat zwei Jahre zurückbehalten und ihn gezwungen habe, ihm 700 Taler von seinem Gehalt abzutreten. Welch ein gewissenloser Diener des Königs! Nachdem die Hofkammer in seiner Gegenwart den Magdeburgischen Kammeretat von 1706/07 mit allem Fleiß durchberaten und schon ausgefertigt hat, behält er ihn drei Vierteljahre lang in seinem Pult. Obendrein streicht er Luben mit seinem Titel und Gehalt. Ein neuer Beweis von Hamrahts Willkür und Ungehorsam gegen seinen Herrn! Denn Luben war durch den königl. Erlaß vom 21. März 1704⁴⁾ zum Direktor der Magdeburgischen Kammer bestellt. Auch auf die Besoldung hatte er durchaus berechnete Ansprüche gehabt; das war von der Hofkammer anerkannt und vom Könige durch Unterschrift des Etats bestätigt worden.

Aber gesetzt, Luben sei nicht dazu berechtigt gewesen: warum regt sich Hamrahts Gewissen erst jetzt? Luben war

¹⁾ Reskript des Königs an den General-Fiskal Dukram vom 3. Oktober 1707 (Gener.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

²⁾ Immediatschreiben Lubens vom 24. Oktober 1707 (Gen.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

³⁾ Beilage E. zu Lubens Schreiben vom 24. Oktober 1707.

doch schon im Etat von 1704/05 mit dem Titel und Gehalt eines Kammerdirektors aufgeführt worden, und niemand hatte diese Position beanstandet.

Welch Schauspiel: Hamraht, der Mann der Günstlingswirtschaft, als Beschützer der blinden Gerechtigkeit! Wer nur brav auf Wittgenstein und Luben gescholten habe, sei bei Hamraht des bereitwilligsten Beistandes sicher gewesen.

Und stehe es anders mit Gröben und Görne? Er, Luben, könne mit Leichtigkeit alle Anklagen widerlegen. Wenn eine unparteiische Kommission die Kassenverwaltung der Kammer untersuchte, würde Gröben nicht noch einmal so leichten Kaufs davonkommen.

In der Hitze seines Zornes schoß Luben über das Ziel hinaus. Auch die Mitglieder der Untersuchungskommission¹⁾ wurden von ihm tödlich beleidigt. Bei der Achtung, in der namentlich Printzen bei Freund und Feind stand²⁾, setzte sich Luben durch diese Verleumdungen selbst ins Unrecht.

Zunächst schien Luben allerdings recht zu behalten. Die Halleschen Kammerräte Hornig und Niemen³⁾ und die eigens dazu eingesetzte Untersuchungskommission wiesen die Nichtigkeit der Hamrahtschen Beschuldigungen nach⁴⁾. Die Beschwerden Lubens über die Saumseligkeit und die Günstlingswirtschaft wurden mit zur Ursache von Hamrahts Sturz. Mit diesem Siege aber war Luben wenig geholfen; die Anschuldigungen hörten nicht auf, im Gegenteil, sie wuchsen wie die Köpfe der Hydra.

Und die Feinde hatten es leicht. Nun sollte sich rächen, daß Luben zu viel versprochen hatte. Die Reform, so sagten

¹⁾ Vergl. S. 87.

²⁾ Vergl. den Artikel von Naude in der Allgem. Deutschen-Biographie, Bd. 26, S. 599.

³⁾ Bericht der Magdeburg. Kammer an den König vom 24. Oktober 1707 (Gen.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

⁴⁾ Vergl. das Konzept des Kommissionsberichtes vom 28. November 1707 (Gen.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

jetzt die Gegner, habe nicht den verheißenen Verlauf genommen; durch Lubens „Vorspiegelungen“ seien mithin die obnedem schon so schlechten Finanzverhältnisse des preussischen Staates vollends in Verwirrung gebracht worden!

Wie sollte Luben diese Vorwürfe entkräften? Tatsächlich ging ja die Erbpacht zu Ende des Jahres 1708 einer schweren Krisis entgegen. Der erste Ansturm der Erbpächter war vorüber und der Zuzug auswärtiger Familien hatte fast ganz aufgehört.

Indessen, war mit der augenblicklichen Stockung wirklich schon das Ende der Reform gekommen? Wäre nicht doch noch ein neuer Aufschwung möglich gewesen? In der Tat, es hätte ihr vielleicht geholfen werden können, wenn man sie jetzt für kurze Zeit ganz unterbrochen hätte, um inzwischen die schon eingerichteten Ämter in Ordnung zu bringen und vor allem die gesamten noch nicht konfirmierten Kontrakte endlich zu bestätigen. Gleichzeitig hätten auch die nötigen Vorbereitungen für die weitere Einrichtung der Ämter getroffen werden können: die Ausmessung der Domänenstücke, die Aufnahme des Inventars und, was das wichtigste war, die rechtzeitige Beschaffung von tüchtigen und wohlhabenden Erbpächtern.

Luben aber konnte nicht mehr diesen Ausweg einschlagen; denn bei den vielen Anfeindungen, denen die Reform ausgesetzt war, hätte das leicht als Bankrotterklärung des ganzen Systems ausgelegt werden können. Ein Stillstand in diesem Stadium hätte zudem eine Verringerung der Finanzen zur Folge gehabt, und dadurch wäre allen Anklagen seiner Feinde scheinbar recht gegeben.

Allerdings, noch beschirmte der König die Reform. Während er früher nur eine abwartende Stellung eingenommen und mehr dem Gutachten der Befragten gefolgt war, als selbst die Initiative ergriffen hatte, schien er jetzt sogar persönlich Partei zu nehmen. In dem Erlaß vom 9. November 1709¹⁾ befahl er

¹⁾ Fischbach II, 1, S. 45 und Beil. Vv. S. 115.

den einzelnen Kammern und Regierungen, die noch zurückstehenden Kontrakte schleunigst auszufertigen und zur Bestätigung einzusenden, damit die restierenden Gelder einkämen. Und in dem Erlaß vom 13. Mai 1710¹⁾ erklärte er, er werde es sehr gerne sehen, wenn die Minister und auch die anderen „Civil- und Militär-Bedienten“, vom höchsten bis zum niedrigsten, einige Domänenstücke in Erbpacht nehmen würden.

Aber der scheinbare Beistand des Monarchen mußte den Sturz Lubens und des ganzen von ihm vertretenen Systems in Wahrheit noch beschleunigen. Die Befehle des Königs bewiesen doch, daß er sich der Erbpacht nur annahm, weil er sie als eine Geldquelle in seinen Finanznöthen betrachtete. Friedrich wußte noch nicht, wie es in Wirklichkeit damals mit der Reform stand. Sobald ihm die Augen geöffnet wurden, mußte sich sein Schutz in Ungnade verwandeln.

§ 23.

Es gehört zu den Hauptgründen für den Verfall der Erbpacht, daß die Reform in einer politisch so unruhigen Zeit in Angriff genommen wurde.

Der König war mit weit umfassenden Plänen beschäftigt, die über die Kräfte seines Staates hinausgingen. Zwar war Friedrich durchaus nicht unbegabt, wie oft behauptet worden; er besaß ein schnelles Verständnis und war leichter als andere Fürsten für wohlthätige Neuerungen zu erwärmen; aber es fehlte ihm die Geduld und jene wunderbare Sachkenntnis, die seinen Sohn auszeichnete. Sofort nach der Saat wollte er ernten. Die gesamte innere Politik sollte nur der äußeren dienen.

Und die Männer, die er durch sein Vertrauen auszeichnete, waren nicht geeignet oder auch nur gewillt, diese Mängel auszugleichen. Wartenberg verstand überhaupt nichts von der inneren Politik. Wittgenstein aber ließ sich bei der Reform

¹⁾ Fischbach II. 1, S. 45.

von Motiven leiten, die ihr geradezu Verderben bringen mußten. Der Graf war gleichzeitig Ober-Domänendirektor und Ober-Hofmarschall; sein Interesse jedoch galt in erster Linie der Hofstaatskasse. Für ihn war das neue System trotz jener königl. Verfügung vom 26. März 1704¹⁾ nur eine Geldquelle für die stets wachsenden Ausgaben des Hofhalts. „Was er als Hofmarschall brauchte, das verschaffte er sich als Domänen-Direktor²⁾.“

Schon Luben hatte in seinem Projekt den finanziellen Gesichtspunkt stark in den Vordergrund gerückt. Wittgenstein ließ nur diesen ganz allein gelten. Was gab er auf einen großen Zuwachs der Einnahmen in fernen Tagen! Das Geld sollte sofort einkommen. Daher wurde der Reform nicht genügend Zeit gegeben, man ließ sie nicht erst reifen, sondern nach einigen scheinbar günstigen Versuchen wurde sie in allzu großem Umfange in Angriff genommen.

Sehr bald machte sich infolge dieser Hast ein großer Mangel an geeigneten Erbpächtern fühlbar. Luben hatte zwar in seinem Projekt darauf hingewiesen, daß nur bemittelte Leute zur Erbpacht herangezogen werden durften; aber woher sollten diese in der Eile genommen werden? Die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung in der Brandenburg-Preussischen Monarchie war zu arm und auch zu wenig unternehmend. In der Hauptsache mußte also das Ausland die Erbpächter stellen.

¹⁾ Vergl. S. 48.

²⁾ Ranke, Werke 25/26, S. 407.

Nach Ranke flossen im Laufe der zehn Jahre die ganzen Kapitalien mit etwa 600000 Talern an die Hofstaatskasse, und die mehrgeschafften Revenuen — sie beliefen sich auf ungefähr ebensoviel — wurden für Gütererwerbungen verwandt.

Damit im Widerspruch steht eine Aufstellung bei Fischbach II, 1, Beil. Tl. S. 162 f., nach der die gesamten Kapitalien im Betrage von 609873 Talern 12 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ für den Ankauf bzw. die Einlösung von Gütern verbraucht wurden.

Jedoch eine so scharfe Scheidung bei der Verwendung der Domänen-einkünfte ist nicht anzunehmen. Wittgenstein nahm die Gelder für die Hofstaatskasse, woher er sie bekommen konnte, sowohl aus den mehrgeschafften Revenuen wie aus den Kapitalien; und auch für die Gütererwerbungen wurden die gerade verfügbaren Gelder verwandt, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

Tatsächlich hatte die Reform in Magdeburg und Halberstadt, wo der Zuzug fremder Ansiedler ziemlich groß war, auch zufriedenstellende Ergebnisse gebracht. Ganz anders aber gestaltete sie sich in der Neumark, in Pommern und Preußen. Dort waren die Kommissare fast durchweg, in Preußen sogar ausschließlich, auf die einheimischen Bewerber angewiesen. Die wenigen wohlhabenden Leute nahmen häufig an den hohen Geldleistungen Anstoß; um also in der kurzen Zeit überhaupt Erbpächter zu bekommen, mußte man auch die wenig bemittelten oder ganz armen Bauern zur Erbpacht zulassen. Die neuen Pächter liehen sich erst das erforderliche Geld; mithin traten zu den Abgaben an die Kammern noch die hohen Zinsen für die Privatgläubiger hinzu.

Unmöglich konnten die Bauern alle diese Lasten aus den Ackern herauswirtschaften, auch wenn jene Jahre nicht gerade zu den unfruchtbareren gehörten. Hatten doch die Kommissare nicht einmal die Ertragsfähigkeit der Ländereien genügend berücksichtigen können! Ob der Landstrich hoch kultiviert oder weit zurückgeblieben, ob der Boden gut oder schlecht war, immer waren die Preise gesteigert worden; denn der König hielt sich an Lubens Versprechungen und verlangte aus jedem Amte mehr Revenuen. Konnte es unter diesen Umständen wundernehmen, wenn schon nach kurzer Zeit allenthalben Zahlungsstockungen eintraten?

Um möglichst viele Leute zur Annahme von Erbpachtsgütern zu bewegen, hatten ihnen die Kommissare verschiedentlich — besonders in Pommern¹⁾ — Freiheit von Kontribution und Akzise, freies Bronn-, Bau- und Nutzholz und freie Mast in den Wäldern versprochen.

Diese Vergünstigungen waren Eingriffe in die Befugnisse der Kriegskommissariate und der Forstämter, die ohnehin schon mit der Kammerverwaltung in Feindschaft lagen. Außerdem waren vielfach Handwerker, durch die vorteilhaften Erbpachts-

¹⁾ Vergl. S. 64.

bedingungen angelockt, als Bauern aufs Land gezogen, und das hatte einen Rückgang der städtischen Industrie und damit der Akzise-Einnahmen zur Folge gehabt¹⁾. Sollten die Behörden dulden, daß ihre Einkünfte zum Vorteil der gegnerischen Amtskammern geschmälert wurden?

Kriegskommissariate wie Forstämter weigerten sich also, jene Versprechungen zu erfüllen; auch die wiederholten Anforderungen und Befehle des Königs vermochten hierin wenig Besserung zu schaffen. Die Folge war, daß sich die Erbpächter betrogen fühlten und auch ihrerseits ihre Verpflichtungen nicht erfüllten.

Welche Rechte blieben denn überhaupt, so durften sie wohl fragen, den Erbpächtern sicher? Da ihre Kontrakte nicht bestätigt wurden, mangelte ihnen jede rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit. Sollten sie bei einem so ungewissen Zustande Geld und Fleiß in die Güter stecken, um vielleicht hinterher das Land „mit dem weißen Stabe“ wieder zu verlassen? Es war natürlich, wenn sie auch aus diesen Gründen die Zahlungen verweigerten.

Von jeher hatten die Gegner der Reform gegen das neue System eingewandt, es sei gar keine Pacht, sondern eine Art Veräußerung (*species alienationis*). Wenn der Monarch auch im Augenblick vielleicht davon Vorteil haben könne, in Wahrheit würde er ärmer; denn die Erbpacht beraube ihn der Möglichkeit, die Preise im Verhältnis zum steigenden Boden- und fallenden Geldwert zu erhöhen²⁾. Und der Mißerfolg der letzten Jahre schien alle Zweifel der Widersacher an einer auch nur vorübergehenden Steigerung der Einkünfte zu bestätigen: der „abgezielte heilsame“ Zweck sei nicht erreicht; im Gegenteil, die Einnahmen aus den Domänen seien großenteils in Unsicherheit geraten, die Ausgaben aber hätten durch die Diäten für die Kommissare eine ganz erhebliche Steigerung erfahren. Schließlich

¹⁾ Bericht der Neumärk. Kammer vom 31. Mai 1708 (Acta 13).

²⁾ Isaacsohn, Das Erbpachtssystem, Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. 11 (1874), S. 705.

seien die Provinzialkammern, besonders aber die Kassen, in eine große Konfusion geraten¹⁾.

Mit diesen Vorwürfen hatten die Feinde der Erbpacht um so mehr Erfolg, als sie in der Person des jungen Kronprinzen einen tatkräftigen Bundesgenossen fanden. Leider haben die benutzten Akten keine Mitteilung über die Gründe Friedrich Wilhelms gebracht. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß dieser geborene „große Oconomus“, der seine Finanzen hauptsächlich auf die Domänen basierte, vor allem an der „Alienation“ Anstoß nahm. Dazu kam wahrscheinlich noch, als mehr persönliches Moment, sein Ingrim gegen die heillose Finanzverwirrung unter Wartenberg und Wittgenstein, wofür er die Erbpacht ebenfalls verantwortlich machte.

Den vereinten Bemühungen gelang es wirklich, den König zum Aufgeben der Erbpachtspläne zu bewegen.

Damit war auch Lubens Schicksal entschieden; „denn das war einmal der Sinn der Zeit, das mißlungene Unternehmungen, sei es in der inneren oder äußeren Politik, an den vornehmsten Urhebern derselben, die als persönlich verantwortlich galten, geahndet wurden.“²⁾

§ 24.

Im März 1710 erhielt Luben den Befehl, zusammen mit dem Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Strünckede die Vererbpachtung in Cleve einzurichten³⁾. Er wußte von seinem früheren Aufenthalt im dortigen Herzogtum (1708), daß die Schlüter und Rentmeister der Einführung der Erbpacht den heftigsten Widerstand leisten würden, und besorgte, die von dorthier zu erwartenden Klagen könnten seiner schon geschwächten Stellung noch mehr schaden.

Sein Gönner, Graf Wittgenstein, erwirkte ihm zwar beim Könige die Versicherung, er würde gegen alle „Odia und Ver-

¹⁾ Gutachten der Hofkammer vom 26. Januar 1711 (Acta 13).

²⁾ Ranke, Werke 25/26 S. 408.

³⁾ Fischbach II, 1, S. 46.

folgungen“ nachdrücklich in Schutz genommen und im Falle einer Anklage bei Hofe „dagegen gehört“ werden¹⁾. Selbst jetzt noch zögerte Luben mit der Abreise. Er kannte den König; der Rhein war weit; seine Entfernung ließ das Feld für die Gegner frei.

Nachdem er schließlich nach Cleve gereist war (Anfang Juni 1710), gab er sich alle Mühe, so schnell wie möglich die nötigen Erbpächter herbeizuschaffen und mit ihnen Verträge abzuschließen. Vielleicht gelang es ihm, wenn er hier recht große Summen an jährlichen Mehreinnahmen und dazu bedeutende Kapitalien aufweisen konnte, das Verderben noch in letzter Stunde abzuwenden.

Die Gegner jedoch waren ihm zuvorgekommen. Am 16. September 1710 gab Friedrich der Hofkammer den Befehl, Luben aus Cleve zurückzurufen²⁾: „Wegen der ungerechten, auch frechen und unverantwortlichen Aktionen,“ deren sich Luben bei seiner jetzigen Kommission im Clevischen unternahme, seien soviel Klagen und „Lamentationen“ eingelaufen, daß man diesem Unwesen nicht mehr länger zusehen könne. Es werde wohl auch noch andere Leute geben, welche die nötigen Veränderungen bei der Clever Kammer, wenn es deren bedürfe, vornehmen können und dabei weniger Kosten machen.

Aber durfte Luben ungehört verdammt werden? Auf die Veranlassung Wittgensteins, des alten Lubenschen Gönners, wurde der Befehl nicht sofort ausgefertigt. Auch die Hofkammer, deren Mitglieder durchaus nicht sämtlich für die Erbpacht waren, bemühte sich, den König umzustimmen: Große „Klagen und Lamentationen“ hätten die Reform in allen Provinzen begleitet; jedesmal aber seien dann die Beklagten gebührend vernommen worden, und nachdem die Sache rechtlich entschieden, habe der

¹⁾ Diese Zusicherung befindet sich am Schlusse der Instruktion für Luben vom 28. März 1710 (Fischbach II, 1, Beil. Ww. S. 166 ff.). Da das Schriftstück von Wittgenstein gegengezeichnet ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß jene Stelle auf seine Fürsprache hinzugefügt wurde.

²⁾ Königl. Erlaß vom 16. September 1710 (Gener.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

König die Erbpacht unerachtet aller „Lamentationen“ fortsetzen lassen¹⁾. In gleicher Weise müßten doch auch die Beschwerden der Clever behandelt werden; und nicht allein Luben sei darüber zu vernehmen, sondern auch der Geheime Regierungsrat Strünckede, der obenfalls mit der dortigen Vererbpachtung beauftragt worden sei. Zudem befinde sich das Clevische Domänenwesen in großer Verwirrung, und es sei sehr ratsam, eine Untersuchung der Sachlage anzuordnen. Wer aber könne dabei bessere Dienste leisten als gerade Luben und Strünckede, vorausgesetzt, daß sie sicher seien, vor allen ungerechten Beschuldigungen geschützt zu werden? Andernfalls werde sich niemand mehr zu einer Kommission hergeben wollen, das Clevische Domänenwesen aber bleibe in der „vorigen Konfusion“ stecken und der König laufe Gefahr, dabei jährlich 20- bis 30 000 Taler an Einkünften zu verlieren.

Diese Eingabe hatte keinen Erfolg, sie wurde zunächst nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Luben erhielt die Nachricht von der ihm drohenden Gefahr bereits Ende September 1710, und zwar auf anonymem Wege aus Cleve²⁾; indes wir werden kaum fehlgehen, wenn wir den Anonymus in der nächsten Umgebung Wittgensteins vermuten.

Noch einmal versuchte Luben, der Gefahr durch einen Appell an den König vorzubeugen. Es sei ihm, schrieb er³⁾, eine Nachricht zugegangen, daß seine Feinde ihn beim Könige in Ungnade gebracht und seine Rückkehr nach Berlin erwirkt hätten. Gleichzeitig sei er vor dieser Reise gewarnt worden; denn seine Gegner gingen darauf aus, ihn unter dem Schein des Rechts, in Wahrheit aber ungehört sofort „übern Haufen zu schmeißen und totaliter zu ruiniren“. Aber er könne dieser Meldung keinen Glauben schenken. Sein Gewissen sage ihm:

¹⁾ Eingabe der Hofkammer vom 18. September 1710 (Gener.-Depart., Tit. 2. Nr. 13), unterzeichnet von Wittgenstein, Kameke, Flemming, Kraut und Fuchs.

²⁾ Vergl. Lubens *Immediatschreiben* vom 3. Oktober 1710 (Fischbach II, 1, Heft. Xx. S. 170. ff.).

daß er keines Vergehens schuldig sei; treu und redlich, mit Eifer und Sorgfalt, Tug und Nacht habe er dem Könige gedient.

Er baue auf die Gnade und Gerechtigkeit seines Herrschers. Wie oft habe er nicht das Versprechen erhalten, er werde nicht ungehört und ohne genaue Kenntnis aller Anklagen verurteilt werden. Angesichts dieser Verheißungen müsse sich ihm der Verdacht aufdrängen, das Gerücht von seiner Ungnade sei eine Machination seiner Feinde: sie wollten ihn schrecken, damit er durch seine Flucht ihre falschen, vom Haß eingegebenen Anklagen rechtfertige. Es sei das nicht der erste Versuch; seine Widersacher setzten alles daran, ihn zu entfernen, damit ihre eigenen Betrügereien und Intrigen nicht ans Tageslicht kämen.

Doch gesetzt, das Gerücht löge nicht: Sein Gewissen sei rein. Vor Gott und dem Könige wolle er seine Verantwortung siegreich führen; wenn ihm nur gestattet werde, sich wirklich gebührend zu verteidigen. Sollten aber seine Gegner wider Verhoffen durch die Macht ihrer großen Patrone und deren Geld verhindern, daß dieses Gesuch dem Könige unterbreitet werde, dann rufe er Gott den Allmächtigen an: Er möge ihn erretten!

Luben schien der Ansicht zu sein, daß sich der ganze Angriff gegen seine Person allein, nicht aber gegen sein Werk richte. Er glaubte daher seine Stellung zu stärken, indem er auf die Folgen seiner Verurteilung für die Reform hinwies. Sein Fall werde der Erbpacht in allen Provinzen einen „großen Stoß“ geben, vor allem in Cleve, weil sie dort von ihm eingerichtet worden sei.

Wie früher, so verheißt Luben auch diesmal goldene Berge. Gerade in Cleve lägen die Verhältnisse für die Erbpacht besonders günstig, und der König habe außer etwa 50000 Talern an Mehreinnahmen noch einige 100000 Taler Kapital nebst der „Aufnahme der jetzt durch die Zeitpacht ruinirten und armen Untertanen“ zu erwarten. Würde die günstige Gelegenheit, die sich mit dem Ablauf der Kontrakte in diesem Jahre biete, ungenutzt bleiben, so dürfte sich die Erbpacht wohl niemals mehr mit solchem Vorteil einrichten lassen.

Ein Tage später, am 14. Oktober 1710, sandte Luben als Antwort auf den königl. Erlaß von 25. August 1710 ein neues Immediatschreiben nach Berlin: „Allerunterthänigste und Unvorgreifliche Gedanken von den üblen Zustand der Königl. Preußischen Provintzien, woher solcher rühret und wie solcher zu remediren¹⁾.“ Die Schuld an dem schlechten Zustande des Landes und der traurigen Lage der armen Untertanen maß er in der Hauptsache den gegnerischen Kommissariaten bei. Für die Mißstände in Cleve jedoch — und damit glaubte er seinen Feinden sowie den Widersachern der Kammern zu beweisen, daß er nicht „passioniert schriebe“ und die „Unordnungen“ der Kammern nicht verschwiege — machte er den Eigennutz, die Günstlingswirtschaft und die Korruption innerhalb der Clevischen Amtskammer verantwortlich.

Diesem Gutachten fügte er noch hinzu seine „unmaßgeblichen“ Gedanken darüber

- „1. Wie man mit recht und ohne Beschwerd der bereit bedrückten Unterthanen viel Einnehmen und
2. Wie man ohne Abgang der Königl. Hohon Reputation wenig ausgeben möge.“

Die Absicht, dem Könige von neuem seine Unentbehrlichkeit darzutun, blickt deutlich genug durch diese Anklagen und Vorschläge hindurch. Vielleicht gelangte Friedrich wirklich zu der Überzeugung, daß Lubens Dienste bei der Abstellung jener Übelstände nicht zu missen waren.

§ 25.

Es war die Zeit der großen Krisis. Wittgenstein war, hauptsächlich durch die Enthüllungen Kamokes, gestürzt, und Wartenbergs Stellung war bereits so schwer erschüttert, daß er es für notwendig hielt, sich von Luben ganz zu trennen²⁾.

¹⁾ Abgedruckt bei Stadelmann, Landeskultur, Bd. 1, S. 211 ff.

²⁾ Wartenberg hatte wahrscheinlich auch das Reskript über Lubens Abberufung vom 18. Nov. 1710 entworfen. (Vergl. S. 106.)

Der Augenblick zu einer allgemeinen Untersuchung der so arg zerrütteten Finanzen schien gekommen¹⁾.

Luben hatte sich in seinen Eingaben vom 3. und 14. Oktober 1710 auch an den Kronprinzen, den Leiter der ganzen Bewegung, gewandt; daher erscheint die Annahme Isaacsohns²⁾ sehr glaubhaft, Friedrich Wilhelm habe den Geheimrat Ernst Bogislaw von Kameke zur Abfassung einer Denkschrift — allerdings zunächst nur über die Erbpacht in Cleve — veranlaßt. Indes Kameke ließ es nicht dabei bewenden, sondern griff das ganze System als schädlich an³⁾.

Weil die Erbpacht eine Art Veräußerung ist, so führte er aus, steht sie mit den Landesgesetzen in Widerspruch. Die Nachfolger des Königs können sie also jederzeit wieder aufheben. Aber welche Unzuträglichkeiten mit den Erbpächtern und welche Konfusionen wird das geben! Es ist den Leuten doch erlaubt worden, mit den in Erbpacht genommenen Domänenstücken wie mit ihrem Eigentum umzugehen und sie zu vererben oder gar zu veräußern! Nicht genug damit, daß die Domänen hierdurch ganz zersplittert sind, die Besitzer müssen dabei verarmen und werden schließlich gar nicht einmal imstande sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ja, es kann „durch solche Vermischung der Domänen mit Privatgütern“ ein großer Teil derselben unterschlagen und dem Landesherrn entzogen werden.

Spricht ferner nicht auch der Umstand gegen die Erbpacht, daß von den vielen Kammerräten, worunter doch gewiß auch „geschickte und in der Ökonomie erfahrene“ Leute zu finden sind, nicht einmal einige das Erbpachtssystem in seiner jetzigen Gestalt gebilligt haben? Die meisten haben sogar stichhaltige Gründe dagegen angeführt; aber nur Undank ist ihr Lohn ge-

¹⁾ Vergl. Droyson, Politik 4, 1, S. 225 ff.

²⁾ Isaacsohn, Preuß. Beamtentum II, S. 303.

³⁾ Das Gutachten ist vom November 1710 (Fischbach II, 1, Beil. Aaa, S. 174 ff.). Das Tagesdatum fehlt. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Bericht aus der ersten Hälfte des November stammt, weil nur so der plötzliche eracate Befehl zur Abberufung Lubens (vom 18. Nov. 1710) zu erklären ist. (Vergl. S. 106.)

wesen: man hat sie verdächtigt, und mit der Einführung der Erbpacht sind an ihrer Stelle solche Leute beauftragt worden, die in der „Ökonomie“ ganz unerfahren, der Länder ganz unkundig und endlich „mit nichts possessionirt“ waren, so daß sich der König auch nicht an ihnen von seinem Schaden erholen kann.

Worin endlich soll der große Nutzen bei der Erbpacht bestehen? Kameke gliedert seine Antwort auf diese Frage in vier Teile:

1. Die Mehreinnahmen stehen doch nur auf dem Papier: Während z. B. in Pommern im letzten Jahre der Zeitpacht von Trinitatis 1705 bis 1706 67 698 Taler 12 Lszl. eingekommen sind, hat das letzte Erbpachtjahr (1709/10) nur 56036 Taler 31 Lszl. gebracht, mithin 11661 Taler 17 Lszl. weniger. Trotz dieses Defizits aber haben die Ausgaben eine bedeutende Steigerung erfahren: An Diäten sind den Domänen-Kommissaren in Pommern von 1706 bis 1710 einschließlich 12947 Taler gezahlt, die Besoldungen für die Amtleute sind erhöht worden, und dazu haben auch noch die Kautionsgelder verzinst werden müssen.

Allerdings sind dafür die aus dem Verkauf des Inventars und der Gebäude gewonnenen Gelder als neue oder mehrgeschaffte Revenuen angerechnet worden. Aber mit welchem Recht! Auf diese Weise kann ja auch jemand, der ein Haus verkauft, das dafür erhaltene Gold als „neue Acquisition“ aufführen. Hätte der König die Veräußerung wirklich vornehmen wollen und müssen, dann hätte er ohne Erbpacht einen weit größeren Nutzen erzielt und dabei die vielen tausend Taler Diäten gespart. Jetzt dagegen ist das Inventar infolge der Übereilung ganz bedeutend unter dem Wert losgeschlagen worden.

2. Von den „casibus fortuitis“ und Remissionen außer bei Krieg und Pest hat der König zwar durch die Erbpacht befreit werden sollen; aber gerade das Gegenteil ist eingetreten. Doch darüber darf man sich nicht wundern. Wäre es möglich gewesen, jene Lasten den Pächtern aufzubürden, dann hätte das auch ohne Erbpacht geschehen können.

3. Und wie stehe es mit den wohlbemittelten fremden Familien, die bei der Erbpacht ins Land kommen sollten? Er wisse hiervon aus Pommern kein einziges Beispiel anzuführen, und von den fünf Familien, welche in die Mark Brandenburg kamen, seien, wie er gehört habe, zwei wieder „entlaufen“.

4. Ebensowenig habe er auch von dem „gewissen und beständigen“ Etat bei der neuen Einrichtung etwas finden können. Das, was die Domänen-Kommission in ihren Balancen versprochen, sei bei weitem nicht eingekommen. Was aber solle man dazu sagen, daß den Erbpächtern als Gegenleistung für einen möglichst hohen Kanon Akzise-, Kontributions- und Zollfreiheiten sowie allerhand Forstnutzungen verschrieben worden seien! Dadurch würden ja zum Vorteil der Amtskammern andere Kassen geschädigt! Zudem hätten die Erbpächter gar nicht einmal die schuldige Pacht entrichtet. Ja, es sei in einigen pommerschen Ämtern soweit gekommen, daß ihnen sogar Freiheit von allen übrigen ordentlichen und außerordentlichen Lasten versprochen worden, wofern sie nur die gelobte Pacht richtig bezahlten.

Aus allen diesen Gründen, so sagt Kameke zum Schluß, müsse er natürlich auch von einer Erbpacht in Cleve-Mark abraten; statt dessen solle dort die sechsjährige Zeitarende eingeführt werden.

Das Urteil Kamekes brachte den Stein ins Rollen, wenn gleich er keineswegs mit allen seinen Vorwürfen recht hatte. Gewiß, die Erbpacht war eine Art Veräußerung (*species alienationis*). Der König blieb dabei nur dem Namen nach Eigentümer der Domänen und konnte nur dann den Vertrag mit dem Erbpächter für nichtig erklären, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkam.

Gleichfalls war nicht zu leugnen, daß die Domänen durch die Erbpacht sehr zersplittert werden konnten. Waren aber die Erbpächter wirklich befugt, mit den Gütern zu schalten, wie es ihnen beliebte? Der § 17 des Ediktes vom 28. Februar 1706¹⁾

¹⁾ Mylius, IV, 2, 3, Nr. 6, Sp. 151 ff.

bestimmte doch: Es wird den Erbpächtern freigestellt, die in Erbpacht genommenen Stücke gänzlich oder zum Teil zu verkaufen, abzutreten oder zu verpachten, „jedoch muß solches allemal mit Vorwissen und Consens der Amtskammer, als welcher der Vorkauf reservirt wird, dergestalt geschehen, daß allemal ein guter Wirt in des abgehenden Stelle gesetzt . . . werde“. Nach dem Tode eines Erbpächters hat die Amtskammer bei den Erbteilungen immer dahin zu sehen, „das allowal ein oder mehr Erben des Verstorbenen, so weit es sich will tun lassen, bei der übernommenen Portion conservirt werden mögen“. Mit diesem Paragraphen war also den Kammern immer noch die Möglichkeit gegeben, einer allzu großen Zersplitterung der Erbpachtgüter vorzubeugen.

Die Angabe Kamekes, daß die Kammerräte in ihrer Gesamtheit sich gegen die neue Einrichtung ausgesprochen hatten, entsprach nicht den Tatsachen. Gerade einer der bedeutendsten von ihnen, der Oberdomänen-Direktor von der Gröben, hatte die Erbpacht von Anfang an tatkräftig unterstützt, und das vernichtende Urteil der übrigen Kammerräte wird unmöglich so stark zu bewerten sein, wie es durch Kameko geschieht. Unkenntnis mit der Art und Weise und den Zielen der Reform auf der einen Seite, das bloße Vorurteil gegen alles Neue, eine gewisse Scheu vor der vielen Arbeit und der Antagonismus gegen Luben auf der anderen gaben in den meisten Fällen die Veranlassung zum Widerstande. Nach der Personalreform von 1704 aber wurde das System als solches nur von der Berliner Amtskammer und der Mindener Regierung verworfen, die Hallesche und die Halberstädter Kammer dagegen waren entschiedene Freunde der Erbpacht. Ja, selbst das pommerache Kollegium, das der Reform während der Einrichtung den heftigsten Widerstand geleistet hatte, gab eine für das System durchaus günstige Erklärung ab¹⁾.

Auch dem dritten Einwande Kamekes wird nicht in allen seinen Teilen beizupflichten sein.

¹⁾ Vergl. S. 110.

Als Beweis für die schlechten Erfolge der neuen Einrichtung nennt er die Erbpacht in Pommern und gibt auf Grund einer Balance an, daß bei den Einnahmen im Erbpachtjahr 1709/10 gegenüber der Zeitpacht von 1705/06 ein Ausfall von 11661 Talern zu verzeichnen war. Aber wie sind diese Zahlen mit der von Fischbach veröffentlichten Aufstellung¹⁾ aus dem Rechnungsjahre 1706/07 in Einklang zu bringen? Hiernach kamen doch aus den sieben vererbpachteten pommerschen Ämtern jährlich schon 3017 Taler mehr ein; und die Hofkammer hatte in ihrem Bericht vom 3. April 1708²⁾ die Richtigkeit dieser Angabe bestätigt.

Vielleicht hat Kameke in seiner Balance die Zinsen der Kapitalien weggelassen, weil sie nach seiner Meinung nicht unter den Mehreinnahmen aufgeführt werden durften. Allerdings, bei diesem Verfahren mußte der Erfolg der Erbpacht hinter der Arende zurückbleiben; denn unmöglich konnten aus den Gütern ohne jedes Inventar dieselben oder gar noch höhere Einnahmen erzielt werden, wie aus den mit allem Bestande verpachteten Domänen.

Durfte überhaupt bei einem abschließenden Urteil über die Erbpacht Pommern zum Beweise genommen werden?

Warum beachtete Kameke nicht die viel günstigeren Ergebnisse in Magdeburg, Halberstadt und in der Kurmark? In keinem Falle wäre er dann zu jenen traurigen Resultaten gekommen³⁾. Aber Kameke gab sich nicht die Mühe einer eingehenden Untersuchung. Weil ihm, dem in Hinterpommern Ansässigen und früheren Amtshauptmann von Stolp und Schmolsin⁴⁾, die pommerschen Verhältnisse vertraut waren, führte er sie im wesentlichen an; er hatte es leicht, begründete Aus-

¹⁾ Fischbach II, 1, Beil. Lf. S. 147.

²⁾ Vergl. S. 68.

³⁾ Die Angaben Kamekes über den Zuzug fremder Familien in Pommern waren obendrein falsch. Nach dem Berichte der Pomm. Amtskammer (Siehe S. 110) waren drei Ansiedlerfamilien nach Pommern gekommen, wovon allerdings nur zwei im Lande blieben.

⁴⁾ Vergl. Acta Borussiae, Behördenorganisation I, S. 134, Ann. 1.

stellungen über die in dieser Provinz verschriebenen Freiheiten zu machen¹⁾. Die gefundenen Mißstände verallgemeinerte er und malte so die Folgen der Erbpacht schwarz in schwarz.

Es ist anzunehmen, daß der Kronprinz sich bei seinem Vater auf dieses Gutachten Kamereks berief und dadurch den Ausschlag gab.

Die Antwort, die der König am 18. November²⁾, inmitten der Krisis, endlich der Hofkammer auf ihre Verwendung für Luben³⁾ erteilte, war ein vollständiges Verdikt dieses Mannes: „Wir haben“, so heißt es, „mit nicht geringem Mißfallen vernommen, daß, ohnerachtet Wir euch vor einiger Zeit in gar ernstlichen terminis anbefohlen, den bisherigen Geheimen Kammerrat Luben von Wulffen aus dem Clevischen zurückzufordern, solches dennoch bis diese Stunde nicht geschehen Und gleichwie dieser Ungehorsam euch hiermit ernstlich verwiesen wird und Wir dergl. bei Vermeidung andrer euch nicht gefälliger Verfügung von euch durchaus nicht weiter gewärtig sein wollen. Also geben Wir euch ferner hierdurch zu vernehmen, daß Wir ermelten Luben nunmehr gänzlich cassirt und aller seiner Bedienungen entsetzt haben wollen.“

Luben hatte, weil seit Oktober nichts gegen ihn vorgenommen wurde, wieder Hoffnung geschöpft und war mit größtem Eifer seiner Beschäftigung nachgegangen. Er war gerade bei der Einrichtung eines der Clevischen Ämter tätig, als sein Mitkommissar Strünckede mit dem königl. Erlaß bei ihm eintraf (24. November 1710).

„Nicht ohne sonderbare Gemütsbestürzung und Vorschützung seiner Unschuld“, so schrieb Strünckede nach Berlin⁴⁾, „nahm er die Nachricht auf.“

¹⁾ Vergl. S. 63 ff.

²⁾ Der Erlaß vom 18. November 1710 (Genar.-Depart., Tit. 2, Nr. 13) ist von Wartenberg gegengezeichnet; vergl. S. 100.

³⁾ Vergl. S. 97/98.

⁴⁾ Immediatbericht Strünckedes vom 25. Nov. 1710 (Genar.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

Noch ehe Luben selbst etwas erfahren hatte, war sein Sturz schon im ganzen Herzogtum von seinen Feinden bekannt gemacht worden. Leute, die eben noch Lust zur Erbpacht gezeigt hatten, gaben nun ihr Vorhaben auf; überall war man der Meinung, daß durch Lubens Abberufung auch die Erbpachtskommission „ipso facto suspendiert“ sei¹⁾.

Strünokede glaubte freilich, es handle sich nur um Lubens Person, und fuhr daher „um des Königl. Interesses willen“ mit der bereits angekündigten Vererbpachtung der Weiden fort. Aber wegen „der starken Opponenten“, wie er sich ausdrückte, wagte er doch nicht, allein die Verantwortung zu tragen, und bat den König, ihm aus der Hofkammer einen so tüchtigen Mann wieder beizugeben, als er an Luben verloren habe.

§ 26.

Nachdem Lubens Sturz entschieden war, unternahmen die Feinde eine Revision seiner Tätigkeit. Die Kurmärkische Kammer forderte nun Rechenschaft über 600 bis 700 Taler, die angeblich aus der Einrichtung der Erbpacht in den Jahren 1701 und 1702 noch rückständig waren, und das Berliner Postamt kam mit einer Forderung über 220 Taler, die Luben ihm vom Jahre 1703 schuldig sein sollte. Um für diese Gelder und andere private Schulden Deckung zu haben, wurde kurzer Hand beschlossen, Lubens „Effekten“ und Möbel gerichtlich in Beschlag zu nehmen und zu versteigern²⁾.

Luben erkannte, daß sein Schicksal besiegelt war. Er floh nach dem Haag und suchte sich von dort aus in Briefen an seinen ungenannten „Patron“ zu verteidigen.

In einem dieser Schreiben³⁾ leugnete er nicht ganz die Berechtigung der zuletzt gegen ihn erhobenen Anklagen; aber er wollte sie auf die Entstellungen und den bösen Willen seiner

¹⁾ Vergl. Anmerk. 4 auf S. 100.

²⁾ Vergl. das königl. Reskript an das Kammergericht vom 17. Dezember 1710 und Lubens Gnadengesuch vom 5. April 1711 (Gener.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

³⁾ Reskript vom 23. März 1711 (Gener.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

Gegner zurückführen. Wenn nur der König wüßte, wie man mit ihm umgehe und wie er sich bei der Erbpacht ruiniert habe, diese „Bagatelle“, davon sei er fest überzeugt, würde er ihm eher schenken, als sie mit solcher Härte von ihm eintreiben lassen. Allein, wie solle der König davon erfahren, er wolle nichts mehr von ihm wissen und habe ihm zu schreiben verboten.

Sein „Patron“ muß ihm indes wohl geraten haben, es noch einmal mit einer Eingabe an den Herrscher zu versuchen. Im April 1711 sandte Luben ein Gnadengesuch nach Berlin¹⁾, die Bitte aber hatte, wie nicht anders zu erwarten stand, gar keinen Erfolg; denn seit dem 26. Januar 1711 war Lubens Hauptgegner Kameke Präsident des Kammer- und Schatullwesens in allen königl. Provinzen²⁾. Auf den Antrag der Hofkammer befahl Friedrich dem Domänen- und dem Hoffiskal, „zu untersuchen, was für Schaden und Konfusion der entsetzliche Geheime Kammer-Rat Luben von Wulffen . . . verursacht“³⁾.

In der Folgezeit machte Luben wiederholt den Versuch, seine Beziehungen zum preußischen Hof zu bessern. So wandte er sich im Herbst und Winter 1711 an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit der Bitte, zwischen ihm und dem Kronprinzen zu vermitteln⁴⁾. Die Feinde aber durchkreuzten den Plan; und da Luben in seiner Erbitterung über das erlittene Unrecht sich immer wieder zu unbedachten Äußerungen über die Tätigkeit seiner Gegner hinreißen ließ und die neue Domänenordnung in Wort und Schrift tadelte, so setzte es die Hofkammer beim König durch, daß gegen ihn energischer vorgegangen wurde: Im Mai 1712 beauftragte Friedrich die Fiskalen, gegen Luben den förmlichen Prozeß zu eröffnen, um „den Verleumdungen dieses Vagabonds ein Ende zu machen“. Die „angestrengte Inquisition“

¹⁾ Gesuch vom 5. April 1711 (Gener.-Depart., Tit. 2, Nr. 13).

²⁾ Acta Borussiae, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 134 f.

³⁾ Königl. Erdaß vom 22. April 1711 (Gen.-Dep., Tit. 2, Nr. 13).

⁴⁾ Brief Lubens vom 10. Dezember 1711 (Herzogl. Anhaltisches Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst; A. 9b., L. a. 184). Dieses Aktestück wurde mir von Herrn Prof. Dr. Krauske zur Verfügung gestellt.

sollte schleunigst fortgesetzt und er selbst „edictaliter“ zitiert werden. Würde das alles nicht genügen, so sollte erforderlichenfalls nach seiner Person gefahndet und er anderen zum Exempel gebührend bestraft werden¹⁾.

§ 27.

Im November 1710 hatte der König eine Kommission eingesetzt²⁾, die das Domänen- und Kammerwesen untersuchen sollte. Auf Grund ihres Berichtes wurde am Ende des Jahres 1710 die Rückkehr zur Zeitpacht endgültig beschlossen³⁾.

An die Clevische Kammer erging am 30. Dezember der Befehl⁴⁾, die zu Trinitatis 1711 pachtlos werdenden Ämter weiter in Arende zu vergeben. Von den übrigen Kammern und Regierungen aber wurde am 31. Dezember ein Gutachten darüber eingefordert⁵⁾, 1. ob die bereits eingerichteten Domänen in Erbpacht bleiben und 2. ob die noch nicht vererbpachteten Stücke in Zeitpacht ausgetan werden sollten, oder was sonst für das königliche Interesse am „convenabelsten“ sei.

Für die Beibehaltung der Erbpacht erklärten sich nur die drei Magdeburgischen Kammerräte Hornig, Meyer und Moldenhauer⁶⁾. Von den anderen Mitgliedern der Halleschen Kammer berief sich Richter auf die vorhergegangene gründliche Untersuchung, wodurch die Erbpacht „nicht allein für gut, sondern auch für zuträglicher als die Zeitpacht befunden“ worden sei; es könne also ohne anderweitige Untersuchungen „schwerlich etwas gewisses geschlossen“ werden. Niemen lehnte die Be-

¹⁾ Vergl. den Erlaß des Königs an die Hofkammer vom 9. Mai 1712 (Genor.-Dopart., Tit. 2, Nr. 13). Über Lubens weiteres Schicksal geben die benutzten Akten keinen Aufschluß.

²⁾ Vergl. den Immediatbericht der Hofkammer vom 20. Januar 1711 (Acta 43).

³⁾ Vergl. Stadelmann, a. a. O. S. 19.

⁴⁾ Königl. Erlaß an den Grafen von Lottum (bei Fischbach II, 1, Beil. Zz. S. 173).

⁵⁾ Königl. Erlaß vom 31. Dezember 1710 (Acta 43).

⁶⁾ Weil die Magdeburg. Kammerräte nicht alle in Halle anwesend waren, faßten sie ihre Gutachten gesondert ab. Die einzelnen Schriftstücke befinden sich bei Acta 43.

antwortung der ersten Frage ab, weil er als Rentmeister an der Einrichtung der Ämter nicht teilgenommen habe.

Bezüglich des zweiten Punktes wollten Hornig, Richter und Niemen die noch nicht vererbpachteten Stücke in Zeitpacht setzen, damit man die Zeit- und Erbpachts-Rechnungen gegeneinanderhalten und so sehen könne, was vorteilhafter sei. Meyer und Moldenhauer sprachen sich für Fortsetzung der Erbpacht aus.

Die Halberstädter Kammer nahm selbst keine bestimmte Stellung zu den genannten Fragen, sondern begnügte sich, die Gutachten ihrer Amtleute einzureichen, deren überwiegende Mehrheit erklärte¹⁾:

1. Die Erbpacht in den Ämtern besteht sehr wohl und kann zum „höchsten Interesse“ des Königs beibehalten werden.
2. Die Erbstandsgelder werden von den Hauswirten ohne Exekution bezahlt.
3. Wegen der Erbpacht als solcher sind keine Klagen eingelaufen.

Sogar die Pommersche Kammer verwarf nicht das System der Erbpacht schlechthin, wenn sich bemittelte Erbpächter fänden, die das Inventar sofort nach Empfang und die Erbstandsgelder in kurzer Zeit bezahlten, und wenn ferner bei dieser Einrichtung die Einnahmen des Königs nicht geschmälert, die Untertanen nicht mehr belastet würden und die Erbpächter auch dabei bleiben könnten.

Leider aber, so fuhr sie fort, seien diese Vorbedingungen in Pommern nicht erfüllt. Verschiedene Erbpächter seien gar nicht instande, die Inventarien- und Erbstands-Gelder zu entrichten. Überhaupt hätten sich nur wenig bemittelte Leute zur Erbpacht entschließen können, und von den drei fremden Ansiedlerfamilien seien nur zwei im Lando geblieben. Bei diesen

¹⁾ Vergl. die Gutachten der Halberstädter Amtleute vom Januar 1711 (Magdeburg. St. A., Rep. A. 18. Nr. 28).

ungünstigen Verhältnissen sei es das beste, die Pommerschen Ämter von Trinitatis 1711 ab wieder zu vererendieren¹⁾.

Die Preußische Regierung empfahl dem König²⁾, die abgelegenen Ämter an die benachbarten Besitzer zu vererbpachten; hierbei sei wohl ein Vorteil gegenüber der Arende zu erwarten, allerdings könne „solches nicht von allen Stücken in genere“ behauptet worden.

Auch die Neumärkische Kammer war der Ansicht³⁾, daß nur gewisse Domänenstücke, wie ganz entlegene kleine Vorwerke, Seefischereien und dergleichen in Erbpacht vergeben werden durften. Im übrigen aber, glaubte sie, würde der König bei einer wohleingerichteten Zeitpacht ebenso große Vorteile haben, wie bei der Erbpacht.

Die Ravensberger Kammer erklärte sich dafür, die wenigen, noch nicht vererbpachteten Vorwerke am besten zu vererendieren, es sei denn, daß bei dem einen oder anderen Stücke die Erbpacht einen größeren Nutzen brächte⁴⁾.

Im Prinzip gegen das neue System erklärte sich außer der Kurmärkischen Kammer⁵⁾ nur die Mindener Regierung⁶⁾. An Stelle der Erbpacht empfahlen die Mindener eine achtjährige Zeitarende mit einer Erhöhung der Pacht bei der jedesmaligen Erneuerung der Kontrakte. Vorläufig allerdings solle die Erbpacht bestehen bleiben, und zum wenigsten dürften die Güter denjenigen genommen werden, welche ihr Erbstandsgeld teilweise oder ganz bezahlt hätten, oder auch gegen Empfang des Kontraktes den Rest zu bezahlen willig seien. Andernfalls werde

¹⁾ Immediatbericht der Pommerschen Amtskammer vom 17. Jan. 1711 (Acta 43).

²⁾ Immediatbericht der Preuß. Regierung vom 26. Jan. 1711 (Acta 43).

³⁾ Immediatbericht der Neumärk. Amtskammer vom 20. Febr. 1711 (Acta 43).

⁴⁾ Immediatbericht der Ravensbg. Amtskammer vom 28. Febr. 1711 (Acta 43).

⁵⁾ Das Gutachten der Kurmärk. Amtskammer vom 4. Febr. 1711 (Acta 43) ist im wesentlichen nur eine Abschrift des Hofkammerberichtes.

⁶⁾ Immediatbericht der Mind. Regierung vom 1. März 1711 (Acta 43).

es große Konfusionen geben, zumal die bezahlten Erbstandsgelder an den Hof gesandt seien und man nicht wisse, woher sie den Leuten zurückerstattet werden sollten, ganz abgesehen von den Verbesserungskosten, die auch noch zu ersetzen seien.

§ 28.

Die Entscheidung lag indessen nicht bei den Provinzialbehörden, sondern bei der Hofkammer. Auch sie riet von einem plötzlichen Systemwechsel ab, nicht aus prinzipiellen Motiven, sondern nur aus Opportunitätsgründen¹⁾: Die neue Einrichtung dürfe nicht auf einmal „abgestellt“ werden; denn erstens könnten die bar bezahlten Erbstands-, Kautions- und Inventarien-Gelder bei dem jetzigen Zustande der Kassen nicht wieder zurückgegeben werden; sodann müsse, wenn auch wirklich solche Mittel vorhanden wären, trotzdem von einer Aufhebung der Kontrakte abgeraten werden, weil die Erbpächter dann ihre „Prätensionen, Meliorationen und dergl.“ sehr hoch „spannen“ würden; wollte man ihnen nicht nachgeben, so würden sie klagen, daß sie „mit Gewalt und Unrecht aus ihren Erbpachts-Kontrakten geworfen“ seien.

Bei der künftigen Behandlung der Domänen wollte die Hofkammer vor allem die Besonderheiten und Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder wie Ämter und ebenso auch die Wünsche der Bewerber betreffs der Pachtdauer berücksichtigt wissen. Die Anwendung ein und derselben Methode glaubte sie nicht anraten zu dürfen. Vielmehr sollten diejenigen Domänenstücke, welche mit Vorteil vererbpachtet und deren Kontrakte bereits bestätigt waren, in Erbpacht stehen bleiben, wenigstens solange, als sich dabei keine Verluste fänden. Alle anderen dagegen, und besonders die „Pertinentien“, bei deren Kontrakten die Bestätigung noch ausstände, mußten wieder verarendiert werden, wenn es mit Vorteil geschehen könnte, andernfalls solle es vorläufig auch hier bei der Erbpacht bleiben.

¹⁾ Immediatbericht der Hofkammer vom 26. Januar 1711 (Acta 43).

Eine Wiederanschaffung des Inventars war nach der Meinung der Behörde für die aufgetheilten Erbpachtsgüter nicht notwendig, weil die kleinen Zeitpächter gar kein Inventar verlangen würden. Falls jedoch die Domänenstücke wieder zusammengezogen werden sollten und die Pächter kein eigenes Inventar hätten, so müßte dieses aus den Überschüssen der Zeitpacht nach und nach wieder angekauft werden.

Betreffs der Abzahlung der Erbpachtsgelder erklärte sich die Hofkammer für den Vorschlag des Geheimen Kammerrats Walter. Danach sollten diese Kapitalien von den Zeitpächtern übernommen werden¹⁾.

Nur die Kautionsgelder der Beamten machten der Behörde einige Schwierigkeiten. „Wenn man aber hier auch bedenket“, sagte sie, „daß Sr. Königl. Majestät, wenn Sie gleich gegen 6% Capitalia aufnehmen und damit die Beamten bezahlen sollten, dennoch an vielen Orten, wo große Ämter sein, und der Beamte entweder von den bloßen Amtssporteln leben oder doch durch Arendirung einiger Güter sich helfen kann, 6% dabei lucriren, welche solange zinsbar zusammen ausgetan werden müssen, bis das aufgenommene Capital daraus abgeführt worden, als welches eine Zeit von 15 Jahren ausmachen könnte, so dürfte auch dieser Punkt ziemlichmaßen hinwegfallen.“

Mit diesen Vorschlägen war der König vollkommen einverstanden, zumal er keinen Pfennig von den eingekommenen Kapitalien wieder herauszugeben brauchte. In seinem Antwortschreiben²⁾ bestimmte er also, die Hofkammer solle „vorgeschlagerener Maaßen“ versuchen, ob sie nicht die Erbpacht nach und nach „füglich und zu Unserm Interesse“ wieder in eine Zeitpacht verwandeln könne.

¹⁾ Vergl. den Erlaß des Königs an die Kammern und Regierungen (Datum fehlt) im Auszuge bei Fischbach II, 1, S. 47. Wörtlich heißt die Stelle im Hofkammerbericht (s. o.): „Die Erbstandsgelder wären nach . . . Walters Vorschlage an $\frac{1}{2}$ als ein Vorgewinn vom ersten Pächter zu nehmen und consequenter vom zweiten und dritten . . .“

²⁾ Königl. Reskript an die Hofkammer vom 31. März 1711 (Acta 43), abgedruckt bei Stadelmann, a. a. O. S. 231/2.

Die einzelnen Kammern und Regierungen erhielten den Befehl¹⁾, die Domänenstücke wieder in Arende zu setzen, falls die neue Zeitpacht gegenüber der Erbpacht einen wirklichen Vorteil brächte. Die Zeitpächter sollten die Kapitalien übernehmen und während der Pachtjahre tilgen. Zur Abzahlung der Erbstandsgelder dürften ebenfalls auch die von den Zeitpächtern zu entrichtenden Kautionsgelder gebraucht werden. Fände sich jedoch bei der Zeitpacht, „nachdem man die Zufälle, Remissionen, Bau- und Reparationskosten und dergl. unvermeidliche auch notwendige Ausgaben in Rechnung mit zu bringen nicht vorgessen hatte, kein reelles Plus“, so sollte es so lange bei der Erbpacht bleiben, bis sich später eine Verbesserung der Revenuen durch die Zeitpacht bewirken ließe.

Von diesen Bestimmungen wurden die Mühlen ausgenommen; sie blieben in der Erbpacht, weil, wie ein späterer Erlaß besagte²⁾, die vielfältigen Veränderungen mit den Zeitpächtern den Mühlen nur Schaden verursachten und außerdem hohe Baukosten und vieles Bauholz erforderten.

Zu Trinitatis 1711 wurde darauf mit der Verarendierung der Domänen aufs neue begonnen. Rücksichtslos wurde, so sagt Isaacsohn³⁾, der alte Zustand wiederhergestellt und mit dem Schädlichen auch das Nützliche, mit dem Zukunftslosen auch das Entwicklungsfähige beseitigt. „Doch wie es in dem Wesen einer jeden gesunden und richtigen Idee liegt, daß sie nur durch eine noch bessere, noch angemessener, auf die Dauer verdrängt werden kann“, so trat auch hier allmählich eine Rückkehr zu den wirklich guten Momenten des Lubenschen Systems ein. Obgleich Friedrich Wilhelm I. das Erbpachtssystem bekämpft und zu Lubens Sturz beigetragen hatte, so versuchte er doch gleich nach seinem Regierungsantritt, „die meisten der von

¹⁾ Siehe Anmerk. I Seite 100.

²⁾ Erlaß vom 26. März 1712 (Fischbach II, 1, S. 48).

³⁾ Isaacsohn, das Erbpachtssystem in der preuß. Domänenpolitik, Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. 11, 1874, S. 700 f.

Luben aufgestellten Ideen zum Vorteil seines Kammerstaates zu verwirklichen. Auch für ihn handelte es sich vornehmlich um die Sicherung und Fixierung des Domänenetats, die Erhöhung der zur Domänenkasse fließenden Revenuen, verbunden mit der gleichzeitigen Hebung des Nationalwohlstandes und der Bevölkerungsziffer, nur daß die Mittel, mit denen er seinem Ziele nachging, besser durchdacht, planmäßiger ins Werk gesetzt und besonnener durchgeführt wurden, als dies seitens Lubens geschehen war.“

Aus dem Leben des Pfarrers Christian Friedrich Puttlich.

Von Arthur Warda.

II*).

1800—1836.

Das 1795 von Puttlich begründete Erziehungsinstitut hatte sich zwar im Anfang eines guten Zuspruches, namentlich auch von seiten adliger Familien zu erfreuen, indessen nur etwa zwei Jahre lang. Später, mochte eine große Konkurrenz, mochte der öftere Wechsel der Lehrkräfte die Ursache sein, nahm die Zahl der Zöglinge mehr ab, und das Institut erwies sich nicht als einträglich, so daß, wie bereits erwähnt, Puttlich schon 1798 sich nach anderer Stellung umsah. Indessen gelangte er doch aus Anlaß dieser erzieherischen Tätigkeit zu einem früher oft ersehnten Genuß, und die Erinnerung an diesen wird ihn durch sein ganzes Leben begleitet haben, zumal da sein Stammbuch in ihm die Eindrücke jenes Genusses stets von neuem wachrief. Am 31. August 1799 kam der jüdische Negociant Hirsch Levin mit seinem kleinen Sohne Jacob zu Puttlich und bat ihn, den Sohn auf halbe Pension aufzunehmen und, wie Puttlich im Tagebuch schreibt, „den Unterricht selbst in der Religion . . . ihm wie der übrigen Jugend“ zu erteilen. Am 2. März 1800 sprach Hirsch Levin wieder bei Puttlich vor, dessen Erziehung er nun auch seine Tochter Fanny anvertrauen wollte. Bei dieser Gelegenheit machte Levin Puttlich das Anerbieten, „in seiner Gesellschaft kostenfrey zur Leipziger Messe zu reisen“. Puttlich fügt hier hinzu: „Diesen schönen Traum wünschte ich verwirklicht zu sehen.“ Und recht bald wurde dieser Traum Wirklichkeit.

*) Teil I in Altpr. Mon., Bd. XLII, Heft 3 u. 4.

Am 25. März teilte Levin ihm mit, daß sie in der nächsten Woche reisen würden, und auf den 6. April wurde schließlich der Antritt der Reise festgesetzt. Den Erlebnissen und Eindrücken dieser Reise hat Puttlich ein besonderes Tagebuch gewidmet, und auch die Reisebriefe an seine Frau geben anschauliche Bilder von dem, was er auf dieser Reise gesehen und erfahren. Die interessantesten Aufzeichnungen teile ich im Anhang mit, leider sind weder Tagebuch noch Reisebriefe vollständig erhalten, indem ihnen diejenigen Stellen entnommen sind, welche von Puttlichs persönlicher Begegnung mit Göthe handeln. Vielleicht gelingt es noch einmal, diese zurzeit verschollenen Stücke wieder aufzufinden. Göthe weilte vom 28. April bis 16. Mai 1800, also genau zur gleichen Zeit (nämlich zur Messe) wie Puttlich in Leipzig. In Göthes Nachlaß befindet sich ein besonderes Heft: „Reisetagebuch zur Leipziger Ostermesse 1800“ (vgl. Göthes Werke, III. Abt., Bd. 2. Tagebücher 1790—1800. Weimar 1888, S. 288—96). Hier ist unter dem 2. Mai notiert: „Name eines geschickten Geologen in diesem Fache.“ In der Ausgabe ist unter den Lesarten zu dieser Stelle (S. 355) folgendes bemerkt: „Am Rande steht: Puttlich von Königsberg, und zwar von der Hand dieses Mannes, wie ein den Reise-Acten beigelegter Brief von ihm an Göthe, datirt: „Leipzig, 3. Mai 1800“, ergiebt: Puttlich dankt darin dem „Stolz Gernaniens“ für den gütigen Empfang, den er ihm „in der Morgenstunde“ dieses Tages gewährt habe, und für die Anhörung seiner Bitte um „menschenfreundliche Versetzung in einen günstigeren Wirkungskreis“. Da nach dem übrigen Inhalt des Briefes Puttlich ein Pädagoge war, bezieht sich 289,26 schwerlich auf ihn, und die Randbemerkung erklärt sich vielmehr so, daß Göthe, am Morgen des 3. Mai dem Schreiber das Tagebuch vom 2. dictierend, Besuch von Puttlich bekam und ihn aufforderte, seinen Namen auf das gerade bereit liegende Papier zu schreiben, wohl zur Erinnerung an die von ihm vorgebrachte Bitte.“ Der mir von der Direktion des Göthe- und Schiller-Archivs zu Weimar in Abschrift gütigst mitgeteilte Brief Puttlichs an Göthe lautet:

Hochwohlgeborener Herr

Höchst geehrter Herr geheimer Legationsrath.

Empfangen Sie, ädler deutscher Mann, auf diesem Blatt nochmals meinen innigsten wärmsten Herzensdank für Ihre Güte und Herablassung, mit der Sie mich in der heutigen Morgenstunde empfingen und meine sehnliche Bitte um menschenfreundliche Versetzung in einen günstigeren Wirkungskreis erhörten. Von Ihrer vielvermögenden huldreichen Mitwirkung erwarte ich nebst meinem lieben Weibe die Erfüllung unseres beyderseitigen höchsten Lebenswunsches unter Ihrer und meines allgemein geehrten Landsmannes, des Herrn Vicepräsidenten Hardors Aufsicht und Bemerkung unsre künftigen Tage nützlichthätig verleben zu können. Ein zur änsigen Arbeitsamkeit gewöhntes Menschenpaar zu erfreuen muß in Zukunft die Summa Ihrer Lebensfrohenüsse durch Förderung unseres Familienglücks, das Sie, Germaniens wahrer Stolz auch im Auslande, so meisterhaft und unübertrefflichschön in Ihren Schriften und besonders in Hermann und Dorothea geschildert haben, wahrlich noch mehr erhöhen. Wünligen Sie mich in der Folge einer schriftlichen Antwort, so trifft mich Ihr geehrtes Schreiben in meiner Privaterziehungsanstalt zu Königsberg, in Ostpreußen, im neuen großen Stiftsgebäude der altstädtischen Kaufmannszunft in der Nähe der Trugheimschen Kirche. Mit Empfindung der höchsten Freude und des innigsten Danks wirds gewiß von dem gelesen worden der sich hier mit unbeschränkter aufrichtigster Hochachtung unterzeichnet

Leipzig, in der Reichsstraße.

E. Hochwohlgebornen

am 3ten Mai 1800. ganz gehorsamster Diener und wahrer Verehrer

Puttlich.

Aus diesem Brief ergibt sich, daß Puttlich am Morgen des 3. Mai Göthe aufgesucht und auch ihn um eine Verbesserung seiner Loge gebeten hat. Man kann es nur bedauern, daß die sicher vorhanden gewesene Schilderung des Eindrucks von Göthes Persönlichkeit nicht vorliegt; später, bei Göthes Tode erinnert sich Puttlich dieser Begegnung noch einmal genau, denn am 9. April 1832 hat er in seinem Schreibkalender notiert: „In den Zeitungen wurde der Tod v. Göthe den ich in Leipzig bei Morgenbesuche gesprochen u der zu Weimar am März gestorben war angezeigt.“ Nachdem Puttlich am 15. Mai von Leipzig abgefahren und am 16. Mai in Berlin angekommen war, wollte er am 22. Mai von dort nach Hause zurückfahren; er spricht in einem Briefe von dort an seine Frau von „Froh-

genüssen“ und „angenehmster Überraschung“, die er am 20. und 21. Mai erlebt hat; welcher Art diese waren, wissen wir leider nicht, da der Brief nur teilweise erhalten ist. Überhaupt sind wir über die Ereignisse in Puttlichs Leben während des Restes des Jahres nur mangelhaft unterrichtet, da ein Tagebuch nicht mehr vorliegt und die Einzeichnungen in den Schreibkalendern des Jahres 1800 und der nächstfolgenden Jahre sehr dürftig sind.

Am 20. September 1800 schrieb er bereits aus Pr. Holland an seine Frau: „Da sitze ich bereits als Rektor in der prä. holländischen Schulwohnung“; er hatte als Rektor an der Stadtschule in Pr. Holland Anstellung gefunden. Aber bald hören wir von ihm Klagen sowohl über die Mängel seiner Wohnung wie auch über Unannehmlichkeiten seines Amtes, die dortigen Verhältnisse überhaupt. Immer unerträglicher wurden ihm diese nach zweijährigem Aufenthalt; es kam auch häusliche Trauer hinzu, da eine ihm am 30. März 1801 geborene Tochter Lina bereits am 9. März 1802 gestorben war. So schrieb er dann seiner gerade in Königsberg weilenden Frau unter dem 10. Januar 1803: „Es ist sicher Zeit, daß Du bey Deiner Anwesenheit in Königsberg alles versuchst, um aus solchen jämmerlichen Verhältnissen mit unsern Kindern herausgerissen zu werden. Einst, wann wir für frohere Lebensgenüsse nicht mehr empfänglich, so wie jetzt noch in wenigen uns übrig bleibenden Jahren gemeinnützig wirksam seyn können, lohnts nicht mehr. Das siehst Du wohl selbst ein. Und warum sich hier für undankbare, kalte, gefühllose Menschen aufopfern“, und am nächsten Tage bricht er wieder in solche Klagen aus: „Der gerade über wohnende C. H. kann sich von seinem Holzvorrath sein Zimmer wacker heizen lassen, und wenn er nun von seiner L'hombro-parthie zurückkehrt, sich in der warmen Stube zur Ruhe begeben, so wie jeder andere dies hier, wenn er nach seiner Tagesarbeit aus dem Bierhause kommt, gleichfalls genüßt, da ich hingegen — ach! ich mag, der Wahrheit gemäß, nicht weiter beschreiben — Nur die Frage: Verdien ich solches? Ist dies der Lohn für meinen zwanzigjährigen gewissenhaften Jugendunterricht?“ Eine

Freude mitten in dieser Trübsal war es, als ihm am 24. März 1803 sein zweiter Sohn Karl geboren wurde. Aber mehr und mehr reifte in ihm der Entschluß, das Lehramt aufzugeben und sich dem Predigtamt zu widmen. Am 26. August 1803 gab er den letzten Unterricht an der Schule zu Pr. Holland und reiste am 31. August nach überstandener Gallenfieber nach Königsberg i. Pr. Am 2. September wurde er mit seinen schriftlichen Arbeiten bei Oberhofprediger Schulz fertig, und nachdem er am 3. September bei dem Präsidenten v. Winterfeld und Oborburggrafen v. Ostau und am 4. September bei dem Konsistorialrat Hasse sich vorgestellt hatte, ward am 5. September, wie Puttlich unter diesem Tage in seinem Kalender schreibt, „Nachmittags von 2 bis um halb 9 Uhr Abends das Tentamen bey HEN Oberhofprediger Schulz von ihm u den Consistorialrätthen Gräf und Hasse mit dem 14-jährigen Rector Matern aus Rastenburg als Pfarrer nach Barten, mit Präcentor Sporliug aus Insterburg als litthauischer Pfarrer nach Insterburg, mit Präcentor Thorun aus Kalnicken als Pfarrer auf die Kurische Nahrung nach Kunzen u Rossitten, mit mir als Pfarrer nach Horzogswalde u Woltersdorf u mit Rector Bauer aus Insterburg als Kapellan u zugleich Rektor in Insterburg gehalten“. Am 8. September erfolgten, wie Puttlich weiter berichtet: „unsere Predigten in der Schloßkirche, darauf die Katechisation mit drey Schülern aus der löbnichtschen Schule u dann unser Examen vom Oberhofprediger Schulz u Konsistorialroth Hennig gehalten. Dann erfolgte unsere Eidesleistung.“ Auf die Nachricht hiervon schrieb ihm seine Frau am 10. September 1803: „Und nun sey mir begrüßt als neu geweihter Prediger, möge mit dieser Weihe ein Strahl längst entbehrter Zufriedenheit in Deine Seele glänzen, sie so erheitern. daß es Dir nie an Muth gebricht die uns im Anfange unsers künftigen Verhältnisses noch treffenden Mißgeschicke zu besiegen! Mein Muth soll nie sinken, soll Dir stets hülfreich zur Seite seyn.“ Unter dem 12. September vermerkt Puttlich im Tagebuch: „Unsere feierliche Ordination in der Schloßkirche von Oberhofprediger Schulz. unsere Vorbereitung vom Festungs-

prediger Rhesa u Abendmahlsfeier vom litthauischen Prediger Thiesen gehalten. Darauf der Empfang des Ordinationsattestes, das bey dem Etatsministerium eingereicht wurde u dann unsere Aufwartung bey den weltlichen u geistlichen Rätthen des Consistoriums im schrecklichen Regen u Sturmo.“ Zu jener Zeit beschäftigte Puttlich aber noch eine Angelegenheit, die ihn in große Erbitterung versetzt hatte. Im Jahre 1803 erschienen nämlich in Königsberg i. Pr. im Verlage von Friedr. Nicolovius anonym zwei Bändchen: Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens von einem Oberländer. Der Verfasser derselben war der Oberhofprediger Joh. Christoph Wedecke in Königsberg i. Pr. Im zweiten Bändchen heißt es bei der Beschreibung von Pr. Holland (S. 48): „Außer der Stadtschule, die auf lateinischem Fuß stehet, und von drei Lehrern besorgt wird. befinden sich hier noch eine Knaben- und eine Mädchenschule. Von ersterer ist nichts zu sagen, vielleicht wird es dem itzigen Inspektor gelingen. sie in guten Gang zu bringen: die letztern sollen besser seyn. Es findet hier die besondere Einrichtung statt, daß beide Geschlechter ihre eigene Schulen, und männliche Lehrer haben.“ Diese abfällige Bemerkung hatte Puttlich aufs äußerste verletzt, und es scheint zu einem an Wedecke gerichteten Protest Puttlichs und der Lehrer gekommen zu sein, in welchem ein Widerruf verlangt wurde. Auch scheint von Puttlich eine öffentliche Erklärung geplant gewesen zu sein, denn am 19. September 1803 schreibt er an seine Frau, daß er „mit Oberfiscal Reimann wegen Insertion unserer Erklärung gegen Wedecke in den öffentlichen Blättern“ gesprochen habe, nachdem ihm seine Frau mit dem Briefe vom 10. September 1803 die „verlangte Anzeige“ der Lehrer zu seiner Änderung überschickt hatte. Ob eine solche öffentliche Erklärung tatsächlich erschienen ist, habe ich nicht ermittelt. Am 1. Oktober 1803 legte Puttlich sein Rektorat nieder, und nachdem er am 4. Oktober von den Schülern Abschied genommen hatte, fand am 5. Oktober die Übersiedlung nach Herzogswalde statt. Am 9. Oktober wurde er von dem Superintendenten Jedusch aus

Pr. Holland als Prediger bei den Kirchen zu Herzogswalde und Waltersdorf an Stelle des Predigers Schliopstein*) eingeführt. Wie aus einem später mitzuteilenden Schreiben Puttlichs hervorgeht, verblankt er diese Pfarrstelle dem damaligen Staatsminister von Massow in Berlin. Dieser war auf Puttlich aufmerksam geworden durch ein Trauergedicht, das Puttlich bei dem am 10. Dezember 1802 zu Magdeburg erfolgten Tode der Frau Generalleutnant v. Lengefeld geb. v. Kanitz aus, Pr. Holland verfaßt hatte. Dieses Gedicht, das Puttlich auch in seinem Stammbuch gegenüber der Eintragung jener Frau v. Lengefeld niedergeschrieben hat, wird hier in Anhang mitgeteilt.

Eine neue Tätigkeit begann für Puttlich, der er sich mit hingebendem Eifer gewidmet hat, bei der er aber doch nicht die ersehnten Erfolge erzielt hat. Freilich waren die Zeitumstände infolge der politischen Verhältnisse die denkbar schlimmsten, und es ist auch für Puttlich die Zeit seiner Amtsführung in Herzogswalde wohl die traurigste Zeit seines Lebens gewesen. Die Tagebücher jener Jahre liefern über die kriegerischen Ereignisse, soweit sie sich in jener Gegend abspielten, kein vollständiges Bild, da der Schreibkalender von 1807 gelegentlich einer Einquartierung in jenem Jahre am 27. Juni verschwand, so daß die erhaltenen Aufzeichnungen für 1807 erst mit dem 27. Juni beginnen, jedoch hat Puttlich noch vermerkt, daß die Tage des 26. und 31. Januar und 5. Februar 1807 Unglückstage für Herzogswalde waren. Was Puttlich zur Linderung der Not in seinem Kirchspiel tun konnte, hat er redlich getan, aber — Undank ist der Welt Lohn; wir finden in seinen Aufzeichnungen bald auch ein Wörtchen über die Undankbarkeit der Herzogswalder, so beklagt er sich in einem Briefe vom 9. Dezember 1807 an seine Frau über „sich vielwählende und hochbrüstende Menschen“, in deren Nähe er leben müsse, im Vergleich zu edelgesinnten Freunden in Königsberg. Wir sehen hier wieder einmal die oft seit Puttlichs Weggang aus Königs-

*) Dieser schenkte ihm am 19. Juni 1804 ein Stückchen von König Friedrich II. Bettvorhang.

berg bei ihm auftauchende Sehnsucht nach feingesittetem und geistig anregendem Verkehr, wie er ihn dort gefunden hatte. Diese bis zum Ende seines Lebens nur von Zeit zu Zeit für wenige Tage gestillte und niemals niedergezwungene Sehnsucht drückt seiner ganzen noch so gern ausgeübten Amtstätigkeit den Stempel der Entsagung auf. Am 4. April 1808 sandte Puttlich eine Darstellung des Leidens und Verlustes im Kirchspiel an den Superintendenten Jedoch in Pr. Holland. Leider ist dieser Bericht bisher nicht aufzufinden gewesen; derselbe wird vermutlich ein anschauliches Bild von der Trübsal der Kriegsereignisse enthalten haben. Unter dem 28./29. November 1808 setzte Puttlich für die Einsassen des Liebstädter Domänenamts ein später von ihnen unterzeichnetes Schreiben an den König wegen Linderung der Kriegsschäden auf. Er erhielt hierauf unter dem 11. Dezember das folgende königliche Kammerreskript:

Se. königl. Majestät von Preußen wollen den Einsassen des Domainenamts Liebstadt in ihrer jetzigen Lage gern durch Stundung der Abgabenrückstände sowohl, als der Landlieferung, insofern solche irgend stattfinden kann, Erleichterung gewähren und haben dies auf die unterm 28ten v. M. eingoreichte Immediatvorstellung dem Staatsminister Freiherrn v. Schrötter eröffnet, der das weitere deshalb sogleich verfügen im Fall von Bedenken aber Bericht erstatten soll.

Königsberg, den 3ten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Hier in Herzogswalde wurden Puttlich die beiden jüngsten Kinder Amalie am 3. Mai 1805, Hedwig am 14. November 1808 geboren, letztere starb bereits am 19. Mai 1814.

Im Jahre 1810 nahm Puttlich teil an der im königlichen Waisenhaus zu Königsberg im Juni abgehaltenen Konferenz zu Zwecken des von dem Oberschulrat Zeller aus Berlin begründeten Normalinstituts*). Diese Versammlung von Geist-

*) Verzeichnis der Geistlichen und Lehrer, welche an der im Königl. Normalinstitut in Königsberg eröffneten Konferenz Anteil nahmen vom 1. bis 28. Juni 1810. Königsberg, gedruckt in der Königl. Hartungsehen Hofbuchdruckerei. (8 Seiten 4^o.)

lichen, welcher Zeller die Grundzüge seiner auf Pestalozzi beruhenden Methode des Elementarunterrichts unterbreitete, damit dieselbe dann von den Geistlichen den ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern mitgeteilt werden sollte, tagte vom 1. bis 28. Juni 1810. Leider besitzen wir noch immer nicht eine aktenmäßige Darstellung der Bestrebungen Zellers in Königsberg, die damals so großes Aufsehen und — manche heftige Meinungsäußerung über den Wert der Methode erregten; interessant ist es, die Ansichten von Männern wie Scheffner und Dorow, die ein verschiedenes Interesse an jenen Bestrebungen nahmen, zu lesen*). Es liegt ein Brief Puttlichs an seine Frau aus den ersten Tagen jener Konferenz vor, dessen Schilderung den von Adolf Rogge (Altp. Mon., Bd. XVII, S. 476—78) mitgeteilten Bericht eines andern Teilnehmers jener Konferenz, des Pfarrers Naugardt aus Darchemmen, ergänzt; im Anhang wird das wesentlichste aus Puttlichs Brief mitgeteilt. Im nächsten Jahre traf Puttlich zu seiner großen Freude noch einmal mit Zeller auf der Hochzeit des Pfarrers Ebel in Quittainen zusammen.

Das Jahr 1812 brachte auch über das Dorf Herzogswalde nochmals die Last fortgesetzter Einquartierung französischer Truppen; darüber gibt das Tagobuch Puttlichs und ein anscheinend fingierter Brief seines ältesten Sohnes genauen Aufschluß; ich verweise hier auf die Mitteilung im Anhang. Unter der Not der Kriegszeit hatten auch die Vermögensverhältnisse Puttlichs sehr gelitten; um eine Besserung seiner Lage hatte er wohl schon in Königsberg persönlich den Oberkonsistorialrat Borowski gebeten. Am 5. Juli 1813, so notierte Puttlich in seinem Schreibkalender, „erhielt ich mit der Post ein Schreiben vom würdigen Borowski, darin er mich zur Geduld freundlich ermahnte u mir auftrag ihm einen Empfangschein über 100 fl. einzusenden,

*) Vergl. J. G. Scheffner, Mein Leben. Königsberg 1823. S. 311 ff. 405 ff. W. Dorow, Erlebtes aus den Jahren 1790 bis 1827. Teil III. Leipzig, 1845. S. 26 ff. Die Darstellung der Einrichtung des Normalinstituts in der „Geschichte des Schulwesens der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt Königsberg i. Pr.“ von Emil Hollack und Friedr. Tromann, Königsberg 1899, ist unzulänglich.

die er mir aus dem Unterstützungsfond für unglücklich gewordenen Geistliche zu einiger Erleichterung bestimmt habe. Dies rührte mich zu Thränen.“ Erst im nächsten Jahre aber sollte er seinen bisherigen Wirkungskreis verlassen können, ob freilich seine neue Stelle ihm besonders erwünscht gewesen sein mag, ließe sich bezweifeln.

Der Aufruf des Königs an sein Volk war mittlerweile ergangen, der Landsturm hatte sich gebildet; Puttlich gibt uns eine kurze Beschreibung der Vereidigung desselben in Herzogswalde am 7. und in Waltersdorf am 14. November 1813:

„November, 7. Morgens versammelte sich die Hälfte des Landsturmbataillon an der Kirche. Hauptmann v. Buttlar, so wie die Kompagniechefs erschienen auch. Nach getroffener Verabredung wurde vor der Kirche unter freiem Himmel aus dem Liede des verbesserten Gesangbuchs Heilig, heilig sey der Eid, das ich auch für diesen Monat zur Aufbelebung in die Schulen gegeben, gesungen. Darauf hielt ich in dem geschlossenen Kreis über die gesungenen Worte an die ganze anwesende versammelte Landsturmmannschaft eine dringende Erinnerung an die Heiligkeit u Wichtigkeit besonders zu dem Zweck der Vaterlandsvertheidigung in dringender Gefahr. Dann las ihnen der Hauptmann von Buttlar die Kriegsartikel mit dem hinzugefügten Schwur vor, den sie mit aufgehobener rechter Hand laut nachsprachen. Zuletzt fügte ich noch einige Segensworte hinzu, u die Feierlichkeit wurde mit dem Dank- und Loblied: Nun danket alle Gott usw. geschlossen. Nach deren Beendigung sich der größte Teil der Versammlung mit mir in die Kirche verfügte, wo ich über die vorgeschriebenen Textesworte Ps. 34, 45. eine Siegespredigt hielt u auch eine Sammlung von Geldbeiträgen für die in dem höchstwichtigen Siege verwundeten Vaterlandsvertheidiger halten ließ die 1 Thlr. 54 Gr. einbrachte. Auch diese Feierlichkeit wurde mit dem Herr Gott Dich loben wir geschlossen.

November, 14. Heute fand dieselbe Feierlichkeit in Waltersdorf wie vor 8 Tagen hier in Herzogswalde statt. Bey dem übelsten Wege fuhr ich heut dorthin, wo sich die Hälfte der Landsturmmannschaft aus Herzogswalde, Waltersdorf, u der nahegelegenen Dörfer hin versammelt hatte. Amtmann Detern aus Negeßack, Kommissionsrath Pohl aus Banners, Amtmann Wiek aus Garpungel u Inspector Schieritz aus Workallen erschienen in der Schule, um mit mir die Feierlichkeit der Vereidigung zu verabreden. Nach dem zweiten Glockengeläute schloß die Landsturmmannschaft einen Kreis auf dem Friedhofs hielt ich eine Anrede an sie über den wichtigen Zweck unsrer Versammlung, darauf las ihnen Amt-

manu Deterra die Kriegsartikel vor, nach deren Beendigung ich die Versammlung auf die Heiligkeit des itzt zu leistenden Eidschwurs aufmerksam machte, der ihnen darauf vorgelesen u. von ihnen mit erhobner Hand nachgesprochen wurde. Zum Schluß stimmte ich mit allen das Loblied an: Nun danket alle Gott, nach dessen Beendigung wir uns in die Kirche verfügten, wo ich vor einer zahlreich größtenteils männlichen Versammlung die Siegespredigt über den vorgeschriebenen Text hielt, während derselben eine Geldsammlung für die verwundeten Krieger gehalten wurde, die 1 Thlr. 24 Gr. betrug.“

Die patriotische Begeisterung in der Zeit der Freiheitskriege wirkte auch in Puttlichs empfänglichem, zu dichterischer Produktion geneigtem Gemüt. Bereits anfangs Januar 1814 spricht er von den von ihm gedichteten „drei patriotischen Gesängen“. Unter dem 12. März schreibt er, daß die drei Gesänge „bei Buchdrucker Schulz, nachdem sie das Imprimatur erhalten hatten, durch Besorgung unsers Freundes Boretius fürs Beste der Vaterlandskrieger“ gedruckt wurden. Aber die anonym erschienenen Gesänge scheinen nur einen geringen Absatz gefunden zu haben, denn von Boretius erhielt Puttlich am 9. September „das beträchtliche Paket“ der „noch unverkauften gedruckten Gesänge“. Es hat sich bisher in Puttlichs Nachlaß kein Exemplar der Gesänge mehr auffinden lassen, und es ist mir auch sonst nicht gelungen, ein Exemplar aufzutreiben. Ich habe nur eine Ankündigung derselben in der Königl. Preuß. Staats-, Krieges- und Friedens-Zeitung Nr. 36 (Königsberg, Donnerstag, den 24. März 1814) S. 407 unter Literarische Anzeigen gefunden:

Drei Gedichte eines Preuß. Patrioten werden zum Besten der Vaterlands-Vortheiliger für 10 gr. Münze verkauft, in der Unzerschen Buchhandlung, bei Herrn Oberhofprediger Weyl und bei Boretius in der altstädtischen Bergstraße No. 14.

Die nächsten Jahre bringen wenig erwähnenswertes aus Puttlichs Leben. Im Jahre 1817 machte er einen interessanten Ausflug nach Pr. Eylau. Am 23. Juli wurde er dort, wie er in seinem Kalender notiert hat, „auf seinen Wunsch auf den Trümmern des Schlosses herumgeführt, wo wir die Aussicht auf das vormalige schreckliche Schlachtfeld hatten“, und am 24. Juli „stieg er zur Kirche hinan, vom Pfarrer Petzhold in der Kirche

umhergeführt, auch von der Kirchhofshöhe das ganze ehemalige Schlachtfeld gezeigt, auch den Standpunkt Napoleons am Strebe-
pfeiler auf der Kirchenmittagsseite. Nachdem wir den Kirchhof
verließen, überstiegen wir auf der Rückkehr außerhalb der Stadt
einen Hügel, unter welchem damals 200 gefallene Krieger ver-
scharrt worden waren.“

Schon unter dem 6. März 1814 hatte Puttlich an seine Frau
geschrieben: „Die Aussichten zur Erlösung aus meinen gegen-
wärtigen bedrängten Verhältnissen bleiben also fortdauernd
trübe, . . . Ausharrende Geduld in der bisherigen Prüfungs-
schule wird doch endlich gekrönt werden, wenn meiner nur die
ädlen vielvermögenden Männer bei nächster Erledigung einer
für meine unaussprechlichen Verluste und Widerwärtigkeiten
gerecht entschädigenden Stelle gütigst eingedenk seyn möchten.“
Aber erst nach dreieinhalb Jahren wurde sein Wunsch erfüllt
und er zum Pfarrer bei den Kirchengemeinden Böttchersdorf
und Allenau berufen und am 9. Oktober 1817 in beiden Kirchen
durch den Superintendenten Sperber aus Wehlau eingeführt.
Aber auch die Verhältnisse in dieser neuen Stelle waren, wie
oben angedeutet, nicht viel bessere, und eine Entschädigung für
seine Verluste hat Puttlich diese Stelle nie bedeutet. Ungefähr
zwei Jahre nach seinem Amtsantritt wurde er von einem
schweren Unglück betroffen, denn am 30. August 1819 wurde
Böttchersdorf und insbesondere das Pfarrhaus von einer ver-
heerenden Feuersbrunst heimgesucht. Ich lasse als Bericht
darüber den Aufruf Puttlichs folgen, der in Nr. 110 der
Hartungschen Zeitung Königsberg, Montag, den 13. September
1819 (und in Nr. 220 der Königsberger Intelligenz-Zettel) erschien:

„Herzinnige Bitte an edle zum Wohlthun unermüdet geneigte Menschenfreunde.

Vorgestern vor 14 Tagen, am 15ten v. M., wurde früh um 4 Uhr
zu Böttchersdorf, bei Friedland, in dem mit Saatgetreide und Lebensmitteln
angefüllten Speicher des Königl. Hufenwirths Friedrich Sahn ein boshaft
angelegtes Feuer entdeckt, das zwar die Nacht hindurch im Stänler- und
Riegelholz geblüht und rund um sich alles verkohlt hatte, jedoch in dem
Augenblick des Aufflammens glücklich gedämpft wurde. Vorgestern aber
am 30sten im August, zwischen 8 und 9 Uhr Abends, vollendete eine ver-

rachte Seele die gräßliche schwarze That. Nahe der Stelle des ersten mißlungenen Frevelvorsuchs, unter einem Haufen trockenen Klobenholzes neben demselben Gebäude, loderte eine Flamme plötzlich zum Strohdach empor und innerhalb 2 Stunden wurden 18 Gebäude, unter diesen 4 Wohnungen, in schrecklich glühende Brandtrümmer verwandelt und unrettbar verloren. Auch die Pfarrwohnung ist von der fürchterlichen Gluth auf der rechten Giebelseite stark beschädigt, und deren 3 mit Getreide, Wagen, Schlitten und vielem Wirtschaftsgeräthe gefüllten Hofgebäude völlig verheert. Der sämtliche diesjährige Getreide-Einschnitt und Futtervorrath in den gefüllten Scheunen und Speichern dampft in diesem Augenblick noch aus den Schutthaufen, und was aus den brennenden Wohnungen, besonders aus dem Pfarrhause, in größtmöglicher Eile gerettet wurde, ist im Gewirr zertrümmert und auf die Straße geworfen, verlorben worden, vieles auch noch bisher vermißt geblieben. Auch sämtliche Obstgärten voll reifender Früchte haben beträchtlich sehr gelitten. Unbeschreiblich groß und drückend ist der Verlust und das Elend der Abgebrannten unter den 18 Instmanns-Familien, zum Theil ihre ganze Habe, zum Theil ihr Saat- und Brodgetreide mitvorbrannte. Um dies zu mindern, bittet unterzeichneter Pfarrer, der einst in der durch den Krieg verheerten Passargegend des Oberlandes mit seinen beiden vorigen Kirchengemeinen unaussprechlich litt, jedoch jeden Anlaß zur Linderung des damaligen Jammers eifrig nutzte, und dort so wie bei den ihm gegenwärtig 2 anvertrauten Kirchengemeinen bisher oft milde Beiträge für auswärtige Nothleidende gesammelt, und sein Scherflein dazu legend, gewissenhaft eingesandt hat, angelegentlichst, alle edelgesinnte im Wohlthun unernüdete Menschenfreunde um gutherzige Unterstützungs-Beiträge für die, ohn ihr Verschulden, durch den Brand Unglücklichgewordene. Der Herr Kreislandrath von Sanden in Friedland, so wie Herr Stadt-Justizrath Johanson in Königsberg werden gütigst die eingesandten Gaben sammeln und gefälligst hieher befördern, damit sie gewissenhaft unter die Hartheingesehenen vertheilt werden können. Sämmtliche milde Gaben sollen vom unterzeichneten Pfarrer aufgezeichnet und innigst dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Böttchersdorf, am 1sten im September 1819. Puttlich, Pfarrer.⁴

Die Predigt, die Puttlich aus Anlaß dieses Brandes in Böttchersdorf hielt, ließ er, einer damaligen Gewohnheit folgend, etwa im Oktober oder November 1819 in Königsberg drucken. leider habe ich auch von dieser kein Exemplar erlangen können*).

*) Ein Exemplar der Kriegsgesänge und der Brandpredigt hatte Puttlich im Jahre 1827 einem an den König gerichteten Bittgesuch wegen Beschaffung von Altarbibeln beigelegt.

In der Beilage zu Nr. 33 der Hartung'schen Zeitung Königsberg, Donnerstag, den 16. März 1820 (und in Nr. 62 der Königsberger Intelligenz-Zettel) ließ Puttlich folgende Danksagung für die eingelaufenen Gaben einrücken:

„Folgende milde Gaben, für die durch böliche Brandstiftung, am 30sten August 1819, zu Böttchersdorf bei Friedland Verunglückten, sind bis zum Anfang des Jahres 1820 eingekommen: Durch Herrn Landrath v. Sanden in Friedland 35 Rthlr. 33 gr.; durch Herrn Stadt-Justizrath Johannsen in Königsberg 75 Rthlr. 35 gr.; von einem Durchreisenden 1 Friedrichs'or; von einem benachbarten Adl. Gutsbesitzer 2 Rthlr. Obig benannte wohlthätige Hülfe an barem Gelde ist mit Ausnahme dessen, was von den Gebern, namentlich für den mitverunglückten Pfarrer, bestimmt worden, gewissenhaft nach billigem Maasstabe, an drei völlig abgebrannte Wirths und 10 Instmanns-Familien, vertheilt und mit innigster dankbarer Rührung empfangen worden, welches nicht nur für die hier benannten, sondern auch noch für einige anderweitig einzeln eingesandte bedeutende Gaben, so wie für mehrere Sendungen von Getreide und Futter, hierdurch öffentlich mit herzlicher Erkenntlichkeit an den Tag gesetzt wird. Gott, der Allvergelter, wolle lohnend und schützend mit allen christlich-wohlthätigen Seelen seyn! So bittet mit seinen, mit ihm, durch Leiden gebeugten, sich nur sorgsam und schwer wieder aufrichtenden Gemeingliedern
der Pfarrer Puttlich.

Böttchersdorf bei Friedland, am 15ten Febr. 1820.“

Nachdem Puttlich noch am 26. Oktober desselben Jahres (1820) mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit still im Kreise seiner Familie gefeiert hatte, traf ihn am 4. Januar des nächsten Jahres (1821) ein schwerer Schicksalsschlag, da nach kurzer Krankheit Wilholmine Puttlich den Ihrigen entrisen wurde. „Seid zufrieden“ sind ihre letzten Worte gewesen, der „trübste und traurigste Tag meines Lebens“ ist jener Tag von Puttlich in seinem Tagebuch genannt. Die Todesanzeige in Nr. 3 der Hartung'schen Zeitung lautete:

„Mit unnenntbarem Schmerzgefühl mache ichs mir zur traurigen Pflicht, meinen fernern Verwandten und Freunden, die heute um 10¹/₂ Uhr Vormittags, am 13ten Tage ihres Krankenlagers, erfolgte sanfte Auflösung meiner mir awig thouren Gattin und 25 Jahre hindurch treu gewesenen Mißgeschicksgefährtin,

im beinahe 52sten Jahre ihres gemeinnützig-thätigen Lebens, am nervösen Brustfieber und hinzugetretenem Lungenschlage, hierdurch anzuzeigen.

Böttchersdorf, am 4ten im Januar 1821.

Puttlich, Pfarrer,

auch im Namen dessen 4 verwaisten Kinder.“

Immer einförmiger gestaltete sich von jetzt ab das Leben Puttlichs, der fortan auf die Pfloge seitens seiner beiden Töchter angewiesen war. Im Jahre 1828 konnte Puttlich zu seiner Freude am 20. und 21. Juli das neue Schulgebäude in Böttchersdorf einweihen, und bei dieser Gelegenheit wurde in der Schule eine Tafel mit folgender Aufschrift angebracht:

„Aufmerksamkeit, Stille, Fleiß, Gehorsam, Reinlichkeit, Ordnung, Höflichkeit, Bescheidenheit, Sittlichkeit, Dankbarkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, vor allem aber kindlich fromme Ehrfurcht vor Gott sei Dir, liebe Jugend, herzlich andringend empfohlen von Deinen für Dein Geistesheil treugewissenhaft besorgten u väterlich gesinnten Lehrern, dem Pfarrer Puttlich u dem Organisten u Schullehrer Kluyke. Böttchersdorf am Tage der feierlichen Einweihung der neuen Schule, am zwanzigsten im Juli 1823.“

In demselben Jahre im Oktober wurde die Schule von dem Konsistorialrat Dinter revidiert, und Puttlich blieb daraufhin mit Dinter in einiger Verbindung, er freute sich, am 15. Dezember 1826 ein „gemütliches Schreiben“ von Dinter erhalten zu haben, und am 31. Dezember desselben Jahres folgte ein Besuch Dinters. Immer von neuem trotz der früheren vergeblichen Versuche bemühte sich Puttlich um die Verbesserung seiner Verhältnisse, und zu diesem Zweck wandte er sich im Sommer 1825 brieflich an seinen Jugendfreund, den damaligen Staatsrat Georg Heinrich Ludwig Nicolovius, aber auch jetzt ohne Erfolg, und noch eine im Jahre 1830 an denselben wiederholte Bitte brachte ihm nicht die Erfüllung seines Wunsches der Versetzung in ein Pfarramt an nur einer Kirche. Über einen Besuch der „heiligen Linde“ bei Rüssel berichtet Puttlich noch in seinem Kalender des Jahres 1826. Am 29. Juni „fuhren wir auf dem sandigen u

äußerst von den vielen fahrenden Wagen staubvollen Wege nach der hl. Linde zu, wo wir im Fichtenwalde, darinn die schöne Kirche nebst dem Kloster liegt, unter der Wagenmenge hielten und dann durch die lange Reihe von Jahrmarktsbuden nach der Kirche hinunterstiegen, wo wir unter der ungeheuern Menschenmasse uns durchdrängten, nachdem wir zuvor die Säulengänge durchwandelt hatten. In der schönen von Menschen aller umherliegenden Gegend angefüllten Kirche war dem Kanzelredner bei dem Geräusch wenig zu verstehen u vor Beendigung seines Kanzelvortrages bogaben wir sämtlich uns auf die eine Seite des Säulenganges, durch welchen die Prozession im langen Gefolge singend ging, unter der ich den höchsten Grad der Religionschwärmerei u des sinnbetäubenden Tempeldienstes zu bemerkten reichen Stoff fand.“

Die letzten zehn Lebensjahre bringen nur noch wenig mitteilenswertes aus Puttlichs Leben. Indessen darf doch eine literarische Betätigung Puttlichs hier nicht unerwähnt bleiben. Am 6. Oktober 1829 hatte Puttlich dem Landrat v. Sanden in Friedland a. A. schriftlich „10 Punkte eingerissener Polizeieübel“ von seinem Orte und im Kirchspiel angezeigt. Vermutlich ist dieser Bericht die Grundlage zu einem später gedruckten Aufsatz Puttlichs gewesen. Nachdem nämlich Puttlich schon unter dem 14. März 1829 vom engeren Ausschuß des Vereins zur Rettung für verwaarlosete Kinder in Königsberg einen Bericht und Ankündigung der Preuß. Provinzialblätter erhalten hatte, empfing er von deren Herausgeber Kriminalrat Richter am 6. März 1832 ein gedrucktes Bittschreiben um Einsendung von Aufsätzen. Daraufhin begann Puttlich am 23. März „die Aufsätze über den sittlichen Verfall der Landjugend zu schreiben“, endigte am 26. März „das Niederschreiben der 10 Punkte“ und begann am 27. März die Reinschrift, worauf er am 29. März das Schreiben an den Rettungsverein zur Post sandte und am 30. März nochmals die 10 Punkte abschrieb. Unter dem 10. September 1832 hat Puttlich in seinem Tagobuch vermerkt: „Von der Post erhielt ich das Septemberheft der Provinzialblätter, worin ich zu

meiner innigen Freude auch meinen eingesandten Aufsatz: Über die Gefahr drohenden sittlichen Verfalls eines großen Theils der Landjugend von einem Landpfarrer fand abgedruckt.“ Dieser Aufsatz, wie hier von Puttlich erwähnt ohne Nennung seines Namens gedruckt, erschien neben drei anderen Aufsätzen über ähnliche Gegenstände, nämlich dem Aufsatz eines Landwirts über die Wirtschaftsvorhältnisse als Grund der Unzufriedenheit mit dem Landgesinde, eines Landpfarrers über den Aberglauben des Landvolkes, des Pfarrers Kriese in Pr. Stargard über den kirchlichen und sittlichen Zustand der dortigen Gemeinde.

Puttlich beginnt seinen Aufsatz mit den folgenden Worten, nach denen die äußere Veranlassung zur Abfassung des Aufsatzes ein Auftrag einer Behörde vom 12. Februar 1832 zu einem Bericht gewesen zu sein scheint, wiewohl nach dem weiteren Inhalt des Aufsatzes nicht zu verkennen ist, daß jene 10 Punkte im Bericht an den Landrat das Material zum Aufsatz gegeben haben:

„Es ist wahrlich keine ungerechte Klage, die in unserm tieferschütterten Zeitalter, von so vielen Orten her über den merklich sichtbaren Verfall der Sittlichkeit unter der Landjugend geäußert wird. Die Aufmerksamkeit, die Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes in seinen vielen Amtsjahren, als sorgfältig treuer Lehrer u. Jugendorzieher, auf die Erfolge dieses Verfalls verwandt hat, berechtigen ihn auch seinerseits über den höchst wichtigen Gegenstand sich auszusprechen. Vermöge des ihm von hoher Behörde neulich am 12. Febr. d. J. ertheilten Auftrags, berichtet er, aus seinem bisherigen Wirkungskreise, über den tiefgesunkenen Zustand der heranwachsenden Landjugend, mit schmerzhaftem Wehmothsgefühl, in den vielen Verhältnissen an Erfahrungen reichen Lebens. Als aufmerksam nachdenkender Forscher und Beobachter des Zeitgeistes ist er vollkommen überzeugt, daß höchstverdienende Männer neuer Zeiten, besonders unter Deutschen, nach dem Musterbeispiel unsers verewigten Luthers unermüdet durch ihre reichhaltigen Belehrungen unter der Jugend so kraftvoll wirken, daß ein besseres Menschengeschlecht heranwachsen könnte, wenn Beispiele nicht mehr als Lehren wirken müchten.“

Puttlich zählt dann folgende zehn Hauptquellen des „unsittlichen Verderbens“ nebst kurzer Begründung auf:

1. Die immer noch nicht ausgerottete Unwissenheit der Landjugend in den wichtigsten menschlichen Angelegenheiten, nämlich in Beziehung religiöser Gesinnungen.
2. Die verführenden Beispiele der Erwachsenen, die ungescheut auf das jugendliche Herz verderbliche Eindrücke haben.
3. Der unmäßige Genuß der verführerischen spirituösen Getränke, besonders des fast allgemeinen übermäßigen Branntweintrinkens, der den Sinn und das Gefühl fürs Gute bedeutend abstumpft.
4. Die frühe Angewöhnung des Tabakrauchens.
5. Die frühen Heiraten in der Verehelichung.
6. Der öftere Gesindewechsel und das öftere Umherziehen der Diensthöten.
7. Der oft mehr zunehmende Mißbrauch des Eides.
8. Der durch das Pferde-, Vieh- und Geflügelhüten auf dem Lande vernachlässigte Schulbesuch der jüngern Jugend.
9. Der unterlassene Besuch der Sonntagsschulen von der zuletzt eingesegneten Landjugend.
10. Die Vernachlässigung der überall als heilsam und sehr nützlich anerkannten sogenannten Gebetvorhöre.

An den letzten Punkt knüpft Puttlich folgende Worte an: „Denn hier kann, wie Verfasser dieses wahrlich heilsamen Aufsatzes aus eigener Selbstüberzeugung behauptet, unaussprechlich viel Segensreiches auf das Alter und die Jugend bis auf die Kinder gefördert werden. . . .“ zu welchen von der Redaktion folgende Anmerkung gesetzt ist: „Welcher noch heilsamer sein würde, wenn der Herr Verfasser so gütig gewesen wäre, zugleich die wirksamsten Mittel u. Wege anzugeben, um den gerügten Übeln kräftig und zweckmäßig zu beggnen.“

Puttlichs Aufsatz und jene drei andoren Aufsätze erfuhren eine Besprechung bereits im Novemberheft desselben Jahrgangs, und zwar die Aufsätze von Puttlich, dem Landwirt (Heinrici)

und dem Pfarrer Kriese in dem Aufsatz: Über den sittlichen Zustand des Volks in unserm Vaterlande; hier ist über Puttlichs Beitrag nur das Urtheil gefällt: „Der erste Aufsatz scheint, kaum ist es zu bezweifeln, zu streng zu urtheilen. Gottlob ist es nicht überall und ganz so arg!“ Sämtliche vier Aufsätze wurden einer Kritik unterzogen in dem Artikel: „Einige Worte über einige in dem 8. Bande der Prov.-Blätter enthaltenen Aufsätze.“ Hier ist besonders der Aufsatz Puttlichs scharf mitgenommen. Der Kritiker sagt: „Es ist wohl ganz klar, daß die Redaktion der Provinzial-Blätter diese Aufsätze nur aus Gefälligkeit für die Herren Einsender in die gedachte Zeitschrift aufgenommen hat; bei diesem hat jedoch die Redaktion ihre Gefälligkeit zu weit getrieben, oder sie hat — was man aus der Schlußbemerkung vermuthen muß — den Aufsatz vielleicht nur aufgenommen, um dadurch Gelegenheit zu geben, die Sache gründlicher zu erörtern und den Herrn Verfasser zu widerlegen. Beinahe sieht es so aus, als ob ein Schalk dahinter stecke, denn sonst wären „das unsittliche Verderben“ „der frühen Heirathen in der Verhehlchung“ wohl gestrichen oder verbessert. Die Klagen des Herrn Verfassers dieses Aufsatzes sind kaum einer ernsten Entgegnung werth, denn . . .“

Wie schon bemerkt, bieten die letzten Lebensjahre Puttlichs sonst kaum der Mittheilung werthes dar. Seine zunehmende Altersschwäche nötigte ihn, sich die Bestellung eines Adjunktus zu erbitten, und dadurch wurden seine Dienstehelünfte so erheblich geschmälert, daß er sich mit einem Bittgesuch an den ihm von früher her bekannten Grafen zu Dohna-Wundlack wandte. Dieses wegen der Erwähnung mancher Umstände aus Puttlichs Leben interessante Schreiben hat folgenden Wortlaut*):

*) Nach einer mir von Herrn Joh. Sembritzki gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift des Herrn Konsistorial-Supernumerars Machholz aus den Akten der Regierung zu Königsberg i. Pr., die Personalverhältnisse des Pfarrers Puttlich in Böttchersdorf bei Friedland betreffend.

Hochgoborner Herr Graf.

Höchst gebietender Herr Regierungs-Chef-Präsident.

Könnten E. Excellenz auf Ihrem erhabenen wohlthätigen Standpunkte in unserm Vaterlande wohl des unterzeichneten Pfarrers ungedenkt seyn, der noch fortdauernd der Vergangenheit mit Frohgefühl, besonders Ihrer Gueicgtheit sich erinnert, die er vor dreißig Jahr in Wundlack von Ihnen eingeladen, in seiner damaligen Erziehungsanstalt, in den schönen Frühlings-tagen hoch erfreut genoß?

Nein, unmöglich kann ich Ihrer huldvollen Erinnerung damals in Königsberg lebend, völlig entschwunden seyn, als ich an Ihrer Seite durch Ihren schönen Wundlack'schen Hain lustwandelte und nicht nach Kreuzburg als Prediger, sondern zum Schul-Rectorat nach Pr. Holland von Königsberg abging. Dort wirkte ich meinen Verhältnissen nicht volle drei Jahre hindurch, als ich von Sr. Excellenz dem damaligen Staatsminister von Massow in Berlin, zum Pfarramt in Herzogswalde und Waltersdorf, vermöge eines Trauer-gesangs, der zufällig auf das Hinscheiden seiner nahen Verwandtin, der allgemein verehrten Generalleutenant von Lengefeld Excellenz in Holland die nach Magdeburg damals gereiset war, wehmuthsvoll von mir niedergeschrieben, zufällig zu Händen gekommen war, bestimmt wurde. Dort wurde ich im Jammerjahr 1807 nebst den Meinen, durch feindliche Plün-derungen so schrecklich heimgesucht, daß ich zur Tröstung, auch zum Theil zur Entschädigung von E. Königl. Regierung zu Königsberg im Jahre 1814 als Pfarrer in Böttchersdorf und Allenau hieher versetzt wurde. Jedoch auch hier ward ich durch unverschuldeten Brand in der Nähe, im Jahre 1819 schrecklich geprüft, und habe bisher mein doppelt wichtiges Amt, nach aller Zeugnis, gewissenhaft treu verwaltet. Gegenwärtig habe ich mit Bewilligung E. hochverordneten Königl. Regierung in meinem Greisenalter in dem Predigtantskandidaten Hein, Stiefsohn des Superintendenten und Pfarrers Paueritius im benachbarten Friedland zum Amtsgehilfen, nach mehr als dreißigjährigen Königl. Dienst, zur Hülfe erhalten und darum flehe ich E. Excellenz, als doppelt hartgeprüfter Pfarrer ganz gehorsamt an, gnädigst von E. Königl. Ministerio in Berlin um eine Unterstützung sich zu verwenden, da mein Dienst Einkommen bei äußerster Einschränkung, zum Unterhalt des Amtsgehilfen mich nöthigen um Hülfe zu bitten. Von E. Excellenz wirksamen Vielvermögen durch wohlthätige Verwendung bei E. Geistl. Ministerio in Berlin, hoffe ich in meinem betagten Lebensalter ermunthigt und gestärkt mich zu sehen als

E. Excellenz

treu gehorsamster Verehrer

Puttlich.

Pfarrer.

Böttchersdorf bei Friedland,
am 4ten im Januar 1832.

Daraufhin erhielt Puttlich am 24. Februar 1832 die Nachricht, daß der König ihm vom 1. Juli 1831 an eine Unterstützung von 100 Talern jährlich bewilligt hatte. Aber nicht lange mehr scheint er sein Amt noch wirklich verwaltet zu haben, die fortschreitende Altersschwäche führte am 11. März 1836 seinen Tod herbei. Am 19. März 1836 wurde Puttlich auf dem Kirchhofe zu Böttchersdorf neben seiner Gattin beerdigt.

In Nr. 64 der Hartungaschen Zeitung erschien folgende Todesanzeige:

„Am 11ten März v. um 2 Uhr entschlief sanft an gänzlicher Entkräftung im 74sten Lebensjahre der Pfarrer zu Böttchersdorf und Allenu, Christian Friedrich Puttlich. Entfernten Verwandten und Freunden zeigen dieses tiefbetrußt, statt besonderer Meldung, ergebenst an

die hinterbliebenen Kinder, Schwieger- und Großkinder.“

Anhang.

1. Brief Puttlichs an seine Braut, überreicht am Morgen des Hochzeitstages.

(Von Herrn Amtsrichter Gemmel in Orfelsburg, einem Urenkel Puttlichs, mir gütigst zur Veröffentlichung verstattet.)

Sey, einzige Herzensinnig, mit mir zur Feier unsers Bündnistages froh erwacht! — Mit welchem seligen Gefühl ich diesen Wunsch hier niederschreibe, kannst Du nur wissen, da Du das Herz Deines Fritzen kennst. Der Gedanke, heute wirst Du endlich mit ihr aufs innigste vereint, die Dir unter allen Erdenwesen über alles lieb und theuer ist, heute beginnst Du mit ihr, Arm in Arm geschlungen, den Lebenspfad zu wandeln, auf welchem Du mit ihr zum Wohl der Welt gemeinschaftlich thätig seyn solst — wie macht er mica so glücklich! — Gewiß belebt Dich ein gleiches Gefühl, da Du mit mir immer gleich denkst und empfindest. Mehr darf ich Dir daher auf diesem Blatt nichts sagen, als nur die herzlichste Bitte hinzufügen, daß Du die kleine Morgengabe, die ich Dir hier liebevoll übersende, ebenso liebevoll aufnehmen möchtest von

Deinem
am 26ten Oktober
1795

Deinem
ewig trenen Fritzen.

(Die kleine Morgengabe bestand in dem Büchlein: Franz von Kleist, Das Glück der Liebe. Berlin 1793.)

IIa. Aus dem „Tagbuch meiner Reise von Königsberg über Berlin nach Leipzig im Frühlinge des 1800sten Jahres“.

26. April. (Besuch in Sanssouci.) Durch die schönen vollführenden Gärten und dichtbelaubten Gänge stiegen wir die sechsfache Terrasse, jede zu 24 Stufen hinauf, wo wir das prachtvolle königliche Gebäude anstauten, und schönsten Anblick über die im horrichtesten Frühlingsreiz prangenden Gegenden genossen. War's Wunder, wenn der einziggrößte Regent dieses Jahrhunderts, der verewigte Friedrich seinen Lieblingsaufenthalt in seinem Sorgenfrey als sorgenvoller Landesvater hier wählte? hier, wo er wenige Tage vor der Vollendung seines thatenvollen Lebens auf einem Stuhl im Freyen sitzend und zur Sonne aufblickend jene dankwürdigen und horzerhebenden Worte: „Bald werde ich Dir näher kommen!“ sprach? — Nachdem wir durch die Fenster in das Innere der prachtvollen Zimmer goblickt hatten, lustwandelten wir zur rechten Seite des Schlosses durch den schönen Hain und durch verschiedene Gänge. War's mir hier doch, als ob Friedrichs holdender Geist über seiner aus der Sandwüste auf seinen Willen omporgestiegenen herrlichen Schöpfung schwebte. Ehrfurchtsvoll schweigend pflückte ich in diesem Naturheiligthum einige Blätter, Blumen, und Blüthen, legte sie zur Erinnerung in meine Brietasche um sie den nächsten Schreiben an mein liebes Weib beyzufügen, weil ich sicher glauben konnte, daß es sie als ein hebrs Geschenk aufbewahren und bey dem jedesmaligen Anblick sich ihrer vaterländischen holden Gegenden und meiner Wanderungen durch sie freuen würde. In dem Hauptgange des Heiligthums, in welchem ich die andern voraus wandern ließ, begegnete mir ein alter Invalide, der einst einige zwanzig Jahre im Dienste des großen Monarchen gelebt und in vergangener Nacht die Wache am neuen Schloß gehabt hatte. Mit diesem ließ ich mich in ein Gespräch, worin der Graukopf noch mit jugendlichem Feuer zum Lobe des Einzigen sprach und eine Parallele zwischen ihm und seinen beyden Nachfolgern zu dem ihm eigen überwiegenden Vortheil zog, wobey er noch die Bemerkung hinzufügte, daß der jetzige König kein Naturfreund zu seyn scheine und Sanssouci so wie das neue Schloß fast gar nicht besuche. Zu letzterm stiegen wir nun hinan, blickten in den Marmorsaal, in das Grottenzimmer und in die Prunkgemächer dieses in seiner Art einzigen Prachtgebüdes, das, nach der Versicherung unseres Gesellschafters Eison, den Tuiferien in Paris sehr ähnlich seyn soll, unwandort es und giengen zu den in einiger Entfernung dabinter stehenden Gebäuden . . . Auf dem Rückwege durch den Naturhain stiegen wir nach dem marmornen Tempel der Freundschaft hinan den Friedrich erst dem Andenken seiner ihm sehr lieben Schwester, der Markgräfin von Ansbach Bayreuth errichten ließ. Er ist von kararischem Marmor und offen. In ihm ist die sitzende Statue der vorstorbenen Markgräfin mit einem Hündchen im Schoße. An den Säulen sind von außen Medaillons mit Basreliefs von Köpfen, durch besondere Freundschaftszüge merkwürdiger Männer des Alterthums, als des Herkules, Philosophes u. in.

27. April. Am schönen heitern Vormittage wohnten wir der Specialrevue bey, die der König über sämtliche Gardien in ihrer Prachtuniform hielt, sahen auch ganz in der Nähe die liebenswürdige schöne Königin mit ihren drey Kindern, die bey diesem prächtigen Schauspiel gegenwärtig waren. Unsere Landesmutter ist wahrlich eine der schönsten Erentöchter, und sie gewinnt durch die ihr eigne Freundlichkeit in ihrer ganz einfachen Kleidung — denn sie erschien im schmucklosen Kattungewande und Hute — wie auch durch ihr ungeziertes Betragen, da sie auf dem Treppengeländer saß, und mit ihren lieben Kindern mütterlich blüdelte, noch immer mehr. Anfänglich bezweifelte ich ihre Erscheinung, da sie kaum von den Röhren, einer Art Friesel, die auch der ernste König ihr Gemahl gehabt, genossen war. Sieher muß sie sich durch ihre Hornblässung und ihr ungekünsteltes Wesen, allgemeine Werthschätzung und Verehrung erwerben und als Muster allen Fürstinnen zur Nachahmung leben. —

28. April. (wurden in Leipzig am halleschen Thor und auf dem Markt lang aufgeduldet) Während dieser Zeit befanden wir uns im heuertesten Gewirre und lärmvollsten Gewühle von Menschen — möchte ich sagen — aus allen Gegenden, von Pferden, Wagen, Fiessern, Kaufmannsbällen, als wenn alles zum Handel gehörige hier vereinigt zu seyn schien. Doch ist die nothwendige u. treffliche Einrichtung getroffen, daß alle von Waren entladne Wagen nicht in der Stadt bleiben dürfen, sondern gleich vor die Thore hinausgeführt werden, wo man auf einem sehr geräumigen Platze eine ungeheure Wagenburg sieht, die besonders in der Nacht stark bewacht wird. An den Thoren und andern Plätzen der Stadt stehen nicht kurfürstl. sächsische Soldaten, sondern Leipzig hat seine besondern Lohnwächter, die aber dem Ausländer in ihrem geschmacklosen Anzuge von schwarzen Stieffletten, rothen verbleichten oft geflickten Modeston und Westen und im grauen Rock mit rothen Klappen weit sonderbarer als die Königsbergischen Stadtsoldaten erscheinen. Die kurfürstl. sächsische Soldaten außerhalb der Stadt in den großen Vorstädten stehen in grau leinen Kitteln, doch aber mit einer großen weißen Kokarde an dem kleinen dreyeckigen Hute mit dicken weißen Quasten Schildwache.

29. April. Drauf ging ich um 7 Uhr wieder zu . . . hin, der mich zum Grimmaschen Thore durch die schöne Esplanade dicht um Leipzig, wo vor wenigen Jahren noch Mauern vormaliger Befestigung standen, führte. Um diese herrliche paradiesische Anlagen hat sich der hiesige dirigirende Burgemeister, der geheime Kriegsrath D. Müller ein unsterbliches Verdienst bey Leipzigs Bewohnern und bey allen Fremden und Reisenden, die diese Gegend besuchen, in einem weit höhern Grade als der verstorbene Geheimrath v. Hippel zu Königsberg um die Verschönerung des philosophischen Ganges erworben; denn diessor letztere ist mit dem Eden das wir hier durchwandelten gar nicht zu vergleichen. Überhaupt glaube ich, daß nicht so leicht eine von Europas unzähligen Städten vor ihren Thoren solche Schönheiten aufweisen könne, als diese. Beym Eintritt in die liebliche

Schöpfung fühlte ich mich aufs angenehmste bey dem Anblick der in jungfräuscher Grün gekleideten Gegend mit so mannigfaltig abwechselnden Gegenständen überrascht, und um so mehr bey der Vorstellung, daß hier vor nicht gar langer Zeit noch alte Mauern und stinkende ungesunde Ausdünstungen verbreitende Sümpfe standen.

IIb. Aus den Reisebriefen Puttlichs an seine Gattin.

Berlin, 10. Mai 1800. Dank nur, ich bin weder in Dresden, noch in Weimar, noch auch in Dessau und Wörlitz, sondern immer in Leipzig gewesen, und habe doch noch nicht mit allem Sehenswerthen was diese merkwürdige Stadt in sich enthält, bekannt werden können. weil mein dortiger Aufenthalt immer noch für die Menge merkwürdiger Gegenstände zu kurz war. Allein Du kennst meine Genügsamkeit, und ich bin froh und zufrieden, daß mir ein günstiges Geschick so viel zu sehen und zu erfahren beschieden hat. Wie viele tausend andre meiner Mitbrüder in meinem oder denen ähnlichen Verhältnissen müssen auf die Erfüllung solcher sehnlischen Wünsche ganz verzichten.

Berlin, 21. Mai 1800. [P. besuchte am 4. Mai das Lieblingsplätzchen und das Denkmal Zöllikers in der Nähe von Gohlis, Gohlis selbst und Mückern und speiste zu Mittag bei den Eltern eines Bekannten] Schnorr kam auch hin, entfernte sich aber gleich, da er hörte, daß die verwitwete Frau Doctor Löbel — sein vorige von ihm geschiedene Gattin — hier erscheinen würde. Sie kam, als wir bereits zu Tische saßen, und ich fand in ihr eine hübsche besonders aber sehr geistreiche Frau, die nun, wie es hieß, bald den medicinischen Doktor Lucks zu boyraten entschlossen sey. Als ihre Kinder, die Schnorr bey sich hatte, in anderen Zimmer erschienen waren, ohte sie zu ihnen, weil sie diese, wie es hieß, sehr liebte. [P. lernte dann „die Frau des hiesigen berühmten gelehrten Professors Beck, eine ehemals schöne und noch hübsche, besonders durch Wissenschaften sehr gebildete, artige Frau, eine Tochter des verstorbenen großen Botanikers Hedwig“ und ihre Schwiegermutter kennen] Schnorr erschien wieder, und zwar mit seiner itzigen nicht übel gebildeten Gattin, die aber nicht so viel Geist als die vorw. Doct. Löbel zu verrathen scheint. Leicht hätte das zufällige Zusammentreffen beyder Frauen, in Gegenwart ihres Mannes Stoff zum Lustspiel geben können, wäre nicht Schnorr wieder mit ihr fortgegangen.

5. Mai. Nachmittag ging ich zu Schnorr, der mich, seinem Versprechen zufolge, in die Steuerexpedition zu dem in jeder Rücksicht vorehrungs- und liebenswürdigen Greise, zu dem allgemein berühmten und geliebten Jugendschriftsteller, dem Kreissteuereinnahmer Weiß führte. Ach, wie innig freute ich mich den Mann von Angesicht zu Angesicht zu sehen, dem wir durch seine Schriften so viel für Bildung, Unterricht und Vergnügen zu danken haben. Er ist das sprechendste Bild der Milde, Freundlichkeit, des gütigen Wohlwollens und der größten Urbanität. Durch seine Liebenswürdigkeit fühlte ich mich ganz von Ehr-

furcht und Liebe zu ihm umgorissen, und hätte ihm die Hände küssen mögen, so enthusiastisch bin ich für ihn. Wie freute sich der ehrwürdige Greis als ich ihm es vorlebte, daß er auch in Proußen innig geschätzt wäre und daß auch seine Schauspiele aus dem Kinderfreunde u dem Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes öfter von der dortigen Jugend aufgeführt würden. . . . Auf meinen herzlichsten Dank in unser aller Namen für die uns durch seine Schriften gewährte Belehrung und Unterhaltung erwiderte er freundlichmilde, daß es ihn innig freue, auch dort in so gutem Andenken zu stehen und zu dem sittlichen Vergnügen etwas beygetragen zu haben. Auf meine Wunschäußerung, sein schriftliches Andenken in meinem Stammbuche zu besitzen, sagte er mir mit gleicher Freundlichkeit, er wolle sich gerno hinüberschreiben, nur wünsche er Nachsicht boym Lesen seiner zitternden Hand; wofür ich ihm schon vormus meinen wärmsten Dank bezeugte, u seinen Verwandten, Herrn Schworr, hat ihm mein Stammbuch, darin er gleichfalls für sich etwas einzeichnen wolle, einzuliefern, der mirs auch versprach und mich darauf in den Gärten des Doctor Burscher, neben dem Universitätsgebäude, zu Gellerts aus weißem Marmor gearbeiteten Monumento führte. Auf einer Basis von blauem Stein erhebt sich eine gereifte Säule mit einer Vase. Auf dieser liegen zwey trauernde Genien und unter ihr ist ein dritter angebracht, der eine runde Platte mit Gellerts in Basrelief gearbeiteten Bildniß hält. Auf der Rückseite der Säule befindet sich die Inschrift *Memoriae Gellerti sacrum* (Gellerts Andenken heilig). Dies adle Monument ist vom Herrn Direktor Oeser erfunden, und von dem Bildhauer Schlegel gearbeitet worden. Mit ehrfurchtsvoller Rührung verließ ich dies Denkmal des verdienstvollen frommen, gegenwärtig nur zu lau geehrten Mannes, und wurde von Schnorr zum . . . begleitet, der mich in Boygangs Musium einführte. Diese berühmte Leseanstalt des Buchhändler Boygang hat eine trefflich zweckmäßige Einrichtung, zu der man durch seinen Buchladen einget. Im ersten Zimmer, wo sich mehrere schöne Gemälde u Bildnisse wie auch die ganze Beschaffenheit der Anstalt, die Zahl und die Namen ihrer Mitglieder auf einer gedruckten Tabella befinden, legt man Hut und Stock ab und verfährt sich ins Lesezimmer, wo rings umher Schränke mit abgesonderten Fächern und Rubriken für die Journale, Zeitschriften und Zeitungen in allen gebildeten Sprachen, nebst langen Tafeln mit grünem Tuch beschlagen, und dabey gesetzten Stühlen stehen. Hier setzt man sich hin und liest, was man will und bedarf. Es herrscht hier eine vollkommenste Stille; will man aber mit einem andern sprechen, oder über das Gelesene sich unterhalten, so vorfügt man sich in das dritte Zimmer, über dessen Eingang: Sprechzimmer steht, wohin ich auch . . . ging. . . . Boygang ist ein freundlichgefälliger Mann, der mich beym Weggehen einlad wiederzukommen, sobald die Zeit es mir erlaubte.

7. Mai. [P. besuchte die Raths-Froyschule, Direktor Plato — die Schüler waren schon um 9 Uhr entlassen — und lernt Mittags „den jungen Villame, Buchhändler in Hamburg, Sohn des berühmten Gelehrten, der unter der französischen

republikanischen Armeo getient und nur noch den Abschied genommen hatten können, der ihm viel von den von ihm mitgemachten Feldzügen erzählte.]

8. Mai. Morgens ging ich . . . in die Leipziger Freyschule, wo ich erst der katechetischen Unterhaltung des Director Plato mit den Mädchen über den sächsischen Kinderfreund von Thieme, wie auch über zwoy Lieder aus dem Gesangbuche für die Freyschulen, dann aber auch noch oben in den Knabenklassen der katechetischen Unterredung des als Jugendschriftsteller rühmlich bekannten Magisters Dolz ebenfalls über im Lied, wie auch dem Unterrichte in einigen anderer Classen boywohnte, welches mir ausgezeichneten Frohgeuß gewährte. Mädchen, sowohl als Knaben, die alle, bey meinem Eintritt eine freundliche Verbeugung mir machten, waren zwar mit groben und geflickten Zeuge, aber dennoch durchgängig reinlich gekleidet. Mit Anstand, Aufmerksamkeit, Nachdenken und Freymüthigkeit, die übrigens selten zu finden ist, hier aber einheimisch zu seyn scheint, beantwortete die liebe Jugend die ihr vorgelegte Fragen, besonders über die reine Sittenlehre, zu meiner großen Bewunderung und zu meinem höchsten Vergnügen. Nur etwa zwoy oder droy waren nicht aufmerksam genug, von denen ich auch nachher mit dem Director sprach, u für deren Anzeige ich seinen Dank erhielt. Die in dieser rühmlich wohlthätigen und menschenfreundlichen Anstalt eingeführte Lehrart wünsche ich als Muster der Nachahmung überall zur Jugendbelehrung eingeführt; der erfreuliche vortheilhafte Erfolg würde sich auch überall nicht minder wichtig und vielversprechend für wahre Volksaufklärung und Volksbildung als hier zeigen. Nicht nur die beyden verdienstvollen Männer, Plato u Dolz versicherten es mir, sondern auch mehrere Bewohner Leipzigs bestätigten es, daß man sich sehr bemühe und freue aus dieser Anstalt junge Leute zum Dienst zu erhalten, weil sie thätig, fleißig, willig, treu, ordnungsliebend und überhaupt gute redliche und brauchbare Menschen wären. — Nachdem die Jugend um 9 Uhr entlassen war, sprach ich mit den beyden erwähnten Männern noch eine Stunde lang über Erziehung und Unterricht, und wurde von ihnen viel über die Universität zu Königsberg u über deren Lehrer, vorzüglich über Kant, befragt, wo wie ich gegenseitig mich nach dem Zustande der Leipziger Akademie mich erkundigte. Nach dieser Unterhaltung mit den freundlichen und sehr gefälligen Männern ging ich zum Hofrat Platner, um ihm den Gruß von Consistorialrath Schmalz zu bestellen. Er führte mich in sein Zimmer, bat mich auf dem Sopha Platz zu nehmen und sprach mit mir über Kant, Fichte, Reinhold und deren Philosophie, wobey er zugleich sagte, daß er oben von seinem Schreibtscho gekommen sey, wo er in seiner philosophischen Moral mit Beziehung auf Kant geschrieben habe. Nach einer halbstündigen Unterhaltung empfehl ich mich ihm mit der Bitte, mir sein Andenken in meinem Stammbuch zu gönnen, welches er mir auch freundlich versprach. . . . Der geheime Legationsrath v. Gülho, in dessen Gesellschaft ich, fast jeden Mittag, unter der großen Tischgesellschaft, all,

vorsprach mir auch sich in mein Stammbuch, das ich von Schnorr abholte u zuerst zum Hofrath Platner brachte, einzuschreiben.

9. Mai. Morgens ging ich zum Professor Rössig, der am Grimmaschen Thore im dritten Stockwerk wohnt, und bestellte ihm einen Gruß von C. R. Schmalz. Er hat in seinem Aeußern etwas auffallend Sonderbares, besonders in Stimme und Gang. Als wir in unserer Unterredung auf den Runkelrübenzucker kamen, zeigte er mir eine Probe davon vor, die nicht ganz weiß war, und auch im Geschmack bey aller Süßigkeit doch etwas Eigenes hat. Dieser Gelehrte wohnt sehr schön, besonders in Rücksicht der herrlichen Aussicht, die man über die reizvoll- Esplanade in die Ferne hin genießt. Er lud mich zum öftern Besuche ein, davon ich aber wegen der Zeitkürze keinen Gebrauch machen konnte. [P. ist abends geschäftlich bei Boygang.] Darauf plauderte ich noch eine Weile mit ihm und er sagte mir, daß er willens sey, vom Juli dieses Jahres an, eine gelehrte Zeitung unter dem Titel: Literarische Fama, herauszugeben, wozu er mir auch ein Exemplar der Ankündigung seines Unternehmens mittheilte, sich aber auch zugleich über das feindselige Verhalten der Redacteurs der allgemeinen Literaturzeitung in Jena beklagte, die in seiner Fama eine Nebenbuhlerin ihrer seit 1785 bestehenden Anstalt fürchten.

12. Mai. [Nach einem nochmaligen Besuch in der Freischule bei Plato mit den Prodigern Vieweg aus Sorgstädt bei Halberstadt und Steinbeck aus Schwannbeck bei Halberstadt] gingen meinem Vorschlage zufolge durch das hallische Pfortchen, um das wohlthätig menschenfreundliche Taubstummeneinstitut, das seitens Ursprung dem verewigten Director Heineke zu verdanken hat, zu besuchen. Wir fanden die verwitwete Directorn, die der Anstalt seit dem Tode ihres Mannes vorsteht, zwar nicht zu Hause, wurden aber doch gleich in das Unterrichtszimmer der Taubstummnen geführt, wo wir den verdienstvollen wackern Patschke mit der Belehrung der bedauernswürdigen Unglücklichen mühevoll beschäftigt fanden. Auf unsere Bitten sich durch unsere Ankunft im Unterrichte nicht unterbrechen zu lassen, sondern drin fortzufahren, ließ er sowohl Knaben als Mädchen in unsrer Gegenwart schreiben, rechnen und lesen, welches letztere jedoch sehr unverständlich und unangenehm war, da wir widrige Töne hörten, die mit sichtbar großer Anstrengung hervorgebracht wurden. Freymüthig äußerten die Taubstummnen schriftlich den Wunsch zu wissen, woher wir wären. Als die beiden Prodigern Halberstadt aufzeichneten, zeigten es jene gleich auf der Landkarte. Absichtlich schrieb ich schlechtweg Königsberg hin. Sogleich wiesen sie auf das Königsberg in Franken. Auf mein Kopfschütteln fuhren sie mit den Fingern auf die Stadt gleichen Namens in der Neumark, und als ich auch dies mit Zeichen verneinte, klatschten sie froh in die Hände, indem sie nordostwärts fuhren und auch sogleich auf die Hauptstadt Preußens hinzeigten. Mein freundliches Bejahren durch ein Kopfnicken machte sie froh, so daß sie zutrauensvoll mich streichelten und ihre Verwunderung, mich aus so weiter Ferne unter sich zu erblicken,

äußerten. Indeß war die verwittwete Directorn zurückgekehrt, trat nun ins Lehrzimmer und bewillkomte uns freundlich. Auf meine Bitte daß sie uns unsern Freyheit beyn Unterrichte gegenwärtig zu seyn, nicht übel deuten möchte, bezeugte sie ihre Freude uns hier zu sehen und führte mich, unterdeß die beyden Prediger noch dem Lesen zuhörten, in ihre Wohnzimmer, wo ich ihre Tochter, das erste hübsche Mädchen, das ich in Leipzig gesehen, kennen lernte, und mich mit ihr auf eine Weile unterhielt, da sie mit vieler Kenntniß, Einsicht und Artigkeit sprach, und, gleich ihrer freundlichen Mutter, von der Einrichtung und der dürftigen Unterhaltung der Anstalt mir nähere Nachrichten mittheilte. Bey meiner Rückkehr ins Lehrzimmer fand ich Knaben und Mädchen bey dem Schreiben und Rechnen beschäftigt. HE. Patschke gab jedem von uns ein gedrucktes Exemplar von der ganzen Einrichtung der Anstalt, unter das wir von den Taubstummen, die wir dazu aufforderten, ihre Namen aufschreiben ließen. [Späterer Zusatz P's.: Am 7. April 1822 starb zu Leipzig der emeritirte Lehrer des dasigen Taubstummen-Instituts August Friedrich Patschke, im 63sten Jahre seines Alters.]

III.

Wehmuthsvolle Empfindungen
 bey der Trauernachricht
 von dem Hinscheiden
 der verwittweten Frau Generallicutenant
 von Lengefeld, Excellenz,
 gebornen von Kanitz.
 zu Magdeburg, am zehnten December
 1802.

Sie ist nicht mehr! so tönt in Trauerliedern
 Von Magdeburg die Nachricht zu uns her;
 Und wir — voll tiefster Wehmuth, wir erwidern:
 Sie, Hollands größte Zierde, ist nicht mehr!

Sie ist nicht mehr! ach nur von kurzer Dauer
 Was unsre Wonne ihres Widerschus!
 Sie kehrt nicht mehr zurück bey aller Trauer,
 Bey allen Thronen unsers wärmsten Flohns.

Sie ist nicht mehr! so hör' ich um sie klagen
 All, die sie innig ehrten nah und fern:
 „Wie manche gäben wir von unsern Tagen
 Für sie zum längern Leben hin — wie gern!“

Sie ist nicht mehr! die Gute, Aedle, Weise,
 Die keinen je durch Kälte von sich wies,
 Die durch ihr Beyspiel im Gesellschaftskreise
 Froh jeden seinen Worth empfinden hieß.

Sie ist nicht mehr! die Freundlichkeit und Milde
 Mit Seelengröße stots in sich verband,
 Und nach der Gottheit höchstem Mustorbilde
 Im stillen Wohlthun Soligkeit empfand.

Sie ist nicht mehr! so jammert jeder Arme,
 Von dessen Aug' des Dankes Thräne floß,
 Wonn or Erleichterung in seinem Harne
 Durch seine ädle Trösterin genof.

Sie ist nicht mehr! welch nameuloses Trauren
 Erfüllt itz ihrer Hausgenossen Herz!
 Die Treuen — wer wird sie wohl nicht bedauern,
 Wer fühlt mit ihnen nicht den horben Schmerz?

Sie ist nicht mehr! die sich des Guten freute,
 Verdienst belohnte. da, wo sie es fand,
 Auch eigentlich, damit es sich verbreite,
 Dies mit Erfolg zu fördern ganz verstand.

Sie ist nicht mehr! sie deren Herz voll Feuer
 Für Gott, Religion und Tugend schlug,
 Sie, die nach sanftenthülltem Geistesschloyer
 Ein Engel Gottes dort hinüber trag.

Sie ist nun dort! wo in den Sonnenfernen
 Kein Erdennebel mehr ihr Auge trübt;
 Wo sie im Wirkungskreise unter Sternen
 Ganz ungehindert noch mehr Gutes übt.

Sie ist nun dort! blickt segnend auf uns nieder,
 Winkt uns zu sich in jene schön're Welt,
 Sieht, welch Entzücken! den Geliebten wieder,
 Den längst von ihr getrennten Lengefeld.

Sauft sey, Verklärte, deiner Geisteshülle
 Der Schlaf, und leicht die Erde, die sie deckt,
 Bis an dem Tag der Auferstehungfülle
 Sie Gottes Ruf zum neuen Loben weckt.

IV. Aus dem Briefe Puttlichs an seine Gattin aus Königsberg vom
7. Juni 1810.

„Am folgenden Morgen [1. Juni] um 8 Uhr ging ich nach dem $\frac{1}{4}$ Meile entlegnen Waisenhaus, wo sich eine große Menge von Predigern der drei Konfessionen versammelte, unter welchen ich mehrere meiner akademischen Freunde und Zeitgenossen, ja selbst, zu meiner sehr großen Freude, noch meinen vormaligen Lehrer auf Groß-Sekunda im Kollegio Fridericiano, den jetzigen Superintendenten Orthmann aus Konitz fand, wie auch den Prediger Zilenski aus Friedrichshof, die wir nun täglich des Wiedersehens uns freuen können. Die Gesamtzahl der Geistlichen, in welcher wir eine geschlossene Gesellschaft bilden, beträgt mehr als Hundert, unter welchen selbst ein Superintendent Wagner aus Züllichau in der Neumark, 78 Meilen von hier entfernt sich befindet. Als wir alle beisammen waren in dem oberen ovalen gewölbten großen Konferenzsaale, erschien der Oberschulrath Zeller in Begleitung des Regierungspräsidenten Wißmann, des Kriegsraths Scheffner u des Regierungsraths Graf. Scheffner eröffnete im Namen des kranken Oberpräsidenten v. Auerswald durch eine wenig verstandene Vorlesung die Versammlung, und darauf hielt Zeller eine treffliche Rede an uns über den Zweck unsers Hierseyns u der Theilnahme an dem Normallehrcursus in den folgenden vier Wochen. Schön und feierlich wurde diese Rede durch den vierstimmigen Chorgesang der sämtlichen Zöglinge u Schüler der Anstalt aus dem verborgenen Hintergrunde unterbrochen. Darauf wunten diese Schüler u Zöglinge von ihren Lehrern nach ihren Abtheilungen mit den kleinen Schulmeistern u Unterlehrern heraufgeführt u uns dargestellt. Als sie abtraten hielt Zeller seinen Vortrag an uns, der den Gesetzesentwurf zu unsern täglichen Versammlungen bezweckt. Dieser wurde nach der besten Berathschlagung von uns einstimmig genehmigt. Um 11 Uhr verließen wir die Anstalt . . . Um 3 Uhr Nachmittag begab ich mich mit Wiederhold gesetzmäßig nach dem Waisenhaus, wo uns Zeller mit dem Historischen der veranstalteten Konferenz bekannt machte, u wo wir auch an der schwarzen Tafel unsern Vormittags genehmigten Gesetzesentwurf vom Oberschulrath Zeller aufgezeichnet fanden u den ich, . . . hier abschriftlich zur theilnehmenden Kenntniß beifüge:

„Die in Königsberg versammelte Konferenz preussischer Geistlichen hat beschlossen wie folgt:

1. Der Anfang der Uebungen ist Vormittags um 8, Nachmittags um 3 Uhr. Ende Vormittags um 12, Nachmittags um 5 Uhr. Mitglieder, die mehr Stunden benutzen wollen, sollen Gelegenheit zu Wiederholungen finden.
2. Zwischen jeder Stunde ist eine Pause von 5 bis 10 Minuten.
3. Die sich übende Gesellschaft will — vereint zu gleichem Zweck — durch keine neugierige Zuschauer u Zuhörer gestört seyn. Daher ist Unterzeichneter beauftragt der Gesellschaft Anzeige zu machen, daß u wor ohne Besuch abzustatten wünsche, um ihre Genehmigung nachsuche.

4. Jede Absenz wird notirt.
5. Die Gesellschaft kann nicht gestatten, daß um einzelner Absenten willen wiederholt u nachgeholt werde.
6. An den Sonnabenden Nachmittags finden keine Übungen statt.
7. Ebenso am Frohleichnamus- u Pfingstmontage.

Namens der Konferenz.

Königsberg den 1sten Juni

Zeller.“

1810.

In Betreff des 3ten Punktes ist nachher beschlossen auf keine Weise irgend Jemanden einen Zutritt zu gestatten, u des 7ten suchte der Domprobst v. Matth¹ aus Fraucnburg u die kath. Geistlichen die Mitglieder unserer Versammlung sind, bei letzter nach, den Fronleichnamstag, als der Katholiken wichtigstes Fest auch freizugeben, welches brüderlich gern gestattet wurde. — Wohl nie ist weder in Königsberg noch an irgend einem andern Orte auf der Erden ein solches Concilium von Geistlichen der drei Konfessionen so zahlreich mit brüderlichem Gemoinson und herzlicher Eintracht zu einem so wichtigen Zweck gehalten worden, als die Tendenz unsers gegenwärtigen Beisammenseyns es von uns beichte. Konsistorialrätthe, Präbste, Superintendeten, Domkapitulare, Pfarrer u Diakone begegneten sich u sitzen bei einander als Brüder, und wenn wir bald alle in der Stunde der Melodik, wie Zeller es verheißt, einen vierstimmigen Chor singen werden, welchen imponirenden geisterhebenden u herzerfreuenden Eindruck wird dieser Auftritt gewähren. Wahrlich schon in dieser einen Hinsicht würde unser hiesiges Beisammenseyn im brüderlichen Vereine von sehr hohem Werthe sein!!! — — —

Am Sonabend [2. Juni] Vormittag stellte O. Sch. R. Zeller mit der sämmtlichen Jugend beiderlei Geschlechts der Anstalt einen Versuch in der Sprach- z- z- z- Zahlen und Formenlehre, in der Rythmik u Melodik zu unserm sämmtlichen Beifall u zur großen Bewunderung an, u hielt dann am Wochenschluß noch über sie durch die kleinen Schulmeister und Unterlehrer ein Achtungsgericht.

Montag [4. Juni] Morgens holte ich Wiederhold ins Waisenhaus ab. Wir sämmtlichen Konferenzmitglieder erhielten nun unsere bestimmten Plätze auf den Subsellien. Die auf königl. Kosten hier sind, sitzen in den vordersten Ränken in zwei Reihen. In der Reihe B Nr. 4 habe ich meinen Platz zwischen dem reformirten Prediger Braun aus Soldau, u dem lutherischen Prediger Niede aus Bischofsburg, der in Copinus Stelle nach Morungen kommen sollte, sie aber auf dessen Anrathen nicht annimmt. Pr. Braun ist 7 Jahre hindurch vormals Prediger u Schullehrer im hiesigen Waisenhause gewesen, und sagt nun er habe es nicht gedacht, daß er nun in demselben Hause würde als Schüler u Kind werth lernen müssen. In gewissem Sinne werden nun jene Worte auf uns angewandt werden können „Werdet wie die Kinder“. Selbst einer der ältesten unter uns.

Superintendent Gisevius erlernt die Elementarunterrichtsmethode. Nachmittags wurden die bisher in der Druckerei verspäteten Lehrmittel ausgetheilt und mit der Konferenz selbst Versuche in dem Elementarunterricht angestellt, wobei es besonders in Betreff der Rythmik und Melodik viel zu lachen gab. — Hier will ich Dir nun eine Anzeige der kursorischen Übung der im Institute eingeführten Lehrgegenstände ohne Rücksicht auf den öffentlichen Unterricht mittheilen, so wie sie in dem Verzeichniss auf der schwarzen Tafel enthalten ist.

Erste u zweite Woche.

Erste Stunde	}	Sprachzeichenlehre	
Zweite —			
Dritte —			Zahlenlehre
Vierte —			Schuldisciplin u Polizei
Fünfte —			Rythmik u Methodik
Sechste —			Formen- und Größenlehre u Zeichnen

Dritte Woche.

Fortsetzung der noch nicht beendigten Lehrfächer. Anwendung auf den öffentlichen Unterricht An der Stelle der beendigten Lehrfächer.

1. Über religiöse Erziehung und Religionsunterricht.
2. Geographie.
3. Gymnastik mit Bedingungen der Bildung des Bürgers zum Vaterlandsvertheidiger.
4. Bildung zur ökonomischen u technischen Industrie.
5. Das Erziehungsinstitut für künftige Schullehrer.
6. Berathschlagungen über den bestehenden Zustand des Elementarschulwesens, über die zweckmäßigsten Mittel seinen Mängeln abzuhelfen, über die wesentlichsten Punkte eines organischen Volksschulgesetzes.

Vierte Woche.

Die verschiedenen Anstalten der Volksbildung. Organisation der Schulmeisterschulen, ihre Konferenzen. Das Schulgesetz. Eröffnung der Schulmeisterschulen.

Sieh, welche eine Menge von Lehrgegenständen in dem kurzen Zeitraum. Über das bisher Getriebene halte ich mein Urtheil absichtlich noch zurück, denn das Resultat wird aus der Folge hervorgehen.⁴⁴

V. Aus den Aufzeichnungen des Jahres 1812.

May. 5. durch Ankunft französischer Chasseurs die hier für ein Kapitän der mit 80 Mann ins Dorf zum Kantonement einrücken sollten. Quartier machten. Mittags rückte dann auch eine Eskadron vom ersten Chasseurregiment hier ein. anfanglich nur 30 Mann mit dem Kapitän Bertrand, der hier logierte, nachher kam noch 1 Kapitän mit 30 Mann, der auch hier blieb.

8. Die gestern angekommene 5te Compagnie reitender Chasseur unter Capitän Simonie ging heut von hier in die nahliegenden Dörfer Banners, Menzels u. s. w. ab. Capitän Bertrand blieb mit der 6 Compagnie.
9. passirten noch 24 Chasseurs mit 1 Lieutenant Berri, der bei uns nebst Capitän Bertrand auch Quartier nahm, ein.
10. die hiesige Einquartierung betrug sich ziemlich gut.
11. Vormittag rückte Lieut. Berri wieder mit seinen Chasseurs nach Hermenau. Nachmittag erhielt Capitän Bertrand Ordre zum Aufbruch.
12. Morgens zog Capitän Bertrand, der über die Ausstellung der Certificate sehr ungehalten war, mit seinen Chasseurs ohne Abschied zu nehmen über die Passarge u. Nachmittag rückte dagegen Lieut. Reignier vom 3ten Chasseur u. Cheval Regiment, der bei uns Quartier nahm mit 29 Mann hier ins Dorf. Er schien ein biedrer Mann zu seyn.
13. Ohngeachtet unser Lieut. ein bescheidner anspruchloser Mann war, so waren doch die Chasseurs unartig.
14. die Chasseurs erhielten heut 2 monatliche Löhnung.
17. Ohngeachtet heut während der Festnacht das 3te Regiment Chasseurs von allen umliegenden Gegenden versammelt an 900 Mann auf unserm Hofäckern im Bruchfelde manövrirte, so hatte ich doch viel Zuhörer. — Unser Lieut. Reignier, der sich rühmlich betrug, war Mittags auch Abends unser Tischgast.
22. Gestern Abend erhielt unser gute Lieut. Reignier den Befehl zum morgenden Abgehen von hier in die Heilsbergische Gegend. Da er sich gut betragen hatte, war diese Nachricht uns nicht willkommen u. er verließ heut mit seinen 33 Chasseurs u. 35 Pferden uns ungern. Dagegen rückten Mittags 2 Compagnien des 7ten Regiments der Fußjäger hier ein u. ein alter Capitän Percepié nahm bei uns sein Quartier, u. schien ein wunderlicher Kauz zu seyn.
23. Vormittag kam der Commandant Margerie von den hier kantonnirenden Truppen von Waltersdorf u. nahm bei uns Quartier. Percepié mußte fort.
24. Gestern Abend wurde ich noch spät zum Commandant im Gastzimmer gebeten wegen der Verlegung der in die kleinen Dörfer zu kantonnirenden Truppen die Zahl der Feuerstellen anzugeben. Weil heute mehrere Chasseurs abgingen u. dagegen einige wieder ankamen, hatte ich wenige Zuhörer.
25. Unser Commandant rückte heut mit dem 6ten Bataillon des 7ten Fußjägerregiments nach Reichertswalde, wo der Brigadegeneral manövriren ließ u. kehrte Abends zurück.
26. Unser Commandant Margerie ließ vor dem Dorf hintern Vorwerk sein 6tes Bataillon manövriren.

28. In aller Frühe rückte Commandant Margerie mit dem 6ten Bataillon nach Reichertsvalde zum Manöver u kam Mittags zurück.

31. Morgens früh um 3 Uhr verließ uns Commandant Margerie mit dem 6ten Bataillon des 7ten leichten Inf. Regim. u als ich in Waltersdorf u in Trakeinen war, . . . war indeß ein Theil des 3ten Artillerieregiments unter Capitän Ferrin hier eingerückt.

Juni 1 Morgens zog zu unsrer Freude der sich selbst widersprechende u widerrechtlich verlangende Capitän Ferrin mit der 4ten Compagnie des 3ten Artillerieregiments und 6 Kanonen ab u da das 1ste Armeekorps des Prinzen v. Eckmühl über die Passage vorgerückt war, so blieben wir heut von unwillkommenen Gästen verschont, nicht aber von der Nachsuchung von Getreidevorräthen.

3. Drauf kamen Fouriers vom 3ten Artillerieregiment der Division le Grand hier an u machten bekannt, daß morgen 2 Compagnien Artilleristen mit 200 Pferden unter Capitän Picard, der bei mir Quartier nehmen würde, an.

4. Heut war für unser armes Dorf ein äußerst unruhvoller Tag, da nicht nur Vormittag viel Truppen durchzogen, die zum Theil in einige Häuser einbrachen, auch im Felde schrecklich zu wirthschaften aufgingen, davon sie aber verjagt wurden, sondern das Dorf wurde auch ganz übermäßig mit Artilleristen u Chasseurs angefüllt. Während ich meine Katechumenen in der Kirche unterrichtete u die angekündigte Artillerie hier eintraf, wurde ich abgerufen, weil die vor den 6 Kanonen u mehreren Munitionswagen vorgespannte Bauerpferde in Fausts u meinen Säugarten getrieben waren, u auf der Wiese u Kleestück fraßen. Erst nach vielen Unterhandlungen mit dem Capitän Picard u Versprechen des Schulz Porschke andere in der Stelle morgen früh zum Vorspann zu stellen, wurden sie entlassen. Bald trafen auch 2 Bataillons des 26sten Linien Infanterieregiments unter dem Commandanten Barrit hier ein, so daß unser Dorf mit 1560 Mann u über 200 Pferden angefüllt war. Beide Commandanten Picard nebst dessen Adjutanten, so wie Barrit u deren Dienerschaft u Pferde waren bei uns einquartirt, so wie die kleine Scheune zum Wachthause eingeräumt werden mußte. Es erhoben sich von allen Seiten Klagen über Bedrückungen, da in manchem Hause über 30 Mann waren, die angestium in ihren Forderungen waren. Unsere Leute mußten immer für die höchst unwillkommenen Gäste in Thätigkeit seyn. Abends kamen noch 12 Tonnen Bier für die Soldatenmenge aus Achthausen an, die unter den lärmenden Haufen vertheilt wurden.

5. Morgens früh ging erst die große Masse Chasseurs u nachher die beiden Compagnien der Artillerie ab. Dagegen rückten Nachmittag ohne vorherige Ankündigung die 3 ersten Compagnien des 56 Linien Infanterie-

- regiments von 332 Mann ein. Der Commandant, Adjutant Major u Doktor, für die bei uns Quartier bestellt war, erschienen nicht.
6. Die angekündigte Bequartirung bei uns erfolgte nicht, dahingegen wurden Abends auf morgen die 3 im Quartier liegenden Kapitän's angesagt, von denen der älteste im Krüge sich sehr roh betragen soll.
7. Wegen Wechselung der Quartiere, da die 3 Kapitän's Bizet, Porchet u Larive aus dem Krüge zu uns kamen, u sich anfänglich auch gut betragen, hatte ich wenige Zuhörer in der Kirche.
8. Heut war für uns u unser Dorf ein sehr unruh- u schreckenvoller Tag, da nicht nur ein beständiges Durchziehen von Truppen war, sondern auch ein Artilleriepark Mittags eintraf, dessen Bespannung — da Landsleute mit ihren Pferden bis aus Pommern mitgenommen waren — in unser Sommerfeld zogen u der Commandant Norguet u dessen Adjutant in unserer Gartenlaube nebst den 3 Kapitän's am Mittagstisch erschien, die beiden Domestiken aber auf die ungezogenste größte Art sich betragen, da sie so überraschend u ungestüm Essen u Trinken, so wie ihre Herren, die mit den beiden Capitän's, dem jüdischen Krauskopf Porchet u dem laugen Dickwanst, Branntwein u Bier verlangten. Darüber wir den Tisch meiden u weder Mittag noch Abends etwas genießen konnten. Das Toben u Lärmen im Hause u im Dorfe ward noch größer, da nicht nur noch mehr Artillerie ins Dorf ankamen so wie im Winterfelde hauseten, sondern auch anfänglich unsre sämtliche Pferde von der Weide geraubt wurden, die drauf von Liebstadt Stroh u Heu für des Commandanten Pferde in unserm Stall holen mußten, sondern auch die Abends abziehenden 3 ersten Compagnien des 56 Linien Infanterieregiments 9 Stück Vieh aus der Heerde mitnahmen u plünderten, da denn ein Heulen u Wehklagen entstand, das in die Nacht fortdauerte. Es ging Gewalt für Recht, u jeder mußte glauben, daß die Heuschreckenschwärme wie im Kriege verheerten. Kapitän Bizet ließ noch Bons zurück.
9. Auch heut ein Tag der größten Unruhe u vielen Jammers, da nicht nur bei den stehend bleibenden Artilleristen Vormittag 157 Mann der 9ten Compagnie aubulante, sondern auch Mittags als wir in der Gartenlaube mit dem Commandanten der heut nebst seinen Domestiken sich anders betrug — u 3 Officieren allen, das 11te Chasseurregiment über 1000 Mann, nebst mehre'n Packwagen u 200 Stück Schlachtvieh einrückten. Voller Angst, Furcht u Schrecken brachten die Dorfbewohner auf Anordnung des Commandanten Norguet auf unsern Hofplatz. Während der Zeit kam in einem halben Wagen Bassigny, Directeur de service des equipages auxiliaires du deuxieme corps, nebst seiner in Mannskleidern geüllten Gattin, nebst dessen Sekretär u Dioner

an u hat um einen Aufenthalt bis morgen früh bei uns, der ihm auch gewährt wurde. Er konnte auch ziemlich deutsch sprechen, u seine Gattin war eine wahre Französin voll lebhaften Unternehmungsgestes bei ihrem Zahnweh. Von vielen liefen Klagen über harte Bedrückung, Mißhandlung u Plünderung ein, da Niemand mehr Lebensmittel hatte. Jene Jammerszeit vor 5 Jahren erneute sich. Fuhrleute mit ihrou Pferden zu dem Artilleriepark waren aus der Stolpischen Gegend in Pommern mitgenommen, hungerten u kamen nicht los, daher ich ihnen von dem wenigen Brod, das wir noch hatten, mitheilte. Als wir gequälte Menschen Abends bei Tische waren erschien ein Befehl zur Reise des Kaisers Napoleon von Morungen, bis Liebstadt 40 geschirrte Pferde zu stellen. Daher war ich in der größten Angst meine Pferde u Ochsen zu verlieren.

10. In der Frühe zogen die Fußvölker ab, nachdem sie an manchen Orten übel gewirtschaftet hatten, da aus den Magazinen keine Verpflegung mehr erfolgte. Morgens nach dem Frühstück verließ uns der Direktor Bassigny mit seiner Gattin mit dem verbindlichsten Dank, den er auch im Certificat schriftl. äußerte. Den Tag durch hatten wir mehr Ruhe. Nur 24 Pferde wurden zur Kaiserpost geliefert. Meine behielt ich zwar aber zum Dienste des Commandanten.
11. Vormittag wars ziemlich ruhig im Dorf. Nachmittag aber da Commandant Norguet seinen Adjutanten nach Wormditt vorausschickte um auf morgen für ihn u seine Kürassiers in der Gegend Quartier zu machen, kamen zwei Eskadrons der kais. Dragonergarde an, die auf die insolenteste Art Essen, Fourage begehrten u welch ein Jammer den Roggen für die Pferde mähen ließen. Wie grausam schändlich!!! Ihr Commandant Hoffmayer schien wenig Menschen- und Mitleidsgefühl zu haben. Er spähet meinen Beschlagnahmen in dem verschlossenen Strohschauer aus u ließ ihn durch seine Dragoner herausziehen, um darauf morgen einen kranken Kapitän nach Heilsberg führen zu lassen. Alle Vorstellungen, daß ich ihn zu meiner übermorgenden Waltersdorfschen Kirchenfahrt nothwendig bedarf fruchteten nichts u ich mußte den dauerhaften kostbaren Wagen verloren geben, wenn Martin d. ä. den ich mitschicken wollte, ihn nicht retten würde.
12. Morgens früh verließ erst die kais. Dragonergarde, u nachher der Commandant der 3ten Division des Artillerieparks der Kürassiers Norguet, der sich seit der ersten aufwallenden Hitze menschenfreundlich u schonend betragen hatte, unser Dorf, nachdem zuvor früh Knecht Martin Bahr mit meinem Wagen den kranken Gardedragonerkapitän abführte. Obgleich auf unsere beiderseitigen dringenden Bitten an den Gardekommandanten Hoffmayer mir die Zurücksendung des Wagens

versprochen wurde, so zweifelte ich doch ganz an seiner Rückkehr. . . .
Nachmittag entstand das Gesebrei, daß Franzosen zur Bernubung der
Viehbeorden auf dem Felde umherschwürmten, doch schwand die Gefahr
bald, u es kamen vom kaiserl. Generalstabe 3 Chirurgen an, davon 3
bei mir sich einquartierten.

13. Die 3 Chirurgen Majors gingen Morgens von uns ab u es wollten
3 zurückgebliebene im Dorf sich bei uns einquartieren, da noch viele
ins Dorf kamen, jedoch wurde ein Artilleriehauptmann bei uns an-
gekündigt, der auch Nachmittags ankam, Manoir heißt, vom 2 Corps
4ten Bataillon des Trains der Artillerie 6ten Compagnie, der sich gut
u gerecht verhielt u meine letzten 2 $\frac{1}{2}$ Schffl. Hafer gegen 3 Schffl.
Roggen austauschte.
14. Morgens rückte der Artilleriehauptmann Manoir aus, dagegen kam Vor-
mittag als ich — da meine Waltersdorfsche Fahrt wegen des nicht
mit Martin zurückgekehrten Wagens nicht stattfinden konnte — hatte
zur Kirche hier läuten lassen die aber wegen der Unruhe nicht gehalten
ward — die Anzeige von baldiger Erscheinung der 2ten Compagnie
des 4ten Regiments de Chevaux-legers der franz. Lanciers. . . . fand
ich den lang gewachsenen Capitän Henrys der Lanciers bei uns, der
anfängl. grausam u Eisenfresser zu seyn schien, da er mit seiner Kom-
pagnie aus Portugal kam. Bei dem Mittagstisch, so wie Abends in der
Laube, auch spät da er mit dem Organist Flötenkonzert blies, betrug
er sich freundlich gesprächig u erzählte uns von dem großen Empor-
kürmeling Frankreichs so wie aus Spanien sehr viel.
15. Morgens verließ Capitän Henrys mit seiner Compagnie das Dorf u wir
blieben heut von fernern Durchmarsch u Einquartirung verschont, nicht
aber von Furcht u Schrecken wegen umherstreichenden Gesindels zur
Bernubung von Vieh- u Rothherden.
16. . . . so wurde doch die Arbeit durch Ankunft des 2ten Bataillons des
Artillerieequipage-trains unterbrochen, die schleunig Gras für die Pferde
des angekommenen Capitäns Waltier, der beide Arme im Bande u die
Stirn verbunden trug, so wie des Chirurges besorgt werden mußte.
Während meiner Abwesenheit im Felde war noch ein anderer grober
Chirurg hinzugekommen, über den meine Frau bei meiner Rückkehr
gerechte Klagen über seine insolente Requisitionen führte. Knecht
Martin Bahr war auch indeß aus der Gegend von Friedland, jedoch
ohne Wagen zurückgekehrt, u zwar mit Lebensgefahr entronnen. . . .
Ein qualvolles ängstliches Leben, da Gewalt vor Recht ging.
17. Capitän Waltier zog mit den beiden insolenten Chirurgen u seinem
Train ohne Abschied Morgens ab. Dagegen kamen Mittags 2 Officiere

Capitän Vejux u Lieut. Mouren gleichfalls vom 2ten Bataillon du Train an u zwar freundlicher u bescheidener.

18. Um 2 Uhr Nachts zogen der Capitän Vejux u Lieut. Mouren nach Wormditt ab mit ihrem Artillerietrain, u wir blieben heut von Ein-
 1, artigung verschont, da Hoffnung war, daß wenig mehr von dem
 französischen Heer hinter uns wäre.

V. Brief vom 14. Oktober 1812 über den Durchzug der Franzosen.

Bestor Freund!

Da ich weiß welchen innigen Antheil Du an allen erfreulichen als auch traurigen Begebenheiten in unserm Hause nimmst: so will ich Dir hier eine Erzählung davon was sich in unserm Dorfe seit der ersten franz. Einquartierung ereignet hat mittheilen. Den 5t May bekamen wir die ersten von diesen ungebetenen Gästen zu sehen. Es war nämlich der Capitain Bertrand mit 30 Chasseurs à cheval die ungefähr um 1 Uhr N. M. einrückten. Kurz darauf kam noch ein Capitain Simonie mit 90 Mann desselb. Regiments (nämlich das 1te). Nachdem zwischen beiden ein harter Streit stattgefunden hatte, weil keiner dem Andern weichen wollte vereinigten sie sich endlich, so daß der 2t Capitain auch noch bey uns blieb, nebst noch 30 Mann welche im Dorfe untergebracht wurden. Des andern Tages früh reisete er aber mit seinen Chasseurs von hier ab. Drauf kam am 9t May Lieutenant Bert mit 25 Mann hier ins Dorf. Den folgenden Tag Sonntags wurde auf unserm Felde ein Manoeuvre gemacht. Dieser Lieutenant rückte aber den 11t May schon wieder ab. Er hatte sich übrigens so ziemlich wohl verhalten nur daß er im Anfang sehr viel foderte u seine Augen immer größer waren als sein Magen. Den Tag darauf den 12t May mußte auch Capitain Bertrand fort u bis über die Passage gehen. Dieser war während der Zeit seines Hierseyns so ziemlich billig gewesen, er betrug sich aber beim Abschied sehr grob, besonders wollte er gar keinen Bons über das Logis geben. Den 12t May N. M. kamen 30 Mann Chasseurs à cheval vom 3t Regiment nebst einem Lieutenant mit Namen Regnier hier an, der ganz das Gegentheil von dem vorher erwähnten Capitain war. Denn gleich bey seiner Ankunft erwiderte er auf Mutterchens Frage: „Was er essen wollte.“ Ich bin nicht gekommen um sie zu belästigen sondern weil ich kommen muß. Er hielt auch sehr gute Mannszucht denn wenn Jemand über seine Soldaten eine Klage führte, lief er sogleich mit u gab auch gewöhnlich dem Klagenden Recht. Er betrug sich auch so rühmlich während der ganzen Zeit seines Hierseyns. Am ersten Pfingstfeiertage den 17t May wurde hier auf Herzogswaldschem Felde über das ganze 3t Chasseurs Regiment Revue gehalten. Und am 22t May mußte dieser gute Lieutenant mit seinem Detachement fort. Wir nahmen wirklich ungern von ihm Abschied. Die Ruhe im Dorfe währte nicht lange, als Fuiriere vom 7ten brichten Infanterie Regiment ankamen welche 2 Compagnien davon meldeten. In einer

Stunde erschienen denn auch 160 Mann u 5 Officiere welche im Dorf einquartirt wurden. Zu uns kam ein sehr mürrischer Capitain, Percepiods hieß er, der wieder ein sehr großer Abstand vom Lieutenant Regnier war. Einige Tage darauf ging dieser alte Murrkopf zurück nach Frankreich ans Depot. Dagegen erhielten wir am 21t einen sehr guten Mann, den Obristleutenaut Margerio ins Quartier nebst seinem Domestiquen. Dieser Obristleutenaut hielt ebenfalls im Dorfe sehr gute Ordnung. Am 31t May früh um 4 Uhr rückte er mit seinen Soldaten ab. Dagegen kam am N. M. desselben Tages Capitain Ferrein mit 80 Mann u 3 Officieren vom 3t Regiment Artillerie à cheval hier an. Diese hatten eine Batterie von 6 Kanonen bey sich. Ferrein war ein sehr sonderbarer Mensch. Was er in einem Augenblicke sagte, widerrief er im andern schon. Denn bey seiner Ankunft wollte er weder essen noch trinken u eine Viertelstunde darauf kommt er schon u fragt ob hier nicht für einen Officier u 3 Diener Quartier gemacht sey u warum er noch nichts zu essen bekommen hätte. So widersprach er sich immer u nicht nur hier sondern auch mit seinen Officieren u Soldaten war er beständig im Streit. Des andern Morgens als er abreisen wollte, war noch ein sehr harter Kampf mit ihm denn er verlangte durchaus Kaffe zum Frühstück, am Ende nahm er aber seinen eigenen und ritt ziemlich freundlich ab. Dies war am 1t Juny. Nun hatten wir bis zum 1t etwas Ruhe aber an diesem Tage kam wieder reisende Artillerie, vom 3t Regiment die 6t Compagnie 150 Mann nebst 2 Officieren ins Dorf. Zu uns kam der Capitain Picard u ein Lieutenaut nebst 2 Dienern. Als sie ankamen, wurden gleich die Pferde welche zur Fortschaffung der Kanonen gebraucht wurden in unsern Siegarten gebracht. Doch ließ der Capitain nachher durch das Versprechen bewogen daß aus hiesigem Dorfe ihm die nöthigen Pferde geschafft werden würden die armen Fuhrleute welche aus F. Mark waren mit ihrem Vorspann nach Hause reiften. Für die Paar Tage Ruhe vom 1sten bis zum 3t Juny kam jetzt auch die Last doppelt. Denn ungefähr um 12 Uhr Mittags rickten hier 12 Compagnien bestehend aus 1463 Mann mit 28 Officieren von 26 leichten Infanterie Regiment ein. Der Obristleutenaut mit Namen Barryt kam nebst seinem Diener zu uns ins Quartier. Es war ein recht guter Mann. Denn als ein Bauer noch ganz spät vom andern äußersten Ende des Dorfs zu ihm wegen der Officiere die er im Quartier hatte klagen kam, lief er mit ihm u da er gerade im Garten war, ohne Mütze. An diesem Tage hatte unser Dorf die stärkste Einquartierung denn es waren zusammen 1581 Mann. Am Morgen des 5t Junys ging das ganze Geschwader fort. Und machten 3 Compagnien vom 56t Linieninfanterie-Regiment Platz. Des Mittags trafen diese 300 Mann stark nebst 8 Officieren ein. Ein Obristleutenaut wurde bey uns angesagt, er erschien aber nicht. Daher quartierten sich am folgenden Tage 13 Capitains ein, von denen der 1t Hicet hieß. Diese Einquartierung betrug sich nicht so gut als die vorige; denn unter dem Vorwande Mehl u Lebensmittel zu suchen erbrachen die Soldaten den Leuten die Kasten u raubten mehrere Sachen. Die 3 Capitains welche bey

uns waren betrogen sich Anfangs sehr höflich nachher aber machten sie mehrere Forderungen, die nicht geleistet werden konnten, wobey sie ganz der vorigen Höflichkeit entbehrten auch waren sie die ersten welche Vieh aus dem Dorfe mitschleppten den 8t Juny früh des Morgens marschirten sie fort, am selben Tage des Mittags waren schon Andre da, nämlich reitende Artillerie nebst Pontonniers. Die Artillerie war vom 8t Regiment in allem waren 155 Mann u 3 Officiere. Der Commandant welcher bey uns nebst seinem Adjutanten u 2 Dienern war hieß Norguast. Er empfahl sich so wie auch seine 2 Diener durch eine sehr große Ortbheit gleich bey seiner Ankunft sehr schlecht. In unser Sommer- u Winterfeld wurden einige hundert Pferde gobraucht. Des Abends kam zu uns noch ein Lieutenant mit Namen La Coste u 3 Diener welcher von demselben Regiment war u bis zum Abend des folgenden Tages blieb. Die Soldaten betrogen sich sehr schlecht. Mehrere Leute haben sie ordentlich geplündert u verließen endlich nach 4tägigem Aufenthalt am 12t Juny unser Dorf. Während ihrer Anwesenheit waren aber noch 3 verschiedene Einquartierungen. Erstens die 9te Compagnie Ambulance bestehend aus 157 Mann u 2 Officieren welche am 9t ankamen u am 10t abmarschirten. Den Namen des commandirenden Capitäns konnte ich, weil er nicht in unserm Hause logirte, nicht in Erfahrung bringen. Ebenfalls am 9t Juny trafen auch 2 Bataillons des 11t Chasseur u pieds Regiments 1000 Mann stark nebst 32 Officieren hier ein, welche sehr viel geraubtes Vieh mitbrachten das alles Nacht über in die hiesigen Getreidefelder getrieben wurde. Der Obristlieutenant war ebenfalls nicht bey uns im Quartier daher ich seinen Namen auch nicht weiß. Den 10t Juny gingen sie ab. Das Regiment bestand aus Italienern welche im Dorfe sehr übel wirtschafteten. Am 9t war bey uns im Hause der General Verpflegungs Direktor des 2ten Armeekorps mit Namen Bassingy welcher seine Frau einen Sekretair u 1 Diener bey sich hatte. Den 10t des Morgens fuhr er ab. Er sprach deutsch u betrug sich recht artig. Am folgenden Tage den 11t N. M. erschienen 5 Fouriere welche für 2 Escadrons der kais. Dragoner Garde Quartier machten. Eine halbe Stunde drauf trafen sie 173 Mann stark nebst 8 Offizieren hier ein. Der Commandant Hoffmaier quartierte sich bey uns ein u betrug sich gleich beim Eintritt ziemlich grob. Dieser war auch der Erste welcher den schönen gerade in der Blüthe stehenden Saatroggen für die Pferde mähen ließ. Er selbst ging die Scheunen revidiren u wo er eine Thüre verschlossen fand guckte er durch die Ritzen. Am Strohschauer schlug er eine Füllwand ein u kletterte in die Höhe um durchzusehen. Wir glaubten daß er Futter für seine Pferde suche, aber ungefähr eine Stunde darauf erfuhren wir den Zweck seines Sachens; denn er schickte 5 Garde-Dragoner u ließ unsern schönen beschlagenen Wagen abfordern, welchen er im Strohschauer gesehen hatte, um ihn, wie er sagte, zur Fortschaffung eines kranken Offiziers nach Guttstadt zu brauchen. Er versicherte mehrere Male ihn von da gewiß zurückzuschicken, u nahm deswegen auch unsern Knecht am 12t Juny mit. an

Nachweisung der französischen Einquartierung die in

Welche Sorte von Soldaten	Nr. des Regiments	Nr. der Compagnie	Zahl der Gemeinen	Zahl der Offiziere	Grad des kommandirenden Offiziers
Chasseur à cheval	1	6	30	1	Capitain
Chasseur à cheval	1	5	30	1	Capitain
Chasseur à cheval	1	6	25	1	Lieutenant
Chasseur à cheval	3	2	30	1	Lieutenant
Chasseur à pied	7	.	100	5	Commandant
Artillerie à cheval	3	4	80	4	Capitain
Artillerie à cheval	3	6	150	2	Capitain
Chasseurs à pieds	26	12 Compagnien	1408	28	Commandant
Infanterie de Ligne	56	1. 2. 3.	309	8	Capitain
Ein reitender Artillerie Park nebst Potoniers	6	3	155	3	Commandant
Compagnie Ambulance	.	9	154	2	Capitain
Chasseurs à pieds	11	.	1000	32	Commandant
Dragoner v. d. Garde	.	2. 6.	173	8	Commandant
Cartier General der Chirurgen des Generalstabes	.	.	.	60	Oberchirurgus
Artillerietrain	8	6	130	1	Capitain
Cartier General der Chirurgen des Generalstabes	.	.	.	60	Oberchirurgus
Chevaulegers	4	2	165	3	Capitain
Train d'Equipage	2. 5.	9	130	4	Lieutenant Command.
Artillerie Train	Capitain

dem Dorfe Herzogswalde im Jahr 1812 gewesen ist.

Namen des commandirenden Offiziers	Tag an welchem sie eingerückt.	Tag an welchem sie abgerückt.	Bemerkungen über ihr Betragen u ob sie einen Bon gegeben haben.	
Bertraud	den 5ten May	den 12ten May	ziemlich gut im A. an E. aber grob	Ja.
Simonie	den 5ten May	den 6ten May		Nein.
Bert	den 9ten May	den 11ten May	ziemlich gut aber viel verlangt	Nein.
Reguier	den 12ten May	den 22ten May	Sehr gut	Ja.
Margerie	den 22ten May	den 31ten May	Sehr gut	Ja.
Ferrouin	den 31ten May	den 1ten Juny	schlecht	Ja.
Picard	den 4ten Juny	den 5ten Juny	ziemlich gut	Ja.
Barryt	den 4ten Juny	den 5ten Juny	gut	Ja.
Bizot	den 5ten Juny	den 8ten Juny	ziemlich gut	Ja.
Norguet	den 8ten Juny	den 12ten Juny	sehr schlecht	
	den 9ten Juny	den 10ten Juny	schlecht	Nein.
	den 9ten Juny	den 10ten Juny	schlecht	Nein.
Hoffmaier	den 11ten Juny	den 12ten Juny	schlecht sehr schlecht	Ja.
Sponville	den 12ten Juny	den 13ten Juny	gut	Ja.
Manoir	den 13ten Juny	den 14ten Juny	gut	Ja.
Saven	den 13ten Juny	den 14ten Juny	gut	Ja.
Henrys	den 14ten Juny	den 15ten Juny	gut	Ja.
Valtier	16 Jun	17 Jun	sehr schlecht	Ja.
Wejeux	den 17ten Juny	den 18ten Juny	gut	Ja.

welchem Tage er mit seinen Dragonern unser Dorf verließ. Der Knecht kam endlich am 17t Juny des Abends nach Hause, ohne aber den Wagen mitzubringen. Er erzählte: daß er statt eines kranken Offiziers Fleisch u andere Lebensmittel hätte führen müssen. Als er ihn endlich bis Friedland mitgenommen, hätte er ihn beredet bey ihm in Dienste zu treten. Da nun der Knecht sich nach vielem Weigern zum Scheine willig zeigte, wurde er nicht mehr so streng bowacht. Er ersah sich also in einor Nacht den Zeitpunkt, da alles schlief, u entwischte. Am 12t Juny N. M. trafen hier die Chirurgen des Generalstabes 60 an der Zahl ein. Wir hatten die 3 Obersten von denen der Erst Sponville hieß. Sie betrugen sich recht artig u reiseten am folgenden Tage den 13t ab. In ihre Stelle kamen aber wieder 60 Chirurgen deren Anführer Saven hieß er war nicht bey uns einquartiert weil wir einen Capitän Manoir bey uns hatten. Er war Commandeur der 6t Artillerietrain Compagnie vom 8t Regiment u hatte 130 Mann mit sich. Er kam N. M. am 13t Juny u marschirte am folgenden Tage den 14t sammt den Chirurgen aus. Er betrug sich recht artig u höflich. Als oben zur Kirche geläutet wurde kam die 2t Compagnie vom 4t franz. Cœvaulegers Regiment 105 Mann stark nebst 3 Offiziers ins Dorf. Der Capitain dieser Compagnie mit Namen Henrys kam ziemlich barsch an, doch war er nachher recht freundlich u erzählte beim Mittagessen sehr viel von der Herkunft u dem vormaligen Stande der franz. Marschälle, Herzöge u Pritzen. Auch von den Begebenheiten in Spanien, von daher er kam. Die Nachrichten, welche er mittheilte, waren sehr von denen in den Zeitungen verschieden. Des Abends blies er auf der Flöte mit unserm Organisten einige Duetts. Am andern Morgen den 15t Juny reiste er ab. Dagegen kam der Lieutenant Valtiers mit der 5t Compagnie Train d'Equipage 130 Mann stark mit 4 Offiziers an. Er kam so wie auch ein Doktor zu uns. Der Capitain hatte den einen Arm gebrochen u den andern verrenkt. Er betrug sich so wie seine Cameraden so grob als noch keiner von seinen Vorgängern gewesen war. Es war nur gut daß dieser Unhold mit seinen nicht besseren Untergebenen uns am 17t Juny verließ. Den Beschluß von diesen listigen Besuchen machte ein Artillorietrain welcher den 17t des Mittags ankam und am 18 Juny abging. Die Anzahl der Leute weiß ich nicht bey uns waren 2 Capitains von welchen der erste Vegeux hieß. Gott gebe nur daß wir diese Heuschreckenbrut nicht mehr zu sehen bekämen. Lebe wohl u orinnere Dich doch

Deines

Dich liebenden

Fritz Puttlich.

Herzogswalde den 14t Oktob. 1812.

VI. Aus dem Stammbuche Puttlichs.

(mit gütiger Genehmigung der Besitzerin, Frau Rentiere Puttlich in Königsberg i. Pr.)

1. (vgl. Teil I S. 257)

Ihr Leben sey mehr Lust, als Schmerz

Das ist mein aufrichtiger und herzlicher Wunsch.

Königsberg.

Ihr Leben sey ganz ohne Schmerz; hätte unmöglich

den 20 April. 1786.

der Wunsch Ihres wahren Freundes seyn können.

F. M. Nicolovius.

2. (vgl. Teil I S. 257)

Recht thun, und edel sein und gut.

Ist mehr denn Gold und Ehre;

Da hat man immer guten Muth.

Und Freude um s'ich her;

Ist immer mit sich selber eins.

Haßt kein Geschöpf und scheuet keins

Asmus.

Auch Sie empfinden schon jetzt gewiß die Wahrheit dieser Zeilen, und die Freuden, welche die Tugend ihren Verehrern schenkt. Und nicht bleibt mir übrig zu wünschen als daß Sie meiner, auch in der Abwesenheit nicht gänzlich vergessen möchten.

Königsberg.

d. 29^{ten} April. 1786.

T. B. Nicolovius.

3. (vgl. Teil I S. 257)

Juvenalis.

Orandum est, ut sit mens sana in corpore sano.

Fortem posce animam, mortis terrore carentem;

Qui spatium vitae extremum inter munera ponat

Naturae, qui ferre queat quoscumque labores.

Nesciat irasci, cupiat nihil, et potiores

Herculis arummas credat, saevosque labores.

Et Venere et coenis et pluma Sardanapali.

Monstro, quod ipso tibi possis dare. Seneca certe

Tranquillae pau: virtutem patet unica vitae.

— — — — nos te.

Nos facimus, Fortuna, deam caeloque locamus!!! — —

Ωφελου σωφρονης σου!!!

— Vale, cave ne titules!

Regiomonti

G H L. Nicolovius

d. Cal. Majae CIOCCCLXXXVI.

[Vergiftmeinnichtstraus]

1. (vgl. Teil I S. 253)

Quam Te Deus esse,
Jussit et humana, qua parte locatus es, in te
Disce.

Hoc

Mohrungau die XVI Oct;
MDCCLXXXIX

Amico Amicus commendat
S. P. Trescho.

3. (vgl. Teil I S. 303 f. wo 1799 statt 1797 zu lesen ist)

[zwei Zeilen syrische Schrift]

Hafiz.

Amice! cruore si tuam pectus turnet
Sodalis ob divortium,
Quid fiet illi si beatum te semel
Irrupta stringet copula

Schmerzlich ist die Trennung der Freude, aber desto
entzückender das Wiederschen.

Nach Sechszehn Jahren hatte ich diese entzückende
Freude, Sie, Werthester Freund wiederzusehen. Bleiben
Sie immer mir gewogen, wie ich jederzeit Ihr auf-
richtiger treu ergebener Freund verbleiben werde

Joh. Fr. Usko.

Evangelisch-Englischer Prediger in Smyrna.

6. (vgl. Teil II S. 286.)

Der Weg zur Wahrheit ist immer
der Weg zur Tugend —

am 8. May 1800.

Zum Andenken an Leipzig
und an Ihren ganz ergebenen
Veit Hannss Schnorr v. K.

[auf der nächsten Seite eine Zeichnung]

7. (vgl. Teil II S. 288.)

Wohlthätig schwindet eins, wenn andres naht.

Leipzig
d. 9 May
1800.

Zum Andenken
Goethe

[von Puttlich: † Weimar am 22. März 1832.]

8. (vgl. Teil II S. 288.)

Alles auf dieser Erde ist nichts. Das Einzige ist etwas,
das wir dieses einsehen.

Leipzig, den 9ten May 1800 .

Ernst Platner.

[von Puttlich: Der Hofrath D. Platner, Senior der Universität zu Leipzig
feierte am 12ten im Mai 1817 sein 50 jähriges Jubiläum als Lehrer auf der-
selben, und starb am 27sten im December 1818.]

9. (vgl. Teil II S. 286.)

Ampliat aetatis spatium sibi vir bonus —

Lipsiao
d. XII. Maii.
CIOIÖCCC.

m. c. scr.
C. F. Weisse.

[von Puttlich: + XVI Decemb MDCCCIV.]

10.

Veritatem colere, nil extimescere.

Lips. Id. Maj. 1800.

Seume.

11. (vgl. Teil II S. 291 ff.)

Willst in Gottes Reich auf Erden
Noch ein selger Bürger werden,
Kämpfe muthig, wie ein Held
Für das Wohl der Kinderwelt.

Denker Sie in thätiger Liebe
an den Märtyrer ihrer Rechte,
an Ihren Freund

Königsberg den 25. Jun. 1810.

Zeller.

12. (vgl. Teil II S. 291 ff.)

Die Wahrheit suchen, — die gefundene recht erkennen und an-
nehmen; — die angenommene ausüben; — die ausgeübte verkündigen und
vertheidigen — und weiter verbreiten; — in allen diesen Stücken beharren
und den ganzen Lohn der Wahrheit ererben; — — das ist Beschäftigung, —
das ist Seligkeit für einen Menschen Gottes, der ein Diener der Wahrheit
zu seyn, berufen worden!

Ludwig Ernst Borowski.
Oberconsistorialrath.

Königsberg um 1 Julii. 1810.

13.

ἡμεῖς εἰς ἄμεν ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ

Ja durch Grundsätze, durch gleiche Gesinnungen, durch gleiche Absichten, durch gleiche Bestrebungen, durch gleiche Hoffnungen, und insbesondere noch durch gleiche Freundschaft und Liebe worden wir vereinigt bleiben, wenn auch künftig ein noch so weiter Raum uns trennt.

Hiermit empfiehlt sich

Königsberg

d. 29 Juni. 1819.

Ihr Krause.

[von Pattlich: den 31sten im März 1820 der Todesgedächtnistag des Menschen Erlösers war auch des idlen verdienstvollen Mannes in Weimar Sterbetag 50 Jahr alt.]

14. (vgl. Teil II S. 276.)

Der Scher Gottes ist am

Menschenfreund.

Gleim, Halladat.

Büttchersdorf,

d. 10. Oct.

1823.

D. G. F. Dinter.

Hermann Cohens „Theorie der Erfahrung“ und die Kritik der reinen Vernunft.

Von **Ernst Marcus.**

Zweifellos müssen die Interpretationen Kants heute noch sämtlich als problematisch angesehen werden, da sie von einander mehr oder minder abweichen, also sich gegenseitig in Frage stellen. Wird nun ein Auslegungsversuch, gegen den sich die erheblichsten Einwände machen lassen, als eine vollberechtigte Darstellung des Kantschen Systems angesehen, so daß eine ganze Schule Kants Lehre unter dem Gesichtspunkte dieser Interpretation sieht, so ist das offenbar ein großes Übel. Denn ein Forscher, der unter der vorgefaßten Meinung dieser Auslegung an die Kritik herangeht, verliert den Sinn für die unbefangene Würdigung des Quellenwerks. Zwischen ihn und das Quellenwerk schiebt sich ein trübendes Medium ein. Einer solchen Gefahr muß man entgegenzuwirken suchen, und sie droht m. E. von der Interpretation Kants durch einen unser angesehensten Kantforscher, durch Hermann Cohen. Ich knüpfe an den gelegentlich mir bekannt gewordenen Ausspruch eines Anhängers dieser Schule an. Danach hat Cohen die Erkenntnis des Kantschen Systems als einer in sich notwendigen Einheit, als eines Ganzen, in dem die Teile sich bedingen, vermittelt.

Aus diesem Ausspruch lassen sich zwei Probleme auslösen:

1. Hat Cohen ein System errichtet, als eine in sich notwendige Einheit, als ein Ganzes, in dem die Teile sich bedingen?

Die Lösung dieses Problems interessiert hier nicht.

2. Enthält dieses Cohensche zu 1 erwähnte System, wie behauptet wird, eine „Erkenntnis“ des Kantischen Systems, d. h. eine auch nur annähernd sichere Lösung des Interpretationsproblems? Um diese Frage handelt es sich; sie ist zu verneinen.

Ob Cohen durch die Vermittelung einer problematischen, vielleicht irrigen Interpretation Kants ein System erlangte, ob er Sätze oder ganze Teile des Kantischen Systems seiner eigenen Lehre einverleibte, ist belanglos; auch Fichte, Hegel, Fries, Schopenhauer, v. Hartmann taten das; wer wird ihre Systeme als „Erkenntnisse“ Kants ansehen? Es hat sich längst herausgestellt, daß es leichter ist, ein eigenes System zu errichten, als das Problem einer zweifelsfreien Interpretation Kants d. h. der „Erkenntnis“ Kants zu lösen. Auch Schopenhauer behauptet die Identität seiner Lehre mit der Kantischen, aber der Beweis ist ihm mißglückt. Ein eigenes System, sei es ursprünglich oder gestützt auf Kantsche Gedanken, zu gründen, fordert einen „großen Kopf“ (nicht ein „Genie“ Krit. d. Urteilskr. ed Vorländer S. 183, 184) und eine bedeutende Persönlichkeit. Beides gestehen wir dem Haupte der Marburger Schule gern zu, nehmen auch ein, daß seine Verdienste um die Wiedererweckung des Interesses für Kant groß und unbestreitbar sind. Aber es handelt sich hier nicht darum, ob C. ein scharfsinniger Denker, ein bedeutender Systematiker ist, sondern darum, ob er Kants Lehre „erkennt“ hat, und das ist lediglich eine Interpretationsfrage, die wir verneinen müssen.

Wir wollen nun hier nur die grundsätzlichen und zweifellosen Interpretationsfehler Cohens, diejenigen Abweichungen, die am stärksten ins Auge fallen, hervorheben:

Das Charakteristische

der ganzen Cohenschen Interpretation besteht, wie ich allerdings mit Bestimmtheit behaupte und zu beweisen gedenke, in Umdeutungen der klarsten Kantischen Ausdrücke und Begriffe¹⁾, durch die das System unmerklich einen völlig neuen, von dem des Urhebers abweichenden Sinn erhält. Diese Umdeutung, die einen einschränkenden Charakter hat, läuft durch das ganze grundlegende Werk: „Kants Theorie der Erfahrung“ (II. Aufl. Berlin 1885) hindurch, und sie enthält nicht nur etwa eine

¹⁾ Ich drücke mich hier überall, wie die Wissenschaft es m. E. fordert, rein sachlich, aber auch kurz und scharf, d. h. ohne Umschweif oder Beschönigung aus. Sache der Vertreter der Cohenschen Interpretation wird es sein, meine Beweise zu widerlegen; denn das bloße Aufstellen entgegengesetzter Behauptungen ist wissenschaftlich unerheblich.

regellose Verfehlung des Sinnes einzelner Stellen, sondern eine Umdeutung nach festen Prinzipien¹⁾, nach Prinzipien, die im Quellenwerk (der Kritik der reinen Vernunft und den Prolegomena — ich zitiere sie nach Vorländer —) keinerlei Stütze finden, daher als erdachte Prinzipien zu kennzeichnen sind. Von diesen Prinzipien — den Mitteln der Restriktion — werde ich im folgenden die wirksamsten beleuchten. Es findet sich dann, daß sogar der einfachste und am leichtesten verständliche Teil der Kantschen Lehre, die tr. Ästhetik, unter dem Einfluß dieser Prinzipien einen vollkommen veränderten Sinn erhält. Das erste Prinzip besteht in der Entgegensetzung der Begriffe:

I. „Transzendental“ und „Psychologisch“:

Als ich vor etwa zehn Jahren mit meiner ersten Arbeit²⁾, die sich ausschließlich auf das Quellenwerk und parallel laufende selbständige Versuche gründete, hervortrat, stieß ich zu meiner Überraschung auf den gelegentlichen Einwand, daß meine Auffassung „psychologisch“ sei. Ich war der Meinung, daß man zwar den Einwurf des Irrtums erheben dürfe, nicht aber den des „Psychologischen“. Ich verstand nicht, auf welche Weise dieser Einwurf einen Fehler in einer auf Beweis gegründeten Behauptung involvieren könne. Endlich bemerkte ich, daß dieser Einwand in weiten Kreisen akzeptiert und als Angriffsmittel üblich sei. Seinen Ursprung entdeckte ich in der „Theorie der Erfahrung“.

Hier lesen wir z. B. S. 117, „daß Kant die Sprache der Psychologie ohne Vorsicht gebrauchte“ (vgl. auch Seite 80 ff.). Wir erfahren, daß seine Aussprüche im rein transzendentalen Sinne auszulegen sind. „Denn nach dieser“ (der transzendentalen Frage) „wird nicht darauf gesehen, was Raum und Zeit als

¹⁾ Eben weil Cohen sich fester Prinzipien der Interpretation bedient, wird man mir, wenn ich hier Kritik übe, nicht — wie dies wohl sonst zu erwarten ist — einwenden können, daß ich Stellen aus dem Zusammenhang herausreiße und mißverständlich auffasse. Denn ich greife hier die einzelnen Sätze Cohens an, sofern sie Konsequenzen der offen dargelegten Interpretationsprinzipien sind. Als Konsequenzen dieser falschen Prämissen sind sie unmißverständlich, wie jeder Unbefangene sofort sieht.

²⁾ Fundament d. Sittlichk. u. Relig. u. die Konstruktion der Welt aus den Elementen Kants (Leipzig 1899).

Objekte seien und für Körper und Begebenheiten bedeuten, sondern allein darauf, was sie für Geometrie, Arithmetik und Dynamik bedeuten“ (S. 147).

Daß es sich hier um ein den Sinn einschränkendes Auslegungsprinzip handelt, erhellt sofort. Seine Tendenz kann man etwa so ausdrücken: „Wenn Ihr diesem oder jenem Satze Kants die dem eindeutigen Wortlaut angemessene Bedeutung gebt, so legt Ihr ihn „psychologisch“ aus. Folglich ist Eure Auslegung falsch, und die Bedeutung des Satzes muß gegen den klaren Wortlaut derartig eingeschränkt werden, daß der Sinn ausschließlich ein transzendentaler ist.“ Woher hat nun Cohen dieses seine ganze Lehre durchlaufende Interpretationsprinzip? — Ich habe vergebens nach einem Anhaltspunkt gesucht. Weder der Begriff „der Psychologie“ oder „des Transzendentalen“, noch irgend eine Stelle des Quellenwerkes gibt einen Stützpunkt. Wir wollen untersuchen, was unter dem Einflusse dieses Prinzips aus der Anschauungsform des Raumes wird:

In der Theorie der Erfahrung S. 146 heißt es: „Was versteht Kant unter dem Ausdruck: Der Raum ist die Form des äußeren Sinnes? Von der Lösung dieser Frage scheint unser Urtheil über den wissenschaftl. Ausdruck abzuhängen., den Kant der theseth. Ästhetik gegeben hat. Hat Kant unter der Form ein „Organ“ gedacht, in welches die Empfindungen eintreten, von welchem sie zu weiterer Umbildung aufgenommen werden? Oder bedeutet Form die gesetzmäßige Art und Weise der Erscheinung?“

Sodann werden weiterhin die Angriffe von Krug, Herbart und Trendelenburg auf die Kantsche Raumlehre besprochen. Namentlich der Trendelenburgsche Angriff ist recht deutlich: „In uns ruht als fertige Form der unendliche Raum und die unendliche Zeit, in uns, den endlichen Wesen, die fertige Form, wie ein starrer Geist . . . Ist es denn gar nicht zu sagen, aus welchem Fluß diese starren Formen entstanden sind?“

Nein, das ist nicht zu sagen¹⁾. (Auch Kant bemerkt, daß die Möglichkeit dieser starren Formen nicht weiter zu erklären ist.) Aber zu sagen ist, daß Trendelenburg hier Kant ganz richtig aufgefaßt und das Ungeheure der Umwälzung, die Kant

¹⁾ Es ist auch nicht zu sagen, „aus welchem Fluß“ die Natur entstanden ist, und sie ist trotzdem — Tatsache. Es ist ferner auch dann nicht zu sagen, aus welchem Fluß Raum und Zeit entstanden sind, wenn man sie nicht zum Subjekt rechnet, d. h. ihnen (wie Trendelenburg) transzendente Realität beilagt.

hier unternahm, richtig gewürdigt hat. daß er aber das Ungeheure anzuerkennen sich weigerte.

Ganz anders verfährt Cohen; auch er schreckt offenbar vor dieser Kantschen Behauptung zurück: aber das hat bei ihm nicht die Wirkung, daß er (wie Krug, Herbart, Trendelenburg) sie angreift, sondern sein Bedenken scheint bei ihm zu der Vorstellung zu führen, so etwas Ungeheuerliches könne und dürfe Kant nicht gemeint haben, und unter dem Drucke dieser Vorstellung wird nun der Kantschen Lehre ein ganz fremder Sinn untergelegt. Ein Bedenken gegen die Wahrheit der Lehre, das zum Angriff führen mußte, führt hier zur Umdeutung, und die daraus entstehende Cohensche neue Lehre wird mit der Kantschen identifiziert, so daß nun die Anhänger der Marburger Schule in das Quellenwerk, statt es unbefangen zu prüfen, einen vorgefaßten fremden Sinn hineinlesen. Das ist das Gefährliche einer falschen oder problematischen Lösung des Interpretationsproblems.

Die Cohensche Umdeutung geht bei der Interpretation von der oben zitierten Frage aus, ob der Kantsche Raum wohl als ein die Empfindung aufnehmendes „Organ“ gedacht werden dürfe, und nun findet der unbefangene Leser des Quellenwerkes Auseinandersetzungen, die ihn aufs höchste überraschen; schließlich heißt es S. 151:

„So sehen wir denn, daß die Unterscheidung von Empfindung und Anschauung einen lediglich erkenntnistheoretischen Sinn bei Kant hat, und nicht einen psychologischen.“

Hier haben wir das Interpretationsprinzip: Kant darf nicht psychologisch ausgelegt werden, sondern nur transzendental. Vorgeht man gemäß dieser Regel, so wird das Ungeheure des Raumes zu einem zahmen Abstraktum, zu einer „erscheinenden Beschaffenheit“, zu einem Akzidenz. Daher:

„Es ist zuzugestehen, daß Kant, von seinem erkenntnistheoretischen Unternehmen ergriffen, die Sprache der Psychologie ohne Vorsicht gebrauchte.“ S. 147.

Daß Kant unvorsichtig war, ist schon öfter gesagt worden. Daß aber die Psychologie ihre besondere Sprache habe, ist wohl

hier zum ersten Male behauptet worden. Für beide Behauptungen vermissen wir die Begründung. Jedenfalls haben wir hier die Disjunktion vor uns, daß die tr. Ästhetik je nach der Auslegung

1. entweder einen erkenntniskritischen
2. oder einen psychologischen Sinn

erhalten könne.

Sehen wir nun, was Cohen unter dem Einfluß dieser Entgegensetzung aus dem Kantschen „Raume“ macht. Seine nicht leicht zu verstehende Meinung ergibt sich am besten aus einer Stelle, wo er ein Beispiel gibt, daher konkret wird. Denn vorher, da er im strengen Anschluß an den Wortlaut der Sätze Kants interpretiert, springt das Mißverständnis nicht deutlich hervor. Es verrät sich erst, so bald er seine Meinung in selbständiger Fassung vorträgt.

In der Theorie d. Erf. S. 152, 153 lesen wir:

„Wenn wir an einer Bildsäule Materie und Form unterscheiden, so sind beide an derselben Erscheinung gegeben. Der Marmor ist aus seiner mineralogischen Sphäre herausgehoben und hat zu der ihm eigentümlichen kristallinischen Form eine andere empfangen. Diese Form ist ihm nun aufgeprägt, mit seiner Materie verbunden. Materie und Form fallen hier in eins zusammen. An der Erscheinung hingegen liegen beide auseinander.“

Der Sinn dieses Gleichnisses vom Marmorblock war mir nicht ganz leicht zu durchdringen. Die Sache ist aber so gedacht: Der Marmor wird in seiner Rohform als bloße Materie gedacht, (obwohl er schon Naturform hatte). Es wird hier also Rohmaterial als formlose Materie vorgestellt, damit die Form der Bildsäule sich als eine neue „aufgeprägte“ Form darstellt.

Nunmehr wird die Nutzenanwendung auf die „Erscheinung“ gemacht und gesagt, daß der Erscheinung keineswegs (wie bei jenem Kunstwerk) durch die Anschauungsform ihre Form aufgeprägt worden sei, oder daß die Anschauungsform nicht als „Schmelztiegel“ anzusehen sei. (S. 153) Schluß: Folglich ist die Anschauungsform „kein materielles aufnehmendes Behältniß oder

Werkzeug“ (Organon?) sondern „eine erscheinende Beschaffenheit“¹⁾, eine isolirte Bedingung“. (S. 153) „So ist denn Beides“ (nämlich Materie und Form) „nur in uns in allem Anfang gegeben als Ganzes einer Erscheinung“.

Cohen also meint hier, daß, wenn wir gemäß dem Wortlaut Kants die Anschauungsform als ein der Materie (der Empfindung) gegenüberstehendes selbständiges, unabhängig von ihr existierendes Behältnis ansehen, das die Empfindungen aufnimmt, wir damit genötigt seien, sie nach Analogie einer Sandform als eine Form anzusehen, die der Erscheinung die ihr eigentümliche Form in analoger Weise verlieh, wie der Bildhauer dem Marmorblock die Kunstform aufprägte. Daher spricht er auch an andern Stellen von einer „Unbildung“ der Empfindungen durch die Raumform (S. 146, 149). Infolgedessen sieht er sich genötigt, alles, was Kant über die natürliche Selbständigkeit der Anschauungsform sagt, z. B. daß „Die Empfindungen sich darin ordnen“, daß „sie im Gemüte bereit liegen“, umzudeuten, und zwar unter der Begründung, daß diese Auffassung der Form als eines „Behältnisses“ und „Organs“ nicht etwa falsch, sondern „psychologisch“ sei.

Der seltsame Fehler, den Cohen hier macht, läßt sich logisch präzise leicht aufweisen; er beruht auf folgender Disjunktion:

1. Entweder ist die Raumform als Anschauungsform selbständig, also ein Behältnis und Organ. Schluß: Dann prägt sie der Erscheinung die Form auf, wie die Sandform dem Metallguß oder wie der Bildhauer dem Marmorblock.
2. Oder sie ist nicht ein selbständiges Behältnis und Organ:
dann ist sie nur am Ganzen der Erscheinung gegeben und eine „erscheinende Beschaffenheit“.
Dies letztere aber müssen wir annehmen, weil die erstere Annahme (nicht etwa falsch, sondern) „psychologisch“ ist²⁾.

¹⁾ „Eine erscheinende Beschaffenheit“! — Wessen Beschaffenheit? — etwa eine Beschaffenheit (Prädikat) ohne Subjekt? — oder eine Beschaffenheit der Erscheinung, d. h. eine empirische Beschaffenheit?

²⁾ Die Annahme zu eins ist selbstverständlich nicht psychologisch, sondern gleichfalls transzendental, aber — falsch.

Diese Disjunktion ist unvollständig, weil es ein Tertium gibt, nämlich:

3. Der Raum kann als Anschauungsform selbständig, daher Behältnis und Organ sein, und braucht deswegen doch nicht auf die Materie zu wirken, wie die Sandform auf den Metallfluß.

Und diese Bewandnis hat es in der Tat mit dem Kantschen Raum. Es ist nämlich zu scheiden zwischen

- a) der Raumform überhaupt oder der allgemeinen Raumform,
- b) der spezifischen Raumform, die der Materie der Erscheinung anhaftet, und die von Cohen als „erscheinende Beschaffenheit“ bezeichnet wird. In der allgemeinen Raumform nämlich (dem Platz) sind unendlich viele besondere Formen denkbar, die sämtlich den allgemeinen Charakter des Räumlichen haben und mit der Erscheinung ursprünglich auftreten (z. B. Kugel, Eiform, Krystall-, Pflanzen-, Tierform etc.)

Die Materie muß also, wenn sie in die Anschauungsform des Raumes einfällt, zwar irgend eine von den unendlich mannigfaltigen Raumformen annehmen; welche dieser vielen Formen sie aber annimmt, das hängt nicht mehr von der Anschauungsform (dem leeren Platze für die Materie) ab, d. h. der Raum prägt der Materie nicht ihre spezifische Gestalt auf (wie der Bildhauer dem Marmorblock), sondern er macht nur, daß sie in irgend einer von vielen Raumgestalten auftritt. Dagegen bringt die Materie ihre spezifische Raumgestalt, ihre „erscheinende Beschaffenheit“, mit, sie ist gegeben, sie ist empirisch. Der Raum lokalisiert also nicht etwa die Empfindungen, (er „bildet sie nicht um“), sondern sie lokalisieren sich selbst im Raum. Was also Cohen hier als Form der Erscheinung ansieht, ihre spezifische Form, was er als erscheinende Beschaffenheit bezeichnet, ist a posteriori, ist empirisch und hat daher mit der reinen Anschauung gar nichts zu tun. Die spezifische Raumgestalt entsteht durch die Art, wie das Ding an sich die Sinnlichkeit affiziert, aber jede spezifische Art dieses Affekts muß vermöge der Anschauungsform sich als eine der vielen Gestal-

tungen darstellen, wie sie in der Anschauungsform des Raumes möglich sind. Der Raum Kants hat keine Grenzen, sondern was in ihm auftritt, erhält durch ihn Grenzen, da er jede Erscheinung umflutet. Die Grenzen der Erscheinung aber bringt diese oder vielmehr die Materie mit zur Welt.

Wir haben also hier bei Cohen ein ganz seltsames Mißverständnis vor uns, das ihn veranlaßte, den eindeutigen Sinn der tr. Ästhetik vollständig aufzuheben, und sonderbar ist es nur, daß er dies unter dem Vorwand des Psychologischen tut, statt (wie wir hier) eine solche Vorstellung schlechthin als irrtümlich zu reprobieren und nachzuweisen.

Man kann das Gesagte auch so ausdrücken: Wie der Verstand der Natur keineswegs ihre besonderen Gesetze, sondern nur das Gesetz überhaupt (d. h. transzendentallogische Gesetzmäßigkeit) vorschreibt, so schreibt der Raum der Materie nicht ihre spezifische Form, sondern nur die Form der Räumlichkeit (Ausdehnung) überhaupt vor; dagegen sind die besonderen daher materiellen Gesetze und die spezifischen Raumformen der Erscheinungen bensewohl empirisch wie die Materie der Erscheinungen. Die Materie behält also vollkommene Freiheit, sich zu formen, bis auf den einen Umstand, daß sie, wenn sie in der Anschauungsform des Raumes auftreten will, eine der unendlich vielen möglichen Gestaltungen annehmen muß, die den allgemeinen Charakter der räumlichen Gestaltung, d. h. der Ausdehnung haben.

Während also nach Cohens Auslegung jedenfalls der Raum etwas an der Erscheinung haftendes ist, das der Verstand von ihr loszulösen und zu isolieren vermag, ist bei Kant das, was an der Erscheinung haftet, nichts als ihre spezifische empirische Form, der Raum dagegen ist der Platz, den die Materie der Erscheinung (also die Materie der Empfindung) besetzt hält, so daß, wenn man diese Materie hinwegdenkt, der leere Platz übrig bleibt. Der Kantsche Raum ist also nach zahlreichen, unzweideutigen Erklärungen Kants identisch mit dem Platz, den die von Cohen erwähnte „Bildsäule“ nach der naiven Vorstellung einnimmt, nicht aber ist er die Gestalt ihrer Oberfläche (oder sonst etwas, das ihr oder der Erscheinung anhaftet). Dieser „Platz“ ist ein Raumteil, und er allein hat als Teil des „unendlichen“ Raumes (tr. Ästh. § 2 sub 4) den Charakter einer

ursprünglichen „Form“ im technischen Sinne, weil er Materie aufzunehmen fähig ist (wozu die Cohensche Form der Bildsäule oder der Erscheinung nicht imstande ist). Dieser Platz aber (diese Form) fällt keineswegs (wie Cohen behauptet) „in eins“ mit dem Marmor zusammen, sondern ist eine Stelle des Raumes, in die sofort neue Materie (z. B. Luft) eindringt, wenn ich den Marmor aus ihr entferne. Diese Form ist also von der Bildsäule ebensowohl zu trennen wie von ihrer Erscheinung. Und umgekehrt: Von der Erscheinung ist die spezifische Gestalt (ihre Grenzform) sinnlich ebensowenig zu trennen wie von der Bildsäule. (Die hier gemachte subtile Unterscheidung ist also erkünstelt und falsch.) Der Kantsche „Raum“ ist identisch mit dem dem gemeinen Verstande geläufigen Begriff des „realen Platzes“, den die Körperwelt, daher die Welt der Erscheinungen, einnimmt, und den sich die Körper oft genug streitig machen. Eben dieser Platz ist es, den Kant zur Anschauungsform herabdrückt. Jene Ausführung Cohens hebt also die Identifikation des Kantschen Raumes mit dem Raum des naiven Verstandes, mit dem ungeheuren unendlich großen Gefäße auf, der die Materie der Körperwelt (daher auch die der Körper als Erscheinungen) aufnimmt, sie daher als ausgedehnt erkennbar und mathematisch meßbar macht. Diese Identität wird beseitigt, obwohl Kant die Anschauungsform mit dem „allbefassenden Raume“ (Kritik S. 39), mit dem Raume, in welchem „keine Gegenstände angetroffen werden“ (S. 38), mit dem „unendlichen“ Raume (S. 39), mit „dem unendlichen für sich bestehenden Undinge“ (S. 56) ausdrücklich identifiziert.

Für Cohens Auslegung ist der Raum nur an dem „Ganzen der Erscheinung gegeben“ (S. 153). „Und so wenig die Materie der Erscheinung wirkliche Materie, sondern nur erscheinende ist, so wenig ist die Form der Erscheinung ein materielles aufnehmendes Behältnis oder Werkzeug, sondern eine erscheinende Beschaffenheit“ (S. 153). „Die Form drückt bloß das abstrakte Verhältnis aus.“

Hier ist also folgendes gesagt: Die Materie der Erscheinung ist keine „wirkliche“ Materie. (Was bleibt nun noch wirklich, wenn der Materie der Erscheinung die Wirklichkeit abgesprochen

wird?) Ferner: die Form der Erscheinung ist kein „materielles Behältnis“. — Nein, gewiß ist sie das nicht, aber sie ist ein formales Behältnis. Sogar alle empirischen Behältnisse sind relativ formal. z. B. ein Kessel; nur die Wände sind materiell. Der Kantsche Raum dagegen, oder, was dasselbe bedeutet, der vom naiven Verstande gedachte, daher der natürliche Raum, hat keine Wände, ist daher überhaupt nicht „materiell“, ist also, wie der gemeine Verstand humoristisch definierte, „ein Loch ohne Rand“, daher ein formales Behältnis, und eben weil er „Behältnis“ und nichts als ein apriorisches Behältnis ist, durch und durch formal. Denn der Begriff des Behältnisses drückt gradezu die relative oder absolute Form aus, weil das Behältnis im Gegensatz zum Inhalt steht, den es aufnimmt oder enthält. Wer darf denn behaupten, daß es nur „materielle“ Behältnisse gebe? Wo ist der Grund zu einer solchen Behauptung? Nicht einmal den Begriff eines „Behältnisses“ würden wir haben, wenn wir nicht die Form des Raumes als einer erfüllbaren Leere hätten. Jede Form im technischen Sinne ist ein leeres, daher immaterielles (also metaphysisches) Behältnis, d. h. etwas, worin oder worunter Materie Aufnahme findet (logisch: „Subsumtion“). Endlich ist gesagt, die Form drücke bloß ein „abstraktes Verhältnis“ aus. Das grade Gegenteil ist der Fall, und zwar insbesondere bei Kant. Nach ihm abstrahieren wir nicht den Raum (also die Form) von den Gegenständen, sondern die Abstraktion besteht darin, daß wir umgekehrt von der Materie abstrahieren, d. h. „die Gegenstände hinwegdenken“, so daß nun die Form, d. h. der Platz, den sie besetzen (ein Konkretum), als residuum abstractionis übrig bleibt.

Nicht ein Abstraktum also, sondern das Residuum Abstractionis ist die Anschauungsform (vgl. u. a. Kritik S. 43 und Kant gegen Eberhard. Philos. Bibliothek Bd. 46c ed Vorländer S. 17, 18. Anmerk.) Außerdem aber kann die „Form“ kein „Verhältnis“ ausdrücken; denn sie ist das notwendige Glied eines Verhältnisses, dessen zweites Glied die Materie heißt. Jedes Verhältnis fordert zwei Glieder; wie also kann der Raum ein

Verhältnis sein? Allenfalls können Teile des Raumes (oder der Körper) zu einander im Verhältnis stehen, nicht aber Verhältnisse sein, wie Cohen hier behauptet.

Wie ist z. B. diese C.sche Auslegung möglich gegenüber Kritik d. r. V. S. 38: „Man kann sich niemals eine Vorstellung machen, daß kein Raum sei, ob man sich gleich ganz wohl denken kann, daß keine Gegenstände darin angetroffen werden.“ Wie ist es auch nur möglich, diese Stelle der Kritik und den Kantschen Raum zu begreifen, wenn man ihn zu einer „erscheinenden Beschaffenheit“ macht, statt zu dem unendlichen Platz, zu jenem formalen Behältnis, „darin die Gegenstände angetroffen werden“? Genau das, was Cohen hier wegdeutet, ist buchstäblich die Behauptung Kants. Was aber Kants Meinung über eine derartige Umdeutung angeht, so begnüge ich mich, eine authentische Interpretation hierherzusetzen:

Aus Kants feierlicher Erklärung gegen Fichte:

„Da endlich Recensent behauptet, daß die Critik in Ansehung dessen, was sie von der Sinnlichkeit wörtlich lehrt, nicht buchstäblich zu nehmen sei. so erkläre ich hiermit nochmals, daß die Critik allerdings nach dem Buchstaben¹⁾ zu verstehen und bloß aus dem Standpunkte des gemeinen nur zu solchen abstrakten Untersuchungen hinlänglich cultivirten Verstandes zu betrachten ist.“

Übrigens möchte ich wissen, was Cohen nun eigentlich aus jenem „unendlichen Raume“, der von den Körpern besetzt wird, und in welchem sie, einander verdrängend, sich bewegen, machen will. Was ist nun aus dieser wunderbaren Realität

¹⁾ Hier sieht man deutlich, daß Kant keineswegs seine Sprache für eine der Uebersetzung bedürftige „psychologische Sprache“ hielt, daß er sie auch nicht „wissenschaftlich“, sondern aus dem Standpunkte des „gemeinen“ Verstandes ausgelegt wünscht. Cohen wird also hier behaupten müssen, daß er Kant besser verstand, als er sich selbst. So etwas kommt ja in äußerst seltenen Fällen wirklich vor. Benutzt man aber dieses Mittel zur Uebersetzung der ganzen Kritik, so hat man die Grenze von Interpretation und Umdeutung (Korrektur) so gründlich wie möglich aufgehoben und jede Kontrolle unmöglich gemacht. Auch läßt sich diese Behauptung nur dann rechtfertigen, wenn man in der Lehre zugleich den Ansatz zu einer beweisbaren Wahrheit findet, den der Autor nicht ausnutzte, nicht aber dann, wenn man ihm eine problematische Meinung unterstellt, wie Cohen es tut. Denn dann hat man ihn nicht besser, sondern höchstens genau so schlecht verstanden, wie er sich selbst verstand.

(Realform) geworden? Hat Kant das Problem dieses Raumes, dieses „Undings“, demnach gar nicht lösen wollen, sondern nur das Problem desjenigen Raumes, der „eine erscheinende Beschaffenheit“ und ein „abstraktes Verhältnis“ ist? Wie steht es mit diesem Raum? S. 234 erfahren wir in Konsequenz dieser Auslegung:

„Die Inhaltsleere ist eine grundlose Anforderung an die Form, welche nur erhoben werden kann, wenn man die Form der Anschauung vielmehr als die der gemeinen Erfahrung denkt.“

Wir dagegen bemerken, daß eine Form im technisch-philosophischen Sinne von jeher „inhaltsleer“ war und es stets bleiben wird (oder etwa welchen Inhalt soll sie haben?). daß sie der Gegenstand nicht nur nicht der „gemeinen“ Erfahrung, sondern überhaupt keiner Erfahrung¹⁾ ist, weil sie rein ist, also keine Materie enthält (folglich apriori sein muß) und daß zudem Kant in der obigen Stelle gegen Fichte sich geradezu an den gemeinen Verstand (nicht an die gemeine Erfahrung) wendet.

Die Art, wie sich diese Interpretation (denn als Interpretator, nicht als Kritiker tritt C. hier auf) gegen die unzweideutigsten Aussprüche Kants richtet, ist geradezu überraschend. Hier eine von mehreren Stellen:

S. 152: „Nun aber führt Kant fort: „Da das, worinnen sich die Empfindungen allein ordnen und in gewisse Form gestellt werden können“ — hier scheint doch die Form eine Art Substrat zu sein, in welchem sich die Empfindungen ordnen; nicht bloß das abstrakte Verhältnis auszudrücken.“

Nach Cohen also „scheint“ die Form nur ein solches Substrat zu sein. Was Kant ausdrücklich und eindeutig nicht nur hier, sondern überall sagt, wird als „Schein“ hinweginterpretiert. Die Form im technischen Sinne ist stets ein „Substrat“, „in welchem sich“ Materie „ordnet“.

¹⁾ Vielmehr ist eben das, was Cohen als die Form (am Ganzen der Erscheinung) bezeichnet, Gegenstand der Erfahrung, und zwar der gemeinen Erfahrung.

Man höre nun, wie dieser klare Sinn beseitigt wird:

Cohen fährt fort: „Wenn wir jedoch den Vordersatz vollenden: „nicht selbst wiederum Empfindung sein kann“, so müssen wir sogleich an dieser aufsteigenden Deutung Anstoß nehmen.“

Inwiefern soll denn diese Bemerkung Kants (tr. Ästh. § 1) das Vorhergesagte aufheben? Sie bestätigt es ja gradezu. Denn sie sagt deutlich: „Da die Form (nämlich vulgär gesprochen der „Platz“, den die Empfindungen einnehmen oder die verschiedenen Stellen, die sie besetzt halten) nicht selbst empfunden sein kann, so bleibt nur übrig, sie als eine Vorstellung anzusehen, die, unabhängig von aller Empfindung entstehend, im „Gemüte bereit liegt“ M. a. W: Was nicht empfunden, trotzdem aber Vorstellung ist, muß eine dem Subjekt ursprünglich angehörige apriori erkennbare Vorstellung, folglich ein selbstständiges „Substrat“ sein, in welchem die „Empfindungen“ sich ordnen.“

Die Sache ist ganz klar: Obersatz: Alles sinnlich erkennbare wird entweder durch Empfindungen oder durch ursprüngliche Vorstellung, daher unabhängig von Empfindung, also apriori gegeben.

Mittelsatz: Nun ist an der Erscheinung nur die Materie empfunden, nicht aber die Form (nämlich die Raumform).

Schluß: Folglich ist diese Form eine ursprüngliche dem Subjekt angehörige Vorstellung apriori, und also, um Cohens Ausdruck zu gebrauchen, allerdings eine „Substrat“, in welchem die Empfindungen sich selbst ordnen (nicht aber, wie Cohen meint, „umgebildet“ werden).

In dieser gewaltsamen Weise -- man verfolge die obige Stelle weiter -- werden die eindeutigen Erklärungen Kants überall mit den künstlichsten Mitteln umgedeutet, eine Tendenz, die nur dadurch erklärlich ist, daß der Interpretator von vornherein auf einem dem Kantschen entgegengesetzten Standpunkt stand und mit Trendelenburg (s. oben) einer Meinung war, dann aber, statt wie dieser Kants Lehre zu bestreiten, ihr die eigene Meinung unterzulegen suchte.

Wer nun die Form wirklich so auffaßt, wie Kant wörtlich lehrt, der „läuft“ (S. 150) in den bequemen Hafen der Subreptionen ein“. -- Warum -- so frage ich -- läuft man in diesen Hafen ein,

wenn man Kants Raum in Übereinstimmung mit dem gemeinen Verstande als grenzenloses, inhaltleeres Gefäß auffaßt, und warum nicht, wenn man ihn mit Cohen als „erscheinende Beschaffenheit“ und als „abstraktes Verhältnis“ auffaßt? — Wie unterscheiden sich diese beiden Häfen in Ansehung der Subreptionfrage? —

Man findet übrigens Stellen, die an der hier vertretenen zwanglosen und natürlichen Auslegung irre machen können, wenn man nicht die schärfste Aufmerksamkeit auf die Kantsche Terminologie richtet. Ich führe eine Stelle an, auf die die Anhänger Cohens sich gelegentlich stützen — Anmerkung zur ersten Antinomie Kritik S. 458:

„Die empirische Anschauung ist also nicht zusammengesetzt aus Erscheinungen und dem Raume Eines ist nicht des andern Korrelatum der Synthesis, sondern nur in einer und derselben empirischen Anschauung verbunden als Materie und Form derselben. Will man eins dieser zwei Stücke außer dem andern setzen (Raum außerhalb aller Erscheinungen), so entstehen daraus“ etc. Ganz richtig: Erscheinung und Raum sind keine synthetischen Korrelate. Aber — Materie und Raum sind Korrelate der Synthesis, und das Produkt dieser Synthesis heißt Erscheinung (daher heißt es in der obigen Stelle: „Erscheinung und Raum sind in ein und derselben empirischen Anschauung verbunden als Materie und Form“). Die Stelle warnt also davor, daß wir die Erscheinung, da sie die synthetischen Korrelate der Form (d. h. des Raumes) und der Materie schon enthält, zum zweiten Male zum synthetischen Korrelat eines leeren Raumes machen, hält also als die synthetischen Korrelate der tr. Ästhetik fest: 1. die noch nicht geformte Materie. 2. den leeren Raum. Füllt das erste Korrelat in das zweite ein, so erhält es Raumform, d. h. es entsteht das synthetische Produkt: Erscheinung¹⁾, und diese darf also nicht nochmals zum synthetischen Korrelat eines leeren Raumes gemacht werden.

Wor noch irgendwie zweifelhaft darüber sein sollte, daß Kant unter dem Raum eben jenen unendlich großen Platz für die Dinge verstand, wie er dem gemeinsten Verstande geläufig ist, der lese die tr. Ästhetik unter dem Gesichtspunkte unserer

¹⁾ Eine subtile Unterscheidung macht Kant in derselben Anmerkung ferner, wenn er sagt: der Raum sei kein wirklicher Gegenstand. Hier ist nämlich der Begriff der „Wirklichkeit“ im Sinne der eigentlichen Kategorie gedacht, welche von der gleichwertigen kritischen Kategorie (der Raum ist als Bedingung der empirischen Anschauung „wirklich“) geschieden werden soll (vergl. über derartige subtile terminologische Schnidungen meinen „Weg zur widerspruchlosen Auslegung der Krit.“ Altpreuß. Monatsschr. Bd. 41 S. 1 ff.).

Daher (Kritik Anmerk. S. 161) wird der Raum „allerdings als Gegenstand vorgestellt (wie man es wirklich in der Geometrie bedarf)“.

Interpretation, er lese ferner Johann Schulz, Prüfung der Kantschen Kritik (Königsberg 1789, Teil I, S. 91 ff.). Der Verfasser dieser Schrift hat bekanntlich mit Kant verkehrt und wurde von diesem gelegentlich als der beste Kenner der Kritik bezeichnet unter Empfehlung der obigen Schrift (Kants verm. Schr., Halle 1799, S. 373).

Daß aber Cohen die ganze Bedeutung der tr. Ästhetik mit seiner Umdeutung aufhebt, ist leicht einzusehen. Denn ein kleiner Unterschied ist es wahrlich nicht, ob Kant das Problem des „unendlichen leeren Raumes“, oder ob er das Cohensche Problem einer von Kant nie erwähnten, an der Erscheinung haftenden sog. „erscheinenden Beschaffenheit“ und eines „abstrakten Vorhältnisses“ hat lösen wollen, ob er also unter dem Raum den unendlichen Raum oder ob er darunter eine „erscheinende Beschaffenheit“ verstand, d. h. ein künstlich zu-rechtgemachtes Etwas, von dem niemand sich einen bestimmten, der Natur des Verstandes angemessenen Begriff machen kann. Denn es ist unmöglich, diese sog. „erscheinende Beschaffenheit“ von dem zu unterscheiden, was der gemeine Verstand unter der den Dingen als Eigenschaft anhaftenden, daher empirischen Form versteht.

Übrigens wird in Cohens „Logik der reinen Erkenntnis“ aus der „Umdeutung“ eine angesprochene „Abweichung“. (Als solche hätte sie auch in der Theorie der Erf. auftreten sollen.) Denn hier wird der Raum zur „Kategorie“, also zum Begriff.

Der Raum also ist bei Kant gegen Cohen 1. ein immaterielles, daher metaphysisches „Behältnis“, 2. eine leere Form und als Form erfüllbar, 3. die von der Materie unabhängig vorstellbare und existente Form unserer Anschauung, daher als Bedingung des anschaulichen Objekts ein Organon der Erkenntnis, d. h. unser Organ¹⁾. 4. Diese Form ist nicht ein „abstraktes

¹⁾ Beiläufig bemerkt ist auch Cohens Lehre vom Infinitesimalen unrichtig. Sie hat mit der Kategorie der Realität (Intensität) nichts zu tun. Denn das Intensum ist eine Form der Empfindung, die ihr unabhängig von aller Extensität zukommt. Das Infinitesimale der Mathematik trifft aber die Extensität, nicht die Intensität.

Verhältnis“, sondern so konkret wie die **Materie** selbst. Denn sie ist der Platz, den die **Materie** nötig hat, um da zu sein.

Aber Cohen verfehlt mit seiner Auslegung außerdem die Beziehung der Anschauungsform zum Grundproblem der transzendentalen Aesthetik. Das Problem lautet:

Wie sind die synthetischen Urteile apriori der Mathematik möglich, d. h. wie ist die apodiktische Gewißheit der Mathematik auf natürliche Weise erklärbar?

Die Lösung lautet in zwangloser, von der Schulsprache losgelöster Form (vgl. meine Logik, in der diese Frage und das Verhältnis von Raum und Zeit zu den logischen Momenten zum Schema und zur *tr.* Apperzeption weitläufig erörtert wird):

1. Synthetische Erfahrungsurteile sind möglich (also natürlich erklärt), weil der Gegenstand empirisch gegeben ist.

2. Dem analog¹⁾ muß, damit mathematische synthetische Urteile apriori möglich (d. h. also auch erklärlich) sind, dem Mathematiker sein Gegenstand gleichfalls gegeben sein, und zwar, da seine Urteile apriori sind, hier nicht bloß empirisch, sondern apriori gegeben sein.

3. Nun ist der Gegenstand, über welchen der Mathematiker synthetische Urteile apriori bildet, der als leer gedachte Raum.

4. Folglich muß der leer Raum ein apriori gegebener Gegenstand sein.

5. Er kann aber nur Gegenstand apriori sein, wenn er eine unlöslich mit dem Subjekt der Erkenntnis verbundene (d. h. im Gemüte bereitliegende) beharrlich auftretende Vorstellung ist. Denn wäre er eine transsubjektive, daher empirische Vorstellung, so könnten wir ihn nicht als unveränderlichen Gegenstand denken, daher über ihn nicht apodiktisch urteilen.

Kant kennt also nur zwei Möglichkeiten: Entweder der Raum ist aus der Empirie abgezogen, oder ein Gegenstand apriori und dann mit dem Subjekt als Form der Anschauung unlöslich verbunden.

Cohen weiß eine dritte bei Kant nicht vorkommende Möglichkeit: Er ist eine „erscheinende Beschaffenheit“, d. h. ein Mittelding zwischen einer empirisch erworbenen und einer ursprünglich mit dem Subjekt verbundenen apriorischen Vorstellung. Ist er aber wirklich nur „erscheinende Beschaffenheit“, so weiß man nie, daß der Raum eine konstante Vorstellung

¹⁾ Diese Analogie findet sich angedeutet bei Kant in der Schrift: „Über eine Entdeckung“ etc. (gegen Eberhard) Philos. Bibl. Bd 46e — ed. Vorländer — S. 66.

ist. Denn es könnte sich ereignen, daß künftige „erscheinende Beschaffenheiten“ uns an Stelle des bisherigen Raumes ein neues „Unding“ offenbarten, das die ganze Mathematik diskreditiert; d. h. Cohens „erscheinende Beschaffenheit“ kann niemals apriori genannt werden. Cohen hat also offenbar das Kantische Problem nicht deutlich gesehen (d. h. genau so viel wie: gar nicht erkannt). Denn sonst hätte er nicht eine an der Erscheinung haftende Form als apriori ansehen können.

Ich will noch einige zusammenhängende Bemerkungen über den Raum geben, die die sonstigen sehr komplizierten und vielfach unrichtigen Darstellungen und Begründungen Cohens vereinfachen und richtig stellen:

1. Unter dem „Raum“ kann Niemand etwas anderes verstehen, als den „Platz“ (die Leere), den die Dinge einnehmen. Alles andre, was räumlichen Charakter hat (also auch Cohens „erscheinende Beschaffenheit“), ist nicht Raum, sondern „im“ Raum und ist Ausdehnung, Form des Ausgedehnten, oder mathematische Form im Raum.

Diese Vorstellung des Raumes als eines Platzes, dessen die Körper bedürfen, hat man hier und da als Illusion hinwegvernünfteln wollen, weil man sich ein solches Unding (ein ausgedehntes Nichts, ein Nichts, das zugleich ein Quantum ist) nicht zu erklären wußte. Aber das Hinwegvernünfteln ist vorgöglich. Der Raum ist Tatsache und so konkret wie die Körper, die ihn einnehmen, daher auch ebensowenig wie diese Körper ein bloßer Begriff. Denn in einem Begriff kann niemals der Körper Platz nehmen, d. h. der Raum ist den Körpern homogen, daher ein sinnlicher Gegenstand.

Man kann also den konkreten Raum nicht dadurch beseitigen, daß man ihn durch eine Verwechslung mit einem sog. „Abstraktum“ erklärt. Denn die Stelle, welche von einem Schrank besetzt gehalten wird, und aus der man notwendig den Schrank entfernen muß, um einen andern Gegenstand hineinzubringen, ist ein Teil des Raumes und dynamisch von größter Erheblichkeit, wie jedermann bemerkt, wenn er in einem „Behältnis“, z. B. einem Bahnabteil, keinen „Platz“ mehr findet. Unter dem „Raum“ hat daher auch bis jetzt kein Philosoph außer Cohen etwas anderes verstanden als eben dies. Und Cohen erst behauptet, daß Kant etwas andres darunter verstehe. Kant aber lehnt gerade dies eindeutig ab, indem er die Behauptung, der Raum sei ein Begriff¹⁾, nicht nur bestreitet-

¹⁾ Ein Begriff würde der Raum auch sein, wenn er, wie Cohen meint, ein „abstraktes Verhältnis“ wäre, denn ein Verhältnis ist jederzeit nur Gegenstand des Begriffs, nicht der Anschauung. Die Anschauung liefert nur das Schema eines Verhältnisses, das zu den Relationen gehört.

sondern als Erster widerlegt. Zugleich aber hat er als Erster dieses Urding dieses Nichts, das zugleich trotzdem ein Quantum ist, und sogar das dynamische Verhältnis der Körper phänomenal erkennbar macht, auf natürliche Weise erklärt, indem er es zu einer Anschauungsform, zu einem Organon der Sinnlichkeit, zu einem Possessorium des erkennenden Subjekts herabdrückte.

Wenn dagegen Kant den Raum im Sinne Cohens zu einer „erscheinenden Beschaffenheit“ hätte machen wollen, so würde er haben sagen müssen und gesagt haben: Das, was ebenso der Philosoph wie der gemeine Verstand als einen leeren Raum ansieht, existiert nicht als solcher, oder geht wenigstens uns, da es ein „psychologischer“ Gegenstand ist, nichts an. Ich verstehe vielmehr unter dem Raume nicht dasjenige, „darin die Gegenstände sind“ und „aus dem sie hinweggedacht werden können“, sondern wider meinen und wider allen Sprachgebrauch nur eine „erscheinende, aber isolierbare Beschaffenheit“, ein „abstraktes Verhältnis“. Nach Cohens Interpretation also würde Kant genau das Gegenteil von dem gedacht haben, was seine Worte ausdrücken. Ist das zulässig, so kann man auf jede Möglichkeit einer wissenschaftlichen Interpretation verzichten.

2. Kant spricht allerdings auch von einem Raumbegriffe. Aber das steht in keinem Widerspruch zu seiner Lehre. Denn der Körper im Raume wird nicht selbst dadurch Begriff, daß vom Körper Begriffe existieren, und ebenso bleibt auch der Raum ein Konkretum, trotzdem wir Begriffe von ihm erwerben. Er ist nicht Begriff, sondern, wie der Körper, anschaulicher Gegenstand von Begriffen, derart, daß wir keinen Begriff von ihm haben würden, wenn er nicht zuvor wie die Erscheinungen gegeben gewesen wäre (nur ist uns der Raum apriori gegeben, d. h. durch die Funktion der Anschauung erworben, die Erscheinung dagegen aposteriori gegeben).

Nach Cohens „Logik der reinen Erkenntnis“ (S. 161) ist der Raum zur „Kategorie“, also zum Begriff geworden. Hier wird also die unmittelbar gegebene Tatsache der Anschauung aufgehoben. Alle Wissenschaft geht von Tatsachen aus und sucht diese zu erklären. Cohens Theorie und die ihm folgende Schule dagegen geht von einem unbegründeten dialektischen Dogma aus und biegt die Tatsachen gemäß diesem Dogma willkürlich um. Das Dogma lautet: „Alles Erkennbare ist innerhalb des Denkens; es gibt nichts abseits vom Denken Gegebenes.“ Daraus würde allerdings folgen, daß der Raum und alles, was in Zeit und Raum ist, lediglich Begriff sei. Aber dieses Dogma eines neu erstandenen radikalen oder absoluten Rationalismus entbehrt jeder Begründung. Der Satz, daß das Denken zu ohnmächtig sei, um das „abseits seiner Gegebenen“ zu erkennen, ist nicht nur nicht bewiesen, sondern steht in gradem Widerspruch mit allen Tatsachen der Erfahrung (vgl. darüber unten die Schlußanmerkung zum Abschnitt 3). Will man Systeme zulassen, die der Erfahrung widersprechen, so hört jede wissenschaftliche Diskussion auf; denn da kann jeder sagen, was ihm in den Sinn kommt, ohne einer Kontrolle unterworfen zu sein.

3. Daß Dinge an sich, wenn sie uns überhaupt theoretisch (d. h. erkennbar) affizieren sollen, uns so affizieren müssen, daß die Wirkungen der Affekte in die notwendigen Formen der theoretischen Rezeptivität (Sinlichkeit), d. h. in Raum und Zeit hineinfallen, ist für sich klar. Apriori evident ist auch, daß es neben dem immanenten keinen zweiten transsubjektiven Raum geben kann. Denn ein Raum hat überhaupt an sich gar keine dynamische Bedeutung, er hat Bedeutung nur für ein Subjekt, das anschaut. Die Körper aber bedürfen gleichfalls keines „Platzes“, wenn das anschauende Subjekt fehlt, denn quoad ausgedehnte Dinge existieren sie nur, sofern ihnen ein Subjekt gegenübersteht. Was sie abgesehen davon (in intelligibler Hinsicht) sind, wissen wir nicht. Jedenfalls aber besteht ihr intelligibles Dasein nicht in der Ausdehnung. Diese, als ihr Aussehen, besteht nur so lange, als Jemand sie ansieht. Der Platz also, den sie einnehmen, fällt allerdings zugleich mit ihnen selbst als Erscheinungen weg. Denn dieser Platz ist nichts als eine Form von Erscheinungen, nicht aber eine Bedingung intelligibler Existenzen. Daher kann man sagen, die Ausdehnung tritt sofort auf, sobald Dinge an sich auf ein Erkenntnissubjekt einwirken, dem die Anschauungsform des Raumes eigen ist, und verschwinde gänzlich mit diesen Subjekten. Die Ausdehnung (der Körper) ist also, kurz gesagt, das Produkt zweier Faktoren; fällt daher einer von ihnen, z. B. das Subjekt, weg, so ist auch das Produkt nicht möglich. Was dann vom Raum übrig bleibt, ist nur noch die Potenz der Dinge an sich, räumlich zu erscheinen.

4. Daß der endlose ungeheure Raum nichts als unsere Anschauungsform ist, ist (trotz Trendelenburg) sehr leicht vorstellbar.

Denn wir führen diese Vorstellung stets bei uns, wie der Johanniskäfer sein Licht, denken sie also — um es räumlich und zeitlich (also gleichnisweise) auszudrücken — als uns stets und „überall“ hin (allgegenwärtig) begleitend, daher als über jeden Ort der Erscheinungswelt, an den wir uns versetzt denken, hinausflutend. Wir merken nicht, daß dies Licht, das wir bei uns führen, von uns selbst ausgeht, und es entsteht der transzendente Schein jenes ungelicenen Urdinges, d. h. eines Platzes, der, selbständig existierend, die Bedingung jener Dinge an sich ist, als die vor Kant die Philosophie im Einklange mit dem gemeinen Verstande die Körper ansah.

5. Der leere Raum (und die Zeit) als Gegenstand der Anschauung („wie ihn der Geometer wirklich bedarf“ Kant) kann auch erkenntnis-physiologisch¹⁾ seiner Möglichkeit nach sehr gut erklärt und dem System der sinnlichen Vor-

¹⁾ Also nicht etwa „psychologisch“. Denn die Psychologie als empirische (naive Wissenschaft) hat es gar nicht mit metaphysischen Erörterungen, d. h. hier mit der Frage nach der Erklärung des reinen (daher nicht empirischen) Raumes zu tun. Sie kann höchstens die reine Anschauungsform aus der präzisen Metaphysik übernehmen und sie ihrem System einfügen, was allerdings wünschenswert wäre, und wie Kant dies in der Anthropologie tut.

stellungen angepaßt werden. Man kann ihn nach Analogie jener Gefühle denken, die Kant in der Anthropologie als Vitalgefühle bezeichnet, und die erst erkannt werden, wenn sie Modifikationen erleiden, z. B. das empirische Gefühl unsrer ursprünglich latenten Normaltemperatur, das erst erkannt wird, wenn es durch Frost oder Hitze modifiziert wird, oder das latente Gefühl der Gesundheit, dessen Varianten wir als Gefühl des Unbehagens oder der Krankheit erkennen. Demgemäß könnte man den Raum als ein ursprünglich latentes Vakualgefühl bezeichnen, das auftritt, sobald wir einen räumlichen Gegenstand suchen oder denken (und ebenso die Zeit).

Das ist nur eine Analogie, die nicht etwa als für alle Beziehungen maßgebend gedacht werden darf. Aber sie macht doch die Möglichkeit von Raum und Zeit als bloßen Vorstellungen anschaulich (vgl. mein „Fundament“).

6. Kant sagt: Der leere Raum könne nicht wahrgenommen (empfunden) werden, sei aber trotzdem Gegenstand apriori. Das würde ein Widerspruch sein, wenn es nicht neben der Wahrnehmung und Empfindung noch eine andere sinnliche Vorstellungsart gäbe, welche „reine“ Anschauung genannt wird. Vollständig lautet also jener Satz: Der leere Raum kann nur rein angeschaut, nicht aber empfunden werden. Daraus folgt: Es kann niemals erkannt werden, daß zwischen wahrgenommenen Realitäten ein leerer Raum liegt. Denn wir können niemals wissen, ob wir wirklich den leeren Raum (d. h. die bloße Anschauungsform) oder einen, wenn auch noch so ätherisch erfüllten empirischen Raum vor uns haben. Um dies feststellen zu können, müßten wir vielmehr wahrnehmen, daß jener empirisch auftretende Raum leer sei. Dies aber ist nicht möglich (auch nicht mit den feinsten Instrumenten), folglich ist die Identifikation irgend eines empirisch gegebenen Zwischenraumes (Raumintervalls), mag er noch so leer erscheinen, mit dem der reinen Anschauung vor-schwebenden leeren Raum unmöglich. (Ebenso in Ansehung der Zeit — vgl. die erste Antinomie“.)

7. Ferner: Die Anschauungsform ist „gegeben“, aber der Begriff von ihr und von ihrer „Leere“ ist keineswegs gegeben, sondern dieser Begriff entsteht erst durch das Denken. Denn die Leere bezeichnet den Gegensatz zu dem Intensum der Empfindung, das sie erfüllt, sie wird also gedacht durch die Kategorie des Nichts in Relation zur Realität. Die Anschauungsform wird also durch die Kategorie als „leer“ erkannt („bestimmt“). Sie kann nur deswegen als leer erkannt und gedacht werden, weil sie leer ist; denn ohnedies würde sie als Intensum (Realität geringsten Grades) gedacht werden. Ja, die Kategorie des Nichts würde gar nicht haben entstehen können, wenn nicht die leere Zeit und der leere Raum als gegebene Bilder des Nichts vor der reinen Anschauung ständen und daher Anlaß zur spontanen Erzeugung der Kategorie gegeben hätten.

8. Wir werden uns auch des reinen Raumes nicht bewußt, bevor wir die Erscheinung wahrnehmen. Denn das Bewußtwerden des Raumes findet nur im Kontrast zur Erscheinung statt, so wie der Blindgeborene sich des Dunkels erst bewußt wird, nachdem er das Licht empfunden hat. Es bleibt also dabei, daß der absolut leere Raum als Gegenstand der reinen Anschauung und als Organon der Wahrnehmung alles Ausgelehnten ursprünglich gegeben ist, und zwar ganz konkret, nicht aber bloß „im Ganzen der Erscheinung“ gegeben ist.

Kurz komme ich noch auf den Einwand, es sei auch ein vierdimensionaler Raum denkbar. Angenommen er sei denkbar, so ist er doch nicht, wie der dreidimensionale Raum apriori gegeben, ist also keineswegs ein apriorischer Raum, sondern höchstens ein apriorischer Begriff. Aber auch das ist er nicht einmal. Er ist ein Prädikat („vierdimensional“), zu dem das Subjekt — nämlich das Ding, dem dieses Prädikat angehören soll — gänzlich, also auch für das Denken fehlt, ist daher ein „Begriff ohne Gegenstand“. Die Dimensionalität also ist — wohlgemerkt — ein Prädikat, nicht ein konstruktiver Faktor unseres apriorischen Raumes. Damit dies Prädikat konstruiert wurde, mußte der Raum schon „zum Grunde liegen“, d. h. man kann aus den drei Dimensionen keinen dreidimensionalen Raum, daher auch aus vier Dimensionen keinen vierdimensionalen Raum konstruieren, und zwar weder sinnlich noch logisch. Was die Mathematiker aus diesem durchaus negativen problematischen leeren Subjektbegriff ableiten, muß sich auch ohne diese Fiktion darlegen lassen¹⁾. Der vierdimensionale Raum ist also ein Unbegriff — nämlich ein Aggregat bekannter Prädikate (Dimension und die Vierverfaltung dieses Begriffes), zu denen das Subjekt, dem diese Prädikation zukommen soll, gänzlich, d. h. sowohl sinnlich wie logisch fehlt, weil es weder sinnlich oder logisch gegeben, noch durch das angegebene Prädikat konstruierbar ist. Wird es als „Raum“ bezeichnet, so ist das hier ein bloßer Name für ein gänzlich unbekanntes Ding, daher eine mißbräuchliche Bezeichnung.

Man sieht nach alledem jedenfalls, daß derjenige, der die tr. Asthetik durch das Medium der Cohenschen Auslegung sieht, ein völlig falsches, kompliziertes (und überdies diffuses) Bild vom apriorischen Raume erhalten muß, daher auch das Verhältnis der Mathematik und damit der logischen Momente und Kategorien zum Raume schlechterdings nicht einzusehen

¹⁾ Es ist befremdend, daß n. W. bisher kein Mathematiker wenigstens den Versuch machte, die Fiktion eines vierdimensionalen Raumes zu eliminieren, d. h. durch eine immanente Grundlage zu ersetzen. Daß für den Mathematiker von gesundem Verstande der mehrdimensionale Raum nur eine Fiktivformel ist, ist ja ganz klar. Aber man sollte sie wegen der metaphysischen Phantastereien, die sich daran knüpfen, durch eine bessere zu ersetzen suchen.

vermag. Denn durch das „Ganze der Erscheinung“ erhält der Geometer niemals einen leeren Raum, den seine Phantasie (Einbildungskraft) als tabula rasa mit den mannigfaltigsten Konstruktionen frei zu „beschreiben“ (zu bevölkern) vermag. Man sieht also, was es mit der Cohenschen Behauptung auf sich hat: „Kant habe die Sprache der Psychologie ohne Vorsicht gebraucht.“ Er hat vielmehr trotz des vorsichtigsten Gebrauchs der deutlichsten Sprache seine Lehre vor einer radikalen Umdeutung nicht schützen können.

Jetzt kommen wir aber weiter zu der Frage, ob denn wirklich (wie Cohen behauptet) diese Kantsche Raumlehre, wenn man sie (wie wir) nach dem klaren Wortlaute auslegt, irgendwie einen „psychologischen“ Charakter hat. Das Ergebnis lautet:

Es ist weder „psychologisch“, wenn ich den leeren Raum (eine reine Form) als „Behältnis“, als „Gefäß“ auffasse, noch „psychologisch“, wenn ich ihn als „Organ“ auffasse. Die Termini „Behältnis“, „Organ“ sind so wenig spezifisch psychologisch, daß sie auch in der Naturwissenschaft, namentlich in der Physiologie (man denke an den Magen, der sowohl Behältnis wie Organ ist) vorkommen¹⁾. Cohen selbst vermeidet nur das Wort, nicht aber den Begriff „Organ“. Denn S. 167 bezeichnet er das „Apriori als den Hebel“, folglich als das Organon der Erkenntnis und die Raumform als „methodisches Mittel“ (also als Werkzeug, Organon) „mathematischer Erkenntnis“. Wie also soll es möglich sein, daß der Gebrauch dieser Begriffe²⁾ „meta-

¹⁾ Es ist geradezu überraschend, wie Cohen hier ohne die mindeste Begründung die Behauptung aufstellt, der Gebrauch der Begriffe Organon und Behältnis gehöre der Psychologie an und mache eine metaphysische oder transzend. Erörterung psychologisch. Ebenso überraschend ist es, daß kein Anhänger der Marburger Schule diese seltsame Behauptung in Frage stellt und ihre Berechtigung untersucht.

²⁾ Um den Begriff des Organs auszuschalten, bedient sich Cohen nebenher aller möglichen sonstigen Gründe. Oben fanden wir schon, daß „man in den bequemen Hafen der Suboptionen einläuft“, wenn man diesen Begriff auf den Raum anwendet. S. 155 wird die Frage aufgeworfen: „Können Formen“ (also hier die Raumform), „welche selber Vorstellungen sind, zugleich als Organe ge-

physische“ oder „transzendente“ Erörterungen in psychologische umwandelt?

Weder der Begriff des „Organs“, noch der des „Behältnisses“ hat also etwas spezifisch „psychologisches“ an sich. Beide Begriffe sind schlechthin in jeder Wissenschaft verwendbar, die ihrer benötigt. Der Begriff „Organon“ ist, wie die Kritik der Urteilskraft deutlich zeigt, ein Prädikabile der Kausalität (Werkzeug, mittelnde Ursache, Bedingung der Möglichkeit gewisser Wirkungen), hat aber einen teleologischen Zusatz (Mittelursache im Dienste eines Ganzen, das Organismus heißt und zwar hier als „Organismus“ der reinen Vernunft bezeichnet werden darf — vgl. Krit. II. Vorrede S. XXXVIII —). Der Begriff „Behältnis“ ist nichts als das empirische Bild der Form, trifft daher genau mit dem der Form überein. Denn eben das, was ein anderes „enthält“ (zum „Inhalt“ hat), ist eine relative Form, das aber, was selbst nicht mehr in einem andern (gleichartigen)¹⁾ enthalten ist, absolute Form (und eine solche ist der Raum). Folglich kann man den Raum allerdings ein Behältnis nennen. Nur ist er nicht das Behältnis für „Erscheinungen“ und „Körper“, sondern ein grenzenloses Behältnis für die (als noch nicht räumlich geformt gedachte) Materie der Erscheinung (vgl. oben S. 323). Indessen entsteht für die besonderen Wissenschaften (die Physik) nicht einmal ein Fehler, wenn man den Raum als Behältnis auch für die Körper auffaßt, vielmehr ist diese Auffassung die bequemere, namentlich für die Formulierung der Bewegungslehre.

dacht werden?“ — Selbstverständlich können sie das, und ohne jede Schwierigkeit. Kategorien z. B. sind „Funktionen“ (Kritik S. 104), d. h. organische Tätigkeiten und zugleich Vorstellungen. Ein Organ hört nicht deswegen auf Organ zu sein, weil es erkennbar, d. h. zugleich Vorstellung ist, und eine stabile uns angehörige Vorstellung (die Anschauungsform) wird sofort Organ, wenn sie Mittel zum Erwerbe anderer Vorstellungen (d. h. „Bedingung der Möglichkeit“ von Erkenntnissen) ist. Theoretisches Organ wird die Raumform also selbst dann, wenn wir mit Cohen annehmen, daß der Raum ein „abstraktes Verhältnis“ apriori ist.

¹⁾ Eine absolute Form kann dagegen einer andern (ungleichartigen) gleichfalls absoluten Form unterworfen werden, wie z. B. Zeit und Raum den Kategorien oder logischen Momenten — vgl. meine „Logik“.

Wir wollen nun das wahre Verhältnis von Psychologie und Transzendentalphilosophie erörtern. Die Ansichten Cohens über den Gegensatz findet man in der Th. d. Erf. S. 80 ff. und S. 96 ff. Wir geben aus dieser Erörterung ein einziges Zitat, das vollkommen bezeichnend für den hier obwaltenden Irrtum ist:

S. 81 ist von der „Kollision mit der psychologischen Analyse“ die Rede. Im Anschluß daran lesen wir S. 82:

„Es darf nicht verschwiegen werden, daß Kant selbst durch die Einführung des Raumproblems in den einleitenden Paragraphen zur transzendentalen Ästhetik diesen Anstoß mit verschuldet hat. Aber freilich war und ist es schwer, denselben zu umgehen. Denn mit irgend welchen psychologischen Dispositionen muß wohl oder übel begonnen werden, sofern es sich um Erkenntnisvorgänge handelt, welche doch immer psychische Vorgänge sind und bleiben“. — Sodann ist davon die Rede, daß auch die „mathematische Instruktion derartige Distinktionen nicht vermeidet und verschmälert“.

Also ist danach ein „Erkenntnisvorgang immer ein psychischer Vorgang“. Warum, so frage ich, ist er nicht vielmehr „immer“ ein transzendentaler Vorgang, und warum sagt man nicht vielmehr umgekehrt, daß die Psychologie wohl oder übel, „sofern es sich um Erkenntnisvorgänge handelt“, immer mit irgendwelchen transzendentalen Dispositionen beginnen müsse? — Man sieht hier sofort, daß man die Sache nur umzukehren braucht, um wenigstens schon so viel einzusehen, daß Cohen hier eine Behauptung aufgestellt hat, ohne auch nur den Versuch einer Begründung zu machen.

Wir wollen nun zunächst den Gegensatz allgemein behandeln: Gold ist ein Naturding. Dieses Naturding wird zum physikalischen Gegenstand bezüglich seiner kinetischen oder elektrischen Eigenschaften; es wird zum chemischen Gegenstand bezüglich der chemischen Verbindungen, die es eingeht.

Ein Erkenntnisvorgang ist ein natürlicher Vorgang (wie das Gold ein natürliches Ding ist). Er wird zum psychologischen Gegenstand, wenn er mit gleichartigen Vorgängen als Teil eines Systems aufgefaßt wird, als dessen Zentrum die Psyche gilt, er wird zum Gegenstand der Transzendentalphilosophie, wenn er in seine apriorischen und aposteriorischen

Bestandteile zerlegt und das Verhältnis derselben untersucht wird.

So wie also der Chemiker das Gold nicht aus der Physik, sondern aus der Natur entnimmt, so entnimmt der Transzendentalphilosoph einen Erkenntnisvorgang nicht aus der Psychologie, sondern ebendaher, woher ihn die Psychologie entnehmen mußte, nämlich aus der Natur. Denn diese, nicht aber irgend eine Wissenschaft, reicht uns das Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung dar. Es gibt also keineswegs „ursprünglich“ psychische Gegenstände, wie Cohen meint, sondern derselbe natürliche Vorgang (hier der Erkenntnisvorgang) erhält je nach der Bearbeitung seine Stelle entweder in der Psychologie oder der ihr koordinierten Tr.-Philosophie, genau wie oben das Gold. Kein Vorgang ist ursprünglich psychisch oder physisch oder chemisch, sondern wir machen ihn dazu.

Die entgegengesetzte Meinung Cohens ist einer der vielen Mißgriffe, die ihre Quelle in seinem Historismus haben. Cohen leitet demnach (vgl. die Einleitung) fast das ganze Kantsche System aus früheren wissenschaftlichen Produkten, aus den Systemen früherer Philosophen, beginnend mit Aristoteles und Plato, ab. Dagegen daß Kant sein Material ebendaher gewonnen haben könnte, von wo Aristoteles, Plato, Newton es beziehen mußten, nämlich unmittelbar aus der Natur der Dinge, das scheint ihm nicht einmal in den Gedanken zu kommen, obwohl jede Seite der Kritik es deutlich zeigt¹⁾. Genau so historistisch ist die Behauptung, ein Erkenntnisvorgang sei ursprünglich psychologisch oder psychisch.

Wir gehen nun zu der besonderen Unterscheidung beider Wissenschaften über.

Eine einfache Analogie (von Kant selbst gelegentlich angedeutet) stellt den Irrtum in volles Licht. Physik und Chemie haben ebendieselben Dinge zum Gegenstand (Naturdinge, Materie).

¹⁾ Daß Kant seine Thesen direkt aus der Natur oder Vernunft entnahm (wie die Philosophie vor ihm, ist doch eine wissenschaftliche Möglichkeit, die mindestens mit der Möglichkeit konkurriert, daß er sie von andern Philosophen entnahm. Aber die erstere Möglichkeit wird von Cohen nicht einmal untersucht, sondern ohne jede Begründung geleugnet und die zweite dogmatische als wahr hingestellt. Wer unsere rationale Darstellung nicht sofort einsieht, für den hat sie mindestens den Wert einer hier höchst notwendigen logischen Gegenprobe gegen das einseitige historische Dogma.

Die Physik handelt von mechanischen Eigenschaften des Wassers, die Chemie zerlegt es in Wasserstoff und Sauerstoff. Der Psychologe verwendet gewisse natürliche Facta, um ein natürliches System aufzustellen, das sich um die Einheit der hypostatierten Psyche gruppiert. Er sucht auch die kausalen Beziehungen zwischen dieser Facta festzustellen (und etwa ihre Genesis, wie sie in der chronologischen Reihe erkennbar wird).

Die Psychologie ist, wie die Physik, eine sog. „empirische“¹⁾ Wissenschaft. Das besagt aber nicht, daß sie absolut keine apriorischen Sätze enthalten dürfe (keine Wissenschaft kann sie entbehren), sondern für sie ist der Gegensatz: apriori und empirisch unerheblich. Sie gebraucht also apriorische Sätze (Facta, Data), insofern sie nur Wahrheit haben, genau so, als ob sie empirisch wären, folglich im Gemenge mit empirischen Sätzen. Sie ist eine naive, im Gegensatz zur kritischen Wissenschaft. Sie gebraucht apriorische Sätze, aber sie kritisiert sie nicht.

Dagegen ist es der ausschließliche Stoff der Tr.-Philosophie, die Apriorica von den empirischen Facta streng zu sondern, aus der Gesamtheit der ersteren ein besonderes System (der reinen Vernunft) zu bilden und ihr Verhältnis zu der in den empirischen Factis enthaltenen Materie, d. h. das transzendente Verhältnis festzustellen. Sie gebraucht die Apriorica nicht, sondern untersucht ihre Brauchbarkeit. Daher bearbeitet sie genau dieselbe Materie wie die Psychologie, außerdem aber noch dieselbe Materie wie die Physik, ja sogar das Objekt in transzendenten Urteilen, d. h. das „Objekt überhaupt“. Kurz, ebenso wie sie in physischen Erkenntnissen die reine Vorstellung von der Materie sondert, so geschieht dies auch in sog. psychologischen Erkenntnissen, und die

¹⁾ Man kann auch von einer reinen Psychologie reden, wie man in der Physik von einer reinen Naturwissenschaft redet. Dann enthält aber diese reine Psychologie geradezu diejenigen psychologischen Sätze, die apriori sind, daher auch transzendente Prinzipien, die sich auf diesen Gegenstand beziehen (Krit. S. 874 f.). Diese reine oder rationale Psychologie gehört aber zur Transzendentalphilosophie und ist Gegenstand der transzendentalen Untersuchung,

aus diesen abgeordneten reinen Vorstellungen und Urteile, sofern sie für sich betrachtet werden, gehören zur Metaphysik und Transc.-Philosophie, nicht aber zur Psychologie. Sie werden auch nicht dadurch „psychologisch“, daß man sie als Organa der reinen Vernunft auffaßt.

Die Transzendentalphilosophie bearbeitet daher

1. physische Objekte, indem sie das Reine (z. B. den reinen Raum und die Zeit) von der Materie scheidet.
2. psychologische Objekte, indem sie auf dieselbe Art verfährt, daher z. B. das Denken (das zugleich ein Gegenstand der Psychologie ist, ebenso wie die Materie — s. oben sub 1 — zugleich ein Gegenstand der Physik ist) in die Materie und die Form des Denkens (reine Begriffe, Kategorien, logische Momente) zersetzt.

In gleicher Art bearbeitet sie daher auch die „Einbildungskraft“, daher stellt Kant „eine reine transzendente Synthesis der Einbildungskraft“ fest, „die selbst der Möglichkeit aller Erfahrung zum Grunde liegt“ (Krit. Vorländer S. 706, Reclam S. 117 und folgende).

Cohen dagegen bezeichnet (S. 301) diese in der zweiten Auflage der Kritik fehlende sog. „subjektive“ Deduktion (vgl. die zweite Vorrede zur Kritik) gleichfalls als „psychologisch“, während hier doch eben ausschließlich die apriorische Funktion der Einbildungskraft und ihr Verhältnis zur Erfahrung festgestellt wird. Gehört das wirklich zur Psychologie, so müßte man die ganze Raumlehre, da sie auf einer Zersetzung der physischen Gegenstände in Materie und Form beruht, als „physisch“ bezeichnen. Ohne die apriorische Funktion der Einbildungskraft wäre Mathematik unmöglich; denn eben dieser Funktion bedient sich die Urteilskraft, um „Begriffe zu konstruieren“, d. h. reine Formalgebilde (z. B. Punkt, Linie, Fläche) in den apriorischen Raum zu zeichnen¹⁾.

Nun bedeutet eine solche Scheidung der Apriorica von den Empirica dasselbe wie Scheidung der Form von der Materie. Folglich sucht die Tr.-Philosophie die Gesamtheit aller elementaren Formen auf und bildet daraus den formalen, daher immateriellen, also metaphysischen²⁾ Organismus der reinen Vernunft oder des (reinen) „Erkenntnisvermögens“, mit welchem die Psychologie (die sich mit der Physis, daher der

¹⁾ Vgl. meine Logik (Hertford 1906) S. 99 über „die mathematische Anwendung der logischen Momente oder die Konstruktion der Begriffe“.

²⁾ Zur Natur oder Physis gehört notwendig Materie; daher ist alle reine Form metaphysisch. (Auch den Begriff des „Metaphysischen“ faßt Cohen völlig irrig auf.)

Empirie, nicht aber mit der Metaphysik der Seele beschäftigt) es gar nicht zu tun hat. Dieser Organismus der reinen Vernunft oder des „Erkenntnisvermögens“ hat nicht mehr eine „Psyche“ zum Zentrum (die vielmehr sehr unpsychologisch in das Gebiet des Glaubens versetzt wird), sondern hat als Zentrum das gleichfalls reine „Ich“ oder die „Einheit der Apperzeption“ (vgl. meine Arbeit „Kants Revolutionsprinzip“ -- Herford 1902 -- S. 61 ff.).

Nur unter der Bedingung der Vorstellung eines solchen apriorischen Organismus ist überhaupt der Kantsche Ausdruck, der Raum ist „unserer“ Anschauungsform, verständlich. Das possessorsische Pronomen („unser“) weist auf den Possessor der Form hin. Dieser Possessor kann aber weder der empirische (materiale) Mensch⁴⁾, noch die unerkennbare Psycho des Psychologen sein, sondern nur das gleichfalls reine „Ich“ (die Einheit der Apperzeption). Da nun ferner die Anschauungsform Bedingung der Erkenntnis ist, so ist sie auch Mittel des Erkenntniserwerbs, folglich Organon des „reinen Ich“. Der reine Raum gehört also als Organon zum „Organismus der reinen Vernunft“ (vgl. Vorrede II, S. XXXVII f.) und wird nicht dadurch „psychologisch“, daß er ein „Organon“ ist.

Es besteht überhaupt nicht die geringste Gefahr, in der Transzendentalphilosophie psychologisch zu werden, sondern nur die Gefahr (hier wie in jeder Wissenschaft) Fehler zu machen, und wir unsererseits wollen hoffen, daß der unerhebliche Einwand des „Psychologischen“ aus den Diskussionen der Kantforscher bald verschwinden und der Frage „wahr oder falsch“ Platz machen werde. Wer hier einen Einwand erheben will, hat nicht zu behaupten, daß eine Deduktion oder Behauptung psychologisch, sondern daß sie nicht „rein“ oder daß sie falsch sei. Das sind reale Einwände. Der diffuse, systematologische Einwand des Psychologischen dagegen befreit nur von der Last eines scharfen Beweises, den der Realeinwand fordert, hat also nur den einen Vorzug, daß er sehr bequem ist.

Selbst, wenn sich übrigens wirklich die Transzendentalphilosophie (was nicht der Fall ist) einer psychologischen Tat-

⁴⁾ Denn der empirische Mensch ist ja selbst Phänomen im Raum. Der Raum geht ihm als Bedingung seiner Erkennbarkeit voraus.

sache und eines psychologischen Beweises bediente, so wäre dagegen nicht das mindeste einzuwenden, wofern diese Feststellung nur der Wahrheit entspräche. Denn daß sich die eine Wissenschaft einer Wahrheit bedient, die einer andern angehört, ist nicht zu beanstanden.

Cohens Auslegungsprinzip (Ausschaltung des Psychologischen) läuft nun (wie die übrigen unten zu behandelnden Auslegungsprinzipien) durch die ganze Theorie der Erfahrung hindurch und führt überall zu ähnlichen Umdeutungen wie oben. S. 83 wird sogar die Möglichkeit einer „psychologischen“ Entwicklung des Raumes konzediert. Allenfalls kann man konzedieren, daß die Psychologie über die Entstehung des Bewußtseins empirischer Räume chronologische Untersuchungen anstellt, wie aber der „reine“ Raum (mit dem die Psychologie es gar nicht zu tun hat, und der nach Kant die Bedingung schon des allerersten empirischen Raumbewußtseins ist) psychologisch ableitbar sein soll, ist gar nicht zu denken. Stellt die Transzendentalphilosophie fest, daß er Bedingung aller äußeren Anschauung ist, so stellt sie auch fest, daß er Bedingung schon der allerersten Anschauung ist, und dann kann keine Psychologie ihn ableiten, ohne zugleich zu beweisen, daß die transzendentalphilosophische Feststellung von Grund aus falsch ist. Es gibt also hier nicht, wie Cohen meint, eine konkurrierende, sondern höchstens eine oppositale, widersprechende psychologische Ableitung. Es gehört aber sogar auch die Frage, wie empirische Räume zustande kommen, gar nicht zur Psychologie, sondern zur angewandten Transzendentalphilosophie, d. h. zu der aus der Psychologie auszuschcheidenden Erkenntnistheorie.

Beide Wissenschaften lassen sich, obwohl sie teilweise (aber auch nur teilweise) denselben Gegenstand haben, gar nicht verwechseln und gar nicht verbinden. Denn die eine zersetzt alle (auch psychologischen, ja sogar die physikalischen Objekte) in Form und Materie und beschränkt sich auf die Behandlung der Formen, die zugleich ursprüngliche Organe der Erkenntnis sind, die andere zersetzt die Erkenntnisvorgänge nicht in dieser Weise, sucht sie vielmehr mit andren Funktionen (Wille, Begierde, Gefühl) zu einem einzigen System zu verbinden.

Verbinden lassen sich also die beiden Wissenschaften nicht. Aber man könnte allenfalls die Transzendentalphilosophie, soweit sie sich nur auf die gleichen Gegenstände wie die Psychologie bezieht, als die „metaphysischen Anfangs-

gründe“ der Psychologie bezeichnen, so wie Kant von den „metaphysischen Anfangsgründen“ der Naturwissenschaft spricht¹⁾).

Es gibt übrigens noch einen Gegensatz, den Cohen zur Unterstützung der obigen Auslegung verwendet. Dieser Gegensatz ist allerdings in der Kritik selbst begründet, aber von Cohen gleichfalls falsch gedeutet; es ist der Gegensatz von Angeboren und Erworben.

Kant gegen Eberhard („Über eine Entdeckung etc.“) Philos. Biblioth. Bd. 46c ed. Vorländer S. 43:

„Die Kritik erlaubt schlechterdings keine amerschaftenen oder angeborenen Vorstellungen; alle insgesamt, sie mögen zur Anschauung oder zu Verstandesbegriffen gehören, nimmt sie als erworben an. Es gibt aber auch eine ursprüngliche Erwerbung etc. Es muß aber doch ein Grund dazu im Subjekte sein, der es möglich macht, daß die gedachten (nämlich die apriorischen) Vorstellungen so und nicht anders entstehen . . . und dieser Grund wenigstens ist angeboren.“

Damit sagt Kant deutlich: Keine Vorstellung ist mit der Geburt aktuell gegeben; wohl aber sind die apriori erworbenen Vorstellungen potentiell gegeben, d. h. ihr Erwerb ist durch ein im Subjekt liegendes unerkennbares Vermögen möglich gemacht.

Das Mißverständnis dieser Unterscheidung zeigt sich in der Theorie der Erfahrung u. a. deutlich S. 183.

„An dieser Form der inneren Anschauung (sc. der Zeit) können wir daher den transcendentalen Charakter bestimmter als an dem Raume erkennen. Die

¹⁾ Auch dies wäre terminologisch nicht ganz richtig. Denn man würde damit transzendente Sätze apriori mit metaphysischen durcheinanderwerfen (vgl. Krit. d. Urteilskraft Einleitung V). „Man ersieht aber aus dieser Analogie doch deutlich, daß sich die transcendentalen synthetischen Urteile apriori zur Psychologie genau so verhalten wie zur Naturwissenschaft. Sie sind die Bedingungen der Möglichkeit „psychologischer Erfahrung“, sind daher ebenso wenig oder ebenso sehr psychologisch, wie sie physikalisch sind. Sie sind, als Bedingungen der Erfahrung betrachtet, transcendental, dagegen sobald man sie anwendet, psychologisch oder physikalisch angewandt.“

So ist z. B. die apriorische Einheit der Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit, um eine Psyche oder einen Geist (als Einheit) auch nur denken zu können. Die Einheit der Apperzeption, das „Ich“, ist also in gleicher Weise Bedingung der Möglichkeit psychologischer Erfahrung, wie die Substanz Bedingung der Möglichkeit physischer Erfahrung ist.

männigfaltige Bestimmtheit der Raumform läßt die Meinung aufkommen, daß diese Form nicht nur als Gesetz und Methode, sondern nach Art organischer Prädisposition zu verstehen sei, und man denkt demgemäß bei der Raumform an die drei Dimensionen, an die unsere Anschauung gebunden sei.⁴

Also man denkt „an organische Prädisposition“ und infolgedessen (eine seltsame Conclusio) an die Dreidimensionalität des Raumes.

Bei mir — das bemerke ich beiläufig — würde dieser Schluß nicht stattfinden; ich denke an die „Dreidimensionalität des Raumes“ sowohl mit wie ohne Annahme einer „organischen Prädisposition“: ich denke auch den Raum nicht als „Gesetz“ oder „Methode“, sondern als Form, die die Materie der Erscheinungen aufnimmt, und behaupte, daß er auch in dieser Auffassung, oder vielmehr nur in dieser Auffassung die apriorische Bedingung der Möglichkeit der Mathematik ist, mag er nun nebenbei psychologisch oder transzendental, angeboren oder erworben, Prädispositio oder ihr Gegenteil, organisch oder nicht organisch sein.

Man findet also in der zitierten Stelle wieder die Abwehr gegen den „organischen“ Charakter des Raumes, und zwar diesmal in Verbindung mit der Abwehr gegen die „Prädispositio“. C. bringt hier also wieder zwei Begriffe, die nichts miteinander zu tun haben, in einen notwendigen Zusammenhang¹⁾, der ungefähr besagen würde: Macht man den Raum zum Organ, so macht man ihn notwendig zugleich zum Organon prädispositum und umgekehrt. Dieser Nexus ist aber willkürlich. Der Raum darf als Organ, d. h. als „unsre Anschauungsform“ bezeichnet werden, ohne angeboren und ohne eine forma prädisposita zu sein. Denn er könnte sehr wohl auch ein „erworbenes“ Organon sein. Der Begriff des „Erwerbs“ steht in keinerlei Widerspruch mit dem des organischen d. h. des stabilen instrumentalen Charakters. Das bedarf gar keiner weiteren Begründung. Es zeigt sich aber hier, daß Cohen die Unterscheidung von „Angeboren“ und „Erworben“ mißverstanden haben muß, da er aus derselben falsche Schlüsse zieht. Der Grund der Unterscheidung liegt auf einem ganz anderen Gebiete.

¹⁾ Das ist wieder eine überraschende und künstliche Kombination, die ohne jeden zureichenden Grund auftritt.

Kant verwirft nämlich gar nicht eine „Prädispositio“ überhaupt, wie Cohen meint, sondern eine „Präformatio“ (Kritik S. 167). Darunter versteht er ein Verhältnis zwischen dem Subjekt und Objekt, nach welchem dem Subjekt genau diejenigen Formen (vielleicht durch einen Schöpfer oder eine andre unerkennbare Ursache) „eingepflanzt“ sind, die mit der Form der Objekte übereinstimmen, so daß die Übereinstimmung der apriorischen Begriffe und Formen mit dem Objekt auf einer Art von mechanischer prästablierter Harmonie beruhen würde. Er fährt dann (Krit. S. 167) fort:

„Es würde das wider gedachten Mittelweg“ (das „Präformationssystem“) entscheidend sein, daß in solchem Falle den Kategorien die Notwendigkeit mangeln würde“ etc.

Also nicht etwa weil die apriorischen Vorstellungen „psychologisch“, nicht weil sie „Organe“ werden würden, sondern weil ihnen die „Notwendigkeit“ mangeln würde, dürfen wir sie nicht als präformiert, daher nicht als angeboren ansehen. Der Schluß also lautet bei Kant:

Die apriorischen Vorstellungen sind mit der Vorstellung der Notwendigkeit erbanden.

Ergo sind sie erworbene und nicht angeborene Vorstellungen.

Wie erklärt sich nun Kants Schluß von der „Notwendigkeit“ auf den Charakter des „Erworbenseins“ der Apriorica? Der Zusammenhang ist leicht begreiflich zu machen:

Der Begriff des „Angeborenen“ streitet wider den Begriff des Intelligenz-Charakters der Vorstellung. Ist mir nämlich eine Vorstellung „angeboren“ (gleichsam eine angeborene fixe Idee normalen Charakters), so werde ich allenfalls von ihr zwar zu praktischen Zwecken Gebrauch machen, wofern sie sich dazu eignet. Ich werde sie also gebrauchen, weil ich sie als zweckmäßig (als gelegentliches Mittel zum Zweck) erkenne; ich werde aber niemals darauf verfallen, daß sie den Charakter einer notwendigen, d. h. objektiv gültigen, d. h. wahren Vorstellung habe (denn sie könnte ja gelegentlich unzweckmäßig sein), ich werde also den Charakter der Wahrheit, daher der notwendigen Gültigkeit nicht

mit ihr verbinden. Ich werde ihr nur einen teleologischen, nicht einen logischen Wert beilegen können.

Macht man sich dies klar, so zeigt sich sofort, daß auch Hume dem Kausalgesetz nur teleologischen Wert zuschrieb (Gewohnheit des Gebrauchs infolge der Bewährung der Zweckmäßigkeit), daß er dagegen den aus der Vorstellung der Notwendigkeit folgenden Intelligenz- oder logischen Charakter, also ein Faktum übersah.

Wären also die Apriorica angeboren (präformiert), so würden wir nur durch Erfahrung ihre okkasionale Harmonie mit der Natur erkennen, niemals aber sie apriori für notwendig (für apodiktisch gewiß) halten. Da wir aber faktisch das letztere tun, so muß dem Wahrheitsbegriff, dem Begriff der notwendigen objektiven Gültigkeit, die Spontankraft des Intellekts, seine ursprüngliche Erwerbskraft, korrespondieren, welche sogar den Wahrheitsbegriff selbst (als das logische Moment der „Gültigkeit“, d. h. als den assertorischen und apodiktischen Modus und ihm analog die Kategorie der Wirklichkeit und Notwendigkeit) hervorbrachte¹⁾.

M. a. W.: Ist uns eine Vorstellung angeboren (wie z. B. eine Neigung, ein Instinkt), so können wir niemals auf den Charakter ihrer notwendigen Gültigkeit (sondern höchstens auf den ihrer Zweckmäßigkeit) verfallen, weil dem Begriffe der Notwendigkeit im Subjekte der Charakter der Einsicht in die Wahrheit, nicht aber bloß in die Zweckmäßigkeit der Vorstellung (wenn auch ursprünglich nur dunkel, d. h. undeutlich) korrespondiert. Einsicht aber kann nur entstehen, wenn die Intelligenz selbst, als Spontankraft gedacht, die logischen Mittel der Einsicht — zu denen sogar der Begriff der Einsicht und der Wahrheit selbst gehört. — ursprünglich hervorbrachte, folglich aus eigenen Mitteln erwarb. Kant also zieht hier den notwendigen übrigens analytischen Schluß vom Bewußt-

¹⁾ Vgl. meine Logik (Herford 1906) „Über die logische und die ewige Wahrheit“ und „Die Spontaneität des Intellekts“ S. 184 ff. und 190 ff. Daß auch der Begriff des „Organs“ ein reiner Verstandesbegriff (also der Spontankraft des Intellekts, und zwar der Urteilskraft entsprungen) ist, bemerkten wir schon oben.

sein der notwendigen Wahrheit der Vorstellung auf die Einsicht und von der Einsicht auf die Spontaneität, also auf die originäre Erwerbskraft des Verstandes. Die Vorstellung der Wahrheit kann nicht angeboren, sie muß erworben sein, da sie sich sonst von der Vorstellung einer bloß okkasionalen Zweckmäßigkeit nicht unterscheiden würde, während sie tatsächlich die Bedingung der teleologischen (kausalen) Vorstellung ist. Was die elastische Kraft für den Stahl, das ist die logische Kraft für den Verstand, eine ursprüngliche Natur- oder Vernunftkraft. Vermöge seiner ursprünglichen Spontaneität hat der Intellekt die Kraft der Einsicht, d. h. der Feststellung der Wahrheit. Denn eine aufgedrungene Vorstellung würde er höchstens als zweckmäßig oder unzweckmäßig beurteilen können (vorausgesetzt, daß ein teleologisches Urteil ohne Logik möglich wäre)¹⁾.

Man sieht also leicht, daß diese Entgegensetzung durchaus kein Hindernis bildet, die Kategorien als „Funktionen“, d. h. als erworbene metaphysische organische Betätigungen aufzufassen, wie Kant selbst es tut. Ebensowenig besteht ein Hindernis, die Anschauungsformen als erworbene Organe des Erkenntniserwerbs anzusehen²⁾. Denn zwar sind die Apriorica

¹⁾ Hieraus ersieht man aber auch, daß, wenn auch Kant das Erkenntnisvermögen als Potenz für „angehören“ erklärt, hier doch der Begriff des „Angehorens“ (als eines ursprünglich mit unserm Dasein verknüpften Zustandes) einen andern Sinn hat, als wenn etwa das empirische Begehrungsvermögen als „angehören“ bezeichnet wird. Denn das letztere gilt zugleich als uns aufgedrängter Zustand, das Vermögen der Intelligenz dagegen äußert sich aktuell als Spontankraft, folglich als Causa originaria, welche als solche nicht durch das Vergangene in der Zeit bestimmt ist, da die Zeit selbst ihr angehört.

²⁾ Auch Raum und Zeit sind also erworbene Vorstellungen. Das ist so zu erklären: Vorstellungen der Einbildungskraft (Phantasie) sind selbsttätig gezeugt, also erworben. Mit der Vorstellung der Phantasie erwerben wir aber die notwendige Form apriori dieser Vorstellungen, nämlich die Vorstellungen von Zeit und Raum. Wir verbinden also mit phantasmatischen Vorstellungen apriori die Vorstellungen von Zeit und Raum als Bedingungen derselben, müssen also, um jene zu haben, zugleich diejenige Vorstellung mit hervorbringen, die ihre Bedingung und Form ist. Vgl. Kant: Über eine Entdeckung . . . etc. Phil. Bibl. II. 46c (ed. Vorländer) S. 11. Dort ist auch gesagt, daß die Erwerbung der

keine absolut stabilen Organe und Funktionen, aber sie treten doch auf, so oft Objekte erkannt werden, sind also genau so stabil wie die Erscheinungen selbst, ja wie die Substanz derselben; darin besteht eben das sog. „labile Gleichgewicht“ des Systems. Das ist aber genau so gut, als ob sie absolute Stabilität hätten. Denn Raum und Zeit sind zu unsrer Verfügung, so oft wir sie brauchen.

U. E. ist es daher nicht nur nicht unrichtig, wenn man die reinen spezifisch verschiedenen Vermögen des Intellekts als Organe eines metaphysischen apriorischen Organismus auffaßt, sondern es ist die einzige Möglichkeit, der Kantischen Philosophie einen faßlichen konkreten Sinn zu geben. Sogar eine Erscheinung setzt nicht nur logisch (analytisch) ein Ding an sich voraus, „das da erscheint“ und selbst nicht Erscheinung ist, sondern auch ein Erkenntnis-Subjekt, dem sie erscheint, das also logisch (analytisch) nicht selbst Erscheinung ist. Dieses Subjekt aber, das weder transzendent noch immanent, sondern das Subjekt ist, für das etwas den Charakter des Immanenten oder Transzendenten hat, ist das reine apriorische Subjekt der Erkenntnis (die Einheit der Apperzeption) mit seinen apriorischen Organen (Verstand, Vernunft, reine Sinnlichkeit) — vgl. mein „Revolutionsprinzip Kants“ (Herford 1902) S. 96 ff. In einer solchen Konstruktion liegt — wir wiederholen es — nichts Psychologisches und nichts Empirisches, denn wir verwandten dazu nur reine Vorstellungen und synthetisch wirkende Verbindungsbegriffe (Kategorien und Prädikabilien).

Worauf also gründet Cohen seine künstliche und höchst komplizierte Umdeutung des eindeutigen Wortlauts und einfachen Sinnes der tr. Ästhetik?

1. Auf den falschen Schluß: Wenn der Raum Organ und Behälter wäre, so müßte er der Erscheinung ihre spezifische Form aufprägen, wie der Bildhauer dem Marmor.

Raumanschauung „Junge vor dem bestimmten Begriffe“ von Dingen, die dieser Form gemäß sind, vorherrscht. Kant denkt also wirklich gegen Cohen (S. 44) hier an eine Raumanschauung von „Kindern und Wilden“ und nicht bloß an Cohens wissenschaftlichen und mathematischen Raum. — Zeit und Raum erscheinen aber als nicht willkürliche, sondern notwendige Formen, weil uns keine andre Formen zur Verfügung stehen, um Erkenntnis zu erwerben, als diese. Genau so verhält es sich mit den logischen Formen. Sie sind spontan erzeugt und erscheinen trotzdem nicht als beliebig erzeugt. „Spontaneität“ ist also nicht zu verwechseln mit „Willkür“, ebenso wie ethische Freiheit nicht zu verwechseln ist mit Wahl- d. h. Willkürfreiheit.

2. Auf den falschen Satz: Der Gebrauch der Begriffe „Organ und Behältnis“ mache eine metaphysische und trsc. Erörterung zu einer psychologischen.

3. Auf den der formalen Wahrheit widerstrebenden d. h. in sich widersprechenden Satz: „Eine Form braucht nicht als inhaltsleer gedacht zu werden“, denn eine reine Form ist eben das, was einen Inhalt aufzunehmen fähig ist. daher für sich als inhaltsleer gedacht werden muß.

4. Auf den falschen Satz: Der Raum sei ein methodisches Mittel der Mathematik, da er doch der Stoff und Gegenstand des Mathematikers ist.

5. Auf den falschen Satz: Eine Vorstellung könne nicht Organ sein.

6. Auf den falschen Satz: Eine Vorstellung, die zugleich Organon der Erkenntnis sei, müsse angeboren und könne nicht erworben sein.

Keine dieser vielen falschen und überdies ohne Begründung aufgestellten Prämissen der Cohenschen Interpretation ist m. W. von den Anhängern Cohens bestritten, ja erstaunlicherweise nicht einmal in Zweifel gestellt worden.

Hätte Kant, über die Grenzen der schulmäßigen Behandlung hinausgehend, auch nur mit einem Worte auf das Ungeheure seiner „Revolution der Denkungsart“ hingewiesen, durch die aus dem unendlichen Raume ein Organon der Intelligenz wurde, so wäre es Cohen unmöglich gewesen, aus dem gewaltigen Phänomen des Raumes jenes klägliche und unmögliche Zwitterding einer „erscheinenden Beschaffenheit“ und eines „abstrakten Verhältnisses“ zu machen. Warum Kant diesen Hinweis unterließ, darüber habe ich in meinem „Erkenntnisproblem“ eine Vermutung¹⁾ angeschlossen (S. 14).

¹⁾ Nur eine „Vermutung“, nicht aber, wie ein „die philologische, die höhere Genauigkeit“ vorherrschender Rezensent las: „eine Behauptung“. (Diese „höhere Genauigkeit“ scheint danach, wie ich mir gleich dachte, kein Kriterium der materialen Wahrheit zu sein.)

Eine Folge dieser Verfehlungen ist denn nun auch, daß Cohen das Noumenon der transzendentalen Ästhetik — das Noumenon im negativen Sinn —, das von der tr. Analytik ausdrücklich festgehalten wird, das Ding an sich, den unerkennbaren Grund der Erscheinungen aufhebt, indem er S. 519 ff. aus dem „Ding an sich“ einen „Inbegriff wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (also aus dem Begriff des Unerkennbaren einen Inbegriff von Erkenntnissen) und eine „Aufgabe“ (also aus einem absolut unlösbaren Problem eine approximativ lösbare Aufgabe) macht (ähnlich wie einst Eberhard, gegen den Kant deswegen scharf polemisiert. — Philosoph. Bibl. B. 46c ed. Vorländer. Leipzig 1906).

Hier zeigt sich, daß Cohen die regulative Idee mit dem naiven (als erkennbar vorgestellten) Ding an sich, außerdem aber diese beiden Ideen mit dem kritischen (als unerkennbar gedachten) Ding an sich der tr. Ästhetik identifiziert und so die ebenso subtilen wie notwendigen Scheidungen Kants verwischt¹⁾. (Vgl. über diese Scheidungen meinen „Auslegungsweg“.)

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Verwechselt man das kritische unerkennbare Noumenon der tr. Ästhetik mit dem naiven, als vom Phänomenon unterseidbar gedachten der tr. Analytik und Dialektik, so „kommt man allerdings mit dem Ding an sich nicht nur in das System hinein, sondern auch wieder heraus“. Denn das letztere ist problematisch, das erstere dagegen so assertorisch wie die Erscheinung selbst, der es zugrunde liegt, und mit deren Begriff es analytisch verbunden ist. (Erscheinung „ohne etwas, was da erscheint“, wäre „ungereimt“ — Krit. II Vorrede — S. 28.) Mit dem Begriffe des kritischen Dinges an sich hebt man also auch den Begriff der realen Erscheinung auf. Denn jener Begriff inhäriert der Erscheinung, wie das Subjekt dem Prädikat und wie die intelligibele Ursache ihrer Endwirkung (wie die Bedingung dem Bedingten).

Ein naturwissenschaftlicher Ausflug nach der Halbinsel Hela.

Von San.-Rat Dr. **H. Hilbert**, Sensburg.

Im August des Jahres 1900 war es mir vergönnt, einen achtägigen Ausflug nach der in vieler Hinsicht so eigenartigen Halbinsel Hela zu unternehmen, wodurch ich in die Lage gesetzt wurde, dortselbst eine Reihe interessanter naturwissenschaftlicher Beobachtungen zu machen und diese Gegend gründlich kennen zu lernen.

Die topographischen Verhältnisse dieser langgestreckten Landzunge sind die folgenden:

Die Halbinsel Hela beginnt bei der Ortschaft Großendorf, besitzt eine Länge von 33 km und verläuft etwa in der Richtung von Nordwest nach Südost. Ihre größte Breite mit 3 km erreicht sie nördlich von der Ortschaft Hela; die schmalste Stelle, in der Nähe ihrer Wurzel gelegen, mißt nur 400 m. Der Flächeninhalt dieser Landzunge beträgt 31 □ km; ihre geographische Lage ist etwa durch 54° 36' nördlicher Breite und 18° 10' östlicher Länge bestimmt. Die Halbinsel trennt das Putziger Wieck von der freien Ostsee.

Die Oberflächengestaltung der Halbinsel Hela ist wenig kompliziert. Das Innere des Landes liegt nur in sehr geringer Höhe, etwa 1,5 m über dem Meeresspiegel, der äußere Rand wird von Dünen umkränzt, deren Höhe nur wenige (6—7) Meter beträgt. Die Dünen auf der Seite des Putziger Wiecks sind niedriger und weniger breit als die auf der Ostseeseite belagerten. Letztere zeigen auch stellenweise die Bildung von Parallelketten und von Quertälern. Diese Dünen erheben sich an dem Leuchtturm von Heisternest, bis zu 25 m Höhe. Die freie Strandzone

ist überall mit feinem Sande ohne größere Geschiebe bedeckt: man findet nur abgerollte Kiesel-, Gneiß-, Glimmerschiefer-, Porphy- und Granitstückchen von Erbsen- bis Bohnengröße. Der Sand hat eine Korngröße von 0,2–0,3 mm und besteht zu meist aus weißen Quarzkörnern; darunter befinden sich in geringer Anzahl rote Feldspathe, schwarze Hypersthen- und grünliche Glaukonitkörner. Bernstein soll sehr selten zu finden sein.

Diese Dünen zeigen wenig Tierleben: man bemerkt zu weilen den Trichter des beutelustigen Ameisenlöwen und sieht auch noch die flinken Sandläufer, *Cicindela hybrida* L. und *C. campestris* schnell dahineilen; noch seltener huscht hier die interessante, krüppelhafte Fliege *Tachista sabulosa* Meig. über die Sandflächen hin. — Sonst bemerkt man nichts Lebendiges.

Das Seewasser bei Hela besitzt einen Salzgehalt von 0,726 ‰ gegen 0,653 ‰ bei Neufahrwasser¹. Es ist von kristallener Klarheit.

Die Platte der Halbinsel zeigt einen sehr hohen Grundwasserstand, so daß sich eine Grube von mehr als $\frac{1}{4}$ m Tiefe mit Wasser füllt. Dieses Wasser ist aber nicht salzhaltig und stammt somit von den dort niedergehenden Atmosphärrillen her: es ist also keineswegs, wie man sonst wohl anzunehmen geneigt wäre, filtriertes Seewasser.

Auch der geologische Aufbau des Landes ist einfach: die oberflächlichen Schichten gehören durchweg dem Alluvium an, das, wie die Brunnenbohrungen ergeben haben, eine Dicke von 55 m besitzt. Darauf folgen 44 m diluviale Schichten mit den Diatomeen: *Campylodiscus Echeneis* Erh. *Navicula borealis* Kütz. und *Nitzschia palea* Kütz. sowie der Foraminifere *Nonionina depressula* Walk. und zahlreichen Hydrobien². Darunter wurde, also in 99 m Tiefe, das jüngere Tertiär, in 106 m Tiefe Kreide erbohrt und gleichzeitig dort ein einwandfreies Wasser vorgefunden³. — Die alluviale schwarze Schicht des ehemaligen Helenser Urwaldes ist, wie auf der Kurischen und Frischen Nehrung, so auch auf Hela nachgewiesen⁴, desgleichen auch die des alten Waldes⁵.

Die Halbinsel Hela scheint durch Zusammenfluß mehrerer Inseln entstanden zu sein, wenn man alten Karten und den Angaben der Chronisten folgen darf⁶. Sicher ist sie ein Gebilde, das der Postglacialperiode seinen Ursprung zu verdanken hat.

Das Innere des Landes ist zumeist mit Wald bestanden, der der Hauptsache nach aus Kiefern besteht: am Nordende des Dorfes befindet sich auch unter diesen der Friedhof der Namenlosen mit seinen wenig gepflegten Grabstätten, was den melancholischen Eindruck dieses Ortes noch verstärkt. Von Laubhölzern fand ich *Betula pubescens* Erh. und *B. alba* L., ferner *Alnus glutinosa* Gärtn. und *A. incana* DC., seltener *Sorbus aucuparia* L. Das Unterholz wird nur von Weidenarten: *Salix repens* L., *S. aurita* L., *S. daphnoides* Vill., *S. rosmarinifolia* L., *S. dasyclados* Wimm. gebildet. Auf dem Boden wachsen an trockenen Stellen des Waldes: *Vaccinium Myrtillus* L., *V. vitis-idaea* L., *Calluna vulgaris* Salisb., *Goodyera repens* R., *Br. Hieracium umbellatum* L.; an feuchten Orten, zusammen mit *Sphagnum*-Arten: *Lodum palustre* L., *Empetrum nigrum* L., *Vaccinium uliginosum* L., *V. oxycoccus* L. und recht zahlreich *Erika Tetralix* L.⁷ An einer Stelle, nördlich vom Leuchtturm, entdeckte ich einige Exemplare von *Lonicera periclymenum* L. — Die nach der offenen See hin gelegenen Dünen sind zum Teil bepflanzt, und zwar nach der Methode des verstorbenen Dünenbauinspektors Epha-Rossitten. Hier findet man außer der gewöhnlichen Dünenflora: *Elymus arenarius* L., *Viola tricolor* L. var. *arenaria*, *Jasione montana* L., var. *arenaria*, *Hieracium umbellatum* L. f. *dunale*, *Linaria odora* Chav., *Lathyrus maritimus* Big., *Cakile maritima* L., *Salsola Kali* L., *Honkenya peploides* Erh., *Glaux maritima* L., auch die *Pinus montana* Mill. f. *uncinata* in üppigen Büschen. Es soll auch an dieser Küste *Eryngium maritimum* L.⁸ nicht fehlen: ich selbst sah diese schöne Pflanze nicht.

Östlich von dem Dorf Hela bemerkt man auch einige magere Kartoffelfelder, in der Tiefe sogar eine kurzgrasige Wiese, auf der einige Kühe und Ziegen weiden. — Eine gründliche

Behandlung der Flora dieses Landstriches finden wir bei v. Klinggräff⁸ und bei Gräbner⁹.

Die Fauna des Waldes ist im ganzen dürftig. Außer einem Hasen sah ich von Säugetieren nur eine tote Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* Wag. Füchse und Rehe sollen auch vorhanden sein.

Ob diese Halbinsel auch als Vogelzugstraße dient, wie die Nehrungen, ist noch nicht mit Bestimmtheit festgestellt. Entsprechende Untersuchungen sind von Zimmermann¹⁰ begonnen, der 105 Vogelarten, darunter aber nur zehn Standvögel auf Hela feststellte.

Reptilien oder Spuren solcher habe ich nicht entdecken können, von Amphibien nur den Taufrosch, *Rana temporaria* L.

Von Landmollusken ist mir nur eine einzige zu Gesicht gekommen: *Tachea hortensis* L., und auch diese nur in einem dürftigen ausgewachsenen Exemplar und in zwei unausgewachsenen. Jedenfalls muß man diese Schnecke als eine Seltenheit für Hela betrachten. Die Wiesengraben und Tümpel enthielten, es wurde intensiv gesucht, weder eine Limnäa- noch eine Pisidiumart, Tiere, die sonst an solchen Orten überall und stets zu finden sind, so daß lebende Süßwassermollusken gänzlich zu fehlen scheinen. Nördlich von dem kleinen Fischerhafen, dicht am Strande, fand meine Frau zwar mehrere leere Gehäuse von *Paludina fasciata* Müll. Doch waren diese offenbar von der See ausgeworfen und stammen wohl sicher aus der nahen Weichsel, wie es auch die Vergleichung der gefundenen Formen mit Exemplaren aus der Weichsel evident ergab.

Auch die Insektenwelt ist nicht besonders reichlich vertreten: Auf stillen Waldwegen tummelten sich die großen Tagfalter: *Vanessa polychloros* L., *V. urticae* L., *V. antiopa* L., *V. atalanta* L., *V. Levana* L., *V. c. album* L., *V. Io* L., *Papilio Machaon* L., *P. Podalirius* L., *Lycaena Argus* L., *Rhodocera Rhamni* L., *Limenitis populi* L., *Hipparchia spec.* Von Käfern sammelte ich, nach gütiger Bestimmung seitens des Herrn Oberstabsarzt Dr. Gotthold-Sensburg folgende: *Cassida equestris* L.,

C. nebulosa L., *C. nobilis* L., *C. atrata* L., *C. Murräa* L., *Chrysomela Göttingensis* L., *Chr. polita* L., *Chr. fastuosa* L., *Hylobius notatus* F. Selbstverständlich sind diese Verzeichnisse auch nicht annähernd vollständig. — Die andern hier vorkommenden Insekten: Orthoptera, Hymenoptera, Diptera und Hemiptera sind von Brischke¹¹. u. Enderlein l. c. speziell die Dipteren auch von Czwalina¹² bearbeitet worden.

Die Ortschaft Hela mit ihrer stattlichen Kirche und den niedersächsisch anmutenden, schmucken Häuschen macht einen malerischen Eindruck. Der niedersächsischen Bauart entsprechend, entdeckte ich auch auf dem Dache eines Hauses den dort angepflanzten Donnerbart, *Sempervivum Tectorum* L. Fast alle Häuser sind mit Weinreben bepflanzt, die üppig gedeihen und überall reichen Fruchtansatz zeigten. Auf Befragen wurde mir mitgeteilt, daß die Weinstöcke in keiner Weise während des Winters geschützt würden und solchen Schutz auch nicht nötig hätten. Jedenfalls spricht diese Tatsache für ein mildes, insulares Klima¹³. Sonst sah man in den kleinen Dorfgärten reichlich mit Früchten besetzte Apfel- und Birnbäume, obwohl auch diese, wie der ganze Ort, auf der Düne belegen sind. In der Mitte des Dorfes steht eine Gruppe alter, starker Linden; auf der Dorfstraße waren außer den gewöhnlichen Ruderalpflanzen *Artemisia Absinthium* L. und *Datura Stramonium* L. neben der unvermeidlichen *Matricaria discoidea* D. C. zu bemerken.

Am Südende des Dorfes befindet sich sein stattlichstes Bauwerk, der Leuchtturm, verbunden mit einer Signal- und einer meteorologischen Station. Nicht weit davon liegt auch der Rettungsschuppen mit den Geräten zur Rettung Schiffbrüchiger. In der Nähe des Leuchtturms ist der Kiefernwald am dürtigsten, wohl infolge der den Stürmen am meisten exponierten Lage, an der Spitze der Halbinsel, nach Norden hin, nehmen Dichte und Schönheit des Waldes zu und erreichen bei dem Leuchtturm von Heisternest ihren Höhepunkt.

Ein Spaziergang nach dem kleinen, am Wieck belagerten Fischerhafen zeigte die Fischer in ihrer Tätigkeit: Aus den oben vom Fange heimgekehrten Booten wurden den Netzen,

unter Beihilfe der Frauen und Mädchen, die zappelnden Fludern entnommen, unter denen sich auch, wenngleich seltener, Steinbutten und Goldbutten befanden. Einzelne Fischer hatten auch Dorsche im Garn, andere wieder Heringe (Strömlinge). Oft enthielten die Netze ein interessantes Krebstier, die *Idothea entomon* L., ein Tier, das sonst nur noch im nördlichen Eismeer vorkommt und ein Relikt aus der Zeit ist, als noch das Baltische Meer durch den Ladogasee und das weiße Meer mit dem nördlichen Eismeer in Verbindung stand. Andere hier vorkommende und in filzigen Ballen von *Sphacelaria cirrhosa* Ag. lebende marine Crustaceen sind: *Idothea tricuspidata* Desm. *Gammarus locusta* L., *Anthura gracilis*, Mont. *Melita palmata*, Mont. *Heterotanais Örstädti* Kroyer¹⁴. Bedeutend seltener werden Sprotten, der Knurrhahn, *Cottus cataphractus* L., die Aalraupe, *Blennius viviparus* L. und als besondere Rarität *Cottus quadricornis* L. gefangen. — Im Winter erstreckt sich die Fischerei auch auf Aal, Lachs und zuweilen Stör: am 4. November 1885 wurde einmal eine Makrele, *Scomber scombrus* L., bei Hela gefangen¹⁵.

Weiter wandernd konnte man die marinen Muscheln *Mya arenaria* L., *Cardium edule* L., *Tellina Baltica* L. und *Mytilus edulis* L. sammeln. Letztere Muschel ist meist mit Seepocken, *Balanus crenatus* Brug., oder mit der Bryozoe *Membranipora pilosa* L. besetzt. Offenbar wird die Ansiedlung derartiger epiphytischer Organismen auf dieser Muschel durch deren sitzende Lebensweise bedingt, da sie, mit ihrem Byssus an festen Gegenständen verankert, die Besiedlung ihrer Oberfläche ohne Frage begünstigt.

Die See warf in Mengen Seegras, *Zostera marina* L., dazwischen ein Exemplar des Meerwurms *Halicryptus spinulosus* v. Sieb. aus; Algen waren nicht in großer Anzahl und auch nur in den gewöhnlichsten Arten zu finden. Ich notierte: *Fucus vesiculosus* L., *Furcellaria fastigiata* Lam. *Ceramium rubrum*, Agh. *Chorda filum* L.¹⁶ Zahlreiche Stachelhäuter, meist durch Parasiten aufgetrieben, waren von den Wogen ans Ufer geschleudert. An der Südspitze lag das Skelett eines Tümmlers, *Dolphinus*

phocana L., nicht weit davon die glasklaren Überreste der schön und lebhaft gefärbten Ohrenqualle, *Aurelia aurita* L.: es sollen, wenn auch seltener, *Cyanea capillata* L. und *Cordylophora lacustris* Alm. vorkommen¹⁷.

Die abstillende See hatte große Mengen von Insekten, namentlich Käfer, ausgespült, die in langen Reihen, an Holzstücken und andern auf See treibenden Gegenständen angeklammert, halb erstarrt dalagen. Weiterhin bemerkte man in der Seespülung einen Torfladen, der etwa die Größe eines □ Meters bei 20—25 cm Dicke hatte und bei oberflächlicher Untersuchung viel Seegras zu enthalten schien, so daß es sich wohl um wahren Seetorf gehandelt haben mag. Auch fanden sich hier (auf der Ostseite) noch einige halbverfaulte Seehundleichen, die einen äußerst übeln Geruch verbreiteten und der Gattung *Phoca anellata* Nilss. angehörten. Hier tummelte sich auch die in der Seespülung lebende Fliege *Fucelia fucorum* Pall.

An vielen Stellen konnte man das Vorhandensein von schwarzen Titan- und Magneteisensanden (Strousand) in 1—3 cm dicken Schichten feststellen. Auch zeigte die Oberfläche des Sandes an Orten, die dem Winde ausgesetzt sind, die wellenförmigen Rippelungen. Ihre Entstehung wird von Jentzsch¹⁸ folgendermaßen beschrieben: „Neben Luftwirbeln mit steiler, annähernd senkrecht gestellter Axe treten überall, wo der Luftstrom über eine Bodenfläche streicht, infolge der Berührung ruhender und bewegter Teile, Wirbel von kleinem Durchmesser aber langer, der Bodenfläche paralleler Axe auf. Diese Horizontalwirbel erfassen den Sand und häufen ihn in langen Linien zu Erhöhungen, welche wenige Zentimeter oder Dezimeter Breite oder wenige Millimeter oder Zentimeter Höhe haben. Die Längsrichtung dieser Wirbel und somit auch jener als Windrippelmarken zu bezeichnenden Sandrunzeln liegt, wie die Axe einer Walze, genau senkrecht zu der Hauptrichtung des Windstromes¹⁹.“

Zur Zeit des Sonnenuntergangs erscheinen plötzlich zahllose kleine Springkrebse, *Talitrus saltator* L., in der Seespülung, die, mit der sauberen Skelettierung ausgeworfener toter Fische

beschäftigt, bei jedem Schritt, den der Strandwanderer macht, scharenweise aufspringen, aber doch für den Sammler nicht so leicht zu erbeuten sind.²⁰

Hin und wieder hört man in der Ferne einen klagenden Ton, der von der sogenannten Heulboje hervorgerufen wird. Er dient bei Nebel den Fischern zur Orientierung.

Ebenso wie mit der Kurischen und Frischen Nehrung ist es auch mit der Halbinsel Hela gegangen. Je nach dem Standpunkt des Besuchers ist ihre Beurteilung sehr verschieden ausgefallen. Ein Laie in naturwissenschaftlichen Dingen, wie v. Etzel²¹, erklärt Hela „für durchweg unfruchtbaren weißen Dünensand, höchstens von Strandhafer und kriechenden, nutzlosen Schlinggewächsen (?) gebunden und mit mageren Kiefern bestanden“, während Verehrer und Kenner der Natur ihre helle Freude an den intimen Reizen dieser eigenartigen Landschaft haben und demgemäß ein günstiges Urteil über diesen Landstrich abgegeben haben, wie von Spiegel²² und andere naturwissenschaftlich gebildete Besucher²³ von Hela. Zu letzterer Auffassung bekennen wir uns selbstverständlich auch. Von unseren Eindrücken anregt und befriedigt, haben wir von einem merkwürdigen Stück deutschen Landes und seinen ebenso fleißigen wie tüchtigen Bewohnern Abschied genommen.

Literatur:

¹⁾ Lakowitz, Die Vegetation der Danziger Bucht. Festgabe für die Teilnehmer des III. deutschen Fischereitages in Danzig. Danzig 1890. S. 53.

²⁾ Zeise und Wolf, Der Boden Westpreußens. Beiträge zur Landeskunde Westpreußens. Festschrift zum XV. deutschen Geographentag in Danzig. Danzig 1905. S. 91.

³⁾ Die Bohrprofile s. Wünsche, Studien auf der Halbinsel Hela. Leipziger Inaug. Diss. Dresden 1904. S. 10.

⁴⁾ Schumann, Geologische Wanderungen durch Altpreußen. Königsberg 1860. Ein Streifzug über die Halbinsel Hela. S. 42.

⁵⁾ Schumann, Geognostische Skizze. Die Provinz Preußen. Königsberg 1863. S. 75.

⁶⁾ Girth, Hela. Danzig 1891. S. 9.

⁷⁾ Erica Tetralix L. soll infolge von Entwässerung des Landes zurückgehen: cf. Conwentz, Bilder aus der Pflanzenwelt des Kreises Putzig. Ber. über die 23. Vers. des Westpr. bot.-zool. Vereins zu Putzig am 5. Juni 1900. S. 47.

- ¹⁰⁾ Enderlein, Biolog. faunist. Moor- und Dünenstudien. Danzig 1908. S. 66.
- ¹¹⁾ v. Klinggrüff, Ber. über die botanischen Reisen an den Seeküsten Westpreußens im Sommer 1883. Ber. über die 7. Vers. d. Westpr. bot.-zool. Vereins zu Dt. Kronc. S. 24.
- ¹²⁾ Grünher, Zur Flora der Kr. Putzig, Neustadt Westpr. und Lauenburg i. Pom. Ebenda, 17. Vers. zu Pr. Stargard, S. 271.
- ¹³⁾ Zimmermann, der Vogelzug auf Hela im Frühjahr und Herbst 1907. Ebenda 30. Versammlung. S. 262.
- ¹⁴⁾ Brischke, Ber. über eine Exkursion nach Hela während d. Juli 1887. Ebenda 10. Versammlung zu Riesenburg. S. 13.
- ¹⁵⁾ Czwalina, Neues Verzeichnis der Fliegen Ost- und Westpreußens. Königsberg 1893.
- ¹⁶⁾ S. Ackermann. Beiträge zur physikalischen Geographie der Ostsee. Hamburg 1883. (Temperaturtabellen der Luft und des Seewassers in Hela S. 248 u. ff.) Vergl. auch: Caspary, Über die Flora von Preußen. Die Prov. Preußen. Königsberg 1863. S. 171.
- ¹⁷⁾ Enderlein, l. c. S. 151.
- ¹⁸⁾ Conwentz und Seligo, die Fische der Prov. Preußen. Festgabe für die Teilnehmer des III. deutschen Fischereitages in Danzig. Danzig 1890. S. 25.
- ¹⁹⁾ S. weiteres: Lakowitz, Die Algenflora der Danziger Bucht. Danzig 1907.
- ²⁰⁾ cf. Lakowitz, die Danziger Bucht. Beitr. zur Landeskunde von Westpr. Festschr. zum XV. deutschen Geographentag in Danzig. Danzig 1905. S. 42.
- ²¹⁾ Jentzsch, Gerharlts Handbuch des deutschen Dünenbaues. Berlin 1900.
- ²²⁾ Vergl. den Aufsatz von Geinitz, Naturw. Wochenschr. No. 5, Bd. III, S. 1025.
- ²³⁾ cf. Schulze, Ber. über die 1. Vers. des Westpr. bot.-zool. Vereins, S. 27, und Zaddach, Synopses Crustaceorum Prussiarum Prodrömus. Regim. 1844.
- ²⁴⁾ v. Etzel, Die Ostsee und ihre Küstenländer. Leipzig 1859. S. 411.
- ²⁵⁾ v. Spiegel, Hela, Ber. über die 27. Vers. d. Westpr. bot.-zool. Vereins zu Thorn. S. 126.
- ²⁶⁾ Wegener, Deutsche Ostseeküste. Bielefeld und Leipzig 1900. S. 144. — Höfer, Küstenfahrten an der Nord- und Ostsee. Stuttgart. — Mankowski, Die Halbinsel Hela. Danzig. cf. auch Moyers Reisebücher. Ostseebäder und Städte der Ostseeküste. Leipzig und Wien 1906. S. 172.

Kritiken und Referate.

Scritti e frammenti del Mago del Nord (Johann Georg Hamann). Traduzione e introduzione di Roberto G. Assagioli. Ornamenti di Charles Doudelet. Con ritratto di Johann Georg Hamann. Editore Francesco Perella 1908 Napoli. (Prezzo: L. 2,50.)

Wer für die Verbreitung der Schriften heimatlicher Denker im Auslande Interesse hat, wird an diesem Büchlein, das unsern Hamann in geistesverwandte Kreise Italiens einzuführen bestimmt ist, nicht achtlos vorübergehen und sich aus ihm unterrichten, in welcher Auffassung im Süden der eigenartige „Magus in Norden“ erscheint. Das niedliche Bändchen in sauberem Druck ist in einer Sammlung mit dem Titel: *Poetae philosophi et Philosophi minores* erschienen und lohnt sich in der Art der Abfassung an Rud. Ugers Johann Georg Hamann in den „Erziehern zu deutscher Bildung“ an.

Assagioli erörtert in der Einleitung zunächst, wie der Beiname Hamanns „Magus in Norden“ zu verstehen ist, und gibt dann einen biographischen Abriss, der leider in den einzelnen Abschnitten von ungleicher Ausführlichkeit ist, indem insbesondere der Aufenthalt Hamanns in Münster mit zwei Sätzen abgetan wird. Es folgt der wichtigste Teil der Einleitung, eine Würdigung des Magus in Norden nach verschiedenen Richtungen hin. Von der Dunkelheit des Wesens Hamanns geht Assagioli über zu einer Betrachtung des Stils Hamanns, um dann die religiösen und philosophischen Ideen Hamanns zu erörtern, von denen die letzteren besonders eingehend behandelt werden, zumal Hamanns Sprachtheorie.

Der Einleitung folgen bibliographische Nachrichten, eine Zusammenstellung der wichtigsten Ausgaben von Hamanns Schriften und Briefen und der bedeutendsten Schriften über ihn. Daran schließt sich eine Besprechung der beiden Bildnisse Hamanns (des bekannten dem Büchlein beigegebenen Bildes mit dem Kopftuch und des Sonnenwaldschen Bildes der Rothschen Ausgabe); dieser Abschnitt hätte durch die von Poel und Disselhoff gemachten Mitteilungen vervollständigt werden können.

Es beginnt dann das eigentliche Werk, die Übersetzung verschiedener Schriften Hamanns. Den Anfang bilden die „Gedanken über meinen Lebenslauf“, ihnen folgt die „Metakritik über den Purismus der reinen Vernunft“ (nicht in einer Übersetzung Assagiolis, sondern in der von Benedetto Croce). Darauf gibt

Assagioli einige, leider nur 13 Stücke aus den „Biblischen Betrachtungen“, ihnen folgt die *Aesthetica in nuce*, die ja in keiner Anthologie aus Hamann fehlen darf. Den Beschluß bilden einzelne Stellen aus Briefen Hamanns, denen noch als verschiedene Fragmente Stücke aus einzelnen Schriften (von 1758—72) in chronologischer Folge angehängt sind. Was die Auswahl der mitgeteilten Stücke anlangt, so wäre es vielleicht für eine Einführung in das Verständnis Hamanns zweckmäßiger gewesen, eine größere Anzahl von Stellen aus den Briefen mitzuteilen und auch aus den Biblischen Betrachtungen. Wesentlich aber für die Erleichterung des Studiums Hamanns wäre eine Anordnung der mitgeteilten Auszüge nach sachlichen Gesichtspunkten gewesen, etwa wie sie Unger in seinem erwähnten Buche Seite 111—43 gibt.

Die Verbreitung der Schriften Hamanns in einem Lande, dessen Denkern er selbst so manches zu verdanken hatte, ist mit Freuden zu begrüßen, um so mehr, wenn dieselbe eine dem echt deutschen Manne gerecht werdende Auffassung seines Fühlens und Denkens zur Folge hat. Möchte dann der Magus nicht mehr als unergründlicher Dunker auch den romanischen Völkern erscheinen, denen naturgemäß die Auffassung norddeutschen Wesens eine gewisse Schwierigkeit verursacht, was sich auch in der Darstellung Assagiolis widerspiegelt. Auch aus Frankreich wird, wie Assagioli ankündigt, aus eine umfassende Arbeit über Hamann von dem bereits durch seine Besprechungen der Bücher von Unger und Weber bekannten Herrn Jean Blum, der auch an Ort und Stelle in Königsberg i. Pr. seine Hamannstudien betrieben hat, bescheert werden. A. W.

† **Julius Rupp.** Briefe 1831—1884. Evangelischer Verlag, Heidelberg.

Rupp gehört zu den Persönlichkeiten, denen die Mitwelt nicht gerecht geworden ist. Eine Zeitlang wurde er von seinen Anhängern, die meist etwas ganz anderes wollten als er, in den Himmel gehoben, aber dann bald von der großen Mehrheit verlassen und vergessen. Nur der kleine Kreis seiner Gemeinde und einige zerstreute Anhänger haben sein Gedächtnis in Liebe und Treue gepflegt und für die Weiterverbreitung seiner Gedanken gesorgt. Die kirchlichen Kreise sahen in ihm, dem Schüler Schleiermachers, einen Rationalisten. Er wurde in der Kirchengeschichte beiläufig erwähnt, aber nicht gewürdigt und falsch rubriziert. Eine Biographie von Schjeler fand wohl gleichfalls so wenig Beachtung, daß der zweite Schlußband heute noch aussteht. Und doch verdient Rupp sowie die Bewegung, welche an seinen Namen sich anknüpft, eine unbefangene Prüfung und Beurteilung. Jetzt, da der hundertjährige Todestag Rupps unlängst gefeiert worden ist und sein Leben und Wirken der Geschichte angehört, ist wohl die Zeit dazu gekommen. Zu der Kenntnis der Persönlichkeit Rupps dient in ganz

hervorragender Weise die Auswahl aus dem reichen Briefmaterial, die von der pietätvollen Hand der Tochter herausgegeben ist. Die Herausgabe selbst mit ihren knappen, aber auch den Fernerstehenden genügend orientierenden Anmerkungen ist geradezu musterhaft für ähnliche Publikationen, auch die Auswahl ist zweckentsprechend. Man lernt den Briefschreiber von den verschiedensten Seiten kennen: als Theologen, als Seelsorger, als Schriftsteller, als Freund und als Vater. Auch rein literarisch ist die Lektüre der Briefe ein Genuß. Rupp zeigt sich in ihnen als Meister des Stils. Die ganze Persönlichkeit mit ihren Klümpen, Sorgen und Irrtümern tritt plastisch aus diesen Briefen entgegen, eine innerlich vornehme Natur, ein Idealismus, wie wir ihn heute in jedem Lager selten finden. Die Art der Seelsorge in den Freundesbriefen erinnert oft an Schleiermacher. Jeder unbefangene Lessor der Briefe wird den Gesamteindruck einer tiefen religiösen Persönlichkeit erhalten. Von Rationalismus wird er wenig finden, wohl aber Herkesehe und Kantische Gedanken in populärer Form. Daß der Mann kein kalter, nüchterner Verstandesmensch gewesen sein kann, bekunden die Briefe an seine Kinder, die ein reiches Gemütsleben offenbaren. Es kann kein Vater ernstlicher und würdiger mit den heranwachsenden Kindern reden. Doch nicht nur die Persönlichkeit des Mannes, der in ganz Deutschland einst eine so bedeutende Rolle gespielt hat, tritt uns aus den Briefen entgegen, sondern auch die von ihm entfachte und getragene Bewegung. Es ist viel Material zur Geschichte der freien Gemeinden in ihnen zu finden. Heute, wo diese Bewegung entweder ihren eigentlichen ursprünglichen Charakter verloren hat oder doch auf kleine Kreise beschränkt ist, wo unstreitig die evangelische Kirche größere Bewegungsfreiheit besitzt, könnte man leicht mit Heringschätzung auf sie zurückblicken. Danks aber war man in ganz Preußen überall mit diesen Fragen beschäftigt, und in allen städtischen Gemeinden, aber auch vielfach auf dem Lande war eine ungeheure Erregung und oft auch Spaltung eingetreten. Es ist die von Rupp und seinen Genossen geleitete Bewegung vor allem eine Beleuchtung des vormärzlichen Standes des kirchlichen Lebens. Ganz besonders in Ostpreußen versuchte die Restauration, an deren Spitze der Generalsuperintendent Sartorius stand, die Reste des Rationalismus gewaltsam zu unterdrücken und das Alte prüfungslos wiederherzustellen. Es handelte sich dabei nicht um eine innere Überwindung des Rationalismus, wie sie Schleiermacher aubahnte, sondern um äußere Bekämpfung. Schleiermacher selbst wäre beinahe dieser Richtung zum Opfer gefallen und hat daran gedacht, den Weg zu gehen, den Rupp später gegangen ist (Briefe IV, 350 ff.). Von den Stimmungen dieser Zeit gibt uns der Briefwechsel bedeutsame Momentbilder. Das ist wohl der interessanteste Teil für den Kirchenhistoriker. Da Rupp aber zeitweilig parlamentarisch tätig war, so wird auch der Profanhistoriker manches wichtige Streiflicht auf die Zeitereignisse, die sich auch sonst in seinem vielseitigen Geist klar spiegeln, finden. Die Hauptsache bleibt freilich der Mensch, der fromme, tapfere, sympathische Mann, der mit seiner ganzen Persönlichkeit

hinter jedem Worte steht, das er schreibt. Es wäre bedauerndwert, wenn die Kenntnis dieses Mannes und seiner Briefe auch fernerhin auf den Kreis seiner Gemeinde beschränkt bleibt. Er gehört der Kirchengeschichte und der Provinzialgeschichte an, und beide haben allen Grund, ihn zu würdigen. Es war dem Rez. eine Freude, sich gelegentlich eines Artikels für die Allgemeine Deutsche Biographie mit diesem Mann eingehender zu beschäftigen. Er wünscht den Briefen recht viele Leser.

Konschel.

Harry Brettschneider, Geschichtliches Hilfsbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-seminare und verwandte Bildungsanstalten. II. Teil: Vom Beginn christlicher Kultur bis zum Westfälischen Frieden. 2. Auflage. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses: 1909.

Die neue Auflage stellt einen nur unwesentlich veränderten Abdruck der ersten, im Jahre 1904/5 erschienenen, dar. Da wir in Band 44, S. 470 dieser Zeitschrift seinerzeit über die erste Auflage ausführlicher berichtet haben, so erübrigt es sich, hier nochmals auf den methodischen und stofflichen Wert des Buches einzugehen. Daß es sich in Seminaranstalten einzubürgern beginnt, ist ein erfreuliches Zeichen für den Fortschritt auf dem Gebiete des Seminarunterrichtswesens, wo man früher mehr als billig das gedächtnismäßige Auswendiglernen übte. Denn für eine derartige Methode wäre das Brettschneidersche Buch ganz und gar untauglich, sowohl nach seinem Stil wie nach seinem Inhalt.

Entspricht es schon der gesamten modernen Auffassung vom Geschichtsunterricht auf der Schule, daß der Kulturgeschichte ein breiterer Raum vor der rein politischen Geschichte gebühre, so ist besonders bei einem Lehrbuch für Lehrerbildungsanstalten darauf Gewicht zu legen, daß der Geist des zukünftigen Pädagogen von den Einzelheiten der politischen Tatsachen losgelöst, sein Auge frühzeitig für das Ganze der geschichtlichen Entwicklung geöffnet werde. Daß Brettschneider diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt, zeichnet sein Buch vor vielen, namentlich den älteren Lehrbüchern, aus.

Unter möglichster Beschränkung des politischen Details, von Namen und Zahlen bietet das Buch dafür eine Fülle von Anregungen nach allen Richtungen des Kulturlebens. Aber in dieser Vielseitigkeit und Stofffülle liegt auch für den nach dem Buche Unterrichtenden eine gewisse Gefahr. Besonders der junge, unerfahrene Lehrer könnte leicht der Gefahr erliegen, durch Verfolgung aller dieser Anregungen sich zu zersplittern und im Stoffe stecken zu bleiben. Der Verfasser sucht dem dadurch vorzubeugen, daß er den Teil des Stoffes, den er für minder notwendig hält, in die Anmerkungen verweist. Das ist durchaus zu billigen.

F.

Dr. Franz Jünemann. Kantiana. Vier Aufsätze zur Kantforschung und Kantkritik nebst einem Anhang von Dr. Fr. J. Leipzig. Edmund Demme. 1900.

Unter dem Titel Kantiana hat Dr. Fr. Jünemann vier Aufsätze vereinigt. Ihre ihrem Kern nach schon früher in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht waren. Sie wenden sich alle „nicht bloß an Fachleute, sondern auch an einen weiten Kreis der Laien“.

Der erste, „Kant als Dichter“, enthält mehr als der Titel besagt, da in ihm nicht nur die wenigen Verse besprochen werden, die Kant, besonders „zu Ehren verstorbener Kollegen“, gemacht hat, sondern auch von seinen „literarischen und ästhetischen Neigungen im allgemeinen, seiner Lektüre, seinem Sinn für Kunst und Musik und auch den Versen anderer von und über Kant“ die Rede ist. Es ist schade, daß dem Verfasser Roskats inhaltsvolle und interessante Schrift „Kants Kritik der reinen Vernunft und seine Stellung zur Poesie“ (Königsberg, Hartung 1901) unbekannt gewesen ist, sonst hätte er sein Thema noch reicher gestalten und tiefer erfassen können. Doch auch so ist der Aufsatz anregend und belehrend. Als eine allerdings nicht zu billigende Konzession für das größere Publikum fasse ich es auf, wenn der Verf. nach zwei Seiten hin die Farben zu stark aufträgt: er macht Kant als Schriftsteller im allgemeinen zu schlecht, um ihn dann als Dichter zu sehr zu loben. Er nennt ihn erst einen „gefürchteten Stilisten“ (S. 1), meint, daß man den „abstraktesten der Denker nach seinen tief sinnigen Werken für einen finstern, der Welt abgestorbenen Gelehrten hätte halten sollen“ (!) (S. 2), um dann aus seinen Versen zu erkennen, daß auch er die Forderung Nietzsches erfüllt habe, „daß der echte Philosoph etwas vom schöpferischen Künstler haben müsse“ (S. 8), und daß er die ihm anbotene Professur der Dichtkunst zu Unrecht abgelehnt habe. Das ist sicherlich eine völlig schiefe Darstellung. Kant konnte, wenn er wollte, gut schreiben, auch in seinem Alter. Das beweisen manche berühmten Stellen in seinen drei Kritiken und ganze kleinere Aufsätze wie „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786), „Was heißt sich im Denken orientieren?“ (1786) und „Das Ende aller Dinge“ (1794). Aber er legte keinen großen Wert darauf. Das ist gewiß charakteristisch für ihn; jedoch ist dabei nicht zu vergessen, daß er nach menschlicher Berechnung zu der Vollendung und Ausführung seines im 57. Lebensjahre mit der Kr. d. r. V. begonnenen Systems nicht allzuviel Zeit hatte. Andererseits beweisen die von ihm gemachten Verse sicherlich nicht, daß er ein „schöpferischer Künstler“ war; sie zeichnen sich mehr durch schlichte Gedankentiefe als durch irgendwelche ästhetischen Qualitäten aus. —

Ist das Thema der ersten Abhandlung schon öfters behandelt, so bringt Jünemann in der zweiten, „Kant und der Buchhandel“, meines Wissens ganz Neues. Der Verf. berechnet nämlich hier nach einigen einleitenden Bemerkungen die Honorare, die Kant für seine Werke erhalten hat. Ich führe daraus nur an,

daß Kant für die erste Auflage der Kritik d. r. V. 220 Tlr. und für alle zu seinen Lebzeiten erschienenen fünf Auflagen desselben Werkes zusammen 1148 Tlr. bekommen hat.

Der letzte Aufsatz endlich, „Kants Tod, seine letzten Worte und sein Begräbnis“, gibt genaue Auskunft über das traurige Ende des Philosophen und schildert ausführlich die ihm erwiesenen letzten Ehren.

Wie ein Splitter im Fleische steht zwischen diesen drei Abhandlungen, die alle das Interesse des größeren Publikums erregen können, eine vierte, betitelt „Der problematische Wert des Kantischen Idealismus“, in der auf acht Seiten die ganze Kantische Philosophie in Grund und Boden verurteilt wird. Während der Verf. in der Einleitung den Wunsch ausspricht, daß seine Aufsätze „das Interesse wecken mögen für die zentralen Probleme des geistigen Lebens und für die Persönlichkeit des Mannes, von dem alle Philosophie der Zukunft wird ausgehen müssen“, während Kant auf S. 1 der „gewaltigste unter den deutschen Philosophen“ heißt und auch sonst mit den ehrendsten und anerkanntesten Ausdrücken nicht gespart ist, erfahren wir plötzlich auf S. 55, daß „das System des Königsberger Weisen schon zu Lebzeiten des Urhebers überwunden war“ — und zwar „hauptsächlich durch Frdr. H. Jacobi“ —, und daß „bereits am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts von dem gewaltigen philosophischen Gebäude kaum noch ein Stein auf dem andern war“ (S. 56)! Doch der Verfasser kündigt eine besondere Schrift über dieses Thema an. Warten wir also diese ab! —

O. Schündörffer.

Hermann Cohens „Theorie der Erfahrung“ und die Kritik der reinen Vernunft.

Von **Ernst Marxa.**

II. Gemeine und wissenschaftliche Erfahrung.

Kant beweist (deduziert) in der trsdtl. Analytik, wie bekannt, die objektive Gültigkeit der Kategorien und der Grundsätze des Verstandes, indem er zeigt, daß sie „notwendige Bedingung“ (conditio sine qua non, causa efficiens) der Möglichkeit der Erfahrung ist. Er bedient sich also hier des Begriffs der „Möglichkeit der Erfahrung“ als Mittels zum Beweise (Mittels der Deduktion) als „Leitfadens“.

An diesen Kantschen Begriff der „Erfahrung“ knüpft Cohen an, um der ganzen Kritik der Vernunft eine Auslegung zu geben, für die der unbefangene Leser im Quellenwerk auch nicht die Spur einer Begründung vorfindet, so daß er gar nicht begreift, wie eine solche Interpretation möglich war. Systematisch wird diese Auslegung (eine Restriktion) des Erfahrungsbegriffes in der „Theorie der Erfahrung“ unter der Überschrift „Kants Disposition der Erkenntniß“ S. 55 eingehend erörtert. Sie durchzieht das ganze System als Interpretationsprinzip und gibt genau wie das frühere Prinzip den Kantschen Sätzen einen völlig veränderten Sinn. Ich zitiere eine prägnante Stelle:

S. 59: . . . die leitigen Controversen über die verschiedenen Standpunkte der Kantschen Philosophie haben darin ihre Quelle und Nahrung: als ob Kant Erfahrung im Sinne von Locke und Hume nähme, und nicht in eminenterer Weise in demjenigen Newtons. Will man diese Zweideutigkeit vermeiden und für die förderliche Instruktion des Problems abschneiden, so darf man bei Erfahrung nicht an die populäre experientia mater studiorum denken; und auch nicht allein an die von der theoretischen Naturwissenschaft zu unterscheidende Naturgeschichte; sondern Erfahrung muß als Gesamtausdruck gelten für alle Facten und Methoden

wissenschaftlicher Erkenntnis, an welche mit Ausschluß der Ethik die philosophische Frage zu ergeben hat. In diesem umfassenden Sinne geht Kant von dem Worte Erfahrung aus; er sucht den Begriff desselben als den Begriff der Naturerkenntnis zu bestimmen.

Zunächst einige Bemerkungen, die die Ausführung ganz ohne Rücksicht auf die Interpretation Kants kritisieren:

Der angeblich „umfassende Sinn“, den der Erfahrungsbegriff erhält, ist ein eingeschränkter Sinn; denn die „*experientia mater studiorum*“, d. h. wohl die „*gemeine*“ Erfahrung wird ausgeschlossen. Aber der „umfassende Sinn“ ist zugleich ein übergreifender Sinn. Denn „alle Facten und Methoden wissenschaftlicher Erkenntnis“ werden in diesen „Gesamtausdruck“ eingeschlossen, so daß nun die reine Mathematik und die reine Naturwissenschaft, d. h. ein System von synthetischen Sätzen *a priori*, welche doch auch „*Facta wissenschaftlicher Erkenntnis*“ sind, zur „Erfahrung“ im Sinne Kants gehören, obwohl sie „rein“ sind, während doch dieser grade das „Reine“ in strengen Gegensatz zur „Erfahrung“ bringt. Schließlich wird dann die „Erfahrung“ in diesem „eingeschränkten und übergreifenden Sinn“ als „Naturerkenntnis“ bezeichnet, grade als ob es keine unwissenschaftliche Naturerkenntnis gäbe.

Mit dieser Restriktion des Kantschen Begriffes „der Erfahrung überhaupt“ ist es aber noch nicht genug. Die *Apriorica* Kants sollen auch nicht einmal Bedingungen „der wissenschaftlichen Erfahrung überhaupt“, sondern einer ganz bestimmten „historisch-literarisch“ fixierten „wissenschaftlichen Erfahrung“ eines einzelnen Naturforschers sein.

Theorie der Erfahrung S. 245: „Newtons Principien aber hat Kant zu seinen synthetischen Grundsätzen ausgearbeitet“, und S. 251: „So offenbaren sie sich (nämlich die von C. sogenannten „synthetischen Einheiten der Logik“) als Typen des wissenschaftlichen Geistes als die „Stammsformen des Verstandes“. Das ist nicht der emphatische Ausdruck psychologischer Analyse, sondern es ist das abgemessene Urteil der historisch-literarischen Überschau über das Inventar mathematisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse“.

Indessen Kant spricht nirgend davon, daß er seine „Grundsätze des Verstandes“ von Newton übernahm, und daß er sie einer „historisch-literarischen Überschau“ verdanke. Noch auffallender ist, daß er überall von der „Erfahrung“ schlechtweg, ja von aller möglichen (also auch künftig möglichen) Erfahrung redet und mit diesem weiten Begriffe doch nur die von Newton gemachte bisherige Erfahrung und die wissenschaftliche

„Erfahrung“ oder gar die wissenschaftliche „Erkenntniß“ hat treffen wollen. Noch mehr, statt die Grundsätze aus einer „literarisch-historischen Überschau“ zu entnehmen, leitet er sie, die bis dahin noch niemals (auch von Newton nicht) vollständig zusammengestellt waren, aus der Tafel der Urteile ab¹⁾. Es scheint also, daß Cohen hier eine Korrektur des Kantschen Systems für eine Interpretation hält, d. h. seine eigene Meinung mit der entgegengesetzten Lehre Kants identifiziert.

Sehen wir nun zunächst im allgemeinen auf das Verhältnis dieser Auslegung zum Quellenwerk und auf das oberste Prinzip aller Interpretation, so ergibt sich, daß die Frage: „Was verstand Kant unter Erfahrung?“ weder nach dem Lockeschen oder Humeschen noch nach dem Newtonschen Standpunkt zu entscheiden ist, sondern nach dem Zusammenhange der Aussprüche des auszulegenden Werkes, der Kritik d. r. Vernunft. Daß Kant unter „Erfahrung“ nicht alle „Facta und Methoden wissenschaftlicher Erkenntniß“ verstand, z. B. nicht die Logik, die reine Mathematik, die reine Naturwissenschaft, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Daß er darunter auch nicht einmal alle Facta und Methoden empirischer wissenschaftlicher Erkenntnis verstand, dürfte einleuchten, wenn man erwägt, daß er in diesem Falle auch wissenschaftliche Irrtümer oder problematische Thesen oder Hypothesen unter den Erfahrungsbegriff gezogen hätte. Daß aber Kant unter der „Erfahrung“ vorzugsweise die gemeine Erfahrung²⁾, d. h. die Erkenntnis der materialen Natur, ganz eigentlich die der Dinge verstand, dafür finden sich die bündigsten Belege, so daß die C.'sche Restriktion für den unbe-

¹⁾ Er bezeichnet sogar die Kategorien (Proleg S. 88 § 39) ohne die hinzukommende Einsicht in ihre Deduktion als „gänzlich unnütz“ und als ein „eitles Namenregister“. Er würde sie genau so bezeichnet haben, wenn er, wie Cohen, sie aus Newtons „wissenschaftlicher Erfahrung“ statt aus der Natur des Verstandes, d. h. aus der Tafel der Urteile abgeleitet hätte.

²⁾ Auch hier finden wir bei Cohen nicht den mindesten Versuch, den Begriff der sog. wissenschaftlichen Erfahrung von dem ihres Gegenteils (der gemeinen oder naturwüchsigen Erfahrung) präzise abzugrenzen und das Verhältnis beider festzustellen. Wenn etwas in dieses Interpretationssystem nicht

fangenen Interpretator unbegreiflich ist. So sind die Beispiele in großer Zahl der gemeinen Erfahrung entnommen.

Ich erinnere an die bekannten Stellen: vom Schiffe und Hause Kr. S. 231; ferner „wenn die Sonne den Stein bescheint, so wird er warm“; ferner: „Würde der Zinnober bald roth, bald schwarz etc. sein“ (Krit. I. Aufl. S. 100, 101), ferner wird Prolegomena (Vorländer S. 146, Reclam S. 160) klar gemacht, daß das Kausalgesetz (nicht spezifisch wissenschaftliches, sondern) dasselbe bedeutet, was man „jederzeit gedacht hat“, „wenn eine Fensterscheibe zerbrochen oder ein Hausrat verschwunden war“. Ferner Kritik S. 5: „Das Causalgesetz ist ein Beispiel aus dem gemeinsten Vorstandesgebrauch“.

Auch die Prolegomena sprechen nicht für Cohen. Scheinen könnte es, als ob Cohen seine eigentümliche Vorstellung von Kants Erfahrungsbegriff sich aus einer vagen Vorstellung vom Aufbau dieses Werkes gebildet hätte. Die Prolegomena legen nämlich allerdings wissenschaftliche Systeme der Untersuchung zugrunde. Aber es wäre eine beispiellose Verkennung, wenn man annehmen wollte, daß sie wissenschaftliche „Erfahrung“ zugrunde legen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, von denen sie ausgehen, sind das gerade Gegenteil von Erfahrung, sie sind „rein“, d. h. apriori, und ausdrücklich als solche gekennzeichnet, nämlich als: „reine Mathematik“ und „reine Naturwissenschaft“¹⁾.

Statt also daß Kant — wie in der Kritik — fragt: „Wie sind synthetische Urteile apriori überhaupt möglich“, fragt er in den Prolegomena: Wie sind oder waren diejenigen bestimmten synthetischen Urteile apriori möglich, die sich in der reinen

paßt, so wird die beweislose Behauptung aufgestellt, das gehöre nicht zur „wissenschaftlichen Erfahrung“. Ein Fall dieser Art wird unten besprochen. Er findet sich in der Th. d. Erf. S. 450. Danach gehört der Wechsel von Tag und Nacht nicht zur „wissenschaftlichen Erfahrung“.

¹⁾ Die Probleme der Prolegomena lauten bekanntlich: „Wie ist reine Mathematik, wie ist reine Naturwissenschaft“, nicht aber, wie ist wissenschaftliche Erfahrung möglich? Der Erfahrungsbegriff ist also nicht Problem, sondern auch hier der „Leitfaden“, d. h. das Beweismittel zur Lösung des Problems. Reine Naturwissenschaft ist das grade Gegenteil der empirischen (d. h. der Newtonschen) Naturwissenschaft. Newton wendet wie jeder Naturforscher reine Naturwissenschaft an, aber er systematisiert sie nicht, wie Kant es tut.

Mathematik und der reinen Naturwissenschaft bereits in systematischer Verfassung vorfinden (oder doch vorfinden sollten). Die Antwort lautet hier wie in der Kritik: Diese „wissenschaftlichen“ Erkenntnisse sind möglich, weil sie Bedingungen der Möglichkeit aller (folglich auch der wissenschaftlichen) Erfahrung sind.

Kant hat also hier das „regressive oder analytische“ Verfahren (Prolog. § 5 Anmerk.) eingeschlagen.

Während er nämlich in der Kritik die synthetischen Urteile apriori, nach deren natürlicher Erklärung (oder „Möglichkeit“) er sucht, aus den Elementen (Anschauungsformen, Urteilsformen, logischen Momenten — Kategorien) progressiv (also synthetisch vulgo: konstruktiv) aufbaut, nimmt er eben dieselben Urteile in den Prolegomena als bereits gegeben (weil in reiner Mathematik und reiner Naturwissenschaft enthalten) an, weist nun ihre Elemente auf und beweist, 1. daß die Anschauungsformen Bedingungen der Form der Erscheinungen, daher der notwendigen objektiven Gültigkeit (d. h. der Anwendbarkeit) der Mathematik sind, und 2. daß die in der sog. reinen Naturwissenschaft systematisierten Gesetze Bedingungen des Erwerbs jeder Erfahrung d. h. der Erkenntnis der „Dinge“ und damit sogar der „Existenz der Natur“ sind.

Prolegomena § 23: „Die Grundsätze möglicher Erfahrung sind nun zugleich allgemeine Gesetze der Natur, welche apriori erkannt werden können.“

Der in diesem Paragraphen steckende Syllogismus lautet wie folgt:

1. Die Verstandesgrundsätze sind Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung.
2. Nun sind ebendieselben Verstandesgrundsätze „zugleich allgemeine Gesetze der Natur“. folglich ist ihre Gesamtheit identisch mit dem System der „reinen Naturwissenschaft“.
3. Folglich ist unser Problem gelöst; denn danach ist reine Naturwissenschaft möglich, weil sie mit dem System der reinen Verstandesgrundsätze identisch ist, also nichts als die Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung enthält.

M. a. W.: Das in den Prolegomena bezeichnete System einer reinen Naturwissenschaft erklärt Kant im § 23 für

identisch mit den Verstandesgrundsätzen, nicht aber sind die letzten etwa Bedingungen der Möglichkeit der ersten, d. h. der reinen Naturwissenschaft (vgl. auch § 15 Proleg.). Weil aber Identität vorliegt, sind auch die Gesetze der reinen Naturwissenschaft Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung. Das in der Kritik progressiv entwickelte System der Verstandesgrundsätze tritt also in den Prolegomena nur unter einem andern Namen, nämlich unter dem Namen der reinen Naturwissenschaft auf und legitimiert auch nicht (wie Cohen meint) die Erfahrung, sondern wird vielmehr seinerseits durch seine Relation zum Erfahrungsbegriff (*conditio sine qua non* der Erfahrung) als objektiv gültig legitimiert.

Es handelt sich also hier zwar um reine Wissenschaft, nicht aber um empirische Wissenschaft, oder wie Cohen sagt, um wissenschaftliche Erfahrung.

Der Erfahrungsbegriff, den Kant im Auge hat und den er zur „Legitimation“ benutzt (nicht aber legitimiert), ist nicht der Begriff einer wissenschaftlichen Erfahrung (denn der ist selbst empirisch), sondern ein Begriff apriori von „Erfahrung überhaupt“ oder von einem sinnlich gegebenen „Gegenstand überhaupt“ (§ 17 der Proleg. stellt die „Erfahrung“ ausdrücklich den „Dingen als Gegenständen der Erfahrung“ gleich). Kant unterscheidet überhaupt aufs schärfste die Wissenschaft von der Erfahrung, die eine allgemeine Quelle der Erkenntnis (daher auch für die Wissenschaft eine Quelle der Erkenntnis ist). Vgl. z. B. Kant Logik (ed. Kirchmann) Einleitung IX sub. 3.

Man braucht auch nur die Abschnitte V und VI der Einleitung zur Kritik der Urteilskraft — ed. Vorländer — (über das sog. Orientierungsprinzip) zu lesen, um deutlich zu sehen, daß Kant allerdings auch die gemeine, weil jede, Erfahrung vor Augen hat, ebenso wie er (in der feierlichen Erklärung gegen Fichte) bemerkt, daß er sich in der transzdtl. Ästhetik an das Urteil des gemeinen Verstandes wendet. Ja, in der Kritik der Urteilskraft ist ausdrücklich als selbstverständlich bemerkt,

daß der Verstand in Ansehung des „Zusammentreffens der Wahrnehmungen mit den Gesetzen nach allgemeinen Naturbegriffen (den Kategorien)“ . . . „unabsichtlich nach seiner Natur notwendig verfähre“ (S. 25). Hier haben wir also den Verstand im Naturzustande, den denkbar rohesten, unkultivierten Verstand vor uns, insbesondere also allerdings — gegen Cohen — den Verstand „des Kindes und des Wilden“. Ebenso scharf ist dies aus der folgenden Stelle (Abschn. VI S. 24) zu ersehen.

Die allg. Gesetze des Verstandes, welche zugleich Gesetze der Natur sind, sind demselben¹⁾ ebenso notwendig (obgleich aus Spontaneität entsprungen) als die Bewegungsgesetze der Materie; und ihre Erzeugung setzt keine Absicht mit unserm Erkenntnisvermögen voraus, weil wir nur durch dieselben von dem, was Erkenntnis der Dinge (der Natur) sei, zuerst einen Begriff erhalten und sie der Natur als Objekt unsrer Erkenntnis überhaupt notwendig zukommen.

Hier handelt es sich also um den Verstand im Naturzustande und um sein gesetzmäßiges auf Erfahrungserwerb gerichtetes unabsichtliches Verfahren, nicht um einen auf wissenschaftliche Erfahrung gerichteten Verstand. Ja, der Gegensatz zwischen diesem gemeinsten Verstand gegen den wissenschaftlichen ist hier so scharf, daß zwischen beide noch ein drittes gesetzt wird, nämlich das Orientierungsprinzip der reflektierenden Urteilkraft. Dieses nämlich steht insofern höher, als es die Zusammenfassung der durch die Kategorien und Grundsätze bereits erworbenen Einzelerfahrungen zu einer Einheit, zu einem „Ganzen“ der Erfahrung vermittelt. Auch diese Einheit sogar ist noch ein „Bedürfnis“ des gemeinen Verstandes. Ausdrücklich bemerkt Kant ebendasselbst S. 25 a E., daß ohne die dem Orientierungsprinzip entsprechende Verfassung der Natur selbst „die gemeinste Erfahrung nicht möglich sein würde“. Wir stehen also auch hier noch nicht vor der Wissenschaft, sondern erst vor der „gemeinsten“ Erfahrung.

¹⁾ Anmerkung: Im Text steht „derselben“; offenbar ein Druckfehler (vielleicht schon der ersten Ausgabe). Es muß „demselben“ gelesen werden, wie schon die eingeklammerten Worte ergeben (dem Verstande notwendig, obwohl aus seiner Spontaneität entsprungen) und wie der ganze Zusammenhang ergibt. (Der Schlusssatz würde sonst nur den ersten Satz wiederholen.)

Es ist also wirklich eine schwer zu begreifende Irrung, wenn der Interpretator behauptet, Kant habe mit seinem „Erfahrungsbegriff“ die „wissenschaftliche“ Erfahrung und gar eine bestimmte wissenschaftliche Erfahrung (Newtons) im Auge gehabt. Hier liegt keine Interpretation vor, sondern es wird einem eindoutigen Begriff des Quellenwerkes ein ganz fremdartiger, neu konstruierter, nicht einmal präzisierter Begriff untergeschoben, der durch alle möglichen außerhalb der Quelle liegenden (von Kant nirgend zugelassenen) historischen und andere Erwägungen begründet wird, während das Quellenwerk gegen solche Auslegung sich mit den wuchtigsten Ausdrücken verwehrt. Es ist als ein Glück zu betrachten, daß Kant mit „der Radiernadel“ arbeitete und uns daher selbst die Waffen gegen irrige Interpretationen an die Hand gibt.

Nun könnte hier ein Anhänger der Schule Cohens allenfalls meine Kritik anerkennen, aber einwenden, daß es sich hier um einen harmlosen Interpretationsfehler handle. (Denn daß es relativ harmlose, mikrologische Fehler gibt, die scharf zu tadeln man bei einer so schwierigen Sache gewiß nicht berechtigt ist, gebe ich ohne weiteres zu.) Aber hier handelt es sich um einen Fehler, der das ganze System Kants in die Luft sprengt, der das Cohensche System zu einem von dem Kantschen völlig verschiedenen System macht, so daß Kant — wenn nicht seine termini erhalten geblieben wären — absolut nicht wiederzuerkennen wäre. Man kann sich das mit Leichtigkeit klar machen: Ist es nämlich wirklich richtig (was wir behaupten und bereits interpretatorisch bewiesen), daß Kant die natürlichen Gesetze des Verstandes im Auge hat, und sie beweisen will oder gar beweist (wie sich weiterhin zeigen wird), ist es richtig, daß sie Bedingungen der Möglichkeit auch der „gemeinsten Erfahrung“ sind, so ist Kants Problem von Cohen ganz und gar mißverstanden, ja, die Lösung dieses Problems und ihr Beweis überhaupt ist nicht einmal bemerkt worden, wenn Cohen hier aus dem gemeinen Verstande einen wissenschaftlichen Verstand und aus der gemeinsten Erfahrung

eine wissenschaftliche Erfahrung, ja sogar die Newtonsche Erfahrung macht.

Wenn ohne die Kategorien und Grundsätze wirklich die roheste Erfahrung unmöglich ist, so ist es klar, daß ohne sie auch jede wissenschaftliche Erfahrung (nicht nur die Newtonsche) unmöglich ist und unmöglich bleiben wird, und Cohens Konsequenz, daß mit dem Fortschritt der Wissenschaft (vgl. seine „reine Logik“, Berlin 1902, S. 9) neue Kategorien und Grundsätze auffindbar, folglich die bisher aufgefundenen problematisch seien, ist ganz unhaltbar und begründet ein dem Kantschen vollkommen entgegengesetztes System. Sogar der Kantsche Begriff des transzendentalen Apriori (das Grundfaktum des Systems), das von jeder Erfahrung unabhängig ist, wird begrifflich ganz und gar aufgehoben und behält nur noch den Namen bei, wenn man es deutet als das, was unabhängig von einer bestimmten (der Newtonschen) Wissenschaft gültig ist.

Wenn man nun gar das Cohensche System für sich ins Auge faßt, so sieht man bald, daß ein Philosoph wie Kant unmöglich auf ein solches System hätte verfallen können.

Danach nämlich soll Kant (und zwar ohne es selbst zu merken) seine Kategorien und Grundsätze aus dem Newtonschen System herausgezogen haben (die bezüglichen Zitate gaben wir schon oben). Wäre das richtig, so würde die überaus lange und schwer verständliche Deduktion Kants folgenden kurzen und leicht verständlichen Sinn haben:

1. Die Kategorien und Grundsätze sind in der Newtonschen Wissenschaft enthalten.
2. Folglich konnte ohne sie die „wissenschaftliche Erfahrung“ Newtons nicht zustande kommen. Sie waren also die notwendigen Bedingungen der Möglichkeit der damaligen „wissenschaftlichen Erfahrung“.

Diese Deduktion ist analytisch; sie stützte sich auf den analytischen Satz, daß die Teile die Bedingungen der Möglichkeit des Ganzen sind. Sollte Kant wirklich vergessen haben, diesen analytischen Satz an die Spitze seiner ganzen

Deduktion zu stellen, er, der der Entdecker des Unterschieds der analytischen und synthetischen Urteile war?

Man sieht hiernach schon, daß Kant darauf bestehen mußte, daß er die Kategorien in der reinen Vernunft selbst aufgesucht und entdeckt habe; denn wenn er sich ihrer historisch oder empirisch bemächtigt hätte, hätte er ihrer Vollständigkeit nicht apodiktisch sicher sein können. Er mußte sich ihrer also apriori versichern, und er konnte das; denn er nahm die Gewißheit der formalen Logik nicht bloß als historisches Faktum hin, sondern sah sie apriori¹⁾ mit derselben Sicherheit ein, wie der Mathematiker seinen Beweis, wie sich schon daraus ergibt, daß er die Urteilstafel berichtigte²⁾.

Dies war zweifellos der Horizont Kants, und in diesem Horizont hat jeder Forscher sich einzuleben, der Kant wirklich interpretieren, d. h. nicht die Interpretation mit der Kritik oder gar mit der Korrektur vermengen will.

Übrigens ist das einfachste Argument gegen Cohens Interpretation eine Darlegung, die die Wahrheit der Kantschen Deduktion zur Einsicht bringt. Ich bediene mich einer, wie ich meine, leicht faßlichen neuen Beweisart, die ich in meiner Arbeit „Kants Revolutionsprinzip“ (Herford 1902) vortrug und die den Vorzug hat, eine einfache logische Perspektive zu geben, die aber allerdings die Kantsche Deduktion nicht etwa

¹⁾ Ich habe versucht, in meiner „Logik“ (Herford 1906) neue Beweise für die Präzision der allgemeinen Logik und für die Vollständigkeit der Urteilsformen, sowie für ihr Verhältnis zu den logischen Momenten und den Kategorien zu geben. Die Aufsuchung neuer Beweisarten ist allerdings die Richtung, die jeder Forscher nehmen muß, der sich in den Horizont Kants einleben will. Denn Kant muß eingesehen haben, was er mit Ueberzeugung apodiktisch behauptete, folglich muß man versuchen, in den Horizont seiner Einsicht einzudringen. Es gibt zwar nur einen „einzigsten tr. Beweis“ (nämlich den, der sich des „Leitfadens des Erfahrungsbegriffes“ bedient). Aber es gibt doch verschiedene Arten, diesen einzigen Beweis zu führen. Eine solche neue Beweisart der Deduktion gebe ich auch im folgenden.

²⁾ Vgl. P. Hauck: „Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel“. Kantstudien (ed. Vaihinger) Bd. XI S. 196 — eine historisch sehr denkwürdige, dagegen in rationaler Hinsicht vielfach irrtümliche Arbeit.

ersetzt, sondern nur ergänzt. Ich gebe aber hier nur ein Stück des Beweises in syllogistischer Form und in zwangloser (nicht schulmäßiger) Sprache: Thema probandum: Die Analogien, daher die in ihnen enthaltenen Kategorien sind die Bedingungen der Möglichkeit jeder (daher auch der gemeinen) Erfahrung:

I. Damit ich richtig denken kann, muß der Begriff, den ich gebrauche, derselbe bleiben, d. h. die ursprüngliche Bedeutung, die ich ihm beilegte, behalten. (Erhaltung der Bedeutung, successive Identität des Begriffs.)

Beisp.: Wenn ich denke, daß eine Rose rot sei, darf sich während des Denkens der Begriff der Rose nicht in den eines Veilchens verwandeln; sonst ist jedes richtige Denken unmöglich.

II. Um ein Naturding kennen zu lernen, muß ich jenen sub I erwähnten sukzessiv identischen Begriff (sog. fixierte Vorstellung) von ihm erwerben, d. h. ihm gemäß bilden. (Ohne dies würde z. B. die Erinnerung fehlen.)

III. Damit die Erkenntnis des Naturdinge beharrlich bleibt (d. h. Gegenstand der Erfahrung, daher der Prognosis und Rekognition ist), muß das Naturding selbst gleichfalls beharrlich bleiben. Denn wenn es seine Identität verliert, verliert der Erfahrungsbegriff sub II seine objektive Gültigkeit und Brauchbarkeit.

Vorwandelt sich also Gold in Silber, ist der „Zinnober regellos bald rot, bald weiß“, so kann ich keine beharrliche Erkenntnis (Erfahrung) dieser Dinge erwerben, weil ich mittels des beharrlichen Begriffes des roten Zinnobers das ohne Regel neugebildete Ding (den weißen Zinnober) gar nicht wiedererkenne (rekognosziere). Der zu II gebildete Begriff wird also wertlos, wenn das durch ihn bekannt gewordene Ding sich (wie ein Proteus) unkontrollierbar verwandelt.

IV. Angenommen nun, die Naturdinge blieben (wie es wirklich der Fall) keineswegs identisch, sondern veränderten sich, wie müßte die Art ihrer Veränderlichkeit beschaffen sein, damit sie trotz des Verlustes der Identität Gegenstände beharrlicher Begriffe oder Erkenntnisse bleiben könnten?

Die Antwort lautet: Sie müßten regulative Identität haben, d. h. sie dürften sich nur nach erkennbaren Gesetzen verändern. Ihre Veränderung müßte durch einen beharrlichen Begriff kontrollierbar sein.

Beisp.: Denn wenn Wasser sich von selbst regellos bald in Gold, bald in Silber verwandelt, kann ich es im Golde und Silber nicht wiedererkennen. Auch dann nicht, wenn es sich in Eis und dieses wieder in Blei verwandelt. Das würde auf uns wirken wie Vernichtung und absolute Neubildung der Substanz.

Wenn aber das Wasser unter einem bestimmten Temperaturgrade, also unter gleichen Umständen stets (nach einer Regel, einem Gesetz) sich in Eis verwandelt, so kann ich die Regel des Verhaltens in meinen beharrlichen Begriff mit aufnehmen und das Wasser kann trotz der Veränderlichkeit Gegenstand beharrlicher Kenntnis, d. h. der Erfahrung sein.

- V. Die regulative Identität der Naturdinge ist also Bedingung nicht nur der wissenschaftlichen, sondern auch der gemeinen Erfahrung, d. h. der Bildung eines beharrlich gültigen („objektiv gültigen“) Begriffs vom Naturding.
- VI. Bedingung der regulativen Identität, daher Bedingungen der Erfahrung sind aber folgende Gesetze (die Analogien Kants):

1. Da das Ding überhaupt unter Gesetzen stehen muß, darf es nicht absolut untergehen und ebenso ist absolute Neubildung ausgeschlossen. Denn sonst würde das Gesetz seine Subordinaten verlieren, folglich selbst unmöglich sein, und es würden fortwährend erkannte Naturdinge verschwinden und unbekannte auftreten, so daß Erfahrung unmöglich wäre, weil die gebildeten empirischen Begriffe ihre objektive Brauchbarkeit verlor.

Folglich darf die Aufhebung nur eine prädikative (= akzidentelle), keine substantielle (essentielle) sein.

Die akzidentelle Aufhebung und Neubildung heißt Veränderung. (Gesetz von Substanz und Akzidenz; Gesetz von der Erhaltung der Substanz, substantiale

Identität.) Die Beharrlichkeit der Substanz ist also die Analogie der logischen Identität des Begriffs. Der Identität des Begriffs korrespondiert die „objektive Einheit“ des Dinges.

2. Die Veränderung muß nach einer festen Regel der Sukzession der Zustände erfolgen, d. h. das Ding muß sich unter gleichen Umständen auf gleiche Weise verändern, d. h. die Veränderung muß von einer bestimmten Ursache gesetzmäßig abhängig sein. (Kausalgesetz; Gesetz von der Erhaltung des dynamischen Charakters.)

3. Die Regel der Veränderung sub 2 muß erkennbar sein. Folglich darf die Veränderung nicht gleichsam von innen heraus unkontrollierbar erfolgen, widrigenfalls die früher wahrgenommenen Naturdinge (wie Proteus) nicht wiederzufinden wären. Daher muß die Ursache der Veränderung (sub 2) in einem von dem veränderten Ding verschiedenen, gleichfalls erkennbaren (gleichzeitig existierenden), gleichfalls unter dem Gesetz stehenden Ding liegen (Gesetz der Wechselwirkung). Die Veränderung (also auch die Beharrung) des einen Dinges muß bedingt sein durch die des andern.

Hiernach läßt sich leicht einsehen, daß die drei Analogien der Erfahrung eine regulative Identität schaffen, die sich als Analogie der Begriffsidentität darstellt und Bedingung der Erkenntnis der Naturdinge ist, und zwar der gemeinen Erfahrung und jeder Erfahrung, eben deswegen aber auch der wissenschaftlichen Erfahrung. Dies läßt sich, wie wir zeigten, apriori einsehen; denn es folgt aus unserer logischen Organisation.

Nach dieser kurzen Beweisführung läßt sich apriori einsehen, daß wir in einer Welt, in welcher die Analogien und die ihnen inhärierenden Kategorien keine Gültigkeit für das Objekt (Kant: „objektive Gültigkeit“) hätten, uns nicht würden zurechtfinden können, da jedes Objekt sich der Rekognition

und der Erkenntnis seines Verhaltens durch unkontrollierbare Metamorphose entziehen würde; es ist also apriori einzusehen, daß der gemeinste Verstand ihrer bedarf, um die Naturdinge zu erkennen, d. h. Erfahrung zu erwerben. Es ergibt sich also, daß die Natur sich entweder nach den Gesetzen des Verstandes richten muß oder unerkennbar bleibt, woraus folgt, daß jene Gesetze notwendig durch jede Erfahrung bestätigt werden müssen, da wir, wenn sie nicht bestätigt würden, nicht etwa dieses Versagen feststellen könnten, sondern vielmehr überhaupt nichts Objektives erkennen würden. Kant hat also wirklich die objektive Gültigkeit der Kategorien und Grundsätze, d. h. ihre Wahrheit mit „geometrischer Gewißheit“ bewiesen, und zwar nicht etwa, wie Cohen will, nur für die „wissenschaftliche“ und Newtonsche Erfahrung, sondern für die gemeinste Erfahrung des unkultiviertesten Menschen und des Kindes.

Aus dem Umstande aber, daß die Kantsche These für die gemeine Erfahrung zur Evidenz beweisbar ist, folgt, daß Cohens Behauptung, Kant beziehe sie nur auf wissenschaftliche Erfahrung, ein unbegreiflicher Irrtum ist. Denn da würde ja Kant, wie Berthold Schwarz, durch einen fabelhaften Zufall mehr entdeckt haben, als er suchte, und überdies durch einen gleichen Zufall dieses „Mehr“ zum Ausdruck gebracht haben, obwohl er es nicht im Sinne hatte. Denn bei Kant findet sich von einer Einschränkung seiner These auf wissenschaftliche Erfahrung keine Spur.

Zugleich aber wird jeder Unbefangene zugeben, daß, nachdem hier ein unanfechtbarer, ja für den Nichtkenner leicht einzuschender Beweis für eine noch vielfach bestrittene Kantsche These geführt ist, es an der Zeit ist, daß die Kantforschung ihre meist negierende und auf Korrektur des Kantschen Systems abzielende Position aufgibt und sich, statt zahllose unfruchtbare und unhaltbare dogmatische (d. h. nicht mit zureichenden Gründen versehene, daher problematische) Einwendungen zu erheben, bemüht, für die Kantsche Lehre neue und leicht einzusehende Argumente und Beweise aufzusuchen. Schlägt die Kantforschung diese Richtung ein, so wird, wie ich überzeugt bin, man aufhören, sich mit einander widersprechenden sog. Kant-Auffassungen (deren innere Wahrheit

niemand kontrollieren kann) zu bekämpfen, und es wird Einigkeit und Fortschritt in die Bemühungen der Philosophen kommen. Hoffentlich wird die vielfältig sichtbare Furcht, „Kärnerdienste“ zu verrichten, niemanden abhalten, der Wissenschaft neue Beweise zuzuführen.

Was nun den Charakter meines oben geführten Beweises betrifft, so leistet er allerdings nicht alles, jedenfalls aber stellt er die Wahrheit des Thema probandum außer Zweifel.

Kant fordert nämlich für diesen Beweis („Deduktion apriori“) in der transzdtl. Methodenlehre (Reclam S. 595, Vorländer S. 644)

1. daß er zeigt, „daß die Erfahrung selbst, mithin das Objekt der Erfahrung ohne eine solche (kausale) Verknüpfung unmöglich wäre;“
2. „daß der Beweis zugleich die Möglichkeit anzeigt, synthetisch und apriori zu einer gewissen Erkenntnis von Dingen zu gelangen, die in dem Begriffe von ihnen nicht enthalten war.“

Der obige Beweis entspricht nur dem Erfordernis sub 1; dagegen ist dem Erfordernis sub 2 (auf welche Art durch die subjektiven Gesetze des Denkens und der Sinnlichkeit die Erfahrung von Objekten ermöglicht wird) nicht genügt. Einen Ansatz zu einem neuen Beweise nach dieses Inhalts liefert mein Revolutionsprinzip in Verbindung mit meiner Logik. Wenigstens ist hier die Richtung angegeben, in der eine von der Kantschen Deduktion abweichende und leichter verständliche Deduktion geführt werden kann.

Aus dem Beweise ergab sich also: Daß die Erscheinungen *de facto* so beschaffen sind, daß sie sich unter die Grundsätze des Verstandes bringen lassen, das läßt sich zwar auf keine Weise erklären. Daß sie aber, wofern auch nur die gemeinste Erfahrung, d. h. die Erkenntnis der Erscheinungen als Naturdinge möglich sein soll, so beschaffen sein müssen, läßt sich apriori einsehen, und eben diesen Inhalt hat die Zentralthese Kants. Daher sehen wir apriori ein, daß alle erkennbaren Dinge (d. h. alles, was für uns überhaupt existiert) unter den festen Gesetzen der Analogien stehen muß.

Folglich liegt in jedem spezifischen Naturgesetz, außer dem materialen, ein apriorischer formaler Gehalt.

So z. B. ist es apriori gewiß, daß, wenn Wasserstoff und Sauerstoff sich einmal zu Wasser verbinden, dies unter gleichen Umständen stets geschehen muß (Gesetz von der Erhaltung des dynamischen Charakters, vgl. mein Revolutionsprinzip), und diese apriorische Gewißheit ist die Grundlage der Naturerkenntnis durch Experiment. Dagegen erscheint die Materie dieses Gesetzes als zufällig; denn es läßt sich nicht einsehen, warum gerade Wasserstoff und Sauerstoff, nicht

aber etwa Stickstoff und Kohlenstoff sich zu Wasser verbinden, oder warum nicht aus jenen beiden ersten Stoffen nur ein mechanisches Gemenge entsteht, wie aus Wasser und Zucker. Das spezifische Naturgesetz entstand also dadurch, daß die Materie (Wasserstoff — Sauerstoff — Wasser) unter das Substantial-, das Kommerzial- und das Kausalgesetz des Verstandes, d. h. unter die apriorischen Analogien subsumiert wurde.

Es ist nicht möglich, daß Cohen diese Relation der Grundsätze und Kategorien zur Möglichkeit aller, daher auch der gemeinsten Erfahrung wirklich eingesehen hat¹⁾; sonst hätte er gar nicht auf die Vorstellung verfallen können, ihre Bedeutung auf die sog. „wissenschaftliche“ Erfahrung oder gar auf die Erfahrungsbegriffe fremder Denker (Locke, Hume, Newton) einzuschränken. Ja, er durfte gar nicht auf solche Einschränkung verfallen; denn Kant hätte auf seine ganz unhistorische, rationale und naturale Deduktion gar nicht verfallen können, wenn er historische Überlieferungen als Material zugrunde liegen hatte.

Auch diese Auslegung läuft nun durch die ganze Theorie der Erfahrung hindurch und bringt die gewaltsamsten Thesen hervor.

Ich will nur ein ganz auffallendes Beispiel anführen, das zugleich beweist, daß Cohen die Deduktion der zweiten Analogie (des Kausalgesetzes) mißverstanden hat. Schopenhauer greift bekanntlich diese Deduktion mit dem Einwand an, daß danach auch der Wechsel von Tag und Nacht unter Kants Kausalgesetz fallen müsse; so daß also nach Kant der Tag die Ursache der Nacht sein würde. Diesen Einwand beseitigt Cohen mit der seltsamen Behauptung, daß das Verhältnis von Tag und Nacht kein „mathematisch-naturwissenschaftliches“ sei (Th. d. Erf. S. 450). Nun möchte ich wissen, was die Naturwissenschaft anfangen wollte, wenn sie nicht Tag und Nacht, d. h. die Tatsachen von Licht und Finsternis unterscheiden könnte und zur Grundlage ihrer Beobachtungen machte? Ferner

¹⁾ Auch Fries sieht diese Relation nicht ein. Er meint, zwar liege der Begriff der Gesetzmäßigkeit analytisch im Erfahrungsbegriff (eine vollständige Verkenntnis des Wesens analytischer und synthetischer Urteile), dagegen sollen die Kategorien empirischen Ursprungs sein. Ganz davon abgesehen, daß der Begriff der Gesetzmäßigkeit der Erfahrung ohne die Kategorien gar nicht vorstellbar ist, so ignoriert hier Fries das sichere Symptom des Apriori, die Vorstellung von der strengen Allgemeinheit und Notwendigkeit, während er selbsterweise dieses Charakteristikum an anderen Stellen nach dem Vorgange Kants respektiert. Auch hier haben wir also den Beweis des mangelnden Verständnisses der wesentlichsten elementaren Grundlagen.

möchte ich fragen, inwiefern denn die beiden Beispiele Kants (vom „Hanse“ und vom „Schiffe“) „mathematisch-naturwissenschaftlich“ seien.

Der Einwand Schopenhauers widerlegt sich auf ganz andre Weise. Sein Beispiel von Tag und Nacht paßt nämlich zur zweiten Analogie genau so gut, vielleicht noch schärfer, als das Kantsche Beispiel vom Schiffe (wo das erste Bewegungsstadium gleichfalls die „Bedingung“, d. h. die *Conditio sine qua non* des Eintritts des zweiten, nicht aber seine „Ursache“ im üblichen Sinne des Wortes ist). Schopenhauers (und Cohens) Mißdeutung beruht eben darauf, daß er den elementaren Kausalbegriff der Analogie Kants verwechselt mit dem abgeleiteten Kausalbegriff in vulgärer, naiver und naturwissenschaftlicher Bedeutung.

Nach dem vulgären Kausalbegriff wird die Veränderung a (z. B. Wechsel von Tag und Nacht) in Relation gebracht zur Veränderung b (z. B. Bewegung der Erde). Nun läßt sich aber die Veränderung a zerlegen in zwei Zustände: den Zustand a¹ (Nacht) und den Zustand a² (Tag), und die Kantsche Analogie trifft primär die notwendige Sukzession dieser Zustände (den Wechsel), d. h. die Stadien einer einzigen Veränderung, und erst sekundär auch die Sukzession zweier Veränderungen¹⁾, d. h. die Kausalität im vulgären Sinne. Daraus erklären sich die Kantschen Beispiele. Daß diese Auslegung richtig ist, ergeben nicht nur die Beispiele Kants, sondern auch eine Vergleichung der Fassung der Analogie in der ersten und zweiten Ausgabe der Kritik.

Ich will noch einige weitere Stellen aus der Theorie der Erfahrung anführen, die aufs neue beweisen, welch außerordentliches Mißverständnis hier vorliegt; sie zeigen zugleich, daß nicht nur der Sinn der Kantschen Lösung, sondern auch das Problem gänzlich verfehlt wurde.

Th. d. Erf. S. 56. „Indem Kant dagegen auf die mathematische Naturwissenschaft die philosophische Frage richtet, so präzisiert er zu allernächst dieselbe als die Frage nicht nach der Erkenntnis schlechthin — unter der jeder etwas anderes verstehen kann —, sondern nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis.“

Dasselbst: „Kant ist dadurch, ohne wie Leibnitz oder Spinoza ein Weltbild um dessen selbst willen zu entwerfen, zum Systematiker der Philosophie im Platonischen, die Erkenntniswerte bestimmenden Sinne geworden, daß er die Logik in ihrem Verhältnis zur Physik bestimmte . . .“

S. 57. „Und an dieser Trennung (des Theoretischen vom Praktischen), ihrer Notwendigkeit und ihrem Rechte hängt der Grundgedanke der Methode, um welche Kant für die Philosophie Newton nachhoffert.“

¹⁾ Daß die Kausalität im vulgären Sinne gleichfalls nur auf Grund der notwendigen Sukzession zweier Doppelzustände (d. h. zweier Veränderungen) erkannt wird, folglich gleichfalls unter die Analogie fällt, ist leicht einzusehen.

Ebenda a. E.: „So schon wir, daß die Notwendigkeit gegeben war, anstatt der mathematischen Naturwissenschaft einen weiteren umfassendern Namen für diejenige Wissenschaft auszuwählen, auf welche, der antiken Physik entsprechend, die Logik bezogen werden könnte. Es galt noch andere Erkenntnisarten mitzutreffen . . . nämlich die der beschreibenden Naturforschung.“ Dazu bot sich ihm S. 58 „zwar nicht ein scharfer Begriff, aber ein populärer Name dar, den die Alten schon philosophisch geprägt hatten . . . Erfahrung ist der vielversprechende Name, der sowohl die Methode wie das Objekt bezeichnet und in beiderlei Sinn vorzugsweise auf die Naturgeschichte paßt, aber doch selbst von Newton und seinen Anhängern für die Mechanik angerufen wird. So faßt Kant das Problem der Philosophie zunächst bei diesem Namen, indem er alle theoretischen Beziehungen der philosophischen Frage auf die Legitimation der Erfahrung richtet.“

Das erste, was auch dem oberflächlichen Kenner der Kritik hier auffällt, ist der letzte Satz, wonach der Gegenstand der Untersuchung Kants, also sein Problem

„die Legitimation der Erfahrung“

sein soll. Denn bei Kant lautet die Aufgabe nicht: Legitimation der Erfahrung, sondern Legitimation ihres graden Gegenteils, nämlich der Apriorica. Bezüglich ihrer, nicht aber bezüglich der Erfahrung wirft er das Problem, die Frage „Quid juris“ auf (Tr. Analytik § 13). Hier also sehen wir, daß Cohen das Kantsche Grundproblem vollständig verfehlt, und zwar so, daß er es mit dem graden Gegenteil verwechselt.

Kant nämlich will die Apriorica des Verstandes legitimieren. d. h. ihre Gültigkeit beweisen und bedient sich als Beweismittels („Leitfadens“, „Richtschnur“ Tr. Methodenlehre I Abschnitt 4 S. 810, 811) des „Erfahrungsbegriffs“. Cohen dagegen meint, er wolle die Erfahrung (und gar die „wissenschaftliche Erfahrung“) legitimieren und bediene sich als Beweismittels der Apriorica. (Das ist ungefähr so, wie wenn man den Kantschen Satz: „Du kannst, denn du sollst“ mit dem Satz verwechselt: „Du sollst, denn du kannst“). Es ist klar, daß, wer in dieser Weise das Problem verfehlt oder auch nur verwischt, nicht wohl imstande ist, die Kritik zu interpretieren.

Auf welche Weise soll nun aber nach Cohen die „wissenschaftliche Erfahrung legitimiert“ werden? — Die Antwort lautet:

Dadurch, daß die apriorischen Bestandteile derselben „als Elemente des erkennenden Bewußtseins“ aufgewiesen werden (Th. d. Erf. S. 77¹⁾). Danach würde ich also auch einen wissenschaftlichen Irrtum irgend eines Naturforschers (z. B. daß Wasser die Ursache des Feuers sei) dadurch legitimieren können, daß ich aufweise, daß in diesem Satze das apriorische Kausalgesetz folglich ein „Element des erkennenden Bewußtseins“ enthalten ist. Man sieht, daß man auf diese Art nicht nur wissenschaftliche Erfahrung, sondern auch wissenschaftliche Irrtümer²⁾ z. B. das ptolemäische System mit Leichtigkeit „legitimieren“ kann. Denn jeder Irrtum enthält gleichfalls die „Elemente des erkennenden Bewußtseins“, und zwar in unrichtiger Anwendung. Man sieht ferner (was ganz selbstverständlich), daß man Erfahrung, d. h. besondere empirische Erkenntnisse nicht apriori legitimieren kann, selbst wenn sie wissenschaftlich und von Newton entdeckt sind. Kant wußte dies. Denn er betont, daß es ein allgemeines Kriterium der materialen (folglich auch der empirischen) Wahrheit nicht gäbe. (Tr. Logik, Einl. III.) Er konnte sich daher mit der Legitimation der Erfahrung unmöglich befassen.

¹⁾ In ähnlicher Art legitimiert Fries das „Vertrauen auf die Vernunft“, nicht aber legitimiert er (wie er meint), die synthetischen Urteile apriori durch das Vertrauen auf die Vernunft. Denn durch das letztere kann man allenfalls auch die Hexenprozess³⁾ apriori legitimieren.

²⁾ Es ist also von Cohenschen Standpunkte ganz folgerichtig, daß die „fortschreitende Kultur“ die Ergebnisse der Kritik berichtigen könne. Denn danach wäre es ja denkbar, daß Kant wissenschaftliche Erfahrungsirrtümer legitimiert hätte: und diese könnten nun leicht durch neue Erfahrungsirrtümer berichtigt (!) werden. Jeder „Kulturfortschritt“ würde uns also einen neuen, künftig korrigierbaren Irrtum bringen. Ob wir uns aber der Wahrheit auch nur näherten, könnten wir niemals wissen, da wir ja die Wahrheit (folglich auch die Annäherung an sie) nach dem Dogma des Historismus nicht mit Sicherheit feststellen können. Aber Kant legitimiert überhaupt keine Erfahrungen, daher auch keine Erfahrungsirrtümer, sondern die apriorischen Urteile des Verstandes, d. h. er legitimiert Sätze, die apriori Wahrheit präbendieren, als apriori gewisse. Diese Sätze sind sowohl Bedingungen aller Erfahrung wie aller Erfahrungsirrtümer. Ohne sie ist also auch kein Irrtum möglich.

Mit der Legitimation der wissenschaftlichen Erfahrung durch die Feststellung ihrer apriorischen Elemente ist es also nichts; dagegen sind, wie wir sahen, umgekehrt die Apriorica durch den Begriff der Erfahrung allerdings legitimierbar. Denn durch den Kantschen Beweis, daß sie ihre Bedingungen sind, wird bewiesen, daß sie mindestens so gewiß sind wie jede durch sie gewirkte oder künftig zu wirkende gültige Erfahrung. Hat nämlich Erfahrung Wahrheit, so muß nach dem Gesetz der formalen Logik auch ihre *Conditio sine qua non* (das Apriori) wahr sein. Dagegen folgt aus der Wahrheit der *Conditio sine qua non*, z. B. des Kausalgesetzes, noch nicht die Wahrheit einer Erfahrung, da das Kausalgesetz doch falsch angewandt sein kann. Das Unternehmen Cohens¹⁾ hat also weder in der Transzendentalphilosophie, noch in irgend einer andern Philosophie Platz; es kann höchstens subjektiv als analytische Denkübung für Schüler dienen, gehört dagegen in keiner Weise zur Wissenschaft.

Nach Cohen ist ferner „Erfahrung“ im Sinne Kants ein übernommener „vielversprechender Name“, ein „populärer Name“. Vergleichen wir einmal mit dieser Annahme die Kantsche Definition des Kantschen Erfahrungsbegriffes:

Tszdtle. Deduktion der Verstandesbegriffe § 27: — „Wir können uns keinen Gegenstand denken, ohne durch Kategorien; wir können keinen gedachten Gegenstand erkennen, ohne durch Anschauungen . . . Nun sind alle unsre Anschauungen sinnlich, und diese Erkenntnis, sofern der Gegenstand derselben gegeben ist, ist empirisch. Empirische Erkenntnis aber ist Erfahrung.“

Ich exponiere diese zu besonderem Zweck spezifisch formulierte Definition wie folgt: „Erfahrung ist empirische Erkenntnis. Eine Erkenntnis heißt empirisch, wenn ein gegebener

¹⁾ Sogar der Titel seines Buches: „Kants Theorie der Erfahrung“ ist ein Mißgriff. Denn zu einer Theorie der Erfahrung gehört nicht nur die Feststellung ihrer apriorischen, sondern auch ihrer aposteriorischen Bedingungen, z. B. der Sinnesorgane, ja der Mitwirkung des Leibes (d. h. der dem intelligenten Wesen gesetzmäßig unterworfenen besonderen Erscheinung). Von solchen Bedingungen aber, die teils psychologisch, teils physiologisch, teils physisch sind, handelt Kants Kritik gar nicht. Sie handelt nur vom apriorischen Erkenntnisorganismus, d. h. von der reinen Vernunft.

sinnlicher Gegenstand der Anschauung (durch Anwendung der Kategorien) Objekt des Denkens, d. h. des objektiv gültigen Begriffs geworden ist.“ M. a. W.: Bei Kant bedeutet Erfahrung nichts, als die Erkenntnis von sinnlichen, durch Anschauung gegebenen Realitäten, d. h. von Erscheinungen (mag diese Erkenntnis „gemein“ oder „wissenschaftlich“ sein).

Was hat Newtons „wissenschaftliche Erfahrung“ mit diesem Kantschen Erfahrungsbegriff zu tun? Inwiefern ist dieser Begriff „ein vielversprechender“, ein „populärer Name“? Was fehlt ihm an Schärfe? Wie ist es möglich, daraus eine „wissenschaftliche Erfahrung“ oder gar eine „Newtonsche“ Erfahrung im vagen Sinne Cohens zu machen? Soviel ist doch sicher; man kann die Wahrheit der Kantschen Lehre in Frage ziehen; aber ihm unterstellen, daß er, der die „Erfahrung“ als Erkenntnis des sinnlich Gegebenen definiert, „wissenschaftliche“ oder gar Newtonsche Erfahrung im Sinne gehabt habe, bedeutet soviel wie die Aufhebung der Bedingungen jeder Möglichkeit einer objektiven Interpretation.

Aus jener Definition Kants ergibt sich zugleich klar, was in der Kritik der reinen Vernunft ganz selbstverständlich und von Kant als die notwendige Bedingung ihrer Wahrheit vorausgesetzt ist, daß alle ihre Sätze und Begriffe, daher auch der Begriff der „Erfahrung“ selbst ein apriorischer Begriff ist. Denn er besteht aus einer Synthesis folgender apriorischen Begriffe. 1. Materie der Empfindung überhaupt. (Antizipiert durch den zweiten Verstandesgrundsatz.) 2. Form derselben in der reinen Anschauung. 3. Objektivität, d. h. die logische Einheit ihrer Mannigfaltigkeit als Gegenstand des Denkens.

Kants Erfahrungsbegriff enthält also nur das und alles das, was wir von der Erfahrung „überhaupt“ apriori¹⁾, d. h. un-

¹⁾ Vgl. u. a. Krit. S. 266 (II. Aufl. S. 303), „wonach der Verstand apriori niemals mehr leisten kann, als die Form einer möglichen Erfahrung überhaupt zu antizipieren“. Die Form einer „wissenschaftlichen“ Erfahrung kann er natürlich nicht antizipieren.

abhängig von jeder besonderen Erfahrung wissen, und was somit von jeder Erfahrung apriori gilt. Daß uns Gegenstände nur sinnlich gegeben werden, daß der Verstand sie denken muß, damit sie „Objekte“ werden, diese Sätze sind beide apriori einzusehen und machen den Begriff der Erfahrung „überhaupt“ aus, und nun wird gezeigt, daß die Kategorien und die logische forma objectitatis die Bedingung dieser „Erfahrung überhaupt“ sind, weil sie die Bedingungen sind, um den „sinnlich gegebenen Gegenstand“ zu denken (weil sie logische Bedingungen der „Erfahrung überhaupt“ sind). In diesem Sinne weist Kant darauf hin, daß auch „die innere Erfahrung überhaupt“ ein apriorischer Begriff ist, indem er sagt, daß sie „nicht empirische Erkenntnis, sondern Erkenntnis des Empirischen überhaupt“ sei. (Kritik S. 401.)¹⁾

Kurz gesagt: Wie der Raum von Kant als die allgemeine Form der Materie der Körper bezeichnet wird, so zeichnet Kant in den Kategorien und Grundsätzen und im apriorischen Begriff eines sinnlichen Gegenstandes (apriorischer Objektbegriff) die allgemeine Form der Materie der Erfahrung. Er stellt also nur die apriorische Form der Erfahrung fest, nicht aber hat er irgend

¹⁾ Fries und gegenwärtig seine Nachfolger behaupten bekanntlich, daß die Apriorica nur psychologisch, d. h. empirisch erkennbar seien. (Mit Recht hat man eingewandt, daß dann die Apriorica niemals als notwendig gedacht werden könnten.) Fries übersieht, daß, wenn sie empirisch erkannt werden würden, sie notwendig dem inneren Sinn angehören müßten; aber es gibt neben dem inneren und äußern Sinne noch eine dritte Zone der Erkenntnis, nämlich die der Begriffe, und diese werden durch Reflexion erkannt. Diese Reflexion gehört aber überhaupt nicht zur Erfahrung, sondern sie ist nichts als das nochmalige (wiederholte) Denken ebendesselben Begriffs, den ich schon früher hatte, nur daß ich den Begriff (z. B. der Kausalität) früher nur im „Gebrauche“ (vermengt mit andern Vorstellungen), jetzt aber isoliert denke. Ich erkenne daher die Apriorica nicht empirisch (durch den inneren Sinn, also rezeptiv), sondern ich erkenne sie zum zweiten Male durch Reflexion ebensowohl apriori wie das erste Mal, da ich sie gebrauchte. Empirisch (durch den Sinn) läßt sich überhaupt niemals ein Begriff, sondern höchstens sein sinnliches Bild (d. h. die Art, wie es uns affiziert) erkennen (weitläufig ausgeführt in meiner Logik Herford 1906 und bei Kant angedeutet in der Anthropologie § 4 Anmerk. ed. Kirchmann). Cohen bedient sich dagegen zur Widerlegung des Friesschen Irrtums wieder seines nichts beweisenden Motivs der „wissenschaftlichen Erfahrung“ (Th. d. Erf. S. 379).

eine spezifische (z. B. wissenschaftliche) Erfahrung im Sinne. Daher sieht Kant den Begriff der Ursache „als einen zur bloßen Form der Erfahrung“ notwendigen Begriff an. (Proleg. § 29.)

Für Kant ist also der Begriff der Erfahrung als der der objektiven Erkenntnis alles sinnlich Gegebenen der klarste, eindeutigste Begriff, für Cohen dagegen ist dieser wesentlichste Begriff der ganzen Lehre „das unklarste, unbestimmteste Wort, bei dem sich alles Rechte, wie das Verkehrteste denken läßt“. (Theorie d. Erf., S. 48.)

Die Richtigkeit der Kantschen Beweisführung (Deduktion) läßt sich mit derselben Klarheit einsehen wie ein mathematischer Beweis (nur ist die Einsicht nicht so leicht zu erlangen, da es große Übung fordert, abstrakte Vorstellungen fest vor Augen zu halten). Hat man sie aber eingesehen, so ist ein Mißverständnis, wie es sich bei Cohen findet, ganz und gar unmöglich. Hat man sie nicht eingesehen, so läßt sich unter dem, was Kant über diesen Gegenstand sagt, überhaupt nichts Bestimmtes denken, man muß dann einen fremden Sinn hineinlegen und kann eben nur dadurch zu einer Interpretation, wie die Cohensche, gelangen, zu einer Interpretation, für die das Quellenwerk nicht die leiseste Begründung und Handhabe bietet. Wie aber eine solche Interpretation wirken muß, ist klar. Sie versperrt den Anhängern der Cohenschen Schule jede Möglichkeit, in den wahren, den rationalen Sinn der Kantschen Beweisführung einzudringen. Sie verdeckt ihnen, solange sie an die Richtigkeit dieser Auslegung glauben, die Einsicht in das eigentliche Fundament, in den Beweisgang der Lehre und damit die Lehre selbst. Daß Kants Lehre unmittelbar auf die Natur der Dinge und den Charakter der Vernunft, nicht aber auf historische Tradition gegründet ist, sieht jeder, der auch nur ohne Befangenheit die II. Vorrede zur Krit. d. r. V. gelesen hat. Das ergibt sich aber auch aus den entschiedensten Aussprüchen Kants. Jede Interpretation muß diese Absicht Kants unterstellen, widrigenfalls man in sein Werk Gedanken hineinträgt, die der Absicht des Verfassers geradezu zuwiderlaufen.

III Methode und Ergebnis.

Wir sahen schon im vorigen Abschnitt, daß Cohen der Transzendental-Philosophie die unlösbare Aufgabe zuweist, die „Erfahrung“, und zwar die „wissenschaftliche“ zu „legitimieren“. Demgemäß mußte Kant „die Grundlagen der Wissenschaften entdecken“, ihren „Rechtgrund“ aufdecken, daher auch von den gegebenen Wissenschaften ausgehen (S. 67). „Der Glaube an den Geltungswert der Wissenschaft“, „das Vertrauen in den Geltungswort der Wissenschaft“ ist „verbunden mit der Annahme von Grundlagen des Bewußtseins“ (S. 70). Das „Wissen“ also, das doch gewöhnlich (als Einsicht in die Wahrheit) für stärker gehalten wird als aller Glaube, setzt nun bei Cohen die schwache Stütze des „Glaubens“ und des „Vertrauens“ voraus. Warum das Wissen dieser Krücke nicht bedarf, zeigt indessen die Kritik deutlich. Denn sie gründet „die Einsicht in die Wahrheit“ auf die logische Spontaneität des Intellekts und weist daher implicite sogar die Modal-Begriffe „Einsicht und Wahrheit“ selbst als Produkte dieser Spontaneität auf, während der Glaube nur subsidiär da einsetzt, wo es sich um Gegenstände handelt, die der Intellekt nicht erfassen kann.

Diese Tätigkeit nun, welche darauf gerichtet ist, gewisse (apriorische) Elemente aufzusuchen, die „Elemente des erkennenden Bewußtseins“ sind, und ihren „Geltungswert“ für die Wissenschaft festzustellen, bezeichnet Cohen als die: von Kant neu entdeckte Methode, als die „transzendente Methode“ S. 77.

Auch hier spielt, beiläufig bemerkt, die Auseinandersetzung mit der „Psychologie“ wieder eine eigentümliche Rolle, und dem Begriff des „Metaphysischen“ wird ein bisher nicht bekannter, keineswegs präzise gekennzeichnete Sinn untergelegt (S. 73).

Diese „transzendente Methode“ nun ist für Cohen das Eigentliche, Wesentliche und Wertvolle der Kantschen Philosophie. S. 63: „In dieser Methode vorzugsweise besteht die Originalität und Mission Kants.“

Jeder Unbefangene, der dieser Behauptung plötzlich und ohne Vorbereitung gegenübersteht, wird durch sie in die größte Überraschung versetzt werden; denn er reflektiert sofort: Jede Wissenschaft — folglich auch die Transzendental-Philosophie — hat nicht nur eine Methode, sondern auch ein Ergebnis, das durch diese Methode erzielt werden soll, d. h. einen Gegenstand. Wenn aber eine Methode ein sicheres Ergebnis nicht erzielt, so ist — wie man denken sollte — die Methode nicht sicherer, also auch nicht wertvoller als das Ergebnis. Denn

wenn die Methode einen Löwen zu fangen, versagt, so kann man doch nicht eben sagen, daß sie wertvoller sei als der Zweck, nämlich der Löwenfang, oder daß sie überhaupt einen Wert habe.

Nun scheidet allerdings auch Cohen das Ergebnis von der Methode. Denn:

„Daß Grundbegriffe da seien, muß angenommen werden; welche, darüber wird die fortschreitende Kultur des Geistes Einsicht bringen. Daher ist die metaphysische Erörterung in ihren Ergebnissen (hier haben wir also die Ergebnisse) von relativem, provisorischem Werte, nur ihre Aufgabe und Tendenz¹⁾ ist unbedingt notwendig und hat gesicherte Geltung“ (S. 77).

Die Frage also, welche Grundbegriffe anzunehmen sind, gehört zum metaphysischen Ergebnis der Transzendental-Philosophie, und die Lösung dieser Frage ist keine endgültige, sondern geschichtlich wandelbar, daher problematisch.

Die „transzendente Methode“ aber besteht darin, sich dieser problematischen Ergebnisse der metaphysischen Erörterung zu bemächtigen und nachzuweisen:

„solche Elemente des Bewußtseins seien Elemente des erkennenden Bewußtseins, welche hinreichend und notwendig sind, das Faktum der Wissenschaft zu begründen und zu festigen“ (!) S. 77).

Findet sich nun bei „fortschreitender Kultur“, daß das „Ergebnis der metaphysischen Erörterung“ irrig war, so folgt daraus, daß auch die transzendente Methode irrte, wenn sie „auswies, daß dieses Ergebnis hinreichend und notwendig“ war, „um das Faktum der Wissenschaft zu begründen und zu befestigen“. Ja, es läßt sich denken, daß auch das künftige Ergebnis „fortschreitender Kultur“ irrig ist, und daß somit die

¹⁾ Ich mache darauf aufmerksam: Hier spricht Cohen im Gegensatz zum „Ergebnis“ von einer „Aufgabe“ und von einer „Tendenz“, aber an dieser Stelle nicht von einer „Methode“ — vgl. dagegen die folg. Fußnote.

²⁾ Hier mache ich (vgl. die vorhergehende Fußnote) darauf aufmerksam, daß Cohen diese Art der Feststellung, nicht wie die metaphysische, als eine „Aufgabe“ und „Tendenz“, sondern im Gegensatz zum „Ergebnis“ als eine „Methode“ bezeichnet. Wie also unterscheidet Cohen eine „Aufgabe“ oder (?) „Tendenz“ von einer „Methode“? Ist etwa das, was er hier als tr. Methode bezeichnet, keine Aufgabe und keine Tendenz? — Oder etwa sind die Begriffe „Aufgabe“ (wissenschaftlich: „Problem“) und „Tendenz“ (wissenschaftlich: „Absicht“) nach Cohen mit dem Begriff der „Methode“ identisch?

transzendente Methode darin besteht, einen vorhandenen Irrtum durch einen neuen historischen Irrtum zu verdrängen; wie groß aber nun ein solcher Irrtum ist, das wird man wohl an der Länge oder Kürze der Zeit zu bemessen haben, in der er seine Herrschaft behauptete. Denn ich wüßte sonst wirklich kein Kriterium zu finden, um den größeren vom kleineren Irrtum zu unterscheiden, d. h. die Annäherung an eine objektive Wahrheit (die auf diese Weise ja völlig verborgen bleibt) festzustellen.

Wir müssen zunächst die ganze Art, wie Cohen hier Stellung nimmt, mißbilligen, und zwar deswegen, weil er hier, statt sich deutlich in einer so wichtigen Frage zu erklären, seinen Standpunkt nur *implicite* zu erkennen gibt, nämlich:

1. Er erklärt die Methode für das Wesentliche, sagt also damit nur *implicite*, daß er die Ergebnisse für zweifelhaft hält. (Ausdrücklich sagt er es erst in der „Logik der reinen Erkenntnis“.)

2. Er verschweigt, welche Ergebnisse er für zweifelhaft hält, interpretiert also die Ergebnisse ohne Rücksicht auf ihre Wahrheit. Die Frage der Wahrheit also wird überhaupt nicht untersucht. Eine erhebliche (nach Kant die erheblichste) Seite der Lehre wird also als unerheblich übergangen.

3. Er sagt nicht, ob seine Behauptung, daß die Methode das Wesentliche sei, das Produkt einer Interpretation oder vielmehr seiner Kritik, d. h. eine Korrektur des Kantschen Systems sei. Wir haben also entweder eine unbegründete Interpretation oder eine mit Interpretation vermengte, als solche nicht erkennbar gemachte Korrektur vor uns¹⁾.

Wenn überall Methode etwas Wesentliches ist, so hat Cohen hier gegen sie schwer gefehlt. Denn es ist gänzlich unzulässig, Interpretation und Kritik unerkennbar durcheinander laufen zu lassen, d. h. die Grenzen der Wissenschaften zu verwischen.

¹⁾ In Wahrheit liegt hier eine Kritik des Systems, nicht eine Interpretation vor; denn es werden *implicite* Ergebnisse der Lehre, die Kant wörtlich für apodiktisch gewiß erklärt, als problematisch bezeichnet.

Es gibt keine Kritik, die der endgültigen Interpretation vorausgeht.

Wir haben nun zunächst zur Frage der Interpretation Stellung zu nehmen und sodann an dem Cohenschen Begriff des „Methodischen“ Kritik zu üben: Hier wird man nun in den gesamten kritischen Werken Kants vergeblich nach einem Anhaltspunkte suchen, der eine solche Scheidung der Methode von den Ergebnissen rechtfertigte oder vielmehr auch nur den geringsten Anstoß dazu gäbe. Dennoch findet Vorländer: Geschichte der Philosophie, Bd. II, S. 183 (Leipzig 1906) zwei Stellen:

Er sagt: Kant bezeichne die Kritik der r. V (2. Vorrede, S. XXII) als „einen Traktat von der Methode“. Will man indessen Kant so auslegen, daß er sich nicht widerspricht, so drängt sich sofort eine andere zwanglose Auslegung auf, nämlich die, daß Kant sagen wollte, die Kritik sei, abgesehen von ihrem apodiktischen Inhalt, zugleich ein „Traktat von der Methode“, sie enthalte also ein Muster der Methode, wie das ganze (später von ihm selbst ausgeführte) System der Metaphysik ausgebaut werden müsse. Diese Auslegung stimmt insbesondere vortrefflich mit der Einleitung zur Kritik sub. VII überein.

Ferner zitiert er eine Stelle Kritik S. 865 und interpretiert sie: „Kant wollte eben nicht eine Philosophie, sondern philosophieren, d. h. philosophische Methode lehren“. Um diese Deutung widerlegt zu sehen, muß man nur wenige Zeilen weiter lesen. Dann ergibt sich folgender Sinn: Philosophie kann man nicht lernen, man kann nur philosophieren lernen, „solange — S. 806 —, bis der einzige sehr durch Sinnlichkeit verwachsene Fußsteig entdeckt wird . . .“ „Bis dahin kann man keine Philosophie lernen.“ — Man sieht, hier ist genau die Zeit angegeben, von wo ab man nicht nur philosophieren, d. h. nicht nur „philosophische Methode“, sondern die Philosophie selbst lernen kann. Diese Zeit fällt zusammen mit der Entdeckung jenes „durch Sinnlichkeit verwachsenen Fußsteiges“ und mit der Folge dieser Entdeckung, nämlich der Kritik der reinen Vernunft¹⁾. Die Stelle enthält also genau das Gegenteil dessen, was Vorländer unter dem Einfluß der falschen Interpretation Cohens hineinliest. Sie besagt, daß man vor der Kritik (Kant stellt sich zunächst auf den vorkritischen Standpunkt)

¹⁾ Wer noch im Zweifel ist, der lese den letzten Absatz der Methodenlehre der Kritik. Hier tritt derselbe „Fußsteig“ auf, mit der Aufforderung, ihn zur „Heeresstraße“ zu machen.

An dieser Vorländerschen Interpretation sieht man, wohin der Interpretator gerät, wenn er einen vorgefaßten Sinn durch Belegstellen rechtfertigen will. Er liest in das Quellenwerk hinein, was dem vorgefaßten Urteil entspricht, und zwar das Gegenteil von dem, was dasteht.

nur philosophieren, seit der Kritik auch Philosophie lernen könne und stimmt mit der ausdrücklichen Behauptung Kants, daß die Transzendentalphilosophie eine Wissenschaft von „geometrischer Gewißheit“ sei, vollkommen überein.

Um nun von meiner Seite doch wenigstens einen von vielen Aussprüchen Kants zu geben, die gegen diese Interpretation sprechen, zitiere ich nochmals eine Stelle aus der feierlichen Erklärung gegen Fichte:

„Hierbei muß ich bemerken, daß die Anmaßung, mir die Absicht unterzuschreiben, ich habe bloß eine Propädeutik zur Transzendentalphilosophie, nicht das System dieser Philosophie selbst liefern wollen, mir unbegreiflich ist. Es hat mir eine solche Absicht nie in Gedanken kommen können, da ich selbst das vollendete Ganze der reinen Philosophie in der Kritik der reinen Vernunft für das beste Merkmal der Wahrheit derselben gepriesen habe.“

Das ist eine authentische Interpretation, und ihr gegenüber kommt Cobens Deutung nicht mehr als Interpretation, sondern nur noch als eine Korrektur in Betracht, die der sicheren Interpretation, d. h. der Erkenntnis Kants vorausgeht.

Im übrigen ist mir nicht einmal eine Stelle bekannt, in der von einer „transzendentalen Methode“ die Rede wäre (höchstens von einer „besonderen Methode der Transzendentalphilosophie“ im Gegensatz zur Methode der Spekulation [Krit. S. 766] oder von einer kritischen im Gegensatz zur dogmatischen Methode). Eine Stelle dagegen, in der die Methode vom Ergebnis losgelöst und ihr als wertvoll entgegengesetzt, oder in der gar die Methode zur Substanz, die Ergebnisse zum veränderlichen Akzidenz gemacht werden, gibt es nicht.

Damit ist nachgewiesen, daß die Cobensche Scheidung vom Standpunkte des Interpretators ohne den mindesten Schein einer Begründung ist, während Kants Haltung überall entschieden gegen sie spricht. Aber diese Entgegensetzung ist außerdem — genau wie die früheren Entgegensetzungen — begrifflich in sich unhaltbar. So befremdlich es scheinen mag, Cohen wirft (worauf wir schon oben in den beiden Fußnoten hinwiesen) die Begriffe: „Methode“, „Aufgabe“, „Tendenz“, „Mittel oder *conditio sine qua non* der Erkenntnis“, ja sogar die Begriffe „Methode und Ergebnis oder Gegenstand“ der Wissenschaft durcheinander. Er gebraucht also den Terminus „Methode“ genau wie früher den des „psychologischen“ im verschwommenen Sinn und für

einen unpräzisen Begriff. Oder besser gesagt: es versteckt sich, wie sich zeigen wird, hinter dem Terminus „Methode“ ein Begriff, dem die präzise Wissenschaft einen ganz anderen Namen zuweist.

Es muß in der Tat von vornherein befremden, wenn jemand einer Methode einen höheren Wert beilegt, als dem Ergebnis, das durch sie erzielt wird, wenn er ein Mittel zur Wissenschaft für wertvoll erklärt, obwohl er zugesteht, daß die Erreichung des Zweckes durch dieses Mittel problematisch sei. Das ist ein offenbarer Widerspruch. Solange der Zweck problematisch bleibt, ist es auch das Mittel. Der Wert des Mittels ist abhängig von der Frage seiner Zweckmäßigkeit. Eine Methode bleibt problematisch, solange das Ergebnis problematisch ist, hat daher keinen höheren, sondern, da vielleicht bessere Methoden denkbar sind, einen geringeren Wert als das Ziel, das man mit ihr erreichen wollte, d. h. als das Problem. Die Methode hat sich dem Gegenstand (dem wissenschaftlichen Zweck) anzupassen, nicht aber kann man der Methode den Zweck in Ansehung des Wertes unterordnen.

So läßt sich, um ein Beispiel zu geben, zwar sagen, daß der indirekte Beweis in der Mathematik ein methodisches Mittel zur Erlangung der Gewißheit sei und als solches Wert habe. Aber man kann nicht apriori behaupten, daß er auf alle Fälle anwendbar, daher eine an sich wertvolle Methode sei; sondern wertvoll ist diese Methode nur für die Fälle, in denen sie ein sicheres Ergebnis hatte; d. h. der Wert einer Methode kann nur aus ihrem Verhältnis zum Ergebnis beurteilt werden. Eine Methode dagegen, die kein sicheres Ergebnis aufzuweisen hat, hat nicht einmal Anspruch darauf, eine „Methode“ genannt zu werden.

Einer Methode (dem Mittel) apodiktischen Wert beilegen und dem Ergebnis den Wert der Wahrheit absprechen oder nur problematischen Wert beilegen, ist also in sich widersprechend.

Wollten wir daher Cohen beim Wort nehmen und seinem Terminus denjenigen Begriff zugrunde legen, den die Wissenschaft darunter denkt, so würden wir ihm einen Widerspruch, einen Verstoß gegen die formale Wahrheit vorwerfen müssen. Aber das ist nicht notwendig. Denn Cohen wendet, wie gesagt, hier den Terminus „Methode“ ganz willkürlich (grade wie zuvor

den Begriff „psychologisch“) auf einen Begriff an, auf den er nicht paßt. Ein Rückblick auf die Cohensche Definition der sog. transzendentalen Methode stellt dies sofort klar:

S. 77: „Diesen Ausweis bringt die transzendente Methode, deren Prinzip und Norm der selbste Gedanke ist: solche Elemente des Bewußtseins seien Elemente des erkennenden Bewußtseins, welche hinreichend und notwendig sind, das Faktum der Wissenschaft zu begründen und zu festigen.“

Und nun frage ich: Wenn das, was hier als Methode bezeichnet wird, wirklich nur Methode ist, welche Art von „Problem“, welche Art von Gegenstand bleibt dann noch für diese Wissenschaft übrig? — Eine Methode, als Verfahren zur Ermittlung einer Erkenntnis, muß man doch von ihrem Gegenstande (das Mittel vom Zweck oder die Form vom Inhalt) unterscheiden? — Hat denn nun Cohen hier eine Wissenschaft ohne Gegenstand gezeichnet? Oder bezeichnet er hier sowohl das Problem wie den Gegenstand selbst als eine bloße Methode?

Mit dieser Frage ist das Rätsel gelöst. Cohen wendet wirklich den Begriff „Methode“ auf den Gegenstand und nicht nur auf diesen, sondern auch auf die Bedingungen der Möglichkeit, auf die Formen von Gegenständen an; so z. B. ist für ihn „die Anschauungsform“ die „Methode“, welche die Apriorität der Mathematik ermöglicht (Th. d. Erf. S. 122, 137). Es wird also der Gegenstand der mathematischen Untersuchung und damit die Bedingung der Möglichkeit aller mathematischen Methode selbst als Methode bezeichnet¹⁾.

Die ganze Kritik löst sich in ein bloßes Verfahren, in eine „transzendente Methode“ auf. Wo die Methode anhört und der Gegenstand anfängt, erfährt man überhaupt nicht; eine präzise Scheidung dieser Begriffe fehlt gänzlich. Nun ist aber in Wahrheit das „Transzendente“ gar nicht eine „Methode“ der Kritik, sondern ihr Problem und ihr „Gegenstand“, und zwar ist es das transzendente Verhältnis, das ihr Gegenstand ist. Ja, dieses Verhältnis war von jeher Gegenstand der

¹⁾ Das ist genau so, als wenn der Physiker die Natur als die Methode bezeichnen wollte, die die Naturwissenschaft möglich macht.

Philosophie, sogar auch der dogmatischen Philosophie, wenn sie auch nur nach naiver und nicht nach kritischer „Methode“ zu erkennen suchte. Hier haben wir also wirklich einen Gegensatz der Methoden, nämlich der dogmatischen (naiven) und der kritischen Methode. Dagegen gibt es zu der angeblich „transzendentalen“ Methode Cohens überhaupt keinen Gegensatz, weil dieser Terminus eben nicht die Methode, sondern den Gegenstand der Untersuchung, ja sogar schon den Gegenstand des Problems trifft, das doch aller Untersuchung, daher aller Methode vorausgeht.

Der Begriff „transzendental“ bezeichnet nämlich ein Verhältnis, und zwar ein solches, das Gegenstand der Untersuchung ist, nämlich:

das Verhältnis des Erkenntnisvermögens, d. h. unsrer Erkenntnisart von Gegenständen, d. h. unsrer synthetischen Urteile apriori (über antizipierte Gegenstände) zum realen Gegenstande überhaupt.

M. a. W. Kant untersucht die objektive Gültigkeit von synthetischen Urteilen apriori, d. h. das Verhältnis eines vorgestellten Objekts (z. B. Substanz und Akzidenz oder in der Dialektik „Gott“) zu dem etwa ihm korrespondierenden realen Objekt, d. h. zum Objekt überhaupt, und ebenso wird die Erkenntnis dieses Verhältnisses im Gegensatz zur dogmatischen oder naiven Erkenntnis als transzendente „Erkenntnis“ bezeichnet (z. B. Kritik S. 25). Es ist also der eigentliche und wesentlichste Gegenstand der Kritik (der schon im Problem liegt), den Cohen hier als Methode bezeichnet¹⁾

Damit nun aber nichts an Deutlichkeit fehle, will ich etwas erwähnen, das, nach Kant, wirklich zur Methode der Kritik, und zwar zur apriorischen apodiktischen Methode gehört, z. B. 1. daß das Vermögen der ganzen reinen Vernunft aufgedeckt werde (Vollständigkeit), 2. daß das Ergebnis apodiktisch gewiß sei²⁾ (Nö

¹⁾ Wer dies bestreiten sollte, den würden wir bitten, uns sowohl das, was hier angeblich Methode ist, wie das, was Gegenstand der Transzendentalphilosophie ist, präzise gesondert anzugeben.

²⁾ Gerade also dies eigentlich methodische Erfordernis der Kritik stellt Cohen in Abrede, während er den Gegenstand als Methode bezeichnet.

actum reputans, sic quid superasset agendum), 3. Deutlichkeit der Ergebnisse. — Diese drei Stücke, die die „Form“ betreffen, sind in der Vorrede zur ersten Ausgabe der Kritik besprochen, sie gehören wirklich zur Form der Transzendentalphilosophie, d. h. zu ihrer Methode (vgl. Kants Logik II, § 97), und zwar zu ihrer spezifischen notwendigen Methode.

Nun mag man im gewöhnlichen Sprachgebrauch zwar auch jedes Verfahren zur Erzielung einer Erkenntnis als „Methode“ bezeichnen, niemals aber darf der Gegenstand der Untersuchung als Methode bezeichnet werden; so z. B. darf man nicht die chemische Zersetzung von Stoffen als chemische Methode darstellen, da sie Gegenstand der Chemie ist, und ebensowenig darf man die Untersuchung des transzendenten Verhältnisses als transzendente Methode bezeichnen.

Was nun der Cohensche Terminus „Methode“ hier in Wahrheit bedeutet, ist ebenso überraschend wie leicht einzusehen. Er bedeutet soviel wie „Versuch“, und zwar wie ein „Versuch“ mit problematischem Erfolge. Denn ganz offenbar ist das, was Cohen als Methode bezeichnet, identisch mit dem Gegenstande der Wissenschaft. Will man also hier das Ergebnis problematisch machen, so ergibt sich die Teilung zwischen glücklichem und mißglücktem Versuche, nicht aber die Teilung zwischen glücklicher Methode und unglücklichem Ergebnis. Danach liegt die Sache so: Cohen war von dem Werte der Kantschen Lehre subjektiv überzeugt, er war nicht überzeugt von der Richtigkeit der Ergebnisse; daher schob sich ihm unvermerkt statt des mißlichen Begriffes „transzendentaler Versuch“ (vgl. die Kantsche Methodenlehre über die Wertlosigkeit transzendentaler Versuche) der Begriff einer „Methode“ unter, der man im Gegensatz zum mißglückten Versuche doch einigen Wert beilegen konnte¹⁾. Es handelt sich nur um einen mißglückten Versuch, die „wissenschaftliche Erfahrung zu

¹⁾ Cohen ist der erste Philosoph, der diesen seltsamen und verschwommenen Begriff der „Methode“ und des „Methodischen“ oder „Methodologischen“ in die Philosophie einführt. Daß nun aber eine ganze Schule ihm darin kritiklos folgt und sich dieses jeder Präzision entbehrenden Begriffes — ohne erheblichen Widerspruch zu finden — ebenso wie des Cohenschen Begriffs des Psychologischen

legitimieren“, weil man mittels desselben auch Irrtümer legitimieren kann, und daß dieser Versuch niemals zur Erkenntniß der „Grundbegriffe“ führe, hat Cohen nicht bewiesen, sondern nur prophezeit durch Berufung auf eine künftige „fortschreitende Kultur des Geistes“, deren Leistungen uns unbekannt sind. So steht es um diesen Versuch, der als „Methode“ bezeichnet wird.

Die Charakterisierung der Transzendentalphilosophie als einer bloßen Methode ist nun für Cohen das Mittel, um seine eigene Philosophie, die ja auch nur Methode sein soll, mit der Kantschen in das Verhältnis einer evolutionistischen Identität zu bringen. Cohens „Logik der reinen Erkenntnis“ ist danach eine transzendente Methode, d. h. nach meiner Terminologie ein transzendentaler Versuch zur „Legitimation der Erfahrung“, der der Lösung näher kommen soll als der Kantsche Versuch, weil inzwischen und bei dem Fortschritte der modernen Wissenschaft sich das Ganze historisch besser übersehen lasse.

Cohen behauptet also eine evolutionistische Identität seiner „Logik der reinen Erkenntnis“ mit Kants Kritik, weil angeblich beide Systeme sich derselben problematischen, aber wertvollen „Methodo“ bedienen. Er verwandelt den Gegenstand einer Lehre in eine „Methode“ und kann nun behaupten, daß die von ihm abgeänderte Lehre dieselbe Methode sei!).

in öffentlichen Diskussionen bedient, ja mit solchen Unbegriffen sogar fremde Thesen angreift, ohne daß diese Unbegriffe zur Klärung der Frage „wahr oder falsch“ das mindeste beitragen, folglich diese Hauptfrage der Wissenschaft umgehen und ihr ausweichen, ist wohl in der Wissenschaft noch nicht dagewesen.

!) Cohens „Logik der reinen Erkenntnis“ findet sich in den Grundzügen übersichtlich auch bei Natorp (Logik, Marburg 1904). Die Schwäche des Systems ist leicht aufzudecken. Das Prinzip lautet: „Alles ist aus dem Denken abzuleiten.“ Es gibt „nichts Gegebenes abseits vom Denken“. Auch der Begriff der „Gegebenheit“ ist lediglich eine „Denkbestimmung“. Vgl Cohens Logik S. 165. Das ist die Grundlage des Systems; beseitigt man sie, so ist das ganze System beseitigt. Die Grundlage ist dialektisch und dogmatisch. Wir analysieren sie: These I. Das Denken ist ein Vermögen von außerordentlicher Kraft und Wirksamkeit. Ihm allein verdanken wir alles, was wir erkennen. Alle unsere theoretische Wirkenskraft wohnt ausschließlich in ihm. These II. Aber es hat doch eine einzige Schwäche. Es kann nicht ein Gegebenes als gegeben erkennen, es kann nicht erkennen, daß etwas „abseits seiner gegeben“

IV. Rational und Historisch.

Ein Fehler, der Cohen besonders beirren mußte, ist das Prinzip des Historismus. Die ganze Einleitung der Theorie der

ist, z. B. nicht erkennen, daß Raum, Zeit und Sinnlichkeit „abseits seiner gegeben“ sind. Es bezeichnet also zwar gewöhnlich diese Realitäten als eingedrungene Fremdlinge, als Barbaron, aber während sonst seine „Determinationen“ relativ sicher sind, ist diese einzige Determination illusiv. Weil die Bezeichnung Barbar griechisch ist, muß doch auch der dadurch bezeichnete Fremdling ein Grieche sein; weil Gegebenheit ein Denkbegriff ist, muß doch auch das Gegebene dem Denken angehören. So lautet dieser seltsame dialektische Schluß.

Man sieht ferner sofort, daß beide Thesen (Regel und Ausnahme) ohne jede Begründung, d. h. dogmatisch sind (Petitiones principii), daß ohne jede Begründung in These II ein einziger Denkkakt für illusiv erklärt, daß die Koordination, die Äquivalenz der Denkbestimmungen (sub. I und II) grundlos aufgehoben wird. Warum sollte das Denken, das soviel vermag, nicht das ihm Fremde von dem ihm Angehörigen unterscheiden können? Ist etwa diese Unterscheidungskraft schwerer zu erklären, als alle sonstigen Leistungen des Denkens? Warum schwerer zu erklären? Warum so schwer, daß man eine faktische durch Erfahrung bestätigte (und beiläufig bemerkt: apriori gewisse) Determination für illusiv erklären muß? — Auf solche Fragen findet man in der „Logik der reinen Erkenntnis“ keine Antwort. — Aus diesen Gründen muß nun selbstverständlich der Raum zu einem Element des Denkens (zur Kategorie) werden. Denn das Denken kann nur erkennen, was in ihm liegt, folglich nur Begriffe. Es ist zu ohnmächtig, um zu erkennen, daß es vermöge seiner Beschränktheit fremder Mittel, nämlich der Sinnlichkeit bedurfte, um einen Raumbegriff zu erwerben. Die Erkenntnis, daß man sich fremder Mittel bedient, ist offenbar so wunderbar, daß man sie leugnen mußte.

Diese sonderbare dialektische Irrung beruht nun allein auf dem Umstande, daß Cohen die Transz.-Philosophie (die er mißversteht) nicht anzuwenden vermag. Sie beruht auf der Verwechslung von

Denken und Erkennen.

Erkenntnis nämlich beruht keineswegs nur auf dem bloßen Denken (dem bloßen Verstande), sondern auch auf der Funktion
der Urteilskraft.

Dieses Vermögen oder „Organon“ der reinen Vernunft verbindet das Denken (den reinen Begriff) mit der Anschauung^{*)}, erfafst also beide und unterscheidet daher auch scharf das ihm durch das Denken von dem ihm durch die Sinnlichkeit Gegebenen. Die Urteilskraft gehört gleichfalls dem Subjekt an: folglich unterscheidet das Subjekt (nicht aber das Denken) die durch seine Denkfunktionen hervorgebrachten Vorstellungen von den ihm durch seine Sinnlichkeit

^{*)} Daher gehört es nach der Kritik der Urteilskraft zur Funktion der Urteilskraft, „einen Begriff zu realisieren“, d. h. ihm sein Bild zu geben, d. h. ihn in der „abseits“ vom Denken liegenden Anschauung darzustellen.

Erfahrung beweist, daß Cohen es für erforderlich hält, Kant historisch zu beurteilen, d. h. seine Thesen zu deuten nach dem.

gegebenen Vorstellungen vermittelt seiner Urteilskraft. (Zwischen dieser aber und der passiven Sinnlichkeit vermittelt wieder die aktive Sinnlichkeit oder Einbildungskraft.) Das Subjekt kontrolliert also mittels der Urteilskraft seine eigenen Vermögen, das des Denkens und das der Anschauung, vergleicht sie und verbindet sie, woraus Erkenntnis entspringt.

Die Urteilskraft steht also nicht nur zwischen Sinnlichkeit und Verstand, sondern, insofern sie die beiden kontrolliert und unterscheidet (denn sie ist die vergleichende und die Scheidekraft) auch über beiden. Urteilen (d. h. richtig urteilen) heißt erkennen und ist mehr als denken. Für die Urteilskraft ist sowohl was das reine Denken liefert, wie, was die Sinnlichkeit liefert, ein „Gegebenes“.

Dies ist die transzendentale Theorie apriori, die mit den Erfahrungstatsachen übereinstimmt, während Cohens Dogma jeder Erfahrung widerspricht, ja die Existenz der Sinnlichkeit problematisch macht. Es ist also aufs schärfste die Urteilskraft als eine ganz besondere, neue, eigenartige Funktion sowohl vom Denken, wie von der Sinnlichkeit zu unterscheiden.

Das Subjekt hat sinnliche Vorstellungen und das Subjekt denkt. Aber diese beiden Arten der Vorstellung würden ewig getrennt bleiben, und keine Erkenntnis würde möglich sein, wenn das Subjekt nicht außerdem die ganz heterogene Funktion der Urteilskraft hätte, mittels deren es sich sowohl seiner Gedanken, wie seiner sinnlichen Vorstellungen bemächtigt und die letzteren „im Begriffe rekonstruiert“ (Kant). Der Erkenntnisbegriff also, den die Urteilskraft durch Verbindung der logischen Form mit den sinnlichen Vorstellungen hervorbringt, ist nicht eine bloße Vorstellung des Denkens (wie Cohen annimmt), sondern ist ein Begriff, der außerdem ein sinnlich entsprungenes, entweder apriorisches oder empirisches „Schema“ enthält. (Während daher die Logik nur allgemeine Begriffe enthält, enthält die Erkenntnis außerdem auch Individualbegriffe.) Kurz, mittels der Urteilskraft macht das Subjekt von seinen Vorstellungen planmäßigen Gebrauch. Die Urteilskraft ist das Vermögen der theoretischen Technik.

Cohens Dogma: „Es gibt nichts abseits vom Denken Gegebenes“ ist also falsch. Denn die Urteilskraft erkennt das Sinnliche als das abseits vom Denken Gegebene und das Denken als das abseits von Sinnlichen Gegebene. Sie verbindet beide durch Subsumtion und demnächst die daraus entsprungene Erkenntnisse durch Reflexion. Cohen wirft zwei gänzlich verschiedene Funktionen, nämlich die des Denkens und der Urteilskraft durcheinander, er rechnet die Urteilskraft offenbar zum Denken; aber sie hat nicht nur das Denken, sondern auch die Anschauung zum Gegenstande und stellt die Übereinstimmung von Anschauung und Begriff (Denken) fest. Daher ist die Doktrin der Urteilskraft ein besonderer Teil der Kritik. (Trszl. Analytik Buch II.) Übrigens ist es auch gar nicht einzusehen, daß das Subjekt nicht zwei Arten von Vorstellungen, die es hat — nämlich die des Denkens und der Sinnlichkeit — sollte unterscheiden können, und Cohen unterscheidet sie auch in der Tat, bevor er sie identifiziert.

was die Philosophen vor ihm dachten.¹⁾ Daß er sich ebenso wohl wie der erste Philosoph (der dazu genötigt war) unmittelbar an die Natur wandte, scheint für Cohen nicht einmal im Bereich der Möglichkeit zu liegen, daher er diese zweite wissenschaftliche Möglichkeit auch nicht einmal untersucht. Aber auch im einzelnen sind sogar die historischen Ableitungen Cohens verfehlt. Ein hervorstechendes Beispiel mag als Beleg dienen. Hume hat Kant nach dessen eigener Behauptung aus dem „dogmatischen Schlummer geweckt“. Cohen dagegen meint (u. a. S. 26 und S. 49 ff.), daß Kant sich in diesem Akte der Selbsterkenntnis geirrt habe. Er hält Hume für einen ganz nebensächlichen Vorgänger Kants und setzt an seiner Stelle Leibnitz ein. Von diesem nämlich habe Hume den Gegensatz zwischen den zufälligen und ewigen Wahrheiten übernommen, und diese Unterscheidung sei die Grundlage der Kritik. (S. 49.)

Hieraus ergibt sich, daß Cohen seine historische Untersuchung nur auf die Systeme, nicht auf die Probleme der Philosophen richtet, daß also auch sein historisches Urteil irrig ist, weil die rationale Einsicht verfehlt wird.

Ein Philosoph kann sich nämlich (ebensowohl wie jeder Forscher) durch zweierlei auszeichnen:

1. durch die Entdeckung eines Problems,
2. durch die Entdeckung seiner Lösung.

Cohen hat seinen Blick nur auf versuchte Lösung von Problemen, nicht aber auf das Verdienst der Entdeckung eines völlig neuen Problems gerichtet. Hume aber war der Entdecker²⁾ des der Kritik zugrunde liegenden rationalen Pro-

¹⁾ Z. B. S. 2: „Man kann Kants Darstellung seiner Lehre von Raum und Zeit nicht verstehen, wenn man glaubt, Kant habe diese Begriffe in die Philosophie eingeführt.“ — Nein umgekehrt; Cohen hat sie mißverstanden, weil er die Begriffe Raum und Zeit in anderer Bedeutung auffaßt, als die Natur selbst sie jedem Unbefangenen darreicht. — Ferner S. 25: Man kann „Kant nicht ohne seine Vorläufer begreifen“. Umgekehrt: Man begreift seine Vorgänger erst richtig, wenn man Kant verstanden hat. Denn man erkennt dann die Natur und den Grund ihrer Irrtümer.

²⁾ Vgl. mein „Erkenntnisproblem“ (Herford 1905) 95 Seiten — meines Wissens der erste Versuch einer streng rationalen Behandlung dieses Gegen-

blems, während er allerdings die Lösung dieses von ihm selbst entdeckten Problems verfehlte. Vgl. die Vorrede zu den Prolegomena (ed. Vorländer) S. 3 ff., wo Hume „Angriff“ als die entscheidendste Begebenheit seit dem „Entstehen der Metaphysik“ bezeichnet wird und S. 8, wo dieser „Angriff“ ausdrücklich als „Problem“ bezeichnet wird.

Leibnitz dagegen ist es nicht eingefallen, an dieses Problem (das Problem der synthetischen Urteile a priori) auch nur zu rühren, er konnte daher zur Lösung desselben gar nichts beitragen. Er spricht allerdings von den *Vorries de raison*, denkt aber nicht daran — wie Hume —, das Problem aufzuwerfen, wie wir dazu kommen, solchen Wahrheiten ewige Gültigkeit beizulegen. Die Art, wie Cohen einem Hume geradezu Verständnislosigkeit vorwirft (S. 51), ist mehr als überraschend. Das Sensual-Problem war leicht zu entdecken, das Rationalproblem dagegen sehr schwer. Dieses letztere Problem aber zog Hume aus den Tiefen der Vernunft hervor, indem er fragte, mit welchem Recht (*quid juris*) wir dem Kausalgesetz Gültigkeit beilegen. Wir sehen also von neuem (vgl. Abschnitt II), daß Cohen das Problem, das der Kritik zugrunde lag, und seine ungeheure Bedeutung gar nicht deutlich gesehen hat.

Hume fragt als erster nach der Legitimation des apriorischen Kausalgesetzes, Kant untersucht die Legitimation der Apriorika überhaupt, Cohen dagegen meint, er untersuche die „Legitimation der Erfahrung“. Er konnte also gar nicht einsehen, daß Kants Problem von Hume entdeckt worden war.

Ich will weiterhin noch ein einziges, aber hinreichend bezeichnendes sachliches Beispiel dieser Art von Historismus geben:

S. 244 wird dargelegt, daß Aristoteles die Logik im Anschluß an „platonische“ Begriffe in systematische Verfassung gebracht habe.

Solann heißt es S. 244: „Und die Wissenschaft ihrerseits, wie selbständig sie erwachsen ist, hat dennoch diesen ihren logischen Rhythmus beibehalten. Ist sie doch, wie allbekannt, sachlich von der antiken Tradition geleitet und befruchtet

standes. — Auch das Erkenntnisproblem wird von Anhängern Cohens historisch beurteilt, d. h. durch eine unzulässige Vermischung von rationalen und historischen Gesichtspunkten in seiner natürlichen Bedeutung verdunkelt, wie mir eine Rezension zeigte, die den Syllogismus meiner Abhandlung, d. h. das Wesentliche derselben, überhaupt nicht beachtete, daher nicht würdigte. Derselbe Rezensent tadelte denn auch, was den Vorzug dieser Arbeit ausmacht, nämlich das Zurückstellen der historischen Momente überhaupt und das Beiseitlassen von gänzlich unerheblichen historischen Momenten. Er tadelte also implicite, daß ich „die Grenzen der Wissenschaften (der rationalen und historischen) nicht ineinanderlaufen lasse“. Er sieht alles durch das trübende Medium C.'scher Interpretation.

worlen“ etc. „Darf es da wohl Wunder nehmen, daß Galilei . . . in seinen Voraussetzungen mit den Grundbegriffen der antiken Logik sich berührt?“

Daß also die heutige Wissenschaft sich denselben Logik bedient wie das Altertum, das beruht nicht — wie Kant lehrt und wie jeder leicht einsehen kann — darauf, daß die Logik das Gesetz des Denkens enthält, und daß der Verstand ebenso notwendig seine gesetzmäßigen logischen Funktionen ausübt, wie die Lunge das Atmen verrichtet, sondern es beruht nach Cohen darauf, daß der heutige Verstand vom „antiken“ Verstande „befruchtet“ worden ist. Woher nun seinerseits der sog. „antike“ Verstand seinen „logischen Rhythmus“ nahm, das erfährt man nicht. Ebenso wenig wird die wissenschaftliche Möglichkeit erörtert, ob nicht der moderne Verstand seinen „logischen Rhythmus“ ebendaher entnahm, wo ihn Aristoteles vorfand, nämlich aus der Natur des eigenen Verstandes. Daß jedes Naturding sein festes Gesetz hat, wird Cohen wohl schwerlich leugnen, also auch schwerlich leugnen können, daß die Gesetze des Eisens nicht darauf beruhen, daß das heutige Eisen vom „Rhythmus“ des „antiken“ Eisens befruchtet wurde. Daß aber analog auch der Verstand nach Gesetzen verfähre, die ihm notwendig innewohnen, ist für Cohen von vornherein ausgeschlossen. Diese Naturkraft muß, wie es scheint, von ihresgleichen historisch befruchtet werden, um funktionieren zu können.

Man sieht hier, daß Cohen als entschiedenster Gegner Kants auftritt, trotzdem aber seiner entgegengesetzten Ansicht den Charakter einer Interpretation gibt, statt seine grundsätzlich oppositale Haltung einzusehen und anzuerkennen.

Nebenbei gibt uns übrigens Cohen hier die interessante historische Perspektive, daß künftig einmal ein Forscher auftreten wird, der sich von dem „traditionellen logischen Rhythmus“ befreit und uns das Schauspiel eines Denkers bietet, der ohne die „antiken“ Denkformen zu denken vermag, der z. B. etwa ein Prädikat ohne Subjekt oder ein Subjekt ohne Prädikat gebraucht, der eine Kopula gebraucht, ohne sie zu bejahen oder zu verneinen, und Bejahung und Verneinung gebraucht, ohne sie im disjunktiven Gegensatz zu denken, oder der uns gar ganz neue logische Formen und damit einen neuen „logischen Rhythmus“ offenbart.

Unmittelbar gibt das Quellenwerk nicht nur keinen Anlaß zu historischen Erklärungen, sondern erhebt sogar den entschiedensten Anspruch, ganz ohne Rücksicht auf geschichtliche Erwägung, streng rational beurteilt zu werden. (Z. B. „Über eine Entdeckung etc.) S. 40 [ed. Vorländer]: „Denn was philosophisch richtig ist, kann und muß keiner aus Leibnitz lernen, sondern der Probiertein, der dem einen so nahe liegt, wie dem andern“ — d. h. z. B. Kant so nahe wie Leibnitz — „ist die gemeinschaftliche Menschenvernunft“ etc.)

Ein philosophisches System läßt sich überhaupt nur rational, nicht aber historisch beurteilen. Wer den letzteren Weg wählt, hat überhaupt keine Einsicht in den Charakter solcher Systeme.

Mindestens aber mußte Cohen -- um Kant gerecht zu werden -- in erster Linie die Kritik streng rational würdigen. Er mußte ferner historische Ableitungen von rationalen aufs strengste und systematisch getrennt halten. Denn beide Begründungen lassen sich nicht verbinden, da eine historische Erwägung einen rationalen Beweis (wie die Mathematik zeigt) weder verstärken noch widerlegen, daher auch zu seiner Interpretation nichts beitragen kann.

Cohen aber macht nicht einmal den Versuch einer isolierten rationalen Beurteilung. Daraus müssen wir schließen, daß er sie subjektiv für unmöglich hielt. Das aber hätte er dem deutlich erhobenen Anspruch Kants gegenüber sich selbst klar machen und sodann zugestehen müssen. So hat er sich selbst getäuscht und muß notwendig andre irreführen. Nur, wer eine rationale Interpretation der Kritik für unmöglich hält, kann auf historische Ableitungen jener Prämissen und Konsequenzen verfallen, die zusammen einen geschlossenen Syllogismus bilden und als solchen sich deutlich charakterisieren¹⁾.

¹⁾ Auch hier sehen wir (genau wie bezüglich des „Methodologischen“), daß eine ganze Schule der Cohenschen Richtung Gefolgschaft leistet und der „historischen“ Beurteilung rationaler Systeme eine außerordentliche Wichtigkeit beilegt, während in Wahrheit die Geschichte der Philosophie zur rationalen Einsicht gar nichts beiträgt, wohl aber umgekehrt diese voraussetzt.

Ferner äußert sich der Historismus Cohens, wie wir sahen, auch in der Vorstellung, daß es apodiktisch sichere Ergebnisse der Philosophie nicht gebe, daß vielmehr nur die Methode „wertvoll“ sei, während die Ergebnisse durch „fortschreitende Kultur“ (also historisch) berichtigt werden können. Dieses historische Prinzip ist eigentlich (beiläufig bemerkt) selbst rational. Denn es bezweifelt allgemein und apriori die Sicherheit synthetischer Urteile apriori, so daß diesem Historismus ein Zweifel zugrunde liegt, der nicht ein realer, sondern ein logischer Zweifel ist¹⁾.

Es ist nun noch von allgemeinem Interesse hier anzugeben, aus welcher rationalen Verwechslung der theoretische Historismus seine hauptsächlichliche Nahrung zieht. Es ist die Verwechslung der Wahrheit mit der Vollkommenheit der Erkenntnis; zunächst einige Beispiele:

Wenn festgestellt wird, daß die Größe eines Stabes zwischen 5 und 6 Metern liegt, so ist dies eine ewige Wahrheit. Stellt man weiterhin fest, daß der Stab zwischen 5,9 und 6 Metern Länge habe, so ist dies nicht wahrer als die erste Feststellung — denn die Wahrheit hat keine Grade —, sondern die in beiden Fällen wahre Erkenntnis der Größe ist eine vollständige, vollkommene. Es gibt also in den empirischen Wissenschaften eine große Zahl von Verfeinerungen und Erweiterungen in Ansehung der Vollkommenheit der Erkenntnis, die aber keineswegs früher gefundene Wahrheiten aufheben. Daß die Erde sich um die Sonne dreht, bleibt wahr, wenn man auch später statt der Kreisbewegung eine Ellipsenbewegung einsetzt (die aber auch nur eine approximative Bestimmung enthält). Daß Wasserstoff und Sauerstoff sich zu Wasser verbinden, bleibt wahr, auch wenn sich später finden sollte, daß noch ein dritter vorborgener Stoff beteiligt ist.

Der radikale Historismus behauptet nun, daß alle wissenschaftlichen Ergebnisse, also alle Wahrheiten wandelbar, daher zweifelhaft seien, und eben diese Behauptung beruht auf der

¹⁾ Der logische Zweifel enthält eine Disjunktion, deren eines Glied rein negativ ist, z. B.: entweder bewegt sich der Horizont um die Erde oder nicht. Der reale Zweifel enthält in beiden Gliedern konkurrierende reale Möglichkeiten; z. B.: Entweder bewegt sich der Horizont um die Erde, oder die Erde um sich selbst. Den logischen Zweifel kann jedes Kind formulieren; er ist wissenschaftlich völlig unfruchtbar. Auf ihm beruht z. B. der sog. „Solipsismus“ und der Zweifel an der Ethik (vgl. Kants Amphibolie der Reflexionsbegriffe).

Verwechslung von Wahrheit und Vollkommenheit einer Erkenntnis. Auf diesen dogmatischen verfehlten Historismus muß sich auch der gemäßigte Historismus Cohens stützen, wenn er behauptet, daß entdeckte Wahrheiten (z. B. gewisse Ergebnisse der Kritik) durch „fortschreitende Kultur“ überholt werden können. Der rationale Forscher sieht ein, daß die Wissenschaft die von Kant aufgedeckten Kategorien und Verstandesgrundsätze nicht einmal verfeinern kann. Höchstens kann sie ihnen andere (und vielleicht bessere) Namen geben oder sie unterschlagen, indem sie vermeidet, dem Gedanken das Wort zu leihen. Allenfalls auch kann sie neue Prädikabilien zu den Kategorien bilden, wie dies z. B. durch das Prädikabile der „Energie“ (Verbindung von Intensität und Kausalität) geschieht. Das historische Dogma ist also wie in jeder Wissenschaft, so auch in der Philosophie durchaus unanwendbar. Es überhebt nur den, der es vorbringt, der Mühe, seinen Einwand, wie es sich in der Wissenschaft gebührt, gegen das besondere Ergebnis zu richten, das er in Frage stellen will, und die Führung des besonderen Beweises unter Kritik zu stellen. Der allgemeine Zweifel Cohens also an den Ergebnissen der Kritik ist unerheblich und unzulässig (vgl. die vorhergehende Fußnote)¹⁾.

Die Cohensche Interpretation enthält demnach ein regelloses Durcheinander, eine kaum kontrollierbare Komplikation

¹⁾ Beiläufig bemerke ich, um keinerlei Zweifel zu lassen, daß auch die Ethik Kants von Cohen in ähnlicher Art verfehlt wird. Auch hier zeigt sich die Auffassung, daß die besonderen Sittengesetze historisch wandelbar seien, während Kant in der „Metaphysik“ der Sitten für die Sittengesetze genau so sichere Beweise apriori führt, wie in den gleichfalls „metaphysischen“ Anfangsgründen der Naturwissenschaft für die allgemeinen Gesetze der Mechanik. Das ethische Beweisverfahren habe ich in meinem „Gesetz der Vernunft“ (Herford 1907) klar zu stellen gesucht, dort auch einzelne Deduktionen Kants unter Vorbehalt beanstandet. Denn allerdings muß man zugeben, daß Kant im einzelnen logisch geirrt haben kann. Daß aber sein Beweisverfahren für die größere Zahl seiner Thesen schlüssig ist, ist apriori und leicht einzusehen, ebenso ist einzusehen, daß nach obendenselben Beweisprinzip die etwa in Zweifel zu ziehenden Thesen mit „geometrischer Gewißheit“ kontrollierbar und eventuell korrigierbar sind.

der verschiedensten künstlichen und überdies nicht präzisierten Interpretationsprinzipien. Statt die rationale Beurteilung sorgfältig von der historischen getrennt zu halten, damit man doch gewahren kann, inwiefern rationale (logische) Zusammenhänge für sich gewürdigt werden, werden historische Gesichtspunkte mit den rationalen verquickt. Statt die systematische Beurteilung zu trennen von der Frage „wahr oder falsch“, werden Bestandteile (und zwar irriger Weise) als „psychologisch“ bezeichnet, aber gar nicht untersucht, ob denn nun diese angeblich in „psychologischer Sprache“ auftretenden Thesen wahr oder falsch sind. Statt einmal (wenigstens probeweise) zu untersuchen, ob die These Kants, „die Kategorien seien Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung“, nicht vielleicht doch apodiktisch wahr sei, wenn man sie auf jede Erfahrung bezieht, wird diese These ohne jede rationale Untersuchung und ohne den geringsten Anhaltspunkt auf „wissenschaftliche Erfahrung“, und zwar auf „Newtons Erfahrung“ eingeschränkt. Das ganze System bezeichnet Cohen als wertvoll, nur sofern es Methode ist, läßt dabei implicite die Ergebnisse in Frage, ohne auch nur spezifisch anzugeben, geschweige zu untersuchen, welche Ergebnisse minderen Wert haben sollen als die Methode, und aus welchen Gründen sie minderen Wert haben sollen. Überdies wird das Problem Kants: „Legitimation der Apriorica“ verwandelt in das Gegenteil: „Legitimation der Erfahrung“ (d. h. der wissenschaftlichen Erfahrung) und behauptet, daß Kant dieses ihm völlig fremde (und überdies rational nicht lösbare) Problem angeblich „methodisch“ gelöst habe. Was wir aber hier über Cohens Interpretation sagten, das trifft mehr oder weniger auch seine Anhänger. Es dürfte an der Zeit sein, daß besonnene Forscher gegen diese Verwirrung der Philosophie durch Komplikationen, die zur Ermittlung der Wahrheit nichts beitragen, energisch Stellung nehmen. Eine solche Richtung weicht der Ermittlung einer eindeutigen Wahrheit aus, wird sie daher niemals entdecken, wohl aber ihre Entdeckung erschweren und irreführend

wirken. Daher hielten wir ihre systematische Bekämpfung für dringend notwendig.

Die von vielen Forschern akzeptierten Cobenschen Prinzipien des „Psychologischen“, des „Methodologischen“, des „Historischen“, des „Wissenschaftlichen“ müssen also als Prinzipien, die der Feststellung der rationalen Wahrheit ausweichen, erkannt und vorläufig vollständig zurückgestellt werden, wenn an einen Fortschritt der Metaphysik, ja auch nur an eine fruchtbare Diskussion über das, was das Wesen der Wissenschaft ausmacht, über Wahrheit und Irrtum gedacht werden soll. Nicht darauf kommt es an, ob eine These psychologisch oder transzendental, ob sie methodologisch oder material, ob sie wissenschaftlich oder natural, ob sie historisch ableitbar oder original ist, sondern darauf, ob sie wahr oder falsch, bewiesen oder unbewiesen ist. Ueber diese Hauptfrage der Wissenschaft aber entscheiden jene Principien gar nichts, ja von diesen Prinzipien läßt sich erst ein sicherer Gebrauch machen, wenn das Problem der Verität gelöst ist. Bis dahin repräsentiert der Gebrauch jener Prinzipien eine dilatorische Behandlung der Probleme, daher eine Scheinwissenschaft. Denn etwas für methodologisch oder historisch oder wissenschaftlich oder transzendental wertvoll oder wertlos erklären, wovon man nicht einmal weiß, ob es wahr oder falsch ist, ist wider den gesunden Verstand, und wenn auch dieser für sich allein nicht berufen ist, die Wahrheit zu entdecken, so ist ohne ihn (d. h. mit einem ungesunden Verstand) ganz gewiß auch nichts auszurichten. Selbst wenn das in sich widersprechende Dogma¹⁾ richtig wäre, daß alle Wahrheit historisch wandelbar sei, so würde doch keine Wissenschaft mit einem solchen Theorem praktisch etwas ausrichten können, weil sie sich unter diesem Gesichtspunkt mit Irrtümern begnügen würde. Bedingung der Möglichkeit einer fruchtbaren Forschung ist also die Voraus-

¹⁾ Widersprechend, weil dieses Dogma selbst die Prätention a priori erhebt, ein unwandelbar Wahres, eine ewige Wahrheit zu sein.

setzung, daß es ewige Wahrheiten gibt, und daß diese uns vollständig erreichbar sind. Keine Wissenschaft kann diese Maxime entbehren und kein Forscher kann sich auf die entgegengesetzte Maxime stützen, um durch einen allgemeinen rein logischen Zweifel spezifische wissenschaftliche Resultate in Frage zu stellen.

„Die Philipponen“ von Martin Gerß.

Von Prof. Dr. **Tetzmer.**

Martin Gerß (* 23. Oktober 1808 in Kowalken, † 25. März 1895 in Lötzen) veröffentlichte am 1. Februar 1845 in den ostpreußischen Provinzialheften und 1849 in den neuen preußischen Provinzialblättern Angaben und Teile aus seinem Manuskript „Die Philipponen“, um dadurch die Aufmerksamkeit auf sein für den Druck vorbereitetes Werk zu lenken. Gerß hat es weder an Mühe noch Umsicht fehlen lassen, ganz der Herr seines Stoffes zu werden. Er war ja auch Augenzeuge der Einwanderung jener altrussischen Fremdlinge, Beobachter der Entwicklung ihrer Siedlungen, die sich so lange ihr eigenes Gepräge bewahrten. Er war geraume Zeit nicht nur ihr Freund, sondern auch ihr Vertrauensmann. Wie kein zweiter war er berufen, aus der Anschauung darzustellen und ein solches Werk zu veröffentlichen.

Weshalb es ihm nicht gelungen ist, nicht bis in seine letzten Lebenstage gelungen ist, — ein Absagebrief traf erst nach seinem Tode noch ein, — das sei hier nicht erörtert. Nur soviel sei gesagt, daß sich auch heute kaum ein Verleger für ein derartiges Buch, noch dazu, wenn eine ziemliche Anzahl Abbildungen unentbehrlich ist, finden würde. Gerß wollte sich auch nicht entschließen, die Weitschweifigkeiten zu mildern; er erkannte solche nicht an. Über die Auffassung gewisser Maßnahmen und Erscheinungen geriet er mit der Seite, die sich für ihn und seine Studien interessierte, in Zwiespalt, und dadurch antbehrte er der nötigen Unterstützung. Es ist dies sehr zu bedauern, die sachlichen Differenzen waren kaum der Rede wert.

Von den vier Umarbeitungen des Werkes stammt das nachfolgende Stück aus der dritten, einer Reinschrift, die auch der Behörde vorlag, aber nicht allenthalben deren Anerkennung fand.

Es hat sich aber dann niemand gefunden, der eine Monographie über das interessante Völkchen schrieb. Und so ist es erst recht wünschenswert, daß die Studien unseres Gerß denen nicht vorenthalten bleiben, die sich mit den Philipponen in irgendeiner Weise zu schaffen machen. Die Gerß vorgeworfenen Mängel der Weitschweifigkeit sind am ehesten in Kauf zu nehmen; sie sind hier noch mehr dadurch zu mildern gesucht worden, daß das einleitende und in Anmerkungen niedergelegte Beiwerk, soweit es in keiner nötigen Beziehung zum Text stand, weggelassen worden ist. Eine Inhaltsangabe mit Bezeichnung der Seitenzahlen und der bis jetzt abgedruckten Stücke möge dem 12.—14. Kapitel vorausgehen.

Die Philipponen

Gedruckt sind bis jetzt Kapitel 1—5,4 (Zeitschr. der Altertumsgesellschaft Insterburg 1909, S. 44—84), 6—11 (Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 1909, 1—27), 12—14 (Altpreußische Monatschrift auf den folgenden Seiten. Die weiteren Hefte sollen noch die Kapitel 15—17 bringen). 22 (Mitt. der lit. Ges. Masovia, 1. Heft), 19—21 und 23—29,1 (Globus 1908—1910), 30 (Mitteilungen d. G. f. d. E. u. Schulgeschichte 1910), 31—38 sind noch nicht veröffentlicht.

Inhalt des Werkes

Erstes Kapitel. Die Raskolniken.	Seite 1
2. K. Die Philipponen. Entstehung ihrer Sekte. Frühere Geschichte und Schicksale derselben.	22
3. K. Ursache der Auswanderung der Philipponen aus Polen nach Preußen.	36
4. K. Geschichte der Auswanderung aus Polen nach Preußen.	46

5. K. Die einzelnen Kolonien. Name. Gründer. Zeit der Gründung. Lage. Namen der Grundbesitzer. Flächeninhalt und Beschaffenheit des Bodens. Kaufgeld, Abgaben, Gebäude, Einwohner, Familien, Viehstand zeigt die beigefügte Tabelle. Seite 65
3. K. Glaubensquelle der Philipponen. Ihre Religionsbücher. 79
7. K. Verzeichnung der Bücher der heutigen Philippo... n.
8. K. Lehrbegriff. Dasein Gottes. Dreieinigkeit. Gottes Eigenschaften. Von der Erschaffung der Welt und der Menschen. Von den Engeln. Vom Sündenfall und der Sünde. Von Christo und der Erlösung durch ihn. 109
9. K. Fortsetzung. Von den Sakramenten. Von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht, Himmel und Hölle. Zustand der Gestorbenen nach dem Tode. 120
10. K. Fortsetzung. Anbetung der Heiligen und der Bilder. Verzeichnis und Beschreibung der Heiligenbilder. 130
11. K. Glaubensbekenntnis der Philipponen. 144
12. K. Von den Kirchen und Bethäusern. 146
13. K. Der Staryk und der Kniznik. 158
14. K. Einsiedler. Klöster. Mönche und Nonnen. 179
15. K. Vom Gottesdienst und seinen Zereimonien. 195
16. K. Fortsetzung. 207
17. K. Die Buße. 220
18. K. Von der Taufe. 227
19. K. Das Begräbnis. 235
20. K. Von den Festtagen. 242
21. K. Die Fasten. 250
22. K. Von der Verheiratung und der Ehe. 255
23. K. Vom Kriegsdienst. Der Eid. Das Verbot des Bartscheerens. 272
24. K. Testamente. Erbfolge und Erbeteiligung. Mündigkeit und Unmündigkeit der Erben. Polizeiliche Verhältnisse. Familiennamen. 287

25. K.	Verbot des Tabaks, der Arzneien und der Ärzte.	295
26. K.	Von Speisen und Getränken.	300
27. K.	Von der Kleidung.	307
28. K.	Die Wohnung und das Hausgerät.	310
29. K.	Von den Badehäusern.	316
30. K.	Bildung der Philipponen. Anzahl derer, die lesen und schreiben können, Schulhäuser, Lehrer, Unterricht der Kinder.	321
31. K.	Körperbau, Charakter.	332
32. K.	Beschäftigung der Ansiedler.	344
33. K.	Unterscheidungspunkte der Philipponen von der russischen Kirche.	362
34. K.	Fernere Geschäfte der Philipponen und Preußen. Aufnahme unlegitimierter Personen. Beitrag zur Charakteristik der Kolonisten.	372
35. K.	Fortsetzung. Wissenanstausch. Verweigerung der Kontraktvollziehung. Klage gegen den Staat. (Fernerer Beitrag zur Charakteristik der Philipponen.)	392
36. K.	Verhältnis der Philipponen zu den eingeborenen Preußen	394
37. K.	Ermittelung der bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Philipponen. Anwesenheit des Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten Bertram ans Insterburg in den Kolonien.	408
38. K.	Anwesenheit Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen in den Kolonien.	418
	Beschluß	424

Von den Kirchen und Bethäusern (12. Kapitel).

Der Lage nach sollte ein Theil der Kolonien zum Kirchspiel Nikolayken, ein Theil zu Arweiden und vielleicht auch ein Theil zum Kirchspiele Johannisburg gehören, da aber den Philipponen freie Religionsübung zugestanden und auch die Bedingung gemacht worden ist, Kirchen und Schulen auf eigene Kosten zu bauen, so versteht es sich von selbst, daß man sie keinem andern Kirchspiele eingliedern konnte, sondern ihnen die Bildung eines eigenen Kirchenverbandes gestatten mußte. — Die Philipponen beschlossen, in Eckertsdorf und in Schönfeld Kirchen zu errichten. Doch nur die Bewohner des ersteren Dorfes thaten ihre Absicht der Polizeibehörde kund, und darum glaubte auch das Landrathamt zu Sensburg, daß sämtliche Philipponen in Preußen nur in diesem Dorfe ein Gotteshaus zu erbauen wünschten, weshalb es auch höhoren Orts die Genehmigung eines neuen Kirchspiels, welches nach dem Hauptorte desselben, Eckertsdorf genannt werden sollte, nachsuchte, worauf die Königliche Regierung zu Gumbinnen unterm 6. Januar 1835 erwiderte, daß sie gegen die Errichtung einer Kirche in Eckertsdorf nichts habe. — Das Konsistorium zu Königsberg verfügte aber hierüber Folgendes:

Nachdem die aus Polen eingewanderten, zu der griechisch-christlichen Sekte der Philipponen (Altgläubigen) gehörigen Zinsbauern, in dem zum dortigen Kreise gehörigen Dorfe Eckertsdorf eine Betstube eingerichtet haben und den Neubau einer Kirche daselbst beabsichtigten, ist es für nothwendig erachtet, daß diese Sekte einer allgemeinen Aufsicht dahin unterworfen werde, daß sie bei Ausübung ihres Gottesdienstes nichts der Ruhe des Staates Gefährliches oder etwas der Ehrerbietung gegen das Staatsoberhaupt, oder die Sitte Verletzendes unternehme.“ — Ew. Hochwohlgeboren ertheilen wir demnach hiermit den Auftrag, sich dieser Aufschrift zu unterzeichnen“.

An
den Königl. Landrat
Ritter Herrn von
Lysniewski, Hochwohlgeb.
zu Sensburg.

Königsberg, den 24. Dezember 1834.
Königl. Preussisches Konsistorium.
Jachmann. Schaub.

Eckertowo (=Eckertsdorf) ist übrigens auch der passendste Ort zum Kirchdorf, theils weil er die Hauptkolonie ist, theils weil er seine Glocke hat, hauptsächlich aber auch darum, weil die meisten Bücher und Heiligenbilder daselbst befindlich sind. Indessen ist dort bis jetzt noch keine Kirche erbaut worden, indem die Kolonisten, die dahin eingewidmet sind, nach ihrer Aussage, so viel mit dem Aufbau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu thun gehabt hatten, daß sie an den der Kirche durchaus nicht haben denken können; ebenso hätten sie bei ihrer ersten Einrichtung so viele Kosten gehabt, daß es ihnen unmöglich gewesen wäre, die Ausgaben zum Kirchenbau zu bestreiten, zumal da sie nach ihren, mit der Regierung abgeschlossenen Kontrakten, verpflichtet sind, die Kirchen und Schulgebäude auf eigene Kosten zu bauen, und die Materialien hiezu selbst zu beschaffen. Indessen soll die Kirche zu Eckertsdorf so bald als möglich, gebaut werden.

Die Bewohner der Kolonien Schönfeld, Fedorwalde, und Peterhain haben dagegen schon im Jahre 1837 eine Kirche am erstgenannten Orte errichtet, ohne zuvor eine besondere Genehmigung der Behörde nachgesucht zu haben. Und so giebt es denn eigentlich zwei Philipponenkirchspiele in Preußen, Eckertsdorf und Schönfeld. Zum Zweiten gehören außer dem Kirchdorfe, Peterhain und Fedorwalde; zum ersten alle übrigen Kolonien, indes ist Niemand an sein Kirchspiel gebunden, sondern es ist Jedermann erlaubt, dahin zur Andacht zu gehen, und da seine Kinder taufen zu lassen, wo es ihm beliebt. Übrigens wurde der Gottesdienst auch schon seit der Gründung der Kolonien in Eckertsdorf und Schönfeld abgehalten.

Die Kirchen der Philipponen sind gewöhnlich von Holz in einem regelmäßigen Rechteck gebaut und mit Stroh gedeckt. Auf diese Art ist auch die Kirche zu Schönfeld aufgeführt, man bemerkt aber auf dem Dache derselben noch ein großes hölzernes und mit Blech beschlagenes Kreuz mit acht Enden. Die Kolonisten sagen, daß sie bis auf Nikon prächtige Kirchen gehabt hätten, die entweder in der Gestalt eines Kreuzes, oder rund mit fünf Kuppeln (von welchen die größte in der Mitte sich befand) und oben so vielen Thürmen u. Kreuzen darauf,

erbaut waren; die Kuppeln hatte man meistens vergoldet, oder auch wohl grün, roth und weiß angestrichen. Sie zeigten mir auch auf einem Heiligenbilde ein auf diese Art dargestelltes Gebäude. „Nun aber,“ so sagten sie, „seitdem nach Nikons Abfall der Antichrist in die Welt gekommen ist, dürfen wir nur ganz einfache Kirchen bauen. Sie werden von freiwilligen Beiträgen errichtet.“

Bald nach ihrer Ankunft in Preußen und nachdem sie schon ihre Wohngebäude errichtet hatten, wurde der Gottesdienst in Eckertsdorf, bei einem Grundbesitzer daselbst, Fama Iwanow (die Kolonisten nennen ihn schlechtweg mit dem Verkleinerungswort „Fomka“) abgehalten. Dieser hatte nämlich zwei Stuben, auf jedem Ende des Hauses eine aufgeführt, und eine derselben zum gottesdienstlichen Gebrauche in den Feiertagen eingeräumt, an Werktagen wurden indessen alle beim Gottesdienste gebrauchten Sachen, die am Sonnabend hineingetragen worden waren, hinausgeschafft, da der Besitzer die Stube bei Stellmacherarbeiten benutzte. Später erklärte derselbe, daß er das Zimmer unmöglich fernerhin zu diesem Zwecke hergeben könne, indem er es selbst brauche. Da waren die Kolonisten in großer Verlegenheit, indem Niemand in Eckertsdorf eine zweite, schön ausgerüstete Stube hatte, und so mußte der Gottesdienst auf einige Zeit ganz ausgesetzt werden. Unterdessen war eine Wohnung für den Saryk erbaut worden, und diese wurde jetzt vorläufig zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet, wozu sie auch eine geraume Zeit benutzt wurde. Da aber dieses Häuschen nur klein, und die Stube sehr eng ist, so konnte sie nur an den Sonn- und Feiertagen benutzt werden, an welchen die Anzahl der zur Andacht Erschienenen gering war; an großen Festtagen aber, an denen sich die Einwohner aus allen zehn Kolonien einzufinden pflegen, war man in großer Verlegenheit, da der Raum alle nicht fassen konnte.

Fedor Isajow Malowany, Grundbesitzer in Eckertsdorf, hatte im Herbst 1834 ein Gebäude aufzuführen begonnen, dessen Boden zum Speicher, der untere Raum aber zur Sommerstube und zur Aufnahme obrigkeitlicher Personen zur Sommerzeit bestimmt war. Als nun im Jahre 1838 das Osterfest

welches bei ihnen unter allen Festen das vorzüglichste ist, und an welchem sich die meisten Kolonisten zum Gebete einfinden, herantrickte, da erklärte Malowny, daß er seine Sommerstube gerne zum gottesdienstlichen Gebrauche einrichten wolle, mit großer Freude nahmen alle dieses Anerbieten an, halfen ihm, da das Gebäude noch nicht fertig war, dasselbe vollenden und richteten es zu dem erwähnten Zwecke ein. Doch auch diese Stube faßte die Menge kaum; die Anwesenden mußten alle sehr gedrängt stehen und doch war noch ein großer Theil der Kolonisten nicht gegenwärtig. Um desto mehr wollen sich die Philipponen beeilen, und je eher, je lieber eine Kirche aufbauen.

In dem Betzimmer zu Eckertsdorf fand ich folgende Utensilien vor, die sich auch in der Kirche zu Schönfeld befinden.

An der Wand, die der Eingangsthür gegenüber liegt, sind Bretter wagerecht angebracht, auf welchen die Heiligenbilder, unter denen einige von Wasil Samuelow gemalte sich befinden, gestellt sind. Vor jedem Bilde ist ein Wachlicht befestigt, das während des ganzen Gottesdienstes brennt, nur unter der Predigt nicht, oder gläserne Lampen, in denen gereinigtes Oel befindlich ist. Gewöhnlich sind diese Lichte nur so dick, wie ein Finger, indessen werden an Festtagen auch Kerzen gebrannt, von denen einige die Dicke eines Mannesarmes, mehrere aber die eines Unterschenkels erreichen. Die meisten derselben stecken in Leuchtern, wie man sie an Notempultern hat, außerdem haben aber die Philipponen noch ganz besondere, messingene Leuchter, in welche die dicken Kerzen gesteckt werden, und die aus drei Theilen bestehen, einem Obertheil, der Kette, und dem Untertheil. Der Obertheil ist dicht unter der Decke des Zimmers aufgehängt; hieran sind drei lange Ketten befestigt, die bis zu den Bildern reichen, und an denen der Untertheil hängt, in welchem das Licht steckt. — Die Kerzen werden bildlich eine Speise der Heiligenbilder genannt. Ein hierzu bestimmter, alter, unverheirateter Mann, den man Kerzenanzünder nennt, steckt vor Beginn des Gottesdienstes dieselben an und löscht sie, nach Beendigung desselben, wieder aus.

Außerdem sind in dem Betzimmer drei Altäre, die mit langen, bis zur Erde reichenden Decken behängt sind, und nicht weit von der Wand, an welcher die Heiligenbilder sich befinden, und die man deshalb Bilderwand nennt, und auf denen mehrere, beim Gottesdienst gebrauchte Bücher liegen. — An den mittelsten Altar darf nur der Staryk treten und die Evangelien, die nur von ihm allein vorgetragen werden dürfen, lesen, und die übrigen gottesdienstlichen Handlungen verrichten, an den beiden andern Altären stehen aber die drei Schriftgelehrten, und zwar am Sonntage an dem Altare zur Rechten, Montags an dem zur Linken und s. w. — Längs der Wände stehen Bänke. Außerdem sehe ich aber keine Sitze weiter, weil diese in allen Kirchen der Philipponen fehlen, indem die Gemeinde während des Gottesdienstes sich nicht setzen darf, sondern stehen muß, da es unanständig ist, vor dem Angesichte Gottes zu sitzen. Ausgenommen unter der Predigt, zu welcher Zeit diejenigen, die auf den Bänken Platz finden, sich hinsetzen, während Andere stehen und noch Andere sich entweder niederkauern oder ganz auf die Erde setzen.

Unweit der Altäre stehen auch während des Vorlesens der Predigten, ein bewegliches Lesepult, Analogion, russisch *Natoi* genannt, auf welchem das Buch, aus dem vorgelesen wird, liegt. — Einen Taufstein findet man in den Bethäusern nicht, weil die Kinder zur Sommerzeit in Flüssen, Seen usw. getauft werden; wird die Taufe aber in der Kirche vollzogen, so wird ein Gefäß dahin geschafft.

Das Innere des Betzimmers zu Eckertsdorf hat übrigens der Vicestaryk Wasil Samuelow recht nett eingerichtet. So ließ er unter anderm über den Fußboden, um ihn recht rein zu erhalten, eine schöne Decke ausbreiten. In der Halle ist über der Thür ein Heiligenbild aufgehängt dem die eintretenden Philipponen ihre Erfurcht bezeigen und ebenso sind auch ein paar Bilder an einem der mittleren Balken des Betzimmers selbst angebracht, vielleicht darum, damit die kleinen Personen, welche die Bilder an der Wand nicht sehen können, diese anschauen könnten. —

Einfacher sieht es in der Kirche zu Schönfeld aus. — Man unterscheidet in dem Innern der Kirche drei Abtheilungen, das Allerheiligste, das Heilige oder den eigentlichen Tempel, und die Vorhalle. Der Platz an den Heiligenbildern und den Altären, der in Eckertsdorf durch Schranken von dem übrigen Kirchenraume getrennt ist, wird als der allerheiligste angesehen und hier stehen während des Gottesdienstes der Staryk, der Kniznik oder Schriftgelehrte, die Sänger, (der Chor) und überhaupt diejenigen, die den Gottesdienst leiten. Das Heilige oder den eigentlichen Tempel betreten nur diejenigen Personen, die nicht unter der Kirchencensur stehen und denen also während dieser Zeit keine Büßungen auferlegt sind, zu welchen vorzüglich alle unverheirateten jungen Leute beiderlei Geschlechts und auch diejenigen zuvorverheirateten Personen gehören, die mit einander keinen ehelichen Umgang mehr haben. — Die Vorhalle endlich, oder den Sünderplatz nehmen solche Personen ein, welche verheiratet sind, nebst denen, die hitzige Getränke genießen, und überhaupt alle diejenigen, die durch nicht überstandene Büßung noch nicht entsündigt sind.

Da die Ehe bei den Philipponen als etwas Sündliches betrachtet wird, wie ich weiterhin erzählen werde, so dürfen die Verhelichten eigentlich gar nicht in die Kirche hineingehen, sondern sie sollen nach der Vorschrift, draußen stehen, u. nur durch die geöffnete Thür hineinsehen; derselbe Fall ist mit denen, die Bier u. Branntwein getrunken, oder sonst ein Gesetz übertreten haben. Indessen wird doch nicht so streng darauf gesehen, denn sie werden gewöhnlich nicht nur in die Vorhalle, sondern auch auf den hintersten Platz der Kirche gelassen; dürfen aber nicht eher mit beten, als bis sie für ihre Sünde Buße gethan haben. — Auf dem hintersten Platz oder in der Vorhalle müssen auch die Andersgläubigen stehen, die in die Kirche hineingelassen werden. Es versteht sich von selbst, daß den Juden, die nicht einmal in die Wohnungen der Philipponen kommen dürfen, der Eingang in die Kirche versperrt bleibt, aber auch den Russen ist es nicht erlaubt, ihre Bethäuser zu betreten.

Katholiken und Protestanten dürfen dagegen sowohl außer der Zeit des Gottesdienstes als auch während desselben hineingehen, nur müssen sie sich während der Andacht, wie gesagt, mit dem hintersten Platze begnügen. Zu einer andern Zeit können sie, wenn es der Staryk erlaubt, auch bis an den Altar kommen; doch sehen es die Kolonisten höchst ungern, wenn ein Tabakraucher oder Tabakschnupfer an die Bilder tritt, weil nach ihrer Ansicht, die Heiligen durch Tabakgeruch sehr beleidigt werden. Derjenige aber, der eine Pfeife in der Hand oder in der Tasche hat, wird vergeblich den Einlaß begehren.

Den Grundriß und das Innere einer Kirche zeigt die Zeichnung (eines dreitheiligen Raumes, dessen vorderster Theil die Vorhalle und dessen hinterster Raum das Allerheiligste, während die größere Mitte das Heilige vorstellt. Näheres darüber „Tetzner, die Slawen in Deutschland“, Braunschweig 1902. Abschnitt: Die Philipponen. Abbildungen S. 230, 231.)

Erklärung (eines Kirchengrundrisses.)

- A. Das Allerheiligste, welches durch die Schranken, welche nur $2 \frac{1}{2}$ Fuß hoch sind, vom übrigen Raume der Kirche getrennt ist; darin die Bilderwand die drei Altäre Stelle für den Staryk Stellen der Schriftgelehrten der Chor das Lesepult oder Naloi.
- B. Das Heilige, oder der eigentliche Tempel.
Die Philipponen beabsichtigen, diesen Theil der Kirche durch Schranken in der Länge nach zu theilen. Rechts sollen die Männer, links die Frauenzimmer stehen.
- C. der hinterste Platz des innern Raumes der Kirche. } Plätze für Sünder oder Bößende und Andersgläubige.
- D. Die Vorhalle
Eingangsthür ins Heilige u.
Eingangsthür in die Vorhalle.

Eine Hauptzierde der Kirchen sind Glocken, die für sehr heilig gehalten werden. Die Glockentöne, sagen die Philipponen, sind die Stimmen des Erzengels Michael, der durch die Glocken spricht und die Menschen beim jedesmaligen Läuten an die Auferstehung erinnert, weshalb derjenige hart bestraft werden würde, welcher sich unterstehen sollte, zu einer andern Zeit, als zur Zeit des Gottesdienstes, zu läuten. In Eckertsdorf findet man 4 Glocken, die, wenn ich nicht irre, den Grundon, die Quinte, die Oktave und die höhere Terze anschlagen und nicht sehr groß sind. Drei derselben sind im Jahre 1825 in Warschau gegossen und die 4te ist aus Johannisburg angekauft worden. Was sie gekostet haben, ist mir entfallen, obgleich es mir von Kolonisten gesagt worden ist. Als der Gottesdienst in Fomkas Behausung abgehalten wurde, da hingen auch diese Glocken derselben gegenüber an der Straße, an einer Stange, die an zwei Bäumen befestigt war; nachher wurden sie vor der Wohnung des Stryken aufgehängt, und Ostern 1835 brachte man sie an dem Speicher des Malowany an; jetzt hängen sie abermals vor dem Hause des Beichtvaters. Nach dem Aufbau der Kirche sollen sie aber an der Kirche angebracht werden. Beim Läuten werden nicht die Glocken selbst, sondern nur ihre Klöppel, und zwar nur von einer einzigen Person bewegt. Zu dem Ende ist an jedem Klöppel der äußersten zur linken und zur rechten Hand befindlichen Glocke ein Strick angebracht, bei den mittlern Glocken aber ist an dem einen Klöppel das eine Ende eines Strickes und an der andern das zweite Ende desselben befestigt. — Der Lätende nimmt das freie Ende des Strickes der zur Linken hängenden Glocke und streift es, da es eine Öse hat, auf den linken Arm, mit der linken Hand ergreift er aber den an zwei Klöppel gebundenen Strick, in die rechte Hand endlich nimmt er den von der Glocke zur Rechten und so setzt er die Klöppel in Bewegung. Das Geläute hört sich recht gut an, zumal alsdann, wenn der Lätende seine Sache recht gut versteht, und sie geschickt anzustellen weiß, denn die Glocken haben einen guten, harmonischen Klang und wirken somit bei

ihrem Gebrauche in der von Wald eingegrenzten Gegend, sehr erhebend auf das Gemüth. Ich habe bemerkt, daß das Geschäft von mehreren, aber nur unverheirateten Personen verrichtet wurde. —

Dem Gottesdienst in Schönfeld wohnen auch die Einwohner der ganz nahe dabei liegenden Ortschaften Peterhain und Fedorwalde bei. An großen Festen und bei schönem Wetter gehen wohl viele nach Eckertsdorf, indeßen bleibt auch dann der größte Theil, besonders der Alten u. Schwachen zurück. Ehe die Kirche erbaut worden war, wurde die Andacht in der hiezu eingerichteten Stube eines Wohngebäudes abgehalten. Der Heiligenbilder, unter denen drei von Wasil Samuelow gemalte, sich befinden, für welche 12 Rubel bezahlt worden sind, u. der Bücher, giebt es hier im Verhältniß zu Eckertsdorf nur wenige. — In Ermangelung der Glocken wird das Volk durch das Anschlagen an ein zu diesem Behufe aufgerichtetes Brett, zum Gebet zusammen gerufen.

Der Stryk. Der Kniznik. (13. Kapitel.)

Der öffentliche Gottesdienst wird von dem sogenannten Stryk, so heißt der Geistliche der Philipponen, geleitet. Daß die Philipponen jetzt die Priesterweihe verwerfen und Stryken aus ihrer Mitte wählen, haben wir schon erwähnt. Indessen setzen die Gewählten keineswegs ihr früheres Gewerbe fort, sondern leben nur einzig und allein ihrem kirchlichen Berufe bis an ihren Tod. Bei der Wahl wird weniger auf Kenntniß, als auf die Führung und besonders auf strenge Beobachtung der Religionsgebräuche u. auf die Auszeichnung darin, gesehen. Ein solcher Kandidat muß seit seiner Taufe kein starkes Getränk geüßt, keinen Tabak geraucht und keinen Krug besucht haben, auch muß er wenigstens 40 Jahre alt und unverheiratet sein. Zwar wird nicht strenge darauf gesehen, ob er jemals verheiratet gewesen war oder nicht, indem das Gesetz nur sagt, daß der Stryk keine Frau haben dürfe, weshalb er also auch ein Wittwer oder ein von beiden Seiten freiwillig Abgeschiedener

sein kann; indessen wird er um so heiliger gehalten, wenn er nie beweibt gewesen war. Außer der Ehe muß er auch keinen näheren Umgang mit dem andern Geschlechte gehabt haben. Überhaupt wird es gern gesehen, wenn er zuvor einsam gelebt hat. Aus diesem Grunde sind viele solcher Geistlichen menschen-scheu u. träge, zumal, da sie keine ordentliche Beschäftigung haben; diejenigen, die des Lesens kundig sind, füllen ihre Zeit wohl mit Lektüre aus. Wer aber aus der Gemeinde zu dieser Würde am geeignetsten ist, kann der Staryk am besten bestimmen; weil er aus der geheimen Beichte alle Glieder seines Sprengels, u. ihre Werke genau kennt, indem ihn Jeder, wie ich weiterhin ausführlicher davon reden werde, alle seine Sünden bekennen muß. Mancher wird schon in der frühesten Jugend von seinen Aeltern zu diesem Amte bestimmt, und ein solcher pflegt dann meistentheils um den Staryk zu sein, den er bedient u. sich auch bei demselben auszubilden sucht.

Soll Jemand zu dem Starykenamte erwählt werden, was gewöhnlich dann geschieht, wenn der alte Geistliche krank geworden ist, so erscheint ein auswärtiger Staryk u. bringt den vom Kranken vorgeschlagenen vor die Gemeinde, oder auch nur vor die angesehensten Mitglieder derselben, oder der Kranke stellt ihn selbst vor und sagt, daß er diesen zum Amte eines Geistlichen für würdig halte. Zugleich fragt er die Umstehenden, ob sie gegen diesen Mann nichts einzuwenden hätten. Hat die Gemeinde gegen ihn wirklich etwas vorzubringen, so muß der Kandidat ohne Weiteres abtreten, hat sie aber nichts einzuwenden u. spricht sie: „Ja, wir wollen ihn haben,“ so muß sich der Bewerber vor den Bildern siebenmal bis zur Erde neigen und sich dabei bekreuzigen; worauf der Einsegnende spricht: Sei gesegnet! Hierauf ermahnt er die Gemeinde, ihm Folge zu leisten, was diese auch durch Verbeugungen bejaht. Nachdem noch einige Gebets gesprochen worden sind, hat die Ceremonie ein Ende u. der Gewählte nimmt nach der Erledigung die Stelle ein. Ausdrücklich ist aber festgesetzt, daß der Einsegnende bei den Worten: „Sei gesegnet!“ durchaus kein Kreuz

mache, denn in diesem Falle wäre der neue Geistliche als ordiniert anzusehen u. dieses wäre den Philipponen ein Gröuel. Oft wählt sich aber auch die Gemeinde selbst einen Geistlichen, besonders alsdann, wenn ein Staryk stirbt, ohne seinen Nachfolger zuvor erwählt zu haben, u. dann erst wird ein bereits eingeführter Staryk herbeigerufen, um den neuen in seine Stelle einzu weisen. Eine Prüfung des Kandidaten findet aber für gewöhnlich nicht Statt. —

Unter den Staryken giebt es aber keine Verschiedenheit des Ranges, u. keiner derselben hat einen geistlichen Vorgesetzten, unter dessen Aufsicht er stände. gewöhnlich aber pflegt er zu demjenigen zur Beichte zu gehen, der ihn in sein Amt eingeweiht hat. Die Einsiedler u. Mönche werden aber für heiliger, als die gewöhnlichen Staryken gehalten.

Das Geschäft des Staryks ist: den Gottesdienst abzuhalten, Tote zu begraben, Kinder und Proselyten zu taufen; Kranke zu besuchen, Beichte zu hören, u. Büssungen anzuerlegen.

Seine Einkünfte bestehen in einer Wohnung, die gewöhnlich unansehnlich ist. Außerdem bezieht er kein festes Gehalt, sondern er lebt nur von dem, was die Gemeindeglieder ihm für die Besorgung der Begräbnißfeierlichkeiten, für die Fürbitte für Verstorbene u. für die Taufen, u. aus eigenem Antriebe gutwillig geben: denn vom Müßen ist nicht die Rede. — Ganz Arme bezahlen auch diese Gebühren nicht, indessen strömen ihn von allen Seiten gutwillige Gaben in Naturalien u. in baarem Gelde zu, weil Jedermann es als etwas Verdienstvolles ansieht, dem Diener der Kirche ein Geschenk darzubringen. — Uebrigens braucht auch ein solcher Mann nicht viel, weil er keine Bedürfnisse hat, ja sie oft nicht einmal kennt, indem er sich schon an die strenge Lebensart gewöhnt hat u. sich überdem um die ganze Welt nicht kümmert; seine Amtsgeschäfte ausgenommen. Er wohnt in seinem Hause allein, er kocht das Essen sich selbst. Fleisch und Fleischspeisen darf er bis zu seinem Tod nicht essen, darf auch nur einmal während des Tages warme Speisen genießen, u. muß sich außerdem mit

Wasser und Brot behelfen. Deshalb hat er auch stets mehr, als er bei der einfachen Lebensweise, die ihm vorgeschrieben ist, nötig hat. Von Andersgläubigen pflegt er keine Lebensmittel anzunehmen. Seine Kleidung ist einfach u. unterscheidet sich durch nichts von der der übrigen Philipponen; er selbst sieht auch überhaupt wie die übrigen Bauern aus. Von seinem Volke wird er aber sehr geehrt. Kommt Jemand zu ihm, so verneigt er sich sehr tief vor demselben, während er selbst zur Erwiderung nur etwas mit dem Kopfe nickt. Ich habe sogar gesehen, daß eine kränkliche Frau, die er besuchte, sich vor ihm niederwarf und mit der Stirn die Erde berührte. — Seine Aussprüche, die sich auf sein Amt beziehen, werden hochgeehrt, und die Büßungen, die er auferlegt, werden streng gehalten; sonst hat er aber keinen Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse. — Von den Jünglingen u. Mädchen wird er aber beinahe gefürchtet, denn diese möchten sich oft wer weiß wohin vor ihm verstecken, wenn sie seiner ansichtig werden, besonders alsdann, wenn sie etwas beginnen, was gegen das Gesetz ist. So gingen einmal zwei Mädchen aus Eckertsdorf am Sonntage nach Kraut aus, obgleich es sehr strenge untersagt ist, an diesem Tage einem solchen Geschäft nachzugehen. Zudem stimmten sie noch unterwegs einige muntere russische Volkslieder an und sangen nach Herzenslust, daß es in der waldigen Gegend umher wiederhallte. Da erblickten sie aber auf einmal Jemanden in der Ferne, der ihnen entgegenkam, in dem sie den Staryk zu erkennen glaubten u. worüber sie in eine so unglaubliche Furcht geriethen, daß sie nicht wußten, wohin sie sich wenden u. entwischen sollten. Unterdessen war aber der Mann näher gekommen u. nun ergab es sich, daß es nicht der Staryk, sondern ein anderer älterer Philippone war, der es aber auch nicht unterließ, den munteren Sängerinnen einen derben Verweis zu geben, daß sie durch Alltagsarbeit u. durch Absingen weltlicher Lieder den Feiertag entheiligten. — Im Sommer des Jahres 1837 trat an einem Jahrmarktstage Iwan Jafimow aus Eckertsdorf zu einem Bürger in Nikolayken, der zugleich Handwerker ist,

in die Stube, um etwas einzukaufen u. fand mehrere Philipponenmädchen daselbst. Kaum erblickten diese den Eintretenden, als sie auch schon von der Furcht dermaßen ergriffen wurden, daß sie sich gar nicht zu helfen wußten, manche suchten sich sogar in der Hinterstube u. anderweitig zu verstecken. Er aber trat zu den Erschrockenen heran, u. ermahnte sie, sich überall, besonders aber unter Fremden u. überhaupt unter allen Preußen gut zu benehmen, damit sie sich selbst, besonders aber ihm, als ihrem Seelsorger, der über ihre Sitten zu wachen habe, durch ihr anständiges Betragen Ehre machen möchten. „Aus fremdem Lande,“ sprach er „seid ihr hier her gezogen, unter einen neuen Herrscher, der es mit Allen von Herzen gut meint; aus fernem Landen bin ich hierher berufen und bin auch gerne herübergekommen, um euch den rechten Weg zu führen. Darum müßt ihr euch auch bestreben, durch euern Lebenswandel, euern neuen Mitbürgern u. der Obrigkeit zu zeigen, daß ihr brave Menschen seid. In diesem Falle werde ich mich glücklich schätzen, euer geistliches Oberhaupt zu sein, und gerne werde ich dann unter euch weilen.“ —

Solche Ermahnungen dieses Geistlichen sollen recht oft geschehen. Wenn auch diese Mädchen gerade zu der Zeit, als ihr Beichtvater hinzutrat, ihm keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gaben, indem sie sich ganz still verhalten hatten, so schien dem Saryk diese Ermahnung dennoch nicht unnütz zu sein, indem gerade an Jahrmarktstagen die jungen Leute u. Mädchen, ja selbst Familienväter sich der ausgelassensten Fröhlichkeit, dem Trunke u. dergl. oftmals ergeben. — -- Führt sich aber ein Saryk schlecht auf, so wird er ohne Weiteres von der Gemeinde abgesetzt. — Da an zwei verschiedenen Orten Gottesdienst gehalten wird, so sind also auch wenigstens zwei Geistliche nöthig. — Bei ihrer Einwanderung in die diessitigen Staaten hatten die Philipponen einen Saryk, Perekop, mit Namen, aus Polen mitgebracht, welcher des Lesens u. Schreibens ziemlich kundig war. Dieser hatte Kinder, denn er wurde zum

Geistlichen erwählt, nachdem er Wittwer geworden war. Er lebte aber nicht lange, sondern starb bald nach seiner Einwanderung.

Nach seinem Tode beriefen die Schönfelder einen neuen aus Polen, der bis zur heutigen Stunde in ihrem Kirchspiel sein Amt verwaltet. Ich war neugierig, diesen Mann kennen zu lernen. Bei meiner ersten Anwesenheit in der Kolonie Schönfeld, im Jahre 1833, erkundigte ich mich daher nach seiner Wohnung, u. man zeigte mir ein kleines, niedriges Hüttchen, von rundem Holze orbaut, und mit zwei kleinen Fenstern versehen! Ich begab mich nach demselben, öffnete die niedrige Hausthür u. sah mich, etwas neugierig in dem Hausflure um. Ueber demselben waren zur Hälfte Stangen gelegt, auf denen Stroh lag, von welchem sich eine Gestalt emporrichtete und herunter schauend mich fragte, wer da sei und was ich wolle, worauf ich ihm freundlich antwortete, daß ich den Staryk zu sprechen wünsche. — „Warum denn?“ erscholl es von oben.

„Weil ich ihn gerne kennen lernen möchte,“ war meine Antwort. Langsam erhob sich nun der Staryk -- denn das war er -- von seinem Strohlager, stieg recht bedächtig u. nicht sonderlich freundlich die Leiter herunter und nöthigte mich in die Stube. Nachdem ich hineingetreten war u. auf einer Bank am Fenster Platz genommen hatte, während er sich auf einer andern am zweiten Fenster niederließ u. still auf die Erde hinuntersah, nahm ich ihn in Augenschein. Es war ein alter, bärtiger Mann von kleiner Statur, mit einem ziemlich groben Hemde bekleidet, unter welchem er, nach russischer Sitte, Beinkleider u. zwar von derselben Leinwand, hatte. Die Füße waren ohne allen Anzug; die Haare schwarz und kurz beschnitten; die Augen blau, das Gesicht bleich u. die Hände sehr hager. — Ich versuchte nun sogleich, ein Gespräch mit ihm anzuknüpfen, so viel ich mich aber bemühte, ihn gesprächig zu machen, so wollte mir dieses anfangs durchaus nicht gelingen, denn er war u. blieb einsilbig, u. schien mir auch sehr scheu zu sein. Erst nach u. nach wurde er lebhafter u. dreister und ließ sich endlich mit

mir in ein Gespräch ein. Bei näherer Erkundigung erfuhr ich denn, daß er Gregory Lariwanowo heiße, etwa 60 Jahre alt sei, und schon das vierte Jahr sein Strykenamt verwalte. Sein Vater sei vor ein paar Wochen gestorben, nachdem er 109 Jahre alt geworden sei. Sein Geburtsort sei im Kurland. — „Von Jugend auf, so sagte er weiter, habe ich kein Frauenzimmer geliebt, bin immer unverheiratet geblieben, habe weder Branntwein noch Bier getrunken, noch Tabak geraucht u. bin in keinen Krug gegangen. Als nun vor etwa fünftehalb Jahren ein Stryk in Polen, wo viele der Anzöglinge unter dem Grafen Kisielnicki 25 Jahre gelebt hatten, krank geworden war, da kam ein Stryk aus Litthauen dahin u. erachtete mich, nach Anhörung der Sündenbeichte, und auf den Vorschlag des Kranken für würdig zum Amte eines Stryken u. stellte mich als solchen der Gemeine vor, die auch nichts weiter dagegen vorzubringen wußte. Nachdem bald darauf der kranke Stryk, der unterdessen wieder gesund geworden, mit den Kolonisten aus Preußen gezogen war, nahm ich seine Stelle in Polen ein, nach dessen Absterben aber hat mich die Gemeine hier her gerufen.“ — Unterdessen trat auch ein Einwohner des Dorfes in die Stube. Ehrerbietig verneigte er sich recht tief gegen den Alten, bekreuzte sich u. rurmelte ein Gebet her; worauf der Stryk aufstand, zur Erwiderung ein wenig mit dem Kopfe nickte, und sich dann wieder auf seinen Platz niederließ; während sich der Neuangekommene ebenfalls hinsetzte. Es war, wie ich es bald erfuhr, ein Schriftgelehrter und Lehrer des Orts, der aber bald wieder wegging. — Während nun verschiedene Gespräche zwischen mir und dem Geistlichen der Philipponen geführt wurden, musterte ich die Stube. Diese besteht aus einem einzigen Raume und; war damals ziemlich unrein. Die Möbel waren zwei Bänke an den Wänden; ein großer Tisch an der Thür, auf welchem Sachen, wie Töpfe und Schüsseln. Kleider und anderes, durcheinander lagen und standen, und in der Ecke des Zimmers, der Thür gegenüber, ein kleiner Tisch, der mit einem, nicht sonderlich reinen Tuche bedeckt war, und auf dem

einige Bücher lagen. Auf der entgegengesetzten Seite war ein in die Erde gegrabenes Loch, welches als Keller benutzt wird. Während des Gespräches entstand dicht am Keller ein kleines Geräusch. Hartig sprang der Staryk mit dem Rufe: „Eine Ratte, eine Ratte!“ dahin und fing mit höchsteyger Hand, trotz einer Katze, zwar keine Ratte, doch aber eine Maus. Mit lächelndem Blicke zeigte er mir seinen Fang und sagte: „Siehst du, ich bin keine Katze und kann doch Mäuse fangen.“ — Nachdem mich dieser Vorfall ein wenig belustigt hatte, lenkten wir unser Gespräch wieder ein. Ich fragte nach den auf dem Tische liegenden Büchern und erhielt zur Antwort, daß es Gebetbücher seien. Er stand auch sogleich auf, wickelte aus einem Papier eine Brille, die jedoch nur ein Glas hatte, schlug die Bücher auf u. erklärte mir, daß darin Gebete an Heiligentagen zum Fröh- u. Abendgottesdienste enthalten seien. Hierbei bemerkte ich aber, daß es mit dem Lesen des Herrn Staryk nicht sonderlich gut ging, was er auch selbst gestand. — Uebrigens ist er ein sehr gutmüthiger u. stiller Mann. — Nachdem ich mich einige Stunden bei ihm aufgehalten hatte, nahm ich von ihm Abschied und wir schieden freundlich von einander. — Nach dieser Zeit hatte ich oft Gelegenheit, ihn zu sehen u. zu sprechen, theils bei den Kolonisten, theils in der Kirche, theils in seiner Wohnung, ja einmal sprach ich ihn in der Stadt Nikolayken, auf dem Jahrmarkte, wo er Zeug zum Rock kaufen wollte, indessen solches, wie er es wünschte, nicht erhielt. Ich bot ihm gekaufte Birnen an, indeßen schlug er sie höflich aus, da der Staryk gewöhnlich von Andersgläubigen keine Eßwaaren annimmt, und sagte, daß er sich selbst welche kaufen könne. — Von Schwärmerei kann wohl bei ihm keine Rede sein, denn er gab mir Religionsbücher in die Hand u. erlaubte mir darin zu lesen.

Viele Philipponen sagen aber, daß es kein ordentlicher, sondern nur ein Vicestaryk sei, weil er nicht die gehörige Bildung habe. Indessen scheint es aber, daß sie sich nur hier in Preußen seiner geringen Bildung wegen schämen, da er ihnen

in Polen gut genug war. Uebrigens wird er auch für immer als Leiter des Gottesdienstes in Schönfeld verbleiben. — Die Eckertower hatten aber eine geraume Zeit hindurch gar keinen Saryk, indem nach ihrer Aussage hier in Preußen Niemand zu diesem Amte passend war, u. aus Polen u. aus Rußland hielt es schwer, einen zu bekommen, theils, weil sich die dortigen Saryken fürchteten, in das ihnen unbekannte Preußenland zu ziehen, theils, weil die polnische Regierung nicht jeden herauslassen will. Auch fordern die Eckertower überdem schon mehr Bildung als gewöhnlich von demjenigen, der in ihrem Orte als Saryk angestellt werden will. Er soll auch gut lesen und schreiben können, genaue Kenntniß der Religion besitzen, u. sich mit den Gebräuchen der Religion vollständig bekannt gemacht haben. Sonst machte man solche große Ansprüche nicht; man freute sich zwar darüber, wenn der Geistliche auch des Schreibens kundig war, doch notwendig war es gerade nicht, sondern es war genug, wenn er gerade lesen konnte. Möglich, u. höchst wahrscheinlich, daß sie, durch das gebildetere Volk Preußens angeregt, die Forderung, die sie an ihre Geistlichen machen, gesteigert haben.

In Ermangelung des Geistlichen leitete in Eckertsdorf der dortige Lehrer den Gottesdienst, an hohen Festtagen aber u. auch oft außerdem erschien der in Schönfeld anwesende Saryk, der übrigens in allen Kolonien die Kinder taufte, Leichen beerdigte, Büßungen auferlegte u. s. w. Die Oberaufsicht über alle kirchliche Verhältnisse während der Erledigung des Sarykenamtes schien der Mönch Parphemy Afanasiew, von dem weiterhin die Rede sein wird, zu führen, wie dieses auch aus seinem Schreiben von Wilna aus an des Königs Majestät hervorgeht. Im Frühlinge des Jahres 1835 kam ein gewisser Lawrenty (Lariwan) Grigoricz Raskropim aus Petersburg, ein höchst schwärmerischer Mann nach Eckertsdorf u. übernahm das Sarykenamt. Dieser zeichnete sich durch seine zu große Strenge aus, indem er für die geringsten Übertretungen sehr schwere Büßungen auferlegte, so daß endlich mehrere Gemeindeglieder

darüber sehr unwillig geworden waren. Auch litt er durchaus nicht, daß Fremdgläubige ins Betzimmer, besonders zur Zeit des Gottesdienstes, eintreten. Im August des Jahres 1835 hatte der Schulz Sidor Borisow an einem Festtage einige protestantische Beamte, die gerade damals in den Kolonien etwas zu thun gehabt hatten, in die Betstube geführt, da fuhr ihn der Alte heftig an u. schalt ihn hart dafür, daß er sich unterstanden hätte, Fremdgläubige ins Heiligthum des Herrn einzuführen. Wäre er im Amt geblieben, so hätte er vielleicht manchen Philipponen wild gemacht, doch er legte in der Erntezeit 1836 sein Amt nieder. u. baute sich hart am Dußsee, im Gesträuch u. an einer ganz abgelegenen Stelle, die rund herum theils vom See, theils vom Sumpf umgeben ist, eine Einsiedelei an, wohin er sich zurückgezogen hat u. in welche er bis auf den heutigen Tag lebt. —

Ihm folgte Iwan Jafimow, 50 Jahre alt, aus Riga, wo er 7 Jahre hindurch dasselbe Amt bekleidet hatte, und in dessen Umgebung, nach Aussage der Kolonisten, gegen 15000 Seelen ihres Glaubens sein sollen. Er war schon im Herbste 1835 hier angekommen, u. bewohnte nach der Übernahme des Amtes, das für den Geistlichen erbaute kleine Haus in Eckertsdorf. Dieses erschien ihm aber zu unansehnlich, u. da er Vermögen besitzt. so begann er im Jahre 1837 ein Wohngebäude für sich aufzurichten, welches soweit fertig ist, daß die Wände u. Sparren schon aufgerichtet sind. Es hat einen schönen Keller, auf jedem Ende geräumige, mit großen Fenstern versehene Zimmer und auch ein Paar Oberstuben im Giebel. Nicht weit von diesem Gebäude ließ er sich einen netten, kleinen Fischbehälter graben, u. zwar an einem Bache, welcher aus dem Schwignainer-See durch Eckertsdorf fließt u. sich in den Kruttinerfluß ergießt. Aus diesem Bache wird vermittelst eines Grabens Wasser in den Fischbehälter geleitet. Ein wenig unterhalb des Behälters ist nämlich im Bache eine kleine Schleuse angebracht, durch welche das Wasser oberhalb aufgestaut, u. so dem Teichlein, wenns nötig ist, immer zugeführt wird. — Der Aufbau des Hauses sowohl als auch das Graben des Teichleins, geschah auf Kosten des

Beichtvaters, der die Baumaterialien ankauft u. die Arbeiter bezahlte. Die Einwohner von Eckertsdorf gaben den Arbeitseuten nur das Essen her, besorgten aber auch Schleie, Hechte, Karauschen, u. andere Fische, die sie in das Teichlein setzten, so daß künftig ihr Staryk, zu jeder Zeit u. nach Belieben. wird Fische essen können. —

Iwan Jafimow ist ein gelehrter u. gutmüthiger Mann, u. was noch mehr sagen will, durchaus nicht schwärmerisch, weshalb er auch von allen, die ihn kennen, hochgeschätzt wird. — Er ist aber gegenwärtig nicht zu Hause, er ist in Rußland, wo er gefangen gehalten wird. Es hatte nämlich einer der hier eingewanderten Philipponen in Rußland ein Pferd gestohlen, welches er glücklich über die Grenze u. in die Kolonien zu bringen gewußt hatte. Der Eigenthümer des Pferdes aber. u. die Behörden in Rußland, welche dem Thäter auf der Spur waren, wandten sich nicht an die diesseitige Polizeibehörde, sondern an den Staryk der Philipponen, mit dem Gesuch, den Thäter auszumitteln u. das Pferd über die Grenze schaffen zu lassen. Die Ausmittlung gelang ihm auch. Er beging aber die Unvorsichtigkeit, daß er selbst das Pferd an den Ort seiner Bestimmung brachte, worauf ihn die Russen ohne Weiteres festnahmen u. ihn in Verwahrsam so lange zu halten erklärten, bis der Dieb dorthin ausgeliefert werden würde, was auch von den hiesigen Philipponen, nach Aussage ihrer preußischen Grenzernachbarn, die in die Sache einigermaßen eingeweiht sind, verlangt worden ist. Sie wollen aber dem Verlangen, wie es heißt, nicht Folge leisten, weil sie die Kosten, die dadurch verursacht werden könnten, scheuen, u. so sitzt der arme Staryk schon seit Martini 1837 in Rußland als Gefangener ein. — Den eigentlichen Grund, warum sich die Philipponen nicht beeilen, zu seiner Befreiung etwas beizutragen, kann man nicht erfahren, da Alle, u. besonders die Eckertower, ein tiefes Schweigen hierüber beobachten. Vielleicht hatte Jafim den Dieb durch die Beichte ausgemittelt, u. dann das, was jener unter dem Siegel der Ver-

schwiegenheit ihm offenbart hatte, veröffentlicht, u. sich dadurch den Unwillen u. die Abneigung seiner Gemeindeglieder zugezogen. —

Während seiner Abwesenheit leitet der Vicestaryk Wasili Samuelow den Gottesdienst in Eckertsdorf. Er ist zugleich Maler der Heiligenbilder, die er recht schön zu verfertigen u. überreichlich mit Gold zu schmücken weiß. Ueberhaupt geschieht dieses fast bei allen Heiligenbildern, indem das ganze Gewand manches Heiligen ganz in Gold gemalt wird. Statt des Öles bedient er sich des Weißen vom Ei, malt nur auf Holz u. verkauft die Gemälde sowohl an die Gemeinden, als auch an einzelne Personen, je nach verschiedenen Preisen, zu 15 Silbergroschen, ja zu zwei bis zu 10 Thalern ein Exemplar. Die Schönfelder gaben ihm für drei Heiligenbilder, die sie in ihrer Kirche aufstellten, 12 Rubel. Ein Bedingen eines solchen Bildes findet nicht statt, indem dem Verfertiger desselben das Geforderte ohne Weiteres gezahlt wird. Als ich in den letzten Tagen des Dezember 1837 die Kolonien besuchte, konnte ich nicht unterlassen, auch diesen Mann in seiner Wohnung aufzusuchen. Dort angelangt, fand ich an der Hausthür von außen folgende slavonische Inschrift: „Wage es nicht diese Thür zu öffnen, bevor du ein Gebet hergesagt hast“ u. weiter unten: „Findest Du den Drücker der Thür herausgenommen, so versuche es nicht, dieselbe zu öffnen, sondern begiebt Dich unverzüglich hinweg.“ Die Stubenthür war von außen, um die Kälte abzuhalten, künstlich, und (wie ich es nachher erfuhr) mit eigener Hand des Saryk ganz dicht mit Stroh beflochten. Wasil machte sie mir, da ich sie nicht sogleich zu öffnen vermochte, oilig auf und nöthigte mich mit freundlichen Worten zu sich herein. Das Innere der Stube verriet gleich den feinen Mann, indem hier die größte Ordnung, Reinlichkeit u. Nettigkeit sichtbar war. Der ganze Stubenraum ist durch einen Vorhang der Länge nach in zwei Theile getrennt; der verhüllte Raum wird als Schlafkammer benutzt. An der Wand, welche der Thür gegenüber ist, in der auch ein Fenster befindlich ist, standen viele

Heiligenbilder seiner Arbeit, die recht nett gemalt waren, auch sah ich zu beiden Seiten des Fensters zwei Tische mit Decken behangen die bis zur Erde reichten u. auf dem viele Religionsbücher lagen. An der Wand zur Rechten stand aber eine zierlich geschnitzte Bank, auf den beiden Fensterköpfen standen schöne Blumentöpfe mit hübschen Blumen. Nahe am Fenster befand sich auch ein Tischchen, an dem er mit der Malerei beschäftigt war, u. auf welchem Pinsel, Schälchen mit Farben u. Eierschalen mit dem Eiweiß in guter Ordnung lagen und standen. unweit der Thüre aber waren auf einem Tische irdene Töpfe, Teller, Taßen, Schüßeln, so wie viele dergleichen von Porzellan u. Fayencen nebst Gläsern u. anderen Geschirren zierlich aufgestellt. Der Staryk kam mir mit der größten Freundlichkeit und Zuvorkommenheit entgegen, beantwortete alle meine Fragen bereitwillig, gab mir über Alles die beste Auskunft u. gab mir sogar Bücher in die Hand. Ueber sich selbst u. über seine Verhältnisse gab er mir folgende Auskunft: Ich heiße Wasil Samuelow, bin 50 Jahre alt u. bin in der Stadt Keluga geboren. wo mein Vater Kaufmann gewesen war. Beide Aeltern, die zu den Altgläubigen gehörten. starben aber, als ich kaum einige Jahre zählte, u. so wurde ich denn von einem meiner Verwandten, der die Vormundschaft über mich führte, aufgenommen. Er ließ mich von Jugend auf im Lesen, Schreiben, Rechnen u. in den den Kaufmann nötigen Wissenschaften unterrichten; denn ich war zur Handlung bestimmt. Nachdem ich bei einem Mönche die Heiligenbildmalerei erlernt hatte, trat ich als Lehrling in ein ganz großes Handlungshaus ein. Nach vollendeten Lehrjahren diente ich aber als Handlungsdienner bei großen Kaufleuten in mehreren Städten Rußlands, ja selbst in Petersburg u. in Moskwa. In der Zeit, als im Jahre 1812 die Franzosen nach Rußland gingen, hielt ich mich in Grodnow auf. Später nahm ich meinen Aufenthalt in der Woywodschaft Augustow u. gab mich nur einzig u. allein der Beschäftigung der Heiligenbildmalerei hin, die mir auch den nöthigen Unterhalt verschaffte. Im Jahre 1836 folgte ich meinen Ausgewanderten

Glaubensgenossen in die preußischen Staaten, u. nahm meinen Aufenthalt in Eckertowo. Nach dem Abgange Iwan Jafimows übernahm ich, auf Wunsch der Philipponen, das Strykenamt.

So weit Wasil. Beim Abschiede lud er mich noch zur Abendandacht ein, in seine Behausung. Denn an jedem Tage wird in der Wohnung des Geistlichen Gottesdienst gehalten, zu welchem sich diejenigen Philipponen, die gerade Lust u. Zeit haben, einfänden. Oft aber verrichtet der Stryk die Andacht ganz allein. Ich nahm diese Einladung mit Freuden an, u. erschien des Abends in seiner Behausung; wo der Gottesdienst auch schon angegangen war, zu dem sich aber gerade Niemand mehr eingefunden hatte, u. so fand ich ihn also ganz allein u. nur in Gesellschaft seines Dieners u. Zöglings Malofei, des zwölfjährigen Sohnes Fedors Isayow Malowany, welcher zum einstigen Geistlichen bestimmt ist, u. sich hier zu seinem Amte vorbereitet, singend und betend. Nach der Beendigung der Andacht unterhielten wir uns noch eine ganze Weile u. mir gefiel es bei ihm so sehr, daß ich mich ungern schon so bald von ihm trennte, indes erlaubte mir die Zeit nicht, länger zu verweilen. Vor meiner Abreise überreichte er mir aber, als ein Zeichen seiner besonderen Achtung, ein kleines Weizenbrötchen, welches er selbst gebacken hatte, u. welches nachher mir und denen, welchen ich davon etwas mittheilte, angenehm schmeckte. Meine Anfrage, ob er mir nicht eins seiner von ihm gefertigten Bilder überlassen könnte, beantwortete er verneinend. Hierauf schieden wir freundlich von einander, und er begleitete mich höflich bis an den Weg.

Ich fühlte mich zu diesem Manne ordentlich hingezogen, indem ich seines gleichen unter den Philipponen noch nie angetroffen hatte. Mißtrauen, Eigendünkel u. Schwärmerei sind bei ihm nicht zu bemerken; dagegen sieht man es ihm gleich beim ersten Blicke an, daß er viel gebildeter, als die übrigen seiner Glaubensgenossen ist. Als ehemaliger Kaufmann ist er ein wenig geldgierig. —

Seit jener Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, noch recht oft mit ihm in den Kolonien zusammen zu kommen; und jedesmal nahm er mich recht freundlich bei sich auf. —

Daß Geistliche wie Iwan Jafimow u. Wasili Samuelow, als vernünftiger, aufgeklärter Philipponen einen großen Einfluß auf ihre Glaubensgenossen haben u. sie mit der Zeit vielleicht etwas aufgeklärter machen können, ist nicht ganz unglücklich, jedenfalls aber sehr wünschenswerth. Zu bedauern ist aber, daß Iwan Jafimow in Rußland noch immer zurückgehalten wird. Höchstwahrscheinlich wird er nie mehr in die preußischen Staaten zurückkehren. —

Am Schlusse dieses Kapitels muß ich hier auch noch des Knizniks (Schriftgelehrten) oder Lektors erwähnen. Das Wort Kniznik kommt von dem russischen Worte Kniga, das Buch, her u. bedeutet einen solchen Mann, der in einem Buche (Religionsbuche,) bewandert ist. Dieser Schriftgelehrte muß recht gut lesen u. singen können, die Ceremonien des Gottesdienstes innehaben, indem er bei demselben, unter Leitung des Saryk, die meisten Vorlesungen hält; da die Geistlichen oft sehr unwissend sind, u. kaum lesen können, so ist ein solcher Schriftgelehrte höchst notwendig; wenn aber auch dieses nicht der Fall wäre so könnte man den Kniznik durchaus nicht entbehren; indem bei dem sehr langen Gottesdienste der Saryk unmöglich alle Vorlesungen halten kann und oft spricht dieser während der ganzen Andacht nur sehr wenig. — Die Schriftgelehrten dürfen übrigens gar nicht eingeweiht oder ernannt werden. Jeder, der lesen kann, tritt hervor, u. liest, mit Genehmigung des Alten, das Stück, welches gerade an der Reihe ist; ja, es werden selbst Knaten zu diesem Geschäfte gebraucht. Es versteht sich aber von selbst, daß der Kniznik unverheiratet sein muß. Hat er aber hitzige Getränke genossen, so muß er zuvor die Büßung, die ihm der Saryk auferlegt hat, u. die gewöhnlich in tausend Verbeugungen gegen die Heiligenbilder, oder in einem mehrwöchentlichen Fasten besteht, bestanden haben.

Da es der Schriftgelehrten mehrere giebt, so wechseln sie sich auch unter einander ab. Daß der Kniznik weder an den Mittelaltar treten, noch die Evangelien lesen dürfe, haben wir bereits erwähnt.

Einsiedler. Klöster. Mönche und Nonnen. (14. Kapitel.)

Es ist bereits angedeutet worden, daß auch die Altgläubigen Klöster hatten u. haben, in welchen theils Mönche, theils Nonnen beieinander wohnen. Wir gedenken hier nur der Klöster zu Pomor im Gouvernement Olonez u. zu Moskwa, welche bis auf den heutigen Tag von Tausenden solcher Menschen bewohnt werden. In manchen derselben soll es übrigens schändlich hergehen, denn man soll den vertrauten Umgang zwischen Mönchen und Nonnen keineswegs anstößig finden und deshalb werden die letzteren von den ersteren zu jeder Tageszeit besucht, da selbst in der Nacht die Klosterpforten unverschlossen bleiben. Die Nonnen gehen zur Andacht, wenn es ihnen beliebt, und nichts zwingt sie dazu, als nur ihr eigener Wille. Auf der Insel Wjetka stand das Nonnenkloster nur etwa 20 Schritte weit vom Kloster der Mönche u. die Bewohner derselben besuchten einander ungestört u. zu jeder Zeit. — Jedenfalls giebt es auch Klöster, in welchen es recht anständig hergeht, u. wo die beiden Geschlechter streng von einander geschieden sind. Auch die Sekte der Philipponen in Rußland soll einige Klöster besitzen. Nach der Aussage der Kolonisten sollen ihre Bewohner in drei Klassen zerfallen, 1. in Einsiedler oder nur abgesondert wohnende Menschen, die eine strengere Lebensart führen, als das gewöhnliche Volk, 2. In wirkliche Mönche u. Nonnen, 3. in Eremiten oder eigentliche Einsiedler, die ganz allein in abgelegenen wüsten Oertern wohnen, u. ein elendes Leben führen, indem sie ihr ärmliches Dasein nur von Wurzeln u. rohen Feld- u. Gartenfrüchten fristen. — Die Einsiedler leben in ordentlich eingerichteten Wohnungen, haben gewöhnlich mehrere Menschen zu ihrer Bedienung, u. bringen einen großen Theil des Tages mit Singen u. Beten zu. Ihre Kleidung ist der der übrigen

Philipponen gleich, doch reichen ihre Überröcke bis zu die Erde. — Wir haben bereits im vorigen Kapitel erwähnt, daß der ehemalige Stryk Lawrenty Grigoriez Rastrorim auch schon hier in Preußen, eine Einsiedelei, aus einem Wohn- u. Wirtschaftsgebäude bestehend, auf eigene Kosten anlegte, die sehr reich sein soll. Die übrigen Kolonisten sagen aus, daß er mehrere Säcke Geld, u. zwar größtentheils in Gold, besitze, u. daß er vielen seiner Landsleute kleine u. größere Summen Gelds geliehen habe. — Unter diesen Einsiedlern darf man sich also schon aus diesem Grunde keinen Einsiedler des Mittelalters denken, der in Armuth u. Einsamkeit völlig abgeschieden von der Welt lebte u. sich von gesammelten Beeren u. Wurzeln nährte; denn außerdem, daß Lawrenty reich ist, lebt er auch so einsam nicht, sondern hat mehrere Menschen um sich, die ihn bedienen. Unter ihnen war 1838 ein Knabe von acht Jahren, den ein Philippon im Jahre 1830, da er noch in Polen wohnte, von der Mutter desselben, einem katholischen Weibe in Warschau abkaufte; ihn umtaufen ließ u. später dem Einsiedler übergab, der ihn jetzt zum Strykenamt vorbereitet. Der Knabe liest und singt schon recht nett. Die übrigen fünf Bewohner der Einsiedelei waren 1838 Männer u. hießen: Naum Stefanow, 44 J. alt, Ikonor Iwanow, 62 Jahre alt, Wasil Timofeow 48 J., Jafim Jakubow 58 J., u. Wasil Grigorow, 70 Jahre alt. In ihrer Tracht unterscheiden sie sich durch nichts von den übrigen Philipponen, der Einsiedler trägt aber einen schwarzen, bis auf die Füße hinabreichenden Rock von Kattun. — Das Hauptgeschäft des Einsiedlers, welcher heiliger Vater genannt wird, ist: des Tages mehrere Male, so wie es angeschrieben steht: Den Gottesdienst in der eignen Behausung abzuhalten. Der Knabe dient ihm als Schriftgelehrter, die übrigen Diener hören ihm aber aufmerksam zu. —

Da solche Einsiedler für heiligere Menschen gehalten werden, als die andern Stryken, so wird auch dem Gottesdienste, den sie halten, eine beseligendere Kraft zugeschrieben, als dem gewöhnlichen. Auch soll er den Zustand der abgeschiedenen u.

am finstern Orte lebenden Seele, wenn für sie hier gebetet wird, mehr Erleichterung verschaffen als jener, u. man glaubt, daß die Fürbitten des heiligen Vaters für die noch Lebenden wirksamer seien, als die der gewöhnlichen Geistlichen. Darum fließen den für heilig gehaltenen Manne von allen Seiten theils Liebesgaben zu, theils werden ihm Geschenke dargebracht, damit er für das Seelenheil der Verstorbenen, oder auch wol der noch Lebenden, Fürbitten thun möge. Selbst aus dem Innern Rußlands strömen ihm bedeutende Summen zu, sodaß er von dem, was er erhält, gewiß noch recht viel erübrigt, u. doch noch dabei sich selbst, sowie seine Hausgenossen erhält, welche noch außerdem, als Diener des heiligen Vaters, Geschenke empfangen, um die sie eben auch, sowohl ihre Mitbrüder, als auch Fremdgläubige ansprechen. Im Sommer pflegen einige derselben, die der Einsiedler entbehren kann, anderweitig Verdienst zu suchen; theils als Arbeiter beim Kunststraßenbau, theils als Brettschneider, oder Grabenzieher u. s. w. Ihnen ist auch während ihrer Abwesenheit vom Hause, eine strenge Lebensart vorgeschrieben, doch wollen sie sich nicht gerne nach diesen Vorschriften richten; indem sie nicht nur von andersgläubigen zubereitete Speisen genießen, sondern auch sogar Bier u. Brantwein trinken. Jedoch thun sie dieses nur da, wo sie unbekannt zu sein glauben; während sie in Gegenwart von Bekannten nichts dergleichen anrühren, damit sie im Geruche der Heiligkeit bleiben würden. Einmal bot ich zweien derselben, die mich besucht hatten, zur Probe Brantwein an, sie dankten mir aber für mein Anerbieten, indem sie erklärten, daß sie durchaus kein berauschendes Getränk in den Mund nehmen könnten, da ihnen der Genuß desselben unter keinen Umständen gestattet sei, sondern strenge untersagt. Hinterher erfuhr ich aber, daß sie gleich darauf in den Krug eines Grenzdorfes gegangen waren, wo sie einige Quentchen des gebrannten Wassers in recht kurzer Zeit leerten u. dann davongingen. —

Der Einsiedler selbst führt aber eine sehr strenge Lebensweise; denn er genießt weder Fleisch- noch Milchspeisen, u.

begnügt sich täglich nur an einer Mahlzeit. Es ist also kein Wunder, wenn er bei seiner einfachen Lebensart, u. bei den schönen Einkünften, die er hat, reich wird. —

Die Philipponen glauben, daß die Körper derer, die in der Einsiedelei gelebt haben, nach dem Tode nicht verwesen, sondern daß sie selbst im hundertsten, ja im tausendsten Jahre nach dem Begräbniß, sich in demselben Zustande befinden, in welchem sie gleich nach dem Ableben gewesen waren.

Das Innere der linken Hälfte der Einsiedelei ist zunächst der Länge nach in zwei Theile getheilt, wovon der eine Theil als Betstube benutzt wird, und in welchem dieselben Utensilien, die sich in der Kirche befinden, vorhanden sind: drei Altäre, Bilder, Kerzen, Lampen u. Bücher. Der andere Theil ist aber der Quere nach abermals durch eine Wand in zwei Räume geschieden, von denen der eine als Vorhalle zur Betstube, der andere aber als Aufenthaltsort benutzt wird. Die Andachtsstube darf von Andersgläubigen, welche in der Vornalle stehen bleiben müssen, nicht betreten werden. Als ich zum ersten Male bei dem Einsiedler erschien, fand ich ihn in der Andachtsstube beim Gebet. Da ich von seinem schwärmerischen Wesen schon gehört hatte, so blieb ich in der Vorhalle stehn, mein Begleiter aber, ein Bekenner der russisch-griechischen Religion, trat in die Betstube, wurde aber von dem Einsiedler sofort aus derselben in die Halle hinausgeführt — Auf alle meine Fragen gab er mir aber freundlichen Bescheid. —

„Unsere Glaubensgenossen,“ so sagen die Philipponen, „haben auch Mönchs- u. Nonnenklöster. In den ersteren sind Vorsteher, die auch Stryken genannt werden. Das Nonnenkloster hat ebenfalls seine Priorin, welche Stryczka heißt, jedoch unter einem Vorsteher des Klosters steht; den Gottesdienst verrichtet hier aber ein Geistlicher, welcher nicht im Kloster wohnt, u. außer seinem Kirchenamt nichts darin zu thun hat.“ — Diese Klöster werden durch die Einkünfte der Güter u. Grundstücke, die zu demselben gehören, u. von Kapitalien, die entweder durch letztwillige Vermächtnisse, oder durch Geschenke, die ihm zu

Theil werden, unterhalten. Ihre Bewohner bauen vom Klosteracker Korn, Flachs, Zwiebeln, halten Schafe, Kühe u. Ziegen, von welchen sie Wolle, Milch, Käse u. Butter verkaufen; einige treiben Handel mit Heiligenbildern u. gedruckten Religionsbüchern; andere schreiben mehrere der letzteren ab, durchröchern die Abschrift u. verkaufen sie, mit Einband versehen, an ihre Glaubensgenossen. Noch andere sprechen ihre Brüder um Almosen an, zu welchem Ende sie weite Reisen unternehmen, von denen sie nicht unbedeutende Summen heimbringen. Den mitleidigen u. frommen Gebern werden dann die Fürbitten u. der Segen der heiligen Klosterbrüder u. Klosterschwestern zu Theil. Die Einsammler werden aber bei ihrer Rückkunft mit großer Freude von den Brüdern empfangen; oft wird derjenige, der am meisten eingesammelt hat, nach dem Abgange des Vorstehers, an dessen Stelle eingesetzt. Manchmal betragen diese gesammelten Gelder soviel, daß man ganze Klöster davon aufbauen kann.

Diese Wohnungen des Friedens sind in Zellen abgetheilt, die von einzelnen Personen bewohnt werden. — Die Mönche u. Nonnen werden für noch heiligere Menschen gehalten, als die Einsiedler, von denen wir oben gesprochen haben. Sie sind gleichsam Doppelgeistliche, u. werden nie anders, als heilige Väter genannt. Auch halten sie es für etwas Ungeziemendes, die gewöhnliche Andacht in der Kirche zu besuchen, dem von ihnen geleiteten Gottesdienste wird aber eine weit beseligendere Kraft zugeschrieben, als demjenigen, der in der Einsiedelei abgehalten wird, auch dürfen zu diesem nur solche Menschen zugelassen werden, die gottesfürchtig sind.“ — Übrigens führen die Klosterbewohner eine sehr strenge Lebensart, enthalten sich des Fleisches u. der Fleischspeisen, ja, manche entsagen freiwillig auch dem Genusse der Milch u. der Fische u. halten des Tages nur eine Mahlzeit. Die Fasten sind bei ihnen auch strenger, als bei den übrigen Philipponen, auch halten sie außer den gewöhnlichen 4 großen, noch besondere Fasten. Im Anfange der großen Fastenzeit vor Ostern essen sie drei Tage

hintereinander nichts, obgleich denjenigen, die es nicht aushalten können, etwas Brot zu genießen erlaubt ist. Wein und andere starke Getränke sind in den Klöstern nicht an zu treffen. — Dagegen müssen sie täglich den Rosenkranz mehreremals abbeten, indem sie das *Hospodi pomilui* und das *Vaterunser* hersagen; u. dann auch mehrmals des Tages, nach Vorschrift, dem Gottesdienste beiwohnen. Während der Fastenzeit sind sie verbunden, alle 24 Stunden den ganzen Psalter durchzulesen, und dabei noch abwechselnd große Verbengungen zu machen. Dazu kommt noch ihr vieles Wachen, da sie sehr oft, sowohl vor, als auch nach Mitternacht ihre Andacht verrichten müssen. — Dennoch erreichen sie bei dieser Lebensweise ein recht hohes Alter; indem nicht wenige derselben hundert Jahre alt werden. — Die Beschäftigung der Mönche besteht darin, daß sie dem Gottesdienste beiwohnen, Religionsbücher abschreiben und sie binden, Heiligenbilder malen, den Acker bestellen, sich wohl auch mit der Bienen- und Obstbaunzucht beschäftigen, u. s. w. Die Nonnen die meistens des Lesens u. Schreibens unkundig sind, beschäftigen sich dagegen mit weiblichen Arbeiten, ja selbst mit der Anfertigung von Gold- u. Silbersachen, einige derselben weihen sich den Leidenden und Kranken. Alles Verdienst der Einzelnen aber wird zum Nutz und Frommen des ganzen Klosters u. aller seiner Bewohner verwendet.“ — „Ueber die Einweihung der Klosterbewohner in ihren heiligen Stand wissen wir nichts zu sagen.“

Es treten in den Orden Personen jeglichen Alters u. Geschlechts, selbst Frauen u. Mütter trifft man in den Nonnenklöstern an. „Der Ordensanzug der Mönche ist dem der Nonnen ganz gleich und besteht in einem Unterkleide u. in einem schwarzen Mantel mit rothem Saume, der bis zu den Füßen hinabreicht u. in einer Kaputze als Kopfbedeckung, die man gewöhnlich *Kamilauki* nennt u. an welcher eine Art von schwarzem Schleier, mit rother Besäumung, *Kolobuk* geheißten, auf den Rücken u. auf die Schultern herabhängt. Ohne diese ihre Kopfbedeckung dürfen Nonnen u. Mönche weder Gebete

verrichten, noch den Gottesdienst dirigieren, oder demselben beiwohnen. — Die Mönche tragen übrigens auch keine Beinkleider.“

Soweit die Philipponen.

Auch in den hiesigen Kolonien haben sich bereits zwei Mönche und eine Nonne niedergelassen, welche in Nikolaihorst wohnen. Die ersteren heißen Parpheny Afanasow, 40 Jahre alt, und Asaf Jwanow, 49 Jahre alt; die Nonne heißt Anna Jwanowna und ist in den Siebzigern. Natürlich ist hier kein Kloster erbaut worden, und es haben daher die beiden Mönche vom Grundbesitzer Simion Arcuchow ein Häuschen gemiethet, dessen Inneres sie für sich eingerichtet haben. Der ursprüngliche Stubenraum ist von ihnen ebenfalls in 3 Theile getheilt, in die Vorhalle und in zwei Zellen, die von ihnen, jede von Einem bewohnt werden. In der Vorhalle pflegen sich aber diejenigen gottesfürchtigen Personen zu versammeln, die dem Gottesdienste in der Behausung der Mönche beiwohnen wollen, weil sie die Zellen während der Andacht nicht betreten dürfen. — Die Nonne hat dagegen ein kleines Häuschen angekauft, welches sie mit ihren zwei Söhnen bewohnt; denn sie trat in diesen Stand erst in älteren Jahren, nachdem sie schon Wittwe geworden war. —

Als ich zum ersten mal in der Behausung der Mönche erschien, fand ich Parpheny in seiner Zelle am Schreibtisch, ein Religionsbuch schreibend, während der Andere in der andern Zelle mit dem Einbinden eines Buches beschäftigt war. Sie hießen mich freundlich willkommen, gaben mir auf meine Fragen bescheidene Antworten und wir schieden vergnügt von einander. Doch zeigte sich auch hier die Neigung zur U-änderung der Namen; denn als ich Parpheny nach seinem Namen fragte, so antwortete er mir: „Ich heiße Jakuw Afamasow.“ — Die alte Nonne, die ich in Gesellschaft ihrer beiden Söhne fand, nahm mich noch freundlicher auf, als die Mönche und eröffnete mir, daß sie im Begriff stehe, nach Polen und Rußland zur Einsammlung von Almosen abzureisen. Das

Innere ihres Hauses unterschied sich durch nichts von dem der übrigen Philipponen. Der Kälte wegen hatte sie gerade dazumal ihr Pferd, das sie auf die Reise hatte mitnehmen wollen, in die Stube genommen. Ihre Gesichtszüge, ihre Reden und ihr ganzes Benehmen zeugte von Sanftmuth. Von Schwärmerei und Einbildung war bei ihr keine Spur zu finden. Mit der größten Zuvorkommenheit zeigte sie mir ihren Ordensanzug vor; auch sagte sie mir, daß sie recht oft Reisen nach Rußland unternahme, um sich den Unterhalt zu verschaffen, „denn hier in Preußen,“ setzte sie hinzu, „ist die Anzahl meiner Glaubensgenossen zu gering, als daß ich von den aus ihrer Hand erhaltenen Gaben leben könnte.“ — Während Parpheny Afamasow die Oberaufsicht über die kirchlichen Verhältnisse der Philipponen in Preußen führte, hielt er es für nöthig, im Jahre 1834 eine Reise nach Moskau zu unternehmen, um für seine Glaubensgenossen Bücher und Heiligenbilder, an welchen sie Mangel litten, einzukaufen. Zugleich aber auch zum eigenen Nutz und Frommen Almosen einzusammeln. Auf seiner Rückreise wurde er aber am Oktober von dem General-Gouverneur zu Wilna, Fürst D . . . man weiß nicht, aus welcher Ursache, vielleicht weil er ihn für verdächtig hielt, aufgehalten, so daß er es für nöthig erachtete, sich an des Königs von Preußen Majestät zu wenden, worauf ihm auf Verwendung der diesseitigen Gesandtschaft in St. Petersburg schon am 12. Dezember desselben Jahres, der benöthigte Paß zur Fortsetzung seiner Rückreise, von Wilna aus, ertheilt wurde. — Um den Lesern zu zeigen, in welcher Art ein Mönch der Philipponen schreibt, theile ich hier das von Parpheny an Sr. Majestät, unsern Allergnädigsten König, gerichtete Schreiben, in einer Uebersetzung mit. Der Brief lag in einem Kouvert, das nach Sensburg an den dortigen Landrath, adressirt war, der die Einlage nach Berlin zu befördern, ersucht wurde. Da das Wort Sensburg in der Adresse unleserlich geschrieben war, so las man es auf dem Postamte zu Tilsit für Siegburg und schickte den Brief dorthin, von wo er nach Berlin abgesandt wurde. Das Schreiben lautete folgendermaßen:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Gnädigsten Könige Friedrich dem III. von Preußen.“

„Allergehorsamste Bitte des Parpheny Afanasiew, Inwohner des Dorfes Jekardodorf, (soll heißen Eckartsdorf) im Kreise Sensburg, Reg. Bez. Gumbinnen.“ Euer Königl. Majestät lege ich hiermit meine Klage in folgenden Punkten zu Füßen:“

1. „Ich bewohne das oben erwähnte Dorf Jekardodorf, worin sich von neuem mit Erlaubnis des Königreichs Polen, Russen niedergelassen haben und wofür ich von den dortigen Einwohnern berufen wurde, aus Bedürfniß unseres altväterlichen Glaubens /:Raskolnik/: um als Vorsteher oder Priester unserer Gemeinde und der umliegende Dörfer zu dienen. Meine Ankunft ist allen Bewohnern des Dorfes Jekardodorf wohl bekannt.“

2. Nach meiner Ankuft und Untersuchung der den Dorfeinwohnern erforderlichen Bedürfnisse, fand ich den größten Mangel und das Bedürfniß, so bald wie möglich, die unserm Glauben gemäßen Bücher und Bilder herbei zu schaffen. Zum Ankauf dieser erbat ich mir daher die Erlaubniß und einen Paß nach Moskau aus, welchen ich auch von der landrätthlichen Behörde zu Sensburg erhielt.“

3. Der russische Konsul in Königsberg, Herr Andrej Andrejewitsch Ritter, händigte mir einen Paß aus, behielt aber den vom Landrathe mir ertheilten, da man uns aus Polen übergegangene Einwohner nicht liebte, unterm 12/24 April, lautend auf Moskwa.“ —

4. Sobald ich nach Moskwa ankam, zeigte ich den Paß gehörigen Orts vor, und erhielt vom dortigen Gouverneur, Fürst Galizyn, eine Aufenthaltskarte für Moskwa.“

5. Nachdem ich die zum Gottesdienste und für andre Gelegenheiten erforderlichen Gegenstände erkaufte hatte, erbat ich mir zur Rückreise und freiem Durchzuge durch Wilna einen Paß aus, den ich auch vom moskowschen Oberpolizei-meister unterm 7. August erhielt.

6. In Wilna angekommen, ließ ich diesen Paß gehörigen Orts visieren und bat den Civil-Gouverneur mir einen Paß zur Rückkehr in meinen Wohnort ausfertigen zu wollen.

7. Worauf der dortige Gouverneur Fürst D. . . mich befragte und inquirierte, was ich für ein Leben führe und alle die Russen, die ins Preussische übergegangen wären; warum und aus welcher Ursache namentlich die Russen nach Preußen gezogen wären, worauf ich gehörig antwortete, aber seit zwei Monaten keine Entscheidung, (Paß) erhalten konnte.

8. Durch diese Verzögerung und langen Aufenthalt habe ich mit meinen Leuten und Pferden großen Schaden, da ich bereits an 200 Rubel verloren habe, theils durch den Unterhalt der Pferde, als durch den Verkauf derselben zu den niedrigsten Preisen; theils durch den Ankauf von Sachen, deren die Altgläubigen russischer Nation, die in Preußen sich niedergelassen haben, sehr bedurften und woran sie großen Mangel litten.“

9. In solchen obenbenannten Fällen ist es daher ganz u. gar nicht möglich, des unumgänglichen Bedürfnisses wegen, nach Rußland zu reisen, weil man alle Russen, die in Preußen sich niedergelassen, für verdächtig hält.“

10. Daher ist mein allerunterthänigstes Gesuch, Sr. Kngl. Majestät dieses vortragen zu wollen, damit meine Angelegenheit entschieden werde; auch bitte ich Sr. Kngl. Majestät, für meine große, der Religion wegen erlittene Noth, mir Armen einiges Land auf ewige Zeiten nach Ermessen des p. p. Forstmeisters zu ertheilen; wo unserer Armuth wegen der Gottesdienst verrichtet werden kann u. uns mit gedruckten Büchern versehen zu wollen. Ubrigens werde ich die großmüthige Entscheidung Eurer Königl. Majestät geduldig erwarten ohne Aufschub.

Ich unterzeichne mich Euer Unterthan des erwähnten Dorfes Jekardodorf Inwohner und Vorsteher in Religionssachen der Altgläubigen dieses Orts.“

Wilna, den 19. November 1834.

Parpheny Afanasiew.

Im Kouvert mit dem Postzeichen Tilsit stand:

„Ioh bitte ganz ergebenst den Herrn Landrath, mein Bittschreiben an Sr. Kngl. Majestät in Berlin ohne Verzug gelangen zu lassen; ich habe Sr. Majestät meine Armuth vorgestellt und die Chikanen, womit ich von dem Gouverneur Fürst D. . . . in der Stadt Wilna heimgesucht werde.“

Die Aufschrift ist: „An den Landrath Herrn Wilhelm in dem Städtchen Sensburg.“

Die andere Adresse ist:

An Sr. Majestät den König von Preußen.“ —

Hierauf ward das Landrathsamt zu Sensburg vom Ministerio des Innern und der Polizei aufgefordert, schleunigst über die näheren Verhältnisse des Bittstellers, über den Zweck seiner Reise und wozu ihm ein Paß ertheilt worden, näheren Bericht zu erstatten. Dieses bestätigte die in dem Schreiben enthaltenen Angaben des Mönches und bat den Minister des Innern und der Polizei „Höchstensich für die Befreiung des Parpheny verwenden zu wollen“ worauf das Ministerium des Auswärtigen durch den Gesandten zu St. Petersburg die Loslassung des Bittstellers bewirkte.

Die Eremiten leben in Höhlen und in ärmlichen Hütten einsam und abgeschieden von aller Welt, in Preußen werden solche nicht angetroffen.

Ein Beitrag zur Geschichte unserer provinziellen Altertumsforschung.

Von **Heinrich Kemke-Königsberg.**

Unter unserer „provinziellen Altertumsforschung“ verstehen wir sowohl die philologisch-historische wie die archäologische Forschung zur Aufhellung der ostpreussischen Vorzeit. Die archäologische Forschung erstreckt sich bei uns aber in die kulturgeschichtliche hinein, da das völlige Erlöschen heidnischer Bestattungsweise in Ostpreußen erst um das Jahr 1400 nach Christus eintritt, die letzten Jahrhunderte der preussischen Vorzeit also bereits dem Ende des Mittelalters angehören. Andererseits ist die archäologische Forschung bei uns eng mit der anthropologisch-prähistorischen verknüpft, da unsere ältesten Altertümer aus Zeiten herrühren, die vorläufig nur mit Hilfe der Naturwissenschaft näher bestimmt werden können.

Unsere provinzielle Altertumsforschung läßt sich in vier Perioden zerlegen: I. Die Zeit der Anfänge bis zum Jahre 1844. II. Die Zeit von 1844—1869. III. Die Zeit von 1869—1891. IV. Die neuere Zeit. Diese Einteilung haben wir der folgenden Skizze zugrunde gelegt, in der wir vorwiegend den Verlauf der prähistorisch-archäologischen Forschung in Ostpreußen schildern, wie sie besonders in der Tätigkeit der Königsberger Altertums-gesellschaft Prussia und der ebenfalls hier befindlichen Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft zum Ausdruck gelangt ist, während der Verein für die Geschichte Ost- und Westpreußens, der Historische Verein für Ermland, die Littanische Litterarische Gesellschaft in Tilsit, die Altertums-gesellschaft Insterburg und einige seit 1891 in der Provinz entstandene Vereine und Gesellschaften ähnlicher Richtung mehr die philologisch-historische Forschung betreiben.

Schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten, im siebzehnten und besonders im achtzehnten Jahrhundert hat man sich in Ostpreußen lebhaft für die Reste der provinziellen Vorzeit interessiert, und besonders in Gelehrtenkreisen fanden sich schon damals Männer, welche provinzielle Altertümer sammelten und solche Dinge auch selber ans gruben, wenn sich ihnen Gelegenheit dazu bot. Wie in anderen Gegenden Deutschlands waren es auch in Ostpreußen außer den Universitätsprofessoren hauptsächlich die Landpfarrer, die ihre Muße mit antiquarischen Liebhabereien ausfüllten¹⁾. Einige der damals aufgezeichneten und zum Druck gelangten Fundberichte sind auch heute noch lesenswert. Weniger erfreulich für uns ist der Gedanke an den Verbleib der in unserer Provinz damals gefundenen Altertümer. Soweit wir davon Kunde haben, blieben die Sachen als Merkwürdigkeiten meistens im Besitz der Finder oder sonstiger Liebhaber, von denen sie eine Zeitlang aufgehoben, gelegentlich auch verschenkt wurden, einiges wurde auch an Kunstkabinette oder an öffentliche Bibliotheken abgegeben, wo es zu weiterer Verwertung aber auch nur selten gelangt ist, ganz abgesehen davon, daß unter den damals obwaltenden Umständen von einer sachgemäßen Konservierung nicht im entferntesten die Rede sein konnte.

So blieb es bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hinein. Da wurde im Jahre 1811 bei dem hiesigen Königlichen Staatsarchiv eine Sammlung von Landesaltertümern angelegt²⁾. Dies war immerhin ein großer Gewinn, denn es gab nun für derartige Funde wenigstens einen sichern Aufbewahrungsort. Doch scheint auch damals viel im Privatbesitz geblieben zu sein. Nur von einigen in die Archivsammlung gelangten Altertumsfunden haben wir nähere Kenntnis, auch

¹⁾ Vgl. M. Töppen, Geschichte Masurens. Danzig 1870 S. XXVII ff.

²⁾ Die Sammlung wurde nur gelegentlich weitergeführt und ist später, im Jahre 1881, dem Prussianumuseum zur Aufbewahrung, aber als Staatseigentum, überwiesen worden. Vgl. Bujack, PB. für 1890, Königsberg 1891, S. 4 u. 90.

sollen sich¹⁾ dort die von dem Historiker Professor Johannes Voigt im Samland ausgegraben²⁾ Altertümer befinden.

Leider ist auch damals nicht alles, was in der Provinz zum Vorschein kam, in Ostpreußen geblieben. So ist in jener Zeit außer mehreren anderen ostpreussischen Altertümern eine beträchtliche Sammlung von solchen aus der Umgegend von Angerburg nach Berlin gekommen³⁾.

Eine Zusammenfassung, eine feste Leitung und Förderung der antiquarischen Bestrebungen gab es damals in Ostpreußen noch nicht.

Beides kam erst zustande, als im Jahre 1844 die Altertums-gesellschaft Prussia gegründet worden war, die sich unter anderm die „Aufsuchung und Erhaltung der preussischen Altertümer und Kunstwerke jeder Art“ zur Aufgabe machte. zu diesem Zweck ein eigenes Museum anlegte und auch literarisch in Tätigkeit trat⁴⁾.

Als Publikationsorgan dienten ihr zuerst die Preussischen Provinzialblätter, deren Herausgabe die Prussia im Jahre 1845 übernahm und die sie als Neue Preussische Provinzialblätter bis zum Jahre 1852 fortgeführt hat.

Im sechsten Bande der Neuen Preussischen Provinzialblätter⁵⁾ befindet sich ein Aufsatz, betitelt „Über die heidnischen Gräber mit ihren Altertümern. Eine Zusammenstellung verschiedener Forschungen“, dessen nicht genannter Verfasser⁶⁾ der Herausgeber der Zeitschrift war, Professor Dr. August Hagen, der Stifter und damalige Vorsitzende der Altertums-gesellschaft Prussia.

¹⁾ Vgl. L. v. Ledebur, Das Königliche Museum vaterländischer Altertümer im Schlosse Monbijou zu Berlin. Berlin 1838, S. 1.

²⁾ Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens I. Königsberg 1827, S. 569. Anm. 1.

³⁾ Vgl. L. v. Ledebur a. a. O., S. 2—12.

⁴⁾ Zur Geschichte der Prussia vgl. hier und im folgenden: Bezzenberger, Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Altertums-gesellschaft Prussia, PB. 19, Königsberg 1895, S. 175—220.

⁵⁾ 1848, S. 321—358.

⁶⁾ Nach der Angabe Bergaus APM. IV 1867, S. 720, Anm. 5.

Dieser Aufsatz ist wichtig, weil dadurch in der Provinz offenbar ein stärkeres Interesse für die Bestrebungen der Prussia geweckt werden sollte. Es wurden denn auch in den nächsten Jahren einzelne Berichte über neue Altertumsfunde an die Neuen Preussischen Provinzialblätter eingesandt und dort veröffentlicht¹⁾, doch scheint jene Anregung einen weiteren Erfolg nicht gehabt zu haben.

Von 1853—65 ist die Prussia sonst, abgesehen von der Herausgabe eines älteren Stadtplans, der uns hier nicht interessiert, litterarisch nicht hervorgetreten.

Eine weitere Belebung erfuhr unsere provinzielle Altertumsforschung im Jahre 1864 durch die Gründung der Altpreußischen Monatsschrift und 1865 durch die Begründung des später so genannten Provinzialmuseums der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft.

Wie anregend und richtunggebend die Altpreußische Monatsschrift in den damaligen Verlauf der Dinge einzugreifen verstand, ersehen wir aus dem von Steffenhagen verfaßten Aufruf ihrer Redaktion, den wir im zweiten Bande der Altpreußischen Monatsschrift²⁾ finden und der folgendermaßen lautet:

Altertumsfunde.

Unter obiger Rubrik gedenken wir alles das zusammenzustellen, was uns an Nachrichten über Altertumsfunde in unserer Provinz durch öffentliche Blätter oder auf anderm Wege zugehen wird. Das Bedürfnis eines Centralpunktes macht sich auch auf diesem Gebiete um so fühlbarer, als gerade hier die Gefahr am nächsten liegt, daß mancher gelegentliche Fund entweder ganz unbeachtet bleibt oder in der Hand Unkundiger verloren geht. Zugleich möchten wir an Jeden, wer von solchen Entdeckungen Kenntnis erhält, die Bitte richten, uns im Interesse der Sache Mit-

¹⁾ Vgl. Rautenberg, Ost- und Westpreußen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. Leipzig 1897, S. 22—25, No. 627, 643, 645, 626, 667, 711, 628.

²⁾ 1865, S. 277—278.

teilung davon machen zu wollen . . . Wir mögen die vorliegenden Mitteilungen nicht schließen, ohne daran zu erinnern, daß wir in der hiesigen Altertumsgesellschaft Prussia ein Organ besitzen, dessen Beruf es ist, die vaterländischen Altertümer zu sammeln und aufzubewahren. Hier wird alles zum Nutzen der Wissenschaft seine sichere Stätte finden, was in den Händen der glücklichen Finder nur unfruchtbare Spielerei bleiben kann.

Der in diesem Aufruf enthaltene Hinweis auf die Wechselbeziehungen zwischen der Altpreußischen Monatsschrift und der Altertumsgesellschaft Prussia hat die letztere offenbar dazu bewogen, mit der neuen Zeitschrift in nähere Verbindung zu treten, denn schon im Jahre darauf, am sechsundzwanzigsten Januar 1866, wurde vom Vorstand der Prussia beschlossen, die Altpreußische Monatsschrift (die Nachfolgerin der Neuen Preußischen Provinzialblätter) hinfort als Publikationsorgan zu benutzen und darin auch die Sitzungsberichte zu veröffentlichen.

Als Programm für die nun in Ostpreußen einsetzende zielbewußtere Altertumsforschung können wir die wohlgedachten Vorschläge ansehen, die Bergau in zwei Aufsätzen niedergelegt hat, die er im vierten Bande der Altpreußischen Monatsschrift¹⁾ erscheinen ließ und in denen er mit gründlicher Sachkenntnis unter stetigen Hinweisen auf ältere Versuche darlegte, wie und unter welchen Gesichtspunkten die Altertümer unserer Provinz zu sammeln und wissenschaftlich nutzbar zu machen seien.

In dem ersten Aufsatz Bergaus, betitelt „Die Pfahlbauten und die vaterländische Altertumskunde“ wird darauf hingewiesen, welchen großen Wert die Entdeckung der Schweizer Pfahlbauten und der in ihnen gefundenen Geräte für die Kenntnis sozialer und politischer Verhältnisse der Vorzeit und der Beziehungen des barbarischen Nordens zum kultivierteren Süden gehabt hätten. Auch in Ostpreußen müsse man systematisch vorgehen, um die Altertümer zum Reden zu bringen. Zu diesem Zwecke

¹⁾ 1867, S. 340—358 und S. 719—722.

sei es nötig, die einzelnen Landschaften genau zu durchforschen und Übersichtskarten über die Funde anzulegen, nötig sei auch ein mit Abbildungen zu versehen der Leitfaden zum bessern Verständnis der Altertümer sowie eine Anweisung zu sachgemäßen Ausgrabungen.

In seinem zweiten Aufsatz „Zur Kunde des heidnischen Altertums in Preußen“ sagt Bergau, daß sich ein Einblick in die Kulturverhältnisse der Provinz Preußen zur Zeit, als der Deutsche Orden dahin kam, also im Anfang des 13. Jahrhunderts, nur gewinnen lassen würde durch eine entsprechende Zusammenstellung möglichst aller Altertumsfunde der Provinz. Zu einer solchen Zusammenstellung gehöre 1. die nähere Bezeichnung der alten Landschaften, wie solche durch die Untersuchungen von Joh. Voigt, M. Toeppen, Bender u. a. festgestellt seien, 2. die Angabe aller heidnischen Befestigungen, der sogenannten Ringwälle usw., 3. die Bezeichnung der etwa nachweisbaren heidnischen Opferstätten, 4. die Nachweisung aller bekannten heidnischen Grabstätten, 5. die Bezeichnung aller Fundorte römischer Münzen nebst der Angabe ihres Alters, 6. die Namhaftmachung aller öffentlichen und privaten Sammlungen, welche heidnische Altertümer aus der Provinz Preußen besäßen. Ferner sei eine Karte, die die genannten Angaben enthalte, durchaus notwendig, denn erst aus ihr würde ersichtlich werden, welche Gegenden im 12. Jahrhundert am dichtesten bevölkert waren, welche Wege die fremden Kaufleute, die zur Erhandlung des Bernsteins nach Preußen kamen, eingeschlagen haben, wo dieselben ihre Stationen gehabt, an welchen Stellen die Kämpfe mit den benachbarten Volksstämmen stattgefunden hätten usw.

In der Richtung dieses von Bergau aufgestellten Programms ist dann zunächst in der Altertumsgesellschaft Prussia mit immer steigendem Erfolge gearbeitet worden.

Besonders von da an, als Dr. Georg Bujack Kustos (1869) und einige Jahre später (1872) auch Vorsitzender der Prussia geworden war, was er bis zu seinem Todestage, dem 18. März

1891, geblieben ist. Von Bujacks rastloser Tätigkeit¹⁾ -- er war auch als Vorsitzender Kustos geblieben -- legt das damalige schnelle Aufblühen der Prussia und ihres Museums Zeugnis ab, über die Art seiner Verwaltung hat er selbst sich im siebenten Hefte der Prussiaberichte²⁾ ausgesprochen.

Bujack widmete sich beinahe allen Zweigen der provinziellen Altertumforschung; besonderes Interesse hatte er für die Zeit des Deutschen Ordens und die vielfach noch in diese Periode hineinreichenden spätheidnischen Burg- und Befestigungsanlagen, die er³⁾ in einer größeren Arbeit zu behandeln gedachte. Über seine Ausgrabungen und Untersuchungen hat Bujack in den Sitzungsberichten der Prussia ausführlich berichtet, dort sind auch die Jahresberichte abgedruckt, in denen er als Vorsitzender über die Entwicklung seiner Gesellschaft referierte. Als Sonderpublikation veröffentlichte er im Jahre 1875 ein Tafelwerk über preußische Steingeräte und später einen sehr sorgfältigen Katalog zu den Sammlungen des Prussiamuseums. Da ihm als Schulmann die nötige Muße zu eigenen kritischen Studien auf dem Gebiet der Altertumskunde fehlte, so paßte sich Bujack bei der zeitlichen Bestimmung der Altertümer sowohl in dem Katalog wie in seinen Fundberichten und Vorträgen möglichst enge den Datierungen skandinavischer Forscher an, von denen er Vedel, Worsaae und Hans Hildebrand bevorzugte.

Unterstützt wurde Bujack durch eine Reihe vortrefflicher Mitarbeiter, von denen wir hier die Herren Wulff, v. Bönigk, A. Hennig nennen, deren Arbeiten leider des Mangels an Abbildungen wegen in auswärtigen Fachkreisen zu wenig be-

¹⁾ Vgl. dazu den Nachruf des Prussiavorstandes, PB. f. 1890. Königsberg 1891. S. I--VII, Bezzenborger CBl. 1891, S. 152/153, Lindermann SPÖG. XXXII. 1891, S. 65.

²⁾ PB. f. 1880/81, S. 85--90: Zur Geschichte der Altertumsgesellschaft Prussia.

³⁾ Vgl. PB. f. 1875/76, S. 23.

kannt geworden sind, sowie Herrn Professor Dr. Heydeck, der noch heute zweiter Vorsitzender der Prussia ist und dem wir besonders für seine Untersuchungen masurischer Pfahlbauten zu großem Danke verpflichtet sind¹⁾.

Das Jahr 1869, in welchem eine intensivere Tätigkeit in der Altertumsgesellschaft Prussia anbrach, ist aber noch von weiterer Bedeutung für uns geworden.

Im Jahre 1869 verband sich nämlich der Begriff der provinziellen Altertumforschung beinahe überall in Deutschland mit dem von der modernen Anthropologie geschaffenen umfassenderen der vorgeschichtlichen (prähistorischen) Forschung, über welche einige Worte hier am Platze sein werden.

Durch die Auffindung von körperlichen Resten und Werkzeugen des diluvialen Menschen in Frankreich und Belgien, durch die Entdeckung der großen Pfahlbauten in der Schweiz und der sogenannten Kjökkenmöddinger in Dänemark²⁾ war auch der Blick des Naturforschers in eine weit vor aller geschriebenen Geschichte liegende Vorzeit des Menschen hingelenkt worden, in eine Vorzeit, der der Altertumsforscher zunächst ganz fremd gegenüberstand und deren zeitliche Gliederung nur möglich erschien mit den Hilfsmitteln der Naturwissenschaft. Denn die Lagerungsverhältnisse dieser Überbleibsel der Vorzeit waren zunächst nur dem Geologen und Paläontologen erkennbar, der an der Hand seiner speziellen Kenntnisse das relative Alter der Fundschichten abschätzen konnte. Die körperlichen Reste jener urzeitlichen Menschen, die man in so außerordentlich alter Umgebung fand, sie legten die Frage nach ihren Unterschieden von dem Bau des heutigen Menschen nahe — eine Frage, die wiederum nur ein Naturforscher zu prüfen in der Lage war. Es ist auch dem Laien begreiflich, daß solche Entdeckungen den

¹⁾ Ein Generalregister zu den Sitzungsberichten der Prussia ist leider noch nicht vorhanden; Rautenbergs Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur ist zwar sehr nützlich, reicht aber nur bis zum Jahre 1897 und ist in der Abteilung Altertümer zu summarisch.

²⁾ Vgl. Tischler APÖG. XXXI 1890, S. 85, Jentsch SPÖG. XXXIII 1892. S. 27.

Wunsch hervorrufen mußten, das ganze Wesen des Menschen nach seiner physischen und geistigen Entwicklung zum Gegenstande naturwissenschaftlicher Erkenntnis zu machen. So entstand die moderne Anthropologie, die sich bald ihre eigenen Institute und Zeitschriften schuf und deren Hauptvertreter in Deutschland damals Rudolf Virchow war. Schon im Jahre 1866 wurde das Archiv für Anthropologie gegründet, 1869 entstand die Berliner, 1870 die Deutsche Anthropologische Gesellschaft, von denen die letztere durch ihre jährlichen, stets den Ort der Tagung wechselnden Kongresse den größten Einfluß auf die Verbreitung anthropologischer Kenntnisse in Deutschland gewonnen hat¹⁾.

Die moderne Anthropologie besteht aus drei Teilen, die inzwischen zu selbständigen Fächern herangereift sind: die Anthropologie im engeren Sinne (die somatische Anthropologie), die Ethnologie, die Urgeschichte. Die Urgeschichte zerlegt man in die eigentliche Ur- und in die Vorgeschichte²⁾. Von diesen steht die erstere in engster Fühlung mit der Geologie, während die letztere auch in das Gebiet der archäologischen Forschung hineingreift, von der sie aber dauernd wertvolle Anregungen erhält und deren Hilfe sie z. B. bei der Nationalitätenfrage³⁾ nicht entraten kann.

Die Altertumforschung ihrerseits ist von der Anthropologie ebenfalls stark beeinflußt worden, und das ist kein Nachteil, da ihr dadurch eine Menge neuer Gesichtspunkte erschlossen worden sind. Auch die Einführung naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden war vielfach, und nicht zuletzt der provinziellen Altertumforschung, von Nutzen, denn diese Methoden haben durch ihre Genauigkeit entschieden dazu beigetragen, die Herbeischaffung und Konservierung des Studienmaterials zu verbessern.

¹⁾ Vgl. Lissauer, Gedächtnisrede auf Rudolf Virchow, VBAO. 1902, S. 324/325.

²⁾ Vgl. Lissauer a. a. O., S. 321/322.

³⁾ Vgl. R. Virchow, Meinungen und Tatsachen in der Anthropologie, MWAG. XXX 1900, Sitzungsberichte S. 17.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserer provinziellen Altertumsforschung zurück und wenden uns nun zu der Begründung des sogenannten Provinzialmuseums.

Wie so viele andere naturwissenschaftliche Gesellschaften hatte sich auch die im Jahre 1790 in Mohrungen gegründete und 1798 nach Königsberg verlegte Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft, die schon in einem früheren Abschnitt ihrer Geschichte provinzielle Altertümer gesammelt, diese aber im Jahre 1845 der Altertumsgesellschaft Prussia überlassen hatte¹⁾, im Jahre 1860 von anthropologischen Gesichtspunkten aus der Erforschung der preußischen Vorzeit zugewandt.

Schon in dem damals erschienenen ersten Bande der „Schriften“ der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft²⁾ befindet sich eine Abhandlung über altpreußische Schädel aus der Feder des Professors der Physiologie v. Wittich, der von R. Virchow selbst zu solchen Untersuchungen angeregt worden war³⁾. Im zweiten Bande der „Schriften“⁴⁾ finden wir eine größere Arbeit von W. Hensche: „Die Totenbestattung bei den heidnischen Preußen.“

Während Hensche aber am Schlusse seiner Abhandlung noch dazu auffordern konnte, Altertumsfunde der Altertumsgesellschaft Prussia zu überweisen, fing man in der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft bald an, solche wieder selber zu sammeln, und in zielbewußter Weise geschah dies vom Jahre 1865 an, als Dr. G. Berendt von der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft zur geologischen Aufnahme der Provinz nach Königsberg berufen worden war.

Berendt hatte reichliche Gelegenheit, bei seinen geologischen Kartierungen in Ost- und Westpreußen (die Teilung der Provinz

¹⁾ Vgl. L. Stieda, Zur Geschichte der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft APÖG. XXXI 1890, S. 75.

²⁾ APÖG. I 1860, S. 45—48.

³⁾ Vgl. Virchows Bemerkung bei Lindemann SPÖG. XXXII 1891, S. 40 und VBAG. 1891, S. 752.

⁴⁾ APÖG. II 1861, S. 131—138.

Preußen trat erst¹⁾ im Jahre 1878 ein) außer geologischen Objekten auch Altertümer zu finden, zusammenzubringen und selber auszugraben, so wurde er der eigentliche Begründer²⁾ des später so reichhaltigen, vom Jahre 1876 ab³⁾ sogenannten Provinzialmuseums der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft, dessen Leiter er bis zu seinem Fortgange nach Berlin im Jahre 1874 gewesen ist.

Neben Berendt waren für die Vermehrung der anthropologisch-prähistorischen Sammlungen dieses Museums u. a. tätig die Herren W. und A. Hensche, v. Wittich, Dewitz, Lohmeyer, P. Schiefferdecker, später neben Tischler auch die Herren Jentzsch und Klebs, von denen der letztere mit Tischler zusammen das bekannte Werk über den Bernsteinschmuck der Steinzeit verfaßt hat⁴⁾, sowie der von Tischler mit den dazu nötigen Anweisungen versehene Kastellan Kretschmann.

Eine schärfere Abschließung der beiden Königsberger Gesellschaften gegeneinander bestand vor dem Jahre 1875, in welchem auch die Altertumsgesellschaft Prussia ihre Sitzungsberichte selber herauszugeben begann, übrigens nicht, so hat Dewitz im Jahre 1874 auch für die Prussia eine Ausgrabung vorgenommen⁵⁾, Professor Heydeck in demselben Jahre einen Pfahlbau im Interesse der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft untersucht⁶⁾.

Berendts Nachfolger in der Leitung der prähistorischen Abteilung des Provinzialmuseums wurde im Jahre 1874 Dr. Otto Tischler, der unsere provinzielle Altertumsforschung durch seine kritisch-vergleichenden Studien auf prähistorisch-archäologischen Gebiete auf eine neue Basis gestellt hat.

¹⁾ Vgl. Conwentz. Das Westpreußische Provinzial-Museum 1880—1905. Danzig 1905, S. 2.

²⁾ Vgl. Tischler APÖG. XXXI 1890, S. 86—88, Jentzsch APÖG. XXXI 1890, S. 124 u. SPÖG. XXXIII 1892, S. 27.

³⁾ Vgl. Jentzsch APÖG. XXXI 1890, S. 127.

⁴⁾ Vgl. R. Klebs, Der Bernsteinschmuck der Steinzeit von der Baggerei bei Schwarzort. . . Königsberg 1882, Vorwort S. 2, Tischler CBl. 1883, S. 132.

⁵⁾ Vgl. PB. 22, 1009, S. 239. Anm. 2.

⁶⁾ Vgl. SPÖG. XV 1874, S. 14—16.

Tischler war im Jahre 1869 Bibliothekar der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft und als solcher Mitglied des dortigen Vorstandes geworden, dem er bis zu seinem am 18. Juni 1891 erfolgten Tode angehört hat.

Als Bibliothekar legte Tischler gleich von Anfang an großen Wert darauf, den literarischen Tauschverkehr der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft auch nach der Seite der Prähistorie hin weiter auszubauen, denn „der Prähistoriker muß viel herumreisen durch ganz Europa, alle Museen studieren, im eigenen Heim aber muß er die periodische Literatur von ganz Europa so vollständig wie möglich beisammen finden“¹⁾. Auf diese Weise wurden auch ihm die neuesten Publikationen schnell zugänglich, und so stand ihm, als er seine eigenen archäologischen Untersuchungen im Jahre 1874 begann, bereits eine vorzügliche Fachkenntnis zu Gebote.

Als Leiter der prähistorischen Abteilung des Provinzialmuseums setzte Tischler die Tätigkeit seines Vorgängers in erweitertem Maße fort, unterhielt aber außerdem einen lebhaften Verkehr mit auswärtigen und ausländischen Fachgenossen, von denen er — wie sein umfangreicher Briefwechsel zeigt²⁾ — mit sehr vielen persönlich befreundet war. Ausgedehnte, oft wiederholte Reisen in die Museen Mittel- und Nordeuropas sowie der regelmäßige Besuch der Jahreskongresse der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft schärften ihm dauernd den Blick für landschaftliche Verschiedenheiten und damit auch für die Eigenart der ostpreußischen Altertümer, denen seine Studien in erster Reihe galten und zu deren richtigerer Beurteilung er z. T. sehr weit ausgreifende Spezialuntersuchungen angestellt hat, deren Ergebnisse in zahlreichen Vorträgen und Abhandlungen niedergelegt sind. Es ist Tischler bekanntlich gelungen, die Vorgeschichte unserer Provinz in mehrere Perioden zu zerlegen und diese wieder in einzelne Abschnitte zu gliedern — ein chronologisches System, dessen Aufstellung und Begründung nicht nur

¹⁾ Tischler APÖG. XXV 1884, Beilage 4, S. XXIII.

²⁾ Vgl. auch den Schluß des Vorwortes in Beltz, Die Vorgeschichte von Mecklenburg, Berlin 1899.

für die Provinz Ostpreußen von grundlegender Bedeutung war, denn die damalige prähistorische Forschung überhaupt ist dadurch nachhaltig angeregt und gefördert worden. Diese Gliederung der ostpreußischen Vorgeschichte durch Tischler ist auch der Grund dazu gewesen, daß die Deutsche Anthropologische Gesellschaft im August 1891 ihren Jahreskongreß in Königsberg abhalten wollte — eine Absicht, deren Ausführung aber durch Tischlers Tod verhindert wurde.

Was Tischler dem Provinzialmuseum, der ostpreußischen Vorgeschichtsforschung und der Vorgeschichtsforschung überhaupt gewesen ist, ist durch die anlässlich seines Todes erschienenen Kundgebungen¹⁾ auch in weiteren Kreisen so bekannt geworden, daß es hier einer ausführlicheren Darlegung nicht bedarf.

Nach Tischlers Tod ging die Leitung der prähistorischen Abteilung des Provinzialmuseums auf Professor Dr. Jentzsch über, in dessen Hand seit 1876 bereits diejenige der geologischen Abteilung gelegen hatte und der außerdem als Direktor des Provinzialmuseums die den beiden Abteilungen gemeinsamen Geschäfte geführt hatte. Professor Jentzsch wurde 1899 als Landesgeologe nach Berlin berufen, sein Nachfolger wurde Professor Dr. Schellwien, der es bis zu seinem Tode im Jahre 1906 geblieben ist.

Was die Verwaltung der prähistorischen Abteilung des Provinzialmuseums nach Tischlers Tod betrifft, so wurden zwar noch einige Ausgrabungen unternommen, es ist auch einiges publiziert worden²⁾, doch war niemand da, der in solcher Weise für diese Abteilung hätte wirken können, wie es Tischler getan

¹⁾ Lindemann APÖG. XXXII 1891, S. 1—14 mit Tischlers Bild. Lindemann SPÖG. XXXII 1891, S. 38—41 und 65—66, G. Hirschfeld CBl. 1891, S. 57—60, R. Virchow VBAG. 1891, S. 752 u. CBl. 1891, S. 70/71, Ed. Krause im „Ausland“ 1891, S. 601—607, u. a.

²⁾ Vgl. Jentzsch SPÖG. XXXIII 1892, S. 26—38 u. S. 71—74, APÖG. XXXVII 1896, S. 115—124, SPÖG XXXVIII 1897, S. 81, SPÖG XXXIX 1898, S. 50/1, Schellwien SPÖG XLI 1900, S. 40—42, SPÖG XLII 1901, S. 11, SPÖG. XLV 1904, S. 90.

hat. Die letzte aus dieser Abteilung ihres Provinzialmuseums hervorgegangene Publikation der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft war im Jahre 1902 die Herausgabe eines von Tischler als Torso hinterlassenen Tafelwerkes über ostpreußische Altertümer — eines Werkes, das dem Andenken Tischlers gewidmet ist¹⁾.

Im Jahre 1906 wurde das Provinzialmuseum nach langjährigen Verhandlungen der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft mit Staat und Provinz aufgelöst²⁾. Aus der geologischen Abteilung wurde ein Universitätsinstitut, die prähistorisch-archäologische Sammlung wurde von der Provinz übernommen und zur Verwaltung und Aufbewahrung der Altertumsgesellschaft Prussia übergeben, sie befindet sich gegenwärtig im Prussia-museum und ist dort nach Maßgabe des dazu verfügbaren sehr beschränkten Raumes aufgestellt.

Man hat es oft bedauert, daß in der Zeit Bujacks und Tischlers die provinzielle Altertumsforschung in Königsberg in zwei Lager geteilt war, und daß die durch systematische Nachgrabungen in Ostpreußen zutage geförderten Altertümer damals in zwei auch räumlich von einander getrennten Museen aufbewahrt werden mußten.

So richtig uns dieses Bedauern auch in mancher Hinsicht erscheint, so hat doch auch jene Lage der Dinge ihre gute Seite gehabt, denn nur so ist es jenen beiden Forschern möglich gewesen, ihre Prinzipien ungehindert zur Geltung zu bringen, was bei gemeinsamer Tätigkeit in gleichem Maße wohl nicht der Fall gewesen sein würde.

Dank der vortrefflichen Leitung der beiden Königsberger Museen sind die ostpreußischen Altertümer in der Fachwelt

¹⁾ Sämtliche in den „Schriften“ veröffentlichten Arbeiten der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft zur Anthropologie und Archäologie sind in dem Generalregister zu Bd. I—L aufgeführt, dessen erster, von Prof. Jentsch verfaßter Teil dem Bd. XXV (1884) der „Schriften“ beigegeben ist, und dessen zweiter Teil demnächst erscheinen soll. Ein Verzeichnis der Publikationen Tischlers hat Prof. Lindemann APÖG. XXXII 1891, S. 11—14 in fast lückenloser Folge zusammengestellt.

²⁾ Schriften der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft XLVII 1906, S. 325.

schon damals auf das Vorteilhafteste bekannt geworden, so an der Berliner Anthropologischen Ausstellung im Jahre 1880, auf der sowohl das Provinzialmuseum wie das Prussiamuseum durch größere Serien vertreten waren. Aber auch an Besuchen fremder Forscher in Königsberg selbst hat es schon damals nicht gefehlt. So ist z. B. der norwegische Prähistoriker Undset hier gewesen, der unsere Altertümer dann in seinem Werke über das erste Auftreten des Eisens in Nordeuropa¹⁾ in einem größeren Zusammenhang besprochen hat.

Wir kommen zu der neuesten, der gegenwärtigen Phase unserer provinziellen Altertumforschung, auch sie steht unter den Auspizien eines hervorragenden Mannes, — eines Mannes, der schon seit dem Jahre 1891 die Geschicke der Altertumsgesellschaft Prussia lenkt, es ist die Ara Bezzenberger. In dieser Periode ist²⁾ die Ausgrabungstätigkeit der Prussia auf die ganze Provinz ausgedehnt worden, was zur Folge gehabt hat, daß unser Fundmaterial in früher ungeahntem Maße gewachsen ist, so daß wir heute in der Lage sind, viele Fragen teils besser beantworten, teils solche neu aufwerfen zu können. Diese gewaltige Vermehrung des Stoffes ist auch die Veranlassung dazu gewesen, daß man nicht nur im weiteren Vaterland, sondern auch in den uns benachbarten skandinavischen und russischen Gebieten von neuem auf unsere Altertümer aufmerksam geworden ist. Wieder sind fremde Forscher (so die Herren Dr. Almgren aus Stockholm, Dr. Hackman, Dr. Ailio, Dr. Appelgren aus Helsingfors, Professor Dr. Hausmann aus Dorpat, Dr. Sarauw aus Kopenhagen, Dr. A. W. Brögger aus Christiania und aus Deutschland z. B. die Herren Dr. Paul Reinecke, Professor Dr. Kossinna, Professor Dr. Robert Beltz) nach Königsberg gekommen und haben unsere Funde hier studiert, was uns dann dazu geführt hat, unsere Altertümer vielfach in ganz neuer Beleuchtung zu sehen.

¹⁾ Jernalderens Begyndelse i Nord-Europa, Kristiania 1881, in deutscher Ausgabe Hamburg 1882, ein Referat von Tischler *CFH.* 1882, S. 61—64.

²⁾ Vgl. Bezzenberger, *Festrede zur Feier des sechzigjährigen Bestehens der Prussia*, *Ph.* 22, 1909, S. 542.

Diese neueste Periode unserer provinziellen Altertumsforschung ist der vorhergehenden insofern überlegen, als sie von der besonders Gunst der Zeitverhältnisse getragen wird. Die letzten zwanzig Jahre, vom Tode Bujacks und Tischlers bis heute, sind nämlich eine Zeit allgemeineren Aufschwungs der prähistorisch-archäologischen Forschung. Während diese Forschung nämlich bis etwa zum Jahre 1895 in den einzelnen Ländern und Landesteilen ihren eigenen Gang nahm, ist damals eine Zeit angebrochen, in der man mehr als früher darauf Wert legt, die jeweiligen Grenz- und Nachbargebiete heranzuziehen zur Aufhellung der Vorzeit des eigenen Landes. Überall werden jetzt ferner die überreich angehäuften Funde gesichtet, publiziert und kritisch bearbeitet, man beginnt wieder größeren Zusammenhängen nachzugehen und die dazu nötigen Grundlagen jetzt in erweitertem Maße zu schaffen. Hatte man schon früher die Herstellung vorgeschichtlicher Besiedlungskarten als Bedürfnis empfunden, so wünscht man nun, auch Typenkarten zu haben, um die landschaftliche Verbreitung einzelner Geräterformen besser erkennen zu können. Gleichzeitig mit diesen Bestrebungen ist einerseits das Verlangen nach schärferen chronologischen Datierungen, andererseits dasjenige hervorgetreten, das Fundmaterial der einzelnen Länder und Landesteile nach ethnologischen Gesichtspunkten zu ordnen.

An allen diesen Bestrebungen der Gegenwart hat auch unsere provinzielle Altertumsforschung teils selbständig, teils im Anschluß an die Arbeiten anderer teilgenommen.

Abkürzungen:

APM. = Altpreußische Monatschrift, APÖG. = Schriften der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft (Abhandlungen), SPÖG. = Schriften der Physikalisch-Ökonomischen Gesellschaft (Sitzungsberichte), PB. = Sitzungsberichte der Altertumsforschenden Gesellschaft Prussia, CBl. = Correspondenzblatt der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft, VBAG. = Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft (dem betreffenden Jahresbande der Zeitschrift für Ethnologie beigegeben), MWAG. = Mitteilungen der Wiener Anthropologischen Gesellschaft.

Ein Brief Theodors von Schön an L. E. von Borowski.

Mitgeteilt von **Walter Wendland** in Berlin-Wilmersdorf.

Aus dem Briefnachlaß L. E. Borowskis, der in der Königsberger Stadtbibliothek aufbewahrt wird, teile ich im folgenden einen Brief Theodors von Schön mit, der eine wertvolle Ergänzung bildet zu dem, was im fünften Bande seiner „Papiere“ in einem Briefe Borowskis (No. 52) über die Königliche Agende uns mitgeteilt wird. Borowski hatte am 26. August 1822 in einem Brief dem Minister von Schön versichert, daß der König der alleinige Verfasser der zu Weihnachten 1821 herausgekommenen Agende sei. Obgleich Borowski das Prinzip des Königs, bestimmte agendarische Normen festzustellen, durchaus billigt, obgleich er ferner die Aufnahme mancher trostvollen alten Kirchengebete lobt, lehnt er doch energisch die neue Agende ab und fügte seinem Schreiben noch ein „Raisonnement über die neue Agende“ hinzu, in der er alle seine Ausstellungen in milder, vorsichtiger Form zusammenfaßt. Diese beiden Schriftstücke Borowskis sind in den „Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Th. von Schön“ (Bd. 5, No. 52, 53. Berlin 1882) veröffentlicht. Die Antwort darauf ist der folgende Brief Schöns, der den ablehnenden Standpunkt Borowskis durchaus teilt, aber den König nicht als Verfasser ansehen will. In meiner demnächst erscheinenden Biographie über L. E. von Borowski werde ich Genaueres über die Aufnahme der Kgl. Agende und ihre allmähliche Annahme in Ostpreußen auf Grund weiterer neuer Quellen mitteilen.

Danzig, den 3. Septb. 1822.

Ew. bischöflichen Hochwürden

bin ich für Ihre gütige Zuschrift v. 26. v. M. sehr verbunden. Schon erkenne ich dankbar Ihr gütiges Andenken, u. hier kommt noch die mir sehr wichtige Aeüßerung über die neue Agende dazu. Ich werde für eine gefällige Mittheilung des darüber von dem dortigen Consistorio zu erstattenden Berichts sehr danken.

Die Nachricht, daß der König selbst, Verfasser der neuen Agende sey, ist auch hieher gekommen, u. obgleich Ew. bischöflichen Hochwürden sich auf zuverlässige Nachrichten darüber beziehen, müssen Sie es mir erlauben, doch daran zu zweifeln. Heller, klarer Sinn, ist das Cbarakteristische unseres Königs, u. Mangel daran ist gerade der Fehler der Agende. Der König haßt in seinem Schreiben und Sprechen, jede Dreherey, und hier hat man es nicht einmahl gewagt, den Teufel Teufel zu nennen. Der König ist der beste Feldherr, wie alte Soldaten bezeugen, und er sieht hell und klar in allen Staats-Angelegenheiten, wie ich weiß, und doch vertraut er seinen Vollkommenheiten nicht. Wie kann der gewissenhafte König, der Religion immer mit Ehrfurcht betrachtet, in dieser Sache gerade vortreten wollen? Meiner Vermutung nach, ist die Agende von einem Manne hinter dem Vorhange entworfen, der vom Kirchentum mehr weiß, als dieß gewöhnlich der Fall ist, der aber davon weniger weiß, als man von jedem gebildeten Geistlichen erwarten kann, u. der bey Gutmütigkeit, u. Bildung, mit seinem Wissen, Wollen u. Glauben nicht im Reinen ist, u. der, damit sich nicht gleich Alles erhebe, den König als Verfasser nennt, u. dieß zu verbreiten sucht. Nach der Abfassung scheint mir noch ein anderer, wie der Eyd, zeigt, hineingepfuschert zu haben, u. nun soll der König Alles tragen! Das thut mir wehe, weil ich überzeugt bin, daß, wenn der König etwas der Art unternommen hätte, er Sachverständige zuvor darum befragt, erstere von aller Copie u. allem Worteschwall, Etwas zur Sache gegeben hätte¹⁾. Der König

¹⁾ Aus der Eile des Schreibens erklärt sich der unkorrekte deutsche Stil im letzten Satz.

soll jetzt die Sünden der Sünder tragen, die sein Vertrauen mißbrauchten. Tadeln Ew. bischöflichen Hochwürden daher den König nicht, aber Zeter wollen wir rufen, über die Sünder, die ihren Schund jetzt dem Könige aufbürden wollen.

Ueber die Absicht des Königs bin ich mit Ew. bischöflichen Hochwürden ganz einverstanden, das Berlinische Kirchen Wesen kann nicht so bleiben, wie es ist. Von Singen u. Beten ist da nicht mehr die Rede. Eine Synode in Protestantischer Form ist nöthig. Diese wollte aber der Mann hinnter dem Vorhange nicht, denn alsdann war seine katolisch-englische Form verlohren.

Die Taufgeschichte, die Ew. Hochwürden erwähnen, ist von Frau Probst Kletschke bey der Zietenschen Taufe. Das war eine Heiden Zeit! Diese ist, Gottlob! vorüber.

Das Eyfern gegen den Catolizism. betrachten Ew. bischöfl. Hochwürden, meines Erachtens zu strenge. Die Machinationen der Catoliken sind ärger, als Sie es sich in dem protestantischen Ostpreußen vorstellen, u. wenn Sie mir fromme katolische Geistliche als Schriftsteller nennen, so setze ich noch Cajetan Weiller dazu, aber diese sind nicht mehr Catoliken, u. diese werden von den Catoliken verfolgt, wie Wessenberg u. von Eß¹⁾. ich kann überhaupt nicht den Eyfer gegen unsere neue Theologie theilen²⁾, weil ich keinen Unterschied zwischen Rationalism. u. Supernaturalism. kenne, wo der erste aufhört, fängt der 2! erst an, u. wie der erste in Jesu den Lehrer u. den frommen Mann sieht, so giebt der 2! die göttliche Natur desselben, u. keiner hemmt oder hindert den Andern. Der Theologe, der in mathematischer Form seine Beweise geben will, ist ein Heidnischer

1) Zum Verständnis mag hinzugefügt werden, daß der Fürstbischof Joseph Hohenzollern die katholische Übersetzung des N. T. von von Eß in Ermland als ketzerisch damals verboten hat.

2) Borowski goriet in seinem Alter öfters in einen argen polemischen Ton gegen die neuere Theologie hinein, so auch in dem Brief vom 26. August, dann oft in seinen Predigten. Man vergleiche hierzu namentlich den Brief vom 20. Juni 1814, der Schleiermacher Pantheismus vorwirft. (Aus den Papieren a. a. O. Bd. V, S. 58.)

Rechen-Meister, aber kein Religiöse, u. der Mathematiker, der Empfindung u. höheres Leben in seine Coliel bringt, ist ein Schwärmer.

Ew. bischöflichen Hochwürden sagen: „Nur nicht Hierarchie!“ Was liegt aber in dem obersten Bischofe? Jetzt hat sich vollends der katholische König von Bayern zum Obersten Bischofe der lutherischen Kirche in seinem Lande erklärt. Sie sagen ferner: „Nur nicht Ablass.“ Vom Teufel Austreiben zum Ablass, ist der Schritt nicht groß. Das Wesen des Protestantism. ist freie Forschung u. eigner, nicht gegebener Glaube. Sobald eine Agende gegeben werden kann, welches sich sogar in der katolischen Kirche kein Pabst unterstehen darf, ist das von Luther Errungene verlohren. Ew. Hochwürden sagen: Sie predigen nicht vom Festhalten am lutherischen Glauben, sondern nur vom Festhalten am Christentum u. an der heiligen Schrift. Das ist eben lutherischer Glaube.

Doch genug! Ich vergesse, daß ich mit einem Bischofe disputiere, der mir aber doch deshalb seinen Segen nicht entziehen wird. Kämen Ew. bischöflichen Hochwürden nur einmahl nach Marienburg! Ich freue mich, daß die Ostpreußische Geistlichkeit jetzt auch zutritt, u. ich freue mich sehr darüber. Der Bischof dürfte da auch nicht fehlen. Ich bitte um gefällige Mittheilung Ihres Rundschreibens. Es wird mir sehr wichtig sein.

Die Nachrichten von der Ostpreuß. Missions-Gesellschaft waren mir sehr erfreulich. Aber warum schließen Sie blos mit Ostpreußen ab, das ganze Königreich, Ost- u. Westpreußen sollten sich da vereinigen. Warum wollen Sie uns nicht mitnehmen? Aus Westpreußen ist ein Missionair in Madras.

Gott erhalte Ew. bischöflichen Hochwürden wohl!

Schön.

Francesco Stancaro.

Von

Lic. Dr. **Theodor Wotschke.**

I.

Unter den Streittheologen des sechzehnten Jahrhunderts, denen der große Kampf der Geister, die Umwertung aller mittelalterlichen Werte, Gelegenheit zur Eigenbrüdelei gab, unter den unsteten Italienern jener Tage, die flüchtig von Land zu Land eilten, ist keiner so bekannt, wie der heißblütige, handelsüchtige Mantuaner Francesco Stancaro. Schon die Polemik Melanchthons wider ihn und die Konkordienformel, die gleichfalls seine Sondermeinung zurückweist¹⁾, ließen seinen Namen nicht in Vergessenheit geraten. Freilich verband sich mit diesem allgemeinen Wissen von ihm zu keiner Zeit eine genaue Kenntnis seines wechselreichen Lebens und seiner so verschiedenen Arbeitsfelder. Meist kannte man ihn nur als den Gegner Osianders in Königsberg und des Musculus in Frankfurt und leitete von seinem Namen das Schimpfwort Stänker her²⁾. Einen Biographen hat er noch nicht gefunden. Seine Person, nur abstoßend, lockte nicht; dazu schreckte der Mangel an eingehenden, fortlaufenden Quellen zurück. Und doch fordert die fortschreitende historische Forschung, besonders auch die Reformationsgeschichte des Ostens

¹⁾ Vergl. Artikel III. Ausgabe d. symbol. Bücher von Rechenberg S. 586 und 682.

²⁾ Doch ist diese Ableitung falsch. Das Schimpfwort ist viel älter, wird aber alsbald auf den Mantuaner angewandt. "Ὁ δὲ στανκάρης Stancarus" lesen wir bei Melanchthon (Corp. Reform. VII Nr. 5243) und von seinem Freunde, dem lorbeer gekrönten Humanisten Johann Stigel, dem zweiten Eoban Hessus, haben wir das Distichon:

„Stancar eras Stenker, Sathanae nunc factus oletum
J nunc, in verum ludere perge deum.“

eine eingehende, gründliche Darstellung seines Lebens. Hat er doch in Polen gar eine besondere Sekte, die zwar nur etliche Jahre bestand, die Gemeinden der Stancarianer, begründet.

Stancaro ist in Mantua wahrscheinlich 1501 geboren. In seiner Jugend trieb er eifrig scholastische und humanistische Studien. Besonders mit der hebräischen und chaldäischen Sprache beschäftigte er sich. Schon 1530 erschien von ihm in Venedig „De modo legendi Hebraice institutio brevissima“, eine kleine Anleitung, die er 1547 auch seiner hebräischen Grammatik hat beidrucken lassen. Später trat er in ein Kloster und wurde Priester. Um 1540 lehrte er in Padua die Sprachen¹⁾. Der Franziskaner Girolamo Galateo, der 1541 den Märtyrertod starb, hat ihn vielleicht der Reformation zugeführt. Mit der ihm eigenen Entschiedenheit und Schroffheit machte Stancaro alsbald seine evangelische Überzeugung geltend und vertrat sie in Wort und Schrift. Er veröffentlichte einige kleinere, heut uns selbst ihrem Titel nach nicht mehr bekannte Bücher, in denen er die Mißbräuche der römischen Kirche angriff²⁾. Natürlich mußte er diesen Wagemut im Lande der Hierarchie büßen. In Mantua, seiner Vaterstadt, wohin er geflohen sein mag, dann auch in Venedig wurde er eingekerkert. Ungefähr acht Monate war er im Gefängnis, da wurde er „durch wunderbare Mittel in Aufsehen erregender Weise“ befreit. Einige Zeit hielt er sich im Hause des Syndikus Manzoni in Venedig, eines eifrigen Anhängers der Reformation, verborgen, dann floh er, nachdem er noch vorher in die Ehe getreten war. Seine Bekannten, zu denen auch der namhafte Baldassare Altieri, der Sekretär des englischen Gesandten Eduard Harvel vorübergehend auch Agent der schmal-kaldischen Verbündeten, gehörte³⁾, scheinen aufgesatmet zu haben, als er den italienischen Boden verließ. Schon hatte er sich

¹⁾ Vergl. Beilage I.

²⁾ Vergl. Beilage 1. Vielleicht gehört hierher das Buch: „De reformatione ecclesiae Italicae“, das Salig. Historie der Augsburgerischen Konfession II S. 716 anführt.

³⁾ Über Altieri, der 1542 und 43 mit Luther korrespondierte, vergl. K. Alfred Hase in d. Jahrb. f. prot. Theol. III S. 408 ff., Benrath, Geschichte der Reformation in Venedig S. 22 ff.

durch sein unruhiges, streitsüchtiges, auch anmaßendes Wesen höchst mißliebig gemacht, dazu erregte seine Ehe mit einer Gefallenen Anstoß¹⁾.

Vorübergehend mag Stancaro in Graubünden gewelt haben. Dorthin lenkten die um ihres Glaubens willen verfolgten Italiener gern ihre ersten Schritte, dort war der Reformator von Chur Johann Comander unserem Mantuaner seit Jahren bekannt, auch der Lehrer an der Lateinschule in Chiavenna Francesco Negri sein besonderer Freund. Sommer 1544²⁾ sehen wir ihn in Wien. Hier war der 1535 von König Ferdinand errichtete Lehrstuhl des Hebräischen unbesetzt. Am 13. Oktober erhielt ihn Stancaro, da man seinen reformatorischen Standpunkt nicht ahnte, übertragen. Doch nur etwas über ein Jahr hatte er ihn inne. Freie Äußerungen über die alte Kirche machten unseren Italiener in Wien unmöglich³⁾. Der Kanzler der Universität und Hofprediger Johann Sauer sowie der Superintendent Ludwig Brassicanus leiteten gegen ihn ein inquisitorisches Verfahren ein, in dessen Verlauf König Ferdinand unter dem 30. März 1546 aus Olmütz seine Entfernung gebot. Um für die Zukunft einer Anstellung reformatorischer Lehrer vorzubeugen, gab der König im Anschluß an das Verweisungsdekret der Universität zugleich das Statut, daß jeder neu angenommene Professor hinfort feierlich das kutholische Bekenntnis abzulegen habe⁴⁾.

¹⁾ Traugott Schieß, Bullingers Correspondenz mit den Graubündnern. Basel 1904, S. 131.

²⁾ Im Sommersemester ist er an der Universität immatrikuliert worden. Vergl. Matrikel vol. IV fol. 56: „Franciscus Stancarus Mantuanus 1 flor.“ Eine spätere Hand vermerkt in den theologischen Fakultätsakten vol. III fol. 127 b von ihm: „proscriptus est, haereticus.“

³⁾ Vergl. Aschbach, die Wiener Universität. Wien 1898 III S. 273. Bezüglich seines Glaubensbekenntnisses schreibt Stancaro den 7. Febr. 1547 an Bullinger aus Basel: „testantur scripta mea, testis est tota Viennis academia.“

⁴⁾ Dieses Dekret mit dem Entfernungsgebot des Stancaro ist aus den theologischen Fakultätsakten vol. III fol. 130 gedruckt im *Conspectus historiae univers. Vienn.* II (1724) S. 171—172, danach bei Raupach II, 44—46 und bei Kinz, Geschichte der Universität Wien II. S. 368—370.

Noch ehe der Herrscher die Entsetzung Staucaros geboten hatte, war dieser aus Wien gewichen und nach Regensburg gegangen. Hier hatten zu dem vom Kaiser zur Verschleierung seiner kriegerischen Absichten angeregten Religionsgespräche bereits Ende Dezember verschiedene namhafte Theologen, wie Brenz, Schnepf, Bucer, Frecht, sich eingefunden, andere, wie Melanchthon, Veit Dietrich, wurden erwartet. Wertvolle Verbindungen dachte hier unser Italiener anzuknüpfen und unschwer durch Vermittlung der anwesenden Herren und Theologen einen neuen Wirkungskreis zu erhalten. Dem Grafen Wolrad von Waldeck, Philipps von Hessen Abgeordneten, trat er näher¹⁾, wie übrigens auch dem jungen Spanier Juan Diaz, den schon am 27. März in Neuburg an der Donau der eigene Bruder als unbekehrten Ketzler vor seinen Augen hinmorden lassen sollte. Auch an den Verhandlungen zwischen den Parteien scheint er sich beteiligt zu haben. Gern dachte wenigstens der ehrgeizige, selbstbewußte Mann später an die Regensburger Tage zurück und wies mit Vorliebe auf sie hin²⁾.

Als am 10. März das Religionsgespräch abgebrochen wurde, folgte Stancaro einer Einladung seines Landsmannes Bernardino Ochino nach Augsburg. Der Rat der Stadt nahm ihn freundlich auf und übertrug ihm nach Stancaros eigenem Bericht das Lebramt des Hebräischen und Griechischen³⁾. Andere Quellen wissen davon nichts⁴⁾. Nach ihnen hätte unser Italiener nur dem Augsburger Stadtarzt Gereon Sailer bei seinen im Auftrage des Rats erfolgten Veröffentlichungen zur Seite gestanden, sie auch in das Italienische übertragen⁵⁾. Er erhielt dafür im September zu seinem Unterhalt zwanzig Gulden vom Rate,

¹⁾ Vergl. Victor Schultze, Waldeckische Reformationgeschichte. Leipzig 1903 S. 150. Melanchthon schreibt 1552 an Schnepf: „Stancarus, quem vidisti Ratisbonae, in multos debacchatur.“

²⁾ Vergl. Beilage I und II.

³⁾ Beilage I.

⁴⁾ Fr. Roth, Augsburgs Reformationgeschichte. München 1907 III, S. 244.

⁵⁾ Vergl. Sailers Schreiben an den Landgrafen von Hessen vom 18. Sept. 1546 bei Lenx. Briefwechsel Landgraf Philipps von Hessen III. S. 456.

gleich darauf wieder auf Fürbitten Sailers und anderer Gönner die doppelte Summe. Auch sonst wurde er reichlich unterstützt, so daß der anspruchsvolle Mann mit seiner Lage ganz zufrieden war¹⁾. Von eigenen Schriften, die Stancaro während seines Augsburger Aufenthaltes veröffentlichte, ist mir nur bekannt geworden: „Rabinorum recentionum et anabaptistarum falsa opinio de duobus messiis priscorum Thalmudistarum autoritatibus confutata.“ Die Veröffentlichung umfaßt nur ein Folioblatt und ist 1546 bei Johann Kilian in Neuburg an der Donau erschienen. Gewidmet hat sie Stancaro dem Fürsten Ottheinrich von Neuburg, der 1556 Kurfürst von der Pfalz werden sollte²⁾.

Die unglückliche Wendung des schmalkaldischen Krieges machte seinem Augsburger Aufenthalt ein Ende. Bei den Bedingungen, die der Kaiser der Stadt vorschrieb, wollte er von einer Begnadigung Ochinos nichts wissen; auch Stancaro meinte für seine Freiheit, ja für sein Loben fürchten zu müssen. Mit seinem Landsmanne Ochino flüchtete er am 29. Januar 1547 über Konstanz und Zürich, wo er Bullinger aufsuchte und ihn für sich interessierte, nach Basel. Hier trat er zu dem Professor Celio Secondo Curione, den er gewiß von früher her kannte, in enge Verbindung; für ihn verwandte sich dieser auch unter dem 4. März bei dem Züricher Antist³⁾.

Als bald, da Stancaro bei ihm vorgespochen, hatte sich Bullinger nach einem neuen Wirkungskreise für den heimatlosen Mann umgesehen. Er hatte an ein Lehramt in Bern gedacht und deshalb an ihn geschrieben und um nähere Auskunft über seine religiöse Stellung gebeten. Unter dem 7. Februar antwortet ihm Stancaro⁴⁾. Die Aussichten für Bern zerschlugen sich indessen, unser Italiener sah sich zu längerer Rast in Basel gezwungen. Er benutzte die Zeit, um in der Medizin den

¹⁾ Vergl. Roth S. 244 sowie das Schreiben an Stancaro vom 23. Febr. 1547, das dort S. 271 mitgeteilt wird.

²⁾ Ich habe ein Exemplar in der Züricher Stadtbibliothek gefunden.

³⁾ Vergl. Bock, *Historia Antitrinitariorum* II S. 311.

⁴⁾ Den Brief bietet De Porta, *Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum* 1722 liber II S. 89 und Trechsel, *Die prot. Antitrinitarier* vor Faustus Socin II S. 76.

Doktorgrad zu erwerben¹⁾, auch verschiedene Bücher, deren Ausarbeitung er bereits abgeschlossen, durch den Druck zu veröffentlichen. Unter dem 1. März 1547 widmete er dem Senator Jakob Rechlinger, der zu seinen Augsburger Gönnern gehörte, seinen umfangreichen italienisch geschriebenen Kommentar zum Jakobusbriefe: „Ipositione de la epistola canonica di S. Giacobbo Vescouo di Gierusalemie pia, dotta et diligente, ornata de molti luoghi comuni a utilità grande de la chiesa catholica et massime de presenti tempi.“ Das Buch ist 284 Oktavseiten stark und wahrscheinlich von Jakob Parcus gedruckt²⁾. Am 31. März erschien ferner sein „Ebraeae grammaticae compendium“, 91 Seiten stark³⁾, am folgenden Tage mit Widmung an die Stadt Venedig sein umfangreichstes Buch⁴⁾ „Opera nuova della riformatione si della dottrina christiana come della vera intelligentia dei sacramenti: con matura consideratione et fondamento della scrittura santa et consiglio de santi padri: non solamente utile, ma necessaria à ogni stato et conditione di persone“ und unter dem 9. April seine „Ebraeae grammaticae institutio⁵⁾.“ Gewidmet hat er dieses Buch dem Augsburger Ratmannen Grafen von Kirchberg und Weißenhorn Hans Jakob Fugger. Obwohl Katholik, war Fugger humanistisch stark interessiert und hatte seine Söhne von unserem Italiener unterrichten lassen, auch versucht, die kaiserliche Ungnade von Ochino und Stancaro abzuwenden. Der Arzt Taddeo Duno, der Übersetzer so vieler Schriften Ochinos ins Lateinische, hat der Grammatik einige empfehlende lateinische Verse beigegeben. Am 16. Mai, als Stancaro schon

¹⁾ Vergl. Wengierski, Slavonia reformata S. 414.

²⁾ Von deutschen Bibliotheken besitzt nur die Stuttgarter Königliche Landesbibliothek ein Exemplar dieses Buches. sonst findet es sich noch im Britischen Museum zu London und im Ossolinskischen Institut zu Lemberg.

³⁾ Excudebat Jac. Parcus pridie Cal. April a. 1547.

⁴⁾ Ohne die lange Widmung und das eingehende Inhaltsverzeichnis 677 Seiten stark.

⁵⁾ Diese Grammatik ist 270 S. stark. Als Anhang ist ihr beigegeben eine „Exercitatio pro tironibus in lingua sancta.“ August 1555 ist bei Parcus in Basel die Grammatik in zweiter Auflage erschienen, zusammen mit der „Exercitatio pro tironibus“ und mit dem „Ebraeae grammaticae compendium“ in 8°, 319 Seiten.

nicht mehr in Basel weilte, gab der Drucker Jakob Parcus von ihm heraus: „De decem captivitatibus Iudaeorum et sanguine Zachariae. Opus recens et ad prophetas et historias intelligendum perutile. Ex Ebraeo vertit Fr. Stancarus“¹⁾ und im August: „Conciliationes quorundam locorum scripturae, postea de locustis et de vocabulis Chaldaicis. Et de vocabulis chaldaicis novi testamenti“²⁾, ferner „Explicatio epistolae d. Jacobi et conciliationes quorundam locorum scripturae antea non visae.“

Von Basel war Stancaro wieder nach Graubünden zu seinen Bekannten Comander und Negri gegangen. Die Hoffnung, mit ihrer Hilfe eine Tätigkeit als Lehrer zu finden, täuschte ihn nicht; doch ließ er sich alsbald in einen Streit hineinziehen, der ihn schließlich in Graubünden unmöglich machte. Camillo Renato aus Sizilien, ein Glied der Chiavener Gemeinde, den Anabaptisten nicht fern stehend, hatte mit dem Pfarrer Agostino Mainardo einen Streit über die Sakramente. Vertrat dieser die reformierte Ansicht, so erklärte Camillo die Sakramente nur als subjektive Zeugnisse des Glaubens und der Glaubensgemeinschaft, sprach ihnen die Kraft einer Bestätigung der göttlichen Verheißung ab³⁾. Sofort griff Stancaro in die Kontroverse ein, entschied sich aber für keinen der Streitenden. Wenn er, der noch im Februar Bullinger gegenüber mit Emphase den lutherischen Standpunkt abgewiesen⁴⁾, jetzt die lutherische Lehre vertrat, die Sakramente teilen die rechtfertigende Gnade und

¹⁾ In 8^o ein Bogen. In dem beigedruckten Schreiben an Gilbert Cognatus heißt es: Nova quaedam ab antiquis rabbinis desumpta Latinis non visa mittimus . . . ex neglectis schedulis doctoris theologiae Stancari . . . Ex libro seder olam id est historia mundi decem captivitates habebis, postea ex libro gittin id est divortium de sanguine Zachariae.

²⁾ In 8^o zwei Bogen. Im zweiten Teile des Büchleins unterscheidet Stancaro sieben Arten von Heuschrecken und bespricht sie kurz unter Benützung der Bibel- und Talmudkommentatoren Abraham ben Ezra, Raschi und David Kimchi. Der Abdruck dreizehn chaldäischer Worte, die im Neuen Testamente vorkommen, mit ihrer lateinischen Uebersetzung schließt das kleine Schriftchen.

³⁾ Trechsel, Die protest. Antitrinitarier II S. 99.

⁴⁾ Stancaro hatte am 7. Februar 1547 geschrieben: Quod Bernates Lutheranismum ac papismum odiant, hoc mihi a multis iam annis commune est.

die Kraft der Wiedergeburt mit, so irren wir wohl nicht in der Annahme, daß nicht eigene Überzeugung den Streitsüchtigen, Großsprecherischen geleitet hat, sondern die Absicht, keiner Partei recht zu geben, jede ins Unrecht zu setzen, beiden gegenüber als der Überlegene zu erscheinen¹⁾.

Im Laufe des Streites gingen Mainardo und Stancaro nach Chur, um die dortigen Prediger zur Entscheidung anzurufen. Diese lehnten sie indessen ab und wiesen an die Züricher, die größere Gelehrsamkeit und Autorität besaßen. Mit einem Schreiben Comanders an Bullinger vom 1. Juni 1548 brachen Stancaro und Mainardo nach Zürich auf²⁾. Am 7. Juni gaben Bullinger, Gualther, Pellikan und Bibliander ihr Gutachten. Natürlich entschieden sie für Mainardo³⁾. Diese Niederlage bestimmte den empfindlichen Stancaro, der jetzt keinen Anstand nahm, vertrauliche Bemerkungen Bullingers über Camillos Rechtgläubigkeit diesem mitzuteilen⁴⁾, Chiavenna zu verlassen und nach dem Veltliner Tal zu gehen, wo er noch etliche Monate als Lehrer des Hebräischen tätig war⁵⁾. Der junge Sohn seines Freundes Negri Giorgio, der seit 1546 die Züricher Schule besucht hatte, folgte ihm. Stancaro versprach dem Vater, der in dem Sakramentsstreit zu ihm gehalten, seine wissenschaftliche Ausbildung zu übernehmen.

Noch ehe Stancaro Graubünden verließ, hatte sein Gegner Mainardo nach Venedig geschrieben und Erkundigungen über ihn eingezogen. Die Nachrichten, die er erhielt, charakterisieren unseren Italiener so gut, daß wir an ihnen nicht vorübergehen können. Da schreibt der oben erwähnte Baldassare Altieri: „Stancaros Charakter kenne ich seit vielen Jahren und weiß, auf

¹⁾ Auch in Polen vortrat später Stancaro die lutherische Abendmahlslehre. Vergl. seinen Brief an Stanislaus Czarnocki vom 7. Okt. 1560. Korzeniwski, Orichoviana S. 726.

²⁾ Schieß, Bullingers Korrespondenz I S. 126.

³⁾ Vergl. Trechsel a. a. O. S. 102.

⁴⁾ Vergl. Camillos Brief an Bullinger vom 21. Sept. 1548. Schieß, Korrespondenz I S. 131.

⁵⁾ Vergl. Mainardos Brief vom 10. Dez. bei Schieß S. 137.

welchem Fuße er hinkt. Immer war er jämmerlich, Ärgernis erregend, voll Sondermeinungen, unbeständig, daß er nicht weiß, was er will, viel unbesonnener noch, als du in deinem Briefe schreibst. Deshalb flieheth ihn um Gottes Willen, schafft ihn euch vom Halse, so schnell ihr könnt, sonst kommt ihr und die Kirche nicht zur Ruhe.“ Manzoni nennt ihn leicht, unbeständig, egoistisch, unüberlegt in all seinem Vornehmen. „Schlimmer als das ist, daß er Lehren verbreitet, welche von der wahrhaft christlichen Norm abweichen. Dagegen ist er wohl kein Jude, obwohl er das Aussehen hat. In Venedig hat er eine ärmliche Frau von zweifelhaftem Ruf geheiratet. Über seine Ehe schweige ich. Doch will ich noch hinzufügen, daß ich ihn in meinem Hause auf meine Kosten unterhalten habe und daß ich es nicht gern getan habe wegen seiner Unruhe.“ Marco de Lilio, Bürger in Venedig, vergleicht ihn kurz mit einer Wegschnecke, die überall ihre Spuren zurücklasse¹⁾.

Noch Ende 1548 ging Stancaro aus dem Veltliner Tal nach Siebenbürgen²⁾. Auch hier erwarb er sich als Lehrer des Hebräischen und Griechischen den Lebensunterhalt und vertrat daneben eifrig den antirömischen Standpunkt. „Ich habe den wahren Glauben gelehrt,“ berichtet er selbst, „die Herrschaft des Antichristen gestürzt und mit der Reformierung des Gottesdienstes in einigen Städten begonnen. Hierdurch habe ich mir den Haß des ungarischen Schatzmeisters³⁾ zugezogen, so daß er mir nach dem Leben trachtete.“ Bei dem Hofe der Witwe Johann Zopolyas Isabella, der Schwester des polnischen Königs, fand er Eingang. Die Fürstin wie auch ihr Sohn Johann Sigismund⁴⁾

¹⁾ Mainardo sandte die Nachrichten an Bullinger. Sie sind verschiedentlich gedruckt, bei de Porta II S. 119 ff., Trechsel II S. 76 und bei Schieß.

²⁾ Vergl. Beilage I.

³⁾ Über den Schatzmeister Georg Monachus oder Martinusius, Bischof von Wardein, und sein grausames Vorgehen gegen die Bekenner des Evangeliums vergl. Peter Bod, *Historia Hungarorum oeclesiastica* I S. 229 ff. und Salig, *Historie der Augsburgischen Konfession* II S. 824.

⁴⁾ Den 17. März 1552 schreibt Stancaro an Mörlin: „Si Turca dominaretur in Ungaria, illico illuc proficiscerer. Aut si filius regis Joannis restitueretur, statim vocarer.“ Archiv f. Reformationsgeschichte.

schätzten ihn. Erstere empfahl ihn Stuhlweißenburg, den 15. September 1549 ihrem Bruder, dem König Sigismund August, vielen polnischen Magnaten und dem Herzog Albrecht von Preußen¹⁾.

In Krakau ward er dank dieser Empfehlungsbriefe ehrenvoll aufgenommen. Der Bischof Samuel Maciejowski, zugleich Kanzler des Reichs, übertrug ihm noch 1549 die Professur des Hebräischen an der Jagellonischen Hochschule. Doch bald erregten seine freien Äußerungen, gewiß auch der Verkehr mit den evangelisch Gerichteteten der polnischen Hauptstadt Argwohn. Hosius, der als polnischer Gesandter an den kaiserlichen Hof gegangen war und seit Februar 1550 in Wien weilte, erhielt den Auftrag, über den verdächtigen Professor in Wien, seinem früheren Wirkungskreise, Nachforschungen anzustellen. Unter dem 1. März schreibt er kurz zurück: „Irrlehre wegen ist er von hier vertrieben²⁾.“ Als dann noch die Denunziation des Kanonikers Nikolaus Schadek, Stancaro habe bei der Auslegung der Psalmen gegen die Heiligenverehrung geübelt, auch sonst antirömischen Sinn gezeigt, einlief³⁾, ließ der Bischof Maciejowski ihn kurzerhand in das bischöfliche Gefängnis zu Lipowitz, drei Meilen von Krakau, werfen. So streng war hier die Haft, daß man dem Eingekerkerten jedes Buch versagte, ihm selbst trotz aller Bitten das Neue Testament vorenthielt⁴⁾. Noch weniger gewährte ihm der Bischof im Gefühl der eigenen Schwäche die Disputation, die er flehentlich verlangte. Doch wußte Stancaro gleichsam als Vorbereitung für die erhoffte Disputation die Ge-

¹⁾ Den Empfehlungsbrief an Herzog Albrecht bietet Wotschke, Stancaros erster Aufenthalt in Posen. Pos. Monatsbl. 1904 S. 1904 S. 83.

²⁾ Vergl. Hosii epistolae I Nr. 374.

³⁾ Lelio Sozino schreibt Wittenberg, den 20. August 1550 an Bollinger: „Stancarus vinetus detinetur. quia Cracoviae, dum explicat psalmos, ausus est aliquid liborius adversus Lyranum efferre insuperque ad Philippum huc scribere, ut orent deum, qui a tan tetra Babylonia ipsum liberet.“ Vergl. Trochsel S. 155. Ausführlich berichtet über die Denunziation des Schadek Orzechowski in seiner Streitschrift „Chimera seu de Stancari funesta regno Poloniae secta. Cracoviae 1562“. Wengierski S. 125 berichtet, daß Petrus Gonesius, der spätere Autritunitarier, als Student unseren Italiener angezeigt habe.

⁴⁾ Vergl. Wotschke, Stancaros erster Aufenthalt a. a. O. S. 81.

danken, die er seinen Gegnern gegenüber vertreten wollte, noch im Gefängnis niederschreiben. So sind die drei Büchlein: „Contra invocationem sanctorum“, „De ecclesia et signis eius“, „Quod tota doctrina trinitatis in sacris literis sit relata“, welche 1552 in Frankfurt als Anhang zu seinen „Canones reformationis ecclesiarum Polonicarum“ erschienen, entstanden.

Großes Aufsehen erregte die Einkerkelung unseres Polen. Alle Reformfreunde empfanden sie bitter. Ein Schoffer schrieb eine „Epistola consolatoria ad d. Franc. Stancaram“, und der evangelische Hofprediger Johann Cosmius, der ein Jahr später selbst im Lipowitzer Kerker verschwinden sollte, veröffentlichte sie mit seiner „Oratio pro indicendo libero et catholico concilio“¹⁾. Verschiedene kleinpolnische Edelleute, der Lenschitzer Unterkämmerer Stanislaus Lasocki, Christoph Glinaki, Stanislaus Stadnicki und der Humanist Andreas Trzeciecki suchten dem Gefangenen die Freiheit wiederzugeben. Es gelang ihnen dies auch mit Hilfe eines Dieners, der eine Strickleiter in seine Zelle zu bringen wußte²⁾. Auf ihren Schlössern gaben sie ihm mit seinem Weibe und Söhnchen einen Unterschlupf und ließen durch ihn die Kirchen auf ihren Gütern reformieren³⁾. Um den Herren, auch den Geistlichen eine Anleitung für die Aufrichtung und Einrichtung evangelischer Gemeinden zu geben, schrieb er im Spätsommer 1550 die „Canones reformationis“. In fünfzig Artikeln bietet er hier eine kurze Kirchenordnung, die für die Lehre, den geistlichen Stand, für Schule und Synoden, für Haupt- und Nebengottesdienste, Sakramentsfeier, Katechismuslehre und

¹⁾ Vergl. Wotschke, König Sigismund August und seine ev. Hofprediger. Archiv für Reformationsgesch.

²⁾ Wangierski, Chronik Jer. ev. Gem. zu Krakau S. 6. Etwas über zwei Monate saß Stancaro in Lipowitz gefangen.

³⁾ „Postquam solus deus, serenissime rex, mirabili quodam modo liberaverit me ex carcere Lippovienisi, statim a quibusdam tuis nobilibus piis legitime vocatus fui, ut suas ecclesias reformarem et in illis puram Christi doctrinam pro falsa ac veram religionis pietatem pro impio cultu idololatratico restituerem, mores ac disciplinam tam cleri sui quam populorum suorum corrigerem. Hic statim hos canones reformationis conscripsi et reformationem ipsam non temere sum aggressus“ schreibt Stancaro in der Widmung seiner Canones.

Kirchenzucht eine Norm gibt¹⁾. Zuletzt sehen wir unseren Italiener bei Nikolaus Olesnicki in Pinczow. Hier leitete er am 1. Oktober die erste Synode der kleinpolnischen evangelischen Geistlichen und bestimmte sie, als weitere Kirchenordnung die „Kölnische Reformation“, bekanntlich ein Werk Bucers und Melanchthons, anzunehmen²⁾.

Da erließ der König am 12. Dezember 1550 das folgeschwere Edikt gegen die Evangelischen im allgemeinen, ein besonderes Ausweisungsmandat gegen Stancaro und gebot überdies Olesnicki bei hoher Strafe, den Italiener sofort zu entlassen³⁾. Dieser flüchtete zum Grafen Gorka nach Posen, überreichte ihm den Empfehlungsbrief der Fürstin Isabella vom 15. September 1549 und bat in einer ausführlichen Bittschrift⁴⁾ um Förderung bei dem Herzog Albrecht von Preußen, der schon so vielen um des Glaubens willen Verfolgten eine Zuflucht gewährt habe. Im tiefsten Geheim, da er ob seines evangelischen Bekenntnisses selbst für sein Leben zu fürchten hatte, gewährte der Posener Graf dem flüchtigen Manne eine Herberge, schrieb für ihn auch unter dem 26. Januar 1551 nach Königsberg⁵⁾. Schon unter dem 14. des folgenden Monats erklärte der immer hilfsbereite Herzog, Stancaro eine Professur an der Universität übertragen zu wollen. Da dessen Frau in Kleinpolen zurückgeblieben war und der viele Schnee, dann das Hochwasser des Jahres 1551 ihre Reise hinderte, verzögerte sich der Aufbruch Stancaros von Posen um etliche Wochen. Noch Anfang April weilte er im Gorkaschen Palaste. Aber so geheim hielt man hier seine An-

¹⁾ Artikel 22, 49 und 50 verweist Stancaro auf ein liber reformationis Stancari et liber de ceremoniis et sacramentis administrandis sowie auf eine apologia Stancari pro libro divortii. Von diesen Schriften unseres Italieners habe ich auch nicht eine Spur finden können.

²⁾ Dalton, Lasciana S. 397 f.

³⁾ Acta historica res gestas Poloniae illustrantia Bd. I S. 466.

⁴⁾ Vergl. Beilage I.

⁵⁾ Vergl. hierzu und zu dem folgenden Wotschke, Stancaros erster Aufenthalt in Posen. Pos. Monatsbl. 1904 S. 81—88.

wesenheit, daß nur die Vertrautesten des Grafen¹⁾ von ihr wußten. Selbst Andreas Aurifaber, Herzog Albrechts Leibarzt, der auf der Reise nach Wittenberg am 5. April in Posen eintraf, konnte unsern Italiener nicht sehen und sprechen.

Erst den 24. April fand sich Stancaro in Königsberg ein. Der Herzog empfing ihn mit großer Gunstbezeugung und ließ für ihn schon am 26. April an den Krakauer Großkaufmann Johann Wunsam schreiben, er solle die im Pinczower Schlosse zurückgebliebene Bibliothek Stancaros sicher und unbeschädigt nach Königsberg schaffen²⁾. Am 27. Mai übertrug er ihm die Professur der hebräischen Sprache. Er hoffte in Stancaro, dessen Gelehrsamkeit und Sprachenkenntnis ihm Graf Gorka geradezu als wunderbar gerühmt hatte, einen zuverlässigen, unparteiischen Ratgeber in dem Osiandrischen Streite, der seit der Disputation am 24. Oktober 1550 in helle Flammen ausgebrochen war, zu finden. Aber wie sollte er enttäuscht werden! Ganz abgesehen davon, daß Stancaro deutsch nicht verstand und die z. T. nur deutsch vorliegenden Schriften und Akten gar nicht lesen konnte, machte sein streitsüchtiges Wesen und leicht erregbares Temperament ihn zu einem unparteiischen, vorsichtig prüfenden Schiedsrichter ganz ungeeignet. Nun hatten Osiander und Stancaro manches Verwandtes. Sie beide galten ob ihrer schwarzen Haare und ihrer dunklen Gesichtsfarbe vielfach als geborene Juden, sie hatten beide ob ihres Glaubens aus ihrem

¹⁾ Der Hauslehrer Jakob Kuchler und der Prediger des Evangeliums in Posen Eustachius Tropka. Vergl. ihre Biographien von Wetschke. J. H. P. Posen 1903 und 1905.

²⁾ Den Brief bietet Wetschke S. 86, dort auch die Antwort Wunsams aus Krakau vom 17. Juni. Am 26. Mai hatte der Herzog noch einmal dem Kaufmann geschrieben: „Wir zweiffeln gar nit. ir werdett vnser schreybenn denn 26. Aprilis jüngst datiert erhalten vnd weiß wir ahnn ewor person der bücher halben, so wir von dem achtbarenn vnd hochgelarthenn vnsern liebom getreuen Doctori Francisco Stancaro ahnn vns bracht, gnediglichen begerett, zur genüge eingenommen. Weil wir aber solche bücher eht besser vnd woluerwart zu vnsern hendenn gebracht gern wissen wolthen, so ist vnaer gantz gnedigs begoren, ir wolleth lauts vorigen vnser schreybens mit allem fleiß, doch jn geheim vnd mit bescheidenheit zum forderlichsten daran sein, domitt die bücher auf den wegg gebracht“ usw.

bisherigen Wirkungskreise fliehen müssen, sie trieben beide gern alttestamentliche Studien und waren namhafte Hebraisten, trotzdem, ja vielleicht gerade deshalb, stand Stancaro von dem ersten Tage an Osiander schroff gegenüber. Wir sehen nicht einmal, daß er über die Kampfenden sich zu stellen gesucht hätte. Sofort ergriff er Partei für die Gegner Osianders. Doch wurde er auch diesen von der ersten Stunde an lästig durch seine Anmaßung und seinen unerträglichen Dünkel¹⁾. Selbst dem Herzog gegenüber schlug er einen Ton an, der geradezu als unverschämte bezeichnet werden muß. Nicht nur verrät er nichts von Dankbarkeit gegen den, der ihn aus dem Elend gezogen, sondern er ist auch jeder schuldigen Ehrerbietung gegen den Herrscher bar. Man lese das Schreiben, in dem er des Herzogs Verfügung vom 15. Juli zum Zwecke einer Beilegung des Streits beantwortet²⁾. Er geht sie durch und zerpfückt sie, stellt dem herzoglichen Willen schroff den seinen gegenüber, ja, will dem Herzoge die Bedingungen vorschreiben, unter denen er nur Osianders Bekenntnis entgegennehmen und beurteilen werde. Als der Herzog von ihm ein Gutachten über die Exkommunikation des Gnaphens forderte, benutzte er die Gelegenheit, um in seiner Antwort vom 29. Juli wieder auf den Osianderschen Streit einzugehen. Wenn der Herzog Osiander Gehör schenke, versündige er sich schwerer als Adam und Eva im Paradiese. Zu diesen sagte die Schlange nur: „Ihr werdet sein wie Gott“, Osiander aber lehre: „Ihr werdet sein Gott selbst.“ Er hat die Stirn, dem Fürsten, der in vorbildlicher Weise für Kirche und Schule gesorgt, Mißbrauch von Kirchengut vorzuwerfen und mit dem Schicksal des Konfessorkurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, auch mit Unglück in der Familie zu drohen³⁾.

¹⁾ Vergl. seinen Brief an Mörlin vom 11. Mai 1551: „Tua ad te scripta remitto, quae rogo, ut nemini ostendas propter honorem tuum. . . Si Stancaro obtemperaveris, bene facies. Koch, Fünf Briefe des Stancarum. Archiv für Reformationsgeschichte Bd. III.

²⁾ Vergl. Beilage II.

³⁾ Vergl. Beilage III.

Mit welchen Gründen Stancaro Osiander, den er in einem Schreiben an den Herzog für den persönlichen Antichristen, auf den die Zahl 666 der Apokalypæ gehe, bezeichnet, in Königsberg bekämpft hat¹⁾, wissen wir nicht. Jedenfalls ging er nach seiner Weise eigne Bahnen. Daß er indessen schon jetzt mit seiner Sonderlehre von der Mittlerschaft Christi nur nach seiner menschlichen Natur klar und bestimmt hervorgetreten sei, möchte ich bezweifeln. In seiner „Disputatio de trinitate“²⁾ vom 20. Juni, dem einzigen, was er in Königsberg veröffentlicht hat bezw. hat veröffentlichen dürfen, verrät er von ihr noch nichts. Die letzte, 54. These, welche den Augustinischen Kanon: „opera trinitatis inseparabilia sunt ad extra“ bietet, kündigt sie nur von fern an.

Als im August Staphylus Königsberg verließ, sehnte sich auch Stancaro weg von der Stätte, die er vier Monate zuvor als seine letzte Zuflucht betrachtet. Er fühlte, daß dem Herzog gegenüber seine Stellung unhaltbar geworden war und daß auch die Gegner Osianders merklich von ihm abrückten. Sonnabend den 15. August stellte er seine Vorlesungen ein, am 19. August legte er in einem Briefe an den Rektor und Senat der Hochschule seine Professur nieder und forderte von dem Herzoge in einem trotzigen unverschämten Schreiben seine Entlassung. „Bei E. F. G. lege ich hiermit mein Amt nieder. Denn ich werde hinfort nicht mehr lesen. In den Karzer mag

¹⁾ Vergl. W. Möller, Andreas Osiander S. 448.

²⁾ Francisci Stancari Mantuani, sacrae theologiae et Ebraicae linguae in academia Regiomontana Prussiae publici professoris, disputatio de trinitate habita 20. Junii 1551. Cum epistola eiusdem Stancari admonitoria adversus epistolam Galatini praeliminarem. Dieser Brief ist vom 15. Juni datiert. Stancaro ist entzückt, daß der fremde Arbeiter gern ausschreibende Franziskanermönch Petrus Galatinus in seinem 1551 herausgegebenen Kommentar zu allen schwierigen Stellen des Alten Testaments seine Erklärungen benutzt und mit seinem Namen seinen Kommentar zu empfehlen versucht hat. „Ego enim libros istos non emendavi, licet aliquot paucissima loca quae sese obviam, cum aliquando eos in manus sumerem, mihi offerbant, correxerim.“ Nur wenn der Kommentar des Galatinus verbessert würde, könnte er brauchbar sein. Über Galatinus vergl. Unschuldige Nachrichten 1714 S. 401.

ich mich nicht werfen lassen¹⁾ und den Zorn eures Antichrists nicht erfahren. Ich will die Wahrheit lehren und die Ketzereien und Ketzer strafen und mit Namen nennen. . . Der neuen Religion pflichte ich nicht bei, werde ihr auch nie beipflichten, weil es die Lehre des Manichäus und des Antichrists ist. Osiander erkenne ich nicht als Präsidenten an, weil er der Antichrist ist. In den akademischen Senat werde ich um Osianders und Aurifabers willen nimmer wieder kommen, denn es sind Bluthunde" usw.²⁾

Der Herzog hielt den Mann nicht zurück. Am 23. August verließ dieser daher Königsberg. Er wandte sich zuerst nach Elbing, ging aber sofort weiter, als er hörte, daß die Stadt der Jurisdiktion des Bischofs Hosius unterstünde, er mithin in ihr eine Vollstreckung des königlichen Edikts vom Dezember des vergangenen Jahres zu befürchten habe. In Danzig suchte er den Burggrafen Johann von Werden auf, doch konnte auch dieser sich nicht für seine Sicherheit verbürgen³⁾. Obwohl er in Elbing von einer Reise nach Dänemark gesprochen, wandte er sich jetzt nach Stettin. Hier suchte er in der heftigsten Weise wider Osiander Stimmung zu machen. Unter Hinweis auf einige kleine Schriftchen, die er gegen seine Disputation und sein Bekenntnis, das ihm ein Student z. T. ins Lateinische übertragen, gerichtet und in denen er den Beweis geliefert habe, nannte er die Lehre von der wesentlichen Gerechtigkeit gotteslästerlich und belegte sie mit allen möglichen Schimpfworten. Als der Arzt Georg Curio und der Theologe Petrus Artopöus (Bäcker) für Osiander eintraten, schrie er sie an: „Ihr wisset nicht, ihr verstehtet seine

¹⁾ Stancaro meinte, Osiander hätte den Herzog bestimmen wollen, ihn ins Gefängnis zu werfen. Noch 1582 schrieb er in seinem Buche „De trinitate et medistore“ S. K 5 ff.: „Alii carceres praeparaverunt perpetuos mihi, nisi admonitus aufissem, ut Osiander“.

²⁾ Den Brief bieten Hartmann, Preussische Kirchengeschichte, S. 344, und Salig, Historie d. Augsburg. Konfession II, S. 964. Mit Recht urteilt Salig: „Ein solches trotziges Schreiben an einen Fürsten wird nicht leicht jemand gelesen haben.“

³⁾ Hosii epistola II, Nr. 485, 551 und 543.

Arglist nicht, tut die Augen auf, sonst täuscht und richtet er
 er euch zugrunde¹⁾.

Den 3. Oktober eilte er von Stettin nach Küstrin zum
 Markgrafen Hans, dem Herzog Albrecht wie anderen Fürsten
 Osianders Konfession und eine Darstellung des bisherigen Streites
 mit der Bitte, seine Theologen in einer ordentlichen Synode
 darüber beraten zu lassen, übersandt hatte. Er suchte seine
 Gunst zu gewinnen, bearbeitete die neumärkischen Pastoren, daß
 sie sich gegen Osiander entschieden, schrieb auch in diesem
 Sinne an die Berliner, Wittenberger und Frankfurter wie auch
 an seine Freunde in Polen²⁾; gleichsam die treibende Kraft der
 antiosiandrischen Bewegung in der Mark und in dem angren-
 zenden Gebiete wurde er. Eine Streitschrift, die in drei Büchern
 Osiander bekämpfte, stellte er fertig. Den 2. November schreibt
 Markgraf Hans dem Herzog nach Königsberg: „Vber dis alles
 mugen wir E. G. freuntlich nicht bergen, daß vrschiener tage
 der hochgelartte, vnser lieber besonder her Franciscus Stancarus,
 der heiligen schrift doctor vnd professor, alhier bey vns an-
 kommen vnd das sonsten durch andere der vnsern alhier von
 diesem an vns gelanget, wie er in hebräischen vnd anderen
 sprachen vhist gelert vnd erfahren, darzu gottforchtigk vnd
 from sey, sich auch bey E. G. auff derselben vniuersitet zu
 Konigsperk ein weil auffgehalten . . .³⁾ vnd hette sich also von da
 begeben, were auch willens sich gen Frankfurt oder Wittenbergk
 zuverfügen vnd ein sonderlich buch, welches er allbereit in
 schriftten verfassset, disser sachen halben wider den Osiander in
 druck ausgehen zulassen, so were er auch allbereit von dem
 hochgelartten vnd achtbaren heren Ph. Melanchthon⁴⁾ dahin er-
 fordert worden . . . Haben wir ratsam erachtet, das wir sonderlich
 disen menschen seiner hohen geschickligkeit halben vnd aus

¹⁾ Vergl. den Brief des Artupoeus an Osiander vom 5. Oktober 1551.
 Erläutertes Preußen III 1726 S. 319, auch Möller a. a. O. S. 454 f.

²⁾ So schrieb Stancaro besonders an den Posener Grafen Gorza.

³⁾ Hier bedient sich der Markgraf einer Geheimschrift, die ich nicht zu
 entziffern vermag.

⁴⁾ Mit Melanchthon hatte Stancaro schon in Krakau korrespondiert.

andern bedenken mehr bei vns alhier behalten vnd ime ettwas zu seinem vntherhalt verordnet. Hoffen auch dadurch ihn so lange allhier aufzuhalten, das er seinen druck, biss wir von E. G. bescheidt erlangen, einstellen soll¹⁾.

Trotz des Wohlwollens, das nach diesen Worten der Markgraf anfänglich für Stancaro hatte, hielt er es nicht für richtig, ihn, der Anfang Januar 1552 für einige Tage nach Wittenberg geeilt war, dort aber Melanchthon nicht angetroffen und nur den anderen Theologen sein Buch gegen Osiander hatte vorlegen können²⁾, an der Synode, zu der am 1. Februar 1552 seine Theologen in Küstrin zusammentraten, teilnehmen zu lassen³⁾. Weder Herzog Albrecht noch Osiander konnten ihn ja als unparteiisch anerkennen. Zudem hatte Stancaro mit den meisten neumärkischen Theologen sich bereits auch wieder überworfen⁴⁾ und war ein einmütiges Beraten und Beschließen mit ihm nicht zu erwarten. Die Gunst des Markgrafen selbst hatte sich im Laufe des Winters abgekühlt, ja der Fürst scheint unseres Italieners überdrüssig geworden zu sein, auch die ihm anfänglich gewährte Unterstützung Anfang 1552 zurückgezogen zu haben. Deshalb ging dieser, obschon schwer leidend, in den ersten Tagen des Februar nach Frankfurt. Trotz der Beziehungen, die er mit

¹⁾ Aus dem Königsberger Staatsarchiv.

²⁾ „Scribit mihi Eberus, Witebergae bis diebus fuisse Stancarum, qui eo librum attulit scriptum contra Osiandrum“, berichtet Leipzig, den 10. Januar Melanchthon dem Fürsten Georg von Anhalt und unter dem 16. schreibt er Eber zurück: „De Stancari libro quae scripsisti, non sine gemitu legi. Utinam deus academias et seruet et regat et earum consensum tueatur, quae si vel dissipatae vel distractae erunt, qualis barbaries et quam dissona dogmata sequentur.“ Corp. Reform. VII Nr. 5025 und 5031.

³⁾ Küstrin, den 15. Febr. 1552 schreibt der Markgraf dem Herzog: „Wir haben auch den Doctorum Stancarum, welcher woll eine zeit langt alhier zu Cüstrin gewesen, ja die versammlung vnd rathschlege vnserer theologen aus vrsach, das er E. L. disses handels halben verdecktigt, nicht gestatten wollen. Darumb er vhaat vnmutig worden vnd sich also von hie kegen Frankfurt begeben.“

⁴⁾ Frankfurt, den 17. März 1552 schreibt er an Mörlin: „Habui concertationes magnas et adhuc habeo cum quibusdam sciolis et malis pastoribus, quibus obturare os necesse est.“ Ferner „Quidam impii ex invidia ministri abalienaverunt principem nimirum a me.“

Berlin angeknüpft hatte — er korrespondierte neben anderen mit dem Propst Georg Buchholzer und mit dem Humanisten Georg Sabinus —, gelang es ihm nicht, hier an der Universität ein Lehramt zu erhalten¹⁾. Schon dachte er nach England zu gehen, seinem Freunde Ochino nach London zu folgen, da hielten ihn ungünstige Nachrichten von dort zurück²⁾. Als Privatlehrer war er in Frankfurt tätig³⁾, dazu ließ er noch im März im Auftrage polnischer Edelleute bei Johann Eichhorn seine 1560 geschriebenen „*Canones reformationis*“ mit Widmung an den polnischen König drucken. Sein Schüler Georgio Negri, der ihm aus Graubünden gefolgt, seit Dezember 1548 sein Begleiter war, ließ sich an der Viadrina inskribieren.

Im Kampfe wider Osiander entzweite sich Stancaró in Frankfurt völlig mit seinen bisherigen Parteigenossen. Er meinte, allein Osiander verstanden zu haben und wollte dies höchstens noch von Staphylus und Flacius, die seine „*Confutatio disputationis Osiandri*“⁴⁾ gelesen, gelten lassen. Seine bisherigen Mitstreiter beschuldigte er, seine Bücher unterdrückt, doch ausgeschrieben zu haben. Er erhebt Klage über die Lieblosigkeit, daß man ihn in seiner materiellen Not so gar nicht unterstütze, über die Ignoranz, die allenthalben, Wittenberg nicht ausgenommen, herrsche. Unter den Gegnern Osianders griffen einige noch schlimmer fehl als dieser, aber er, Stancaró, werde sie und die andern „*Lutheranerchen*“⁵⁾ lehren, die Schrift studieren und nicht die Lehre verderben und das Volk verführen⁶⁾. In der Tat

¹⁾ Vergl. des Kurfürsten Joachim Schreiben vom 6. Januar 1553 an Melancthon: „Stankarus, so sich in vnser vniversitet niedergelassen vnd doch derselben membrum bißhero nicht worden.“ Stancarós Name begegnet uns deshalb auch nicht in der Matrikel der Viadrina.

²⁾ Vergl. seinen Brief vom 17. März 1552 an Mörlin.

³⁾ Einer seiner Schüler war Abraham Buchholzer, Sohn des Berliner Propstes, der 1556—1563 Rektor der Lateinschule in Grünberg war und 1584 als Pfarrer von Freistadt in Schlesien starb. Vergl. Beilage VII.

⁴⁾ Über die verschiedenen Bücher, die Stancaró in Frankfurt verfaßte, vergl. Beilage VI.

⁵⁾ Lutheranelli.

⁶⁾ Vergl. die Briefe an Mörlin und Hegemon aus dieser Zeit.

war zu den persönlichen Reibereien und zu dem unleidlichen Wesen, das ihn bisher bei den Parteigenossen schon mißliebig gemacht, noch eine Lehrdifferenz getreten. Schon in Küstrin hatte er den Satz, der den eigentlichen Streitpunkt wider Osiander gar nicht traf und die Fehde auf das Gebiet der Christologie hinüberspielte, daß Christus nur nach seiner menschlichen Natur unser Mittler sei, aufgestellt. In Frankfurt machte er unter Berufung auf den Lombarden, Thomas, Bonaventura u. a. für ihn Stimmung. Andreas Musculus, der streitbare Professor und Prediger, trat ihm sogleich entgegen, doch kam es noch zu keinem offenen Bruch. Musculus mußte zur Synode, die am 20. Februar in Berlin zusammentrat und über Osianders Lehre urteilen sollte, Stancaro machte auch seine Doctrin noch nicht zu einem *articulus stantis et cadentis ecclesiae*, konnte im Februar noch, die seinen Satz ablehnten immerhin zu seinen *amicissimi* rechnen¹⁾. Aber nach Musculus Rückkehr erhob sich ein heftiges dogmatisches Gezänk. Im Mai veröffentlichte Musculus „*propositiones de duabus naturis in Christo*“, die nach Melanchthon durchaus der kirchlichen Lehre entsprachen. Stancaro scheint ihnen noch in demselben Monat eine „*Apologia*“ entgegengesetzt zu haben, später aber auch noch andere Schriften²⁾.

Da der Streit nicht nachließ, die Studenten der Viadrina für und wider die beiden Gegner Partei nahmen, lud sie der Kurfürst für den 29. September nach Berlin. Sie sollten in seiner Gegenwart disputieren und Melanchthon mit Bugenhagen und anderen Theologen zwischen ihnen entscheiden. Da die Witten-

¹⁾ Vergl. Stancaros Brief an Georg Buchholzer vom 11. Febr. 1552. Beilage VI.

²⁾ Schon den 29. Mai schreibt Stancaro an Mörlin: *Vide finem Apologiae*. Auch in seinem Briefe an Hegemon vom 20. Sept. 1552 spricht er von seiner *Apologie*. Beilage X erwähnt er sein *tertium scriptum adversus Musculum* und einen „*liber contra pseudolutheranos et depravatores Lutheri doctrinae*“, den er herausgeben wollte. Wie von seiner Polemik gegen Osiander, ist auch von seinen Schriften wider Musculus nichts erschienen, da die Frankfurter Press des Johann Eichhorn für Stancaros Schriften ein Druckverbot erhalten hatte.

berger wegen anderer Arbeiten ihr Kommen ablehnten¹⁾, waren es vornehmlich brandenburgische Theologen, vor denen in der Disputation am 10. Oktober Stancaro und Musculus sprachen. Durch die Sätze, in die Johann Agricola die Ausführungen des ersten faßte und am 11. Oktober an Herzog Albrecht nach Königsberg sandte, sowie durch die Thesen, die Stancaro selbst diesen „gefälschten“ Sätzen gegenüber als die authentischen herausgab²⁾, sind wir über den Gang der Disputation recht genau orientiert. Musculus vertrat nicht nur die Mittlerschaft Christi nach seinen beiden Naturen, sondern behauptete auch, die göttliche Natur habe für uns gelitten und sei für uns gestorben³⁾. Hier setzte Stancaro ein und schalt seines Gegners Lehre schlimmer als das Heidentum. Das schaffe sich wenigstens unsterbliche Götter, während er seinen Gott sterblich mache. Seine eigene Doctrin stützte er auf 1. Timoth. 2,5 und deckte sie mit der Autorität der Väter und Scholastiker, auch berief er sich auf Äußerungen Luthers und Brenz. Musculus wendete ein, daß diese Lehre dem bekümmerten und geängstigten Gewissen keinen Trost gäbe, die Einheit der beiden Naturen zerreiße, bereits auch von drei Kirchen verurteilt sei.

Obwohl unser Italiener mit großen Hoffnungen nach Berlin gereist war und dort in der Disputation mit dem ihm eigenen Feuer und Wortschwall seine Ansicht vertrat, erklärte sich der Kurfürst wider ihn und beauftragte seinen Hofprediger Johann Agricola mit der Ausarbeitung einer Lehrentscheidung⁴⁾. Musculus wie Stancaro sollten ihm ihre Argumente für ihre

¹⁾ Vergl. Melanchthons Schreiben an den Kurfürsten vom 3. Oktober aus Torgau, in dem er zugleich Stancaros These als in keiner Weise zu billigen zurückweist. C. R. VII Nr. 521b.

²⁾ Vergl. Beilage VIII und X.

³⁾ Da auch Staphylus dieser Lehrweise wegen Musculus später angriff, erwähne ich, daß Stancaro nach seinem Königsberger Aufenthalte noch längere Zeit mit Staphylus in Verbindung geblieben ist, anfänglich auch dessen Rücktritt zur römischen Kirche bestreiten zu können gemeint hat. „De magistro Staphylo alias ad te scribam, nam falsum est id, quod de eo sparsum est“ schreibt er den 10. Mai 1553 an Brettschneider.

⁴⁾ Vergl. Kawerau, Joh. Agricola S. 308.

eigene Lehre und ihre Gründe gegen die gegnerische Doctrin dazu kurz aufschreiben. Natürlich trat der Hofprediger, der schon bei der Disputation zu Musculus gehalten, in seinem Briefe vom 11. Oktober Stancaro ein Monstrum genannt, dessen Greuel man steuern müsse¹⁾, in seinem Gutachten, dem über Berlinensis, wie es Melanchthon nannte, ganz auf die Seite seines Freundes. Hiermit war aber der Streit nicht beendet, im Gegenteil loderte er um so heftiger auf, als der reizbare, zornmütige Mantuaner jetzt vollends jede Rücksicht fahren ließ und mit den heftigsten Worten seine Gegner angriff. nicht nur die Frankfurter und Berliner, sondern auch die Wittenberger. Schon vorher gegen Melanchthon gereizt²⁾, war er jetzt aufs tiefste erbittert, daß dieser gegen Freunde, auch gegen den Kurfürsten sich wider ihn ausgesprochen hatte. Er warf ihm jetzt seinerseits nicht weniger als dreihundert verschiedene Irrtümer vor. Unter den Studenten gewann er durch die Sicherheit seines Auftretens und die Plerophorie seiner Sprache dabei großen Anhang. Der Kurfürst, der für seine Lande eine ähnliche Zerrüttung fürchtete, wie der Osiandersche Streit sie über Preußen gebracht, meinte auf jeden Fall den Hader dämpfen zu müssen, evtl. unter Gefangensetzung des fremden Zänkers. Doch wollte er diesen Schritt nicht ohne Zustimmung Melanchthons tun. Am 5. Januar 1553 schrieb er ihm deshalb³⁾, indem er ihm zugleich zur Prüfung und Begutachtung des Musculus und des Stancaro Schriften übersandte. Jedenfalls hat der Praeceptor Germaniae diesen Plan des Kurfürsten nicht gebilligt. In seiner Antwort vom 12. Januar⁴⁾ mahnt er den Fürsten nur, weiteres Gezänk

¹⁾ Vergl. Beilage VIII.

²⁾ Von Küstrin aus hatte Stancaro noch Anfang Januar 1552 Melanchthon aufgesucht, ihn freilich aber nicht angetroffen, doch bereits am 28. Mai schreibt er: „Ad Philippum scripsi et dico aperte eum fuisse causam omnium horum malorum, quibus initio occurrere potuisset et debuisset.“ Melanchthon schreibt Anfang 1553: „Daß mich aber Stankarus so grausamlich schmähet, laß ich Gott und fromme Leute richten, die meine Arbeit wissen.“

³⁾ Vergl. Beilage XI.

⁴⁾ Vergl. Corpus Reformatorum VIII.

ernstlich zu verbieten. Für Gewaltmaßregeln gegen den *δύσδομον*, den Stänker, wie er ihn in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1552 an Friedrich Staphylus nennt, war er nicht. Doch muß der Kurfürst in den folgenden Monaten, da Stancaro fortgesetzt Anhänger zu werben suchte und neben Musculus Melanchthon arg verketzerte, ihn einen anderen Arius¹⁾ nannte, schriftlich und durch Freunde mindestens siebenmal zur Disputation herausforderte, den Gedanken einer Gefangensetzung des Friedensstörers von neuem erwogen haben. Stancaro, der davon hörte, meinte Melanchthons Einfluß hinter diesem Plan zu sehen²⁾ und warf jetzt einen Haß auf ihn, den auch die „Responso de controversiis Stancari“, die Melanchthon im Juni im Schlosse von Dessau endlich schrieb, nicht mehr steigern konnte und den keine Zeit abzuschwächen vermochte³⁾.

Noch in den letzten Tagen des Mai ging Stancaro, sich in Frankfurt nicht mehr sicher fühlend, wieder nach Polen. Der reformationsfreundliche Reichstag des vergangenen Jahres (1552) hatte das königliche Edikt vom Dezember 1550 hinweggefegt, am 13. März einen „Anstand“ in Glaubenssachen be-

¹⁾ „Dogma Aei in ecclesia ab inferis revocavit de mediatore“ schreibt Stancaro von Melanchthon schon am 10. Mai 1553. Ferner später: „Significo, me sex epistolas eius in manibus meis habere, quas ad Joachimum secundum et ad consiliarios eius scripsit, in quibus ita manifesta descripta est Arrii doctrina, ut qui eam cognoverit, nemo negare poterit.“ Vergl. dagegen Melanchthon an Buchholzer am 1. August 1553: Scripsit Stancarus de me epistolas plenas arrogantiae et crudelitatis, cum nunquam a me laesus sit.

²⁾ Stancaro spricht verschiedentlich davon, daß Melanchthon ihm nach dem Leben getrachtet habe. Vergl. z. B. De trinitate et mediatore S. K. 5 f. Alii vitam meam quaesiverunt, ut Melanchthon per Joachimum Marchionem.

³⁾ Er nennt Melanchthon jetzt den Antichristen des Nordens. Vergl. z. B. de trinitate I. 5 f. „In persona Melanctonis non evangelium, sed avegelium, hoc est pravum et iniquum atque haereticum nuncium damnavi et piis cavendum proposui. Sed quis foedam et haereticam illius Antichristi Septemtrionis recensere doctrinam posset? Non enim in his tantum articulis de trinitate et mediatore, sed et de sacramentis et aliis quoque impiissime scripsit, adeo ut recte illi sui loci communes id est imundi appellari possent.“ Ferner nennt er Melanchthon verächtlich „grammaticus, iste mente captus et sciolus Melancton.“ Natürlich hat der Mantuaner Zänker auch sonst gegen Melanchthon die Feder gespitzt. „Contra Philippum ac Pomeranum iam calamum arripiam“ schreibt er bereits den

schlossen. Bis zum nächsten Reichstage sollte in Glaubenssachen niemand von den Geistlichen der Religion wegen gerichtet werden²⁾. Der Mantuaner suchte zuerst den ihm bekannten bildungsfreundlichen Abraham von Bentschen in seiner Stadt Bentschen auf, der im vergangenen Jahre ihm Grüße von seinem Landsmann und Freunde Curione aus Basel wie auch von Lelio Sozin gebracht³⁾, und ging dann über Posen, wo er seinen ehemaligen Schutzherrn, den Grafen Gorka, nicht mehr am Leben traf⁴⁾, nach Scharfenort bei Samter. Felix Cruciger, der spätere kleinpolnische Superintendent, mit dem er auf der Pinczower Synode am 1. Oktober 1550 zusammengearbeitet, und der seit Frühjahr 1551 bereits im gräflichen Schlosse zu Scharfenort weilte, scheint ihn angezogen, ihm auch die Gunst des Grafen Jakob Ostrorog zugewandt zu haben⁵⁾. Mit Cruciger

17. Oktober 1552. Später spricht er von mehreren Büchern, die er gegen den „Grammatiker und Antichristen“ geschrieben: *Condemnavi Melancthonem Arrianae haereseos, postquam septies de errore suo non solum a me, sed et a probis viris admonitus fuit, ut in libro meo maiori contra eum scripto ostendo. Haec et plures aliae Arrianae et Trideitarum blasphemias sunt in his et aliis epistolis ad consiliarios principis Marchionis Joachimi et in libris Melancthonis, ut in libris meis adversus ipsum Melancthonem ostendo.* „Confutavi librum de controversiis Stancari, sed typographia careo.“

²⁾ Frankfurt, den 20. Sept. 1552 konnte deshalb Stancaro schreiben: „Sum ab nobilibus utriusque Poloniae piis electus.“

³⁾ Den 1. Dezember 1552 hatte Curione an Abraham von Bentschen geschrieben: „A Laelio proxime literas accepi, in quibus Staski humanissimi suavissimam et amantissimam plenamque desiderii mentionem facit rogatque, ut si quid de te acceperim ad eum perscribam . . . Nisi proxima a Stancaro nostro literas accepissem, quibus intellexi, meas ei a te redditas esse Francoforti ad Viadrum ne quid in itinere tam perturbatis omnibus tibi accidisset, vehementer metuerem.“

⁴⁾ Vergl. Wotschke, Andreas Gorka auf seinem Kranken- und Sterbebette. Pos. Monatsbl. 1907 S. 145 ff.

⁵⁾ Lukaszewicz. Nachrichten über die Dissidenten in Posen. Darmstadt 1843 S. 88 berichtet, daß das Archiv der böhmischen Brüder in Lissa noch Briefe Stancaros an Jemel besitze. Heute sind diese Briefe in Lissa nicht mehr vorhanden. Die vertrauensseligen böhm. Brüder, die so viele wertvolle Archivalien, die in die Haczynskische Bibliothek „gerettet“ worden sind, durch Lukaszewicz verloren haben, scheinen durch ihn auch um diese Briefe gekommen zu sein. Vergl. auch Warschauer, Die städtischen Archive in d. Prov. Posen S. 20.

vereint trat er im folgenden Sommer dem Einfluß des Bruderpriesters Georg Israel¹⁾, der von Posen aus eine große Werbetätigkeit für die böhmischen Brüder entfaltete, entgegen²⁾. Vor allem suchte er aber, wo er nur konnte, gegen Melancthon, der jetzt im Juni auf Kurfürst Joachims Drängen seine anti-stancarische Schrift schrieb, Stimmung zu machen. Leider sind wir über diese seine Umtriebe im Posener Lande nicht näher unterrichtet. Das Schreiben, in dem der Schwiebuser Pfarrer Valentin Hecker seinen geliebten Lehrer von ihnen in Kenntnis setzte, liegt uns heute nicht mehr vor³⁾.

Spätsommer 1553 kehrte Stancaro in den Kreis der kleinpolnischen Edelleute, die ihm vor drei Jahren eine Zuflucht geboten, zurück. Wie damals entwickelte er eine jetzt allerdings nicht von besonderem Erfolge begleitete reformatorische Tätigkeit⁴⁾ und war daneben als humanistischer Lehrer tätig. Mit hoher Achtung begegnete man ihm, bis seine Sonderlehre die Herren und Geistlichen stutzig und sein Gegensatz zu Melancthon, der sich auch im fernen Osten der höchsten Wertschätzung erfreute, ihn lästig machte. Der Synode zu Slonniki, vier Meilen nördlich von Krakau, zu der am 25. November 1554 zwölf Geistliche und viele Herren zusammentraten, wohnte er nicht mehr bei. Schon vorher war er nach Ungarn gegangen. Nach Wengierski hätte die Slonniker Synode seine Irrlehre verworfen⁵⁾. Aber so gewiß die kleinpolnischen Gemeinden durch sie beunruhigt waren, noch Ende 1554 deshalb einen

¹⁾ Ubrigens war Ostrorog auch ein Neffe Abrahams von Bentschen. Vergl. Wotschke, Geschichte d. ev. Gem. Meseritz S. 42.

²⁾ Wengierski, Slavonia reformata 106. R. Kruske, Georg Israel S. 19.

³⁾ Am 16. April 1554 antwortet ihm Melancthon: *De Stancaro post eius discessum ex Francofordia nihil audivi praeter illa, quae tu significasti. Ego cum nunquam vidi et optarim potius amicum esse nostris ecclesijs quam inimicum. Nec unquam laesi eum, cum ipse in me et alios acerbissime debacchatus sit.* V. Hecker war am 25. Mai 1551 in Wittenberg ordiniert worden.

⁴⁾ Wengierski S. 75: „Cruciger et Stancarus reformationem in Minori Polonia tentarunt, sed illa lente nimis succedebat.“

⁵⁾ S. 83.

Boten an Melanchthon sandten¹⁾ und von der Pinczower Augstsynode 1555 Lismanino in Zürich²⁾ baten, Gutachten der Schweizer über diese Doktrin einzuholen³⁾, verkettzt hat die Slomniker Synode Stancaro nicht. Im Gegenteil „crearunt papam Stancarum“, sagt ein Bericht⁴⁾. Seine „Canones reformationis“, die ins Polnische übertragen und auf Kosten des opferwilligen Chrencicer Erbherrn Hieronymus Philipowski gedruckt waren, empfahlen einige, kirchlich zu approbieren⁵⁾. Hiervon nahm man allerdings Abstand. Da Stancaro in ihnen den Ton königlicher Erlasse und Mandate angeschlagen, „ordinamus, statuimus, decernimus,“ befürchtete man, die Gegner könnten die Synode dieses Buches wegen eines Eingriffs in die königlichen Rechte beschuldigen, und verbrannte auf Anraten des Niedzwiedzer Grundherrn Stanislaus Stadnicki, der 1559 ff. als Stancaros eifrigster Schutzherr uns wieder begegnen wird, die vorhandenen Exemplare.

¹⁾ Vergl. Melanchthons Schreiben an Libius vom 26. Januar 1555: „Nunc adest Polonicus concionator, qui adfert ecclesiarum Polonicarum quaestiones ortas a Stancaro, qui nunc est in Walachia. Mittam tibi exemplum meae responsionis.“ Corp. Reform. VIII S. 416.

Vergl. auch das Schreiben an den Rektor in Meissen Fabricius vom 28. Januar: „Stancarus inde iussus est discedere, cum non desuverit maledicere nostris ecclesiis.“

²⁾ Vergl. Wotschke, Francesco Lismanino J. H. G. Posen 1903 S. 213 ff.

³⁾ Vergl. Opera Calvini XV Nr. 2350. Wotschke, Briefwechsel der Schweizer mit den Polen 1908 S. 33.

⁴⁾ Vergl. den Brief des Krakauer Kononikus Stanislaus Gorski vom 6. Januar 1555 an Hosius. Hosii epistolae II Nr. 1317. Vergl. auch das kurze Protokoll der Synode bei Dalton, Lasciana S. 309.

⁵⁾ Bei vielen Polen genoß 1554 f. Stancaro noch ein ganz hervorragendes Aussehen. Lutomirski zitiert ihn in seinem 1554 geschriebenen, 1556 herausgegebenen Glaubensbekenntnis und nennt ihn „den so namhaften Lehrer unserer Zeiten“. Vergl. Wotschke, Lutomirski, Archiv f. Reformationsgesch. Bd. III S. 111. Philipowski sagt von ihm auf der Koschmincker Synode: „Gott schickte es durch seinen heiligen Geist, daß Doktor Stancarus, wahrlich ein tüchtiger und gottsfürchtiger Mann, der nicht wenig, ja auch schwere Gefangenschaft um des heiligen Evangelii willen erduldet hatte, in Polen anlangte.“ Lukaszewicz, Von d. Gesch. d. böhm. Brüder 1877 S. 32.

Auch in Ungarn erregte der Mantuaner durch seine Sonderlehre und seinen offen zur Schau getragenen Gegensatz zu Melanchthon bald Ärgernis. Leonhard Stöckel, der treffliche Schulmann und Gelehrte, der fast ein Jahrzehnt in Wittenberg gelebt¹⁾, jetzt Rektor in dem durch seine Heilquellen berühmten Bartfeld nahe an der polnischen Grenze war, trat ihm entgegen, disputierte und schrieb wider ihn²⁾. Er bewirkte, daß Stancaro nach kurzer Zeit den ungarischen Boden wieder verließ und sich nach Siebenbürgen wandte. Der Magnat Georg Bathori nahm ihn hier als Lehrer auf, wandte sich aber bald wieder von ihm ab. Darauf ließ sich unser Italiener in Klausenburg nieder. Auch hier bedeutete sein Erscheinen Kampf und Streit. Von den Geistlichen der Stadt trat ihm und seiner Lehre besonders Caspar Helt entgegen. Noch 1555 gab er in Wittenberg im Namen der Klausenburger Pfarrer eine Verteidigung der rezipierten Lehre wider ihn heraus³⁾. Die lutherischen Gemeinden schlossen ihn auf der Synode zu Szek von ihrer Kirchengemeinschaft aus und beauftragten den Klausenburger Schulrektor, bald auch Superintendenten Franz Davidis, ihm öffentlich zu antworten und ihren Schritt zu rechtfertigen. Dieser schrieb seine „Dialysis scripti Stancari“, in der er in der Zurückweisung des Italieners Melanchthons Spuren folgt. Auch sonst trat er ihm entgegen. Im Kampfe wider ihn hat dieser bedeutende Mann, der nacheinander allen ungarischen Kirchen angehört und fast beim Judentum geendet hat, sich die ersten Sporen verdient.

Im Jahre 1557 gewährte der Rat von Hermannstadt Stancaro und seiner Familie gegen die Verpflichtung, sich ruhig zu halten und seine Lehre nicht auszubreiten, Wohnung⁴⁾. Da er aber

¹⁾ Über Stöckel vergl. Loescho: Luther, Melanchthon und Calvin in Oesterreich-Ungarn S. 175.

²⁾ Salig II, S. 833.

³⁾ Helti, pastoris Claudiopolis in Pannonia, confessio de mediatore generis humani J. Ch., deo et homine contracta nomine et voluntate ministrorum ecclesiae in urbe Claudiopoli.

⁴⁾ Vergl. Miscellanea Tigurina II. Zürich 1723 S. 142, auch Salig II S. 838

diese Zusage nicht hielt, mußte er nach etlichen Monaten die Stadt räumen. Wieder ging er nach Klausenburg, auch von hier vertrieben nach Bistritz und schließlich zum Magnaten Antonius Kendi, der ihn daheim und im Feldlager als Arzt gebrauchte. Am 31. Dezember 1557 und in den folgenden Tagen hatten die Klausenburger Geistlichen auf Veranlassung Kendis wieder eine Disputation mit ihm in Radnoth, am 1. Mai 1558 hielt die siebenbürgische Kirche eine Synode wider ihn in Thorenburg¹⁾. Da Stancaro in einem Briefe an die Königin Isabella die Vertreibung seiner Gegner Kaspar Helt, Franz Davidis und des Hermannstädter Superintendenten Matthias Hebler gefordert, gaben die Klausenburger Pastoren noch vor der Synode zu Thorenburg eine Apologie wider ihn heraus. Die Disputation vom 31. Dezember stellten sie kurz dar, begründeten ihre Lehre und wiesen die verschiedenen Verdächtigungen des Mantuaners zurück. So groß die Feindschaft war, die der Störenfried bei Deutschen und Ungarn, bei den Lutheranern und Reformierten durch diese Streitigkeiten sich zugezogen, dank des Schutzes, den ihm der mächtige Kendi gewährte, blieb er unbehelligt. Als dieser aber starb, wußte er, daß seines Bleibens nicht länger in dem von ihm so aufgewählten Siebenbürgen sein konnte. Er richtete seine Augen wieder nach Polen. Hierher war sein Schüler Georgio Negri wahrscheinlich schon 1556 zurückgekehrt²⁾ und hatte 1558 bei dem Italiener Prosper Provanna in Liskowice eine Stellung als Geistlicher gefunden³⁾.

Gewiß nicht zur Freude der polnischen Geistlichen und Herren kehrte Mai 1559 Stancaro zurück. Wieder ging er nach Pinczow, dessen Grundherr Olesnicki 1550 ihm besonderen Schutz

¹⁾ Auf dieser Synoda wurde auch über die Abendmahlslehre gestritten und über einen Brief, den Melancthon am 16. Januar 1558 gesandt hatte, beraten. Vgl. Bod, *Historia Hungarorum ecclesiastica* I S. 336 ff.

²⁾ Auf der Pinczower Oktobersynode 1557 wurde ein Schreiben des Francesco Negri aus Chiavenna verlesen, in dem er der polnischen Kirche für die Aufnahme seines Sohnes dankte. Dalton, *Lasciana* S. 423, 445.

³⁾ *Lasciana* S. 451, 455, 474.

gewährt hatte und wo der Rektor der evangelischen Schule Gregor Orsatius seit vielen Jahren ihm befreundet war. Ruhe konnte er indessen trotz aller bösen Erfahrungen auch an dem neuen Wohnort nicht halten. Der Haß gegen Melanchthon und seine siebenbürgischen Gegner wühlte in dem nahezu Sechzigjährigen und trieb ihn zu neuem Kampf, ließ ihn noch ärgere Unruhen denn bisher erregen. Den Drucker Daniel aus Lenschitz, der 1558 in Pinczow sich niedergelassen, bestimmte er im Verein mit Orsatius zum Druck eines kleinen, zehn Blätter umfassenden Büchleins, in dem er sein Gift gegen Hebler, Davidis und Helt. vor allen aber gegen Melanchthon spritzte¹⁾. Die kirchliche Zensur, welche die Xionser Julisynode 1558 eingesetzt²⁾, umging er hierbei. Die Schrift, welche nicht mit den 1553 gegen Melanchthon geschriebenen, heut uns nicht mehr vorliegenden Büchern verwechselt werden darf, machte in Kleinpolen das größte Aufsehen. Alle Geistlichen, in erster Linie Laski, der Freund des Präzeptor Germaniae, der ihn auf seiner Reise in die Heimat November 1556 so ehrenvoll in Wittenberg aufgenommen, waren empört. Alle Exemplare, deren man habhaft werden konnte, verbrannte man sofort. Am 29. Juni 1559 verhandelte die Wlodzislawer Synode mit dem Drucker, der alle Schuld auf Orsatius schob und in Zukunft alle Drucke der Zensur zu unterbreiten versprach³⁾. Sofort richtete der Mantuaner eine Flut von Schimpfworten gegen die führenden Männer, gegen Laski und Lismanino, auch seinen ehemaligen Freund, den

¹⁾ „Collatio doctrinae Arrii et Philippi Melanchthonis et sequentium. Arrii et Philippi Melanchthonis et Francisci Davidis et reliquorum Saxonum doctrina de filio dei domino Jesu Christo una est et eadem“ ohne Angabe des Druckortes und des Jahres in 8, zehn Bl. Links stellt Stancarö Sätze des Arius, rechts Sätze Melanchthons und sagt nach der Gegenüberstellung S. 12: „Ex hac collatione manifestum evadit, Ph. Melanchthonis, Casparis Heltii, Francisci Davidis et Matthiae Heblers, plebani Cibinensis, cum complicitibus doctrinam de filio dei arrianam esse. S. 14 lobt ein Abschnitt: „Arrii doctrina de filio dei succinctoringitur“ an. Diese kleine Schrift ist fast ganz unbekannt, erwähnt habe ich sie nur gefunden bei Boek, *Historia Antitrinitariorum* I S. 57.

²⁾ Vergl. Dalton, *Lasciana* S. 450.

³⁾ Dalton, *Lasciana* S. 490.

Superintendenten Cruciger, verschonte er nicht¹⁾. Diese ließen sich aber durch den Schmutz, mit dem er sie bewarf, nicht einschüchtern. Schon zum 7. August beriefen sie eine Synode nach Pinczow, die über Stancaro zu Gericht sitzen und seiner Sonderlehre gegenüber die kirchliche Lehre über den Mittler fixieren sollte.

Am 8. August stellte sich Stancaro und forderte zur Disputation heraus²⁾. In die Kirche, wo die Synode tagte, ließ er einen Tisch stellen, legte auf ihn die mitgebrachten Bücher der Kirchenväter, stellte sich hinter dieselben und reizte zum Wortgefecht. Mit Rücksicht auf das Staatsgesetz, das eine öffentliche Disputation von der Erlaubnis des Könige abhängig machte, in Erwägung, daß die Lehre Stancaros bereits von Melancthon verurteilt sei und daß eine Disputation ohne sichere schriftliche, vorher bekannt gegebene Grundlage ergebnislos sein würde, lehnte die Synode sie ab. Sie verlas ihr Glaubensbekenntnis³⁾

¹⁾ Petrus Statorius hat uns in seiner 1560 erschienenen Schrift „Brevis apologia ad diluendas Stancari cuiusdam calamitas, quibus ipsum privatim Statorium, publice autem universam Christi ecclesiam obruere conatus est“ einige der Schmähworte aufbewahrt. „Quid de Stancaro dicam, cum arrogantissime et impudentissime synodum Vladislaviensem te (sit honor auribus) perorare professus es, cum ecclesiarum nostrarum superintendentem canon vocares, cum clarissimos viros d. Ioannem a Lasco et Franciscum Lismaninum principes sacerdotum nominare dignosque esse diceres, qui auserum gregibus proficiantur!“

²⁾ Das Protokoll der Synode ist leider bis auf ein kleines Bruchstück verloren gegangen. Dalton, Lasciana S. 481.

³⁾ „Multas confessiones scripserunt et impresserunt Pinczoviani. longas et breves, magnas et parvas editas et manuscriptas ediderunt“ sagt Stancaro. Welches Bekenntnis ist am 8. August 1559 verlesen worden? Man möchte an die Konfession denken, die die Pastoren zwei Tage später dem Pinczower Erbherrn Olesnicki überreichten (vergl. Wobischke, Briefwechsel der Schweizer S. 92 ff., Stancaro nennt dies Bekenntnis „confessio parva, quam dederunt tribus baculauris“), doch unterscheidet sie Stancaro von dieser, nennt sie „longam confessionem, quam 8. Augusto in synodo illa ter maledicta Pinczoviana ad 8 horas legerunt“. Weiter, wie verhält sich zu dieser am 8. August 1559 verlesenen „longa confessio“ die „magna et longa confessio, quam anno 1561 Pinczoviae ediderunt“ und wie weit bestehen die Worte Stancaros zu recht: „Pinczoviani

und forderte Stancaro auf, gleichfalls eine Konfession aufzustellen. Er weigerte sich dessen, da er „paralyticus“ sei, überreichte aber schließlich seine Streitschriften wider Melanchthon. Unter Berücksichtigung derselben scheint ein neues, den Gegensatz zu Stancaro besser zum Ausdruck bringendes, an Gegengründen reicheres Bekenntnis aufgestellt und auf der Synode am 19. August verlesen zu sein¹⁾. Die Briefe und Gutachten Pietro Martires sowie der Lausanner und Züricher Kirche, welche Lismanino im April 1556 überbracht hatte²⁾, gab man ihm bei. Durch sein herausforderndes, großsprecherisches Wesen wußte Stancaro am folgenden Tage die Synode doch noch zu einer Disputation zu zwingen. Mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und Wortfälle vertrat er, sich heiser schreiend, seine Lehre³⁾. Alle Gegner zieh er des Arianismus, da sie bei der Statuierung einer Mittlerschaft Christi auch nach seiner göttlichen Seite den Sohn dem Vater unterordneten. Laaki und Lismanino und wer sonst noch wider ihn sprach, spielten den Ketzernamen des Sabellius und Nestorius

truncantam et non integram, ut eam publice legerunt, invulgaverunt et ex duabus unam fererunt, quae per contradictionem se ipsam subvertit?“ Von welchem Bekenntnis sagt Stancaro: „manifeste patet in confessione Pinczovianorum esse veram de trinitate et mediatore fidem, quam catholica profitetur ecclesia et ego Stancarus una cum illa tandem profiteor et propter hanc a Pinczovianis haereticus sum damnatus?“ Ich vermag die Fragen nicht zu beantworten, da von allen Bekenntnissen nur das kleine, das die Geistlichen am 10. August 1559 Olesnicki überreichten, und einige Sätze aus dem großen 1561 erschienenen erhalten sind.

In seiner „Examinatio Pinczovianorum“ kann Stancaro 1561 schreiben: „Quaero a vobis, Pinczoviani num hanc veram et catholicam de Trinitate et mediatore, quam in vestra confessione habetis, fidem recipitis et approbatis an non. Si recipitis et approbatis eam, bene facitis, sed oportet vos priorem fidem, quam haecenus publice tam voce quam scriptis et tam latine quam polonice professi estis et in alias nationes invulgastis retractare“ . . .

¹⁾ Vergl. das Schreiben des Statorius an Calvin vom 20. August 1550. Opera Calvini XVII Nr. 3098.

²⁾ Vergl. Wotschke, Briefwechsel der Schweizer mit den Polen Nr. 44, 49 und 65.

³⁾ Statorius schreibt an denselben Tage an Calvin: „Ego haec scribo, dum ipse in templo ad ravin vociferatur, ea linguae procacitate et virulentia, ut eam ferre nequiverim.“

wider ihn aus¹⁾; ja Laski soll in der Hitze des Streits nach einem vor ihm liegenden schweren Bibelkodex gegriffen und in der Aufregung ihn dem scheltenden, ihn höhrenden Mantuaner an den Kopf geworfen haben²⁾.

Die Synode beschloß, jede Gemeinschaft mit Stancaro abzubrechen und seine Schrift öffentlich zu verbrennen, von allen Geistlichen und Lehrern ein Glaubensbekenntnis zu fordern und jeden, der als Anhänger des Mantuaners gefunden würde, seines Amtes zu entsetzen, an die Kirchen in Großpolen und Reußen, in Masowien und Litauen, auch an die Wittenberger und Schweizer zu schreiben, sie von dem Auftreten Stancaros in Kenntnis zu setzen und ihre Hilfe zu erbitten³⁾.

Bei Olesnicki setzten die Geistlichen durch, daß er dem Friedensstörer den Aufenthalt in Pinczow untersagte. Auch sonst wandten sich die meisten der Herren von ihm ab, nur Stanislaus Stadnicki, der Erbherr von Niedzwiedz und Dubiecko, der Przemysler Kastellan und Erbherr von Jacmierz Stanislaus Drohojowski⁴⁾, Bruder des reformfreundlichen Leslauer Bischofs

¹⁾ *Coeperunt me calumniari, quod unum Christum in duos cum Nestorio dividerem et tres personas trinitatis in unam cum Sabellio personam contraherem et confunderem. Alii praeterea calumniabantur me cum Iudaeis negare Christum esse deum et Barnicius praesertim, sed illum parum hominem facere. Alii me fidem Turcicam prorsus habere et me tandem Iudaeum circumcisum esse.*

²⁾ So Czekanowski, *De corruptis moribus utriusque partis catholicorum videlicet et haeticorum* S. 2. Ich glaube diese Nachricht nicht, teile sie aber mit, weil der Biograph Laskis (Dalton S. 557) sie nicht abweist. Einen Schlag hätte der zornmütige Stancaro nicht ruhig hingenommen, zum mindesten in seinen Schriften mit den heftigsten Ausfällen und Schimpfworten heimgesucht. Aber auffallender Weise erwähnt er Laski, der allerdings schon am 8. Januar 1560 verstorben ist, in ihnen gar nicht.

³⁾ Vergl. Wotschke, *Briefwechsel der Schweizer mit den Polen* Nr. 173 und 174, *Läsmanino* Z. H. G. Posen 1903 S. 272. Sebastian Pech trug die Schreiben nach Deutschland und der Schweiz. Zugleich sollte er den jüngeren Sohn des Remigius Chelrski, der in Straßburg bei Johann Sturm weilte, nach Polen zurückführen und des älteren Sohnes Schulden in Zürich bezahlen.

⁴⁾ Über ihn vergl. Wotschke, *Briefwechsel* S. 9, *Hosii epistolae* II, Nr. 1644. Flacius bat Drohojowski oder Drojewski durch Andreas Fritsch Modrzewski, der ihn (vergl. Wotschke, *Thretius* S. 2) März 1556 in Magdoburg besucht hatte, um Material für seine kirchengeschichtlichen Arbeiten. Drohojowski antwortete ihm:

Johann Drohojowski, und Hieronymus Ossolinski ließen ihn nicht fallen. Dazu schützten ihn einige katholische Herren, welche einst evangelisch waren und jetzt sich wieder für Stancaro, der zwischen römischem und evangelischem Wesen die Mitte zu halten schien, entschieden¹⁾. Als nach der Ausweisung aus Pinczow Stancaro mit seiner Familie nach Dubiecko in Roußen unfern Przemysl zu ziehen sich anschickte, eilte der Niedzwieder Pfarrer Sarnicki zu seinem Grundherrn und beschwor ihn im Auftrage der Synode, dem Gebannten keine Zuflucht zu gewähren. Umsonst. Zwei Tage nach seinem Weggang nahm Stadnicki ihn mit seiner Familie und drei seiner Schüler „wie einen Engel“ auf und bestritt alle seine Bedürfnisse auf das Freigebigste²⁾. Hier in Dubiecko schrieb Stancaro gegen Ende 1559 auch seine kleine 15 Oktavseiten fassende Abhandlung „De officis mediatoris domini nostri Jesu Christi et secundum quam naturam haec officia exhibuerit et executus fuerit“, die er indessen vor-

„Gratia et pax a deo, patre domini nostri Jesu Christi, omnibus nobis. In mediis occupationibus nostris literas tuas recepimus, quae et me et fratrem in tot laboribus et perturbationibus plurimum recrearunt et confirmarunt. Praebuisti enim nobis medicinam nostris morbis valde oportunitatem et salutarem et quoniam assiduus fluctibus preminur, nunc de vita nunc de fortunis, nunc de honore periclitamur, saepe atrocia certamina conscientiae experimur. Satan non cessat spinis huius mundi extinguere in nobis veram notitiam dei. Frequenti profecto opus est nobis contra haec tanta mala efficaci medicina, quae tu dei beneficio abundas. Quare a te peto ac etiam per deum patrum nostrum obsecro, quantum potes et quoties tibi licbit per tuas occupationes et dabitur occasio, ad nos ut commode scribas, fac nos doceas, exhorteris ac etiam corrigo, ut veram pietatem amplecti et retinere contendamus, id quod te facturum non dubito. Libros in theologia lingua graeca et nostra, praesertim vero sacra biblia ex Moscovia atque Bulgaria ut conquiramus, sedulo nobis curae est, subito ut ex Germania reversi sumus. Frater misit in Lituaniam, quae Moscoviae est proxima ad investigandum huius generis codices vetustissimos. Si quos nacti fuerimus, sine ulla mora ad te transferri curabimus. Vale ex Volborz 6. Junii 1556. Studiosissimus tui Stanislaus Drojovius. Flacius hat hinzugefügt „frater episcopi“. Aus d. Wolfenbüttele Bibliothek.

¹⁾ Vergl. des Iwanowizer Pfarrers Lusinski Brief an Calvin vom 14. März 1560.

²⁾ Stancari libri duo, quorum primus est apologia: „Stadnickius me uti angelum dei hospitio suscepit et per biennium omnibus inimicis rumpentibus et disruptentibus odio et invidia me cum familia mea et illos tres discipulos honorifice aluit.“

läufig noch nicht drucken lassen konnte. Er geht die drei Tätigkeiten des Mittlers, das Lehren, Leben und Opfern, durch und sucht für jede den biblischen Beweis zu erbringen, daß Christus in ihr nur nach seiner menschlichen Seite gewirkt habe. Die nabeliegende Frage, weshalb er trotzdem Gott sein mußte, wirft er gar nicht auf. Mit welchem Rechte die Pinczower Synode ihm Sabellianismus vorgeworfen, zeigt der Satz, den wir in diesem Schriftchen finden: „Solut filius incarnatus est non pater nec spiritus sanctus. Sed quoniam propter unitatem essentiae et pater est in filio et filius est in patre et spiritus sanctus in patre et filio, ideo tota divina natura est in Christo et extra Christum deus non est“¹⁾.

¹⁾ Stancarus, De trinitate et mediatore Bl. P 6.

Die drei patriotischen Gedichte Puttlichs.

Mitgeteilt von **Arthur Warda.**

Gleich nach dem Erscheinen des vorigen Heftes der Alt-preussischen Monatsschrift hatte Herr Fürstl. Archivar Dr. Krollmann in Schlobitten die Güte, mir mitzuteilen, daß in dem Fürstlich Dohnaischen Hausarchiv in Schlobitten sich eine Niederschrift der patriotischen Gedichte Puttlichs von eigner Hand als Beilage zu einem Schreiben desselben an den Burggrafen Alexander zu Dohna befände. Mit größter Bereitwilligkeit, für die ich auch hier meinen Dank ausspreche, ist mir die Veröffentlichung dieser Handschriften gestattet worden.

Der hier zunächst mitgeteilte Brief Puttlichs ist gerichtet an Friedr. Ferd. Alexander Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlobitten, Zivilgouverneur der Provinz Ostpreußen und General-landschaftsdirektor; er hat folgenden Wortlaut:

Hochgeborner Herr Reichsgraf.

Hochgebietender Herr General-Gouverneur,
und Generallandschaftsdirector.

Gnädigster Reichsgraf und Herr.

E. Excellenz allgemein anerkannter, wahrhaft ädler Patriotismus, Ihre ruhm- und verdienstvolle Wirksamkeit, und besonders die Ihnen eigne ausgezeichnet huldvolle Humanität, von der auch ich in jener Nachmittagsstunde des 9ten im Juni v. J. als Sie meinen Namen und Wohnort, in Beziehung meiner einstigen Anstellung als Landwehrprediger geneigtest aufzeichneten, mich innigerührt durchdrungen fühlte, und die meinem Herzen unvergeßlich bleiben wird, flößt mir den Muth ein nebst Uebersendung der von mir aus hiesigen beiden Kirchenbezirken noch-

mals eingesammelten patriotischen Gaben für die verwundeten Vaterlandskrieger, nach dem beiliegenden Verzeichnisse, auch die zugleich hier beigelegten drei Gesänge, die ich im wärmsten Gefühl der reinsten Vaterlandsliebe, so wie im Gegentheil des heftigsten Abscheus gegen Napoleons unbegrenzten Despotismus, als ein durch ihn sehr unglücklichgewordener Familienvater, niedergeschrieben habe, nebst gegenwärtigem Zueignungsschreiben auf den Vaterlandsaltar zu opfern. Würde E. Excellenz nach Ihrem geneigten Durchblick diese drei Gesänge der Publicität fähig erklären, so wage ich angelegentlichst zu bitten, sie zu gleichem heiligen Zweck, dazu alle patriotische Gaben dargebracht werden, ohne Nennung meines Namens, durch Ihr Bureau gnädigst zum Abdruck befördern zu lassen, damit auch dies vom reinsten Patriotismus geweihte Scherflein den für die allgemeine Rettung blutenden Vaterlandshelden zu Theil werde. Nur einzig zu diesem wohlthätigen Zweck widme ich diese Herzensergießungen, und höchst wohl würde es ihm thun, wenn durch E. Excellenz vielvermögende menschenfreundliche Mitwirkung auch das Gute, das ich hierdurch redlich beabsichtige, gefördert werden möchte. Im unbeschränkten Gefühl der größten innigsten Hochachtung empfiehlt sich zugleich der fernern huldvollen Erinnerung

E. Excellenz

Herzogsvalde, bei Liebstadt,

am 6ten im Januar. 1814.

treuegehorsamster und wärmster Verehrer

Puttlich

Prediger.

Diesem auf einem Foliobogen geschriebenen Briefe liegt ein anderer Foliobogen bei, auf welchem Puttlich die nachstehenden drei Gedichte hinter einander niedergeschrieben hat.

Zuruf

an Preußens Krieger und an alle von Frankreichs Tyrannei unterjochten Völker,
im Mai des Jahres 1813 von einem durch den Verbeerungskrieg 1807 unglücklich
gewordenen preußischen Patrioten.

Sic tandem bona, justa et sancta causa triumphat.

Entflamm, mein Lied, der Preußen Sinn Zum Kampf fürs Vaterland. Schon seh' ich sie hochherzigh Kühn Das Schwert für Friedrich Wilhelm ziehn, Für's theure Vaterland.	Am Oderufer sammelt erst Sich sein zerstreutes Heer, Das vor den Russen fürchsam wich, Das trotz nun keck und rüstet sich Zu neuer Gegenwehr.
Es gilt der heiligen Sache hier. Gebeugter Völker Heil, Die seufzend dulden Hohn und Schmach, Ja jede Art von Ungemach Der Knechtschaft Geißelscil.	Woher ihm dieser kecke Sinn? Woher ihm frischer Muth? — Der Großtyrann Napoleon Erhitzt durch neuverheißen Lohn Sein Heer zur Plünderungswafn.
Schon stürzte mancher Fürstenthron Und mancher zittert noch. Wer hemmt doch Frankreichs Herrsch- gewalt? Wer ruft ihr zu: Nicht weiter — halt! — O wer zerbricht ihr Joch?	Auf Preußens guten König ist Der Zwingherr sehr ergrimmt, Weil er, zu aller Völker Heil, Voll Adelmuth gerechten Theil Am heiligen Kampfe nimmt. „Bald hat der Hohenzollern Haus Zu herrschen aufgehört.“ — So droht in seinem Uebermuth Der Kronenräuber dort voll Wuth. — Wer fühlt sich nicht empört?! — — —
Nur Gott, der Allgewalt'ge ist's, Der itzt ihr Joch zerbricht; Er rief in Rußlands weitem Reich Dem stolzen Feinde zu: Nun weich — Bis hieher! — weiter nicht! — —	Sein Machtspruch schreckt den Sklaven <small>zwar,</small> Doch Preußens Helden nicht; Sie, deren Muth zu oft verkannt, Sind vom gerechten Zorn entbrannt Zu üben streng Gericht
Durch Hunger, Pest und Frost vertrieb Der Allgorechte ihn. Wir sah'n von seinem großen Heer Den Rest, auf flücht'ger Wiederkehr, Mit Schimpf bedeckt hinziehn.	An dem Verwagten, der so droht Und ihren König höhnt. Noch nicht sind sie — zu unserm Glück — Durch manch erlittnes Mißgeschick Vom Heldensinn entwöhnt.
Zur Weichsel floh er waffenlos, Im Wirrwarr, sonder Zucht; Doch weilte er nicht lange da, Denn die Kosaken waren nah', Drum sucht er weiter Flucht.	

Denn, als zu seinem treuen Volk
 Jüngst Friedrich Wilhelm rief:
 „Dem Vaterlande droht Gefahr!“ —
 Da, da empfand sein Volk, fürwahr!
 Den Ruf durchdringend tief.

Und alles eilt den Waffen zu,
 Was sich nur wehrhaft dünkt;
 Es eilt vom Jüngling bis zum Greis
 Freiwillig hin und schaarweise,
 Was Schwert und Lanze schwingt.

Ja, alles rüstet sich zum Kampf,
 Ohn' allen Aufenthalt,
 Zu retten Preußens Wohl und Ruhm,
 Entriss'ner Länder Eigenthum,
 Durch Frankreichs Truggewalt.

Solch Beispiel wirkt; denn jedes Volk
 Europas sieht zum Streit,
 Es ringt mit neubelebtem Muth
 Fürs langentbehrte theure Gut
 Der Unabhängigkeit.

Zur Rettung vom Tyrannendruck
 Beginnt der heftige Krieg.
 Ein Krieg, der Frevler strafend schreckt,
 Der Förd' rung wahren Wohls bezweckt,
 Den krönt gerechter Sieg.

Das unterjochte Deutschland traut
 Sich Rußlands Hülfe an,
 Weil dies mit gottgestärkter Kraft,
 Die allgemeine Rettung schafft,
 Das Joch zertrümmern kann.

Bald steht der große Brüderbund,
 Wie ihn die Welt nie sah,
 Erfüllt mit hohem Heldenmuth,
 Im heißen Kampf für's theure Gut
 Der Völkerfreiheit da.

Der Rheinbund, dessen Schützer sich
 Der harte Zwingherr nennt,
 Fühlt auch mit banger Ungeduld,
 Durch Alexanders Kaiserhuld,
 Sich bald vom Joch getrennt.

Ja, schwergedrückte Völker, harr't,
 Wenn Euch noch Schutz gebriecht;
 Denn Gott, der einst allmächtig sprach:
 „Es werde Licht, es werde Tag!“
 Der sendet Euch auch Licht.

Ihr werdet endlich sehn, daß doch
 Die heil'ge Sache siegt,
 Ja jubelnd sehn, daß endlich doch
 Der tollen Willkühr eisern Joch
 Im Staub zertrümmert liegt.

Nur Muth, Geduld und Gottvertraun
 In dieser Prüfungszeit;
 Nur allgemeiner Eintrachtssinn
 Führt uns zum großen Ziele hin.
 Zum sichern Sieg' im Streit.

Nicht länger kann der Menschenfeind
 Der Weltverwüster stehn.
 Er fällt, weil Gottes Strafgericht
 Dem Frevler strenges Urtheil spricht,
 Ihm kann er nicht entgeh'n.

Wohlan, vollzieh' den Urtheilsspruch,
 Du gottgeweihte Schaar,
 Am Korseu, der, durch Hochverrath
 Der Menschheit, seinem Sturz sich nah't,
 Der lang bestimmt ihm war.

Dann kehrt der Menschheit Schutzgeist auch
 Versöhnt zur Welt zurück,
 Und höhern Menschenheils Gedeihn
 Wird Frucht des Völkerfriedens seyn
 Zum neuen Lebensglück.

Ihr Helden, gebt zum Rettungsweck
 Euch selbst als Opfer dar,
 Wir Heimgebliebenen, arm und reich,
 Wir alle opfern auch für Euch
 Am Vaterlandsaltar.

Zieht. Tapfre, hin, seyd länger nicht
 Des Unterdrückers Spott.
 O rettet uns Aitar und Heerd,
 Macht Euch des Danks und Nachruhms
 werth!
 Zieht hin, mit Euch ist Gott!

An

den Weltverwüster Napoleon,

nach der großen Völkerschlacht bei Leipzig, vom 16^{ten} bis zum 19^{ten} im Oktober
 1813.

Ha! wie tief bist Du gefallen,
 Großtyrann Napoleon.
 Derb geklopft, läufst Du vor allen
 Deinen Läufern schnell davon,
 Stiehst Dich aus dem Schlachtgedränge
 Feig hinweg, wo Du in Menge
 Opfer Deinem Starrsinn bringst,
 Den, zu schwach Du nicht bezwingst.

Lern' nun Deine Schwäche kennen,
 Zähl' auch Deiner Frevel Last.
 Sprich, kannst Du das alles nennen,
 Was Du je verbrochen hast? — —
 Du, der Menschheit Fluch und Schande,
 Hauchst nur Pest in jedem Lande,
 Das bisber Dein Fuß betrat,
 Füllst es an mit Gräueltat.

Wer nicht hören will, muß fühlen. —
 Warum hörst denn Du noch nicht,
 Was, den Hitzkopf Dir zu kühlen,
 Nochmals die Erfahrung spricht?
 Wie? — hast Du schon alles dessen
 Tollkühn, ach! zu bald vergessen,
 Das auf Deiner Flucht geschah
 Ueber die Beresina? —

Nichts bleibt Deiner Habgier heilig,
 Nichts von Schändung unentweib;
 Deine Kriegslust, unverzeihlich,
 Athmet stets Unmenschlichkeit.
 Weder Thronen, noch Altären
 Schonst die Raubsucht, ja sie wären
 Grüßentheils durch Dich zerstört.
 Wenn nicht Gott Dein Frevel stört.

Schlesiens Katzbach, Bober, Neisse,
 Ja, was jüngst für Dich begann,
 Sachsens Unstrut, Elster, Pleisse,
 Die erinnern Dich daran.
 Auerstädts und Roßbachs Fluren
 Zeigen Deines Rücklaufs Spuren,
 Auch wird Deine Flucht zum Rhein
 Schimpflich bald vollendet seyn.

Wo sonst Paradiese blühten,
 Dort in Sachsens Prachtnatur,
 Da ist durch Dein tiegrisch Wüthen
 Weggetilgt der Schönheit Spur.
 Wo man stets mit Wonne schaute
 Was der Landmann ämsig baute,
 Da kehrt nun der Trauerblick
 Vom Zerstörungswerk zurück.

Was in vieler Jahre Reihen
 Fleiß, Gewerbe, Kunst, Verstand,
 Zur Beförderung, zum Gedeihen
 Höhern Wohls ersann, erfand. —
 Ach! um dies ganz unbekümmert
 Hast Du, Unhold, schnell zortrümmert,
 Du Natur- und Menschenfeind,
 Ueber den die Menschheit weint.

Achtest Du der Menschen Lobca
 So, wie ihres Schöpfers, nicht; —
 O! wie wirst Du schrecklich beben,
 Wenn in Gottes Weltgericht,
 Dort einst am Vergeltungstage
 In der allgerechten Waage
 Deine schwere Schuldlast sinkt,
 Die Dir hin zur Hölle winkt.

Was im Pallast, was in Hütten,
 Was im Schlachtfeld, an der Zahl
 Millionen, durch Dich litten,
 Ihre Furcht, Angst, Noth und Quaal;
 All' ihr Aechzen, Wimmern, Stöhnen,
 All' ihr Flehn in Jammertönen,
 Selbst ihr Krampf im Todesschmerz
 Rührt doch nicht Dein Felsenherz.

Hier schon wird die Weltgeschichte,
 Unbestechlich, pflichtgetreu,
 Richten Dich im Wahrheitslichte,
 Sonder Furcht und Menschenscheu.
 Mehr noch wird einst Dein Gewissen
 Foltern Dich mit Schlangenbissen,
 Wenn es aus der Todesnacht
 Schrecklich, ach! zu spät erwacht.

Sieh, ein Meer von Blut und Thränen
 Fluthet Dir Verwünschung zu.
 Wohin willst Du Dich nun sehnen?
 Nirgend findest Du nun Ruh!
 Selbst im Schlaf wirst Du von allen
 Opfern, die durch Dich gefallen,
 Die das Grab wohlthätig deckt,
 Auch im Traumbild aufgeschreckt.

Großer Sünder — auf, erwache!
 Denk', höchstdringend ist's nun Zeit.
 Sieh', der Tag der strengsten Rache
 Näh't sich Dir voll Furchtbarkeit. — —
 Wahrhaft Deine Schuld bereuen,
 Wird den Himmel selbst erfreuen.
 Auch, mit aller Welt versöhnt,
 Leb'st dann Du mit Ruhm gekrönt.

Germania,

an ihre Volkshäupter, bei deren Zusammenkunft zu Frankfurt am Main im
 November 1813.

Seyd mir willkommen versammelte Fürsten und Väter der Völker,
 Aedelste meines Geschlechts, seyd mir hier freundlich begrüßt!

Alexander, mir worth, auch meinem Stamme entsprossen.
 Herrscher des russischen Reichs, Retter voll Großmuth und Huld,
 Ungleich erhabner als einst der Philippide, der Grieche,
 Dessen Eroberungssucht keine der Grenzen gekannt,
 Welche Natur und Gesetz ihm doch zum Ziele bestimmten,
 Drum die Geschichte mit Recht ihn den Eroberer nennt. --

Franz, Du vierfach gekrönt, Marien Theresiens Enkel,
 Du meiner Kinder Haupt, siehst Dich nun jubelnd umringt,
 Hier, in der Krönungsstadt, wo Deins Ahnen, die Kaiser
 Habsburg-österreichischen Stamms, immer die Weihe empfang,
 Mächtig und weise zu herrschen im heiligen römischen Reiche,
 Ja auch zu aller Zeit Mehter des Reiches zu seyn. —

Friedrich Wilhelm auch Du, den Hohenzollern Entsprößner,
 Friedrich des Einzigen werth König der Preußen zu seyn.
 Jedes der treu Dir gebliebenen Völker vom Rhein bi. zur Memel
 Huldigt Dir froh nun aufs neu, da es gerettet sich fühlt.
 Nirgend giebt's wohl ein Volk, das Dich den Gerechten nicht ehret,
 Weil Dein Gerechtigkeitssinn groß sich im Unglück bewährt.
 Nannten selbst Böheimen doch jüngst bei Kulm Dich ihren Erretter.
 Dankbar erheben sie dort Deine entscheidende That. —

Seyd mir nicht minder begrüßt, Ihr Kön'ge und Fürsten des Rheinbunds,
 Lang schon geschieden von mir, nur durch der Truglist Gewalt.
 Ach des unseligen Bundes, der mir noch weit tiefere Wunden
 Schlag, als der leid'ge Vertrag, den man zu J'illnitz einst schloß,
 Welcher die Schaaren von Tausenden meiner gelietesten Kinder
 Grausam vom Herzen mir riß, und sie zum Opfer hintrieb:
 Welcher die mancherlei Quellen des Elends und Jammers erzeugte,
 Deren Erfolge bisher nicht zu berechnen mehr sind, —
 Gab es wohl irgend der Tage so viele, in denen die Menschheit
 Unter dem sklavischen Joch mehr sich belastet gefühlt,
 Mehrere Leiden erduldet und mehr sich entwürdigt, entadelt,
 Ja von des Wohlstands Höh' tiefer gestürzt sich gesehn? — —
 Konnte dies alles allein nur der tollkühne Korse bewirken? —
 Ach wie verblendet und schwach war doch Europa bisher!
 Ha!te die Schlafsucht mit solcher Gewalt denn die Völker durchdrungen,
 Daß nur der härteste Schlag d'raus sie zu wecken vermocht? —

Wäre dies alles jedoch schon im Schicksalsgewebe der Menschheit
 Einzig zum höhern Zweck, selbst vom Allweisen bestimmt;
 Sollte der Thatenerfolg, vom Weltenregierer geleitet,
 Fürsten und Völkern zur Lehr' warnender Spiegel stots seyn,
 Nie mehr im Zwiste zu fröhnen der Habgier und neidischen Selbstsucht,
 Sondern im Eintrachtsinn' fördern den göttlichen Zweck:
 Fördern die Völkererrettung vom schimpflichdrückenden Joche
 Jenes Tyrannen, den recht richtet die kommende Zeit;
 Fördern den schnlicherflechten und länderbeglückenden Frieden,
 Dessen Erkämpfung die Welt führt zum gemeinsamen Ziel;

Fördern die Menschenvordlung zur Stufe der höchsten Bestimmung;
Fördern die Wiedergeburt meines zerrütteten Reichs.

O dann seyd mir willkommen, versammelte Fürsten der Völker!
Länger nicht weder von mir, noch von einander, getrennt.
Seyd mir hier sämmtlich geseget zum heiligen Bundesvereine,
Stifter des Friedens zu seyn, Förderer des göttlichen Werks.
Drückende Fesseln zerbrechen, gesunkenen Wohlstand zu heben,
Leidende Menschen erfroun — welch ein erhabner Beruf!

Dieses, als väterlichsorgende Herrscher der Völker, gedenkend,
Ja nun als Brüder vereint, fühlt Ihr die heilige Pflicht
Ruhmvoll und groß zu vollenden, was Ihr so muthvoll begonnen,
Dann nur gelingt der Erfolg Eures Beginnens gewiß.
Gleich wie den Helden der Vorzeit, dem Herrmann Luther und Friedrich
Jede unsterbliche That siegend im Kampfe gelang.

Auf nun! erringet das Ziel, seh't Eure verbündeten Heere,
Trunken vom Siegeserfolg jeder gelieferten Schlacht,
Blicken begeistert auf Euch nun Euren Befehlen zu folgen
Dahin, wo herrlicher Sieg krönet den tapfersten Kampf.
Dann wird doch endlich das Ziel der Völkerbefreiung errungen,
Dann kehrt Friede und Heil wieder der Menschheit zurück.
Eure Weisheit und Huld wird dann auch die schmerzlichsten Wunden,
Welche der Korso mir schlug, lindern und heilen zugleich.
Dankbar nennt die Geschichte auch Eur unsterbliche Namen,
Ewigen Nachruhms werth, leben im Segen sie fort.

Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen (E. V.) für 1909—1910.

Vom

Schriftführer des Vereins Professor **Dr. E. Loch.**

1909—1910.

I. Sitzung vom 8. November 1909. Herr Oberlehrer Dr. Roß hielt einen Vortrag über die Bauernbefreiung in Ostpreußen.

Entsprechend den drei Arten von Dörfern, die es im alten Preußen gab, unterscheidet man auch drei in ihrer Stellung sehr verschiedene Klassen von Bauern: die freien Bauern in den kölnischen Dörfern, die Domänenbauern in den königlichen und die den adligen Gutsberren gehörigen Bauern in den adligen Dörfern und Gütern. Nur diese waren die eigentlichen Leibeigenen, die der Herr sogar mit dem Gute verkaufen durfte, sie waren glebae adscripti, ihre Lage war von allen die traurigste, wona auch die Domänenbauern ebenfalls unfrei waren. Der Vortragende gab zunächst eine eingehende Schilderung der Rechtslage dieser adligen Bauern, über deren Grund und Boden der Gutsherr die völlige Grundherrschaft hatte; die Steuer ruhte als dingliche Last nur auf dem bäuerlichen Grundbesitz, aber nicht auf dem adligen Gute. Es gab wieder drei Klassen von Besitzrechten der gutherrlichen Bauern, 1. die Erbpächter oder Erbzinsbauern, durch einen Arbeitsvertrag mit dem Gutsherrn etwas sicherer gestellt; beim Übergang an andere Erben als die Kinder oder beim Verkauf wurden zwei Prozent an die Gutsherrschaft gezahlt; 2. diejenigen Bauern, die ein eingeschränktes Nutzungsrecht an ihrem Acker hatten; bei dem Tode bestimmte der Herr, welchem Sohne das Erteil zufallen sollte; und 3. die Zeitpächter, deren Verhältnis zur Gutsherrschaft nur durch einen Vertrag auf bestimmte Zeit geregelt war, die also nie im sichern Besitz des Grundstücks loben konnten. Ihre Lage war die denkbar schlechteste, sie hatten gar keine Rechte, der Herr bestimmte Zeit und Größe der Arbeit, die Hand- und Spanndienste („ungemessene Frone“); heiraten durften die Leute nur mit Erlaubnis des Herrn, der dies oft verweigerte, wenn er unverheiratete Knechte und Mägde brauchte; denn alle Kinder waren zum Gesindedienst verpflichtet, auch ein bürgerliches Gewerbe durften sie ohne des Herrn Erlaubnis nicht erlernen. Wenn dann gar das adlige Gut durch Einziehung solcher Bauerngrundstücke, die dem Herrn günstig lagen, vergrößert wurde, verloren diese Leute auch noch die Hofstelle (Bauernlegen) und mußten Gärtner,

Diener, Hütten werden oder sich auf Vorwerken ansiedeln. Viele verließen so die Güter und flohen. Schon 1709 wurden unter Friedrich I. deshalb die ersten **Maßregeln** des Bauernschutzes erlassen; Friedrich Wilhelm I. erließ 1719 das Patent zur Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern auf den königlichen Domänen. Ihre Stellung wurde durch weitere Verordnungen Friedrichs II. (1749) und seiner Nachfolger (1794 und 1806) bis zur völligen Befreiung mit Regulierung ihrer Abgaben geregelt.

Viel größere Schwierigkeiten machten die adligen Gutsherren den Bestrebungen zur Sicherstellung der Privatbauern; manche königlichen Edikte blieben nur auf dem Papier, und besonders gegen die Einziehung von Bauernstellen, die schon 1739 und 1749 verboten werden sollte, setzten sie sich mit aller Macht zur Wehr. Schließlich wurde das Jahr 1752 für Ost- und 1774 für Westpreußen als Normaljahr festgesetzt: die damals schon bestehenden Bauernstellen durften nicht mehr zugunsten der Gutsherren eingezogen werden. Besonders eingehend verfolgte der Vortragende dann die seit dem Ende von Friedrichs des Großen Regierung und besonders unter Friedrich Wilhelm III. geführten Verhandlungen, bei denen sich namentlich die Minister von Schrötter, Dohna und vom Stein hervortaten und die schließlich nach zähem Widerstand der Adligen zu dem Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und ferneren Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner führten; dadurch wurde die Bauernbefreiung ausgesprochen. Die völlige Ablösung aller alten Verpflichtungen und Dienste dauerte dann aber noch sehr lange; zu diesem Zweck wurden 1816 die Generalkommissionen eingesetzt; noch 1850 wurde ein neues Edikt zur Regelung der Pflichten der Erbzinsbauern erlassen. An der Regulierung der zum Gute Dönhoffstadt gehörenden Bauernstellen führte der Vortragende dann die Verfahren in vielen interessanten Einzelheiten durch.

In der angeregten Besprechung des Vortrages hob Professor Krause noch die bedeutende Tätigkeit des Präsidenten von Auerwald in Marienwerder und dann in Königsberg in dieser Angelegenheit hervor und erwähnte, wie viele Adlige (Dohna, Finckenstein, Schrötter, von Hülsen u. a.) schon früh von selbst ihre Bauern freigelassen haben. Auch er stimmte den Ausführungen des Vortragenden bei, wonach die ganze Bauernbefreiung mit all ihren Vorbereitungen ein Verdienst der Männer des alten Regimes ist und sofort nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. in Angriff genommen wurde, so daß sie sofort nach dem Tilsiter Frieden ins Werk gesetzt werden konnte.

II. Sitzung vom 20. Dezember 1909. Herr Dr. Möllenberg sprach über altpreussische Urkundenpublikationen.

Nachdem Johannes Voigt in den Jahren 1836—1861 in den sechs Bänden seines Codex diplomaticus Prussicus eine Auswahl der wichtigsten politischen Urkunden des Königsberger Staatsarchivs herausgegeben hatte, zeigte der durch

den historischen Verein für Ermeland herausgegebene, von Wölky und Saage bearbeitete Codex diplomaticus Warmienseis, daß die notwendige vollständige Veröffentlichung des großen Urkundenmaterials zur altpreußischen Geschichte am besten durch zweckmäßige Teilung des Stoffes bewältigt werden könne. Auf Anregung der beiden Herausgeber wurde in einer Versammlung in Elbing 1889 beschlossen, diese preußischen Urkundenbücher in vier Abteilungen allmählich herauszugeben, nämlich 1. politische Urkunden. 2. Urkunden der vier preußischen Bistümer, in die der Papst 1243 das Land geteilt hatte, und der Klöster, 3. Urkunden der Komturebezirke und 4. Urkunden der Städte. 1882 erschien das vom Westpreußischen Geschichtsverein herausgegebene Pommerellische Urkundenbuch (von M. Perlbach) noch außerhalb dieses Rahmens, dann aber, dem Plane entsprechend, 1887 das Urkundenbuch des Bistums Kulm (von Wölky) und das des Bistums Pomesanien (von Kramer) und 1891—1905 die drei ersten Hefte der Urkunden des Bistums Samland (von Wölky und Mendthal). Von der ersten „politischen Abteilung“ war schon 1882 die erste Hälfte des ersten Bandes (bis 1257 reichend) durch Philippi und Wölky herausgegeben worden; nach langer Pause ist nunmehr 1909, von A. Seraphim bearbeitet, die zweite Hälfte des ersten Bandes (bis 1309) erschienen, die von dem Vortragenden mit höchster Anerkennung näher besprochen wurde. Dieser Band folgt in der Anlage wesentlich erweiterten Gesichtspunkten, indem er für die Zeit von 1257—1309 nicht nur die politischen, sondern alle bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden enthält: im ganzen 947 Urkunden und Regesten, darunter 197 noch ungedruckte und 46 ganz neu von dem Herausgeber aufgefundene, dazu äußerst sorgfältige Orts-, Personen- und Sachregister für beide Teile dieses Bandes. Als besonders wichtig hebt der Vortragende die große Zahl der Papsturkunden mit den geraden Registraturvermerken aus der päpstlichen Kanzlei und die Besitz- und Verleihungsurkunden hervor.

Im Anschlusse an diese Mitteilungen des Dr. Möllenberg lenkte dann Dr. Seraphim die Aufmerksamkeit auf das wissenschaftliche Bedürfnis, die preußischen Urkundenbücher in beschleunigtem Tempo fortzusetzen. Das Gebiet des Deutschen Ordens in Preußen stehe, was den Umfang der Urkundenpublikationen betreffe, nicht nur hinter Livland, wo der Deutsche Orden ja ebenfalls Jahrhunderte geherrscht, sondern auch hinter den meisten Provinzen Westpreußens weit zurück. Die Städte sollten sich selbst die Publikation ihrer Urkundenbücher angelegen sein lassen, und im übrigen solle möglichste Vereinfachung in der Organisation der Arbeit eintreten. Voraussetzung zur Befriedigung dieser wissenschaftlichen Bedürfnisse sei, daß sich die nötigen pekuniären Mittel dazu fänden. — Ferner sprach Dr. Seraphim eine von ihm aufgefundene und im Preußischen Urkundenbuch gedruckte Urkunde des Landmeisters Helwig von Goldbach vom 29. Mai 1301. Sie wirft neues Licht auf die pommerellische Politik des Ordens, über die wir keineswegs zur völligen Klarstellung der Ereignisse

ausreichende Quellen haben. In die Streitigkeiten, die nach dem Tode Mestwins II., des letzten Herzogs von Pommern (1294), zwischen den beiden in Polen sich bekämpfenden Fürsten Przemyslaw und König Wenzel II. von Böhmen und Sambor, dem Sohne des Herzogs Wizlav von Rügen, über die pommernische Erbschaft entstanden, griffen auch die Markgrafen von Brandenburg und der Landmeister des Deutschen Ordens, Helwig von Goldbach, ein, da diesem von Wenzel die cura superior über das Gebiet von Mewe übertragen worden war: 1301 ließ sich Helwig von Goldbach Burg und Stadt Danzig von den Polen einräumen zum Schutze gegen Sambor von Rügen. Davon handelt der in der erwähnten Urkunde geschlossene Vertrag. Der Orden gab freilich bald darauf Danzig wieder auf, da Wenzel II. diesen Vertrag nicht bestätigt zu haben scheint; erst 1308 setzte sich der Orden im Kampfe gegen die Brandenburger in den endgültigen Besitz Danzigs und des größten Teiles von Pommern. Jene erste Besitzergreifung Danzigs war bisher ganz unbekannt, und der Vortragende wies aus den folgenden Ereignissen nach, daß kein Grund vorliege, die Echtheit der nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhaltenen Urkunde zu bezweifeln.

Zum Schluß besprach Professor Czygan das Werk „Leben und Schicksale des Magisters Laukhard“. Dieses hochinteressante, abwechslungsreiche Abenteuerleben, dessen erster Band zum ersten Male im Jahre 1790 gedruckt worden ist, ist neuerdings von Paul Holzhausen wieder herausgegeben und mit einem Vorworte versehen worden. Der Vortragende verfolgte die Schicksale dieses hochbegabten, aber durch eine falsch geleitete und vernachlässigte Jugend unheilbaren Leidenshaften verfallenen Mannes von seiner Kinder- und Studienzeit bis zur Ernennung zum magister legendi an der Universität Halle, von wo er dann zehn Jahre lang als gemeiner Soldat alle möglichen Wechselfälle der Revolutionskriege in Deutschland und Frankreich (bis nach Lyon und Avignon) durchmachte, schilderte den Eindruck, den sein Auftreten überall hervorrief, berührte seine eigenartigen Beziehungen zu Offizieren und Prinzen, das Wohlwollen, das ihm sogar König Friedrich Wilhelm III. zuteil werden ließ, die verschiedenen vergeblichen Versuche, ihn wieder zu einem geordneten Leben zurückzuführen, seine schriftstellerische Tätigkeit und seine weiteren trüben Schicksale bis zu seinem Tode im Jahre 1822. Zahlreiche Anführungen aus seiner Selbstbiographie erläuterten und vertieften die hochinteressanten Ausführungen.

III. Sitzung vom 10. Januar 1910. Herr Pfarrer Nieborowski aus Schlesien sprach über die Schlacht von Tannenberg. Er wirt auf Grund erneuter Quellenforschungen in den Archiven und genauer Vergleichung der deutschen und polnischen Geschichtsschreiber eine sorgfältige Darstellung des folgenschweren Kampfes herausgeben, in den damals der Deutsche Orden mit Polen verstrickt wurde. Als Frucht dieser Untersuchungen gab Pfarrer Nieborowski in seinem Vortrage eine fesselnde Schilderung der

Entstehungsursachen des Krieges und des Verlaufes der Schlacht. Von besonderem Wert für diese Forschungen sind ihm die an den Hochmeister des Deutschen Ordens gerichteten Briefe des Ordensprokurators Peter von Wormditt gewesen, der auf dem Konzil zu Konstanz, wo die Streitfrage zwischen Polen und dem Orden entschieden werden sollte, Vertreter des Ordens gewesen ist. Diese Briefe und eine vorsichtige Benutzung der Geschichtsschreiber des 15. Jahrhunderts, unter denen er besonders die *Chronica conflictus* und die *Chronik Lindenblatts* als zuverlässig hervorhebt, dem Polen Dlugosch aber Parteilichkeit und *mala fides* nachweist, geben von den Ereignissen und ihren Ursachen ein ganz anderes Bild, als sie die 1906 erschienene Berliner Dissertation von Hevecker bietet, die ganz unzuverlässig gearbeitet ist. Auch andere neuere Quellen hat der Vortragende benutzt.

Danach fallen alle die Vorwürfe zusammen, die man von polnischer Seite schon auf dem Konstanzer Konzil gegen die Politik der Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen gemacht hat. Der Orden hat nicht polnische Länder begehrt und eine räuberische Angriffspolitik getrieben, er hat sich im Gegenteil stets als friedliebend und nachgiebig gezeigt, um den Frieden zu erhalten. Dies erweist der Vortragende besonders genau an dem durch Pfändung in den Besitz des Ordens gelangten Lande Dobrin, das der Hochmeister gegen müßige Erstattung der Pfandsumme an Polen bereitwillig zurückgab, und an dem Streite um die preußisch-litauische Grenzlandschaft Samaiten. Um dies Ländchen hatten Ordensritter und Litauer lange gekämpft, dann aber war es durch Vertrag an Preußen gefallen; doch erregte der Litauerfürst Witold dort immer neue Aufstände. Mit Unrecht wird es auf dem Konzil zu Konstanz dem Orden zum Vorwurf gemacht, daß er die heidnischen Samaiten nicht zum Christentum bekehren wolle, um immer noch seine Mission der „Heidenabkämpfung“ künstlich aufrecht zu erhalten, nachdem die Litauer durch Jagiellos Übertritt als Christen galten: das wird noch heute, wie der Vortragende bemerkt, von allen Polen nachgesprochen, ist aber ganz ungerecht. Da die heidnischen Samaiten immer wieder von Witold zum Aufstande gegen den Orden gereizt wurden, mußte dem Orden im Gegenteil an ihrer raschen Christianisierung gelegen sein. Im Gegensatz zu dem Verhalten des Hochmeisters zeigt die Politik Jagiellos ein systematisches, seinem hinterlistigen Charakter entsprechendes Treiben zum Kriege. Schon seit dem Frieden zu Kalisch strübten die Polen nach der Erwerbung von Kulmerland und Pommerellen. Besonders Wladislaw Jagiello hatte sich dazu gegenüber den polnischen Adligen verpflichtet, als er König von Polen wurde. Demgegenüber ging Konrad und auch Ulrich von Jungingen bis an die Grenze der Nachgiebigkeit, um nur keinen Streit mit einem christlichen Volke zu beginnen. Erst als die immer wiederholten, von Witold angestifteten Aufstände in Samaiten den Kampf gegen die Litauer zu einem Gebot der Selbsthaltung machten, fragte im Jahre 1409 Ulrich bei Jagiello an, wie er sich in einem solchen Kampfe verhalten würde. Auf dessen Antwort, daß er seinem Vetter Witold zu Hilfe kommen

wurde, blieb dem Hochmeister nichts anderes übrig, als gegen seinen Willen auch Polen den Krieg zu erklären, den er mit einem Einfall in das noch ungerüstete Land begann. Indessen noch einmal zeigte Jungingen, sehr zu seinem Schaden, seine Friedensliebe, als er sich im Winter zu einem Waffenstillstande bis zum 14. Juni 1410 herbeiließ, weil der Polenkönig trügerische Friedensverhandlungen anbot. Diese Zeit nützten nun Jagiello und Witold aufs beste zu ihren Rüstungen aus, während der Hochmeister ruhig zusehen mußte, wie sie ihre beiden großen Heere (darunter als gefährliche Bundesgenossen etwa 15000 Tataren unter ihrem Kaiser) in Polen vereinigten. Dieses heidnische Bündnis rechnet der Vortragende mit dem Konstanzer Konzil den Polen zur großen Schande an. Unter Hinweis auf alle Quellen, auch Dlugos, betonte der Vortragende, daß die Teilnahme einer ungeheuren Zahl von Tataren am Kampfe von Tannenberg sicher ist. Die kriegerischen Vorgänge im Ordensheer nun, das bei Kauernick an der Drewenz eine sehr feste Stellung einnahm, und bei den vereinigten Gegnern, die am 9. Juli 1410 bei Czerwinsk die preußische Grenze überschritten, am 13. Juli das ungeschützte Städtchen Gilgenburg einnahmen und den Tataren zur unmenschlichsten Plünderung und Vergewaltigung der Einwohner überließen sowie die Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli selbst schilderte der Vortragende aufs eingehendste; er befand sich damit zum größten Teil in sachlicher Übereinstimmung mit der Darstellung, die Krollmann in einem vor zwei Jahren im Geschichtsverein gehaltenen Vortrage und dann in dem letzten Kapitel seiner neuen Auflage von Lohmeyers preußischer Geschichte gegeben hat. In einzelnen Punkten freilich war der Vortragende anderer Ansicht, namentlich in der Beurteilung mancher Nachrichten, so z. B. hinsichtlich der Größenverhältnisse der beiden Heere, die er auf etwa 30000 Mann beim Orden, 60000 Mann bei den Gegnern (mit allen Hilfsvölkern) berechnet, ferner über die Verwendung und Bedeutung des Fußvolks in diesem Kampfe und endlich besonders in betreff der Schlachtordnung des linken (westlichen) Flügels des Polenheeres und der Haltung Jagiellos. Hier rechnet er zunächst drei Schlachtreihen für die Tataren, Litauer und das polnische Fußvolk, und läßt diese am Nachmittag des heißen Julitages von den Ordensrittern durchbrechen; erst in dem vierten Treffen stand dann die polnische Ritterschaft um ihren König. So kam es, daß die von einem langen Nachtmarsche erschöpften, durch das lange Stehen in der Sonnenhitze am Morgen und den stundenlangen ununterbrochenen Kampf ermüdeten Ritter mit ihrem letzten Angriff an den völlig intakten polnischen Reihen gänzlich scheiterten. Da soll nun der Hochmeister, der allein die Verantwortung dafür fühlte, daß er gegen den Rat besonnener Gebietiger in dieser offenen Feldschlacht alles auf eine Karte gesetzt und verloren hatte, seine letzten Scharen gesammelt und von neuem in die Reihen der Feinde eingebrochen sein, wo er mit allen Gebietigern gefallen ist. Diese Feinde, sagt der Vortragende, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Tataren und Litauer gewesen, da nur sie blüdlings alles niedermachten, während

die Polen aus der Gefangennahme des Hochmeisters oder der Gebietiger viel größeren Vorteil hätten ziehen und den Frieden nur gegen große Landabtretungen dem Orden hätten aufzwingen können. Andererseits waren auch in den Rittersn die alten Ideale ihres Ordens, der Kampf gegen die Heiden und der Gedanke an den für solchen Tod von allen Päpsten gewährten Ablass noch so lebendig, daß sie wenigstens auf diese Weise noch den Lohn im Jenseits erwerben mochten, wo der irdische Sieg ihnen verloren war.

Überhaupt wußte der Vortragende seine Ausführungen und seine Auffassung von manchen zweifelhaften Einzelheiten dadurch besonders zu unterstützen, daß es ihm gelang, sich gerade vom katholischen Standpunkt aus in das Denken und Fühlen jener Zeit, in der ein konfessioneller Gegensatz noch nicht bestand, aufs innigste hineinzusetzen. Das zeigte er auch in seiner Auffassung von Jagiello's Charakter und von seinem Verhalten während und nach der Schlacht: er warf ihm mit vielen früheren Beurteilern Mangel an persönlichem Mut und christlicher Gesinnung vor und wies nach, daß er auch den Thorner Frieden nur notgedrungen geschlossen habe und ohne die Absicht, ihn zu halten. Gerade die späteren fortwährenden Einfälle und Kriegsdrohungen der Polen hätten das Ordensland zum Verfall und den Orden in Feindschaft mit den immer von Polen aufgereizten Städten gebracht. Der Vorfal beginne noch nicht, wie es die Geschichtsschreiber oft ansetzen, vom Jahre 1382: noch bis zur großen Schlacht lebte der Orden mit seinen Untertanen im besten Einvernehmen, wie es ausdrücklich das Marienburger Treßlerbuch bezeuge. Nicht langsam vorbereitet, sondern wie eine plötzliche Katastrophe sei der Sturz durch die Niederlage 1410 über den Orden hereingebrochen. Und daß der Schlag so furchtbar wurde, dazu habe u. a. auch die Siegesgewißheit des Hochmeisters beigetragen, der nicht einmal die Ankunft zahlreicher, unterwegs befindlicher Hilfstruppen abwartete. Denn die unerhörten Bluttaten der Tataren am 13. Juli gegen die Bewohner von Gilgenburg, wo die meisten getötet, die Frauen und Mädchen in der Kirche eine ganze Nacht eingeschlossen, dort geschändet und am Morgen mit der Kirche verbrannt wurden, nachdem sogar das heilige Sakrament, die Hostie, geschändet war, ließen eine solche Empörung im Ordensheer ausbrechen, daß alle glaubten, die Rache des Himmels für diese heidnischen Schandtaten könne nicht ausbleiben, und in der folgenden Nacht dem feindlichen Heere entgegenrückten.

Reicher Beifall lohnte dem Redner seine von warmer Anteilnahme für die Sache des Ordens getragenen Ausführungen. In der Debatte betonte Dr. Seraphim eine prinzipiell vielfach abweichende Auffassung der historischen Situation, warnte vor einer Vermengung der Wissenschaft und Politik, die wir mit Recht den Polen vorwerfen, und hob mehrere Punkte hervor, die die Person und Politik Jagiello's in günstigerem Licht erscheinen lassen konnten, während der Vortragende noch ergänzende Bemerkungen über den Vorrat des Nikolaus von Renys und der zum Teil polnischen Kulmer Ritterschaft machte.

In der **IV. Sitzung vom 14. Februar 1910** gab Dr. Roß eine Fortsetzung seines Vortrages in der Novembersitzung „über die Bauernbefreiung in Ostpreußen“.

Er behandelte im besonderen das schon früher erwähnte Edikt vom 14. September 1811, durch das die Regulierung des bäuerlichen Grundbesitzes angebahnt wurde, und die dazu nach langer Pause erlassene Deklaration vom 20. Mai 1816 und zeigte durch eingehende Vergleichung beider, daß diese letztere ein völlig neues Gesetz war und mit dem für die Bauern viel günstigeren Edikte von 1811 nichts mehr gemein hatte. In diesem Edikte war nämlich die Verleihung des Eigentums der Bauernhöfe an die Bauern in weitem Maße verfügt worden. Die Aufnahme desselben war aber sehr verschieden, je nach der Auffassung, ob diese Bestimmung zum Segen des Staates ausschlagen würde oder nicht. Die Bauern waren hoch erfreut, die Gutsbesitzer aber meist sehr dagegen. So verlas der Vortragende eine Eingabe ostpreussischer Gutsbesitzer an den Minister, die der Ansicht war, daß sie im ganz unumschränkten Besitze der Bauerngüter seien, in dem sie von niemand beeinträchtigt werden dürften. Sie meinten, „die neuen Festsetzungen verwischen jeden Begriff des Eigentums“ und sehen in der zinsfreien Aufopferung der Hälfte ihrer Bauerngüter ihren völligen Ruin. Aber die Regierung blieb fest und bestimmte in einer Deklaration von 1812 genau, welche Bauerngüter (die seit dem Normaljahr 1752 bestanden) frei werden sollten. Auch ein Parzellierungsedikt wurde durchberaten, um die Verschuldung der Besitzer zu mildern. Doch scheint diese Deklaration nie veröffentlicht zu sein, und die Kriegergebnisse von 1813 bis 1815 unterbrachen diese ganze Aktion. Als man dann nach dem Frieden daran ging, jenes Edikt durchzuführen, wandten sich von neuem die ostpreussischen Gutsbesitzer mit einer dringenden Eingabe an den König, in der sie wiederum das völlige Eigentum an den Bauernhöfen für sich in Anspruch nahmen. „Die beiden Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt, Kredit und Eigentum, wurden durch das Gesetz von 1811 erschüttert.“ Diese Eingabe hatte den Erfolg, daß der König den Staatskanzler Hardenberg mit der Änderung des Edikts von 1811 beauftragte. Danach erfolgte am 20. Mai 1816 jene zweite Deklaration, durch die das erste Gesetz gänzlich umgeändert und eine wesentliche Einschränkung der Bauernbefreiung zugunsten der Gutsbesitzer beschlossen wurde, die der Vortragende in vielen Einzelheiten (Einrichtungen von Vorwerken und Einziehung von Bauernstellen, Scharwerken, Ablösung der Dienste nach zwölf Jahren, besonders seit 1830. Verschwinden von Bauernhöfen usw.) bis zum Jahre 1850 verfolgte, wo die Erbpacht aufgehoben und die Dienste in Renten abgelöst wurden. An der sehr lebhaften Debatte, die den interessanten Ausführungen folgte, beteiligten sich namentlich Oberlandesgerichtspräsident a. D. Hassenstein, Dr. Stolze, Geh. Rat Dr. Joachim und Professor Dr. Krause; dieser machte besonders geltend, daß ein viel größerer Schutz für die Bauern erzielt worden wäre, wenn Stein und Schrötter noch länger

im Amt als Minister geliebt wären. Als aber die Freihändler aus Rufer kamen, konnten wieder die befreiten Bauerngüter veräußert und von den größeren Gutsherren aufgekauft werden. Auch wurde der Geheimrat Scharenweber, der 1811 das ganze Edikt ausgearbeitet hatte, diesmal von Hardenberg ganz übergangen und von aller Mitarbeit ausgeschaltet. — Zum Schluß machte Professor Dr. Loch noch Mitteilung von einem seit diesem Jahre erscheinenden Blatte „Heimat, Blätter zur Pflege der Heimat und der ländlichen Wohlfahrt“, das als Beiblatt der „Tilsiter Zeitung“ und der „Tilsiter Nachrichten“ monatlich herausgegeben wird, um die ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege auch mit ideellen Mitteln zu fördern; es wurden daraufhin auch von einzelnen Anwesenden kleine Beiträge für dieses Blatt in Aussicht gestellt.

V. Sitzung am 14. März 1910. Den Vortrag hielt Herr Dr. Möllenberg „Zur Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts“.

Die Blüte des deutschen Handels im 16. Jahrhundert geht Hand in Hand mit dem deutschen Bergbau, besonders in Oberdeutschland. So besaßen die Fugger in Augsburg reiche Kupferbergwerke in Tirol, und viele Nürnberger Handelshäuser waren an der Ausbeutung und dem Kupferhandel des Mansfelder Gebietes mit großem Nutzen beteiligt. In Nürnberg schloß sich daran auch eine große Blüte des Kunstgewerbes und der Industrie in Silber, Kupfer und Messing an, die auch in anderen Orten, wie Eisfeld und Ilmenau, ihren Sitz hatte. Auch Leipzig trat in den Mansfelder Kupferhandel ein und gewann sogar allmählich einen Vorsprung vor Nürnberg, das bald noch in Frankfurt a. M. und Augsburg Mitbewerber erhielt. Ein anderes Zentrum der Kupferschmiede war Aachen, wo die Metallindustrie schon seit der Römerzeit blühte und einen ausgedehnten Handelsbezirk beherrschte. Der Vortragende verfolgte nun die Handelsstraße des Mansfelder Kupferhandels von Thüringen den Main abwärts, an dem sie durch nicht weniger als 25 Zollstätten bis Frankfurt unterbrochen und besonders noch durch das Miltenborger Stapelrecht behindert wurde. Von Frankfurt, dessen Messen damals große Bedeutung gewannen, ging dann das Kupfer nicht nur den Rhein abwärts bis Antwerpen, das den internationalen Kupferhandel beherrschte (hier auch eine Faktorei von Jak. Welser und Söhne seit 1525), sondern auch quer durch das Land über Hildesheim nach Hamburg. Am bedeutsamsten aber für den ganzen „Seigerhandel“ (seiger = wagerecht, Scheidung des geschmolzenen Kupfers von dem mit ihm zusammen gewonnenen Silber) waren die im 16. Jahrhundert gegründeten Handelsgesellschaften, auf deren Organisation und Geschäftsführung der Vortragende dann des näheren einging. Er besprach besonders ausführlich die von Christoph Führer, einem Nürnberger Großkaufmann und Freund des späteren Herzogs Albrecht von Preußen, gegründete Arnstädter Gesellschaft und die als Konkurrenz entstandene Leutenburger Gesellschaft unter Jakob Welser. An beiden hatte der Graf Albrecht von Mansfeld als Besitzer der Bergwerke großes geschäft-

liches Interesse; ein Plan Führers aber, durch eine Vereinigung beider den Kupferhandel zu monopolisieren und dadurch den Preis für Kupfer und Silber zu erhöhen und zu festigen, scheiterte an Welsers auf dem altererbten vornehmen Handelsgeist begründeten Widerstand. Der dann bald ausbrechende Bauernkrieg brachte dem Kupferhandel großen Schaden; jahrelang lagen große Vorräte unverkäuflich da. Wenn auch Albrechts Sieg über die Bauern bei Frankonhausen 1525 die Gefahr von dem Mansfelder Bergbau abwandte, so ist doch der Vorkauf des Kupfers dadurch auf lange Zeit beeinträchtigt worden. — In der an den Vortrag sich anschließenden Debatte hob Archivrat Dr. Karge den damals noch blühenden Handel der Hansa hervor, der sich bis Lissabon erstreckte, und nannte Krakau als Mittelpunkt des östlichen Kupferhandels: Dr. Müllenberg betonte demgegenüber das im Laufe des 16. Jahrhunderts immer lohnhaftere Aufblühen der oberdeutschen Städte.

Der Schluß der Sitzung war dem Thema „Westproußen unter Friedrich dem Großen“ gewidmet. Unter diesem Titel ist im vorigen Jahre der 83. und 84. Band der Publikationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven von dem Geheimen Archivrat Bär in Danzig herausgegeben worden. Oberlandesgerichtspräsident a. D. Hassenstein hatte dem Verein eine Besprechung dieses Werkes aus dem Reichsanzeiger mitgeteilt, die der Schriftführer vorlas. Man gewinnt aus der auf breitester Grundlage der amtlichen Quellen aufgebauten Darstellung ein überwältigendes Bild von der heroischen Tätigkeit des großen Königs für seine neuerworbene Provinz. Im Anschluß daran legte Präsident Hassenstein dann noch eine größere Anzahl von Erinnerungen an Marienwerder vor, wo er lange Jahre Hofpräsident des Oberlandesgerichts gewesen ist, so z. B. eine Abschrift der Kabinettsorder Friedrichs des Großen vom 8. Juni 1772, durch die als erster Präsident in Marienwerder der noch nicht 29jährige Graf Fink von Finkenstein eingesetzt und diesem obersten Gericht genaue Direktiven gegeben werden, ferner eine Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des dortigen Oberlandesgerichts mit Nachträgen über die letzten Präsidenten desselben sowie eine Reihe von Abbildungen älterer und moderner Gebäude in Marienwerder; dabei wurde auch die Frage nach der Bedeutung der Danker an den Ordenschlüsselern gestreift und die übliche Erklärung gegen die Vermutung, daß es feste Beobachtungs- und Verteidigungsstellungen vor der Mauer seien, aufrecht erhalten.

VI. Sitzung vom 11. April 1910. Privatdozent Dr. Stolze sprach über den preussischen Oberpräsidenten v. Borcke in Westfalen (im achtzehnten Jahrhundert).

Er gab zuerst einen kurzen Lebenslauf Friedrich Wilhelm v. Borckes, der am 20. März 1693 als Sohn eines pommerschen Edelmannes geboren, nach der Jugenderziehung zu Hause und der damals üblichen Kavaliertour nach Frankreich am 24. Juli 1719 in Magdeburg in den preussischen Verwaltungsdienst eintrat,

dann Vizedirektor in Halberstadt und im Jahre 1725 Präsident der Kammer in Minden wurde. Hier bewährte er sich bei den heftigen Kämpfen um die Einführung der Akzise in den ihm unterstellten Territorien Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen so, daß der König Friedrich Wilhelm I. ihn bald zum Mitglied des Generaldirektoriums, sogar zum Etatsminister machte und ihn 1730 auch noch mit der Leitung der Kammer in Kleve-Mark beauftragte, um auch dort des Königs neues Regierungssystem einzuführen. Um die Verdienste Borckes in diesen Landen ins rechte Licht zu setzen, ging der Vortragende dann näher auf die Wirtschaftsgeschichte derselben ein. Er widersprach der besonders seit M. Lehmann üblich gewordenen Überschätzung der damaligen Kultur des Westens gegenüber dem Osten des preussischen Staates und sagte, daß kein Land sich von den Folgen des Dreißigjährigen Krieges schwerer und langsamer erholt habe als diese westfälischen Provinzen. Er verfolgte dann die Bemühungen Friedrich Wilhelms I., hier durch Einführung der Akzise, Befreiung des Handels, Förderung der Mühlen und der Domänen eine größere Blüte des Landes und höhere Einnahmen für den Staat zu erzielen, mußte aber konstatieren, daß alle diese Maßnahmen, die ihm in anderen Teilen seines Staates Erfolge brachten, hier in den Grenzlanden zum Unsgen ausschlugen: die Städte hatten keinen Vorteil von der Akzise, die Bauern holten sich die Waren aus der Fremde, die hohen Schutzzölle schädigten den Handel, die Bevölkerung nahm ab, z. T. auch wegen der drückenden Werbungen, und die Leute waren nicht imstande, die Kontributionen zu zahlen. Seit 1728/29 begann hier nun ein Wandel durch des Königs Eingreifen, und in diesem Zeitpunkt war es auch, wo Borcke, von dem Vertrauen seines Königs getragen, hier eingreifen und eine Zeit größerer Freiheit einleiten sollte. Der Vortragende gründete seine folgende, ins einzelne gehende Darstellung seiner Maßnahmen und Erfolge besonders auf Borckes eigene Berichte an den König seit 1731; er besprach seine Bemühungen zur Hebung der städtischen und ländlichen Gewerbe, zur Löbren Verpachtung der Domänen, gerechteren Verteilung der Kontributionen, Egalisierung der Akzisotarife, Wiedereröffnung der Bergwerke und Salinen in Unna bei Soest und in der Grafschaft Mark und Einführung eines neuen Katasters auf Grund neuer Vermessungen. Dies alles war im Jahre 1737 beendet. Ab Borcke nun aber auch die neue Klassifizierung der Güter vornehmen wollte, um eine gerechtere Verteilung der Lasten herbeizuführen, versagte ihm der König die Zustimmung wegen des drohenden Jülich-Kleveschen Erbfolgestreites. Von dem Schutze des Königs verlassen, wurde Borcke nun Gegenstand vieler Beschwerden seitens mancher durch seine neuen, gerechten Maßregeln in ihren Vorrechten gestörten Bewohner; er geriet in einen ungerechtfertigten Streit mit dem Generaldirektor der Zölle Rappard, in dem er vom Könige unrecht bekam, und mußte mit der Ungnade des Königs büßen. Auf einer Reise des Königs im Jahre 1738 sah dieser nur alles Ungünstige, das ihm gezeigt wurde, und setzte Borcke am 6. August 1738 von seinem Präsidentenposten ab. Ein ganz besonders

schweres, aber unbegründetes Urteil über ihn als einen „meineidigen Präsidenten, der sich auf Kosten der Untertanen bereichert“, fällt der König dann in der Kabinettsorder vom 28. August 1738, und erst Friedrich der Große hat ihn rehabilitiert, indem er ihn 1753 zum Minister für Kleve-Mark im Generaldirektorium machte, was er bis 1764 blieb. Mit einem kurzen Hinweis auf den Freiherrn von Stein, der von 1796 an Oberpräsident in Westfalen war und die Lande zu neuer Blüte führte, schloß der Vortragende seine interessanten Ausführungen. (Einen Nachtrag dazu siehe in dem Bericht über die folgende Sitzung.)

VII. Sitzung vom 23. Mai 1910, Generalversammlung. Der Vorsitzende Herr Geh. Archivrat Dr. Joachim erstattete den Jahresbericht für das Jahr 1909/10. Die letzte Generalversammlung hatte im Mai 1909 stattgefunden. Wenige Tage darauf war der soeben zum Vorstandsmitglied wiedergewählte Herr Prof. Dr. Lohmeyer, Ehrenmitglied, verstorben, ein schwerer Verlust für den Verein, dem er seit seiner Gründung angehört hatte, wie für die ostpreussische Geschichtsforschung. Von Publikationen erhielten die Mitglieder in diesem Jahre Heft 7 der Sitzungsberichte (für die Jahre 1906/9) von dem Schriftführer Professor Dr. Loch, die altpreussische Bibliographie für die Jahre 1905/6 von W. Rindfleisch und Band II des Werkes von P. Czygan „Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege“; von diesem Werke wird Band I mit der Einleitung zum ganzen im Sommer d. Js. zur Verteilung kommen. Ebenso wird das bereits gedruckt vorliegende letzte Heft des I. Bandes der Matrikel der Universität Königsberg von Geheimrat Professor Dr. Erler den Mitgliedern alsbald zugehen. Auch die altpreussische Bibliographie wird fortgesetzt werden. — Nachdem dieser Jahresbericht angenommen war, trug der Schatzmeister Herr Generalagent G. Arnheim, den Kassenbericht vor, der von den Herren Zilsko und Seraphim geprüft worden war; er hob darin hervor, daß der Druck der Matrikel ganz besonders hohe Kosten verursacht und es daher mit großem Dank zu begrüßen ist, daß der Herr Minister für geistliche pp. Angelegenheiten dem Verein zu Publikationszwecken 2400 Mark überwiesen hat. Die Mitgliederzahl ist im letzten Jahr von 185 auf 194 gestiegen. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. — In der Vorstandswahl wurden die satzungsgemäß zusscheidenden Vorstandsmitglieder Kanzler und Oberlandesgerichtspräsident v. Plehwe, Professor Dr. Loch, Archivdirektor Dr. Bär-Danzig und Professor Dr. Günthor-Danzig wiedergewählt. —

Herr Professor Dr. Rühl berichtete darauf über die Tagung des Hansischen Geschichtsvereins, die am 17.—19. Mai in Danzig stattgefunden hatte und bei der er den Königsberger Geschichtsverein vertreten hatte. Nach Mitteilung einiger dort verteilter Druckschriften referierte der Vortragende über die in Danzig gehaltenen Vorträge. Als besonders für unsern Osten in Betracht kommend hob er hervor die Vorträge von Ziesemer-Marienburg „über das geistige Leben im

Deutschen Orden“, in dem zum erstenmal das Marienburger Treßlerbuch ordentlich ausgenutzt worden ist, und von Simson-Danzig über den Danziger Kaufmann und Ratsherrn Linsemann, der um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts Vertreter der Hansa am Stahlhof in London war und mit Geschick den Untergang ihres Handels und ihrer Privilegien aufzuhalten suchte. Als die Krone aller in Danzig gehaltenen Vorträge bezeichnete der Referent den von Hansen-Köln über den Staatskredit in England unter Eduard III., der ebenso wie der von Simson in den Hansischen Geschichtsblättern gedruckt werden wird. —

Herr Privatdozent Dr. Stolze gab dann noch einen kurzen Nachtrag zu seinem Vortrag im Monat April über den Oberpräsidenten v. Borcke. Er stellte dessen Tätigkeit in Beziehung zu derjenigen des Freiherrn von Stein, der in den Jahren 1786—1804 ebenfalls wieder die gesamten westfälischen Provinzen in einer Hand vereinigte. Er hatte v. Borcke als einen Mann geschildert, der eine gewisse Freiheit in der Verwaltung dort im Westen zu vertreten suchte. Auch v. Stein charakterisiert nichts mehr als der Dreißigjährige zum Schaffen und zur Freiheit, doch war er seiner Natur nach von Borcke verschieden, da dieser mehr in den Idealen des 16. Jahrhunderts und in der ständischen Verwaltung befangen blieb: Stein wurde vielmehr durch seine neuen Ideen der Reformator auf diesem Gebiete; daß er dort Menschen vorfand, mit denen er seine Ideale verwirklichen konnte, verdankt er nicht zum geringen Teil der Tätigkeit seines Vorgängers. M. Lehmann hat unrecht, wenn er den Kulturzustand jener Lande bei Steins Ankunft schon so fortgeschritten schildert, wie er erst nach Steins Verwaltung geworden war.

Zum Schluß regte Herr Professor Dr. Krauske die Herausgabe eines „Bäderkor“ für Ostpreußen an, der für alle kleineren und größeren Orte der Provinz, die bisher nur ganz zerstreut und schwer zu findenden Angaben über ihre Sage und Geschichte, Altertümer, interessante und eigenartige Bauten und Naturschönheiten, für den fremden Besucher praktisch geordnet, enthalten soll.

Kritiken und Referate.

Briefe von und an **Friedrich von Gentz**. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekindstiftung zu Göttingen herausgegeben von Friedrich Karl Wittichen. Band I. München und Berlin, Druck und Verlag von R. Oldenbourg 1909.

Zwei der Wissenschaft zu früh entlassene vielversprechende junge Gelehrte, Paul Wittichen und sein Bruder Friedrich Karl W., sind an dieser Publikation beteiligt. Der erstere begann die Vorarbeiten und Sammlungen zu einer Gentzbiographie, nach seinem frühen Tode übernahm Friedrich Karl W. im Auftrage des Verwaltungsrates der Wedekindstiftung die Weiterführung der Arbeit, doch mit der Modifizierung, daß statt einer Gentzbiographie eine Quellensammlung für eine solche gegeben werden sollte. Bei dem gewaltigen Umfang der Aufgabe und weil viele Briefe von Gentz an leicht erreichbaren Stellen gedruckt sind, mußte eine Beschränkung auf die noch nicht oder schlecht oder an schwer zugänglichen Stellen herausgegebenen Briefe Platz greifen. Auch Friedrich Karl Wittichen starb vor Beendigung der Arbeit. Die Drucklegung des ersten Bandes und die Fortsetzung der Publikation ruhen in den Händen des Herrn Dr. Salzer. — Der vorliegende erste Teil — im ganzen ist die Ausgabe auf vier berechnet — enthält die Briefe von Gentz an die damals in Königsberg lebende Elisabeth Graun, geb. Fischer, die nach der Lösung ihrer unglücklichen Ehe mit dem Regierungsrat Graun bekanntlich Friedrich August von Staegemann geheiratet hat, sodann Briefe an Gentz' Lehrer und Freund, den als Popularphilosophen bekannten Christian Garve, an den vielgeschäftigen „Altertums- und Neuigkeitskrämer“, den Gymnasialdirektor Karl August Böttiger in Weimar, an den Verleger der Berlinischen Monatsschrift Carl Spener, an Herder, an den Herausgeber der Zeitschrift „Genius der Zeit“ A. Hennings, an den französischen Publizisten und eifrigen Royalisten Mallet du Pau, an den englischen Staatsmann John Charles Herries, an den weimarschen (früher preußischen) Major und Kammerherrn Rühle von Lilienstern, an Friedrich Perthes und den Jenaer Historiker Heinrich Luden. Den Beschluß macht ein Register. — Den größten und für den Leserkreis der Altpreuß. Monatsschrift jedenfalls interessantesten Teil des ersten Bandes der vortrefflichen Publikation nehmen die unter dem Titel „Gentz und Elisabeth“ zusammengefaßten Briefe an Elisabeth Graun ein, die zum größten Teil schon gedruckt, jetzt erst in korrekter und voll-

ständiger Form zugänglich gemacht werden. Sie bilden ein hochwichtiges Interpretationsmittel für die von Elisabeth Staegemann verfaßten „Erinnerungen für edle Frauen“, die sie Dorow zur Veröffentlichung nach ihrem Tode überließ. In diesem Wahrheit und Dichtung unlösbar vermischenden Buche begegnet bekanntlich unter der Chiffre G auch Gentz halb als Freund, halb als Verehrer der Freundin, die schwer an ihrer unerquicklichen Ehe litt. Weit feuriger erscheint als Anbeter der jungen Frau der Graf von Werdenberg, ein Pseudonym für den Herzog Fr. K. Ludwig von Holstein Beck. Wittichen zeigt aber, daß in Wirklichkeit vielleicht von einem früheren Jugendtraum Elisabeths mit dem Herzog die Rede sein kann, daß aber der Graf Werdenberg im wesentlichen Gentz ist, seine Briefe das meiste zu den Ergüssen Werdenbergs beigetragen haben, mithin die Verfasserin selbst die Spuren ihrer Beziehungen zum genialen und leidenschaftlichen Gentz zu verwischen beigetragen hat. Daß sie aber eine Zeitlang ihm vor ihrem späteren, sie damals bereits verehrenden zweiten Gatten im Herzen bevorzugt hat, wird nicht wohl in Abrede zu stellen sein. Staegemann hat das selbst peinlich empfunden, und daß sein Urteil über Gentz während des Wiener Kongresses nicht allein preußisch-patriotischen Empfindungen entsprang, sondern — und das gilt in noch höherem Maße von Varuhagen von Ense u. a. — auch persönlichen Verstimnungen, wird man, ohne den trefflichen Staegemann herabzusetzen, mit dem Herausgeber wohl annehmen dürfen, und was dieser überhaupt (S. 7) über „Die Wurzel des Verleumdungsfeldzuges“ sagt, „der nach den Befreiungskriegen ansetzt und bis auf den heutigen Tag gewirkt hat“, verdient jedenfalls die größte Beachtung. Es erregt den Wunsch nach dem baldigen Erscheinen der weiteren Bände der Publikation und den größeren nach einer wissenschaftlich fundamentierten Biographie Friedrichs von Gentz.

A. S.

Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Mit einem Anhang: Johan Samuel Kienast, ein Fortsetzer der Rupsion-Dewitzschen Annalen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. vorgelegt von **Edward Carstenn** aus Elbing. Danzig. Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. 1910. II 74 S. gr. 8°.

Eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Geschichte Elbings, seit langer Zeit ein Bedürfnis, ist bisher nicht geschrieben worden. Ferdinand Neumann, der eigentliche Begründer des Elbinger Stadtarchivs, hatte den Auftrag erhalten, für das 1837 stattfindende 600jährige Jubiläum der Stadt eine solche Darstellung zu liefern. Er kam dem Auftrage nach und schilderte die Ereignisse bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus, verschob aber die Fortsetzung, die schließlich ebensowenig wie die Drucklegung des vorhandenen Manuskripts zustande kam. Toeppen hatte die Originalhandschrift noch gelesen und besaß selbst den

Entwurf zu derselben. Sie war nach seinem Urteil „in gewandter Sprache geschrieben, populär und doch gründlich“¹⁾. Ein kurzer Abriss der Geschichte unserer Stadt ist wiederholt geliefert; die mir bekannt gewordene älteste, als selbständige Schrift erschienene Arbeit stammt merkwürdigerweise aus Süddeutschland und ist eine Tübinger Dissertation²⁾. Sie beginnt nach einer kurzen geographischen Einleitung mit der Einführung der Reformation in Elbing und der Darlegung der Schwierigkeiten, die der Katholizismus der Ausbreitung derselben machte, erwähnt dann das Aufkommen des Calvinismus durch die englische Handelskompagnie, berührt darauf die politischen Verwicklungen zwischen Polen und Schweden, in die Elbing hineingezogen wurde, und schließt mit den im Titel des Buches genannten jüngsten Ereignissen. Einzelne Perioden aus Elbing's Vergangenheit sind mehrfach geschildert, hauptsächlich von Tooppen, in den „Elbinger Antiquitäten“ und verschiedenen anderen Abhandlungen von ihm³⁾. Ein in dieser Ausführlichkeit bisher nicht bearbeitetes Thema behandelt die vorliegende gründliche Untersuchung von Carstenn. Der Einleitungsabschnitt: „Die Elbinger Geschichtsschreiber und -Forscher“ beruht, wie der Verfasser selbst erklärt, auf Tooppens gleichlautender Arbeit (1893), zu der nur einige Ergänzungen geliefert sind. In dem darauf folgenden „geschichtlichen Überblick“, der im wesentlichen den Gegensatz zwischen dem zu eigenmächtig auftretenden Rat und der Gemeinde zur Anschauung bringt, werden verhältnismäßig ausführlich die unter Führung des Kaufmanns Heinrich Döring seit 1705 mit Erfolg geführten Kämpfe der letzteren gegen das Stadregiment berücksichtigt. Veranlaßt wurden diese Streitigkeiten in erster Reihe durch die traurige wirtschaftliche Lage jener Zeit. Die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich häufenden finanziellen Schwierigkeiten der Stadt, welche durch Sorglosigkeit und Eigennutz der leitenden Kreise hervorgerufen waren, dauerten das ganze 17. Jahrhundert fort und wurden im 18. Jahrhundert durch die schwedische Okkupation und eine zweimalige russische Besetzung der Stadt derartig vermehrt, daß alle Beamtenklassen durch teilweise Vorenthaltung der ihnen zugesicherten Bezüge auf schwerste zu leiden hatten;

¹⁾ Erinnerungen an F. Neumann. Von M. Tooppen. (Separatdruck: aus der Altpreuß. Monatsschrift VI, 4.) Königsberg 1860. S. 22.

²⁾ De rebus Borussiae — Polonicis praecipue vero Elbingensibus, occasione urbis mense Novemb. MDCXCVIII. occupatae. . . Praeside Andrea Adamo Hochstettero, Moralium Prof. P. ordinario ad d. XVI. Augusti 1699 respondebit Fridericus Ludovicus Hochstetter, Neostadiensis. Tubingae, Ex Typographeio Jo. Conradi Roisii. o. J. 24 S. 4^o. Der Verfasser war Süddeutscher.

³⁾ Die wichtigsten auf die Geschichte Elbing's bezüglichen Untersuchungen seit 1870 von Tooppen u. anderen sind, soweit das Material zum Teil aus dem Elbinger Archiv geschöpft ist, bibliographisch genau vorzeichnet in dem III. Jahrgang des von August Hettler in Halle herausgegebenen „Archivalischen Almanachs“. 1. Band. Halle 1910. S. 95—97.

noch im Juli 1771 hört man von Klagen der Gymnasiallehrer über Nichtbefriedigung ihrer berechtigten Wünsche). — Der Verfasser kommt im folgenden (von S. 25 ab) zu seinem eigentlichen Thema, schildert die Zusammensetzung des Rats, der präsentierenden Gemeinde, ihres Vertreters, des Vogts und seiner besonderen Befugnisse, der Gerichte und der verschiedenen Verwaltungswege. Im „Anhang“ (S. 83—86) wird auf eine im Privatbesitz befindliche, bisher unbekannt gewesene Elbinger Chronik von Kienast († 1814), die für die Jahre 1551—1787 einigen Wert besitzt, aufmerksam gemacht. Die Abhandlung Carstons zeugt von nicht geringer Sachkenntnis und bietet eine liebtvolle Entwicklung der in Betracht kommenden Verhältnisse. Lobend sei auch des bei Arbeiten dieser Art nicht erwarteten trefflichen Registers (S. 67—74) gedacht.

Schließlich möchte ich zu einem Punkte eine Ergänzung bieten. Auf S. 46 wird erwähnt, daß für die Bestallung des königlichen Burggrafen 100 Dukaten zu entrichten waren; das seien die „Burggrabiales“. Dieses ist nicht richtig. In den Ratsrezessen von 1770, auf die sich Anmerkung 9 bezieht, fragt der Präsident, ob der Rat genehmige, „daß nunmehr die Burggrabiales abgefassen werden“ (Sitzung vom 5. Januar), und in der Sitzung vom 7. Februar heißt es, daß „die Burggrabiales bereits exportiret“. Hier ist nicht die Rede von der Auszahlung einer feststehenden Abgabe, sondern von der Absendung der litterae Burggrabiales. Am 29. März 1756 wurde beschlossen, daß „hinkünftig fest darauf zu halten, daß inhaerendo dem Raths-Schluß vom 8. Martii des 1699sten Jahres allemahl ein Viertel Jahr oder 12 Wochen vor der Kühre die litterae pro conferendo Burggrabiato an Ihre Königl. Majest. expediret werden sollen“). Ein solches Schreiben wurde z. B. 1687 zur Weiterbeförderung an den Bischof von Ermland, „den geborenen Präsidenten der preussischen Landstände“ und Mitglied des polnischen Reichsrats, gewandt, darin er den Namen des zu Ernennenden in dem freigelassenen Raume anzubringen hatte). Ein Antrag dieser Art mußte vor der Absendung in einer Ratsitzung verlesen werden), damit nicht persönliche Wünsche des derzeitigen Präsidenten oder eines andern Ratsmitgliedes hierin

1) Nähere Mitteilungen darüber habe ich in meinen Beiträgen zur Geschichte des Elbinger Gymnasiums 1897 S. 67—70 und 1899 S. 23 gemacht. (Programmabhandl. des Realgymnasiums.)

2) Karl Ernst Ramsey, *Manuscripta Elbingensia* in 4^o. XI, 82.

3) Ratsrezesse 1687. 7. Febr.: „Daß die Burggrabiales albereit Ihrer Eminenz dem Hn. Cardinali Varmiensi eingehändiget worden und zwar relicto pro inserendo Burggralij nomine spatio.“

4) Ratsrezesse 1677. 16. Januar. Es wurde daran erinnert, „daß die Burggrabiales toti collegio sollen vorgetragen werden, damit nicht präjudicirliches in dieselben eingebracht werde.“ Die Abschrift eines solchen Schreibens vom 9. März 1621 bei Israel Hoppo, *Miscellanea* (Elb. Archiv. H. 15) p. 184/185, einer königl. Bestätigung vom Januar 1619 ebenda p. 140, beide lateinisch.

zum Ausdruck gebracht würden. Das war notwendig, weil eine besondere Taxe für die Ausstellung des Diploms in Warschau nicht zu entrichten war, aber eine Gratifikation in verschiedener Höhe dem Vermittler zuweilen von der auf das Amt reflektierenden Persönlichkeit in Aussicht gestellt wurde. In der schon erwähnten Ratssitzung vom 7. Februar 1687 meldet der Vizepräsident, daß ein verstorbener Bürgermeister — der Name ist in dem Protokoll unleserlich gemacht — „um auf seine Person mit diesem Amte zu reflectiren, 150 Dukaten geboten“, worauf der Rat erklärt, „daß es zu beklagen, daß dergleichen *prejudiciosa* bekannt werden müssen.“ In der Ratssitzung vom 2. Januar 1688 wird ein Schreiben des Sekretärs „*Ensi ferri Ploconsis*“ vom 27. Dezember verflorssenen Jahres verlesen, welches „argiret die 100 Dukaten pro *Burggrabialibus*, welche Seel. Hr. Bürgermeister Lohwald der h. Fürstl. Eminenz versprochen.“ Man beschließt: „Wofür das Versprechen gewiß geschehen, wird es auch pro *conservando affectu Eminētissimi* müssen erfüllet werden¹⁾.“ Gleichzeitig wird auch der Wunsch ausgedrückt, „cum *munus Burggrabiale* ex sola *gratia principis* offeriret wird, ist *concellarius* gebeten worden, selbiges ferner nicht mit einem solchen onero zu belegen, daß man Geld dafür geben müsse²⁾.“ Da Versuche dieser Art, durch Geldversprechungen an die maßgebenden polnischen Würdenträger zur burggräflichen Würde zu gelangen, auch noch später von einzelnen Mitgliedern des Rats vorgekommen sein müssen, so hatte man am 9. Januar 1756 und noch einmal am 4. Januar 1771 beschlossen, daß „bey Ausfertigung der *literarum Burggrabialium* kein anderer von denen Herrn Bürgermeistern, als der abgehende Herr Präsident zum burggräflichen Amte auf das instehende Regiments-Jahr vorgeschlagen und *recommandiret*, auch bei Hoffe durch alle nach Bewandniß der Zeit und Umstände hiezu dienliche Mittel und Wege“ dieser Zweck erreicht werden solle³⁾.

Über die auf S. 55 u. 62 der Abhandlung Carstens erwähnte polnische Garnison, die angeblich zum Schutze der Stadt dorthin verlegt war, aber nur als eine Last von ihr betrachtet wurde, finden sich eingehende Mitteilungen in der Arbeit von R. v. Flasz: Die auf deutschen Fuß errichteten Regimenter der polnischen Kronarmee in Westpreußen von 1717 bis 1772 (Veröffentlichung des historischen Vereins zu Marienwerder). Marienwerder 1894.

Elbing, im April 1910.

L. Neubaur.

¹⁾ Ramsey, *Manuscripta Elbingensia* in fol. II, 9.

²⁾ Index der Ratsrezosse von Ramsey s. v. „Burggraf“.

³⁾ Ramsey, *Manuscripta Elbingensia* in 4^o XI. p. 62 ff. p. 95 ff.

Zernecke, Walter. Jacob Heinrich Zernecke, Bürgermeister und Chronist von Thorn (1672—1741). Mit sieben Vollbildern. Riesenburg Westpr., Paul Engels Buchdruckerei 1909. XV. 186 S.

Der Verfasser, Gutsverwalter in Stangenberg bei Nikolaiken Westpr., hat seiner 1900 erschienenen Familiengeschichte eine ausführliche Monographie über das bekannteste Glied der Familie folgen lassen. Wie durch seine erste Veröffentlichung, hat er sich auch durch die jetzige ein großes Verdienst um die an Monographien arme westpreußische Provinzialgeschichte erworben. Mit Bienenfloß hat er alles irgend erreichbare Quellenmaterial herangezogen, seinen Helden psychologisch zu verstehen gesucht und ihn in den geschichtlichen Hintergrund seiner Zeit hineingezeichnet. Nicht wenig in seiner Schrift verdient auch über den Rahmen der Provinzialgeschichte hinaus allgemeine Beachtung. Wir gewinnen einen kulturhistorischen interessanten Einblick in das Leben der bürgerlichen Patriziergeschlechter am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von seinen neu herangezogenen Quellen ist namentlich ein Gedenkbuch von Stroband-Zernecke in der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg und ein Gedenkbuch (Reichbeschreibung) Jacob Heinrich Zerneckes in der Danziger Stadtbibliothek zu nennen, welche beide Aufzeichnungen von seinem Helden eigener Hand enthalten. Dip Dragheimsche Vita J. H. Zerneckii (Franc. et. Lipsiae MDCC XXXIII Apud Knochium), welche schon zu des Dargestellten Zeit erschien, ist natürlich durch Walter Zerneckes Forschungen weit überholt. In seiner Auffassung des Thorner Blutgerichts 1724 stimmt der Verfasser mit der in meiner Schrift (Das Thorner Blutgericht. Halle 1896. Verein für Reformationsgeschichte. — Ergänzungen dazu in der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. 1896, XXXV, S. 19 ff. und der Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder 1898, Heft 36, S. 1 ff.) niedergelegten bei. Den von meinem polnischen Kritiker Kujot (Sprawa Torunska in der Zeitschrift Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego. Posen 1894, XX, S. 1 ff. — Der Thorner Tumult 1724. Aus Anlaß zweier Schriften von Franz Jacobi. Thorn 1897) eingenommenen Standpunkt lehnt er ab.

J. H. Z. ist vornehmlich durch seine Verwicklung in das Thorner Blutgericht in das Buch der Geschichte eingetragen. Auch er wurde, wie sein unglücklicher Kollege J. G. Risner und zwölf Thorner Bürger zum Tode durch das Henkerschwert verurteilt. Gegen sein eigenes Vermuten wurde im letzten Augenblick das drohende Danoklesschwert von seinem Haupte abgewandt. Er verdankte dies einmal der Beliebtheit, deren er sich infolge seines gerechten und wohlwollenden Wesens sogar bei der katholischen Bevölkerung erfreute, so daß selbst diese die polnischen Kommissarien um seine Begnadigung bat. Nicht am letzten aber war es seine Ehefrau, die energische Concordia geb. Stannicke, eine Danziger Patrizierochter, welche durch ihre füllfülligen Ditten vor den Kommissarien und Bestechungen ihren Mann vom Tode rettete. Der Verfasser hat aus einem Sammel-

bande der Danziger Stadtbibliothek einen Zettel ans Licht gezogen, auf welchem diese Bestechung spezifiziert sind. Wie eine Notiz „von mir“ beweist, rührt der Zettel von J. H. Z. oder seinem Geschäftsfreunde Gnospius her. Danach hat der Verurteilte für seine Begnadigung nicht weniger als 34927 fl. 6 gr. an 21 Personen zahlen müssen. Der Vorsitzende der Kommission, der Kulmer Woywode v. Rybinaki, nahm den Löwenanteil, nämlich 19000 fl. für sich, ja betrog noch, nach dem vorgefundenen Zettel zu schließen, seine Kollegen, indem er sie zu befriedigen versprach, dies aber nur in vier Fällen tat. J. H. Z. verließ seine Vaterstadt und verlegte seinen Wohnsitz, trotzdem der Thorner Rat ihn alljährlich aufforderte, sein Bürgermeisteramt wieder anzutreten, nach Danzig. Sein einzig überlebender Sohn Heinrich heiratete in die Danziger Bürgermeisterfamilie Wahl hinein und wurde der Begründer eines lange in Danzig blühenden Geschlechts.

Außer dieser denkwürdigen Teilnahme an den berichtigten Vorgängen von 1724 ist J. H. Z. als Chronist seiner Vaterstadt bekannt, die selten gelehrten Forschungen zum guten Teile die Kenntnis ihrer Vergangenheit verdankt. 1710 erschien Das Verpestete Thorn, 1711 *Historiae Thoruniensis Naufragae Tabulae* oder Kern der Thornischen Chronike, 1712 Das Bekriegte Thorn, 1713 Entwurf des Gelehrten und Gelehrten Thorns, 1727 Die Thornische Chronika (eine erweiterte Auflage der *Naufragae Tabulae*). Wie der Verfasser der vorliegenden Monographie S. 97 mitteilt, spottete der preußische Hofrat David Braun (*De Scriptorum Poloniae et Prussiae Virtutibus et Vitiis. Coloniae MDCC XIII S. 339 ff.*) darüber, daß J. H. Z. unpragmatisch alles, auch das Unbedeutende, aufreibe. Doch er wollte ja nur eine Chronik geben, und was für einen Geschichtsschreiber der höchste Ruhm ist, er hat sich in seinen Angaben als sehr zuverlässig erwiesen.

Kulturhistorisch interessant ist vor allem, was aus J. H. Z.'s Jugendzeit, seinen Studien in Leipzig und Rostock, sowie seinen weiten Reisen, die ihn bis nach Budapest und London führten, berichtet wird. Sein Vater ließ es sich 5806 fl. kosten, um den Sohn so sorgfältig wie möglich auszubilden, was auf einen sehr weiten Blick in den Patrizierfamilien der westpreußischen Städte schließen läßt. Weniger erfreulich ist der Prozeß, welchen J. H. Z. in seinem Alter mit seinen verwaiseten Geschwisterkindern um die reiche Hinterlassenschaft zweier Brüder führte. Allerdings hatte er, wie der Verfasser nachweist, nach dem Kulmer Recht und der Thorner Willkür das formelle Recht auf seiner Seite, doch hätte er aus sittlichen Gründen ihnen einen Teil des Erbes überlassen sollen. Nun mußte er erleben, daß sie sich an den Kulmer Bischof v. Zaluski, der zugleich Krongroßkanzler von Polen war, wandten und dieser ihn zu einem Vergleich zwang. Welche erneute Demütigung für die Freiheit der Stadtrepubliken, und was damit zusammenhing, für den hart bedrängten Protestantismus im polnischen Preußen! Dieser Prozeß läßt uns in die Geldgier hineinschauen, von welcher diese Kaufmannsgeschlechter trotz aller Frömmigkeit erfüllt waren.

Ein Irrtum ist dem Verfasser unterlaufen, wenn er J. H. Z. *Hostocker Dissertation De Statu Infantium, a Gentilibus progenitorum, cum in infantia decedunt* S. 16 u. 90 mit „Streitschrift über den Zustand der Kinder, die der Blutsverwandtschaft entsprossen sind, wenn sie als Kinder sterben“ übersetzt. Gentiles sind hier die Heiden, und gemeint ist die alte theologische Streitfrage, ob ungetauft verstorbene Heidenkinder verdammt werden. J. H. Z. scheut sich nicht, sie in dieser Schrift im Sinne der lutherischen Orthodoxie zu bejahen. Damit fällt auch des Verfassers Meinung S. 23 hin, J. H. Z. habe sich vom theologischen zum juristischen Studium gewandt, weil er an der Orthodoxie irre geworden sei. Auch ist es schwerlich richtig, wenn der Verfasser S. 23 meint, sein Held habe darum auf seiner Reise Frankreich nicht aufgesucht, weil er durch die dort herrschende Aufklärung an seinem Glauben irre zu werden fürchtete. Wenn J. H. Z. selber von „besorgter Seelengefahr der damaligen harten Verfolgung in Frankreich“ schreibt, so meinte er damit wohl die Hugenottenverfolgungen unter Ludwig XIV., in die er auch verstrickt zu werden fürchtete. — Richtig ist es dagegen, wenn der Verfasser S. 75 mir nachweist, ich habe die Behauptung in meiner angeführten Schrift, daß J. H. Z. sein Thorner Haus 1724 den Jesuiten preisgegeben habe, nicht belegen können. Ich habe mich inzwischen überzeugt, daß das Haus erst später in den Besitz der Jesuiten gelangte. Freilich schließt dies nicht aus, daß sie, wie J. H. Z. und sogar der Krongroßkanzler von Polen annahmen, bereits 1724 ihre Finger nach dem ihnen so bequem gelogenen Nachbargrundstück ausstreckten.

Der Verfasser hat seine Quellen vielfach ausführlich in die Darstellung aufgenommen, wodurch die Lesbarkeit der Schrift erschwert ist, aber dem historisch Interessierten wird dadurch ein unmittelbarer Einblick in die Seele und Schicksale seines Helden gewährt. Jedonfalls ist es dem pietätvollen Enkel aufs höchste zu danken, daß er unter großen Opfern an Zeit, Kraft — und auch Geld das Bild seines Ahnen in so treuer Nachzeichnung wieder erstehen ließ.

Thorn.

Pfarrer F. Jacobi.

Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. II. Teil. Das Defensionswerk unter dem Kurfürsten Johann Sigismund. Von C. Krollmann. Berlin W., Franz Ehardt & Co., 1909. 140 S. 80.

Dem i. J. 1904 erschienenen ersten Teile seiner lohrreichen Schrift über das Defensionswerk im Herzogtum Preußen*) läßt der Vorf. nunmehr den zweiten folgen, der sich in sieben Kapitel gliedert. Die Abneigung gegen das Defensionswerk, mit dem schon sein Begründer Fabian Burggraf von Dohna zu kämpfen gehabt hatte, trat auch in den Instruktionen für den Landtag von 1608 zutage, die deutlich die Besorgnis des Adels von seiner Libertät etwas einzubüßen und die Scheu vor

*) Vgl.

jedem materiellen Opfer widerspiegeln. Man verlangte, daß Musterungen und Aufgebote nicht ohne Zustimmung der Landräte oder gar der Stände stattfinden, den zu jenen Erscheinenden Tagegelder gezahlt und die Obersten nur aus dem einheimischen Adel genommen werden sollten. Die Regenten rezessierten schließlich in diesem Sinne mit den beiden Oberständen, weil sie deren Mitwirkung bei der Bewerbung des Kurfürsten Johann Sigismund um die Kuratel für den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich auf dem bevorstehenden polnischen Reichstage gewinnen wollten. Da aber trotz des gegenseitigen Versprechens des Adels seine Abgesandten in Warschau gegen die Kuratel wirkten, so sahen der Kurfürst und die Regimentsräte den Rezeß als ungültig an. Die Städte, die bei seinem Abschlusse nicht hinzugezogen waren, hatten ihn ohnehin niemals anerkannt. Nicht nur dem preußischen Adel war das Defensionswerk ein Stein des Anstoßes, auch die polnische Regierung betrachtete es mit großem Mißtrauen, sie verkannte nicht, daß es nach den Intentionen seiner Urheber unter Umständen auch zu einer Waffe gegen Polen werden könne. Dieses Mißtrauen zu zerstreuen gaben sich die Regimentsräte auf dem Landtage 1600 alle Mühe, zu dem polnische Kommissarien erschienen waren, um dem Kurfürsten nach Erledigung der obwaltenden Streitfragen die Kuratel zu übertragen. Doch haben jene nicht verhindern können, daß in den von den Kommissarien erlassenen Acta et decreta mehrere das Defensionswerk betreffende Punkte Aufnahme fanden, besonders auch die Bestimmung, daß der Kriegsoberst, der stets ein Einheimischer von Adel sein müsse, einen Eid leisten solle, nichts gegen den polnischen König, den Herzog von Preußen und die Rechte des Landes zu unternehmen. Die Dienstpflichtigen (Adel und Freie) sollten nur im Falle der Not ohne Zustimmung der Stände zu Musterungen berufen, über die ihnen zu zahlenden Tagegelder aber noch eine Vereinbarung getroffen worden. Da nun aber schließlich doch die Entscheidung der Frage, ob der Fall der Not vorlag, der Regierung zustand, da ferner über die Musterung der herzoglichen Amtsbauern überhaupt keine einschränkenden Bestimmungen getroffen wurden, so läßt sich nicht sagen, daß durch die Acta et decreta dem Kurfürsten die Verfügung über die Streitkräfte des Landes ganz entzogen worden sei. Mit Recht bestreitet Kröllmann die entgegengesetzte Auffassung früherer Forscher. Zur Vereidigung eines Kriegsobersten kam es trotz des Drängens des Adels auch auf dem Landtage 1612 nicht, erst 1617 hat sich Johann Sigismund widerwillig zu einer dahin zielenden Zusage bereit finden lassen, wobei dann allerdings zweifelhaft bleibt, ob sie auch realisiert worden ist. Die i. J. 1612 zugestandenen Tagegelder blieben hinter den Erwartungen des Adels weit zurück. Wehrte die Regierung auch manches für sie Lästige ab, die Hauptsache, das Defensionswerk, ging doch nicht recht vorwärts und erlitt eine schwere Schädigung, als Fabian von Dohna, verletzt durch die Gehässigkeit seiner Gegner, besonders aber durch den Mangel an Unterstützung von seiten des Kurfürsten, 1612 vom Amte des Oberburggrafen zurücktrat. Daß für das Land aber

eine ausreichende Wehrmacht von höchstem Nutzen gewesen wäre, zeigten die Ereignisse der Jahre 1608–1614. Es war nicht möglich, den Durchzug polnischer Truppen, die für den Krieg gegen Schweden und gegen Rußland bestimmt waren, durch das Herzogtum zu verhindern; die *Robbdienstpflichtigen* stellten sich in der Regel zu den Einberufungen nicht ein und zu dem radikalen, allein Erfolg versprechenden Mittel den Unehorsamen ihre Lehen zu nehmen, konnte sich der Kurfürst, der 1609 wohl die Kuratel, aber noch nicht die Belohnung erhalten hatte, nicht entschließen. Der Unehorsam der Dienstpflichtigen begann sogar die fürstlichen Amtsbauern anzustecken. So war das Land, besonders seine Grenzämter, vielfachen Plünderungen und Requisitionen ausgesetzt und auch die Konföderationen erwiesen sich sehr lästig, die sich unter den polnischen Truppen wegen Nichtbezahlung des Soldes bildeten (Sborovianer, Stipelianer, Smolenskaner). Im Jahre 1613 wurde das aus dem russischen Feldzuge König Sigismunds im elendsten Zustande heimkehrende Kriegsvolk des Obersten Dönhoff den nördlichsten Strichen des preußischen Litauen zur Plage, die nicht sowohl durch die militärischen Leistungen des bereits 1610 zum Leiter des Defensionswerkes berufenen, 1611 zum Hauptmann von Tilsit ernannten Obersten Wolf von Kreytzen, als vielmehr in der Hauptsache durch einen Vergleich beseitigt wurde: Polnische Kommissare machten in Königsberg den von der preußischen Regierung angenommenen Vorschlag, auf das im Mai 1612 von den Ständen des Herzogtums dem polnischen Könige bewilligte Subsidium von 150000 fl. eine Abschlagszahlung (65000 fl.) zu leisten, damit die Dönhoffschen Soldaten bezahlt und entlassen werden könnten. Die Tätigkeit des genannten Obersten erfolgte infolge der fortdauernden Opposition der sog. Querulierenden ohne Mitwirkung der Stände und beschränkte sich auch nur auf die fürstlichen Amtsbauern der litauischen und masurischen Grenzämter und auf die dortigen Freien. Aus der ersteren Gruppe wurde eine Fußmiliz, die Wybranzen, gebildet und mit Musketen bewaffnet. Die Dörfer lieferten je nach der Hufenzahl eine gewisse Anzahl von Musketen und zahlten den Musketiern eine bestimmte Zehrung. Eine Uniformierung, die Kreytzen anregte, wurde wegen der damit verbundenen Kosten abgelehnt. Für die Wachtmeister und Offiziere der Ämter wurden Vorschriften inbetreff der Musterung und des Exerzierens der Leute erlassen. Hervorzuheben ist das nicht nur in Preußen nachweisbare Institut der Zelantner, worunter, wie Krollmann gegen Jany zeigt, auserlesene Leute einer Abtheilung von zehn Mann zu verstehen sind, die den anderen nun als Führer dienen sollten. Von Interesse ist die von Verf. gegebene kurze Darstellung gleichzeitiger verwandter Bestrebungen in der Mark Brandenburg, bei denen besonders Abraham von Dohna bedeutsam hervortritt. Der Hauptunterschied zwischen dem preußischen und dem märkischen Defensionswerk ist der, daß sich dieses auf die Wehrkraft der Städte gründet, jenes in erster Reihe die Bauern heranziehen wollte. Es hängt das mit der damals noch wesentlich günstigeren Lage der preußischen

Amtsbauern zusammen. Daß das auf dem Wybranzensystem sich aufbauende preussische Defensionswerk zunächst ersteren Aufgaben nicht gewachsen war, zeigte sich bei Gelegenheit des Raubzuges des Jan Kurwazki, des Führers einer jener Konföderatenbanden, die bis zu ihrer Bezahlung das königliche Preußen, Litauen, aber auch das herzogliche Proußen schwer heimsuchten. Seine Scharen drangen dort 1614 in die mawrischen Ämter ein und setzten ihren Zug raubend, plündernd und in viehischer Weise hausend bis in die Gegend von Ragnit fort. Die Wybranzon haben bei der Abwehr dieses Gesindels sich keine Lorbeeren erworben, ja bei Oletzko dank dem feigerzigen Verräther der Führer schwere Verluste gehabt. Diese Erfahrungen waren geeignet, bei den Bauern das Vertrauen auf das Defensionswerk zu erschüttern, und doch zeigten die Erfahrungen des Jahres 1617, in dem der beherzte Tilsiter Wachtmeister Nimrian mit den Wybranzon bei Taugoggen einer plündernden polnischen Abtheilung ihren Raub abjagte, daß bei guter Führung sich mit dem System einiges erreichen ließ. Man hatte dies noch im Vorjahre so wenig zu hoffen gewagt, daß Kreytzen selbst den Rath gab, die polnischen Banden mit Geld vom Boden des Herzogtums fern zu halten. Die Kosten dieses Verfahrens fielen freilich gegen Kreytzons Vorschläge den ohnehin am meisten belasteten Grenzämtern zur Last. — Die nach der persönlichen Anwesenheit des Kurfürsten in Proußen von Kreytzen gemachten Versuche, das Defensionswerk energischer auszugestalten, besonders auch die von ihm mit guten Gründen befürwortete Einführung der Uniformierung, für die der Kurfürst sich sehr lebhaft interessierte, wurden nicht verwirklicht, und als die Regimentsräthe im Jahre 1619 auf einen direkten Befehl Johann Sigismunds hin sich dazu anschickten, geschah es in einer Weise, die den Intentionen des Kurfürsten wenig entsprechen konnte. Sie beriefen einen ständischen Ausschuß der Landräthe und der Königsberger Bürgermeister, die dann zu folgenden Beschlüssen sich einigten: Das von Kreytzen bisher nur in den Grenzämtern durchgeführte Wybranzensystem sollte in allen Ämtern durchgeführt werden, die von Kreytzen gewünschten allgemeinen Musterungen der Dienstpflichtigen vom Adel und von den Freien lohnte die Versammlung ab. Die Last der Defension wollte sie also tatsächlich nur den Amtsbauern zuschieben, dagegen verlangte sie sehr charakteristischerweise, daß die Erträge der ständischen Auflage, die für das Defensionswerk erhoben werden sollte, von den Amtshauptleuten und adligen Beigeordneten verwaltet werden sollten. Der Kurfürst war über diese Beschlüsse, die das Defensionswerk, das doch bisher in den Grenzämtern nur auf der Dienstleistung der Amtsbauern beruhte und demnach nur von ihm abhängig war, durchweg dem Belieben der Stände auszuliefern drohten, entrüstet, er behielt sich seine Resolution über sie bis zu seiner Rückkehr nach Proußen vor. Diese ist aber nie erfolgt, da er bald darauf starb. — Den Schluß des Krollmannschen Buches machen Bemerkungen über das damalige Schützenwesen in den Städten und der Abdruck des von Abraham Dohna verfaßten Entwurfs über das Land-

rettungswerk in Brandenburg. — Der Verfasser ist das in seinen Einzelheiten etwas monotonen Stoffes glücklich Herr geworden; vielleicht würden kurze Zusammenfassungen der springenden Punkte das Verständnis und häufigere Wiederholung der Jahreszahlen das chronologische Einreihen der erzählten Ereignisse erleichtert haben, auch mehr Literaturhinweise wären willkommen gewesen. Endlich möchte ich es nicht für richtig halten, daß Namen in der Form wiedergegeben sind, in der sie wie es scheint, in den Akten begegnet, so Kotkiewitz (S. 17 u. sonst), unter dem doch der bekannte Feldherr Jan Karol Chodkiewicz gemeint ist, eines bekannten Vaters bekannter Sohn. Das sind aber Einzelheiten, die den Wert der Schrift nicht vermindern.

A. Seraphim.

Aus dem Haushalt des ermländischen Bischofs und Kardinals Andreas Bathory (1589—1599). Von Professor Dr. Josef Kolberg. Verzeichnis der Vorlesungen am Kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg im Sommer-Semester 1910. Braunsberg, Heynes Buchdruckerei, 1910. 31 S. 8°.

Der Verfasser gibt unter Zugrundelegung der Rechnungen des bischöflichen Ökonomen, und zwar besonders der im Bande C. 28 des bischöflichen Archivs in Frauenburg enthaltenen, kulturgeschichtlich lehrreiche Mitteilungen über den Haushalt des ermländischen Bischofs Andreas Bathory, eines Neffen des Königs Stephan Bathory, der schließlich bei dem Versuche, die weltliche Herrschaft in Siebenbürgen für sich zu gewinnen, ein vorzeitiges blutiges Ende fand. Der Bischof erscheint in diesen Mitteilungen als ein Freund höfischen Glanzes, der Musik und des Kunsthandwerkes, aber auch der Wissenschaft, wovon namentlich die Ausgaben für die Bibliothek Zeugnis geben, aber auch soweit es seine Gesundheit gestattete, der Jagd. Auch als ein Mann von fürstlicher Freigebigkeit tritt uns der Bischof entgegen. All das hat zur Folge gehabt, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen und nach Andreas Tode starke Schulden festgestellt wurden, die dann in der Folge noch zu einer Reihe von Prozessen der Erben und Gläubiger des Verstorbenen gegen die ermländischen Bischöfe und das Domkapitel geführt haben.

A. S.

Das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Von Dr. Walther Ziesemer. Marienburg, Druck von Fritz Großnick, 1910. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Marienburg. 70 S. 8°.

Der Verfasser, der auf dem Gebiete der preussischen Geschichte sich bereits erfolgreich betätigt hat, bespricht und veröffentlicht in dem vorliegenden Gymnasial-

programm eine nicht unwichtige Quelle für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Deutschen Ordens, nämlich das Zinsbuch der Marienburg. Nach einer kurzen Einleitung über die Konturei Marienburg erörtert der Verfasser im zweiten Kapitel die Abgaben der Bewohner an das Ordenshaus Marienburg an der Hand von Max Töppens grundlegendem Aufsatz über die „Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens“, des vom Ordensstreifer geführten Einnahme- und Ausgabobuches des Konvents in Marienburg usw. Der dritte Abschnitt behandelt das ebenfalls vom Streifer geführte Marienburger Zinsbuch in besonderer, das für den Handgebrauch des genannten Gebietes eine Übersicht der Zinsverpflichtungen aus dem Kontureibezirke Marienburg enthält und, wie sich nachweisen läßt, kurz vor 1400 in die vorliegende Form gebracht worden ist. Vorher waren Tafeln für die einzelnen Gebiete des Bezirkes im Gebrauch. Das Zinsbuch, das auf elf Pergamentblättern in Folio geschrieben ist, ist ganz zum Abdruck gebracht und mit den nötigen textkritischen Noten und Erläuterungen versehen. Im vierten Abschnitt werden die Einnahmen des Marienburger Konvents auf Grund des erwähnten Konventsbuches, das von 1300—1412 erhalten ist, dargestellt und endlich im letzten, fünften Teil ein alphabetisches Register der an das Haupthaus zinsenden Dörfer und Städte gegeben.

A. Seraphim.

Arthur Bendrat. Kunststeinzeichnung: Die Frauengasse in Danzig. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1909.

Auch dieses Blatt weist alle die Vorzüge auf, die wir an der früher erschienenen Sammlung Bendratscher Steinzeichnungen „Aus dem deutschen Osten“ nach ihrem Erscheinen mit großer Anerkennung haben feststellen können (vgl. Altpr. Monatschr. Bd. 44 S. 350). Auch die vorliegende Zeichnung der im Schmucke winterlichen Schnees besonders malerisch wirkenden prächtigen Frauengasse in Danzig schließt sich würdig jenen anderen Blättern an und kann jedem Freunde ostdeutscher Kunst warm empfohlen werden.

‡

Ein Schatzverzeichnis der Kathedrale Kirche zu Frauenburg aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Vom verstorbenen bischöflichen Sekretär Dr. **Fr. Liedtke**, herg. von Professor Dr. **Josef Kolberg**. S. A. aus der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Bd. 17. Braunsberg, Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski) 1909. 44 S. 8°.

Bisher waren nur zwei vollständige Verzeichnisse des Kirchenschatzes der ermländischen Kathedrale bekannt, die aus den Jahren 1578 und 1598 stammen.

Zu diesen gesellt sich nun das vorliegende im bischöflichen Archiv in Frauenburg erhaltene, das nach Vorarbeiten des verstorbenen bischöflichen Sekretärs Dr. Fr. Liedtke der Professor Dr. Josef Kolberg mitteilt und mit Nachweisen über den Verbleib der noch erhaltenen Stücke versieht. Es ist Anfang 1679 oder Ende 1678 angefertigt, nicht vollständig erhalten, aber doch von Interesse für die Geschichte der Kunst in Ermland.

A. S.

Zur Ältesten Geschichte der Pfarrkirche in Rüssel. Von **Josef Kolberg**,

o. ö. Professor der Theologie am Kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
Braunsberg, Druck der Ermländischen Zeitungsdruckerei, 1907. 24 S. 8°.

In diesem Aufsatz bespricht der Verfasser den Inhalt des von dem verstorbenen bischöflichen Sekretär Dr. Liedtke im Archiv des Kollegiatstifts zu Guttstadt aufgefundenen Pfarrkirchenbuchs von Rüssel, das besonders für die Baugeschichte der Kirche von Interesse ist. Die Aufzeichnungen beginnen 1450 und sind von kultur- und kunsthistorischem Werte, in letzterer Beziehung besonders das Verzeichnis des Kirchenschatzes, das älteste Inventar, das sich von einer ermländischen Kirche erhalten hat und fast 150 Jahre älter ist als das in der vorhergehenden Besprechung erwähnte Verzeichnis der ermländischen Kathedralkirche von 1578. Die Aufzeichnungen über die Bibliothek der Kirche sind von bildungsgeschichtlichem Interesse.

A. S.

Domdechant Dr. Augustin Kolberg. Ein Gedenkblatt von Professor

Dr. **Josef Kolberg**. Braunsberg, Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei, 1909. S. A. aus der Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Bd. 17. 16 S. 8°.

Eine von liebevollem Interesse geführte Hand zeichnet hier das Lebensbild des Domdechanten Dr. Augustin Kolberg, der als Priester für die katholische Kirche Ermlands mit Hingebung gewirkt, als Generalvikar an ihrer Verwaltung in einflussreicher Stellung teilgenommen, sich in den dem Vaticanum folgenden Jahren politisch betätigt und sich um die Wissenschaft der Geschichte Altpreußens verdient gemacht hat, wovon eine rege Produktion Zeugnis gibt. (Vergl. das Schriftenverzeichnis S. 13—16.) Im letzten Jahrzehnt seines Lebens hat er seine Forschung besonders dem heil. Adalbert zugewandt. Auch wer in diesen Fragen mehr seinem literarischen Gegner H. G. Voigt zuzustimmen geneigt ist, wird Kolbergs Forscherfleiß dankbar anerkennen.

A. S.

Der Redaktion gingen zur Besprechung zu:

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, 47. Heft
mit Beilage: Alexy, Die Geschichte des Dorfes Adl. Rauden.

Mitteilungen des Vereins für Kaschubische Volkskunde, Heft III—V.

Historisch-pädagogischer Literaturbericht über das Jahr 1906, 1908.

Radtmaier, Joh. Michael Sailer als Pädagog. 18. Beiheft zu den Mitteilungen der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1909.

Ströke, Thomas Carlyles Anschauung vom Fortschritt in der Geschichte. Güters-
loh 1909.

Theodor Gottlieb von Hippel als dirigierender Bürgermeister von Königsberg.

Von

Ferdinand Josef Schneider (Prag).*)

Am 28. November 1780 hatte der kränkliche dirigierende Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Polizeidirektor von Königsberg Daniel Friedrich Hindersinn das Zeitliche gesegnet, und den präsumptiven Nachfolger erwartete bei der heillosen Mißwirtschaft und Korruption, die im Laufe einer langjährigen¹⁾ ohnmächtigen Verwaltung im Gemeinwesen überall Platz gegriffen hatte, keine beneidenswerte Arbeit. Schwere Sorgen im Herzen, traten bereits am 30. November die Mitglieder des Rates zur Neuwahl des Dirigens zusammen. Sie fiel auf den bisherigen zweiten Bürgermeister und Direktor der städtischen *piorum corporum* Kriegsrat Karl Friedrich Glogau, an dessen Stelle dann nach herkömmlichem Gebrauch sogleich der derzeitige dritte Bürgermeister (Justizbürgermeister) Kommerzienrat Joh. Friedr. Schienemann vorrücken sollte. Nun fühlte sich aber Glogau, der selbst schon 42 Jahre in städtischen Diensten stand, dem Dirigentenamt — das ja nach dem Muster der Berliner Stadtverwaltung mit der Polizeidirektion verbunden war — zumal nach einer solchen Vorgängerschaft nicht mehr gewachsen und erklärte sich daher zur Annahme der Wahl

*) Ich ersuche auch an dieser Stelle alle diejenigen, welche sich im Besitze von Briefen des Dichters befinden, mir zum Zweck der von mir geplanten Hippelbiographie Mitteilung davon zu machen. Adresse: Prag IV. Lorettogasse 178. — Wo im folgenden keine besondere Quellenangabe gemacht wird, sind die Zitate und Daten dem Aktenmaterial des Königsberger Stadtarchivs F[ach] 260 entnommen.

¹⁾ Er war seit 1752 dirigierender Bürgermeister.

nur unter der Bedingung bereit, daß das Ressort des Oberbürgermeisters von dem des Polizeidirektors getrennt würde. Letzteres sollte dem dritten Bürgermeister zugewiesen werden, dessen Würde und Bürde man nach einer neuerlichen Sitzung am 4. Dezember auf die schwachen Schultern des Stadtrats Justus Heinrich Wirth, des Schwagers Joh. George Scheffners, zu laden gedachte. Wirth fühlte sich nun zwar durch das ihm erwiesene Vertrauen ungemein geschmeichelt, wollte jedoch, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Regierung auf die vorgeschlagene Departementänderung nicht eingehen werde, seine Wahl entweder „sogleich depreciieren“ oder doch wenigstens seine Entscheidung bis zum Eintreffen der königlichen Resolution vertagen. So schlug jeder flink den ihm zugeschlouderten Ball auf den andern zurück; keiner wollte für die Sünden büßen, die der Vorgänger im Amte aus Unfähigkeit und Nachlässigkeit angehäuft hatte. Umständlich erstattet der Magistrat am 6. Dezember der Regierung über die geplante Arbeitsteilung Bericht und motiviert letztere vor allem mit der starken dienstlichen Inanspruchnahme eines Polizeidirektors: „Diese genaue circumspection in dem Fache der Policey erfordert demnach unstrittig einen Mann, der sich demselben allein und mit Beiseitesetzung aller anderweitigen Geschäfte und distractions widmet, zugeschwegen, daß dieser Ort nicht nur eine starke Einquartierung hat, als voraus eine häufige concurrenz mit dem militair entstehen muß, sondern auch in einer so beträchtlichen Handelsstadt die Geschäfte sich ohnehin ungemein vervielfältigen. Und diesem zufolge,“ schließt das Schreiben, „bleibt es demnach wohl schlechtdings unmöglich, daß der Policy-Director auch zu gleicher Zeit allen sessionen in der Rathausstube gehörig beiwohnen und an denen Vorträgen über die daselbst vorkommende häufige Sachen von so sehr diversem Inhalte gehörigen Anteil nehmen könne, ohne daß entweder diese ebengedachte rathausliche Geschäfte oder auf der andern Seite das ihm speciell obliegende departement offenbar darunter leiden und vernachlässiget werden sollte.“ Der letzte Satz war „offenbar“ ein verblühtes

Eingeständnis kläglicher Vorkommnisse, die unter Hindersinns Amtsführung wohl so oft zu verzeichnen waren, daß sich das Kollegium bereits daran gewöhnt hatte, in ihnen unvermeidliche Übel zu sehen. Die Regierung aber, die sich einfach auf den Standpunkt versteifte, daß etwas, was in Berlin möglich sei, in Königsberg nicht unmöglich sein könne, befahl unterm 11. Dezember dem Magistrat kurzerhand, eben „ein solches Subject zu wählen, was dem ganzen vacanten Posten nach seinem völligen Umfange und mit Inbegriff der Policeydirection vorzustehen im Stande ist und dazu die gehörige Activität, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit besitzt“. Leider setzte sich diese wahrhaft salomonische Entscheidung der Kriegs- und Domänenkammer über alle Anciennitätsansprüche hinweg und trug deshalb nur dazu bei, die im Königsberger Magistrat ohnehin herrschende Verwirrung noch zu steigern. Eine sofort einberufene Sitzung zeitigte denn auch nur den Entschluß, nochmals, und zwar nicht allein der Kriegs- und Domänenkammer, sondern diesmal auch dem dirigierenden Minister von Gaudi selbst die Gründe für die zur Abänderung des bisherigen Verwaltungssystems eingebrachten Vorschläge ausführlich auseinandersetzen. Da riß der Regierung die Geduld. Zwei Tage später erhält der Magistrat von ihr einen Bescheid, der, kurz und bündig abgefaßt, unter den einzelnen Mitgliedern eine solche Bestürzung und Verblüffung hervorgerufen haben muß, daß man kein Wort der Befremdung, geschweige denn eine Gegenvorstellung laut werden ließ. Das königliche Reskript enthielt einfach die Verständigung, daß seine Kgl. Majestät „dem dem Magistrat zu stehenden Wahlrecht ohnbeschadet“ den bisherigen Stadtrat Hippel „in Betracht seiner uns angerühmten Rechtschaffenheit, capacitaet“ zum dirigierenden Bürgermeister und Polizeidirektor „mit dem dabey verknüpften Gehalt und dem Character eines Krieges-Rath“ zu bestätigen geruhet haben. Es ist nun aber bemerkenswert, daß das Hippel ausgestellte Patent schon vom 7. Dezember datiert ist. Man ersieht daraus, daß die Regierung bereits das Schwert zum Hiebe gezückt hielt, bevor sie noch Gewißheit darüber haben konnte,

daß sich der Knoten wirklich nicht in normaler Weise werde lösen lassen. Wie ungnädig man übrigens in Berlin die Beschlüsse des Königsberger Rates aufnahm, bezeugt ein Erlaß vom 22. Dezember, in dem der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer für ihr schneidiges Vorgehen rückhaltlos von der Kabinettskanzlei ein Lob erteilt wird.

Über die ergrauten Köpfe so vieler Magistratsherren, ja über verbriefte Rechte der alten Residenzstadt hinweg war einer der jüngsten, noch dazu außerordentlichen Stadträte — man meinte sogar der jüngste¹⁾ — zum Oberhaupt des ansehnlichen, etwa 50000 Einwohner umfassenden Gemeinwesens ernannt worden. Ob man dieser glänzenden offiziellen Anerkennung persönlicher Tüchtigkeit auch allgemein neidlos zustimmen wird, ob sich nicht Leute finden werden, die das, was sich bei dieser ungewöhnlichen Beförderung hinter den Kulissen abspielte, weit mehr interessieren wird als die künftige Wohlfahrt der Stadt, ob sich nicht geheimer Widerstand erheben wird, dem energischen Amtsnachfolger eines Hindersinn die ohnehin nicht leichte Pflichterfüllung zu erschweren? Wir werden später sehen.

Hippel stand damals im 40. Lebensjahr. In die städtischen Dienste war er Ende Januar 1772 als ordentlicher Gerichtsverwandter am Stadtgericht eingetreten²⁾, zum außerordentlichen Stadtrat und Richter der Burgfreiheit und des Roßgärtchen Kreises war er aber erst Ende 1778 gewählt und im März des folgenden Jahres als solcher bestätigt worden³⁾. Er hatte wohl nie ernstlich damit gerechnet, in dieser Laufbahn abzuschließen⁴⁾. Die Würde eines Oberbürgermeisters von Königsberg, so schätzenswert sie auch sein mochte, war sicher nicht das Endziel für den brennenden Ehrgeiz dieses Mannes, sicher nicht der Beruf, den mit der Tatkraft seines ganzen Lebens aus-

¹⁾ So auch Schlichtegroll, Biographie des Königl. Preuß. Geheimen Kriegsrats zu Königsberg, Th. G. v. Hippel, Gotha 1801, S. 281.

²⁾ Königsb. Stadtarch. F. 175.

³⁾ Königsb. Stadtarch. F. 175.

⁴⁾ Vgl. Th. G. v. Hippels sämtliche Werke, Berlin 1828—1838 XIV, 117.

zufüllen er von Anfang an sich vornahm. Die große Erregung, die sich Hippels bemächtigte, als er 1778 mit seinem Gesuch um die freigewordene erste Obersekretärstelle bei der Regierung durchfiel¹⁾, verrät deutlich, worauf sein Sinnen gerichtet war. Galt doch der Obersekretär für die rechte Hand der Regierung, und hatte man nur einmal diese Stufe erreicht, so kam man schon weiter, wenn man wie Hippel das Zeug dazu, aber auch Anspruch auf die Erneuerung eines erloschenen Adelsprädikates besaß. Nun, da ihm aber die Oberbürgermeisterstelle als ein Geschenk vom Himmel in den Schoß gefallen war, setzte Hippel all sein Ansehen, seinen Ehrgeiz, sein bestes Können, seine durchdringende Energie wie einen letzten Trumpf darauf ein, im Laufe weniger Jahre die städtische Verwaltung Königsbergs zu einer für das ganze Reich mustergültigen zu erheben.

Am 4. Januar 1781 ist Hippel durch den Direktor der königlichen Kriegs- und Domänenkammer in sein neues Amt introduziert worden. Nach altem Herkommen entwickelt er bei diesem feierlichen Akt dem Kollegium sein Arbeitsprogramm, aber so entschieden, selbstbewußt und sachlich, wie sich bis dahin wohl noch kein neueintretendes Oberhaupt bei diesem Auditorium eingeführt hatte. Liest man in dem verblichener Protokoll, das uns das Wort dieses geborenen Redners gleichsam mumifiziert überliefert hat, und fährt man sich dazu im Geist das Bild des hageren Mannes vor mit den tiefleidenschaftlichen Zügen, der ausdrucksvollen Stirn, den großen blitzenden Augen und dem rabenschwarzen Haupthaar, dann beleben sich die hartgefügteten Sätze, die Silben bekommen Klang und man vernimmt aus diesen Zeilen nur noch das eherne Kommando eines Feldherrn, der, vor die größte Aufgabe seines Lebens gestellt, dem versammelten Stabe in knappen, unzweideutigen Befehlen den Angriffsplan entwirft, der, schon im nächsten Augenblick ins Werk gesetzt, Raum schaffen soll für die nachrückenden siegreichen Scharen.

¹⁾ Ebd. XIV, 117, 122 u. Königsb. Staatsarchiv: Akten d. Etatsministeriums 121, b. 2.

Mit festem, unverbrüchlichem Manneswort versichert Hippel das Kollegium, daß er sein neues Amt nicht gesucht, sich nie darauf Rechnung gemacht, ja sich selbst noch zu einer Zeit, da es ihm schon aufgetragen worden, dagegen gesträubt habe. Dann werden in einer eindrucksvollen Antithese die Grenzen scharf umrissen, innerhalb derer sein Lebenswerk sich bewegen wird: „. . . ich glaube nicht nötig zu haben, Sie insgesamt zu versichern, daß ich wieder nichts so sehr als unnütze Schwürigkeiten bin, auf der andern Seite wissen Sie auch, meine Herrn, daß Ordnung die Seele von allem ist.“ Wohl sieht jeder ein, „daß die Rathäuslichen Geschäfte ohnmöglich auf dem Fuß, wie sie bishero betrieben worden, bleiben können“, doch soll davon nicht die Rede sein. Denn, meint Hippel, ebenso stolz wie zuversichtlich: „Man tut überhaupt am besten, an vorige Unordnungen nicht eher zu denken, als bis sie durch Regelmäßigkeit völlig aufgehoben sind.“ Und nun folgen wohldurchdachte dienstliche Dispositionen, von denen sich eine aus der andern mit strengster Logik ergibt, jede auf die Erzielung einer peinlich geordneten, raschen und geräuschlosen Amtsführung abzweckt, jede aber auch schon vier Tage nach ihrer Kundgebung, also am 8. Januar, als bindende Vorschrift in Kraft zu treten hat.

Ohne Verzug und mit rastlosem Eifer stürzte sich Hippel in die seiner harrenden Amtsgeschäfte, die bald „wie Eisenstangen“ auf ihm liegen¹⁾. „Hippel nicht mehr als ein einzigmal in diesem Jahre gesehen; das lebt alle Tage im Sause u. Schmause, u. will sich daheim vor Arbeiten zerreißen“, schreibt Hamann an Herder unterm 15. Januar 1781²⁾ und bestätigt damit des Dichters eigne Worte in seinem Brief an seinen Freund Scheffner vom 20. Mai: „Sklave mich zu Rathause, und arbeite in meinen angeblichen Erhöhungsstunden ebenso gierig wie dort³⁾.“

¹⁾ Sämtl. Werke XIV, 221.

²⁾ Vgl. Arthur Warla: Zu einem Stammbuchblatt von J. G. Hamann. Altpr. Monatschr., Bd. XLV. S. 610.

³⁾ Sämtl. Werke XIV, 218.

Mit großem Geschick spürt Hippel zunächst den Schäden des vorigen Regimes im Bereiche jener Obliegenheiten nach, wo sich bei schlapper Oberaufsicht zu allererst Unregelmäßigkeiten einzuschleichen pflegen: in der Geschäftsgebahrung mit anvertrauten Geldern nämlich. Er war dabei sicher auf die schlimmsten Entdeckungen vorbereitet; das Chaos aber, in das er hier geriet, machte ihn sprachlos. Als er dem Stadtsekretär Schultz auftrag, „einen Extract von allen und jeden Cassen und deren Beschaffenheit nebst einem richtigen Abschluß unter der Unterschrift derer Herren Rendanten vorzulegen“, stellte es sich heraus, daß sich der Magistrat nicht einmal über die Anzahl, geschweige denn über den Stand der ihm überwiesenen Depots im klaren war. Unter seinen Verdiensten, die Hippel später einmal in einer Verantwortungsschrift der Regierung vorzurücken Gelegenheit hatte, schätzte er das nicht gering ein, daß er bei seinem Amtsantritt „viele Kassen an[s] Tageslicht gebracht, von denen Niemand gewußt!“.

Einen sichern Standpunkt mußte er aber doch wenigstens haben, von dem aus sich das Reformwerk unternehmen ließ. Derjenige, den er sich dazu klug gewählt hatte, lag nun auch auf schlammigem Grunde. Da verlor er fast den Mut. Er bittet seinen König am 9. Juli 1781, ihn von der Verantwortung über alle ~~von~~ seinem Amtsantritt aus den Kassen „der Städtischen Piorum corporum“ unsicher verausgabten Kapitalien freizusprechen. Seiner Bitte wird willfahren. Jetzt hatte Hippel wenigstens festen Boden unter den Füßen, die Schulden seines Vorgängers konnten nicht ihm angekreidet werden, und das wichtigste dabei — es war nuamehr offiziell ein status quo anerkannt, an dem sich der ganze Erfolg von Hippels künftiger Sanierungstätigkeit bemessen ließ.

Nach seinem 1796 erfolgten Tode galt einstimmig die Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens für seine größte Tat. Eine Durchsicht des reichen Aktenmaterials, das sich über

¹⁾ Berliner Staatsarchiv: Reper. Ostpreußen, Königsberg: Kammerebediente, Acta 54. d. d. 3. Juni 1782.

diesen Gegenstand auf den Repositorien des Stadtarchivs zu Königsberg angehäuft hat, bestätigt nicht allein, daß Hippels Maßnahmen nach dieser Richtung hin tatsächlich die wichtigsten und heilsamsten während seiner ganzen Amtstätigkeit zu nennen sind, sondern lehrt auch, daß durch den Geist, von dem sie beherrscht wurden, durch die mit ihnen verbundenen tiefern Absichten, durch die Folgen, die sich an sie knüpften, das Lebenswerk unseres Oberbürgermeisters aus dem engen Gesichtsfeld rein lokaler Interessensphären heraustritt und eine verwaltungsgeschichtliche Bedeutung erhält.

Als Hippels Vorgänger Hindersinn sein Amt antrat, waren noch nicht einmal 20 Jahre verflossen, seitdem die 1733 erlassene Handwerksordnung in Ostpreußen durchgeführt worden war¹⁾. Sie hatte, gleich dem schon zwei Jahre früher verkündeten Reichsgesetz, die alte Selbstherrlichkeit der Zünfte gebrochen, indem sie diese der staatlichen Oberaufsicht unterstellte und die engen Schranken städtischer Wirtschaftspolitik, in denen sich das korrupte Innungswesen bewegte, erweiterte. Die Stellung, die die Zünfte in allen Städten Preußens bis dahin dem Magistrat gegenüber eingenommen hatten, war durch die neuen Verordnungen mit einem Schlage geändert worden. Vordem zählten die Innungen mehr oder weniger in jeder städtischen Verwaltung als ein Hauptfaktor mit, der noch dazu — wenn der Magistrat ohnmächtig war — bei allen wichtigen Entscheidungen den Ausschlag gab. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen aber konnte der Magistrat, der um diese Zeit ja bereits staatlich bureaukratisiert war, den Zünften gegenüber als Aufsichtsbehörde hervortreten, der viele Vorrechte zugefallen waren, die einst jene besessen hatten.

Die Machtstellung der städtischen Obrigkeit war demnach im Vergleich zu früheren Zeitläufen bedeutend gestiegen — wenn

¹⁾ Vgl. darüber: Gustav Schmoller, Das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640 bis 1800 (Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bes. des Preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh. Leipzig 1898. S. 314—456).

sie sich nämlich nicht durch Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit die neu erworbenen Rechte wieder aus den Händen winden ließ.

Über die dienstliche Qualität der Amtsvorgänger eines Hindersinn ist mir nun nichts Näheres bekannt. Unmöglich ist es aber doch nicht, daß diese, gleich ihm selbst, unfähig waren. einem so aufblühenden Gemeinwesen wie Königsberg vorzustehen. und daß sich also schon während ihrer Amtszeit ein Defizit an Umsicht und Energie eingeschlichen hatte, das dann unter Hindersinn ins maßlose anwuchs. Die Zünfte, die sich wohl nicht so leicht in ihre Untertänigkeit fanden, werden geflissentlich dem Magistrat ihre frühere Machtstellung in Erinnerung gebracht haben, indem sie sich vor allem auf die ihnen auch nach der Gesetzesänderung noch verbliebenen Sonderrechte hartnäckigst versteiften. So lag bei Hippels Amtsantritt das ganze Feuerlöschwesen noch in den Händen der Feuersozietät, deren Verwaltung wieder ganz von den willkürlichen Entscheidungen der Zünfte abhing. Beabsichtigte der Rat eine Neuanschaffung von Feuergeräten oder sonst eine mit Kosten verbundene neue Einrichtung zur Feuersicherheit der Stadt, so mußte er sich an die Innungen wenden, die über die Barbestände der Feuersozietätskasse verfügten. Er zog dabei aber zumeist unverrichteter Sache ab, denn für das Gemeinwohl griffen die Zünfte nur ungern in ihre Säcke. Es kam sogar vor, daß Eingaben des Magistrats von seiten der Innungen einfach unbeantwortet blieben, und dieser sah sich, ohnmächtig wie er unter Hindersinn eben war, in einem solchen Fall gezwungen, fast demütig um Erhörung zu flehen. So hatte z. B. der Magistrat am 19. September 1777 in einem Schreiben an die Zünfte um die Zuweisung eines Geldbetrags in höflichster Form gebeten. Als er am 9. Dezember auf seine Eingabe noch keine Antwort erhalten hatte, wiederholte er sein Gesuch und kritisierte dabei zugleich einige in der Feuersozietät bestehende gefährliche Übelstände. In welchem gebieterischem Tone dieses zweite Schreiben jedoch abgefaßt war, erhellt zur Genüge aus dem Schlusssatze: „Über welche

3 Puncta also die Löblichen Zünfte ihre positive Erklärung auf das fördersamste beliebigst beibringen werden¹⁾.“

Die Ohnmacht des in seiner Autorität tief erschütterten Magistrats sowie die ständige Selbstsucht der Zünfte hatten denn auch zur Folge, daß Königsberg zwei Jahrzehnte hindurch alle Augenblicke einer brennenden Fackel glich. 1756 brach in der Weißgerbergasse ein großer Brand aus, der 59 Gebäude auf dem Roßgarten einäscherte²⁾. 1764 verursachte ein Feuer, das fast den ganzen Löbenicht, Anger und Sackheim vernichtete, an fünf Millionen Taler Schaden³⁾. 1769 werden durch einen noch furchtbareren, zumeist in der vorderen Vorstadt wütenden Brand 76 Wohnhäuser und 143 Speicher verzehrt⁴⁾, 1775 fielen neuerdings 351 Häuser zum größten Teil auf dem Haberberg zum Opfer⁵⁾. So hatte denn unter der glorreichen Verwaltung eines Hindersinn das verheerende Element Königsberg nahezu an allen Ecken und Enden verwüstet, noch dazu in so kurzen und konstanten Zwischenräumen, daß es gar nicht der Mühe wert schien, die niedergebrannten Objekte wieder aufzubauen. „Zieht man,“ sagt ein Zeitgenosse⁶⁾, „die Zahl der in jenen Jahren in Königsberg abgebrannten Häuser zusammen, so kommt die Summe von 796 Wohnhäusern und 192 Speichern, überhaupt also die enorme Summe von 988 Gebäuden heraus. Kein Wunder, daß Königsberg durch diese Brände im Auslande berüchtigt wurde.“

Es wäre nun irrig, zu glauben, Hippels Verwaltung sei von vornherein den Zünften stiefmütterlich gesinnt gewesen. Die Eidesformel, die er bei seinem Amtsantritt zu beschwören hatte, enthielt u. a. ausdrücklich den Satz: „In specie soll er

¹⁾ Königsb. Stadtarch. F. 51.

²⁾ Hennig-Schröder, chronol. Übersicht der denkwürdigsten Begebenheiten etc. in Preußen etc. Königsberg. 1828. S. 47.

³⁾ Ebenda S. 51.

⁴⁾ Ebenda S. 52.

⁵⁾ Ebenda S. 55.

⁶⁾ Ebenda.

ein genaues Augenmerk auf eine gründliche Einrichtung des Commercii richten und die Kaufleute nach Erfordern der Umstände gelübig schützen.“ Hippel hat seinen ganzen Stolz darein gelegt, das Aufblühen des Handwerks, der Industrie, des Kaufmannstandes in Königsberg auf jede nur mögliche Weise zu fördern. Aber wenn ein moderner Volkswirtschaftslehrer wie Schmoller rundweg erklärt: „Die Innungen haben sich überall nur gesund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen stand und sie jederzeit in ihre Grenzen wies¹⁾,“ so ist damit eine Erkenntnis ausgesprochen, die, nach dem vorliegenden Aktenmaterial zu urteilen, schon für Hippel das Steuer seiner ganzen administrativen Tätigkeit war. Deshalb trat er jeder Autoritätsverletzung, die der Magistrat von seiten der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden zu befehren hatte, rücksichtslos entgegen, deshalb wachte er mit leidenschaftlichster Eifersucht über die ungeschmälerte Ausübung aller Rechte, die ihm durch die Bürgermeisterwürde zustanden, deshalb hob er den von den Innungen ihm zugeworfenen Fehdehandschuh auf, und es war nicht seine Schuld, wenn in dem ungleichen Kampf den Zünften auch noch die letzten ihrer Sonderrechte beinahe ganz verloren gingen.

Es zeugt für die Klugheit, aber auch Entschlossenheit, mit der Hippel an die Verwaltungsreform schritt, daß er die Zuverlässigkeit und Opferwilligkeit der Innungen zuerst in Sachen der Feuersozietät auf die Probe stellte, wie er sich vorher durch die Kassenrevision blitzschnell von der Geschäftsgebarung des vorigen Magistrats ein getreues Bild verschafft hatte. Das quälende Bewußtsein, daß so viele Kosten und Zeit raubende Verbesserungen im Feuerlöschwesen getroffen werden müßten, um der Bevölkerung auch nur die elementarste Bürgschaft für die Sicherheit ihres Lebens und ihrer Habe zu geben, hat Hippel seit dem Tage, da ihn die Regierung zum dirigierenden Bürgermeister eingesetzt hatte, manch schlaflose Nacht bereitet. Einige

¹⁾ Schmoller a. a. O. S. 327.

Tago nach seiner Ernennung, am 25. Dezember, schreibt er an seinen Freund Joh. George Scheffner: „Da legt' ich mich schwer mit dem Gedanken nieder, o Gott, wenn Feuer würde! — Obgleich ich noch nicht introducirt bin, hab' ich doch in diesem Stück alles so eingerichtet, daß ich dabey nicht verantwortlich werde.“¹⁾ Schon am nächsten Tag — Hippel hört gerade die Predigt — entsteht Feuerlärm. Man holt den neuen Bürgermeister aus der Kirche, und er ist einer der ersten auf dem Brandplatze, um sich mit einem raschen, sichern Blick das anzueignen, was seine Vorgänger in jahrzehntelanger Praxis nicht erlernt hatten.

So hat es Hippel immer gehalten; bei ausbrechenden Bränden nahm er stets die oberste Leitung oder wenigstens die Inspektion über das Feuerlöschwesen selbst in die Hand. Ein Aktenstück aus dem Jahre 1790 legt uns einen schönen Beweis ab von seinem Pflichteifer, seiner Umsicht, aber auch von seiner dienstlichen Strenge:

„Bey Gelegenheit des letztern Brandes im Kupfer Hammer am Sackheimschen Thor sind vom Policey-Director folgende Mängel bemerkt worden:

1. waren keine Haacken da, auf welche wenigstens $\frac{3}{4}$ Stunden und länger gewartet werden mußte,
2. fehlten Menschen zum Wasser-Schöpfen, so nahe gleich das Wasser war,
3. fanden sich hingeworfene Eimer, die ohne Zweifel von Leuten, die zum Feuer gehören, darum weggeworfen waren, damit sie zeitiger, als es ihre Pflicht erforderte, sich retiriren könnten.

Sowohl die Brand-Inspectores als die Pol:Commissairs des Sackheimschen Kreises haben dieser Mängel und Unregelmäßigkeit wegen die erforderliche Anzeige zu thun, damit diejenigen, an welchen es gelegen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

Königsberg im Königl. Policey-Directorio, den 18. März 1790.

Hippel²⁾.

Aber er sah nicht nur darauf, daß im Augenblick der Gefahr auch ausgiebige Rettung vorhanden war, er legte ebenso auf Präventivmaßregeln das größte Gewicht. So befiehlt ein Zirkular den Bewohnern, „sich in ihren Häusern zu halten und

¹⁾ Sämtl. Werke XIV. 207.

²⁾ Königsberger Stadarch. F. 301.

darauf ihre alleinige Sorgfalt zu verwenden, daß das Etwanige Flugfeuer sogleich gedämpft werde.“ Und ein anderer Erlaß von 1784 tut den Bürgern kund und zu wissen, „daß diejenigen, welche nicht zu den Feueranstalten gehören und sich dazu durch die erhaltenen Zeichen zu legitimieren im Stande sein würden, von den Königl. Commandos nach den Wachten gebracht werden sollten.“¹⁾ Andererseits suchte Hippel aber auch alles zu verhüten, wodurch blinder Feuerlärm und unnötige Beunruhigung der Bewohnerschaft hervorgerufen werden konnte. Gegen das unsinnige Blasen der Wächter, die, sobald es brannte, das Horn nicht mehr vom Munde absetzten, richtet sich ein 1789 abgefaßtes Promemoria „wegen des Thürmers, welcher zu vernehmen, warum er zum zweitenmal gestern Feuer-Lärm geblasen, und zugleich an zu weisen, künftig bei Feuers-Brünsten nicht eher Feuer-Lärm zu blasen, als bis er die Flamme aus einem Gebäude aufsteigen siehet“. Und der Erfolg dieser umfassenden Vorkehrungen, dieser rührigen Handhabung aller Schutzmaßregeln blieb nicht aus: „Auch nicht ein einziges mal während seiner Stadtpräsidentschaft ward ein Brandschaden so beträchtlich, daß er sich auf zwey oder drey Häuser erstreckte“, bestätigt Schlichtegroll²⁾.

Bei den starken Ansprüchen, die unter Hippels fürsorglicher Verwaltung an die Feuersozietätskasse und an die Opferwilligkeit der Zünfte überhaupt gestellt wurden, war ein Zusammenstoß mit diesen auf die Dauer unvermeidlich. Er erfolgte denn auch im Herbst 1783. Damals hatte der Magistrat bestimmt, daß vom Kapitän jeder Bürgerkompagnie außer den 20 Mann zum Löschen und weitem 20 zur Reserve noch sechs Mann als Sturmwachen bereit zu halten wären. Gegen diese Forderung erhoben die Innungen Beschwerde bei der Regierung. Hippel, den jede Opposition, geschweige eine Beschwerdeführung in Harnisch brachte, benützte ohne Frage diesen Konflikt dazu, über das

¹⁾ Königsb. Stadtarch. F. 301.

²⁾ Schlichtegroll, Biogr. S. 285.

gesamte Feuerlöschwesen das alleinige und unumschränkte Verfügungsrecht zu erhalten. Er hat zweifellos in seiner Verantwortung der Regierung die traurige Abhängigkeit des Magistrats von den Zünften in Dingen der allgemeinen Wohlfahrt in so schwarzen Farben geschildert, daß es dieser nicht schwer wurde, die ganze Angelegenheit in seinem Sinne zu entscheiden. Denn sicher ist der Streit um die Sturmwachen mit einem Regierungsedikt in Zusammenhang zu bringen, durch das noch im Verlauf der ersten Hälfte des Jahres 1784 „das ganze von der Feuer Societaet Direction bishero betriebene (Geschäfte der Direction des Magistrats“ zugewiesen wird¹⁾. Hippel aber, der sich seines Erfolges sicher war, ließ schon am 7. Januar 1784 an die Zünfte eine Resolution ergehen, die freilich auf einen wesentlich andern Ton gestimmt ist, als es der war, in dem man — nach dem oben angeführten Beispiel — in der frühern Aera mit den Innungen zu paktieren pflegte. Es spricht darin der Magistrat den Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünften sein Befremden aus über ihre „so weit bergeholt als höchst unbedeutende Einwendungen“ wider seine „in Ansehung derer Sturmwachen gemachte Anordnungen und zwar umso mehr, als die Zünfte hierunter eine ganz unbefugte Belehrung des Magistrats in dieser lediglich von der disposition und Verfügung des letzteren abhängenden Sache sich zu erlauben, vor allen Dingen aber die bloß und allein auf die Feuer-Sicherheit und Beruhigung des durch die fürchterlichsten Brandschäden schon vielfach in Gefahr gesetzten Publici gerichtete wohlgemeinteste Absicht geflissentlich zu miskennen und selbst dem Interesse der Kaufmannschaft, als welche bei Feuer-Schäden gerade dem größten risico bloßgestellt ist, entgegen zu arbeiten scheinen“. „Wannhero denn,“ schließt das resolute Schreiben, „mehrgedachte Zünfte, ohne uns in die Widerlegung ihrer ganz unwichtigen Einwürfe einzulassen, mit erwebntem ihrem Gesuche ab und in dieser Sache völlig zur Ruhe verwiesen werden!“

¹⁾ Königsb. Stadtarch. F. 51.

Der Königsberger Magistrat, der unter Hippels zielbewußter Leitung durch die Erwerbung eines neuen Privilegs eine seit langem unerhörte Machtstellung und Autorität erlangt hatte, bediente sich nun auch den widerspenstigen Zünften gegenüber einer Sprache, die an sich nur der Ausdruck seiner innerlichen Festigung war, in die sich aber die selbstbewußte und verwöhnte Kaufmannschaft so leicht nicht finden konnte. Sie brach in Klagen darüber aus, „daß Magistratus die (!) Bürger je länger, je unanständiger zu begegnen“ beginne. Sowohl Groß- als Kleinbürger würden „ohne unterschied mit harten ausdrücken bei der größesten Kleinigkeit angefahren“, es werde ihnen sogar „sogleich Thurm-Strafe angebothen¹⁾“. Insbesondere aber erregt es Unwillen, „daß Magistratus sich in denen Resolutions gegen die Bürgerschaft harter und beleidigender Ausdrücke bedient und sich einer Ilme nicht zustehenden autorität anmaeßt. wie die Resolution vom Jan. 1784 wegen der Sturm-Wachen besaget¹⁾“. —

Soviel über die Schwierigkeiten, die Hippel zu überwinden hatte, um sein und seines Amtes Ansehen nach außen hin geltend zu machen. Bei der innern Reform des Magistrats hatte er gegen nicht geringere Hindernisse anzukämpfen. Stadträte und Magistratsbedienstete hatten bei dem Schlendrian der vorigen Verwaltung jedes Interesse am Dienst und damit auch jedes Pflicht- und Ordnungsgefühl verloren. Es war für Hippel nicht leicht, die verrostete Amtsmaschine wieder in Gang zu bringen und aus dem Stabe des seligen Hindersinn sich ein arbeitstüchtiges Ratskollegium und verlässliche Hilfskräfte heranzubilden. Noch 1783 erstattet ihm sein Sekretär Hoffmann mit entzückender Naivetät die Meldung, „wie auch in Magistrats-Angelegenheiten bis jezt nichts pressantes vorgefallen“ sei. Dazu macht der humorvolle Oberbürgermeister die treffende Randbemerkung: „Sehr gut; indeß würd' es mir lieb gewesen sein, auch das zu wissen, was, wenngleich es nicht pressant ist,

1) Kgl. Stadtarch. F. 51.

doch wichtig sein kann.“ Sehr erschwert wurde Hippel seine Amtsführung von Anfang an dadurch, daß er an der Spitze einer Körperschaft stand, in der so ziemlich jedes Mitglied ältere Rechte auf den Posten zu haben glaubte, den er einnahm, und daß das Dunkel, das immer noch über den Wegen lag, auf denen der Oberbürgermeister zu seiner Würde gelangt war, die Kühnheit seiner geheimen und offenen Gegner beträchtlich erhöhte. „Ich habe schrecklich viel noch mit meinem hochweisen Kollegio zu thun,“ schreibt Hippel an Scheffner Ende Januar 1782: „Laß ich einen Finger breit nach, gleich sind die hochweisen Herren mit der ganzen Hand da, und probiren wohl gar unverschämt genug, ob nicht auch die andere Hand Raum hätte. -- Noch bin ich immer auf die Wache gezogen. Da ich indessen mit den Geschäften im Detail selbst bekannter geworden, wird mir die Revision und mein Überblick leichter. Nie werd ich indessen Vormittags fertig. Ich muß mich noch immer meinem Kopf und meinem Herzen wegstehlen! Stoß ich an etwas noch nicht Vorgekommenes, und das kommt noch oft, so weiß ich schon zum Voraus, daß alles in Confusion ist, und glauben Sie, daß man es einsehe, erkenne und schätze, daß ich die Menschen aus dem dicksten Unflath der Verantwortung herausziehe!)“ Der erste, mit dem er sich überwarf, war der zweite Bürgermeister Kriegsrat Glogau. Als Ältester des Rates mußte er sich durch Hippels Ernennung am meisten zurückgesetzt fühlen; dazu hatte dieser seine famose Verwaltung der „piorum corporum“ ans Licht gestellt. Bevor indessen das letztere noch erfolgt war, hatte Glogau, wie es scheint, das Kriegsbeil schon geschwungen. „Glog. — hat den entsetzlichsten Bericht an den König wider mich aufgesetzt, indessen nicht hinreichende Vota gefunden,“ schreibt Hippel schon am 25. Dezember 1780. Der dritte Bürgermeister, Kommerzienrat Schienemann, dessen fernere Freundschaft sich Hippel in seiner Introduktionsrede erbeten hatte, warf gleichfalls seine Maske ab. Auch er zweifelte nicht daran, daß

) Sämtl. Werke XIV, 235 f.

der neue Oberbürgermeister nur durch Hintertreppenpolitik zu seinem Amte gelangt sei, und wengleich er auch nicht wie Glogau Hippels Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit bestritt, so prophezeite er doch für die Ratsmitglieder „Sternenfall vom Himmel“ und „Mondverblutung“¹⁾.

Man erkennt aus all diesen Vorfällen, wie wenig Glauben Hippels feierliche Versicherung, sich seine Würde nicht erschlichen zu haben, bei dem neidischen Kollegium gefunden hatte.

Es war daher für sein Ansehen und seine Stellung von größtem Vorteil, daß weitere Streitigkeiten und Verleumdungen endlich eine amtliche Darlegung aller Gründe veranlaßten, die zu Hippels Ernennung geführt hatten. In einem Brief an Scheffner vom 24. August 1782 erwähnt der Dichter „die Bertramschen und andere Vorfälle, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht“. Gleichzeitig schreibt er: „Da ich an B. denke, wünschte ich doch, daß Stelter erführe, daß ich verdiene, im Dienst zu sein. Wer weiß es, ob nicht B. wenn er von Hofe seinen Bescheid erhält, wieder an den Serenissimus geht, in diesem Fall wäre mir Ihr Brief an St. sehr lieb. . . . Also! — ich will nichts, als strengste Gerechtigkeit, bald hätt ich jüngsten Tags Gerechtigkeit geschrieben“²⁾.“ In dem darauffolgenden Briefe vom 17. September heißt es dann noch einmal: „Meine B. Sache ist noch nicht hier, obgleich sie gewiß schon entschieden seyn muß“³⁾.“ Hippel bittet also Scheffner, in einer ihm offenbar nahe berührenden Angelegenheit bei Stelter — gemeint ist der Geheime Kabinettsrat in Berlin, den Scheffner von Marienwerder aus gut kannte⁴⁾ — zu seinen Gunsten, aber streng gerecht zu intervonieren. Ein von mir im Kgl. Staats-

¹⁾ Sämtl. Werke XIV, 206 ff.

²⁾ Sämtl. Werke XIV, 257 ff.

³⁾ Sämtl. Werke XIV, 259.

⁴⁾ Mein Leben, wie ich es Johann George Scheffner selbst beschrieben. Königsberg 1821, S. 194.

archiv zu Berlin¹⁾ gemachter Aktenfund enträtselt die Affäre, um die es sich hier handelt.

Zu den Erbstücken, die Hippel von der frühern Verwaltung mit zu übernehmen hatte, gehörte auch ein bereits 66jähriger Stadtrat namens Bertram. Er war der Schwager des Bürgermeisters Schienemann und seines Zeichens Richter des Wertgerichts, einer Art Gewerbegericht, das, wie Bertram ausdrücklich hervorhebt, durch die Wett- und Handlungsordnung von 1716 bis 1734 und 1773, aber auch noch durch „mehrere Königl. Special-Verordnungen ganz genau und deutlich“ für „ein ganz besonderes“ und vom Magistrat separiertes Kollegium erklärt worden war. Die Zünfte hatten Einfluß darauf, betrachteten und hüteten es gleich der Feuersozietät als ein ihnen verbliebenes Privilegium. Den Schmerz über die Wahl Hippels zum Oberbürgermeister hatte dieser Bertram verbissen, ja, er hatte sogar in einem Glückwunschsreiben seine Freude darüber geäußert, daß Hippel „durch die erhaltene dirigirende Bürgermeister-Stelle, denen vielen Widersprüchen und Schwierigkeiten der Magistrats-Wahl mit einmal hierunter ein Ende gemacht“ habe. Am 20. Mai 1782 jedoch reicht Stadtrat Bertram mit vorsichtiger Umgehung der Königsberger Regierungsbehörde unmittelbar an den König ein Gesuch ein, worin er um seine Demissionierung bittet und schwere Beschuldigungen gegen Hippel und den Staatsminister von Gaudi vorbringt: „Der Kriegesrath Hippel“, heißt es darin, „hat durch den Etats-Ministre v. Gaudi, weil er demselben in seinen privat Angelegenheiten als Advocat gedient, das sonderbare Glück gehabt, von dem jüngsten Stadtrath dirigirender Bürgermeister zu werden, dessen unerträglicher Stolz ihn dahin verleitet, daß er mir als hiesigen Handlungs-Richter in meinem Amt, wozu ich nach Ew. M. alhsten Verordnungen und Gesetzen verpflichtet bin, alle nur mögliche Schwierigkeiten und Hinderungen machet, wobei er auf den Schutz gedachten

¹⁾ Repert. Ostproußen: Königsberg. Kammereibediente Acta 54 (Originale und Kopien enthaltend). Diese Aktenstücke liegen den folgenden Ausführungen — soweit nicht andre Quellen angeführt werden — zugrunde.

Ministers sich verläßt . . .“ Bertram bittet infolgedessen: „dem Kammerpräsidenten von Goltz zugleich als Chef des hiesigen Commerzien-Collegii in Gnaden aufzugeben, daß er gedachten Hippel zurecht weise und in Ordnung halte . . .“ Daraufhin ergeht vom Kabinett aus an die Kgl. Kammer in Königsberg der Befehl, Bertrams Beschwerden „auf das Gründlichste und ohne den Etats-Minister von Gaudi dabei zu schonen oder zu flattiren, ganz genau zu examiniren, wie die eigentliche Umstände der Sache sind . . .“ Zunächst wird Bertram vernommen, dar seine Beschwerden gegen Hippel und seine gegen v. Gaudi erhobenen Beschuldigungen zu begründen hat. Was den Streit mit dem Oberbürgermeister betrifft, so weist der Stadtrat darauf hin, daß er als Richter in der Wette das Präsidium zu führen habe und eidlich verpflichtet sei, die Tage und Stunden, die für die Sitzungen des Wettgerichts anberaumt wären, genau einzuhalten. Demungeachtet hätte jedoch Hippel von ihm verlangt: „daß er Tag täglich allen Sessionen des Magistrats von Morgends an bis die allgemeinen Vorträge abgehalten worden, beywohnen sollte.“ „Hiedurch nun,“ heißt es weiter im Protokoll, „und da Niemand auch bey den praessantesten Vorfällen aus der Sessions-Stuben herausgerufen werden dürfte, sey es denn geschehen, daß er nicht nur die nach den Gesetzen fixirte Stunden im Wettgerichte nicht abwarten, sondern auch viele praessante Handlungs-Sachen und Arrest-Gesuche verabsäumen müsse.“ Er habe nun Hippel gleich anfangs geboten, „nur so lange die Sessiones des Magistrats bey zu wohnen bis die alte Sache abgemachet worden, um ihn hierunter zu assistiren“, die Sitzungen hätten aber so lange gedauert, „daß er allererst bis um 10 oder 11 Uhr in die Wette“ habe kommen können. Allen Gegenvorstellungen gegenüber sei nun Hippel taub gewesen, ja dieser habe es ihm nicht nur sehr verübelt, daß er einmal einer „sehr praessanten“ Handlungssache wegen an den Sitzungen des Magistrats nicht teilnahm, „sondern auch in Pleno magistratu sich der Ausdrücke bedienet, daß er ein unnützer Mann sey und gehen könnte, wo er wolte“ . . . Im

Grunde konnte eigentlich Bertram seinem Vorgesetzten nicht mehr vorwerfen, als daß dieser einfach mit Strenge darauf sah, daß kein Stadtrat aus irgend einer Ursache — aus welcher war gleichgültig — seine Pflichten als Stadtrat auf die Dauer versäume. Dazu kamen in den Magistratssitzungen häufig Handels-sachen zur Sprache, bei denen man des kompetenten Wettrichters eben bedurfte. Bertram aber macht schon jetzt den leisen Versuch, Hippels Vorgehen gegen ihn als einen Angriff auf die Wirkungssphäre des Wettgerichtes überhaupt zu brandmarken.

Ebensowenig stichhaltig wie seine Beschwerden gegen Hippel ist auch die von Bertram gegen v. Gaudi erhobene Anklage. Sie gründet sich im blinden Vertrauen auf jene vagen Gerüchte, die durch Hippels Ernennung in Umlauf gesetzt worden waren. Zur Verantwortung gezogen, kann daher Bertram auch keinerlei überzeugende Beweise für seine Angaben vorbringen, er fordert seinen Gegner nur auf, letztere eidlich zu bestreiten, „obgleich ein jeder diese klare Wahrheit einsehen kann, daß gewisse Dienstleistungen vorausgegangen, wodurch er die besondere Gnade und Affection Sr. Excellenz erhalten, sonst es unmöglich sey, daß ein Mann, der weder um den König noch die Stadt einige Verdienste hat, wieder die allergnädigst bestätigte Wahl-Freyheit des Magistrats von den ganz jüngsten Stadt-Rath, welches er nur eine ganz kurze Zeit gewesen, mit einemmale dirigirender Bürgermeister werden könne“. Die fraglichen Dienstleistungen bestanden nach Bertram darin, daß Hippel einmal für Gaudi als dessen Advokat und Bevollmächtigter bei dem Verkauf der Pellenschen Güter an den Grafen v. Dohna das in dem Kontrakt festgesetzte Vadium von 2000 Rtl. zu verschaffen gesucht habe. Es war ein grober taktischer Schnitzer, Hippel aus bloßer Gehässigkeit alle Verdienste abzusprechen und diesem dadurch Gelegenheit zu bieten, alle seine Leistungen dem Kabinett spezifiziert mitzuteilen, wodurch dieses womöglich wieder in die Lage versetzt wurde, darüber ein Attest von der Königsberger Kammer einholen zu müssen. Auf kürzerem und

sichererem Wege konnte die Kunde von Hippels hervorragender Tüchtigkeit schon gar nicht an das Ohr des Königs gelangen. Und der Königsberger Oberbürgermeister durfte damals schon in der Tat auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches Leben zurückblicken. Bei der Okkupation von Westpreußen (1772) wurde ihm „nicht nur das Convocationsgeschäfte, in Rücksicht der vormaligen Woywodschaft Marienburg, sondern auch ein genauer Entwurf der Einrichtung dieses Creises, sowie in verschiedener Beziehung, so vorzüglich in Rechtsangelegenheiten übertragen“¹⁾. Vor seiner Ernennung zum Hofhalsrichter und Kriminaldirektor hatte er „ohne alle Besoldung“ als Kriminalrat²⁾ gedient, dergleichen neun Jahre im Stipendienkollegium. Im Armenkollegium, dem Hippel noch als Oberbürgermeister angehörte, stand er ebenfalls unbesoldet drei Jahre als Assessor³⁾. „Außerdem“, führt er aus, „sind mir verschiedene Königl. Commissionen übertragen, und unter diesen die Sammlung der Preussischen Gesetze und Verbesserung des preuß. Landrechts . . .“ Immerhin muß man gestehen, daß Hippel, wenn er diesmal wirklich nicht ganz rein dastand, von seinem Gegner in eine Klemme getrieben worden war, aus der er ohne Verlust seines Ansehens und seiner Ehre kaum herauskommen konnte. Am 3. Juni gibt nun auch er seine Verantwortung zu Protokoll. Er sei von dem verstorbenen Oberpräsidenten Domhardt⁴⁾ vor eineinhalb Jahren beim Kgl. Generaldirektorium zum dirigierenden Bürgermeister vorge-

¹⁾ Hippel war damals mit einem Kriegs- und Domänenrat Cuppner Besatznahme-Kommissar. Vgl. Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1909, I, 69, II, 530. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarch. Bd. 83, 84).

²⁾ Vom König dazu ernannt d. 27. VI. 1773 (Berliner Staatsarchiv: Acta R 7 n 79—13 [1773]). „ita juravit der Hof-Gerichts-Advocat Theodor Gottlieb Hippel als Criminalrath d. 22. Jul. 1773“ (Kgb. Staatsarch. Eidbuch des Hofgerichts in Königsberg v. 1763—1774).

³⁾ Er wurde dazu durch Kgl. Rescript d. d. 26. V. 1777 ernannt. [Kgb. Staats-Archiv: Akten des Etatsmin. 43, a.]

⁴⁾ Joh. Friedr. von Domhardt (* 18. IX. 1712, † 20. XI. 1781). Vgl.: E. Joachim, Joh. Friedr. von Domhardt. Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpreußen unter Friedrich d. Gr. Berlin 1899.

schlagen worden, und zwar, wie er neuerlich beteuert, ohne alles Zutun von seiner Seite, „wie seine (Domhardts) eigenhändige Vorstellung, die beim Königl. General Directorio befindlich sein muß, bezeugen wird“. Domhardts Absicht ging dahin, „das Magistrats-Collogium, welches in der größten Unordnung sich befand, auf einen bessern Weg zu leiten“, und er glaubte in Hippel den rechten Mann dafür gefunden zu haben. „Der Magistrat war“, heißt es im Protokoll, „besonders in Rechnungs-Angelegenheiten sehr zurück und in Verwirrung, so daß in vielen Fällen der Regreß wieder ihn schon festgesetzt war“. Auf Bertrams Vorwurf, Hippel habe sich v. Gaudi durch private Dienstleistungen verpflichtet, erwidert er: „Dem Minister v. Gaudi habe ich als Advocat in seinen privat Angelegenheiten in meinem ganzen Leben nicht gedient, ich kann es sogar vor Gott behaupten, nicht einat (einmal) zu wissen, daß er je Prozesse gehabt.“ Bei dem verzerrten Charakterbild, das wir durch freilich ganz unbelegte zeitgenössische Zeugnisse von Hippel überliefert haben, ist man gewiß versucht, hinter der unter ganz ungewöhnlichen Umständen erfolgten Bürgermeisterwahl eine Amterschleichung zu wittern. Um so wichtiger zur Einschätzung von Hippels Persönlichkeit ist daher die neuerliche Bekundung, daß er ohne sein Zutun, einzig und allein dank seiner richtig erkannten und gewürdigten Tüchtigkeit, aber auch ganz unerwartet (was freilich selbst Bertram zugibt) Oberbürgermeister von Königsberg geworden ist. Die Bestätigung, welche die Kabinettskanzlei in ihrer den Streit beilegenden Resolution vom 14. September 1782 diesen Angaben Hippels erteilt, setzt ihre Wahrhaftigkeit außer Zweifel. Hippel ist danach noch vor Hindersinns Tod bereits am 20. November 1780 von Domhardt vorgeschlagen worden: „daß er als der geschickteste im Magistrats Collegio dem u. s. w. Hindersinn sub spe succedendi zur Seite gesetzt werden möge.“¹⁾

¹⁾ Wir besitzen übrigens dafür, daß Hippel die Oberbürgermeister- und die damit verbundene Polizeidirektorwürde wirklich ganz unerwartet und ohne sein Dazwischentreten zueil, noch das Zeugnis seines intimsten Freundes Scheffner.

Was nun sein Vorgehen gegen Bertram anlangt, so verweist Hippel in seiner Verantwortung einfach auf die Tatsache, daß dieser als Wettrichter wohl dem König, als Stadtrat aber ihm selbst unterstellt sei. Der protokollarischen Einvernahme des Oberbürgermeisters fügt der Königsberger Kammerpräsident von Goltz einen Bericht bei, der für jenen höchst ehrend klingt. Darin wird zunächst bestätigt, daß Hippel dem Herrn v. Gaudi nie in einer Prozeßsache gedient und bloß ein einzigesmal dem Schwager des Ministers bei einem Güterkauf assistiert habe¹⁾. „... ich muß“, heißt es dann weiter, „gedachtem Hippel auch einzuogen, daß er ein ehrlicher, geschickter und activer Mann ist, den der verstorbene Ober-Praes. v. Domhardt blos in der Absicht zum Bürgermeister vorgeschlagen hat, um den Magistrat und die Policei in Ordnung zu bringen, weil beide bei dem vorigen alten invaliden Bürgermeister verwildert waren. Es hat auch dieser Hippel bereits sehr gute Einrichtungen bei der hiesigen Policei gemacht, unter andern das Betteln auf den Straßen, das sonst hier ganz ungewöhnlich gewesen ist, so abgestellt, daß man keinen Bettler auf der Straße antrifft“²⁾.

Auf die Nachricht hin, daß die ganze Angelegenheit aufs genaueste untersucht werden soll, reicht nun Bertram am 15. Juni eine noch viel detailliertere Beschwerde ein. Er kommt darin

Dieser hielt nach Hippels Tod in der Königsberger Loge „Zu den 3 Kronen“ eine (in Schlichtegrolls Biographie S. 369 ff. wiedergegebene) Rede, deren Manuskript Scheffner vorher einigen Bekannten des Verstorbenen zur Kritik unterbreitete, u. a. dem Kriegsrat Bock. Dieser macht nun zu der Stelle: „von welcher Gabe zur Selbstanstellung er in den ersten Tagen seiner ihm so ganz unerwartet übertragenen Policeydirectorschafft einen vollen Beweis ablegte“ (Biogr. S. 373) noch 1796 die Bemerkung: „So ganz unerwartet wäre dem Verstorbenen dieser Posten übertragen worden? Dazider werden sich hundert Stimmen erheben.“ Darauf antwortet ihm Scheffner in einer Bleistiftnotiz: „Ich hab' aber seine Correspondenz mit H. v. Gaudi darüber gesehen.“ (Bocks Kritik über Scheffners Rede ist vom 11. Juni 1796 datiert und befindet sich in Schs. Nachlaß [Königsb. Staatsarchiv]).

¹⁾ Danach ist auch Schlichtegrolls irrthümliche Angabe, daß Hippel dem Minister „in häufigen Angelegenheiten Dienste geleistet“ hätte (Biogr. S. 281), richtig zu stellen.

²⁾ Vgl. Schlichtegroll, Biogr. S. 285.

auf ganz belanglose Verfügungen seines Gegners zu sprechen. So weist er u. a. auch darauf hin, daß der jetzige Oberbürgermeister selbst den ältesten Ratsmitgliedern nicht die Benutzung des sogenannten „Stadtwagens“ gestatte. Hippel fand durch diese Ausfälle nur wieder eine gewünschte Gelegenheit, rücksichtslos die vor seinem Amtsantritt in der Königsberger Stadtverwaltung herrschende Korruption in einer scharfen und witzigen Replik aufzudecken. Hatte sich Bertram darüber beklagt: daß selbst bei den „praessantesten“ Vorfällen keiner aus dem Sessionszimmer gerufen werden dürfe, so bestreitet das Hippel in seiner neuerlichen Verantwortungsschrift vom 8. Juli¹⁾ aufs entschiedenste. „Daß ich indessen“, fügt er hinzu, „anstatt, daß ehemals Jedermann ins Sessionszimmer kam und seine Nothdurft oft höchst ungebührlich vorbrachte und lauter war, als die Rätthe selbst, die indessen aus Mangel der Stühle, wenn sie wieder Vermuten alle beisammen waren, herumgehen mußten, einen Secretarium angeordnet, der einen jeden förmlich zum Protocoll abhöret, ohne daß hiedurch die sessiones auf eine höchst unschickliche Weise unterbrochen werden, als worauf auch jedermann, der sich nur meldet, schriftlich beschieden wird, verdienet so sehr den Namen einer Verbesserung, daß noch bis jetzt kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken gekommen, diese Einrichtung anders als höchst heilsam zu finden.“ Und inbezug auf Bertrams Klage über die Verweigerung des Stadtwagens verteidigt sich Hippel ebenso schlagfertig: „Aufs Rathhaus zu denen gewöhnlichen Zusammenkünften 27 Personen aus entfernten Orten der Stadt und aus abgelegenen Gärten mit 2 bis 3 Wagen zusammenzuholen, dürfte wohl eine etwas auffallend unschickliche Sache seyn, obgleich sie ehemals vielleicht Mode gewesen seyn kann, wo auch Frau und Kinder und Verwandte an den publicquen Stadtwagen Anteil genommen. . . . Ohne meine Erlaubnis kann sich niemand, er sey, wer es wolle, des Wagens bedienen.“

¹⁾ Sie umfaßt in der Kopie 37 Folioseiten und ist ein kleines Meisterstück forensischer Beredsamkeit.

Die Kriegs- und Domänenkammer kann in ihrem Gutachten wiederum nur die Richtigkeit von Hippels Angaben bestätigen. Ja, durch ihr Beglaubigungsschreiben wird Bertrams Charakter geradezu in ein höchst bedenkliches Licht gestellt. Sie führt nämlich u. a. aus, es sei unter der früheren Aera „wiewohl höchst Ordnungswiedrig, gebräuchlich gewesen, daß die Wett-Richter, die Fleischer-, Bäcker- und Hækker-Taxen monatlich drucken, und ohne nachzuweisen, wie der Debit der Taxen geschehen, und wieviel aus den Verkauf gelöset worden, sich unterm Vorwande, daß aus dem Debit nicht die Drucker Kosten herausgekommen, zum Zuschuß derselben ein willkürliches Quantum aus der Stadtkämmerei auszahlen ließen“. „Da Kriegesrath Hippel,“ heißt es weiter, „diese ordnungswidrige Procedur, die auf Kosten der Stadt Cämmerey geschah, bemerkte, so suchte er den Verkauf der Taxen dem Stadtrat Bertram abzunehmen, und solchen einem treuen Policey-Unterbedienten zu übergeben, dessen Rechnungs-Führung auch bereits dargeleget, daß vom März bis August aus dem Verkauf dieser Taxen die Drucker-Kosten bis auf 48 gl. herausgekommen und auch diese durch mehreren Absatz in der Folge erspart werden können, ohne daß die Cämmerey-Casse hiezu künftighin das geringste zu zuschießen nötig haben wird.“ Macht demnach auch diese zweite Anklageschrift weder Bertrams Kopf noch Herzen eine Ehre, so muß man doch gestehen, daß sie in einem Punkte Hippels geheimste Absichten durchschaut und richtig charakterisiert, indem sie nämlich der strittigen Angelegenheit den rein privaten Anstrich zu nehmen sucht und die Behandlung, die Hippel Bertram zuteil werden ließ, in erster Linie als einen gesetzwidrigen Eingriff des höchsten Magistrats- und Polizeibeamten in die Kompetenz des selbständigen Wettgerichts darstellt.

Deshalb führt denn auch der kampflustige Stadtrat Fälle an, wo in der Tat Sachen, die vor die Wette gehörten, zur Entscheidung vor die Polizei gezogen wurden. Nach der Marktordnung vom 26. Mai 1734 durften „alle zur Stadt kommende

Victualien, wie Mehl etc. etc. nirgends anders, als auf den Markt-
plätzen feil gehalten werden“. Nun hatte ein Maurergeselle
große Quantitäten Mehl nach der Stadt gebracht, diese in offne
Speicher niedergelegt und aus solchen an das Publikum en detail
verkauft. Das Wettgericht verurteilte daraufhin den Gesellen
zu 20 Rtl. Strafe. Die Polizei, der ja die Konkurrenzregulierung
oblag, sah sich aber durch dieses Strafverfahren in ihrer
Wirkungssphäre beeinträchtigt und erhob dagegen Einsprache.
Hippel glaubte sich völlig im Rechte. denn durch einen Erlaß
vom 16. März 1752 war die Polizei angewiesen worden, darauf zu
achten, „daß die Victualien und Denrées, besonders das Getreide
jederzeit in einem wohlfeilen Preise zu haben sey und daß allen
die Vertheuerung dieser Dinge beabsichtigenden Markt- und
andern Contraventionen mit allem Fleiß gesteuert“ und die
Wettgerichts-, Markt- und Häckerordnung eingehalten werde.
Nun lag in dem Vorgehen des Maurergesellen entschieden ein
Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen vor, noch dazu
einer, durch den unter Umständen eine Preisänderung auf dem
Victualienmarkt hervorgerufen werden konnte, deshalb bean-
spruchte Hippel den Fall für sein Forum. Da aber kam die
Kammer mit ihrer prozessualen Weisheit und wies den Protest
ab, weil „alle Auf- und Vorkäuferei zum Wiederverkauf für die
Wettgerichte und nicht für die Policei-Direktion ressortire“.
„Denn wenugleich der Policey-Direktion“, so lautet die juristische
Begründung ihrer Entscheidung, „die Abwendung aller Ver-
teuerungen der für das Consument nach der Stadt kommende
Victualien, Denrées zur Pflicht gemacht; so ist dennoch hier-
aus nicht die Folgerung zu ziehen, daß hierunter zugleich der
unbefugte Handel unzünftiger oder concessionierter Bürger und
Handwerker gehöre. Die Aufsicht, in welchen Preyßen und in
welcher Bonité Victualien verkauft werden sollen, ist mit der
Beobachtung der Fälle, wer etwas zum Wiederverkauf zu
kaufen Befugnis hat, nicht unzertrennlich verknüpft.“ Und mit
völliger Verkennung der hohen Bedeutung der Polizei für den
zeitgenössischen Staat wird die andre gesetzliche Bestimmung

interpretiert. Daraus, daß die Polizei auf Einhaltung der Vorschriften der Wettgerichts-, Markt- und Hækkerordnung zu achten hat, dürfe sie nicht die Befugnis herleiten, „über solche zu erkennen, vielmehr liege der Polizei nur ob, dergleichen Handlungen, die durch ein unternommenes Handlungs-Verkehr zu einer Contravention werden, den Handlungsgerichten anzuzeigen und nach den Handlungsgesetzen auf die Bestrafung anzutragen.“ Abgesehen davon, daß Hippel jederzeit dafür bestens dankte, wenn die Polizei, wie er einmal sagte, „nur das Amt des Denunzianten übernehmen“ sollte¹⁾, konnte er durch die Scholastik der Kammer von seinem Unrecht nicht überzeugt werden. Er besteht noch in seiner zweiten Verantwortungsschrift auf der Ansicht, „daß die Sorge für das Consument, lediglich eine Polickey-Pflicht sei“, und „bedarf“, meint er, „solches um so weniger einer nähern Ausführung, als dieses bereits in dem Begriff lieget, den man sich überhaupt von einer jeden Polizei machen kann.“ „Man hat sich indessen“, fährt er fort, sich selbst einen Ehrenkranz windend, „von Zeit zu Zeit beigehen lassen, auch die das Consument betreffende Contraventiones für die Wette zu ziehen,

¹⁾ Im Jahre 1790 machte die Kgl. Kammer dem Polizeidirektorium das Recht streitig: „Injurien, die auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Gebäuden tütlich oder wörtlich vorgefallen, zu erörtern und zu entscheiden.“ Die Kammer vertrat gelegentlich eines Rechtsfalls die Meinung: „wenn es sich um eine Verbal- oder nur eine geringe Realinjurio“ handelt, „so wird mit eben dem Rechte, wie bey Injuriis atrocibus . . . die weitere Untersuchung der Criminalbehörde, solche in diesem Fall den ordinären Civil-Gerichten zu überlassen“ sein. Hippel ergriff infolgedessen den Beschwerdeweg. Er weist darauf hin, daß die Polizei die ihr gebührende Autorität verlieren müßte, sobald sie bei öffentlichen Zinkereien und Schlägereien nur das Amt des Denunzianten übernehmen soll, ohne dabei richterliche Aussprüche tun zu dürfen, wie vor allem durch ein gerichtliches Verfahren diese geringfügigen Angelegenheiten verschleppt würden, was in einer Stadt wie Königsberg, wo soviel durchreisende Fremden sich vorübergehend aufhielten, die nicht lange warten könnten, von großem Nachteil sei. — Bezeichnend für den Geist, der nach Hippel wieder in die städtische Verwaltung einzog, ist der Umstand, daß der Magistrat sich am 27. März 1802 an die Krone mit der Bitte wandte, ihm dasselbe Recht, für dessen Erhaltung Hippel gekämpft hatte, wieder abzunehmen. Er tat dies aus Bequemlichkeit, um mit Injuriensachen nicht behelligt zu werden. [Berl. Staatsarch.: Rep. Ostpreußen, Königsberg, Polizeisachen, Acta 32.]

und sich hiebey vielleicht zu woblbefunden, als daß man es gleichgültig hätte ansehen können, daß ich nebst andern eingerissenen Mißbräuchen auch diesen abgestellt“. „Für die Wette“ gehören nach seiner Auffassung „eigentlich nur die Klagen eines privati gegen den andern in Wett- und Handelssachen, besonders aus Contracten“. Und die ihn leitende, ganz im Naturrecht wurzelnde judizielle Auffassungsweise offen bekennd, versteigt er sich zu der abgerundeten Erklärung: „Die Proceßordnung ist überhaupt in allen Fällen jezo die gesunde Vernunft geworden, in Handlungsangelegenheiten war sie es von jeher.“ Man sieht, einen allzu hohen Respekt hatte Hippel vor der Kompetenz des Wettgerichtes nun eben nicht. Er konnte ihn aber auch nicht haben, da ja die Ressorts von Polizei und Wette nur durch papierne Wände von einander gehalten wurden und die Kompetenz der letztern nur durch eine mehr oder weniger haar-spaltende Gesetzesdeutung von seiten der Regierung zu retten war. Eine solche im öffentlichen Leben getroffene umständliche Arbeitsteilung ist sicher keine Arbeitererleichterung, im Gegenteil, ein Arbeitshindernis. Nur solange an der Spitze des Magistrats kraftlose Dirigenten standen, die sich Schererereien möglichst vom Halse hielten und froh waren, wenn die andre Behörde damit zu tun bekam, nur dann kreuzte sich natürlich in Königsberg die Wirkungssphäre der Polizei nie ernstlich mit der des Wettgerichts. Jetzt aber verfißt die Rechte des Magistrats und der Polizei ein temperamentvoller Mann mit einem lebhaften Empfinden für die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse, ein gewissenhafter Beamter, der sich mit einem solchen Eifer in sein Reformwerk hineingelegt hat, daß er nunmehr darin mit Volldampf arbeitet und nicht juristischer Kompetenzfragen wegen bremsen mag, wo sich ein sofortiges Eingreifen der städtischen Obrigkeit empfiehlt. Hippel ist nicht der Bureaukrat, dem ein geschriebenes Gesetzeswort eine unüberwindliche Schranke auf einem freigewählten Wege ist. Wie sein Dichten, so hat auch sein praktisches Handeln einen tief persönlichen Charakter. Jede Abwehr wird für ihn ein Eroberungszug ins feindliche

Gebiet. Der Mann, der nun schon fast alle Ämter inne hatte, die in Königsberg überhaupt zu vergeben waren, konnte es bei seiner überschäumenden Tatenlust nicht mit ansehen, daß eines noch neben ihm von einem andern schlechter verwaltet wurde, als er es vermocht hätte. Was sich vor der Einverleibung der Feuersozietät unter seine Oberaufsicht abspielte, wiederholt sich auch hier: Hippel verrät brennende Gelüste nach Ausdehnung der in ihm verkörperten Magistrats- und Polizeigewalt auch über das selbständige Wettgericht. Dafür reden die deutlichste Sprache diejenigen Stellen in seiner Verantwortungsschrift, durch die er dem Kabinett klar zu machen sucht, wie er so ganz der Mann für den Wettrichterposten sei und wie diesen Bertram so kläglich verwalte: „Ob ich mich nun gleich,“ heißt es da, „auf das feierlichste und bey den Verlust Ewr. Königl. Majestät Gnade verbindlich zu machen bereit bin, alle Wett-Sachen durch einen einzigen, in den Rechten kündigen Rath mit Zuziehung der Kaufleute und eines Secretairs bearbeiten zu lassen, ohne daß hiezu ein einziger Vormittag gebraucht werden soll, indem ich versprechen kann, dieses alles in den Nachmittags-Stunden zu berichtigen, nächstdem aber die Gewährleistung zu übernehmen, daß alles weit gründlicher, auch dem Geist der jezigen Proceß-Ordnung angemessener behandelt werden soll, so bin ich doch sehr entfernt, Ew. Königl. Majestät hierin etwas vorzuzeichnen“. Noch näher legt Hippel dem König seinen Wunsch ans Herz, wenn er schreibt, daß „die zeitherige Verfassungs Art beim Wettgericht so gerade zu aller Justiz-Behandlung und Proceß-Ordnung zu wieder“ sei, „daß man erstaunen“ müsse, „wie es möglich sey, daß ein dergleichen Verfahren noch in Preuß. Staaten stattfinden kann“, oder wenn er -- unglaublich gerieben -- aus einem Gesuch, worin ihn der vielbeamtete Bertram bereits 1781 um Enthebung von einer städtischen Ausstellung bat, nunmehr mit einer Zwischenbemerkung dessen Worte zitiert, „daß die Schwachheiten des Alters ihn mehr und mehr hinderten, sein Amt -- das er doch

seit 1751 bekleidet, und wo er in der Routine ist — mit promptitude und Dienstfeier vorzustehen“.

Die ausgesprochne Tendenz nach einer Zentralisation nahezu sämtlicher behördlicher Funktionen unter die Kompetenz des Magistrats, der Polizei oder wenigstens des Oberbürgermeisters: das ist für uns das zweite wichtige Ergebnis, das ein helles Licht auf die stolze, von Ehrgeiz und Tatkraft beseelte Persönlichkeit Hippels wirft.

Es ist belanglos, daß der Streit mit Bertram von der Krone in einer Weise entschieden wurde, die beide Parteien befriedigen konnte. Wichtiger dünkt uns die Tatsache, daß Hippels bei dieser Gelegenheit so unverholen geäußerte Wünsche sich bald darauf erfüllt haben.

Am 23. April 1787 reichen die Kaufleute Königsbergs ein Immediatgesuch¹⁾ an den König ein, das von bedeutenden Änderungen im Justizwesen spricht, die wie im Anschluß an die Beilegung des geschilderten Konfliktes erfolgt zu sein scheinen. Die Kaufleute, heißt es in dem Gesuche, hätten von 1601—1783 ein eignes Wettgericht gehabt, „welches alle Handlungs-Processse der Parteien entschied, die Handlungspolicey besorgte, die Prüfung angehender Kaufleute übernahm und die Handlungs-Societaeten bestätigte“. Dieses Wettgericht habe aus zwei Mitgliedern des Stadtgerichts bestanden, den Deputierten der Kaufmannszünfte, die nicht bloß einen Sitz, sondern auch eine Stimme hatten, einem Sekretär und den erforderlichen Subalternen. 1783 sei hingegen „ohne auf das Allerhöchste Gesetz des Corp. Jur. Fr(idericianum) Rücksicht zu nehmen“ dies Wettgericht aufgehoben und seine Befugnisse unter drei verschiedene Collegia verteilt worden. Der Polizeimagistrat erhielt alle Kommerzien- und Handlungssachen, die keine Provinzialstreitigkeiten zum Vorwurf hatten. Vorzüglich gehöre dazu die Untersuchung und Bestrafung der Handlungskontraventionen.

¹⁾ Königsb. Staatsarchiv: Akten des Oberlandesgerichts.

Das Stadtgericht mußte die Instruktionen und Entscheidung aller Handlungsprozesse der Polen und Kaufleute übernehmen.

Dem Oberbürgermeisterlichen, dirigierenden und Patronen-Amt endlich fiel die Prüfung der angehenden Kaufleute, die Verlautbarung der Handlungssozietäten und die Bekanntmachung aufgehobener Handlungsgemeinschaften zu. „Zwar sind“, heißt es in dem Schriftstück, „bey dem Stadtgericht zwey Kaufleute ungestellt, allein diese werden zu den Institutionen nicht zugezogen.“ Die Kaufleute bitten den König um Wiedereinsetzung des vorigen Wettgerichts. Die Kabinettskanzlei holte sich daraufhin von den einzelnen kompetenten Stellen Gutachten ein. Hippel äußert sich in seinem Bericht vom 26. März 1788 dahin, es erscheine auch ihm das zuträglichste zu sein, „auf Mittel zu denken, die unaufhörlichen Wünsche der Kaufmannschaft zu erfüllen“. Er spricht sich für die Wiedererrichtung der Wette aus, aber unter der Bedingung, daß

„1. ein dergleichen Handlungs-Unter- oder Wettgericht dergestalt eingerichtet werde, daß Niemand, besonders aber auch der Fremde nicht dabei zurückgesetzt werde;

2. daß der Stadt das Recht, welches ihr noch aus der Cullmischen Handveste zustehet, nicht geschmälert werde, nach welchem die Stadteinwohner in der ersten Instanz durch Männer, die vom Magistrat gewählt werden, nur Recht nehmen dürfen.“

Das Gutachten des Tribunalrats Buchholz lautete auf eine Erweiterung des Stadtgerichts, dem alle Geschäfte des ehemaligen Wettgerichts (die jetzt ja auf drei Kollegien verteilt worden waren) zugewiesen werden sollten.

Am weitesten entfernte sich von den Wünschen der Zünfte das Gutachten der ostpreußischen Kammer. Sie riet, die seit 1783 getroffene Einrichtung noch zu festigen „und zu versuchen, ob die Kaufmannschaft nicht selbst mit der Zeit an diese Einrichtung sich gewöhnen würde“. Bis Juni 1792 ziehen sich die Verhandlungen hin, in diesem Monat erhält die Königsberger Kaufmannschaft ein neues Wettgerichtsreglement. Hippels

Gutachten, das bei einer Restituierung der Wette die Rechte des Magistrats gewahrt wissen wollte, scheint ausschlaggebend gewesen zu sein. Daß jedoch die Zünfte, wohl eben wegen der Einschränkung ihrer frühern Sonderrechte, in dieser neuen Institution wiederum keinen Ersatz für die alte fanden, hört man aus Klagen, die der Verlautbarung des Reglements auf dem Fuße folgten. „Allgemein hatte man gehofft, daß man das ehemalige Wettgerichte wieder erhalten würde, allein mit größter Unzufriedenheit bemerkte man, daß dieses nur wenig Ähnlichkeit mit dem ehemaligen hatte.“ Die Löbenichtscho Kaufmannszunft beschloß daher am 8. September 1792: „Sr. Excellenz den Herrn Gros-Canzler“ — mit Umgebung des Magistrats — „um einige Abänderungen der vorzüglichsten Punkte des Reglements dieses neuen Wettgerichts oder vielmehr um das ehemalige Wettgericht ganz unterthänigst zu bitten“. Hippel war nun aber der ewigen Jeremiaden und Nörgeleien der Kaufmannschaft, die sich in dem von ihm so glänzend verwalteten Gemeinwesen doch immer nur auf hinfällige Formalitäten beziehen konnten, endlich müde, und zornig über die geplante Durchbrechung des vorgeschriebenen Auntswegs, nahm er die neuerliche Unzufriedenheit der Zünfte zum Anlaß eines ganz entschlossenen Auftretens, das, wie es scheint, den Gegensatz zwischen dem alten Innungswesen und dem nun nach allen Seiten hin in seiner Autorität erstarkten Magistrat auf die Spitze trieb. Es war der Augenblick eines Ringens, in dem es sich entscheiden mußte, welche von den beiden nun schon 12 Jahre lang aneinander sich reibenden Parteien die Oberhand behalten sollte: die Zünfte oder der dirigierende Bürgermeister von Königsberg. Aufzeichnungen eines Ältermanns über Verhandlungen, die damals zwischen der Löbenichtschen Kaufmannschaft und dem Magistrat in Sachen des Wettgerichts angebahnt wurden, überliefern uns Worte, die Hippel bei dieser Gelegenheit gebrauchte, Worte, die unter dem unmittelbaren Eindruck der revolutionären Vorgänge in Frankreich gesprochen, uns ein Zeugnis sind für die unerschütterliche Festigkeit und die unbeugsame Willenskraft des pflichtbewußten

und königstreuen alten friderizianischen Beamtenstaats: „Nach gewöhnlichen Komplimenten“, erzählt der erwähnte Ältermann, „sagte er (Hippel) mir geradezu: ‚Sie sind heute auf den Altstädtschen Hof berufen‘, worauf ich, um nichts zu verraten, blos antwortete, daß ich nichts davon wüßte. Er sagte hierauf: er wüßte dieses genau und zugleich auch das, was daselbst vorgenommen werden würde. Schnell frug er mich nun, ob ich unterschreiben würde. Meine Antwort hierauf war: wenn die Zünfte darinnen einig wären, so müßte ich als Ältermann und Repraesentant der Löbenichtschen Zunft unterschreiben, ich dürfte mich nicht weigern, wenn es die Zunft haben wolte. Hierauf sagte er mir folgendes: ‚Ich sage Ihnen hiermit im Namen des ganzen Magistrats, daß sie das, was heute verhandelt werden soll, nicht unterschreiben, und die erste Instanz, welches der Magistrat ist, nicht vorbeigehen, nachher mögen sie deswegen beim Gros-Canzler einkommen. Unterschreiben Sie aber dennoch sagte er hierauf mit drohender Miene: so werde ich auch wissen, was ich zu thun, und wie ich inskünftig mich zu verhalten habe‘. Als ich hierauf sagte, daß ich nicht wüßte, wie ich mich in diesem Falle verhalten soll, und daß es mir angenehm wäre, wenn der Herr Geheime Rath auch die beiden andern Herren Älterleute zu sich berufen und ihnen das bekannt gemacht hätte, so erwiderte er hierauf, daß solches schon geschehen wäre. — Zum Schluß sagte er mir: ‚Nun, wie es scheint, wollen sie es hier wie in Frankreich machen, aber das soll ihnen gehindert werden. Damit ich mich nun an ihnen nicht allein halten und ihnen die Schuld allein beimessen darf, so berufen sie zuvor die Zunft zusammen und sagen sie ihnen Alles, was ich ihnen jetzt gesagt habe. Sonst, wenn sie mich und den Magistrat brauchten, wie dies der Fall damals in Betreff der Manufacturwaren war: so waren sie sogleich mit ihren Vorstellungen und Bitten da und erhielten auch, was sie wolten, nun aber wollen sie mich vorbeigehen, und sie werden nicht erlangen, was sie wollen, und wenn sie auch an den Groskanzler schreiben, so wird es mir doch, noch ehe dort etwas verfügt wird, von dorthier zugeschickt,

und denn haben sie was Rechts ausgerichtet¹⁾, und hiemit hatte ich meinen Bescheid⁴¹⁾.

Es war, soviel aus den Akten hervorgeht, das letztmal, daß Hippel und die Zünfte einander feindlich gegenüberstanden. Vor seiner Klugheit, seiner Umsicht und Tatkraft beugte sich auch die Kaufmannschaft, ihre Eifersüchteleien verstummten und gaben der Erkenntnis Raum, daß auf dem von Königsbergs trefflichem Oberbürgermeister eingeschlagenen Verwaltungsweg allein das Heil winke. Das Kriegsbeil wurde verscharrt.

Als kaum ein Jahr später Hippel den ehrenvollen Auftrag erhielt, den Magistrat des neuerworbenen Danzig mit einrichten zu helfen, da fürchtete bereits jeder Königsberger den unersetzlichen Mann an die alte stolze Hansastadt zu verlieren. Wie dann im November 1793 die Kunde von seiner Erkrankung in die Pregelstadt gelangt, sind die Zünfte die ersten, die sich mit aufrichtigen Beileidschreiben an den Magistrat und an den in der Ferne weilenden Oberbürgermeister einstellen. Einem Triumphzug aber gleicht Hippels Rückkehr nach Königsberg im März 1794. Und wieder waren es da die Zünfte, die alle Behörden der Stadt in Huldigungen für ihr geliebtes Oberhaupt zu überbieten suchten.

Es dürften durch diese Aktenfunde die lückenhaften und unklaren Vorstellungen, die man sich bisher aus oberflächlichen Berichten von Hippel, dem Beamten, dem Offiziösen bilden konnte, vielfach motiviert und geläutert worden sein, von Grund aus umgestürzt werden sie dadurch kaum. Sobald Hippel vor die Öffentlichkeit tritt, kehrt er alle typischen Eigenschaften des Rationalisten hervor: den scharfen Blick für praktische Bedürfnisse und die rasche Entschlossenheit, ihnen abzuhelfen, das starre, fast stoische Pflichtbewußtsein, das ihm wie Kant und allen bedeutenden Menschen, die während des opferheischenden friderizianischen Zeitalters aufgewachsen waren, in hohem Maße eignete, und nicht zuletzt die aufgeklärte Herren-

¹⁾ Protocoll von Anno 1791 bis 1792 geführt von Heinrich Kendzorra Aettermann E: Ehrbaren Löbenichtschen Kaufmannsruff. (Königsbg. Staatsarch.)

natur, die in unbewußter Sophistik aus dem Vernunftrecht alle Prärogativen für sich herleitet und außer der eigenen Persönlichkeit nur noch die breite Masse kennt. Wie sich die Bedeutung der ganzen Aufklärung als eine gesunde Disziplinierung verworrener Verhältnisse darstellt, so auch die Bedeutung eines ihrer Söhne wie Hippel in seinem eng umgrenzten amtlichen Wirkungskreis. Ein Lebenswerk entfaltet sich vor uns, ungemein nutzbringend für die Zeit, in der es ablief, aber auch gebannt in die engen Grenzen dieser Zeit und zugleich mit ihr versinkend. Der Geist des wahren Fortschritts, der das Schaffen des einzelnen von den Schlacken der Zeit reinigt und ihm so seine in die Ferne der Zukunft wirkende Kraft verleiht, der Geist triebkräftiger Anregung und fruchtbringender Aussaat ruht nicht auf Hippels Tat. Man wird ihn nach wie vor in seiner Dichtung suchen müssen, und nach wie vor klafft der unlösbare Zwiespalt in seiner rätselhaften Natur. Hippel, der einmal mit treffender Selbstcharakteristik von sich sagte: „So bald ich die Feder auf dem Rathause niederlege, habe ich alles verrichtet; ich kann auf der Stelle meinen Abschied nehmen; ich bin mit nichts rückständig,“ Hippel hatte, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm, gewiß alle Steine verbaut. Von ihm war kein Wunsch zu erben, der sich noch erfüllen ließ, keine Arbeit, die sich in seinem Sinne gedeihlich weiterführen ließ. Sollte in der preußischen Städteverwaltung etwas Neues und Besseres geschaffen werden — und es wurde geschaffen von dem Freiherrn von Stein — so in einem Hippel durchaus fremden Geiste. Da mußte zuerst der Pflug hinweggehn über das Lebenswerk des Mannes, der wie so viele bedeutenden Menschen des 18. Jahrhunderts nur zu einem kraftvollen Abschluß, aber nicht zu einem fortschrittlichen Beginnen berufen war.

Francesco Stancaro.

Von

Lic. Dr. **Theodor Wotschke.**

II.

Noch 1559 waren die kleinpolnischen Geistlichen, abgesehen von der Herausgabe eines oder einiger antistancarischer Bekenntnisse, auch in den literarischen Kampf eingetreten¹⁾. Sie gaben die oben erwähnten Briefe der Schweizer heraus²⁾, legten in der Pinczower Druckerei Melanchthons „*Responsio de controversiis Stancari*“ neu auf, wie auch des Klausenburger Helt „*Confessio de mediatore*“. Petrus Statorius aus Diedenhofen, den Lismanino 1556 aus der Schweiz nach Polen gezogen, gab letzterer eine 23 sapphische Strophen umfassende Ode „*De Jesu Christi dei patris hominumque mediatore*“ bei³⁾. Stancaro ver-

¹⁾ Stancaros Anhänger Andreas Fritsch Modrzewski hat eine Darstellung der durch den Mantuaner erregten Kämpfe geschrieben: „*Narratio historica eorum, quae per Fr. Stancarum iam denuo in Pinczovia sunt acta. Pinczoviae 1561*“ in 8. Das einzige noch vorhandene Exemplar dieses Buches besitzt nach Streichers polnischer Bibliographie die gräflich Tarnowskische Bibliothek in Dzikow (Galizien). Es ist mir nicht zugänglich. Eine polnische Darstellung des Streites, die Stancaro gelegentlich erwähnt (*Utinam quidam generosus nobilis, cui haec omnia perspecta sunt, librum suum in lingua Polonica scriptum in lucem ederet. Ille enim totam causam diligentissime et fidelissime descripsit et causam meam iustificat. Fraudes praeterea, imposturas, maliciam, nequitiam et calumnias, quibus haereses in Polonia plantaverunt, succinate complexus est; nam omnes illorum technas novit*), ist nie gedruckt worden.

²⁾ Vergl. *Exemplum literarum ecclesiae Tigurinae ad ecclesias Polonicas. Apud Danielem Lancicium. Pinczoviae 1559.*

³⁾ Die 18., 19. und 20. Strophe lautet:

Arrius quondam deitate Christum
Impius magno spoliavit ausu,
In duo Christum laceravit error
Nestorianus

dächtigt sie ohne jeden Grund als arianisch. Im folgenden Jahre veröffentlichte derselbe Statorius gegen den Mantuaner, der ihn in einem Briefe an den Goslicer Pfarrer Alexander Vitrelin der Irrlehre am heiligen Geist beschuldigt¹⁾, eine besondere Streitschrift. Unter Geißelung der Streit- und Schimpfsucht Stancaros bezeugt er seine eigene Rechtgläubigkeit und weist es zurück, daß die Vertretung einer Mittlerschaft Christi nach beiden Naturen ein Bekenntnis zum Arianismus in sich schließe. Schon schlug der Streit seine Wellen bis in die alte Kirche. Stanislaus Orzechowski, der verheiratete Priester in Przemysl, schrieb 1560 ein heute uns nicht mehr vorliegendes Buch „de Jesu Christo mediatore“. Eine Zeitlang konnte es scheinen, als ob Stancaro den Schritt tun würde, den sein Freund Staphylus schon vor acht Jahren getan und in die römische Kirche zurücktreten würde. Er näherte sich dem päpstlichen Nuntius Berardo Bongiovanni, der im Juli 1560 nach Krakau gekommen war und überreichte ihm ein Bekenntnis, in dem er abgesehen von einem Lehrstücke seine Übereinstimmung mit der mittelalterlichen Scholastik bezeugte.

Quem Quirinalis Babylon furorem
 Ausa complecti, secuit magistrum
 Caruis et nitens merito reliquit
 Numinis arcam.

Carnae Christo varios patronos
 Addidit mendax et iniqua Roma.
 Quo sacerdotem negat esse Christum
 Verbum hominerequae.

¹⁾ Am 20. September 1559 reinigte sich Statorius vor dem Pinczower Seniorenkouvent von diesem Verdachte durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses. Lasciana S. 484. Vergl. auch seine Ausführungen in seiner „Apologia ad diluendas Stancari calumnias“ bei Bock I S. 916 f. Indessen hat nicht Wengierski recht, wenn er S. 85 gegen Statorius den Vorwurf der Heuchelei erhebt? Vergl. auch Lubioniecus S. 148 und 208, Sand S. 185. Als Nachfolger des Orsatius soll er sogar gelegentlich seines Unterrichts in der Pinczower Schule die Persönlichkeit des Geistes bestritten haben. Jedenfalls fand auch diese neue Streitfrage keine Ruhe. Vergl. den Brief des Rhemigius Chelmski vom 25. Januar 1561 an die Pinczower Synode und des Statorius Antwort vom 30. Januar 1561.

Zugleich mit der literarischen Bekämpfung Stancaros ergriff die kleinpolnische Kirche Maßregeln gegen seine Anhänger unter den Geistlichen und Lehrern. Gregor Orsatius, der verdiente Rektor der Pinczower Schule und Arbeiter an der polnischen Bibelübersetzung, wurde mit Christoph Przechadzka, genannt der Peripatetiker, und einem anderen Baccalar, der noch in Pinczow unterrichtete, wie auch mit dem Wlodzislawer Geistlichen Martin aus Lublin vor die Pinczower Januar- und Maisynode 1560 zitiert und, da sie nicht widerriefen, ihrer Ämter entsetzt¹⁾. Sie gingen nach Dubiecko zu Stancaro, der mit ihrer Hilfe jetzt hier eine höhere Schule einrichtete. Hinwider schritten die Patrone des Mantuaners gegen die rechtgläubigen Geistlichen ein. Stanislaus Stadnicki vertrieb aus seinem Dorfe Niedzwiedz, drei Meilen nördlich von Krakau, den Pfarrer Sarnicki, bald nach seiner Rückkehr von der zweiten Bychower Synode, zu der am 24. April 1560 die Kirchen des Lubliner und Chelmer Landes zusammengetreten und zu der Sarnicki mit Iwan Karminski von der Pinczower Januarsynode abgeordnet war, um auf ihr gegen Stancaro zu wirken²⁾. Vorher hatte der Grundherr zwischen dem Pfarrer und dem Mantuaner in Niedzwiedz ein erfolgloses Colloquium veranstaltet, an dem von Herren seiner Partei Ossolinski und Drohojowski, der anderen Seite Stanislaus

¹⁾ Vergl. Dalton, *Lasciana* S. 488, 498 f., 505 und 507. „Tres discipulos meos, qui munere fungebantur scholastico, ab officio deposuerunt et alios loco illorum substituerunt“, klagt Stancaro. „Sie enim illi in praefatione illius suae longissimae confessionis scribunt carta 15: didascalum unum et duos hypodidascalos accersivimus et, cum illi se cum Stancaro sentire diserte faterentur, interdiximus eis schola et omni prorsus instituendae iuventutis munere puerosque, quos domi suae alobant et instituebant, omnes ab illis submovimus et aliis didascalis instituendos dedimus.“

Sebastian Pech schreibt Frankfurt, den 9. Dez. 1559 an Laskis Famulus Utenhove: „In Stancari sententiam cessit Alexander, qui apud Ossolinum pastorem agit nunc.“ Indessen bekannte sich der Gosliner Pfarrer Alexander Vitrelin auf der Xionser Generalsynode September 1560 zur rechtgläubigen Kirche.

²⁾ Bereits den 14. Januar 1560 hatten die Chelmer Kirchen eine Synode in Bychow gefeiert und auf ihr unter anderem beschlossen, Stanislaus Wardesias und Nikolaus Zytno zur Reformierung der russischen Kirche auszusenden. Zur großen Synode vom 24. April erschien auch Stanislaus Zamocki, Jäger des Chelmer

Lasocki und Hieronymus Philippowski sowie Gregor Orsatius, Christoph Przechadzka und Benedikt von Krakau, später minister Tuligloviensis, teilnahmen¹⁾.

Februar 1560 überbrachte Sebastian Pech die Briefe aus der Schweiz, welche Lismanino im Auftrage der Pinczower Augustsynode des vergangenen Jahres gegen Stancaro erbeten. Sie waren ganz kurz gehalten. Bullinger, der den händelsüchtigen Italiener von 1547 her kannte, wollte den Gegensatz nicht verschärfen. Trotz allem hoffte er noch auf eine friedliche Schlichtung des Streites. Da Stancaro die Schreiben kurzerhand als Fälschungen verdächtigte²⁾, sahen die Kleinpolen sich gezwungen, sofort einen neuen Boten, Stanislaus Silnicki, mit der Bitte um ausführlichere Gutachten nach der Schweiz und Oberdeutschland zu senden. Zur Bezeugung ihres eigenen Standpunktes überreichten sie ihre kürzere und längere antistan-carische Konfession. Am 10. Mai entsprachen die Straßburger³⁾, am 27. die Züricher, am 9. Juni Calvin und die Genfer, endlich am 13. August die Baseler Theologen⁴⁾ diesem Gesuche. Sie stellten sich in ihren dogmatischen Darlegungen sämtlich auf die Seite der Kleinpolen. Neben dem Bedauern, daß ein solch fruchtloser scholastischer Streit ihre Kirche zerfleische und von größeren und wichtigeren Aufgaben abhalte, geben sie dem Wunsche nach Frieden und Eintracht Ausdruck.

Landes, mit seinem Sohne Johann, der die vorzügliche evangelische Schule in Bychow besucht und jetzt nach Straßburg, Paris und Italien Studien halber gehen sollte. Der Vater empfahl seinen Sohn dem Gebet der Synode, damit die Versuchung in Frankreich und Italien ihn nicht in seinem Glauben irre mache. Vergebens. In Padua wandte sich Johann Zamoiski, der spätere berühmte Kanzler und Staatsmann, der römischen Kirche zu. Vergl. Wengierski S. 134.

¹⁾ Nachrichten über dies Colloquium gibt Stancaro, Libri duo S. B und H und Orzechowski in seinem Schreiben an Nikolaus Stadnicki vom 6. Juli 1560. Korzeniowski, Orichoviana S. 502.

²⁾ Vergl. Wotschke, Lismanino Z. H. G. Posen 1903, S. 276.

³⁾ Vergl. Wotschke, Briefwechsel S. 102. An die Straßburger hatten sich die Polen gewandt, weil Stancaro sich besonders auf den verstorbenen Butzer berief.

⁴⁾ Vergl. Wotschke, S. 110 ff. Gewiß haben auch die Berner ein Gutachten gesandt, doch liegt es uns heute nicht mehr vor.

Unterdessen hatte aber auch Stancaro eine wertvolle Hilfe gefunden. Einer der gelehrtesten und gebildetsten Männer des damaligen Polens, der schon reiche literarische Lorbeeren geerntet und vielen als Autorität galt, Andreas Fritsch Modrzewski, Laskis einstiger Klient und Melanchthons Schüler¹⁾, war für ihn eingetreten. Schon April 1560 hatte er in Wolborz ein Buch „de mediatore“ geschrieben. es dem Seniorenkonvent, der am 28. Mai in Wlodzislaw zusammentrat, gewidmet und durch Hieronymus Ossolinski zugesandt²⁾. Unter Berufung auf Augustin contra Pelagium II cap. 28, de civitate dei IX cap. 15 erklärte er sich für die Lehre des Mantuaners und beschwor den Konvent unter dem Eindruck, den das Gezänk auf den bis dahin reformfreundlichen Leslauer Bischof Jakob Uchanski gemacht, besonnen zu sein und durch Maßnahmen gegen Stancaro die züngelnden Flammen nicht zum verheerenden Brande anzufachen. Im Juni schrieb er ein zweites Buch, in dem er gleichfalls seinen Schild über den Mantuaner hielt³⁾. In derselben Zeit griff auch Stancaros Schüler Przechadzka aus Lem-

¹⁾ Über Fritsch vergl. Caro, Andreas Fricius Modrevius Z. H. G. Posen 1905 S. 55, dazu die Briefe an Amerbach, die Miaskowski aus der Baseler Bibliothek Pamietnick Literacki Lemberg 1905, S. 512 ff. mitgeteilt.

²⁾ Vergl. Andreas Fricii Modrovii de mediatore libri tres. Anno 1562, das erste Buch ist gewidmet „patribus et fratribus synodum christianam Wladislaviae seu ubivis alibi habituris, patronis suis. „Audiui Stancarum, si tamen verum est, quod passim fertur, e coetu vestro eiectum esse ob hanc ipsam disceptionem. Quem ego virum nec de facie novi nec scriptorum eius aliquid vidi excepta disputatione de trinitate divina, quae aliquando a me lecta est et proclare mihi ab illo scripta videbatur. De reliqua eius doctrina nihil comperti habeo, itaque iuste an reus sit a vobis exclusus, vestrum sit iudicium. Illud quidem tacere non possum, vestri officii esse concertationes eiusmodi tollere potius, quam non sopitas in fabulas sermonesque multorum mittere, unde tandem et studia vestra scissa esse intelligantur et qui se vobis adiunxissent, vel deserant vos vel eant in contrarias partes, qui vero in vos essent animis parum amicis, peius vos oderint quam prius, inconstantiam vobis adscribentes, negligentiam, temeritatem et quid non?“

³⁾ Gewidmet hat Fritsch dies Buch Ossolinski. „Cum nuper apud te eram, memini te apud me graviter deplorasse de certamine hoc in ecclesias invecito meamque sententiam exquisivisse, quam tibi scriptam tum exhibui, eamque puto tua opera ad synodum missam esse. Nunc aliud scriptum ad te mitto, ut et hoc, cum quibus tibi videbitur, communicates.“

berg zur Feder und ließ zur Verteidigung seines Meisters das Buch: „Okazanie iz pan Krystus pośrednikiem jest Boga i ludzi-
ausgehen. Unter dem 3. Juni widmete er es Stadnicki.

Nach allem drohte die kommende Generalsynode, zu der alle polnischen und lithauischen Kirchen für den 15. September (1560) nach Xions, der Stadt Johann Boners, eingeladen waren und deren wichtigste Aufgabe die Beilegung des Streites sein sollte, recht stürmisch zu werden. Schon war es kein gutes Zeichen, daß im Interesse Stancaros Donnerstag, den 12. September Fritsch Modrzewski aus Wolborz ein Schreiben an die Synode richtete, in dem er sie bat, den Streit nicht zur Tragödie werden zu lassen. Sie solle vorurteilslos prüfen, das Ende bedenken und vor jener Pest der Gelehrten, die einmal bekannte Meinung schroff festzuhalten, sich hüten. Doch übertraf ihr Verlauf noch alle Befürchtungen. Zwar wurde am 16. September Stancaros Lehre, nachdem schon am Vorabend der Synode am 14. September alle kleinpolnischen Geistlichen sich einmütig wider sie erklärt hatten, nach Verlesung der Schweizer Briefe von den Abgeordneten der Zatorer, podolischen, masowischen, lithauischen und großpolnischen Kirche, dann auch von der ganzen Synode verworfen¹⁾. Doch dessen ungeachtet forderte am folgenden Tage Hieronymus Ossolinski zugleich im Namen anderer Herren²⁾, bestimmt durch Fritsch Modrzewski und durch die Verdächtigungen Stancaros, die Schweizer Briefe seien gefälscht³⁾, daß der ganze Streit noch als unentschieden gelten und die Geistlichen in den nächsten vier Monaten jedes Eiferns gegen Stancaro sich enthalten sollten. In der Zwischenzeit

¹⁾ Dalton, Lasciana S. 513 ff.

²⁾ Bei dem Przemyslor Kastellan Drobojowski hatte Stancaro kurz vorher 15 Tage gewohnt und ihn in seiner Lehre unterwiesen. Vergl. Stancaros Brief an Stanislaus Czarnocki und Wenzel Pobiedzinski vom 18. September 1560. Korzeniowski, Orichoviana S. 725.

³⁾ Stancaro schreibt selbst 1561 de trinitate Bl. Lij: „Sero interlexi, Calvine, doctrinam meam a te in priori tuo ad Polonos scripto damnatam esse. Fateor quidem me illud scriptum anno superiori a Pinczovianis aeditum legisse atque hoc, quod nunc scribis, vidisse, sed tamen a te profectum non credidisse. Imo constanter quibusdam doctis affirmabam. illud scriptum non esse tuum, sed Petri Galli e

werde man der Geistlichen und Stancaros Bekeuntnisse nach der Schweiz senden und Gutachten einholen. Calvin und Beza, Bullinger und Martire sollten urteilen und mit ihrer Entscheidung beide Parteien sich zufrieden geben. Natürlich widersetzten sich die Geistlichen insgesamt und ein großer Teil der Herren dem Antrage. Schon zweimal hatten sie die Schweizer befragt, zuletzt ausführliche Antworten erhalten, und nun sollten diese nichts gelten, einfach beiseite geschoben werden? In welchem Lichte mußten sie den Reformatoren erscheinen? Es kam zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen, zu den heftigsten Reden und Gegenreden. „Ingens turba excitata fuerat in templo, vix non ad arma“ sagt ein Bericht, aber schließlich mußten die Geistlichen dem herrischen, rücksichtslosen Ossolinski nachgeben.

Unmittelbar nach der Synode stellte Lismanino am 20. Oktober die Schriften, die den Schweizern zur Beurteilung des Streits übersandt werden sollten, zusammen und notierte sein Bedenken gegen eine Stelle in Bullingers Briefe. Auch bat er, daß Ochino in italienischer Sprache gegen seinen Landsmann und ehemaligen Augsburger Mitarbeiter und Leidensgenossen schreiben möchte¹⁾. Desgleichen sandten Gregorius Pauli, Johann Thenaudus²⁾, Stanislaus Lutomirski Briefe³⁾. Selbst Stancaro veranlaßte der Druck der Herren, am 4. Dezember 1560 an Calvin, Bullinger, Musculus und andere zu schreiben. Natürlich bezichtigte er seine Gegner der arianischen Häresie, hier wohl mit der bestimmten Absicht, die Todfeinde Servedes gegen ihre polnischen Freunde anzureizen, sie ihnen verächtlich zu machen. Er habe sich ihnen entgegengestellt, doch hätten sie Gedrucktes und Ungedrucktes von den Schweizern vorgewiesen, wonach sie

Maadratae. Dicebam enim Calvinum, virum doctum, tot blasphemias, tot errores, tot contradictiones, tot consequentias falsas et domum Arianam et Eutychianam haereses scribere non potuisse, sed hoc a praedictis Pinczovianis sub nomine Calvini fictum et aeditum esse“

¹⁾ Vergl. Wotschke, Briefwechsel Nr. 203.

²⁾ Über Joh. Thenaudus, in Zürich 1555 f. Präzeptor der jungen Dlaski-Kottwitz, dann 1559 Lehrer in Pinczow, vergl. Wotschke, Thretius S. 35, 42.

³⁾ Vergl. Wotschke Nr. 202, 205 und 206.

diese für sich hätten. Er könne dies nicht glauben, da sie, die Schweizer, früher doch anders gelehrt hätten, und bitte, die Polen anzuklären, damit die neuen Arianer sie nicht ganz verführten. Zugleich sandte er seinen Schüler Christoph Przechadzka aus Lemberg nach der Schweiz¹⁾.

Calvin hatte keine Lust, von neuem zur Feder zu greifen, auch Bullinger war der Fehde, in die er hineingezogen, überdrüssig. „Unsere polnischen Brüder sind sehr wunderlich und lästig“, klagte er. „Sie stellen eine Menge Fragen, die kaum viele beantworten können. Oft suchen sie einen Knoten in einer Binse.“²⁾ Doch verhandelte Calvin Februar 1561 mündlich mit Przechadzka, schrieb schließlich auch am 26. an Stancaro³⁾. Ernst redet er ihm ins Gewissen, wie er Melanchthon, von dem doch die ganze Welt das Gegenteil wisse, des Arianismus zeihen könne. Er solle sich vom Ehrgeiz nicht blenden lassen, nicht in Melanchthons Person das ganze Evangelium schänden, vielmehr umkehren von seinem verderblichen Wege und der Kirche dienen. Für die Züricher schrieb im März Martire ein neues Sendschreiben, das im Mai auch gedruckt erschien⁴⁾.

Nach Ossolinskis Worten auf der Xionser Synode hätte jetzt der Streit beendet sein, Stancaro schweigen und seine Patrone hätten ihn aufgeben müssen. Aber der alte Zanker dachte nicht das Feld zu räumen und wußte seine Herren zu seinem weiteren Schutze, seine Anhänger zur weiteren Gefolgschaft, selbst zur Bildung einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft zu bewegen. Ja, selbst neue Patrone gewann er, so den Posener Palatin und Adelnauer Hauptmann Martin Zborowski. Dessen Sohn Petrus, der 1557 in Frankfurt an der Viadrina studiert, erst den 26. August 1560 sich in Wittenberg hatte inskribieren lassen, sehen wir mit anderen Februar 1561 bei ihm in Du-

¹⁾ Wotschke, Briefwechsel Nr. 208.

²⁾ Loesche, Luther, Melanchthon, Calvin in Österreich-Ungarn S. 283.

³⁾ Wotschke, a. a. O. Nr. 212—214.

⁴⁾ A. a. O. Nr. 220.

biecko¹⁾. Über die Sendschreiben der Schweizer machte der Mantuaner sich her und suchte sie zu zerpflücken, mit seinen Schimpf- und Schmähworten zu diskreditieren. Im Mai und Juni 1561 schrieb er „Castigationes quorundam locorum prioris et posterioris epistolae ministrorum Tigurinae ecclesiae ad ecclesias Polonicas“²⁾, ferner „De trinitate et incarnatione atque mediatore adversus Ioannem Calvinum“, wo er besonders seine Beurteilung Melancthons aufrecht erhält³⁾, „Admonitio ad lectorem de libris Calvini“⁴⁾, die zusammenfassende Schrift: „De trinitate et mediatore adversus Bullingerum, Martyrem et Calvinum et reliquos Tigurinae et Genevensis ecclesiae ministros“ und „De dictione exclusiva Tantum in causa mediatoris“. Sodann ließ er im August ausgehen: „Examinatio Pinczovianorum super confessionem fidei“⁵⁾. In diesen Schriften klagte er die

¹⁾ Vergl. Stancaros Brief an Czarnocki vom 26. Febr. 1561, Korzeniowski, Orichoviana S. 728.

²⁾ Hier lesen wir die oft zitierte Stelle: „Quemadmodum sues auro, quod non cognoscunt, non delectantur, sed luto, lacunis et latrinis, ita et vos non delectamini libris magistri sententiarum, quos non cognoscitis, sed delectamini fecibus et excrementis Melancthonis et vestris deliramentis ac impiis cogitationibus cordium vestrorum. Ideo deus tradidit vos in sensum reprobrum, ut faciatis, dicatis, doceatis, scribatis et consulatis aliis, quae prava, mala et haeretica sunt. Plus enim valet unus Petrus Lombardus, quam centum Lotheri, ducenti Melancthones, trecenti Bullingeri, quadringenti Petri Martyros et quingenti Calvini, qui omnes si in mortario contunderentur, non exprimeretur una unica verae theologiae. Ter miseri et infelices homines nesciunt, quid scribant“.

³⁾ „Legere propositiones Arii apud d. Augustinum et videbis Melancthonis sententiam Arii esse. Imo tibi dico, quod omnibus illis autoritatibus et argumentis, quibus utebatur Arius in abolendam divinitatem filii dei, Melancthon utitur in scriptis et literis, quae apud me sunt, et in libris suis ut in epistolam ad Rom. cap. 8 et alibi et in postilla sua et in libro de controversiis Stancari.“ S. N4: „Quis diabolus, o Calvine, te seduxit contra filium dei cum Arrio obloqui . . . ? Non Calcabrina per Pharphael aut Samael, ut vulgus loquitur, sed Antichristus Septentrionis, quem tu adras imprudenter, Melancthon grammaticus hoc fecit.“

⁴⁾ „Cave, christianus . . . et maxime vos, ministri verbi dei a libris Calvini, caveo et praesertim . . . de trinitate, incarnatione, mediatore, de sacramento baptismatis, de praedestinatione et praedestinatione, quia falsam et pravam doctrinam habent. Non possum praeterire Arrianam blasphemiam, quam scripsit Calvinus in Institutionibus suis cap. 7. paragraph. 15“ . . .

⁵⁾ Unter dem Titel „de trinitate et mediatore“ sind diese Schriften 1562 bei Scharfenberg in Krakau vereinigt erschienen.

Schweizer und Kleinpolen der arianischen, eutychnianischen, apollinaristischen, timotheischen, akephalischen, theodosianischen und gajanitischen Häresie an, unterstellte er ihnen nur alle möglichen Ketzereien. Sein Parteigänger Fritsch Modrzewski schloß auf Stadnickis Betreiben, der ihn im Juli auch zur Wlodzialawer Septembersynode eingeladen hatte, um dort Stancaros Sache zu führen, unmittelbar nachdem er den heimtückischen, hinterlistigen Angriff Orzechowskis abgewiesen¹⁾, Wolborz, den 15. September sein drittes umfangreichstes Buch „de mediatore“ ab²⁾. Wohl schreibt er mit vornehmer Ruhe und betont er seine Unparteilichkeit, so ganz anders lesen sich seine Ausführungen als die seines Schützlings Stancaro, aber da er dessen Lehre, die der ganze Protestantismus in Deutschland, in der Schweiz und auch in Polen einmütig abgelehnt hatte, sich vollständig zu eigen machte und nur von seinen Gegnern eine Revision ihrer Meinung und Umkehr forderte, konnte er nicht dem Frieden dienen. Er bestärkte die Schutzherren Stancaros, auch weiter ihre Gunst

1) Fricius Modrevius, Orichovius, sive depulsio calumniorum Orichovii.

2) Das Buch, welches vier Kapitel auf 54 Quartseiten umfaßt, hebt an: „Exhibiti erant viris quibusdam doctis libri duo de mediatore a me scripti, si visum esset, pervulgarentur atque ederentur. Verum id viris illis placuit minime. Alius crimen haereseos in me conferebat, alius Stancarianum aliquid sapere visum sum. Utrique dolere se dicebant, me in istum errorem, cuius Stancarus princeps esse dicitur, prolapsam esse. Ego vero bonorum et doctorum virorum, quos profecto ex animo veneror, iudiciis eiusmodi excitatus, attentius coepi disquirere rem ipsam, scripta Stancari legere, animum referro ad sacra biblia et ad virorum doctorum interpretationes. Undo tandem tertius liber est conscriptus“. In den beiden ersten Kapiteln trägt Fritsch die Lehre Stancaros vor, in den beiden letzten sucht er die Argumente der Gegner zu entkräften. Er schließt S. 84: „Auditar quosdam dicere se paratos esse periculum capitis adire pro sua sententia: Ego vero non video concertationem istam tanti esse, ut quis periculum capitis sibi accersat. Patiuntur, qui rixas istas exercent, in se desiderari vel caritatem christianam vel rectum iudicium vel utramque sut certe parum a me intelliguntur. Christum precor, ut ne maiores sinat plagas infligi ecclesiae manusque adhibeat medicas vulneribus saevis et acerbis nosque ea agere faciat, quae sint profutura paci et concordiae. Dedi, quod potui, si quis meliora dederit, gratiam illi habebit, quod me melius sapere docuerit aut certe hoc conatus fuerit. Sin rixandi materiam sciens volensque quaesierit, videat, quomodo reddat rationem summo iudici facti sui.“

dem Italiener zu schenken und den Störenfried zu fördern, er zwang die evangelischen Theologen zur Antwort. Denn wie konnten sie, nachdem ein Mann von dem Rufe Modrzewskis für Stancaro eingetreten, etwa den Zänker sich selbst überlassen, dessen nichtswürdige Verketzungen ruhig hinnehmen? „Fricius Philippum bene fricat, sed iam sibi sentiet alium Tiguri partum esse Philippum“ hatte Zacharias Ursin schon den 10. März 1561 geschrieben¹⁾. In der Tat nahm Zürich den von Stancaro und Modrzewski hingeworfenen Fehdehandschuh noch einmal auf. An Stelle Martires, der bis dahin in diesem Streite die Feder geführt und der am 12. Dezember 1562 die Augen geschlossen, antwortete März 1563 sein Nachfolger Josias Simler: „Responsio ad maledicum Francisci Stancari librum.“²⁾ Es ist eine sachliche, scharfsinnige Schrift, dagegen bekämpfte der Ruthene Stanislaus Orzechowski, der einst 1530 zu Luthers und Melanchthons Füßen gesessen und zur Reformation sich bekannt, auch als Priester in die Ehe getreten war, dann aber zur römischen Kirche sich zurückgewandt, der bekannte Pamphletist, Stancaro mit seinen eigenen Waffen, mit Schimpf- und Schmähworten, mit Verdächtigungen und Verleumdungen. Noch 1562 ließ er ausgehen „Chimaera sive de Stancari funesta regno Polonia secta“³⁾.

Immer weitere Wellen schlug der Streit. Um den Einwand, nach seiner göttlichen Natur könne Christus nicht Mittler sein, da er dem Vater wesensgleich sei, der Mittler aber immer dem, bei dem er vermittele, nachstehe⁴⁾, vorzubeugen, statuierte der führende Theologe der Kleinpolen Lismanino eine gewisse Präeminenz des Vaters und eine gewisse Inferiorität des Sohnes. Er meinte damit nur die kirchliche Lehre von dem Unterschiede zwischen der *αὐτῆς* und dem *γεννημα*, formuliert nach Joh. 14,28.

¹⁾ Wotschke, Briefwechsel Nr. 512.

²⁾ A. a. O. 272. Wotschke, Threnius S. 19.

³⁾ In Köln erschien 1563 eine zweite Auflage dieses Pamphlets.

⁴⁾ „Quid enim est agere mediatorem“, sagt Stancaro, „pontificem et sacerdotem nisi servum esse dei, qui prostratus ad pedes eius illi supplicet, eum oret, apud eum intercedat pro peccatoribus“.

Nichts lag ihm ferner als ein Aufgeben der Homousie des Sohnes und ein Paktieren mit dem Arianismus¹⁾. Trotzdem hatte er eine Gedankenreihe angeregt, die bald weiter führen sollte, zumal eine ganze Reihe italienischer Flüchtlinge, die dem kirchlichen Trinitätsdogma ablehnend gegenüberstanden, in Polen weilten und den christologischen Streit benutzten, ihre Bedenken gegen die rezipierte Lehre auszustreuen, Blandrata, Gentile, Alciati, Spinella. Aus dem Stancarostreit wurde die große christologische Controverse, welche einen großen Teil der kleinpolnischen Gemeinden und nahezu die meisten Geistlichen dem Antitrinitarismus oder Sozinianismus zuführen sollte²⁾. Wir können diese Entwicklung hier nicht weiter verfolgen, sondern beschränken uns auf die Person Stancaros.

Da die kirchenverwüstende Wirkung des Streites offenkundig war, suchte Sommer 1561 der Posener Palatin Martin Zborowski von neuem seine Beilegung zu erwirken. In seinem Schlosse zu Stobnica, fünf Meilen südöstlich von Pinczow, veranstaltete er im August 1561 ein neues Colloquium. Von der Pinczower Synode erschienen die Abgeordneten Stanislaus Lutomirski, Jakob Silvius und Diskordia. Doch vergebens waren ihre Bemühungen³⁾. Der italienische Zänker dachte nicht daran, auch nur einen Finger breit nachzugeben. Die Wlodzislawer Septembersynode, die der Palatin Zborowski durch den verdienten Sendomirer Landrichter Balthasar Lukowski von seinem erfolglosen Versuch in Kenntnis setzte, beschloß am 22. September, noch einmal Stadnicki um Aufgabe und Entlassung Stancaros zu gehen, dem mächtigen, selbstbewußten Herrn

¹⁾ Vergl. Wotschke, Lismanino Z. H. G. Posen 1903 S. 296 ff., dazu den wichtigen Lehrbrief an Iwan Karmiuski vom 10. Sept. 1561, den Lubieniecki S. 119—126 mitteilt, fälschlich aber vom 10. Dezember datiert. Eine besondere Schrift gegen Stancaro, wie Sand, Bibliotheca Antitrinitariorum S. 35 berichtet, hat Lismanino nicht ausgehen lassen. Seine „Brevis explicatio doctrinae de sanctissima trinitate“ ist eine Abwehr gegen die Angriffe Sarnickis. Vergl. Wotschke S. 296.

²⁾ Wotschke, Thretios S. 15.

³⁾ Nachrichten über diese Zusammenkunft gibt Stancaro, Libri duo S. A 4 u. B.

schon mit dem Kirchenbann drohend¹⁾. Umsonst. Noch über ein Jahr hatte Stancaro in Dubiecko eine sichere Zuflucht und konnte hier als Lehrer nicht wenige Schüler um sich sammeln. Dann zwang ihn freilich 1562 Stadnickis Tod zur Flucht²⁾. Über Przemysl ging er nach Zochow. Hier und auf der Burg Reminium hatte er auf Veranlassung des jungen Grafen Johann von Tarnow vergebliche Verhandlungen³⁾ mit Jakob Silvius, dem Pfarrer in Olesnica, östlich von Stobnica an der Weichsel, und wenig später wieder mit diesem in Olesnica selbst, zuletzt Mai 1563 in Zochow auf Betreiben des Bietzer Kastellans Peter Zborowski. Auch Ossolinski war mit seinem Gozlicher Pfarrer Alexander Vitrelin erschienen, dazu der Graf von Tarnow und der Przemysler Kastellan Drohojowski. Von Geistlichen war neben anderen der Pfarrer Michael von Zochow hinzugezogen. Doch hatte das Kolloquium nur dies eine unerwartete Ergebnis, daß die weitere Erbitterung, die es brachte, Ossolinski bestimmte, seinen Pfarrer Vitrelin, der gegen Stancaro mit Nachdruck die Kirchenlehre vertreten hatte, aus Gozlice zu vertreiben⁴⁾.

Durch alle mißglückten Versuche ließ sich Martin Zborowski, nach dem Tode des älteren Johann Tarnowski Sommer 1561 Kastellan von Krakau, von neuen nicht abhalten. Er hatte sich von Stancaro fascinieren lassen, ihm in seiner Stadt Stobnica

¹⁾ Dalton, *Lasciana* S. 547. Lukowski hatte einst Martin Krowicki dem verfolgungsflüchtigen Krakauer Bischof Zebrzydowski entrissen.

²⁾ Orzechowski schreibt den 14. März 1563: „Dubecense Nestorianorum asylum Stancariano dissidio, ut aqua intercute cinanatum, interiit. Stancar e Dubecio fugiens, ni mature e Premisia nostra se recepisset et in solitudines Soczavienses sese abdidiisset, scelestae opinionis poenas nobis absque dubio dedisset.“

³⁾ Stancaro, *Libri duo* S. B 4.

⁴⁾ Stancaro: *Libri duo* Bl. C. „Ex mea statione eiectus sum“ berichtet Vitrelin, am 24. Juni 1563 Johann Wolph, dem Prediger am Frauenmünster in Zürich. An demselben Tage sandte er Bullinger seine „Responsio ultima adversus Stancari epistolas“. Vergl. Wotschke, Briefwechsel Nr. 294 und 295. Der Pinczower Augustsynode wohnte Vitrelin bereits als Pfarrer von Bytom bei.

In Zochow hatte Stancaro auch eine Zusammenkunft mit dem Antitrinitarier Valentino Gentile. Vergl. de trinitate et unitate Bl. G g 3. Hatte er hier 1564 auch eine Begegnung mit seinem ehemaligen Freunde Bernardino Ochino, der Frühlommer 1564 nach Polen gekommen war?

Niederlassung gewährt¹⁾ und suchte nun ihn mit der Kirche und die Kirche mit ihm bezw. da Stancaro und seine Anhänger seit 1561 eine besondere kirchliche Gemeinschaft bildeten²⁾, die kleinpolnische reformierte Kirche mit der stancarischen auszu-söhnen. Noch todkrank veranstaltete er 1565 auf seinem Schlosse zu Stobnica eine Zusammenkunft, auf der Sarnicki die orthodoxe Lehre wider Stancaro und dessen Anhänger Przechadzka, jetzt Pfarrer in Dubiecko, und Benedikt von Krakau, Pfarrer von Tuliglow, verteidigte. Auch nach seinem bald darauf am 25. Februar erfolgten Tode kam es noch einmal zu Verhandlungen, bei denen, wenn wir Stancaro glauben dürfen, eine Einigung fast erzielt wäre³⁾.

Nach dem Tode Martin Zborowskis 1565 erfreute sich Stancaro sonderlich der Gunst seines Sohnes, des Bietzer Kastellans und Stobnicaer Hauptmanns Peter Zborowski, der ihm ein Haus in Stobnica schenkte⁴⁾ und mannigfach unterstützte, auch Anfang 1567 auf seine Kosten sein Buch „De trinitate et unitate dei“, in dem er von neuem seine Lehre zu verteidigen, dem Züricher Simler zu antworten versucht, auch die aus dem Kampf wider ihn herausgewachsenen arianischen Lehren bekämpft, drucken ließ⁵⁾. Als Stancaro am 1. April

¹⁾ In Stobnica unter dem Schutze Zborowskis scheint er auch gewillt zu haben, als das Parczower Dekret vom 7. August 1564, gegen fremde Nichtkatholiken erlassen, Oehino, Parczower, Alciati und andere aus Polen trieb.

²⁾ Nach Stancaros Lösung: „Papistica ecclesia mala est. peior lutherana, omnium pessima helvetica et sabaudica“. Opera. Calvini XVIII S. 182.

³⁾ Stancaro, Libri duo Bl. B 3.

⁴⁾ „Praeter illa stris M. T. patrocinium, sub quo pacificus ac tutus ab haereticis persecutoribus meis vivo, domum etiam amplam Stobniciae emptam illa mihi donavit, ac suo pane quoque, ut tropo utar Ebraico, me alit“.

⁵⁾ Der ausführliche Titel des Buches lautet: „De trinitate et unitate dei deque incarnatione et mediatione domini nostri Jesu Christi adversus Trideitas, Arrianos, Nutychianos, Macarianos, Cerinthianos, Ebionitas et Photinianos libri quatuor. Bl. E 4 schreibt er hier von der am 8. Oktober 1563 in Pinezow gehaltenen Synode: „Inter alias impietates atque fatuitates, quas novi Arriani decreverunt, eliminarunt etiam ex symbolo Nicaeno particulam illam de spiritu s., qui a patre filioque procedit, dicentes hanc a Latinis interiectam esse, quam Graeci non habent, spiritum s. autem a solo patre procedere.“ Vergl. dazu Wotschke, Briefwechsel S. 273.

1567 die Widmung schrieb, eignete er es natürlich seinem ihm so gnädigen Schutzherrn zu.

Oktober 1567 fanden nach längerer Unterbrechung gelegentlich einer Synode in Krakau wieder einmal Erörterungen zwischen Stancaro und den kirchlichen Theologen statt. Innerhalb der stancarischen Gemeinden war der Wunsch nach einer Aussöhnung mit der reformierten Kirche erwacht. Auch die treuesten Anhänger des Mantuaners erkannten allmählich, daß die Händelsucht ihres Meisters einen fruchtlosen, das religiöse Leben gar nicht berührenden Schulstreit zu einer großen Kirchenfrage gemacht, durch die Verdächtigung der Gegner als Arianer diesen schweres Unrecht getan und den Riß unnötig erweitert habe. Wie energisch hatten sich diese gegen den gerade durch Stancaro indirekt großgezogenen Unitarismus verwahrt und das kirchliche Banner hochgehalten, wie unermüdlich ihm entgegengewirkt! Selbst der 66jährige Zänker schien milder, nachgiebiger geworden zu sein. Vorverhandlungen, die Christoph Przechadzka, der unter den Stancarianern besonders auf eine Union hinarbeitete und bereits eine Einigungsformel aufgestellt hatte, mit Sarnicki führte, Erklärungen, die ein gewisser Zienniczki abgegeben, berechtigten zu den besten Hoffnungen. Im Palaste des Lubliner Palatins Johann Firlej kam man am 2. Oktober zusammen. Einer Disputation, die Stancaro heischte, wichen die kirchlichen Theologen Sarnicki und Johann Thenaudus aus, weil sie die Gemüter nur erregen und die Spaltung vergrößern, auf Grund der Przechadzkaschen Schrift suchten sie eine Verständigung¹⁾. Da der Mantuaner sich dazu nicht verstehen wollte und Winkelzüge machte, scheiterten die Verhandlungen. Aber jetzt gingen seinen Anhängern vollends die Augen auf, „Vater aller Unruhe und Zwietracht“ nannten sie ihn und sagten sich von ihm los. Vergebens

¹⁾ Libri duo Bl. Js. Interessant sind die Worte Stancaros bei dieser Verhandlung: „Multas, Stancarus inquit, vestras confessiones vidi et duodecim illarum numeravi, sed eas variastis atque mutastis, non ab re igitur a vobis quaero denovo, ut sciam fidei vestram, quaenam sit.“

schrieb er in den folgenden Wochen eine Verteidigungsschrift¹⁾. Wie konnte er rechtfertigen, was sich selbst bei aller Verdrehung der Tatsachen nicht entschuldigen ließ, seinen Trotz und Eigensinn, seine Selbstüberschätzung und Freude am Streit, seine Schmähsucht und Verdächtigung der Gegner. Seine Anhänger nahmen ohne ihn die Verhandlungen mit den reformierten Theologen wieder auf, und es kam vorbehaltlich der Zustimmung der Schweizer Reformatoren jetzt, wo der alte Zänker ausgeschaltet war, schnell zu einer Einigung²⁾. Den 15. März 1568 übersandten die Kleinpolen die Einigungsartikel Girolamo Zanchi³⁾, der im Monat zuvor sein Chiavennaer Predigtamt mit einer Heidelberger Professur vertauscht hatte, den 16. April schrieb der Senior des Zatorer Distriktes Paul Gilovius sie auch an Bullinger⁴⁾. Im Juni ging der Krakauer Rektor Christoph Thrutius nach Heidelberg, Basel, Zürich und Genf, um unter anderm über sie persönlich mit den Reformatoren zu sprechen. Sie fanden noch nicht deren Beifall. So sehr die Schweizer sich freuten, daß der unfruchtbare Hader begraben werden sollte, so hatten sie doch Bedenken gegen die entworfenen Einigungsartikel, da sie neuen Streit erregen könnten. Rückhaltlos möchte die Gegenpartei die reformierten Bekenntnisschriften annehmen. Am 1. September 1568 schreibt Beza deshalb an Gilowski, mit herzandringenden Worten auch Stancaro bittend, die dargebotene Bruderhand zu ergreifen; wenig später antwortete auch Zanchi⁵⁾.

¹⁾ Francisci Stancari Mantuani libri duo, quorum primus est: Apologia adversus eos, qui eum et inrositatis et iracundiae accusant quique sum, quod concordiam in religione cum haereticis renuat nec cum illis ecclesiam aedificet, damnant. Alter. De vera et recta inter Stanislaum Sarnicium Polonum cum sequacibus et Franciscum Stancarum Mantuanum ineundae concordiae in fide ratione. Ad omnes, qui pio et sincere deum colunt, in quovis loco vel gente. Et certis odio habiti omnibus hominibus propter nomen meum, ait Dominus. Matth. X. Anno domini 1568. Hinten das genauere Datum: 7. Decembris 1567.

²⁾ Vergl. Sententiarum, quae sunt apud homovianos de mediatore, conciliatio rectam ineundae concordiae viam demonstrans. In der Züricher Stadtbibliothek, Simtersche Sammlung Bd. 117, Bl. 102 ff.

³⁾ Wotschke, Briefwechsel Nr. 374.

⁴⁾ A. a. O. Nr. 378.

⁵⁾ A. a. O. Nr. 392 und 395a. Bezac epistolae Nr. 26, Zanchi epistolae S. 35.

Stancaro blieb indessen starrköpfig. Hatte er die meisten seiner Anhänger verloren, so suchte er jetzt neue zu gewinnen. Hatte er bis dahin seine Kraft vornehmlich gegen die reformierte Kirche gerichtet, so wandte er sich jetzt wieder gegen die römische. Von neuem hob er an, reformatorisch zu wirken. Wir hören, daß schon Dezember 1567 der 66jährige Mann in der Stadt Koczno im Lubliner Lande heftig gegen die römische Messe geeifert und eine gewaltige Gärung gegen die mittelalterliche Kirche erregt habe¹⁾. Auch den literarischen Kampf nahm er mit ihr, der er sich 1560 genähert hatte²⁾, wieder auf. Er schrieb „De sacrificio missae“, ein Buch, das handschriftlich die Wolfenbüttler Bibliothek noch besitzt³⁾, und „Tria papistarum fundamenta seu asyla praecipua pro suo ficto missifico sacrificio tuendo demoliuntur et subvertuntur per Fr. Stancarum“ mit Widmung vom 20. Dezember 1570 an Peter Zborowski, jetzt Palatin von Sendomir. Zborowski scheint auch den König bestimmt zu haben, dem Ausländer 1569 das polnische Bürgerrecht und den Adel zu verleihen⁴⁾. Doch konnte ihn die anhaltende Huld Zborowskis nicht darüber hinwegtäuschen, daß er ausgespielt habe. Immer einsamer wurde es um den alten Mann. Am Nachmittage des 13. April 1570 verließen ihn auf der Sendomirer Synode wieder sieben Geistliche, sagten sich von ihm los und vollzogen den Anschluß an die reformierte Kirche⁵⁾; vielleicht die letzten. Jedenfalls stand er bald ganz

¹⁾ Anton Eichhorn. Der ermländische Bischof Stanislaus Hosius II, S. 340.

²⁾ Der kleinpolnische Briefbote Peck schreibt Frankfurt, den 13. September 1560 geradezu an Calvin: „Stancarus defecit ad papistas exhibita confessione sua legato pontificis, qui ante menses duos ex Italia Cracoviam venit (Bernardo Bongiovanni, Bischof von Camerino), qua in omnibus consentit cum papistis uno excepto articulo.“

³⁾ Salig, Historie d. Augsburgischen Confession II, S. 716.

⁴⁾ Wengierski, Slavonia reformata 414.

⁵⁾ Vergl. den Bericht des Simon Theophil Turnovius über die Sendomirer Synode bei Lukaszowicz. Von d. Kirchen d. böhm. Brüder in Großpolen, Grätz 1877, S. 70.

allein. Diese Erfahrung, das Alter, die Bitten seiner Kinder¹⁾, vielleicht auch ein Druck Peter Zborowskis, der der Führer der Evangelischen in Polen werden und die Herzen sich gewinnen wollte, bestimmten ihn endlich, selbst seinen Frieden mit der Kirche zu machen. Auf einem Konvent in Olesnica schwor er seine Häresie ab. Bald darauf ist er 73 Jahre alt am 12. November 1574 in Stobnica gestorben²⁾.

Stancaros üble Eigenschaften, seine Selbstüberschätzung und Anmaßung, sein Starrsinn und Eigenwille, seine Streit- und Schmähsucht sind in seinem Lebensbilde hinreichend hervorgetreten. Immer wollte er der Führende sein, der beste Kenner der Schrift und Kirchenlehre, der klarste Denker, der scharfsinnigste Theologe und, nachdem er zu seiner Sonderlehre gelangt war, von niemandem und von nichts sich belehren lassen. Vergebens sucht man auch nur einen ansprechenden Zug in seinem Wesen. Sein Haß gegen Melanchthon ist geradezu pathologisch. Allerdings sehen wir hier nicht klar, wie weit er in den Jahren 1552 ff. durch seinen Freund Staphylus, der ihm abfällige vertrauliche Aeußerungen Melanchthons über ihn arglistig mitgeteilt, aufgehetzt worden ist. Er ist der unangenehmste Theologe, den die Geschichte kennt, ein öder Klopffechter, der dadurch sich einen Namen zu machen suchte, daß er an den Großen und Führern der Zeit sich rieb, sie verketzerte und mit Schimpfworten überhäufte. Verwirrung und Unheil. Unfriede und Argernis folgten seinen Spuren. Da er in Deutschland nur kurze Zeit weilte, hat er hier weniger Schaden anrichten können, mehr schon in Ungarn und Siebenbürgen, am meisten in Polen. Geradezu das Verhängnis der polnischen Reformation muß er genannt werden trotz gewisser unleugbarer Verdienste im Jahre 1550. Als sie im besten Fortschreiten war, als der Bau der alten Kirche bis in die Grundfesten erbte. Orzechowski sein „Repudium Romae“.

¹⁾ Sein jüngster Sohn Franz Stancarus, geb. den 2. Oktober 1562, starb als Senior des Krakaner Distriktes und Pfarrer von Oksza, dem Sitze der Familie Rej, den 18. März 1621.

²⁾ Vergl. Wengierski S. 84 und 114.

„Los von Rom“ wider sie geschleudert, Bischof Uchanski eine scharfe Absage an den Papst und sein Gefolge, „die römischen Mammondiener“ gerichtet, erschien er auf dem Plan und nahm in entscheidender Stunde der evangelischen Kirche jede Werbe- und Anziehungskraft, machte ihre Waffen stumpf, wandte ihre Reihen gegeneinander zu aufreibendem, verwüstendem Bruderkampfe. Mehr als das. Er hat durch die Polemik, die er herausforderte, durch die Fragen, die er anregte, indirekt dem polnischen Sozinianismus und Unitarismus den Weg gebahnt, die verhängnisvolle Spaltung der polnischen Kirche verursacht. Ja, direkt hat er einem Blandrata, Alciati, Gentile vorgearbeitet, obwohl er der eifrigste Verfechter der Homousie des Sohnes war. „In scheinbarem Gegensatze gegen die anderen Glieder der italienischen Emigration im Reformationszeitalter, hat er doch im wesentlichen dieselben Interessen wie sie vertreten“¹⁾. Eingehender, als es im Rahmen dieser Zeitschrift möglich ist, gedenke ich an einer anderen Stelle Stancaros Lehre, ihre Begründung und dogmengeschichtliche Bedeutung darzustellen.

Hier nur noch ein Wort über seine Schriften. Der Mantuaner ist sehr produktiv gewesen. Bereits Anfang 1561 hatte er 48 Bücher verfaßt²⁾. Doch mögen viele davon recht kurz gewesen sein. Mit der ihm eigenen Ruhmredigkeit spricht er von seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Stets ist er bereit, gegen seine Gegner die Feder zu spitzen, und immer müssen es mehrere Bücher sein, in denen er den Stoff behandelt oder behandeln will. Viele seiner Schriften sind nicht gedruckt worden und deshalb leicht verloren gegangen; aber auch seine gedruckten Bücher liegen uns nicht mehr vollzählig vor. Einige kleinere Schriften sind verschollen, alle verhältnismäßig selten. Am wertvollsten ist seine hebräische Grammatik, die auch eine zweite

¹⁾ Herzogs Realencyklopädie³ XVII S. 752. Auch Melanchthon urteilt: „semina Servotica circumferri a multis Italicis, ut a Stancaro et aliis“ in seinem Schreiben an Chyträus vom 20. Dez. 1556. Corp. Refor. VIII Nr. 8135.

²⁾ Vergl. seinen Brief vom 26. Februar 1561. Korzeniowski S. 728.

Auflage erlebt hat. Seine theologischen Schriften sind trotz ihres selbstbewußten Tones nicht von wirklichem Gehalt, wie Stancaro in Wahrheit auch kein rechter Theologe war. Melanchthon urtheilte¹⁾: „Ebraice doctus est. τὰ δὲ ἄλλα ὄνος βασιλέων μυστήρια“.

Beilagen.

I.

Supplicatio ad ill. dominum comitem a Gorka²⁾.

Solet ita plerumque accidere et usui venire. ut nautae in summa rerum desperatione procellis lactati et quassati ad sacram anchoram confugere necesse habeant, ita ego in extremo meo discrimini vario genere casuum et adversitatum vexatus et exercitus ad. V. JII. et Mag. D^{no} tanquam ad numen propiciam et calamitosorum eximium patronum totissimamque asylum preces supplices adfero. Sed priusquam petitionem instituero, quaedam de infestissimis casibus meis ac toto vitae meae genero apud V. JII. D^{no} commemorabo, a qua supplex peto, ut ad ea legenda alimum benignum et attentum adorat paululumque morae et temporis iis reputandis impendat.

Ego Mantua, ubi natus sum, Pataviam profectus, ibi bonas literas publice docui ac profitebar, ubi tandem per summum dei beneficium ad cognitionem syncerioris doctrinae perveni ac Antichristum Romanum cum suis administris detestari coepi et libellos aliquot edidi lingua Italica, in quibus summam doctrinae christianae comprehendere abususque porstrinxi et laxavi, quod etiam, ubi res et tempus flagitabant et ubi adversarii verae doctrinae urgebant. publica et ingenua confessione comprobavi, neque id impune tuli. Nam primum Mantuae in patria mea, deinde Venetiis diuturnis ac ferme octo mensium carceribus mandatus fui, unde mirabilibus modis et stupendis mediis liberatus Augustam me recepi atque ab amplissimo senatu Augustano stipendiis honestis ad docendum invitatus Hebraicas et Graecas literas publice profitebar. Postea vero Ratisbonae cum collocutoribus ab imperatoria maiestate ad disputandum de religione designatis interfui et illis, quibus demandata cura verae doctrinae tuendae fuit, me adinaxeram. Quae res cum ad ceteras meas liberiores de sinceriore cultu nominis dei dispu-

¹⁾ In seinem Schreiben an Chyträus vom 4. Januar 1553. Corp. Ref. VIII Nr. 5310.

²⁾ Die Beilagen I–V, VIII und X sind dem Königlichen Staatsarchiv in Königsberg, VI und VII der Landeshuter Kirchenbibliothek, IX der Königlichen Bibliothek und XI dem Königlichen Staatsarchiv in Berlin entnommen.

tationes accessisset, tantum mihi odium apud maiestatem imperatoriam et apud omnes adversarios verae doctrinae conciliavit. ut etiam vitae mese insidiarentur et necem mihi minarentur.

Cumque et apud imperatoriam maiestatem et apud adversarios nihil scriptis, quam tunc edideram, profecissem, imitatus exempla Christi et multorum sanctorum, indo ut vitae et salutis meae consuleretur, in Transylvaniam me contuli dedique operam, ut isthic homines veram pietatem asserti a tyrannide Antichristi umbilirent, sed neque ibi propter monachum Hungariae thesaurarium tutus esse potui, qui propterea quod reformare ecclesias in quibusdam urbibus coeperam, extremum malum mihi minatus est. Quapropter in Poloniam Cracoviam adiutus literis commendaticii reginae Hungariae ad regem Poloniae et ad V. Jll^m et alios regni proceres profectus eram, ubi ab episcopo Cracoviensi Samuele humanissime fui acceptus, qui etiam me amplis pensionibus auxit et provinciam publice docendi demandavit. Sed diabolus, qui semper mordet calcanea Meschie, obstitit, quominus per me in inventuta Polona vera pietas altius radices ageret. Nam cum literas hebraicas in frequentissimo et celeberrimo auditorio docerem et quosdam abusus per occasionem reprehenderem venerationemque divorum tanquam supervacaneam et idolomaniam redolentem perstringerem, adversarii vero doctrinae et totus coetus sc. sacri ordinis scribae, pharisaei et Caiaphae in me capitale odium concepserunt et suis dolis ac insidiosis machinationibus perfecerrunt, ut et Samuele me in numero haereticorum haberet, qui mandavit suis administris, ut me in arcem quendam frustra publicam disputationem flagitantem abducerent. Cumque isthic perpetui carceres mihi perforendi essent, deus toties a me precibus et gemitibus inenarrabilibus fatigatus me per beneficium et misericordiam suam, qua mirificat sanctos suos, mirabili consilio in libertatem asseruit, ita quod ex altissima rupe me demiserim et in equites Polonos clari nominis et generis a deo ad excipiendam me subornatos hac atque illac errans inciderim et in eorum domos perductus sim, qui etiam hactenus me et uxorem et filiolam liberalitate sua persecuti sunt et victu honesto sustentarunt, pro quo deus illis praemia prolixa reddat in resurrectione mortuorum.

Interea diabolus, qui cupit nititurque gloriam filii dei ubique sepultam et eius professores omnino extinctos, inflammavit magis ac magis sua organa, quae prorsus furis propter me assertum et liberatum agitata et stimolata apud regem (ut V. Jll. et Magn. D^m est bene cognitum et exploratum) perfecerrunt, ut mihi per publicum mandatum hospitii et domiciliis interdiceretur et ut extorris ac exsul a Polonia permaneam. Sic ego tot incommoda ac periculis agitatus et tanquam navis procellis quassatus in extremamque necessitatem adductus et in summas angustias coactus, ad quem confugiam, cuius opem et patrocinium implorem, a quo beneficium petam. nemo prorsus in regno Poloniae occurrit praeter V. Jll. et Magn. D^m. Quae tametsi propter atrocita edicta contra me promulgata me in regno tuto non potest retinere, tamen apud ill. d. d. principem Prussiae,

unicum et tutissimum asylum in toto orbe christiano eorum, qui propter Christum exulant, res meas potest promovere et sua auctoritate, qua apud illum dicitur pollere, in bono statu collocare, qui etsi undique ab hostibus evangelii sit circumseptus sedeatque inter eos tanquam Daniel inter leones, tamen non committit neque in ullo discrimine ponit, quin operam suam implorantibus praesens beneficium adferat, et multis propter veritatis professionem seu eiectis seu relegatis hospitium et receptum benigne praebet atque liberalitate sua prosequatur et stipendiis augeat, ita ut cum Mordacheo et Hester curam totius ecclesiae suscepisse videatur.

Ac hoc nomine omnium bonorum et piorum laudibus merito celebratur eorundemque precibus deo commendatur, ex quorum numero me ego quoque esse profiteor, qui omnium regum principumque decretis diris exiliis exterminis propter Christum dicatus et deputatus et veluti ovis occisionis mactationi destinatus per-fugium apud S. Jll. D^{no} quaero, domicilium ac hospitium, deinde pensionem, quae me et familiam meam alere possit, supplicis peto. Adducorque in maximam spem, me commendatione V. Jll. ac Magn. D^{no} adiutum ista omnia apud S. Jll. D^{no} facile esse impetraturum. Nam cum et exempla aliorum, qui hoc in parte facilitatem et benignitatem S. Jll. D^{no} sunt experti, intuear, cogor bono animo esse et optime de S. Jll. D^{no} sperare. Alioqui si hoc non impetravero, actum est de me pereundumque mihi omnino erit et ad Iudaeos et Tarcas commigrandum, si omnium terrarum christiani orbis exilio mulctatus in ditione S. Jll. D^{no} diversorium non fuero consecutus.

Aedat itaque V. Jll. ac Magn. D^{no} in me specimina vere christiani principis et senatoris, respondeat meae expectationi, quam ego praecipuam in hoc regno cum aliis vere Christum professis de V. Jll. D^{no} concepisti, aspiciat me iam tandem benignis oculis et calamitatem meam etiam atque etiam reputet rebusque meis sua auctoritate, opera et commendatione apud S. Jll. Cels^{no} prospiciat, porro sive Jll. Cels^{no} ipsa praesenti mea opera uti voluerit sive mihi in academia provinciam publice docendi commiserit, talem me praestabo, ne unquam S. Jll. D^{no} me invitavisse mihi hospicium praebuisset poenitere possit. Praedicatur Abdias, quod prophetarum curam suscepit, ornatur laudibus vidua Sareptana, quod Heliam tot persecutionibus agitata victu sustentavit, celebratur Onesiphorus, quod Paulum hospicio excepit, extolluntur ac veluntur laudibus Constantinus, Theodosius, Valentianus, qui Christum professis multo calamitatum et afflictionum genere confectis ac propemodum persecutionibus enectis domiciliis et victu prospexerunt, neque ulla aetas de laudibus V. Jll. D^{no} conticescet, si studio et commendatione perfeccerit, ut ill. d. d. princeps Prussiae Philemonem imitatus, quem laudat Paulus, quod viscera sanctorum refecerit, me suscipiat sanctumquo et tectum conservet ac post tot infestis casus et adversitates erigat et recreet, neque hac opera V. Jll. ac Magn. D^{no} citra fructum abibat, rependet enim id illi dominus cumulativissime. Ac si S. Jll. D^{no} commendatione V. Jll. ac Magn. D^{no} permota se talem erga me praestiterit, procul dubio feret a deo optimo maximo, qui ecclesiam suam vult ali

mamma principum, praemia, quae nec oculus vidit nec auris audivit nec mens humana cogitando consequi potuit.

Fere ab omnibus hominibus omni spe et auxilio destitutus pauper Franciscus Stancarus Mantuanus.

Ia.

Herzog Albrecht an den Senat der Universität.

Gnedige, ehrbare, achtpare, hoch vnd wolgelarte liebe getreue. Nachdem wir one rhum bis anhero allen müglichen fleis angewendet, damit vnser vniversitet dem almechtigen zu ehren, erbreiterung seines lieben worts, auch dem ganzen laude zu nutz vnd bestem mit tapfern, gelerten vnd gotsfürchtigen leuthen versehen werden möchte, alsdann auch sein gotliche gnad, dafür derselben billig dank zu sagen, solcher leuthe nit wenig verliehen, nun können wir euch gnediger meynung nit bergen, das dieser tage der achtpare vnd hochgelarte doctor Franziskus Stancarus mit fürbotlichen schriften und commendationibus nit allein der durchlauchtigenn vnd großmechtigsten fürstin frauen Isabellen, konigin jnn Ungern, vnser freuntlichen lieben frauen oder mumen, sonder auch anderer grosser herren, die dann seiner person nicht wenig rhumen, ahn vns gelanget. Welchen wir uff solche commendationes, auch weil er ein doctor der heiligen schrifften vnd, wie wir vormerkenn, von viel gelerten leuthen, herra Philipo Melancthonai vnd andern ein guth gozeugnis habe, goediglichen aufgenommen. Und so wir dann seine person, die der hebräischen sprachenn sonderliche guthe erfahrung habenn solle, für einen professoren derselben am tuglichsten achten, wir aber gleichwol den itzigen lectorem hebraicum plätzlich nit gerne verstossen sehen wolten, so ist vnser gnediger beuelich, in wollet itzbemelten magistro Wislingo¹⁾ die vnterhaltung von gelde, souil er sonsten solcher lection halben bis anhero gehabt, noch vff ein halb jar lang von dato des brieffs folgen lassenn, vñ das er mitler zeit sich seiner gelegenheit nach jnn andere wago vmbzusehen. Doctori Francisco Stancaro aber wollet die hebräische lection alsbald beuelenn vnd jnen derselben gebuerender weis abwartern, auch wies m. Wislingio bishero gehapt, jnen folgen lassen, vnd das dis itzig quartal sein besoldnung angehe, verschaffen. Königsberg, den 27. Maii 1551.

II.

Francisci Stancari responsum ad literas²⁾ ill. principis Alberti, Prussiae ducis, ad compositionem dissidii nobis propositas.

Mihi perlatas sunt literae V. Ill. Celsae, quae nobis datae sunt, ut significet modum componendi huius controversiae, quae, antequam vocatus fuisset,

¹⁾ Andreas Wisling war als Lektor des Hebräischen Herbst 1546 von Wittenberg nach Königsberg berufen.

²⁾ Über Herzog Albrechts Schreiben vom 15. Juli vergl. W. Möller, Andreas Osiander S. 445.

in ecclesiae erat, nec dubito, quin V. Jll. Cels^o bono studio hanc viam proposuerit. Et quia haec literae germanicae linguae, quam prorsus ignoro, scriptae sunt, non potui omnia ad amussim intelligere. Mibi tamen quaedam dictata sunt, quae ad me prorsus non pertinent. Et quamvis inter nos contulimus de negotio, tum quia et ipsi germanice respondent V. Cels^o, quod ego non intelligo, visum est mihi literis V. Jll. Cels^o respondere. Quam ob rem V. Cels^o Jll. rogo eique humiliter supplico, ut hanc meam responsionem aequo animo suscipiat. Nam hic non agit de negotio privato aut de rebus caducis et corporalibus, sed de summa religionis nostrae et de honore filii dei deque salute animarum neque negotium est privati hominis alicuius, quamvis sit unius cuiusque christiani officium confiteri et ad sanguinem usque defendere fides suam, sed totius ecclesiae. Ideo oportet nos in hac tanta causa liberrime agere et sine furo Christi Jesu negotium tractare. Ad unumquemque itaque paragraphum, ut mihi est dictatum, respondebo.

Conqueritur primo V. Cels^o, quod pars contraria Osiandri ex odio turbas dederit in ecclesia, cum negotium Osiandri simpliciter et secundum scripturam propositum est. Respondeo: Osiandrum, non hos turbas dedisse in ecclesia. Nam ipse perturbavit pacem huius ecclesiae novam et inauditam doctrinam adferens, spargens et docens. Neque simpliciter eius doctrina proposita est sed malitiose, ut in confutatione aperte videbitur, neque secundum scripturam, sed contra scripturam manifestam. Quapropter respondemus cum Elish propheta ad Osiandrum: „Non nos perturbavimus ecclesiam, sed tu et sectatores tui“. 3. Reg. 18. Quod autem isti boni viri, ego eorum negotium iuste defendo, quia connumeratus sum in eorum numero, sese huic perversissimo dogmati opposuerint, sanctissime fecerunt. Imo gravissime peccassent, si oves suas permisissent ab his lupis lacerari.

Secundo. Querulatio est de colloquio quodam instituto a V. Cels^o, sed id successum non habuisse bonum idque culpa contrariae partis. De hoc nihil possum dicere, quia non interfui. Respondeant ipsi. Ad haec conqueritur V. Cels^o, quod pro concionibus et lectionibus calumniis prosciudatur Osiander, praesertim cum sit causa haec non privata sed communis ecclesiae. Respondeo: Cur V. Cels^o non ita de Osiandro conqueratur, quod hos bonos viros modis inauditis calumniis affecerit tam pro suggesto quam pro convitiis publicis. V. Cels^o Jll. debet sese aequum iudicem utrique parti praebere. Praeterea si altera pars taxaverit Osiandrum et damnaverit, recte fecit. Tenentur enim pastores a gregibus modis omnibus lupos abigere, et prophetae et apostoli et s. patres fecerunt. Non itaque calumniae sunt, ill^o princeps, quae in falsa et perniciosa dogmata et in personas ea spargentes dicuntur, sed confutationes errorum et haeresum et re-dargutiones pseudoapostolorum. Deinde haec causa non est tam communis ecclesiae, sed uniuscuiusque particularis ecclesiae et privati filii dei latrare contra lupos lacerantes fratres. In lectionibus vero meis (nemo est, qui legat ex meis praeter me) non calumniis affeci Osiandrum, sed eius falsam doctrinam tam in theologia

quam in sacra lingua Ebraica confutavi. Nec per hoc illum diffamavi, ut leges civiles testantur. Confutet me et recuperabit honorem, ut leges praecipiant.

Tertio, cum V. Cels^o dicit omnia tentasse et nihil potuisse efficere, nunc tamen decrevisse hoc negotii committere ecclesiae, rogamus V. Jll. Cels^{um}, ut sanctos veteris et novi testamenti et sanctos imperatores imitetur, ut committat hoc negotium toti ecclesiae Prutenicae, ut synodus congregetur. In qua si dissidium tolli non poterit, tolletur omnino, postea implorabimus auxilium clementiarum ecclesiarum, ut maiores nostri fecerunt.

Quarto, dicit se non dubitare, quin deus pater sit defensusus verbum suum. Respondeo: Deus non nisi per media, id est, suos servos et ministros, quos in hunc finem posuit, in ecclesia verbum suum defendit.

Quinto, literae V. Cels^{us} habent: Constituit Osiander praeses suam plenam fidei confessionem de unico mediatore nobis scriptam exhibere. Hic respondeo, quantum ad meam personam attinet, me nolle neque posse agnoscere Osiandrum pro praeside. Primum, quia mihi non est propositus praeses neque illi iuravi oboedientiam. Deinde si etiam iurassem oboedientiam, subtraherem me ab illius oboedientia, ut ab oboedientia papae subtraxi et V. Jll. Cels^o se subtraxit. Hoc enim praecipiant literae evangelicae et apostolicae et canones sanctorum patrum. Imo illi non est dicendum av, quia aliam doctrinam attulit, necdum illi parendum est. Quod vero ad eius confessionem attinet, respondeo, me non opus habere neque alios confessione Osiandri. Nam nihil nobis negotii est cum illa, sed cum eius doctrina, quam adeo clare dicit in quadam epistola ad Morlinum se scripsisse, ut insanire proptus iudicet eos, qui eam se non intelligere simulent. Cum illa doctrina contenta in positionibus eius et quam docuit pro suggesto et in lectionibus suis et aliis suis literis et libellis expressit, negotium habemus. Opus enim esset confessione eius, si nobis non constaret eius doctrina. At quia nimium expresse eam habemus, ideo illa non opus est. Non conqueri debet Osiander, quod clandestinis literis sit false accusatus et falso rumore damnatus, sed contiones eius, lectiones eius, scripta eius edita et accusarunt et condemnarunt hominem. Non itaque Osiander habetur suspectus de haeresi, sed manifestus ob sua scripta. Nemo enim laeditur, inquit Chrysostomus, nisi a se ipso. Falsa igitur est criminatio Osiandri adversus nos. Si a nobis damnatur, legitime damnatur, quia sententiam eius apertam contra scripturam habemus. Sic Elias damnavit 850 sacerdotes Baal et occidit eos coram universo populo. Nos tamen non assumimus illam provinciam occidendi, id enim ad magistratum civilem attinet, sed tamen damnandi et confutandi verbo dei et haereses et haereticos.

Sexto, approbat V. Cels^o propositum Osiandri, ut eius confessio excudatur etc. Respondeo, nos non posse V. Cels^{um} impedire, quominus liber excudatur, nobis tamen videretur liberum non esse excudendum, nisi a piis viris iudicaretur. Aut permittat et nobis V. Cels^o aedere, quae scripsimus adversus eius scripta

nullo inspiciente vel iudicante nisi post impressionem. ut aequitas postulat. Non enim licet alteri parti iudicare causam alterius partis.

Septimo, conqueritur V. Jll. Cels^{do} sibi relatum esse, a nostra parte accusari, quod in tam gravi causa non dederit audientiam sufficientem. Respondeo, me de hac re nihil scire. Rogo tamen V. Cels^{oem}, ut causa legitime cognoscatur congregando synodum more prophetarum, apostolorum, sanctorum patrum et sanctorum imperatorum.

Octavo, quod V. Cels^{do} offerat, se exhibituram nobis librum Osiandri, ut nostram quoque sententiam scribamus, sed tamen ea ratione, ut ab omni philosophica interpretatione abstinemus, respondeo, me nulla ratione hanc conditionem posse accipere. Nam liber eius sit germanice scriptus, illum legere non possum. Scribat latine et manu propria illi subscribat et sigillo suo versionem muniat, tunc hac conditione recipiam, ubi V. Jll. Cels^{do} mihi permiserit libere aedere et distrahere, quaecumque adversus eius scripta scripserim. Alioqui non recipiam. Num nihil mihi negotii est cum illa confessione, sed cum doctrina iam seminata in scriptis et lectionibus eius. Neque me abstinere a philosophia, quia ipse prior usus est vocabulis philosophicis et scholasticis, ideo illis armis, quibus ipse usus est, et ego utar praeter sacram scripturam. Non enim stolidè et inordinate scribendum est.

Novo, petit V. Cels^{do}, ut Lutheri et aliorum interpretationes ita in medium afferantur, ut coetæ non appareant, ne tanti viri autoritas viles at. Respondeo, hoc mandatum ad me non pertinere, quia non possum legere opera Lutheri, quia magna pars germanica lingua scripta sunt. Caeterum polliceor, me adducere omnes scriptores veteres et recentiores contra Osiandrum. Ac per hoc d. Lutherum non contemno. imo uti virum dei veneror et observo. Caeterum alii hoc praestare poterunt. Et iam producit fulmen, ut audio, cuiusdam Michaelis¹⁾, qui cum Osiandro 24 annos versatus est, adversus Osiandrum et Osiandri doctrinam impugnat et Lutherum defendit.

Decimo, quod mandat V. Cels^{do}, recipere non possum, nempe quod sperat, priusquam bis aut ter ab utraque parte scriptum fuerit, negotium posse componi. Respondero, hoc tentarunt doctores protestantes in colloquio Ratisponensi, ubi ego fui, et quamvis id meliori modo ordinatum fuerat, tamen nihil efficere potuerunt. Verum ne putet Osiander, quin possim illi resistere, det V. Cels^{do} plenam licentiam elendi utrique parti et tunc videbit, num ego eam lassum reddidero neque. At quia non decet christianos verbis contendere, ideo V. Cels^{oem} supplico, ut aliam meliorem viam inveniat, cui obtemperare paratus sum. Cupio enim molis omnibus, ut pax sit in ecclesia dei.

Quod nobis proponitur undecimo loco a V. Jll. Cels^{oem}, se concessuram tandem et nobis, ut de hoc articulo justificationis nostram quoque confessionem

1) Der tüchtige Nürnberger Schulmann Michael Roting hatte Sommer 1551 gegen Osiander eine Schrift ausgehen lassen.

scribamus eamque ecclesiae proponamus, quam quoque excudendam permittit, dummodo ab ea fuerit visa et approbata, uti approbavit Osiandri confessionem, respondeo, me neque hanc conditionem accipere posso. Nam V. Cels^{do} aperte nimis se partem Osiandri faventem et defendentem adversus nos exhibuit. Fama enim publica est, V. Cels^{mo} interdixisse filiae suae, sanctissimae virgini, ne concionatores nostros, qui puram doctrinam docent, audiat. Ad haec per Andream Aurifabrum minatum fuisse stipendiatis etiam sub poena quadam, ut Osiandram audiant, quam negant, ut fertur, se audire pro conscientia et iurciurando posse. Hinc est, ill^{mo} princeps, domino clementissime, quod vestro iudicio iuro non possumus scripta nostra subicere, antequam exculantur. Ubi vero excusa fuerint, et vestro iudicio sicuti et aliorum permittemus, sed non V. Cels^o uti iudici subicimus. Nam sicut V. Cels^{do} non subicoret sese et religionem suam papae, sic et nos non possumus V. Cels^o nostra scripta submittere. Eius itaque confessionem latinam recipiam, sed postquam mihi permissum fuerit edere, quae scriptae, adversus edita eius scripta.

Duodecimo, praecipitur nobis, ut in posterum abstinamus tam in concionibus quam in lectionibus publicis et a literis clandestinis, hoc est, ut nos modesto geramus etc. sub poena etc. Ad hoc, ill^{mo} princeps, pro persona mea respondebo. Cum hoc negotium publicum sit non autem secretum et ad omnes christianos pertineat, non solum confiteri veritatem, verum etiam falsitatem damnare etc. V. Cels^{do} praefecit me lectioni sacrae theologiae et iusiurandum deposui, me veritatem docturum et haereses confutaturum, quod aliter facere possim, quin hoc dogma oblata occasione tam publice quam private damnum et confutem? Si V. Cels^{do} vult me fungi ministerio meo et servare mandatum dei et vestri, necesse est, ut veritatem doceam, falsitatem autem dedoccam et non solum doctrinam, sed et hominem damnum et nonimem. ut Paulus apostolus facit, dum quosdam nominat, quos vitandos esse praecipit ecclesiae dei.

Quod si V. Cels^{do} non vult me fungi officio meo et iurciurando, quod deposui, non satisfacere, libere et aperte dicat. Nam in hoc obtemperabo V. Cels^o, et ea poterit uti opera mea, si voluerit, in aliis rebus. Nam semel me consecravi servituti vestrae, quam fideliter praestabo sed usque ad aras. Ad haec non obligo me, quin privatim scribere vel publice possim literas in hac materia ad amicos. Non enim causa secreta est, sed publica, quae toti fere orbi nota est. Ego nihil feci nec facio, nec facturus sum contra conscientiam et fidem et professionem meam, neque ex invidia vel odio quicquam facio. Ego enim non sum invidus neque materiam habeo, quod invidere debeam Osiandro idque gratia dei.

Tertio decimo, monemur, ne, sicut hactenus factum est, faciamus, no sub praetextu quasi textus tractandi calumnias et diffamationes contra Osiandrum spargamus. Respondeo, quantum ad me attinet, me nullum textum mihi enarrandum suscepisse, sed qui mihi traditus est a toto senatu, illum fideliter tractare neque quicquam dixisse, quin bene dictum sit. Imo ipse Osiander modo hunc modo

illum pro sua illidine psalmum decerpit, ut materiam debachandi in nos habeat, sicuti pro concione facit, accipiendo epistolam ad Romanos contra Morlinum. V. itaque Cels^o aperte mandat, num velit nos fungi officio nostro legitime velne. ne postea inobedientiae nos accuset et contumaciae. Nam si V. Cels^o non deposuerit me ab officio, intelligam me debere perseverare in eo et si quid mihi acciderit, quod tamen non credo ex parte V. Cels^{is}, iniuste, tunc deus ulciscetur iniuriam meam.

Haec sunt, ill^{mo} princeps, domine clementissime, quae respondere volui literis mihi lectis V. Cels^{is}, unde illam humillime rogo cique supplico, ut hoc meum responsum aequo animo accipiat. Nam in causa fidei libere agendum est nec personam respicere debemus. In rebus vero externis et me et omnia mea et liberos meos potestati V. Cels^{is} committo. Nec dubito, quin haec omnia pro sua prudentia aequo animo suscipiat.

Postremo, ut V. Jll. Cels^o animum meum intelligat, quam conditionem procedendi in hac causa suscepturus sim. haec est. Aut synodum generalem totius provinciae vestrae iuxta prophetas, apostolos et s. patres congreget, quam libenter admittat aut permittat mihi nunc absque inspectione edere, quaecumque in scripta Oniandri scripsi idque impone, ut armis spiritualibus ipse et ego agamus. non autem corporalibus, neque quicumque V. Cels^o mali mihi inferat, sed permittat iudicio totius universalis ecclesiae. Deinde ubi ista edidero, tunc recipiam eius confessionem, si eam latinam dederit, ut iudicium meum absque omni affectu describam, ut edatur liber impune. Verum si meliorem viam V. Cels^o invenerit, eam libenter amplectar. Ad haec postulo, ut V. Cels^o Jll. ad me non scribat germanico, quia non intelligo, sed latine. Item ut literae vestrae et nostrae non sint secretae sed publicae. Ego quantum ad me attinet, nihil ut secretum a V. Cels^o accipere possim sed ut publicum, quia negotium publicum est. Quapropter humiliter postulo, ut hanc justam petitionem admittat, quia aliter non possit ob pericula imminentia. D. Jesus Christus donet V. Cels^{is} et nobis omnibus spiritum sanctum, ut defendatur veritas et haereses destruantur. V. Jll. Cels^{is} deditissimus doctor Franciscus Stancarus.

Non potui citius litoris V. J. Cels^{is} respondere ob literas germanice scriptas. Si enim latinae fuissent scriptae in 3 horis illis respondissem, ut hoc mane feci. Quam ob rem humiliter postulo, ut mihi hoc vitio minime vertat. Deinceps a V. Cels^o literas latinas expecto, sed utinam in bonam expeditionem negotii. Utinam Oniander mihi parvisset pro honore suo et adhuc se parero vellet, hae flammae possent extingui.

III.

Stancaro an Herzog Albrecht.

Iuste iudicate, filiū hominum. Ps. 58.

Ill^{mo} princeps, domine clementissime. Mandatum a V. Jll. Cels^o oretonus nobis theologis datum est, ut Gnaphei librum¹⁾ legamus et nostram de illo sententiam, si recte intellexi, feramus. Unde, quantum ad me attinet, sic V. Jll. Celsⁱ respondeo.

Grave satis est, inquit lex, et indecens, ut in re dubia certa detur sententia. Et Salomon: „Antequam scruteris, ne reprehendas. Intellige prius et tunc increpa.“ Haec cum ita sint, quo recte meam sententiam in negotio Gnaphei ferre potero vel consilium meum super eo scribere, si scripturas continentes acta legere non potero. Oportet me, ill^{mo} princeps, habere omnia illa acta eaque diligenter videre, postea sententiam latam et excommunicationem, postremo apologiam vel excusationem Gnaphei, et tunc meum consilium V. Jll. Celsⁱ scribam. Nam si vellem aliter facere, iuste et iudice non agerem.

Verum cum audiam acta illa partim esse in lingua germanica scripta, id provinciae subiro non possum.

Quod si tandem V. Cels^o a me scire vult, quid sit agendum, paucis, quid sentiam, dicam, cum videam in ecclesia nostra nullum esse ordinem bonum, nullum episcopum neque iudices ordinarios neque leges, quibus controversiae, quae in ecclesia oriuntur et causae ecclesiasticae legitime iudicentur, censerem haec omnia prius idque primo quoque tempore ordinanda esse. Et quo causae legitime cognosci et iudicari possunt, si non sunt leges, si non sunt iudices constituti et iurati, qui leges exerceant? Ubi non est ordo, ibi confusio fit.

Si itaque haec constituta essent, tunc Gnaphei negotium et alia quaeque negotia iudice iudicari possent. Interim, quo negotia et controversiae ecclesiasticae bono modo et pro dignitate tractentur, non video. Attamen quod vult V. Cels^o meum habere consilium, id ea accipiat.

Censeo primum propter utilitatem ecclesiae et honorem V. Jll. Cels^{is} et eorum, qui causam Gnaphei cognoverunt, hoc negotium Gnaphei retractandum non esse. Nam nunquam vidi neque audivi aliquem magistratum suam retractare sententiam. A superiorum tamen magistratu falsam sententiam retractatam vidi. At cum audiam V. Cels^o ut caput in eo negotio fuisse, quo pro dignitate V. Cels^o sententiam latam et iustam praesertim, ut audio, retractare potest?

¹⁾ Guilielmi Gnaphei adversus tomerariam, ne dicam impiam, excommunicationis censuram extemporalis quaedam antilogia. Anno 1551. Den 13. August bittet der Herzog auch Mürlu, Venediger, Hegemon und Staphyhas um ein Gutachten über des Gnapheus Buch. Tschackert III Nr. 2302. Mit Osiander hat der Herzog schon im April wegen Gnapheus verhandelt. Möller, Osiander S. 436 f.

Appellet ipso ad superiorem magistratum, si V. Cels^o superiorem habet et apud illum suam causam agat. Et si superiorem magistratum non habet, ad universalem ecclesiam appollet. Imo cum librum ediderit publice, publice iudicet ecclesia universalis. Nam erunt, qui illi respondebant, praesertim cum scribat sibi iniuriam esse factam. Non itaque V. Cels^o suam sententiam retractare debet. Verum si aperte V. Ill. Cels^o cognosceret, sententiam esse falsam, tunc iustitiam honori suo praeferre deberet. Constituant itaque iudices ad id aptos, qui auctoritatem habeant causam cognoscendi, iudicandi, condemnandi, absolvendi negotii et sententiam exequendi et tunc causa cognoscatur.

Ad haec, si hoc modo causa cognoscenda erit, oportebit Gnapheum secundum leges praesentem esse et in carcere constitui, ut si deprehensus fuerit pertinax in sua haeresi, ob quam condemnatus est, puniatur.

Praeterea si inventus fuerit innocens, liberabitur a iudicio et ecclesiae reconciliabitur et actio instituetur contra falsos accusatores et iudices, qui cum iniuste condemnarunt, punientur uti corruptores iustitiae. At existimo tantos viros non fuisse sine deo, sine prudentia, sine sensu communi, quod in re tanta praesertim talem sententiam falsam tulissent.

Verum si Gnapheus simpliciter vellet ad premium ecclesiae redire, expansis ulnis recipiet eum ecclesia et deo gratulabitur de conversione eius et eum absolvat.

Haec sunt, ill^o princeps, quae in hoc negotio V. Cels^o respondere volui iuxta mandatum eius ostentis nobis factum. Caetera in literis aliorum doctorum habentur. Ad haec pauca addenda esse censeo. Cum in hac ter afflictia ecclesia haec duo mala sive duae causae habeantur at causa Osiandri et causa Gnaphei et haec fere sit extra ecclesiam, illa autem in ecclesia, V. Ill. Cels^o iure debet postponere negotium Gnaphei, cum illud iam sit ab ecclesia indicatum et negotium Osiandri legitime cognoscere. Nam hoc est minus perniciosum et pestiferum ecclesiae nostrae, quod et ferri debeat. Quapropter supplicamus humiliter V. Cels^o Ill., ut collecta synodo prutenica haec tanta causa legitime cognoscat, quae cognita et Gnaphei causa et aliae quaeque, si fuerint, in synodo cognoscentur, ut apostoli et patres fecerunt. Nonne V. Cels^o videt seditionis periculum? Nonne vestra prudentia videt omnia mala, quae inde perveniunt, quae omnino, ut offacio, perveniunt a parte adversa nempe Osiandri, ut tatus mundus videt, haec omnia, dico, et a deo et a toto mundo sibi imputanda fore? Utique cur V. Cels^o differt tantopere hoc negotium importantissimum? Extat doctrina Osiandri expressa in suis positionibus, quae hominem condemnant aperte. Quapropter V. Cels^o supplico, ut in hoc negotio suam veterem prudentiam ostendat, ut suam apud mundum retineat existimationem. Cogor, ill^o princeps, quaerere gloriam dei, utilitatem ecclesiae et salutem et honorem principis mei. Quidam vestri consilarii ob hanc causam in summum dedecus pertraserunt V. Cels^o Ill. . Fama enim publica est, V. Cels^o pro hoc dogmate Osiandri velle ducatum, facultates et sanguinem ponere, quod minime credo. At si ita V. Cels^o hoc deessisset, cur

vellet nos hic detinere? Sed non credo, quod V. Cels^{do} velit tam nephariani dogna retinere. Nam Osiander V. Celsⁿⁱ peius consilium subministravit, quam satan Adamae et Evae. Satan illis dicebat: „Et eritis similes deo, scientes bonum et malum.“¹⁾ Hic vero! „Et eritis imo estis ipso deus natura.“ Hoc in eius thematibus expressum habetur praeter alia horrenda mala. Si illi iniseri Adam et Eva a satano protrusi in horrendas calamitates damnati fuerunt, quanta magis illi, qui nudunt doctrinam Osiandri? Adam et Eva remedium habuerunt per semen benedictum, ut restituerentur in gratiam dei, a qua defecti fuerunt. At isti nullam hostiam pro peccato habent nisi supplicium aeternum. Quapropter, ill^{mo} princeps, domine mihi clementissime, humiliter supplico, ut huic tanto et tam periculoso malo remedium bonum adhibeatur et legitime cognoscatur, ne et animae damnentur et V. Cels^{do} suam auctoritatem amittat. Si Osiander sentit, se posse suam sententiam defendere, cur non prodit in lucem et confutat nos ipsos et vincit et tunc laudem immortalem acquiret et triumphabit. Dominus Jesus adsit V. Celsⁿⁱ et aperiat oculos, ut cognoscent, se ab istis hominibus in damnationem aeternam esse pertrusam et tandem ad filium dei redeat, ad mediatorem nostrum Jesum Christum, cui data est omnis potestas in coelo et in terra. Amen. 29. Julii 1551. V. Celsⁿⁱ deditissimus doctor Franciscus Stancarus.

Anget et excruciat me, ill. princeps, spiritus dei, ut V. Cels^{mo} Ill. admonem, V. Cels^{do} ex mandato dei et ex iustitia debet reformare ecclesias suas et unum sanctum pium doctorem, prudentem senem modestum creare episcopum ex Prutenia¹⁾, qui regat ecclesiam, et facultates ecclesiarum restituere, quo ipse episcopus possit fungi officio suo. Non enim ecclesia carere potest suis facultatibus²⁾. Quanta mala patiantur pastores ob direptionem bonorum ecclesiasticorum, non dicam. Ad haec deus non sinet hoc grande sacrilegium impunitum. Respiciat V. Cels^{do} ad ducem Saxoniae, respiciat ad Landgravium, respiciat ad ducem Wirtembergensem et ad civitates liberas, qui omnes spoliaverunt ecclesias sub praetextu evangelii, et deus spoliavit eos et facultatibus et libertate cum animatum corporis. Respice ad Ungariam, respice ill. princeps, ad Transylvaniam, quam rogabam, ut poenitentiam ageret. Solut, nunc crudelissime a deo punitur. Sic V. Ill. Celsⁿⁱ praedico in nomine patris, filii et spiritus sancti, foro ut det poenas crudeles deo eum propter hoc tum propter dogma Osiandri, quod est aperta doctrina Manichaei et Antichristi, quod paratus sum ad digitum comprobare coram universo mundo. Nam V. Cels^{do} melius novit quam ego, num spiritus sanctus fuerit vorax per me velno, cum praedixit in familia vestra V. Celsⁿⁱ sensuram

¹⁾ Mit der Verwaltung des Bistums Saroland hatte der Herzog in der ersten Hälfte des Juli Osiander beauftragt, und seine Gegner fürchteten, er werde ihn zum Bischof ernennen.

²⁾ Am Rande vermerkt Stancaro: Concionatores nostri clamaverunt contra papam et episcopos, qui retinent utramque iurisdictionem temporalem sc. et spirituales, et nos postea peius facimus.

iram dei. Ego non ex coniecturis sed ex ipso *πρόμα* dei dico. Levit. 26, Deut. 28. Agat itaque poenitentiam cito V. Cels^{do}, alioqui deus non seret diutius. Observavi deum monuisse V. Jll. Cels^o octo admonitionibus de caelo praeter eas, quas per me admonuerit. Supplico itaque V. Cels^o, ut ad deum suum et redemptorem suum cito cito redeat et non patiatur amplius detineri a tali homine in tam horrendissimum errorem. Alioqui veniet ira dei super V. Cels^o brevi. Redi, redi, revertere, serenissime princeps, ad deum. Domine Jesu Christe, fili dei vivi, respice ad principem meum et libera eum ab hac tyrannide Antichristi, ut sanguinis tui effusi pretrium amplectatur. quo solvetur ipse cum suis subditis. Amen.

IV.

Stancaro an Bartholomäus Wagner.

Magneo d. rector vosque ceteri senatores, qui deum timetis atque eius religionem sincere colitis, apud vos omnes meum munus docendi depono. ut apud illi. principem nostrum deposui. Causas vobis recensere non opus est. Nam illas ut ego optime nostis. Quapropter vos rogo, ut quemadmodum fideliter vobis et vestrae academiae inservivi, velitis etiam literas, ut vocant, testimoniales mihi dare. Quantum vero ad stipendium sex mensium mihi datum attinet, licet iure mihi obveniant illi 25 floreni pro futuro quartali, tamen si illi restituendi erunt, qui mihi debent, vobis restituent. Non enim ego in causa sum, quod in academia vestra deinceps non legam, sed causae argentissimae. Nam ego libenter et praesentia mea et officio meo docendi adiumento fuisset vestrae academiae et adhuc essem, si possem. Itaque hoc mihi non est adscribendum. Dominus Jesus misereatur nostri et huius ecclesiae atque academiae. 19. Augusti 1551. Mag^{no} V. Dⁿⁱ ceterisque p^{ri}is senatoribus addictus doctor Franciscus Stancarus.

V.

Bartholomäus Wagner an Herzog Albrecht.

Heri vesperi accepi a doctore Stancaro schedulam, quam hisce literis inclusi, in qua is professioni suae renunciat et se in posterum non amplius lecturum in nostra academia scribit, sicuti neque hac septimana unquam legit, qua ex re publica nostra haud leve detrimentum facit. Ac cum superioribus diebus a me admoneretur, cur non legeret, respondit, sibi id integrum non esse eo, quod lectionem suam propter multas graves causas apud Cels^o V. deposuisset et dimissionem petiisset. Iam vero, quid mihi ea in re faciendum sit, non video, praesertim cum talis sit causa, de qua in nostro senatu sine Cels^o V. voluntate et consensu nihil decerni possit. Quapropter ad Cels^o V. confugio ac summa cum humilitate unum etiam atque etiam rogo, ut mihi Cels^o V. de hoc negotio

consilium suum clementer communicare dignetur no sibi scholam nostram, quae nunc multis modis afflictæ et labe facta est, commendatam habere velit . . Datum ex meo musæo 21. die Augusti 1551 Celsis V. deditissimus minister M. Bartholomæus Wagnerus rector.

VI.

Stauro an Georg Buchholzer.

Cum in lectu decumberem, reverende vir et amico colende, decubui ad mortem usque, literas tuas recepi, quibus, ut volebam, respondero non potui. Nunc autem cum meliuscule dei gratia me habeam, paucis epistolæ tuæ respondeo.

Librum cum literis d. Sabini, amici mei optimi, accepi. Confutationem autem meam disputationis et doctrinæ Osiandri d. Musculo, qui nunc apud vos est, cum informatione brevi in causa Osiandri dedi. Sunt enim tres libri, primus de iustificatione, quem simplicissime scripsi, ut unusquisque relictis suis dicendi modis tropis scripturæ uteretur, secundus, de duplici iustitia, tertius, confutatio est disputationis Osiandri, quartum nunc scripsi in confutationem libri, quantum præ manibus habeo etiam contra Osiandrum, quo deus et Christus in nobis et nos in eo simus.

Ac te rogo per filium dei, cuius gratia ingentes persecutiones et carceres passus sum et adhuc patior, ut in hac re ne quibusdam amicissimis meis assentiaris, nempe quod Christus sit noster mediator secundum utramque naturam. Hoc est contra totam scripturam, patres et scholasticos quoque. Nam licet mediator noster non sit purus homo, sed deus et homo, unus filius dei, tamen mediator noster est pura humana natura, vel, ut verbis apostoli utar, verus homo, quod idem est. Isti volunt novam hæresim excitare, quam sine respectu publice confutabo, etiam si debere a tota Germania præscribi, imo vitam prope iam, si opus est, ponam. Non vident isti, qualis horrenda hæresis, qualis abominanda blasphemia inde sequatur. Ac tu tua prudentia coram cum d. doctore Islebio, cui me commendabis plurimum, da operam, ne illis assentiatur. Alioqui maior exorietur turba in ecclesia, quam illa Osiandri. Vale in domino Jesu una cum omnibus aïs. Magnif. d. cancellarium meo nomine salutabis. Francofordiæ 11. Februarii 1552.

Osiander aliquo modo, postquam a me admonitus fuit in hæc libro, videtur retractare, sed obscure utitur verbis Lutheri, licet postea, ut illi mos est, se subvertat. Quod autem mediator non sit Christus secundum humanam naturam suam, lege præter apostolos et patres magistrum sententiarum libr. 3 dist. 19 et Thomam et Bonaventuram et Augustinum contra Pelagium et Coelestinum libr. 3 cap. 28.

VII.

Stancaro an Georg Buchholzer.

Cum nuntium optatissimum accepissem, facere non potui, quin hisce literis te salutarem, deum itaque et patrem domini Jesu Christi precor, ut te tuamque ecclesiam tam publicam quam privatam in gratia sua usque in diem domini Jesu suam et incolam servet et in primis ill. principem nostrum electorem cum tota domo sua et omni iurisdictione sua, ut sub eo vitam agamus in domino Jesu quietam et tranquillam. Amen.

Cum de filio tuo Abrahamo, qui inter meos auditores annumeratur quique mihi percharus est, d. Scotum interrogarem quodam die, cur tam tristis in lectione esset, is causam paucis verbis mihi significavit. Qua de re non leviter viscera mihi commota fuerant. Amo enim filium tuum Abrahamum uti adolescentem talem, qui ecclesiae dei magnoe utilitati futurus sit. Amo et alium quoque, cuius facies ita mihi placet, ac si angeli facies esset. Verum hic tecum non agam multis, nam sapienti pauca. Nosti dilecte ac reverende frater in domino, voluntatem dei in lege sua, nosti omnia iura hoc statuere, ut masculi semper in haereditate succedant paterna. Nam masculi et ecclesiae dei et rei publicae inserviunt non foemine. Ad haec nosti praeceptum apostolicum, „patres, ne provocetis (notat ad iram filios vestros, sed educetis eos in eruditione et disciplina domini“. Sunt enim templa spiritus sancti. Quare non debemus in eis spiritum sanctum contristari. Non itaque, reverende vir, debes tentationi cedere, sed te plane in omnibus negotiis tuis et in hoc praesertim ad voluntatem dei in scripturis sanctis et ad ius commune conformare. Quare te rogo atque oro per filium dei, de quo pater omnipotens testatus est. „hic est filius unicus dilectus, in quo mihi complacui“ (hoc enim nobis debet esse exemplar erga filios nostros), ut curam filiorum tuorum, de quibus optimam spem nos omnes concepimus, non abicias, nisi velis tu a deo abici. Spero itaque, reverende vir, te porro ita facturum, ut nos intelligamus te esse hominem cumque pium et prudentem, qui et aliis exemplo debes esse, ut nemo possit te culpate, quod amoris prorsus paterno affectu sis privatus. De hoc haecenus.

Age tibi gratias ingentes, quod mei memor fueris. Nam d. Scotus, tuus syncorus amicus, verbis tuis me salutavit, quod mihi, gratissimum fuit. Quare et ego vicissim te cum tota familia tua in domino Jesu resaluto et oro, ut navitiae nostrae in domino initium diligenter colamus. Et quid aliud a nobis requirit deus nisi, ut nos invicem diligamus ex corde, sicuti Christus dilexit nos et tradidit se ipsum pro nobis? Ubi pax est et caritas, ibi deus. Ubi vero discordia et odium etc., ibi diabolus. Is enim, si unquam solutus fuit, nunc praesertim solutus est. Solet personas non Iudaeorum aut Turcarum infidelium, qui sunt sui, sed eorum, qui primatum in ecclesia dei gerunt, induere, ut omnia conturbet. Quod superiori anno in Prussia fecit et nunc quoque per quendam facit. Ac si deus ab suam misericordiam non extinxerit has flammam incendii, ut partibus istis. . . . quantum ad

personam meam attinet (quoad mundum attinet loquor) nihil curo. Nec enim is tanti est, ut nomen meum suis criminationibus denigrare possit. Caetera a filio tuo, qui negotium optime novit, intolliges. Plura alias non de hac re, sed de libris meis excudendis contra Osandrum scribam. Tu vale in domino. D. Islebium meo nomine diligenter salutabis. Francoforti ultima Julii 1552.

Literns tuas avidè expecto. Has literas cum legissem doctori Sento, mihi dixit, te non ita sentire, ut fertur, sed tantum hac de causa sic dicere, ut filios tuos in obœdientia, quod mihi non displicet, detineres. Haec enim prudentia paterna est. Verum cum filio tuo Abrahamo sic non esso faciendum censeo. Est enim prudens et cordatus iuvenis, qui facile afficitur. Iterum vale!).

VIII.

Johann Agricola an Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst. Mein armes pater noster vnd was ich sonst mit dienst vnd gehorsam vermag, ist E. F. G. alzeit zuor. Guediger herre. Ich preyso den reichen, ewigen vater jm hymmel, das myr E. F. G. vulligst mit eigener hand geschriben vnd mich des würdig gemacht, zu erfaren neben eyner schreiben eyner bekentnuß der vnschuld wegen des mitlers vnd erlesers Jesu Christi, vnd wiewol es vngeubten leuten ja certaminibus spiritualibus seltzam lauten thut, so ist doch warlich nach rechtem apostolischen vnd paulinischen geiste gestellt vnd geschlossen vnd ich wil mich auch biß ja moyne sterbliche gnado mit gottes verleihung bey solcher bekentnuß der wesentlichen, naturlichen gerechtigkeit, weißheit, erlösung vnd heyligung, die vns auß lautter liebe des vaters jm hymmel guediglich gescheneckt vnd durch die sendung seynes sones in die welt durch sein blut vnd sterben am creutz erlangt, erworben, vnd wer solchs mit dem hertzen gleubet, ausgeteilt vnd accomodirt wirdt, zum ewigen erbe, seeligkeit, weißheit, gerechtigkeit, heyligung vnd erlösung finden lassen. Dean es heißt „Oportuit Christum mori et sic intrare in gloriam suam. Item Christus, Christus, Jehoua, Messias, crucifixus et mortuus est secundum scripturas, sepultus est et resurrexit tertia die secundum scripturas non secundum opiniones hominum, philosophiae aut iudicium rationis. Nam qui non didicit rationem optimam et sensus humani cordis esse impostaram mentium humanarum, is nunquam factus est Christi discipulus, . . . sit doctor scripturae sonsten in ecclesia.

Vnd nach dem E. F. G. myr gnedigst beholen, E. F. G. vnterweylen mit eym briefflein zubesuchen, so habe ichs gewagt vnd E. F. G. geschriben vnd

¹⁾ Hierzu bemerkt Abraham Buchholzer, der durch seine chronologischen Arbeiten bekannte Grünberger Rektor und Freistädter Pfarrer: „Daß ist des hern Francisci Stancari handschrift an meinen vater 1552, da ich sein auditor war zu Frankfort an der Oder.

sonderlich das, das oben wie etliche mit der wesentlichen gerechtigkeit, weißheit vnd heyligkeit zu hoch faren vnd alleyne in hymmel steigen vnd wollen die erde nicht raeren mit yrem selbs versterben, wen das gerichte der maiestät wird angehen zu jener zeit, nam *qui scrutator est maiestatis, opprimetur a gloria*, also haben wyr itzund eynen fur der band zu Frankfurt an der Oder mit nahmen Stancarus, welcher gestern fur dato für dem churfürsten zu Brandenburgk. meynen gnedigsten heru, in versamlung vieler benachbarten darzu verschriebenen theologen, Philippo Melanthane vnd Pomerano, dio schriftlich, nachdem sie personlich nicht haben darbei sein können, jhr gutdunken vnd sententz ercleret, volgende artikel hat bekant vnd aufgesagt zuuerteidigen vnd defendiren, damit er ganz vnd gar auff der erden bleibet vnd in himmel nicht wil.

I Christus est mediator noster secundum humanam naturam tantum.

II Nos sumus iusti non essentiali iustitia dei, sed iustitia hominis Christi creata.

III Executio iustitiae dei est tantum facta secundum humanitatem.

IV Qui aliter sentiunt, sunt omnibus gentibus deteriores. Nam gentes faciunt suos deos immortales. Hi vero faciunt suum deum mortalem contra rationem et sensum communem.

V Quicumque dicunt Christum esse mediatorem passum, mortuum, resurrexisse, ascendisse in coelum, sedere ad dextram patris et intercedere pro nobis secundum utramque naturam, si loquantur contra scripturam, sanctos patres, contra doctores scholasticos. Nam neque scriptura sic loquitur, nec ullus hominum unquam sic locutus est, et sunt Manichaei, Eutychiani et Valentiniani.

Das monstrum haben wyr jtz in gerege vnd dieweil Gott mit yhm schiff ist, so wird radt geschafft werden, das solchem grouwel in diesem laude auch mug gesteuert werden.

Dieweil ich auch, gnedigster furst vnd herre, nu kuene bin worden, wil ich E. F. G. vnterthenigst nicht bergen, das ich ein buechlein verfertigt habe vber den spruch Pauli Rom. XV: „Quaecumque autea praescripta sunt ad nostram doctrinam, praescripta sunt, ut per patientiam et consolationem scripturarum spem retineamus.“ Das wil ich wegen des eifers, so E. F. G. zu den certaminibus spiritualibus haben, (denn doctores litterae ist die welt vol, doctores spiritus sind dunne gesehet) bey nechster botschafft zuschicken vnd wo es E. F. G. gnediger rat were, in E. F. G. nhamen in druck ausgehen lassen.

Es steht aber gemeints bucheins summa auff diesen punkten, der erste, wie es komme, das patientia, da man soll vom geistlichen brauch altes vnd neues testaments, aller propheteien vnd weissagung geistlich richten, den furzug haben muß vnd warum? der heyligo geist in Paulo nicht sage „per fidem, spem, gratiam, cognitionem dei per spiritum sanctum et consolationem scripturarum spem retineamus“, sondern schlecht „per patientiam, quae tamen videtur esse opus humanum.

Der ander punct ist die frage, wor doch der sey, der sich vnterstohet vns die hoffnung wegzureissen, vnd wird geschlossen, der ponerus, wie yhn Joannes nennet, der bösewicht, vnd haben alhie mit gotsligem vmbsuchen vnd inquiriren durch die gantze schrift vnd aller heyligen herzen erfahrungen zusammen gecluber dreihundert vnd LI gedanken des teuffels, damit er die ganze welt verrurt vnd die heyligen gottes viel vexirt vnd plaget. Denn die welt achtet solch gedanken für gotlich vnd seere guet vnd jm grunde sind sie des leidigen schwarzen hellenteuffels, ob er sich wol vnterzeiten in eynen engel des liechtes verstelllet, wie er ein tausentkunstnor ist.

Dagegen sind nun zum dritten punct gestellet aus trost der schrift zur gegenwehr, damit man des teuffels feurige pfeil könne gewaltigklich vnd eum potentin dei auskessen vnd die hoffnung seeligklich erhalten, mit friede vnd voller freude des gewissens vnd herzens für gotte, engeln, teuffeln, herschafften vnd allen gewalten vnd zufellen auf dieser erden.

Ich wil auch rultweise E. F. G. vnterthenigst vertrauen, sintemal ich ja moynem armen. doch, ohn rhum zureden, vleissigern gebet des gantzen hauses Brandenburgk on vnterlaß gedenke, darin E. F. G. auch gehören, das heute dato. nachdem der erzbischoff zu Magdeburgk marggraff Friedrich, mein lieber vnd gnediger herr, in dissenteria seliggklich in Christo entschlaffen vnd das capite Magdeburgk vnd Halberstadt also bald marggraff Sigemund*) widderumb postulirt vnd zum bischoffe eligirt vnd erwelet, mein gnedigster her, der churfürst zu Brandenburgk, E. F. G. liebster vetter, der E. F. G. alwegen alß eyns weysen vnd frommen fursten gedenkt, ist außgezogen, denselben seinen son yns stift Magdeburgk vnd Halberstadt zubringen vnd einzusetzen. Gott gebe zu gnaden vnd allen gueten.

Ich soll vnd wil auch E. F. G. nicht verhalten, was sich der reiche vater jm hymmel hat allergnedigst vornemen lassen vnd vnserm hern kayser Carolo jns herze geben der seligen heilmachenden licht halben des heyligen euangeli gratia et gloria beati dei, wie die schrift, so die von Augspurg an hern Philippum Melancthonem, liebei verwart vnd eingeschlossen, gethan, mithringen vnd E. F. G. berichten wird.

Mein mund ist, gnediger furst vnd herre, jtz auffgethan gewesen E. F. G. befehlich nach, darumb wolte myr E. F. G. gnedigst verzeihen vnd zugutt halten vnd behele hiemit E. F. G. in schutz vnd schirm des allerhochsten vaters jm himel vnd mich E. F. G. Dat. Berlin jm XV vnd LII den eilfften Octobris.

*) Für diesen 1538 geborenen Sohn, durch seine Mutter Hedwig ein Neffe des polnischen Königs Sigismund August, suchte Joachim II. 1556 ff. die Anwartschaft auf den polnischen Thron zu erwerben.

IX.

Stancaro an den Syndikus Bisterstädt

Charissime d. doctor, salve. Arbitror Exc. Tuam tenere memoria mandatum illius principis nostri electoris. ut d. rectori suo nomine mandes. quo ipse praecipiat doctori Musculo. ut in scriptis dialecticis primo succinecte ponat. quoniam sint illae tres ecclesiae. quae condemnaverint me haereseos et quinam sint illi articuli ab iisdem tribus ecclesiis condemnati. Item quae sint illae imaginationes meae fanaticae et opiniones haereticae. ut in scheda infamatoria publice scripsit. Tertio. ubi. quando et quomodo voluerim impugnare articulum unionis duarum naturarum in Christo etc. Haec itaque omnia scribat et . . . magn. d. rectori tradat. Nam si deberem sanguinem meum effundere. non cessabo. donec hoc negotium gloriam dei cernens expedivero. Quare V. Exc. rogo. ut ill. principis mandatum exequatur. quod si factum non fuerit (da veniam. quaeso) in spatio duorum vel trium dierum. statui meis expensis nuntium proprium ad principem. uli fuerit. mittam. Ego volo videre finem. uoc Islebium nec Philippum nec Pomeranum in hoc negotio timeo. contra quos iam caluniam arripiam. et ad principem librum mittam. Sed prius volo hoc certamen cum Musculo expedire. Novo itaque rectori vel vice-rectori T. D. mandatum ill. principis indicet. Vale. 17. Octobris 1552.

X.

Francisci Mantuani germana confessio coram principe electore Iosepho Brandenburgensi anno 1552 edita. Alia vero. quae a Musculo in Pomeraniam et alia loca missa circumfertur. est adulterina et suppositura.

Haec palam coram principe Stancarum factam fuisse. fertur.

1. Christus est mediator secundum humanitatem tantum.
2. Executio iustitiae dei facta est secundum humanitatem tantum.
3. Sumus iustificati non iustitia essentiali dei. sed iustitia hominis Christi creata.
4. Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam. sunt Eutichiani. Manichaei et Valentiniani. et nullus homo sic locutus neque scriptura neque ecclesia neque sancti patres.

Stancarus.

Hos articulos meos esse cognoscerem. si quibusdam nihil caluniose additum. quibusdam nihil adeptum et mutatum insidiosae fuisset. Interim ne sanctam praebam canibus et margaritas porcis et adversariis Christi et meis proiciam. cum nihil aliud quaerant quam calumniari. sic uno verbo respondeo. nec rectam deposuisse fidei meae confessionem coram ill. principe electore eamque in libris meis contra Osiandrum et in tertio scripto adversus Musculum principi postulanti exhibitam extare. Quare calumniatores mei a principe postulent et pro illa mea confessione paratas sum ad sanguinem usque decertare. Sed impiis. prophanis et

sycophanticis hominibus omnia vana, per me enim sunt redditae inexcusabiles. Mei adversarii sibi ipsis finxerunt has quatuor assertiones et mihi adscripserunt, quas postea confutarunt quasque publice reiici ut adulterinis coram consiliariis et theologis ill. principis Berolini. Has Islebius collegerat, ut ipse dicebat, postea Musculo tradidit. Est autem proprium istorum pseudolutheranorum, adversarii et doctrinam adversariorum sibi confingere illamque confutare, ut sibi nomen acquirant, quod expertus Ratisbonae et adhuc experior. Quod totum in libro contra pseudolutheranos et depravatores Lutheri doctrinae toti mundo patefaciam.

Alia confessio.

In vigilia Epiphaniae oblato mihi fuerunt ex Berlino 5 articuli, quos aiunt me palam coram principe electore et factum fuisse, hos quidem articulos meos esse cognosco, sed non ita a me prolatos et declaratos. Nam quibusdam detractum est, quibusdam autem additum est. Video enim quosdam homines mente per-versos, qui sicut verbum et fidem nostram corrumpunt, ita et confessionem meam depravant. Articuli autem mei sic se habent, ut in libris meis contra Osiandrum et in scriptis meis ill. principi Joachimo electori postulanti exhibitis videre licet, quique deo favente tandem in lucem elevantur cum confutatione et confessione pseudolutheranorum, qui puram religionem nostram defuncto Luthero corroserunt.

I Jesus Christus verus deus et verus homo, unus filius dei est mediator noster sed secundam humanitatem tantum, non autem secundam divinitatem, hic non loquimur de persona sed de naturis.

II Totam trinitatem profitemur uti autorem et causam principalem salutem nostram operatam fuisse, executionem vero factam per hominem Christum de verbo unitum in unam personam, hoc est mortuum fuisse et sanguinem effudisse similitudinem de imperatore volente oppugnare Hungariam per filium suum in exercitu suo conscripto. Nam in uno Christo haec omnia inveniuntur et causa principalis et efficiens deus et causa instrumentalis humanitas. Fuit enim et est homo Christus instrumentum totius veritatis verbo in una persona unitus et coniunctus.

III In causa justificationis nostrae duplicem iustitiam agnosco, alteram essentialem iustitiam dei, qui est pater et filius in divinis et spiritus sanctus, hic est unus deus. Alteram iustitiam hominis Christi et eius innocentiam et sanctitatem et quae iustitia creata est, hanc creatam iustitiam dei mihi imparti ab essentiali iustitia dei et tota trinitate uti causa principali et efficiente, quae iustitia increata est et iustitia activa et efficiens in sanctis appellatur. Iustitia vero hominis Christi est opus iustitiae essentialis etc. Haec duae iustitiae in uno Christo, quod deus et homo est, habentur. Item haec duae iustitiae in scripturis ita sunt coniunctae sub nomine iustitiae dei, ut altera ab altera vix separari possit ab indoctis, ut in libro de duplici iustitia contra Osiandrum scripsi.

IV Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam per proprietatem naturae non propter communitatem personae, illi gentilibus deteriores sunt, qui faciunt deos suos immortales, illi vero deum suum mortalem. Nam officium mediatoris secum mortem adfert, ad Hebr. 9 et in 1. ad Tim. 2.

V Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam Eufichiani sunt et Manichaei et Nestoriani. Nam nullus patrum nec scholasticorum nec recte sentientium nec ecclesia dei unquam sic locuta est, quod Christus secundum utramque naturam sit mediator. Primo enim deus mediator inter deum, cum unus tantum sit 1. Tim. 2, unus deus et unus mediator dei et hominum, homo Christus Jesus. Sed homo Christus Jesus dei verbo in una persona unicus est noster mediator, ut tota scriptura, sancti patres, scholastici et recentiores quoque sentiunt, quicumque vero de fide scribunt. Non enim disceptatio est de persona sed de proprietate naturarum. Volunt enim isti pseudo-lutherani Christum deum mortuum esse secundum utramque naturam, ut clare habet Beroliniensis synodus. Alii volunt naturam divinam in Christo orare patrem, placare iram patris et haec esse propria officia divinae naturae, non humanae tantum, quod stolidum est, ne dicam arrianum, quia contra totam scripturam est, sanctos patres et scolasticos. Taceo, quod habent suum Lutherum, Brentium et concilia in contrarium.

Haec fuit confessio mea coram illi principe, quam coram toto mundo defendam usque ad sanguinem. Caeterum illae quatuor positiones, quas mei adversarii assertiones vocant quosque Musculus sibi confinxit vel alius quispiam pro eo, ut mihi adscriberet easque postea confutaret. Oportet enim veritatem fateri. Conficta sunt ab Islebio. Nam postquam princeps coram omnibus doctoribus et ministris toto consilio suo decrevisset, ut Musculus probaret et mihi traderet, ut responderem, Islebius partim furore correptus contra me, quia suam sententiam coram in faciem damnaveram coram principe, partim Czerbstoia cervisiae plenus confinxit illas quatuor propositiones et mihi mane coram toto consilio principis posuit. Nam eas pro meis non agnovi, nesciebam enim, quis scripsisset, an Musculus vel Islebius, denique fraudem cognovi. Tam quidem bonus seuex re cognita dixit sine fraude. Cum itaque reiecissem illas adulterinas et confictas propositiones Islebius ivit ad principem et reversus nomine eius coram toto consilio ad me dixit: Princeps stat sententia hesternae vespere factae, ut Musculus pergat (verba formalia sunt) accusare Stancarum haereseos et probet, deinde Stancarus respondeat. At cum Musculus nihil haberet et quod posset probare contra me, Islebius mihi misit illas propositiones. Haec, inquit, Musculus dixit, quando instabam, ut mandato principis obocdired, expecto, inquit, ab Islebio et plura in libro contra hoes⁴⁾.

⁴⁾ Vergl. auch folgenden Brief des Musculus an einen Ungenannten: Literas T. P. ante mensam ad me missas, ut scribis, non accepi. Reliquos duos tomos

XI.

Kurfürst Joachim an Melancthon.

Wirdiger lieber besonder. Euch ist vuerborgou, weß orgorliche vnd hoch-
 nachtheilige disputaciones doctor Stankarus, so sich ja vnsrer vniuersitet zu Frank-
 furdt vulängst nidorgelassen vnd doch derselben membranum bißhero nicht worden,
 vber einen vornehmen artikel vnsrerer christlicheu lere erregot vnd das ehr ent-
 liehenn so weit gerathen, das werk vnsrerer erlösung Christo vnsreru selichmacher
 allein als einem menscheu zuschreibenn vnd die gotthoidt zu nicht geringer ver-
 minderung des trosts, darann sich alle geongstigte gewissenn halten vnd auf-
 richten solltenn, dauon gentzlichenn ausschliessenn, auch samsten mher artikel, so
 der gotlichenn schriftt gemeiß durch euch vnd andere diener des words ge-
 schriebenn vnd gelert, straffen will. Nun haben wir anfänglich, das sich solche
 ergotliche lere vnd spaltung zu vnsreru lenden solto zutragenn, mitt hoch be-
 kümmertem gomutho vernommen vnd damit wir, wie es darumb gethann, gründt-
 liehenn bericht habenn vnd niemandt zur vnphilickeith beschwordt werden möchte,
 Stankarum ja beisein etlicher vnsrer vornehmen theologen selbst gebördt vnd
 weil wir vermerkt, das er in seinen redenn etwas weitcaffhigk, ja bestem be-
 dacht, das der würdige vnsrer lieber getrewer doctor Andreas Musculus die artikel,
 welche er ja des Stankari schriftten vor ketzerisch angezogen (weill Stankarus
 solchs selber zuthun nicht zu vermögen gewest) in conclusiones verfassen vnd
 mit grunden der heiligen schriftt zum kurzenn confutieren solte. Daruff alsdann
 Stankarus ja gleichaus die grunde vnd argumente, damit er dieselbigen vermeinte
 zuertheidigenn vnd des Musculi argumenta zu confutiren, in eine kurtze schriftt

*absolvi quidem, sed nondum sunt sub proelo, quia typographus propter pestem
 discessit. Cum fuerint excessi, curabo, ut T. P. accipiat. Exorta est inter d.
 Stancarum et me controversia satis vehemens, natum est ex scintilla scholastica
 incendium publicum, totum negotium delatum est ad ill. principem electorem, una
 synodus Berolini in aula est habita, sed contentio nondum est composita. Contra-
 turus est princeps synodum aliam, in qua quicquid fuerit actum, faciam, ut T. P.
 sciat. Assertiones autem stolidi Stancari sunt hae et quibus mota et orta est:*

1. Non deus sed homo Jesus est natus, passus, mortuus.
2. Non deus sed homo Jesus est factus sub lege.
3. Non deus sed homo Jesus est mediator secundum humanam naturam tantum.
4. Executio divinae iustitiae est tantum secundum humanitatem facta, ut uno
 verbo dicam, sicut Osiander iustificationem divinae naturae tantum adscribit,
 sic stolidus Stancarus humanae naturae tribuit tantum. meo iudicio peri-
 culosius errans quam Osiander.

Quibus conditionibus sit dimissus elector Saxoniae sciro nondum potui,
 tu vero, vir praestantissime et pietatis amantissime, cum videas, quid satan
 moliat, orabis pro ecclesia, ut petulantia ingeniorum coereatur et puritas
 doctrinae evangelicae conservetur. Opto te, vir praestantissime, semper bene
 valere. Datum 19. Novembris Francoforti.

verfasse, vnd wir vnß in denselben schrifftten ferner versehenn vnd mit ouerem vnd vnserer theologen rath, was darin der gotlicheen schrifft gemess. schliessenn vnd doncu, so geirrt, wider auff denn rechten wegt zu bringen vleiß haben wolltenn. Was sich aber darüber zugetragen vnd wie weitlauffbig die sache vber vnseren beuelich gegen einander vorbracht wurdenn, das habet jr nos beiligenden produkten, so beiderseit gegen einander vbergehenn. zuuernemen.

So schicken wir euch auch hierbei zu mherer erelerung. was des Stankari vorhaben, eine schrifft, so er vnlangst an vnns gethann zu. Weill wir dan daraus woll vormerken, das er auff seiner meynung beharren vnd sich darum nicht abweisenn lassen will, achten wir von vnünftenn. die sache ferner zubörenn oder zuhandlenn, sonder befundenn viel mher. die notturff sei. weill er jme gleichwoll zu Frankfurt sonderlich bei denen der vniversitet einen grossen anhangk gemacht, darauff vordacht zu werdenn. wie wir jnen vnd seine lere dempffen vnd andere besorgliche weitlauffigkeith verhüten müchtenn. Dann wir von vnserer jugend, goth lob, dem gotlichen wort anders nicht vnderweiset, dan das vnser seligmacher vnd einiger mitler Christus der herre nicht alleine ein blosser mensch, sondernn das werk der erlösung des menschlichen geschlechts als warer goth vnd mensch verbracht vnd noch teglich. zu der rechten seines vateru sitzende, aufrichte. Bei deme wir auch algeweill die zeit vnser lebens festiglich bestehen wollonn. Also wolltenn wir vngerne zusehenn, das jemand vnder vnß einanders eingebildet vnd ehr dadurch von dem rechten waren glauben abgefurth werlen solte.

Nun wüßten wir woll wege, wie wir disses mannes auß vnseren lauden möchten loß werdenn. Wir besorgen aber, es sei damit dissem irthumb nicht abgeholfen vnd werde derselbe, ob er gleich alhier gestillet. durch jnen in andern landen widerumb erregt werden, darauß dan eine solche schedliche spaltung. wie Osiander in Preussen angerichtet, mochte erfolgen. Ob es nun solchem zuuorkommen, nütlicher, jaen. den Stankarum, anhe beschedigung vnd beschwerung seines leibs in vorwahrung zunehmen vnd jme dadurch das ausschreiben vnd spargiren seiner lehre, bilß er vonn seinem irthumb abstunde, zuuorwheren, in deme wolltenn wir anhe euren rath nicht gerno etwäß schliessenn oder vornemen. Vnd gesinnen derhalben an euch gar genedigklich, jr wollet die zugeschickten schrifftten mit fleiß vberschen vnd vns, was darzu euer bedenken vnd zu den strittigen artikeln die ware vnndt rechte lere, desgleichen auch ob ihr den Stankarum auß vnseren landen ziehen zulassenn vnd die herschaft derer orthe, do er sich hinwenden mochte. vor seiner lehre zuuorwharnen. oder jnen obgemelter gestalt zuuorwharen gelegener vnd nütlicher achtet, schriftlichen zuerkennen geben vnd vnß dasselbe mit widerzuschickung aller disser schrifftten sonderlicheen zufertigen, damit wir vnß darauff gegen einen vnd den andern theill vnuerweillich haben zuerzeigenn. sich in deme zuuortheiligung vnd forderung der reinen lehre

vusers christlichen glauben vbeschwert zu erzeugen . . . Cöln, Donnerstag am abendt der heiligen drei köninge 1553⁴⁾.

XII.

Andreas Fritsch Modrzewski an Stanislaus Stadnicki.

Cogis me, Stanislaus Stadnice, ut aliquid adhuc disseram de mediatore Quod etsi iam inchoaveram iudiciis et sermonibus quorundam doctorum virorum instigatus, tamen rerum alienarum occupationibus et vero iniuriis, quae mihi immerenti ab homine amico oblatae fuere, prorsus id intermiseram⁵⁾. Fit enim nescio quo fato ut nobis, qui sumus tenui quidem cum re ingenii doctrinaeque, sed tamen pro parte virili philosophamur et theologamur, calamitates et clades pestiferas imitantur ab hominibus literatis illis quidem, sed et irrequietis et gravi perturbationum imperio servientibus et (ut nonnullis videtur) illa opinionis pravitate infectis non posse se splendorem et gloriam, quam acquisivissent, salvam retinere, nisi nobis oppressis et possundatis. Fractus igitur animus meus et afflictus mole iniuriarum assiduitatem lucubrandi scribendique amiserat. At tu, Stadnicki, me

⁴⁾ Stettin, den 19. Februar 1553 schreibt Andreas Aurifaber dem Herzog Albrecht: „Wie des Stancari hader gewanth vnd was er M. Eisleben vnd seinem anhang zustehe von seinen positionibus oder nicht, haben sich E. F. G. gnedigst aus eingelegtem schreiben zuerschen, das mir d. Curio mitgeteilt. Bia ungezweiffelter hoffnung, iär vorhaben sollen vielen die augen aufzun, auf das sie sehen, wie man mit d. Osiander seligen vmbgangen. Was ferner wird dieses falles verlaufen, wil ich fleißig colligieren. D. Curio, der sich in aller vnterthenigkeit E. F. G. empfielet, hat mir geantwortet operum Ioannis Draconitis duos tomos, die hab ich sampt andero gerotte eingeschlagen vnd wil sie E. F. G., so ich glücklich anheimisch gelange, das mir dan got gnedigst verleyhen wolle, behendigen. D. Petri Artopeji wandel, lehre, sanftmut vnd leben gefellet mir wol, werde in heut hören predigen, darun ich E. F. G. ferner schreiben wil.“

⁵⁾ Vergl. A. Fricii Modrevii narratio simplex rei novae et eiusdem pessimi exempli simul et querella de iniuriis et expostulationibus cum Stanislaio Orichovio Roxolano. Volborii 1561 mense Aprilii. Als März 1561 Orzechowski mit dem Bischof Uchanski nach Wolborz gekommen war, hatte Fritsch in Gegenwart des Bischofs mit ihm freundschaftlich dogmatische Fragen besprochen. Den 20. März wurde ihm mitgeteilt, daß Orzechowski wider ihn geschrieben und an die Tür der Kirche wie an die Kurie des Bischofs Anschläge wider ihn geheftet hätte, in denen er ihn fälschlich beschuldigte, eine Herausforderung zur Disputation von ihm nicht angenommen zu haben. Am 30. März eilte Fritsch zum Bischof, um über den falschen, lügnerischen Ruthenen sich zu beschweren. Seiner Bitte, ihn ihm gegenüberzustellen, konnte Uchanski nicht entsprechen, da Orzechowski fluchtartig Wolborz verlassen hatte, um zum Erzbischof Johann Przerembski und dem päpstlichen Legaten Hongiovanni nach Krakau zu eilen.

quasi indormientem causae expergefecisti, ad cursum interruptum incitasti et ad ea, quae inchoata reliqueram, absolvenda impulisti. Cum enim et antea semel et proximo mense Julio iterum ad synodum virorum doctorum me vocares, eas, ut opinor, tractationis causa, me autem messis, foenisecia et agri victum mihi suppeditantis cultio alligatum ita teneret, ut me hinc avelli non pateretur, erepto ex summis occupationibus spacio temporis liberiore oleum et operam, quantum potui maximam ad legendum et scribendum impondi. Cuius utinam ad alios fructum aliquem pervenire sentiamus. Sed offenduntur in me nonnulli, quibus haec quasi nostra professione aliena tractare videamur. Quod quidem ut quisque velit accipiat, nihil enim impedit. Nos tibi, Stadnici in praesentia obsecundare studuimus ad te quo scriptum nostrum mittimus, ut illud cum quibuscunque velis communices. Tam vero studium ardens cognoscendae veritatis coelestis et ab iis, qui eam depravant ac contaminant, asserendae divinitus excitatum esse iudico, dignum quidem quod summis laudibus efferatur. Hoc apud deum gratiam tibi conciliabit, hoc bonorum virorum praedicatione celebrabitur, hoc apud posteritatem nomini tuo insigne erit ad memoriam. Illi vero, qui simili studio tenentur veri cognoscendi, hoc illustriore exemplo magis excitabuntur ad studia haec agenda, augenda, ornanda. Fit enim profecto, ut quemadmodum radii solares magis feriunt oculos quam aliarum stellarum, sic homines de splendido loco plus ad imitandum moveant exemplo sui, quam obscuri tenuisque fortuna orti. Deum oro, ut contentionum fluctus componat sua clementia, certam et simplicem doctrinae ac voluntatis suae cognitionem nobis impertiat suaeque ecclesiae concordiam et pacem firmam constituent. Vale. 1561 die 9. Septembris. Volborii.

Art und Kosten litauischer Kolonistenansiedlungen im Jahre 1719.

Von **Dr. Siegfried Maire.**

Bei seiner Anwesenheit in Ostpreußen im Jahre 1718 beschloß der König Friedrich Wilhelm I., die Schweizerkolonie, die hauptsächlich im Jahre 1712 zur Wiederbevölkerung der durch die Pest der Jahre 1708—1710 wüst gewordenen Dörfer Litauens angelegt worden war, um 100 Familien zu vermehren, da er von ihr damals einen guten Eindruck gewonnen hatte*). Deshalb erhielt der Graf Alexander von Dohna, der das Oberdirektorium über die Kolonie hatte, den Auftrag, geeignete Vorschläge für die geplante Vergrößerung zu machen. Er kam dem Befehle unter dem 3. September 1718 nach, wo er von Schlobitten aus dem Könige über die Schweizerkolonie und ihre Vermehrung Bericht erstattete und u. a. über folgende Punkte beschieden zu werden wünschte:

ob die unbesetzten Hufen, die in den Schweizerdörfern selbst oder in ihrer Nachbarschaft gelegen wären, wie nicht weniger die etwa noch vorhandenen unbewohnten alten Gebäude behufs Ansetzung der neuen Kolonisten dem Schweizerinspektor Lacarriere überlassen werden sollten, falls die litauische Amtskammer nicht etwa zu derselben Zeit, wo der Inspektor solche Hufen begehrte, andere Leute an der Hand hätte, die jene sofort unter vorteilhaften Bedingungen beziehen und bebauen wollten;

ob man den neuanzusetzenden Leuten nicht gleiche Bedingungen, wie es nach den Patenten des früheren Etablis-

*) Vgl. hierüber Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelm's I. Colonisationswerk in Lithauen, Königsberg 1879, S. 106, und A. Skalweit, Die ostpreussische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablisement Litauens, Leipzig 1906, S. 252 u. S. 264 u. 265.

ments geschehen sei, bewilligen solle, wo die Ansiedlung pro Hufo 117 Rthl. ausgemacht habe. Und wenn auch damals den Kolonisten außerdem fertige Gebäude gegeben worden seien, so werde man sich diesmal doch bemühen, wenigstens so lange, als das Getreide einen wohlfeilen Preis habe und man auch hie und da von alten Häusern noch etwas zusammenbringen könne, von der obigen Summe auch die Gebäude für die neuen Ansiedler anzuschaffen, jedoch müßte ihnen das dazu nötige Bauholz unentgeltlich verabfolgt werden;

ob ferner nicht den Einwanderern, die sich auf eigene Kosten etablierten, da man solchen ehemals 6 Freijahre gewährt habe und da das nicht importiere, was der Besatz kostete, anstatt der 6, 7, 8 oder auch mehr Freijahre bewilligt werden könnten, weil keine Gefahr bestehe, daß dasjenige, was zum Besatz gegeben werde, durch üble Wirtschaft verloren gehen könnte;

ob endlich die Leute, mit denen die Schweizerkolonie zu vermehren sei, bestehen dürften

1. aus denjenigen jungen Leuten der Kolonie, die inzwischen herangewachsen und fähig seien, Hufen anzunehmen.

2. aus Schweizern, die aus der Schweiz oder anderen Orten kommen möchten,

3. aus Pfälzern, die sich ebenso aus der Pfalz selbst oder anderswoher dorthin begeben dürften,

4. aus Nassauern oder anderen Reformierten Deutschlands,

5. aus Leuten von der Ryßelschen Kastellanei.

Zu diesem dritten Punkte bemerkt Dohna noch, bei der früheren Ansiedlung der Schweizer sei gegen seine und der ganzen Domänenkommission damals getane Erinnerungen und Vorstellungen eine ganze Schiffsladung von Schweizern über Lübeck nach Litauen geschickt worden, die aus Bettlern und losem Gesinde bestanden habe, die, obwohl sie nicht die in den Patenten gewünschten Eigenschaften besessen hätten, dennoch auf des Königs Befehl hätten angesetzt werden müssen. Daher sei es auch gekommen, daß diese Leute in der Wirtschaft nicht haben zurecht kommen können. So habe man ihre Plätze mit

Kolonisten aus den andern angeführten Nationen besiedeln müssen, die auch sehr wohl vorwärts gekommen seien*).

Auf die Anfrage des Grafen erfolgte die Entscheidung des Königs unter dem 7. November 1718. Sie lautete hinsichtlich des ersten Punktes: „Alle wüsten Örter sollen besetzt werden. Das ist mein Wille. Je mehr, je lieber.“ Aus dieser kurzen Randbemerkung Friedrich Wilhelms I. geht deutlich hervor, wie eifrig er auf die „Repeuplierung“ Litauens bedacht war. Auch mit dem an zweiter Stelle gemachten Vorschlage Dohnns erklärte er sich völlig einverstanden. Den dritten Punkt endlich entschied er folgendermaßen: „Wir lassen es geschehen, daß die neue Leuthe aus neuen Schweizern, Pfälzern, Naßauern und andern Teutschen. auch Rybelschen bestehen, nur müssen unter dieser Art keine Mennoniten begriffen sein.“

Dem Wunsche des Königs gemäß ließ sich der Graf noch in demselben sowie auch in Anfange des folgenden Jahres die Anwerbung neuer Kolonisten für Litauen, vornehmlich aus der Schweiz, sehr angelegen sein. Von Wartenberg aus berichtet er unter dem 20. Juni 1719 Friedrich Wilhelm nicht nur im allgemeinen über den guten Zustand der Schweizerkolonie, sondern er meldet auch noch besonders, daß schon wieder 17 neue Familien angesetzt seien.

Es heißt dort zunächst: Vor seiner Abreise nach Schlesien habe er die Schweizerkolonie durch den litauischen Kammerrat von Löhöffel untersuchen lassen. Da habe sich denn herausgestellt, daß es mit dieser Kolonie je länger je mehr von statten gehe, also daß die meisten nicht allein die Prästanda leisten, sondern verschiedene sich insonderheit mit der Tabaksplantage soweit unter Gottes Segen geholfen hätten, daß man sagen könne, daß sie recht wohl stehen und ihren Nachbarn guten Mut und Exempel geben, auch Fremden, die zu erwarten seien, als Lockvögel dienen könnten. So habe man denn auch drei Schweizer-

*) Die Darstellung schöpft hier wie auch sonst ihren Stoff meist aus den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, besonders aus: General-Directorium. Ostpreußen und Litauen, Materien. Tit. XIX. Sect. 8, Nr. 1—7.

wirte, denen es in Litauen gut gehe, in die Heimat reisen lassen, von denen zwei schon wirklich zurückgekehrt seien und sieben neue Familien aus ihrem Vaterland mit sich gebracht hätten. Allerdings seien von diesen unterwegs leider drei „krepirt“ und nur die übrigen vier in Litauen angelangt. Der dritte Kolonist, der nach der Schweiz gereist sei, habe in einem Schreiben Hoffnung gemacht, daß er etwa 20 Familien mitbringen werde. Er, der Graf, sei überzeugt, der König werde, wenn er dieser Art Leute seine Protektion und Hilfe nach dem Wortlaute der Patente, auf die sie berufen würden, weiter angedeihen und sich von niemand beirren ließe, sondern vielmehr den (unter den 370 schon wirklich angesetzten Familien wegen ihres kränklichen Zustandes oder wegen anderer Unglücksfälle, von denen sie betroffen worden wären,) etwa 15 bis 20 schwachen Wirten eine Zeitlang Nachsicht gewährte, damit sie Zeit und Mut bekämen, sich vollends zu helfen, und nicht durch unzeitige Exekution abgeschreckt würden, von der Schweizerkolonie einen besseren und beständigeren Nutzen haben als von Ansiedlern anderer Nationen, die zwar vor der Hand in einem sicheren Anschlage zu sein schienen, auf die indes kein sicherer Etat zu machen wäre. Wir erkennen aus diesen Worten die Fürsorge, mit der sich der Graf von Dohna der seiner Obhut anvertrauten Schweizer angenommen hat und wie er vor allen Dingen den König für eine weitere Ansiedlung von Schweizern zu gewinnen sucht. Denn „diese gewähre noch den besonderen Vorteil, daß dadurch die Tabaksplantage immer weiter zunehme und somit auch die Zölle und die Akzise in ihren Erträgen wachsen müßten, was dann eine gute Gelegenheit sei, die Eiuwohner zu einer mehreren Industrie auch in andern Dingen anzufrischen“.

Danach geht Dohna des näheren auf die von Friedrich Wilhelm I. unter dem 7. November 1718 angeordnete Vergrößerung der Schweizerkolonie um 100 neue Familien ein. Er kann hierüber berichten, der Inspektor Lacarriere habe bereits 17 Familien soweit angesetzt, daß sie mit Erbauung der Häuser

und Kultivierung der Äcker schon wirklich beschäftigt seien. Die vier Familien aber, die von den zwei nach der Schweiz gereisten Wirten nach Litauen gebracht worden seien, hätten inzwischen bei anderen Schweizern mit deren Zustimmung ein Unterkommen gefunden und vermeinten, bei ihnen ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen. Unterdessen wollten sie den Sommer hindurch wüste Hufen für sich ausfindig machen, auf die sie während des folgenden Winters mit Schlitten oder auch im nächsten Frühjahr durch Flöße das nötige Bauholz aus der Romintenschen Heide herbeizuschaffen und dann im Jahre 1720 mit dem wirklichem Bau zu beginnen gedächten. Er habe die feste Zuversicht, daß innerhalb zweier Jahre die von dem Könige gewünschten 100 neuen Kolonistenfamilien größtenteils angesiedelt werden könnten, falls nur das nötige Holz für die Gebäude zur rechten Zeit zu bekommen wäre. Deshalb bitte er, dem in Litauen neu bestellten Oberforstmeister von Glöden besonders zu befehlen, soviel an ihm liege, darauf genügenden Nachdruck zu geben und bei den Unterforstbedienten alle Chikanen abzustellen. Hätte übrigens mit dem Etablissement bei dieser Kolonie vordem nicht aufgehört werden müssen, so würden nunmehr die Einnahmen für den König vor der Hand schon um ein gutes Teil erklecklicher sein, nachdem gegenwärtig wohl mehr als zu klar am Tage sei, daß, wenn die sehr gut eingewurzelte Schweizerkolonie nicht gewesen wäre, alle Ländereien, die diese besitze und von denen die Laston bereits wirklich geleistet würden, bis dahin wüste und ohne Nutzen geblieben wären.

Aus diesen Ausführungen des Grafen erhellt klar, wie sehr ihm einmal das Wohl und die Vermehrung der Schweizerkolonie, die seinem besonderen Schutze anbefohlen war, am Herzen lag, wie er aber auch anderseits bemüht war, als pflichttreuer Beamter den Vorteil seines Herrn wahrzunehmen. Während seiner Abwesenheit im Sommer d. J. 1719, wo er ein schlesisches Bad aufsuchen mußte, beauftragte er den Geheimen Kammerrat Piper in Königsberg mit dem Inspektor Lacarriere und den

beiden Kammerräten, denen er mit Genehmigung des Königs die Abnahme der Schweizerrechnung übertragen hatte, die Korrespondenz zu führen, damit alles beständig in Übereinstimmung mit den königlichen Befehlen ausgeführt werden könnte.

Das sind die Maßregeln, die der Generalfeldmarschall von Dohna im Jahre 1719 für die Ansiedlung der 100 Schweizerfamilien getroffen hat. Das schließliche Ergebnis seiner Bemühungen in dieser Angelegenheit geht aus einem Bericht hervor, den er unter dem 3. Februar 1720 über 21 bei der Schweizerkolonie neu etablierte Wirte dem König erstattet hat und worin er genau angibt, wie hoch ihre Ansetzung im ganzen zu stehen kommen dürfte und welche Abgaben sie dagegen nach Ablauf der Freijahre jährlich an Zins und Kontribution an die königlichen Kassen zahlen würden. Diesem Bericht ist auch beigefügt die „Etablissements-Rechnung über Ein und zwanzig Schweitzer-Familien Welche in Anno 1719 angesetzt worden durch den Schweitzer-Inspector Lacarriere“. Aus beiden, dem Bericht und der Rechnung, können wir uns ein genaues Bild machen sowohl von der Art, wie die Ansiedlung der neuen Kolonisten in Litauen erfolgt ist, als auch von den Kosten, die das Unternehen im allgemeinen wie im einzelnen verursacht hat.

Die Namen der 21 **Ansiedler** lauten:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. Jean Louis Courvoisie. | 2. Daniel Buniau. |
| 3. Jean Jaques Lormié. | 4. Jacob Picq. |
| 5. Abraham Jabü. | 6. Jaques Fagau. |
| 7. Bouchard Laponer. | 8. Jonas Courotti. |
| 9. Simon Rupp. | 10. Salomon Pernou. |
| 11. Samuel Schweingruber. | 12. Daniel Mehr. |
| 13. Samuel Mathey. | 14. Joseph Keller. |
| 15. Adam Mathey. | 16. Nicolaus Jaquet. |
| 17. Mares Milck.. | 18. Abraham Parré. |
| 19. Johann Heinrich Baum. | 20. Samuel Loyall. |
| | 21. Abraham Lozeron. |

Was die Schreibung dieser Namen anlangt, so habe ich mich genau an die Vorlage gehalten sowohl für die Vor- wie

auch für die Familiennamen, wenn auch die richtige Schreibweise, besonders für die Vornamen, sich leicht hätte feststellen lassen. Man bemerkt deutlich, daß Lacarriere, der Schreiber der Rechnung, der selbst französischer Herkunft war -- er stammte aus einer Königsberger Réfugiéfamilie -- und der außer der französischen auch die deutsche und litauische Sprache beherrschte, für Vornamen französischer Schweizer teilweise die deutsche Form angewandt und umgekehrt einmal für einen deutschen Vornamen die französische Schreibweise gewählt hat. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß sich der Schweizerinspektor in der Schreibung zumal der französischen Namen mehr nach dem Laut gerichtet hat und wie die damalige Zeit überhaupt um die genaue Schreibart der Namen, besonders in ihren Endungen, ziemlich unbekümmert war. Es wird sich dies noch klarer zeigen, wenn wir die Herkunft der einzelnen Ansiedler ins Auge fassen.

Als Heimat der neu angesetzten Kolonisten wird fast durchweg die Schweiz angegeben; nur zwei weisen eine andere Nationalität auf. Johann Heinrich Baum ist Nassauer, während Samuel Loyall als Franzose bezeichnet wird. Wir haben in ihm einen Ansiedler wallonischen Ursprungs vor uns, wie solche Wallonen, die nach ihrer Flucht aus dem Vaterlande ursprünglich eine Zuflucht in der Pfalz gefunden hatten und dann, von dort wiederum vertrieben, nach der Uckermark gewandert waren, in ziemlich beträchtlicher Zahl bereits in den Jahren 1711 und 1712 teils den Ort Judtschen selbst, teils die in seiner nächsten Umgebung gelegenen Dörfer besiedelt hatten. Auch finden wir unter den Kolonisten der Ortschaft Szemkuhnen, die nicht weit von Judtschen liegt, Träger desselben Namens in den Jahren 1717, 1720, 1736 und 1751, die sicherlich gleichfalls aus der Uckermark dorthin gezogen sind*). Es werden in uns erhaltenen Kolonistentabellen als Bewohner dieses Dorfes angegeben:

*) Vgl. darüber des Verfassers Abhandlung: Französische Ackerbauern aus der Pfalz und der Uckermark in Litauen, die in der Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg erschienen ist. Heft XI 1909. S. 1—28.

- i. J. 1717: Abraham Loyal;
- i. J. 1720: Abraham Lojall;
- i. J. 1736: Abraham Logall, Carl Logall und Samuel Logall;
- i. J. 1751: Abraham Loyal, Carl Loyal und Samuel Loyal.

Unser Samuel Loyall, der wahrscheinlich mit dem in den Listen der Jahre 1736 und 1751 angeführten Samuel Logall resp. Loyal identisch ist, hatte demnach seinen Wohnsitz, den er anfangs in dem Dorfe Schlappacken genommen hatte, nach Szemkühnen verlegt, vermutlich, weil dort Verwandte von ihm lebten. Ich habe über diesen Ansiedler etwas ausführlicher gehandelt, um einmal seine eigentliche Heimat zu bestimmen, dann aber auch, um zu zeigen, welchen Wandlungen sein Name in den verschiedenen Zeiten hinsichtlich seiner Schreibung unterworfen war, obwohl er doch zunächst von einem Franzosen, dem Schweizerinspektor Lacarriere, niedergeschrieben worden ist.

Eine ähnliche Veränderung in der Schreibweise läßt sich nun auch für die Namen derjenigen Kolonisten nachweisen, die wahrscheinlich aus der französischen Schweiz, vor allem aus Nenchâtel und dem Berner Jura, stammen*). Diese Namen haben natürlich ein französisches Gepräge. Ich gebe sie nachstehend in ihrer verschiedenen Schreibung, soweit sie in Ansiedlerverzeichnissen aus den Jahren 1736 und 1751**), in den noch vorhandenen Registern der französisch-reformierten Kirchen Litauens***) sowie endlich in heutigen Adreßbüchern der dortigen Gegend sowohl wie auch der französischen Schweiz vorkommen.

*) Vgl. darüber des Verfassers Aufsatz in der Sonntagsbeilage No. 35 zur Vossischen Zeitung No. 409 vom 1. Sept. 1907: Einwanderungen aus Neuchâtel nach Preußen.

**) Es handelt sich dabei einmal um das „Alphabetische Verzeichniß der Colonisten anno 1736“ bei Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 329—356 und um die „Richtige und deutliche Nachweisung Wie die Schweitzer nach ihren Contracten seit dem Anfang ihres Rotablissemments usw.“ in den Akten des Geh. Staatsarchivs: General-Directorium. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 6.

***) Vgl. Muret, Geschichte der Französischen Kolonie. Berlin 1885. Buxenstein. S. 236.

Die Namen der Ansiedler aus der französischen Schweiz lauten nach

der Eta- blissements- Rechnung v. J. 1719	nach den Ansiedler- verzeichnissen		nach dem Kirchenbuche	nach heutigen Adreß- büchern	
	v. J. 1736	v. J. 1751		Litauens (Insterburg u. Gumbinnen)	der franz. Schweiz
Courvoisio	Courvasin		Courvoisier		Courvoisier
Buniau	Binau		Bugnot	Beynio	Bugnot
Lormié			Lormi		Lorinier
Picq			Pic	Pieck	
Jabá			Jabare		Jabas
Fagau			Fagot	Fagot	Fagot
Pernou		Perno	Perrenoud		Perrenoud
Mehr			Maire	du Maire	Maire
Mathey	Matthey		Matthé	Matthéo	Matthey
Mathey			Matthé	Matthée	Matthey
Jaquet	Jaqveg	Jaquoy	Jaquet	Jaquet	Jaquet
Parró	Parro	Parre	Parroe		
Lozeron					Lozeron

Diese Zusammenstellung veranschaulicht deutlich, wie verschiedenartig und wechselvoll die Namensschreibung derjenigen französischen Einwanderer Litauens war, die ziemlich sicher ihren Ursprung aus dem welschen Teile der Schweiz herleiten.

Nicht so schlimm steht es um die Namen der Kolonisten, als deren Heimat die deutsche Schweiz anzusehen ist. Es handelt sich dabei um die Familiennamen:

Leponer, Couretti, Rupp, Schweingruber, Keller und Milcke.

Die beiden ersten Namen rufen allerdings den Eindruck hervor, als ob sie aus dem romanischen Graubünden stammen könnten; denn auch aus dieser Gegend haben manche Einwanderer sich in Litauen niedergelassen. Die Abweichungen, die in der Schreibweise der deutschen Namen vorkommen, sind nun folgende:

Statt Leponer findet sich in der Kolonistentabelle des Jahres 1751 Lippuhner.

Der Name Rupp wird in den Ansiedlerverzeichnissen der Jahre 1736 und 1751 beidemale Ruppe geschrieben.

Für Schweingruber steht in der Liste vom Jahre 1751 Schweingrüber.

Die übrigen Namen sind später entweder gar nicht mehr vertreten oder wechseln ihre Schreibweise nicht. Keller, Rupp, Schweingruber sind Namen, die heute noch ziemlich häufig in der deutschen Schweiz vorkommen.

Die Vornamen der Kolonisten sind zumeist biblischen Ursprungs; größtenteils gehen sie auf das alte Testament zurück und verraten uns so auch das Bekenntnis der Einwanderer. Wir haben es hier mit Anhängern der reformierten Konfession zu tun, die ja immer eine Vorliebe für alttestamentliche Vornamen bekundet haben. Für die Zugehörigkeit zur calvinistischen Kirche spricht auch das Vaterland der Fremden und die Angabe, die wir Dohna verdanken, daß unter den 360 Familien der Schweizerkolonie, die der Graf in seinem Bericht vom 3. September 1718 angibt, 348 reformiert, nur 12 dagegen lutherisch waren. Das reformierte Bekenntnis der preußischen Könige, das sie mit den schweizerischen Einwanderern teilten, war eben ein wichtiger Faktor, der gleichfalls den Zuzug aus der Schweiz nach Proußen veranlaßt hat und das Privatinteresse der Kolonisten enger an das Hohenzollernhaus knüpfte*).

Von den 21 neuen Kolonisten wurden die meisten, nämlich 16, dem Balzerischen Schulzenamte zugewiesen, wo sich noch viele wüste Hufen befanden. Es wurden dort angesiedelt in dem Dorfe Matzutkehmen die französischen Schweizer Courvoisier, Buniau,

Lormio und Picq;

in dem Dorfe Schwiegseln der französische Schweizer Pernou;

in dem Dorfe Praßlauken die französischen Schweizer Jaki und Fagnu;

in dem Dorfe Warschlegen der französische Schweizer Mehr;

in dem Dorfe Parpuschken oder Gudsutschen die französischen Schweizer

Mathey und Jaquet und endlich

in dem Dorfe Wilkoschen der französische Schweizer Mathey.

Die noch fehlenden fünf Kolonisten waren ihrer Nationalität nach deutsche Schweizer. Sie wurden angesetzt

in dem Orte Nestonkehmen: Lepner, Couretti und Rupp.

in dem Orte Norutschatschen: Schweingruber und

in dem Orte Groß-Baitschen: Keller.

*) Vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 101.

Geringer war die Zahl der Ansiedler, die dem Kattenauschen und Georgischen Schulzenamt zugeteilt wurden, jenem nämlich drei, diesem zwei.

Im Kattenauschen Schulzenamte erhielten von den neuen Ansiedlern die Ortschaften folgende Familien:

Tublauken	Milcke,
Schwirgallen	Parré,
Groß-Schorschienen	Baum.

Das Georgische Schulzenamt brachte die beiden Kolonisten Loyall und Lozeron in dem Dorfe Schlappaeken unter.

Über diese Verteilung der Einwanderer läßt sich im allgemeinen sagen, daß die Schweizer französischer Zunge in diejenigen Dörfer kamen, wo schon Landsleute von ihnen saßen, wie umgekehrt die Kolonisten deutscher Abstammung solchen Orten überwiesen wurden, in denen vorher bereits deutsche Schweizer oder andere Deutsche angesiedelt worden waren.

Ferner waren auch teilweise verwandtschaftliche Beziehungen maßgebend bei der Auswahl der Ortschaften für die Ansiedler.

So wird für Norutschatschen, wo sich Samuel Schweingruber niedergelassen hat, in dem Ansiedlerverzeichnis vom Jahre 1720*) ein Schweizer Hieronymus Schweingruber erwähnt.

Nach der Kolonistenliste des Jahres 1717**) findet sich schon seit dem Jahre 1712 in dem Dorfe Wilkoschen ein Jean Matthé, dem also im Jahre 1719 unser Samuel Matthey nachfolgte.

Wenigstens in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Niederlassung hatten die Kolonisten Parré und Loyall Verwandte.

Die Ortschaft Schwirgallen, wo 1719 Abraham Parré angesetzt worden ist, liegt in nächster Nähe des Dorfes Stehlichken, in dem bereits seit dem Jahre 1712 die beiden französischen Schweizer Adam Jacob Parre und Jacob Parre saßen.

*) Vgl. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 1: „Bericht Wieviel Landt die Schweitzer besitzen usw.“

**) Vgl. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 1: Etat der im Königreich Preußen etablirten Schweitzer Colonie.

Der Ort Schlappacken endlich, wo Samuel Loyall seinen Wohnsitz nahm, ist nicht weit von Szemkuhnen entfernt, wo sich im Jahre 1711 ein Abraham Loyall niedergelassen hatte und wo wir in den Jahren 1736 und 1751 noch einen anderen Träger dieses Namens vorfinden.

Auch wirtschaftliche Rücksichten mögen mitunter die Veranlassung gewesen sein, daß die alten Ansiedler ihre Verwandten zur Niederlassung an demselben Orte bestimmten. Wenigstens läßt sich dies mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit inbetreff Samuel Matheys behaupten, der, wie aus der Etablissements-Rechnung hervorgeht, ein Sohn des Jean Matthé war. Dieser hatte im Jahre 1712 zwei Hufen angenommen, deren Bewirtschaftung ihm wahrscheinlich zu viel Mühe gemacht hat. Vielleicht ist ihm auch der Grundzins für die zwei Hufen zu hoch gewesen. Es kam ja nur zu häufig vor, daß Kolonisten, die anfangs bereitwillig mehr als eine Hufe übernommen hatten, späterhin die Lasten nicht aufbringen konnten und dann die Behörde flehentlich baten, man möchte ihnen eine oder die andere Hufe wieder abnehmen. Ein Ausweg ließ sich dann leicht finden, wenn Verwandte oder erwachsene Söhne mit dem überflüssigen Ackerland ausgestattet wurden. So lag die Sache sicherlich bei den beiden Matthey, Vater und Sohn.

Des Grafen Dohna Schreiben vom 20. Juni 1719 spricht davon, daß unter den 21 Wirten, deren Ansiedlung damals bevorstand, nur vier waren, die auf Veranlassung der Schweizer, die nach der Heimat gereist waren, nach Litauen gekommen waren. Daraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß die andern 17 Ansiedler schon früher aus der Fremde eingewandert waren, daß sie vielleicht von ansässigen Schweizern erwachsene Kinder oder Verwandte waren, auf die ja Dohnas Vorschläge den König hingewiesen hatten, oder auch endlich solche schon in Preußen anwesende Kolonisten, die sich bereits anderweitig in Litauen angesiedelt, dann aber aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen ihrer Niederlassung den Rücken gekehrt hatten und weiter gewandert waren. Zu dieser Klasse von An-

siedlern gehörte z. B. Daniel Mehr. Denn wir finden einen Träger dieses Namens schon im Jahre 1712 als Schweizerkolonisten des Dorfes Szurgupchen, für das er auch noch in den Ansiedlerverzeichnissen der Jahre 1717 und 1720 angeführt wird. Vermutlich hat er im Jahre 1719 aus diesem oder jenem Grunde seinen Wohnsitz von Szurgupchen nach dem nahe gelegenen Warschlegen verlegt. Dafür spricht auch die Tatsache, daß er sich dort auf eigene Kosten angesiedelt und nur für die Errichtung der Gebäude einen Zuschuß aus der königlichen Kasse verlangt hat.

Etwas anders steht es wahrscheinlich um die Schweizer Jonas Couretti, Simon Rupp und Marcus Milcke. Der erste von diesen wird in der Kolonistentabelle des Jahres 1720 als ehemaliger Hufeninhaber des Dorfes Nestonkehmen erwähnt; er ist später durch Johann Heinrich Weber ersetzt worden. Er ist vielleicht zu den schlechten Wirten zu rechnen, deren sich etliche unter den im Jahre 1712 angesiedelten Schweizern befanden. Sie mußten zumeist anderen sich besser auf die Landwirtschaft verstehenden Kolonisten Platz machen. Vermutlich war es so auch unserem Couretti ergangen. Er hatte aber wahrscheinlich in der Zwischenzeit etwas im Ackerbau gelernt oder auch bessere Wirtschaftsführung versprochen, so daß man ihn im Jahre 1719 von neuem mit einem Bauernerbe ausstattete. Dasselbe dürfen wir von Simon Rupp annehmen, der im Jahre 1712 als Ansiedler der Ortschaft Pabbeln angenommen worden war, bald aber seine Nahrung Peter Bertram abgetreten hatte. Als Kolonist ebendesselben Dorfes wird für das Jahr 1717 auch Marcus Milcke erwähnt, der wohl auch Gründe hatte, sich zwei Jahre später ein Unterkommen in Tublauken zu suchen.

Samuel Schweingruber ist vielleicht der Sohn des Kolonisten Christian Schweingruber, der neben Hieronymus Schweingruber im Jahre 1712 in Wingeningken angesetzt worden ist. Nachdem Hieronymus später seinen Wohnsitz in Norutschatschen genommen hatte, ist ihm wahrscheinlich auch der Sohn des Christian Schweingruber dorthin gefolgt.

So läßt sich für eine Reihe der Schweizer, die im Jahre 1719 neu angesiedelt worden sind, der Nachweis führen, daß sie damals nicht erst aus der Schweiz gekommen sind, sondern schon seit einigen Jahren in Litauen wohnhaft waren. Von andern können wir vermuten, daß sie zu denjenigen Schweizern gehörten, die im Jahre 1712, wo man bei dem gewaltigen Strome der Einwanderer aus der Schweiz wegen Mangels an Gebäuden und Besatzvieh hinsichtlich ihrer Unterbringung in arge Verlegenheit geraten war, wegen ihrer Jugend oder wegen zu geringer Kenntnisse im Ackerbau als Landarbeiter der adligen Grundherrschaften oder den Küllmern überwiesen hatte. Man hatte ihnen damals die Zusicherung gegeben, daß sie später gelegentlich als freie Ansiedler Kolonistennahrungen erhalten sollten.

Also im großen und ganzen ist die Zahl der unmittelbar aus der Schweiz selbst zugewanderten Leute im Jahre 1719, wo doch noch 100 Schweizerfamilien angesiedelt werden sollten, recht gering gewesen. Es erscheint sogar ziemlich zweifelhaft, ob die 20 Familien, deren Ankunft ein in die Heimat zurückgekehrter Schweizer in Aussicht gestellt hatte, jemals in Litauen eingetroffen sind. Auch in den nächsten Jahren fanden sich dort, wie am Schlusse meiner Darstellung in einem andern Zusammenhange dargetan werden wird, nur wenige deutsche oder französische Schweizer ein; die Vorliebe für Litauen schien in der Schweiz erloschen zu sein.

Nachdem wir bisher nur von den Ansiedlern des Jahres 1719 gehandelt haben, wollen wir nun näher auf **die Art der Ansiedlung** eingehen.

Die 21 neuen Kolonisten wurden, da sie durchweg Landleute waren, bei ihrer Ansetzung mit dem nötigen Ackerland, ferner mit Besatz an Vieh, Getreide und Acker- und Hausgerät sowie endlich mit einer Hofstelle und den dazugehörigen Gebäuden ausgestattet. Außerdem wurden ihnen Freijahre bewilligt, deren Zahl davon abhing, wie weit die Ansiedler entweder die Errichtung der Gebäude und die Beschaffung des Besatzes oder wenigstens letztere aus eigenen Mitteln bestritten

hatten. Transportkosten für die Reise nach Litauen sind ihnen nicht gewährt worden. Im einzelnen läßt sich über die verschiedenen Vergünstigungen folgendes feststellen.

I. Das Ackerland.

Den Ansiedlern wurde fast durchgehends eine Hufe Ackerland, gewöhnlich ein wüstes Bauernorbe in dem betreffenden Dorfe, wo sie angesetzt waren, überwiesen. Dazu gehörte natürlich auch der nötige Wiesewachs, soviel zur Fütterung des Viehs erforderlich war, weiter Hütung, Trift und Holzung sowie endlich auch, je nach der Lage des Grundeigentums, Fischerei.

Nur ein Kolonist, der Nassauer Joh. Heinr. Baum, begnügte sich mit einer halben Hufe. Er hatte viele kleine Kinder und hoffte später, wenn diese erwachsen wären, zu der halben Hufe noch eine andere halbe mit der Zeit erwerben zu können. Ein anderer Ansiedler, Marcs Milcke in Tablauken, war dagegen willens, eine halbe wüste Hufe, die neben seiner einen angenommenen lag, noch zu übernehmen, ohne daß ihm dafür Besatz und Getreide geliefert zu werden brauchte; doch wünschte er dann für diese halbe Hufe die Bewilligung von sechs Freijahren. Eine besondere Neigung, mehr als eine Hufe anzunehmen, war also bei den neuen Ansiedlern nicht vorhanden. Dies hing entweder damit zusammen, daß die Behörde derartigen Wünschen nicht entgegenkam, oder auch damit, daß die Schweizer, die früher angesiedelt worden waren und mit der Bewirtschaftung zweier oder noch mehr Hufen wie auch mit der Aufbringung der davon fälligen Lasten Schwierigkeiten gehabt hatten, rechtzeitig hatten Warnungen ergehen lassen.

Die Hufe war zu 30 Morgen, der Morgen zu 300 rheinländischen Ruten, die Rute endlich zu 15 kleinen preussisch-kölnischen Fuß berechnet. Auf einen Morgen wurden 3 bis $3\frac{1}{2}$ Scheffel Getreide gesät. Man bestellte auf einer Hufe gewöhnlich 6 Morgen mit Korn oder auch Weizen, 12 mit Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, Hanf- und Leinsamen. Ungefähr 4 Morgen blieben für Wiesen und Hütung, 9 Morgen zur Vieh-

weide und zur folgenden Wintersaat vorbehalten. Man baute von der Saat das vierte Korn, so daß nach der Aussaat noch das Dreifache an Getreide für Unterhalt und zum Verkauf übrig blieb.

Der Zins, der dem Könige für das Land gezahlt werden mußte, richtete sich nach der Güte des Bodens. Er betrug für unsere Kolonisten jährlich 8 bis 10 Taler auf die Hufe. Für das in den Niederungen der Angerapp gelegene Gelände des Dorfes Schlappacken brauchte nur ein Zins von 8 Talern entrichtet zu werden. Auf 9 Taler belief er sich für den ebenfalls ungünstigen Boden der Ortschaften Wilkoschen und Parpuischken. In den meisten Dörfern wurden 10 Taler Zins für die Hufe gezahlt.

II. Der Besatz.

Der Größe der Kolonistennahrung entsprechend mußte natürlich der Besatz eingerichtet werden. Er zerfiel in das Besatzvieh, in das Getreide für die Aussaat und den Unterhalt und in die sogenannte Hofwehr, d. h. das Haus- und Ackergerät. Davon soll nun gehandelt werden.

Nur vier von den 21 Kolonisten waren so vermögend, daß sie den Besatz an Vieh, Getreide und Hofwehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Es waren dies Jean Louis Courvoisier in Matzutkehmen, Daniel Mehr in Warschlegen, Job. Heinr. Baum in Groß-Schorschienen und Samuel Loyall in Schlappacken. Von ihnen mochte der Ansiedler Mehr die nötigen Besatzmittel von seinem früheren Aufenthaltsorte Szurgupchen, wo er zwei Hufen erhalten hatte, mitgebracht haben, während der Kolonist Loyall wahrscheinlich sich von der Uckermark aus, woher er eingewandert war, mit dem erforderlichen Besatz versehen hatte. Abgesehen von diesen vier Kolonisten mußte allen der Besatz an Vieh, Saatgetreide und Hofwehr auf königliche Kosten gewährt werden. Auch bestand die Notwendigkeit, sie völlig aus der Tasche des Königs von Anfang an bis zur vollendeten Ansiedlung, d. h. ein ganzes Jahr lang, durch Brotgetreide zu unterhalten. Nur für das Haus- und Ackergerät steuerten manche etwas aus dem Ihrigen bei.

1. Das Besatzvieh.

An Besatzvieh erhielten die Ansiedler, soweit sie vom Könige ausgestattet wurden, auf eine Hufe durchweg:

- 3 Pferde,
- 1 Kuh,
- 2 Ochsen,
- 2 Schweine,
- 2 Schafe.

Nur dem Schweizer Lormié wurde später noch ein viertes Pferd bewilligt, nachdem ihm der Wolf eines von den vorigen zerrissen hatte. Diese Ausstattung erscheint etwas geringer als die, die in dem von dem Könige Friedrich I. unter dem 20. September 1711 veröffentlichten „Bericht vor die Schweitzer und andere welche sich in Preussen begeben wollen“ für die Besetzung einer Kolonistennahrung von einer Hufe als notwendig angesehen wurde. In dem Berichte heißt es, daß ein Bauer für eine Hufe brauche:

4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Schafe, 2 Schweine, 2 Gänse und 2 Hühner.

Man hatte also im Jahre 1719 gegen das Jahr 1711 einige Abstriche gemacht. Friedrich Wilhelm I. wünschte ja durchaus, daß bei den Ansiedlungen die größte Sparsamkeit obwaltete. Es ließ sich schließlich auch mit drei statt mit vier Pferden auskommen, wenn auch die Wege in Litauen damals außerordentlich schlecht waren. Das Kleinvieh aber, das in der Ausstattung des Jahres 1719 fehlte, konnte sich jeder Kolonist nach und nach aus eigenen Mitteln anschaffen. Die eine Kuh jedoch erscheint für eine Familie, besonders wenn sie kinderreich war, nicht ausreichend, da doch genügend Milch vorhanden sein mußte.

2. Das Getreide.

a) für den Unterhalt.

Da die neuen Ansiedler auf den ihnen zugewiesenen wüsten Ländereien nichts ernten konnten, so mußte ihnen wenigstens für das erste Jahr der nötige Lebensunterhalt in Brotgetreide

gewährt werden. Dieses Subsistenzgetreide wurde nach unserem Dafürhalten der einzelnen Familie ziemlich reichlich zugemessen. Es wurden ihr für das Jahr gereicht:

- 36 Scheffel Korn,
- 4 Scheffel Gerste zu Grütze und
- 4 Scheffel Hafer zu Grütze.

Allerdings sind diese Sätze niedriger als die, die in dem oben erwähnten Bericht des Jahres 1711 vorgesehen sind. Dort erschienen für eine Familie an Brotgetreide das erste Jahr hindurch erforderlich:

- 12 Scheffel Korn für den Mann.
- 10 Scheffel „ für seine Frau.
- 12 Scheffel „ für 2 Kinder.
- 12 Scheffel Gerste zu geringem Bier für die Familie,
- 4 Scheffel Gerste zu Grütze.
- 4 Scheffel Erbsen,
- 4 Scheffel Hafergrütze,
- eine halbe Tonne Salz.

Wiedorum hat also der sparsame und haushälterische Sinn Friedrich Wilhelms I. selbst auf diesem Gebiete des täglichen Brotes gewisse Einschränkungen für nötig befunden.

b) für die Aussaat.

Ferner mußte den unbemittelten Ansiedlern auch das unumgänglich notwendige Saatgetreide bewilligt werden, weil sie sonst ihre kultivierten Äcker nicht hätten bestellen können. Und zwar wurden dem einzelnen Wirt für die Aussaat gegeben:

- 15 Scheffel Hafer,
- 5 Scheffel Gerste,
- 15 Scheffel Korn,
- 1 Scheffel Erbsen.

Auch hierbei ist ein Vergleich mit der Aufstellung des Jahres 1711 lehrreich. Damals hielt man zur Sommersaat auf eine Hufe erforderlich:

- 15 Scheffel Hafer,
- 5 Scheffel Gerste,
- 15 Scheffel Korn,

1 Scheffel Erbsen,
 1 Scheffel Weizen,
 $\frac{1}{4}$ Scheffel Flachs und
 einige Gartengewächse.

Hier hat man also ebenfalls im Jahre 1719 einige Abstriche gemacht; doch sind sie bedeutend geringer als bei dem Besatzvieh und dem Brotgetreide. Das Saatgetreide sollte ja die Erträge bringen, an denen der Staat durch den Grundzins Anteil hatte. Darum hielt der König dabei Sparsamkeit und Einschränkung weniger für angebracht.

Hieran möchte ich noch die Bemerkung knüpfen, daß in der Aufstellung des Jahres 1711 für die Fütterung des Viehs, besonders der Pferde, noch 2 Fuder Heu und 2 Scheffel Hafer aufgeführt werden; denn „der Ackerbau nähme in Litauen seinen Anfang, noch ehe die Pferde das Gras genießen könnten.“

3. Die Hofwehr.

Zur Hofwehr rechnete man alles Gerät, das zur Unterhaltung des Gehöfts und seiner Gebäude, zur Bestimmung des Ackerlandes und zur Einbringung der Ernte nötig war. Es gehörten dazu u. a. alle Haus- und Küchengeräte als: Bett, Stuhl, Kessel, Axt, Säge, Messer, Bohrer sowie sonstiges Eisenwerk, das zum Haushalt unumgänglich erforderlich war, ferner die Fahr- und Ackergeräte wie: Wagen, Pflüge, Eggen, Sense, Gabel und Forke. Es ist selbstverständlich, daß die neuen Kolonisten hiervon schon mancherlei besaßen, was sie entweder aus der alten Heimat mitgebracht oder sich in Litauen selbst angeschafft oder auch von Verwandten erhalten hatten. Es waren ja dies meist Dinge, die jeder Bauer gern zeitlebens sein eigen nennt und von denen er sich nur schwer trennt. Deshalb brauchte auch auf diesem Gebiete der Ausstattung die Hilfe des Königs die Ansettler nicht in so umfangreichem Maße zu unterstützen. Man hat es daher auch unterlassen, in der Etablissemments-Rechnung die Gegenstände, die ihnen gegeben wurden, einzeln aufzuzählen und ihre Preise anzugeben.

III. Das Gehöft mit den Gebäuden.

Ohne Haus und Hof war eine geregelte Wirtschaftsführung durch die neuen Ansiedler unmöglich. Daher mußte von dem Schweizerinspektor Lacarriere und den anderen zuständigen Beamten in erster Linie für deren Anlage gesorgt werden. Aber auch die Kolonisten selbst werden in den Sommermonaten, wo es die Witterung am besten gestattete, ihre Hauptfürsorge auf die Herstellung einer Wohnung, ohne die sie nicht bestehen konnten, sowie auf die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, in denen sie das Vieh, die Ernte und die Ackergeräte unterbringen konnten, verwandt haben. Doch allein konnten sie nicht alle erforderliche Arbeit verrichten.

Denn zu dem Aufbau der Gehöfte waren vor allem Handwerker nötig, deren Litauen nur eine geringe Zahl aufwies. Dieser Mangel hatte sich schon bei der Haupteinwanderung der Schweizer im Jahre 1712 recht unangenehm fühlbar gemacht: er wird auch damals noch nicht ganz gehoben gewesen sein, wenn es auch unter den zugezogenen Schweizern wie überhaupt unter allen Einwanderern eine Menge Handwerker gab. Vornehmlich brauchte man für die Anlage der Hofstellen mit ihren Gebäuden Zimmerleute, ferner Dachdecker und Maurer, endlich auch mitunter Tischler, Töpfer und Kleber. Die französischen Schweizer Fogau in Prnblauken und Mathey in Parpuischken sowie auch der Franzose Loyall in Schlappacken bedienten sich bei dem Aufbau der Hilfe ihrer Landsleute, der Zimmerleute: Gabriel Nicolet, Jaquet und Abraham Giliard, deren Namen besonders erwähnt werden. Von deutschen Zimmerleuten werden genannt Tellbach, der dem Kolonisten Schweingruber in Norutschatschen behilflich war, und Johann Gottfried Adam, der in Nestonkehmen für die deutschen Schweizer Leponer und Couretti die Gebäude aufführte. Bei Errichtung der Wirtschaftsräume des französischen Schweizers Lozeron in Schlappacken jedoch waren lauter deutsche Handwerker tätig, so der Zimmermann Heinrich Neuß, der Kleber Jacob Kniep und der Decker

Martin Fischer. In Matzutkehmen zog man zum Eindecken des Daches des Ansiedlers Jakob Picq sogar Litauer heran, da diese sich auf solche Arbeit besonders gut verstanden.

Neben dem Handwerker spielt bei dem Bau von Hofstellen das Baumaterial eine gewichtige Rolle. Es handelte sich hierbei damals in Litauen hauptsächlich um die Lieferung des Holzes, bestanden doch die Gebäude, die dort errichtet wurden, zumeist aus diesem Material. Das Holz wurde den neuen Kolonisten meist frei aus den königlichen Forsten an Ort und Stelle geliefert. Es war natürlich nicht für diejenigen Bauernstellen erforderlich, auf denen noch alte Gebäude von dem früheren Besitzer standen. So fand z. B. Joseph Keller in Groß-Baitschen auf seiner Kolonistennahrung noch fast alle Wirtschaftsräume vor; nur das Haus mußte hier etwas ausgebessert werden. Auch Salomon Pernou traf noch einige alte Gebäude auf seiner Hofstelle in Schwiegseln an; für ihn brauchte nur ein umgefallenes Wohnhaus wieder aufgerichtet zu werden. Ähnlich stand die Sache für die Schweizer, die im Kattenausischen Schulzenamt angesiedelt worden waren, für Milcke in Tublauken und Parré in Schwirgallen. Auch von ihnen wurden noch etliche Gebäude auf dem angenommenen Erbe vorgefunden; doch reichten diese für die Wirtschaftsbedürfnisse nicht aus, so daß für den Bau je einer Scheune und eines Stalles doch noch die Beschaffung von Holz erforderlich war. Auch der Nassauer Baum in Groß-Schorschionen konnte ein kleines altes Haus auf seiner Hofstelle sofort beziehen, nachdem er daran die nötigen Ausbesserungen vorgenommen hatte, aber für die übrigen notwendigen Gebäude seines Gehöfts bedurfte er gleichfalls noch der Lieferung von Holz. Indes suchte man sonst an diesem Baumaterial zu sparen, soweit es irgendwie möglich war. Man verwandte zur Anlage der neuen Hofstellen, wo es anging, das Holz von den wüsten Bauernerben. So wurden für die Errichtung seiner Gebäude auf das Holz von Wüsteneigehöften aus dem Balzerischen Amte angewiesen: der Kolonist Fagau in Praßlauken, ebenso Simon Rupp in Nestonkehmen, ferner Daniel Mehr in

Warschlegen und Samuel Loyall in Schlappacken. Die Schweizer Leponer und Couretti in Nestonkehmen erhielten für die Ausführung ihrer Bauten außer 50 Stücken Holz je ein altes Haus von geschnittenem Holz aus dem Dorfe Perkallen, das zu diesem Zwecke besonders angekauft worden war.

Das Holz wurde sonst, wie schon gesagt, im allgemeinen aus den königlichen Forsten geliefert. Besonders kamen dafür die Romintensche Heide und der sogenannte Buylien in Betracht. Nur in dringenden Fällen kaufte man wohl auch von Privatleuten Holz. So besorgte ein Zimmermann für den Aufbau der Gebäude des Schweizers Lozeron in Schlappacken 70 Stücke Bauholz, die er einem Köllmer abkaufte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man den Bedarf an Balkenholz für eine Baustelle auf 100—120 Stücke abschätzt. Dazu kamen weiter noch die Sparren und Latten zur Herstellung des Daches. Ferner brauchte man für jedes Wohnhaus 16 Bretter in der Länge von 22—30 Schuh, um die Stuben zu belegen und die Türen zu verfertigen.

Aber das Holz genügte nicht allein für die Bauten. Es war außerdem besonders Stroh erforderlich, dessen man zur Eindeckung der Gebäude bedurfte. Es waren für eine Hofstelle gewöhnlich 18 Schock Stroh nötig; doch kam man auch mit geringeren Mengen aus, wenn noch altes Stroh von dem früheren Besitzer vorhanden war.

Besondere Ausgaben erforderte das Wohnhaus. Es mußte mit zwei oder drei Fenstern versehen werden. In ihm war ein Kachelofen notwendig, zu dessen Herstellung meistens drei Schock hohle Kacheln gebraucht wurden. Auch Ziegel mußten zur Einrichtung des Hauses angeschafft werden; sie dienten zur Anfertigung des Ofenfußes, des Kaminherdes, des Schwellenunterbaues und der Brandmauer. Gewöhnlich genügten dazu 60—75 Stück. Endlich waren für die Haus- und Stubentüren noch zwei Paar Bänder und Haken vonnöten. Für den inneren Ausbau des Wohnhauses war somit vornehmlich die Hilfe des Maurers, Tischlers und Töpfers erforderlich.

Eines Handwerkers, der bei den litauischen Bauten öfters auch eine Rolle spielte, ist bisher nur nebenbei gedacht worden. Es ist dies der sogenannte Kleber, dessen Baumaterial der Lehm ist, den er unter Verknüpfung mit Stroh oder Häcksel zur Anfertigung von Wänden und Decken verwendet. Er tritt in Tätigkeit bei dem sogenannten Fachwerkbau, dessen Wände von Holz aufgeführt sind und aus Schwellen, Stielen, Riegeln, Rähmen und Bändern bestehen. Die genannten Hölzer sind dergestalt miteinander verbunden, daß sie Fächer von einer Größe bilden, die es erlaubt, Stäcken einzuziehen und diese mit Strohlehm zu umwinden. Letzteres war die Aufgabe des Klebers, dessen Arbeit man in Litauen „verlehmstacken“ nannte. Die Bauart des Lehmfachwerks ist in drei Fällen für unsere Kolonistengebäude angewandt worden, zweimal in Nestonkehmen für die Wohnhäuser der Schweizer Leponer und Couretti, einmal in Schlappacken, wo der Kleber Jakob Kniep die Gebäude Abraham Lozerons (Haus, Kammer und Stall) nebst dem Schornstein „verlehmstacken“ mußte.

Sonst haben wir uns die Gebäude der litauischen Kolonisten als Holzbauten vorzustellen, die hohe Strohdächer trugen. Die Wohnhäuser und Ställe waren sogenannte Blockhäuser, die Scheune und Speicher werden häufig an Wänden und Giebeln nur ans Brettern verkleidetes Fachwerk aufgewiesen haben.

Die Kolonistengehöfte umfaßten gewöhnlich folgende Gebäude: ein Wohnhaus, einen Stall, eine Scheune und einen Speicher. Einmal, für Daniel Buniau in Matzutkehmen, geschieht statt des Stalles eines Schuppens Erwähnung. Zwei Ställe, wahrscheinlich gesondert für das Groß- und Kleinvieh oder auch für die Pferde und Rinder, oder Stallungen werden für sämtliche Ansiedler von Nestonkehmen angeführt, außerdem für Schweingruber in Norutschatschen und Mathey in Parpuishken. Letzterer sowie Daniel Mehr in Warschlogen wollten sich außer den vorhandenen Stallungen noch einen kleinen Stall erbauen, der vielleicht auch die Stelle des Speichers, den ihre Höfe nicht aufwiesen, ersetzen sollte. Ohne Speicher begegnet uns

ferner die Gehöfte von Abraham Jabá in Praßlauken, von Bourchard Leponer in Nestonkehmen und von Abraham Lozeron in Schlappacken. Die beiden zuletzt erwähnten Schweizer verfügten statt dessen über eine Kammer, die auch noch für das Gehöft des Kolonisten Couretti in Nestonkehmen angeführt wird.

Was die Gesamtanlage dieser Gebäude anbetrifft, so muß man dafür zwei verschiedene Bauarten unterscheiden: die vereinigende und die trennende. Nach der ersteren sind Wohnung, Stall, Scheune und Speicher, im wesentlichen also das ganze Gehöft, unter dem Dache eines einzigen Gebäudes zusammengefaßt. Dieses, mit sehr hohem Strohdache versehen und gewöhnlich mit dem Giebel nach der Straße gerichtet, ermöglicht durch nahe, übersichtliche Lage der einzelnen Räume zu einander zwar große Ersparnisse an Zeit, Arbeitskraft und Futterabfällen, ferner ein Zusammenfassen der ganzen Wirtschaft, verursacht aber anderseits durch seine Enge schwere Zugänglichkeit der Viehstände und mangelhafte Düngpflege und verhindert schließlich auch die Reinhaltung der Wohnung von üblem Geruch und Ungeziefer. Nach dieser Bauart waren sämtliche Ansiedlergehöfte in Nestonkehmen angelegt, ferner Schweingrubers Hof in Norutschatschen, Adam Mathoys in Parpuschken sowie auch die beiden neuen Gehöfte in Schlappacken. Alle übrigen Hofstellen der im Jahre 1719 neu angeetzten Kolonisten waren nach der trennenden Bauart aufgeführt, so daß die einzelnen Gebäude abgesondert für sich lagen. Diese Bauart erforderte übrigens keineswegs mehr Kosten.

Die Aufwendungen für den Aufbau der Gehöfte fielen fast durchweg der königlichen Kasse zu. Nur von einem Ansiedler, Jean Louis Courvoisier in Matzutkehmen, heißt es, er habe sich nicht nur selbst etabliert, sondern auch seine Gebäude allein für sein eigenes Geld erkaufte und auf eigene Kosten aufsetzen lassen. Für alle anderen mußte sowohl das Baumaterial, soweit es nötig war, aus königlichen Mitteln angeschafft werden als auch sämtliche anderen Baukosten der Staat übernehmen. Doch hielt man auch hierbei auf möglichste Sparsamkeit. Man

erbauto für die Hofstellen zunächst nur die notwendigsten Wirtschaftsgebäude und überließ es in der Mehrzahl der Fälle dem Kolonisten selbst, sich später die vorläufig entbehrlichen Gebäude auf eigene Kosten zu errichten; doch so, daß man ihm das Holz dazu lieferte. Dadurch wurden mancherlei Ersparnisse erzielt. Meist handelte es sich dabei um den Speicher. In den Baurechnungen von sechs Kolonisten findet sich der Vermerk, sie würden sich bei Erlangung von freiem Holz den Speicher mit der Zeit selbst erbauen. Es sind dies die Schweizer Buniau, Lormié und Picq in Matzutkehmen, Couretti und Rupp in Nestonkehmen und Schweingruber in Norutschatschen. Die Ansiedler Mehr in Warschlegen und Mathey in Parpuischken brauchten noch einen kleinen Stall, dessen Errichtung sie gleichfalls auf eigene Kosten übernehmen wollten, wenn ihnen freies Holz geliefert würde. Ähnlich verfuhr man endlich auch bei der Ansetzung von Keller in Groß-Baitschen und Lozeron in Schlappacken, auch lud man diesen sogar die Verpflichtung auf, die Scheune aus ihren Mitteln zu erbauen, falls ihnen das Holz umsonst vorabfolgt würde. Für den letzteren Kolonisten wurde dies noch besonders damit begründet, daß seine bereits errichteten Gebäude an und für sich schon hoch genug zu stehen gekommen wären (56 Tlr. 24 Gr.). Für ihn hatte nämlich das Bauholz unbehauen gekauft werden müssen, so daß der Ankauf wie das Behauen besondere Ausgaben veranlaßten, die sonst in der Regel wegfielen.

Von den Kostenträgern gehe ich nunmehr über zu den **Kosten** selbst, über die ich zunächst in der Gesamtheit handle.

Nach den königlichen Reskripten vom 7. November 1718 und 10. September 1719 sollten bei der Ansiedlung der neu anzusetzenden 100 Schweizerfamilien für jeden Wirt auf eine Hufe 117 Rtlr. verwandt werden. Danach würden sich die Kosten für die 18 Familien, die gänzlich auf königliche Kosten angesiedelt worden sind, auf 2106 Rtlr. belaufen. Dazu kommen, da Jean Louis Courvoisié sich vollständig selbst etabliert hat, nur noch die Summen, die für die Errichtung der Gebäude des

Daniel Mehr und Joh. Heinr. Baum — alles übrige hatten sie sich aus eigenen Mitteln ungeschafft — ausgegeben worden sind, nämlich 39 Tlr. 36 Gr. bzw. 25 Rtlr. Somit würde sich als bewilligte Gesamtsumme für alle 21 Kolonisten herausstellen:

2170 Rtlr. 36 Gr.

Nach dem Generalschluß der Etablissements-Rechnung betrug die wirkliche

Gesamtausgabe nur: 2072 „ 59 „ 9 A. so

daß eine Ersparnis von erzielt worden war.

97 Rtlr. 66 Gr. 9 A

Die einzelnen Ansiedler haben tatsächlich für ihre Ansetzung im ganzen gebraucht:

	Rtlr.	Gr.	♣
1. Courvoisic	—	—	—
2. Buisiau	116	21	—
3. Lormic	128	35	—
4. Picq	116	61	—
5. Jabé	116	66	—
6. Fagnu	112	29	—
7. Laponer	143	22	—
8. Couretti	130	52	—
9. Rupp	120	22	—
10. Pernou	94	27	9
11. Schweingrüber	127	30	—
12. Mehr	39	36	—
13. Mathey	119	4	—
14. Keller	88	18	—
15. Mathey	120	87	—
16. Juquet	122	73	—
17. Milcke	81	40	—
18. Parre	85	40	—
19. Baum	25	—	—
20. Loyall	36	—	—
21. Lozeron	139	26	—

Eine Prüfung der einzelnen Beträge ergibt, daß in neun Fällen die für jede Ansiedlung festgesetzte Summe von 117 Tlr. überschritten worden ist, teilweise sogar recht beträchtlich, daß nur in vier Fällen etwa ein Drittel oder weniger von jenem Einheitssatze verwandt worden ist.

Der Graf von Dohna glaubte diese Überschreitungen besonders entschuldigen zu müssen. In dem Begleitschreiben, das er der Etablissemmentsrechnung beifügte, stellte er dem Könige vor,

„daß wenn gleich bey einigen Familien, das Quantum der 117 rthlr. so sonst nach Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Rescript vom 7 9tr 1719 à Famille pro Hube, nebst freyem Bau-Holtze determiniret ist, überschritten werden müssen, bey andern, dagegen, die sich selbst auch etwas mit zu Helffendes Vermögens gewesen, nicht nur soviel wieder bespahret, daß nach der Beylage p. 39 auch inclusive deßen, was für den Aufbau der Gebäude, denjenigen Zwey, so sich im übrigen, selbst angesetzt haben, ausgegeben worden, noch 97 rthlr 66 gl 9 ð Ew. Königl. Maj. zum Besten, bey diesem Etablisement menagiret seyn wirdt, sondern Ew. Königl. Maj. haben auch, dabey, noch den Vortheil, daß für die specificirten Ausgabe, bey einigen auch zugleich Gebäuder anderwärts erkaufft, und dagegen also das Holtz, so hiezu sonst aus Ew. Königl. Maj. Wildnüssen hätte gegeben werden müssen, zu Künfftigem andern Behuff im Walde conserviret worden, darumb Ich denn die Approbation, von diesem Etablisement, umb so mehr, in Unterthänigkeit hoffe.“

Ja, auf Sparsamkeit kam es Friedrich Wilhelm I. bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen an. Wer dagegen verstieß, konnte seinen ärgsten Zorn und heftigsten Unwillen heraufbeschwören; wer dagegen hierin Eifer bekundete, der durfte auf Lob und Anerkennung von seiner Seite rechnen. Daher die Angstlichkeit und Vorsicht in dem Schreiben Dohnas, der als ehemaliger Erzieher des Königs doch gewiß dessen Eigenart kannte. Auch durfte man ihm nichts verheimlichen; selbst über die geringsten Einzelheiten und Kleinigkeiten wünschte er unterrichtet zu sein. Daher fügte der Oberdirektor der Schweizerkolonie jedenfalls seinem Bericht auch die Bemerkung hinzu, daß die 2072 Rtlr. 59 Gr. 9 ð nur erst größtenteils schon wirklich ausgegeben seien, das übrige aber dergestalt angesetzt sei,

wie der Bedarf solches wohl noch unumgänglich erfordern dürfte. Und weiterhin erklärt er: „Solte inmittelst, bey demjenigen, was einigen, zum völligen Auffbau verschiedener, voritzo, noch fehlender Zimmer, nur eventualiter angesetzt, wenn der würckliche Bau, aufs Frühjahr, wo Gott will, und woferner sonst das zum Bau erforderte Holtz, nur gehörig zu erhalten seyn möchte, vollzogen werden Kan, annoch hin und wieder etwas lucrirt werden Können; So wollen Ew. Königl. Maj. in hohen Gnaden versichert seyn, daß ich deshalb allmögliche Vorsorge brauchen werde.“

Auch der Schweizerinspektor Lacarriere suchte in einem Notandum, das er an den Schluß der Etablissementsrechnung gestellt hat, zu erklären, woher es komme, daß die Ansetzung des einen Kolonisten höhere Kosten verursacht habe als die des andern. Es habe damit folgende Bewandtnis: es hätten sich einige, die noch bei Mitteln gewesen, soviel wie möglich selbst geholfen. Auf andere dagegen, die zwar gleichfalls von sich aus bestmöglichst Hilfe geleistet, dennoch aber sich selbst nicht weiter hätten helfen können, habe Reflection genommen werden müssen. Diese seien also in dem Aufbau ihrer Gebäude weit höher zu stehen gekommen. Doch sei andernteils, wenn man den einen gegen den andern balanciere, verschiedentlich wieder soviel bei den übrigen lucrirer, daß das königliche Patent nicht im geringsten überschritten worden sei. Außerdem hätten die anfänglich (d. h. i. J. 1712) neu Etablierten 117 Rthl. nur einzig und allein zum Besatz, zur Saat und zur Subsistenz bekommen und noch dabei fertige Gebäude vorgefunden, während einigen von den 21 Kolonisten Holz oder alte Gebäude, Stroh zu den Dächern, das überdies zu dieser Zeit sehr teuer gewesen wäre, so daß ein jedes Schock 45 Gr. gekostet habe, und, was sonst noch für Materialien zu solchem Behufe nötig wären, hätten erkaufet werden müssen. Trotzdem seien die Aufwendungen für sie, Unterhalt, Saat und Besatz mitoingerechnet, nicht so hoch gewesen, wie der Besatz der anfänglich neu Etablierten gekostet habe.

Wie recht der Schweizerinspektor mit seinen Ausführungen hatte, zeigt ein Einblick in den „Bericht vor die Schweizer“ vom 20. September 1711, in dem die Ansiedlungssumme des einzelnen Kolonisten auf 117 Tlr. 2 Fl. 24 Gr. festgesetzt ist, wovon aber keineswegs die Aufrichtung des Gehöfts mit bestritten worden sollte. Ja, im Jahre 1712 hatten überdies für viele Einwanderer aus der Schweiz die Reise-, die Transport- wie Zehrungs-Kosten und die Vorpflegungsgelder bei Krankheiten an der königlichen Kasse gezahlt werden müssen. Die Zeiten hatten sich 1719 sehr geändert. Auf den freigebigen Friedrich I. war der sparsame und haushälterische Friedrich Wilhelm I. gefolgt.

Die Aufwendungen für die Ansiedlungen der 21 Schweizerwirte seitens des Königs entfallen im besonderen auf die Anschaffung des Besatzviehs, auf die Lieferung des Saat- und Subsistenzgetreides, auf den Ankauf der Haus- und Ackergeräte und auf die Einrichtung der Gehöfte. Davon soll im folgenden die Rede sein.

I. Die Kosten des Besatzviehs.

Die Ausgaben für den Besatz an Vieh*) machten aus auf den Kolonistennahrungen von

	Tlr.	Gr.
2. Buniau	34	60
3. Lormiè	43	30
4. Pieq	35	00
5. Jaba	38	12
6. Fagau	33	60
7. Leponer	40	15
8. Couretti	36	00
9. Rupp	35	60
10. Pernou	35	—
11. Schweingruher	39	60
13. Mathey	37	60

*) Lacarriere macht hierzu in der Etablissemmentsrechnung die Bemerkung: „Der Ankauf des Viehs ist durchgehends auf den Fuß, als man darüber mit dem Verkäufer durch eine Behandlung einig werden können, geschehen, und stimmt dahero solches nicht in der Art bey dem einen als bey dem andern.“

	Tlr.	Gr.
14. Keller	37	75
15. Mathey	37	75
16. Jæjuet	35	00
17. Milcke	34	60
18. Parré	34	60
21. Lozeron	35	—

Der etwas hohe Preis für das Vieh des Ansiedlers Lormié erklärt sich daraus, daß ihm für ein von einem Wolfe zerrissenes Pferd noch ein viertes zum Ersatz gekauft werden mußte. Sonst darf man die Besatzkosten des Viehs für jede Kolonistenstelle im Durchschnitt auf etwas mehr als 35 Tlr. veranschlagen. Diese Summe ist erheblich geringer als diejenige, die in dem Bericht des Jahres 1711 dafür vorgesehen war. Sie betrug nämlich damals 45 Tlr. 1 Fl. 24 Gr.

Im einzelnen stellen sich bei der Ansiedlung des Jahres 1719 die Preise für ein Pferd auf

4 Rtlr. 45 Gr.;	4 Rtlr. 75 Gr.;	5 Rtlr. — Gr.;
5 „ 15 „ ;	5 „ 30 „ ;	5 „ 36 „ ;
5 „ 45 „ ;	6 „ — „ ;	6 „ 15 „ ;
6 „ 45 „ ;	6 „ 00 „ ;	7 „ — „ ;
7 „ 45 „ .		

Sonderbar erscheint es, daß der Wert einer Stute damals gewöhnlich geringer eingeschätzt wurde. Wir finden nämlich in der Rechnung

für eine Stute	den Preissatz	5 Rtlr. 15 Gr.;
für eine trüchtige Stute	„ „	4 „ 75 „ ;
für eine Stute mit Fohlen	„ „	5 „ — „ .

Sonst wurden für ein Pferd durchschnittlich 6 Tlr. gezahlt.

Für die Anschaffung des Rindviehs waren folgende Summen nötig,

a) für eine Kuh:	5 Rtlr. — Gr.;	5 Rtlr. 30 Gr.;
	5 „ 45 „ ;	5 „ 00 „ ;
	6 „ — „ ;	7 „ — „ ;
b) für einen Ochsen:	5 „ — „ ;	5 „ 45 „ ;
	6 „ — „ ;	6 „ 15 „ ;
	6 „ 30 „ ;	6 „ 45 „ ;
	7 „ 00 „ ;	8 „ — „ .

Im Durchschnitt kostete also eine Kuh $5\frac{1}{2}$ Tlr. Für einen Ochsen mußten meistens 6 Tlr., mitunter aber auch beträchtlich höhere Preise gezahlt werden.

Die Ausgaben für zwei Schweine und Schafe betragen je 1 Tlr. 30 Gr., so daß also das einzelne Stück auf je 60 Gr. zu stehen kam.

Es dürfte am Platze sein, hier zum Vergleiche die Preissätze für das Vieh anzuführen, die sich in dem Bericht aus dem Jahre 1711 und in einer Aufstellung des Richters Jean Louis Poyas*) vom 28. Dezember 1719 finden. Es waren notwendig

	nach jenem Rtlr. Gr.	nach dieser Rtlr. Gr.	zur Anschaffung
eines Pferdes	5 —;	6 —;	
eines Ochsen	6 —;		
einer Kuh	5 —;	5 —;	
eines Schafes	— 60;	1**)	—;
eines Schweines	1 —;	—	30***);
einer Gans	— 6;	—	9;
eines Huhnes	— 6;		

II. Die Kosten des Getreides.

a) des Brotgetreides.

Ziemlich erhebliche Unkosten verursachte der königlichen Kasse der Unterhalt der unbemittelten Kolonisten während des ersten Jahres. Es mußte geliefert werden Brotgetreide

an den Kolonisten	für Rtlr. Gr.
2. Buniau	20 24;
3. Lornic	21 14;
4. Picq	23 34;
5. Jabé	22 24;
6. Fagau	22 84;
7. Løponer	23 34;
8. Couretti	24 4;
9. Rupp	24 64;

*) Er hatte es übernommen, 200 Waldensersfamilien in Litauen anzusiedeln. Vgl. über ihn Skälweit a. a. O. S. 235 und Gchl. Staatsarchiv: General-Direktorium. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sekt. 7. Nr. 2.

**) Es bezieht sich dieser Preis auf ein Mutterschaf.

***) Es wird sich um Ferkel gehandelt haben.

an den Kolonisten	für Rthl. Gr.
10. Pernou	23 74;
11. Schweingruber	23 54;
13. Mathey	18 4;
14. Keller	21 54;
15. Mathey	23 34;
16. Jaquet	22 4;
17. Milke	18 4;
18. Parre	22 4;
21. Lozeron	24 4.

Der Unterhalt einer Kolonistenfamilie, deren Kopfzahl wir durchschnittlich auf etwa fünf annehmen dürfen, erforderte also damals gewöhnlich eine Ausgabe von 22 bis 23 Talern. Nur ein wenig höher ist die Summe, die dafür in dem Bericht des Jahres 1711 festgesetzt war; sie betrug dort 26 Rthl. 1 Fl. 20 Gr. Sie war hier überdies nur für vier Familienmitglieder berechnet. In der Zeit Friedrich Wilhelms I. hieß es also etwas hungern pour le roi de Prusse, wenigstens für unsere Einwanderer Litauens. Der Unterschied in den einzelnen Beträgen des Brotgetreides war übrigens durch den verschiedenen Preis des Getreides bedingt, der ja häufig Schwankungen unterworfen ist. Dies gilt auch für das Saatgetreide.

b) des Saatgetreides.

Auch die Aussaat, die für die Bestellung des Landes im ersten Ansiedlungsjahr vonnöten war, mußte den Kolonisten aus königlichen Mitteln geliefert werden. Doch waren die Aufwendungen dafür um ein gut Teil geringer. Sie betragen

für den Ansiedler	Rthl. Gr.
2. Bunian	13 00;
3. Lormie	13 00;
4. Picq	14 6;
5. Jabé	14 —;
6. Fagau	14 42;
7. Lepsmer	14 12;
8. Couretti	14 48;
9. Rupp	14 6;
10. Pernou	13 00;

	für den Ansiedler	Rthr. Gr.
11.	Schweingraber	13 66;
13.	Mathey	14 —;
14.	Keller	13 84;
15.	Mathey	12 80;
16.	Jaquet	14 39;
17.	Milke	13 66;
18.	Parre	13 66;
21.	Lozeron	15 58.

Danach kostete das Saatgetreide im Durchschnitt für den einzelnen Wirt 13—14 Taler. Diese Summe unterscheidet sich auch nur wenig von dem Betrage, den der Bericht des Jahres 1711 für die Sommersaat vorsieht. Er beläuft sich dort auf 15 Tlr. 10 Gr., wofür außerdem noch etwas mehr Getreide angeschafft werden sollte*). Poyas dagegen verlangte in seiner Aufstellung etwas weniger, nämlich 11 Tlr. 42 Gr., die nach seinem Ermessen nötig waren für die Anschaffung

von 5 Scheffeln Gerste,		
15	„	Hafer,
2	„	Erbsen,
15	„	Roggen,
$\frac{1}{2}$	„	Leinsamen.

Was die Preise der einzelnen Getreidearten anlangt, so waren diese natürlich auch nicht einheitliche; doch treten uns in der Etablissemmentsrechnung nur geringfügige Unterschiede in den Aufstellungen für die einzelnen Wirte entgegen. Der Graf Dohna äußert sich in seinem Schreiben darüber, wie folgt:

„Die Ursachen des diversen Getreide Preises, hatt der Lacarriere in dem Anschluße, schon selbst, damit ad marginem notiret, daß derjenige Roggen, so à scheffl. 40 gl. in Rechnung befindlich, noch von ihm, dem la Carriere, provisionaliter, ehe der darauf eingetroffene Mißwachs im Lande, von denen Leuthen recht begriffen worden, folglich der Kauff, von Tage zu Tage, gestiegen, der übrige aber à schoffl. 54 auch 60 gl, schon in diesen letztern Umständen, und bey dem gesteigerten Preise

*) Vgl. S. 631 und 632 unserer Darstellung.

item auch einige wenige scheffel. Gersten à 45 gl. verhandelt werden müssen, daß also darunter nicht genauer gewirtschaftet werden Können*).

Es kostete also im Jahre 1719 durchschnittlich

der Scheffel	Gr.;	höhere Preissätze waren:	Gr.
Roggen	40:	„ „ „	48, 54, 60 „ .
Gerste	30:	„ „ „	45 „ .
Hafer	16:	„ „ „	18 „ .

Für einen Scheffel Erbsen wurden durchweg 36 Gr. gezahlt.

Zum Vergleiche lasse ich nun die Getreidepreise folgen, die enthalten sind 1. in dem Bericht des Jahres 1711, 2. in einer Gehälteraufstellung der Schweizerbeamten vom 18. November 1716, 3. in einer Rechnung des Schweizerinspektors vom Jahre 1721. Zu letzterer sei bemerkt, daß die Jahre 1719—1721 der Schweizerkolonie wie überhaupt ganz Litauen mancherlei Ungemach gebracht haben. Der Kammerverwandte Thamm, der die Schulden der Schweizerkolonie damals untersucht und auch obige Rechnung gründlich geprüft hat, äußert sich darüber folgendermaßen:

„Die Ursachen warumb dieße Leuthe in Große Armuth gerathen ist woll zum theil der mißwachs so in ao 1720 gewesen, eine darvon, welche nicht dießen Schweitzern allein, sondern auch daß gantze Landt ingleichen grade Empfunnen, indem der Frost die Winter Felder absonderlich aber in deneu Gründen gar sel. getroffen, die anfänglich Hietze daß früh gesäete Sommer Getreyde verdürret, und die darauff erfolgende Nässe, daß späht ge tete Sommer Getreyde theils auß gewachsen theils verfaulet und gar auffem Felde geblieben, wodurch es den

*) Die Randbemerkung des Schweizerinspektors lautet ähnlich: „Der Unterschied des Preises von Getreyde rührt daher, weil verschiedenes, so à 40 gl Theils bei diesem als auch andern neu Etablierten angesetzt, nach vorher bey der wolfeilen Zeit provisionaliter von dem Inspector Lacarriere gekauft gewesen, welches darselbige dem Etablissement zum Besten und also Sr. Kgl. Maj. zum Vorthail, in dem Preiß als selbiges der Inspector Lacarriere sonst vor sich erkaufft gehabt, überlaßen: da andern Theils das übrige nach dem Marktgang als die Jahr Zeit solches mitgebracht, erkaufft werden müßen.“

gekommen, daß die meisten weder Saat noch Brodt erbauet, sondern im vor Jahre 1721 sich gar Kümmerlich mit Borgen Beholffen, und dadurch in Schulden Stecken müßen; so daß sehr viele von den armen Schweizern ihre Felder, weil ihnen nicht mit Saath Getreyde geholffen worden, nicht haben völlig Besäen Können; In den 3 letzten Jahre und sonderlich im winter 1720 ist Ihnen auch viel Vieh wegen großen Mangel des Futters abgegangen und der Hagel in anno 1719 et 1720 hat Bey Einigen schweitzer Dörffern gleichfalls großen Schaden gethan.“

Wir werden also für das Jahr 1721 besonders hohe Getreidepreise erwarten dürfen.

Es finden sich nun nachstehende Notierungen:

	1. im Jahre 1711. Gr.	2. im Jahre 1716. Gr.	3. im Jahre 1721. Gr.
für einen Scheffel Korn „ „ „	45;	40;	36;
			40;
			45.
für einen Scheffel Gerste „ „ „	30;	30;	45;
		40;	45 ³ / ₄ ;
			48;
			60.
für einen Scheffel Hafer „ „ „	20;	20;	24;
			28 ¹ / ₂ ;
			30.
für einen Scheffel Weizen „ „ „	80;		
für einen Scheffel Erbsen „ „ „	45;	60;	60.
für ein Viertel Flachs	20.		

III. Die Kosten der Hofwehr.

Die Ausgaben für das Haus- und Ackergerät kamen im Jahre 1719 nicht besonders hoch zu stehen. Es rührte dies daher, daß die angesiedelten Schweizer entweder selbst solches mitbrachten oder zum Teil von ihren Verwandten erhielten oder teilweise auch sich aus eigenen Mitteln anschafften. Daraus ergeben sich auch die Unterschiede, die uns in den darauf bezüglichen Aufstellungen der Etablissemmentsrechnung begegnen. So bemerkt z. B. der Schweizerinspektor zu der Rechnung des Jacob Picq: daß diesem zum Acker- und Haus-

geräth weit weniger als den beiden vorangehenden gegeben worden sei, solches komme daher, daß er sich selbst mit dem übrigen zu helfen imstande gewesen sei, auch verschiedene Stücke ohnedies selbst gehabt habe.

Für die einzelnen Kolonisten beliefen sich die Kosten der Hofwehr auf:

	Thl.	Gr.
für 2. Buniau	12	60;
3. Lornic	11	54;
4. Picq	6	60;
5. Jabá	8	30;
6. Fugau	8	60;
7. Leponer	8	30;
8. Couretti	8	00;
9. Rupp	8	30;
10. Pernou	8	30;
11. Schweingruber	8	30;
13. Mathey	9	30;
14. Keller	8	—;
15. Mathey	6	30;
16. Jaquet	8	30;
17. Milcke	8	30;
18. Parre	8	30;
21. Lozeron	8	30.

Im Durchschnitt war also auf ein Bauernerbe für die Anschaffung des Haus- und Wirtschaftsgeräts eine Ausgabe von $8\frac{1}{3}$ bis $8\frac{1}{2}$ Thl. nötig. In dem Bericht des Jahres 1711 waren für Wagen, Pflüge, Hausgeräte oder Eisenwerk oder, was sonst zur Haushaltung erforderlich war, auf eine Kolonistenwirtschaft 28 Thl. 2 Fl. 2 Gr. angesetzt. Man hatte also unterdessen tüchtig einschränken und sparen gelernt. Der Richter Poyas hat in demselben Jahre 1719 ebenfalls viel höhere Sätze für die Hofwehr veranschlagt. Er forderte z. B.

für einen Lastwagen	6	Thl.	Gr.,
für einen Pflug	1	„	15 „ .
für ein Bett	3	„	45 „ .
für alle sonstigen Utensilien	6	„	— „ .

Leider sind in Lacarrieres Rechnung die Preise für die einzelnen Geräte, wie Wagen, Pflüge usw., nicht ausdrücklich verzeichnet.

IV. Die Baukosten.

Damit man sich eine Vorstellung machen könne von den Unkosten, mit denen im Jahre 1719 der Aufbau eines Kolonistengehöfts verbunden war, so gebe ich zunächst eine allgemeine Übersicht über die Aufwendungen, die für jede Ansiedlerstelle gemacht worden sind. Es erhielt für die Errichtung seiner Gebäude im ganzen

	Rthl.	Gr.
2. Buniau	34	81;
3. Lormie	38	57;
4. Pieq	36	81;
5. Jabá	34	—;
6. Fagau	32	53;
7. Leponer	57	21;
8. Couretti	55	69;
9. Rupp	37	42;
10. Pernou	13	37 $\frac{1}{2}$;
11. Schweingruber	42	—;
12. Mehr	39	36;
13. Mathey	40	—;
14. Keller	6	75;
15. Mathey	38	42;
16. Jaquet	42	30;
17. Milcke	6	60;
18. Parre	6	60;
19. Baum	25	—;
20. Loyall	36	—;
21. Lozeron	56	24.

Gewöhnlich kostete demnach damals die Neuanlage eines Wirtschaftshofes 37 bis 40 Tlr., wobei allerdings die Errichtung des Speichers oder eines kleinen Stalles in der Regel noch dem Kolonisten überlassen blieb, der dafür nur das Bauholz frei geliefert bekam.

Im einzelnen muß man bei den Baukosten unterscheiden diejenigen Ausgaben, die für die Beschaffung des Materials notwendig waren, und die, die zur Bezahlung der Handwerker dienten.

a) Die Kosten des Baumaterials.

Das Holz, das zu den Gebäuden der Kolonistengehöfte erforderlich war, wurde gewöhnlich, wie schon angegeben worden ist, aus den königlichen Forsten geholt und frei an Ort und Stelle geschafft.

Nur für den Ansiedler Lozeron mußten 70 Stücke Bauholz gekauft werden, deren Preis sich im ganzen auf 9 Tlr. 30 Gr. belief. Jedes einzelne Stück kostete also 12 Gr.

Mitunter verwandte man für den Aufbau der Wirtschaftsräume auch alte Gebäude. Für je ein altes Haus von geschnittenem Holz, das man für die Kolonisten Leponer und Couretti in Nestonkehmen aus Perkallen erkaufte, zahlte man 5 Tlr. 15 Gr.

Für die Eindeckung der Dächer wurde Stroh gebraucht, das für die einzelnen Gehöfte natürlich in verschiedenen Mengen angeschafft werden mußte, je nachdem diese nach der vereinigen oder trennenden Bauart unter einem Dache oder mit besonderen Dächern errichtet wurden, je nachdem von alten noch vorhandenen Gebäuden, die an Ort und Stelle vorgefunden oder von wüsten Bauernerben herabbefördert wurden, Stroh noch vorhanden war oder nicht.

Demgemäß wurden für die Bedachung der Gebäude unserer Kolonisten nötig:

viernmal	18	Schock	Stroh,
zweimal	12
zweimal	11
zweimal	10	"	"
einmal	9
einmal	8	"	..
einmal	6 ¹	"	..
einmal	5

Man kann im allgemeinen sagen, daß für den vollständigen Neuaufbau eines Gehöftes 18 Schock Stroh erforderlich waren. Diese verursachten eine Ausgabe von 9 Tlr. Das Stroh war damals, wie schon oben mitgeteilt worden ist, verhältnismäßig recht teuer; es kostete nämlich das Schock 45 Gr.

Besondere Unkosten verursachte das Wohnhaus. In ihm mußten die Decken oben belegt sowie Haus- und Stubentüren angefertigt werden. Dazu waren Bretter meist in der Länge von 30 Schuh, seltener von 22 Schuh nötig. Für ein Haus brauchte man 14, 18, 24, öfters 15, in der Regel 16 Bretter. In letzterem Falle betragen dafür die Kosten 2 Tlr. 60 Gr. Denn der Preis eines Brettes belief sich damals auf 15 Gr.

Dazu kamen weiter die Aufwendungen für die Fenster. Jedes Wohnhaus erhielt entweder 2, dann gewöhnlich größere, oder 3 meist kleinere Fenster. Ein großes Fenster kostete in der Regel 36 Gr., doch gab es auch solche im Preise von 40, ja 45 Gr. Die kleinen Fenster waren nur wenig billiger; dafür finden sich in der Etablissementsrechnung die Preissätze 30 und 34 $\frac{1}{2}$ Gr.

Ferner erforderte die Untermauerung der Schwelle, die Herstellung des Ofenfußes, die Anfertigung des Kaminherdes sowie die Errichtung der Brandmauer die Anschaffung von Ziegeln. Es waren in der Regel 75 Ziegel notwendig, für die 45 Gr. ausgegeben werden mußten. Nur selten kam man mit weniger aus, z. B. mit 60 Ziegeln, die einen Kostenaufwand von 36 Gr. verursachten. Ein Kaminherd allein brauchte mitunter schon 50 Stück Ziegel, d. h. eine Ausgabe von 30 Gr.

Sodann war in dem Wohnzimmer zu seiner Heizung während des Winters ein Kachelofen nötig. Zu seiner Herstellung genügten gewöhnlich 3 Schock hohle Kacheln im Werte von 60 Gr. (ein Schock kostete 20 Gr.); nur in einem einzigen Falle waren 3 Schock 36 Stück Kacheln erforderlich, die auf 72 Gr. zu stehen kamen.

Endlich mußten auch 2 Paar Haken und Bänder angeschafft werden, die zur Befestigung der Haus- und Stubentüren dienten. Sie kosteten im ganzen 48 Gr.

Das sind wohl die Ausgaben, die auf die Anschaffung des Baumaterials entfielen. Etwa eben so hoch beliefen sich die Unkosten, die durch die Bezahlung der Bauhandwerker entstanden.

b) Die Kosten der Handwerkslöhne.

An der Spitze der Handwerker, die bei dem Aufbau der litauischen Kolonistenhöfe tätig waren, stand der Zimmermann. Er hatte an den Gebäuden, die größtenteils aus Holz hergestellt wurden, die meiste Arbeit, ihm fiel auch der größte Lohn zu. Ich gebe daher zunächst eine übersichtliche Zusammenstellung der Gelder, die ihm nach der Etablissemensrechnung des Schweizerinspektors gezahlt worden sind. Es erhielt

der Zimmermann	eine Bezahlung von Rthl. Gr.	
für die Erbauung eines Hauses, einer Scheune und eines Schuppens des Runiau	10 60;	
für die Verfertigung eines Hauses und eines großen Stalles des Lormic	10 —;	
für die Errichtung eines Hauses, Stalles und einer Scheune des Picj	16 —;	
für die Erbauung eines Hauses und Stalles des Jabá	8 —;	
für die Herstellung eines Hauses, Speichers und kleinen Stalles des Fagau aus Wüsteneigebäuden	7 —;	
Johann Gottfried Adam	für die Erbauung eines Hauses, einer Kammer und zweier guten Ställe unter einem Dache für Leponer aus einem alten Hause u. 50 St. neuem Holz	21 60;
derselbe	ebeuso für Couretti	21 60;
	für die Herstellung eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache aus Wüstenei- gebäuden für Rupp	12 —;
	für den Wiederaufbau eines umgefallenen Hauses für Fernou	6 60;
Tellbach	für die Anfertigung eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache für Schweingruber	18 —;
	für den Aufbau eines Hauses, einer Scheune und eines Stalles des Mehr aus wüsten Gebäuden	20 —;
	für die Ausbesserung eines Hauses des Keller	2 —;

		Rtlr. Gr.
Jaquet	für die Erbauung eines Hauses, der Stallungen und einer Scheune unter einem Dache für Mathey	20 —
	für den Neuaufbau des Hauses und der nötigen Wirtschaftsräume des Jaquet	23 30;
Abraham Gil- liard	für die Herstellung eines Hauses und eines kleinen Stalles unter einem Dache aus Wüsteneigebäuden für Loyall	6 —
Heinrich Neuß	für die Erbauung eines neuen Hauses, einer Kammer und eines Stalles unter einem Dache für Lozerou	18 —.

Es schwankten demnach die Zimmerlöhne für die Errichtung eines neuen Hauses und der wichtigsten Wirtschaftsgebäude zwischen 16 und 20 Rtlr. Höhere Lohnsätze waren gewöhnlich durch besondere Umstände veranlaßt. Eine Einzelheit möchte ich hier noch hinzufügen: Für das Behauen von 70 Stück Bauholz wurden dem Handwerker 6 Taler 60 Gr. bezahlt. Es scheint übrigens so, als ob ein Zimmermeister in einem Sommer zwei Wirtschaftsgehöfte habe fertigstellen können.

Sollten die Gebäude eines Kolonistenhofes in Lehmfachwerk aufgeführt werden, so war außer dem Zimmermann noch der Kleber zur Herstellung der Wände und vielleicht auch der Decken nötig. Er hatte das „Verlehmstacken“ vorzunehmen. Sein Lohn war nicht niedrig. So erhielt ein Kleber für das Verlehmstacken eines Hauses 3 Tlr. 24 Gr., einmal auch 3 Tlr. 45 Gr. Dem Kleber Jakob Kniep, der auf dem Gehöfte des Lozerou ein neues Haus, eine Kammer und einen Stall, außerdem noch den Schornstein verlehmstacken mußte, wurden für seine Tätigkeit im ganzen 5 Tlr. 66 Gr. entrichtet.

Waren die Gebäude eines Hofes durch den Zimmermann aufgerichtet, so trat der Decker in Tätigkeit, der nach jenem die wichtigste Rolle bei einem Neubau spielte. Er hatte die Dächer aus Stroh anzufertigen. Was ein solcher Handwerker an einem Tage verdiente, können wir aus der Angabe entnehmen, die der Schweizerinspektor Lacarriere zu der Bau-

kostenrechnung des Kolonisten Lozeron gemacht hat. Danach hat der Decker Martin Fischer für 11 Tage an Deckerlohn 2 Tlr. 84 Gr. erhalten, d. h. täglich eine Bezahlung von 24 Gr. Sonst wurde an Deckerlohn gezahlt

	Rthr. Gr.
für die Eindeckung eines Hauses, einer Scheune und eines Schuppens des Buniau	3 —:
„ „ „ eines Hauses und eines großen Stalles des Lormié	2 60:
„ „ „ eines Hauses, eines Stalles und einer Scheune des Picq	5 —:
„ „ „ eines Hauses und eines Stalles des Jaki	2 30:
„ „ „ eines Hauses, eines Speichers und eines kleinen Stalles des Fagau	2 00:
„ „ „ eines Hauses, einer Kammer und zweier guten Ställe unter einem Dach für Leponer	2 75:
„ „ „ ebenso für Couretti	2 33:
„ „ „ eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache für Rupp	2 —:
für die Erneuerung der Bedachungen alter Gebäude des Pernon	2 45:
für die Eindeckung eines Hauses, einer Scheune und eines Stalles des Mehr	4 36:
„ „ „ einer neuen Scheune, eines Hauses und der Stallungen unter einem Dache für Mathey	4 —:
„ „ „ eines neuen Hauses und einer halben Scheune des Jaquet	2 —:

Erst in dritter Linie kam bei den litauischen Neubauten der Maurer in Betracht. Er stellte die Untermauerung für die Schwelle des Wohnhauses her, er fertigte den Fuß für den Kachelofen an, er führte die Brandmauer auf und errichtete meist auch den Kaminherd. Er bekam folgende Lohnbeträge:

	Rthr. Gr.
für die Herstellung des Kachelofens, des Kamins und der Schwellenuntermauerung bei Buniau	1 54:
„ „ „ des Ofens, der Brandmauer, des Kamins und der Schwellenuntermauerung bei Lormié	2 30:
„ „ „ ebenso bei Picq	1 78:

	Rtlr. Gr.
Für die Herstellung des Kachelofens, des Kamins und der Brandmauer bei Jabli	1 15;
„ „ „ „ „ „ „ „ ebenso bei Fagau	1 30;
„ „ „ „ „ „ „ „ ebenso bei Leponor	1 57;
„ „ „ „ „ „ „ „ ebenso bei Couretti	1 57;
„ „ „ „ „ „ „ „ ebenso bei Rupp	1 57;
„ „ „ „ „ „ „ „ ebenso bei Mehr	1 —;
„ „ „ „ „ „ „ „ des Kachelofens und des Kamins bei Keller	— 60;
„ „ „ „ „ „ „ „ des Kachelofens und der Brand- mauer bei Mathey	1 —;
„ „ „ „ „ „ „ „ des Kachelofens, des Kamins und der Brandmauer bei Lozeron	1 45.

Nur einmal geschieht in der Etablissemmentsrechnung der besonderen Tätigkeit des Töpfers Erwähnung. Er erhielt für das Setzen eines Ofens im Hause des Kolonisten Pernou eine Bezahlung von 30 Gr.

Dagegen wird des Tischlers zweimal gedacht. In dem Dorfe Nestonkehmen wurde dieser Handwerker — wahrscheinlich für den Zimmermann, der sonst diese Geschäfte besorgte — damit betraut, die Stuben in den Wohnhäusern der Schweizer Leponer und Couretti oben zu belegen und die nötigen Türen anzufertigen. Es wurde ihm dafür ein Lohn einmal von 1 Tlr. 24 Gr., dann von 1 Tlr. 9 Gr. gezahlt.

Über die Verschiedenheiten der Handwerkerlöhne, die sich in den Baurechnungen der einzelnen Kolonistengehöfte finden, gibt der Schweizerinspektor Lacarriere Erklärungen:

Bei den Zimmerlöhnen stamme die verschiedene Höhe meist daher, daß in dem einen Hause ein oder mehrere Zimmer zum Teil etwas länger oder breiter als in dem andern seien; der Unterschied in den Deckerlöhnen rühre daher, daß manchmal einige Litauer, mit deren Hilfe man die Decken genauer als mit andern Handlangern behandeln könne, zur Bedachung herangezogen worden seien, zuweilen auch daher, daß etliche Ansiedler zu ihren Gebäuden noch altes Stroh zur Aushilfe beigesteuert hätten, sodaß der Deckerlohn nicht immer nach

dem angekauften Stroh bemessen werden dürfte; endlich die Ungleichheiten im Maurerlohn kämen daher, daß die Stuben in den verschiedenen Häusern teilweise ungleich groß wären und mitunter auch die Schwellen infolge der tiefen Lage des Ortes höher als bei andern Häusern untermauert werden mußten.

Schließlich sei noch der Darstellung der Baukosten die Bemerkung hinzugefügt, daß sämtliche Aufwendungen für den Aufbau einer Scheune, falls das Holz geliefert wurde, sowohl die Ausgaben für das Baumaterial wie auch die Handwerkslöhne, sich in der Regel auf 12 Rtlr. beliefen.

In Anbetracht der für jene Zeit immerhin großen Kosten, welche die Ansiedlung der 21 neuen Kolonisten dem Könige verursacht hat, drängt sich jedem unwillkürlich die Frage auf, welche Vorteile dem Staate seitens der Ansiedler später erwachsen sind. Lacarriere stellt am Schlusse seiner Etablissemmentsrechnung die Erträge zusammen, die sich seiner Ansicht nach aus der Ansetzung der Fremden für die königliche Kasse ergeben müßten. Nach Ablauf der Freijahre — diese königliche Vergünstigung für die Ansiedler sei hier nebenbei abgetan: es mußten Jean Louis Courvoisié, da er sich vollständig aus eigenen Mitteln angesiedelt hatte, mindestens 6, Daniel Mehr Joh. Heinr. Baum und Samuel Loyall. denen nur die Gebäude auf königliche Kosten errichtet waren, drei, allen übrigen ein Freijahr bewilligt werden — hatten die angesetzten 21 Familien insgesamt 20 $\frac{1}{2}$ Hufe zu verzinsen und außerdem noch die Kontribution zu entrichten; und zwar brachten

2 Kolonistennahrungen je 8 Tlr. Zins und 3 Tlr. Kontribution,	zusammen	22 Rtlr.
3 Kolonistennahrungen je 9 Tlr. Zins und 3 Tlr. Kontribution,	zusammen	36 „
16 Kolonistennahrungen, die aber nur 15 $\frac{1}{2}$ Hufe umfaßten, je 10 Tlr. Zins und 3 Kontribution,	zusammen	201 „ 45 Gr.,
		also alle insgesamt: 259 Rtlr. 45 Gr.

ein. Außerdem zahlte ein jeder jährlich 60 Gr. Holzgeld auf eine Hufe. Endlich trugen die Kolonisten, die sich zum Teil

auf den Tabaksbau verstanden, durch den Tabakshandel an Postgeld, Zoll und Akzise noch mancherlei der königlichen Kasse ein, das sich nicht genau bestimmen läßt.

Diese Erträge waren nicht so unbedeutend, und der König mochte daher wohl den Wunsch haben, daß die Schweizerkolonie noch eine weitere Verstärkung erführe, ja, daß die Zahl der Ansiedler von 21 wirklich auf 100 erhöht würde, wie es von vornherein vorgesehen war.

Doch dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Schweizerkolonie hat sich in dem nächsten Jahrzehnt immer nur um vereinzelte Zuzügler aus der Schweiz, meist Verwandte und Bekannte der schon in Litauen eingewurzelten Landsleute, vermehrt; ein großer Einwandererstrom wie in dem Jahre 1712 hat sich nicht mehr von dort nach Ostpreußen gezogen. Daran mochte mancherlei schuld sein: zunächst vielleicht die wirtschaftlichen Nöte, durch welche die litauischen Kolonisten gerade in den Jahren 1719 bis 1721, wie wir oben schon gelegentlich gezeigt haben, heimgesucht worden sind. Da werden die Mitteilungen, welche die Schweizer über ihre Lage ihren Landsleuten in der Heimat brieflich gemacht haben, nicht mehr so verlockend gelautes haben, daß sich mehrere Schweizer zu Trupps vereinigten, die dem Vaterlande den Rücken wenden und sich nach Litauen begaben wollten. Sodann trat im Jahre 1722 die Einführung der Scharwerksdienste ein, von denen die freien Schweizer bei ihrem unabhängigen und stolzen Sinn durchaus nichts wissen wollten. Sie wandten sich damals sogar beschwerdeführend an ihre ehemaligen heimatlichen Behörden. Dies mochte auch mit dazu beigetragen haben, daß von der Schweiz aus nicht mehr die Auswanderung nach Preußen begünstigt wurde, daß man vielleicht sogar geradezu davon abriet.

Jedenfalls haben sich im Anfange der zwanziger Jahre nur wenige Familien aus der Schweiz zur Ansiedlung in Litauen gemeldet. So werden im Frühjahr des Jahres 1720 die französischen Schweizer Samuel Vaucher und Abraham

Petter angeführt, von denen jener im Drutischken, dieser in Sodehnen angesetzt wurde. Es mußten ihnen ganz besondere Vergünstigungen gewährt werden, da sie einige Mittel aus der Heimat mitbrachten. Sie haben denn auch wacker in dem neuen Vaterlande ausgehalten — ihre Anwesenheit in den genannten Dörfern wird durch Ansiedlerverzeichnisse noch für die Jahre 1736 und 1751 bezeugt —, sicherlich besser als die Kolonisten des Jahres 1719, von denen manche aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen, z. B. die in Praßlauken und Schlappacken angesiedelten, dem neuen Wohnsitze bald wieder den Rücken kehrten und sich anderwärts niederließen oder überhaupt spurlos verschwanden. Ferner wird im Juli desselben Jahres 1720 noch die Ansetzung zweier französischen Schweizer für den Ort Purwienen im Georgischen Amt erwähnt: des Jean Jacques Villienne und des Joseph Andrié. Beide befinden sich später in dem Amte Dinglauken, wo jener in Kiaulkehmen, dieser in Kollatishken angesessen ist. Villienne hatte unterdessen seinen französischen Namen in „Wilhelm“ verdeutscht. Endlich hören wir noch aus einem Schreiben des Jahres 1722 (unter dem 5. Juni), daß sich damals drei deutsche Schweizer, namens Bendix Krieg, Bendix Arn und Joseph Hower, zur Übersiedlung nach Preußen gemeldet haben. Diese haben indes in Litauen kein Unterkommen gefunden, sondern sie sind im Ruppiner Amte untergebracht worden, wo schon seit dem Jahre 1691 eine Schweizerniederlassung bestand. Es sind also nur sehr wenige Schweizer, deren Ansiedlung in Litauen vom Jahre 1720 ab bis zum Schlusse des Jahrzehnts in den Akten erwähnt wird.

Aber Friedrich Wilhelm I. hat vielleicht selbst seinen ursprünglichen Plan, wonach 100 Schweizerfamilien in Litauen angesetzt werden sollten, fallen lassen, da sich ihm als Kolonisten andere bemitteltere Ausländer darboten oder wenigstens solche, deren Ansiedlung weit billiger zu stehen kam als die der Schweizer. Schon im Jahre 1719 hatte sich der Franzose Jean Louis Poyas erboten, 200 Waldenserfamilien nach Litauen

zu ziehen und dort anzusiedeln*). Die Ansetzung jeder Familie sollte dem Könige nur 65 Tlr. kosten. Davon sollte der Besatz an Vieh, Getreide und Hofwehr bestritten werden, während jeder Kolonist die Gebäude sich selbst aus sogenannten „Wellerwänden“ errichten mußte. Dieser Vorschlag war ganz nach dem Wunsche des sparsamen Königs, aber er war an einen Schwindler geraten. Poyas, der Richter der neu einzurichtenden Kolonie, hielt Friedrich Wilhelm I. mit der Erfüllung seines Versprechens von Monat zu Monat hin, wurde dann frech, mußte sogar zur Festungsstrafe verurteilt und schließlich des Landes verwiesen werden. Es scheint jedoch so, als ob der König durch die glänzenden Aussichten, die ihm Poyas mit seinem Ansiedlungsplan gemacht hatte, von der Ansetzung der 100 Schweizerfamilien abgekommen sei. Doch auch ein anderer Umstand mochte dazu beigetragen haben. Im Jahre 1720 meldeten sich 89 Pfälzerfamilien, die sich als ziemlich vermögend ausgaben, für die Ansiedlung in Preußen**). Etwa 40 davon trafen im Monat Juni in Litauen ein, wo Lacarriere ihre Ansetzung besorgte. Dieser war mit den Zuzüglern ganz zufrieden, doch dem Könige paßte es nicht, daß ihre Vermögenslage nicht derartig war, wie er es sich gedacht hatte. Er ließ daher zwar die Ansetzung der in Preußen angekommenen Familien zu, die übrigen jedoch wurden abgewiesen. So war der König wiederum um eine getäuschte Hoffnung reicher. Die Schweizer hatte er aufgegeben, um die Waldenser war er betrogen worden, die Pfälzer waren nicht nach seinem Wunsche.

*) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 254, 255.

**) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 253, 254.

Kleine Mitteilungen.

Zwei Handfesten Winrichs von Kniprode.

Von einer Stelle, an der man Nachrichten über preußische Urkunden nicht zu suchen pflegt, kommt die Kunde von zwei Güterverschreibungen Winrichs von Kniprode von 1367 und 1374, die es wohl verdienen, in diesen Blättern, die so oft schon Dokumenten der Ordenszeit Unterkunft gewährt haben, festgehalten zu werden. Das rührige Antiquariat von Martin Breslauer in Berlin (Unter den Linden 16) bietet in seinem Anfang Juni 1910 ausgegebenen Anzeiger II unter Nr. 947 und 946 zwei Originalurkunden Winrichs zum Kauf an (für 150 und 120 Mark, die billigere ist bereits verkauft), von denen je ein kurzes Regest hier folgen möge:

947. 1367 an unsers herren uffart tage (Mai 27). Heilsberg. Der Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht Retawten und seinen Erben 15 Hufen zu Solwen und 7 $\frac{1}{2}$ Hufen zu Lyphusen zu kölnischem Recht und Fischerei mit kleinem Gezeuge im Fliesse Ilnens, gegen Pflicht zu Heerfahrten*), Landwehr, Burgenbau, je einen Scheffel Weizen und Korn von jedem Pflug, einen Scheffel Weizen von jedem Haken, und den Rekognitionszins an Wachs und einem kölnischen Pfennig zu Martini. Zeugen: Wolfram von Beldersheim, Großkomtur. Swedor von Polland, Tressler. Ulrich Vricke, Komtur von Balga. Cuno von Hatzensten, Komtur von Brandenburg. Herr Nyelaus, Kaplan. Erwin von Kruftele. Marquard von Larhem, Kumpone.

Or. auf Pergament mit dem Siegel des Hochmeisters (Vossberg I, 3) an Pergamentstreifen.

Die Dorsalnotizen (17./18. Jahrhundert) Schwolmen, Liebhausen und Ehlme erklären die Ortsnamen, Schwollmen und Lipphusen im Kr. Pr. Eylau, n. von Heilsberg. Der Name des Empfängers scheint in dem benachbarten Kirchdorf Rednau erhalten. Heilsberg als Ausstellungsort einer Verschreibung des Hochmeisters ist auffallend und jedenfalls ein Beweis dafür, daß um diese Zeit der langwierige Rechtsstreit um Oalindien zwischen dem Bischof von Ermeland und dem Hochmeister noch nicht ausgebrochen war. Ein Atavismus ist auch der im 14. Jahrhundert ungewöhnliche Kölnische Pfennig.

*) Die sinnstündigen Fehler des „Anzeigers“ (z. B. Heerenten statt Heerfahrten) und die Zeigennamen habe ich stillschweigend berichtigt, die Ortsnamen nach Einsicht der Urkunde.

946. 1374. Sonnabend vor Innocentium]. (Dez. 23). Holland. Der Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht Herrn Marieme und seinen Erben 7 Hufen zu Powiersen zu Magdeburger Recht. Zeugen*): Wolfram von Beklersheim, Großkoniar. Ulrich, Spittler und Koniar von Elbing. Conrad Zöner, Trapier und Koniar von Christburg. Herr Nicolaus, Kaplan. Reinhard von Elner, Kuno von Liebenstein, Kumpane.

*Or. auf Pergament mit dem Hochmeistersiegel**).*

Der Ort wird Powiersen südlich von Neidenburg sein. Zweifelhaft ist mir, ob im Anzeiger das Datum richtig angegeben ist, da der 23. Dezember doch gewöhnlich mit vigilia vigilie natalitatis domini bezeichnet wird: ich vermute, daß in der Urkunde nach Innocentum steht, dann würde das aufgelöste Datum 1373 Dezember 31 sein.

Wenn einst Regesten der Hochmeister für das 14. Jahrhundert bearbeitet werden, werden auch diese versprengten Stücke ihren rechten Platz und ihre richtige Würdigung erhalten.

Berlin

M. Perlbach.

Eine lateinische Rede Imm. Kants als ausserordentlichen Opponenten gegenüber Johann Gottlieb Kreutzfeld.

Mitgeteilt von **Arthur Warda.**

Die durch den Tod des Professors Joh. Gottlieb Lindner (29. März 1776) erledigte Professur der Dichtkunst an der Universität Königsberg i. Pr. wurde durch Reskript vom 4. September 1776 dem bisherigen⁶ Schulkollegen an der Altstadtischen Schule Joh. Gottlieb Kreutzfeld übertragen. Vor Antritt seines Amtes mußte er zwei Dissertationen halten, eine pro receptione (in facult. philos.), die andere pro loco (profess. ordin.). Beide Dissertationen Kreutzfelds, deren jede er dissertatio philologico — poetica nannte, handelten: de principiis fictionum generalioribus. Die erste Disputation fand am 25. Februar, die zweite am 28. Februar 1777 statt. Bei der zweiten, bei der er als Praeses und Christian Jacob Kraus als Respondens auftrat, opponierten drei auf dem Titel der Dissertation genannte Studenten. Außerdem, und zwar nach den Studenten, sollten gesetzlicher Vorschrift zufolge noch mindestens zwei ordentliche Professoren derselben Fakultät, welcher der Neugewählte angehörte, bei der Disputation opponieren.

*) Die Zeugen stimmen in beiden Urkunden mit den Angaben in Voigts Namenscodex.

***) Diese Urkunde habe ich nicht gesehen, da sie bereits verkauft war.

Bei dieser Disputation Kreuzfelds hat nun Kant als ordentlicher Professor opponirt, wie aus der in seiner Handschrift erhaltenen Rede zu schließen ist. Die Existenz dieser Handschrift war seit längerer Zeit bekannt, da sie in dem „Catalogus mss. et bibliothecae Carol. Morgenstern“ (Dorpat 1868) unter den Manuskripten Seite IX mit Nr. CCLXXX aufgeführt ist als: „Diss. philologico — poetica de principiis fictionum generalioribus. Part. 1. II. 1777. 16 pp., 24 pp. durchschossen. Mit vielen eigenhändig geschriebenen ausführlichen lat. Anmerkungen des opponens extraord. Prof. philos. M. Immanuel Kant. 4. broch. (Aus Jäsche's Nachlaß 1843 erworben).“ Die beiden durchweg durchschossenen, auf Schreibpapier gedruckten Dissertationen sind zusammengebunden in einen Umschlag von buntem Papier, der auf der Innenseite des vorderen Blatts die Einzeichnung von der Hand Morgensterns trägt: Olim Jaeschii. Ex libris Morgenstern. 1843. Auf den Durchschußblättern der zweiten Dissertation und teilweise auch auf den Textblättern hat Kant seine Rede in auffallend großen Schriftzügen (wohl zum Zweck der Einsicht während der Rede) niedergeschrieben. Im folgenden wird zum ersten Mal der Wortlaut der Rede im Druck wiedergegeben, ohne die verhältnismäßig geringen Korrekturen. Man wird bei dieser Rede Kants wie bei seinen Schriften aus der früheren Zeit sich an seiner witzigen Laune erfreuen und manchmal bedauern, daß die Gelegenheit ihm nicht verstattete, seine als Einwürfe hingeworfenen Gedanken weiter auszuführen. Die sachlichen Erläuterungen zur Rede verbleiben der Kant-Ausgabe der Berliner Akademie.

Vir Praenobiliss: Ampliss: Excellentiss: Doctissime
 Phil. Doct: Poeseos Professor Publico Ordinarie meritissime
 Dissert: huius Praeses gravissime
 Fautor aestumatissime
 Tuque Respondens nobilissime, clare docte Amice dilectissime
 Disputantes ambo honoratissime

Mira ac pene incredibilis est mentis humanae in vana ludibria et fictas rerum species proclivitas usque adeo ut non solum facile sed etiam libenter falli se patiatur. Hinc tritum illud proverbium: Mundus vult decipi. cui accinunt fraudum artifices ergo decipiatur. Ab hoc autem artificio, quod auri sacra farnes docuit circulatores, demagogos et haud raro etiam hierophantes, quæstus nomine causa incautæ multitudini imponendi poetarum ingenium maximum esse alienum libenter fateor, quippe quorum corda auri cupido vix incessere fertur et de quibus Horatius: Vatis avarus non temero est animus. versus amat hoc studet unum.

Datur autem quoddam fallendi genus, quæquam non quæstuosam tamen non ingloriam, quod demulcet aures fictis rerum speciebus animum movet et exhilarat cui Pootæ operam suam addixerunt.

Cum haec dissertatio in artificis fallendorum sensuum, quatenus possit inseruiat, tota versetur non incongruum fore puto quaedam quae hoc incundum et doli experti fallendi genus attinent in antecessum monuisse.

Sunt autem quaedam rerum species quibus mens ludit non ab ipsis ludificatur. Per quas artifex non incautus propinat errorem sed veritatem veste apparentiae indutam quae interiorem ipsius habitum non obfuscat sed decoratam oculis subiecit, quae non furo et praestigiiis frustratur imperitos et credulos sed sensuum luminibus adhibitis ieiunam et exsueam veritatis speciem coloribus sensuum perfusam in scenam perducit.

Si quid est in tali rerum specie quo fallere vulgo dicitur illusio potius nominanda erit. Species quae fallit perspecta ipsius vanitate et ludibrio evanescit sed illudens cum non sit nisi veritas phaenomenon perspecta reipsa nihilo minus durat et simul animum in erroris ac veritatis confiniis quasi fluctuantem suaviter movet sagacitatisque suae contra apparentiae seductiones consciuum mire demulcet. Species quae fallit displicet quae illudit placet admodum et delectat. Sic qui e erumena ludere dicitur praestigator quoniam me fraude circumvenire tentat, allicit primum, quasi perspicaciae meae contra ipsius versutiam periculum facturum, detectam vero fraudem contemno repetitam fastidio celatam autem adhuc incredulus odi miratus quidem sed simul indignatus me impostoris astutia victum esse.

Contra ea in illusionibus opticiis quatenus apparentiam probe perspicimus et contra errorem praenuitius tamen identidem delector. In tali artificio species propterea praecise quoniam non fallit sed ad errorem valde sed frustra allicit delectat. Adeo rerum apparentiae quatenus fallunt taedio quatenus nobis tantum illudant voluptate afficiunt. Et hoc fere discrimen fallacias sensuum vulgares et illusiones poetis familiares intercedit.

Nihilo tamen secius Dissertatio quam manibus volvo omnes artis poeticae veneres et lautitias ex illo fonte impuro haurire gestit: mentisque in vana ludibria propensam adeo indelem effingit ut quo magis vanitate imaginum luditur eo maiori gaudio pectus pertentari crederes. At si vel maxime cum celebrato poetarum artificio res ita se haberet tale arcanum mihi quidem ab Apollinis alumno premi debuisse videtur ne prodendo in vulgus arti suae ipse detraberet et admiratores poeseos huius dulcedine antea captos detecta fraude indignatos abigoret.

Certe datur adhuc quaedam sensus fallendi ratio qua ars poetica quam plurimis aliis palmam praeripere videtur et propterea vel a Philosopho laudibus extollenda est quippe promovens mentis in ignobile sensuum vulgus imperium legibusque sapientiae quodammodo obsequium parans.

Tanta enim est sensuum vis indomita rationis autem. rectae illius quidem ac in movendo debilis. impotentia ut. quos aperta vi aggredi non licet, dolo subruere consultius sit. Hoc vero fit elegantiorum tam literarum quam artium

dolinentis animum assuefaciendo et hoc pacto sensim a bruta cupidine tanquam ab agresti et furioso domino liberando. Cui consilio, quod ideo iure quodam suopiam fraudem vocare fas est, non parum inservit. Ars poetica quae propterea etiam ad artes ingenuas et liberales h. e. animi libertatem promoventes numeratur quod sensus demulcendo hianti ipsorum expectationi illudit et lautitiis suis inestatos suamque feritate exutes praeceptis sapientiae tanto magis obsequentes reddit.

Verum nunc temporis ac loci ratio poscit ut non quid in hoc argumento ipse statuam sed quam sententiam dissertatio vestra expediat circa naturam poëseos quatenus ex ipso sensuum humanorum gremio pallulat exponam. Ideo ad expendenda, circa quae anceps haesi huius speciminis, ceteroquin docti ac elegantis, momenta iam accingor debita observantia precatus ut qua in ludico certamine uti fas est libertatem et quaevis oppugnandi licentiam aequi bonique consulatis.

I.

Pro substrata autem materia quoniam syllogismorum anfractibus supersedere commode possumus argumentis libero sermone propositis insurgam. Generali examini antea commentationem vestram subicere animus est antequam ad specialem disquisitionem progrediar.

Et primo quidem in rubro dissertationis vestrae video suspensam hederam in tractatione autem ipsa vinum vendibile reperire non possum. Specimen viri Exc: audit dissertatio philologico poetica. Quaelibet autem tractatio poetica necesse est ut constet versibus nec commentatio de Poësi ideo vocari potest poetica quemadmodum nec historiam philosophiae vocabimus tractationem philosophicam aut encomium Matheseos commentationem Mathematicam. Praedicatum enim ab arte vel scientia sumtum non obiectum notat sed modum quo illud exponimus. Dissertatio philolog: Poetica foret quae, pariter ac celebratum illud Horatii carmen de arte poetica, versibus concinnatum, simul autem uberioribus notis philologicis illustratum foret.

II.

Sed progredior ad animadversionem generalem secundam.

Auctorem nempe dissertationis ocell: falcem in alienam messem immisisso arguo quia nempe cum per hoc specimen poeta in scenam prodire deberet repente agit Philosophum. Poterat enim eadem haec dissertatio loco Metaphysices ordinario rite capessendo adhuc aptius inservire mutato tantum titulo ita ut nominaretur dissertatio de fallaciis sensuum earumque in artes et vulgarem hominum cognitionem influxu. Scite quidem ac argute Auctor a pag. 3 usque ad 8 sensuum fallacias generaliter indeque saturientia vana mentis ludibria Auguria Magiam Astrologiam Polytheismum Hypothesium philosophicarum farraginem et multa alia uno spiritu recitat postea etiam numeros Pythagoricos Kabalam Logicorum Barbare Celarent addit. Quibus omnibus tamen cum Horatio intestrepere fas est: Sed nunc non erat his locus.

Exempla poetica, quae tamen rara nant in gurgite vasto, etiam philosophus scopo suo accomodare poterat qui ceteroquin quid ad elegenter fingenda carmina requiritur una cum ignarissimis ignoraret.

Ideo per hanc tectam Metabasin eis allo genus auctorem dissertationis specioso titulo specimen aliquod artificii fallendorum sensuum ipso facto dare voluisse auguror.

Fac auctorem diss: spe sua quatenus agit philosophum plane excidisse hoc tamen honori tuo ut poetae nihil detraberet hoc probaret te unum quidem esse psychologum at excellentissimum poetam hinc vides te hic non specimen pro loco professionis poeticae examini exposuisse.

III.

Progredior ad tertium argumentum meum generale.

Postquam Auctor Dissert: doct: sensuum fallacias tanquam potiores artis poeticae penum constituerat cum Poeta identidem Philosophum comparat ita quidem ut utriusque sortem in lubrico hoc genere simillimam praedicet re ipsa autem plane oppositam exemplis comprobet. Quemadmodum enim Poeta sensuum vana specie egregie fallit ita Philosophus ab eadem turpiter fallitur. Unde poeta deportat laureolam inde Philosophus plerumque infamiam et quod uni cedit laudi id alteri opprobrio. Quae comparatione Auctor duo peccata peccavit primo quod aequiparando ea quae ex suo ipsius testimonio sunt opposita sibi et ipsi contradicat deinde quod evehendo Poetas (p. 2.) et traducendo Philosophos (p. 8 et 10) in alteram partem iniurius fuerit. Quod primum attinet Philosophus certe quatenus non est Philosophus sensibus fallitur Poeta autem quatenus est Poeta sensuum ludibriis fallit. Quoniam autem sortis adeo diversae est similitudo hic non reperitur similitum sed oppositorum ratio quod attinet alterum nempe iniuriam philosopho illatam hoc tanto acrius reprehendendum esse videtur quo magis in hac dissertatione auctor ipse Philosophorum rivulos in arva sua derivavit.

IV.

Quantum argumentum generale contra sententiam Auctoris per omnem dissertationis paginam fuxam et in qua cardo eius vertitur directam est. Nempè Poetam sensuum fallacis ceu potioribus carminum luminibus uti. Cui sententiae aperta fronte adversatur tam recta ratio quam luculentorum exemplorum turba. Quod primum attinet sensuum fallaciae, quibus uti poetae liceret, e communibus et vulgo obviis depromendae forent legem ferente Horatio: Publica materies privati iuris erit Communes autem sensuum fallaciae nihil habent oblectamenti, quippe iam per consuetudinem illico se expediente intellectu, cum iam dudum fallacia evanuerit, poeta per rerum apparentias quatenus continent fallacias mentem demulcere non potest.

Quod alterum nōpe poetas attinet quorum exempla allegata mea quidem sententia probant contrarium ea citasse sufficit quae autor ipse e. g. pag. 12 protulit. — ex quibus patet poetas in eo totos esse ut quodcumque sibi canendum sumserint quanta maxima fieri potest sensuum luce perfundant. Quem in finem non fallacias sensuum data opera aucupant sed quia rei apparentia quae naturam perfecta similitudine exscribere deberet illis carere non potest. Quod in exemplo Virgiliano a te adducto patet ubi ut operis Vulcani admirationem augeat Poeta et quo animum undique arcessitis sensuum stimulis commoveret multa nominat quae fabricam Clypei ingredi plane non poterant e. g. — E quibus vides poetas hoc solum quaerere ut ideam suam primariam maximo adhaerentium imaginum comitatu circumfundat in quibus apparentiae fallaces accidentaliter tantum reperiantur quoniam illis in depingenda ad vivum imagine Poeta carere non potest.

Transeo ad alterum argumentorum genus quaedam in dissertatione vestra sigillatim perstricturus et vestra cum venia virgula censoria notaturus.

Paragraphus 1. ma ita incipit pag. 1.

Auctor dissertationis utraque operis sui parte animum humanum originaria a sensibus erudiendum et ex hac institutione simul prima artis poeticae stamina haurientem describit et quidem parte prima sensibus magistra parte autem haecundam iisdem seu impostoribus utraque autem egregie et elegantior uti contendit. Quomodo autem haec sibi constat? Nam si a sensibus fallimur ab iisdem non erudimur. Si fallacis adulteratur cognitio humana poeta qui earum mercaturam instituit quid erit, nisi falsarius, adhuc *as et nepos* moneo vocem: sensuum disciplinae admodum detorto significato in prima dissertationis linea sumi. Nam apud veteres sensus nunquam exercent sed patiuntur disciplinam quatenus subiguntur eo usque donec imperio mentis pareant quem ad finem celebrata olim exercitia teistica pertinebant.

Poteras vocare sensuum institutionem a qua prima cognitionis elementa haurimus. Sed haec mitto. —

§ 3tia multa Auctor Exc: fallacis sensuum annumerat quae mihi eo plane non referenda esse videntur Magiam Auguria Astrol: pp. Sensuum fallacis ea tantum accensenda sunt quae oculis haurire vel sensu quomodocumqueprehendere mihi videor quoniam re ipsa sint iudicii praecipitis lapsus. Quae autem me non sentire probe novi sed circa sensa tantum coniectando aut quoquo modo ratiocinando statuere mihi conscius sum haec, utut sint erronea, tamen fallaciae sensuum vocari non possunt — nominantur vulgo entia rationis ratiocinantis. Sic in avium volatu aut Astrorum positu superstitione nunquam putavit se fatidicos Characteres aspiciere et legere sed homo iam a natura ad consortium cum entibus intelligentibus factus, ac metu aut cupidine agitatus, pronus est ad errorem de invisibilium potestatum, sortem suam modorum.

influxu, quem vocamus superstitionem et ponte suspicatus est, multa ipsi vel a Genio vel Daemone symbolis velata aperiri Jumnodo illa intelligere possit et institui etiam posse aliquid cum illis commercium unde tam Astrologia quam Magia ortae sunt Quod autem sensus attinet hi tantum abest ut illum hisce erroribus immerserint ut potius tanquam fidi ductores inde continuo retrahant certe experientia subactum ab iis plano liberent.

Pergo § pho nona pag 9^{na} —

Hic Auctor Exc: Multiplicationem enim praeter necessitatem et phaenomenis quodammodo diversis causas totidem genero diversas assignandi praecipitantiam hinc multitudinem potestatum Divinarum in Theogonia ac Cosmogonia graecorum iterum fallacis sensuum accenset. Sed originario haec non fuisse vulgares errores sensuum illusionibus ortos sed de industria a Poetis conficta etiam Aristoteles testis est qui in Metaphysicis postquam dixerat: naturam divinam invidiam esse non convenit, addit, sed poetae ut in proverbis est multa mentiantur. Hi enim nihil inexpertum relinquentes quod motum mentis fieri et vi unita sensationum fascinare possit omnibus naturae partibus vitam infuderint et quot sunt phaenomena in totidem deorum provincias deportiverunt. non aliunde seducti sed ipsi doli fabricatores.

Sed circa haec vos non morabor verum § 10

Auctor iterum philosophos iisdem cum plobecula sensuum ludibriis obnoxios esse contendens annuorat his celebratum veteribus inter animam et animum discrimen. Verum si haec distinctio error est certo vulgari sensuum fallaciae acceptus ferri non potest, quippe non quod ita appareat sed quia ad explicanda humanae naturae phaenomena necessaria videbatur hypothesis consulto admissus. Et dubito an psychologus, qui in ancipiti quaestione hic temere et audacter quicquam statuunt, quemadmodum Auctori videtur sobrii, an philactiae poculo inebriati, utrum cordati an nasutuli vocari mereantur. Certe nostra aetate Celeberrimus Vnzerus in libro Physiologie der Thierischen Natur thiorischer Körper et nuperrime Anglus doctiss: Morgan in libro de Natura Nervorum, mox germanica versione apparituro, ad eandem vitae duplicis explicationem tanquam ad sacram anchoram confugerunt. Vides itaque non hic vulgarem sensuum fallaciam sed philosopho non indignam erroneam hypothesis emergere. Sed pergo ad § 15. p. 15

Hic Auctor notabile in historia Poseos phaenomenon et dignum Aedipo aenigma se reperisse arbitratur in Amore Petrarcae erga Lauram medios inter actus adorationis concepto. Infelix autem, ut mihi quidem videtur, operam perdit in castitate vehementia ac constantia ipsius ex principis suis explicanda. Hic certe Davo tantum opus est non Aedipo. Facile enim perspectu est discrimen inter amorem Physicum et Poeticum. Amor physicus est concupiscentia dilectae personae. de poeta autem dicit Horatius: versus amat hoc studet unum. Poeta speciosam amoris descriptionem sectatur. quae eo melius succedit quo

magis a consuetudine cum amato objecto remotus est. Sic Petrarca primum aspecta Laura sua, non venustate ipsius captus et irretitus est, sed animo suo iam festivis solennibus commoto, cum formosa quaedam facies, cultu praeterea atque luctu religioso languidum quicquam et pressa pectore desideria spirans, se obtulerit repente abortum est consilium, hanc idoneam versibus suis materiam fore. Hac autem idea, ut ita dicam, ictus nunquam periculum fecit an Laurae aliquando compos fieri posset sed quo diutius querelas et suspiria ducere possit, ipsius amplexus fugit non nisi luctui suo poetico, h. e. ficto et ad speciem composito se immergens, unde etiam illa ab auctore celebrata castitas sanctitas et aetherium aliquod amoris quod ipsius carmina spirant abunde et facillime intelligi potest, absque ulla a fallacis sensuum deprecanda hypothesi. Nubem enim pro Iudone amplexus simulacrum quod semel mente concepit more suo h. e. enthusiasticae exornavit ceterum non Lauram sed versuum suorum elegantiam et ardorem nominisque sui celebritatem curans.

Notum tibi erit Petrarcae cum Papa colloquium. Qui cum ipsi aliquando diceret se vicem suam dolore sed curaturum ut Lauram suam uxorem ducere possit Poeta haesitavit mox aperte recusavit dicens se vereri ne si Laurae nupserit versus sui omnem ardorem et elegantiam omitterent.

In matrimonio enim accidit quod Lucretius de morte ait: tunc demum verae voces eliciuntur, et criptur persona manet res.

Sed ad finem propere et cum in multis aliis duriusculis quae tetigi saltim provincia mihi demandata extra teli iactum posita fuerit nunc in locum dissertationis impingo qui Logico utut Philosopho stomachum movere possit. Auctor Exc: postquam de fallacia sensus per quam vim ac potestates signatorum in signa perperam transferimus abunde disseruerit ad finem §. 18 ita pergit: np.

Nonne auctori hac criminatione erabrones irritanti de illorum ira timendum erit? Gens enim logicorum admodum pugnax est quam vix quisquam impune laesit. Et hic certe Logici fraudis falso arguuntur. Nam non pronuntiant formulas quibus vis magna et occulta insit ad extorquendas omnis generis veritates quemadmodum ipsis hic exprobat sed Mechanismum tantum circa positum terminorum in syllogismis oculis subiiciunt eo fine, ut, quod faciunt Grammatici in lingvis idem in usu intellectus generale pateat nempe formula generalis signandi cognitiones absque ullo respectu ad materiam in ipsis contentam habito. Haec huc trahi non possunt. Duo cum faciunt idem non est idem. Logico enim cum Logico certamen amicum est. Sed si hostis externus irrumpat omnes velut agmine facto in illum ruunt.

Sed iam exhausta pharetra certamini finem impono Et primo quidam de re haecenus feliciter gesta ex ammo gratulor. Deinde tibi Vir Exc: spartam quam nactus es egregie ornatura auspicientissimum muneris tui initium et felices successus ex animo apprecor. Ab elegantioribus literis affatim instructus, Poetarum

in variis lingvi, tam antiquis quam recentioribus lector et iudex subactus, splendorum quae ad nos a Graecis potissimum translata sunt exemplarium cultor strenuus ac felix fieri non potest quin inventuti academicae amplum pandas ingenii colendi campum ut profligata barbarie arctum incant cum gratiis conubium quoad eius tamen haut invidente Minerva utiliorum scientiarum ac artium faustico fieri potest. Quos tuos labores et merita ut secunda fortuna rei etiam domesticae flore remuneretur simulque summum numen vitam ac sanitatem conservet opto simulque me tuae benevolentiae ac amicitiae commendo.

Tandem ad te convertor Respondens pereximie quom egregiis animi dotibus a natura praeditum a literis tam elegantioribus quam utilioribus haud perfunctorie instructum simulque morum lenitate amabilem Auditoribus meis lectissimis dudum annumeravi. De hoc ingenii et doctrinae specimine hucusque cum laude praestito primum ex animo gratulor. Et cum iam tempus ingruat quo, quam impiger collocasti operam et quam liberaliter sparsisti segetum illa tibi pro meritis larga messe rependatur. Spei tuae iure conceptae fortunatos et non cunctanter successus opto. Ceterum ut summum numen tectum te ac incolumem servet precatus.

Valete ambo et favete.

Preisaufrage.

Die Kantgesellschaft (Geschäftsführer Prof. Dr. Vaihinger-Halb) schreibt eine fünfte Preisaufrage aus mit einem 1. Preis von 1500 Mark, den Geh.-Rat Prof. Dr. Imelmann-Berlin gestiftet hat, und mit einem 2. Preis von 1000 Mark, dessen Stiftung Prof. Dr. Walter Simon-Königsberg, Direktor A. von Gwinner-Berlin und Dr. Ludwig Jaffe-Berlin verdankt wird. Das von Prof. Dr. Vaihinger formulierte Thema lautet: „Kants Begriff der Wahrheit und seine Bedeutung für die erkenntnistheoretischen Fragen der Gegenwart.“ Preisrichter sind die Professoren Otto Liebmann-Jena, Richard Falckenberg-Erlangen und Paul Menzer-Halle. Die näheren Bestimmungen nebst einer Erläuterung des Themas sind gratis und franco zu beziehen durch den stellvertretenden Geschäftsführer der Kantgesellschaft Dr. Arthur Liebert, Berlin W. 15, Tasanenstrasse 48.

Autoren-Register.

- Benrath, Karl: Neue Briefe von Paolo Sarpi, 184.
Flukowski, Curt: Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König Friedrich L.
I. 195.
F.: Kritik, 359.
Gerß, Martin: s. Tetzner.
Hilbert, R.: Ein naturwissenschaftlicher Ausflug nach der Halbinsel Hela, 347.
Jacobi, Fr.: Kritik, 525.
Kemke, Heinrich: Ein Beitrag zur Geschichte unserer provinziellen Altertums-
forschung, 445.
Konschel, Paul: Kritik, 357.
Loch, Eduard: Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und
Westpreußen, 507.
Maire, Siegfried: Art und Kosten litauischer Kolonistenansiedlungen i. J. 1719, 614.
Marens, Ernst: Herm. Cohens Theorie der Erfahrung und die Kritik der reinen
Vernunft, 309. 363.
Neubaur, L.: Zur Geschichte des Elbschwänenordens, 112. — Kritik, 521.
Perlbaeh, Max: Zwei Handfesten Winriehs von Kniprode, 661.
Schneider, Ferd. Josef: T. G. v. Hippel als dörigierender Bürgermeister von
Königsberg, 535.
Schnippel, E.: Kritik, 190.
Schöndörffer, Otto: Kritik 360.
Schulze, Alfred: Berichtigung, 188.
Seraphim, August: Kritiken, 193. 520. 527—533.
Spitta, Friedrich: Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung Herzog
Albrechts. II., 50.
Tetzner, F.: Die Philipponen von Martin Gerß, 407.
Wardu, Arthur: Aus dem Leben des Pfarrers Christian Friedrich Pottlich, 262.
— Die drei patriotischen Gedichte Pottlichs, 490. — Kritik, 356. — Eine
lateinische Rede Immanuel Kants, 662.
Wendland, Walter: Ein Brief von Th. v. Schön an E. L. Borowski, 461.
Wotschke, Theodor: Francesco Stancaro, 465. 570.
Zweck, Albert: Kritik, 191.
-

Sach-Register.

- Albrecht, Herzog von Preußen: Spitta, Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung Herzog Albrechts, 50.
Altertumforschung: Konke, Ein Beitrag zur Geschichte unserer provinziellen Altertumforschung, 445.
Borowski, Ludwig Ernst: Wendland, Ein Brief von Th. v. Schön an —, 461.
Cohen, H. s. Kant.
Elbing: Neubaur, Zur Geschichte des Elbschwabenordens, 113.
Erbpacht s. Friedrich I.
Friedrich I., König in Preußen: Flakowski, Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter —, I, 195.
Hela: Hilbert, Ein naturwissenschaftlicher Ausflug nach der Halbinsel H., 347.
Hippel, Th. G. v.: Th. G. v. Hippel als dirigierender Bürgermeister von Königsberg, 335.
Kant, Imn.: E. Markus, H. Cohens Theorie der Erfahrung und die Kritik der reinen Vernunft, 309, 303. — Warda, Eine lateinische Rele von —, 662. — Preisaufgabe, 670.
Kniprode, Winrich von, Hochmeister: Handfesten, 661.
Königsberg s. Hippel.
Kritiken: 191, 350, 520.
Litauen: Maire, Art und Kosten Litauer Kolonistenansiedlungen i. J. 1719, 614.
Philippinen: Gerb, Die Philippinen, 107.
Preußen: s. Albrecht, Altertumforschung, Friedrich I., Hela, Hippel, Kniprode, Kritiken, Litauen, Philippinen, Sitzungsberichte.
Puttlich, Chr. Friedr., Pfarrer: Warda, Aus dem Leben des —, 262. — Warda, Die 3 patriotischen Gedichte Puttlichs, 499.
Sarpi, Paolo: Benrath Neue Briefe von P. Sarpi, 184.
Schön, Th. v.: s. Borowski.
Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte Ost- und Westpreußens, 507.
Stancaro, Fr.: Wotsche, Francesco Stancaro, 465, 570.
Wallenrod, Louis von: Schulze, Berichtigung, 188.

